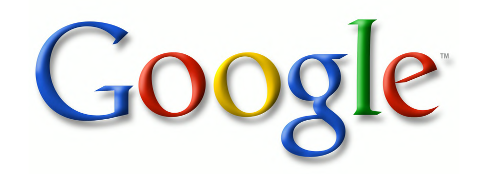


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

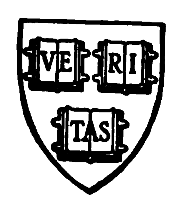
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 019 276 526



HARVARD
COLLEGE
LIBRARY





Econ 4819 bx

Die
Nationalbank von Rumänien.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Alexander Cercel
aus Rosiori de Vede (Rumänien).

Tag der mündlichen Prüfung: 15. Juli 1908.

Erlangen 1908.
Druck der Universitäts-Buchdruckerei von E. Th. Jacob.

Harvard College Library
OCT 14 1909
From the University

Gedruckt mit Genehmigung der hohen philosophischen Fakultät der Universität Erlangen.

Referent: Prof. Dr. von Eheberg.
Dekan: Prof. Dr. Hensel.

Meinem Vater

in Dankbarkeit

gewidmet.

Quellen-Angabe.

1. Reporturile consiliului de administratie. (Jahresberichte der Bank) Jahrgänge 1881—1908.
2. Monitorul oficial, Desbateri parlamentare (Kammerberichte) Jahrg. 1867, 69, 78, 79, 80, 84, 86, 92 und 1901.
3. Legea si statutele Bancei Nat. a României (das Bankgesetz).
4. Regulament de operatiuni al Bancei Nat. a României.
5. D. Sturdza, Banca Nat. si Reforma monetara. Buk. 1889.
6. D. Sturdza, Legea monetara la Senat. Buk. 1890.
7. Oesterr. Konsulatsberichte Bd. XIX, XXI, XXIII und XXV.
8. Deutsches Handelsarchiv. Jahrg. 1881, 83, 84, 86, 87, 88, 92, 93, 94, 1901 und 1907.
9. A. Raffalovich, Le marché financier en 1899/1900 Paris 1901. A. Raffalovich, Le marché financier en 1902/03.
10. Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie 1896—1898.
11. Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
12. Die Reichsbank 1876—1900.
13. W. Scharling, Bankpolitik. Jena 1900.
14. O. Noël, Les banques d'émission en Europe. I. Bd. Paris 1888.
15. Clément Juglar, Des crises commerciales.
16. Paul Leroy-Beaulieu, Traité d'économie politique III. Bd. Paris 1903.
17. George Clare, Le marché monétaire anglais et la clef des changes. Paris 1894.
18. Aug. Arnaunné, La monnaie, le crédit et les finances. Paris 1902.
19. Nitti, Essais sur le taux de l'escompte.
20. Karl Hellferich, Der deutsche Geldmarkt 1895—1902. Aus: „Die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900 und folg."
21. Herz, Die Diskont und Devisenpolitik der österr.-ung. Bank. 1892—1902. Wien 1903.
22. Arthur Teiler: Das Ende der Hochkonjunktur. 1908.

Zeitschriften:

1. „Convorbiri literare“ Jahrg. 1886.
2. „Economia nationala“ Jahrg. 1884, 1885.
3. „Curierul financiar“ 1877, 79 und folg.
4. „L'économiste roumain“ Jahrg. 1884, 85, 86.

Danach sind zu erwähnen:

1. Felix Colson, De l'état présent et de l'avenir des principautés de la Moldavie et de la Valachie. Paris 1839.
2. Neigebaur, Preussischer Generalkonsul, Beschreibung der Moldau und Walachei. Leipzig 1848.
3. A. Démidoff, Reise durch Ungarn, die Walachei und die Moldau. Breslau 1854.
4. Anale statistice si economice de Românìei. Jahrg. 1860—62.
5. N. Alexandrini, Statistica Românìei. Jasi 1898.
6. Anuarul statistic al Românìei. Buk. 1904.
7. Comercial exterior al Românìei de animale si cereale. Buk. 1905.
8. P. S. Aurelian, Terra nostra, Buk. 1875.
9. J. Baicoianu, Rumänische Zollpolitik. München.
10. M. Ströll, Handelspolitik der Balkanstaaten. Leipzig 1892.
11. Karl Grünberg, Die handelspolitischen Beziehungen Oesterreich-Ungarns zu den Ländern an der untern Donau. Leipzig 1902.
12. Dem. Nenitzescu, Sarcinde proprietatei rurale. Buk. 1901.
13. „Lucrari pregatitoare cu privire la infiintarea creditelor funciare in România“, herausgegeben von der Rumänischen Bodenkreditanstalt. Buk. 1901.
14. Gr. u. J. Petrascoin, Studiu introductio asupra bancilor populare. Buk. 1903.
15. Die Zeitung „Romanul“ Jahrg. 1867, 1872, 1873 und 1884.
16. A. D. Xenopol, Istoria Românilor. Jasi.
17. N. Jorga, Geschichte des rumänischen Volkes. 2 Bde. Gotha 1905.

Diese Werke waren für die ersten, einleitenden Kapitel massgebend.

Inhaltsverzeichnis.

I. Kapitel.

Allgemeine Entwickelung der rumänischen Volkswirtschaft.

In der rumänischen Geschichte der letzten 50 Jahre lassen sich zwei grosse, zeitlich zwar nicht genau abzugrenzende, aber aufeinander folgende und ineinandergreifende Strömungen unterscheiden. In der ersten wird der öffentliche Geist von politisch-organisatorischen Fragen in Anspruch genommen. Nach Erstarkung des Staatswesens traten volkswirtschaftliche Fragen in den Vordergrund, und zwar der gegebenen Lage gemäss zieht zuerst die Handels- oder noch genauer die Verkehrspolitik die Aufmerksamkeit auf sich.[1]) Das gilt sowohl hinsichtlich der die Zirkulation befördernden Umlaufsmittel: Geld und Kredit, als auch hinsichtlich der den Verkehr unmittelbar begünstigenden Transport- und Kommunikationsmittel. Zu allerletzt hat man auch an die Produktion gedacht, aber meines Erachtens zu spät.

Nun wollen wir das Gesagte näher untersuchen.

Der Aufgabe und dem Raume Rechnung tragend, müssen wir uns darauf beschränken, das in politischer Hinsicht Erreichte nur kurz zu erwähnen und nur insofern, als es der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung als Grundlage gedient hat.

---

1) Ströll, Handelspolitik der Balkanstaaten, Leipzig 1892 S. 5 u. folg.

Das Vassalitätsband lockerte sich beständig, bis die durch den Pariser Frieden gewährte Autonomie in vollständige Unabhängigkeit umgewandelt wurde. Dies ward hauptsächlich durch den für Rumänien folgenreichen Krieg von 1877—78 erreicht. — Was nun die innere Politik anbetrifft, so seien erwähnt: die Einführung einer Verfassung, die der belgischen nachgebildet war. Nach ihr war die gesetzgebende Macht dem Senat und der Deputiertenkammer übertragen, deren Mitglieder aus Wahlen hervorgehen. Die Minister werden vom Fürsten ernannt, und sind den Kammern verantwortlich. Für die Verwaltung hatte man das französische zentralisierte System mit Präfekturen und Sous-Präfekturen eingeführt.

In wirtschaftlicher Hinsicht handelte es sich um Folgendes: für das rumänische Getreide war der innere Verbrauch zu gering, die Nachbarländer, selbst agrikol, brauchten dasselbe nicht, oder höchstens, wenn sie von Missernten heimgesucht wurden. Deshalb konnten nur die entfernteren englischen, französischen und später deutschen Märkte in Betracht kommen. Als marktfernes Produktionsgebiet musste Rumänien dahin streben, durch Verbesserung, bezw. Schaffung der Verkehrswege, durch Herbeiführung billiger Transportgelegenheiten in grössere Nähe des Marktes zu rücken. Die Umlaufsfähigkeit seines Getreides musste durch die Erschliessung des Landes vermittelst Eisenbahnen und Kunststrassen gesteigert werden.

Noch 1867 besass das Land ein nur 1095 km langes Strassennetz. Im Jahre 1902 besass Rumänien ein planmässig angelegtes Strassennetz von 24 823 km Länge.[1])

Was die Eisenbahnen anbetrifft, so hatte man erst 1865 die ersten Verträge behufs Erbauung der moldau-

---

1) Anuarul Statistik S. 359 und Ureche loc. cit. S. 27.

ischen Serethbahn und einer walachischen Linie Bukarest-Giurgewo geschlossen.[1]) Von diesen kam nur die zweite zustande (1869/70).

Der handelspolitische Plan der Eisenbahnanlage ging von folgenden Gedanken aus:

1. Insofern es sich um den Sommerverkehr nach dem Meere handelte, musste er der Donau zugeführt werden.

2. Für den Verkehr im Winter war die Donau von gar keiner, und im Sommer nur von geringer Bedeutung für den Verkehr aufwärts.[2]) Es musste also noch eine Hauptverkehrsader geschaffen werden von der ungarischen Grenze durch die kleine und grosse Walachei, über Bukarest nach den Häfen von Galatz und Braila, und von hier durch die Moldau mit einer Zweigbahn nach Jassy bis an die Lemberg-Czernowitzer-Bahn.[3])

3. Als später die Dobrodja Rumänien einverleibt wurde und das Land in Besitz des Schwarzen Meer-Hafens von Constantza kam, lag der Gedanke nahe, eine direkte Verbindung mit dem Meere zu schaffen, um die Getreideausfuhr auf dem viel billigeren Seewege auch während des Winters zu ermöglichen. Die Donau war mit dem Meere schon seit der Türkenzeit — 1861 —[4]) durch eine Eisenbahnlinie verbunden, es handelte sich also um ihre Ueberbrückung bei Cerna-Voda, was auch 1895 geschah.

Von diesem Grundplan ausgehend wurde gebaut, und zwar trotz der finanziellen Schwierigkeiten, schnell ge-

1) Jorga, Geschichte des rum. Volkes, Gotha 1905 Bd. II 826.

2) Infolge der kaum Ende 1898 beseitigten Schiffahrtsschwierigkeiten am Eisernen Tore.

3) Dr. Stroussberg und sein Wirken von ihm selbst geschildert, Berlin 1876 S. 387 folg.

4) Anale economice, 1862 Trim. III S. 75.

baut, sodass 1873 schon 762 km dem Verkehr übergeben werden konnten. Diese Zahl stieg nach 2 Jahren auf 1233 km.[1]) 1903 besass Rumänien ein Eisenbahnnetz von 3177 km Länge mit 4 Anschlüssen an die österreichisch-ungarischen, 2 an die bulgarischen und 1 an die russischen Bahnen. Als zur Erleichterung des Verkehrs gehörig muss noch erwähnt werden die 1869 erfolgte Einrichtung einer eigenen Post und Telegraphie, später auch (1894) einer Telephonverwaltung. Bis 1. April 1869 verrichtete die rumänische Post nur den inneren Dienst, die ausländische Post befand sich in den Händen der österreichischen und russischen Konsulate. Die Telegraphenlinie hatte 1903 schon 6964 km bei einer Drahtlänge von 18 194 km erreicht.[2]) Die Telephonlinie ist von 486 km im Jahre 1895 auf 20 060 km mit einer Drahtlänge von 28 837 km im Jahre 1903 gestiegen.[3])

Nachdem wir die ersten Ziele der rumänischen Wirtschaftspolitik, sowie das zur Erreichung dieser Geleistete kurs skizziert haben, wird die nächste Frage dem tatsächlich dadurch Erreichten gelten.

Ist Rumänien in den Stand gesetzt worden, die Produkte seines Bodens in grösserem Umfange auszuführen? War dadurch die Möglichkeit gegeben, seinen Bodenreichtum besser und vollständiger auszunutzen? Sind dadurch die Kaufkraft, die Lebenshaltung und der Konsum des Landes gestiegen?

Die Antwort auf diese Fragen geben die Produktions- und die Handelsstatistik, und zwar die erstere besser als die zweite.

---

1) P. S. Aurelian, Terra nostra, Buk. 1875 S. 160—163.

2) Ebenda S. 167.

3) Anuarul statistic, S. 327, 351, 352.

Die Anbaufläche des Landes, welche 1860 2 494 220 ha. ausmachte,[1]) war bis 1871 um kaum 70 280 ha. (auf 2 564 500 ha.) gestiegen, aber schon 1873, als — wie schon erwähnt — 762 km Eisenbahnen dem Verkehr übergeben waren, erreichte dieselbe 3 005 210 ha. 1876 war die Anbaufläche dem erweiterten Eisenbahnnetz entsprechend, auf 3 615 220 ha. gestiegen.[2]) Bis 1886 existieren weiter keine Daten, da man in Rumänien zu dieser Zeit den Luxus einer Agrarstatistik entbehren zu können glaubte.[3]) Als diese 1886 wieder ins Leben gerufen wurde, fand sie Anbauflächen von 4 149 570 ha. vor, welche seitdem beständig gewachsen sind und 1906 6 171 578 ha. betrugen.[4])

Die Handelsstatistik weist ebenfalls Steigerungen auf, so z. B. bezifferte sich die rumänische Einfuhr 1871 auf 82 927 228, 1873 war sie auf 97 867 167 Lei gestiegen, 1876 auf 165 933 503. Die Ausfuhr war von 177 682 782 im Jahre 1871 auf 235 256 286 Lei gestiegen (1876). 1903 hatte die erstere 271 475 885 Lei, die letztere 354 113 697 erreicht. Man kann aus diesen Ziffern auf dieselbe aufsteigende Tendenz schliessen, doch ist der von Ernteergebnissen abhängige Umfang der Ein- und Ausfuhr bedeutenden Schwankungen unterworfen.[5]) Aber nicht die Steigerung der Einfuhr von Industrieprodukten an und für sich ist hier das Wichtige, sondern das Ein-

---

1) Comerciul Exteriorul Romaniei de animale si cereale. Buk. 1905 Tabelle 20 S. 43.

2) Tabelle 20 S. 42.

3) Die Zeitschrift „Economia nationala“ v. 7. VII. 1885 erhob in einem Leitartikel ihre Stimme gegen diesen Zustand.

4) Handelsbericht des k. Konsulats zu Bukarest für das Jahr 1906 S. 50.

5) Vergl. hierüber auch Karl Grünberg, Die handelspol. Bez. Oesterreich-Ungarns zu den Ländern an d. unt. Donau S. 46.

dringen von solchen für Kreise, die vordem als Konsumenten gar nicht in Betracht kamen. Nicht mehr Luxuswaren für die wohlhabenden Klassen bildeten den grössten Teil der rumänischen Einfuhr, sondern bedeutende Mengen von Baumwollwaren, von Baumwollgarn zum Weben, von Zephyrwolle für Stickereien etc. Nur die Einfuhr von Baumwollware allein belief sich für die Jahre 1871—75 auf durchschnittlich 17,743 Mill. Lei[1]) von einer durchschnittlichen Gesamteinfuhr von 102,75 Mill. Lei. Das meiste waren Verbrauchsartikel für die nun kaufkräftiger gewordene Bauernklasse. So entstand der rumänische Handel in seiner heutigen Gestaltung.

Freilich mussten zuerst die Bedürfnisse geweckt werden; der Kaufmann, welcher Ware für die betreffenden Kreise feilhielt, war im Anfang genötigt, selbst den Kunden aufzusuchen. Das geschah durch Hausierer, zuerst Fremde, später Rumänen, meistens aus Gegenden, in welchen die Landwirtschaft des schlechten Bodens wegen zu wenig gewinnbringend war. Sie haben für den rumänischen Handel bis noch vor ungefähr 25 Jahren eine grosse Bedeutung gehabt, und zwar auch dadurch, dass sie als Käufer für Wolle, Borsten, Lammfelle etc. auftraten. Aber sie konnten nur für leicht transportable Waren in Betracht kommen. Für schwerer transportable als auch für den Grosshandel sind nächst den Hausierern die von grösseren wandernden oder halbansässigen Händlern besuchten Messen und Märkte von Bedeutung gewesen. Als später die Bedürfnisse zahlreicher und regelmässiger wurden, fingen die wandernden Kaufleute an ansässig zu werden. Die Märkte und Messen haben trotz der grossen Verkehrserleichterungen und der wirt-

1) Baicoianu, Rumänische Zollpolitik S. 176 und wie oben S. 49 und 59.

schaftlichen Entwicklung eine zwar beständig abnehmende, aber auch heute noch nicht zu unterschätzende Bedeutung beibehalten. Also die erleichterte Absatzfähigkeit des rumänischen Getreides hat einen regen Handelsverkehr verursacht, welcher das Angesicht des Landes vollständig umgebildet hat. In der Moldau entstehen durch Niederlassung der messbesuchenden fremden Kaufleute Marktflecken (Jorga).

In den älteren Städten wird die Zahl der Kaufleute immer grösser. Derjenige Teil des Landes, von dem in den 30er Jahren der russische Reisende Demidoff sagte, „man reist durch Einöden, wo weder Ernte noch Brachfeld zu sehen ist. Die Donau berührt sozusagen nur verlassene Ebenen“[1]) ist jetzt: un des facteurs les plus importants de la vie économique de la Valachíe, un des points où l'activité humaine est le plus sensible, est le plus féconde. C'est la zone où l'on trouve le plus de villes et l'aspect moderne que présentent des cités comme Braila ou Galatz ou même des ports moins importants, comme Calafat, Giurgiu, Calarasz, temoignent des transformations accomplies dans l'espace de quelques années.“[2])

Somit hätten wir die Erfolge der rumänischen Verkehrspolitik gezeigt. —

Das Nächste ist nun, die Folgen dieser auch für die übrige rumänische Produktion, für das Gewerbewesen, sowie die auf die Förderung dieser gerichtete staatliche Tätigkeit zu untersuchen.

Auf den rumänischen Hausfleiss, welcher den gesamten Bedarf der ländlichen Bevölkerung, sowie auf das städtische, oft von Fremden ausgeübte Handwerk,

---

1) Demidoff, Reise durch Ungarn, die Walachei und die Moldau (Anfang des vorig. Jahrhunderts) Breslau 1854 S. 115.

2) Em. de Martonne, La Valachie pag. 281 Paris 1902.

welches einen grossen Teil des Bedarfs der wohlhabenderen Klassen befriedigte, hatten die plötzlichen Verkehrserleichterungen einen nicht nur ihren Fortschritt hindernden, sondern geradezu vernichtenden Einfluss, weil — und das ist zugleich die Antwort auf die zweite Frage — Rumänien als halbsouveräner Staat seine inländische Produktion nicht durch Schutzzölle gegen die fremde Konkurrenz schützen konnte. [1]) Das gilt auch für die spätere Zeit, wo das Land nach verhältnismässiger Erstarkung des Staatswesens handelspolitisch auftrat. Denn wenn man auch den österreich-rumänischen Handelsvertrag von 1874 — also zu einer Zeit, wo Rumänien noch nicht unabhängig war — als einen grossen politischen Erfolg betrachtete, so ist die Frage mehr als berechtigt: was uns dieser politische Erfolg in wirtschaftlicher Beziehung gekostet hat. Der Vertrag beruhte auf dem Grundsatze der wechselseitig verbürgten Handelsfreiheit, wodurch zwei Länder in freihändlerischen Beziehungen einander gegenüber gestellt wurden, welche wirtschaftlich keineswegs gleich waren, noch mehr, von denen eins, nämlich das wirtschaftlich viel höher stehende, auch als Absatzmarkt für die Bodenprodukte des anderen wenig in Betracht kommen konnte. Mit den Folgen dieses Handelsvertrages werden wir uns später noch näher beschäftigen, hier sei bloss seine Bedeutung als einer sehr teuer bezahlten Lehre erwähnt, welche aber für die spätere rumänische Wirtschaftspolitik tonangebend wurde.

Nachdem wir nun diese wirtschaftliche Entwicklung festgestellt haben, wird es von Interesse sein, zu zeigen, wie sie sich vollzogen hat, wie überhaupt diese Entwicklung näher zu charakterisieren wäre. Gleich nach Erlangung der Autonomie und einer relativen Handels-

---

1) Vergleiche auch Schönberg, Handbuch, Bd. II S. 656.

und Verkehrsfreiheit war eine immer grössere Nachfrage nach rumänischen Bodenprodukten entstanden. Dieser gesteigerten Nachfrage waren die Grossgrundbesitzer in Rumänien nachgekommen:

1. Durch Verringerung der den Bauern zu überlassenden Anbauflächen (Ländereien).

2. Durch Verringerung ihrer Weiderechte.

3. Durch Inanspruchnahme grösserer Anbauflächen (Verödung von Waldungen oder Urbarmachung neueren Bodens).

4. Inanspruchnahme eines grösseren Arbeitsquantums von den robotpflichtigen Bauern. Zu der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte bedurften sie beinahe keines Kapitals, weder zur Beschaffung des lebenden, noch des toten Inventars, noch zur Zahlung von Löhnen, weil die Bauern die ganze Bearbeitung des Bodens und die nötigen Fuhren für die Ueberlassung der Anbaufläche mit ihren Ackergeräten und Wagen und mit ihrem Vieh zu leisten hatten. Persönliche Dienste und anderes leisteten die Zigeuner, die bis in die 50er Jahre Sklaven waren.

Ebensowenig bedurften sie Kapital zur Anschaffung von Saatgut oder zur Vornahme von bodenverbessernden Arbeiten.

Die Lage hatte sich geändert, und wenn wir uns das Geschehene kurz vergegenwärtigen wollen, so hatte sie folgende Veränderungen erfahren:

1. Die Vorrechte waren abgeschafft,
2. die Zigeuner befreit,
3. durch das Gesetz vom 12./24. August 1864 die Bauern aus der rechtlichen und wirtschaftlichen Gebundenheit der Gutsherrlichkeitsverfassung ebenfalls befreit.

Alles, was bis jetzt durch Arbeit der Sklaven, durch diejenige der frohns- und abgabepflichtigen Bauern mit

ihrem Vieh, ihren Geräten und Wagen geleistet worden war, musste nun von den Grossgrundbesitzern selbst geleistet oder durch Kauf beschafft werden. Die Bearbeitung des Bodens musste von Landarbeitern oder von Bauern verrichtet werden, deren Stück Land nicht ihre ganze Arbeit in Anspruch nahm. Ausserdem war mit der Beseitigung der Vorrechte auch die frühere Steuerbefreiung verschwunden. Der Bojar hatte nun wie jeder andere Steuern zu zahlen. Alles dies musste mit Geld geschehen. Auf der Seite der Bauern lässt sich die Umwälzung ebenfalls beobachten:

1. Das erworbene Stück Land, sowie die Entschädigung für die früheren Verpflichtungen gegen die Bojaren mussten durch Annuitäten bezahlt werden.

2. Das wachsende Geldbedürfnis des sich entwickelnden Staatswesens stellte an ihn als Steuerzahler grössere Anforderungen, denen er selbst Genüge leisten musste. In früheren Zeiten hatte er ebenfalls Steuern bezahlt, aber einige in natura, andere wurden vom Bojar gegen Verpflichtung zu bestimmten ländlichen Arbeiten für ihn bezahlt. Er leistete die Zahlung also meistenteils — direkt oder indirekt — in natura.

3. Mit der Entwicklung der Landwirtschaft hatte die Tierhaltung bedeutend abgenommen. Besonders galt dies von Schafen, deren Ernährung das Vorhandensein grosser Brachfluren voraussetzt. Aber gerade das Schaf war für die Bekleidung des Bauern von grösster Bedeutung. [1])

Hier war also wiederum Geld nötig.

Man wird vielleicht sagen, dass Geld in Rumänien, sowie das Bedürfnis nach ihm auch früher vorhanden war.

1) Pelzmützen, Pelzkosaken, Hosen und Röcke aus Schafwolle gewebt, bildeten, und bilden zum Teil noch heute neben Hemden aus Flachs oder Leinengarn, die Tracht der rumänischen Bauern.

Gewiss, aber nicht das Vorhandensein allein ist hier das Wichtigste, sondern seine Verwendung. Das Geld wurde in den früheren Zeiten von den besitzenden Klassen zum Ankauf nur von Luxusartikeln verwendet, welche durch die alte Frohnwirtschaft nicht zu beschaffen waren. Der Bauer, wenn er einiges besass, zahlte damit Steuern, vergrub es — wie Neigebaur erzählt[1]) — oder seine Frau oder Tochter trug es als Schmuck, solange die Notwendigkeit, damit Steuern zu zahlen, es erlaubte, was ebensogut als Luxus oder als Wertaufbewahrung angesehen werden kann. Aber damit kaufen, also es als Tauschmittel verwenden, das tat er nicht, oder höchst selten. Und das ist hier das Wichtige.

Jetzt konnten nicht mehr alle, nicht einmal die meisten Bedürfnisse des Grundbesitzers, wie des Bauern durch die Eigenproduktion gedeckt werden, vielmehr musste zu ihrer Befriedigung der Ankauf der betreffenden gewerblichen Produkte zu Hilfe genommen werden. Die Möglichkeit dieses Ankaufs ist aber durch eine über den eigenen Bedarf hinausreichende Produktion gegeben. An die Stelle und neben die Eigenproduktion trat nun eine solche für den Markt arbeitende.

Die nun von uns geschilderte wirtschaftliche Entwicklung Rumäniens bedeutet also nichts anderes als den Uebergang von Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft. Somit ist aber die Natur dieser Entwickluhg noch nicht erschöpft, dazu muss sie auch vom Standpunkte des Güterverkehrs aus betrachtet werden.

Wir haben gesehen, dass Rumänien sowohl für den Absatz seiner Bodenprodukte, als auch für die Beschaffung der nun nötig gewordenen Industrieprodukte auf das Ausland angewiesen war.

1) Neigebaur, Preussischer Generalkonsul, Beschreibung der Moldau und Walachei, Leipzig 1848.

Also aus der geschlossenen Hauswirtschaft, ohne, oder beinahe ohne Güterverkehr ist keine, oder in sehr geringem Masse eine Stadtwirtschaft, eine Wirtschaft des direkten Austausches, geworden. Der lokale Güterverkehr — ich meine den Verkehr mit in den betreffenden Städten produzierten Gütern — ist dem Fernverkehr gegenüber verschwindend klein.

Also die rumänische Hauswirtschaft ging nicht in eine Stadtwirtschaft über, sondern — und das ist es gerade, was ihre Eigenart bildet — ihr Güterverkehr wurde zum grössten Teil international, bevor er national war.

Dazu hatte neben dem Erwähnten auch der Umstand beigetragen, dass sowohl die wirtschaftliche, als auch die kulturelle Entwicklung Rumäniens nicht wie diejenige der westeuropäischen Staaten allmählig und in Anlehnung an die Reste der alten Kultur sich vollzogen hat, sondern Rumänien wurde bei dem Ausgang aus seinem bis in das XIX. Jahrhundert hineindauerndem Mittelalter einerseits einer vollständigen europäischen Kultur, und andererseits einer weitfortgeschrittenen wirtschaftlichen Entwicklung gegenüber gestellt.

Soweit die Ursachen dieser sprungweisen Entwicklung. Die Folgen werden noch lange zu spüren sein, und wir werden in dieser Arbeit öfters Veranlassung haben, uns mit ihnen zu beschäftigen.

II. Kapitel.

Das rumänische Geld- und Kreditwesen bis zur Begründung der Nationalbank.

§ 1. Das Münzwesen.

In dem rumänischen Münzwesen der letzten Zeit lassen sich vier Perioden feststellen, von denen hier vorläufig nur drei berücksichtigt werden können.

Die erste Periode, diejenige der Systemlosigkeit, herrscht bis zum Jahre 1867. Ihr Anfang lässt sich schwer angeben; nur soviel steht fest, dass seit dem Ende der Brancovanus-Regierung[1]) bis zum obengenannten Datum keine nationale Münze geprägt worden ist. Den Umlauf bildeten ein Chaos von türkischen, holländischen, österreichischen, russischen, später auch französischen Gold- und Silbermünzen.[2]) Alle diese Geldsorten waren nach einer Einheit „der Leu" in 40 „Para" eingeteilt, berechnet, welche aber schon lange nicht mehr existierte. Indessen war diese Berechnung nicht überall und selbstverständlich nicht immer dieselbe. Zunächst unterschied man zwischen Fiskus und Verkehrskurs: „Le Phanariote, par un décret, diminue la valeur réprésentative de ces dernières (monnaies etrangères) au moment ou il va percevoir les impôts et la rétablit par un autre décret à l'époque de ses paiments."[3])

Ausserdem wurden später seitens des Fiskus nicht alle Münzen in Zahlung genommen. „Nur mit österreichischen Dukaten und Zwanzigkreuzern durfte der Ab-

---

1) 1714.

2) Neigebaur S. 172 folg.

3) P. Zallony, Essai sur les Phanariotes, 1824.

gabepflichtige vor dem Beamten erscheinen, der illegales Geld ohne bedeutenden Abzug nicht annahm.“ 1)

Es muss bemerkt werden, dass Moldau und Walachei vor den anderen türkischen Provinzen den Vorzug hatten, dass hier der türkische Münztarif, wenigstens für die spätere Zeit, nicht galt. 2) Für die früheren Zeiten beschränkte sich derselbe nur auf die türkischen Münzen, was zur Folge hatte, dass die Fürsten ihnen die fremden, deren Wert sie nach Belieben verändern konnten, vorzogen. Ausserdem waren einige Münzen an bestimmten Orten, z. B. in den Häfen, sehr gesucht, 3) andere wiederum, wie die Dukaten und die österreichischen Zwanziger, waren in manchen Gegenden als Schmucksache sehr beliebt und standen deswegen dort höher im Kurse als anderswo.

Von einer Währung kann während dieser Periode natürlich nicht die Rede sein, da jedem frei stand, die eine oder die andere Münzsorte anzunehmen oder nicht, aber „da, wo Staaten mit geordnetem Münzwesen mit weniger kultivierten Völkern in Berührung kommen, zirkulieren nicht selten die Münzen der ersteren in den Gebieten der letzteren“. 4)

Mit Bezug hierauf können wir die Zeit seit der Erlangung der Autonomie bis zur Einführung des Münzsystems in zwei Abschnitte einteilen. Solange der wirtschaftlichen Entwicklung noch immer Verkehrsschwierigkeiten im Wege standen, hatte sich die Münze desjenigen Landes eingebürgert, zu welchem Rumänien die meisten Beziehungen unterhalten konnte, nämlich die österreichi-

1) Neigebaur, S. 178.

2) Neigebaur, S. 288.

3) Th. Nica, Eine Reihe von Aufsätzen in der Zeitschrift „Convorbiri Literare“ aus dem Jahre 1886.

4) Nasse in Schönbergs Handbuch Bd. I S. 382.

schen Gold-Dukaten. Diese waren lange Zeit die in Rumänien am meisten gebrauchte Geldsorte.[1]) Die Eröffnung der Donau- und der Schwarzen Meer-Schiffahrt durch den Pariser Frieden ermöglichte grössere Handelsbeziehungen zu Frankreich und somit die Einführung des Napoléon d'or.[2]) Letzterer spielte lange Zeit die Hauptrolle in der Zirkulation Rumäniens und war für das einzuführende Münzsystem massgebend. Neben diesen Münzen, welche der Reihe nach, sozusagen an Währungsstatt zirkulierten, hatten sich im Lande eine bedeutende Menge fremder Billon- und Kupfermünzen angesammelt, deren Metallwert nicht annähernd dem Nennwert entsprach. Besonders waren es österreichische in ihrer Heimat dem Verkehr bereits entzogene Münzen, welche von Spekulanten nach dem Metallwert gekauft, durchgeschmuggelt und in Rumänien zum Nennwert in Umlauf gesetzt wurden.[3]) Ja sogar die Dukaten befanden sich in keinem besonders guten Zustande; sie waren vielfach abgenutzt, häufig, da sie als Schmuck dienten, durchlöchert, manche sogar durch Scheidewasser gezogen, weswegen man bei der Umwechslung im Auslande bedeutende Verluste zu tragen hatte.[4])

Was für Folgen dieses bunte Gemisch von Münzen für die in der Entwicklung begriffene rumänische Volkswirtschaft hatte, braucht man kaum noch zu erwähnen. Selbstverständlich aber machte es Personen unentbehrlich, welche berufsmässig hauptsächlich durch den Umtausch den Münzverkehr erleichtern sollten. Die waren

---

1) H. Xenopol, Aufsatz in der Zeitung „Romanul“ vom 29. XI. 84, und Dion Martian, Anale economice, Jahrgang 1860.

2) Th. Nica, Convorbiri literare Jahrg. 1886.

3) Die Zeitung Romanul v. 13. Jan. 1867.

4) D. Sturdza, Das Münzgesetz. (Legea monetaria la Senat. Bukarest, 1890.)

— den damaligen Handelszuständen entsprechend — in den grösseren Städten und Häfen ansässig, oder sie besuchten die Messen und Märkte. Die ersteren waren Armenier, Griechen und Juden, die letzteren nur Juden. Als später durch das Aufkommen geregelter Münzverhältnisse der Geldwechsel nicht mehr ernähren konnte, wurden die ansässigen Wechsler kleine Bankiers, mitunter auch Wucherer. Den Namen haben sie aber beibehalten; ihre Geschäfte heissen heute noch „Cassa de schimb“ (Wechselkasse). Die wandernden Wechsler (die Zarafi) fuhren fort die Messen und Märkte zu besuchen, und zwar jetzt als Händler, welche diejenigen österreichischen und türkischen Münzen feilboten, die zwar aus dem Umlauf gezogen, aber für die Bauernbevölkerung als Schmuck noch heutigen Tages eine gewisse Bedeutung beibehalten haben. — Kehren wir nun wieder zu dem Münzwesen zurück. — Als durch die Entwicklung des Handels die Transaktionen immer grösser wurden, fiel neben den schon genannten Uebelständen einerseits der zu geringe Wert der Rechnungseinheit auf (der alte Leu) im Verhältnis zu der Bedeutung der Transaktionen, andererseits die unpraktische Teilung der Einheit in 40 Paras, welcher Bruchteil ebenso wie die Einheit, lange nicht mehr existierte. Die Einführung eines neuen, den Bedürfnissen des Landes sich besser anpassenden Münzsystems wurde eine gebietende Notwendigkeit, der 1867 Genüge geleistet wurde. Bei dieser Münzeinführung kam folgendes in Betracht:

1. der Napoléon d’or befand sich, wie schon oben gesagt, seit etwa 10 Jahren im Umlauf;

2. Der kleinste Bruchteil des Franc, die centime, war beinahe gleichwertig mit demjenigen des Leu, mit der Para; das Verhältnis war 100:108. Man brauchte also nur das Mittelglied, den Franc, einzuführen.

3. Das lateinische Münzsystem war damals das verbreitetste.

Die Regierung hegte die Hoffnung, dass dadurch die rumänischen Münzen in den Ländern der lateinischen Union zur Zahlung angenommen würden,[1]) und diese Hoffnung war umsomehr berechtigt, als die Einführung „dem Fürsten von den massgebenden Pariser Kreisen aufs wärmste empfohlen wurde“.[2])

So kommen wir zu der zweiten Periode des rumänischen Münzwesens, welche die Zeit von 1867—1879 umfasst. Sie wird durch die Einführung eines Münzsystems gekennzeichnet, welches demjenigen des lateinischen Münzbundes ähnlich war, allerdings mit einer bedeutenden Aenderung, welche die zweite Periode von der dritten unterscheidet. Die Grundgedanken des lateinischen Münzbundes haben die Münzpolitik Rumäniens bis 1889 beeinflusst, wenn auch Rumänien dem Bunde nicht beigetreten war. Zuerst kommt in Betracht der schon angedeutete Gesetzentwurf Mavrogheny's, welcher schon Anfang Januar der Kammer vorgelegt werden sollte. Kurze Zeit darauf trat aber Mavrogheny zurück, und das Projekt gelangte infolgedessen nicht zur Verwirklichung. Das neue, liberale Ministerium war aber ebenfalls der Meinung, dass „bei dem Mangel eines geordneten Münzsystems der Tausch und die Zirkulation unserer Güter nur mit den grössten Schwierigkeiten vor sich ging, und dadurch der wirtschaftlichen Entwicklung Schranken gesetzt wurden“.[3]) Dies hatte zur Folge, dass schon am

1) Hierüber, Die Entwürfe zu dem Münzgesetzentwurf des Finanzministers Mavrogheny (Januar 1867).

2) „Aus dem Leben König Karls v. Rumänien“, Stuttgart 1894 Bd. I S. 190.

3) Bericht der Delegierten-Kommission an die Kammer, S. Monitorul Oficial Nr. 74 v. 1. IV. 67.

11. April 1867 das erste rumänische Münzgesetz veröffentlicht werden konnte. Das der Kammer vorgeschlagene Münzsystem war dasjenige der lateinischen Doppelwährung. Dic Delegiertenkommission erkannte zwar die Schwierigkeiten an, welche die Doppelwährung durch die Unmöglichkeit, ein festes Verhältnis zwischen den beiden Metallen zu bestimmen, mit sich brachte, man blieb aber trotzdem bei der Einführung des Regierungsprojektes, und zwar unter vielen anderen Gründen „in Anbetracht dessen, dass die Einheit des Münzsystems das Ziel aller zivilisierten Staaten sei“.

Wenn auch der momentane Erfolg des Münzbundes den Wunsch hervorgerufen hatte, ihm grössere Ausdehnung zu verschaffen, war man infolge des Preisfalles des Silbers bald zu anderen Ansichten gekommen. Auf der zwei Monate später nach der Einführung des rumänischen Münzgesetzes in Paris tagenden „Conférence monétaire internationale“ war man beinahe einstimmig der Meinung, dass eine allgemeine Münzeinheit nur auf der Basis der Goldwährung erreichbar wäre.[1]) Zu demselben Resultat war auch die Enquete von 1869 gelangt. Das Projekt erlitt in der Kammer eine grundsätzliche Aenderung. Die Technik des Systems wurde zwar angenommen, die Basis war jedoch eine ganz andere: die 5 Franc-Stücke als gesetzliches Zahlungsmittel in unbeschränkter Menge waren bei Seite gelassen. Nach der neuen Gestaltung des Projektes sollte die rumänische Zirkulation aus folgenden Münzen bestehen (Art. 3 des Ges.):

1) Aug. Arnauné, La monnaie, le crédit et le change 2. Aufl. Paris 1902 S. 191—194 und Nasse in Schönberg's Handbuch Bd. I S. 372.

Gold	Silber	Kupfer
20 Leistücke	2 Leistücke	10 Banistücke
10 „	1 „	5 „
5 „	50 Banistücke	2 „
		1 Banstücke

Alle diese Münzen waren hinsichtlich ihres Feingehaltes und Gewichts, ihrer Dimensionen und ihrer Toleranz genau wie die entsprechenden französischen zu prägen (Art. 13).

Da nun die Mittel fehlten, die Münzreform auf einmal durchführen zu können, hatte das Gesetz (Art. 19) zuerst die Prägung von Kupferbillon vorgeschrieben, was auch in demselben Jahre geschah. Es wurden in Birmingham für die rumänische Regierung geprägt:

25 Millionen 10 Banistücke,
25 „ 5 „
10 „ 2 „
5 „ 1 „

im Werte von zusammen 4 Millionen Lei.[1])

1870 wurden 5000 20 Lei-Stücke und 400 000 1 Leu-Stücke, 1872 liess die Regierung in Brüssel für 25 000 000 Lei-Scheidemünzen von 2 und 1 Lei und 50 Bani prägen. Ich erzähle diese Einzelheiten, um einen grossen Fehler, der dabei gemacht wurde, nicht unerwähnt zu lassen. Da bis 1876 die rumänische Ausfuhr die Einfuhr bei weitem übertraf, befand sich eine erhebliche Menge französischer, russischer und türkischer Goldmünzen im Umlauf, gegen welche das neue Silbergeld umgetauscht wurde. Anstatt nun damit Devisen anzukaufen, fand die Regierung es besser, dem Wortlaute des Münzgesetzes folgend,[2]) über 15 Millionen Frcs. in Gold, der belgischen Münze als

1) Monitorul Oficial vom 4. April 1867 An. Statistik S. 436/7.
2) S. Vorderseite.

Zahlung zu senden.[1]) Was das für die schon sowieso gebrechliche rumänische Zirkulation bedeutete, braucht nicht erst noch gesagt zu werden. Das neugeprägte Geld belief sich auf ungefähr 6 Lei pro Kopf, ein Betrag, der bei dem langsamen Umlauf gewiss zu gering war. Das umsomehr, da der Wechsel aus anderwärts zu erörternden Gründen, als Zahlungsmittel für den inneren Verkehr gar nicht in Betracht kam.

So kommen wir bis zum russisch-türkischen Kriege vom Jahre 1877/78. Die ungewöhnliche Lage hatte es der damaligen Regierung zur Unmöglichkeit gemacht, den Verpflichtungen ihren Gläubigern gegenüber nachzukommen, und sie erhielt von den Kammern das Recht, eine Summe von 26 260 000 Lei Hypothekarscheine auszugeben, welche durch Staatsgüter von doppeltem Werte garantiert werden sollten.[2])

Eine andere Massnahme, die ebenso der Krieg nach sich zog und welche, wie die vorhergehende, nicht ohne Folgen für das rumänische Münzwesen geblieben ist, war die Annahme des russischen Rubels zum Kurse von 4 Lei als gesetzliches Zahlungsmittel.[3]) Einer fremden Münze einen grösseren Nennwert zu gewähren, war entschieden ein Fehler, dessen Folgen dem Lande bereits nach kurzer Zeit fühlbar wurden. Man hatte die Regierung noch Ende April 1877 von der Gefahr einer Ueberschemmung mit minderwertigen russischen Rubeln gewarnt, und der Warnende[4]) hatte auch Recht behalten. Der Metallwert

---

1) Siehe darüber L'économiste roumain v. 2. IX. 84. Les causes de la rareto de l'ór.

2) Siehe Art. 1—4 des Gesetzes „für die Tilgung der schwebenden Schuld und die Deckung der Deficite vergangener Jahre". Beschluss No. 781 v. 15. IV. 78 im M.O. v. 7./19. V. 78.

3) Gesetz vom 4. Mai 1877.

4) Die Zeitschrift „Curierul financiar".

eines Rubels betrug 3,50 Lei, es bestand also eine Differenz von über 14 %. Auf diesem fruchtbaren Boden begann nun die Spekulation ihre Arbeit.[1]) Die Rubelnachfrage war so gross, dass die Ausgabe dieser Münze während dieser Jahre verhältnismässig sehr hohe Ziffern zeigte (7 884 005 bezw. 8 190 100 R.). Es wird vermutet, dass diese Sorte speziell für Rumänien geprägt worden ist, weil sie dort viel höher bewertet war.[2]) Der Verkehr im Lande war infolge der Verhältnisse nach dem Kriege sehr gross gewesen.[3]) Die Kaufleute hatten Waren angehäuft, diese gegen Rubel verkauft und mussten sie nun mit Gold bezahlen. Gleich nach dem Kriege war aber das Gold beinahe vollständig verschwunden, und dadurch ein Agio von 6½—8 % hervorgerufen.[4])

Die Regierung setzte den Rubelwert auf 3,70 Lei herab. Das Land erlitt bedeutende Verluste, ohne aber dadurch die Rubel zu verdrängen, vielmehr sammelten sich diese in den Staatskassen an. Durch die plötzliche Verringerung der Umlaufsmittel wurde der Verkehr ungemein erschwert, um so mehr, da das bare Geld unser einziges Umlaufsmittel war. So sah sich die Regierung zum Gesetze vom 10. April 1879 veranlasst,[5]) nach welchem die russischen Rubel in nationale 5 Lei-Stücke umgewandelt werden sollten, was auch in den Jahren 1882 bis 1885 geschah. Es wurden zusammen für 47 700 000

---

1) Alex. Xenopol, in der Zeitung „Romänul“ vom 29. XI. 84.

2) O. Haupt „Münzstatistik“ S. 127 (zitiert bei T. Nica a. a. O. Kap. 4.)

3) Oesterr. Konsulatsberichte Bd. XXI S. 78.

4) Curierul Financiar v. 19. I., 1. III. u. 1. IV. 1879 und L'Économiste Roumain v. 14. IX. 84.

5) D. Sturdza Legea monetara la Senat. Buk. 1890 S. 56 und Monitorul Oficial v. 18., 19. u. 21. Februar 1879. Die Kammerdebatten über die Demonetisierung der Rubel.

5 Lei-Silberstücke geprägt. [1]) Diese waren im Gegensatze zu den 2, 1 und 0,50 Lei-Stücken, in unbeschränkter Menge gesetzliches Zahlungsmittel.

Hiermit gelangen wir zur dritten Periode des rumänischen Münzwesens, welche von 1879 bis 1889 dauert. Sie charakterisiert sich durch die Einführung der Doppelwährung und durch Valutaschwankungen, die zu gewissen Zeiten die Höhe von beinahe 25% erreichten. Wie überall hat in Rumänien die Agiofrage die berufenen — mitunter auch die unberufenen — Kreise beschäftigt. Die Meinungen über die Ursachen der Valutaschwankungen waren grundverschieden, um so mehr, da diese Frage politische Färbung erhalten hatte.

Die liberale Partei [2]) stellte als Quelle des Agio die seit 1877 beständig ungünstige Zahlungsbilanz dar. Früher hatte man immer mehr aus- als eingeführt, und zwar wegen der beschränkten Bedürfnisse der Bevölkerung. Mit dem Jahre 1877 erschien zum ersten Male eine ungünstige Handelsbilanz, welche lange Zeit fortgedauert hat. Während des Krieges war das Agio aber nur wenig zu bemerken gewesen und schwankte zwischen 1—2%. Und zwar aus zwei Gründen: 1. Weil mit den Russen auch ein grosses Quantum von Gold ins Land strömte und 2. weil die Kriegsbedürfnisse die Nachfrage gerade nach exportierbaren Landeserzeugnissen gesteigert hatten, welche somit im Lande selbst ein Absatzgebiet finden konnten. Gleich nach dem Kriege, so z. B. im Sommer 1879, erreichte das Agio die Höhe von 6—7%, im März 8%, um dann (als die Schiffahrt wieder eröffnet wurde)

---

1) Anal. Stat. S. 486.

2) Darunter hauptsächlich die Zeitschriften: „Economia Nationala“, „L'Economiste roumain“, Curierul financiar und die Zeitung Romanul“.

am 1. April auf $1/2\%$ herabzusinken.[1]) Die Ursachen der ungünstigen Handelsbilanz waren sehr mannigfaltig. Zuerst kam die Art der rumänischen Produktion selbst in Betracht. Das Land exportierte nur Rohprodukte, wobei es von äusseren Umständen sehr abhängig war. Es produzierte zudem teuer, besonders weil der Landwirt in Rumänien 4 Monate im Jahre untätig dasitzen muss.[2]) Die Lage wurde durch die schon anderwärts angedeutete Handelskonvention von 1875 noch verschlimmert. Neben den dort erwähnten Folgen für das rumänische Gewerbe entstand eine sich immer fühlbarer machende Konkurrenz mit Artikeln der ausländischen landwirtschaftlichen Industrie. Mehr und mehr wurden Spiritus, Mehl, Holz, Gemüse, Früchte und sonstiges aus Ungarn eingeführt. Dazu gesellte sich die Konkurrenz der durch die Verkehrserleichterungen ins Land strömenden fremden Arbeiter, welche, ohne die Lasten der Bürger tragen zu müssen, alle Vorzüge genossen, die ihnen diese Lage bot.[3])

Das sich neu entwickelnde Staatswesen hatte Arbeiten ausführen müssen, welche bedeutende und zwar im Auslande aufgenommene Anleihen verursacht hatten, deren Zinsen eine beständig wachsende und mit Gold zu zahlende Summe ausmachten. Diese Summe konnte nicht genau angegeben werden, aber es ist sicher, dass von den 47 Millionen, die Anfang der 80er Jahre im Budget für Tilgung der Schulden eingetragen wurden, ein verschwindend kleiner Teil im Lande selbst blieb.[4]) Dazu

1) Cur.-Financier v. 19. I., 1. II. und 1. IV. 1879.

2) D. Sturdza, Legea Monetara, S. 51.

3) P. S. Aurelian in der Zeitschrift „Economia Nationala" v. 14. I. 1885.

4) D. G. Tornielli Brusati di Vergano, Raport sur le commerce extérieur de la Roumanie, dans Buletino consolare. (Ich zitiere

gesellten sich eine Menge anderer Uebel wie Mangel an Sparsamkeit, Absentismus u. s. w.

Das war die Meinung der liberalen Partei, welche von dem schon zitierten Aurelian in einem einzigen Satze folgendermassen ausgedrückt wird: „Wir möchten also für beinahe 360 Millionen vom Auslande kaufen, jedes Jahr Europa durchreisen, die meisten Werte in ausländischen Händen haben, nur für 220 Millionen ausführen und trotzdem dürfte das Agio nicht steigen.“ Die konservativ-junimistische Partei, vertrat die ganz entgegengesetzte Meinung und sah als Ursache des Agio die verfehlte Art, wie die rumänische Geldzirkulation zusammengesetzt war: zu viel Silber und Banknoten gegenüber des Goldes.[1]) „Die rumänische Valutaentwertung ist eine der Zirkulation, nicht dem Lande eigene Krankheit.“ Rumänien hätte, nach Nica, den internationalen Charakter der Valutafrage ignoriert und gegen ihn gefehlt, indem es, ohne auf die Silberentwertung — welche das Silber als Wertmesser unfähig machte — in anderen Ländern acht zu geben, die Silberzirkulation aufgebläht hat. Dadurch sei das in Umlauf sich befindende Gold verdrängt worden. Die Regierung hätte den Vorrat an russischen Rubeln entweder in Gold umtauschen oder, wenn die Zirkulation es noch gestattete, in Scheidemünze umprägen müssen.

Auch der inzwischen begründeten Nationalbank und ihrer Politik wurde ein nicht geringer Anteil an der Schuld zugeschoben.

---

hier nach der Wiedergabe des Berichtes in dem Economiste R. vom 1./IX., 8./IX. und 29./IX. 1885.

1) Hierzu benutze ich eine Reihe von Aufsätzen von Th. Nica, die 1886, in der Zeitschrift „Convorbiri literare“ veröffentlicht waren. Ich glaubte mich um so mehr dazu berechtigt, da diese als Grundlage der rum. Münzreform von 1889 gedient haben.

Inwiefern das berechtigt war, werden wir aus den betreffenden Kapiteln erfahren.

Ich bin ebenfalls der Meinung, dass in der rumänischen Zirkulation, zwischen Silber und Banknoten einerseits, Gold andererseits ein Missverhältnis bestand. Aber nicht das Vorhandensein der 5 Leistücke, sondern das Fehlen des Goldes war die Ursache des Agio. Denn von den 47 Millionen 5 Leistücken bildeten über 30 Millionen die Metalldeckung der Bank. Ein nicht unbeträchtlicher Teil war nach Bulgarien abgeflossen, welches damals noch kein Münzsystem hatte. Es waren also mindestens 35 Millionen aus dem Umlauf gezogen, und die übrigen 12 Millionen ergaben mit den 25 Millionen Scheidemünze einen Umlauf von kaum 8 Lei pro Kopf. Hier könnte man eher von einer ungenügenden als von einer aufgeblähten Zirkulation reden. Die Ursachen des Goldmangels werden an anderen Stellen erörtert werden. Sie sind, wie wir sehen werden, mehr wirtschaftlicher, als münzpolitischer Natur.

§ 2. Kreditverhältnisse Rumäniens vor der Begründung ihrer Nationalbank.

Die Ermöglichung einer vergrösserten, allen Bevölkerungsklassen zu gute kommenden Produktion und die erleichterte Absatzfähigkeit der Landerzeugnisse hatten, wie wir gesehen haben, den Uebergang von der Natural- zur Geldwirtschaft bedingt. Wenn man sich daran erinnert, wie sich dieser Uebergang vollzogen hat, wird man unschwer erkennen, bei welcher Klasse und für welche Zwecke das Kreditnehmen am frühesten und am tiefsten empfunden wurde. Aber andererseits wird es, wenn man die früheren wirtschaftlichen und politischen Zustände in Betracht zieht, einleuchten, dass eben die Bauernklasse für das neue Leben am wenigsten vor-

bereitet war. Die Bauern begannen dieses vollständig kapitallos. Bei ihnen trat also das plötzliche Bedürfnis nach Geld mit demjenigen nach Kredit zu gleicher Zeit auf. Die Folge davon war bei der Seltenheit des Kapitals, bei dem Fehlen jeder Organisation und bei der Unerfahrenheit der Bauern eine verderbenspeiende Ausbildung des Wuchers in allen seinen Formen. Mangelhafte Gesetze, besonders die berüchtigte, in den 70er Jahren abgeschaffte Penalklausel machten das Elend voll. In der nächsten Zeit, als die Bauern infolge der Bodenzerstückelung gezwungen waren, sich bei den Gutsbesitzern oder Pächtern zu verdingen, ward ihr Los noch trauriger. Wir können leider darauf nicht näher eingehen. Um indes eine Idee davon zu geben, unter welchen Bedingungen der rumänische Bauer Kredit erlangte, müssen wir hinzufügen, dass die vom Ackerbauministerium angeregte, 1901 veröffentlichte Enquete über die Lasten des Ruralbesitzes[1]) auf den Seiten 43—71, die Zinsen und die Art angibt, wie die Bauern bei den Privaten Darlehen bekommen. Die Einzelheiten sind die gleichen wie überall, nur kann man, je mehr man sich der Moldau nähert, eine viel raffiniertere Art wahrnehmen. Die Zinsen schwanken zwischen 24—520% im Jahre.

Hier Abhilfe zu schaffen, daran hat die Regierung, wie so oft, spät, furchtbar spät gedacht. Es geschah zuerst in sehr unvollkommener Weise, durch die 1882 begründeten „Kassen für den landwirtschaftlichen Kredit"; viel erfolgreicher aber, erst in den letzten 6—7 Jahren durch Begründung von Volksbanken, deren Zahl schon 1903 die ansehnliche Ziffer von 1593 erreicht hatte.[2]) Es

1) Zusammengesetzt von Dem. S. Nenitzescu. Buk. 1901.

2) Anüarul statistic S. 480.

waren zwei Faktoren, die diese Entwicklung beschleunigt haben: das grosse Elend der Jahre 1899—1900 und die rastlose Tätigkeit der Dorflehrerschaft, geleitet von dem verdienstvollen Kultusminister Haret.[1]) Darauf werden wir aber noch in einem anderen Zusammenhang zu sprechen kommen. Jetzt wollen wir uns zu den Grundbesitzern wenden.

Die politisch-wirtschaftlichen Aenderungen nach dem Adrianopoler und dem Pariser Frieden hatten ihnen grosse Gewinne eingebracht. Allein, wie es oft mit dem mühelos Verdienten und vor allem bei wenig kultivierten Leuten zu geschehen pflegt: man leerte den Beutel schneller aus, als man ihn gefüllt. Es war die Periode des von allen Zeitgenossen bestätigten unsinnigsten Luxus und der Vergnügungsreisen nach Westeuropa, besonders nach Paris. Später, mit der Einführung des konstitutionellen Regimes, fingen die meisten Bojaren an, auch die geringe Mühewaltung von sich abzuschütteln, um durch Verpachtung ihrer Güter sich gänzlich der Politik widmen zu können. Das war nun eher möglich, ja verlockend, als mit der wachsenden wirtschaftlichen Bewegung der Wert der Grundstücke sowie die Pachtzinsen ebenfalls im Steigen begriffen waren. So entstand in Rumänien die Absentismus- und — für die meisten Fälle kann man es mit ruhigem Gewissen sagen — die Pächterplage.

Wenn man die wirtschaftliche und politische Rolle der Bojaren in Rumänien verfolgt, wird man sich gewiss wundern, wie nach all den einträglichen Vorrechten und nach unmenschlicher Ausbeutung der Bauern, gerade die Bojaren den Ruf nach Kredit zuerst ertönen lassen. Schon

1) Gr. u. J. Patrascoiu, Studiu introductiv asupra bancilor populare. Buk. 1908. 2. V.—X. u. XV.—XVII.

1852 erörterte der damalige Fürst von Moldau, Alexander Ghika, in einer dem „Verwaltungsrat" unterbreiteten Adresse, die grosse Verschuldung des Grundbesitzes und die diesbezügliche Notwendigkeit der Begründung eines Kreditinstitutes. [1])

Der Vorschlag blieb bei den damaligen Verhältnissen ohne praktischen Erfolg, aber schon 4 Jahre später wurde von fremden Kapitalisten die Nationalbank der Moldau [2]) mit einem Kapital von 850 000 Dukaten gegründet. Das Hauptgeschäft dieser war die Beleihung des Grundbesitzes. Sie konnte sich aber keiner glücklichen Existenz erfreuen [3]) und führte, meines Wissens bis in die 70er Jahre, ein kümmerliches Leben. [4]) 1864 belief sich die hypothekarische Schuld schon auf 357 292 469 Lei (alter Währung = 132 198 213 Lei n. W.).

Diese hohe Summe lässt sich durch übermässige Inanspruchnahme des Kredits erklären, aber nicht minder durch die Höhe der Zinsen und durch die Tatsache, dass dieser hypothekarische Kredit kündbar war. Zu welchen Zwecken man die geliehenen Gelder verwendet hat, lässt sich aus dem bisher Angeführten auch ersehen.

Als 1859 und 1860 Stimmen nach Begründung einer Bodenkreditanstalt laut wurden, erwiderte das offizielle Blatt, dass man von der Begründung eines solchen Instituts sich nich allzuviel versprechen sollte, solange die

---

1) Ofis domnesc Nr. 76 v. 26. August 1852 catre sfatul cirmuitor. (Bibliothek der rum. Akademie.)

2) Privileg v. 7. Mai 1856 (Bibliothek der Leipziger Handelskammer.)

3) Hatte nach zwei Jahren Konkurs angemeldet, welcher aber durch Beschluss der Jassy-er Tribunals v. 6. Nov. 58 aufgehoben wurde, (Siehe die Zeitung: „Steaua Dunarei" v. selb. Datum) hörte aber auf infolge des Dekrets v. 13. Dez. 1860, privilegierte Bank zu sein (Monitorul oficial v. 21./I. 1860.)

4) Obédénare, La Roumanie économique Buk. 1876 S. 296.

rumänischen Grundbesitzer ihr wirtschaftliches Verhalten nicht ändern würden. Solange sie ihre Güter nicht selbst zu bewirtschaften, ihre Luxusbedürfnisse nicht einzuschränken und den gewährten Kredit nicht zu produktiven Zwecken zu verwenden gedächten, würde eine Bodenkreditanstalt nur ein Institut zur Enteignung der verschuldeten Gutsbesitzer sein. Derselben Meinung waren auch die vom Finanzministerium herausgegebenen „Anale economice". Das war richtig, aber andererseits ist auch die Frage berechtigt, ob der unter den damaligen Bedingungen aufgenommene Kredit eine produktive Verwendung überhaupt zugelassen hätte. In der folgenden Zeit gestaltete sich die Erlangung von Hypothekarkredit noch schwieriger, und zwar aus folgenden Gründen:

1. durch die 1864 erfolgte Einführung des französischen Code civil, welcher den Hypotheken die frühere rechtliche Sicherheit nicht mehr gewährte, — da bekanntermassen das französische Recht zwar eine Eintragung von Eigentum und Hypotheken gesetzlich verlangt, aber die rechtliche Gültigkeit der Schliessung eines Kaufvertrags bezw. die Verpfändung des Grundstücks von deren Nichtbefolgung nicht abhängig macht.
2. Der Code civil erschwerte ausserdem die zwangsweise Enteignung dadurch, dass von den Käufern die Hinterlegung der ganzen Summe verlangt wurde, anstatt nur eines Drittels als Garantie wie im früheren Rechte.
3. Die noch grössere Nachfrage nach Kapitalien, hervorgerufen durch die Bauernbefreiung (besonders für die Moldau, wo der Grossgrundbesitz noch mehr vorherrschte).
4. Eine weitere Tatsache, welche die Anlagesuchenden Kapitalien von Hypotheken abwendete und

somit die Erlangung des diesbezüglichen Kredits erschwerte, war das Erscheinen von Staatseffekten, wie die 10%igen Ruralobligationen, die Domanialpapiere u. a., welche eine sichere, bequemere und vor allen Dingen leichtere realisierbare Anlageart boten. [1])

Inzwischen aber hatte sich die Lage derart verschlimmert, dass eine Kreditanstalt für den Grundbesitz absolut erforderlich war, wenn nicht dessen enorme Belastung zu einer Katastrophe für die Landwirtschaft führen sollte.[2])

Es war damals eigentlich so manches erforderlich, aber von einer Privatinitiative war in der ersten Zeit gar keine Rede. Man war gewöhnt, alles vom Staate oder, wie früher, auf dem politischen Gebiete von Aussen zu erwarten. Der Staat war ebenfalls der schwierigen Aufgabe noch nicht gewachsen, so sehen wir die Initiative von 1856 bis 1872 von Aussen kommen. Es tauchten eine ganze Menge fremder Projekte auf zur Begründung einer rumänischen Bodenkreditanstalt, und charakteristischer Weise trachteten beinahe alle darnach, diese mit einer Notenbank verbunden ins Leben zu rufen. [3]) Auch die parlamentarische Initiative machte einzelne Versuche, einzugreifen, aber bis 1873 blieb es nur beim Versuche. In diesem Jahr wurde der „Creditul funciar român" begründet und zwar nach dem Grundsatze der Assoziation der solidarisch bürgenden Grundbesitzer.

---

1) Siehe darüber: Bericht an d. Ministerrat v. Finanzminister Mavrogheni, und ein solcher an die Deputiertenkammer v. M. Kostaki. Beide entnommen der Sammlung: „Lucrari pregatitoare cu privire la infintarea creditelor funciare in Romania", herausgegeben von der Direktion der rumänischen Bodenkreditanstalt. Buk. 1901 Bd. I S. 105—6 und 120—128.

2) Jorga, Geschichte Bd. II S. 429.

3) In der oben zitierten Sammlung zu finden.

Diese Anstalt stiess anfangs auf grosse Schwierigkeiten; sie gewährte nämlich die Darlehen nur in Pfandbriefen, die man erst in Geld umsetzen musste. Die sogenannten Bukarester Bankiers hatten sich aber sofort verabredet, die Pfandbriefe zu boykottieren.[1])

Es fehlte noch immer der Kernpunkt des Kredits, die Notenbank. Der schon zitierte, für die rumänische Statistik und Nationalökonomie, leider so früh verstorbene Martian[2]) hatte schon 1864 geschrieben, dass es ungerecht und unzweckmässig wäre, eine Bodenkreditanstalt vor einer Nationalbank ins Leben zu rufen. Dieselbe Meinung vertrat auch Jon Bratianu, der verdienstvollste Staatsmann Rumäniens, der spätere Begründer der Nationalbank.[3])

Dass sie Recht hatten, ersieht man aus den Kursen der Pfandbriefe. Diese schwankten am Anfang trotz des hohen Zinsfusses um 80% herum, und waren in schlechten Jahren sogar bis auf wenig über 73% gesunken, 1881, wenige Monate also nach der Begründung der Nationalbank hatten die Pfandbriefe schon 102,35% erreicht, und die Anstalt konnte in demselben Jahre zur Ausgabe 5%iger Pfandbriefe übergehen. Diese erlangten ungeachtet der nicht besonders glänzenden wirtschaftlichen Lage gleich den Kurs von 90%.[4]) Ihre Gesamtausgabe hatte bis 1901 rund 361 Millionen erreicht.

Wir wenden uns nun zu den Kreditbedürfnissen der schon erwähnten Klasse der Pächter. Ihre Kreditver-

---

1 D. Sturdza Banca Nationala si reforma monetara Buk. 1889.

2) Anale economice.

3) Rede im rumänischen Atheneum gehalten am 21. Januar 1878 und drei offene Briefe an den Finanzminister P. Mavrogheni, in der Zeitung „Romanul“ vom 7., 10., 12. und 18. II. 1878.

4) Creditul funciar rural, Lucrari. Bd. IV, Tabelle S. 4. Bukarest 1904.

hältnisse sind für die Entwicklung umso bedeutungsvoller, als aus ihnen das rumänische Bankier- und Bankwesen hervorging. Der Pächter brauchte Geld, nicht nur zur Bezahlung der Pachtzinsen, sondern auch zur Anschaffung des toten und lebenden Inventars, mitunter zum Ankauf von Samen, zum Zahlen von Arbeitslohn etc. etc.

Für das weitere Verständnis muss bemerkt werden, dass die Pachtzinsen in Rumänien zur einen Hälfte Ende April, zur anderen Ende Oktober bezahlt werden. Erstere Epoche fällt also nicht wie die letztere mit dem Eingang des Ernteertrags zusammen. Im Gegenteil müssen vorher noch die Arbeiten für die Maisernte ausgeführt werden. Aus diesem Nichtzusammenfallen der Eingänge und Ausgaben entstand bei den Pächtern und den wenigen ihre Güter selbst bewirtschaftenden Gutsbesitzern die Notwendigkeit des Kreditnehmens. Andererseits hatte die Steigerung der Produktion und der Absatzfähigkeit die Bildung eines Standes von Getreidehändlern und Getreidekommissionären besonders in den Häfen hervorgerufen. Da nun der Getreidehandel in Rumänien von bestimmten Epochen abhängt, und dazwischen die Geschäfte ruhen, so gibt es zeitweise beschäftigungslose Kapitalien. Es war also naheliegend, dass der Getreidehandel mit anderen Geschäften verbunden werden musste, um die Kapitalien in der Zwischenzeit verwerten zu können. Und weiter, da die Getreidehändler das eingekaufte Getreide nach dem Auslande verkauften, waren sie auch in der Lage, dem übrigen Handel die nötigen Wechsel zur Verfügung zu stellen. Das für den Wechsel erlöste Geld wurde nun an Pächter ausgeliehen und zwar entweder in der Art (die ältere Form), dass die Händler die Ernte mit Zinsabzug im Voraus kauften, oder durch direkte Darlehensgewährung. Später mit der Entwicklung der Geschäfte fingen auch die Kaufleute an, sich an

die Getreidehändler zu wenden. So entstand ein Bankierstand in Rumänien, welcher zum Teil noch heute die Verbindung mit Getreidehandel beibehalten hat. So z. B. betrieben in den 80er Jahren alle 10 Privatbankhäuser des Brailahafens Getreidehandel. [1]) Später, als Aktienbanken entstanden waren, wurden auch einzelne von diesen, so die Bank of Roumania, die Banca Generala, die Bank Marmorosch, Blank & Co. mit eigenen Abteilungen für Getreidehandel ausgestattet.

Die ersten Bankiers dieser Art traten in Rumänien erst mit der Ermöglichung eines freien Handels, also nach dem Frieden von Adrianopel und noch mehr nach demjenigen von Paris auf. So weiss man von einem bis in die 80er Jahre bestehenden Bankhaus Sechiari Deroussi, welches Ende des 18. Jahrhunderts in Marseille und Konstantinopel begründet wurde und von dort 1829 nach Rumänien übersiedelte. Ferner wird das mindestens ebenso alte Jassyer Bankhaus Michel Daniel erwähnt. Die Geschäfte dieses Bankhauses waren freilich der Lage des Platzes gemäss etwas andere, nämlich Darlehen gegen bewegliches und unbewegliches Pfand, Wechsel- und Wuchergeschäfte, [2]) mitunter auch Zahlungsvermittelung auf fremden Plätzen. Hierin scheint aber ihre Stärke nicht beruht zu haben, denn der in den 30er Jahren in Berlin studierende Kogalnitschan, der spätere Minister Cuza's, beklagte sich in einem Brief an seinem Vater, dass Daniel sein Geld nicht vermittelst Wechsels durch die österreichische Post geschickt hatte, sondern durch Kaufleute, welche die Leipziger Messe be-

1) Siehe österreichische Konsulatsberichte Bd. XXV (1882) S. 756.

2) Kuch, Moldauisch-Walachische Zustände v. 1828—1843, S. 34—35.

suchten, so dass er das Geld erst nach 40 Tagen in die Hände bekam.[1]) Um diese Zeit entstanden auch die Bankhäuser Halfon (1830), Ghermani (1834), Gebrüder Elias (1837, später auch in Wien), Hillel Manoah (1847). Ebenfalls Ende der 30er Jahre beklagte sich Felix Colson, dass es in Braila keine Bankiers gäbe, bei denen man die für den Handel nötigen Wechsel kaufen könnte.[2]) Jules de Hagemeister findet in Galatz 1836 zwei Bankiers, 1841 schon acht vor.[3]) Darauf noch näher einzugehen, verbietet der Mangel jedweden Materials. Auch ist es für unseren Zweck keineswegs nötig, wohl aber wird es von Interesse sein, dieses sich entwickelnde Bankiersgewerbe noch näher zu charakterisieren. Das erste Charakteristikum war — wie anderswo — die Verbindung mit einem anderen Berufszweige, nämlich den Verhältnissen gemäss mit dem Getreidehandel.

Das zweite Charakteristikum war das Fehlen von Depositen. Der rumänische Bankier arbeitete nur mit seinem eigenen oder dem ihm von fremden Bankiers zur Verfügung gestellten Gelde. Depositen bekam er nicht, 1. weil — und nicht immer ohne Grund — das Vertrauen fehlte, dass man das Geld zurück bekommen würde und 2. weil — und hier muss man an die früheren Zustände und an die sprungweise Entwicklung denken — es kein Kapital gab, das man in den Banken hätte deponieren können. Sehr bezeichnend ist auch die Tatsache, dass dieses Bankierwesen zu dem Handel in keinen zu engen

---

1) Kogalnitschanu's Korrespondenz, herausgegeben von P. V. Hanesch in der Zeitschrift „Convorbiri Literare" Jahrgang 1901.

2) De l'État présent et de l'avenir des Principautés de Moldavie et de Valachie. Paris 1839, S. 226. Ebenda Interessantes über die Schwierigkeit das Geld umzuwechseln.

3) Mémoires sur le commerce des ports de la Nouvelle Russie, de la Moldavie et de la Walachie. Odessa 1842 (nach Xenopol).

Beziehungen stand. Das Bedürfnis nach kaufmännischen Kredit und nach diesen vermittelnden Anstalten machte sich in Rumänien sehr spät bemerkbar, nämlich erst dann als der ansässige Handel anfing, überhand zu nehmen.

Der Handelsverkehr bewegte sich lange Zeit in sehr bescheidenen Grenzen, die Umsätze waren verhältnismässig gering, sodass im Binnenlande vom kaufmännischen Publikum das Fehlen einer Notenbank erst spät als Mangel empfunden wurde. Erst mit der Ausdehnung und Entwicklung dieser, mit dem steigenden Verkehr, machte sich auch hier das Bedürfnis nach einer Anstalt, welche den Umlauf erleichtern und die Kapitalbewegung vermitteln sollte, recht fühlbar, aber nach wie vor, nicht nach solchen, welche die Ansammlung von Kapital vermitteln sollten. Es handelte sich darum, dem Einzelnen die Vornahme wirtschaftlicher Funktionen zu ermöglichen oder zu erleichtern, aber keineswegs um die Ermöglichung alsbaldiger Nutzbarmachung der vorhandenen, verfügbaren Kapitalien. Ich rede hier natürlich von Kapital in Geldform, welches nun den gesteigerten Bedürfnissen nach Darlehen und Umlaufsmitteln nicht mehr genügen konnte. Umso weniger, da diese Bedürfnisse, wegen der agrikolen Produktionsart, in Rumänien noch mehr wie anderswo von Jahr zu Jahr und von Epoche zu Epoche bedeutenden Schwankungen unterworfen waren. Das spärliche Kapital einiger Privatleute war zu schwach, um den neuen Anforderungen entsprechen zu können, und eine Verstärkung der Kapitalkraft war vorderhand unmöglich. Es gab also nur zwei Möglichkeiten: entweder fremde Kapitalien herbeizuziehen, oder eine Notenbank zu begründen. Da aber das fremde Kapital ohne besonderen Anreiz sich nicht beeilt hätte zuzuströmen, so

glaubte man, dies durch Privilegerteilung zur Begründung einer Notenbank erlangen zu können, was ja an sich auch richtig war.

In der Zeit von 1859 bis 1877 tauchten eine ganze Menge Projekte und Vorschläge auf, welche fremder wie inländischer, parlamentarischer wie ausserparlamentarischer Initiative zu verdanken waren. 1859 legte der Finanzminister Steriady ein Bankprojekt vor. Auch das Programm der liberalen Partei von 1860 enthielt ein solches [1]) Bratianu trachtete nämlich darnach, die Beziehungen der nun halb vereinten Schwesterländer noch enger zu verknüpfen. Am 1. August 1865 erschien in Bukarest die Zeitung: „Creditul Român", welche sich vornahm, „den Zweck und die Bedeutung der grossen Unternehmungen für das Wohl des Landes zu erklären, die Macht des Kredits und die Erfolge der Assoziation zu würdigen, die Kapitalien vom Wucherdarlehen abzuwenden u. s. w. u. s. w." Die Sache lag nämlich so: die Herausgeber (die Bankhäuser Gebrüder Tetorianu und A. E. Zehender) hatten bei der Regierung Cuza's um das Privileg nachgesucht, unter dem Namen „Casa Comerciuluc" eine Bank zu begründen, und versuchten, in zwar sehr bescheidenem Tone dafür Stimmung zu machen. [2]) Von der Notwendigkeit der Begründung eines Kreditinstitutes war die Regierung ebenfalls durchdrungen und zwar sowohl für die Staats-, als auch für die Privatbedürfnisse. Man befand sich in Folge der Verwaltungs- und Agrarreformen in finanziellen Schwierigkeiten und obendrein am Vortage der Ausgabe der Obligationen, welche das Ruralgesetz den Gutsbesitzern als Entschädigung gewährte. Das Publikum verhielt sich den

1) Lucrari pregatitoare Bd. I S. 6.

2) „Creditul Roman" vom 8., 15., 29./VII., 12./X. und 17./X.

Obligationen gegenüber, wie wir später hören werden,[1] bei der genannten finanziellen Lage sowie bei der Seltenheit des Kapitals, anfangs etwas misstrauisch. Der damalige Finanzminister Kretzulescu war der Meinung, dass diese Ausgabe, unter den gegebenen Verhältnissen dem Wucher noch mehr Vorschub leisten würde. Ausserdem hiess es,[2] dass die unbedeutenden Kapitalien mancher Privatleute nicht mehr im Stande wären, die Nachfrage und die Zeitbedürfnisse zu decken. Durch die Seltenheit des Kapitals wurde das Geld immer teuerer, die Zinsen stiegen ins unermessliche. Die Produktionskosten der Landwirtschaft wurden derart erhöht, dass das rumänische Getreide auf den fremden Märkten mit dem der anderen Länder nicht mehr konkurrieren konnte. Somit gelangte er zu dem Schluss, dass die Begründung eines Instituts, „welche allen diesen Uebeln ein Ende machen sollte", nicht mehr zu vertagen sei. So treffend die angegebenen Gründe, so falsch, geradezu hoffnungslos meiner Meinung nach, war der Schritt, den man unternahm. — Das oben angedeutete Projekt wurde nicht angenommen, dafür aber erlangte ein Konsortium fremder Kapitalisten gegen ein Darlehen von 2 Mill. Frs., für 30 Jahre das ausschliessliche Recht, Noten auszugeben, welche nur bei der Zentrale einlösbar waren. Von einer staatlichen Kontrolle oder Gewinnbeteiligung war keine Rede, wohl aber waren die Staatskassen besonders in den Städten, wo die Bank eine Filiale hatte, verpflichtet, die Noten in Zahlung zu nehmen. Ausserdem war der Regierung verboten, während der Privilegsdauer, Papiergeld auszugeben oder eine andere Notenbank zu konzessionieren.

1) Man. Costaki, Bericht a. d. Deputiertenkammer, Anfang Januar 1872.

2) In seinem Referat an d. Kammer v. 17. Oktober 1865.

So entstand Oktober 1865 die Banque de Roumanie, die heutige Bank of Roumania Ltd., welche schon 2 Jahre vorher als Filiale der Banque Ottomane funktioniert hatte.

Vier Monate später war Fürst Cuza zur Abdankung gezwungen, und die provisorische Regierung vom 11. Februar 1866 suspendierte das Privileg, bevor mit der Notenausgabe begonnen ward.

Durch das Gesetz vom 6. Juni 1869 war die Konzession zurückgezogen und den Aktionären ein für allemal eine Entschädigung von 750 000 Frs. gewährt.[1])

Aber gleich nach der Suspendierung wurden wiederum Versuche gemacht, eine Nationalbank ins Leben zu rufen. Diesmal war es Bratianu selbst, der diesen Plan durchzuführen übernahm, doch musste er ihn bald wieder aufgeben. Bukarester Bankiers, welche ihre Interessen gefährdet sahen, scheuten keine Mittel, um den Plan zu vereiteln. Sie liessen Gerüchte verbreiten, überzeugten sogar Kabinetskollegen, dass Bratianu ein Geschäft für sich machen wollte, und so liess er davon ab.[2])

Hierauf folgten wiederum Projekte[3]) zur Begründung einer Nationalbank, von denen manche, wie schon erwähnt, verbunden mit einer Bodenkreditanstalt waren. Sie gelangten aus diesem oder jenem Grunde nicht zur Verwirklichung. Inzwischen war der russisch-türkische Krieg (1877—78) ausgebrochen, an dem sich Rumänien

---

1) Monitorul Oficial No. 132 v. d. Jahre.

2) Siehe darüber: Bratianu's Rede in der Kammersitzung v. 18./V. 77 in Moniturul Oficial v. 8. Juni.

3) 1) August 1867. Das Projekt v. Adolph de Herz.
   2) Ende 1872. Das Projekt v. Leithner.
   3) Januar 1873. Das Projekt rumänischer Kapitalisten (Jacques Poumay, D. S. Radokanaky, Menelas Germani, S. Joanidi, P. S. Christu und Achil Zerlendi.
   4) 1874. Das Projekt Mavrogheny, sowie ein anderweites v. J. 1877.

auch beteiligte und seine Unabhängigkeit errang. Erst nachdem das Staatswesen erstarkt dastand, konnte man zur Begründung der heutigen Nationalbank von Rumänien schreiten. Diese Begründung sowie die Organisation der Bank bilden die Aufgaben des nächsten Kapitels.

III. Kapitel.

Die Begründung und Organisation der Nationalbank von Rumänien.

§ 1.

Im Februar 1880 legte der damalige Finanzminister der Kammer ein Bankprojekt vor, welches am 11. April zum Gesetz erhoben wurde.

Durch dasselbe wurde eine „Bank für Diskont und Zirkulation" begründet, deren Dauer anfangs auf 20 Jahre festgesetzt wurde. Das ganze System der Organisation und der Verwaltung beruhte sowohl hinsichtlich der Grundprinzipien, als auch bezüglich des zu ihrer Tätigkeit nötigen Mechanismus auf den Einrichtungen der Bank von Belgien.[1]

Das System dieser wurde aber von den rumänischen Kammern mit einer prinzipiellen Aenderung angenommen. Man begnügte sich nicht wie bei den obengenannten mit dem Privileg der Notenausgabe, sondern man erteilte der Bank „in Anbetracht der überall herrschenden Tendenz", auch das Monopol dazu. Aber nicht diese war die einzige Aenderung; der unglückliche Ausgang

---

1) Exposé des motifs Raporteur Gh. Chitzu, in Monitorul oficial" v. 27. Februar 1880.

einiger Finanzunternehmungen hatte in der letzten Zeit das Vertrauen des Publikums stark erschüttert. Um ihm wieder Vertrauen einzuflössen, waren sowohl die konsultierten Finanzmänner, als auch die Kammerdelegierten der Ansicht, dass bei der Gründung die Regierung mit einem Drittel des Kapitals mitwirken und die Bank beaufsichtigen sollte. 20 Jahre später, im Januar 1900, zog der Staat seinen Kapitalanteil zurück. Die Ursache, welche die Regierung dazu veranlasst hat, war die Not, Hilfsquellen zu schaffen, um Defizite vergangener Jahre zu decken.[1]) Das Kontrollrecht war aber in keiner Weise beeinträchtigt und blieb nach wie vor in den Art. 22, 25, 27, 28, 29 enthalten. Es äussert sich in folgender Weise:

1. Der Gouverneur ist Organ der Regierung und wird von dieser ernannt.

2. Desgleichen werden von den sechs Direktoren zwei, und von den sieben Zensoren drei von der Regierung ernannt.

3. Ein Kommissar der Regierung hat sämtliche Geschäfte der Bank, besonders aber den Diskont und die Notenausgabe zu überwachen.

4. Die Bankverwaltung ist verpflichtet, jeden Monat der Regierung über die Lage der Zentrale und ihrer Zweiganstalten Bericht zu erstatten.

5. Die Statuten können nur mit Zustimmung der Regierung geändert werden.

Die Geschäfte, die die Nationalbank zu machen befugt ist, werden in dem folgenden Kapitel erörtert werden.

Das Kapital der Nationalbank ist auf 30 Millionen

---

1) Exposé des motifs des betreffenden Gesetzes, vorgelegt der Kammer am 23. Januar 1901.

festgesetzt, wovon 10 Millionen vom Staate und 20 Millionen von Privatleuten durch öffentliche Subskription aufzubringen waren.

Von diesem auf 60 000 Aktien à 500 Lei verteilten Kapital war die Zeichnung von 24 000 Aktien im Werte von 12 000 000 Lei für die Eröffnung der Bank unerlässlich. Die übrigen 18 Millionen waren durch zwei weitere Ausgaben aufzubringen, deren Datum nach Bedürfnis von dem Verwaltungsrate mit Einwilligung der Regierung zu bestimmen war.

Die Aktien sind bei der Nationalbank, wie bei allen ähnlichen Instituten gegenüber der Bank unteilbar; sie kennt nur einen Inhaber für jede Aktie. Nach dem Vorbilde der Bank von Belgien kann jede Aktie ebensowohl Namens- wie Inhaberaktie sein. Das Eigentum einer Inhaberaktie kann, nach dem Art. 12 der Statuten, nur durch Eintragung in das Bankregister, welches in doppelten Exemplaren bei der Zentrale gehalten wird, festgestellt werden. Die Zession der Namensaktien wird nur durch eine im Register eingetragene Uebertragungserklärung vorgenommen, welche von dem Cedenten und Zessionar, oder ihren Bevollmächtigten datiert und unterschrieben, und von einem Direktor kontrasigniert werden muss.

Die Zession der Inhaberaktien geschieht durch die einfache Uebertragung des Titels.

Die Gewinnverteilung wird durch den § 44 der Statuten geregelt.

Von dem Reingewinn wird den Aktieninhabern eine Dividende bis zu 6% des eingezahlten Kapitals gewährt; wenn ein Ueberschuss vorhanden ist, werden daraus 20% für den Reservefonds entnommen, das Uebrige wird folgendermassen verteilt:

Dem Staate bis zum 31. Dezember 1912 20%, vom 1. Januar 1913 an 30%; den Mitgliedern des Verwaltungsrates 4%,[1]) den Zensoren 3%,[2]) an die Spar- und Hülfskasse der Bankbeamten 1%. Das Uebrige wird als zweite Dividende den Aktionären zugeteilt.

Der Reservefonds ist durch Art. 6 des Gesetzes und 22 der Statuten bestimmt:

1. Zur Deckung der Verluste des Bankkapitals,
2. zur Sicherung einer Dividende von 5% des eingezahlten Kapitals.

Der Art. 24 der Statuten besagt, dass im Falle der Reservefonds für die Erfüllung der zweiten Aufgabe zu gross geworden ist, der Ueberschuss in rumänischen Wertpapieren angelegt werden kann.

Nach dem letzten Jahresberichte vom 17. II. 08 hatte dieser die Höhe von 24 574 391 Lei erreicht. Die Bank veröffentlicht wöchentlich eine kurze Uebersicht ihrer Geschäfte, und hat jeden Monat dem Finanzministerium einen detailierten Bericht zu erstatten. Ausserdem ist sie durch die Statuten verpflichtet, die Semesterbilanz, das Gewinn- und Verlustkonto, die Jahresbilanz, sowie die Berichte der Verwaltung und der Zensoren in dem offiziellen Blatte zu veröffentlichen.

Für die Bilanzaufstellung werden durch die Statuten folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die Wertpapiere können nur nach dem Tageskurs eingetragen werden.
2. Die Bilanz muss netto vorgelegt werden, d. h. nachdem man von dem Bruttogewinn sämtliche Verwaltungskosten, Lasten jeder Art, und Abschreibungen in Abzug gebracht hat.

---

1) Früher 8%.
2) Früher 7%.

Früher, nach den alten Statuten, musste noch der Gewinn abgezogen werden, welcher sich aus einem Diskontosatze oder Zinsfuss über 7% ergab, und welcher dem Staate zufiel.

Der Verwaltungsrat schliesst die Bilanz jedes Jahr am 30. Juni und am 31. Dezember.

In den folgenden 10 Tagen wird die Semesterbilanz dem Zensorenrate vorgelegt, welcher wiederum 10 Tage zur Prüfung und Bewilligung der Veröffentlichung Zeit hat. Die Bewilligung der Zensoren entlastet die Verwaltung von jeder Verantwortung.

§ 2. Die Verwaltungsorganisation.

Die verwaltende Behörde ist der von dem Gouverneur und den sechs Direktoren gebildete Verwaltungsrat. Die Aufsicht über die Bank steht dem Zensorenrate zu.

Die zum Diskontieren vorgelegten Wechsel werden von einem besonderen Komitee geprüft.

Der Gouverneur, die Direktoren und die Zensoren bilden zusammen den Conseil général.

Der Gouverneur repräsentiert die Regierung und wird von dieser auf 5 Jahre ernannt. Er muss Rumäne sein und in Bukarest wohnen. Sein Gehalt beträgt 24 000 Lei jährlich und wird von der Bank ausgezahlt. Ausserdem wird ihm eine möblierte Wohnung zur Verfügung gestellt (oder die Kosten dafür).

Während seiner Amtsdauer darf er weder Mitglied des Parlamentes sein, noch Handel treiben, noch an der Verwaltung einer anderen Bank teilnehmen. Vor dem Antritt seines Amtes muss er den Besitz von 40 Aktien nachweisen.

Ihm sind die 6 Direktoren unterstellt, von denen 4 als Repräsentanten der Aktionäre von diesen auf vier

Jahre gewählt, die anderen 2 von der Regierung ernannt werden. Die letzteren dürfen während dieser Zeit nicht die Funktion von Staatsbeamten bekleiden, oder Mitglieder des Parlamentes sein. Alle aber müssen Rumänen sein und in Bukarest wohnen; ihr Gehalt ist auf je 12000 Lei jährlich festgesetzt.

Aus der Zahl der erwählten Direktoren tritt einer am Schlusse jeden Jahres, und aus der der ernannten einer nach zwei Jahren zurück. Die Person, welche den Gouverneur während seiner Abwesenheit oder Verhinderung vertritt, wird aus der Mitte der Direktoren durch königliches Dekret auf ein Jahr ernannt. Sie trägt den Titel eines „Vize-Gouverneurs". Der Gouverneur oder sein Stellvertreter ist Vorsitzender des Verwaltungsrates, des Conseil général und der Generalversammlung, legt der letzteren die von dem Verwaltungsrate abgeschlossenen Bücher vor und führt die gefassten Beschlüsse durch. Ihm liegt die Aufsicht über die verschiedenen Abteilungen ob bezüglich der Beobachtung der Gesetze, der Reglements und Statuten der Bank. Er kann die Beschlüsse des Verwaltungsrates suspendieren, muss aber, sofort eine Generalversammlung einberufen, welche dann in letzter Instanz darüber entscheidet.

Der Verwaltungsrat, der, wie schon oben angedeutet, aus dem Gouverneur und den sechs Direktoren gebildet wird, entscheidet über sämtliche Geschäfte, mit Ausnahme derjenigen, die bereits durch Gesetze, Statuten oder Reglements bestimmt sind. Ihm steht die Festsetzung des Diskontosatzes und der Diskontbedingungen zu. Er bestimmt das Kapital, welches für die Diskontierung der Schatzscheine, für Darlehen aufs Staats- oder vom Staate garantierte Papiere, oder zum Ankauf derselben verwendet werden darf. Alles dies geschieht mit der Zustimmung des Zensorenrates. Er entscheidet ferner

über Wahl oder Ablehnung der Beamten, die Fixierung der Gehälter und der Kaution derselben, er gibt die Berichte für die Generalversammlung heraus und besitzt das Recht der gerichtlichen Vertretung. Seine Beratung ist nur bei Anwesenheit der Mitglieder-Mehrheit gültig, bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden massgebend. Die Aufsicht steht dem von sieben Mitgliedern gebildeten Zensorenrate zu, von denen 4 von der Generalversammlung auf 4 Jahre gewählt werden, und drei von der Regierung auf drei Jahre ernannt sind.

Jedes Jahr muss einer der Erwählten und einer der Ernannten austreten, sie können aber wieder gewählt werden. Durch die Statuten wird von ihnen eine Kaution in Form von 10 Aktien, und von den Direktoren eine solche von 20 verlangt.

Die Zensoren haben das Recht, sämtliche Operationen zu kontrollieren, und sich alle Schriften vorlegen zu lassen. Sie prüfen die Amtsführung und die Bilanz und erstatten darüber der Generalversammlung ausführlichen Bericht. Der Zensorenrat versammelt sich wenigstens einmal in der Woche, und ihm werden sämtliche Beschlüsse des Verwaltungsrates vorgelegt. Er kann keine Entscheidung treffen, wenn nicht 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Auch hier entscheidet die Mehrheit. Für ihre Tätigkeit bekommen die Mitglieder ausser dem Gewinnanteil noch 50 Lei für jede Sitzung.

Der Conseil général versammelt sich einmal im Monat, um von dem Stand der Bank Kenntnis zu nehmen. Er entscheidet über sämtliche Geschäfte, die ihm nach dem Gesetze und Statuten zufallen, regelt die Verteilung der Dividenden und setzt die Bedingungen fest, unter welchen die Bank Depositen annimmt. Diese Beding-

ungen müssen aber dem Finanzminister zur Bestätigung vorgelegt werden.

Er hat des weiteren über die Gründung von Zweiganstalten, über deren besondere Organisation, sowie über alles, was die Notenausgabe betrifft, zu beraten.

Er votiert die Ausgabebudgets der Bank, bewilligt während der Geschäftsperiode sämtliche ausserordentliche Ausgaben und ernennt die Mitglieder des Diskontkomitees.

Das letztere wird bei der Zentrale in Bukarest aus zwei Abteilungen mit je drei Mitgliedern gebildet. Jede Abteilung arbeitet abwechselnd eine Woche. Die Mitglieder können aus der Zahl der Zensoren genommen werden. Das Komitee, welchem ein Direktor vorsteht, prüft die Wechsel und schlägt der Verwaltung diejenigen vor, die die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

Die Generalversammlung, welche die Gesamtheit der Aktionäre repräsentiert, wird gebildet aus den Besitzern von vier Namensaktien, welche seit mindestens 20 Tagen eingetragen sind, oder von vier Inhaberaktien, welche bei dem Zentralsitz oder bei den vom Verwaltungsrate angegebenen Bureaus während einer bestimmten Zeit deponiert worden sind. Die Aktionäre können nur von Mandataren vertreten werden, welche selbst das Stimmrecht besitzen, jedoch können sich der Staat, Anstalten und Korporationen durch einen Delegierten, Unmündige und Entmündigte durch ihren Vormund bezw. Kurator, und Frauen durch irgend eine Person vertreten lassen.

Vier Aktien entsprechen einer Stimme, und niemand kann mehr als 10 Stimmen für sich und 10 als Vertreter haben.

Die Regierung wird durch einen besonderen Reprä-

sentanten vertreten, welcher aber als solcher ebenfalls nicht über mehr als 10 Stimmen verfügt.

Die Generalversammlung tritt jedes Jahr einmal, am dritten Sonntag des Monats Februar, zusammen, es kann aber auch, wenn der Verwaltungsrat es für nötig findet, eine ausserordentliche Generalversammlung berufen werden. Diese muss einberufen werden:

1. Wenn dies von dem Zensorenrate oder von 20 stimmberechtigten Aktionären verlangt wird.

2. Wenn die Zahl der erwählten Direktoren oder Zensoren auf 2 reduziert ist.

Der Generalversammlung liegen folgende Aufgaben ob:

I. Sie beschliesst a) über die in den Einladungen angezeigten Geschäfte, b) über Anträge, welche von 20 Aktionären, die im Besitz von mindestens 200 Aktien sein müssen, unterschrieben sind, und deren Mitteilung an den Verwaltungsrat 10 Tage vorher zu erfolgen hat, c) über die ihr seitens des Verwaltungsrates vorgelegte Bilanz.

II. Sie erwählt die zu ersetzenden Direktoren und Zensoren, ebenso kann sie mit einer Mehrheit von $^2/_3$ die Wiederberufung dieser Beamten aussprechen.

Für jeden sonstigen Beschluss ist die Mehrheit erforderlich, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Regierung hat das Recht, sämtliche Operationen der Bank zu kontrollieren, und die Durchführung solcher Massnahmen zu verhindern, die gegen das Gesetz, die Statuten oder das Staatsinteresse gerichtet erscheinen. Zu diesem Zwecke ernennt sie einen Kommissar, der die Geschäfte, hauptsächlich aber den Diskont und die Notenausgabe, zu beaufsichtigen hat. Ihm steht das Recht zu, von dem Stande der Geschäfte Kenntnis zu nehmen, und

er kann zu jeder Zeit Bücher und Kasse prüfen. Er wohnt den Versammlungen der verschiedenen Räte und Komitees mit beratender Stimme bei. Die in seiner Abwesenheit gefassten Beschlüsse werden ihm von dem Präsidenten mitgeteilt, und er kann, wenn dieselben ihm wider das Gesetz oder die Staatsinteressen zu verstossen scheinen, ihre Durchführung provisorisch suspendieren, muss aber der Regierung darüber Bericht erstatten, welche dann definitiv entscheidet.

Die Bank dehnt vermittelst Zweiganstalten, 31 an der Zahl, ihre Tätigkeit über das ganze Land aus. Durch den Artikel 3 des Gesetzes ist sie zur Gründung einer solchen Zweiganstalt in jeder Kreishauptstadt verpflichtet.

Diese werden auf Rechnung und Gefahr der Zentrale von Direktoren, bezw. Agenten geleitet. Ausserdem gibt es in jeder Zweiganstalt ein Diskontkomitee. Die Mitglieder desselben, sowie alle anderen Beamten, werden von dem Verwaltungsrate ernannt, und zwar die ersteren auf 2 Jahre (die Hälfte von ihnen scheidet jedes Jahr aus), die letzteren auf unbestimmbare Zeit.

Dem Direktor, bezw. Agenten steht die Gesamtleitung und die Ueberwachung des Personals zu.

Die Beziehungen dieser Anstalten zu der Zentrale sind der Gegenstand besonderer Reglements, welche die Zentrale in die Lage setzt, jeden Tag von dem Stand der Geschäfte Kenntnis zu nehmen.

Seitens der Filialen und Agenturen ist am 2. und 16. jeden Monats der Zentrale ein Referat über sämtliche Schuldner und Bürgen einzureichen; Abschriften dieser Referate werden an alle Zweiganstalten eingesandt. Jeden Monat hat der Direktor oder Agent über die wirtschaftliche Lage des Platzes einen Bericht zu erstatten, eventuell auch über den Gang der Geschäfte eines jeden Kunden. Für die Zwecke der Bank im allgemeinen haben die

Zweiganstalten einen Auskunftsdienst zu organisieren. Sie können sämtliche Operationen betreiben, ausgenommen die mit Tratten und Rimessen. Diese Geschäfte werden bis zum Erlass anderer Verfügungen nur von der Zentrale, den vier Filialen und der Agentur Constanza betrieben.

IV. Kapitel.

Die Tätigkeit der Bank von Rumänien.

Die Tätigkeit der Bank von Rumänien ist wie diejenige der ähnlichen ausländischen Anstalten, durch das konstitutive Gesetz und durch die betreffenden Statuten begrenzt. Wie schon erwähnt, dienten für beide diejenigen der Bank von Belgien mit sehr kleinen Aenderungen als Muster.

Nach dem Art. 9 des Gesetzes und 25 der Statuten bestehen die Geschäfte der Bank aus folgenden:

1. Diskontierung von Wechseln, welche Handelsgeschäfte zum Gegenstand haben; desgleichen auch von Schatzbons, aber nur bis zur Höhe von 20% des eingezahlten Kapitals.
2. Vorschussgewährung auf Unterpfand von:
   a) Edelmetallen oder fremden Gold- und Silbermünzen,
   b) Staats- oder vom Staate garantierten Wertpapieren, und zwar unter Grenzen und Bedingungen, welche vom Verwaltungsrate im Einverständnis mit dem Zensorenrate festgesetzt, und vom Finanzministerium bewilligt werden müssen.

3. Erleichterung von Zahlungen durch Schaffung von Zahlungsanweisungen, Uebernahme von telegraphischen und brieflichen Zahlungen, durch Umschreibungen in den Büchern der Bank (Art. 46 bis 52 des Geschäftsreglements), und endlich durch Einkassieren von Forderungen für Privatpersonen oder Anstalten.
4. Handel mit Edelmetallen.
5. Annahme von Geldern in Kontokorrent und
6. Aufbewahrung von Wertpapieren, Edelmetallen, Gold- und Silbermünzen.

In dem Art. 10 des Gesetzes und 27 der Statuten sind die Beschränkungen enthalten, die der Bank auferlegt werden. Hiernach darf die Bank keine Anleihe aufnehmen, weder direkt noch indirekt sich an Handels- oder Industrie-Unternehmungen beteiligen, oder anderen Handel als den mit Edelmetallen treiben. Die Erwerbung von Immobilien ist beschränkt auf die für den Bedarf der Anstalt unbedingt notwendigen. Weiter ist ihr verboten, Vorschüsse auf Hypothek oder Unterpfand von industriellen Aktien zu gewähren, sowie ihre eigenen Aktien zu kaufen oder zu beleihen.

Ausserdem lag der Bank noch ob, unentgeltlich den Kassendienst des Staates zu besorgen, und zwar unter Bedingungen, welche von einem besonderen Gesetze nachträglich festzusetzen waren. Aus mir zum Teil unbekannten Gründen ist aber diese Bestimmung nie angewendet worden. Vielmehr ist nach einer zwischen der Regierung und der Bank am 7. April 1905 abgeschlossenen Konvention diese Verpflichtung der Bank beseitigt worden, wogegen diese dafür dem Finanzministerium eine jährliche Entschädigung von 140 000 Lei zu gewähren hat.

Somit hätten wir den der Bank eingeräumten Geschäftskreis festgesetzt und wollen nun untersuchen, wie sich ihre Geschäftstätigkeit tatsächlich entwickelt hat.

§ 1. Passivgeschäfte.

In dem ersten Kapitel dieser Arbeit haben wir gezeigt, wie sich die wirtschaftliche Entwicklung Rumäniens vollzogen hat.

Aus der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Zustände Rumäniens, sowie aus seiner sprungweisen Entwicklung ergab sich das Bedürfnis nach kreditgewährenden Anstalten, aber keineswegs nach solchen, welche zwischen Angebot und Nachfrage von Kapital vermitteln und die Nutzbarmachung verfügbarer Kapitalien ermöglichen sollten.

Dieses Bedürfnis besteht noch heute, und war für die verschiedene Ausdehnung, welche die einzelnen Passivgeschäfte der Nationalbank erfuhren, von entscheidender Bedeutung. Wie wir bei der Aufzählung der Bankgeschäfte ersehen haben, scheiden die verzinsbaren Depositen vom Anfang an aus. Allerdings waren dafür auch andere Gründe massgebend; diese fliessen der Bank zu in Zeiten, wo sie nicht nötig und werden zurückverlangt, gerade wo sie am nötigsten sind. In Anbetracht des umgekehrten Verhältnisses, in welchem Zunahme und Abnahme der Depositen zu dem Bedürfnisse der Bank stehen, foglte diese dem Beispiele beinahe aller grossen Zentralbanken, auf denen das Geldwesen der betreffenden Länder beruht. Ein weiterer Grund, für die Nichtannahme der Depositen war ihre etwaige Verzinsung. Es ist selbstverständlich, dass eine solche nur unter dem Diskontosatz hätte stattfinden können. Es wäre jedenfalls eine sehr niedrige Verzinsung gewesen, um so mehr, da

eine Hauptaufgabe der Bank darin bestand, den Zinsfuss möglichst herabzudrücken, damit dadurch die Möglichkeit einer produktiven Verwendung der dargeliehenen Gelder erreicht würde.

Man kann also kaum annehmen, dass die Bank überhaupt Depositen bekommen hätte, wenn man bedenkt, dass die wenig über 88%igen Pfandbriefe,[1]) sowie die 90% im Kurs stehenden 6% Staatspapiere für die Anlage suchenden Gelder eine ebenso sichere, aber viel rentablere Anlage boten. Für die kleineren Leute kam die ebenfalls 1880 gegründete Sparkasse in Betracht, welche bis vor kurzem 5% Zinsen gewährte.

Aus all diesen Gründen beschränkt sich die Bank auf Depositen zur Verwahrung (Art. 6 des Gesetzes und 6 des Statuts). Die Annahme dieser bildet, wie überall, das Objekt besonderer, hier nicht näher zu besprechender Reglements, welche die Natur des Deposits, die Aufnahmebedingungen, seine Zurückziehung, und die betreffenden Gebühren feststellen. Aus der beigefügten Tabelle kann man ersehen, dass die Summe der Depositen von Jahr zu Jahr eine sehr verschiedene Höhe aufweist. Ihre sprungweise Bewegung lässt sich aber nicht immer durch die wirtschaftlichen Verhältnisse erklären. Sie kommt vielmehr wahrscheinlich daher, dass sie nur vorübergehend zur Aufbewahrung gebracht werden. Sie bieten insofern keine Veranlassung zur näheren Besprechung, weil dadurch auf keine Weise in den allgemeinen Zirkulationsprozess eingegriffen wird.[2]) Wir gehen nun weiter zu der zweiten Art fremder Fonds, über welche eine Bank verfügen kann. Zu den Kassenvorräten, dem Kontokorrentguthaben als Basis für die Entstehung eines Giroverkehrs.

1) Lucrari pregatitoare Bd. IV S. 48.

2) Scharling, Bankpolitik S. 43.

Auch dieser Zweig der Passivgeschäfte konnte bei der Bank von Rumänien keine sonderliche Ausdehnung erfahren; die Kontokorrentguthaben sind geringfügig und werden, wie mir gesagt wurde, deshalb nicht in den Jahresberichten verzeichnet. Die Kassenführung durch Banken war in dem ärmeren Rumänien nicht ausdehnungsfähig. Ebenso hat sich das Anweisungssystem für den inneren Verkehr nicht einbürgern können. Die Inanspruchnahme von Kompensationen, der Gebrauch von Checks hängt eben nicht von den sie einführenden Gesetzen und Statuten, sondern in erster Linie von wirtschaftlichen Vorbedingungen ab, von Sitten und Gebräuchen, die sich nicht von heute auf morgen ändern lassen. Es ist sehr erklärlich, dass bei einem in Entwicklung begriffenen Lande, wie Rumänien, wo die Bankgeschäfte wenig ausgedehnt sind, das Bedürfnis nach Kreditmitteln bei weitem grösser ist, als dasjenige nach Zahlungsmitteln. Daher die verschwindend kleine Bedeutung des Checks in dem rumänischen Verkehr, gegenüber der Banknote. Diese war zum Unterschiede von denjenigen der höher entwickelten Länder nicht die Nachfolgerin des Depositenscheins; sie ging im Gegenteil dem Check voran und war ein Mittel der Kreditgewährung. Die Notenemission musste infolgedessen für die Nationalbank von Rumänien zu einer Hauptsache werden. Ihre ganze, später zu besprechende Tätigkeit begründete sich auf die Noten, die sie emittierte und auslieh. Durch den Art. 12 des Gesetzes war die Bank befugt, Noten auszugeben, welche „durch leicht realisierbare Werte gedeckt werden sollten“. Die Deckung hat seit der Gründung der Bank manche Aenderung erfahren, sowohl hinsichtlich der Beschaffenheit, als auch ihres Verhältnisses zu den ausgegebenen Noten. Anfangs bestand die Deckung hauptsächlich aus Silber. Ausserdem hatte die Bank

vorübergehend auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1880 [1]) die Verpflichtung, die schon erwähnten Hypothekarscheine binnen 4 Jahren aus dem Umlauf zu ziehen, und sie durch Banknoten zu ersetzen. Diese unterlagen nicht der Deckungsverpflichtung. Im Jahre 1888—89 wurden die Hypothekarscheine vom Staate bezahlt und zurückgezogen. Das Verhältnis zwischen Umlauf und Deckung wurde ebenfalls auf 40% erhöht, [2]) und letztere hatte infolge der Einführung der Goldwährung nun aus Gold zu bestehen.

Man beabsichtigte dadurch die Aufrechterhaltung eines gesunden Verhältnisses zwischen Barbestand und Notenumlauf zu bewirken, um so mehr, als man annahm, dass die obige Massnahme ein weiteres Anwachsen des Notenumlaufes verhindern würde. Mit Rücksicht auf die grosse Ausdehnung des Lombardgeschäftes — darüber Näheres in dem nachfolgenden Kapitel — und der Diskontierung der agrikolen Wechsel, glaubte man schon 1886 behaupten zu können, dass der Notenumlauf [3]) für die tatsächlichen Bedürfnisse der rumänischen Volkswirtschaft zu gross sei. Ja man glaubte ihn sogar auf die bestimmte Höhe von 60 Millionen Lei herabsetzen zu können. Man erblickte nur in der Einlösbarkeit der Noten das Mittel zur Gesundung unserer Währungsverhältnisse. Es konnte auch kaum anders sein; denn man nahm als Ursache des damals herrschenden Agios nicht den Goldmangel an, welcher wiederum seinen Ursprung in der Annahme der Rubel zu höherem Kurse und in den wirtschaftlichen und finanziellen Zuständen der letzten 5—6

---

1) Art. 30 des Ges. § 101 der Statuten.

2) Gesetz vom 15. Juni 1890.

3) Dieser war damals von 34 Mill. 1881 auf über 100 Mill. Lei 1886 gestiegen.

Jahre hatte, sondern das Missverhältnis zwischen Silber und Banknoten einerseits, und dem Golde andererseits. Man wollte gar nicht ernstlich daran denken, ob ein Notenumlauf von 60 Millionen für eine Bevölkerung von 5½ Millionen, noch dazu bei besagtem langsamen Verkehr wirklich genügen würde. Ebenso achtete man wenig darauf, dass eine ziffermässige Beschränkung des Ausgaberechts die Bank gerade in Krisen an der Ausübung ihrer Verkehrsfunktion verhindern müsste.[1]) Man benimmt dadurch ihre Eigenschaft als Kreditmittel, und ihre, besonders in anormalen Zeiten so nötige Fähigkeit, der Geldzirkulation eine grössere Elastizität zu geben, geht deswegen verloren.[2]) Aber auch die der Quotendeckung zugeschriebenen Vorzüge können illusorisch gemacht werden, wenn ein zu hohes Deckungsverhältnis beansprucht wird. Die wirklich richtige Höhe des Barvorrats kann nur die betreffende Bank selbst beurteilen, das Gesetz kann ihr bloss ein Mindestmass von Vorsicht zur Pflicht machen (Wagner). Greift das Gesetz aber zu hoch, so kann es vielmehr schaden, als nützen; die spätere Erfahrung hat es bei unserem Fall bewiesen. Die Bankverwaltung hatte schon damals — Juni 1890 — die Regierung auf die daraus entstehenden Schwierigkeiten aufmerksam gemacht und vorgeschlagen, in kritischen Zeiten die Deckungsgrenze mit Einwilligung des Finanzministers von 40 auf 33% ermässigen zu dürfen, doch ohne Erfolg.

Wenn man die wirtschaftlichen Verhältnisse Rumäniens kennt, so wird man einsehen, dass die Bankverwaltung Recht hatte. Die bedeutendste Produktionsquelle des Landes war und ist noch heute der Ackerbau. Des-

1) Wagner-Schönberg, I, 505.
2) Scharling, Bankpolitik 361—365.

halb waren einerseits — wie allgemein bekannt — alle seine Krisen von Missernten hervorgerufen. Andererseits ist Rumänien für Industrieerzeugnisse noch in sehr grossem Masse auf das Ausland angewiesen. Die Folge davon ist, dass die Krisen nicht nur eine Vermehrung der Zirkulationsmittel — umsomehr, da der Giroverkehr sich nicht hat entwickeln können — für die inneren Bedürfnisse, sondern zugleich eine Goldausfuhr nach dem Auslande forderten. Es ist klar, dass hier nicht das Vorhandensein von Gold, sondern die freie Verfügung darüber interessiert.[1]) Diese Behauptungen haben sich durch die Erfahrung nur zu sehr bewahrheitet. Der frühere Vize-Gouverneur der Bank, Anton Carp, erzählte in einer am 20. Juni 1901 im Senate gehaltenen Rede folgendes:

„Am 18. Dezember hatte die Krisis ihren Höhepunkt erreicht. Aus der Situation der Bank sieht man, dass dieselbe an diesem Tage noch über

36 381 000 Lei an Gold und
11 582 000 Lei an Devisen,

insgesamt 47 963 000 Lei verfügte. Der Notenumlauf betrug rund 112 Millionen, das Verhältnis war also 42,80%. Man konnte nicht einmal für 5 Millionen Gold geben, ohne unter die statutare Grenze zu kommen. Wenn in einem solchen Augenblicke, wo sich alle an die Kasse drängten, um Gold zu verlangen, die Bank mit der Autorisation des Ministerrates die Grenze auf 33% zu erniedrigen berechtigt gewesen wäre, hätte sie dem Publikum 20 Millionen Gold zur Verfügung stellen können, ohne dadurch die statutare Grenze zu erreichen. Die Bank besass aber diese Möglichkeit nicht und die Folge davon war eine Erhöhung der Wechselkurse um 5¾%.

1) Arnaunné, La Monnaie, le credit et les finances II. Aufl. Paris 1902, S. 427.

Das Schöne bei der Sache war gerade der Standpunkt der Verteidiger des 40%: „man wolle das Verhältnis nicht auf 33% erniedrigen, weil dadurch das Agio zurückkehren würde". Das Land musste diese leider zu teuer bezahlte Erfahrung machen, um dadurch die Regierung zur Aenderung des betreffenden Artikels zu veranlassen. Das geschah 1901, aber auch diesmal, trotz der Erfahrung, nicht ohne Schwierigkeiten und Bedenken.

In seiner neuen Fassung lautet der Artikel wie folgt:

„Die Bank hat das Privileg, Noten auszugeben, die Summe der im Umlauf befindlichen Noten wird durch leicht realisierbare Werte repräsentiert.

Die Bank muss eine Golddeckung von mindestens 40% der Summe der von ihr ausgegebenen Noten haben. Diese Grenze kann unter exzeptionellen Umständen und für festbestimmte Zeit, nach dem Gesuche des Conseil général und mit Bewilligung des Ministerrates, auf 33% reduziert werden. Die der Regierung auf Grund der Konvention vom 11. Mai 1901 zur Verfügung gestellte Summe (15 Millionen) wird bis zu ihrer vollständigen Ersetzung (spätestens bis 1930) von jeder Deckung dispensiert. Trotzdem darf der Gesamtumlauf in keinem Falle eine metallische Deckung von weniger als 33% haben."

30% dieser metallischen Deckung können auch in Wechseln auf englische, deutsche, französische und belgische Plätze bestehen. Aus der diesbezüglichen Tabelle, welche dem Jahresberichte entnommen ist, ersieht man im Allgemeinen sowohl eine quantitative als auch qualitative Besserung des Deckungsverhältnisses. In der Zeit von 1881—1889 bestand, wie erörtert, die Deckung aus Silber und aus Hypothekarscheinen und schwankte zwischen 52,51 bis 67,75% im Verhältnis zu der Zirkulation. Das Verhältnis zwischen Bargeld und Umlauf war

noch schwach und schwankte zwischen 29,73 bis 42,38%. Das Jahr 1889 war ein Uebergangsjahr, die Bank besass nur noch 6 505 118 Lei Hypothekarscheine, das Verhältnis der Deckung zum Umlauf bezifferte sich auf 48,80, bezw. 41,97. 1890 hatte die Bank keine Scheine mehr, das Verhältnis stieg auf 42,65. In der folgenden Zeit, trotz der Einführung der Goldwährung und somit der Golddeckung, stieg es fortwährend bis auf 59,15% im Jahre 1893, um nach der Krisis von 1893 auf 52,31 im Jahre 1894 zu sinken, hob sich aber bald wieder auf 56,11. In dieser Höhe schwankte es in den nachfolgenden Jahren, und sank 1898 auf 50,21, und wegen der Krisis des Jahres 1899 sogar auf 49,44. Gegen Ende dieses Jahres und während der nachfolgenden Jahre 1900 und 1901 sank das Verhältnis weiter auf wenig über 42%, und das von der Bank beschaffte Gold und die Wechsel konnten den Bedürfnissen des Publikums und des Staates wohl genügen, aber nicht, um die Deckung zu der früheren Höhe zu bringen. Das gelang erst 1902 und 1903 (51,85 bezw. 56,56), welche sich durch fruchtbare Ernten und ausnehmend grosse Ausfuhr auszeichneten. Das war auch nötig, denn die Weizenernte des nachfolgenden Jahres 1904 war nur eine mittelmässige, die Maisernte vollständig vernichtet. Die Ausfuhr war mit rund 94 Millionen Lei kleiner als die des vorhergehenden Jahres, und infolgedessen das Angebot von Wechseln für Begleichung der Forderung an das Ausland sehr gering gegenüber der Nachfrage. Der Wechselkurs stieg in sehr kurzer Zeit um 2,15%. Und dem entgegenzuarbeiten, stellte die Bank dem Publikum das nötige Gold und die Wechsel zur Verfügung, ja, diese sogar unter dem Kurse. Die Summe der von der Bank in Umlauf gesetzten Goldbeträge und Rimessen belief sich in diesem Jahre auf

75 Millionen Lei.[1]) Wie wir daraus ersehen, ist der Barbestand nicht die einzige Quelle, aus der die Bank von Rumänien den Zahlungen nach dem Auslande Genüge zu leisten vermochte, sondern sie verfügt auch über Wechsel. Der Ankauf dieser hat, wie wir sehen werden, seit den letzten 5 Jahren eine sehr grosse Ausdehnung erfahren.

Die durch den Art. 13 des Gesetzes bestimmte Stückelung der Banknoten sowie das Quantum jeder Kategorie hatte in Rumänien ebenfalls Ursache zu lebhaften Diskussionen gegeben. ‚Die Bank darf nämlich Noten auf Beträge von 20, 100, 500 und 1000 Lei ausgeben, solche zu 500 Lei sind aber in der Praxis niemals ausgefertigt worden. Die Summe der 20 Lei-Noten durfte nach dem Gesetze bis 1901 20% der Gesamtausgabe nicht übersteigen; seitdem ist das Verhältnis auf 30% erhöht worden. Wegen dieser Notenspezies an sich, sowie wegen der Erhöhung wurde der ganze Streit geführt.

Die Zeitungen der Opposition hatten schon sehr früh angefangen, der Bank den Vorwurf zu machen, sie hätte durch ihre Noten das Agio hervorgerufen.[2]) Besonders galt das von den 20 Lei-Noten; jede hätte einen Napoléon d'or aus dem Umlauf verdrängt. Daher bestand nach den Betreffenden unser Umlauf nur aus Silber und dasselbe vertretenden Banknoten, daher das Agio.[3]) Als selbstverständliches Mittel zur Beseitigung dieses Uebels ergab sich das Verbot für die Bank, 20 Lei-Noten auszugeben, „sodass die Carol d'or — die man nicht

---

1) Rapports du conseil . . 1906 S. XII.

2) Siehe darüber „L'économiste roumain" v. 2./IX. 1884 und Desbaterile corpuritor legiuitoare (Kammerdebatten). Jahrgang 1884. S. 85 und folg.

3) Nica, a. a. O. (1886) P. P. Carp, wie oben.

hatte — das Uebergewicht im Umlauf behalten". Ob nun diese geplante Goldwährung sich damals tatsächlich einführen und behalten liess, ist eine Frage für sich. Vorläufig wollen wir untersuchen, inwiefern der Bank mit Recht vorgeworfen wurde, durch ihre Noten das Gold verdrängt zu haben. Um das richtig beantworten zu können, müsste man zuerst wissen, ob überhaupt, und — wenn dies der Fall war — wie viel Gold sich in dem rumänischen Umlauf befand, als die Nationalbank ihre Tätigkeit begann.

Nationale Goldmünzen hatte man 1870 mehr aus politischen als aus wirtschaftlichen Gründen — 5000 Stück für 100 000 Lei — ausgeprägt. Was an fremdem Gelde noch da war, lässt sich ziffernmässig nicht feststellen, da es eine rumänische Münzstatistik nicht gibt. Die sonst gut geführte Handelsstatistik gibt erst 1906 Auskunft über die per Post ein- und ausgeführten Geldmengen.[1]) Wir können also nur aus der Betrachtung der wirtschaftlichen Lage und anderer Umstände auf die ungefähre damals vorhandene Goldmenge schliessen.

Aus dem Paragraphen über das Münzwesen wissen wir, dass die österreichischen Dukaten in dem Münzumlauf Rumäniens keine Rolle mehr spielten. Der türkische Pfund war während des Krieges verschwunden[2]) und kehrte auch nach dessen Beendigung nicht wieder zurück, da nun zwischen Rumänien und Türkei ein neuer Staat — Bulgarien — erstand. Ausserdem waren die Handelsbeziehungen zu der Türkei noch mehr durch den Umstand verringert, dass russisches Getreide in dieses Land Eingang gefunden hatte.[3])

---

1) Bis dahin wurde nur die Menge eingeführte Edelmetalle zu industriellen Zwecken.

2) Tornielli Brusatti di Vergano a. a. O.

3) Beer, Handelsgeschichte, Bd. III 501.

Der Napoléon d'or war ebenfalls während des Krieges infolge der Ueberschwemmung mit russischen Rubeln und infolge des gesteigerten Imports und Fehlens des Exports aus dem Umlauf geschwunden. Dies wird am besten bewiesen durch die schon angedeutete Agioerhöhung, — also zu einer Zeit, wo es keine Banknoten gab —, welche gleich nach dem Kriege 8% erreicht hatte.[1] An eine Rückkehr des Napoléon d'or war vorderhand nicht zu denken, da der Krieg unsere Beziehungen zu den französischen Häfen unterbrochen hatte und deren Wiederaufnahme infolge der erwachsenen amerikanischen Konkurrenz sich schwierig gestaltete. Dazu gesellten sich noch die später zu besprechenden Missernten und zahlreiche gerade in dieser Zeit mit ausländischem Material auszuführende öffentliche Arbeiten. Diese Umstände hatten bewirkt, dass, während die Ausfuhr beständig von 238 Millionen im Jahre 1879 auf 206 im Jahre 1881 sank, die Einfuhr derselben Zeit nicht nur die Ausfuhr überstieg, sondern sogar von 254 auf 274 Millionen anwuchs.[2] Wenn man noch die Annuitätenlast der Staatsschulden — welche schon 1880 bis ca. 50% der ordentlichen Einnahmen in Anspruch nahm[3]) — hinzufügt, und alles bis jetzt aufgezählte in Betracht zieht, so wird sich meines Erachtens unbedingt ergeben, dass bei Inslebentreten der Nationalbank sich kein sonderliches Quantum Goldes in dem rumänischen Umlauf befand. Infolgedessen fanden die Banknoten im allgemeinen und die 20 Lei-Noten insbesondere, herzlich wenig gutes Geld vor, das sie hätten vertreiben können.

1) „Curierul Financiar" No. 8 S. U. und No. 16, S. 177.

2) N. A. Alexandrini, Statistica României, Jassy 1898 Bd. II S. 867.

3) J. Raducanu, Die rumänischen Staatsschulden, Diss. Berlin 1905 S. 8—16.

Trotzalledem enthielt das Gesetz vom 15. Juni 1890 die Verfügung, dass die 20 Lei-Noten beseitigt, und von der Bank binnen 4 Jahren aus dem Umlauf zurückgezogen werden sollten. Diese Aenderung konnte aber, weil die Generalversammlung der Bank ihre Zustimmung versagte, nicht durchgeführt werden. Ausserdem sah der Finanzminister Ghermani selbst die Notwendigkeit der Beibehaltung der 20 Lei-Noten ein, [1]) und so blieb es beim alten, unter der erwähnten Bedingung, dass ihre Summe nicht 20% der Gesamtemission übersteigen sollte.

Ich bin der Meinung, dass diese Beibehaltung vollständig gerechtfertigt war, weil man mit der Votierung eines Münzreformgesetzes und mit der Aufnahme einer Anleihe zu seiner Durchführung wohl eine Währung einführen, aber noch lange nicht aufrechterhalten kann.

Es ist schwer anzunehmen, dass das Gold im inneren Umlauf des Landes sich hätte halten können, bei der grossen Abhängigkeit Rumäniens vom Auslande in Bezug auf Import, und von seinen Ernteerträgnissen für den Export. Dann wäre dies die Folge gewesen, man hätte den Barvorrat der Bank nicht nur für Zahlungen nach dem Auslande, sondern auch für den inneren Verkehr in Anspruch genommen. Ich bezweifle andererseits sehr, dass dadurch dem rumänischen Geldwesen eine solidere Basis gegeben worden wäre, glaube vielmehr, dass dadurch Geldklemmen entständen wären, welche dann zur Ausgabe von Papiergeld geführt hätten. Solche waren im Sommer bei sehr regem Verkehr, auch bei der Ausgabe von 20 Lei-Noten,insbesondere, solange diese in der oben erwähnten zu engen Grenze beschränkt war, keine

---

1) Siehe hierüber die Kammerdebatten über die Zurückziehung der Hypothekarscheine, in „Monitorul oficial" v. 12. XII. 88 und der Jahresbericht der Bank vom 19. Februar 1906 S. VI und Ghermani, Mon. Off. Senatsdebatten v. 22. V. 92.

seltene Erscheinung. Ich habe selber oft 2 oder 3 Bauern aus verschiedenen Dörfern gesehen, die für ihr Getreide von dem Händler zwei 100 Lei-Scheine und etwas darüber bekommen hatten, weil er eben nicht anders bezahlen konnte. Sie liefen so lange in der Stadt herum, bis sie in irgend einem Laden sie einwechseln konnten. Deswegen bildete sich während der Sommermonate zwischen den 100- und 20 Lei-Scheinen, so eigentümlich es klingen mag, eine Art von Agio, und man war in den Provinzstädten nicht selten genötigt, $1/2$ bis $1 1/2$% zu zahlen, um einen 100 Lei-Schein wechseln zu können.

Man hatte also Gelegenheit sich zu überzeugen, dass die Verwaltungspraxis besser ist als willkürlich gegriffene gesetzliche Maxima, und die Bankverwaltung war veranlasst, zugleich mit der Aenderung des Deckungsverhältnisses, auch die Steigerung desjenigen der 20 Lei-Noten bei der Regierung und bei der Generalversammlung der Aktionäre zu beantragen und diese durchzuführen. [1])

Das Vorhandensein von 20 Lei-Noten bei der Bank von Rumänien lässt sich aber auch aus anderen Gründen rechtfertigen. Die Stückelungsgrenze kann nicht bei allen Ländern dieselbe sein. Wagner fand schon früher die 100 Mark-Grenze für die Reichsbank zu hoch. Nach ihm wären 50 Mark angemessen. [2]) Die Bank von Frankreich gibt 50 Frank-Noten aus, [3]) die italienische solche von 50 Lire, die niederländische von 25 Gulden etc. In der neueren Zeit ist man noch weiter gegangen. Die Deutsche Reichsbank hatte schon lange die Beobachtung gemacht,

1) Siehe die Convention zwischen Regierung und Bank vom 11. Mai 1901 und d. Bericht des conseil général an die Generalversammlung der Aktionäre vom 17. Juni 1901.

2) In Schönberg's Handbuch Bd. I S. 475.

3) Paul Leroy-Beaulieu Traité d'économie politique Bd. III S. 656.

dass durch die feste Summe von 120 Mill. Mk. Reichspapiergeld die Nachfrage nach kleinen 50- und 20 Mk.-Scheinen in bestimmten Monaten bei weitem nicht befriedigt werden konnte. Man entschloss sich deswegen zur Ausgabe kleiner Reichsbanknoten, welche vor dem Reichspapiergeld den grossen Vorzug haben, dass sie den Deckungsvorschriften des Bankgesetzes unterliegen. Und nicht nur, dass man der blossen Stückelung der Banknoten keine das Wesen der Geldverfassung beeinträchtigende Bedeutung beimisst, sondern man nimmt an, dass die kleinen Noten teilweise an Stelle von Gold treten würden. Das Gold würde alsdann zur Reichsbank fliessen, was mit Hinweisung auf die Vorteile einer gewissen Konzentration der Goldvorräte eines Landes in der Zentralnotenbank statt deren Zersplitterung in den Taschen des Volkes, als durchaus nicht unerwünscht betrachtet wird.[1])

Auch in England ist aus währungspolitischen Gründen, um an den Goldfonds zu sparen, an die Ausgabe von 1 Pfund-Noten der Englischen Bank gedacht worden.[2]) Und wenn man in England an die Ersparung der Goldfonds zu denken berechtigt ist, umsomehr ist man es in einem Lande wie Rumänien, wo die Beschaffungskosten des Goldes sehr hoch sind, weil diese Beschaffung meistens durch Hingabe eines Exportartikels erfolgt, welcher voluminös im Verhältnis zu seinem Werte, noch weite und somit kostspielige Wege zu den Welthandelsplätzen zurückzulegen hat.[3])

Die Notenausgabe der Bank von Rumänien hat sich während der 27 Jahre seit ihrer Begründung verachtfacht.

1) Koch, Die Ausgabe kleiner Banknoten seitens der Reichsbank v. 1. X. 05 S. 1—5.

2) Wagner, wie oben.

3) Nasse-Lexis, in Schönberg's Handbuch Bd. 1 S. 359—360.

Von etwas über 34 Mill. Lei im Jahre 1881 ist der mittlere Umlauf der Notenmenge beständig — nur 4 Unterbrechungen in den Jahren 1884, 1889, 1899 und 1900 — gewachsen, und hat im letzten Jahre die beträchtliche Höhe von 272 681 547 Lei erreicht. Diese Ausdehnung erklärt sich durch den Aufschwung, den das rumänische Wirtschaftsleben in der letzten Zeit erfahren hat. Dieser Aufschwung hätte sich nicht vollziehen können — wie wir bei der Betrachtung der Aktivgeschäfte sehen werden —, ohne die Ansprüche an die Bank erheblich zu steigern. Das umsomehr, als dem Verkehr bei dem gesteigerten Bedarf an Umlaufsmitteln nicht durch geldersparende Einrichtungen geholfen werden konnte.

§ 2. Die Aktivgeschäfte.

Bevor wir zu der Entwicklung der Aktivgeschäfte und zu der Diskontpolitik übergehen, müssen wir erst die gesetzlichen und statutaren Bestimmungen besprechen.

Für das Diskontogeschäft hat die Bank von Rumänien ebenso wie ihre Vorbilder, die Banken von Frankreich und Belgien, ein besonderes Comitée d'escompte, bestehend aus zwei Abteilungen von je 3 Mitgliedern unter dem Vorsitze eines Direktors. Auch die Zweiganstalten der Bank haben ihre besonderen Comitées d'escompte.[1]) Diese prüfen und schlagen der Verwaltung diejenigen Wechsel vor, welche die verlangten Bedingungen erfüllen. Diese Bedingungen beziehen sich in erster Linie darauf, den Diskont von kaufmännischen Wechseln nicht zu einem persönlichen Vorschuss degenerieren zu lassen, d. h. die zum Diskont zugelassenen Wechsel müssen aus tatsächlich vollzogenen Transaktionen hervorgegangen sein, oder wie der betreffende

1) Instructiuni pentru sucursale et agente, S. 12.

Artikel der Statuten lautet: einen reellen Untergrund haben. Der Art. 28 verbietet ausdrücklich die Annahme von sogenannten Zirkulationswechseln, welche durch gegenseitiges Einvernehmen entstanden sind. Inwiefern das erreicht ist, wissen wir nicht.

Die weiteren Bedingungen beziehen sich auf das Maximum der Umlaufzeit und auf die Zahl der Unterschriften. Diese vermutlich, um dem Wechsel eine grössere Sicherheit zu bieten, jene, um der Bank die succesive baldige Rückströmung ihrer Noten zu sichern. Hinsichtlich der Unterschriftenzahl nahm man früher an, dass die Notenbank durch die Festsetzung einer bestimmten Zahl von Unterschriften besonders gefestigt würde, eine Meinung, von der man schon lange vielfach abgekommen ist. So hat die Banque de France, die Banque de Belgique auch Wechsel mit 2 Unterschriften zum Diskont zugelassen.[1]) Desgleichen die Deutsche Reichsbank, welche Wechsel mit 3 und unter Umständen auch mit 2 Unterschriften annimmt, und die Bank von Russland, welche nur 2 Unterschriften verlangt.[2]) Bei der Bank von Rumänien gilt der Grundsatz der 3 Unterschriften. Zwar können auch Wechsel mit nur 2 angenommen werden, aber nur in Fällen und unter Bedingungen, die vom Conseil général durch besonderes Reglement zu bestimmen sind. Eine der Unterschriften kann durch ein die ganze Summe deckendes Unterpfand von Waren oder Warrants ersetzt werden.

Ueber die Unterschriftenzahl der diskontierten Wechsel geben die Jahresberichte leider keine Auskunft. Die Frage darf besonders in Rumänien nicht unberücksichtigt bleiben, weil die Bank hier, im Gegensatz zu den grossen europäischen Notenbanken, als Kreditinstitut trotz der

1) Noël, Les banques d'émission en Europe, S. 188 und 509.

2) Leroy-Beaulieu, Traité . . . Bd. III, 660.

neueren Gründungen, insbesondere für die Provinz, auch jetzt noch eine sehr grosse Bedeutung hat. Vor allen Dingen muss die Tatsache in Betracht gezogen werden, dass bei ihr als Bank eines Landes, wo das verfügbare Kapital noch immer selten und wenig organisiert ist, der Diskontosatz nicht wie in den reichen Ländern „die Maximalgrenze vorstellt, nach der der Marktdiskont strebt", sondern bedeutend hinter diesem steht. Es ist klar, dass die dritte Unterschrift, die unter solchen Umständen bei den Privatbankiers, oder bei den grösseren Kaufleuten beschafft werden muss, für den Handel eine schwere Last ist. Wenn sie auch scheinbar mehr Sicherheit gibt, macht sie oft eine produktive Verwendung des Darlehens unmöglich. Wohin das führt, ist leicht zu erraten.

Neben der Anlage in inländischen Handelswechseln umfasst das Diskontogeschäft der Bank von Rumänien noch andere Geschäftszweige.

Die Diskontierung von Schatzanweisungen und Coupons bis zu 20% des eingezahlten Kapitals, und zwar zu denselben Fristen und Satz, wie für die kaufmännischen Wechsel. (Art. 30 d. St.) Dieser Zweig hatte, wie man aus der beigefügten Tabelle ersehen kann, nur in den ersten Jahren und in den schwierigen Zeiten einige Ausdehnung erfahren.

Als zweiter Geschäftszweig ergab sich für die Zeit von 1882 bis 1892 die Diskontierung der Wechsel der damals begründeten „landwirtschaftlichen Kreditkassen", deren konstitutives Gesetz die Nationalbank dazu ermächtigte. In den Jahren 1892—93 hört infolge Aenderung des Gesetzes dieser, wie wir sehen werden, zu grosser Ausdehnung gelangte Geschäftszweig auf. Der dritte ist die Diskontierung der Wechsel der durch Ge-

setz vom 1. April 1894 ins Leben gerufenen, zur Unterstützung der Landwirte und Getreidehändler bestimmten „Banca agricola“. Ebenso diskontiert die Bank die Wechsel der in letzten Zeit sehr zahlreichen (2021) unter staatliche Kontrolle gestellten Volksbanken, und zwar durch Vermittelung ihrer Zentralkasse. Diese Diskontierung geschieht laut Beschluss des Bankverwaltungsrates 1% unter dem Tagesdiskont, aber nur unter der Bedingung, dass die Banken nicht mehr Zinsen als über 3% des Bankdiskontosatzes nehmen. [1]) Ueber die Höhe dieser Geschäfte geben die Jahresberichte leider keine Auskunft. — Der vierte, und in den letzten 7 Jahren zu höchster Entwicklung gelangter Geschäftszweig ist der schon im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Ankauf ausländischer Wechsel, welcher für die in Rumänien nicht seltenen Fälle plötzlichen und bedeutenden Metallbedarfes eine sehr willkommene Reserve bietet. Dies umsomehr als bei den dortigen Verhältnissen, wo bei einem längeren Andauern eines für das Land ungünstigen Standes der Zahlungsbilanz die Ausgleichung durch Effektentransaktionen schwierig, durch Warenhandel gar nicht geschehen kann. Ausserdem bewirkt das Vorhandensein eines Devisenvorrats bei der Nationalbank eine ausgleichende Tendenz der Wechselkurse.

Soviel vorläufig über den Diskont. Die Lombardbefugnis beschränkt sich laut Art. 9 des Gesetzes auf: Vorschussgewährung gegen Unterpfand von:

1. Gold und Silber,
2. Warrants,
3. Staatspapiere, Pfandbriefe der beiden Bodenkreditanstalten oder anderer vom Staate gerantierter Papiere.

---

1) S. die Zeitung „Vointza Nationala“ vom 29. Mai 1904.

Die erste Art von Geschäften kommt nur einmal in dem ersten Jahresberichte vor, mit der beträchtlichen Summe von 16 200 000 Lei. Das ist eine Ausnahme, die ihre besonderen Gründe hat. Durch die Zurückziehung der Rubel nämlich blieb auf dem Platze, wie schon in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnt, eine ungenügende Menge Münzen, und die Regierung sah sich genötigt, gegen Verpfändung der Rubel eine Anleihe bei der Bank zu machen. [1]) Seitdem findet sich in den Jahresberichten kein Darlehen auf Unterpfand von Edelmetallen mehr verzeichnet.

Auch der Warenlombard — durch die Statutenänderung von 1882 eingeführt — über dessen Zulassung man in Rumänien sehr viel gestritten hat, [2]) konnte keine besondere Ausdehnung erfahren. Es handelte sich um Warrants über das in den Docks hinterlegte Getreide, aber wegen der zu erfüllenden Formalitäten blieben die Landwirte den Docks fern. Umsomehr, da sie durch einfache Adressierung der Ware an die Getreidekommissionäre, von diesen gegen Vorzeigung des Frachtbriefes Vorschuss bekommen konnten. [3])

Die dritte Art der Lombardgeschäfte, nämlich Darlehen gegen Staats- oder vom Staate garantierte Papiere, ist der Gegenstand besonderer Bestimmungen. Diese beziehen sich 1. auf die Summe und den Zinsfuss der zu erteilenden Darlehen, welche beide wöchentlich von der Bankverwaltung festgesetzt werden, 2. auf die zu bewilligende Maximalhöhe des Darlehens, d. h. der Quote des Vorschusses vom Pfandwert. So werden sämtliche

---

1) Rapports du conseil etc. de Fevrier 1881 S. 5 und die Zeitung „Romanul“ v 8. und 9. November 1880.

2) Sturdza B. Nat. & Reforma mon., Nica a. a. O. u. a.

3) Rapports etc. des opérations 1906 S. VI.

Papiere nur für vier Fünftel ihres Kurswertes beliehen.[1]) 3. auf die sofortige Geltendmachung des Veräusserungsrechtes in Betreff des Pfandes; die Bank kann nämlich, wenn der Pfandgeber den Zahlungstermin nicht einhält, ohne weitere Formalitäten das Pfand verkaufen.

Eine Festsetzung der vorzuschiessenden Maximalsumme für jede Pfändergattung gibt es bei der Bank von Rumänien nicht, da hier bei der nahezu gleichen Kreditwürdigkeit der als Pfand zugelassenen Staats- oder vom Staate garantierten Papiere von einer Verteilung des Risikos nicht gesprochen werden kann. Ebenso ist der Maximalbetrag des einzelnen Darlehens nicht festgesetzt, wahrscheinlich weil dergleichen Vorschriften sich leicht umgehen lassen. Dafür wird aber nur solchen Leuten Darlehen gewährt, deren persönliche Verhältnisse bekannt sind, und zwar für eine Frist von höchstens vier Monaten. Eine Prolongierung des Lombarddarlehens ist nur einmal und nur mit besonderer Genehmigung des Verwaltungsrates zulässig.

Tadelnswert erscheint nur die Weglassung gerade der Nachschusspflicht, d. h. derjenigen Pflicht des Kreditnehmers, das Pfand zu ergänzen, wenn in dessen Wert eine solche Verminderung eingetreten ist, dass das Pfand die Höhe des Darlehens nebst Zinsen nicht mehr decken kann. Der Fall ist zwar noch nicht eingetreten, seine Möglichkeit dürfte meines Erachtens nach bei der grossen Bedeutung der Lombarddarlehen besonders in Krisen nicht unberücksichtigt bleiben.

Und nun zu der Entwicklung der Aktivgeschäfte.

Wenn man diese Entwicklung in den Jahresberichten der Bank verfolgt, so lassen sich in ihrem Gang zwei von einander verschiedene Perioden trennen. Die erste um-

---

1) Réglement des opérations Art. 57.

fasst die ersten neun Jahre der Existenz der Bank von Rumänien, also von Ende 1880 bis 1890, die zweite Periode die übrige Zeit. Das Charakteristische der ersten Periode ist die geringe Bedeutung der Diskontierung kaufmännischer Wechsel gegenüber dem Lombardgeschäft einerseits und der Diskontierung der Wechsel der landwirtschaftlichen Kreditkassen andererseits. Während der erstangedeutete Zweig sich in dem Anfangsjahre auf etwas über 26 Millionen bezifferte, und eine zwar im allgemeinen stetig wachsende, aber bis 1890 sehr bescheidene Ausdehnung erfuhr, war der Lombard 1881 schon über 75 Millionen, und hatte nach 2 Jahren beinahe 90 Millionen erreicht.

Der Diskont der landwirtschaftlichen Wechsel, welcher 1882 etwas über eine halbe Million Lei war, stieg beständig bis zur Höhe von über 52 Millionen Lei im Jahre 1886, der höchsten Grenze, der er sich nur noch 1888 und 1891 näherte.

Man hatte diese eigenartige, bei anderen modernen Banken kaum anzutreffende Entwicklung der Bankverwaltung zum Vorwurf gemacht, und sowohl die Lombardierung der Staatspapiere, als auch die Diskontierung der obengenannten Wechsel getadelt. Es wurde darauf hingewiesen, dass weder das eine noch das andere als Deckung für die ausgegebenen Noten dieselbe Sicherheit und Liquidität bieten könnten, wie die kaufmännischen Wechsel, und zwar die landwirtschaftlichen Papiere nicht, weil sie von der guten oder schlechten Verwaltung der „landwirtschaftlichen Kreditkassen“, von Ernteergebnissen und Getreidepreisen abhängig sein. Ausserdem könne der Landwirt nur bezahlen, wenn er sein Getreide verkauft habe, wenn er aber früher bezahlen solle, würde er und sein Kreditgeber ruiniert u. s. w. Vor allen Dingen wurde behauptet, dass eine Notenbank ihrem Charakter

nach keinen Kapital-, sondern nur Zahlungskredit gewähren könne. Die Erleichterung von Kapitalkredit fiele anderen Kreditinstituten zu, welche aber, fügen wir hinzu, damals nicht existierten.

Es ist dabei viel Wahres, besonders wenn man die Dinge einzeln betrachtet. Versucht man aber sie in Zusammenhang zu bringen, und die tatsächlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, so sieht man, dass manches auch nicht richtig, manches wiederum nicht so ohne weiteres beantwortet werden kann. Zuerst handelte es sich darum, ob für die oben besprochene Entwicklung die Bankverwaltung allein verantwortlich zu machen ist. Um diese Frage richtig beantworten zu können, muss man die wirtschaftlichen Zustände Rumäniens bei dem Inslebentreten seiner Nationalbank im allgemeinen, und die des Handels mit dessen Sitten und Gebräuchen insbesondere kennen. Versuchen wir alles hier Aufgeführte auf Grund der wenigen uns zu Gebote stehenden Mittel zu skizzieren. Wie schon erwähnt, hatte die Bank ihre Tätigkeit am 1. Dezember 1880 begonnen, und zwar zuerst nur in der Zentrale. Im März des folgenden Jahres hatte sie die Galatzer,[1]) in der zweiten Hälfte des Jahres die Jassyer[2]) und die Crajova-Filiale, sowie eine Agentur in Braila[3]) errichtet.

Die damaligen Zustände waren etwa die folgenden: Der Handelsverkehr, welcher infolge des russisch-türkischen Krieges ausnahmsweise bedeutend gewesen war, hatte sich 1879 in die gewohnten Grenzen zurückgezogen. Dies umsomehr, da die vorjährige Weizenernte ungünstig, und die Nachfrage nach Mais wenig lebhaft

---

1) Oesterr. Konsulats-Berichte Bd. XXIII, S. 174, Nota.

2) Oesterr. Konsulats-Berichte Bd. XXV, S. 691.

3) Oesterr. Konsulats-Berichte Bd. XXV, S. 906.

war. In der zweiten Hälfte des Jahres 1879 hatte sich die Lage infolge einer guten Weizen- und Maisernte etwas gebessert.[1]) Das galt aber nicht für das ganze Land; für die grosse Walachei war der Enteertrag kaum mittelmässig.[2]) In dem nachfolgenden Jahre 1880 war die Lage noch schlimmer. Die Schiffahrt wurde im März unter den ungünstigsten Bedingungen wieder eröffnet.[3]) Infolgedessen war in der ersten Hälfte des Jahres der Geldmangel fühlbar und der Kredit sehr beschränkt. Mit der Ausfuhr des neuen Getreides hoben sich die Geschäfte, aber nur für kurze Zeit, denn der Ernteausfall war auch diesmal nicht befriedigend gewesen.[4])

Die übernommene gedrückte Lage blieb auch für das Jahr 1881 genau dieselbe, trotzdem sie mit dem Beginn der Weizenernte sich bessern zu wollen schien. Eine grosse, die Preise in die Höhe schnellende Nachfrage hatte sich während der Monate Juli und August eingestellt, aber darauf folgte schon im September Geschäftslosigkeit.[5]) In den Häfen von Galatz und Braila lagen 2,8 Mill. Hekt. Getreide ohne Abnehmer. Viele Käufer hatten die rumänischen Märkte verlassen und fanden billigere Ware in Bessarabien. Die russische Ausfuhr nach den Ländern Zentraleuropas und England — via Odessa — war durch die amerikanische Konkurrenz beeinträchtigt worden, und man bemühte sich durch billige Transportgelegenheiten das rumänische Getreide von den Plätzen Norddeutschlands und Oberschlesiens zu verdrängen. Der Export des Jahres 1881 war deswegen mehr nach Galizien, Oberungarn, Mähren, nach der

1) Bericht des Konsulats von Jassy 1879, Bd. XXI, S. 73—89
2) Oesterr. Konsulatsberichte Bd. XIX, S. 168.
3) Deutsches Handels-Archiv Jahrg. 1881 Bd. II, S. 172.
4) Oesterr. Konsulatsberichte Bd. XXIII, S. 174.
5) Oesterr. Konsulatsberichte Bd. XXIII, S. 596.

Schweiz, hauptsächlich aber nach Süddeutschland gerichtet. Während des folgenden Jahres 1882 waren die Ernteergebnisse die besten seit 1867/68. Da die Preise aber den ganzen Sommer über sehr niedrig standen, gestaltete sich die Ausfuhr äusserst flau und wurde erst gegen Herbst etwas lebhafter. Der ganze Getreidehandel beschränkte sich solange auf den Lokalkonsum und den Mühlenbedarf, der aber von geringer Bedeutung war.[1]) Noch schädlicher wirkten aber die nachfolgenden Ereignisse. Zuerst rief die schon im Januar ausbrechende Pariser Krisis überall eine kolossale Kapitalnachfrage hervor und veranlasste dadurch die Banken den Diskont zu erhöhen. Die Bank von England hatte den Diskont schon am 6. Oktober auf 5%, Ende Januar auf 6% erhöht,[2]) die Reichsbank ebenfalls von 5% am 18. August allmählich auf 6% am 1. Februar 1882.[3]) Die Bank von Belgien hatte sogar ihren höchsten bis dahin angewendeten Satz erreicht; sie diskontierte die Wechsel auf Belgien nicht mehr unter 9%, aber sogar das genügte nicht, um den Goldexport zu verhindern.[4]) Es ist natürlich, dass diese kolossale Diskonterhöhung auch von den rumänischen Plätzen verhältnismässig bedeutende Barsummen ableitete, eine Tatsache, die uns der Bericht des damaligen österreichischen Generalkonsuls von Jassy bestätigt.[5]) Diese Summen konnten wiederum wegen des stockenden Exports nicht zurückerstattet werden. Damit ist die wirtschaftliche Lage Rumäniens für das Jahr 1882 noch nicht abgetan, denn gerade während dieser Zeit brach der Zollkrieg mit Oesterreich aus, welches

1) Deutsches Handels-Archiv 1883 Bd. II S. 230/31.
2) Clément Juglar, Des crises commerciales S. 484.
3) Die Reichsbank 1876 - 1900, S. 382 Tab. 63.
4) O. Noël loc. cit. 515 - 516.
5) Oesterr. Konsulatsberichte Bd. XXIII.

zuerst seine Grenzen dem rumänischen Vieh versperrte. Dies hatte neben einer Entwertung des Viehes eine beträchtliche Verminderung der Spiritusproduktion zur Folge, welche in Rumänien grösstenteils in Verbindung mit Ochsenmästungen betrieben wurde. Die Verminderung der Spiritusproduktion zog wiederum eine Verminderung der inneren Maisnachfrage nach sich.

Das Jahr 1883 gestaltete sich auch nicht viel günstiger. Die Weizenernte war nur in einigen Kreisen gut ausgefallen, die Maisernte im allgemeinen schlechter als mittelmässig, der Bauernmais aber beinahe gänzlich, die Rapsernte gänzlich vernichtet. Da das rumänische Getreide in der Qualität mit dem ausländischen nicht konkurrieren konnte, waren auch in diesem Jahre [1]), sowie den späteren 1884 und 1885 die Lager mit Getreide überfüllt.

Das Jahr 1885 brachte in Folge einer sehr ergiebigen ungarischen Ernte ein Preisniedergang mit sich. Ausserdem konnte sich der Handel wegen des serbisch-bulgarischen Krieges nicht recht entwickeln. Die Donauschifffahrt war nämlich dadurch gestört, sodass der Verkehr aufwärts den viel teueren Weg über Verciorova mit der Eisenbahn einschlagen musste. [2])

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen wollen wir unsere Aufmerksamkeit dem Handel zuwenden. In einem agricolen Lande wie Rumänien ist es einleuchtend, dass die bis jetzt geschilderten Verhältnisse nicht ohne Einfluss auf den Handel bleiben konnten. Das beweisen die

1) Die Zeitschrift „Economia rurala“ Okt. 1883. Croniga agrara von A. de la Marnu u. Deutsches Handelsarchiv Jahrg. 1884 Bd. 2 S. 242/43.

2) „Economia Nationala“ vom 21. Jan. 1885 (Aufsatz von J. J. Nacianu S 40 ff.) und Deutsches Handelsarchiv Jahrg. 1886 Aprilheft S. 285.

zahlreichen offenkundigen und die noch zahlreicheren verborgenen Zahlungseinstellungen während jener Zeit, welche dem deutschen Handelsministerium zu dem Julizirkular (1882) an die Handelskammer Veranlassung gab. In diesem wurden die Handelskammern aufgefordert, die mit Rumänien in Verbindung stehenden Exporthäuser ihrer Kammerbezirke auf die Gefahr der Geschäfte mit diesem Lande aufmerksam zu machen, und zur Vorsicht zu mahnen. In beinahe allen aus den 80er Jahren stammenden Berichten fremder Konsuln wird die grösste Vorsicht bei Krediterteilung nach Rumänien anempfohlen. Ob dies viel genützt hat, wissen wir nicht, jedenfalls wäre Vorsicht sehr am Platze gewesen.

Wie gross die Zahl der Insolvenzen war, lässt sich für diese Zeit nicht ziffermässig angeben, aber bedeutend mehr als die blosse Zahl sagt offenbar die Tatsache, dass die zahlreichen Insolvenzen das Aufkommen eines besonderen Standes von Fallimentvermittlern gestattete. Die Verhältnisse waren derart, dass sogar die besser situierten Handelshäuser sich nur mit Mühe und Not durcharbeiten konnten. In dem Bericht des österreichischen Konsuls von Galatz vom Jahre 1881 heisst es: „Der Mangel an Käufern vom Lande schwächt den Absatz der vielseitigen Industrieerzeugnisse und von Kolonialwaren, wovon die Landbevölkerung sonst so viel konsumierte, derart ab, dass viele Geschäftsleute durch Wochen kaum so viel verkaufen konnten, um für ihren Hausbedarf und die Bestreitung der Kosten für Magazin und das Dienstpersonal Bargeld zu haben, geschweige denn etwas für die Deckung oder gänzliche Zahlung der Rimessen am Verfalltage erübrigen zu können.“ Aber nicht die schon geschilderte agrikole Lage allein waren die Ursachen des traurigen Zustandes des Handels. Die sehr lohnenden Geschäfte während der Kriegsjahre (1877 bis

1878) hatten in dem ganzen Lande eine Unmenge junger Handlungskommis verlockt, sich selbständig zu machen. Dadurch wurde eine zu der abgeschwächten Konsumtionskraft des Landes in keinem Verhältnisse stehende Konkurrenz geschaffen, welche das allgemeine Fortkommen erschwerte und sämtliche Waren entwertete. Insolvenzen stellten sich infolge dessen überall ein, die sogar den Kredit der solideren Firmen untergruben. Natürlich hatte auch dieses Uebel, wie jedes andere, seine Lichtseite; es diente nämlich zur Abklärung der Lage. Die neuhinzugekommenen Firmen sahen ihre wenigen Ersparnisse bald aufgezehrt und fielen der misslichen Lage zum Opfer. Gerade während dieses Mauserungsprozesses, der Missernten und Verkehrsstockung trat die Nationalbank auf. Ich glaube, dass man daraus ersehen kann, dass die meisten aus dieser Periode stammenden Wechsel keine sichere und liquidere Deckung als die Staatspapiere oder als die von den landwirtschaftlichen Kreditkassen garantierten Wechsel boten. Die geringere Bedeutung des Diskonts kaufmännischer Wechsel in den ersten Jahren der Bank von Rumänien lässt sich aber auch daraus erklären, dass die Bank, wegen der zu kleinen Anfangszahl ihrer Niederlassungen und der noch immer nicht zur Genüge entwickelten Verkehrsmittel, sich mit dem Handel noch nicht in Verbindung setzen konnte. Und gerade die unmittelbaren Beziehungen zur Geschäftswelt gaben die für den Diskontverkehr in so hohem Masse wichtige Kenntnis der persönlichen Eigenschaften und Vermögensverhältnisse. Bei dem Lombardverkehr sind diese, sowie die etwaige Verwendung der geliehenen Gelder, jedenfalls nach Tunlichkeit zu berücksichtigen, aber hier tritt die Person des Schuldners bei weitem zurück.

Auch die grössere Bedeutung der agrikolen Wechsel gegenüber den kaufmännischen, lässt sich durch die viel

höhere Zahl — 32 — der landwirtschaftlichen Kreditkassen erklären. Ebenso kann man aus der Art, wie sich die wirtschaftliche Entwicklung Rumäniens vollzogen hat, ersehen, dass eine nationale Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen Landesteilen nicht stattfinden konnte. Hieraus lässt sich am besten erklären, weshalb in Rumänien der Wechsel als Zahlungsmittel keine Rolle zu spielen vermochte, und für die neuere Zeit, warum der Check- und Giroverkehr für den Inlandsverkehr sich nicht hat entwickeln können. Der Wechsel zirkulierte also nicht, sondern war bloss Kreditmittel. Deswegen kümmerten sich die Bankhäuser, welche vor der Begründung der Bank von Rumänien Wechsel diskontierten, nur um die Zahlungsfähigkeit der Diskontanten und liessen die gesetzlichen Anforderungen des Wechselrechts ausser Acht. Das ersehen wir am besten daraus, dass die Bank in den ersten 4 Jahren 16,10% bis 17,72% der zum Diskont präsentierten Wechsel wegen Formfehler nicht annehmen konnte. (Siehe die Jahresberichte.) Aber auch so war der Diskontverkehr wenig entwickelt, und ein diskontierter Wechsel bildete immerhin eine Ausnahme, denn zum Fortbetriebe des Geschäftes konnte man, vielleicht die grossen Häuser ausgenommen, den Diskont nicht in Anspruch nehmen, weil man sich von dem Umsatz dieser Summen im Betriebe bei dem hohen Satz schwerlich mehr Gewinn versprechen konnte. Es blieb also nur der Diskont zum Zwecke der Deckung der fälligen Verbindlichkeiten, und dieser selbstverständlich nur als Ausnahme, denn hier hing der Zins nicht von dem etwaigen Gewinn ab, sondern von dem Schaden, den man dadurch zu vermeiden hoffte. Es war also nicht nur Vorurteil, wenigstens früher nicht, wenn man über einen, von dem man wusste, dass er mit geliehenem Gelde arbeitete, den Kopf bedenklich schüttelte. Ich kann mich selber noch

gut erinnern, wie man den jungen Kaufleuten in der Provinz den weisen Ratschlag gab, nicht bei solchen Grossisten zu kaufen, „die nicht warten können, bis die Wechselunterschrift trocken wird", weil diese beim Eintreten einer Krisis sich selber nicht halten, geschweige noch auf andere warten können. Ausserdem war der Wechsel selbst als Kreditmittel, hauptsächlich in der Provinz, wenig im Gebrauch; am üblichsten war die Buchkreditform.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich:

I. Dass die ungewöhnliche Entwicklungsart der Geschäfte der Bank in den ersten Jahren nicht der Willkür ihrer Verwaltung zuzuschreiben war, sondern der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und dem Umstande, dass sie ihre Tätigkeit nicht über das ganze Land ausdehnen konnte. Ausserdem sind die speziellen Zustände, Sitten und Gebräuche des Handels hier in Betracht zu ziehen.

II. Dass in den gegebenen Verhältnissen die Staatspapiere und die agrikolen Wechsel, von denen ebenfalls die meisten selbst ein Pfand als Unterlage hatten, eine ebenso gute, oder wenn man will, ebenso schlechte Deckung für die schon so wie so nur in Silber einlösbaren Noten sein konnten. Ausserdem gibt es in Rumänien kaum etwas, das nicht von der Ernte und den Getreidepreisen abhängig wäre. Infolgedessen war

III. die Bank wohlberechtigt, der Landwirtschaft zu Hilfe zu kommen, und, wenn man geneigt ist, ihr das als Fehler anzurechnen, so ist es sehr fraglich, ob sie durch Vermeidung dieses angeblichen Fehlers nicht viel mehr Unheil gestiftet hätte, als durch seine Begehung.

Es muss gesagt werden, dass die grösseren Landwirte diejenige Klasse bilden, in deren Händen sich die meisten noch im Lande gebliebenen Wertpapiere befinden. Das gilt für die jetzige und galt noch mehr für die damalige

Zeit. Grössere Privatbankhäuser, welche diesen Namen verdienen, gab es damals wenig, um nicht zu sagen keine. Von den wenigen Aktienbanken war die schon erwähnte Banque de Roumanie mit einer Filiale in Galatz allein geblieben. Die Banca de Moldova hatte bis in die 70er Jahre eine kümmerliche Existenz geführt, die Société Financière, die Bank de Bukarest, die Banca de Braila hatten nach einer kurzen, ruhmlosen Existenz ebenfalls während dieser Jahre das Zeitliche gesegnet. Anstalten, welche speziell die Gewährung von Betriebskredit für die grösseren Landwirte übernahmen, wie die erst 1894 begründete Banca agricola, gab es damals nicht. Infolgedessen war die Hinterlegung der Wertpapiere die einzige Möglichkeit, sich Kredit zu verschaffen, und die Nationalbank beinahe das einzige Institut, bei dem sie es tun konnten, ohne Wucherzinsen bezahlen zu müssen.[1] „Die Gutsbesitzer sahen sich in die Notwendigkeit versetzt, bei der Banque nationale Vorschüsse — gegen Unterpfand — für den umfangreichen Saatenbau für das Jahr 1882 aufzunehmen. In dringendsten Fällen suchten sie sich bei den Privatbanken zu höheren Zinsen Anleihen zu verschaffen.“[2] Diese Zinsen bezifferten sich, wie man in demselben Bericht weiter unten erfährt, der Lage gemäss auf 2—3% — im Monat. Waren das etwa „die Institute, denen die Gewährung von Kapitalkredit zufiel“?

Und wenn die grösseren Landwirte gezwungen waren, unter solchen Bedingungen Kredit aufzunehmen, wie wird dann wohl die Lage der kleineren gewesen sein? Für sie hatte man zwar 1882 die erwähnten Kreditkassen, zum Teil mit Staatshilfe, zum Teil auf Aktien geschaffen, aber diese kamen nicht nur zu einer für Begebung von

1) D. Sturdza a. a. O.

2) Bericht des österr. Konsuls v. Galatz für das Jahr 1881 Bd. XXIII, 596.

Aktien ungünstigen Zeit, sondern sie beruhten von Anfang an auf zwei Fehlern, welche die Ansammlung des vorgeschriebenen und zur Ausübung der Tätigkeit nötigen Kapitals mindestens erschwerten. Man hatte den zentralisierten politischen und wirtschaftlichen Charakter des Landes ausser Acht gelassen und geglaubt, die Kassen der betreffenden Kreise durch Ausgabe besonderer Aktien von einander absondern zu können, und noch dazu ihre Aktien nur für Landwirte vorbehalten zu müssen. Dadurch hatte man ihre Negoziierung erschwert.[1]) Nicht weniger nachteilig wirkte in dieser Hinsicht die Vorausbestimmung des Kurses auf 100 Lei unter Zusicherung eines Gewinnes von 5%, zu einer Zeit, wo die 88% Pfandbriefe 7%, die 90% Staatspapiere selbst 6% Zinsen gaben.[2])

Und nun setzen wir den Fall, dass die Bankverwaltung wegen einer zwar an sich sehr richtigen, aber hier schlecht angewendeten bankpolitischen Anforderung in solcher kritischen Zeit weder lombardiert, noch die Wechsel der landwirtschaftlichen Kreditkassen diskontiert hätte. Was wäre aus der rumänischen Landwirtschaft und aus dem beinahe gänzlich von ihr abhängigen Handel geworden? Die Antwort kann ich mir wohl ersparen. Nach dieser für die Würdigung eines Teiles der Politik der Bank von Rumänien nötigen Abschweifung kehren wir zu der tatsächlichen Entwicklung der Aktivgeschäfte zurück. Wir hatten als Charakteristik dieser ersten Periode die ungewöhnliche, verschiedene Bedeutung der einzelnen Geschäftszweige festgestellt. Aber nicht nur

---

1) Finanzminister M. Ghermani, Expunerea de Motive asupra legei creditului agricol. (In den Kammerdebatten 1892).

2) G. Olanesco, Le crédit agricole et les banques rurales, Conférence faite le 29 Mars au Club du Parti conservateur. Bukarest 1902 S. 10.

dies ist hier das Charakteristische, sondern der seit 1883 begonnene Kampf zwischen dem Diskont kaufmännischer Wechsel und dem Lombard. Die Gesamtsumme der ersteren stieg, während die des letzteren sank, eine Erscheinung, die wiederum das von mir in dem Vorhergehenden Behauptete beweist. Während die Gesamtsumme der diskontierten Wechsel, welche im Jahre 1881 26 811 532 Lei betrug, in dem folgenden Jahre nur um wenig über 10, und 1883 nur um kaum 5 Millionen wuchs, bewegte sich der Lombardverkehr in ganz anderen Verhältnissen. Schon in dem ersten Monat ihrer Existenz (Dezember 1880) wurden der Bank in nur wenigen Tagen für 43 799 608 Lei Wertpapiere zur Lombardierung präsentiert. Da die Bank nicht gewillt war, mehr Noten auszugeben, als ihre metallische Deckung es erlaubte, erhöhte sie den Zinsfuss am 17. Dezember von 6 auf 7%.[1]) Um jedoch die schon kritische Lage nicht noch mehr zu erschweren, kam die Verwaltung schon nach einem Monat auf 6 und am 5. Februar des nachfolgenden Jahres (1881) auf 5% zurück.[2]) Die Summe der gewährten Lombardvorschüsse betrug am Ende des Jahres 75 287 096 Lei, und nahm stetig zu, sodass dieselbe 1883 schon ihr Maximum von beinahe 90 Millionen erreicht hatte. Seitdem ging es rasch bergab. 1884 war die Summe um 13 Millionen kleiner, 1885 wenig über 51 Millionen. Im Jahre 1886, in dem sowohl die Ernte, wie der Export befriedigend waren,[3]) nahm die Lombardsumme um weitere 14 Millionen ab. Das Jahr 1887 lieferte die beste Weizenernte seit Beginn des Jahrzehnts.[4]) Die Geschäfte gingen infolgedessen sehr gut bis in den

1) Jahresberichte v. 21. Febr. 1881 und 19. Febr. 1882.
2) Jahresberichte v. 21. Febr. 1881 und 19. Febr. 1882.
3) Handelsarchiv, Jahrg. 1887 Bd. II S. 729.
4) Handelsarchiv, Jahrg. 1888 Bd. II S. 765 ff.

Sommer hinein. Herbst und Winter brachten aber eine Enttäuschung mit sich. Der Mais war durch die grosse Dürre verkümmert und die Futterkräuter missraten. Ausserdem gestaltete sich die Lage des rumänischen Getreide-Exporthandels infolge der seit Winter 1886 beständig sinkenden Preise immer ungünstiger. Ende Oktober brach über Rumänien eine gewaltige Krisis herein. Die Zahlungseinstellungen mehrten sich seit Mitte des Winters in bedenklicher Weise. Verschärft wurde die Krisis noch durch den Fall des Leipziger Bankhauses Sandbank, welche dem rumänischen Handel und besonders kleineren Firmen Blankokredit gewährte.[1]) September 1886 war ebenfalls die am 15. Oktober 1881 begründete „Société de crédit mobilier roumain“ aufgelöst. Diese hatte bezweckt, der Landwirtschaft, dem Handel und der entstehenden Industrie zu Hilfe zu kommen, aber schlecht organisiert, konnte die Gesellschaft ihre Aufgabe nicht erfüllen. Sie hatte einige Jahre vegetiert, ohne dem Lande bedeutende Dienste leisten zu können. Aber ihr Verschwinden gerade zu einer Zeit, wo der Kredit am nötigsten war, wurde doch schmerzlich empfunden.[2]) Infolge der Krisis nahm der Lombard bei der Nationalbank um 7 Millionen Lei zu, wodurch diese veranlasst wurde, den Zinssatz am 29. September auf 7% zu erhöhen. Das Lombardgeschäft nahm wieder ab, aber nur für ein Jahr, dann stieg es wieder langsam, aber beständig bis 1894. Der Kampf mit dem Diskont war aber schon 1891 entschieden. Der Diskont hatte den Lombard um 14 Millionen Lei (51 bezw. 65 Millionen) übertroffen, und behauptete seitdem, wie wir sehen

---

1) Siehe Handelsarchiv Jahrg. 1887 Novemberheft Bd. II S. 817, Dezemberheft II, S. 902 und Jahrg. 1888 Juliheft S. 468.

2) L'Économiste Roumain v. 24/5. Oktober 86.

werden, eine ungleich höhere Bedeutung. Inzwischen war 1894 die „Banca agricola“ mit einem Kapital von 12 212 500 Lei ins Leben gerufen, welche sich einerseits selbst mit Lombardgeschäften befasste, andererseits den Landwirten sowohl in der Zentrale, als auch in den 23 Zweigniederlassungen Gelegenheit bot, auch auf andere Art sich den nötigen Kredit unter günstigen Bedingungen zu beschaffen.[1])

Seit 1900 hat diese Bank Beziehungen zu ausländischen Bankhäusern zwecks Vermittelung der Lombardierung der rumänischen Staatspapiere angeknüpft.[2]) Darum sehen wir den Lombardverkehr seit 1894 immer tiefer sinken. In den Misswachsjahren 1897, 1899 und 1900 nahm er wieder zu, sank aber gleich schnell mit dem Verschwinden der Ursachen und hatte 1905 das Minimum von 28 030 600 Lei erreicht, gegenüber einem Diskont von über 160 Millionen Lei. — Zu diesem Geschäftszweig wollen wir nun zurückkehren. Wir haben schon auf die geringe Bedeutung des Diskonts beim Beginn und auf die Ursachen derselben hingewiesen. Solange die Bank nur 4 Zweiganstalten hatte, d. h. bis 1890, konnte sich das Diskontgeschäft nur in sehr engen Grenzen bewegen, zumal da das Land von 1880 bis 1890 nur 1885, 1886, 1888 und 1889 nicht von Missernten heimgesucht wurde. Es hatte sich während dieser ganzen Periode um kaum 16 Millionen Lei vermehrt. Dafür hatte aber die Diskontierung der agrikolen Wechsel in derselben Zeit schon ihr Maximum von 55 Millionen Lei erreicht.

Den kritischen Verhältnissen angemessen, ging die Bank im Anfang mit grösster Genauigkeit vor. Wie

---

1) Loi et statuts de la Banque agricole.

2) Banque agricole, Rapport du conseil d'administration du 11. Fevrier 1901 S. 5.

man aus den Berichten ersieht, wurden in der ersten Zeit durchschnittlich ein Viertel der zum Diskont präsentierten Wechsel zurückgewiesen, in den folgenden Jahren weit über ein Achtel (das mindeste war 1885: 13,79%). Auch hinsichtlich der zweiten Wechselkategorie ging sie sehr vorsichtig vor und bevorzugte diejenigen, welche durch ein Unterpfand gesichert waren. Ausserdem, da die Kassen des „landwirtschaftlichen Kredits" in jedem Kreise von einander unabhängig waren, bestimmte die Bankverwaltung, dass am Anfang ihre Wechsel nur in der Zentrale diskontiert werden durften. [1]) Dies geschah zu dem Zwecke, die Handlungsart jeder dieser Kassen besser kennen zu lernen, und zu wissen, welchen Kredit man jeder von ihnen gewähren könnte. Auch kam die Bank von dem Gedanken ab, diesen Kassen die Vermittlung der Diskontierung kaufmännischer Wechsel zu überlassen und betraute sie nur mit deren Einkassierung. Die Folge dieser Vorsicht war eine höchst geringe Zahl von rückläufigen Wechseln. So wurden z. B. 1881 von allen diskontierten Wechseln nur 3 protestiert, aber auch diese gleich nach dem Protest eingelöst.

1882 finden wir rückläufige Wechsel im Betrage von nur 12500 Lei gegenüber einem Diskont von über ca. 30 Millionen. In der folgenden Zeit waren die Zahlen ebenfalls höchst unbedeutend. Mit der Besserung der wirtschaftlichen Lage stellte sich das Bedürfnis ein, die Tätigkeit der Bank weiter auszudehnen. In der Presse wurden schon viel früher Stimmen laut, welche die Errichtung von Filialen verlangten. [2]) Die Bankverwaltung

---

1) Jahresbericht der Nationalbank v. Februar 1884.

2) L'économiste roumain vom 27. XI. 83, erörtert in einem Leitartikel die Notwendigkeit der Errichtung einer Filiale in Botoschani.

trachtete zwar hierdurch und durch Diskonterleichterung eine viel grössere Kundschaft den Wohltaten des Kredits teilhaftig machen zu können.[1] Sie tat es aber erst allmählich und nur zu Zeiten, in denen dies in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage für geboten schien. Und auch mit Recht, denn wie Nitti in seinem schon zitierten Essais[2] bemerkt: „nichts kann dem Kredit mehr schaden, als der Versuch, seine Entwicklung zu erzwingen". Ich will aber damit keineswegs gesagt haben, dass, wenn die Verhältnisse es tatsächlich verlangen, die Bankverwaltung sich nicht ein wenig beeilen soll. In dieser Hinsicht hat man in Rumänien der Bank die Errichtung von Zweiganstalten zwar zur Pflicht gemacht, die dazu nötige Zeit aber ihrem Ermessen freigelassen. Die Bank wartete erst die Aenderung der wirtschaftlichen Lage ab und errichtete erst 1890 vier neue Agenturen. Wie wir aus den Jahresberichten entnehmen, geschah das zu sehr gelegener Zeit; die Diskontsumme wuchs gegenüber der des vorhergehenden Jahres um rund 24 Millionen Lei. Von nun an musste die Bank aber etwas schneller vorgehen:

I. Weil die Bedürfnisse es verlangten und

II. weil 1892 das Gesetz der landwirtschaftlichen Kreditkassen vollständig umgeändert wurde. Die Wechsel dieser Anstalten wurden in demselben und im nachfolgenden Jahre vom Finanzministerium zurückgezogen. Ausserdem konnte die Bank die Kassen auch zur Einkassierung ihrer Forderungen nicht mehr in Anspruch nehmen. In der Erwartung dieser Umstände errichtete sie 1891—92 wieder zwei Agenturen. In dieser Zeit nahm das Diskontogeschäft eine viel bedeutendere Ausdehnung an, als in den vergangenen Jahren; die Summe

---

1) Jahresbericht der Nationalbank vom Febr. 1894.

2) Essais sur le taux de l'escompte S. 39—40.

stieg von 65 Millionen 1891 auf 68 im Jahre 1892 und erreichte 1893 zum ersten Male die Höhe von über 100 Millionen Lei. Dieser plötzliche Aufschwung lässt sich zwar zum Teil durch die Massnahmen der Bank selbst, aber noch mehr durch eine ausnehmend gute Ernte erklären. Diese ansteigende Bewegung wurde aber plötzlich unterbrochen. Wenn die Nachwehen der Krisis von 1890 in Rumänien nicht gleich zu spüren waren, so war die amerikanische von 1893 für das Land geradezu verhängnisvoll. Noch August und Spätherbst 1891 waren die Weizen- und Roggenpreise um fast 50% gestiegen,[1]) infolge der grossen deutschen und russischen Missernten,[2]) aber schon Ende Mai 1892 folgte der Rückschlag. In Rumänien selbst hatte das Getreide, ebenso wie in Russland eine kolossale Ernte aufzuweisen. Die Ergebnisse dieser, in Verbindung mit den grossen Zufuhren aus Amerika, hatten die Preise an dem Absatzgebiete derart gedrückt, dass mehrere Handelshäuser in Rumänien teils stark erschüttert wurden, teils gänzlich zusammenbrachen. Der rumänische Weizenpreis war von 12 Frs. pro Hektoliter im Februar auf 6 Frs. im Dezember gefallen, und der Mais zur selben Zeit von 9 auf 5 Frs.[3]) Die Preisschwankungen dauerten bis Mai fort, dann trat eine beinahe gänzliche Geschäftsstockung ein. Genau in dieser Zeit erfolgte in Amerika ein Börsenkrach. Zahlreiche Banken fallierten und veranlassten dadurch einen „run“ auf die übriggebliebenen, welche nun gezwungen waren, den Kredit einzuschränken. Von den nötigen Kredit verlassen, brach auch die Getreidespekulation zusammen. Die kolossalen, von den Weizencorners angesammelten Vorräte wurden nun zu Schleuderpreisen

---

1) Deutsches Handelsarchiv Jahrg. 92 Bd. II S. 116—117.
2) „Reichsbank 1876—1900“ S. 160.
3) Handelsarchiv 93 Bd. II S. 88.

auf den Markt geworfen.[1]) Diesen Vorräten gesellten sich wiederum die Ergebnisse einer guten russischen Ernte hinzu. Von dem rumänischen Getreide konnte kaum ein Viertel zur Ausfuhr gelangen.[2]) Männer, die gestern noch Millionäre, waren über Nacht zum Bettler geworden. Wem noch etwas geblieben war, der lief zur Nationalbank, um Vorschüsse auf Wertpapiere zu erlangen, in der Hoffnung, dass die Lage sich doch ändern würde. Infolgedessen war die Bank gezwungen, am 19. November 1893 den Diskont auf 6, den Zinsfuss auf 7% zu erhöhen. Aber auch das nachfolgende Jahr 1894 war nicht besser und kennzeichnete sich durch Exportmangel infolge einer Missernte und der niedrigen Preise, durch Spekulationsgelüste und Geschäftslosigkeit.[3]) Die Bank sah sich wiederum genötigt, am 5. August 1894 den Diskontsatz auf 7, den Zinsfuss auf 8% zu erhöhen. Das Diskontgeschäft nahm in diesem Jahre um 14 Millionen Lei ab. Der Lombard dagegen konnte trotz der erhöhten Zinssätze seine schon 1893 ansteigende Bewegung nicht nur behaupten, sondern war auch um rund 3 Millionen gestiegen und bezifferte sich auf die erhebliche Summe von 65 421 300 Lei.

Auch im Jahre 1895, obgleich die Krisis weniger intensiv war, hatte der Handel ihre Nachwirkungen zu verspüren. 1896 nahmen aber die Geschäfte dermassen zu, dass die Bank veranlasst war, noch 3 Agenturen zu errichten. Die zum Diskont zugelassenen Wechsel hatten den Wert von rund 115 Millionen Lei, also 27 Millionen

---

1) Art. „Krisen" im H. W. d. St. W. Bd. V S. 431 ff.

2) Handelsarchiv 94 Bd. II S. 84 und die Zeitung „Adevărul", „Causa scaderei preturilor cerealelor noastre von Ath. M. Th. (Athanase M. Thano) vom 22. VIII. 1893.

3) Die Zeitschrift „Mercurul Român" v. 20. August 1894 und P. S. Aurelian, „Economia nationala" v. 15. April und 1. Mai 1894.

mehr, als in dem vergangenen Jahre. 1897 war diese Summe schon um weitere 33 Millionen gewachsen. Dieser Aufschwung setzte sich in dem nächsten Jahre in noch viel höherem Masse fort. Die ungewöhnliche Zunahme lässt sich aber nicht nur durch die normale Entwicklung des Handels im Lande, und durch die Neuerrichtung von Zweigniederlassungen — 18 — erklären, sondern durch ein anderes Ereignis von internationaler Bedeutung. Ich meine den spanisch-amerikanischen Krieg. In der Voraussicht der bevorstehenden Verwickelungen suchten die Vereinigten Staaten schon seit Februar durch Zurückziehung ihrer Guthaben und Bewilligung hoher Zinsen Gold herbeizuziehen. Die Wechselkurse stiegen bis zum Goldpunkt; es trat Goldabfluss von England, Frankreich und Deutschland nach Amerika ein. Vom 1. Juli 1897 bis 30. Juni 1898 wurde in den Vereinigten Staaten Gold eingeführt im Betrage von: 8,4 Mill. Doll. aus Deutschland, 43,1 Mill. Doll. aus England, 22,8 Mill. Doll. aus Frankreich.[1]) Um den Goldabfluss zu verhindern, wurde der Diskontosatz allgemein erhöht. Bei der Reichsbank stieg er allmählich von 3% am 9. April schon auf 6% am 19. November.[2]) Diese Diskonterhöhung veranlasste die rumänischen Bankiers, welche sich früher durch Beziehungen zum Auslande die nötigen Fonds von dort beschafften, ihre Wechselportefeuilles nun bei der Nationalbank zu rediskontieren.[3])

Um ihre Deckung zu schützen, erhöhte diese am 7. Oktober 1898 ebenfalls ihren Zinsfuss auf 6%[4]), umsomehr, da die Getreideausfuhr ihrem Ende herannahte.

---

1) Karl Hellferich, Der deutsche Geldmarkt 1895—1902 S. 18. Aus: „Die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben u. der Jahre 1900 ff.“ Bd. VI.

2) „Reichsbank 1876—1900“ S. 174.

3) Jahresbericht der rum. Nationalbank v. Februar 1899.

4) „Mercurul Român“ v. 27. Okt. 1898.

Aber schon am 21. Januar 1899 kam sie wieder auf 5% zurück. Der Diskontverkehr betrug in diesem Jahre über 215 Millionen Lei.

Das bei weitem ungünstigste Jahr für die Nationalbank war das Jahr 1899. Im Auslande stieg die Geldnachfrage, die noch verschärft wurde durch den bevorstehenden Ausbruch des Transvaalkrieges. Die Bank von England wurde dadurch genötigt, die grössten Anstrengungen zu machen, um ihre stark zusammengeschmolzene Goldreserve zu verstärken. Die Reichsbank hatte schon im Herbst 1898 angefangen, ihren Diskontsatz zu erhöhen, und war am 16. Januar 1899 schon auf 6% gestiegen, und ging nur langsam auf 4% zurück am 18. Juni.[1]) Auch die österreichisch-ungarische Bank diskontierte bis 19. Mai nicht unter 5%, ermässigte aber den Satz auf 4½%.[2]) Indessen ging er bald darauf in die Höhe. Die Bank von England erhöhte am 5. Oktober den Diskont von 3½ auf 5%, der am 30. November weiter auf 6% stieg.[3]) Die Reichsbank hatte diesen Satz schon im Oktober erreicht. Auch die Bank von Frankreich musste sich im Herbst trotz aller Goldprämie ebenfalls zu einer Erhöhung bequemen. In Rumänien hatte man auf die ganze Dauer des ersten Halbjahres den Diskontsatz auf 5% gehalten, erhöhte ihn aber am 25. Juni auf 6, 5 Tage darauf auf 7%. Hier war die Lage bei weitem schlimmer. Den äusseren gespannten Verhältnissen entsprach eine innere Agrarkrisis. Diese war hauptsächlich durch eine Missernte hervorgerufen, wie sie seit Menschengedenken nicht vorgekommen ist. Es ist amtlich

1) Reichsbank S. 382 Tab. 68.

2) Herz, Die Diskont- und Devisenpolitik der österr.-ung. Bank (1892—1902). Wien 1903 S. 46.

3) A. Raffalovich, Le marché financier en 1899—1900. S. 299 bis 300.

festgestellt, dass in den letzten 40 Jahren keine Ernte soweit fehlgeschlagen hat. Im Winter war zu wenig Schnee und Feuchtigkeit niedergegangen, und im Sommer fiel 5 Monate lang so gut wie kein Regen. Das Produktionsdefizit des Getreides überstieg 200 Mill. Lei.[1]) Die Ausfuhr sank von 283 Mill. im Vorjahre auf 149 Mill. Lei, bei einer Einfuhr von 333 Mill. Lei. Es ist kaum noch nötig zu bemerken, dass daraus eine ausserordentliche Goldnachfrage sich ergab. Die meisten Bank- und Handelshäuser, die in anderen Zeiten ausländischen Kredit in Anspruch nahmen und somit die Lage erleichtern konnten, dürften jetzt nicht daran denken. Der Goldbedarf ward noch vergrössert durch Zahlungen, welche die Regierung nach dem Auslande zu leisten hatte. Wie ersichtlich hat die ganze Schwere der Krisis auf der Bank allein gelastet.

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die durch den kommenden kolossalen Goldbedarf zu erwarten waren, versuchte die Bank schon im Sommer sich die nötigen Mittel zu verschaffen. Sie trachtete nämlich danach, die Staatspapiere, aus denen ihr Kapital und ihre damals eben so grosse Reserve bestanden, zu verkaufen. Dies geschah zu einer Zeit, wo die 3%ige französische Rente von 103,80 in der ersten Hälfte von 1898 auf 100,4%, und die englischen 2¾% Consols von 112¾ zu derselben Zeit auf 103⅞ gesunken waren.[2]) Es ist einleuchtend, dass die rumänische Bank gleich von diesem Plan abkommen musste. Umsomehr, da die Regierung, welche eine grosse Menge Schatzanweisungen ausgegeben hatte, genau zu derselben Zeit eine in 5 Jahren zurückzahlbare Anleihe von 100 Millionen im Auslande

1) Siehe Handelsarchiv 1901 Bd. II S. 241 und Raffalovich, wie oben, Jahrgang 1902/03 S. 890 ff.

2) Raffalovich a. a. O. S. 448 Jahrgang 1899/1900.

zu placieren suchte.[1]) Um der Goldnachfrage entgegenkommen zu können, musste sich die Bank neben ihrer 1898 sich auf 80 Mill. Lei belaufenden Goldreserve (bei einem Notenumlauf von 161 Mill. Lei), beinahe bis zur Höhe ihres Staatspapierbestandes im Auslande Kredit verschaffen. Somit war sie befähigt, 105 Mill. Lei in Gold und Wechseln in Umlauf zu setzen. Da man aber schnell der — wie schon erörtert — zu hoch gegriffenen statutaren Deckungsgrenze nahte, und noch mehr, weil sie hoffte, dadurch fremde flüssige Kapitalien herbeizuziehen, erhöhte die Bank den Diskontsatz von 7 auf 8% am 30. September, und auf 9% am 10. Dezember. Diese Hoffnung verwirklichte sich nicht, wie auch bei der Lage der auswärtigen Märkte zu erwarten war, aber auch noch aus einem anderen Grunde, denn, wie George Clare einmal mit Recht sagt, „es ist unnütz, einem Lande das Geld zu verteuern zu dem Zwecke, fremdes Kapital anzulocken, wenn man ihm neben dem Profit nicht auch die Sicherheit bieten kann‘.[2]) Und wir müssen gestehen, dass der Fall tatsächlich so lag. In solcher Zeit wäre es aber auch wenig ratsam gewesen, die Diskontgeschäfte einzuschränken, denn dadurch hätte die Bank, die schon so wie so überkritische Lage noch schwieriger gestaltet. Sie erhöhte den Diskont und wartete, dass die Geschäfte von selbst abnahmen. So z. B. betrug das Portefeuille am 14. August 1899 42¼ Mill. Lei, der Lombard beinahe 20 Mill. Lei, d. h. um je 5 Mill. mehr als zu derselben Epoche des Vorjahres.[3]) Die Geschäfte schwankten bis Ende Oktober noch in bedeutendem Masse, gingen aber

1) Raffalovich a. a. O. S. 813—815 und eine Reihe von interessanten Aufsätzen über die Krisis in der Zeitung „Drapelul“ vom 30./IX., 14., 24., 26., 28./X., 20./XI. und 16., 18./XII. 1899.

2) Le marché monétaire anglais et la clef des changes, Paris 1894 S. 175/6.

3) Siehe Wochenberichte der Bank v. 14./8., 11./9., 28./10. 1899.

von da ab schnell zurück. Die Nachwirkungen der Krisis waren aber auch während des nachfolgenden Jahres bemerkbar. Der Betrag der diskontierten Wechsel war um 40½ Mill. Lei kleiner, als der des Vorjahres. Erst 1901 trat ein allmähliches Verschwinden der Krisisnachwehen ein. Der Hauptgrund war, wie stets in Rumänien, in dem Ernteergebnis zu erblicken. Der rumänische Getreideexport wurde ausserdem durch die gleichzeitige, amerikanische Missernte begünstigt.[1]) Nicht weniger trug der Umstand dazu bei, dass zum ersten Male der Seehafen von Constantza den ganzen Winter funktionieren konnte. Die Hafenbauarbeiten waren so weit fortgeschritten, dass die Schiffe den Kai während der ganzen Zeit erreichen konnten. Früher war gewöhnlich von Dezember bis Februar jeder Verkehr unterbrochen. Der rumänische Exporteur konnte während dieser Zeit etwaige Konjunkturen nicht ausnutzen. Ausserdem entstanden dadurch Geldklemmen, dass der Goldzufluss gerade am Schluss des letzten Quartals aufhörte, wo der Importhandel die bedeutendsten Zahlungen zu leisten hatte.

Die Beseitigung dieser Uebelstände, sowie die Ernteergebnisse trugen zur Besserung der Lage bei. Die natürliche Folge davon war die Einfuhr eines grossen Quantums Goldes, wodurch die Handelstransaktionen ungemein erleichtert wurden, sodass die Goldreserve der Bank keiner zu grossen Nachfrage ausgesetzt war. Infolgedessen ermässigte diese am 29. März 1901 ihren Diskontsatz von 8 (seit dem 18. Februar des Vorjahres) auf 7%. Sie blieb aber dabei bis 31. Januar 1902, wo sie ihn auf 6½ herabsetzte, denn trotz der Besserung und der teilweise sehr guten Ernten und der grossen

1) Deutsches Handelsarchiv Jahrg. 1902 Bd. II S. 1208 ff.

Ausfuhr waren die Folgen der Krisis noch nicht völlig überwunden. Die Diskontogeschäfte nahmen auch in diesem Jahre ab, und die Realisierung vieler Wechsel wurde erschwert. Die Bank hatte jedoch keine Verluste zu verzeichnen. Eine Goldnachfrage war aber nicht mehr zu befürchten, denn die Ernte war im allgemeinen gut, die Weizenernte qualitativ und quantitativ sehr gut. Die Ausfuhr war infolge reger Nachfrage aus Deutschland und Italien sehr lebhaft,[1]) und verursachte einen bedeutenden Goldzufluss. Die Goldreserve der Nationalbank war von 59 Mill. Lei im Oktober 1901 auf 107 Mill. im Oktober 1902 gestiegen.[2]) So konnte diese am 14. August 1902 ihren Diskontosatz auf 5% ermässigen. Diese Höhe behielt er bis September 1907.

Mit dem Jahre 1903 fing der Diskont wieder an, an Ausdehnung zu gewinnen, eine Tendenz, die trotz der Krisen der Jahre 1904 und 1907 bis jetzt besteht. In dem ersten dieser beiden Jahre war die Weizenernte eine mittelmässige, die Maisernte lag gänzlich vernichtet. Die Ausfuhr war infolgedessen um rund 94 Mill. Lei kleiner als die des Vorjahres; das Angebot von Wechseln sehr klein, gegenüber einer beträchtlichen Nachfrage. Der Wechselkurs erfuhr eine Erhöhung von 2,15% über Pari. Aber nur für kurze Zeit. Die Lage der Bank war jetzt viel besser, und sie konnte sofort eingreifen. Sie stellte dem Handel für 75 Mill. Lei Gold und Rimessen zur Verfügung. Die fruchtbaren Ernten der Jahre 1902 und 1903, der ausnehmend grosse Export der Jahre 1905 und 1906, zu dem sich ebenfalls hohe Getreidepreise gesellten, gaben der Nationalbank die Möglichkeit, sich eine Gold- und Rimessenreserve zu verschaffen, welche sie, wie der

---

1) Handelsarchiv 1904 Bd. II S. 8.

2) Raffalovich, Marché financier 1902/03 S. 910.

Jahresbericht für 1905 bemerkt,[1]) für lange Zeit vor den Gefahren der Vergangenheit bewahren wird. Eine sehr berechtigte Hoffnung, denn 1905 bezifferte sich — neben einer Deckung von 86 Mill. für einen Umlauf von 196 Mill. Lei — die Devisenbewegung bei der Bank auf rund 321 Mill. Lei, gegenüber 280 Mill. Lei im Vorjahre. Davon waren für über 105 Mill. Lei während desselben Jahres angekauft, für 215 Mill. dagegen am Termin prolongiert.

Und wenn das Jahr 1905 als ein gutes angesehen werden darf, so war das darauf folgende 1906 ein geradezu glänzendes. Das Ergebnis der Ernte war das grösste, das Rumänien seit 40 Jahren zu verzeichnen gehabt hat, und obgleich die Preise nicht mehr so hoch wie im Vorjahr waren, so gestaltete sich doch die Ausfuhr sehr befriedigend. Infolgedessen war der Geschäftsgang der beste, den die rumänischen Kaufleute je durchgemacht haben. Die Kreditoperationen der Bank von Rumänien erfuhren in diesem Jahre ebenfalls eine bedeutende Ausdehnung. Die Diskontbewegung übertraf um rund 57 Mill. Lei die des Vorjahres — 248 Mill. gegenüber 191 —. An Rimessen wurden für 52 793 000 Lei angekauft, also um rund 53 Mill. weniger als 1905, dafür aber wurden für 310 271 000 Lei am Termin prolongiert, sodass der Gesamtbetrag sich auf über 363 Mill. Lei belief. Es wäre aber unrichtig, diese ungewöhnliche Ausdehnung auf die rumänischen Verhältnisse allein zurückführen zu wollen. Im Auslande war das ganze Jahr 1906 von der Klage über die Geldteuerung beherrscht. Besonders galt das für die zweite Jahreshälfte. Von 5% im September, hatte die Reichsbank in der zweiten Dezemberhälfte den Diskontsatz allmählich auf 7% erhöht. Die Bank von Eng-

---

1) Jahresbericht v. 19. Februar 1906 S. XVIII.

land hatte schon im Herbst die Hilfe der Bank von Frankreich in Anspruch genommen und ihr Diskontosatz hatte ebenfalls die Höhe von 6% erreicht. Die Bank von Rumänien befand sich zur Zeit in einer Ausnahmelage. Ihre, den übrigen Geschäften entsprechend ausgedehnte Notenausgabe — 239 Mill. Lei gegenüber 196 Mill. im Vorjahre — wurde reichlich gedeckt durch die aus der guten Ernte zuströmenden Devisen. Die Goldnachfrage war ebenfalls, aus einleuchtenden Gründen, bedeutend kleiner als gewöhnlich. Infolgedessen war sie auch nicht veranlasst, ihr Diskontsatz zu erhöhen und konnte für die ganze Zeit bei dem in Rumänien als normal angesehenen Satz von 5% bleiben. Die dortigen grösseren Banken, welche sich gewöhnlich ihre Fonds vom Auslande verschafften, fanden es nun vorteilhafter, ihr Portefeuille bei der Nationalbank zu rediskontieren.[1])

Sehr ereignisvoll gestaltete sich das folgende Jahr 1907. Den Bauernunruhen folgte eine 6 Monate lang dauernde Dürre, sodass der Weizen eine kaum mittelmässige, der Mais eine sehr schwache Ernte ergaben.

Die wirtschaftliche Lage der westeuropäischen Länder befand sich zur Zeit unter dem Einfluss der amerikanischen Krisis. Die um die Jahresmitte einsetzenden, scheinbaren Anzeichen einer internationalen Besserung waren nach kurzer Zeit verschwunden. Die Finanzkrisis brach schon Ende Oktober über die amerikanische Union herein. Diese präsentierte nun Europa seine Forderungen und verlangte deren Bezahlung in Gold. Ausserdem kaufte sie alles Gold auf, welches sie bekommen konnte und „warf noch dazu Packete von Wechseln und Effekten neu herüber", um wieder Gold zu erlangen.

---

1) Jahresbericht für das Jahr 1906 vom 18. Februar 1907.

Da nun von den westeuropäischen Ländern Deutschland und England den Vereinigten Staaten am meisten verschuldet waren, so hat die ganze Schwere der Lage auf ihnen gelastet. Sie wurden gezwungen in dem Kampfe ums Gold zu einschneidenden, sie selbst belastenden Abwehrmassregeln zu greifen. Von $4^1/_2$% kam die Bank von England in 8 Tagen auf den, bei ihr seit 1873 nicht mehr vorgekommenen Satz von 7% am 7. November. Die Reichsbank erhöhte am 29. Oktober den Diskontsatz auf $6^1/_2$, am 8. November sogar auf den von ihr noch nicht erreichten Satz von $7^1/_2$%. [1])

Es ist natürlich, dass die Krisis ihre Wirkung auch auf Rumänien ausübte, aber trotz der Krisis, trotz der Agrarunruhen und der Dürre, war der rumänische Markt nicht dermassen beeinträchtigt, als man es hätte erwarten können. Es befanden sich im Lande noch bedeutende Vorräte von vorjährigem Getreide, infolge deren die Ausfuhr sich genügend lebhaft gestaltete. Nicht nur konnten die internationalen Transaktionen ohne Schwierigkeiten vor sich gehen, sondern die Bank war in der Lage ihre Goldreserve sowie ihren Devisenvorrat erheblich zu erhöhen. Die Goldreserve hatte im Oktober die Höhe von über 100 Mill. Lei gegenüber rund 85 Mill. zu derselben Epoche des Vorjahres, und die zur Deckung dienenden Devisen 41 Mill. gegenüber 35 Mill. Lei erreicht. Ausserdem konnte die Bank dem Handel für 37 Mill. Lei Gold und Devisen zur Verfügung stellen, letztere häufig unter dem Tageskurs.

Die für das Jahr 1906 schon erwähnte Erscheinung wiederholte sich auch 1907; diejenigen Banken, welche

1) Ich folgte hier den Ausführungen der interessanten Broschüre von Arthur Feiler, Redakteur der Frankfurter Zeitung: „Das Ende der Hochkonjunktur". 1908.

Beziehungen zum Auslande hatten, wandten sich in diesem Jahre in noch grösserem Masse der Nationalbank zu. In Anbetracht der allgemeinen Geldteuerung und weil sie ihre Notenausgabe nicht übermässig ausdehnen wollte, erhöhte die Bank den Diskont am 30. August auf 6, am 19. September auf 7, am 27. Oktober auf 8%. Dieser Satz wurde erst am 29. Dezember auf 7% ermässigt. Aber trotz allen Erhöhungen nahm der Diskont wieder zu und betrug rund 278 Mill. Lei, d. h. 16 800 000 mehr als im Vorjahre. An Rimessen wurden in diesem Jahre für 56 870 000 Lei, d. h. über 4 Mill. mehr als im Vorjahre angekauft.[1])

Schlussbetrachtung.

Versuchen wir nun die 27jährige Tätigkeit der Nationalbank von Rumänien noch einmal kurz zusammenzufassen und ihre Diskontpolitik näher zu charakterisieren.

Man hat aus obigen gesehen, dass die Bank am Anfang viele Schwierigkeiten zu bekämpfen hatte, umsomehr, da alles neu zu schaffen war, aber diese haben ihr den Weg noch lange nicht versperren können. Sie wurde nach und nach der Schwierigkeiten Herr. Bei ihrer Begründung fand die Bank Zustände vor, die gewiss nichts weniger als günstig waren. Sie verstand aber gleich, dass es hier nur einen Weg gab: nämlich diese gegebene Lage, nicht wie sie sein sollte, sondern wie sie war, aufzufassen. Aber sie hatte nicht etwa die Absicht dabei, in dieser Lage zu verharren, sondern sie wollte vielmehr deren Umgestaltung ermöglichen und nach Kräften beschleunigen. Es wurde ihr sofort klar, dass die Erleichterung des Zirkulationsprozesses allein nicht viel nützen würde. Sie musste unbedingt ihren

---

1) Jahresbericht vom 17. Februar 1908.

Blick auch auf die Produktion werfen, welche hilflos dalag, umsomehr als diese sich um Betriebskredit bewarb, der keine allzulangen Fristen in Anspruch nahm. Sie konnte diesem Verlangen willfahren, da Rumänien damals wegen des ungesunden Zustandes seiner Währungsverhältnisse sich in einer völligen Isolierung befand. Ebenfalls aus dieser Isolierung ergibt sich die hervorspringende Charakteristik des Diskontosatzes in der ersten Periode der Tätigkeit der Bank, d. h. bis zur Einführung der Goldwährung. Diese Charakteristik ist die Bestimmung des Diskontosatzes durch innere Verhältnisse allein, unabhängig von den Bedingungen des internationalen Geldmarktes. Ein ähnliches Beispiel finden wir bei der österreichisch-ungarischen Bank bis zur Einführung der Barzahlung, deren Diskontpolitik für diese Zeit — bis 1897 — ebenfalls nur die periodischen Schwankungen des inneren Bedarfes wiederspiegelt.[1]) Zu dieser Zeit konnte ein erhöhter Diskont den Geldabfluss nicht verhindern, aus dem einfachen Grunde, weil es wenig abzufliessen gab. Dies hoffe ich an anderer Stelle bewiesen zu haben. Noch weniger konnte man annehmen, durch eine Diskonterhöhung die flüssigen fremden Gelder zur Anlage in rumänischen Wechseln zu bewegen, und zwar aus Gründen, die ich schon einmal erwähnt habe. Ich muss aber hier gleich hinzufügen, dass das Misstrauen nicht nur auf Zweifeln der Zahlungsfähigkeit beruhte. Wenn man bedenkt, dass vom 31. März 1884 das Agio von 3,40% auf 5,40% am 15. Juni gestiegen war, und dass es im November desselben Jahres schon 9% erreicht hatte, um dann in einigen Tagen auf 15½% zu springen,[2]) so ist es klar, dass der fremde Bankier

1) Herz, Die Diskont- und Devisenpolitik der österr.-ungar. Bank (1892—1902), Wien u. Leipzig 1903. S. 3.

2) „Curierul financiar“ v. 1. April, 17. Juni und 23. November 1884.

wegen des 2 oder 3% höheren Diskontosatzes sich nicht beeilt hätte sein flüssiges Geld in rumänischen Wechseln anzulegen.

Die Bankverwaltung wusste gut genug, dass die Anwendung dieses anderswo so wirksamen Mittels bei den damaligen Verhältnissen in Rumänien ganz unnütz gewesen wäre. Bei der Handhabung ihrer Diskontpolitik trat für diese Zeit der Gesichtspunkt in den Vordergrund, dem Geschäftsverkehr mit billigem Kredit entgegen zu kommen.

So sehen wir den Diskontosatz während der Zeit vom 1. Dezember 1880 bis 24. Februar 1892, also über 11 Jahre, nur 5mal schwanken. Von 5% war er Februar 1881 auf 4% gesunken und stieg erst November 1884 auf 5%, im September 1887 auf 6 und behielt diese Höhe bis März 1890. Etwas bewegter war während derselben Zeit der Lombardzinsfuss, welcher 7 Aenderungen erfuhr. Doch auch diese lassen sich alle, wie die des Diskonts nur durch innere Ursachen erklären. So gab 1884 die Agrarkrisis, verschärft durch die Panik[1]), die Veranlassung dazu, oder es war wiederum Mangel an Export und zugleich schlechte Ernte, wie im Jahre 1887.

Da die Bank während dieser Zeit durch Diskonterhöhung die Valuta nicht beeinflussen konnte, so war sie nichts destoweniger bemüht, dem Handel und der Regierung nach Kräften die Mittel zur Begleichung ausländischer Forderungen zur Verfügung zu stellen. Im Jahre 1882, als das Agio 3% erreichte, setzte sie Gold für 10 Mill. Lei in Umlauf, 1883 15 Mill., 1884 26 Mill. Um die Lage nicht noch mehr zu verschlimmern, ver-

---

1) Hervorgerufen durch den Fall des Londoner Getreidehauses Spartaly & Co. Es befanden sich im rumänischen Umlauf für ca. 20 Mill. Lei Wechsel, welche auf das genannte Haus trassiert waren. Siehe „Curierul financiar“ vom 11. November 1884.

schaffte sie sich für die Regierung zur Bezahlung der Annuitäten nötigen Mittel, teils aus dem Reservefond, teils aus dem Auslande, um so die im Lande sich befindenden Devisen dem Handel zu überlassen. Während des Jahres 1886 setzte sie wiederum 23 Mill., 1887 42 Mill., 1888 sogar 68 Mill. Lei Gold in Umlauf bei einer Notenausgabe von rund 112 Mill. Lei. Sie hat auch in dieser Beziehung ihr Möglichstes getan, aber diese Hilfe konnte nur eine vorübergehende Wirkung haben, solange die Münzverhältnisse, und nicht weniger als diese die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse dieselben blieben.

1888 war das Agio, trotz der 68 Mill. Lei Gold, die die Bank in Umlauf setzte, am 26. Juni auf 14,90% gestiegen. Aber gleich mit dem Beginn der Getreideausfuhr fing es an allmählich zu sinken und war am 26. August auf 0,60% angelangt.[1]) Die Ernte war ausgezeichnet gewesen. Dem lebhaften Export gesellten sich noch die Vorräte des Vorjahres hinzu umsomehr, da in Frankreich, Belgien und Spanien Kornmangel herrschte.[2]) In dem nachfolgenden Jahre 1889 war die Ernte ebenso gut, ausserdem hatte die Regierung eine Anleihe von 200 Mill. Lei im Auslande aufgenommen. Infolgedessen war das Agio verschwunden, bevor die Regierung ihre Münzreform der Kammer vorgelegt hatte.[3]) .

1890 wurde die Goldwährung eingeführt und als Folge auch der Deckungsstock der Nationalbank in Gold umgewandelt. Damit gelangen wir zu der zweiten

---

1) Curierul financiar vom 26. Juni, 2., 10., 16., 23. und 30. Juli und 6., 14., 21. und 26. August.

2) Die Zeitschrift „Economia nationala" vom 3. Oktober 1888 S. 14 ff.

3) D. Sturdza, Reforma monetara (Senatsrede), wiedergegeben in der Zeitung „Vointza Nationala" v. 15. Juni 1889.

Periode der Diskontpolitik bei der Bank von Rumänien. Ihre Lage wird während dieser Periode geändert, aber auch bei weitem schwieriger gemacht. Die Bank muss jetzt darauf bedacht sein, ihre Barzahlungsfähigkeit zu sichern, um dadurch die Währung erhalten und verbessern zu können. Sie war nicht mehr die Bank eines Staates mit isolierter Währung, welche sich weniger um die Verhältnisse des internationalen Marktes zu kümmern brauchte, sondern empfand selbst direkt die Nachwirkungen dieser Verhältnisse und musste infolgedessen ihre Diskontpolitik danach einrichten. Der Diskontsatz schwankte während dieser Periode — 1890—1908 ausschliesslich — 20mal, davon 4mal während der zweiten Hälfte des Jahres 1899 und 4mal seit 30. August bis 29. Dezember 1907. Aber — und hierin besteht gerade die Schwierigkeit — mit dem Aufkommen der neuen Anforderungen trat ihre Rolle als Kreditinstitut keineswegs zurück. Der Diskont, welcher bis 1890 sich kaum verdoppelt hatte, war 1898 8mal so gross geworden.

Und dabei blieb sie immer nach wie vor die Bank eines Landes, welches nicht nur wenige Kreditinstitute besass, sondern durch Verschuldung und Export nicht weniger vom Auslande als von Ernteergebnissen abhängig war. Lexis behauptet, dass wirtschaftlich schwache Länder überhaupt nicht im Stande sind, die Goldwährung zu behalten, weil sie ihre Schulden an das Ausland nur mit Waren bezahlen können, deren Absatz nötigenfalls durch starkes Herabgehen des Wechselkurses auf das Ausland erzwungen werden muss.[1]) Umso schwieriger ist dies infolgedessen in einem überwiegend agrikolen Lande wie Rumänien, wo — wie wir gesehen haben — im Falle einer Missernte es überhaupt sehr wenig gibt, was man dem Auslande aufzwingen könnte.

---

1) Schönberg's Handbuch, Bd. I S. 411.

Man hat ebenfalls gesehen, dass auch eine Diskonterhöhung wenig nützen kann, aus dem einfachen Grunde, dass es sich gewöhnlich nicht um vorübergehende Geldklemmen handelt, welche durch die zeitweise eintretende Krediterschwerung sich rasch abwickeln lassen, sondern um wirkliche Kapitalnot. —

Aus alledem ergibt sich, wie ungemein schwierig die Aufgabe der Bank von Rumänien hinsichtlich der Valutaerhaltung war, und deswegen sind ihre diesbezüglichen Bemühungen umso höher zu würdigen. Wenn ihr das in einem Falle nicht gelungen ist, so kann man sie — wie wir am richtigen Orte gezeigt haben — nicht im entferntesten dafür verantwortlich machen. Jetzt ist sie aber durch den grossen Devisenbestand vor jeder Gefahr geschützt.

Noch grösser erscheinen mir ihre Verdienste um die Kreditgewährung. Heute kann niemand mehr leugnen, dass die Bank, sowie das immer dichter werdende Eisenbahnnetz durch Erleichterung und Beschleunigung des Zirkulationsprozesses in erster Linie zu der neueren wirtschaftlichen Entwicklung beigetragen haben. Auch hier war, wie man gesehen hat, ihre Aufgabe keineswegs leicht, weil sie zuerst die Erziehung des rumänischen Handels übernehmen musste.

Und hierzu kam für sie noch eine andere Aufgabe. In der Ueberzeugung, dass eine Unterstützung des Handels in Rumänien, ohne eine gleichzeitige der Landwirtschaft — von der doch alles abhängt — wenig heilbringend wäre, hat sie zuerst direkt, dann durch Unterstützung der diesbezüglichen Anstalten in grossem Masse zu der Entwicklung des landwirtschaftlichen Kredit beigetragen. — Sie darf aber nicht dabei stehen bleiben; ihre Rolle als Kreditinstitut ist noch lange nicht erschöpft. Sie muss ihrem Vorbilde, der Bank von Belgien, bis ans

Ende folgen, und durch Errichtung von Diskontkomptoiren in den Städten, die nicht Kreishauptstädte sind, danach trachten, sich zu der Geschäftswelt in direkte Beziehungen zu setzen. Das muss sie aus zwei Gründen tun:

1. Weil mehrere Kreishauptstädte einen minder ausgedehnten Verkehr im Vergleich zu einfachen Städten haben.

2. Um die für den kleineren Handel geradezu unheilvolle dritte Unterschrift ohne andere Bedenken beseitigen zu können. Sie muss es tun, wenn sie nicht selbst dem Wucher die nötigen Mittel zur Verfügung stellen will.

Und ich hege die Hoffnung, dass sie es tun wird. —

I. Die Notenausgabe.

Jahre	Die Deckung Barbestand	Hyopthekarscheine	Wechsel a/Ausland	Total	Notenumlauf	Verhältnis der beiden Deckungen zum Umlauf.	Verhältnis des Barbestandes zum Umlauf.
	Lei	Lei	Lei	Lei	Lei		
1881	14492962	4607034		19099996	34199070	55,85 %	42,38 %
1882	23057294	21402170		44459464	72597479	61,24 %	31,76 %
1883	31984245	25111657		57095902	93065377	61,35 %	34,37 %
1884	34476713	25690436		60167149	88806261	67,75 %	38,82 %
1885	34675347	25865955		60541302	92329502	65,57 %	37,56 %
1886	34648801	25931735		60580536	100557365	60,46 %	34,60 %
1887	34747005	25867862		60614867	105938335	57,22 %	32,87 %
1888	33600633	25732270		59332903	112983810	52,21 %	29,73 %
1889	39471174	6505118		45976292	94054042	48,88 %	41,97 %
1890	46629546	—		46629540	105858944		42,65 %
1891	59501513	—		59501513	123820958		47,90 %
1892	51839340	—	3246055	55085395	114025854		48,15 %
1893	59951266	—	17741193	77692459	131449144		59,15 %
1894	53874593	—	7364908	61239501	116868260		52,31 %
1895	60044226	—	7447804	67492030	119279461		56,11 %
1896	63178438	—	10527824	73706262	132650301		55,39 %
1897	61370372	—	15902848	77273220	138902608		55,80 %
1898	60762021	—	19724452	80486473	161271191		50,21 %
1899	52130568	—	18198093	70328661	141303829		49,44 %
1900	35836836	—	13367452	49204288	116972382		42,19 %
1901	41114052	—	13800969	54915021	129690225		42,29 %
1902	61524989	—	24229084	85824074	164177381		51,85 %
1903	70580554	—	28130442	98710976	174537621		56,56 %
1904	67019863	—	28146287	95166150	178965965		53,18 %
1905	61165522	—	25281400	109488373	239002801		45,81 %
1906	77491442	—	31996931	122088800	272681547		44,77 %
1907	86246159	—	35842641	86446922	196333725		44,03 %

II. Freie Depositen.

Jahre	Saldo		Eingang		Total	
	Lei	B.	Lei	B.	Lei	B.
1881	—		15221736	81	15221736	81
1882	1711793	—	40357175	10	42068968	10
1883	13102470	—	60951920	—	74054390	—
1884	10302440	—	48719900	—	59022340	—
1885	20095100	—	12308715	—	32403815	—
1886	14082220	—	45389683	69	59471903	69
1887	22388486	44	36365742	—	58754228	44
1888	29594978	—	82821215	86	112416193	86
1889	13860303	64	41445856	50	55306160	14
1890	16601830	50	291464849	75	308066680	25
1891	19860540	—	385270915	—	405131455	—
1892	21793796	—	36638393	04	58432189	04
1893	25387814	57	79194563	—	104582377	57
1894	40324338	—	182267352	50	222591690	50
1895	72180345	50	59308168	75	131488514	25
1896	55255488	75	52323777	50	107579266	25
1897	52004905	—	91481010	60	143485915	60
1898	91268095	60	121218580	—	212486675	60
1899	74698697	20	182013708	44	256712405	64
1900	76172242	50	90367512	25	166539754	75
1901	87402814	75	44114578	—	131517392	75
1902	88473750	25	41178433	—	129652183	25
1903	70359873	—	57866992	—	128226865	—
1904	78161475	—	37409301	50	115570776	50
1905	75246287	50	61528392	50	136774680	—
1906	81004490	—	56640301	67	137644791	67
1907	83088191	37	71071049	—	154159240	37

III. Der Diskontoverkehr.

Jahre	Präsentierte Zahl der Wechsel	Lei	B.	Zurückgewiesene Zahl der Wechsel	Lei	B.	Angenommene Zahl der Wechsel	Lei	B.	Saldo Lei	B.	Total Lei	B.
1881	10567	32587472	13	2349	5775909	62	8218	26811562	51			26811562	51
1882	12478	37265171	41	3129	6605405	95	9349	30659765	46	6814209	60	37473975	06
1883	15737	43135771	28	3311	6945203	87	12426	31190567	41	6371619	95	42562187	36
1884	14108	40889746	59	3020	6708184	07	11088	34181562	52	7267769	84	41449332	36
1885	12029	35557086	69	1778	4905035	20	10251	30652051	49	7333989	50	37986040	99
1886	12644	36574695	63	1699	4983469	02	10945	31591226	61	5519233	11	37110459	72
1887	16911	46599378	80	2353	6536338	58	14558	40063040	22	6298736	17	46361776	39
1888	17716	40933104	64	2150	5481165	77	15566	35451938	87	7152956	95	42604895	82
1889	21320	48263515	98	3079	7485533	37	18241	40777982	61	8594013	58	49371996	19
1890	22811	50342046	18	3983	8146363	91	18828	42195682	27	8539766	72	50735448	99
1891	40264	75988354	02	5697	10170967	14	34567	65817386	88	8308499	97	74125886	85
1892	45164	78485194	72	6202	9917742	31	38962	68567452	41	12580383	20	81147835	61
1893	60093	110651816	38	6789	10442474	50	53304	100209341	88	13211014	85	113420356	73
1894	67805	99027042	09	8719	12609271	29	59086	86417770	80	22608326	05	109026096	85
1895	72769	98761379	21	7315	9818822	84	65454	88942556	37	18789498	92	102732055	29
1896	92345	127487312	96	9852	11601545	27	82493	115855767	69	20920447	78	136806215	47
1897	109559	161370784	45	10033	12319792	23	99526	149050992	22	22781788	87	171832781	09
1898	143052	233036564	75	11292	17078323	47	131760	215958241	28	33869204	36	249827445	64
1899	139304	229880635	87	11779	18414672	25	127525	211465963	62	43630237	54	255096201	16
1900	93374	183973628	52	7253	13055249	93	86121	170918378	59	35741914	28	206660292	87
1901	80478	158297790	48	4500	7788650	49	75978	150509139	99	29329545	76	179838685	75
1902	83848	143050852	28	4452	7933204	65	79396	135117647	63	28869349	91	163986997	54
1903	100142	149312265	13	4731	7814790	58	95411	141497474	55	27844652	55	169342127	10
1904	137052	166959131	71	5036	11529697	82	132016	155429433	89	27088221	67	182517655	56
1905	158763	170105736	93	4383	9274882	68	154380	160830854	25	30796993	40	191627847	65
1906	161985	231744906	47	6843	13379426	13	155142	218365480	34	30170127	24	248535607	58
1907	151730	249934688	25	7089	14757691	87	144641	235176996	38	43611688	11	278788684	49

IV. Diskontierte Coupons.

Jahre	Saldo Lei	B.	Eingang Lei	B.	Total Lei	B.
1881			3243707	95	3243707	95
1882	51260	50	8040885	50	8092146	—
1883	197097	50	6044556	50	6241654	—
1884	27130	—	5909676	60	5936806	60
1885	13532	—	3304025	85	3317557	85
1886	148625	50	4220994	05	4369619	55
1887	240297	70	2425568	90	2665866	60
1888	136002	30	2638487	—	2774489	30
1889	16984	—	2377873	—	2394857	—
1890	13075	—	2150660	—	2163735	—
1891	68190	—	2374931	50	2443121	50
1892	132230	—	1416449	50	1548679	50
1893	180554	50	1571296	50	1751851	—
1894	241154	50	1916781	—	2157935	50
1895	296887	—	2086006	50	2382893	50
1896	258967	50	2174712	—	2433679	50
1897	431619	50	2346686	50	2778306	—
1898	559990	50	4372394	46	4932384	96
1899	467192	—	2198208	41	2665400	41
1900	773031	66	2699527	29	3472558	95
1901	530047	25	2428427	41	2958474	66
1902	381248	50	1648416	08	2029664	58
1903	385541	—	1466722	20	1852263	20
1904	298746	—	1145281	50	1444027	50
1905	159959	75	926252	—	1086212	15
1906	206980	75	3232486	31	3439467	06
1907	154341	89	959191	76	1113533	65

V. Der Lombardverkehr.

Jahre	Saldo		Eingang		Total	
	Lei	B.	Lei	B.	Lei	B.
1881	—	—	75287096	—	75287096	—
1882	19092569	—	79659083	90	98751652	90
1883	22332310	—	89080757	50	111413067	50
1884	27836528	—	76865605	—	104702133	—
1885	19662254	—	21063445	—	70725699	—
1886	16402118	—	37342545	—	53744663	—
1887	13182418	—	43492927	—	56675345	—
1888	13604750	—	39404075	—	53008825	—
1889	14854280	—	44065530	—	58919810	—
1890	11643920	—	48111450	—	59755370	—
1891	13344700	—	51786500	—	65131200	—
1892	15271800	—	56110400	—	71382200	—
1893	16078500	—	62316900	—	78395400	—
1894	21416700	—	65421300	—	86838000	—
1895	19255800	—	59725700	—	78981500	—
1896	17997800	—	58527000	—	76524800	—
1897	18530300	—	65849650	—	84379950	—
1898	20279650	—	61563200	—	81842850	—
1899	21421200	—	76750700	—	98171900	—
1900	29476700	—	70198927	—	99675627	—
1901	24890800	—	58246100	—	83136900	—
1902	21709400	—	58654900	—	80364300	—
1903	17607700	—	42146900	—	59754600	—
1904	15801300	—	38775300	—	54576600	—
1905	13067100	—	28030600	—	41097700	—
1906	10863300	—	58904500	—	69767800	—
1907	23079100	—	80266050	—	103345150	—

VI. Gewinn- und Verlustkonto.

Jahre	Netto-gewinn		Erteilte Dividende		Pro Aktie		Verhältnis zum Nennwert der Aktien
	Lei	B.	Lei	B.	Lei	B.	
1881	2164667	92	1440000	—	60	—	12%
1882	1921842	38	1306800	—	54	45	10,89%
1883	2737823	60	1768800	—	73	70	14,74%
1884	2770934	03	1785600	—	74	40	14,88%
1885	2823970	42	1814400	—	75	60	15,12%
1886	2908154	06	1857600	—	77	40	15,48%
1887	2942815	15	1875600	—	78	15	15,63%
1888	2860729	16	1832400	—	76	35	15,27%
1889	2893865	90	1971600	—	82	15	16,43%
1890	2929350	28	1992000	—	83	—	16,60%
1891	3156114	12	2172800	—	88	45	17,69%
1892	3082988	31	2080800	—	86	70	17,34%
1893	3054260	72	2064000	—	86	—	17,20%
1894	3202996	34	2149200	—	89	55	17,91%
1895	3202325	85	2148000	—	89	50	17,90%
1896	3225348	06	2162400	—	90	10	18,02%
1897	3357659	16	2239290	—	93	30	18,66%
1898	4138078	06	2688000	—	112	—	22,40%
1899	4480600	11	2864800	—	120	20	24,04%
1900	4606938	12	2958000	—	123	25	24,65%
1901	4672825	49	2360346	03	124	85	24,97%
1902	4551662	20	2805784	54	121	95	24,39%
1903	4638010	85	2976000	—	124	—	24,80%
1904	4277344	37	2768400	—	115	35	23,60%
1905	4843568	—	2993600	—	128	90	25,06%
1906	5661204	65	3564000	—	148	50	29,7%
1907	6544848	65	4074000	—	169	75	33,95%

Lebenslauf.

Ich Alexander Cercel, wurde als Sohn des Kaufmanns Nicolae Cercel und seiner Frau Elena, geb. Radulescu, am 14. August 1881 zu Rosiori de Vede in Rumänien geboren, und bin griechisch-orthodoxen Konfession.

Ich besuchte von 1892—1900 das humanistische Gymnasium „Mathei Bassarab“ zu Bukarest, und erlangte September 1900 das Reifezeugnis. November 1900 ging ich nach Leipzig, wo ich zwei Jahre Geschichte und Rechtswissenschaften studierte, um mich nachher den Kameralwissenschaften zu widmen.

Von Mai 1905 bis August 1906 studierte ich in Halle a. S., und musste meine Studien unterbrechen, um meiner Militärpflicht genügen zu können. November 1907 ging ich nach Jena, April 1908 nach Erlangen, wo ich die Vorlesungen der Herren Professoren von Eheberg, Neuburg und Falckenberg hörte.

Allen meinen hochverehrten Lehrern spreche ich an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank aus.

2 3837e
Econ 4819

Das Lombardgeschäft.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät

der

Universität Rostock

vorgelegt von

Alfred Fahrenkamp

Assistent bei der Reichsbank

in Halle a. S.

Halle a. S.

Hofbuchdruckerei von C. A. Kaemmerer & Co.

1910.

Harvard College Library
NOV 10 1910
From the University
by exchange

Referent: Herr Prof. Dr. **Lehmann.**

Inhalt.

Literatur.

Allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank 46. Ausgabe (amtlich) 1908.

Archiv für bürgerliches Recht (Kohler-Ring) Bd. 2 und 26.

Bernstein, Die Geschäftsbedingungen der Bankiers und ihre rechtliche Behandlung, in Bankarchiv, Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen, Jahrg. 4, S. 166 ff.

Breit, Das Vinkulationsgeschäft, Tübingen 1908.

Brunner, Die Wertpapiere, in W. Endemann, Handbuch des deutschen Handels-, Wechsel- und Seerechts, Band II, Leipzig 1882.

Cohn, Die Kreditgeschäfte, in W. Endemann, Handbuch Bd. III, Leipzig 1885.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 6. Aufl., Stuttgart 1903.

— Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des bürgerlichen Gesetzbuches, 4. Aufl., Jena 1903.

— Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts; Erster Band, erste Abteilung, 5. Aufl., Jena 1909.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts, Band 2 und 3, Tübingen 1902 und 1905.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des deutschen Reiches und Preussens, Band II Abt. 1, Halle 1909
„ „ „ 2, Halle 1906
„ III , Halle 1908.

Düringer und Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 auf der Grundlage des BGB., Mannheim 1905.

Endemann, F., Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Berlin 1903.

Engelmann, A., Das Bürgerliche Recht Deutschlands, Berlin 1909.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.

Fischer und Henle, Bürgerliches Gesetzbuch, München 1909.

Flechtheim, Das Vinkulationsgeschäft, in Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 60, S. 124 ff.

Gareis, Das deutsche Handelsrecht, Berlin 1909.

Gierke, Deutsches Privatrecht, II. Band, Leipzig 1905.

Jacobi, Die Wertpapiere im Bürgerlichen Recht des deutschen Reiches, Jena 1901.

Jahresberichte verschiedener Banken für das Jahr 1908.

Koch, Die Drucksachen der Reichsbank, in Goldschmidt's Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Band 23, Beilageheft.

Könige, Der Vinkulationskauf, in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts, Bd. 52, S. 286 ff.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Tübingen, Leipzig 1901.

Lehmann, Karl, Lehrbuch des Handelsrechts, Leipzig 1908.

v. Obstfelder, Zur Besitzausübung durch Treuhänder beim Warenlombardverkehr, in Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 56, S. 126 ff.

Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse, 1906.

— Zivil- und handelsrechtliches Pfand- und Zurückbehaltungsrecht im Bankverkehr, in Bankarchiv, Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen, Jahrg. 6, S. 137 ff.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, Berlin 1906/7.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes des BGB., Berlin 1897/99.

Reichsbank, Die, 1876—1900, Jubiläumsschrift, Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

— Verwaltungsbericht für 1908.

Schmalenbach, Das Pfandrecht an beweglichen Sachen und Wertpapieren im Lombardverkehr der Banken, Heidelberg 1907.

Schmoller, Grundriss der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1901.

Siegfried-Schütze, Salings Börsenpapiere, I. allgem. Teil, Berlin 1909.

Sontag, Die Geschäftsbedingungen im Verkehr der Banken und Bankiers mit ihrer Kundschaft, in Bankarchiv, Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen, Jahrg. 3, S. 181 ff.

Stammler, Das Recht der Schuldverhältnisse in seinen allgemeinen Lehren, Berlin 1897.

Staubs Kommentar zur allgemeinen Deutschen Wechselordnung, Berlin 1907.

— Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Berlin 1906/7.

v. Staudinger, Kommentar zum BGB. und dem Einführungsgesetze, 1908.

Wagner in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie, Tübingen 1896, I. Band.

Wenzel, R., Das vertragsmässige Pfandrecht an Wertpapieren, 1906.

A. Einleitung.

§ 1.

1. Wirtschaftlicher Begriff des Lombardgeschäfts.

Unter Lombardgeschäft[1]) versteht man die Gewährung von Darlehen gegen Sicherung durch Faustpfand,[2]) welches aus Edelmetallen, Wertpapieren oder Kaufmannswaren bestehen muss.[3]) Diese Beschränkung des Faustpfandes auf bestimmte bewegliche Sachen ist essentiell und unterscheidet das Lombardgeschäft von der Pfandleihe.[4]). Die Bezeichnung „Lombardgeschäft" als technischer Ausdruck beschränkt sich heute auf Deutschland;[5]) in England bedient man sich des Ausdrucks „advances", in Holland spricht man von „beleenings" und „prolongatie kontrakten".[6])

Das Lombardgeschäft, hauptsächlich von Banken betrieben, dient dem Realkredit, die Person des Darlehnsnehmers tritt wirtschaftlich gegenüber der Güte des Faustpfandes in den Hintergrund. Die wirtschaftliche Bedeutung des Lom-

---

1) Auch, weniger gebräuchlich „Depotgeschäft" genannt. Cosack, H. R., S. 295; Lehmann, H. R., S. 769.

2) Schmoller, Grundriss II, S. 646; Wagner in Schönbergs Volkswirtschaftslehre I, S. 420; Cohn in Endemanns Hdb. III, § 443; Cosack, H. R., S. 295; Lehmann, H. R., S. 750; Gareis, H. R., S. 574.

3) Lehmann, a. a. O.; Cosack, a. a. O.; Siegfried-Schütze I, S. 130, ROHG. Bd. 24, S. 37, die hier und da auch von Banken gewährte Beleihung von Schmuck und Pretiosen ist Pfandleihe.

4) Anderer Ansicht nur Wagner, a. a. O., der das Pfandleihgewerbe zum Lombardverkehr rechnet.

5) Cohn in Endemanns Hdb. III, § 443, Note 5.

6) Cohn bei Endemann, a. a. O.

bardgeschäfts liegt in seiner Verwendbarkeit zur Befriedigung kurzfristigen Geldbedarfes.[1]) Dabei geht der Darlehnsnehmer von der Überlegung aus, dass zur vorübergehenden Beschaffung einer Geldsumme ein Verkauf seiner Waren oder Wertpapiere und ein nachheriger Wiederankauf derselben wegen möglicher Preis- und Kursschwankungen unwirtschaftlich ist. Er wird demgemäss die Aufnahme eines Darlehens gegen Verpfändung seiner Waren und Wertpapiere vorziehen, insofern ihm diese Art der Geldbeschaffung den Bestand seiner Werte sichert,[2]) und ihm ja ohnehin die Möglichkeit bleibt, die verpfändeten Werte zu realisieren, wenn ihm die Gelegenheit günstig erscheint.

§ 2.

2. Umfang des Lombardgeschäfts.

a) Bei Kreditbanken.

Je nach der Art der Banken tritt das Lombardgeschäft als mehr oder weniger umfangreiches Aktivgeschäft auf; im Geschäftsverkehr der Kreditbanken erscheint es

1. als einfaches Lombarddarlehen zwischen Darlehnsnehmer und Bank,
2. als Lombardgeschäft bei der Prolongation von Zeitgeschäften, im Börsenverkehr auf Banken und Bankiers beschränkt:[3]) der Haussier, der aus seinen ultimo-Engagements mehr Effekten abzunehmen hat als zu liefern und bis zum nächsten Monat prolongiert, beschafft sich zur Deckung seiner Engagements vor-

---

1) Einem ähnlichen wirtschaftlichen Zweck dient das Vinkulationsgeschäft, in der Literatur durchweg als Kauf charakterisiert, vgl. Breit, Das Vinkulationsgeschäft; Flechtheim in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 60, S. 124 ff.; Königе in Gruchots Beiträgen Bd. 52, S. 286 ff.

2) Nach Rückzahlung des Darlehens erhält er die verpfändeten Werte unverändert zurück.

3) Siegfried-Schütze, a. a. O., S. 406.

übergehend Geld durch Lombardierung der Wertpapiere.[1])

3. Darlehensgeschäfte, die nicht ausdrücklich als Lombardgeschäfte bezeichnet sind, bei denen aber die Voraussetzungen des Lombardgeschäfts zutreffen. Dieselben pflegen dadurch zu Stande zu kommen, dass die allgemeinen Geschäfts-Bedingungen der Kreditbanken einen Passus[2]) enthalten, der der Bank ein Pfandrecht an allen Wertpapieren und sonstigen Wertgegenständen, welche im Laufe des Geschäftsverkehrs in den Besitz der Bank kommen, für alle Forderungen an den betreffenden Kunden einräumt.

Besteht ein ungesichertes Darlehnsverhältnis zwischen Bank und Kunde und es gelangen z. B. von dritter Seite Wertpapiere für Rechnung des Darlehnsnehmers in den Besitz der Bank, so erwirbt die Bank ein gültiges Pfandrecht an diesen Papieren in Bezug auf die bestehende Forderung: Das Darlehen wird zu einem Lombarddarlehen.

In den Bilanzen unserer Kreditbanken erscheint die Anlage in Lombarddarlehen teilweise unter ausdrücklicher

1) Ausführliches bei Siegfried-Schütze, a. a. O., S. 406, 415 ff.

2) Derselbe lautet z. B. in den Geschäftsbedingungen der Dresdner Bank Berlin: Alle Wertpapiere und sonstigen Wertgegenstände, welche im Laufe des Geschäftsverkehrs in den Besitz der Dresdner Bank gelangen, insbesondere auch diejenigen Wertpapiere, welche ihr ausdrücklich noch als Sicherheit für Börsentermingeschäfte bestellt sind, sind derselben, soweit nicht die Bestimmungen im § 8 des Bankdepot-Gesetzes Abweichungen ergeben, zur Sicherheit für alle Forderungen an den betreffenden Kunden einschliesslich der bedingten oder befristeten Forderungen aus noch schwebenden Engagements oder noch nicht fälligen Wechseln, als Faustpfand übergeben und verpfändet. Vgl. Dernburg, B. R. III, S. 899 u. 900; Düringer-Hachenburg, H. G. B. S. 499; Bernstein, Die Geschäftsbedingungen der Bankiers und ihre rechtliche Behandlung, im Bankarchiv, Jahrg. 4, S. 166 ff.; Sontag, Die Geschäftsbedingungen im Verkehr der Banken und Bankiers mit ihrer Kundschaft, ebenda, Jahrg. 3, S. 181 ff., Oertmann, Zivil- und handelsrechtliches Pfand- und Zurückbehaltungsrecht im Bankverkehr, ebenda, Jahrg. 6, S. 137 ff.

Benennung als „Lombarddarlehen, Lombards, Vorschüsse auf Waren und Wertpapiere“, zum Teil wird sie auch gar nicht besonders aufgeführt, sondern erscheint in der Summe der bedeckten Debitoren als „Debitoren oder Ausstände durch Effekten und Waren gedeckt“, vielfach wird die Lombardanlage auch in die Summe der Debitoren ohne besondere Trennung einbezogen.

Durch diese geringe Einheitlichkeit in der Aufstellung der Bankbilanzen ist es schwer, über den Umfang des Lombardgeschäfts und sein Verhältnis zu anderen Aktivgeschäften der Banken, zum Diskont-, Emmissions- oder Kontokorrentgeschäft, zutreffende statistische Angaben zu machen. Dass aber die Banken ihre Kapitalien in ganz erheblichem Masse in Lombardgeschäften anlegen, zeigt die nachstehende statistische Übersicht, die die Lombardanlage aus den Bankbilanzen des letzten Jahres zusammenstellt:

Lombard-Anlage per 31. Dezember 1908.
Nach den Geschäftsberichten von 1908 der einzelnen Banken und dem Deutschen Ökonomist 1909 Nr. 1392.

	Aktien-Kapital Mark	Lombard-Anlage Mark	Bemerkungen
Allgemeine Deutsche Creditanstalt	90000000	25791000	
Anhalt-Dessauische Landesbank	12000000	5487000	
Bank für Handel und Industrie	154000000	65294000	
Barmer Bankverein	60000000	33600000	Umfasst die deutschen Kreditbanken m. einem Aktienkapital von mehr als 10 Millionen Mark
Bayrische Bank für Handel und Industrie	20000000	235000	
Berliner Handelsgesellschaft .	110000000	53398000	
Bergisch-Märkische Bank . .	75000000	55183000	
Braunschweigische Bank und Creditanstalt	15000000	763000	
Breslauer Discontobank . . .	25000000	138000	
Breslauer Wechsler-Bank . .	12000000	184000	
Commerz- und Disconto-Bank .	85000000	44140000	

	Aktien-Kapital Mark	Lombard-Anlage Mark	Bemerkungen
Deutsche Bank	200000000	222116000	
Deutsche Effekten- u. Wechselbank	30000000	3096000	
Deutsche Nationalbank . . .	33000000	39414000	Die nebenstehenden Summen setzen sich zum Teil aus verschiedenen Aktivposten der Bilanz zusammen; je nach der Bilanzierungsmethode der Bank.
Deutsche Vereinsbank . . .	24000000	1789000	
Direktion der Discontogesellschaft	170000000	58098000	
Dresdner Bank	180000000	113847000	
Essener Bankverein	15000000	15573000	
Essener Kreditanstalt	60000000	25552000	
Hallescher Bankverein . . .	13500000	1297000	
Magdeburger Privatbank . .	36000000	54834000	
Mitteldeutsche Creditbank . .	54000000	15606000	
Nationalbank für Deutschland .	80000000	54089000	
Norddeutsche Bank	50000000	34077000	
Norddeutsche Creditanstalt . .	15000000	10064000	
Osnabrücker Bank	14500000	2783000	
Ostbank für Handel u. Gewerbe	18000000	6717000	
Pfälzische Bank	50000000	41801000	
Rheinische Creditbank . . .	75000000	21865000	
Rheinisch-Westfälische Disconto-Gesellschaft	80000000	51800000	
Schaaffhausenscher Bankverein .	145000000	34202000	
Schlesischer Bankverein . . .	30000000	17512000	
Süddeutsche Discontogesellschaft	31250000	10625000	
Vereinsbank Hamburg . . .	30000000	21695000	
	2092250000	1142615000	

b) Bei den Notenbanken.

Einen geringeren Raum nimmt das Lombardgeschäft bei den Notenbanken ein.[1]) Durch das Bankgesetz[2]) wird der Reichsbank in § 13, Ziffer 3 die Befugnis eingeräumt, „zinsbare Darlehen auf nicht länger als 3 Monate gegen bewegliche Pfänder zu erteilen (Lombardverkehr).“ Daraus, dass der § 17 des Bankgesetzes die Lombardforderungen[3]) als Notendeckung nicht zulässt, ergibt sich, dass im Verhältnis zum Diskontgeschäft, dem Hauptaktivgeschäft der Notenbanken, das Lombardgeschäft bei den Notenbanken einen geringeren Raum einnimmt. Und das hat seinen Grund darin, dass Lombardforderungen mit einem Portefeuille sorgfältig ausgewählter Wechsel in Bezug auf die Möglichkeit einer raschen und sicheren Realisierung in keiner Weise verglichen werden können. Dazu kommt noch, dass beim Eintritt von Krisen, bei denen die Notenbanken auf möglichste Liquidität zur Einlösung ihrer Noten bedacht sein müssen, die Lombardanlagen sich stets als sehr resistente Kapitalsfestlegungen erwiesen haben[4]) und bei zwangsweisem Verkauf

1) Lombardanlage der deutschen Notenbanken am 31. Dezember 1908.

	Aktien-Kapital Mark	Lombard-Anlage Mark
Reichsbank	180000000	176929000
Badische Bank	9000000	12597000
Bayrische Notenbank	7500000	4109000
Sächsische Bank	30000000	35115000
Württembergische Notenbank . . .	9000000	15023000
	235500000	243773000
Dagegen Wechselanlage 31. 12. 1908 .		1291255000

Deutscher Ökonomist, 1909, Nr. 1393.

2) Bankgesetz vom 14. März 1875.

3) Im Gegensatz zu der Wechselanlage, § 17, a. a. O.

4) Die Reichsbank 1876—1900, Jubiläumsschrift, S. 106 ff.

der Unterpfänder, der selbst bei vorsichtigster Beleihung erforderlich wurde, der Markt nicht immer genügend aufnahmefähig war.

Es ist daher von vornherein bei den Notenbanken von einer Verwendung der Lombardanlage als Notendeckung abgesehen; um aber diesen Geschäftszweig überhaupt nicht eine die Politik der Bank durchkreuzende Bedeutung erreichen zu lassen, ist im Bankgesetz bestimmt,[1]) dass der Zentralausschuss der Reichsbank gutachtlich zu hören ist, bis zu welchem Höchstbetrage die Mittel der Bank zu Lombarddarlehen verwendet werden dürfen.

Als Kontrahenten treten beim Lombardgeschäft hauptsächlich Kaufleute auf; als Darlehnsgeber kommen fast ausschliesslich Banken und Bankiers in Betracht, als Darlehnsnehmer alle kaufmännischen Kreise, Privatpersonen nur in geringerem Umfange. So verteilten sich die Lombard-Darlehen der Reichsbank am 30. September 1900 auf die einzelnen Schuldner nach Berufsklassen wie folgt:[2])

	Lombard-Darlehen Mark	In Prozenten aller Darlehne
Kaufleute	75784700	69,5
Landwirte	4985500	4,6
Öffentliche Sparkassen	10255900	9,4
Genossenschaften	5443000	5,0
Privatpersonen	7868250	7,2
Sonstige	4642000	4,3
	108979350	100

Inwieweit Kaufleute an dem Lombardverkehr der Kreditbanken teilnehmen, lässt sich wegen Fehlens jeder statistischen Unterlagen nicht feststellen; immerhin handelt es sich bei dem Lombardverkehr der Kreditbanken zum weitaus grössten Teil um Darlehen von Handel und Industrie.

1) § 32, Abs. 2d.

2) Aus Die Reichsbank 1876—1900, Jubiläumsschrift, S. 371.

§ 3.

3. Gesetzgebung.

Wie wir gesehen haben, wird das Lombardgeschäft hauptsächlich von Banken und Bankiers als Zweig ihres Gewerbes betrieben; es ist Bankiergeschäft im Sinne des HGB. § 1, Abs. 2, Ziffer 4;[1]) der Gewerbebetrieb, der Bankiergeschäfte zum Gegenstand hat, gilt nach HGB. § 1, Abs. 2 als Handelsgewerbe und verleiht dem Betreibenden Kaufmannseigenschaft (§ 1, Abs. 1). Als Geschäft eines Kaufmannes, das zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehört, ist das Lombardgeschäft also Handelsgeschäft,[2]) auch dann, wenn es von einem Kaufmann ausgeführt wird, dessen Handelsgewerbe gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichtet ist.[3])

Als besonderes Rechtsinstitut ist das Lombardgeschäft in Deutschland gesetzlich nicht geregelt; erwähnt wird dasselbe im Bankgesetz vom 14. März 1875 in § 13, Ziffer 3 und im Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 in § 5, Ziffer 6.

Es kommen demnach für das Lombardgeschäft vor allem die Vorschriften des Handelsgesetzbuches,[4]) dann allgemein die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts[5]) in Anwendung. Handelt es sich bei der Pfandbestellung um Wertpapiere, so kommen weiter die Vorschriften des Depotgesetzes,[6]) bei Orderpapieren zum Teil die Bestimmungen der Wechselordnung[7]) in Betracht.

---

1) Cosack, H. R., S. 210; Gareis, H. R., S. 39; Staub, Komm. zum HGB. I, S. 48.

2) Cosack, a. a. O.; Gareis a. a. O., S. 36ff.; HGB. § 343, Abs. 1.

3) HGB. § 343, Abs. 2.

4) Besonders Buch III.

5) E. G. zu HGB., Art. 2; Lehmann, H. R., S. 769.

6) Gesetz, betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere vom 5. 7. 1900. (Ein Kaufmann, welchem . . . als Pfand übergeben sind usw.).

7) Wechselordnung, in der Fassung der Bekannmachung vom 3. 6. 1908.

Sind beide Kontrahenten Kaufleute, also bei beiderseitigem Handelsgeschäft sind ferner auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen;[1]) es sind dies die kaufmännischen Usancen, die von den Parteien als leges contractus angenommen werden.

Ist das Lombardgeschäft nur für einen Kontrahenten, meist den Darlehnsgeber, Handelsgeschäft, so finden auf beide Parteien die Vorschriften des Handelsgesetzbuches Anwendung.[2])

B. Rechtliche Natur des Lombardgeschäfts.

§ 4.

Nach seiner wirtschaftlichen Natur fällt das Lombardgeschäft in zwei Vorgänge auseinander: die Pfandbestellung und die Darlehnsgabe.

Die Frage nach der rechtlichen Natur dieser beiden Vorgänge wird nun dahin zu stellen sein:

1. Haben wir es mit einem Darlehnsvertrag und einem Pfandvertrag zu tun, die selbständig nebeneinander bestehen?
2. Stehen die beiden Verträge in einem besonderen Verhältnis und in welchem?
3. Ist der Lombardvertrag ein Vertrag besonderer Art?

1) HGB. § 346; Gewohnheitsrecht ist hierunter nicht gemeint, vgl. ROHG. III, S. 1; VI, S. 368; Cosack, H. R., S. 323, 324; Staub, Komm. z. HGB. II, S. 1138 ff.

2) HGB. § 345; Staub II, S. 1137; Lehmann H. R., S. 97; kommt das Lombardgeschäft vereinzelt vor zwischen Nichtkaufleuten, so kommen nur die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts in Betracht.

Das Lombardgeschäft ist gerichtet auf Hingabe eines Darlehens in Geld[1]) mit der Pflicht der Rückerstattung. Die Merkmale des Darlehens nach § 607 BGB. treffen also zu. Zu dieser Darlehnsgabe tritt nun hinzu die Bestellung eines Pfandrechts, das den Zweck hat, die Forderung zu sichern und im Fall den Pfandgläubiger aus dem Pfande zu befriedigen. Da es sich beim Lombardgeschäft ausschliesslich um Pfandrechte an beweglichen Sachen[2]) handelt, so fällt der Pfandvertrag des Lombardgeschäfts unter die §§ 1204 ff. des BGB.

In der Literatur erscheint bald das Darlehen, bald der Pfandvertrag bei der Definition als der Hauptbegriff; so nennt Cohn[3]) das Lombardgeschäft dasjenige Pfandgeschäft, bei welchem die zu sichernde Forderung eine Darlehnsforderung ist; Cosack[4]) spricht von einem durch Faustpfand gesicherten Darlehen; Lehmann[5]) definiert es als Gewährung von Darlehen gegen Realsicherheit; Gareis[6]) spricht von einer eigenartigen Kombination von Darlehns- und Faustpfandvertrag.

Die rechtliche Natur des Lombardvertrages als eines Darlehens und Pfandvertrags nach bürgerlichem Recht ist demnach nicht zu bestreiten. Bestehen beide Verträge nun selbständig nebeneinander?

Die Absicht der Parteien geht beim Lombardgeschäft stets auf ein Darlehen. Dieses erst ist die Voraussetzung für eine Pfandbestellung; der eine Kontrahent braucht Geld und sucht es in der Form des Lombardgeschäftes; die Pfandbestellung ist dabei das sekundäre und zwar die Folge der

---

1) Oder Geldsurrogate, andere vertretbare Sachen (BGB. § 607) kommen nicht vor, die Darlehen der landschaftlichen Institute, die in Pfandbriefen erteilt werden, sind keine Lombarddarlehen, da sie nicht durch Faustpfand, sondern hypothekarisch gesichert werden.

2) Vgl. oben S. 1.

3) In Endemanns Hdb. § 443, I.

4) Cosack, H. R., S. 295.

5) Lehmann, H. R., S. 750.

6) Gareis, H. R., S. 574.

Absicht, einen Darlehnsvertrag abzuschliessen; der Hauptnachdruck liegt mithin zweifellos auf dem Darlehen.[1]) Der Pfandvertrag tritt demnach der Abrede der Darlehnsgabe ohne weiteres als Bestandteil des Lombardgeschäftes hinzu. Ein selbständiges Nebeneinanderbestehen beider Verträge schliesst das bürgerliche Recht auch ohne weiteres schon aus, indem es dem Pfandrecht an beweglichen Sachen einen selbständigen Bestand nicht zugesteht, sondern ihm einen rein akzessorischen Charakter verleiht.[2]) Wir müssen demnach den Darlehnsvertrag als den Hauptbegriff bezeichnen und die Frage, ob beide Verträge selbständig nebeneinander bestehen, verneinen.

Wir kommen damit zu Frage 2 und haben bereits gesehen, dass der Pfandvertrag streng akzessorischer Natur ist, d. h. das Pfandrecht entsteht mit der Darlehnsforderung, für die es bestellt ist, und erlischt mit ihr.[3])

Aber dieser Charakter ist jedem Pfandrecht an beweglichen Sachen eigentümlich. Für das Pfandrecht des Lombardvertrages kommt noch etwas besonderes hinzu: eine bestimmte Wertbeziehung zwischen Pfand und Darlehen. Es entsteht nämlich zwischen Pfand und Darlehen eine strenge Bindung derart, dass die Darlehenssumme höchstens den Wert des Pfandes oder einen bestimmten Bruchteil[4]) desselben erreichen darf. Dabei ist davon auszugehen, dass das Dar-

---

1) Auch der kaufmännische Sprachgebrauch nennt das Lombardgeschäft in derselben Bedeutung „Lombarddarlehen“.

2) Dernburg, B. R. III, S. 897; Düringer-Hachenburg, HGB. II, S. 491; Endemann, Sachenrecht, § 134; Planck, Sachenrecht, S. 746; Crome, Sachenrecht. S. 816; Staub, HGB. II, S. 1360.

3) BGB. § 1252.

4) z. B. Bankgesetz, § 13, Ziffer 3; die Reichsbank und die anderen Notenbanken beleihen Gold und Silber bis zum vollen Wert, inländische Wertpapiere bis zu $^3/_4$ des Kurswertes, ausländische Wertpapiere bis zur Hälfte desselben, gute Wechsel mit mindestens 5 % Abschlag vom Kurswert, Kaufmannswaren bis zu $^2/_3$ des Wertes; so erhält man bei Verpfändung von Mk. 10000 4 % Deutsche Reichsanleihe zum Kurse von 103 % = Mk. 10300 Kurswert, davon $^3/_4$ = Mk. 7700 Darlehen (Höchstbetrag).

lehen nicht sofort in seinem Höchstbetrage entnommen zu werden braucht, sondern, wie dies im Geschäftsverkehr das übliche, je nach dem Geldbedarfe des Darlehnsnehmers oft wechselt; im Gegensatz zur Verkehrshypothek, bei der es sich um die Belastung von Immobilien für eine bestimmte Geldforderung handeln muss.[1])

Diese Wertbindung geht indess noch weiter insofern, als bei Entwertung des Pfandes der ursprüngliche Wert desselben durch Verpfändung weiterer Pfandsachen wiederherzustellen oder das ursprüngliche Wertverhältnis zwischen Pfand und Darlehen durch teilweise Rückzahlung des Darlehens wieder herbeizuführen ist.[2])

Nach Vorstehendem werden wir demgemäss Frage 2 dahin beantworten, dass die beiden Verträge des Lombardgeschäfts in einer ganz bestimmten, dem Lombardgeschäft eigentümlichen Wertbeziehung zu einander stehen.

Die Möglichkeit, den Lombardvertrag als eine Kombination von Darlehns- und Pfandvertrag den Normen des bürgerlichen Rechts unterzuordnen, erübrigt auf die Frage einzugehen, ob es sich beim Lombardvertrag um einen Vertrag besonderer Art handelt; auch in der Literatur[3]) wird der Lombardvertrag in die Verträge des bürgerlichen Rechts eingereiht und die Forderung nach einem Vertrag besonderer Art nicht erhoben.

---

1) § 1113 BGB.; anders Sicherungshypothek, die auch für einen Forderungs-Höchstbetrag bestellt werden kann.

2) Cosack, H. R., a. a. O., Gareis, H. R., S. 574 u. 575; Lehmann, H. R., S. 770; Siegfried-Schütze, I, S. 416 u. 575; vgl. Bedingungen der Reichsbank für den Lombardverkehr aus den allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank, Amtliche 46. Ausgabe, 1908, S. 67—69.

3) Cosack, a. a. O.; Lehmann, a. a. O.; Gareis, a. a. O.; Staub, a. a. O.

C. Das Zustandekommen des Lombardvertrages.

§ 5.

1. Der Vorvertrag.

a) Sein Zustandekommen.

Seiner wirtschaftlichen Zusammensetzung aus Darlehen und Pfandbestellung entsprechend setzt sich, wie wir gesehen haben, der Lombardvertrag aus Darlehnsvertrag und Pfandvertrag zusammen.

Der Darlehnsvertrag hat zum Gegenstand die Hingabe der Darlehenssumme mit der Verpflichtung zur Rückerstattung. Dieser Hingabe des Lombarddarlehns werden meist einleitende, vorbereitende Abreden vorhergehen, die den wesentlichen Inhalt des abzuschliessenden Lombardvertrages zum Gegenstand haben, also Abreden über die Höhe des aufzunehmenden Darlehens, die Art des zu bestellenden Pfandes, über Verzinsung, Kündigungsfristen und allgemein über gegenseitige Rechte und Pflichten.

Führen nun diese vorbereitenden Abreden eine beiderseitige Willenseinigung herbei derart, dass der eine Kontrahent anbietet, ein Darlehn unter gewissen Bedingungen zu erteilen, der andere diese Offerte annimmt, so haben wir es mit einem Vorvertrag zu tun.[1]) Derselbe besitzt volle Rechtswirksamkeit und gibt beiden Kontrahenten einen klagbaren Anspruch auf Erfüllung.[2])

Die regelmässige Form, deren sich der Darlehnsnehmer zur Aufnahme eines Lombarddarlehns bedient, ist die, dass er der Bank, mit der er das Lombardgeschäft abschliessen

---

1) Pactum de mutuo contrahendo; vgl. Engelmann, B. R., S. 208; Crome, B. R. II., S. 166; Cosack, B. R. I., 5. Aufl., S. 359; Planck, B. R. II, S. 543; v. Staudinger, B. R. II, 2, S. 837; Staub, HGB. II., S. 1800; vgl. auch R. G. 35, 185.

2) Cosak, B. R., 4. Aufl., I., S. 514; Dernburg, B. R. II, 2, S. 249; Planck a. a. O., S. 543; v. Staudinger, a. a. O., S. 848.

will, einen dahingehenden Antrag stellt; es liegt Vertragsantrag nach BGB. § 145 ff. vor. Derselbe muss erkennen lassen

1. die beiden Kontrahenten,
2. den wesentlichen Inhalt des abzuschliessenden Lombardvertrages,
3. die erkennbare Absicht und den Willen des Offerenten, dass durch Annahme seitens des Oblaten ein Vertrag zustande kommen soll.

Wie schon bemerkt, geht die Offerte in der Regel von dem Darlehnsnehmer aus, vielfach treten aber auch Bankinstitute als Darlehnsgeber bei vorhandenen flüssigen Kapitalien als Offerenten auf.[1])

Geschäftsfähigkeit[2]) beider Kontrahenten ist natürliche Voraussetzung; eine besonders aktive oder passive Darlehnsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, Darlehen, mithin auch Lombarddarlehen, aufzunehmen oder zu gewähren, gibt es heute nicht mehr.[3])

Der Antrag ist empfangsbedürftige Willenserklärung,[4]) er führt zum Vorvertrag durch Annahme seitens des Oblaten. An eine bestimmte Form ist dieser Vorvertrag des Lombardgeschäfts nicht gebunden.[5])

---

1) So offerieren z. B. grosse Institute wie die Königl. Seehandlung oder die Preuss. Zentralgenossenschaftskasse regelmässig ihre flüssigen Mittel als „Ultimo- oder tägliches Geld", beides Formen des Lombarddarlehens, vgl. Siegfried-Schütze, I., S. 415/6.

2) BGB. § 104 u. 105; bei beschränkter Geschäftsfähigkeit eines Kontrahenten ist Einwilligung (BGB., § 107) oder Genehmigung (BGB. § 108) des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3) Anders im römischen Recht, wo durch das S. C. Macedonianum den volljährigen Hauskindern die Darlehnsfähigkeit genommen war; durch Hingabe eines Darlehns an ein volljähriges Hauskind entstand nur eine Naturalobligation D. 14, 6, 1 pr. Das Preuss. Allg. Landrecht I, 11, 676—8 beschränkte die Darlehnsfähigkeit der preussischen Prinzen und Prinzessinnen und der Subalternoffiziere.

4) Planck, I, S. 262; Fischer-Henle, BGB., Anm. vor § 104.

5) Endemann, BGB. I., S. 1159; Crome, BGB. II., S. 168; Cosack, BGB., 5. Aufl., I., S. 359.

b) Der Inhalt des Lombardvorvertrages.

Welchen Inhalt hat nun der Lombardvorvertrag, um ihn als solchen zu kennzeichnen und welche Verpflichtungen erwachsen aus ihm?

Die wesentlichen Punkte, über die eine vertragliche Einigung erzielt werden soll, betrafen

1. Die Höhe des aufzunehmenden Darlehns.

Diese Festlegung ist, wie wir sehen werden, wesentlich wegen der Wertbeziehung zu der zu bestellenden Pfandsache. Die Verabredung kann nun einmal auf die Hergabe einer bestimmten Darlehenssumme gehen, die gleich in ihrer ganzen Höhe erteilt wird und sich während des ganzen Lombardverhältnisses nicht ändert. Oder aber es wird die Frage geregelt, ob zu dem ursprünglich erteilten Darlehen noch weitere Darlehen entnommen werden dürfen und bis zu welcher Höhe, ob nach Entnahme der Darlehen Beträge auf die Darlehensschuld abgezahlt werden können und bis zu welchem Betrage; es wird also die Grenze fixiert werden, innerhalb deren sich das Darlehen während des Lombardverhältnisses bewegen darf. In engster Bindung steht die Regelung dieser Frage der Natur des Lombardvertrages entsprechend mit der Pfandbestellung. Und zwar kommen dabei zwei Gesichtspunkte in Betracht, einmal der Wert des Pfandes, dann seine Art.

Der Wert des Pfandes bemisst sich nach der verabredeten Maximalhöhe des aufzunehmenden Darlehns; Gegenstand besonderer Abrede ist vor allem die Abmachung, bis zu welcher Höhe des Pfandwertes das Darlehen erteilt wird, d. h. es wird die Wertbeziehung zwischen Pfand und Darlehen genau festgesetzt. Wesentlich ist weiter die Beschaffenheit des Pfandes, d. h. die Gattung[1]) von Werten, die zur Pfandbestellung beabsichtigt sind und die Bestimmung über die spezielle Art dieser Werte, also welche Edelmetalle, welche bestimmten Wertpapiere oder Kaufmannswaren als Pfand bestellt werden sollen.

1) Ob Edelmetalle, Wertpapiere oder Waren.

Die Offerte, deren Annahme zum Vorvertrag des Lombardgeschäftes führt, geht stets von einer bestimmten Person aus und richtet sich gegen eine bestimmte Person.[1]) Die öffentliche Bekanntgabe des sogenannten Lombardzinsfusses von seiten der Banken, d. h. des Zinsfusses, der bei Lombardgeschäften zur Berechnung kommt, ist keine Offerte ad incertam personam, durch deren Annahme der Vorvertrag zustande kommen könnte.[2]) Vielmehr liegt in der Bekanntgabe des Zinsfusses lediglich eine Aufforderung, Anträge abzugeben und die Bereitwilligkeit, Offerten entgegen zu nehmen, wobei dann der Zinsfuss nicht mehr Gegenstand besonderer Vertragsabrede zu sein braucht.[3])

Das Lombardgeschäft erscheint im Handelsverkehr nie als unverzinsliches Dahrlehnsgeschäft; die Verzinslichkeit ist vielmehr begriffliche Voraussetzung[4]) und versteht sich sogar bei nicht ausdrücklicher Vereinbarung von selbst.[5]) Immerhin ist eine Festsetzung der Höhe des Zinsfusses im Vorvertrag erforderlich, da dieselbe nach verschiedenen Umständen, Geldmarktverhältnissen, persönlichen Verhältnissen der Kontrahenten oder Dauer des Lombardverhältnisses, verschieden bemessen werden kann.[6])

1) Endemann, B. R. I, S. 1155.

2) Vgl. Planck, BGB. II, S. 544.

3) Ein gesetzlicher Kontrahierungszwang, der vielleicht aus der öffentlichen Bekanntgabe des Lombardzinfusses hergeleitet werden könnte, existiert heute nicht mehr. Vgl. Cohn bei Endemann, a. a. O., § 443, Ziffer 5; Laband, Staatsrecht d. Dtsch. Reiches II, S. 391.

4) Bankges. § 13, Ziffer 3 „zinsbare Darlehen", Cohn bei Endemann, a. a. O., Ziffer 6; Cosack, H. R., S. 296.

5) Cosack, H. R., a. a. O.; vgl. HGB., § 354, Abs. 2, der dem Kaufmann bei Darlehnserteilung ein gesetzliches Zinsenrecht gibt.

6) Der Lombardzinsfuss der deutschen Notenbanken mit Ausnahme des Zinsfusses für die Beleihung von Edelmetallen ist immer 1% höher als der Diskontsatz. Der durchschnittliche Lombardzinsfuss der Reichsbank im Jahre 1908 betrug 5,8%, im Jahre 1907 7% (s. d. Verwaltungsbericht der Reichsbank v. 1908). Die Höhe des Lombardzinsfusses der Reichsbank ist in Deutschland bei allen Banken für die Zinsenberechnung bei Lombardgeschäften ausschlaggebend. Wird der Zinsfuss der Reichsbank erhöht, so tritt die

Ist die Höhe des Zinsfusses nicht besonders vereinbart, so treten die gesetzlichen Bestimmungen in Kraft und zwar, wenn das Lombardgeschäft beiderseitiges Handelsgeschäft ist, 5% für das Jahr (HGB. § 352, Abs. 1), im übrigen 4 vom Hundert (BGB. § 246). Eine gesetzliche Begrenzung der Höhe der Zinsen besteht nicht, ein Regulativ bilden die Vorschriften des § 138 BGB., die gegen wucherische Ausbeutung schützen, und das gesetzliche Kündigungsrecht aus BGB. § 247 bei mehr als 6% Zinsen.

Weitere Abreden beschäftigen sich dann noch mit Festsetzung des Zeitpunktes für Erstattung der Zinsen,[1]) der Kündigungsfrist für das Darlehen, Erfüllungszeit, Erfüllungsort u. dergl. mehr.

c) Die Verpflichtungen aus dem Vorvertrag.

Der Lombardvorvertrag ist auf Abschluss des Lombardvertrages gerichtet; die Verpflichtungen, die aus ihm resultieren, gehen demnach

1. für den Darlehnsnehmer auf Pfandbestellung,

2. für den Darlehnsgeber auf Hingabe des Darlehens.

Das Interesse am Lombardvertrage liegt, wie wir schon bemerkten, nicht immer einseitig auf Seiten des Darlehnsnehmers, sondern häufig auch auf Seiten des Darlehnsgebers,[2]) der

---

Berechnung des höheren Zinsfusses ohne weiteres mit der Erhöhung in Kraft, ebenso bei Herabsetzung des Zinsfusses die Berechnung des geringeren Zinses. Die Lombardgeschäfte werden dann unter Zugrundelegung des Lombardzinsfusses der Reichsbank abgeschlossen. Die Zinsen werden für jeden Kalendertag berechnet, an dem das Lombarddarlehen aussteht; nicht wird, wie beim Wechseldiskontgeschäft, der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Ausgenommen hiervon ist nur das Lombardgeschäft des ultimo Handels, bei dem stets Zinsen zu 30 Tagen von einem ultimo zum ultimo des nächsten Monats ohne Rücksicht auf die wirklichen Kalendertage berechnet werden. Vgl. Siegfried-Schütze I, S. 432.

1) Bei der Reichsbank vierteljährlich; Bed. für den Lombardv. a. a. O., S. 63; vgl. BGB. § 608.

2) Für jedes verzinsliche Darlehen Endemann BGB. I., S. 1159; v. Staudinger, BGB. II., S. 360.

für flüssige Kapitalien Anlage sucht und diese in dem ihm angebotenen oder von ihm gesuchten Lombardgeschäft findet. Im Lombardvorvertrag wird daher oft aus der Absicht der Parteien heraus ein pactum de mutuo accipiendo liegen, ohne dass eine Annahmepflicht für den Darlehnsnehmer ausdrücklich ausgesprochen zu werden braucht.[1]) Die Pflicht der Annahme tritt dann für den Darlehnsnehmer noch hinzu.

d) Rechte aus dem Vorvertrag.

Eine wichtige Sondervorschrift für das Darlehnsversprechen gibt BGB. § 610. Wir wollen nun untersuchen, ob dieselbe ebenso auf das Lombarddarlehnsversprechen anzuwenden ist.

Der § 610 gibt dem Darlehnsgeber im Zweifel das Recht,[2]) das Darlehnsversprechen zu widerrufen, wenn in den Vermögensverhältnissen des Darlehnsnehmers eine wesentliche Verschlechterung eingetreten ist, d. h. wenn die wirtschaftliche Lage des Darlehnsnehmers sich so ungünstig gestaltet hat,[3]) dass der Rückerstattungsanspruch des Darlehnsgebers gefährdet sein würde. Diese wahrscheinliche Gefährdung ist demnach die Voraussetzung für das Widerrufsrecht des Darlehnsgebers. Wird nun beim Lombardvertrag, dessen Vorvertrag die Abrede sichernder Pfandbestellung enthält, überhaupt die Rückerstattung des Darlehns gefährdet? Es handelt sich bei dem Widerruf aus § 610 nur um die Zeit zwischen Versprechen und Hingabe des Darlehns; an sich gilt der Widerruf nur für Darlehnsversprechen, bei denen es sich um Hingabe eines ungesicherten Darlehns handelt, das als reiner Personalkredit erteilt werden soll und bei dem jede Verschlechterung in der wirtschaftlichen Lage des Darlehns-

1) Planck, BGB. II., S. 543 nimmt bei jedem verzinslichen Darlehen diese Annahmepflicht an.

2) Als Auslegungsregel, d. h. die Bestimmung des Paragraphen kommt nicht zur Anwendung, wenn der Vorvertrag andere Parteiabmachungen enthält.

3) Zahlungsunfähigkeit fordert der Paragraph nicht; v. Staudinger, B. R. II., S. 375.

nehmers für die andere Partei von der grössten Wichtigkeit ist; als einer Kreditzusage gilt hier für das Darlehnsversprechen die clausula rebus sic stantibus.[1]

Beim Lombardvertrage schliesst nun das wichtigste Recht des Darlehnsgebers, aus der Pfandsache Befriedigung zu suchen,[2] bei guten Pfändern meist die Gefährdung der Rückerstattung aus und lässt die Person des Darlehnsnehmers mehr in den Hintergrund treten.

Aber es kann nun der Fall eintreten, dass die im Vorvertrag versprochenen Pfandsachen im Werte so erheblich sinken,[3] dass das vereinbarte Wertverhältnis zwischen Pfand und Darlehen nicht mehr besteht. Der Darlehnsnehmer ist dann verpflichtet, wie wir oben ausführten, das alte Wertverhältnis wieder herzustellen, wird aber bei einer Verschlechterung in seinen Vermögensverhältnissen hierzu meist nicht im Stande sein.

Tritt nun nach gegebenem Versprechen, ein Lombard-Darlehen zu erteilen, eine wesentliche Verschlechterung in den Verhältnissen des Darlehnsnehmers ein, so wird der Darlehnsgeber mit der Wahrscheinlichkeit rechnen müssen, dass der Darlehnsnehmer bei eintretender Wertminderung der Pfandsache seiner Pflicht in Bezug auf Aufrechterhaltung des ursprünglichen Wertverhältnisses nicht wird nachkommen können und, im Fall er sich aus der Pfandsache befriedigen würde, er für das Darlehen nicht mehr ausreichende Deckung finden dürfte. Er hätte dann nur die Möglichkeit, sich mit dem ungedeckten Rest der Darlehnsforderung an das freie Vermögen des Darlehnsnehmers zu halten. Aus der Erwägung dieser Möglichkeit heraus wird der Rückerstattungsanspruch des Gläubigers durch Eintreten einer ungünstigen wirtschaftlichen Lage des Schuldners in der Tat gefährdet; und diese

1) Endemann, BGB. I, S. 1159; Dernburg, B. R. II, 2, S. 248; Planck, B. R. II, S. 549; auch Silberschmidt in Seufferts Blättern für Rechtsanwendung, 1902, S. 149.

2) BGB. § 1204.

3) BGB. § 1208 ff. setzen bereits Übergabe und Bestehen des Pfandverhältnisses voraus.

Gefährdung gibt dem Darlehnsgeber das Widerrufsrecht aus § 610.

Es braucht also zur Anwendbarkeit des Paragraphen nach Eingehen des Lombardvorvertrages zu der Verschlechterung in den Verhältnissen des Schuldners nicht gleichzeitig eine Wertminderung der Pfandsache hinzuzutreten, mit einer solchen kann der Darlehnsgeber immer rechnen.

War der Darlehnsnehmer zur Zeit der Darlehnszusage bereits in schlechten Vermögensverhältnissen, so hat der Darleiher kein Widerrufsrecht aus § 610,[1]) sondern die allgemeinen Anfechtungsrechte wegen Irrtum und Arglist.[2])

Der Widerruf hat den Charakter einer einseitigen, empfangsbedürftigen Willenserklärung (BGB. § 130ff.)[3]) und bringt die Verpflichtungen aus der Darlehnszusage zum Erlöschen. Der Darlehnsnehmer kann nicht die Erfüllung des Versprechens gegen Sicherheitsbestellung verlangen.[4]) Der Widerruf kann auch im Prozess als Einrede auf die Erfüllungsklage erfolgen.[5])

Entspricht diesem unter gewissen Voraussetzungen gegebenen Widerrufsrechte des Darlehnsgebers ein die gleiche oder ähnliche rechtliche Wirkung verursachendes Recht des Darlehnsnehmers?

Im Vorstehenden haben wir gezeigt, dass für den Darlehnsgeber Umstände eintreten können, die einen Widerruf des im Vorvertrage gegebenen Darlehnsversprechens in seinem Interesse erforderlich erscheinen lassen. Kann es nun ebenso

---

1) Cosack, B. R., 4. Aufl., I, S. 514.

2) § 119 und 123 BGB.; v. Staudinger, II, S. 854; Dernburg, II, 2, S. 242; anderer Ansicht Endemann, B. R. I, S. 1155, der wegen Irrtum über die Zahlungsfähigkeit des Darlehnsnehmers nur unter besonderen Umständen ein Anfechtungsrecht gibt, z. B. für das Versprechen eines weiteren Darlehens.

3) Planck, II, S. 549.

4) Planck, a. a. O., anders wie § 321 BGB.

5) Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse, S. 587; v. Staudinger, B. R. II, S. 854.

für den Darlehnsnehmer von Interesse sein, von seinen Verpflichtungen aus dem Vorvertrage zurücktreten zu können?

Durch die dem Lombardvertrag eigenartige Bindung zwischen Pfand und Darlehen, dadurch, dass das Darlehen meist nur in Höhe eines Bruchteils des Pfandwertes gegeben wird, gibt der Darlehnsnehmer dem Darleiher mehr an Wert als er selbst empfängt;[1]) der Darlehnsgeber ist also besser gestellt. Aus diesem Grunde kann es sehr wohl im Interesse des Darlehnsnehmers liegen, sich von den Verpflichtungen des Vorvertrages zu befreien, wenn in den Verhältnissen des Darleihers eine Verschlechterung eingetreten ist, die dem Darlehnsnehmer fraglich erscheinen lassen, ob es dem Darleiher möglich sein wird, das versprochene Lombarddarlehen zu erteilen. Eine Sonderbestimmung für diesen Fall hat das Bürgerliche Recht nicht; es wäre aber zu untersuchen, ob und inwieweit vielleicht § 321 BGB. hier anwendbar wäre. Nach dem Wortlaut des Paragraphen kann derjenige, welcher aus einem gegenseitigen Vertrage vorzuleisten verpflichtet ist, wenn in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils nach Abschluss des Vertrages eine wentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, die ihm obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Es käme also darauf an:

1. Haben wir es mit dem Lombardvorvertrag mit einem gegenseitigen Vertrag zu tun?
2. Hat jemand vorzuleisten, und wer?

1. Wie wir gesehen haben, gehen die Verpflichtungen aus dem Vorvertrage auf zwei Leistungen, für den einen Kontrahenten auf Pfandbestellung, für den andern auf Darlehensgabe. Jede Partei ist ihre Verpflichtung um der Ver-

---

1) z. B. der Darlehnsnehmer verpfändet dem Darleiher Wertpapiere im Werte von M. 10000 und verlangt dagegen ein Darlehen von 5 000 M.

pflichtung der anderen Partei willen eingegangen; beide Leistungen sollen ausgetauscht werden, der Darleiher verpflichtet sich zur Darlehenshingabe, weil der andere das Pfand bestellt, der Darlehnssuchende verpflichtet sich zur Pfandbestellung, weil der andere ein Darlehen gibt. Beide Leistungen stehen in enger Abhängigkeit von einander, ihr Austausch ist begrifflich erforderlich, damit ein Lombarddarlehen zu Stande kommt. Die Voraussetzungen eines gegenseitigen Vertrags[1]) treffen demnach zu.[2])

2. Es entspricht der Natur des Lombardgeschäfts, ein zu erteilendes Darlehen durch Faustpfand zu sichern, dass die Sicherung vor Hingabe des Darlehns stattfindet. Die beiden Leistungen aus dem Vorvertrag werden daher nicht in willkürlicher Reihenfolge vor sich gehen, vielmehr wird die Pfandbestellung vor der Darlehnshingabe erfolgen: Der Pfandbesteller leistet vor. Dies ist allgemeiner Handelsbrauch.[3])

Man kann danach § 321 auf den Vorvertrag des Lombardgeschäftes anwenden; der Paragraph gibt dem Darlehnsnehmer ein Leistungsverweigerungsrecht, d. h. er kann die Pfandbestellung verweigern,[4]) bis das Darlehen hingegeben oder Sicherheit für dasselbe geleistet ist.

Weitergehende Rechte, Widerruf oder Rücktritt vom Vorvertrage gibt das Bürgerliche Recht bei Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Darlehnsgebers dem andern Teil nicht; er ist zum Abschluss des Lombardvertrages ver-

---

1) Planck, II, S. 136; Crome, II, S. 164 ff.; Dernburg, II, 1. S. 236.

2) v. Staudinger, II, 2. S. 887 unterwirft jeden Darlehnsvorvertrag den allgemeinen Normen über gegenseitige Verträge, ebenso Stammler, Schuldverhältnisse, S. 94; anderer Ansicht Planck, II, S. 549. Jedenfalls gibt die Vertragsfreiheit des bürgerlichen Rechts die Möglichkeit, im Vorvertrag die Gegenseitigkeit der Leistungen ausdrücklich hinzustellen.

3) Die Parteien können auch Zug um Zug Leistung vereinbaren; dies kommt praktisch selten vor.

4) Planck, BGB. II, S. 140; Crome, BGB. II, S. 175 u. 176.

pflichtet. Diese Schlechterstellung gegenüber den Rechten des Darleihers aus BGB. § 610 erklärt sich aber damit, dass die beiden Leistungen — Pfandbestellung und Darlehnsgabe — in Bezug auf den Eigentumsübergang verschiedener Art sind; die Übereignung der Darlehnsvaluta durch den Darleiher erfolgt in das Eigentum des Darlehnsnehmers, daher auch der Rückerstattungsanspruch des Darleihers bei Verschlechterung in den Verhältnissen des anderen Teils in der Tat gefährdet ist und ein Widerrufsrecht aus § 610 durchaus rechtfertigt. Die Pfandsache dagegen bleibt in dem Eigentum des Darlehnsnehmers und Verpfänders und gibt dem Pfandbesitzer nur Verwertungsrechte aus BGB. § 1204 ff. Eine Verschlechterung in den Verhältnissen des Darleihers und Pfandbesitzers gefährdet demnach den Anspruch des Darlehnsnehmers auf Rückgabe des Pfandes nicht; gegen eine missbräuchliche Verwendung oder rechtswidrige Veräusserung der Pfandsache durch den Darleiher ist der andere Teil ohnehin schon durch die Vorschriften des Depotgesetzes[1]) und den § 246 des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 hinreichend geschützt.

Wir möchten noch die Frage aufwerfen, ob der Anspruch aus dem Vorvertrag abtretbar ist. In Übereinstimmung mit R. G. Entscheidung, Bd. 66, S. 359 ff. ist diese Frage mit der Begründung zu verneinen, dass dem Versprechenden in der Regel nicht zugemutet werden könne, dass ohne seinen Willen an die Stelle des ursprünglichen Gläubigers durch Abtretung ein anderer trete, dies widerspreche dem offenbaren Willen des Vertragsgegners und würde auch den Inhalt der Schuld im allgemeinen wesentlich ändern.[2]) Die Abtretung würde auch nach BGB. § 399 eine Veränderung des Vorvertragsinhalts bewirken, dem die Einigung über zwei bestimmte Kontrahenten wesentlich war.

---

1) Gesetz betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, vom 5. 7. 1896, § 9 ff.

2) Auch Planck, a. a. O., S. 548; v. Staudingr, a. a. O., S. 537.

§ 6.

2. Die Erfüllung des Vorvertrages.

a) Schuldner-Verzug des Darlehnsnehmers inbezug auf die Pfandbestellung.

Die Verpflichtungen aus dem Lombardvorvertrag finden ihre Erfüllung im Lombardvertrag: der Darlehnsnehmer bestellt die versprochene Pfandsache, der Darleiher zahlt die Darlehenssumme.

Kommt der Darlehnsnehmer mit der Pfandbestellung durch Verschulden in Verzug,[1] so hat der Darleiher[2] das Recht, dem anderen Teil eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Annahme der Pfandbestellung nach Ablauf dieser Frist ablehne. Leistet der Darlehnsnehmer weiter nicht, so hat der Darleiher dann entweder

1. das Recht auf Schadensersatz[3]) wegen Nichterfüllung oder 2. das Rücktrittsrecht vom Vorvertrage.

Der Anspruch auf Erfüllung ist im letzteren Falle ausgeschlossen. Hat die Erfüllung infolge des Verzuges für den Darleiher kein Interesse, so hat er dieselben Rechte ohne Fristbestimmung.

Handelt es sich beim Lombardgeschäft um ein Fixgeschäft,[4] d. h. war zur Pfandbestellung und Darlehnsgabe

---

1) § 284, BGB.

2) § 326, BGB.; die Vorschriften über gegenseitige Verträge finden Anwendung; vgl. oben S. 22.

3) Ein Schaden entsteht z. B. für den Darleiher dadurch, dass er das als Darlehen versprochene Geld bereit gestellt, bezw. flüssig gemacht hat (durch Diskontierung von Wechseln, Verkauf von Wertpapieren) und nunmehr, nachdem die andere Partei ihrerseits nicht leistet, auch seinerseits das Darlehen nicht erteilt. Die Kosten der Bereitstellung und Wiederverwendung dieses Geldes stellen den Schaden dar, auf dessen Ersatz der Darleiher Anspruch erheben kann.

4) Kommt im Lombardverkehr dann vor, wenn der Darleiher ein Interesse daran hat, ihm an einem bestimmten Tage zur Verfügung stehende Gelder durch ein Lombardgeschäft an diesem Tage anzulegen und wirtschaftlich zu verwerten; die Abrede dieser Frist muss dann ausdrücklich getroffen sein.

eine festbestimmte Zeit vereinbart, oder waren die Leistungen innerhalb einer fest bestimmten Frist zu bewirken, so gibt BGB. § 361 dem Darleiher ohne weiteres ein Rücktrittsrecht,[1]) wenn der andere Teil innerhalb dieser Frist oder zu der bestimmten Zeit nicht leistet. Es muss allerdings die Parteiabsicht zu ersehen sein, dass die Innehaltung der festgesetzten Zeit so wesentlich ist, dass bei Versäumung derselben das ganze Geschäft nicht gewollt ist.[2]) Wird dem Darlehnsnehmer die Pfandbestellung durch einen Umstand unmöglich, den er nicht zu vertreten hat,[3]) so wird er nach BGB. § 275 von der Leistung frei und verliert nach § 323 BGB. den Anspruch auf die Gegenleistung, bei teilweiser Unmöglichkeit mindert sich die Gegenleistung, d. h. wenn z. B. ein Teil der zu verpfändenden Wertpapiere durch Zufall untergeht, so wird sich das zu erteilende Lombarddarlehen um den Wert dieser untergegangenen Wertpapiere mindern.[4])

Hat der Darlehnsnehmer die Unmöglichkeit der Pfandbestellung zu vertreten,[5]) so hat der Darleiher nach BGB. § 325 das Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder das Rücktrittsrecht vom Vorvertrage. Statt dieser beiden Rechte kann er sich gemäss § 325, Abs. 1 letzter Satz auch so verhalten, als wenn die Leistung durch Zufall unmöglich geworden wäre.

b) Gläubigerverzug des Darleihers inbezug auf die Pfandbestellung.

Kommt der Darleiher dadurch in Verzug, dass er die ihm angebotene Pfandbestellung nicht annimmt,[6]) so wird

1) Die Vorschrift aus HGB. § 376 ist hier nicht anwendbar, da sie sich ausschliesslich auf den Handelskauf bezieht.

2) R. G., Bd. 51, S. 348; dies ist z. B. stets der Fall bei dem Lombardgeschäft, das der Prolongation von Börsentermingeschäften dient.

3) Z. B. das zur Verpfändung bestimmte Getreidelager wird durch Feuer vernichtet.

4) Natürlich in dem Rahmen des Wertverhältnisses, das ursprünglich dem Lombardgeschäft zu Grunde gelegt ist.

5) BGB. §§ 276—278, HGB. § 347.

6) BGB. § 293.

dadurch an dem weiteren Bestand des Vertragsverhältnisses mangels besonderer rechtsgeschäftlicher Vereinbarung[1]) nichts geändert, ebensowenig hat der Darlehnsnehmer ein gesetzliches Rücktrittsrecht. Er kann auf Erfüllung des Vorvertrages klagen und zwar auf Leistung nach Empfang der Gegenleistung BGB. § 322, Abs. 2. BGB. § 300 verringert aber die Haftung des Darlehnsnehmers während des Gläubigerverzuges, indem er dieselbe auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Weiterhin gibt BGB. § 304 dem Pfandbesteller ein Recht auf Ersatz der Mehraufwendungen, die er für das erfolglose Angebot und für Aufbewahrung und Erhaltung der Pfandsache machen muss.[2]) Der Pfandbesteller hat ausserdem, soweit es sich bei der Pfandbestellung um Wertpapiere[3]) handelt, aus BGB. § 372 das Recht der Hinterlegung bei einer öffentlichen Hinterlegungsstelle.[4])

c) Der Pfandbestellungsakt.

Durch das tatsächliche Angebot des Pfandbestellers und die körperliche Annahme der Pfandsache vollzieht sich die Übergabe des Pfandes: der Bestellungsakt; der Darlehnsnehmer hat aus dem Vorvertrag erfüllt. Die gesetzlichen

---

1) Z. B. einer kassatorischen Klausel BGB. § 360.

2) Derartige Mehraufwendungen entstehen z. B. bei erfolglosem Angebot von Waren (Getreide, Holz, Spiritus), die nach Abrede entweder beim Darleiher oder an einem dritten Ort (öffentliches Lagerhaus, geeignete Speicher) zu hinterlegen sind. Ist das Angebot erfolglos und z. B. Wohnort des Bestellers und Leistungsort verschieden, so wird die einstweilige Aufbewahrung und Behandlung der Waren (Umschütten des Getreides) immer Kosten verursachen, die der Pfandbesteller aufwenden muss.

3) Sonstige Urkunden, Geld und Kostbarkeiten sind begrifflich beim Lombardgeschäft von der Pfandbestellung ausgeschlossen, vgl. oben S. 1.

4) Landesgesetzlich geregelt; in Preussen bei den Regierungshauptkassen, vorläufig bei den Amtsgerichten, Preussische Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879.

Momente der Pfandbestellung aus BGB. § 1205 sind eingetreten: zu der Einigung[1]) tritt die Übergabe hinzu.[2])

Die Übergabe der Pfandsachen des Lombardgeschäfts wird sich nach der Art derselben verschieden gestalten. Die Regel ist die körperliche Übergabe, zu der bei indossabeln Orderpapieren das Indossament hinzutritt (BGB. § 1292).

Durch constitutum possessorium kann ein Pfandrecht nicht bestellt werden, da es dem Faustpfandprinzip widerspricht,[3]) dagegen begründen alle Abreden ein wirksames Pfandrecht, die dem Pfandgläubiger die tatsächliche Gewalt über die Sache ermöglichen[4]) und ihn in den Stand setzen, dauernd diese Gewalt auszuüben.

α) Die Pfandbestellung bei Warenverpfändung.

Beim Warenlombard ist der Pfandgläubiger meist nicht in der Lage, die verpfändeten Waren in seinen eigenen Räumen unterzubringen; er wird sich dann oft auf die Verschaffung des Mitbesitzes beschränken müssen.[5]) Zur Bestellung eines wirksamen Pfandrechts genügt dann, wenn die Waren unter dem Mitverschluss des Pfandgläubigers gebracht werden. Der Mitverschluss muss aber ein derartiger sein, dass der Zugang zu den verpfändeten Waren nur durch ein Zusammenwirken des Pfandgläubigers und des Verpfänders geschehen kann.[6])

---

1) Einigung darüber, dass dem Darleiher das Pfandrecht zustehen soll.

2) Crome, B. R. III, S. 820; Dernburg, B. R. III, S. 899 ff.; Planck, III, S. 750; Staub, HGB. II, S. 1361.

3) Crome, III, S. 821; Staub, HGB. II, S. 1362; Düringer-Hachenburg. II, S. 501; Planck, III, S. 751; der Ausschluss des Besitzkonstituts zur Pfandbestellung dient zum Schutze des Verkehrs gegen die Gefahren, die unerkennbare Pfandrechte für die Sicherheit desselben mit sich bringen. Vgl. auch R. G. 37, S. 34; R. G. 53, S. 220; Protokolle Bd. 3, S. 443.

4) BGB. § 854; Dernburg, III, S. 900; Planck, III, S. 750.

5) BGB. § 1206.

6) Prot. II, Bd. 6, S. 261, Crome, III, S. 822; Dernburg, III, S. 900 u. 901; Planck, III, S. 752. So bei Doppelverschluss mit ver-

Eine häufige Erscheinung im Warenlombardverkehr ist die Einräumung des mittelbaren Mitbesitzes, der unmittelbare Mitbesitz wird dann durch einen Dritten, den sogenannten Pfandhalter ausgeübt.[1]) Hierzu ist aber eine Verabredung mit dem Pfandhalter erforderlich, die ihn verpflichtet, das Pfand nur an beide Teile gemeinschaftlich oder an den Pfandgläubiger während des Bestehens des Pfandverhältnisses allein auszuhändigen, der Pfandgläubiger erwirbt dadurch mittelbaren Mitbesitz im Verein mit dem Verpfänder;[2]) der Pfandhalter muss aber unmittelbaren Alleinbesitz haben unter Ausschluss einer gleichartigen unmittelbaren Gewalt des Verpfänders.

Die Reichsbank, deren Bestimmungen über die Lombardierung[3]) von Waren sich die übrigen Banken im allgemeinen anschliessen, hat entweder eigene Warendepots,[4]) oder aber lagert die verpfändeten Waren in öffentliche Warenspeicher oder geeignete Räume ein. In den letzten Fällen übt sie aber ihren Pfandbesitz nicht unmittelbar aus, sondern überträgt den Mitbesitz einem Pfandhalter, der die Pfandsachen während des Pfandverhältnisses dauernd in unmittelbarem Mitbesitz hat. Derselbe ist meist Vertrauensperson der Bank. Aber sie geht sogar noch weiter und lombardiert Getreide, das noch auf den Gütern des Verpfänders lagert, wenn geeignete Speicher und brauchbare Pfandhalter vorhanden sind.[5]) Mit Rücksicht darauf aber, dass nach BGB. § 1120 die von dem Grundstück getrennten

---

schiedenen Schlüssen für beide Teile, nicht wenn jeder Teil den gleichen Schlüssel hat. Vgl. R. G. Bd. 37, S. 31; Bd. 53, S. 221.

1) Über die Unzulässigkeit der Ausübung des unmittelbaren Pfandbesitzes für den Pfandgläubiger durch einen Angestellten des Verpfänders als Treuhänder oder Pfandhalter vergl. v. Obstfelder in Goldschmidts Zeitschrift, Bd. 56, S. 126 ff.

2) Crome, III, S. 822; Planck, III, S. 753; Dernburg, III, S. 901 u. 902.

3) Best. d. Reichsbank, S. 67 ff.

4) Am 31. 12. 1908 12 Warendepots, Best. d. Reichsbank, S. 6 ff.

5) Jubiläumsschrift der Reichsbank, S. 111.

Erzeugnisse für die Realgläubiger verhaftet bleiben, solange sie sich auf dem Grundstücke befinden,[1]) lässt sich die Reichsbank einen Verzicht auf dieses Recht seitens der Realgläubiger ins Grundbuch eintragen und lässt sich ausserdem noch eine Sicherungshypothek in Höhe des Lombarddarlehens bestellen, um vor etwa später erfolgenden Eintragungen einen Vorrang zu begründen.[2])

Indess hat diese Verpfändungsart, obwohl sie den Wünschen und dem Kreditbedarf der Landwirtschaft sehr entgegenkommt, wegen der mannigfachen Umständlichkeiten und Kosten bei der Reichsbank nur wenig Anwendung gefunden, dazu kommt, dass das Einverständnis der Realgläubiger, die ihre Haftungsansprüche zugunsten des Verpfänders immerhin einschränken müssen, nicht immer zu erlangen sein wird.

Viel häufiger ist dagegen die Verpfändung von Waren, die sich unter dem Verschluss der Zollbehörden befinden; die Zollbehörde nimmt dann die Waren für die Reichsbank in Pfandbesitz.[3])

Bei allen diesen Verpfändungsarten von Waren, bei denen die einfache körperliche Übergabe am häufigsten von allen Pfandsachen unmöglich ist, wird aber immer erst dann ein gültiges Pfandrecht bestellt, wenn die verpfändeten Waren dem Macht- und Verfügungsbereich des Verpfänders entzogen, und die Belastung der Pfandsachen zu Gunsten des Pfandgläubigers jedem Dritten erkennbar ist.[4])

β) Die Pfandbestellung bei Wertpapieren.

Bei der Verpfändung von Wertpapieren unterscheiden wir zwischen Verpfändung von Inhaber- und Orderpapieren.[5])

---

1) Planck, III, S. 546 ff.; Crome, III, S. 698.

2) Jubiläumsschrift der Reichsbank, S. 111.

3) So beleiht die Reichsbank inländischen Spiritus und Zucker unter Zollverschluss. Jubiläumsschrift der Reichsbank, a. a. O.

4) Das Prinzip der Publizität im Pfandrecht; vgl. auch Endemann, B. R. II, 1, § 136, 2.

5) Wechseln, handelsrechtlichen Orderpapieren des § 363 HGB., Namensaktien.

Bei Inhaberpapieren findet die Pfandbestellung in derselben Weise statt wie bei beweglichen Sachen, BGB. § 1293.[1]) Gegenstand des Pfandrechts ist in erster Linie nicht das Papier, sondern das Recht aus dem Papier. Wegen der untrennbaren Verbindung dieses Rechts mit dem Recht am Papier unterstellt das Bürgerliche Recht die Verpfändung von Inhaberpapieren den Vorschriften über die Verpfändung beweglicher Sachen. Auch hier ist Einräumung des Mitbesitzes möglich;[2]) dies kommt auch im Geschäftsverkehr häufiger vor, wenn z. B. Inhaberpapiere verpfändet werden, die am dritten Ort im Tresor einer Bank ruhen.

Eine besondere Art der Pfandbestellung von Inhaberpapieren ist bei der Bank des Berliner Kassenvereins in Berlin[3]) gebräuchlich:[4]) Die Pfandbestellung durch sogenannten grünen Scheck. Der Vorgang hierbei ist folgender: A nimmt von B ein Lombarddarlehen; beide haben Konto bei der Bank des Berliner Kassenvereins, d. h. sie unterhalten ein Guthaben in Geld und Wertpapieren: ein Girokonto und ein Giro-Effekten-Depot. Will nun der Darlehnsnehmer A dem Darleiher B Wertpapiere verpfänden, die in seinem, des A, Giro-Effekten-Depot liegen, so fertigt A einen grünen Scheck[5]) aus, der die Wertpapiere, die zur Verpfändung bestimmt sind, nennt. A übergibt sodann der Bank diesen Scheck, die Bank sondert die Wertpapiere nach Stücken und

1) Dernburg, III. S. 951; Düringer-Hachenburg, H. R. II, S. 490; Planck, III, S. 852; Staub, HGB. II. S. 1363.

2) Dernburg, a. a. O.

3) Über Tätigkeit und Art dieser Bank siehe Siegfried-Schütze I, S. 600 ff. Über ihre Eigenschaft als Clearinghouse ebenda S. 623 ff.

4) Siegfried-Schütze a. a. O. S. 614 ff.; Lehmann H. R. S. 769.

5) Dieser grüne Scheck dient ausschliesslich der Pfandbestellung im Lombardverkehr; die ausserdem im Giro-Effektenverkehr gebräuchlichen weissen und roten Schecks dienen zur Aushändigung und Umschreibung von Wertpapieren, ebenso wie die weissen und roten Schecks im Giroverkehr zur Auszahlung von Geld und Umschreibung von Geldforderungen dienen. Schecks im Sinne des Scheckgesetzes von 1908 sind alle diese „Schecks“ mit Ausnahme des weissen Zahlungsschecks nicht.

Nummern aus dem Effektendepot des A aus und bewahrt sie für B getrennt auf. Mit dieser Aussonderung, die dem B seitens der Bank angezeigt wird, erwirbt dieser das Pfandrecht an den in dem grünen Scheck bezeichneten Wertpapieren; dieselben werden ihm von der Bank, die den unmittelbaren Pfandbesitz ausübt, jederzeit zur Verwendung im Rahmen seines Pfandrechts ausgeliefert. Bleiben die Wertpapiere im Pfandbesitz der Bank, so werden sie zum Unterschied von freien, nicht belasteten Wertpapieren auf ein besonderes „Pfandkonto" des B gebucht.

Einer besonderen Erwähnung bedarf hier das sogenannte pignus irregulare. Man versteht darunter die Parteiverabredung, dass der Pfandgläubiger Eigentümer der Pfandsache, im Handelsverkehr fast ausschliesslich Wertpapiere und zwar Inhaberpapiere, wird, dieselben veräussern darf und verpflichtet wird, nach Beendigung des Lombardverhältnisses andere Wertpapiere derselben Art und Güte zurückzugewähren.[1]) Auch für diese Art der Pfandbestellung gelten die allgemeinen Pfandnormen mit den Erweiterungen, die dem Pfandgläubiger seine Eigenschaft als Eigentümer gibt. Eine besondere Bestimmung gibt für das irreguläre Pfandrecht das Depotgesetz[2]) im § 2. Betreibt der Verpfänder nicht gewerbsmässig Bank- oder Geldwechselgeschäfte, so kann die Abrede des irregulären Pfandrechts nicht generell getroffen werden, sondern es bedarf bei jeder einzelnen Pfandbestellung einer ausdrücklichen und schriftlichen Erklärung. Von der Pflicht zur gesonderten Aufbewahrung der Wertpapiere unter äusserlich erkennbarer Bezeichnung des Verpfänders und der Führung besonderer Depot- und Nummernbücher[3]) ist der Pfandgläubiger beim

1) Crome, III, S. 884; Dernburg III, S. 936 u. 987; Düringer-Hachenburg II, S. 486; Lehmann, H. R., S. 770 u. 771; Staub, HGB. II. S. 1379.

2) Ges. betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere vom 5. Juli 1896.

3) § 1 des Depotgesetzes.

irregulären Pfand befreit.[1]) Wann die Pfandsache in das Eigentum des Pfandgläubigers übergeht, ist manchmal Gegenstand besonderer Parteiabrede; dies kann sowohl bereits bei Bestellung des Pfandrechts, als auch erst mit dem Zeitpunkte geschehen, in dem der Pfandgläubiger von seiner Verfügungsberechtigung Gebrauch macht.[2]) Mangels besonderer Abrede geht der Eigentumsübergang mit der Übergabe der Pfandsachen vor sich. Im Handelsverkehr kommt die irreguläre Pfandbestellung fast nur zwischen Banken[3]) vor und zwar zwischen Provinzbanken und Banken an zentralen Börsenplätzen, vielfach in der Form des bedeckten Kontokorrentgeschäfts.[4])

Auch durch nachträgliche Ermächtigung kann das reguläre Pfand in ein irreguläres verwandelt werden; die Pflichten des Pfandgläubigers aus Depotgesetz § 1 hören dann von der Ermächtigung ab auf.

Bei der Verpfändung von Orderpapieren greift § 1292 BGB. Platz, demzufolge ausser der Einigung über die Pfandbestellung die Übergabe des indossierten Papiers genügt.[5])

Die Indossierung kann Pfand-, Blanko- und Vollindossament sein.

1. Das Pfandindossament lautet „an Herrn X. zum Pfand Y Indossant". Die Verpfändung durch Pfandindossament soll den Pfandgläubiger nach aussen erkennbar nur in den Stand setzen, seine Rechte aus BGB. §§ 1294 und 1295 wirksam auszuüben. Eine Weiterbegebung des Papiers ist

1) § 2 Abs. 2 a. a. O.

2) Dernburg, III. S. 937; Lehmann, H. R., S. 771; Staub, a. a. O. S. 1379 u. 1380.

3) Die Vorschrift aus Depotgesetz § 2 betr. die jedesmalige ausdrückliche schriftliche Erklärung wird dann durch generelle Abrede ersetzt.

4) Vgl. oben S. 4, wo wir erwähnten, dass vielfach in den Bilanzen der Banken die bedeckten Debitoren in die Summen der Debitoren einbezogen wird.

5) Staub, II, S. 1363; Dernburg, III, S. 951; Düringer-Hachenburg, II, S. 490; Crome, III, S. 895; Planck, III. S. 850.

bei Pfandindossament nicht möglich; ebensowenig entsteht ein wechselschuldnerisches Verhältnis zwischen Verpfänder und Pfandgläubiger.[1])

2. Die weitaus gebräuchlichste Form der Indossierung von Orderpapieren ist das Blankoindossament und in seiner rechtlichen Wirkung gleichbedeutend mit diesem das Vollindossament.[2])[3]) Das Blankoindossament braucht nicht vom Verpfänder ausgestellt zu sein, sondern es genügt ein Blankoindossament, durch das der Verpfänder das Papier erworben hat.[4]) Durch das Blanko- oder Vollindossament wird einerseits das Eigentum an dem Papier, dann aber auch alle Rechte aus dem Papier auf den Indossatar übertragen,[5]) vorausgesetzt, dass sich damit ein darauf gerichteter gültiger Begebungsvertrag verbindet. Dieser fehlt bei der Pfandbestellung durch Blanko- oder Vollindossament, die Folgen der angeführten Paragraphen treten also nicht ein.[6]) Vielmehr bleibt der Verpfänder nach wie vor Eigentümer des Orderpapiers; der Pfandgläubiger erhält nur die Rechte aus dem Indossament, die ihm der zwischen den Kontrahenten abgeschlossene Verpfändungs- bezw. Lombardvertrag übertragen will, also die Rechte, die ihn zur Pfandverwertung nach aussen hin legitimieren und berechtigen.[7])

Auf diesem Standpunkt steht auch das bürgerliche Gesetzbuch, das aus der Bestimmung des § 1292 „Übergabe

---

1) Staub, a. a. O.; Crome, III, S. 896, Anm. 35; Planck, III, S. 850; vgl. auch Protokolle, Bd. 6, S. 263; Staub, W.O. Art. 17; Siebenhar, Archiv f. Wechselrecht, Bd. 10, S. 380.

2) W. O., Art. 9 u. 12.

3) Die Reichsbank verlangt Blankoindossament. Best. d. Reichsbank, S. 67.

4) Planck, III, S. 850; Staub, II, S. 1363 u. 1364.

5) W. O., Art. 9, 10; HGB. § 364; Staub, II, S. 1320ff.; Staub, W. O., Art. 9 und 10.

6) Planck, III, S. 851; Düringer-Hachenburg, II, S. 488, Gierke, Sachenrecht, S. 151; Crome, III, S. 896 u. 912; and. Ansicht Dernburg, III, S. 951, der Eigentumsübergang annimmt.

7) Plank, a. a. O.; Staub, II, S. 1363, 1375.

des indossierten Papiers“ nicht ohne weiteres folgert, dass der Pfandgläubiger aus dem Voll- oder Blankoindossament ohne weiteres alle Rechte erwerbe, die nach den allgemeinen Vorschriften durch ein eigentliches Indossament begründet werden; denn sonst würden sich die Bestimmungen aus § 1294 von selbst ergeben.[1])

Ebensowenig begründet das äusserlich unbeschränkte Blanko- oder Vollindossament im Verhältnis zwischen Indossant und Pfandgläubiger die wechselmässige Haftung des ersteren.[2]) [3])

Kein gültiges Pfandrecht kann bestellt werden durch Prokura-Indossament.[4]) [5]) Der Grund liegt darin, dass der Prokuraindossatar keine selbständigen Rechte aus dem Papier erwirbt, sondern nur ermächtigt wird, das Recht des Indossanten für diesen auszuüben. Das Verhältnis ist ein reines Vollmachtsverhältnis[6]) und berechtigt den Indossatar nur zu den in W. O. Art. 17 angeführten Handlungen. Zu einer Pfandverwertung nach den allgemeinen Normen reicht daher das Prokuraindossament nicht aus.

---

1) Planck, a. a. O.; Lehmann, H. R., S. 543; anderer Ans. Laband in Zeitschr. f. d. ges. Handelsr., Bd. 9, S. 245.

2) Dernburg, III, S. 951; O. L. G. Dresden v. 29. Mai 1903 in Rechtspr. d. O. L. G., Bd. 8, S. 197, das Blankoindossament bei Verpfändung von Orderpapieren an die Reichsbank begründet aber nach dem Vertragswillen der Parteien auch der Reichsbank gegenüber wechselmässige Verpflichtung (Best. d. Reichsbk. S. 67).

3) Ein fiduziarisches Indossament ist dann gegeben, wenn der Pfandgläubiger durch eine dahingehende dingliche Einigung der Parteien nach aussen hin Eigentümer des Orderpapieres wird, Lehmann a. a. O., S. 542.

4) W. O., Art. 17, auch für andere Orderpapiere anerkannt, Staub, II, S. 1329.

5) Planck, III, S. 850; Crome, III, S. 896, Anm. 34; Staub, II, S. 1375; anderer Ans. Burchard in Goldschmidts Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, Bd. 48, S. 622.

6) Staub, II, S. 1329, R. G. 41, S. 118.

2. Die Hingabe des Lombarddarlehns.

Ist das Pfand bestellt, so erfüllt der Darleiher nun seinerseits und übermittelt dem Darlehnsnehmer das versprochene Darlehen.

a) Schuldner- und Gläubigerverzug.

Kommt der Darleiher mit der Darlehnshingabe schuldhaft in Verzug, so hat der Darlehnsnehmer die Rechte aus BGB. § 326, d. h. das Recht der Fristsetzung und nach fruchtlosem Ablauf derselben die Rechte auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Rücktritt vom Vorvertrage. Bei Unmöglichkeit der Leistung wird der Darleiher aber aus BGB. § 275 nicht frei, hat vielmehr, da die Darlehnsschuld als Geldschuld Gattungsschuld ist, nach BGB. § 279 sein Unvermögen zur Leistung auch dann zu vertreten, wenn ihn kein Verschulden trifft; der Darlehnsnehmer hat in beiden Fällen, sowohl bei vertretbarer wie unvertretbarer Leistungsunmöglichkeit, die Rechte aus § 325 BGB. Ausserdem kann er das seinerseits bereits Geleistete, die bestellte Pfandsache, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückfordern.[1])

Kommt der Darlehnsnehmer in Annahmeverzug,[2]) so bleibt der rechtliche Bestand des Vorvertrages unverändert; nur hat der Darleiher auch hier aus BGB. § 372 das Recht, die Darlehnssumme bei einer öffentlichen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen.[3]) Kommt der Darlehnsnehmer in Schuldnerverzug, wenn ein pactum de mutuo accipiendo vorlag, und er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt, so hat der Darleiher die Rechte aus BGB. § 326.

b) Die Hingabe der Darlehnssumme.

Ist das Lombarddarlehen nach vorhergegangener Pfandbestellung angeboten und angenommen, so sind die Ver-

1) BGB. § 323, Abs. 3, § 812.

2) BGB. § 293.

3) Vgl. oben S. 26.

pflichtungen aus dem Vorvertrag erfüllt, der Darlehnsnehmer ist zum Schuldner, der Darleiher zum Gläubiger und als Pfandbesitzer zum Pfandgläubiger geworden. Der Schuldner hat die versprochene Darlehnsvaluta zum Eigentum erhalten oder der Pfandgläubiger hat denselben wirtschaftlichen Erfolg hergestellt, indem er die Darlehnssumme auf das Bankkonto des Schuldners einzahlte oder überwies.[1]) In letzterem Falle wird das Lombarddarlehen durch die Gutschrift seitens der Bank auf das Konto des Darlehnsempfängers begründet.[2])

Wie bei jedem Darlehen, so ist auch beim Lombarddarlehen die Darlehnshingabe der Akt, der die Hauptverpflichtung:[3]) die Pflicht der Rückerstattung begründet und damit den Lombardvertrag zu einem Realkontrakt macht.[4])[5])

---

1) Oertmann, Schuldverh., S. 578; im Lombardverkehr der Reichsbank wird den Girokontoinhabern, die ein Lombarddarlehen bei der Reichsbank entnehmen, die entnommene Darlehnssumme auf Girokonto gutgeschrieben; die vollendete Gutschrift ist in diesem Falle Erfüllung, nicht die Abhebung vom Girokonto.

2) Lehmann, H. R., S. 785 u. 786; anderer Ans. Crome, II, S. 599, vgl. auch die dort angegebene Literatur über die konstitutive Wirkung der Buchung.

3) BGB. § 607.

4) Dernburg, B. R., II, 2, S. 241; Cosack, B. R., I, 4. Aufl., S. 510; Crome, B. R., II, S. 595; Endemann, B. R., I, S. 1154; Planck, B. R., II, S. 542; v. Staudinger, B. R., II, 2, S. 837; Eck-Leonhard, Vorträge über das Recht des BGB., 1904, S. 506 ff. Anderer Ansicht: Krahmer, Der Darlehnsbegriff des BGB., Diss., Halle 1900; Affolter im Archiv f. B. R., Bd. 26, S. 3 u. 4; Kohler, Archiv. f. Bürg. Recht, Bd. 2, S. 211; Schlossmann in Iher. Jahrb., Bd. 45, S. 1 ff., S. 38 ff., S. 71 die den selbständigen Darlehnsvorvertrag leugnen und bereits durch das Versprechen ein wirkliches Darlehen zustande kommen lassen; das BGB. folgt der Auffassung als Realvertrag, indem der Wortlaut des § 607 nach den Mot. II, S. 306 mit Vorbedacht gewählt ist, um die Frage für das Bürg. Recht zu entscheiden. Durch ein blosses Darlehnsversprechen kann niemals die Hauptverpflichtung aus dem Darlehen — die Rückerstattungspflicht begründet werden, sondern nur durch die tatsächliche körperliche Hingabe.

5) Praktisch von Wichtigkeit z. B. in dem Fall, wenn einem Mäkler für Vermittelung eines Lombardgeschäfts eine Provision versprochen wurde, BGB. § 652; bei der Annahme des Lombardvertrages als Konsensualvertrag würde dieselbe schon nach der vermittelten Einigung der Parteien über ein Lombardgeschäft fällig sein.

D. Gewährleistung wegen Rechts- und Sachmängel.

§ 7.

a) Rechtsmängel.

Die Verpflichtung des Darlehnsschuldners aus dem Vorvertrage besteht nicht nur in der Pfandbestellung, sondern auch in der Übergabe der verpfändeten Sachen frei von Rechts- und Sachmängeln. Da es sich bei der Pfandbestellung des Lombardgeschäfts um die Belastung einer Sache gegen Entgelt handelt, so kommen nach BGB. §§ 445 und 493 die für den Kauf geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Rechts hierbei in Anwendung.[1]) Danach geht die Verpflichtung des Verpfänders dahin, dem Pfandgläubiger die verpfändeten Sachen frei von Rechten zu verschaffen, die von Dritten gegen den Pfandgläubiger geltend gemacht werden können[2].) Dahin gehören z. B. vorgehende Pfandrechte, Veräusserungsverbote.

Bei der Verpfändung eines Wertpapieres haftet der Verpfänder auch weiter dafür, dass es nicht zum Zwecke der Kraftloserklärung aufgeboten ist,[3]) d. h. es darf also mindestens zur Zeit der Pfandbestellung die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebotes nicht geschehen sein.[4]) Ebenso haftet der Verpfänder bei Pfandbestellung von Wertpapieren für den rechtlichen Bestand der Forderung, die sie verkörpern.[5]) Es genügt nicht, dass die Forderung an sich begründet und zur Zeit der Pfandbestellung noch nicht getilgt

---

1) Planck, II, S. 347; die besonderen Vorschriften für den Verpfändungsvertrag im ersten Entwurfe des BGB. §§ 681 u. 682 (Prot. I, S. 259ff.) wurden von der 2. Kommission gestrichen (Prot. II, Bd. 2 S. 488ff.).

2) BGB. § 434; Staub, II, S. 1691; Planck, II, S. 336.

3) BGB. § 437, Abs. 2.

4) Dernburg, II, 1, S. 57, ZPO. § 948.

5) BGB. § 437; Planck, II, S. 338.

ist, sondern ebensowenig darf derselben eine zerstörende oder aufschiebende Einrede entgegenstehen.[1]) Kennt der Pfandgläubiger beim Abschlusse des Lombardvorvertrages den Mangel im Recht, so hat der Verpfänder diesen nicht zu vertreten (BGB. § 439).

Ist die Pfandsache mit dem Rechte eines Dritten belastet, hat z. B. der Verpfänder ein zur Rückzahlung ausgelostes Wertpapier als Pfand bestellt und der Dritte, der Auslosende, macht gegen den Pfandgläubiger sein Recht geltend, so hat dieser nach BGB. § 440 den Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, wenn er das Wertpapier an den Dritten mit Rücksicht auf die Auslosung aushändigt oder wenn er das Wertpapier dem Verpfänder zurückgibt. Ist die Gewährleistung indes vertraglich erlassen oder beschränkt, so treten diese Vertragsfestsetzungen an die Stelle der gesetzlichen Gewährleistungspflichten; nur wenn der Verpfänder Rechtsmängel arglistig verschwiegen hat, ist eine derartige Vereinbarung nichtig (BGB. § 443).

b) Sachmängel.

Bei Gewährleistung wegen Sachmängel haftet der Verpfänder nach BGB. § 493

1. für Fehler,
2. für zugesicherte Eigenschaften.

Die Fehler, mit denen die Pfandsache behaftet ist, muss den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Lombardvertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben[2]) oder mindern (BGB. § 459); unerhebliche Fehler kommen nicht in Betracht. Die zugesicherten Eigenschaften richten sich nach den besonderen Abmachungen im Vorvertrag;[3]) ob den Verpfänder ein Verschulden trifft, oder nicht, ist für seine Gewährleistungspflicht

---

1) Dernburg, II, 2, S. 56.

2) Z. B. nicht lieferbare Wertpapiere, keimendes Getreide, feuchtes Holz.

3) Ebenso im röm. Recht die Gewährleistung für dicta et promissa nach dem ädilizischen Edikt.

ohne Belang.[1]) Kennt der Pfandgläubiger bei Abschluss des Lombardvorvertrages die Sachmängel der Pfandsache, so hat der Verpfänder dieselben nicht zu vertreten; bei arglistigem Verschweigen tritt indes seine Gewährleistungspflicht wieder ein (BGB. § 464).

Die analoge Anwendung von BGB. § 462 auf die Pfandbestellung des Lombardvertrages gibt dem Pfandgläubiger zwei wichtige Rechte

1. Rücktritt[2]) — analog der Wandelung beim Kauf,
2. Minderung der Darlehnssumme — analog der Minderung des Kaufpreises.

Dazu tritt noch nach BGB. § 463 bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft das Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Bei vorbehaltloser Annahme der Pfandsachen verliert der Pfandgläubiger indes seine Rechte aus BGB. §§ 462 und 463.

Der Rücktritt aus § 462 unterscheidet sich aber von dem gesetzlichen und vertraglichen Rücktrittsrecht des bürgerlichen Rechts dadurch, dass er nicht eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung ist,[3]) sondern nach BGB. § 465 erst dann vollzogen ist, wenn sich der Verpfänder auf Verlangen des Pfandgläubigers damit einverstanden erklärt.[4]) Ausser dieser Besonderheit finden aber auf den Rücktritt aus BGB. § 462 die Vorschriften über das vertragsmässige Rücktrittsrecht entsprechende Anwendung.[5])

Sind von mehreren verpfändeten Sachen einzelne mangelhaft, so tritt nach BGB. § 469 nur in Ansehung dieser Rücktritt ein, d. h. die Rückgängigmachung des Lombard-

1) Vgl. R. G., Bd. 53, S. 202.
2) „Rückgängigmachung", Planck, II, S. 368 u. 369.
3) BGB. § 349.
4) Planck, II, S. 197; Crome, II. 1, S. 198; der Vertragscharakter dieses Rücktritts ist streitig.
5) BGB. § 467.

geschäfts erstreckt sich nur auf diese einzelne, mangelhafte Sache, für die übrigen bleibt es bestehen.[1])

Bei der Minderung der Darlehnssumme handelt es sich darum, dieselbe in dem Verhältnisse herabzusetzen, in welchem zur Zeit der Verpfändung der Wert der Pfandsache in mangelfreiem Zustande zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde (BGB. § 472). Das ursprünglich für das Lombardgeschäft im Vorvertrag festgelegte Wertverhältnis zwischen Pfandsache und Darlehen darf dadurch aber nicht verschoben werden, sondern muss streng aufrecht erhalten bleiben. Beide Ansprüche, Rücktritt und Minderung aus § 462, unterliegen einer abgekürzten Verjährung von 6 Monaten[2]) von der Ablieferung an, die aber durch Vertrag verlängert werden kann. Analog unterwirft auch das Reichsgericht den Schadensersatzanspruch aus BGB. § 463 wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft der abgekürzten Verjährung (R. G. Bd. 53, S. 204; Bd. 56, S. 169).

E. Besondere Rechte und Pflichten aus dem Lombardvertrage.

§ 8.

Die Rechte und Pflichten aus dem Lombardvertrage bemessen sich mangels besonderer Parteiabrede nach den allgemeinen Normen des Bürgerlichen Rechts.[3])

1) Sind z. B. von Frs. 10000 verpfändeter 4% Rumän. Rente nur Frs. 8000 mit dem deutschen Reichsstempel versehen, so bleibt das Lombardgeschäft nur für die mängelfreien Frs. 8000 wirksam; das Lombarddarlehen wird dann nur erteilt auf Grund des ursprünglichen Wertverhältnisses in Ansehung der mängelfreien Stücke.

2) Nur für bewegliche Sachen, BGB. § 477.

3) §§ 607—609, §§ 1208—1256, 1292—1296 BGB.

1. Rechte aus der Wertbeziehung zwischen Pfand und Darlehen.

Einer Sonderstellung des Lombardgeschäfts müssen wir hier noch besonderer Erwähnung tun, der schon oft hervorgehobenen Wertbeziehung zwischen Pfand und Darlehen. Diese Wertbeziehung gibt nämlich auch ohne dahingehende vertragliche Abrede[1]) dem Pfandgläubiger das Recht, zu verlangen, dass bei Wertminderung der Pfandsache der Verpfänder die ursprüngliche Sicherheit wiederherstellt. Dies bewirkt der Verpfänder entweder dadurch, dass er weitere Pfandsachen nachliefert oder einen entsprechenden Teil der Darlehnssumme zurückzahlt, bis das alte Wertverhältnis wieder hergestellt ist. Kommt der Verpfänder dieser Verpflichtung nicht nach, so hat der Pfandgläubiger das Recht der sofortigen Kündigung des Lombarddarlehns und, falls der Schuldner das Darlehen nicht zurückerstattet, das Recht der sofortigen Befriedigung aus dem Pfande.[2]) Diese Rechte bedürfen aber nicht besonderer Parteiabrede, sondern sind jedem Lombardgeschäft eigentümlich und verstehen sich von selbst;[3]) sie liegen in der vertraglich festgesetzten Wertbeziehung zwischen Pfand und Darlehen begründet. Die allgemeinen Vorschriften über Verderb und Wertminderung bei jedem Pfande BGB. § 1218 ff. werden natürlich durch diese Sonderrechte aus dem Lombardgeschäft nicht ausgeschlossen.

2. Besondere Bedingungen, besonders die Bedingungen der Reichsbank.

Bei der Mannigfaltigkeit des Verkehrs pflegen natürlich die besonderen Parteiabreden sehr verschiedener Art zu sein und sich der Eigenart jedes einzelnen Lombardgeschäftes

1) Wie z. B. die Bedingungen über den Lombardverkehr der Reichsbank, a. a. O. S. 67, und die Bed. für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse, Siegfried-Schütze, I, S. 574 ff.

2) Cosack, H. R. S. 295 ff.; Gareis, H. R. S. 574|5; Lehmann, H. R. S. 770; Brunner bei Endemann, II, S. 209; anderer Ansicht Cohn bei Endemann, III, § 443, 8.

3) Cosack, a. a. O.; Gareis a. a. O.; Brunner a. a. O.

und den besonderen Verhältnissen und Wünschen der beiden Kontrahenten anzupassen; allgemeine Vorschriften über den Lombardverkehr bestehen nur bei den Notenbanken, vornehmlich der Reichsbank;[1]) diese Vorschriften gelten für jedes von der Reichsbank erteilte Lombarddarlehen und dienen im allgemeinen auch den Kreditbanken zur Richtschnur.[2]) Wegen dieser allgemeinen Geltung der Bedingungen der Reichsbank für den Lombardverkehr werden wir dieselben einer kurzen Betrachtung unterziehen.

Schon bei Abschluss des Lombardvertrages treffen wir bei der Reichsbank auf eine Besonderheit. Während nämlich im Geschäftsverkehr der Banken und Bankiers über die bei Erfüllung des Lombardvertrages empfangenen Leistungen seitens der beiden Parteien Quittungen ausgetauscht werden, fertigt die Reichsbank[3]) einen Pfandschein aus,[4]) in welchem sie über die erhaltenen Pfandsachen quittiert,[5]) der aber

1) Siegfried-Schütze, I, S. 646ff.

2) Siegfried-Schütze, I, S. 434.

3) Ebenso die Bayerische Notenbank und die Württemb. Notenbank; die Badische Bank stellt keine Pfandscheine aus, sondern leistet einfache Quittung, vgl. die Bedingungen der einzelnen Notenbanken für das Lombardgeschäft (amtliche Ausgabe).

4) Anders der Pfandschein der Pfandleihe, der auf Grund einer zwingenden Vorschrift des Preuss. Ges. vom 17. März 1881 betr. das Pfandleihgewerbe ausgestellt werden muss.

5) Derselbe hat folgenden Wortlaut:

Pfandschein Nr. 2000.

Es hat der Kaufmann N. N. in H. heute der Reichsbank für ein von der letzteren zu p. vom Hundert jährlicher Zinsen auf nicht länger als 3 Monate erteiltes Darlehen von Mk. . . . . das umstehend bezeichnete Unterpfand übergeben. Die übrigen dem Geschäfte zu Grunde liegenden Bedingungen sind auf der letzten Seite dieses Pfandscheins abgedruckt und haben für beide Teile dieselbe Kraft, als ob sie hier wörtlich aufgenommen wären.

. . . . . ., den 1. Januar 1909.

Reichsbank.

Datum	Ab- und Zugang	Darlehne	Bescheinigung der Rückzahlung	Auf die Zinsen sind folgende Zahlungen geleistet	
				Mk.	Pfg.

durch die dem Lombardgeschäft von der Reichsbank zugrunde gelegten Bedingungen eine besondere Bedeutung erhält.

Der § 7 der Bedingungen sagt nämlich folgendes:[1]) Die Reichsbank behält sich zwar das Recht vor, übernimmt aber keine Verpflichtung, die Legitimation des Inhabers des Pfandscheins oder dessen, der über den Rückempfang des Pfandes quittiert, sowie die Echtheit der Quittung zu prüfen, sondern darf jeden, welcher den Pfandschein vorlegt, für den rechtmässigen Eigentümer halten. Der Verpfänder hat daher den Pfandschein gehörig aufzubewahren, damit das Unterpfand nicht an einen unrechtmässigen Inhaber ausgeantwortet werde, oder ein solcher neue Darlehne darauf entnehme.

Nach vollständiger Rückzahlung des Darlehns nebst Zinsen wird das Unterpfand oder im Falle des Verkaufs der dem Verpfänder etwa verbliebene, bei der Reichsbank zinslos aufzubewahrende Überschuss nur gegen Rückgabe des quittierten Pfandscheins oder nach gerichtlicher Kraftloserklärung desselben herausgegeben.

Daraus geht hervor:

1. Es wird nach Übergabe der Pfandsache eine Urkunde ausgestellt, in der sich die Reichsbank zum Empfang bekennt.

2. Die Heraus- bezw. Rückgabe der Pfandsache erfolgt nur gegen Rückgabe des Pfandscheins (oder nach gerichtlicher Kraftloserklärung desselben).

3. Sie erfolgt nicht nur an den im Pfandschein genannten Verpfänder, sondern darf an jeden Inhaber erfolgen, der den Pfandschein präsentiert. Indem die Reichsbank die Herausgabe der Pfandsache an die Vorzeigung und Aushändigung des Pfandscheins knüpft, und lediglich auf den Pfandschein beschränkt, verkörpert sie in dem Pfandschein das Recht des Verpfänders auf die Pfandsache. Der Verpfänder kann dieses Recht nur mit der Urkunde ausüben, die Weiterverwertung und Übertragung des Rechts ist an die Urkunde gebunden. Wir haben es also mit einem Wertpapier zu tun, d. h., indem

1) Best. d. Reichsbank a. a. O., S. 64.

wir der allgemein anerkannten Brunnerschen Definition[1]) folgen, mit einer Urkunde über ein Privatrecht, dessen Verwertung durch die Innehabung der Urkunde privatrechtlich bedingt ist.

Welcher Gruppe von Wertpapieren können wir nun den Lombardpfandschein der Reichsbank zuweisen?

Die Orderpapiere können wir von vornherein ausscheiden, da zu diesen der Pfandschein seiner Natur nach nicht gehören kann, indem er auch im Geschäftsverkehr niemals an Order gestellt erscheint. Es würde sich dann darum handeln, ob er in die Inhaberpapiere oder die Rektapapiere einzugliedern wäre. Von den Inhaberpapieren kämen, da es sich beim Lombardpfandschein um ein Leistungsversprechen[2]) handelt, nur Schuldverschreibungen auf den Inhaber[3]) in Betracht. Nach dem Wortlaut des § 793 BGB. muss nun

1. die Leistung dem Inhaber versprochen sein,
2. der Inhaber die Leistung verlangen können.

Beide Voraussetzungen treffen beim Lombardpfandschein nicht zu. Erstens erhält nur der Verpfänder persönlich[4]) ein Leistungsversprechen, zweitens kann der Inhaber des Pfandscheins die Leistung nicht verlangen, sondern die Reichsbank ist nur berechtigt, aber nicht verpflichtet, an den Inhaber zu leisten; mit anderen Worten, sie wird durch Leistung an den Inhaber frei. Der Lombardpfandschein der Reichsbank ist vielmehr Rektapapier und zwar aus folgenden Gründen:

Unter Rektapapier versteht man alle auf Namen lautenden Wertpapiere, soweit sie nicht gesetzliche Orderpapiere sind.[5])

Diese Voraussetzung trifft beim Lombardpfandschein der Reichsbank zu, er lautet auf einen bestimmten Namen, den

---

1) Brunner bei Endemann, II, S. 147. Vgl. auch Gareis, H. R., S. 605; Dernburg, B. R., II, 1, S. 49; Jacobi, Wertpapiere des Bürgerl. Rechts und die daselbst angeführte Literatur.

2) Und zwar um Herausgabe der Pfandsache.

3) BGB. § 793.

4) Wenn auch nicht ausschliesslich, davon weiter unten.

5) Jacobi, a. a. O., S. 236; Cosack, B. R., II, S. 412ff.; Cosack, H. R., S. 296.

Namen des Verpfänders, und die Reichsbank verpflichtet sich, durch Ausstellung des Pfandscheins zunächst an den benannten Darlehnsnehmer zu leisten. Wenn dabei die Bestimmungen, die dem Lombardgeschäft zu Grunde liegen, ausserdem der Reichsbank das Recht geben, an jeden Inhaber zu leisten, so bleibt die Natur des Lombardpfandscheins als Rektapapier dadurch unberührt, da nur der namentlich bezeichnete Verpfänder berechtigt ist, die Leistung zu verlangen.[1]) Vielmehr stempelt diese Bestimmung den Lombardpfandschein ausserdem noch zu einem qualifizierten Legitimationspapier;[2]) er fällt damit unter die Vorschrift des § 808 BGB.

Die Übertragung oder Weiterverpfändung des Anspruchs aus dem Pfandschein seitens des Darlehnsschuldners erfolgt nach den Bestimmungen aus §§ 398 ff. und 1280 ff. BGB. Dies kommt im Geschäftsverkehr häufig vor. Bei dem von vornherein bestimmten Wertverhältnis zwischen Darlehn und Unterpfand ist ja stets ein Bruchteil des Pfandes frei, d. h. wird durch das Darlehen nicht bedeckt. Bei Bestellung von den unter Ziffer 3c des § 13 des Bankgesetzes aufgeführten Wertpapieren z. B. kann die Pfandsache nur zur Hälfte beliehen werden.[3]) Selbst in dem für den Schuldner ungünstigsten Falle, wenn er nicht in der Lage wäre, das Darlehen zurückzuzahlen und sich die Reichsbank aus der Pfandsache befriedigen würde, so würde doch nach Abzug von Kosten und Zinsen etwas weniger als die Hälfte der bestellten Pfandsachen[4]) dem Schuldner zurückgegeben werden. Und die Abtretung oder Weiterverpfändung des Anspruchs auf diesen Rest der Pfandsache hat für den Lombardschuldner

1) Jacobi, a. a. O., S. 237.

2) Cosack, H. R., S. 296; Lehmann, H. R., S. 770; Planck, II, S. 915; auch Fischer-Henle, BGB. S. 452.

3) Es können also, wenn der Lombardschuldner Mk. 10000 eines ausländischen Papiers zum Pfand bestellt, was zur Vereinfachung unseres Beispiels zum Nominalwert berechnet werden möge, seitens der Reichsbank nur Mk. 5000 Darlehen erteilt werden.

4) Bei unserm Beispiel, Anm. 3, etwa Mk. 4000.

zur äussersten Ausnutzung seiner Wertpapiere und Waren einen praktischen wirtschaftlichen Wert.

Die Reichsbank selbst lässt sich diesen Vorteil auch nicht entgehen, wenn sie mit dem Lombardschuldner in Diskontverkehr steht; sie lässt sich in diesem Falle selbst den nicht beliehenen Teil der Pfandsachen, die ja an sich, d. h. auf Grund des Lombardvertrags nur für das Lombarddarlehen und damit zusammenhängende Zinsen und Kosten haften, verpfänden und zwar zu ihrer Sicherheit wegen aller ihr aus Wechseln mit der Unterschrift des Lombardschuldners zustehenden Forderungen.[1]) Diese Weiterverpfändung erstreckt sich nicht nur auf die schon übergebenen Pfandsachen, sondern auch auf die noch zu bestellenden, beschränkt sich aber auf Wertpapiere. Um die Belastung durch diese weitere Ausdehnung der Pfandhaftung auch auf die Forderungen aus dem Diskontgeschäft im Pfandschein kenntlich zu machen, wird derselbe seitens der Reichsbank mit einem Vermerk versehen,[2]) der Dritten gegenüber diese Ausdehnung der

---

1) Diese Verpfändungserklärung, die sogenannte „Surplusverpfändung“ lautet: Der Reichsbank verpfände ich zu ihrer Sicherheit wegen aller ihr aus Wechseln mit meiner Unterschrift zustehenden oder künftig erwachsenden Forderungen an Kapital, Zinsen, Provision und Kosten die ihr von mir als Faustpfand im Lombardverkehr bereits übergebenen oder noch zu übergebenden Wertpapiere. Ich ermächtige die Reichsbank, sich wegen ihrer fälligen Wechselforderungen gegen mich aus diesen Wertpapieren wie aus einem Lombardunterpfande nach Massgabe des § 20 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 und unter Ausschluss der Vorschriften in §§ 1234 u. 1238 BGB. bezw. in § 368 des HGB. bezahlt zu machen.

2) Dieser lautet: Die der Reichsbank nach diesem Pfandschein zum Faustpfand übergebenen oder noch zu übergebenden Wertpapiere sind derselben nicht nur für die im Lombardverkehre gewährten Darlehne, sondern auch für alle sonstigen ihr jetzt oder in Zukunft zustehenden Forderungen an die Firma N. N. verpfändet. Verpfändungen oder Abtretungen des dem Pfandscheininhaber auf künftige Herausgabe der verpfändeten Wertpapiere zustehenden Anspruchs haben der Reichsbank gegenüber keine Gültigkeit.

Halle, den . . . . . .

Reichsbank . . . . . .

Pfandhaftung erkennbar macht und damit zunächst eine Weiterverpfändung des Anspruchs aus dem Pfandschein seitens des Verpfänders unmöglich macht.

Der Pfandschein zeigt die jeweilige Höhe des Darlehens und den jeweiligen Bestand an Pfandwerten an; nicht nur die erste Darlehnsentnahme und die erste Pfandbestellung wird auf dem Pfandschein vermerkt, sondern die Reichsbank trägt alle Veränderungen an Darlehen und Unterpfand auf dem Pfandschein ein und erteilt ausser auf dem Pfandschein auch über Darlehnsrückzahlungen keinerlei andere Quittung.[1]) Von dem Pfandschein verbleibt eine Abschrift,[2]) die sämtliche Eintragungen des Originals enthält und auf der alle Veränderungen des Originals eingetragen werden, in den Händen der Reichsbank; die Eintragungen auf beiden haben für beide Kontrahenten volle Beweiskraft.[3])

Über die Zinszahlungen des Schuldners, die alle 3 Monate zu erfolgen haben,[4]) quittiert die Reichsbank ebenfalls nur auf dem Pfandschein, der für diesen Zweck eine besondere Kolonne aufweist.[5])

Die Bestimmung der Lombardbedingungen in § 2, dass das Darlehen täglich zurückgezahlt werden kann, hat die Banken und Bankiers, die mit der Reichsbank in Lombardverkehr stehen, daran gewöhnt, ihre verfügbaren und entbehrlichen Gelder täglich auf die Lombardschuld abzuzahlen und bei Bedarf wieder neue Entnahmen vorzunehmen. Der Lombardpfandschein hat damit fast den Charakter eines bedeckten Kontokorrents angenommen,[6]) ohne dass aber die gesetzlichen Merkmale und Voraussetzungen eines Konto-

1) Vgl. auch Koch in Goldschmidts Zeitschrift, Beilageheft, Bd. 23, S. 252 ff.

2) Die Pfandscheine der Reichsbank sind auf weissem Papier, die Abschriften auf blauem Papier hergestellt.

3) § 10 der Best. der Reichsbk. a. a. O.

4) § 5 der Best. a. a. O.

5) Vgl. das Schema auf Seite 42.

6) Jubiläumsschrift der Reichsbank, S. 113 u. 115.

korrents vorlägen.[1]) Es entstehen weder **beiderseitige** Ansprüche und Leistungen,[2]) die nebst Zinsen in Rechnung gestellt werden, noch werden dieselben in regelmässigen Zeitabschnitten durch Verrechnung und Feststellung des für den **einen oder anderen Teil** sich ergebenden Überschusses ausgeglichen. Die Ähnlichkeit, die die Jubiläumsschrift der Reichsbank[3]) in den Buchungen auf dem Pfandschein mit dem Kontokorrent findet, ist daher eine rein äusserliche.

Die weiteren Bedingungen der Reichsbank im Lombardverkehr charakterisieren sich dadurch, dass sie unter Abänderung verschiedener Dispositivvorschriften des Bürgerlichen Rechts die Reichsbank dem Verpfänder gegenüber wesentlich besser stellen. So beschränkt sie ihre Haftung inbezug auf die Pfandsachen nach § 13 der Bedingungen[4]) auf die Sorgfalt, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt,[5]) während ohne diese Einschränkung der Pfandgläubiger Vorsatz und jede Fahrlässigkeit[6]) zu vertreten und da das Lombardgeschäft immer auf einer Seite Handelsgeschäft ist,[7]) für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes einzustehen hätte. Ebenso lehnt die Reichsbank die Überwachung der Auslosung oder Kündigung von Wertpapieren ab[8]) und trennt oder verwertet ebensowenig fällige Zinsscheine oder besorgt neue Zinsscheinbogen.[9]) Umgekehrt verlangt aber die Reichsbank bei Warenverpfändungen, dass

1) Staub, II, S. 1252 ff., Gareis, H. R., S. 579; Cosack, H. R., S. 306 ff.; Dernburg, II, 2, S. 250.

2) H. G. B. § 355.

3) a. a. O. S. 113.

4) Best. d. Reichsbank, a. a. O.

5) BGB. § 277.

6) BGB. § 276.

7) Siehe oben S. 8.

8) § 14 der Bed. a. a. O.

9) In der Praxis pflegt sie allerdings diese Geschäfte für den Verpfänder zu besorgen, eine Verpflichtung hierzu hat sie aber auf Grund des Vertrages nicht. Ohne diese Abrede hat aber der Pfandgläubiger diese Pflicht. Düringer-Hachenburg, II, S. 518.

der Verpfänder auf seine Kosten die Waren gegen Feuersgefahr versichert.[1]) Den Versicherungsschein lässt sich die Reichsbank mit der Befugnis verpfänden, sich aus der Versicherungssumme bei entstehendem Feuerschaden bezahlt zu machen. Besonders geregelt sind noch die Pfandverwertungsvorschriften der Reichsbank. Der § 20 des Bankgesetzes ermächtigt nämlich die Reichsbank, wenn der Schuldner mit der Rückzahlung des Darlehns im Verzuge ist,[2]) den Verkauf des Pfandes durch einen ihrer Beamten bewirken zu lassen und zwar unter Ausschluss der Vorschriften aus BGB. §§ 1234 und 1238 und HGB. § 368.

F. Beendigung des Lombard-Vertrages.

§ 9.

Der Lombardvertrag wird beendigt durch Rückgabe des Darlehens. Der Schuldner erstattet das erteilte Darlehen in seinem letzten Bestande zurück, zahlt die vertragsmässigen Zinsen und ersetzt dem Pfandgläubiger etwa noch gemachte Aufwendungen auf die Pfandsache. Mit Erlöschen der Forderung erlischt seiner akzessorischen Natur nach auch das Pfandrecht BGB. § 1252. Der Pfandgläubiger ist nunmehr verpflichtet, die Pfandsache dem Verpfänder zurückzugeben (BGB. § 1223). Ein Zurückbehaltungsrecht wegen anderer dem Pfandgläubiger gegen den Verpfänder zustehenden Forderungen[3]) findet nicht statt; nur wenn das Lombardgeschäft zwischen zwei Kaufleuten bestanden hat, räumt HGB. § 369 dem einen Teil gegen den anderen wegen fälliger Forderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften ein Zurückbehaltungsrecht ein.

1) § 19 der Bed. a. a. O.

2) § 2 der Bed. a. a. O.

3) Entsprechend dem gemeinrechtlichen sogenannten pignus Gordianum, Dernburg, Pandekten, I, § 279; Planck, III, S. 770.

Der Schuldner kann gegen Befriedigung des Gläubigers Rückgabe Zug um Zug verlangen, braucht also nicht vorzuleisten, um die Forderung und damit das Pfandrecht zum Erlöschen zu bringen.[1])

Das Lombardgeschäft der Reichsbank wird ebenso durch Rückerstattung des Darlehens beendet; nur macht die Reichsbank, wie wir oben gesehen haben, die Rückgabe der Pfandsachen von der Einlieferung des Pfandscheines abhängig, der seitens des Schuldners mit dem Quittungsvermerk über den Rückempfang der Pfandsachen versehen sein muss.[2])

Der Lombardvertrag wird weiter beendet durch rechtmässigen Pfandverkauf.[3])

Wird dem Darlehnsschuldner das Darlehn gekündigt oder wird es fällig und er kommt mit der Rückzahlung in Verzug[4]) und sucht darauf der Pfandgläubiger die Befriedigung aus der Pfandsache BGB. § 1228, so wird damit auch die Lombardschuld getilgt, indem der Pfandgläubiger sich für die Darlehnsschuld aus dem Pfanderlöse bezahlt macht. Befriedigt sich der Pfandgläubiger nicht aus der Pfandsache,[5]) sondern betreibt die Zwangsvollstreckung in das übrige Vermögen des Schuldners, so kann dieser der Zwangsvollstreckung widersprechen, soweit das Lombarddarlehen, und in dem Falle dem Pfandgläubiger noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht für eine andere Forderung zusteht,[6]) auch diese durch den Wert des Pfandes gedeckt ist.[7])

Der Konkurs des Schuldners ändert an sich an dem Bestand des Lombardvertrages nichts, der Pfandgläubiger hat nach § 48 K. O. ein abgesondertes Befriedigungsrecht

1) Planck, III, S. 770.

2) Best. d. Reichsbk., S. 64.

3) Crome, III, S. 866.

4) BGB. § 1234 und HGB. § 368; Schuldnerverzug ist nicht erforderlich, Crome, III, S. 852.

5) Wozu er nicht verpflichtet ist. Planck, III, S. 778.

6) Wie z. B. bei der Surplus-Verpfändung der Reichsbank.

7) ZPO. § 777; beneficium excussionis realis.

wegen der Pfandsachen, ebenso inbezug auf sein etwaiges kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht aus HGB. § 369 nach K. O. § 49 Ziffer 4. Das Konkursgericht kann aber auf Antrag des Konkursverwalters dem Pfandgläubiger eine Frist zur Verwertung des Pfandes bestimmen (§ 127 K. O.);[1]) nach Ablauf dieser Frist ist der Konkursverwalter berechtigt, die Verwertung der Pfandsachen selbst nach Zwangsvollstreckungs-[2]) oder Pfandverkaufsvorschriften[3]) zu betreiben. Der Pfandgläubiger kann dann einer solchen Verwertung nicht widersprechen, sondern nur seine Rechte auf den Erlös geltend machen.

1) Planck, III, S. 778.
2) ZPO. § 814 ff.
3) BGB. § 1234 ff.

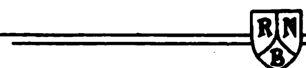
Der Stahlkammervertrag.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Juristischen Fakultät der Großherzoglich
und Herzoglich Sächsischen Gesamt-Universität Jena

vorgelegt von

Hans Friedmann
Kammergerichtsreferendar in Berlin.



Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1909.

Harvard College Library
NOV 28 1910
From the University
by exchange

Genehmigt von der juristischen Fakultät der Universität Jena auf Antrag des Professor Dr. Fehr.

Jena, den 18. März 1909.

Dr. Joh. Riebner.
z. Z. Dekan.

Meiner Mutter!

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Bondi, Zwangsvollstreckung in sogen. Banksafes (Stahlkammern). Im Sächsischen Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß Bd. 13 S. 8 ff.

Brückner, Welches Rechtsverhältnis liegt vor, wenn ein Bankier Tresorfächer in seiner Stahlkammer an Geschäftsfreunde zur Aufbewahrung von Wertpapieren usw. gegen Entgelt überläßt? Im Recht 6. Jahrg. S. 251 ff.

Cohn, Die Rechtsbeziehungen an den in die Stahlkammer einer Bank hineingelegten Wertpapieren und die Zwangsvollstreckung in diese Wertpapiere. Im Archiv für bürgerliches Recht 1907 Bd. 30 S. 235 ff.

Cosack, Das Handelsrecht. 6. Aufl. 1902.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 2. 1902.

Dernburg, Das Recht der Schuldverhältnisse. Bd. 2. 3. Aufl. 1906.

Düringer, Die Verwahrung im Schrankfach des Bankiers. Im Bankarchiv (Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen) 5. Jahrg. Nr. 6.

Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897. 1901.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 2. 3. Aufl.

Gaupp-Stein, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. Bd. 2. 6. und 7. Aufl. 1904.

Hahn, Die gesammelten Materialien zur Zivilprozeßordnung. Bd. 2. Abt. 1. 1880.

Hancke, Ist der sogen. Safevertrag ein Miet- oder Verwahrungsvertrag? In der Deutschen Juristenzeitung 5. Jahrg. S. 389.

Heinrici, Die Verträge über die Benutzung von Schrankfächern in Stahlkammern. In Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts 44. Jahrg. S. 820 ff.

Lefrenz, Die Ablieferung des im Banksafe verwahrten Testamentes nach dem Tode des Erblassers. In der Deutschen Juristenzeitung 9. Jahrg. S. 159 ff.

Lehmann-Ring, Das Handelsgesetzbuch. Bd. 2. 1901.

Lehmann, Heinrich Otto, Das bürgerliche Recht. Bd. 2, 2.

Marcus, Bemerkungen über die Rechtsnatur des Schrankfach-(Safe-)Vermietungsvertrages. In Holdheim 14. Jahrg. S. 251 ff.

Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse. 1899.

Pinner, Die Pfändung von Gegenständen, die der Mieter von Schrankfächern in der Stahlkammer einer Bank in diesen verwahrt hat. In den Blättern für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts 6. Jahrg. S. 65 ff.

Ratzenhofer, Die juristische Behandlung des Safedepots. In der Allgemeinen Österreichischen Zeitung 54. Jahrg. S. 363 ff.

Scherer, Jahrbuch des bürgerlichen Rechts zu § 1206 BGB.

Seuffert, Kommentar zur Zivilprozeßordnung. Bd. 2. 1908.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Bd. 2. 6. u. 7. Aufl. 1900.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 2 b. 2. Aufl. 1906.

Valery, Traité de la location des coffres-forts. Paris 1905.

Wettstein, Das Kassenschrankfachgeschäft.

Wilutzky, Miete mit doppeltem Verschluß. In der Deutschen Juristenzeitung 5. Jahrg. S. 294 ff.

Wolff, Der Mitbesitz nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. In Iherings Jahrbüchern für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts Bd. 44 S. 141 ff.

---

§ 1.

Einleitung.

Zahlreich und mannigfaltig sind stets die Mittel gewesen, welche die Menschen angewendet haben, um ihre Wertsachen in Sicherheit zu halten. Schon früh gab es Einrichtungen, die denjenigen, welche Kostbarkeiten sicher bewahren wollten, einen festen Schutz gewährten. Der Privatmann konnte und kann solche Gegenstände, seien es Metalle oder Wertpapiere, nie mit solcher Sicherheit vor jedem fremden Einfluß schützen wie Anstalten, denen eine derartige Sicherung Zweck oder Nebenzweck ist. Anstalten dieser Art hat es schon früh gegeben.[1]) Im Altertum waren es die Tempel der Götter; wurde ja auch der römische Staatsschatz in einem Tempel aufbewahrt. In christlicher Zeit erfüllten die Kirchen diesen Zweck. War es hier auch die Hoffnung, daß religiöse Bedenken die heilige Stätte vor Raub und Überfall schützen würden, so galt das Vertrauen derer, die für ihre Wertgegenstände den Schutz der Kirche in Anspruch nahmen, doch zum großen Teil auch der soliden Bauart dieser Gebäude. Früh aber schon, und das ist sehr natürlich, beschäftigten sich mit der Sicherstellung von Werten diejenigen, in deren Händen auch sonst die Geldgeschäfte lagen: die Bankiers. In Ägypten, Assyrien, Griechenland und in den romanischen Ländern[2]) haben schon in früherer Zeit die Bankiers die Gelder ihrer Kunden in Empfang genommen und aufbewahrt, was sowohl in der Form des depositum regulare als auch des depositum irregulare geschah. Es soll hier nicht eine ausführliche historische Darlegung versucht werden, es sei nur noch kurz bemerkt, daß diejenige Art der Sicher-

[1]) Valery S. 1.
[2]) Valery S. 1.

stellung, von der in dieser Arbeit die Rede sein soll, nämlich das Lagern von Wertsachen an einem festen und vor jedem fremden Einfluß möglichst geschützten Ort, sich in Italien im Mittelalter zu hoher Blüte entwickelte. Von Italien hat England die Einrichtung (der Safes) übernommen.

In Deutschland ist die Entwicklung und Benutzung der Stahlkammern besonders seit den verschiedenen schweren Bankbrüchen des Jahres 1891 [1]) gefördert worden. Das depositum irregulare hat über unzählige Familien Verarmung gebracht, und wenn man schon sein Geld nicht unverzinslich liegen lassen wollte, so bemühte man sich wenigstens, die Sicherheit des Besitzes in jeder Weise zu erhöhen. Man vinkulierte die Wertpapiere oder ließ sie in die Staatsschuldbücher eintragen. Am häufigsten aber kehrte man zum depositum regulare zurück. Man gab sein Geld in die Stahlkammern großer Banken, die durch die Beschaffenheit ihres Baues die größtmögliche Sicherheit boten. So hat sich in verhältnismäßig kurzer Zeit die Stahlkammer und das Stahlkammergeschäft zu einer vielbenutzten Einrichtung entwickelt. Dazu kommt noch ein weiterer Umstand.[2]) Es herrscht augenblicklich und schon seit Jahren im Publikum das Bestreben, Kapitalien für alle möglichen Geldgeschäfte jederzeit flüssig zu erhalten. Im Gegensatz dazu war früher die Neigung vorherrschend, der Kapitalsanlage eine konstante Form zu geben, sei es durch Erwerb von Grundbesitz, sei es durch hypothekarische Ausleihung oder durch Deponierung in den Sparkassen. Auch die neuere Gesetzgebung hat die Entwicklung der Stahlkammer gefördert. Nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches findet eine Außerkurssetzung von Wertpapieren nicht mehr statt, und die früher erfolgten Außerkurssetzungen haben ihre Wirkung verloren. Damit ist eine Institution gefallen, deren Anwendung geeignet war, die Verlustgefahr (im Falle eines Diebstahls) zu verringern, und mit ihrer Aufhebung ist ein weiterer Grund für die Notwendigkeit eingetreten, Wertpapiere nicht im eigenen Hause aufzubewahren, sondern sie dem zuverlässigeren Schutz der Banktresore zu übergeben.

[1]) Wettstein S. 19.

[2]) Prospekt der Preuß. Pfandbriefbank zu Berlin S. 1.

§ 2.

Die Stahlkammeranlage.

Die Stahlkammer ist eine dem kaufmännischen und privaten Leben so vertraute und gewöhnliche Einrichtung, daß es sich eigentlich erübrigte, ihre Beschaffenheit näher auszuführen. Um aber für die späteren Untersuchungen einen festen Ausgangspunkt zu haben und ein bestimmtes Bild zu gewinnen, soll in kurzen Zügen die Einrichtung einer Stahlkammer geschildert werden.

Die Bank läßt einen nach Ansicht bewährter Techniker feuer- und diebessicheren Raum herstellen.[1]) Dieses Gewölbe befindet sich meistens in den Kellerräumen oder einem besonderen Safe-turm.[2]) Der Boden, der aus festem Material besteht, oft noch mit Eisenschienen durchzogen ist und, wenn möglich, bis auf das Niveau des Grundwassers reicht, die 40—60 cm dicken Wände, die aus Granit oder mit Zement vergossenen Klinkersteinen und Eisenstäben bestehen, die in ebensolcher Festigkeit konstruierte Decke verleihen dem Gewölbe eine Sicherheit, die beinahe jeder Gewalt widerstehen kann. Auch die abschließende schwere eiserne Tür entspricht allen Forderungen, die man an Sicherheit stellen kann. Alle diese eisernen Armaturen machen das Gewölbe zu einer wirklichen Panzer- oder Stahlkammer.

In dem Gewölbe selbst stehen schmiedeeiserne Schränke, meist eingemauert oder auf andere Art niet- und nagelfest mit der Mauer verbunden. Allerdings kommt es auch vor, daß diese Schränke nicht eingemauert sind, da man es ihres Gewichts wegen nicht immer für nötig hält, sie noch zu befestigen. Auch läßt man vielfach einen kleinen Raum zwischen Wand und Schrank offen, damit die Wände der Stahlkammer um so leichter kontrolliert werden können.

Der Schrank ist folgendermaßen eingerichtet. Von außen ist er mit einer schweren Geldschranktür verschlossen, zu der die Bank den oder die Schlüssel hat. Gewöhnlich sind zwei Schlüssel an

[1]) So fast alle Bedingungen der deutschen Banken.

[2]) Wilutzky S. 295.

zwei verschiedene Beamte verteilt. In den Geschäftsstunden ist diese Tür geöffnet, und man erblickt die einzelnen Fächer, in die der Schrank eingeteilt ist. An der Tür des Schrankfaches befinden sich zwei Schlösser, deren Verschluß so konstruiert ist, daß zuerst der Kunde mit seinem Schlüssel öffnen muß. Nur wenn der Kunde diesen stecken läßt, kann die Bank den ihren herumdrehen, um zu öffnen. Bevor die Bank nicht wieder abgeschlossen und ihren Schlüssel herausgezogen hat, kann der Kunde den seinen nicht entfernen. Daher ist es unmöglich, daß wenn der Kunde die Stahlkammer mit seinem Schlüssel verläßt, das Fach offen geblieben ist.

Bisweilen ist die Einrichtung auch derart, daß der Kunde nur zuletzt schließt.

Manchmal befindet sich auch noch außen am Schrankfach ein Riegel, der über die beiden Schlösser gezogen werden kann und dann von dem Kunden mit einem Vorlegeschloß befestigt wird, so daß die Bank ohne Mitwirkung des Kunden überhaupt nicht an das Fach gelangen kann.

Ist das Fach geöffnet, so kann der Inhaber seine Sachen herausnehmen. Das offene Fach besteht aus einem Kästchen oder einer Schublade, meist liegt darin noch ein herausnehmbarer verschließbarer Blechkasten, in welchem sich die Wertsachen befinden und zu dem der Kunde den Schlüssel hat.

Dieses Kästchen kann er sich zur Vornahme der an den niedergelegten Wertgegenständen etwa erforderlich werdenden Arbeiten (Trennung von Coupons usw.) in die im Vorraum befindlichen verschließbaren Abteile tragen lassen.[1])

Kleine Verschiedenheiten im einzelnen sind überall vorhanden, aber für die Beurteilung der uns beschäftigenden Fragen mag diese Art der Einrichtung zugrunde gelegt sein.

Das einzelne Fach wird ebenfalls Stahlkammer genannt, und dieser Terminologie schließen wir uns im folgenden an.[2])

---

[1]) Prospekt der Deutschen Bank S. 9.

[2]) So auch Bondi S. 9.

§ 3.

Der typische Stahlkammervertrag.

Wichtiger noch als die Beschreibung der Stahlkammer selbst ist die des Stahlkammervertrages, wie er in der Regel abgeschlossen wird. Diese Kenntnis wird dadurch sehr erleichtert, daß alle größeren Bankinstitute — und nur größere Banken haben wohl überhaupt Stahlkammern, da deren kostspielige Einrichtung einen großen Kundenkreis erfordert — die Bedingungen, unter denen sie die Stahlkammern der Benutzung ihrer Kunden überlassen, haben drucken lassen.[1] Aus den zahlreichen vorliegenden Bestimmungen deutscher[2] Banken soll nunmehr der Typus des Stahlkammervertrages geschildert werden. Die Terminologie dieser Prospekte soll hier gebraucht werden, ohne daß dieselbe, bevor eine genauere Untersuchung über ihre Richtigkeit stattgefunden hat, als zutreffend anerkannt wird.

Die Überschrift der Bankprospekte ist ziemlich gleichlautend: „Bestimmungen über die Vermietung[3] von eisernen Schrankfächern in der Stahlkammer der Bank". Manche Prospekte sprechen aber auch von „Verwahrung von Wertsachen".[4])

Der Prospekt beginnt mit einer kurzen Erklärung der Beschaffenheit der Stahlkammer, die meistens folgendermaßen lautet: Die ... Bank hat eine nach Ansicht bewährter Techniker feuer- und diebessichere Strahlkammer herstellen lassen.

Es folgt sodann gewöhnlich eine Haftungsübernahme der Bank dahin, daß dieselbe auf die Bewachung und Sicherung des Tresors wie auf den Verschluß desselben die äußerste Sorgfalt verwenden und für jeden Schaden haften wird, der durch die Vernachlässigung dieser Sorgfalt entsteht.

---

[1]) So z. B. Deutsche Bank, Dresdner Bank, Nationalbank für Deutschland, Preuß. Pfandbriefbank zu Berlin und zahlreiche andere mehr.

[2]) Soweit nichts bemerkt ist, stimmen die vorhandenen ausländischen mit dem Text überein bezw. bestimmen sie gar nichts. Die Abweichungen der Bedingungen nichtdeutscher Banken sind in den Anmerkungen behandelt.

[3]) Ebenso Czechische Bank, Crédit Lyonnais, Banque Internationale à Luxembourg, Pester-Ungarische Commerzialbank, Banque Centrale Anversoise, Banque de Bruxelles.

[4]) So spricht die Banca Commerciale Italiana von „custodia".

Für die Benutzung der Stahlkammerfächer verpflichtet sich der Kunde, eine je nach Größe des Faches abgestufte Vergütung zu zahlen.

In den meisten Bestimmungen befindet sich auch eine Abmachung darüber, was der Kunde in die Fächer legen darf. Dem Umfange der Fächer angemessen dürfen es natürlich nur kleinere Gegenstände sein; manche Banken umschreiben dies noch genauer, indem sie dem Kunden nur die Einlegung von Dokumenten, Wertpapieren, Edelmetallen, Edelsteinen und Schmuckgegenständen gestatten. „Andere Gegenstände können nur mit vorher eingeholter Einwilligung der Bank untergebracht werden",[1]) die wohl aber, wenn der fragliche Gegenstand keine Gefahr für die Stahlkammer birgt, wie etwa eine kostbare Geige, stets erteilt werden wird.

Meist aber sichert sich die Bank dahin, daß derjenige Kunde, der dieser Bestimmung zuwiderhandelt, für jeden dadurch verursachten Schaden haftet. Zum Zweck der Kontrollierung dieser Bestimmung läßt sich die Bank die Berechtigung einräumen, von dem Kunden Einsicht in den Inhalt zu verlangen, verwahrt sich aber ausdrücklich gegen eine dahingehende Verpflichtung.

Diese Bestimmung bezweckt, wie schon gesagt, den Schutz der Bank. Aus demselben Grunde schließen die Banken gewöhnlich Aftermieter aus. Denn sie müssen jederzeit wissen, ob sie es etwa mit gefährlichen Elementen zu tun haben.

Hinsichtlich der Dauer des Vertrages schwanken die Bestimmungen der Banken. Die einen vermieten die Fächer nur für die Mindestzeit eines Jahres, andere vergeben sie bis zur Minimalzeit eines Monats. Wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil ausgemacht ist, so soll gewöhnlich der Vertrag stillschweigend als für die Dauer der verabredeten Zeit verlängert gelten, es sei denn, daß von einer Seite vor Ablauf der Frist eine dem entgegenstehende schriftliche Erklärung erfolgt ist. Die Kündigungsfrist beträgt gewöhnlich zwei Wochen.

Der Bank steht es frei, das Mietverhältnis ohne Angabe von Gründen aufzuheben. Diese Bestimmung kann nicht als

---

[1]) Pester Bank.

unbillig bezeichnet werden, wenn man bedenkt, daß die Bank in der Lage sein muß, etwa erforderlich werdende Reparaturen sofort auszuführen. Andererseits muß sie auch ein Mittel besitzen, gefährliche Kunden zur eignen Sicherheit und zu der der übrigen Kunden sofort zu entfernen. Eine solche Erklärung der Bank soll dem Mieter bezw. seinem Rechtsnachfolger als zugestellt gelten, wenn sie eingeschrieben an die letzte der Bank bekannt gewordene Adresse zur Post gegeben und seitdem ein Monat verflossen ist, selbst auch wenn der Brief inzwischen als unbestellbar von der Post zurückgegeben worden ist.

Im Fall der vorzeitigen Aufhebung des Vertrages erstattet die Bank die Vergütung für diejenige Zeit zurück, während welcher der Mieter die Einrichtung nicht mehr benutzen darf.

Natürlich steht dem Kunden die Benutzung der Stahlkammer nur zu den Geschäftszeiten der Bank frei, da die Bank wenigstens in den kontinentalen Verhältnissen das Stahlkammergeschäft nur nebenbei und nicht als Hauptsache betreibt.

Einen Hauptteil des Vertrages nimmt stets die Erledigung der Frage ein, auf welche Weise der Kunde die Stahlkammer benutzen soll. Und zwar bestimmen die Bedingungen der deutschen Banken in ziemlicher Übereinstimmung in den Hauptpunkten folgendes: Die Schrankfächer stehen unter dem eigenen Verschluß des Mieters und dem Mitverschluß der Bank, nur beide gemeinsam können das Fach öffnen und schließen. Der Mitverschluß der Bank dient zur Ausübung einer genauen Kontrolle. Dem Kunden werden von der Bank die zu seinem Schrankschloß bezw. zu seiner Stahlblechkassette gehörenden Schlüssel in zwei Exemplaren ausgehändigt.[1][2]) Besondere Bestimmungen sind stets für den

[1]) Banque Centrale Anversoise: Chaque locataire reçoit la seule clef spécialement confonctionnée pour son coffrefort. „Il peut à son gré varier la combinaison de la serrure à secret qui y est adaptée." Crédit Lyonnais: Chaque locataire d'un Compartiment reçoit une clef spéciale dont il n'existe pas de double. Hier scheint es nach dem allerdings sehr kurzen Prospekt fast, als habe die Bank am Tresor selbst gar keinen Mitverschluß: seul il peut ouvrir le coffre-fort ou le compartiment de coffre-fort qui lui est affecté. Banque de Bruxelles: fast ebenso.

[2]) Amerikanische Banken (Wettstein S. 38) behalten ein Doppel der dem Kunden überreichten Schlüssel bisweilen zurück, wobei der Kunde das Recht hat,

Fall getroffen, daß der Kunde ein oder alle Schlüssel verliert. Bei eigener Verantwortlichkeit für die Folgen der Unterlassung hat er der Bank sofort Anzeige zu machen. In dem Vertrage unterwirft sich der Kunde der Bestimmung, daß bei Verlust eines Schlüssels die Änderung des Schlosses und die Anfertigung neuer Schlüssel auf seine Kosten veranlaßt, und daß bei Verlust aller Schlüssel das Fach auf seine Kosten gewaltsam geöffnet wird. Der Kunde ist damit einverstanden, diese Öffnung nur von den Lieferanten bezw. Handwerkern der Bank vornehmen zu lassen.

Jedem Benutzer eines Schrankfachs wird von der Bank ein Schlüsselwort (Paßwort) im verschlossenen Kuvert überreicht und von der Bank vorgemerkt. Die Bank ist berechtigt, von dem Kunden die Nennung des Schlüsselwortes zu verlangen. Außerdem hat derselbe vor dem Betreten der Stahlkammer auf einem von der Bank bereitgehaltenen Formular seine Unterschrift abzugeben und diese behufs Prüfung seiner Identität einem Beamten der Stahlkammer auszuhändigen. Der Richtigbefund der Handzeichnung entbindet indessen nicht von der Kenntnis des Schlüsselwortes. Dagegen ist die Bank berechtigt, den Besitz der Einlaßkarte und der Schrankfachschlüssel in Verbindung mit dem Richtigbefund der Unterschrift als genügende Legitimation anzusehen.

Eingehend behandeln die Bestimmungen der Banken auch die Bevollmächtigung eines Dritten, dauernd die Rechte des Kunden auszuüben, und die Frage, wie sich der Kunde, ohne Vollmacht zu erteilen, in einzelnen Fällen durch eine Vertrauensperson vorübergehend vertreten lassen kann. Zur Sicherheit verlangen die Banken, daß die Ausstellung einer dauernden Vollmacht in Gegenwart eines in der Stahlkammer beschäftigten Beamten zu geschehen hat, und daß zwecks der obenerwähnten Kontrolle die Vollmacht durch den Bevollmächtigten mitzuunterzeichnen ist.[1])

---

diese Schlüssel unter sein Siegel zu legen und sie so versiegelt der Bank zu belassen.

[1]) Zum Zweck der Sicherheit hat die Pester-Ungarische Commerzialbank folgenden Vorbehalt in ihre Bedingungen aufgenommen: Der Bank steht hinsichtlich der Person des Bevollmächtigten das Verwerfungsrecht zu, und ist sie nicht verpflichtet, die Zurückweisung zu motivieren.

Weiter wird vielfach, wie z. B. von der Nationalbank, folgendes bestimmt: Die Bank befaßt sich nicht mit der Prüfung der Vollmacht, noch nimmt sie von der Zurücknahme derselben Kenntnis, wenn ihr nicht eine dahingehende schriftliche Anzeige unter Beilegung der für den Bevollmächtigten ausgestellten Einlaßkarte gemacht wird.

Die Vollmacht wird im allgemeinen als erloschen betrachtet, wenn der Tod des Vollmachtgebers der Bank bekannt geworden ist, ausgenommen sollen nur diejenigen Fälle sein, in denen der Vollmachtgeber mittels eigener Nachschrift auf dem Formular ein Fortdauern der Vollmacht über seinen Tod hinaus in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften bestimmt hat.

Ähnlich wie es in den Wohnungsmietverträgen geschieht, haben auch die Banken zahlreiche Bestimmungen über nebensächlichere Punkte aufgenommen, um Streitigkeiten beim Ablauf des Vertrages zu vermeiden. So finden wir die eigentlich selbstverständliche Abrede, daß die Schlüssel des Schrankfaches und der zu demselben gehörige Kasten bei Ablauf des Vertrages in unbeschädigtem Zustand zurückzuliefern sind und etwa Fehlendes vom Mieter zum Anschaffungswert ersetzt werden muß.

Durch Rückgabe der Einlaßkarte und der Schlüssel erlischt für den Kunden jeder weitere Anspruch an die Bank. Wenn bei Beendigung des Mietverhältnisses nach schriftlicher Aufforderung der Bank die Schlüssel und die Einlaßkarte seitens des Mieters nicht binnen drei Tagen zurückgeliefert werden, so behält sich die Bank oft das Recht vor, ohne gerichtliche Einmischung das Schrankfach zu öffnen und sich aus dem Inhalte, ohne daß es eines vollstreckbaren Titels, der Beobachtung der für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften oder der Innehaltung einer Frist bedarf, wegen ihrer etwa rückständigen Mietansprüche und sonstigen Forderungen zu einem beliebigen Zeitpunkt und an jedem ihr geeignet erscheinenden Orte durch Verkauf zu befriedigen.[1])

---

[1]) Die Pester-Ungarische Commerzialbank sagt unter juristischer Fixierung des Vertrages als Miete: Hinsichtlich der auf Grund des Mietverhältnisses entstehenden Forderung steht der Bank auf den Inhalt des Faches das gesetzliche Pfandrecht zu.

Hierbei schließen die Parteien nach den Bestimmungen der Banken die Anwendung der §§ 1237 Satz 2 u. 1238 BGB. aus, auch sollen die Mieter nicht berechtigt sein, gemäß § 1246 Abweichungen von der gewöhnlichen Art des Pfandverkaufs zu fordern. Für die schriftliche Aufforderung soll dasselbe gelten wie für die Kündigung.

Auch für den Fall des Todes des Kunden treffen viele Banken Bestimmungen. Die Mehrzahl der Bedingungen besagt: Stirbt ein Mieter, ohne eine Vollmacht hinterlassen zu haben, so ist die Bank berechtigt, die Vorlage eines Erbscheins bezw. eines Testamentsvollstreckerzeugnisses zu verlangen oder nach ihrer Wahl demjenigen mit befreiender Wirkung den Zutritt zu dem vom Erblasser innegehabten Schrankfach und die Verfügung über dessen Inhalt zu gestatten, der in der gerichtlichen Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift eines mit dem Protokoll der Eröffnungsverhandlung versehenen öffentlichen oder privatschriftlichen Testaments als Erbe oder als Testamentsvollstrecker bezeichnet ist. Die Bank verpflichtet sich, die betreffenden Dokumente kostenlos durch ihre Anwälte prüfen zu lassen.

§ 4.

Die rechtliche Natur des Stahlkammervertrages.

1. Im folgenden soll die rechtliche Natur des Stahlkammervertrages untersucht werden. Es ist über das verhältnismäßig junge Gebilde unseres Vertrages eine nicht unbeträchtliche Literatur vorhanden, und doch ist in allen wesentlichen Punkten noch keine Einigung erzielt worden. Bald wird behauptet, der Vertrag sei ein reiner Verwahrungsvertrag,[1]) bald ein Verwahrungsvertrag mit eigentümlichen Vertragsbedingungen[2]) oder mit der Nebenabrede der Miete,[3]) bald, er stehe in der Mitte zwischen Miete und Verwahrung, mit beiden sich nahe berührend, aber doch von ihnen mindestens durch eine eigentümliche Schattierung des Ver-

---

[1]) Hancke S. 389; Crome; Düringer-Hachenburg Bd. 8 S. 489; Lehmann-Ring Bd. 2 S. 291 Nr. 4; Düringer, HR. S. 476.

[2]) Cosack; Staub, Erl. zu § 424 S. 1503.

[3]) Ähnlich Dernburg zu § 351 VI; Wettstein.

hältnisses abgetrennt,[1]) bald, er sei allein Mietvertrag.[2]) Will man selbst festzustellen versuchen, welche Art von Vertrag vorliegt, so scheint es unerläßlich, in diesen Streit der Meinungen einzutreten.

Wichtig ist für die praktischen Folgen des Stahlkammervertrages die Frage, ob dieser ein Handelsgeschäft ist oder nicht. Die Beantwortung dieser Frage ist aber m. E. so eng damit verknüpft, ob in dem Vertrag ein Verwahrungs- oder Mietgeschäft zu erblicken ist, daß man wohl die letztere Erörterung an den Anfang stellen darf. Ist der Vertrag ein Verwahrungsgeschäft, so würden auf ihn die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über das Lagergeschäft zur Anwendung kommen, ist er dagegen Miete, so bedarf es noch einer weiteren Untersuchung, ob er als Handelsgeschäft angesehen werden muß oder nicht. Aus diesem Grunde mag erst die Streitfrage „Verwahrung oder Miete" erledigt werden.

2. Das Bürgerliche Gesetzbuch definiert den Verwahrungsvertrag in § 688. Durch den Verwahrungsvertrag wird der Verwahrer verpflichtet, eine ihm von dem Hinterleger übergebene Sache aufzubewahren. Merkmale des Verwahrungsvertrages sind also

1. Übergabe einer beweglichen Sache;
2. Verpflichtung des Verwahrers, die ihm übergebene Sache aufzubewahren.

Dies würde für unseren Vertrag bedeuten: Der Kunde übergibt eine bewegliche Sache, nämlich Gegenstände der in den Bedingungen angeführten Art, dem Bankier, und dieser verpflichtet sich, dieselben aufzubewahren.

Demgegenüber steht die Meinung, daß der zwischen Kunden und Bank abgeschlossene Stahlkammervertrag Miete sei. Auch hier wollen wir von der Definition des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgehen. § 535 sagt: „Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der vermieteten

[1]) Wilutzky S. 294.
[2]) Lafrenz S. 159; Heinrici S. 823; Pinner S. 65/66; Oertmann § 688 Anm. 1; Staudinger zu § 580.

Sache während der Mietzeit zu gewähren. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den vereinbarten Mietzins zu gewähren".

Das Wesen des Mietvertrages ergibt sich deutlich aus dieser Definition. Wer sich bei unserem Vertrage für Miete entscheiden will, muß den Stahlkammervertrag daher folgendermaßen darstellen: Der Bankier verpflichtet sich durch ihn, während der vereinbarten Zeit dem Kunden den Gebrauch der ihm vermieteten Stahlkammer zu gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, dem Bankier die vereinbarte Vergütung zu entrichten. Es erübrigt sich, zu betonen, daß es nicht allein rein theoretisch von Interesse ist, ob der Stahlkammervertrag Verwahrung oder Miete ist, sondern daß sein Inhalt und seine Folgen in beiden Fällen ganz verschieden sind. Und wenn auch durch Festlegung der im gewöhnlichen Verkehr eintretenden Eventualitäten viele und hauptsächliche Punkte durch die Bankbedingungen (besonders die deutschen) geregelt werden, so bleiben doch so viele Fragen offen, daß die Entscheidung, ob Miete oder Verwahrung vorliegt, vor allem von eminentem praktischen Wert für alle uns ferner beschäftigenden Fragen ist.

In den beiden Fällen ist das Objekt des Vertrages verschieden. Bei Verwahrung handelt es sich um Aufbewahrung der übergebenen Sache, bei Miete um Einräumung des Gebrauchs der gemieteten Sache, gemietet aber ist die Stahlkammer.

3. Wie man auf das Wesen jeder Sache aus ihrer Entwicklungsgeschichte gewisse Schlüsse ziehen darf, so könnte es zur Lösung unserer Frage vielleicht auch auf die Betrachtung ankommen, woraus sich der Stahlkammervertrag entwickelt hat. Wir haben in der Einleitung gesehen, daß das erste Stadium unseres Vertrages in die Zeit fällt, in der man seine Kostbarkeiten zur Sicherheit den Inhabern fester Häuser, wie z. B. der Tempel, übergab. Es kann nicht geleugnet werden, daß der damals geschlossene Vertrag reine Verwahrung gewesen ist, es kann ferner nicht bestritten werden, daß der Stahlkammervertrag sich aus diesem depositum regulare entwickelt hat, „namentlich weist darauf auch der Zeitpunkt seiner Einführung in Deutschland nach den Bankbrüchen von 1891 hin".[1]) Natürlich ist eine

[1]) Wettstein S. 32.

Berufung auf die Entstehung eines Rechtsverhältnisses nicht unwesentlich, und viele Institute, deren Natur sich aus der Betrachtung allein nicht mit Sicherheit ergibt, sind schon durch das Eingehen auf ihre Geschichte geklärt worden. Trotzdem aber ist es eine alte juristische Regel, so lange aus dem vorliegenden Rechtsverhältnis zu schließen, als dieses selbst Klarheit gibt. Außerdem ist die Entwicklung des Stahlkammervertrages in den letzten Jahren eine so rapide gewesen, daß man eigentlich sagen könnte, nur der Zweck sei der alte geblieben, die Form zu seiner Erreichung aber neu.

Richtig bemerkt auch Cohn (S. 247 Anm. 35): Die geschichtliche Entwicklung des Stahlkammervertrages aus dem Bankverwahrungsvertrage muß bei seiner Charakterisierung ausscheiden, da das moderne Verkehrsleben mit seinen neuartigen Verhältnissen die tatsächlichen Verhältnisse bei der Stahlkammer gegenüber dem früheren Bankdepot gänzlich umgestaltet hat.

4. Einen sicheren Schluß auf die Natur eines Rechtsverhältnisses läßt der Zweck zu. Der Zweck war, wenn anders man für die weiter zurückliegende Zeit überhaupt von einem Stahlkammervertrag sprechen kann, die Sicherheit der Wertgegenstände; das ist unbestreitbar. Was tut man aber gewöhnlich, wenn man kostbare Gegenstände nicht selbst aufbewahren kann oder will? Man gibt sie einem anderen in Verwahrung. Und, sagen die Verfechter der Verwahrungstheorie, was tun wir anderes, als die typische Norm des Verwahrungsvertrages erfüllen? „Wir übergeben unsere Wertsachen dem Bankier, dieser bewahrt sie uns sicher auf.“ Wenn man auch zugeben muß, daß gewöhnlich der Zweck der Sicherheit durch ein Rechtsverhältnis erstrebt und erreicht wird, das sich juristisch als Verwahrung qualifiziert, so ist daraus noch nicht zu folgern, daß jedes Rechtsverhältnis, das zum Zweck der Sicherheit einer Sache begründet wird, sich auch juristisch als Verwahrung darstellt.[1])

5. Weder die Geschichte des Stahlkammervertrages noch sein Zweck beweisen daher, daß eine Verwahrung vorliegt. Betrachten wir nun die Natur des Verwahrungsvertrages selbst.

---

[1]) Dies nehmen fälschlich an Ratzenhofer S. 364; Wettstein S. 40.

a) Da verlangt die Definition des § 688, daß von dem Verwahrer eine ihm übergebene Sache „aufbewahrt“ werde. Kann man nun das, was die Bank zur Erfüllung des Vertrages leistet, „aufbewahren“ nennen? Aufbewahren ist nach allgemeiner Ansicht [1]) eine Tätigkeit. „Es ist nicht zu verwechseln mit der bloßen Hergabe eines Raumes, in dem der andere die Sachen aufstellen kann. Dies folgt aus dem Begriff des Aufbewahrens, das nach dem Sprachgebrauch mehr ist als Gestattung der Niederlegung, sowie aus dem Inhalt der §§ 690—693 BGB.“ [2]) Wenn dieser Schriftsteller dann fortfährt: Die Vermietung von Stahlkammern seitens der Bankhäuser ist mehr als Raumgewährung, vielmehr spezifische Verwahrung vor schädlichen Einflüssen (und die Miete ist nur die Art der Vergütung), so muß dem entgegengehalten werden, daß von einer Tätigkeit der Bank speziell für die Sache des einzelnen Kunden nicht die Rede sein kann. Mit Recht sagt Oertmann, [3]) daß die Bank in ihren Bedingungen keine besondere Verwahrungs- oder Bewachungspflicht des einzelnen Safes, sondern nur eine Bewachung des Bankgebäudes und der darin enthaltenen Stahlkammer im allgemeinen übernimmt (wenn auch darin de facto eine Sicherung des einzelnen Faches liegen mag). Ferner ist es schon deshalb [4]) falsch, zu sagen, daß die Bank eine Aufbewahrungspflicht für den Inhalt des Faches übernimmt, weil sie ja gar nicht weiß, ob etwas darin ist. Auch daraus geht hervor, daß die Bank nur die Stahlkammeranlage im ganzen bewacht. Dies ist eine zugesicherte Eigenschaft im Sinne des § 537 Abs. 2 BGB.

b) Die Bank ist ferner nicht verpflichtet, sofern sie nur gewährleistet, daß das Stahlkammergewölbe diebes- und feuerfest ist und in seiner Gesamtheit der Vereinbarung gemäß bewacht wird, irgend etwas für den Inhalt des einzelnen Stahlkammerfaches zu tun. Unrichtig ist es daher, wenn Staub [5]) den Stahl-

---

[1]) Für alle Crome Bd. 2 § 275, 12.

[2]) So Crome Bd. 2 § 275, 12.

[3]) § 536, 2.

[4]) Brückner S. 18.

[5]) Staub Bd. 2 Exk. zu § 424; ebenso Cosack und Lehmann-Ring a. a. O.

kammervertrag deshalb nicht als Miete der Stahlkammer, sondern als einen Verwahrungsvertrag (mit besonderen Nebenbedingungen) bezeichnen will, weil der Bankier das Fach dem Hinterleger nicht bloß zur Verfügung stellen, sondern auch überwachen muß, weiter aber die Verpflichtung habe, wenn das Fach durch einen Unfall zerstört werde, das Depot zu retten und anderweit zu verwahren. Diese Verpflichtung kann aber nicht anerkannt werden. Gerade die Bedingungen, die alles festlegen, was die Bank prästieren will, und die außer größter Sorgfalt bei Bewachung der ganzen Anlage nichts versprechen, zeigen, daß auch die Bank selbst eine besondere Verpflichtung, in jeder Lage auch noch für das einzelne Fach zu sorgen, ablehnt. Daß eine Bank in concreto dies im Interesse ihrer Kunden wohl tun wird, beweist noch nicht, daß sie dazu verpflichtet ist.

c) Wie wir sehen, daß von einer Aufbewahrungspflicht der Bank gar nicht die Rede sein kann, so finden wir hierfür auch einen weiteren Grund darin, daß der Kunde auf eine aufbewahrende Tätigkeit der Bank für den einzelnen Stahlkammerinhalt gar nicht rechnet. Denn ihm kommt es ganz offensichtlich nur auf die Sicherheit des Gebäudes, nicht auf Verwahrung an.

Allerdings ist ja nicht zu leugnen, daß die Bank größtmögliche Sorgfalt übernimmt, und damit auch eine Tätigkeit. Diese richtet sich aber, wie schon gesagt, nicht auf die Aufbewahrung der einzelnen im Fache befindlichen Gegenstände (§ 537 Abs. 2). Und wir werden weiter unten bei Darlegung derjenigen Gründe, die für Miete sprechen, sehen, daß dieser Umstand einem Mietverhältnis nicht im Wege steht.

d) Als zweites Erfordernis eines Verwahrungsvertrages haben wir die Übergabe einer beweglichen Sache hingestellt. Denken wir noch einmal an den Vorgang, der sich abspielt, wenn der Kunde etwas in das Schrankfach legt. Er kommt, öffnet den vor den Schlössern befindlichen Riegel, schließt auf, wobei die Bank mitschließt, dann legt er selbst ein und verschließt wieder selbst. Allerdings wirkt die Bank mit, aber, wie sie selbst in ihren Bedingungen sagt, nur zwecks genauerer Kontrolle und größerer Sicherheit für den Kunden, so daß von einer selbständigen Tätigkeit der Bank nicht eigentlich die Rede sein kann.

e) Wenn wir aber selbst annehmen, daß das Einlegen der Wertsachen durch den Kunden Übergabe sei, so stoßen wir doch auf weitere Schwierigkeiten. Unzweifelhaft war im römischen Recht das depositum ein Realkontrakt. Die bei weitem überwiegende Mehrzahl der heutigen Schriftsteller hält auch für das Bürgerliche Gesetzbuch an dieser Meinung fest. Nun kommt es aber doch häufig vor, daß die Parteien den in § 3 näher beschriebenen Vertrag schließen, ohne daß sofort ein Gegenstand in das Fach gelegt wird. Oder, was noch häufiger und beim Gebrauch einer Stahlkammer eigentlich selbstverständlich ist, der Kunde bringt bald Wertsachen, bald holt er sie wieder, so daß zuweilen das Fach leer steht. Dann müßte jedesmal, wenn der Kunde wieder etwas einlegen will, ein neuer Verwahrungsvertrag geschlossen werden. Diejenigen, die unseren Vertrag für depositum erklären, sehen zwar ein, daß hier die Anwendung der Verwahrung eigentlich nicht erfolgen kann, sie helfen sich aber zur Rettung ihrer Theorie mit einem Vorvertrage, einem pactum de deponendo. Nach ihrer Ansicht schließen die Parteien einen Vertrag dahin, daß der Bankier Gegenstände des Kunden aufbewahren muß, wenn dieser sie ihm übergibt. Wenn man einen solchen Vertrag auch nicht als einen Verwahrungsvertrag selbst ansprechen kann, so zielt er doch auf einen solchen hin, und mindestens wären die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Verwahrung analog auf ihn anzuwenden. Dieser Vertrag wäre dann eine Vorabrede für alle die Fälle, in denen der Kunde der Bank etwas übergibt. Aber gegen dieses pactum de deponendo sprechen gewichtige Gründe.

Es ist eigentlich natürlich, daß das pactum de deponendo seine Wirksamkeit inhaltlich für beide Parteien erst beginnt, wenn der Verwahrungsvertrag selbst das pactum ablöst, d. h. wenn die aufzubewahrende Sache dem Verwahrer übergeben wird. Erst dann[1]) beginnt die custodia des Verwahrers, erst dann muß billigerweise die Vergütungspflicht des Hinterlegers beginnen. Auf die Billigkeit dieser erst mit der Übergabe beginnenden Ver-

[1]) Man kann nicht sagen, daß das Feilhalten der Stahlkammer für den betreffenden Kunden die Zahlung des Entgelts motiviert; gerade letztere Erwägung würde für das Vorliegen von Miete sprechen.

pflichtung braucht nur dann keine Rücksicht genommen zu werden, wenn es in dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Willen der Parteien läge, daß der Hinterleger dem Verwahrer eine Vergütung zahle, ohne daß dieser irgend etwas leistet. Dies muß aber derjenige behaupten, der ein pactum de deponendo annimmt. Daß ein solches aber nach dem eben Gesagten nicht in den Absichten der Parteien liegt, ist erläutert worden. Etwas genauer muß über die Ansicht Wettsteins (S. 51) gesprochen werden, der sich ausführlicher mit dieser Frage befaßt. Ihm, dem Anhänger der Verwahrungstheorie, erscheint die fortlaufende Zahlung der Vergütung zwar für die Bank klar und praktisch. Er gibt aber zu, daß der Deponent es als eine schwere Ungerechtigkeit empfinden müsse, wenn er eine Vergütung zahlen muß, ohne eine Gegenleistung zu empfangen. Ein pactum de deponendo hält er nicht für richtig. Er meint aber, beide Parteien strebten da nach einem Mittel, den Depotvertrag pendent zu erhalten, auch wenn in Wirklichkeit kein Depot vorliegt. Die Schrankfachmiete diene dazu, den Depotvertrag äußerlich zu markieren und dadurch Schwierigkeiten von vornherein zu vermeiden. Diese Konstruktion ist gewaltsam; sie wird durch die einfache Überlegung widerlegt, daß eine unverständliche Mehrbelastung einer Partei, die gar nicht beabsichtigt wird, sich nicht dadurch rechtfertigt, daß man ihr einen juristischen Namen gibt. Der Wille der Parteien paßt sich diesem konstruierten Rechtsverhältnis nicht an, sondern gerade umgekehrt muß sich aus dem Willen der Parteien die Natur des Rechtsverhältnisses ergeben.

f) Wer einem anderen eine Sache auf Zeit übergibt, behält gewöhnlich, es sei denn, daß er das Eigentum an ihr verliert, einen Anspruch darauf, daß er sein Eigentum zurückerhält. Wenn man einem anderen eine Sache zur Aufbewahrung gibt, so ist damit ein Vertrag auf künftige Rückgabe geschlossen. Haben wir schon geleugnet, daß bei unserem Vertrage eine Übergabe stattfindet, so kommen wir schon bei flüchtiger Betrachtung zu dem Resultat, daß auch eine Rückgabe nicht zustande kommt. Denn das Abholen der Wertgegenstände durch den Kunden, bei dem nur eine schwache Mitwirkung der Bank stattfindet, kann nicht als Rückgabe durch die Bank bezeichnet werden.

Dem Verwahrer ist gewöhnlich die Art der Unterbringung der aufzubewahrenden Gegenstände überlassen. Das Bürgerliche Gesetzbuch schweigt ganz darüber. Aus dem Umstande, daß bei unserem Vertrag die Art der Aufbewahrung im Schrankfach fest bestimmt ist, ist zwar das Nichtbestehen eines Verwahrungsvertrages nicht zu folgern, es beweist aber auch, daß die Annahme eines Verwahrungsvertrages nicht das einzig mögliche ist.

g) Nicht genauer soll hier darüber gesprochen werden, ob aus dem Besitzverhältnis auf die Natur unseres Vertrages geschlossen werden kann. Der § 868 BGB. spricht, indem er nur an unkomplizierte Fälle, in denen eine wirkliche Übergabe stattfindet, denkt, davon, daß der Verwahrer unmittelbaren, der Hinterleger mittelbaren Besitz hat. M. E. wird man aus dem Verhältnis der tatsächlichen Gewalt über eine Sache überhaupt nur in sehr beschränktem Maße auf die Natur des zugrunde liegenden Rechtsgeschäftes schließen können. Selbst angenommen, daß der Verwahrer, die Bank, unmittelbaren, der Hinterleger mittelbaren Besitz hat, so ist das m. E. noch kein Grund, das zugrunde liegende Verhältnis für Verwahrung zu halten. Im übrigen soll von den Besitzverhältnissen erst weiter unten die Rede sein.

h) Aus den vorstehenden Ausführungen dürfte sich ergeben haben, daß der Stahlkammervertrag nicht als Verwahrung angesprochen werden kann. Auch in der Literatur ist die Ansicht sehr verbreitet, daß mit Verwahrung allein unser Vertrag nicht erklärt werden könne. Selbst die Verfechter der Verwahrungstheorie geben zu, „daß sich die einzelnen Rechtssätze über die Verwahrung nur mit Mühe auf das Safedepot anwenden lassen".[1] Ebenso kommen die übrigen Anhänger nicht ganz ohne Miete aus, so besonders Wettstein. Der Grund dieser Verwahrungsansicht liegt eben, wie schon gesagt, in dem Umstand, daß man sich von dem Zweck verleiten läßt, der gewöhnlich in der Tat durch Verwahrung erreicht wird.

6. a) Bisher haben wir nur negativ zu beweisen versucht, daß unser Vertrag nicht Verwahrung ist; damit ist natürlich noch nicht gesagt, daß er Miete ist. Aber eine Untersuchung wird uns

---

[1]) So Ratzenhofer a. a. O.

die Gewißheit darüber verschaffen. Wir haben bereits die Definition der Miete oben gegeben und behaupten, daß auch der Inhalt dieses Vertrages der ist, daß die Bank dem Kunden den Gebrauch der Stahlkammer gewährt. Dafür zahlt der Kunde die Vergütung. Der Gebrauch besteht darin, daß der Kunde seine Wertgegenstände in das Fach legen darf, wie z. B. der Mieter einer Wohnung seine Möbel oder der Mieter eines Stalles seine Pferde einbringt. Dieser Vertrag wird auf Zeit geschlossen, und für den Gebrauch in dieser Zeit zahlt der Mieter eine Vergütung.

b) Wenn man nun das Vorliegen eines Mietvertrages für richtig hält, so gilt es auch, alle diejenigen Behauptungen, die gegen die Miete aufgestellt worden sind, zu widerlegen bezw. zu beweisen, daß sie mit einem Mietvertrage wohl in Einklang zu bringen sind. Hier ist es vor allem das Versprechen größtmöglicher Sicherheit, das wiederholt gegen das Vorliegen eines Mietvertrages geltend gemacht wird. Die Anhänger der Verwahrung gehen immer wieder davon aus, daß gerade dies das Essentiale eines Verwahrungsvertrages sei und dieser Umstand die Miete ausschließe. Dem kann nicht beigetreten werden. Die Verpflichtung ist nur eine Nebenabrede des Vertrages im Sinne des § 537 Abs. 2 BGB., nämlich daß die Bank dafür sorgen wolle, daß das Stahlkammergewölbe vor jedem fremden Einfluß geschützt werde. Man kann aber nicht sagen, daß dies das Essentiale des Stahlkammervertrages ist. Vielmehr könnte man erklären, daß die Sicherheit des Gewölbes und die Sicherung durch die Bank Voraussetzung des ganzen Vertrages und Anlaß desselben ist. Weil der Kunde den Eigenschaften der Stahlkammer vertraut, geht er überhaupt an den Vertrag heran. Und wenn er natürlich auch durch den Abschluß die Verwirklichung dieser Gewähr erreichen will, so ist dann das juristische Bild nicht das der Verwahrung. Sondern wissend, daß er durch die Benutzung einer Stahlkammer die gewünschte Sicherheit erlangen wird, schließt er einen Mietvertrag über das Fach. Wenn es manchem auch schwer fällt, anzuerkennen, daß hier ein Zweck, der sonst durch Verwahrung erreicht wird, durch Schließung eines Mietvertrages verwirklicht wird, so muß man eben sagen, daß das juristische Bild sich nicht immer nach dem Zweck, sondern nach dem Willen der Parteien

beim Vertragsabschluß und den Handlungen richtet, durch die sie ihn zu erreichen suchen. Daß aber diese Sicherheit geboten wird, ist nicht ein Grund, das Mietverhältnis zu leugnen, sondern nur graduell anders als vielleicht der gewöhnliche Mietvertrag. Das Widerstreben gegen das Vorliegen der Miete ist um so weniger verständlich, als wir viele Mietverhältnisse kennen, die mit dem unseren gewisse Übereinstimmungen aufweisen und bei denen das Vorliegen von Miete nie in Frage gezogen worden ist. Ist wirklich ein so gewaltiger Unterschied zwischen der Miete in einem gut bewachten Hause und der einer Stahlkammer? Den einzigen Unterschied erblicke ich darin, daß im ersten Falle der Mieter auch persönlich in den gemieteten Räumen wohnt. Für die Zeit seiner Abwesenheit rechnet er genau so gut auf die Sicherheit des geschlossenen Hauses wie der Stahlkammermieter auf die der Stahlkammer. Auch der Portier des Hauses übt eine Kontrolle über seine Besucher aus und läßt keinen eintreten, der sich nicht durch Nennung des Namens eines Mieters ausweisen kann. Es ist nicht abzuweisen, daß der Mieter aus der mangelhaften Bewachung des Hauses durch den Portier sogar etwa im Falle eines Einbruchs Schadensersatzansprüche geltend machen könnte. Solcher Beispiele, die, obwohl Miete, eine hervorstechende Ähnlichkeit mit unserem Vertrage haben, gibt es viele.

c) Weiter soll gegen die Miete der Umstand sprechen, daß der Kunde nicht stets die Stahlkammer betreten darf; er ist, wie wir oben gesehen haben, nur während der in den Bedingungen angeführten Zeit berechtigt, in das Gewölbe zu kommen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb dies der Natur der Miete widersprechen sollte, wenn es selbst mit den gewöhnlichen Bedingungen derselben nicht übereinstimmt. Die Bank besteht darauf, daß in den Mietvertrag diese für die unbedingt notwendige Nebenabrede aufgenommen werde, und der Kunde, dem ja schließlich auch nur am Gebrauch in der Zeit, in der man gewöhnlich seine Geschäfte abzuschließen pflegt, liegt, geht auf dieses Akzidentale ein. Auch durch die Bestimmung der Zeit des Zutritts wird die Anwendbarkeit des § 535 BGB. nicht unmöglich gemacht. Denn es ist unzweifelhaft, daß während der ganzen Zeit dem Kunden der Gebrauch der gemieteten Sache gewährt wird. Er kann stets seine

Wertgegenstände im Fach haben. Die Unmöglichkeit, sie zu jeder Zeit herauszunehmen, kann nicht gegen die Miete sprechen. Steht doch auch in dem erwähnten § 535 nichts von unbeschränktem Gebrauch oder ähnliches.

d) Für den Verwahrungsvertrag wird auch angeführt, daß in der Mehrzahl der Stahlkammerverträge die Zulässigkeit der Aftermiete ausgeschlossen wird. Dieser Schluß ist nicht zutreffend. Daß in einem Vertrage eine Dispositivvorschrift abgeändert wird ,gibt noch keinen Grund, das Vorhandensein des betreffenden Vertrages zu leugnen. Dieser Ausschluß liegt außerdem, und das darf nicht übersehen werden, in der Natur der Sache. Die Bank kann nur mit ihr genehmen Personen einen Stahlkammervertrag überhaupt abschließen, und sie hat das einfachste Mittel gegen ihr nicht zusagende Kunden in dieser Klausel gefunden. Dies spricht nicht gegen die Miete, noch viel weniger aber für die Verwahrung.

Neue Gebilde heben sich gewöhnlich aus dem Rahmen des Bisherigen ab und bringen neue Erscheinungen mit sich. So ist es auch bei der Stahlkammermiete. Hier finden wir Einzelheiten, die bei anderen Mietverträgen nicht vorhanden sind, sie alle aber können m. E. den Charakter des Vertrages als Miete nicht aufheben. Manche meinen, dies ergebe sich daraus, daß die Bank die Einsicht in den Stahlkammerinhalt verlange. Wie leicht könnten sich aber auch sonst im Leben Verhältnisse entwickeln, in denen der Vermieter zur Sicherheit ein Kontrollrecht für sich verlangt. Nicht anders ist es mit dem Mitverschluß der Bank. Auch dieser ist nur eine Kontrolle und widerspricht dem Vertrage als Miete nicht.

e) Alle Kennzeichen des Vertrages, sagt mit Recht Heinrici,[1] sind die des Mietvertrages. Abgesehen davon, daß eben der Gebrauch gewährt wird, sprechen noch folgende Punkte dafür. Daß es sich um Miete für Zeit handelt, zeigt sich auch in der Verlängerung des Vertrages, die völlig der bei anderen Mietverträgen entspricht. Erstattet die Bank etwas zurück, so tut sie es im Verhältnis der Zeit, die sie den Gebrauch bereits gewährt und

[1]) Richtig betont Heinrici (S. 824) weiter, daß auch die ununterbrochene Beziehung zwischen Sache und Person (Kunde) gegen die Verwahrung spricht.

noch zu gewähren hat. Ferner macht es keinen Unterschied, ob der Kunde die Stahlkammer gebraucht hat oder nicht, wofern nur die Bank den Gebrauch gewährt hat. Die Vergütung wird je nach der Größe des Faches bemessen, nicht nach dem Wert und der äußerlichen Quantität des Aufzubewahrenden. Auch dies spricht deutlich für die Miete.

f) Nicht unbedeutend für unsere Ansicht ist auch der Umstand, daß die Bedingungen der Banken in ihrer überwiegenden Mehrzahl von Miete sprechen, zumal die Frage von den bei den Banken angestellten Juristen genau geprüft worden sein wird, schon wegen der wichtigen praktischen Folgen.

7. Nachdem wir alle Gründe beleuchtet haben, die für Miete sprechen, müssen wir noch, da in der Literatur Streit herrscht, uns mit der Frage befassen, ob reiner Mietvertrag oder ein besonders gearteter vorliegt. Ich meine, daß dies nur ein Streit um Worte ist. Jeder einzelne zwischen zwei Parteien geschlossene Vertrag, sei er nun Miete, Verwahrung oder Gesellschaft, hat seine ganz besonderen individuellen Merkmale und unterscheidet sich von jedem anderen. So kann man mit Fug und Recht sagen, daß kaum ein Vertrag ein reiner im Sinne des vom Gesetz behandelten Typs ist, sondern ein solcher mit besonderen Vertragsbedingungen. Gibt es doch sogar Schriftsteller, die die besonderen Bestimmungen für das Natürliche jedes Vertrages halten,[1]) da die Parteien sich gewöhnlich nicht dem Typus eines Vertragsgebildes anschließen, sondern dieses nach ihrem Willen ummodeln.

Diejenigen, die sich für einen Verwahrungsvertrag mit eigentümlichen Vertragsbedingungen aussprechen, geben durch diese Erklärung zu, daß sie mit der Verwahrung allein nicht auskommen.

Wir kommen unter Berücksichtigung des eben Gesagten zu dem Resultat, daß der Stahlkammervertrag Mietvertrag ist. Derjenige, für den das Akzidentale der Sicherheit eine Hauptsache zu sein scheint, mag immerhin sagen: ein Vertrag mit besonderen Bedingungen. Wir sind aber der Ansicht, daß dies als jedem Rechtsverhältnis des täglichen Lebens anhaftend nicht besonders betont zu werden braucht.

---

[1]) Stölzel, Schulung für zivilistische Praxis.

§ 5.

Die wichtigsten rechtlichen Folgen des Stahlkammervertrages.

Wir haben bereits in § 4 erwähnt, daß die Anhänger der Verwahrungstheorie selbst zugeben, daß sich viele der §§ 688 ff. nur schwer auf den Vertrag anwenden lassen. Es soll nun untersucht werden, ob diese Schwierigkeit auch bei Miete vorliegt, oder ob, was natürlich ein neuer Beweis für unsere Ansicht wäre, die Mietbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sich überall anwenden lassen. Es ist bisher nur davon gesprochen worden, daß die Schrankfächer Gegenstand des Mietvertrages sind. Als was sich diese darstellen, ist in der Literatur nicht unbestritten, und zwar geht der Streit in der Hauptsache darüber, ob die Miete von Schrankfächern bisweilen als Miete beweglicher Sachen oder stets als Miete von Grundstücken anzusehen ist. Die Miete einer beweglichen Sache unterscheidet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche in ihren Einzelheiten von der einer unbeweglichen, und es ist daher von Wichtigkeit, diese Frage zu entscheiden.

In § 2 der Arbeit ist die Beschaffenheit der Stahlkammer erklärt und gezeigt worden, daß fast alle großen Banken, die sich mit Stahlkammermiete befassen, ihre Schränke fest mit dem Gebäude selbst verbinden lassen.

Sollte nun, was aber sehr selten vorkommt, ein Bankier Fächer eines freistehenden Geldschrankes vermieten, so müßte allerdings anerkannt werden, daß hierauf die Bestimmungen über die Vermietung von beweglichen Sachen anzuwenden sind. Denn es kann nicht der Meinung beigetreten werden, daß der Inhalt einer beweglichen Sache als Raum im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs angesehen werden kann. Es ist wohl auch nicht angängig, die schweren Geldschränke deshalb als Immobilien zu bezeichnen, weil ihre Fortschaffung sehr schwer, ja beinahe unmöglich ist. Das Bürgerliche Gesetzbuch umschreibt genau, daß alle Gegenstände, die nicht fest mit dem Grundstück verbunden sind, als bewegliche Sachen zu behandeln sind. Für gewöhnlich aber sind die Stahlkammerschränke fest in das Grundstück eingefügt, die ganze Stahl-

kammer bildet einen Teil des Grundstückes, und es kommen so für sie die für die Miete von Grundstücken gegebenen Vorschriften zur Anwendung. Denn § 580 sagt: Die Vorschriften über die Miete von Grundstücken gelten auch für die Miete von Wohnräumen und anderen Räumen.

Daher steht dem Vermieter das in §§ 559 ff. BGB. näher bestimmte gesetzliche Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Kunden zu. Allerdings wird die Geltendmachung dieses Pfandrechts weniger oft in die Erscheinung treten, weil alle Banken sich den Mietzins pränumerando zahlen lassen, dann aber bei nicht pünktlicher Zahlung die Bank gewöhnlich der Ausübung des Pfandrechts die sofortige Kündigung vorziehen wird.

Interessant ist für unseren Vertrag § 560 Satz 2, daß der Vermieter der Entfernung nicht widersprechen kann, wenn sie im regelmäßigen Betrieb des Geschäfts des Mieters oder den gewöhnlichen Lebensverhältnissen entsprechend erfolgt, oder wenn die zurückbleibenden Sachen zur Sicherung des Vermieters offenbar ausreichen. Da die Bank bei Abschluß des Vertrages an die Geltendmachung eines Vermieterpfandrechts nicht denkt, und zwar weil der Kunde ihre Forderungen aus dem Mietverhältnis pränumerando erfüllt, so wird sie der Entfernung nie widersprechen, sie wird es, außer wenn der Kunde mit der Zahlung des Mietzinses im Rückstande ist, auch nicht dürfen, da die jederzeitige Entfernung aller Einlagen vertraglich, wenn auch stillschweigend vereinbart ist.

Die folgenden Paragraphen bis § 565 lassen sich ohne Schwierigkeit anwenden.

Wird, was gewöhnlich nicht vorkommt, der Mietvertrag über die Stahlkammer für längere Zeit als ein Jahr geschlossen, so bedarf er der schriftlichen Form (§ 566 BGB.). Da wir ja gesehen haben, daß unser Vertrag stets schriftlich abgeschlossen wird, so erübrigt es sich, darüber zu sprechen, warum viele Gegner der Miete gerade in der Forderung dieses Paragraphen ein Hindernis für ihre Anwendung erblicken. Es kommt nicht darauf an, ob die Banken wissen, daß schriftlicher Abschluß erforderlich ist. Andererseits aber wird man ihnen dies gar nicht unterschieben, da sie

stets juristische Berater zur Seite haben, die ja selbst die betreffenden Bedingungen verfaßt haben.

Im übrigen finden die noch folgenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Es ist bei ihnen jedoch im einzelnen nichts zu bemerken.

§ 6.

Besitz.[1])

Für alle rechtlichen Schicksale, die eine Sache haben kann, ist der Besitz an ihr von erheblichster Bedeutung, sei es, daß es sich um Übergang des Eigentums, Verpfändung oder das Recht, Störungen von der besessenen Sache abzuwehren, oder um Zwangsvollstreckung in die Sache handelt.

Das Bürgerliche Gesetzbuch sagt in § 854, daß der Besitz einer Sache durch die Erlangung der tatsächlichen Herrschaft über dieselbe erworben, d. h. daß derjenige Besitzer ist, der die tatsächliche Gewalt über die Sache hat. Schon aus dieser Definition ergibt sich, daß ein zugrunde liegendes obligatorisches Verhältnis nicht die Besitzfrage regeln kann, und daß diese auch umgekehrt nicht präjudiziell für die Qualifizierung der Verträge ist.[2])

Wenn das Bürgerliche Gesetzbuch in § 868 von dem auch wohl gewöhnlich vorliegenden Fall spricht, daß jemand als Mieter eine Sache besitzt, so will es demgemäß gar nicht behaupten, daß der Mieter stets den Besitz der gemieteten Sache haben muß.[3]) Es läßt sich sehr wohl der Fall denken, daß der Mieter gar keinen Besitz an der gemieteten Sache hat.

Wenn wir als Besitzer denjenigen bezeichnen, der nach der gegenwärtigen Lage der Verhältnisse über die Sache tatsächlich so verfügen kann, wie es dem gewöhnlichen Gebrauch und der Zweckbestimmung entspricht,[4]) also den Besitz als etwas rein Tatsäch-

---

[1]) Die Besitzlehre derjenigen, die aus der Verwahrung Schlüsse ziehen zu dürfen glauben, ist naturgemäß unberücksichtigt geblieben.

[2]) Heinrici S. 825.

[3]) Diesen Fehler macht Lafrenz.

[4]) Endemann Bd. 2 S. 140.

liches, von moralischen und im Willen zum Besitz liegenden Erwägungen Freies erklären, so weisen wir damit diejenige Meinung zurück, die für den Besitz an sich andere als die tatsächlichen Momente gelten lassen will.[1])

Die Verfügung über den Raum und damit auch über den Inhalt geht nur durch das Zusammenwirken von Bank und Kunden vor sich. Durch den Zutritt zu dem Schrankfach und dessen Eröffnung hat man auch die Herrschaft über den verschlossenen Kasten erlangt, und da der Kasten eine bewegliche Sache ist, auch die Herrschaft über seinen Inhalt.

Überall wird zugegeben, daß Besitz an Raum mit dem an den Sachen zusammenfällt, wenn dieselben direkt in das Fach eingelegt werden.[2]) Dasselbe ist aber der Fall, selbst wenn die Wertsachen noch in einem nur vom Kunden zu öffnenden Kasten liegen. Denn immerhin kann keine der Parteien ohne die andere an Raum und Inhalt herankommen. Der Kunde hat nicht deshalb den unmittelbaren und die Bank nur den mittelbaren Besitz, weil der Kunde zuletzt schließt,[3]) denn „tatsächlich" kann er ohne die Bank doch nicht an Fach und Inhalt heran, und der Umstand, daß er zuletzt und dann vielleicht auch unbeaufsichtigt schließen und die eingelegten Sachen in Besitz nehmen darf, beweist noch nicht, daß er diesen Besitz schon vorher gehabt hat.[4]) Es kann auch der Ansicht Hanckes[5]) nicht beigepflichtet werden, der für die Begründung eines Mitbesitzverhältnisses eine auf seiten des Kunden mehr rechtliche als tatsächliche Verfügungsgewalt für ausreichend hält. Diese würde nicht genügen; es kommt, wie bereits ausgeführt, nur auf die tatsächliche Gewalt an.

Wir haben somit gesehen, daß der Kunde nicht den Alleinbesitz an Raum und Inhalt hat. Denn es ist ihm nicht möglich, ohne Hilfe der Bank über die Sache zu verfügen. Hat nun etwa die Bank den Alleinbesitz? Auch dieses ist zu verneinen. Denn

---

[1]) And. M. Marcus a. a. O.

[2]) So auch Heinrici a. a. O.

[3]) So Wilutzky.

[4]) So Wilutzky und Heinrici S. 332.

[5]) a. a. O.

auch sie kann ohne den Kunden nicht die tatsächliche Gewalt ausüben. Sie hat den Besitz auch nicht etwa deshalb, weil sie leichter als der Kunde in der Lage ist, gewaltsam sich in den Besitz der eingelegten Sachen zu setzen.

Damit kommen wir zu dem Ergebnis, daß weder Kunde noch Bank Alleinbesitz haben, und werden so zu der Erwägung gedrängt, ob ihnen nicht Mitbesitz zusteht. Das Bürgerliche Gesetzbuch spricht von diesem u. a. in § 866, in dem es den gemeinschaftlichen Besitz mehrerer erwähnt, definiert aber das Wesen des Mitbesitzes nicht. Daher ist zu schließen, daß diese mehreren die tatsächliche Gewalt über die Sache erlangt haben müssen. Auch beim Mitbesitz kommt es nicht auf den Willen zum Besitze an. Es spricht daher gegen den Mitbesitz der Bank nicht, daß diese den Besitz gar nicht haben will.[1])

Mitbesitz kann in der Weise verwirklicht werden, daß jeder der mehreren die Sache ganz besitzt. Er hat einen Besitz, der genau dem Alleinbesitz gleicht; nur hat neben ihm noch ein anderer den gleichen Besitz. Dies ist z. B. der Fall, wenn mehrere einen Gegenstand in einem Schrank verwahren, zu dem jeder von ihnen den allein schließenden Schlüssel hat.[2])

Der Mitbesitz kann aber auch in der Weise bestehen, daß mehrere nur zusammen, d. h. in ihrer Gesamtheit in der Lage sind, den Besitz auszuüben, einer ohne alle andern zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt aber nicht in der Lage ist: sogen. Gesamthandsbesitz.[3])

Diese Art Mitbesitz liegt beim Stahlkammervertrag vor.

Eine Stütze für das Vorhandensein eines solchen Mitbesitzes finden wir in § 1206 BGB. Dieser hält den Mitbesitz an Sachen für möglich, die sich unter dem Mitverschluß zweier Personen befinden. Die Protokolle[4]) definieren, wann das Gesetz einen solchen annimmt, und zwar dann, „wenn der Zugang zu den

---

[1]) And. M. Heinrici a. a. O.

[2]) Sogen. schlichter Mitbesitz.

[3]) Diese beiden Arten des Mitbesitzes sind in der Literatur allgemein anerkannt. Über die übrigen Fälle herrscht Streit. Es erübrigt sich für uns, hierauf näher einzugehen.

[4]) Prot. Bd. 6 S. 261.

verpfändeten Sachen nur durch ein Zusammenwirken der beiden Beteiligten gewonnen werden kann". Natürlich ergibt dieser § 1206 auch,[1]) daß es ebenfalls einen Mitverschluß ohne Mitbesitz gibt und umgekehrt Mitbesitz ohne Mitverschluß.

„Regelmäßig aber werden alle Sachen, die sich in einem Behältnisse befinden, das nur bei Mitwirkung von zwei selbständig und von dem Willen eines Dritten unabhängig handelnden Personen geöffnet werden kann, im Mitbesitz stehen." [2]) Ja es wird sogar schwierig sein, sich Fälle vorzustellen, die Mitverschluß ohne Mitbesitz aufweisen. Daß der Mitverschluß nur zum Zweck der Kontrolle eingeführt ist, spricht nicht gegen den Mitbesitz.[3])

Daß ein Mitverschluß in unserem Falle vorhanden ist, ist klar. Aber auch Mitbesitz liegt vor. Denn es ist nach den ganzen Umständen erwiesen, daß Kunde und Bankier zusammen die tatsächliche Gewalt haben. Daher kann man mit Recht sagen, daß hier der Typus des Mitbesitzes unter Mitverschluß vorliegt,[4]) und zwar durch den Mitverschluß als Mitbesitz zur gesamten Hand qualifiziert.

§ 7.

Verpfändung und Eigentumsübergang.

Häufig wird es vorkommen, daß der Kunde an den in der Stahlkammer befindlichen Gegenständen ein Pfandrecht bestellen will. Nehmen wir an, daß ein solches für die Bank begründet werden soll.

Der bereits erwähnte § 1206 sagt, daß an Stelle der Übergabe der Sache die Einräumung des Mitbesitzes genügt, wenn sich die Sache unter dem Mitverschluß des Gläubigers befindet. Da der Mitbesitz in unserem Falle schon vorliegt, so bedarf es von den beiden Erfordernissen der Pfandrechtsbestellung — Übergabe und Einigung darüber, daß das Pfandrecht dem Gläubiger

---

[1]) Heinrici, HypBankG. § 31.

[2]) So Bondi a. a. O.

[3]) And. M. Brückner; es kommt jedoch gegenüber der tatsächlichen Besitzfrage nicht auf den Zweck an.

[4]) Scherer a. a. O.

zustehen soll — nur noch des zweiten. Dasselbe sagt auch § 1205 Abs. 1 Satz 1: Ist der Gläubiger im Besitz der Sache, so genügt die Einigung über die Entstehung des Pfandrechts.

Dagegen kann nicht eingewendet werden, daß bei einer derartigen Bestellung des Pfandrechts Mitbesitz nicht als genügend zu erachten sei. Denn das Bürgerliche Gesetzbuch sagt nirgends, daß abgesehen von der Bestimmung des § 866 der Mitbesitz anders behandelt werden soll als der Alleinbesitz; gerade dadurch, daß das Bürgerliche Gesetzbuch an verschiedenen Stellen bestimmte Folgen nur an den Alleinbesitz knüpft, zeigt es, daß es in allen übrigen Fällen den Mitbesitz dem Besitz gleichstellt. Auch hat ja das Bürgerliche Gesetzbuch für den Mitbesitz keinen besonderen Ausdruck.

Es darf nicht übersehen werden, daß der Umstand, daß die Sachen in dem der Bank zugängigen Raum bleiben, ein Erfordernis für das der Bank bestellte Pfandrecht ist. Damit ist der Kunde vielleicht noch nicht aus seinem Mitbesitzverhältnis ausgeschieden, aber die Bank ist dann kraft des Pfandrechts berechtigt, ihre Mitwirkung dem Öffnung verlangenden Kunden zu verweigern. Praktisch müßte die Bank, um sich aus den Wertgegenständen zu befriedigen, das Fach erbrechen lassen, wenn der Kunde sich weigert, zu seiner Öffnung mitzuwirken. Um Derartiges zu vermeiden, wird sich die Bank regelmäßig auch die Schlüssel des Kunden aushändigen lassen. Allerdings ist dies dann nicht als bloße Einigung anzusehen, sondern als Übergabe der Sache. Denn Übergabe ist die Übertragung desjenigen Besitzes, den der Übergebende hat.[1]) Dieser aber überträgt damit der Bank seinen bisherigen Mitbesitz, so daß sie nun Alleinbesitz hat. Damit ist ihr aber die Sache übergeben.

Was hat nun zu geschehen, wenn der Kunde einem Dritten ein Pfandrecht bestellen will? Hier kann, da der Gläubiger nicht im Besitz der Sache ist, von bloßer Einigung nicht die Rede sein. Es muß also daneben Übergabe der Gegenstände stattfinden. Diese geschieht in der Weise, daß der Verpfänder aus dem Gesamthandbesitz ausscheidet und der Gläubiger an seine Stelle

[1]) Wolff a. a. O.

rückt, d. h. der Gläubiger muß in bezug auf die so übergebene Sache genau so dastehen wie der Kunde vorher, er muß zusammen mit der Bank die tatsächliche Gewalt ausüben. Dazu bedarf es vor allem der Übergabe der Schlüssel, und zwar aller. Zwar könnte der Pfandnehmer auch dann die tatsächliche Gewalt erlangen, wenn der Kunde einen Schlüssel für sich behielte; aber in diesem Fall würde der Kunde gleichfalls die tatsächliche Gewalt haben, und dies würde die Entstehung eines Pfandrechtes hindern.[1] Dabei würde es keinen Unterschied machen, wenn der Gläubiger der Ansicht wäre, der Verpfänder habe keinen Schlüssel und damit keine tatsächliche Gewalt mehr. Die Frage, ob der Verpfänder dem Gläubiger, um das Pfandrecht entstehen zu lassen, auch seine Einlaßkarte übergeben muß, ist wohl zu verneinen, da er mit Übergabe der Schlüssel bereits die tatsächliche Gewalt verloren hat.

Mit den Schlüsseln allein ist der Pfandnehmer aber noch nicht Mitbesitzer geworden. Es muß ihm auch noch der Zutritt zum Fach verschafft werden. Dazu muß er je nach den von der Bank geforderten Bedingungen instand gesetzt werden. Gewöhnlich wird er daher eine Vollmacht erhalten müssen; wenn es die Bank in ihren Bedingungen verlangt, muß ihm das Paßwort mitgeteilt werden. Die Vollmacht darf nicht jederzeit widerruflich sein, sondern dergestalt, daß der Verpfänder sie nicht vor Befriedigung des Gläubigers ohne dessen Einwilligung aufheben kann. Denn mit dem Widerruf entsetzt der Verpfänder, da die Bank den Gläubiger nicht mehr zuläßt, diesen der tatsächlichen Gewalt; der Pfandnehmer muß daher darauf sehen, daß der Bank die Unwiderruflichkeit der Vollmacht mitgeteilt werde.

Mit Recht betont Wolff,[2] daß es die Entstehung des Pfandrechtes nicht hindert, wenn die Schlüssel eines etwa vorhandenen Blechkastens dem Gläubiger nicht übergeben werden. Einerseits nämlich nützen sie ohne die Schlüssel zum Fache dem Schuldner nichts und erhalten seinen Besitz nicht aufrecht; andererseits hat der Gläubiger, wenn er auch ohne jenen Schlüssel den Kasten nicht ordnungsmäßig öffnen kann, doch Zutritt zu dem

---

[1]) So Wolff gegen H. O. Lehmann S. 344; richtig RG. Bd. 87 S. 81 ff.
[2]) a. a. O.

Schrankfach und durch dessen ihm mögliche Eröffnung auch die Herrschaft über den verschlossenen Kasten.

Da der Kasten eine bewegliche Sache ist, so hat der Pfandnehmer damit auch die Herrschaft über den ihm verpfändeten Inhalt des Kastens.[1])

In praxi wird natürlich die Übergabe des Kastenschlüssels stets verlangt werden.

Aus § 1206 haben wir gesehen, daß bei Mitbesitz und Mitverschluß ein Pfandrecht bestellt werden kann, wenn nur über die Bestellung Einigung herrscht. Der Kunde kann daher einem Dritten ein Pfandrecht auch so begründen, daß er ihm den Mitbesitz einräumt. Er müßte ihm dann nur einen der verschiedenartigen Schlüssel in sämtlichen vorhandenen Exemplaren, z. B. den zum über dem Schloß liegenden Riegel übergeben. So tritt der Dritte in den Gesamtbesitz ein, ohne daß der Kunde ausscheidet. Nach § 1206 kann sehr wohl noch ein Dritter im Mitbesitz sein.

Dasselbe Ergebnis wird erreicht, wenn Verpfänder und Pfandnehmer mit der Bank vereinbaren, daß nur beiden gemeinsam der Zutritt zu dem gemieteten Fache gestattet werden soll.[2])

Auch für den Eigentumsübergang ist nach Bürgerlichem Gesetzbuch Einigung und Übergabe erforderlich. Es genügt daher auch hier der Bank gegenüber die bloße Einigung, einem Dritten gegenüber Übergabe der Schlüssel usw. wie oben (§ 929 BGB. Satz 2 u. 1). Übertragung des Eigentums ist natürlich auch durch constitutum possessorium möglich, wenn zwischen Kunden und Dritten ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, vermöge dessen der Kunde im unmittelbaren Besitz bleibt, der Dritte aber den mittelbaren Besitz erlangt.

§ 8.

Schutz des Besitzes.

Für den Schutz des Besitzes kommen für unseren Fall, in dem wir Mitbesitz festgestellt haben, zwei Punkte in Betracht. In

[1]) Dazu RG. in Strafs. Bd. 5 Nr. 74.

[2]) So Wolff a. a. O.

erster Linie müssen die Mitbesitzer gegen verbotene Eigenmacht Dritter geschützt werden, zweitens kommt aber der Besitzschutz der Mitbesitzer gegeneinander, soweit er vom Gesetz gewährt wird, in Frage. Gegen Dritte haben sowohl Kunde wie Bank den Besitzschutz, als ob jeder von ihnen Alleinbesitzer wäre. Denn sein Besitz ergreift in unserem Falle die ganze Sache.[1]) Wenn also ein Dritter, was allerdings praktisch kaum vorkommen dürfte, die Mitbesitzer im Besitz stört oder ihnen denselben entzieht, so kann jeder von ihnen die Besitzschutzmittel gebrauchen, jedoch die Herausgabe der Sache nur an alle verlangen.[2])

Zweifelhaft erscheint es allerdings, ob nicht der Kunde, falls der Besitz ihm und der Bank ganz entzogen ist, Wiedereinräumung des Besitzes nur an sich verlangen kann. Denn die Bank selbst hat in diesem Fall gar kein Interesse an der Wiedererlangung des Besitzes.

Wichtig ist die Frage, ob § 866 BGB. für das vorliegende Mitbesitzverhältnis zur Anwendung gelangen kann. Ich möchte dies verneinen, da hier der „Gebrauch" der Stahlkammer nicht beiden Mitbesitzern, sondern nur dem Kunden zusteht, so daß ein Streit über die Grenzen des den einzelnen zustehenden Gebrauches nicht entstehen kann.

Dagegen scheint mir ein Besitzschutz gegen die Bank dem Kunden nicht überhaupt versagt zu sein. Entzieht z. B. die Bank dem Kunden den Mitbesitz dadurch völlig, daß sie ihm den Zutritt zu dem Stahlkammergewölbe versagt, will sie ihn also als Mitbesitzer nicht mehr anerkennen, so kann der Kunde die Besitzschutzklage gegen sie anstrengen.[3]) Dann fällt auch das Bedenken des Gesetzgebers für den ersten Fall, daß „ein rein petitorisches Element in die Besitzklage hineingetragen werde",[4]) fort. Denn jetzt handelt es sich nicht mehr um die Grenzen der Berechtigung der einzelnen, sondern lediglich um die Tatsache der Besitzentziehung.

---

[1]) RG. Bd. 13 S. 179.

[2]) Crome Bd. 3 § 866.

[3]) Crome Bd. 3 zu § 866; Seeler, Miteigentum S. 17; Wolff S. 176.

[4]) Prot. Bd. 3 S. 42.

§ 9.

Der Stahlkammervertrag und das Handelsgesetzbuch.

Von großer Wichtigkeit für die rechtlichen Folgen des Stahlkammervertrages ist die Frage, ob derselbe den Bestimmungen des Handelsrechts unterliegt.

§ 1 HGB. nennt denjenigen Kaufmann, der ein Handelsgewerbe betreibt, und führt eine Reihe von Gewerbebetrieben auf, die unbedingt als Handelsgewerbe gelten. Darunter befindet sich nicht die gewerbsmäßige Vermietung. Man kann sie auch nicht unter die in § 1 Abs. 2 Nr. 4 aufgeführten Bankier- und Geldwechslergeschäfte rechnen. Denn diese dienen der Verschaffung und Anlage von Kapitalien und der Vermittlung von Kredit, die Stahlkammervermietung dagegen, könnte man sagen,[1]) entzieht Wertsachen dem Verkehr.

Andererseits fällt die Stahlkammervermietung wenigstens für deutsche Verhältnisse nicht unter die in § 2 HGB. erwähnten Betriebe. Denn sie wird nirgends als selbständiges gewerbliches Unternehmen betrieben. Dennoch richtet sich der Stahlkammervertrag nach den Bestimmungen des Handelsrechts. Denn die Stahlkammervermietung ist in Deutschland stets Geschäft von Banken — diese sind nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 HGB. als Kaufmann anzusehen —, das zum Betrieb des Handelsgewerbes gehört.

Sollte es auch in Deutschland dazu kommen, daß die Stahlkammervermietung als selbständiges gewerbliches Unternehmen betrieben würde, so würde es nach Art und Umfang sicher einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern, und der Bankier wäre dann nach § 2 HGB. zur Eintragung ins Firmenregister verpflichtet und würde durch die Eintragung Kaufmann werden. Das Stahlkammergeschäft wäre also auch in diesem Falle Handelsgeschäft.

Eine Bestimmung des Handelsgesetzbuchs aber, die besonders für den Stahlkammervertrag praktisch werden kann und die ihrer

---

[1]) Heinrici a. a. O.

Wichtigkeit wegen schon oft in der Literatur gestreift worden ist, bedarf einer besonderen Erörterung. Es ist das kaufmännische Retentionsrecht. Es ist ersichtlich, daß die Bejahung oder Verneinung von eminenter praktischer Bedeutung ist.

Für die folgende Untersuchung wird angenommen, daß alle Erfordernisse des § 369 bis auf die hier besprochenen erfüllt sind. Es würde zu weit führen und ist auch für den vorliegenden Fall interesselos, alle diese Bedingungen zu besprechen.

Es sollen nur diejenigen behandelt werden, die für unseren Vertrag bedeutungsvoll zu sein scheinen.

Da fragt es sich zuerst, ob das Erfordernis des „Besitzes", das § 369 aufstellt, durch den Mitbesitz der Bank erfüllt wird. Es ist in der Literatur anerkannt, daß der Besitz des § 369 nicht nur der unmittelbare Besitz sein kann. Auch mittelbarer Besitz genügt,[1] d. h. außer wenn der Schuldner den unmittelbaren hat. Das zeigt uns bereits, daß der Zweck des geforderten Besitzes richtig dahin erkannt worden ist, daß eben dem Schuldner die tatsächliche Verfügungsgewalt entzogen ist. Dies ist aber bei dem eben geschilderten Mitbesitz unter Mitverschluß ebenfalls der Fall von dem Augenblick an, wo der Bankier von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht, d. h. dem Kunden Zutritt und Öffnung verwehrt.[2] Der Besitz des Bankiers wäre also zum Bestehen des Zurückbehaltungsrechts genügend.

Eine andere Frage ist, ob nicht die Bestimmung des Abs. 3 die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts ausschließt.

Gewöhnlich wird der Kunde dem Bankier nicht vor oder bei Übergabe die Anweisung erteilen, ihm die eingelegten Sachen unter jeder Bedingung zur Verfügung zu stellen. Nur stillschweigend,[3] was aber mit ausdrücklich gleichbedeutend sein würde, übernimmt vielleicht der Bankier die Verpflichtung, in dieser bestimmten Weise mit dem Gegenstand zu verfahren. Mit Recht sagt man, daß die Annahme einer solchen Verpflichtung in ein-

---

[1]) Lehmann-Ring; Staub § 369; ROHG. Bd. 10 S. 33.

[2]) Lehmann-Ring, HGB. § 369 Nr. 8.

[3]) Ebenda Nr. 15: Hinsichtlich der Privatdisposition selbst gilt folgendes: Einer bestimmten Form bedarf sie nicht; sie kann ausdrücklich und stillschweigend erfolgen.

zelnen Fällen Tatfrage ist. Das Recht, eine bestimmte Sache von einem anderen herauszuverlangen, kann noch nicht das Erfordernis des Abs. 3 erfüllen. Sonst wäre, wie Staub mit Recht bemerkt, das Zurückbehaltungsrecht des Abs. 1 paralysiert, da, man mag die Sache auf Grund einer Verpfändung, eines Mietvertrages usw. erhalten haben, immer ein obligatorisches Verhältnis der gedachten Art besteht.

Daraus folgt, daß Abs. 3 die in dem jedesmaligen Obligationsverhältnisse implizite liegende Anweisung und Verpflichtung zur Herausgabe nicht im Auge haben kann, sondern etwas anderes zum Gegenstande haben muß.

Der Abs. 3 kann nur dahin verstanden werden, daß das Retentionsrecht dann nicht Platz greift, wenn nicht bloß die aus der Natur des die Besitzerlangung begleitenden obligatorischen Verhältnisses selbst sich ergebende Rückgabepflicht, d. h. bei uns Pflicht zur Überlassung des gemieteten Faches und zur Gestattung der Entnahme der Wertsachen, besteht, sondern wenn außerdem ad hoc noch besonders vorgeschrieben oder vereinbart ist,[1]) in einer bestimmten Weise, d. h. in einer vom Schuldner oder von beiden Parteien bestimmten Weise mit der Sache zu verfahren.

Unter den Beispielen, die Staub für solche Fälle, in denen das Zurückbehaltungsrecht durch eine Bestimmung wie Abs. 3 ausgeschlossen ist, gibt, befindet sich auch der Fall, daß der Schuldner dem Gläubiger vorgeschrieben hat, die Sache zur jederzeitigen Verfügung eines Dritten bereitzuhalten. Dies könne als besondere Anweisung für genügend erachtet werden.[2]) Aber auch die besondere Anweisung, die Sache zur jederzeitigen Verfügung des Schuldners bereitzuhalten,[3]) könne genügen, wenn sich im Einzelfall dadurch der deutliche Wille kundgibt, daß der Schuldner sich damit vorbehalten wollte, über die Ware jederzeit anderweit dis-

[1]) Dies kann auch stillschweigend geschehen.

[2]) Ebenso ROHG. Bd. 19 S. 101; RG. Bd. 12 S. 9.

[3]) ROHG. Bd. 8 S. 49; RG. in JurW. 1894 S. 20, 21: Wenn Verkäufer dem Käufer zusichert, daß er die Ware zur Verfügung desselben auf Lager halten werde.

ponieren zu können, und sie daher dem Retentionsrecht unzugänglich zu machen.[1])

Eine derartige stillschweigende Vereinbarung ergibt sich aus den ganzen Umständen, unter denen der Gebrauch der Stahlkammer durch den Kunden vor sich geht; sie ergibt sich auch aus der Erklärung der Bank, den Mitverschluß nur zur Kontrolle haben zu wollen. Während für den Besitz ein derartiger Wille belanglos bleibt, fällt er hier, wo es sich um eine Vereinbarung der Parteien handelt, ausschlaggebend ins Gewicht.

M. E. ist daher der Bank ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB. nicht zuzusprechen.

Aus demselben Grunde möchte ich auch die Frage,[2]) ob die in den Geschäftsbedingungen der Bank sich findende Klausel, wonach alle Wertpapiere, die für den Kunden in ihren Besitz gelangen, der Bank für alle Ansprüche an den Kunden verpfändet sind, auch die im Safe befindlichen umfaßt, verneinen.[3]) [4])

§ 10.

Die Zwangsvollstreckung in den Stahlkammerinhalt.[5])

Eine gewisse Schwierigkeit wird der Zwangsvollstreckung in den Stahlkammerinhalt in vielen Fällen deshalb entgegenstehen, weil der Gläubiger, der einen zur Vollstreckung geeigneten Titel in Händen hat, nicht weiß, was und ob sich etwas in der Stahlkammer befindet. Ist der Gläubiger in dieser Ungewißheit, so wird er, solange anderweite Befriedigung möglich ist, in diese Gegenstände usw. vollstrecken. Es fragt sich jedoch, ob er hierzu

---

[1]) „Verfahren" ist weitergehend, als daß damit nur eine Tätigkeit des Gläubigers gemeint ist; es umfaßt auch ein „tun lassen".

[2]) Aufgeworfen von Düringer-Hachenburg Bd. 3 S. 481.

[3]) Ebenso ebenda.

[4]) Das Zurückbehaltungsrecht aus § 278 BGB. für die Forderungen aus dem Mietvertrage selbst, z. B. wegen rückständiger Mietzinszahlung, ist natürlich gegeben.

[5]) Es ist im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht angängig, alle möglichen Fälle der Zwangsvollstreckung zu behandeln; es sind im Text nur die gewöhnlichsten berücksichtigt worden.

verpflichtet ist, oder ob er eine Handhabe hat, den Schuldner zur Angabe der in der Stahlkammer lagernden Werte zu zwingen. Ein materiellrechtlicher Anspruch hierauf steht ihm fraglos nicht zur Seite, aber auch die Zivilprozeßordnung gibt dem Gläubiger gar kein Mittel, unmittelbar auf dem Wege des Zwanges von dem Schuldner die Kenntnis des Inhalts zu erlangen.

Hat allerdings die Pfändung des betreibenden Gläubigers zu seiner vollständigen Befriedigung nicht geführt oder macht er glaubhaft, daß er durch Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne, so ist nach § 807 ZPO. der Schuldner auf Antrag des Gläubigers verpflichtet, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen, in betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten:

> daß er nach bestem Wissen sein Vermögen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

Im Offenbarungseidtermin muß der Schuldner sodann deklarieren, welche Werte er noch besitzt und welche davon sich in der Stahlkammer befinden. Nunmehr kann der Gläubiger die Zwangsvollstreckung in sie richten.

Ohne Kenntnis des Inhalts erscheint mir aber trotzdem ein Weg für den vollstreckenden Gläubiger gangbar. Wir haben oben bereits gesehen, daß der Kunde gegen die Bank den dinglichen Herausgabeanspruch besitzt. Ein im Resultat ähnlicher Anspruch entspringt aber auch dem obligatorischen Mietverhältnis zwischen Kunden und Bank: es ist der Anspruch des Kunden, von der Bank ihre Mitwirkung bei der Öffnung des Faches zu verlangen. Dieser Anspruch ist ein selbständiger und pfändbarer.[1]

Wie ist er zur Durchführung zu bringen? Es ist gegen die von Pinner und Heinrici verfochtene Ansicht anzunehmen, daß der genannte Anspruch ein Vermögensrecht ist.[2] Vermögensrechte sind solche, die einen Geldwert haben.[3] Hierbei kommt es

---

[1]) RG. in JurW. 1895 S. 399; RG. in Holdheim Bd. 3 S. 105; Pinner S. 65; Bondi S. 10; Cohn S. 256, richtig seine Bemerkung in Anm. 57.

[2]) Gaupp-Stein Bd. 2 Anm. II, 8 zu § 857.

[3]) Seuffert Bd. 2 1908.

nicht darauf an, ob der Anspruch einen im Augenblick realisierbaren Geldwert hat. Richtig sagt Cohn,[1] „durch seine (des Anspruchs) Ausübung erlangt der Gläubiger direkt die in der Stahlkammer liegenden Wertpapiere des Schuldners. Die Ausnutzung dieses Anspruchs schafft daher allein und unmittelbar, nicht bloß ‚möglicherweise‘, dem Gläubiger Befriedigungsobjekte für seine Forderung".[2])

Es richtet sich somit die Zwangsvollstreckung in diesen Anspruch auf Mitwirkung nach § 857 Abs. 1 ZPO.

Es wird durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluß des Vollstreckungsgerichts der Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Mitwirkung der Eröffnung der Stahlkammer Nr. X des Kunden gepfändet und dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen. In dem Beschluß ergeht natürlich auch sowohl das arrestatorium wie das inhibitorium.

Ist der Gläubiger soweit gelangt, so handelt es sich nach Zustellung des Beschlusses an den Kunden und die Bank noch um die praktische Weiterführung der Vollstreckung. Ein nicht unbeträchtliches Hindernis hierfür ist zweifellos der Umstand, daß der Gläubiger auch, nachdem er den Beschluß vom Vollstreckungsgericht erwirkt hat, noch nicht im Besitz des zur Öffnung der Stahlkammer erforderlichen Schlüssels des Kunden ist. Nicht möglich dürfte es sein,[3] daß der Beschluß gleichzeitig die Pflicht des Kunden zur Herausgabe des Schlüssels ausspricht. Denn gepfändet wird lediglich der Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Mitwirkung zur Öffnung. Damit kann aber keineswegs ein Anspruch gegen den Kunden verbunden werden. Praktisch wird es hierauf nicht entscheidend ankommen. Für anwendbar ist nämlich zu erachten der § 836 Abs. 3,[4] und mit Hilfe dieser Bestimmung erreicht der Gläubiger ebenso schnell sein Ziel. Richtig ist allerdings, daß man nicht auf den ersten Blick den Stahlkammerschlüssel als Urkunde im Sinne des § 836 Abs. 3 ansprechen kann. Trotzdem glaube ich, daß gerade hier ein Fall für „analoge" An-

[1]) S. 257.

[2]) So auch Gaupp-Stein Anm. I, 2 zu § 857.

[3]) And. A. Cohn S. 259.

[4]) Ebenso Bondi, Marcus, Cohn.

wendung einer gesetzlichen Vorschrift gegeben ist. Diese Vorschrift stellt eine „notwendige Ergänzung [1]) der Vollstreckung“ in Forderungen und sonstige vollstreckbare Ansprüche dar. Es sollen somit alle diejenigen Gegenstände — hauptsächlich mag hierbei allerdings an Schuldscheine gedacht worden sein — dem Gläubiger vom Schuldner ausgeliefert werden, die geeignet sind, ihm die Realisierung des überwiesenen Anspruchs zu ermöglichen und zu erleichtern. Diese Absicht des Gesetzgebers ist unschwer der allgemeinen Fassung des Abs. 3 § 836 zu entnehmen. Genau wie eine Forderung nicht ohne den Schuldschein, so kann der hier vorliegende Anspruch nicht ohne den Schlüssel verwirklicht werden. Der Gerichtsvollzieher wird daher den Schlüssel dem Kunden wegnehmen und dem Gläubiger übergeben (§ 883 ZPO.).

Auf diese Weise erlangt der Gläubiger die Möglichkeit, zu dem Inhalt der Stahlkammer zu gelangen.

Nunmehr wird sich die weitere Zwangsvollstreckung nach den allgemeinen Vorschriften der Zwangsvollstreckung richten, und zwar verschieden, je nachdem es sich um bewegliche Sachen und Wertpapiere, Forderungen, Wechsel, Hypothekenbriefe usw. handelt.

Oft wird die Lage des vollstreckenden Gläubigers günstiger als in dem eben geschilderten Falle sein, so wenn er weiß, daß in der Stahlkammer eine bestimmte Anzahl Wertpapiere oder ein kostbarer Schmuck sich befinden. Der Gläubiger wird dann in der Lage sein, den dinglichen Anspruch des Kunden auf Herausgabe der betreffenden Wertpapiere zu pfänden und sich zur Einziehung überweisen zu lassen. Falsch nehmen Heinrici und Bondi an, daß das Vollstreckungsgericht dem Antrag deshalb nicht stattgeben dürfe, weil die Bank ohne die Mitwirkung des Kunden die Stahlkammer nicht öffnen und den Inhalt nicht herausgeben dürfe. Demgegenüber ist zu betonen, daß die Bank eine Verwahrungspflicht für den Kunden gar nicht übernommen hat (s. oben) und sie dem Legitimierten gegenüber gar kein Recht hat, ihre Mitwirkung zu versagen. Die Bank bleibt immer nur verpflichtet, das ihrige zu tun, um die Konsols wieder in den Besitz des Eigentümers oder des Gläubigers, dem der Anspruch

---

[1]) Hahn Bd. 2 Abt. 1 S. 458/59.

überwiesen ist, gelangen zu lassen.[1]) Ein weiteres Bedenken gegen die eben angeführten Schriftsteller führt Cohn ins Feld, daß das Vollstreckungsgericht als Pfändungs- und Überweisungsgericht außer bei Ansprüchen, die auf unzulässige oder tatsächlich ganz unmögliche Handlungen gerichtet sind, nicht im voraus prüfen darf, ob eine Vollstreckungshandlung ausführbar sein werde oder nicht.

Die Vollstreckung erfolgt gemäß §§ 846, 847. Die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung erfolgt eventuell wie im ersten Falle.

Erwähnt seien noch einige Fälle, die sich bei der Zwangsvollstreckung in den Stahlkammerinhalt ereignen können.

Der einfachste Fall ist natürlich, daß sowohl der Kunde wie die Bank bereit sind, den Anspruch des Gläubigers zu befriedigen. Gewöhnlich wird sich in diesem Falle allerdings der Kunde in Begleitung des Gerichtsvollziehers zu der Bank begeben und durch eigene Mitwirkung die Pfändung ermöglichen; der Gerichtsvollzieher wird dann die Wertpapiere usw. an sich nehmen und für den Gläubiger verwerten. Übergeben jedoch der Kunde und die Bank die Schlüssel dem Gläubiger, so verlieren beide die tatsächliche Gewalt, die sie in der Form des Mitbesitzes besaßen, und diese geht auf den vollstreckbaren Gläubiger über. Demgemäß erfolgt die Zwangsvollstreckung nach Vorschrift der §§ 808, 809 ZPO. Nimmt die Bank den Standpunkt ein, daß sie dem pfändenden Gläubiger gegenüber zur Mitwirkung verpflichtet sei, dann gilt das gleiche wie eben angeführt; in dem Augenblick, wo sie zur Öffnung mitwirkt, gibt sie den Besitz, den sie mit dem Gläubiger nunmehr gemeinschaftlich hatte, zu seinen Gunsten auf.

Ist in letzterem Falle der Kunde, gegen den sich die Zwangsvollstreckung richtet, nicht zur Herausgabe des Schlüssels an den Gläubiger zu bewegen, so tritt in den gemeinschaftlichen Besitz mit dem Kunden statt der Bank der Gläubiger ein. Dieser gemeinschaftliche Besitz kommt für die Frage der Zwangsvollstreckung nicht in Betracht, entscheidend ist nur, daß der Dritte (die Bank) ausgeschieden ist. Für den Gläubiger stellt sich bezüglich der Zwangsvollstreckung die Rechtslage nunmehr so dar, als ob der Schuldner

---

[1]) So zutreffend Cohn S. 255.

allein im Besitz der zu pfändenden Sache wäre, und die Vollstreckung erfolgt in Gemäßheit des § 808 ZPO. Der Gerichtsvollzieher öffnet nunmehr die Stahlkammer mit Gewalt (§ 758).[1])

Bisweilen wird jedoch die Bank, um sich nicht im Falle freiwilliger Auslieferung des Schlüssels oder freiwilliger Mitwirkung einer Regreßklage auszusetzen, alle Mithilfe dieser Art verweigern. Sie wird dies aber natürlich nur in dem Fall tun, wo auch der Kunde die Herausgabe des Schlüssels verweigert.

Der im letzten Falle vorgeschlagene Weg ist jetzt nicht möglich. Die Bank ist kein zur Herausgabe bereiter Dritter. Pfändung durch Sieglung ist natürlich ausgeschlossen.[2]) Es können somit nur die Wege, die bereits früher erörtert worden sind, nämlich Pfändung und Überweisung des dinglichen oder obligatorischen [3]) Herausgabeanspruchs, beschritten werden.

---

[1]) Ebenso Bondi und Cohn.

[2]) Sie dürfte selbst bei Einwilligung der Bank unmöglich sein. So gegen Wettstein S. 114 zutreffend u. a. Gaupp-Stein Bd. 2 Anm. II, 5 § 808; Wolff S. 149 Anm. 13; KG. in Straff. Bd. 32 S. 3161, Bd. 37 S. 510 u.

[3]) Gemeint der Anspruch auf Mitwirkung.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

4 1933.
Econ 4519.10

DIE NEUERE ENTWICKELUNG DES SCHECK- UND GIROVERKEHRS.

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR
ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
DER
HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
DER
VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT
HALLE-WITTENBERG

VORGELEGT VON
CARL FÜLLGRAF
AUS CASSEL-B.

HALLE A. S.
HOFBUCHDRUCKEREI C. A. KAEMMERER & CO.
1911.

Referent: Herr Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. J. Conrad.

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit gewidmet.

Harvard College Library
DEC 16 1912
From the University
by exchange

Inhalts-Übersicht.

Einleitung.

Hauptteil.

I. Kapitel.

Inhalt eines umfassenden Scheckgesetzes unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse.

II. Kapitel.

Schecksteuer.

III. Kapitel.

Giroverkehr,

Einleitung.

Unser heutiges in hoher Blüte stehendes Bankwesen mit seinen vielseitigen Geschäftszweigen konnte nur einen derartigen Umfang annehmen, weil es sich dem riesigen Aufschwung des ganzen wirtschaftlichen Lebens zu Anfang und Mitte des vorigen Jahrhunderts anpaßte. Es wurden Einrichtungen ins Leben gerufen und weiter ausgebildet, die man wohl gekannt, die man aber bei dem relativ langsamen Tempo des Wirtschaftslebens nicht in solchem Maße gebraucht hatte.

Schon die alten Griechen und Römer haben ja bankähnliche Institute besessen, die sich aber lediglich mit Geldwechseln oder Geldausleihen beschäftigt haben.

Das vornehmste Geschäft unserer heutigen Banken, das Depositengeschäft, kam erst später zur Blütezeit der oberitalienischen Städte auf. Dieses kann man deshalb als das vornehmste bezeichnen, weil der Bankier durch dasselbe imstande ist, alle übrigen Geschäfte in einem größeren Umfange zu betreiben. Zwei Geschäfte, nämlich der Scheckverkehr und der Giroverkehr,[1]) die dem Bankier gewissermaßen als Mittel zum Zweck dienen, indem sie ihm das Geld aus dem Publikum zuführen, waren und sind teils noch heute erst durch das Depositum möglich.

---

1) Obgleich man in der Praxis und in der Literatur den Scheck- und Giroverkehr meist als ein Geschäft auffaßt, können wir nicht umhin, aus Gründen, die die späteren Ausführungen ergeben werden, hier eine Scheidung vorzunehmen. Gewiß gehen sie beide von dem Depositum aus, später trennen sich aber ihre Wege.

1. Kurze geschichtliche Entwicklung des Scheckwesens.[1])

Die Wiege unseres Scheckverkehrs ist im Mittelalter in Oberitalien zu suchen, wo eben das Depositengeschäft bereits sehr ausgebildet war. Sogar von den Geldwechslern der alten Griechen und Römer, Trapeziten und Argentarii, behauptet man, daß Anweisungen (Schecks) auf Grund von Depositen bei ihnen üblich gewesen wären.

Von Italien aus gelangte der Scheck durch die regen Handelsbeziehungen, welche mit Deutschland und Holland von Venedig und Genua aus unterhalten wurden, nach diesen beiden Ländern.

Besonders häufig kam es im Mittelalter vor, daß Zahlungsaufträge von Königen, Fürsten und Städten auf ihre Schuldner oder Schatzkammerbeamten ausgegeben wurden. Anweisungen von Privatpersonen auf ihr Bankdepot hat man zuerst in Palermo 1416, in Messina 1543, in Neapel 1573 nachgewiesen. Die Girierung von Anweisungen findet man seit 1560.

In Amsterdam und Antwerpen bildete sich nach und nach ein Berufsstand gewerbsmäßiger Kassenverwalter heraus, auf die die sogenannten „Kassiersbriefje“ gezogen wurden.[2])

England ist nun zum wahren Vaterlande des Schecks geworden; von dort aus hat sich der Scheckverkehr über die ganze Welt verbreitet. Er hat in England ein derartiges Ansehen erlangt, daß ein jeder, der als gentleman gelten und Anspruch auf Respektabilität machen will, ein Scheckbuch besitzen muß, und es ist sogar vorgekommen, wie der englische Volkswirt Seyd erzählt, „daß es Jemandem, der in London in vornehmer Gegend einige Zimmer mieten wollte,

---

1) Über die Geschichte des Schecks vergl. Cohn, G., in der Zeitschrift für vergl. Rechtswissenschaft Band I, Seite 117 ff.; Band II, Seite 131 ff. und Conrad, W., Handbuch des deutschen Scheckrechts Stuttgart 1908 Seite 1—9.

2) Schanz im „Wörterbuch der Volkswirtschaft“ Art. „Scheck“.

passieren konnte, von seiner Vermieterin nach seinem Bankier gefragt zu werden".[1])

Und ebenso sagt Kuhlenbeck, daß der Spruch „Bargeld lacht" in England so wenig in Geltung sei, daß es geradezu als unfein und als ein Armutszeugnis gelten würde, in hartem Gelde größere Summen zu entrichten.[2]) Auch in Amerika ist der Scheck zu großem Ansehen gelangt, sodaß heute dort ganz gewaltige Umsätze erzielt werden. Der praktische Amerikaner hat eben die großen Vorteile des Scheckverkehrs in vollem Maße erkannt.

2. Vorteile des Scheckwesens.[3])

Diese bestehen besonders darin, daß die vielen kleinen brachliegenden Kassenvorräte, die sich in den Schatullen der Privatpersonen Jahr aus Jahr ein befinden, die also der Volkswirtschaft keinen Nutzen bringen, durch den Scheckverkehr an das Tageslicht gezogen und „als werbendes Kapitel dem Verkehr zugeführt werden".[4])

In unserem Zeitalter der Kreditwirtschaft ist es ein unbedingtes Erfordernis, daß sämtliches bares Geld auch seinen wirtschaftlichen Zweck erfüllt. Ohne eine positive Unterlage wird auch das großartigst angelegte Kreditsystem sich auf die Dauer nicht halten können. Deshalb kann man wohl mit Buff aussprechen, daß es den einzelnen Ländern durch die Schecks und andere bargeldersparende Zahlungsmethoden erst möglich wird, an dem gewaltigen Strome unseres kreditwirtschaftlichen Verkehrs teilzunehmen.[5])

---

1) Kranichfeld, Deutsche Rundschau 1907 zitiert von Helbing, Phil. „Der Scheckverkehr nach dem neuen Recht", Stuttgart 1908, Seite 10.

2) Kuhlenbeck, L. Das neue Scheckgesetz, Breslau und Leipzig 1908, Seite 4.

3) Vergl. auch: Thorwart „die Bedeutung des Scheckverkehrs" in den „Mitteilungen der Handelskammer Frankfurt a. M." 30. Jahrgang, No. 3.

4) Buff, Siegfr.: Der gegenwärtige Stand und die Zukunft des Scheckverkehrs in Deutschland. München 1907, Seite 2.

5) Buff: a. a. O. Seite 2.

Das Moment der Nutzbarmachung des brachliegenden Geldes durch den Scheckverkehr wirkt auf die Verbilligung desselben in einem Lande, indem mehr bares Geld auf den Markt gelangt, und der weit ausgedehnte englische Scheckverkehr mag nicht am wenigsten daran schuld sein, daß der Diskont in England stets 2—3 % niedriger steht als in Deutschland.

Neben dieser volkswirtschaftlichen Bedeutung bietet der Scheckverkehr noch privatwirtschaftliche Vorteile. Diese bestehen einerseits darin, daß die betreffende Bank das Amt des Kassenhalters übernimmt und zwar meist nicht nur kostenlos, sondern sie gewährt sogar oft noch Zinsen, andererseits, daß die Gefahren des Transportes von barem Gelde, ferner des Verrechnens, des Verzählens vermieden werden; und nicht zuletzt liegt bei Anknüpfung einer Geschäftsverbindung eine Empfehlung darin, sich auf eine Bankfirma berufen zu können. Allerdings stehen diesen Vorteilen auch Nachteile gegenüber, wie die Möglichkeit, daß ein Scheck gefälscht wird u. s. w., aber diese sind gegenüber den Vorteilen sehr unbedeutend.

3. Notwendigkeit eines Scheckgesetzes.

Um wegen der genannten Vorteile den Scheckverkehr fördern zu können, muß in erster Linie die Sicherheit des Schecks gewährleistet sein; jeder, der Inhaber eines Schecks ist, muß darauf rechnen können, daß die Schuld, die durch den Scheck beglichen sein sollte, tatsächlich auch getilgt ist und ferner, daß er ihn wieder weiterbegeben kann. Das Vorurteil, welches man einem indossierten Auftragpapiere unwillkürlich entgegenbringt, wenn man den Aussteller desselben nicht genau kennt, muß beseitigt werden. Dies kann nur durch eine rechtliche Sicherstellung geschehen; und zwar entweder dadurch, daß eine feste Rechtspraxis ohne Kodifikation ausgebildet ist, wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, die in allen Teilen des Landes gleich gehandhabt wird, oder aber, indem der Scheckverkehr nach einem kodifizierten Scheckgesetz geregelt ist.

In Deutschland hatte man früher in kleinen Geschäftskreisen wegen seiner Unsicherheit eine gewisse Scheu vor dem Scheck,' die auch jetzt trotz Einführung eines Scheckgesetzes noch nicht beseitigt ist. Eine Anschauung, die Jahrzehntc lang vertreten worden ist, läßt sich eben nicht plötzlich verdrängen; aber sicher wird das deutsche Scheckgesetz nach und nach in diesem Sinne seine Wirkung nicht verfehlen.

Diese Scheu war nicht nur in den angegebenen Kreisen vorhanden, sondern auch staatliche Kassen nahmen den Scheck nicht gern entgegen. Dies beweist ein Fall, der sich in Bayern ereignet hat. Hier wollte vor mehreren Jahren ein Bauer eine Schuld an die bayrische Eisenbahnkasse mit einem Scheck auf die Königliche Bank in Nürnberg begleichen. Der Scheck wurde jedoch nicht angenommen. Auf eine Beschwerde hin wurde die Zurückweisung damit begründet, daß die rechtliche Stellung des Schecks so verwickelt sei, daß man einer staatlichen Kasse die Kenntnis der einzelnen Bestimmungen nicht zumuten könne. [1])

Wir sehen also, wie notwendig es war, feste Normen für den Scheckverkehr aufzustellen. Die meisten Schriftsteller haben sich auch für den Erlaß eines deutschen Scheckgesetzes ausgesprochen, so z. B. Koch und Rießer. [2]) Koch sagt: „Ein Zahlmittel kann nur dann wirklich gangbar werden, wenn seine rechtliche Bedeutung klar und unbestritten ist, und ein Bankdepositensystem kann sich nur dann entwickeln, wenn man jederzeit in der Lage ist, über die Depositen in der leichtesten Weise, also mittels Schecks, zum Zwecke von Zahlungen zu verfügen". [3])

---

1) Obst, Georg: Wechsel und Scheckkunde Leipzig 1908, Seite 94, Anmerk. Obgleich dieser Fall auch sonst, in der Literatur oft zitiert worden ist, wollen wir doch nicht unterlassen, denselben hier anzuführen, da er am deutlichsten die Verhältnisse vor Einführung des deutschen Scheckgesetzes wiederspiegelt.

2) Rießer in der deutschen Juristenzeitung XII. Jahrg., Seite 30—34.

3) Koch, R.: Verhandlungen des 17. Deutschen Juristentages 1. Band, Berlin 1884, Seite 18.

Wie eine jede Neuerung, die auf wirtschaftlichem Gebiete geschaffen werden soll, so hat auch das deutsche Scheckgesetz seine Gegner gehabt. Wir wollen nur zwei Schriftsteller hervorheben, die sich eifrig bemüht haben, den Erlaß eines Scheckgesetzes zu verhindern. Es sind dies Eltzbacher und Behrend. Der erstere macht geltend, daß die einzelnen strittigen Punkte, wie die Widerruflichkeit des Schecks und die Anwendbarkeit des wechselmäßigen Regresses, auch dadurch geregelt werden könnten, daß die Banken und sonstige Geldinstitute entsprechende Bestimmungen in ihre Regulative für den Scheckverkehr und in die den Kunden auszuhändigenden Scheckformulare aufnehmen würden.[1]) Gewiß wird man, ideal gedacht, seinem Vorschlag zustimmen können; in der Praxis ist er jedoch undurchführbar. Gerade die Einheitlichkeit ist es, welche man durch ein Scheckgesetz herbeiführen will, und diese ist durch den Vorschlag Eltzbachers nicht zu erreichen. Wenn man bedenkt, wie schwierig es ist, eine Einigung unter nur wenigen Banken herbeizuführen, wie viel schwieriger ist es dann, eine Einigung unter sämtlichen deutschen Banken zu erzielen. Die einfache Folge würde sein, daß z. B. ein Scheck nach fünf, der andere nach sieben Tagen, wieder ein anderer überhaupt nicht widerrufen werden kann. Es würden unhaltbare Zustände herbeigeführt werden, die nicht um das Geringste besser wären, als die, welche man durch den Vorschlag Eltzbachers beseitigen wollte.

Noch bedenklicher ist es, wie er die Strafandrohung für das Ausstellen ungedeckter Schecks geregelt wissen will. Obgleich wir, wie die späteren Erörterungen ergeben werden, uns im Prinzip nicht für solche Strafandrohungen aussprechen, verlohnt es sich doch, dem Vorschlag Eltzbachers näher zu treten. Er sucht die Frage in der Weise zu lösen, daß die Banken ebenfalls in ihren Bedingungen für den Scheckverkehr das Rückgriffsrecht gegen den Aus-

1) Eltzbacher: Reform des Scheckwesens ohne Scheckgesetz, in der deutschen Juristenzeitung XII. Jahrg. 1907, Seite 444 und 446.

fall so gestalten, daß der Aussteller einen höheren Betrag als den des Schecks, etwa 10 % mehr zu zahlen hätte.[1]) Dieser Vorschlag ist ebenfalls in der Praxis nur beschränkt durchzuführen; die Ausführung desselben würde einen nicht unbedeutenden Rückgang im ganzen Scheckverkehre mit sich bringen. Wie kann ein Privatbankier es unternehmen, seinem Kunden eine Strafandrohung in der angeführten Weise aufzuerlegen. Wenn ihm auch wirklich bedeutet wird, daß andere Banken in der gleichen Weise vorgehen, so wird er hierauf wenig Rücksicht nehmen, sondern er wird suchen, seine Zahlungsgeschäfte in einer anderen Weise als mittels Schecks zu erledigen; die Vorteile, die die Bestimmungen bringen sollen, schlagen also geradezu in das Gegenteil um. Behrend sucht seine Behauptung, daß eine gesunde Weiterentwickelung des Scheckverkehrs auch ohne Scheckgesetz möglich sei, dadurch zu begründen, daß er davon ausgeht, der Scheck sei nicht regelmäßig für den Distanzverkehr bestimmt, sondern komme mehr für den Lokalverkehr zur Anwendung. Wenn das erste der Fall wäre, so könne schon die Verschiedenheit des bürgerlichen Rechts, unter dem der Scheck früher stand, ein Grund dafür sein, daß baldigst ein einheitliches deutsches Scheckgesetz eingeführt würde.[2]) In Wirklichkeit, müssen wir sagen, liegen die Dinge nun so, daß tatsächlich ein nicht geringer Prozentsatz an Schecks von jeher Distanzschecks gewesen sind, sodaß das Argument Behrends als hinfällig erscheint,

Ferner führt Behrend ins Feld, daß durch ein Scheckgesetz ein neues wechselähnliches Papier geschaffen würde, wodurch „der Scheck in ihm nicht zukommende, der Volkswirtschaft nachteilige Bahnen gelenkt werde.“[3]) Der Natur des Schecks ist jedoch in allen Entwürfen und auch in dem jetzt geltenden Gesetz Rechnung getragen. Höchstens, daß man es für notwendig erachtet hat, den wechsel-

---

1) Eltzbacher: a. a. O., Seite 446.

2) Behrend: Verhandl. des 17. Deutschen Juristentages, Band I, Berlin 1884, Seite 36 u. 37.

3) Behrend, a. a. O., Seite 35 u. 36.

mäßigen Regreß auf den Scheck anzuwenden, was wir nur im Interesse des ganzen Scheckverkehrs begrüßen können. Durch diese Maßnahme wird die Natur des Schecks als Zahlungsmittel — im Gegensatz zu dem Wechsel als Kreditpapier und Umlaufsmittel, welchen Unterschied wohl Behrend im Auge hat — in keiner Weise angetastet.

Lange Zeit ist die Regelung des Scheckverkehrs in Deutschland in den meisten Punkten der Vertragsautonomie zwischen Aussteller und Bezogenen überlassen geblieben; einige strittige Fragen wurden nach dem bürgerlichen Gesetzbuch behandelt und der Scheck als Anweisung angesehen, ohne der Eigentümlichkeiten des Schecks der Anweisung gegenüber zu gedenken. Daß solche Zustände den Scheckverkehr nicht förderlich sein konnten, ist selbstverständlich. Besonders hatten sich in der Vertragsautonomie zwischen Aussteller und Bezogenen die manigfaltigsten Gebräuche herausgebildet.

Wie Schanz[1]) sagt, reicht in der Hauptsache die Vertragsautonomie für das Verhältnis zwischen Aussteller und Bezogenen aus. Dagegen könne die Stellung des Scheckinhabers gegenüber Aussteller und Bezogenen durch die Geschäftsbedingungen der Bank nicht bestimmt werden. Hier könne nicht die Vertragsautonomie, sondern nur das Gesetzesrecht aushelfen, um dem Scheck Vertrauen zu schaffen. Der letzte Punkt ist unzweifelhaft richtig. Was jedoch die Vertragsautonomie zwischen Aussteller und Bezogenen anbetrifft, so müssen wir sagen, daß auch sie unbedingt einem Gesetz unterworfen werden mußte. Oft ist das Wesen des Schecks arg durch dieselbe beeinträchtigt worden. Wie viele Banken haben z. B. früher nichts dagegen eingewendet, daß ihre Kunden Schecks vordatierten. Hierdurch trugen dieselben einen Zinsgewinn davon. Durch diese Maßnahme hat der Scheck scheinbar eine kurze Umiaufszeit, in Wirklichkeit kursiert er aber sehr lange, und der Wechsel hätte eigentlich an seine Stelle treten müssen; denn der Scheck ist ein ganz

1) Schanz; a. a. O.

kurzfristiges Kreditpapier [1]) — nicht überhaupt kein Kreditpapier, als was er meist in der Literatur angesehen wird — und als solches strebt es der Einlösung zu. Dem Staate wurde also auf diese Weise der Wechselstempel entzogen.

Wir sehen daher, daß in jeder Beziehung der Erlaß eines deutschen Scheckgesetzes erwünscht war.

4. Stand der Scheck-Gesetzgebungen.

In der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts haben fast die meisten Staaten den Scheckverkehr gesetzlich zu regeln versucht und haben ihm eine Stelle in ihren Handelsgesetzbüchern zugewiesen. Einige Staaten — Frankreich, Belgien, Österreich, Dänemark, Schweden, Norwegen, Japan und seit dem 1. April 1908 auch Deutschland — haben ein selbständiges Scheckgesetz.

Das älteste Scheckgesetz ist die holländische Keure vom 30. Januar 1776, die auf Petition vieler Kaufleute und Kassiers erlassen wurde. Dieselbe behandelt die wichtigsten Rechtsfragen über die in Quittungsform ausgestellten „Kassierbriefje“ und bildet die Grundlage der heutigen niederländischen Gesetzgebung. [2])

Lückenhafte Normen sind alsdann in dem alten Handelsgesetzbuch von Portugal aus dem Jahre 1833 enthalten, die unverkennbar den Einfluß des holländischen Gesetzes erkennen lassen. Die Mängel, welche das Gesetz aufwies, sind später durch das portugisische Handelsgesetzbuch vom 28. Juni 1888, Buch II, Tit. 6, Hauptstück 2, Satz 341—343 beseitigt worden. [3])

In England hat man den Scheck lange Zeit dem Gewohnheitsrecht überlassen, nur einzelne Spezialfragen und die

---

1) Ebenso Mittermaier, Franz: Die Bankanweisung und das französische Gesetz vom 14. Juni 1865 in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Band 10, Seite 10.

2) Heise, Kurt: Die rechtliche Natur des Schecks. Leipzig 1905. Seite 10. Dissertation.

3) Cohn: Die neueren Scheckgesetzgebungen und Scheckgesetzentwürfe in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Band 11, Seite 373.

Stempelpflicht des Schecks waren gesetzlich geregelt. Erst als man das Wechselrecht durch die Bills of Exchange Act. 1882, Part. III, Sect. 73—78 kodifizierte, wurden auch Normen über den Scheck erlassen. Die Dürftigkeit der Spezialbestimmungen erklärt sich daraus, daß der Scheck in England als Sichtwechsel angesehen wird und als solcher größtenteils dem Wechselrecht unterstellt ist.[1])

In Frankreich und Belgien war der Scheckverkehr lange Zeit von geringer Ausdehnung. Dies war die Folge einerseits der Stempelpflichtigkeit des Schecks, indem der Staat möglichst viel aus dieser Steuer erzielen wollte, andererseits kannte man nach dem geltenden Handelsrecht weder kaufmännische Anweisungen noch Tratten auf den Ort des Ausstellers. Man suchte diesen Mangel durch Ausstellung von Quittungen und Akkreditiven zu umgehen. Durch das Vorgehen Englands beeinflußt und auf die außerordentlichen Vorteile des englischen Scheckverkehrs aufmerksam geworden, sahen sich die französischen und belgischen Gesetzgeber ebenfalls veranlaßt, einer gesetzlichen Regelung des Scheckwesens näher zu treten. So entstanden das französische Scheckgesetz vom 14. Juni 1865 mit der Novelle vom 19. Februar 1874 und das belgische Scheckgesetz vom 20. Juni 1873.[2])

Italien hatte schon 1881 einige Spezialerlasse über den Scheck veröffentlicht. Vollständig geregelt wurde er aber erst durch den am 31. Oktober 1882 in Kraft tretenden „Codice di commercio“ (Buch I, Titel X, Cap. II, Art. 339 bis 344). Die italienischen Bestimmungen über den Scheck stehen den französischen sehr nahe.[3])

Japan hat am 16. Juni 1899 ein Handelsgesetz erlassen, welches Normen über die Handelspapiere, Wechsel und Schecks enthält. Die letzteren sind behandelt im 4. Abschnitt, Art. 530—537.

---

1) Cohn: a. a. O., Seite 365.
2) Heise: a. a. O., Seite 11/12.
3) Cohn: a. a. O., Seite 367.

In Spanien sind Schecks bereits seit 1847 eingeführt, Trotzdem erfolgte aber ihre gesetzliche Regelung erst 1885 bei der Revision des Handelsgesetzbuches. Es wurde ihnen in demselben (Art. 534—543) ein Abschnitt gewidmet. Das französische Gesetz wurde hier ebenfalls zum Vorbild genommen. 1)

Peru hat gleichfalls sein Scheckgesetz vom 9. Oktober 1888 dem französischen ohne Novelle angepaßt und erklärt im übrigen das Wechselrecht allgemein auf den Scheck für anwendbar.

Die Schweiz behandelt den Scheck im Obligationenrecht (Titel 30, Art. 830—837). Dasselbe schließt sich zwar auch an das französische Gesetz an, ist aber weit liberaler als dieses. 2)

Die nordischen Scheckgesetze stimmen materiell überein. Sie sind in Kraft getreten: das dänische am 23. April 1897, das norwegische am 3. August 1897 und das schwedische am 24. März 1898.

Das rumänische Handelsgesetzbuch vom 10./22. Mai 1887 enthält im II. Hauptstück, Art. 364—369 Normen über den Scheck. Diese sind dem italienischen Gesetz fast wortgetreu nachgebildet. 3)

In den Niederlanden sind noch immer die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches von 1838, III. Abschnitt, Art. 221 bis 229 über Kassenanweisungen und andere Inhaberpapiere für den Scheck in Geltung. Im Jahre 1886 wurde ein Entwurf eines Gesetzes über Handelspapiere dem Könige überreicht und publiziert. Leider ist derselbe aber bis heute noch nicht angenommen worden, was seinen Grund darin haben mag, daß die ganze Revision des Handelsgesetzbuches s. Zt. ins Stocken geraten war. 4)

---

1) Cohn: a. a. O., Seite 371.
2) Cohn: a. a. O., Seite 369.
3) Cohn: a. a. O., Seite 374.
4) Cohn: a. a. O., Seite 379.

Wie schon erwähnt, haben die Vereinigten Staaten von Nordamerika überhaupt kein einheitliches Scheckgesetz erlassen, sondern das Gewohnheitsrecht ist dort sehr ausgebildet. Nur in Delaware, Illinois, New-Yersey und Ohio sind die Respekttage gesetzlich abgeschafft. In Kalifornien und Dakota ist der Entwurf der Civilcode of New-York von 1862 und 1865 Gesetz geworden und hat den Scheck in umfassender Weise geregelt.[1])

Für Österreich wurde bereits in den siebziger Jahren von Funk ein „Entwurf der Grundzüge eines Cheque-Gesetzes" in 13 Artikeln ausgearbeitet. Alsdann folgte ein von Ministerialrat Dr. Migerka aufgestelltes Questionnäre von 33 Fragen, das im Oktober 1880 dem Handelsministerium vorgelegt und durchberaten wurde. Die Meinungen gingen jedoch sehr auseinander, sodaß man nichts Positives erreichte.[2]) Ein weiterer Entwurf wurde am 5. Mai 1894 veröffentlicht, welcher dem österreichischen Abgeordnetenhause im Jahre 1897 als Regierungsvorlage zuging; er wurde aber abgewiesen [3]) Erst am 3. April 1906 erhob man den Entwurf zum Gesetz.

Auch in Deutschland ist seit den siebziger Jahren ein ständiger Kampf über den Erlaß eines Scheckgesetzes in der Literatur entbrannt, einerseits darüber, ob es überhaupt nötig sei, ein Scheckgesetz zu erlassen, andererseits über die einzelnen Fragen, welche bei einem Scheckgesetz berücksichtigt werden müssen. Bereits 1879 veröffentlichten die Braunschweiger und Mannheimer Handelskammern Entwürfe zu einem Scheckgesetze, ohne daß jedoch die Dringlichkeit eines Scheckgesetzes von den maßgebenden Instanzen anerkannt worden wäre. Erst als im Jahre 1882 ein Entwurf vom Reichsbankpräsidenten Dr. Koch ausgearbeitet worden war, als sich ferner der 17. Deutsche Juristentag im Jahre 1884 für den Erlaß eines Scheckgesetzes erklärt hatte und

1) Heise: a. a. O., Seite 11.
2) Cohn: a. a. O., Seite 386.
3) Heise: a. a. O., Seite 14.

das Reichsgericht vier Jahre später dieselbe Notwendigkeit betonte, wurde dem Bundesrat im Jahre 1892 ein Scheckgesetzentwurf vorgelegt, der auch durchberaten wurde, aber nicht an den Reichstag gelangte.[1]) Im Jahre 1908 befaßte sich dann der Reichstag mit der Beratung eines neuen, im Jahre 1907 von der Regierung veröffentlichten Entwurfes, mit dem Erfolge, daß er angenommen wurde. Vom 1. April 1908 ab erhielt der Entwurf Gesetzeskraft.

Wir gehen nunmehr zur Behandlung der einzelnen bei einem Scheckgesetz in Betracht kommenden Fragen über, wie sie uns durch das deutsche Scheckgesetz gegeben sind.

1) Vergl. Cohn a. a. O., Seite 380 und Heise a. a. O., Seite 14/15.

Hauptteil.

I. Kapitel.

Inhalt eines umfassenden Scheckgesetzes unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse.

1. Scheckklausel.

Zunächst handelt es sich in dem deutschen Scheckgesetz um den Text des Schecks, um die Frage, ob der Scheck die Bezeichnung als Scheck, die sogenannte „Scheckklausel", enthalten müsse. Diese Frage muß bejaht werden, denn auf einen Scheck muß deutlich zum Ausdruck gebracht werden, daß es der Besitzer eines Schecks tatsächlich mit einem Scheck und nicht mit einer sonstigen Anweisung zu tun hat. Er muß sich also von vornherein darüber klar sein, daß er sich durch Annahme des Papiers dem streng gehandhabten Scheckrecht unterwirft. Das gleiche gilt von dem Aussteller eines Schecks.

Dieselbe Ansicht teilt auch Heise, wenn er sagt: „Wesentlich muß es für den Schecknehmer sein, daß der Aussteller den Abschluß eines Scheckvertrages wenigstens andeutet, und daß er deutlich zu erkennen gibt, daß er nicht eine Anweisung, sondern eine solche auf Grund eines Scheckvertrages ausgestellt habe. Dies geschieht durch Aufnahme des Wortes „Scheck" in die Urkunde."[1])

Ebenso betonen die Motive im allgemeinen Teile des deutschen Scheckgesetzes, welches die Scheckklausel verlangt,

---

1) Heise: a. a. O., Seite 30.

„daß dieselbe schon deshalb notwendig sei, weil es dem Willen des Ausstellers entsprechen könne und zulässig bleiben müsse, einer Urkunde sonst gleichen Wortlautes durch Weglassung dieser Bezeichnung die Wirksamkeit einer bloßen nach allgemeinen bürgerlichen Recht zu beurteilende Anweisung zu geben.“ [1])

In der Theorie sprechen sich die meisten Schriftsteller für die Scheckklausel aus, so z. B. Moltmann,[2]) Kapp,[3]) Rießer,[4]) Fick,[5]) Cohn[6]) und andere.

Cohn bezeichnet die Scheckklausel als Alarm- und Warnungssignal; sie sei nicht nur bestimmt, als Unterscheidungsmittel des Schecks von anderen Papieren zu dienen, sondern gleichzeitig sei sie auch das Avertissement, das Memento, das den Aussteller bezw. den Nehmer eines Schecks daran erinnern soll, daß der eigentümliche, zivil- und auch strafrechtlich nicht ungefährliche Boden des Scheckrechts betreten sei. [7])

Selbstverständlich kann die Scheckklausel auf einem im Auslande auf das Inland ausgestellten Scheck fehlen, wenn nach dem Rechte des Ausstellungslandes die Scheckklausel nicht zu den wesentlichen Erfordernissen des Schecks gehört (vergl. § 26 des deutschen Scheckgesetzes).

Fick[8]) behandelt die Scheckklauselfrage noch insofern weiter, als er die Klausel vom Aussteller mittels Stempelauf-

---

1) Hoppenstedt: Ein zweites Wort zum Scheckgesetz, Berlin 1892, Seite 26.

2) Moltmann, B. H.: Entwurf eines Scheckgesetzes für das deutsche Reich nebst Begründung in der Zeitschr. für vergleichende Rechtswissenschaft Band 17, Seite 309/310.

3) Kapp, in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Band 30, Seite 347/348.

4) Rießer: Zur Revision des Handelsges., Beilage zu Goldschmidts Zeitschrift, 25. Band, Seite 269.

5) Fick, Fritz: Die Frage der Scheckgesetzgebung auf dem europäischen Kontinent. Zürich 1897, Seite 170.

6) Cohn, G.: Der vorläufige Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Band 61, Seite 14.

7) Cohn, G.: Der vorläufige Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Band 61, Seite 34.

8) Fick: a. a. O., Seite 171.

druckes auf den Scheck gesetzt wissen will. Der Aussteller sei hierdurch in die Lage versetzt, bei Ausstellung des Papieres darüber zu entscheiden, ob er einen Scheck oder nur eine Anweisung ausfertigen will, ob er sich also dem strengeren Scheckrecht oder nur dem bürgerlichen Recht zu unterwerfen gedenkt. Wir können nicht die Ansicht Ficks teilen, denn naturgemäß ist es auch jedem weiteren Inhaber des Schecks gestattet, vielleicht gegen den Willen der früheren Inhaber die Scheckklausel durch Stempelaufdruck anzubringen. Hierdurch könnten aber den späteren Inhabern manche Unannehmlichkeiten entstehen, wie z. B. bezüglich der Widerruflichkeit. Nach dem jetzt geltenden deutschen Scheckrecht ist die Widerruflichkeit eines Schecks erst nach der gesetzlich festgesetzten Umlaufszeit möglich, sodaß eine nachträglich zum Scheck gestempelte Anweisung, wenn sie während der gesetzlichen Umlaufzeit vom Aussteller widerrufen wird, nicht an ihn zurückgehen kann. Der jeweilige Besitzer eines solchen Papiers kann mit demselben auf der anderen Seite auch nichts anfangen; es ist für ihn wertlos, da er ja weiß, daß dasselbe nicht in Ordnung geht. Buff[1]) meint, daß Fick bei Erwägung dieser Frage mehr das internationale Scheckrecht im Auge gehabt hätte; denn er fürchte wohl, daß die im Text zu fordernde Scheckklausel im internationalen Verkehre Schwierigkeiten verursachen könne, da es ja Länder gäbe, wo die Scheckklausel nicht zu den wesentlichen Erfordernissen des Schecks gehöre. Wo die Schwierigkeiten liegen sollen, ist nicht klar, denn wenn es ein internationales Scheckrecht gäbe, wären wir ja aller Zweifel enthoben. In diesem Falle müßten eben alle Länder die Scheckklausel verlangen oder nicht. Übrigens können wir nicht verstehen, wie sich jetzt im internationalen Verkehre eine Schwierigkeit ergeben kann. Dadurch, daß die Scheckklausel in den Text des Scheks aufgenommen ist, werden doch solche Schecks in Ländern, die die Scheckklausel nicht zu den wesentlichen Erfordernissen des Schecks zählen, ge-

---

1) Buff: a. a. O., Seite 65.

nau so behandelt wie diejenigen Schecks ohne die Bezeichnung „Scheck“. In England werden z. B. die als Scheck und nicht als Scheck bezeichneten Auftragpapiere als Sichtwechsel angesehen.

Noch eine andere Meinung vertritt Bunzl. Er verwirft die Scheckklausel[1]) und zwar wohl aus dem Grunde, weil er für ein einheitliches Scheckformular eintritt.[2]) Wir müssen ihm in diesem Punkte Recht geben, denn selbstverständlich wird in diesem Falle die Scheckklausel überflüssig. Das Formular würde sich schon selbst durch seine Form, seine Farbe und durch den Druck als Scheck stempeln, und wir können sagen, daß durch ein einheitliches Papier, auf dem nur die Firmenaufdrücke von einander abweichen, dem Scheck mehr Vertrauen entgegengebracht würde, ebenso wie es bei den Reichskassenscheinen und Reichsbanknoten der Fall ist. Der Nachteil liegt hierbei auf banktechnischer Seite, indem gewisse Schwierigkeiten dadurch entstehen würden, daß bei Weiterbegebung der Schecks diese häufig an falsche Adressen gelangen würden, wodurch die Banken einen Zinsverlust erleiden müßten. Oft unterscheiden sich die Namen der Firmen ganz unwesentlich, sodaß eine Verwechselung besonders in großen Bankbetrieben unvermeidlich wäre.

Zum Schluß sei noch auf einen Irrtum Kohls[3]) aufmerksam gemacht. Derselbe führt aus, daß die Urkunde das Wort „Scheck“ in der verdeutschten Wortform enthalten müsse. Eine in deutscher Sprache abgefaßte Scheckurkunde mit der Bezeichnung „Check“ oder „cheque“ unterläge der Wechselstempelabgabe. Derselben Meinung scheint Hoppenstedt[4]) zu sein, denn er bemerkt: „Was wird mit den Formularen, welche die frühere Bezeichnung „Check

1) Bunzl: Material zu einem Scheckgesetzentwurfe. Wien 1880, Seite 9.

2) Bunzl: ebenda, Seite 15.

3) Kohl, Armin: Scheckgesetz und Postscheckordnung, Halle a. S. 1909, Seite 12,13.

4) Hoppenstedt, A.: Der Scheckgesetzentwurf von 1907. Berlin 1908, Seite 9.

tragen? Minima non curat praetor. Richtig! Aber der Stempelfiskus geht eben wörtlich nach den Buchstaben des Gesetzes, und es ist keineswegs undenkbar, daß ein findiger Stempelbeamter demnächst einen „Check" als nicht im Sinne der Befreiungen des Wechselstempelsteuergesetzes entsprechend ausgestellt erachtet." Die Dinge liegen nun nicht so, wie sie behauptet und befürchtet worden sind. Das Gesetz stellt als Erfordernis auf: Die in den Text aufzunehmende Bezeichnung als Scheck. Aus dem Wort „als" geht schon hervor, daß der Gesetzgeber sich nicht auf das verdeutschte Wort „Scheck" versteift hat. Außerdem würde er dann sicher das Wort „Scheck" in Anführungsstriche gesetzt haben, wie es z. B. das schweizerische Gesetz aufweist. Dasselbe verlangt ausdrücklich das Wort „Scheck" (Artikel 830,1). Richtig ist die Frage von Conrad[1]) behandelt. Tatsächlich zirkulieren auch jetzt in der Praxis anstandslos alle drei Arten von Schecks, solche die als „Scheck", „Check" oder „cheque" bezeichnet sind. Wenn man in der von Kohl angegebenen Weise vorginge, könnte man dies unseres Erachtens nur als eine grobe Wortglauberei bezeichnen.

Die Scheckklausel im Text des Schecks wird nun verlangt in Deutschland, Österreich und den nordischen Gesetzen; dagegen schreiben die Schweiz und Japan nur eine Scheckklausel im allgemeinen vor, ob sie im Text steht oder sonst an einer Stelle aufgedruckt ist. Belgien, Frankreich, Italien, Halland, Portugal, Rumänien, Spanien, Peru, Costa Rica und Niederländisch-Indien sehen von dem Erfordernis einer Scheckklausel ab. England lehnt sie schon aus dem Grunde ab, weil es den Scheck als Sichtwechsel auffaßt.[2])

---

1) Conrad: a. a. O., Seite 55.

2) Vergleiche Borchardt, O.: Handelsgesetze des Erdballs III. Auflage, herausgegeben von Kohler, Dove, Meyer, Trumpler. Auch im Folgenden sind Angaben aus ausländischen Gesetzen diesem Werke entnommen, wenn nicht eine andere Schrift besonders angeführt ist.

Daß einige ausländische Gesetze die Scheckklausel nicht verlangen, kann aber nicht nach den deutschen Gesichtspunkten beurteilt werden, wie sie geschildert worden sind, sondern es handelt sich um die eigenartige Auffassung des Schecks in diesen Ländern. Wie England den Scheck als Sichtwechsel handhabt, so macht z. B. Mexiko, welches ebenfalls die Scheckklausel nicht fordert, überhaupt keinen Unterschied zwischen Anweisung und Scheck, sodaß die Scheckklauselfrage dort überhaupt nicht aufgeworfen zu werden braucht. § 1 des mexikanischen Gesetzes lautet: Jeder, der eine Summe Geldes in Händen eines Kaufmanns oder einer Kreditanstalt hat, kann zugunsten seiner selbst oder eines Dritten durch eine Anweisung darüber verfügen, welche Scheck genannt wird. Es sind also hier keine rechtlichen Unterschiede zwischen einer Anweisung und einem Scheck vorhanden.

2. Passive Scheckfähigkeit.

Eine weitere, in der Scheckliteratur vielumstrittene Frage ist die, wer passiv scheckfähig, d. h. wer Bezogener sein kann. Bei Beurteilung dieser Frage muß man unterscheiden, ob man sie juristisch oder volkswirtschaftlich lösen will.

Juristisch ist es natürlich gleichgiltig, ob jemand einen Scheckvertrag mit einem Bankier oder Nichtbankier abschließt. Heise[1]) als Jurist bemerkt hierzu: „Sollte aber im einzelnen Falle ein Nichtbankier einen Depositenvertrag eingehen oder einen laufenden Kredit gewähren und sich vertragsmäßig damit einverstanden erklären, daß Schecks auf ihn gezogen werden, so ist kein Grund vorhanden, gesetzliche Hindernisse dagegen zu schaffen."

Er meint dann weiter, daß der natürliche Gang der Dinge es von selbst mit sich brächte, daß nur Bankiers die Funktion als Scheckbezogene ausüben,[2]) und daß sich die

1) Heise: a. a. O., Seite 35.
2) Heise: a. a. O., Seite 34/35.

passive Scheckfähigkeit von selbst auf größere Banken beschränken müsse, da die kleinen Bankiers trotz ihrer passiven Scheckfähigkeit nie in die Lage kämen, einen Scheckvertrag abzuschließen, weil sich das Publikum lieber große Banken als Kassenhalter auszusuchen pflege.[1])

Hiermit können wir uns nicht einverstanden erklären. Bezüglich des ersten Punktes bemerken wir: Gerade in Deutschland, und besonders in den ländlichen Distrtkten des Ostens, wo das Schienennetz noch nicht soweit verzweigt ist, wo einzelne Güter viele Stunden von einer größeren Stadt entfernt liegen, kommt es häufig vor, daß Getreidehändler oder Eisenwarenhändler in kleineren Landstädten neben ihrem eigentlichen Geschäfte noch Bankgeschäfte in kleinerem Umfange betreiben, Effektenkäufe, das Inkasso von Wechseln, Schecks und dergl. für die umliegende Landbevölkerung vermitteln. Diese Kaufleute kann man selbstverständlich, da sie die Bankgeschäfte als Laien betreiben, nicht als die Hüter der Sicherheit des Schecks ansehen, und diese muß stets im Auge behalten werden. Selbstverständlich kommen Ausnahmen vor, aber ein Gesetz nach diesen Ausnahmen zu normieren, dürfte wohl nicht angebracht erscheinen. Ferner warum soll es nach einer eingehenden gesetzlichen Regelung des Scheckwesens nicht möglich sein, daß irgend ein sichergestellter Kaufmann Depositengelder entgegennimmt, was seinem Geschäfte nur dienlich sein kann, um den Deponenten zu gestatten, mittels Schecks über dieselben oder über ein sonstwie entstandenes Guthaben zu verfügen. In verschiedenen Ländern ist dies allgemein, wie sich aus der besonderen Berücksichtigung im Gesetz selbst ergibt. In Deutschland kam dieser Fall natürlich bis zur Erlassung des deutschen Scheckgesetzes bei dem Mißtrauen, welches man dem Scheck ohnehin entgegenbrachte, nicht in Betracht. Aber es wäre doch sehr leicht möglich gewesen, daß sich solche Zustände nach einer gesetzlichen Sicherstellung des Schecks hätten entwickeln können, wenn sie eben nicht aus triftigen Gründen ausgeschaltet worden wären.

---

1) Heise: a. a. O., Seite 35.

Was die zweite Behauptung Heises anbetrifft, daß der Scheckverkehr sich von selbst auf große Banken konzentriere, so erwidern wir, daß es wohl keinen Bankier, auch nicht den kleinsten gibt, der nicht in die Lage kommt, einen Scheckvertrag abzuschließen. Gerade kleinere, sichergestellte Bankiers haben oft eine nicht unbedeutende Scheckkundschaft. Ja man kann sogar sagen, daß die große Mehrzahl des Publikums sich zur Anbahnung eines Scheckverkehrs mit mittleren, gut situierten Banken in Verbindung setzt. Durch die verschiedenen Bankkrache, wovon zum größten Teile nur große Banken betroffen werden, bezw. welche dem Publikum nur zu Ohren kommen, ist dasselbe in seiner Neigung zu mittleren Banken noch bestärkt worden.

Da die beiden Prämissen Heises nicht stichhaltig sind, ist natürlich auch sein Schluß, daß es sich deshalb empfehlen würde, nicht unnötige Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit eintreten zu lassen, nicht anzuerkennen.

Wenn man die Frage der passiven Scheckfähigkeit volkswirtschaftlich betrachtet, so muß man sagen, daß nur die Bankiers „die geborenen Verwalter der passiven Scheckfähigkeit sein können," wie es in der Begründung zum österreichischen Scheckgesetz heißt.

Wenn der große Zweck des Scheckverkehrs, welcher, wie früher ausgeführt, darin besteht, die vielen kleinen Kassenbestände aufzusaugen, im weitesten Sinne erreicht werden soll, dann müssen die kleinen Barvorräte sich nur an bestimmten Stellen sammeln, die gleichsam als Reservoire dienen, und die in großen Summen das Geld an den Handel und die Industrie wieder abgeben. Wäre jeder Kaufmann u. s. w. passiv scheckfähig, dann wäre durch den Scheckverkehr nicht viel erreicht. Für den betreffenden Kaufmann wäre die passive Scheckfähigkeit allerdings ein Vorteil, für die gesamte Volkswirtschaft jedoch ein nicht zu verkennender Nachteil. Dies ist unseres Erachtens der Hauptgrund, weshalb man unbedingt für die Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit auf Banken eintreten muß.

Daneben kommt noch in Betracht, daß die Banken die geeignetsten Institute sind, eine Auslese unter dem Publikum, das sich am Scheckverkehr beteiligen will, vorzunehmen. Nur so kann die Sicherheit des Schecks und die daraus resultierende Beliebtheit desselben gewährleistet sein: Endlich — und das ist auch ein nicht zu unterschätzender Grund — erhält der Scheck durch die Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit auf Banken Aussicht darauf, in einer Abrechnungsstelle verrechnet zu werden.[1]) Dieses letzte Moment ist leider in Deutschland noch nicht genügend berücksichtigt; aber erst auf diese Weise wird der Scheck seinen wahren Zweck erfüllen.

Aus diesen Erwägungen heraus hat dann das deutsche Scheckgesetz schließlich die Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit auf Banken in das Gesetz aufgenommen, wenn auch der Gesetzentwurf von 1892 und der Entwurf der Reichsbank eine allgemeine passive Scheckfähigkeit verlangten. Allerdings hat man die passive Scheckfähigkeit noch folgenden Instituten zuerkannt:

1. Anstalten des öffentlichen Rechts,
2. unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalten,
3. in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, „die sich nach den für ihren Geschäftsbetrieb maßgebenden Bestimmungen mit der Annahme von Geld und der Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung befassen", ferner
4. den unter amtlicher Aufsicht stehenden Sparkassen, wenn sie die nach Landesrecht für sie geltenden Aufsichtsbestimmungen erfüllen. (§ 2 des deutschen Scheckgesetzes.)

Man hat nicht gezögert, diese Institute zu berücksichtigen, da sie ja bankähnlichen Charakter haben. Wird ein Scheck in Deutschland auf das Ausland ausgestellt, so kann der Scheck auch auf solche Bezogene lauten, „auf die nach

1) Vergl. hierüber auch Schanz: a. a. O., ferner v. Canstein: Der Scheck nach dem österreichischen Gesetz. Berlin 1906, Seite 93.

dem ausländischen Rechte ein Scheck gezogen werden darf" (§ 25 des deutschen Scheckgesetzes).

Für die Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit haben sich wohl die meisten Bearbeiter dieser Frage ausgesprochen.[1]) Dagegen sind auch einige als Gegner aufgetreten wie Richter, Simonson und Cohn.

Richter[2]) glaubt, daß durch die Forderung der Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit auf Banken und Bankiers diesen ein Sonderrecht entstehen würde, wofür die anderen Berufsklassen ein Äquivalent beanspruchen könnten. Buff[3]) bemerkt hierzu mit Recht, daß die passive Scheckfähigkeit sich auch auf Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Darlehnskassen und bei Einführung des Postgiroverkehrs auf die Post zu erstrecken hätte, was diesen Instituten auch tatsächlich durch das deutsche Gesetz zugestanden worden ist. Somit könne von der Schaffung eines Sonderrechtes gar nicht die Rede sein, da ja Landwirtschaft, Handel, Gewerbe u. s. w. durch die Zulassung der Darlehnskassen und Kreditgenossenschaften ähnliche Rechte genießen würden wie Banken und Bankiers. In Wirklichkeit wird also durch das deutsche Gesetz nur unterbunden, daß ein einzelner Gewerbetreibender u. s. w. Scheckbezogener sein kann, während es der Gesamtorganisation in Form der Kreditgenossenschaften u. s. w. gestattet ist.

Simonson[4]) stellt die Forderung auf, die passive Scheckfähigkeit auf sämtliche in das Handelsregister eingetragenen Kaufleute auszudehnen. Er begründet seinen Vorschlag damit, daß der Begriff „Bankier" nicht genügend begrenzt sei, daß man oft nicht wisse, ob man es mit einem

1) Vergl. z. B. Pavliceck: Der revidierte österreichische Scheckgesetzentwurf in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Band 57, Seite 583ff., ferner Bunzl a. a. O. Seite 11.

2) Richter in der deutschen Wirtschaftszeitung, herausgegeben von G. B. Teubner, Leipzig III. Jahrgang No. 5 Seite 198/199.

3) Buff: a. a. O., Seite 68, Anm. 2.

4) Simonson: Ein letztes Wort zum Scheckgesetzentwurf in der deutschen Juristen-Zeitung, Jahrgang XII, 1907, Seite 998.

Bankier oder sonstigen Kaufmann zu tun habe. Er fürchtet die hiermit verbundene Gefahr der Stempelsteuerhinterziehung, wenn sich später herausstellt, daß der Bezogene nicht als Bankier anzusehen ist (vergl. § 29 des deutschen Scheckgesetzes). Allerdings steht der Begriff „Bankier“ in Deutschland nicht ganz fest, denn es kommt vor, daß sich eine Firma mit Bankgeschäften als Nebengewerbe befaßt; aber man sollte doch annehmen, daß die Frage durch das Gesetz, welches ins Handelsregister eingetragene, gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreibende Firmen verlangt, ganz deutlich gelöst ist (§ 2²).[1]) Das Gesetz gesteht eben die passive Scheckfähigkeit nur Firmen zu, die ausschließlich sich den Bankgeschäften widmen.

Ferner führt Simonson (ebenda Seite 998) aus, daß Schecks mehr im Vertrauen auf die Zahlungsfähigkeit des Ausstellers als des Bezogenen ausgestellt würden; er sieht deshalb in der allgemeinen passiven Scheckfähigkeit kein Bedenken. Darin mag er recht haben, wenn man auch einwenden kann, daß dies nicht immer zutrifft. Denn wenn der Aussteller von Schecks sich einen Betrag bei seinen Bankier hat gutschreiben lassen, so kommt es doch im letzten Grunde ebenso darauf an, daß dieser den Betrag richtig verwaltet und seinerseits selbst zahlungsfähig bleibt.

An dem Moment der Unbestimmtheit des Begriffes „Bankier“ hat auch noch Koch Anstoß genommen. Er tritt aber sonst für die Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit ein.[2])

Cohn ist wohl der eifrigste Gegner der Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit zu nennen. In nicht weniger als sieben Punkten sucht er für die allgemeine Scheckfreiheit einzutreten,[3]) die aber größtenteils an der Außer-

---

1) vergl. hierüber auch Loeb: Der Scheckgesetzentwurf, Berlin 1907, Seite 10.

2) Koch: Verhandlung des 17. deutschen Juristentages, Band I, Berlin 1884, Seite 27, ferner Derselbe: Über Bedürfnis und Inhalt eines Scheckgesetzes Berlin 1883, Seite 24.

3) Cohn: Der vorläufige Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Band 61, Seite 24—30.

achtlassung des volkswirtschaftlichen Zweckes des Scheckverkehrs scheitern. So bezeichnet er z. B. die Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit als einen „Einbruch in die Rechtsgleichheit und Gewerbefreiheit“ [1]) und macht ferner geltend, daß der Geschäftsfähige nicht gehindert werden könne, auf den „Mann seines Vertrauens“ Schecks zu ziehen. [2]) Die Richtigkeit dieser Momente ist nicht zu leugnen, aber der Gesetzgeber muß doch stets bei Aufstellung eines Rechtssatzes die Allgemeinheit im Auge haben und nicht eine Minderheit, der es vielleicht nicht angenehm ist, daß verschiedene Kaufleute oder Privatpersonen nicht passiv scheckfähig sind.

Fick [3]) ist ebenso wie Heise der Ansicht, daß der Scheckverkehr von selbst in die Bahnen geleitet wird, die den größten wirtschaftlichen Vorteil mit sich bringen, daß also der Scheckverkehr sich von selbst auf Banken konzentriert.

Außer Deutschland und Österreich hat kein anderes Land die passive Scheckfähigkeit in der angegebenen Weise beschränkt. In England muß der Bezogene ein „banker“ sein, worunter aber etwas begrifflich Weitgehenderes verstanden wird als in Deutschland. Man rechnet nämlich in England zu den bankers auch die sogenannten „stockbankers“. Dieselben pflegen nur das Depositengeschäft, während dasselbe bei unseren Banken meist als ein einzelner Geschäftszweig anzusehen ist. [4]) Noch liberaler ist Amerika. Dasselbe verlangt nur formell die Bezeichnung des Bezogenen als Bankier, ob er Bankier ist oder nicht.

Frankreich hat überhaupt keine Bestimmung über die Bezogeneneigenschaft in das Gesetz aufgenommen. Dies hat seinen Grund in dem Umstand, daß die Notare als Vermögensverwalter Barguthaben in Verwahrung nehmen, über

---

1) Cohn: ebenda Seite 25.
2) Cohn: a. zuletzt a. O. Seite 26.
3) Fick: a. a. O., Seite 284.
4) Conrad: a. a. O., Seite 44.

die der Hinterleger mittels Scheck verfügen kann.[1]) Di
Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit auf Banken is
also in Frankreich nicht tunlich. Desgleichen gewährt da
belgische, spanische, japanische, dänische, norwegische un
schwedische Recht die vollständige Scheckfreiheit.

Malta und Holland lassen Bankiers und Kassierer, Por
tugal Banken und Kaufleute, Italien Kreditinstitute und Kauf
leute, Mexiko Kaufleute, Gesellschaften und Banken al
Scheckbezogene zu.

In Rumänien kann eine Bank und jede Person, bei de
jemand „Geldbeträge verfügbar besitzt", Scheckbezogene
sein (Art. 364). Dasselbe gilt vom bulgarischen (H. G. B
III. Teil, Art. 640) und peruanischen Recht (H. G. B., Buch II
Art. 523).

Die Schweiz verlangt im Obligationenrecht (Titel XXX
Art. 830, Ziffer 5) als wesentliches Erfordernis des Schecks
die „Angabe der Person oder der Firma, welche die Zahlung
leisten soll". Es ist also auch allgemeine Scheckfähigkeit
zuerkannt.

Nach dem ungarischen Scheckgesetzentwurfe (§ 1, Zif-
fer 2) können „als Angewiesene nur solche Firmen bezeich-
net werden, welche nach dem Inhalte des Handelsregisters
Bankiergeschäfte betreiben."

Wenden wir uns nun zu der Frage der Sichtstellung des
Schecks und der damit zusammenhängenden Frage der Prä-
sentationsfrist.

3. Sichtstellung des Schecks und Präsentationsfrist.

Wie schon früher erwähnt, liegt es im Wesen des
Schecks, daß er seiner Funktion als Stellvertreter des Bar-
geldes gemäß eine kurze Umlaufszeit haben muß, und daß
er, um seinen Zweck in vollem Maße zu erfüllen, möglichst
bald zur Einlösung präsentiert wird. Dies erreicht man durch
die Forderung der Sichtstellung des Schecks. Aber gerade
durch die Sichtstellung des Schecks könnte es vorkommen,

---

1) Conrad: a. a. O., Seite 45.

daß ein Scheck eine äußerst lange Umlaufszeit haben kann, sodaß dieselbe gesetzlich auf eine kurze Zeitdauer beschränkt werden muß. Der Einfachheit halber kann man von der Aufnahme einer Sichtklausel in den Text des Schecks absehen.

Unseres Erachtens ist die Sichtstellung des Schecks unumgänglich notwendig. In Frankreich beruft man sich nach Nouguier[1]) auf vier Argumente:

1. Das fiskalische Interesse,
2. Die Natur der Urkunde,
3. Das Interesse des dritten Inhabers,
4. Die Funktion des Schecks als Kompensationsmittel.

Cohn sucht diese Punkte zu widerlegen. Bezüglich des ersten sagt er: „Das erste Argument ist schon wiederholt gewürdigt worden; es beweist nur gegen die Steuerprivilegien der Nichtsichtschecks"[2]) u. s. w. Aus der Ausdrucksweise Cohns geht hervor, daß er der Steuerbefreiung bezw. geringen Steuerbelastung der Nichtsichtschecks keine große Bedeutung beimißt, was wir jedoch als einen großen fiskalischen Ausfall bezeichnen müssen. Wenn Nichtsichtschecks zugelassen wären, so würden dieselben sicher in ganz ausgedehntem Maße zur Anwendung gelangen und würden den besteuerten Wechsel verdrängen. Umsomehr würde dies der Fall sein, wenn noch gar bei einer Nichteinlösung dem Inhaber des Schecks Regreßrechte zuständen.

Was das zweite Argument angeht, so führt Cohn aus: „Was das „motif puisé dans la nature du titre" betrifft, so erhält zunächst nicht recht, was damit gemeint ist, es scheint jedoch, als wenn Nouguier dabei die Worte Rouher's im Auge gehabt hat: „le chèque doit être payable à présentation, parce que sa valeur ne peut reposer que sur l'idée d'une disponibilité de la somme qu'il présente". Das Beispiel Englands beweist schon, daß der Scheck sehr wohl auf einen

---

1) L. Nouguier und P. Espinas, des chèques. Commentaire des lois de 1865 und 1874. 2. Ed. Paris 1874, Seite 50.

2) Cohn: in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Band I, Seite 486.

bestimmten Tag a dato gestellt sein kann, ohne seine „Natur" zu verlieren.[1]) Dieser Ansicht schließen wir uns an, allerdings mit der Einschränkung, daß der Fälligkeitstermin nicht allzuweit hinausgeschoben wird, daß der Scheck nicht länger als eventl. 10—14 Tage läuft. Der Natur des Schecks wird noch in größerem Maße entsprochen, wenn er gemäß der Bestimmung im Text schon eventl. nach 5 oder 8 Tagen präsentiert werden muß.

Cohn[2]) wendet sich alsdann gegen das von Nouguier aufgestellte Moment des Interesses des Inhabers; diesem Interesse entspreche Zahlung, nicht ein bloßes Zahlungsversprechen, dessen Erfüllung zu erwarten immerhin mit einem gewissen Risiko verbunden sei; gerade die Ausstellung eines Datumsschecks begründe die Annahme, daß zur Zeit der Ausstellung das angewiesene Geld noch gar nicht disponibel sei. Hierin müssen wir Nouguier vollkommen recht geben. Cohn sagt nun, daß diesem Argument der einfache Umstand entgegenstünde, daß niemand einen Nichtsichtscheck anzunehmen brauche, wer ihn aber angenommen, das damit verbundene Risiko zu tragen freiwillig sich bereit erklärt hätte. An und für sich ist die Anschauung Cohns richtig, aber er bedenkt nicht, daß es Aufgabe eines Scheckgesetzes sein muß, die Möglichkeit eines solchen Risikos überhaupt nicht aufkommen zu lassen, sondern das Gesetz muß stets bestrebt sein, durch Sicherstellung des Schecks, das Scheckwesen auf eine gesunde Grundlage zu stellen. Dies kann nur durch die Forderung der Sichtstellung geschehen.

Bezüglich der Kompensationsfähigkeit des Schecks ist Cohn[3]) der Meinung, daß dieselbe durch die Stellung auf verschiedene Verfallzeiten nicht berührt werde. Gewiß wird die Kompensationsfähigkeit als solche hierdurch nicht angetastet, aber die Möglichkeit, Schecks zu kompensieren, wird verringert. Bietet sich z. B. dem Inhaber eines Nichtsicht-

---

1) Cohn: a. zuletzt a. O., Seite 486.
2) Cohn: a. zuletzt a. O., Seite 486.
3) Cohn: a. zuletzt a. O., Seite 486.

schecks die Gelegenheit, denselben aufzurechnen, so ist er hierzu eventl. nicht imstande, da ja der Scheck erst in einiger Zeit fällig ist. Der Scheck, der durch die Kompensation seinen Zwecke rfüllt hätte, muß also nochmals in Kurs gesetzt werden.

Von höherer Bedeutung ist für Cohn[1]) das Argument Funks, welches auch wir vertreten, daß der Scheck nur bei Sichtstellung seiner eigentlichen Funktion entspricht. „Immerhin," sagt Cohn, „ist aber auch gegen Funk die Frage aufzuwerfen, warum das Gesetz kategorisch Schecks verbieten will, die von Parteien in konkretem Falle als ihrem Interesse entsprechend betrachtet werden. Als ein solches Interesse erscheint einerseits der Zinnsgewinn einer später zur Erhebung gelangenden Schecksumme, andererseits die Abwendung der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit, welche bei plötzlicher Forderung unerwartet hoher Summen die Banken bedroht." Und an einer anderen Stelle[2]) sagt er: „Mindestens hätte, wie in Italien, Portugal und Rumänien, der befristete Sichtscheck toleriert werden sollen, um die Gefahr eines „run" auf die bezogene Bank abzuschwächen." [3]) Der Zinsgewinn wäre allerdings ein großer Vorteil für die beteiligten Parteien. Aber sehr lange würde man sich dieses Vorteils nicht erfreuen können, denn bald würde man, wenn Nichtsichtschecks überhand nähmen, diese ebenso diskontieren, wie Wechsel, sodaß der Zinsgewinn wegfiele. Was die Zahlungsunfähigkeit der Banken bei plötzlicher Präsentation von Schecks über hohe Summen angeht, so bemerken wir, daß in der Praxis solche Schecks kaum in Umlauf gesetzt werden. Sie lauten größtenteils auf Überbringer, und sind vorher der Bank avisiert, sodaß diese imstande ist, sich die nötigen Geldmittel von anderer Seite zu beschaffen. Sollte der Fall eintreten, daß solche Schecks nicht vorher avisiert sind, so ist

1) Cohn: ebenda Seite 487.

2) Cohn: In der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Band 11, Seite 408.

3) Für die Zulassung von Nichtsichtschecks spricht sich auch noch Fick: a. a. O. Seite 273/274 aus.

gegen Cohns Vorschlag, einen Scheck, welcher 2 oder 3 Tage nach Sicht zahlbar ist, zuzulassen, nichts einzuwenden.

Aus den angegebenen Gründen müssen wir für die Sichtstellung des Schecks und für eine kurze Präsentationsfrist eintreten.

Letztere ist in Deutschland für im Inland auf das Inland ausgestellte Schecks auf 10 Tage festgesetzt. Für Schecks, welche im Ausland auf das Inland und umgekehrt ausgestellt sind, bestimmt der Bundesrat die Vorlegungsfrist (§ 11 des deutschen Scheckgesetzes). Dieser hat beschlossen (Reichsgesetzblatt Seite 71):

Im Auslande ausgestellte, im Inlande zahlbare Schecks sind binnen der nachstehenden Fristen nach der Ausstellung dem Bezogenen am Zahlungsorte zur Zahlung vorzulegen:

1. im europäischen Auslande — mit Ausnahme von Island und den Faröern — ausgestellte Schecks binnen 3 Wochen,
2. in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder in den dazugehörigen Inseln dieser Meere ausgestellte Schecks binnen einen Monat,
3. in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Kanada, Neu-Fundland, Mexiko, den Azoren, Madeira, den Canarischen und Verdischen Inseln ausgestellte Schecks binnen 2 Monaten, und
4. sonst im Auslande, mit Einschluß der deutschen Schutzgebiete ausgestellte Schecks binnen 3 Monaten.

Die Fristen gelten auch für Schecks, die im Inland ausgestellt, im Auslande zahlbar sind, sofern das ausländische Recht keine Vorschrift über die Zeit der Vorlegung enthält.

Berlin, den 19. März 1908.

Der Reichskanzler.

gez. v. Bethmann-Hollweg.

Für eine kurze Präsentationsfrist haben sich noch viele andere ausgesprochen, wenn auch die Meinungen über die Länge derselben oft auseinander gehen.[1])

Als Riesser[2]) die Ausführungen Hoffmanns zu widerlegen suchte, welcher als vollkommener Gegner eines Scheckgesetzes aufgetreten ist, weil er annimmt, daß etwaige Lucken und Mängel im Scheckverkehr durch Gewohnheitsrecht zu beseitigen wären (Bankarchiv IV. Jahrg. 1905 Seite 135), betonte er, daß noch im Jahre 1902 sämtliche sächsischen Handels- und Gewerbekammern sowie die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin die wichtige Frage, ob eine Usance bezüglich der Präsentationsfrist von Schecks bestände, verneinend beantwortet hätten. Leider konnten wir durch Nachfrage bei vielen Banken konstatieren, daß trotz Inkrafttretens des deutschen Scheckgesetzes hierin kein Wandel geschaffen worden ist. Obgleich das Gesetz die Präsentationsfrist auf 10 Tage festsetzt, wird diese Bestimmung in der Praxis überhaupt nicht beachtet. Gerade wie frühe kommt es auch jetzt noch vor, daß Schecks 14 Tage bis 4 Wochen und sogar noch länger sich im Umlaufe befinden. Oft sind es gerade Schecks über kleine Beträge, die eine derartige lange Zirkulationsdauer haben und an die deshalb nicht selten eine lange Alonge geklebt ist, um nur sämtliche Indossamente aufnehmen zu können. Die einzige nachteilige Folge ist die, wie später noch zu erörtern sein wird, daß den Inhabern, welche nach 10 Tagen im Besitze des Schecks gewesen sind, das Regreßrecht verloren geht. Da aber eine Nichteinlösung eines Schecks zu den Seltenheiten gehört, so können die meisten Schecks nach Belieben lange kursieren, ohne daß sich irgend ein nennenswerter Nachteil daraus ergibt.

Es wäre also hier ein gesetzgeberischer Eingriff ohne Zweifel am Platze. Da wir uns gegen Strafbestimmungen,

1) Vergl. z. B. Koch, R.: Über Giroverkehr und den Gebrauch von Schecks als Zahlungsmittel, Berlin 1878, Seite 33; ferner Moltmann a. a. O., Seite 281/282; Buff: a. a. O., Seite 88; Fick: a. a. O., Seite 374.

2) Rießer: In der deutschen Juristenzeitung XII. Jahrg., Seite 33.

später aussprechen und ferner nicht annehmen, daß sich die Geschäftswelt und das Privatpublikum in Deutschland binnen kurzer Zeit an die Präsentationsfrist gewöhnen wird, schlagen wir vor, nachträglich eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, wonach eventl. die Worte „Präsentationsfrist 10 Tage, § 11 des Scheckgesetzes“ an einer in das Auge fallenden Stelle des Schecks aufgedruckt sein müssen, wie man es oft auf französischen Schecks findet. Denn unseres Erachtens ist der bestehende Mangel teils auf das Bestreben des Verharrens im alten Schlendrian, größtenteils aber auf eine Unkenntnis des Gesetzes zurückzuführen. Wir glauben daß auf diese Weise die Rückständigkeit wenn nicht gänzlich, so aber doch in großem Maße beseitigt werden wird. Die Präsentationsfrist von 10 Tagen ist sogar noch als etwas zu lange anzusehen, und das Publikum muß erst nach und nach erzogen werden, seine Schecks noch zeitiger zu präsentieren. Die Anbringung obiger Klausel scheint uns hierzu das geeignete Mittel zu sein.

Wenn Cohn[1]) meint, daß die Usance im allgemeinen nicht dazu beitragen könne, die Präsentationsfrist zu verkürzen, so können wir ihm hier nicht beipflichten; denn es ist eine erwiesene Tatsache, daß man sich in England, wo das Gesetz die Präsentationsfrist „within a rearonable time“ vorschreibt, also keine bestimmte Frist angibt, schon seit langem daran gewöhnt hat, Schecks binnen ganz kurzer Zeit zur Zahlung vorzulegen.[2])

Bei der Widerlegung Kapps,[3]) welcher verlangt, daß der Schecknehmer nach Belieben die auf dem Scheck angegebene Summe abheben soll, im übrigen aber zugibt, daß es im öffentlichen Interesse liegt, kurze Präsentationsfristen festzusetzen, da der Scheck nicht zum Zirkulationsmittel entarten soll, bemerkt Hübner sehr treffend: „Wenn

---

1) Cohn: In der Zeitschr. für vergl. Rechtswissenschaft, Band 12, Seite 97.

2) Vergleiche auch Fick, a. a. O., Seite 374.

3) Kapps: „Der Scheck“ in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Band 30, Seite 389 ff.

der Scheck seinem ganzen Wesen nach kein Zirkulationsmittel ist, warum soll man ihm dann gewissermaßen die Befugnisse eines solchen einräumen, ihn förmlich künstlich zu einem solchen machen? Bedroht man damit nicht einfach seinen Charakter als Zahlungsmittel auf das Ernsthafteste? Die Präsentationsfrist muß unbedingt festgesetzt werden.“[1])

Ferner ist die Entgegnung Hübners[2]) auf den Einwurf Kapps,[3]) dem Aussteller könne es doch nur erwünscht sein, wenn der Scheck möglichst spät präsentiert werde, da doch dann sein Guthaben ein größeres sei, ebenso zutreffend, wenn er sagt, daß dies voll und ganz in derselben Form auf den Schecknehmer anzuwenden sei, der bei sofortiger Präsentation dann dieselben Vorteile zu genießen vermöge.

Buff[4]) geht von denselben Gesichtspunkten aus, bemerkt aber noch mit Recht, daß die Nichtsichtschecks auch aus dem Grunde zu verwerfen wären, weil durch dieselben die vordatierten Schecks noch mehr überhand nehmen könnten, als dies schon jetzt der Fall wäre. Im Interesse der Reinheit des Schecks könne dies nicht energisch genug bekämpft werden.

Für das Vordatieren von Schecks hatte der Entwurf des Reichsbankdirektoriums von 1882 eine Geldstrafe bis zu 1000 Mark angesetzt. Diese Bestimmung hat man aber später in der richtigen Erkenntnis, daß die Androhung von Strafen auf den Scheckverkehr nicht günstig einwirken kann, wieder gestrichen.[5])

Peru bedroht den Aussteller eines Schecks ohne Datum oder mit falschem Datum mit einer Strafe von 2 % des Wertes des Schecks, Japan belegt denjenigen mit einer Strafe von 5 bis 1000 Yen, wer im Scheck ein unrichtiges Datum angibt, Rumänien mit 10 % des Scheckbetrages.

---

1) Hübner: Das Scheckwesen, Halle a. S. 1906, Seite 32.
2) Hübner: ebenda Seite 33.
3) Kapp: a. a. O .,Seite 387.
4) Buff: a. a. O., Seite 69.
5) Vergl. hierzu Hoppenstedt, zum Scheckgesetz, Berlin 1882, Seite 10.

In Deutschland werden vordatierte Schecks jetzt so behandelt, daß sie nicht vor dem angegebenen Ausstellungstage fällig werden, jedoch kann sie der Bezogene, wenn sie mit Wechselstempel versehen sind, jederzeit einlösen. Durch die Vordatierung geht der Scheck also seiner rechtlichen Natur als Scheck verlustig und wird als Anweisung nach dem bürgerlichen Gesetzbuch beurteilt. Für die Abgabe des Wechselstempels haften nur diejenigen als Gesamtschuldner, welche am Umlaufe des Schecks im Inlande vor dem Ausstellungstage teilgenommen haben.[1])

Da in das deutsche Gesetz die Bestimmung aufgenommen worden ist, daß Schecks mit einer anderen Zahlungszeit als bei Sicht zahlbar, nichtig sein sollen (§ 7), so wollen wir diesem Punkte noch näher treten. Durch die Nichtigerklärung des Schecks wird also zum Ausdruck gebracht, daß der Scheck als Anweisung nach dem bürgerlichen Gesetzbuch betrachtet und als solche dem Wechselstempelgesetz unterworfen werden soll. Diese Bestimmung müssen wir billigen trotz den Ausführungen Cohns,[2]) welcher zwar einen Nichtsichtscheck der Wechselstempelsteuer unterworfen, ihn aber sonst dem Inhalte gemäß als Scheck behandelt wissen will; denn nur durch ein solch strenges Vorgehen wird verhütet, daß Nichtsichtschecks überhand nehmen.

Die Sichtstellung des Schecks sowie die Präsentationsfrist werden fast in allen Scheckgesetzen verlangt, wenn auch die letztere in den einzelnen Ländern länger oder kürzer ausgefallen ist. Eine Ausnahme bilden die Scheckgesetze von Italien, Portugal und Rumänien, welche übereinstimmend Sichtschecks sowie in einer Frist von höchstens 10 Tagen zahlbare Schecks — von der Präsentation angerechnet — zulassen. Wann die Präsentation erfolgt ist, wird in Italien durch das datierte und vom Bezogenen unterschriebene Wort „gesehen" (visto) festgestellt (Art. 342, Abs. 3). Die Präsentation hat für am Ausstellungsorte zahl-

---

1) Kohl: a. a. O., Seite 31.

2) Cohn: In der Zeitschr. für vergl. Rechtswissenschaft, Bd. 11, S. 409

bare Schecks innerhalb 8 Tagen, für solche auf einen anderen Ort in Italien innerhalb 14, in Portugal und Rumänien innerhalb 15 Tagen zu erfolgen.

Spanien fordert ebenfalls keine Sichtstellung, verlangt aber, daß binnen 5 bezw. 8 Tagen präsentiert wird. Schecks, welche auf das Ausland ausgestellt sind, müssen binnen 12 Tagen vorgelegt werden (Art. 537).

In den Vereinigten Staaten sind Datoschecks und befristete Sichtschecks anerkannt. Die nordischen Gesetze verlangen die Sichtstellung auch und setzen die Präsentationsfrist für am Ort zahlbare Schecks auf 3, für Distanzschecks auf 10 Tage fest. Ist für die Übersendung des Schecks zum Zahlungsorte auf gewöhnlichem Wege eine längere Zeit als 5 Tage notwendig, so muß die Präsentation spätestens am fünften Tage nach Ablauf der für eine solche Übersendung notwendigen Zeit erfolgen (§ 10).

England macht die Präsentationsfrist von den Handelsgebräuchen und den Umständen des einzelnen Falles abhängig.

Mexiko setzt die Präsentationsfrist auf 8 Tage fest und fügt noch eine sich aus den schlechten Verkehrsverhältnissen in Mexiko ergebende Bestimmung hinzu, wonach die Frist zur Vorlegung für jede 100 km Entfernung zwischen dem Orte der Ausstellung und dem Zahlungsorte, wenn diese verschieden sind, um einen Tag verlängert wird.

In den Niederlanden ist der Inhaber eines Schecks verpflichtet, Zahlung innerhalb dreier Tage nach dem Tage, an welchem er das Papier in Zahlung genommen hat, zu fordern. Eine Sichtstellung ist nicht unbedingt nötig, da Art. 227, Abs. 2 des niederländischen Gesetzes bestimmt: Ist in der Promesse der Zahlungstag ausgedrückt, so beginnt der Termin von 3 Tagen erst am Tage nach dem ausgedrückten Zahlungtage zu laufen.

Österreich verlangt, daß ein Scheck, wenn er am Ausstellungsplatze zahlbar ist, binnen 5 Tagen, wenn er an einem anderen Orte des Inlandes zahlbar ist, binnen 8 Tagen dem Bezogenen zur Zahlung präsentiert wird. Eine Ausnahme machen Schecks, welche von einem inländischen Platze

auf Istrien, Dalmatien und auf eine der Inseln des Küstenlandes oder umgekehrt gezogen sind. Diese Schecks sind innerhalb 5 Tagen nach dem Zahlungsorte zu senden und dort binnen weiterer 5 Tage dem Bezogenen vorzulegen. Das Gleiche gilt von Schecks, die außerhalb des Geltungsgebietes des österreichischen Scheckgesetzes auf Österreich ausgestellt sind. Einer Sonderbestimmung unterliegen ferner auf den Namen lautende Schecks, die auf die Postsparkasse ausgestellt sind. Für diese Schecks können durch die Geschäftsbestimmung der Postsparkasse andere Fristen festgelegt werden; doch dürfen sie 14 Tage vom Ausstellungstage an gerechnet nicht übersteigen. Ebenso wie in Deutschland werden auch in Österreich Sonn- und Feiertage bei der Berechnung der Präsentationsfrist nicht in Anrechnung gebracht. Im Auslande zahlbare Schecks unterliegen dem Scheckgesetze des betreffenden Landes. Enthält dasselbe keine gesetzlichen Bestimmungen über solche Schecks, so kommt das österreichische Gesetz zur Anwendung (vergl. § 9 des österreichischen Scheckgesetzes).

Nach französischem Recht muß der Inhaber den Scheck, wenn er am Ausstellungsorte zahlbar ist, binnen 5 Tagen, den Tag der Ausstellung eingerechnet, sonst binnen 8 Tagen zur Zahlung präsentieren. Das Gleiche verlangt das schweizerische Gesetz.

Das belgische Gesetz, welches in jeder Beziehung dem französischen verwandt ist, weicht in diesem Punkte von dem letzteren ab. Es schreibt für Platzschecks nur 3 Tage, für Distanzschecks nur 6 Tage Präsentationsfrist vor.

In Japan beträgt die Präsentationsfrist eine Woche, in Argentinien 15 Tage bezw. einen Monat. Schecks im Inlande auf das Ausland ausgestellt sind nach argentinischem Rechte nicht zulässig.

4. Zahlungsort.

Für die Bestimmung der Präsentationsfrist ist, wie wir sahen, die Angabe des Zahlungsortes wesentlich, je nachdem, ob der Scheck am Ausstellungsorte fällig ist, oder auf

einen anderen Ort lautet. Da man oft im Zweifel sein kann, welches der Zahlungsort sein soll, wenn z. B. überhaupt kein Zahlungsort angegeben ist,[1] so muß die Frage des Zahlungsortes gesetzlich geregelt sein. Der diesbezügliche § 5 des deutschen Scheckgesetzes lautet:

> Der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt als Zahlungsort. Die Angabe eines anderen Zahlungsortes gilt als nicht geschrieben. Ist bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen ein Ort nicht angegeben, so gilt der Ausstellungsort als Zahlungsort.

Als Ort, wo die Verpflichtung zur Zahlung zu erfüllen ist, wird also unmittelbar der Ort angesehen, der im Text des Schecks bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegeben ist. Soll der Scheck am Orte einer Zweigniederlassung eingelöst werden, so muß dieser Ort auf dem Scheck angegeben sein.

Über die Zweigniederlassungen hinaus läßt alsdann das Gesetz auch noch Zahlstellen zu, die sich in den verschiedensten Städten befinden können und gewöhnlich auf der Rückseite des Schecks angegeben sind. Diese Zahlstellen sind aus dem Übelstande der verhältnismäßig hohen Inkassospesen entstanden, welche dem Scheckverkehr hinderlich waren. Besonders bei der Reichsbank sind dieselben ziemlich hoch. Sie betragen dort bei Schecks auf inländische Bankhäuser, welche einer Abrechnungsstelle nicht angehören, für die ersten M. 10 000.— $1\,^0/_{00}$, für den übersteigenden Betrag $^1/_5\,^0/_{00}$, mindestens aber 50 Pfg. pro Stück. Wenn die

---

1) Gewöhnlich sind der Name des Bezogenen und der Zahlungsort auf dem Scheck vorgedruckt. Doch kann es auch vorkommen, daß diese Angaben nachträglich auf den Scheck geschrieben werden. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Inhaber eines Kreditbriefes den ihm auf Grund desselben von einer Bank ausgezahlten Betrag der letzteren sofort mittels Scheck auf die Ausstellungsbank des Kreditbriefes wieder zurückerstattet. Es werden alsdann gewöhnlich Blanko-Schecks verwandt, auf denen der Name des Bezogenen und der Zahlungsort noch auszufüllen sind. Hierbei kann der Zahlungsort versehentlich nicht angegeben werden.

Schecks auf Mitglieder einer auswärtigen Abrechnungsstelle gezogen sind, wird eine mäßigere Gebühr erhoben, $^1/_5$ ‰, mindestens aber 30 Pfg.; für Schecks, auf deren Rückseite Mitglieder auswärtiger Abrechnungsstellen nur als Zahlungsstellen namhaft gemacht sind, werden jedoch die höheren Sätze in Anrechnung gebracht.[1]) Die Folge hiervon ist, daß der Inkassoverkehr bei der Reichsbank als verschwindend gering bezeichnet werden kann. Um dem Übel abzuhelfen, welches den Scheckverkehr beeinträchtigte, haben die meisten Banken, wenn sie auch etwas Verdienst einbüßen, den Schritt getan und haben in den meisten größeren Städten Deutschlands Zahlstellen errichtet, woselbst ihre Schecks kostenlos eingelöst werden. Natürlich beruht die Gefälligkeit dieser Banken auf Gegenseitigkeit. So hat die Deutsche Bank auf der Rückseite ihrer Schecks z. B. über 100, die Oldenburgische Landesbank sogar zirka 150 Zahlstellen verzeichnet.[2])

Im Hinblick auf den Vorteil, welchen die Zahlstellen dem Scheckverkehr bieten, ist es nur zu begrüßen, wenn das deutsche Gesetz dieselben gestattet. Natürlich ist es selbstverständlich, daß die Zahlstelle den präsentierten Scheck nicht sofort einlösen kann, sondern sich erst beim Bezogenen des Schecks erkundigen muß, ob derselbe in Ordnung geht, was 2—3 Tage in Anspruch nehmen wird. Bei Schecks über größere Beträge wird die Erkundigung gewöhnlich telegraphisch eingezogen.

Die Bestimmung des deutschen Gesetzes, daß die Angabe eines anderen Zahlungsortes als desjenigen des Bezogenen als nicht geschrieben gelten soll, schließt das Verbot des Domizilschecks in sich. Die Regierungsmotive zum Scheckgesetzentwurf von 1892 bemerken hierzu: „Domizilierte Schecks sind ungültig. Es würde der Natur des Scheckverkehrs widersprechen, wenn der Bezogene, der der Kassehalter des Ausstellers ist, an einem Orte zahlen sollte, wo er weder wohnt, noch eine geschäftliche Niederlassung hat,

1) Siehe Reglement der Reichsbank.
2) Buff: a. a. O., Seite 50/51.

also auch keine Kasse hält, ebenso wenn statt des Bezogenen ein Dritter die Zahlung leisten sollte."[1])

Während es beim Wechsel das Reguläre ist, daß der Bezogene den Domizilvermerk auf den Wechsel setzt, oder vom Aussteller auf den Wechsel setzen läßt, wenn es sich um einen unakzeptierten Wechsel handelt, so kann der Domizilvermerk beim Scheck, da sich die Scheckformulare in Händen des Ausstellers befinden, nur von diesem oder einem späteren Inhaber angebracht werden. Diese beiden letzten Fälle nehmen wohl auch nur die Motive zum Regierungsentwurf von 1892 an, wie aus dem Wortlaut hervorgeht. Warum das deutsche Scheckgesetz das Domizilverbot kennt, ist nicht schwer zu erraten. Gewiß würde es einen schweren Eingriff in die Grundideen des ganzen Scheckwesens bedeuten, wenn das Gesetz Domizilschecks zuließe, wenn der Bezogene selbst den Domizilvermerk auf den Scheck anbringen könnte. Hierdurch würde der Bezogene nichts anderes sagen wollen, als daß er nicht mehr im Besitz des deponierten Geldes ist, bezw. wenn es sich um einen Kreditscheck handelt, daß er nicht mehr imstande ist, den vereinbarten Kredit zu gewähren. Solche Domizilschecks sind natürlich unter allen Umständen im Interesse des ganzen Scheckverkehrs zu verwerfen. Aber wie wir soeben ausführten, liegen beim Scheck andere Verhältnisse vor wie beim Wechsel, und es kann für den späteren Inhaber eines Schecks, besonders wenn es sich um einen Scheck über eine hohe Summe handelt, oft von großem Vorteil sein, wenn der Aussteller denselben bei einer Bank des Ortes, an dem der betreffende Inhaber seinen Wohnsitz hat, domizilierte. Er kann alsdann noch am selben Tage des Eintreffens des Schecks in den Besitz des Geldes gelangen, während er dasselbe, wenn er den Scheck bei einer Zahlstelle vorlegen würde, erst nach ein bis zwei Tagen erhielte. Der Aussteller müßte natürlich seiner Bank bei Ausstellung des Schecks mitteilen, daß er denselben bei der betreffenden Bank

---

1) Abgedruckt bei Hoppenstedt: Ein zweites Wort zum Scheckgesetz, Berlin 1892, Seite 27/28.

domiziliert hat, sodaß die erstere die Deckung für den Scheck noch am selben Tage überweisen kann. Hierin würde der Unterschied zwischen einer Zahlstelle und dem Domizil eines Schecks zu suchen sein. Während bei Ausstellung des Schecks noch nicht vorauszusehen ist, bei welcher Zahlstelle er präsentiert werden wird, ist dem Domizilscheck ein bestimmter Weg vorgeschrieben, sodaß der Bezogene des Schecks schon vorher seine Maßnahmen treffen kann, um eine sofortige Einlösung zu bewerkstelligen. Ein dem Scheckkunden vom Bezogenen ausgehändigtes Verzeichnis von Banken, auf welche domiziliert werden kann, wäre natürlich unerläßlich. Zu unterscheiden hätte sich die Zahlstelle vom Domizil auch dadurch, daß bei dem letzteren ein Scheck protestiert werden könnte, bei der ersteren aber nicht.

Für die Zulassung von Domizilschecks ist ferner auch noch Fick[1]) eingetreten, indem er auf die österreichische Bankpraxis verweist, bei der Domizilschecks bis zum Erlaß des österreichischen Scheckgesetzes üblich waren. Jetzt ist in Österreich allenfalls ein Domizil auf eine Zweigniederlassung oder Filiale des Bezogenen zulässig, ferner auf ein Mitglied einer Abrechnungsstelle, wenn der Bezogene nicht selbst Mitglied ist (§ 4, Abs. 1 und § 22, Abs. 1 des österreichischen Scheckgesetzes).[2])

Endlich vertritt das deutsche Gesetz den Standpunkt, daß in Ermangelung eines Zahlungsortes der Ausstellungsort als Zahlungsort zu gelten habe. Gewöhnlich wird es stimmen, daß in solchem Falle der Zahlungsort mit dem Ausstellungsort identisch ist. Betrachten wir aber unseres auf Seite 37, Anmerk. 1, geschildertes Beispiel, so ist es geradezu widersinnig, den Zahlungsort mit dem Ausstellungsort gleichzusetzen, denn es wird sich niemand für den Ort, an dem sein Bankier ansässig ist, einen Kreditbrief ausstellen

1) Fick: a. a. O., Seite 223; vergl. auch Hoppenstedt: Der Scheckgesetzentwurf von 1907, Berlin 1908, Seite 11.

2) vergl. auch Pavlicek: Der Scheck, Wien 1898, Seite 54; ferner v. Canstein: a. a. O., Seite 31, 83 und 103 und Abschn. „Verrechnungsschecks" Seite 61.

lassen. In diesem Falle versagt also das deutsche Scheckgesetz, dagegen würde er für das österreichische Gesetz keine Schwierigkeiten bieten. Dasselbe bestimmt im § 4, Abs. 3, daß bei Fehlen des Zahlungsortes der betreffende Scheck an dem Orte zahlbar ist, wo die bezogene Anstalt ihren Sitz oder die bezogene Firma oder Person ihre Hauptniederlassung hat. Wie überhaupt das österreichische Scheckgesetz die einzelnen in Betracht kommenden Fragen weit verständlicher behandelt als das deutsche, wo man die Beantwortung vieler Fragen erst zwischen den Zeilen lesen muß, so ist es auch der Zahlungsortfrage in besserer Weise gerecht geworden. Bekanntlich kommt es in der Praxis manchesmal vor, daß der Zahlungsort nicht angegeben ist. Man nimmt alsdann stillschweigend an, daß die bezogene Anstalt an dem Ausstellungsorte ihren Sitz hat. Wenn also die obige Bestimmung in das deutsche Scheckgesetz aufgenommen ist, so hat man eine gewohnheitsmäßige Handhabung der Frage in Gesetzesform gebracht.

Buff[1]) meint, daß bei der Frage des Zahlungsortes nie der Ausstellungsort in Betracht kommen könne, selbst da nicht, wo die Bezeichnung des Zahlungsortes weggelassen wäre, da der Bezogene Kassenhalter des Ausstellers sei. Er geht bei dieser Behauptung wohl von dem Ausstellungs- und Zahlungsorte im engeren Sinne aus, indem er an das Geschäftslokal des Ausstellers bezw. Bezogenen denkt, gemeint ist aber stets im Gesetz der geographische Ort als Dorf oder Stadt.

Moltmann[2]) ist der Ansicht, daß die Angabe des Ausstellungs- und Zahlungsortes überhaupt nicht gesetzlich verlangt zu werden brauche, da jedermann im eigenen Interesse nur solche Schecks annehmen würde, auf denen der Ausstellungs- und Zahlungsort angegeben sei, falls es sich nicht um allgemein bekannte Firmen handele. Zwar wird jeder umsichtige Geschäftsmann darauf sehen, daß auf dem

1) Buff: a. a. O., Seite 72.
2) Moltmann: a. a. O., Seite 312.

Scheck, den er in Zahlung nimmt, die Angabe des Zahlungsortes nicht fehlt, aber ein Fall, wo ein Scheck, auf dem der Zahlungsort nicht bezeichnet ist, angenommen wird, ist trotzdem nicht ausgeschlossen. Was soll alsdann mit einem solchen Scheck geschehen? Aus diesem Grunde schon muß die Zahlungsortfrage geregelt sein.

In den Scheckgesetzen anderer Länder hat man die Frage des Zahlungsortes teils überhaupt nicht, teils in einer unvollkommenen Weise geregelt, während wieder andere Staaten einfach die Bestimmungen über den Zahlungsort in ihrem Wechselrecht auf den Scheck zur Anwendung bringen. Das Letztere ist natürlich zu verwerfen, da sich der Wechselverkehr in einer ganz anderen Weise abspielt als der Scheckverkehr. Nehmen wir z. B. den soeben erörterten Fall des Domizilschecks an. Sämtliche Länder gestatten in ihren Wechselrechten dem Bezogenen eines Wechsels, diesen an einem Orte zahlbar zu stellen, wenn der Bezogene selbst das nötige Geld nicht in Händen hat, dagegen bei einem Geschäftsfreunde ein Guthaben besitzt oder Kredit genießt. Beim Scheck soll dieser Fall nicht eintreten, da der Bezogene stets die bei ihm hinterlegten Gelder zur Verfügung haben muß. Wenn das Wechselrecht zur Anwendung kommt, so ist der angeführte Fall nicht ausgeschlossen, wenn er auch kaum praktisch werden wird.

In den Scheckgesetzen von England, den Niederlanden und Mexiko ist überhaupt keine Bestimmung über den Zahlungsort zu finden. Es wird also dem Bezogenen und dem Aussteller selbst überlassen, Maßnahmen hierüber zu treffen. Während nach schweizerischem Rechte die Angabe des Zahlungsortes als unbedingtes Erfordernis des Schecks verlangt wird, lassen Belgien, Italien, Portugal, Rumänien und Peru die Rechtssätze ihres Wechselrechtes auf den Scheck gelten. Japan schließt sich dem an, zählt aber wenigstens die Angabe des Zahlungsortes unter die wesentlichen Erfordernisse des Schecks. Frankreich trifft die an und für sich selbstverständliche Bestimmung, daß ein

Scheck von einem Ort auf einen anderen gezogen werden kann. Dänemark, Schweden und Norwegen halten die Angabe des Zahlungsortes für notwendig und bestimmen dann noch, daß „im Mangel einer anderen Angabe der bei dem Trassaten angeführte Ort“ als Zahlungsort gilt. Spanien bestimmt ebenso wie Frankreich, daß ein Scheck „innerhalb des nämlichen Platzes seiner Zahlung oder auf einen anderen Ort gezogen werden kann.“

5. Guthabensfrage.

Das Guthaben ist die Grundbedingung für den Scheckverkehr, auf ihm baut sich das ganze Scheckwesen auf; denn ein Scheck ist nach seiner Definition stets eine Anweisung auf deponierte Gelder oder auf ein Guthaben, welches in irgend einer Form durch Einzahlungen Dritter, durch diskontierte Wechsel oder Lombardierung von Wertpapieren u. s. w. entstanden ist. Unter unseren heutigen Verhältnissen ist jedoch die Frage aufzuwerfen, ob dieses Guthaben in seiner wahren Bedeutung des Wortes aufgefaßt werden soll. Früher zur Zeit der Geldwirtschaft war dies unumgänglich nötig, heute aber, wo wir im Zeitalter der Kreditwirtschaft leben, wo sämtliche Unternehmen — selbst die größten — Kredit genießen, hieße die Begrenzung des Wortes „Guthaben“ den Scheckverkehr nicht fördern, sondern ihn auf ein Minimum reduzieren. Wir müssen also den Begriff „Guthaben“ im weitesten Sinne des Wortes auffassen und einen eingeräumten Kredit auch als Guthaben ansehen. Die Bezeichnung „ohne Depositum kein Scheck“ ist also auf unsere Verhältnisse nicht mehr anzuwenden.

Dessen sind sich wohl auch die Scheckgesetze bewußt, wenn sie schlechtweg von einem Guthaben reden. Einige Scheckgesetze wie das rumänische, spanische, portugisische und italienische haben dieser Auffassung bereits in ihrem Gesetzestext Ausdruck gegeben. Im italienischen Scheckgesetz heißt es z. B.: „Jeder der Geldsummen bei einem Kreditinstitut oder bei einem Kaufmanne zur V e r f ü g u n g

stehen hat, kann zu seinen eigenen oder zugunsten eines Dritten durch eine Bankanweisung darüber verfügen." Es ist also das Wort „Guthaben", damit kein Irrtum entstehen kann, garnicht verwandt.

Sollte ein Gesetz dennoch auf dem Standpunkt stehen ein wirkliches Guthaben zu verlangen, was ja größtenteils aus dem Gesetzestext nicht ersichtlich ist, so wird man wohl die Folgen einer derartigen Bestimmung in einfacher Weise durch die sogenannten „Buchkreditdepositen" zu umgehen wissen. Diese entstehen dadurch, daß der Betrag, welcher als wirkliches Guthaben erscheinen soll, von der laufenden Rechnung auf ein besonderes Scheckkonto übertragen wird; auf laufender Rechnung wird der Betrag belastet, auf dem neu eröffneten Scheckkonto gutgeschrieben. Ein Nachteil entsteht für den Kontoinhaber dadurch, daß er für den durch einfache Buchung in laufender entstandenen Posten mehr Zinsen zahlen muß, als er vom Bankier auf Scheckkonto erhält, wenn dieser ihm überhaupt solche vergütet. Vor Erlaß des deutschen Scheckgesetzes waren sich oft die Banken nicht klar darüber, was unter Guthaben zu verstehen ist, und sie haben dann meist zu den Buchkreditposíten ihre Zuflucht genommen. Praktisch hat natürlich eine solche Umbuchung bei eintretenden Zahlungsschwierigkeiten auf Seiten des Kontoinhabers keine Bedeutung.

Ein Guthaben, mindestens ein solches in dem erweiterten Sinne zu verlangen, darüber sind sich wohl alle Schriftsteller einig.

Aschaffenburg[1]) macht auf eine Lücke im deutschen Scheckgesetz aufmerksam. Es handelt sich um die früher viel geübte Methode, daß Zentralbanken in Berlin Zahlungen in Orten ihrer Provinzfilialen durch Schecks auf diese und die Provinzfilialen Zahlungen in Berlin mittels Schecks auf ihre Zentralbanken regulierten. Es entsteht nun

---

1) Aschaffenburg: Eine Lücke im Scheckgesetz in der deutschen Juristenzeitung XIII. Jahrg. 1908, Seite 1392/1394.

die Frage, ob das Rechtsverhältnis zwischen Zentrale und Filiale ein solches ist, daß zwischen beiden ein Guthaben im Sinne des § 3 des Scheckgesetzes besteht, da sie nicht als zwei selbständige juristische Personen, sondern als ein Gesamtkörper aufzufassen sind, und ob man ferner noch von „einer Anweisung des Ausstellers an den Bezogenen aus seinen Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu zahlen" sprechen kann. Diese Schecks würden also keine Schecks im Sinne des Scheckgesetzes sein und der Wechselsteuer unterliegen.

Aschaffenburg nimmt an, daß dieser verwickelte Fall dadurch entstanden ist, daß das Scheckgesetz trassiert-eigene Schecks nicht zuläßt. Allerdings müssen wir Aschaffenburg zustimmen, können uns ihm aber trotzdem nicht anschließen, wenn er eine Gesetzesänderung zu gunsten der trassiert-eigenen Schecks vornehmen will. Denn in allen übrigen Fällen sind dieselben zu verwerfen. Es widerspricht den bestehenden Handelsgebräuchen und dem Wesen des Schecks, daß der Bezogene selbst einen Scheck ausstellt und verspricht, aus seinem Guthaben eine Summe zu zahlen, über die er doch scheinbar bei Ausstellung des Schecks nicht verfügt. Oder aber der Bezogene hat die Absicht, durch Ausstellung eines trassiert-eigenen Schecks einen Zinsgewinn davon zu tragen.[1])

Unseres Erachtens ist die „Lücke im Scheckgesetz" nicht so tragisch zu beurteilen. Zwar wird in allen sonstigen juristischen Fällen die Zentralbank und ihre Filialen als eine juristische Person, als ein Gesamtkörper, aufzufassen sein, aber bezüglich des Scheckverkehrs, besonders in der strittigen Frage, kann man beide ohne Bedenken als zwei selbständige Institute ansehen. Die Trennung kommt auch in der inneren Geschäftsführung zur Geltung. Sowohl die Zentralbank wie auch die Filialbanken eröffnen sich gegenseitig Konten, als ob es sich um fremde Institute handele. Auf diese Weise

---

1) Für die Zulassung von trassiert-eigenen Schecks spricht sich Fick: a. a. O., Seite 215 aus.

wird die von Aschaffenburg angeschnittene Frage ohne Schwierigkeit gelöst sein. Der einzige Fall, bei dem keine Trennung vorzunehmen ist, ist der der Anwendbarkeit des wechselmäßigen Regresses. Hier muß natürlich die Regreßforderung auch gegen die Zentralbank geltend gemacht werden können.

Ähnlich wie bei der Scheckklausel besteht auch beim Guthaben die Frage, ob im Texte des Schecks ausdrücklich Bezug auf ein Guthaben genommen werden soll. Diejenigen, welche sich für die Guthabensklausel aussprechen, gehen hierbei, ebenso wie die Motive zum deutschen Scheckgesetzentwurf von dem Gedanken aus, „daß es zweifellos zur Solidität des Scheckverkehrs beitragen wird, wenn der Aussteller sich jedesmal bei der Vollziehung eines Schecks gegenwärtig halten muß, daß er sich im Falle der Unrichtigkeit seiner Zusicherung unter Umständen der Bestrafung wegen Betrugs aussetzt".[1]) Wir müssen jedoch sagen, daß sich der rechtmäßige Inhaber eines Scheckbuches dessen bewußt sein muß, auch wenn er nicht jedesmal im Text des Schecks darauf aufmerksam gemacht wird, daß ein Guthaben zu Grunde liegen muß, da er ja durch die Bestimmungen über Scheckkonten, die ihm gleichzeitig mit dem Scheckbuch von seiner Bank ausgehändigt werden, darüber informiert wird, daß er Schecks nur auf Grund eines Guthabens ausstellen darf. Anders liegen die Dinge, wenn ein unrechtmäßiger Besitzer eines Scheckbuches in betrügerischer Weise einen Scheck ausstellen will. In diesem Falle müssen wir für die Guthabensklausel eintreten und können Heise[2]) beipflichten, wenn er meint, daß sich ein solcher Aussteller später vor Gericht darauf berufen könne, daß er nicht gewußt hätte, daß ein Scheck nur auf Grund eines Guthabens ausgestellt werden darf.

---

1) Hoppenstaedt: Ein zweites Wort zum Scheckgesetz, Berlin 1892, Seite 27.

2) Heise: a. a. O., Seite 29.

Koch [1]) hält die Bezugnahme auf ein Guthaben im Text des Schecks für wertlos und ungebräuchlich. Die Tatsache der Ausstellung und Hingabe des Schecks beweise schon genügend, daß der Aussteller über den Betrag bei dem Bezogenen durch Scheck zu verfügen können behauptet. Nach seiner Begründung hat Koch recht, wenn wir uns nicht aus dem soeben angegebenen Grunde für die Guthabensklausel aussprechen mußten.

Kapp [2]) tritt im allgemeinen nicht gegen die Guthabensklausel auf, er erklärt es aber für falsch, die Bezugnahme auf ein Guthaben als wesentliches Erfordernis des Schecks aufzustellen und meint, daß durch diese Forderung sehr viele Schecks ihrer Eigenschaft als Scheck verlustig gingen. Diese Befürchtung war jedoch nur für die bei Erlaß des Scheckgesetzes in Zirkulation befindlichen Schecks zu hegen; jetzt wird man aber peinlichst darauf sehen, daß die Guthabensklausel im Text des Schecks enthalten ist, da dieser sonst mit dem Wechselstempel besteuert werden muß.

Mumm [3]) ist ausgesprochener Gegner der Scheckklausel. Er ist der Meinung, daß das Publikum, das erst zum Scheckverkehr herangebildet werden soll, an der Guthabensklausel insofern Anstoß nehmen würde, als es unter dem Begriff des Guthabens nie ein solches im weiteren Sinne verstehen werde. Es würde sich also des Scheckverkehrs weniger bedienen. Hier müssen wir aber einwenden, daß derjenige, welcher die Absicht überhaupt hat, sich ein Scheckkonto eröffnen zu lassen, auch Erkundigungen über die Bedingungen des Scheckverkehrs einzieht und sich nicht nur stillschweigend auf den Text des Schecks verläßt. [4])

Die Guthabensklausel wird nur in Deutschland und Österreich verlangt, in den übrigen Ländern ist es freigestellt, sie in den Text aufzunehmen oder nicht.

---

1) Koch: Vorträge und Aufsätze, Berlin 1892, Seite 201.

2) Kapp: Der Scheck in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Band 30, Seite 365.

3) Mumm: Die Guthabensklausel im österreichischen Scheckgesetzentwurf in der deutschen Juristenzeitung, X. Jahrg. 1905, Seite 1048/1049.

4) Gegner der Guthabensklausel ist auch noch Fick: a. a. O., Seite 167.

Nach dem deutschen Scheckgesetz (§ 3) ist „als Guthaben der Geldbetrag anzusehen, bis zu welchem der Bezogene nach dem zwischen ihm und dem Aussteller bestehenden Rechtsverhältnis Schecks einzulösen verpflichtet ist". Es ist dem Bankkunden gestattet, über sein Guthaben nach Belieben zu verfügen; doch ist er hierzu nicht ohne weiteres mittels Schecks berechtigt, denn unter Guthaben wird noch nicht ein solches im Sinne des deutschen Scheckgesetzes verstanden. Die Bank ist also nicht verpflichtet, Schecks einzulösen, trotz des bei ihr bestehenden Guthabens. Der Scheckverkehr wird erst eingeleitet durch den sogenannten „Scheckvertrag". Die Eingehung desselben unterliegt den §§ 145 ff. des bürgerlichen Gesetzbuches. [1])

Das Guthaben muß bereits zur Zeit der Ausstellung des Schecks vorhanden sein, da, wie Kohl [2]) sagt, „die Möglichkeit sofortiger Vorlegung der Urkunde beim Bezogenen zur Bereithaltung einer dem Scheckbetrag entsprechenden Deckung zwingt". Wenn er aber dann fortfährt: „In der Regel wird die Deckung also zur Zeit der Ausstellung, spätestens aber zur Zeit der Vorlegung beschafft sein müssen", so liegt darin ein Widerspruch, da der Aussteller nie wissen kann, wann der Scheck zur Einlösung präsentiert wird. Das Guthaben muß also unbedingt schon zur Zeit der Ausstellung vorhanden sein. Tatsächlich steht aber das deutsche Gesetz auf dem Standpunkt, daß die Deckung erst bis zur Präsentation beschafft sein muß. [3])

Während man es in Deutschland unterlassen hat, wegen fahrlässiger Überziehung des Guthabens Strafen anzudrohen, da man mit Recht glaubte, dadurch vom Gebrauch des Schecks abzuschrecken, hat man in anderen Ländern teils empfindliche Strafen hierfür festgesetzt. So wird z. B. in Japan der Aussteller eines Schecks mit einer Strafe von

---

1) Kohl: a. a. O., Seite 24.
2) Kohl: a. a. O., Seite 24.
3) Apt: Scheckgesetz, Berlin 1908, Seite 66.

5—1000 Yen belegt, wenn er den Scheck, ohne Kapitaleinlage oder ohne Kredit erhalten zu haben, ausstellt; in Italien mit dem zehnten Teile der in der Bankanweisung angegebenen Summe,

in	Österreich	mit	3 %	des Scheckbetrages
„	Rumänien	„	10 %	„ „
„	der Schweiz	„	5 %	„ „
„	Peru	„	2 %	„ „
„	Frankreich und Belgien	„	10 %	„ „ .

Im Reichsbankentwurf hatte Koch auch für Deutschland eine Strafe bis zu 1000 M. für die Ausstellung ungedeckter Schecks festgesetzt. Er begründete seine Straf-Strafandrohung damit, daß die Strafgesetze gegen Betrug nicht ausreichen würden, um die Solidität des Schecks zu sichern, sondern es bedürfe noch spezieller Strafandrohungen, welche auch die fahrlässige Ausstellung eines ungedeckten Schecks treffen sollten.[1]) Aber in der richtigen Erkenntnis, daß man dem erst jungen deutschen Scheckverkehre eine solche Erschwerung nicht auferlegen dürfe, hat man den Vorschlag des Reichsbankentwurfes in späteren Entwürfen nicht mehr berücksichtigt.

Übrigens wäre die Strafe auch wohl kaum zur Anwendung gekommen. Wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter. Der Inhaber eines ungedeckten Schecks, welcher als Scheckaussteller selbst in eine ähnliche Lage kommen kann, wird in den seltensten Fällen auf Bestrafung dringen, wenn die Deckung in kurzer Frist beschafft wird, und es sich nicht um einen groben Betrug handelt. Höchstens wenn eine staatliche Kasse oder die Reichsbank Inhaberin eines ungedeckten Schecks wäre, würde die Strafe verhängt werden. Wenn also die Strafe auf das Ausstellen ungedeckter Schecks doch nicht zur Anwendung kommt, so müssen wir uns schon aus diesem Grunde gegen eine Stsafandrohung aussprechen.[2])

1) Koch: Verhandlung des 17. deutschen Juristentages, Berlin 1884, Seite 28.

2) Gegen Strafbestimmungen auch:
Conrad: a. a. O., S. 67.

Ein Guthaben und zwar meist ein solches im weiteren Sinne wird in fast allen Scheckgesetzen verlangt. Eine Ausnahme bildet allein dasjenige von Peru. Dasselbe schreibt ausdrücklich ein reelles Depot vor.[1]) Ebenso nimmt Loeb[2]) für das französische Gesetz an, daß es ein Kreditguthaben ausschaltet. Er stützt seine Vermutung auf die in Art. I des Gesetzes vom 14. Juni 1865 enthaltene Definition, wonach der Scheck als ein Zahlungspapier angesehen wird, das dem Aussteller dazu dient, à effectuer le retrait, à son profit ou au profit d'un tiers, de tout ou partie de fonds" etc. Das Wort „retrait" scheint ihm darauf hinzudeuten, daß ein wahres Guthaben verlangt wird. Doch finden wir diesen Grund nicht stichhaltig, denn auch in anderen Gesetzen werden Worte gebraucht, denen man ihren eigentlichen Sinn nicht ohne Weiteres ansehen kann. Wir erinnern nur an das Wort „Guthaben" selbst. Andere Schriftsteller sind auch der Meinung, daß in Frankreich ein Guthaben im weiteren Sinne zulässig ist.[3]) Belgien verlangt „fonds disponibles". Die nordischen Gesetze, das niederländische sowie das englische Scheckrecht enthalten sich jeder Bestimmung über das Guthaben, doch handhabt der englische Handelsgebrauch die Guthabensfrage in der richtigen Weise.

Das japanische Handelsgesetzbuch verlangt gleichfalls in Art. 816 ein Guthaben im weiteren Sinne („bei welchem der Aussteller infolge eines Depots oder aus irgend einem anderen Grunde einen besonderen Kredit hat").[4])

Das italienische, portugiesische, rumänische, spanische, schweizerische und bulgarische Scheckgesetz macht das Aus-

---

Behrend: a. a. O., Seite 44.

Buff: a. a. O., Seite 101/102.

Bunzl: a. a. O., Seite 13.

1) Cohn: Der vorläufige Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Band 61, Seite 31.

2) Loeb: a. a. O., Seite 10/11.

3) Pavlicek: a. zuletzt a. O., Seite 44 und Conrad: a. a. O., Seite 72.

4) Pavlicek: a. zuletzt a. O., Seite 44.

stellen eines Schecks von der Verfügbarkeit über Geldbeträge abhängig.

Das östereichische Scheckrecht enthält keine Bestimmung über das Guthaben, doch ist es der Ansicht, daß ein Barguthaben nicht unbedingt vorhanden sein muß.[1]) In Argentinien sollen Schecks nur auf „hinterlegte Fonds, die der Aussteller zu seiner Verfügung stehen hat, auf laufende Rechnung mit einem Saldo zu seinen Gunsten oder auf offenen Kredit" gezogen werden.

Der ungarische Entwurf kennt weder den Begriff des Guthabens noch der Guthabensklausel, definiert aber den Begriff der Scheckdeckung in § 12 ähnlich wie das deutsche Gesetz.

6. Scheckarten.

Bei keinem anderen Geldsurrogat findet man eine solche Abstufung in der Form wie gerade beim Scheck. Beim Wechsel treten nur Unterabteilungen einer Form auf, die aber an sich durch die ihr auferlegten rechtlichen Schranken stets festgelegt war. Anders verhält es sich beim Scheck. Dieser erfreut sich in den meisten Ländern als Mittelding zwischen Banknote und Wechsel einer großen Beliebtheit, und es haben sich deshalb die verschiedensten Variationen entwickelt. Außerdem war ja auch lange Zeit keine rechtliche Grundlage vorhanden, die durch Sicherstellung einer bestimmten Form die anderen Auswüchse beseitigt hätte. So sind heute die verschiedensten Schecks entstanden, die man nicht unter ein Gesetz bringen kann, die aber auf der anderen Seite gesetzlichen Bestimmungen unterworfen sind, die eigentlich ihrer Natur nicht entsprechen.

Man unterscheidet heute:

a) Anweisungs- und Quittungsschecks,
b) Geld- und Effektenschecks,
c) Zahlungs- und Überweisungsschecks,
d) Depot- und Kreditschecks,

---

1) v. Cannstein: a. a. O., Seite 91.

e) gekreuzte oder gequerte Schecks (crossing-cheques),[1])

f) Platz- und Distanzschecks.

Von diesen Scheckarten sind die Quittungs-, Effekten- und Überweisungsschecks als für sich gesonderte Scheckarten aufzufassen; während die übrigen Arten unter sich zusammenhängen; sie unterscheiden sich nur von den drei erstgenannten der Form, dem Gegenstande und der Art der Einlösung nach. Die Quittungs-, Effekten- und Überweisungsschecks haben im deutschen Scheckgesetz keine Berücksichtigung erfahren, obgleich es nicht schwer gewesen wäre, wenigstens die Rechtssätze über den Quittungsscheck mit denen über den Anweisungsscheck zu verbinden. Ihrer ganzen Natur nach sind beide sehr nahe verwandt. Deshalb ist auch bereits in den achtziger Jahren Koch[2]) für die Zulassung von Quittungsschecks und die Schaffung rechtlicher Normen über dieselben eingetreten.

Mit der Begründung, daß die Quittungsform nur ein Notbehelf sei, „die der im Scheck zum Ausdruck gelangenden Willenserklärung Gewalt antue", hat sich Birnbaum[3]) gegen den Quittungsscheck gewandt und befürwortet, ihn bei der Bestimmung der rechtlichen Natur des Schecks nicht zu berücksichtigen. Gewiß kommt der Quittungsscheck in Deutschland seltener vor, denn er kann stets durch den Anweisungsscheck ersetzt werden. Doch ist ihm hierdurch seine Existenz und folglich die Notwendigkeit seiner gesetzlichen Regelung nicht abzusprechen. Besonders in Frankreich und Holland erfreut sich der Quittungsscheck eines großen Ansehens und ist auch in dem letzteren Lande handelsgesetzlich normiert worden.[4])

Die Effekten- und Überweisungsschecks sind nur mit dem Anweisungsscheck insofern verwandt, als beide auch

1) Siehe „Verrechnungsschecks".

2) Koch: Über Bedürfnis etc., Seite 20.

3) Birnbaum: Über Schecks in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Band 30, Seite 5.

4) Pavlicek: a. zuletzt a. O., Seite 31.

auf ein Guthaben ausgestellt werden, die ersteren auf ein Effektendepot, das man gewissermaßen als ein Guthaben auffassen kann. Sonst haben sie aber mit den Anweisungsschecks wenig gemein. Während die Überweisungsschecks in großem Maße verwandt werden („rote Schecks" bei der Reichsbank), haben sich die Effektenschecks noch wenig eingebürgert und sind in Bankkreisen kaum bekannt. Nur in Östereich, ihrem Vaterlande (sie wurden zuerst von Funk beim Wiener Giro- und Kassaverein eingeführt und sind ihrer juristischen Natur nach ein Dispositions- und Warenpapier, wie der Ladeschein und der Depotschein; vergl. Pavlicek a. zuletzt a. O. Seite 31), haben sie einige Bedeutung erlangt. Da sie ganz andere Funktionen zu erfüllen haben wie die Anweisungsschecks, so sind sie naturgemäß auch rechtlich mit diesen nicht auf eine Stufe zu stellen.

Die Anweisungsschecks, die uns hier besonders beschäftigen, zerfallen wieder in Rekta-, Order- und Inhaberschecks, je nachdem, an wen der Scheck ausgezahlt werden soll.

Unter Rektaschecks versteht man solche, die im Text ausdrücklich eine Weitergabe untersagen, die eventl. die Worte „nicht an Order" oder einen ähnlichen Ausdruck im Text enthalten. Sie werden ausgestellt, wenn sich der Scheckgeber die Einreden, welche ihm gegen seinen unmittelbaren Nehmer zustehen, und die er gegen jeden späteren Eigentümer geltend machen kann, vorbehalten will. Die Verwendung der Rektaschecks kommt in der Praxis nicht allzu häufig vor.

Dagegen machen die Orderschecks den größten Prozentsatz der im Umlaufe befindlichen Schecks aus. Das deutsche Gesetz bezeichnet im Gegensatz zum Rektascheck unter Orderschecks solche, die nicht die reine oder alternative Inhaberklausel (siehe unten) oder die Rektaklausel, d. h. den Zusatz „nicht an Order" oder einen gleichbedeutenden Ausdruck enthalten.[1]) Eine Abart der Orderschecks sind die Schecks an „eigene Order", die jedoch nicht mit den trassiert-

1) Loeb: a. a. O., Seite 12.

eigenen Schecks zu verwechseln sind. Die Gestattung der ersteren entspricht einem allgemeinen Bedürfnis; es ist daher gegen ihre Zulassung nichts einzuwenden. Sie haben mehr den Charakter einer Quittung. Dagegen müssen wir uns gegen die Zulassung der trassiert-eigenen Schecks verwahren, aus Gründen, die wir früher schon dargelegt haben (vergl. Seite 45).

Die letzte Kategorie der Anweisungsschecks sind die Inhaberschecks. Man versteht hierunter Schecks, bei denen nicht nur der Inhaber des Schecks als Zahlungsempfänger angegeben ist, sondern auch solche, die neben der Auszahlung an eine bestimmte Person oder Firma noch die Auszahlung „an den Überbringer" gestatten. Die letzteren Schecks bezeichnet man als „alternative Inhaberschecks". Die reinen auf den Überbringer ausgestellten Inhaberschecks dienen wie die Schecks „an eigene Order" als Quittung und werden meist vom Scheckgeber an einen seiner Angestellten zwecks Abhebung einer Summe ausgehändigt. Die Inhaberschecks besitzen die größte Zirkulationsfähigkeit und würden der Banknote, wenn sie nicht nach einer bestimmten Zeit präsentiert werden müßten, eine bedeutende Konkurrenz machen.

Die Rekta-, Order- und Inhaberschecks sind zulässig in Frankreich, Belgien, Italien, Portugal, Rumänien, England, Japan, Argentinien und der Schweiz[1]); doch sind sie in diesen Ländern verschieden gebräuchlich. Teilweise enthalten die Scheckgesetze überhaupt keine Bestimmung über die Zulässigkeit bestimmter Scheckarten und dokumentieren also hiermit, daß alle Arten erlaubt sind. Man überläßt es der Praxis, die überflüssigen Arten auszuschalten. Dies ist besonders in England der Fall. Dort kommt fast ausschließlich der Inhaberscheck vor, Rektaschecks sind gänzlich unbekannt, Orderschecks haben erst in geringem Umfange und erst in neuerer Zeit Eingang gefunden.[2]) Ein Bedürfnis

1) Pavlicek: a. a. O., Seite 56.

2) Fick: a. a. O., Seite 228 f. und Koch: Verträge und Aufsätze, Seite 144

liegt insofern nicht vor, als die crossing-cheques einen genügenden Ersatz bieten.

Österreich läßt ebenfalls alle 3 Scheckarten zu und gestattet ferner auch den Scheck an eigene Order. Sind dem Namen oder der Firma des Zahlungsempfängers die Worte „oder Inhaber (Überbringer)" beigefügt oder fehlt jede Angabe, an wen gezahlt werden soll, so ist der Scheck an den Überbringer auszuzahlen (§ 3).

Holland gestattet nur Inhaberschecks, ebenso das niederländisch-indische Recht.[1])

Die nordischen Gesetze schreiben Orderpapiere vor, wenn auch die Ausstellung auf den Inhaber gestattet ist (§ 2). Die Praxis verwendet jedoch meist Orderschecks.[1])

In Bulgarien ist es freigestellt, den Scheck „auf den Inhaber, zu Gunsten einer bestimmten Person oder auf deren Order" auszuschreiben. Schecks, in denen der Remittent nicht angegeben ist, gelten als Inhaberschecks.[2])

In Costa-Rica werden meist Orderschecks, Inhaberschecks und Schecks mit alternativer Inhaberklausel verwandt, doch sind Rektaschecks auch zulässig. Peru (H. G. B. Buch II, 525) läßt nur Order- und Inhaberschecks zu, die Bezeichnung des Zahlungsempfängers gilt nicht als wesentliches Erfordernis.[2])

Im ägyptischen Recht muß der Scheck „auf den Inhaber oder an die Order eines Dritten oder an die Order des Ausstellers selbst" lauten.[2])

7. Akzeptation (zertifizierte Schecks).

Ob ein Scheck wechselmäßig akzeptiert werden kann, ist eine Frage, deren Beantwortung man in der Definition des Schecks suchen muß. Ein Scheck ist eine Anweisung auf deponierte Gelder oder auf einen eingeräumten Kredit. Hieraus geht hervor, daß der Bezogene eines Schecks stets im Besitz der deponierten Gelder sein muß, bezw., daß er den

1) Conrad: a. a. O. Seite 96.
2) Conrad: a. a. O., Seite 97.

mit dem Aussteller vereinbarten Kredit gewähren kann. Er muß also jederzeit in der Lage sein, einen Scheck einzulösen, wenn das Guthaben bezw. der Kredit nicht überschritten ist. Das wechselmäßige Akzept, wodurch der Bezogene zum Schuldner wird, ist also unnütz. Doch drängt sich uns gerade bezüglich des Überziehens eines Kontos die Frage auf, ob das Akzept beim Scheck nicht eine andere Funktion zu übernehmen hat, als beim Wechsel. Beim Wechsel handelt es sich um die Anerkennung einer Schuld durch das Akzept dem Aussteller gegenüber, beim Scheck dagegen wird umgekehrt vom Bezogenen durch das Akzept bestätigt, daß nicht er, sondern der Aussteller dem Stande seines Kontos gemäß fähig ist, die Scheckverbindlichkeit einzugehen. Wenn man an die Frage des Scheckakzeptes herantritt, so muß man sich diesen Unterschied gegenwärtig halten, um zu einem richtigen Resultat zu kommen. Die wechselmäßige Behandlung eines Scheckakzeptes würde zu Schlüssen führen, die auf den Scheck, dank seiner Eigenart, nicht anzuwenden sind. Wird die Frage also in dieser Weise betrachtet und dem Scheckakzept nur obige Bedeutung beigelegt, so kann man gegen ein Scheckakzept im Prinzip nichts einwenden, denn es ist zweifellos, daß durch dasselbe die Beliebtheit des Schecks gesteigert werden wird; jedermann wird einen akzeptierten Scheck viel eher annehmen, als einen unakzeptierten, denn es wird ihm durch das Akzept verbürgt, daß der Scheck auch wirklich auf Grund eines Guthabens ausgestellt ist. Wenn daher das deutsche Gesetz in § 10 die „Annahme“ eines Schecks verbietet, so ist diese Bestimmung nicht anzuerkennen. Das deutsche Gesetz steht jedoch auf dem Standpunkt, daß durch die Akzeptierung eines Schecks der Bezogene zum selbständigen Schuldner wird, während er nach dem Charakter des Schecks lediglich Zahlungsorgan sein soll.[1]) Es behandelt das Scheckakzept also rein wechselmäßig und trägt der Eigenart des Schecks keine Rechnung.

---

1) Apt: a. a. O., Seite 80.

Ein anderer Gesichtspunkt, der dem deutschen Gesetzgeber maßgebend gewesen ist, kann nicht von der Hand gewiesen werden, wenn er auch auf andere Weise erreicht werden konnte. Der deutsche Gesetzgeber ist nämlich von der Erwägung ausgegangen, daß der Scheck durch das Akzeptverbot so rasch als möglich der Einlösungsstelle zugetrieben wird, da es bis zur Präsentation unbestimmt bleibt, ob der Scheck eingelöst wird oder nicht.[1]) Zweifellos ist diesem Gedanken etwas Wahres nicht abzusprechen, doch sind wir der Meinung, daß dieses Ziel auch durch strenge Handhabung der Vorschrift bezüglich der Präsentationsfrist erreicht werden konnte, und es ist geradezu als eine Schwäche im Gesetz anzusehen, wenn zur Verwirklichung einer Frage, die in einem anderen Paragraphen hinreichend erledigt worden ist, ein anderes Moment herangezogen werden muß. Der Fehler beruht unseres Erachtens lediglich in der falschen Auffassung der Scheckakzeptfrage.

Das Scheckakzept ist dem englischen und amerikanischen „marking“ bezw. „certifying“ gleichzustellen, bei welchen der Bezogene auf dem Scheck vermerkt hat, daß der Scheck gut ist. Das Vertrauen zu solchen Schecks ist naturgemäß ein viel größeres, und ihre Zirkulationsfähigkeit wird folglich bedeutend erhöht. Ursprünglich ist das „certifying“ dadurch entstanden, daß die am Londoner Clearinghouse beteiligten Bankiers ihre zu spät in der Abrechnungsstelle eingelieferten Schecks mit ihren Anfangsbuchstaben zeichneten. Dies sollte heißen, daß der Scheck geeignet war, am nächsten Tage mit verrechnet zu werden. Hierdurch wird nach englischem Rechte nicht bewirkt, daß der Bezogene unbedingt als Schuldner auftritt, sondern nur, daß das Papier am folgenden Tage den Vorteil der Priorität im Clearing genießt.[2])

In Amerika ist das „certifying“ außerordentlich beliebt. Es besteht dort darin, daß die bezogene Bank auf Wunsch

---

1) Apt: a. a. O., Seite 80.

2) Apt: a. a. O., Seite 81, vergl. über zertifizierte Schecks ferner Schär: in der deutschen Wirtschaftszeitung vom 15. Februar 1908 und Fick: a. a. O., Seite 339 ff.

des Inhabers das Wort „good“ quer über die Vorderseite des Schecks schreibt. Wird das „certifying“ auf Antrag des Inhabers ausgestellt, so wird die Bank zum alleinigen Schuldner; Indossanten und Aussteller werden frei. Stellt der Aussteller den Antrag, so ist die Folge die, daß die Bank wie bei einem wechselmäßigen Akzept neben Aussteller und Indossanten haftet.[1])

Das „certifying“ ist ohne Zweifel von großer Bedeutung für den englischen und amerikanischen Scheckverkehr das ganze Scheckwesen erhält durch dasselbe ein viel sicheres Gefüge, und es wäre deshalb nur erwünscht, wenn das „certifying“ in Deutschland zur Einführung gelangen würde. Zwar hat sich bis jetzt noch kein Bedürfnis geltend gemacht, sollte aber dieser Fall einmal eintreten, so ist eine Einführung unmöglich, da das deutsche Gesetz mit dem Akzeptverbot auch gleichzeitig das Verbot des „certifying“ verbindet. Dies geht daraus hervor, daß das deutsche Gesetz von einem „Annahmevermerk“, nicht aber von einer „Annahmeerklärung“ spricht.[2]) Eine solche Einführung läßt sich nicht auf einmal bewerkstelligen, sondern muß nach und nach von statten gehen. Dies ist unseres Erachtens der Grund dafür, daß das „certifying“ in Deutschland bei Aufrechterhaltung des jetzigen Rechtsstandpunktes überhaupt keinen Eingang finden wird. Jeder kleine Anfang wird durch das Gesetz unterdrückt. Der einzige Ausweg ist also in einer Gesetzesänderung zu erblicken, wonach zwar das wechselmäßige Akzept verboten, aber das „certifying“ gestattet sein müßte. Ganz besonders ist Buff[3]) für das „certifying“ eingetreten. Er bezeichnet es als eine „Prämie auf den Wortbruch“, wenn man ihm jede scheckrechtliche und zivilrechtliche Wirksamkeit nehmen würde.

In der gleichen Weise wie wir, hat ebenfalls bereits Buff die Scheckakzeptfrage behandelt. Derselbe will mit Recht das

1) Apt: a. a. O., Seite 81.
2) Loeb: a. a. O., Seite 14.
3) Buff: a. a. O., Seite 96.

„certifying" dem Scheckakzept gleichgestellt wissen,[1] denn hierauf läuft nach unseren obigen Ausführungen die ganze Scheckakzeptfrage hinaus. Oft kann es außerordentlich wünschenswert sein, wenn durch die geschehene Agnoszierung seitens des Bezogenen festgestellt wird, daß der Aussteller auch wirklich über die betreffende Summe verfügen kann, z. B. bei Hypothekenzessionen, Grundstückübertragungen u. s. w.

Ebenso haben sich Fick und besonders Cohn als Verteidiger des Scheckakzeptes erwiesen. Fick sagt, daß das Akzeptverbot der Angst entsprungen sei, daß vielleicht durch Akzept gesicherte Schecks ohne genügende Deckung in Umlauf gesetzt werden könnten.[2] Diese Angst ist jedoch vollkommen unbegründet, denn daß zur Präsentation schließlich die erforderliche Deckung vorhanden sein muß, wird schon durch das streng gehandhabte Regreßrecht verbürgt, wodurch eine Art Wechselstrenge bei der Scheckklage zur Anwendung kommt.

Cohn bezeichnet die oft geäußerte Meinung, daß das Scheckakzept der Natur des Schecks als Zahlungspapier nicht entspricht, als eine petitio principii, die schon durch den Blick auf das Ausland widerlegt sei.[3] Ebenso verwirft er mit Recht den Standpunkt, daß die Sichtstellung des Schecks gegen ein Scheckakzept sprechen könnte, denn Sichtwechsel seien auch immerhin akzeptationsfähig und verteidigt ferner das Scheckakzept gegen die ins Feld geführten Gründe des fiskalischen Interesses und der Verkürzung der Umlaufszeit. Er sagt, daß „es wohl genüge, wenn man einerseits dem Inhaber das Recht, das Akzept zu fordern, verweigere, und wenn man andererseits den akzeptierten Scheck dem vollen Wechselstempel unterwürfe".[4] Hierdurch macht Cohn den Gegnern des Scheckakzeptes eigentlich ein Zu-

1) Buff: a. a. O., Seite 95.

2) Fick: a. a. O., Seite 334/335.

3) Cohn: Der vorläufige Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Band 61, Seite 51.

4) Cohn: In der Zeitschrift für vergl. Rechtswissenschaft, Band 12, Seite 97.

geständnis, indem er die Besteuerung des akzeptierten Schecks billigt und auf diese Weise für die Wirksamkeit des Akzeptes eintreten will. Es erhellt ferner aus der Ansicht Cohns, daß er das Scheckakzept mit dem Wechselakzept gleichstellt und somit die Scheckakzeptfrage nicht in der von uns angegebenen Weise auffaßt. Das Gleiche dürfte wohl auch bei Fick der Fall sein, wie aus seinen Erörterungen hervorgeht.

Zu den Gegnern des Scheckakzeptes sind Kapp, Koch,[1]) Bunzl, Hoppenstedt[2]) und Hammerschlag zu rechnen. Kapp[3]) verwirft das Scheckakzept, weil nach seiner Ansicht beim Scheck das Akzept nach Maßgabe des Kassenverwaltungsgeschäftes von vorn herein vorhanden ist, und ferner weil das Akzept meist garnicht verlangt wird, da Präsentation und Zahlung des Schecks infolge seiner Sichtstellung stets zusammenfallen. Kapp ist also ganz unserer Meinung; falsch ist jedoch, daß er das Scheckakzept aus diesem Grunde überhaupt nicht anerkennt.

Bunzl[4]) spricht sich dagegen aus, daß ein Scheck akzeptiert werden muß, billigt aber, daß er akzeptiert werden kann (agnoscierte cheques = unseren zertifizierten Schecks). Trotzdem befürwortet er eine gesetzliche Regelung der letzteren Art nicht, da sie in Österreich nicht vorkäme. Man hat aber dieser Auffassung im österreichischen Scheckgesetz keine Rechnung getragen, sondern der österreichische Motivenbericht hebt mit Recht hervor, daß trotz des Akzeptverbotes die Agnoszierung des Schecks nicht ausgeschlossen sei.[5]) Diesem Verfahren wird von Hammerschlag zuge-

1) Koch: Über Giroverkehr usw., Seite 32 und Derselbe, Verhandlung des 17. deutschen Juristentages, Seite 29.

2) Hoppenstedt: Ein zweites Wort usw. Seite 29.

3) Kapp: Der Scheck in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Band 30, Seite 395.

4) Bunzl: a. a. O., Seite 17/18.

5) Hammerschlag: Der österreichische Scheckgesetzentwurf in der Deutschen Juristenzeitung, X. Jahrgang 1905, Seite 674.

stimmt, wenn er auch sonst als Gegner des Scheckakzeptes aufgetreten ist.[1]) Sowohl das österreiche wie das deutsche Scheckgesetz erklären einen auf den Scheck gesetzten Annahmevermerk als nicht geschrieben.

In den sonstigen ausländischen Scheckgesetzen ist das Akzept größtenteils unerwähnt geblieben und darum gesetzlich auch nicht zugelassen, so in Italien, Rumänien und Spanien. Zwar enthält das belgische, französische, holländische, niederländisch-indische und peruanische Gesetz ebenfalls keine Bestimmung über das Akzept, doch ist seine Zulässigkeit in diesen Ländern völlig anerkannt. In England ist das Akzept schon deshalb statthaft, weil dort der Scheck als Sichtwechsel angesehen wird. Japan kennt ebenfalls das Akzept, und in Bulgarien ist die Anwendung desselben nicht ausgeschlossen.[2]) Ausdrücklich im Gesetz verbietet das Akzept neben Deutschland und Österreich noch die Schweiz und die skandinavischen Länder.

8. Verrechnungsschecks.

Volkswirtschaftlich am bedeutungsvollsten sind die Rechtssätze über die Verrechnung von Schecks, denn durch die Verrechnung wird der Scheck erst seiner eigentlichen Aufgabe, bargeldersparend zu wirken, gerecht, und so kann man es verstehen, wenn das deutsche Gesetz besonders diesem Punkte seine Aufmerksamkeit geschenkt hat. Doch bietet der Verrechnungsvermerk nicht nur diesen Vorteil, sondern er verhindert auch, daß ein unrechtmäßiger Besitzer eines Schecks den Betrag in bar ausgezahlt erhält. Das deutsche Gesetz schreibt nämlich vor, daß ein zur Verrechnung gestellter Scheck nur durch Verrechnung eingelöst werden darf (§ 14).

Die „zur Verrechnungsstellung" eines Schecks ist eine Einrichtung, die dem englischen „crossing" entlehnt ist; sie

---

1) Hammerschlag: Der österreichische Scheckgesetzentwurf in der Deutschen Juristenzeitung, X. Jahrgang 1905, Seite 674.

2) Conrad: a. a. O., Seite 154.

hat sich aber in Deutschland und Österreich zu einer Art entwickelt, die einzig dasteht. Das englische „crossing" besteht darin, daß der Aussteller zwischen zwei quer über die Vorderseite des Schecks gezogene Linien den Namen des Bankiers schreibt, an den die Zahlung geleistet werden soll; oder indem er zwischen die Linien die Worte „not negotiable" oder einfach „& Co." setzt. Dieser letztere Vermerk ist dadurch entstanden, daß man den Namen des Bankiers abzukürzen pflegte. Da aber in England fast alle Bankfirmen mit „& Co." endigen, so blieb dieser Rest schließlich nur noch übrig.[1]) Man kennt zwei Arten von „crossed cheques", den „generally crossed cheque" und den „specially crossed cheque". Im ersteren Falle darf der Scheck an jede beliebige Bank, im letzteren nur einer bestimmten auf dem Scheck angegebenen Bank ausgezahlt werden;[2]) und zwar kann die Einlösung auch durch Barzahlung erfolgen. Hierin beruht die wesentliche und bedeutungsvolle Unterscheidung von dem deutschen Verrechnungsscheck. Das englische crossing bewirkt nur, daß der Kreis von Firmen, an die ausgezahlt werden kann, auf Bankiers beschränkt ist; es ist also die Wahrscheinlichkeit eine größere geworden, daß der crossing-cheque verrechnet wird, unbedingt verbürgt ist jedoch die Verrechnung nicht, und hierin liegt gerade der Vorteil des deutschen Verrechnungsschecks. Ist der Vermerk einmal vom Aussteller oder von einem späteren Inhaber auf den Scheck gesetzt, so ist dieses Verbot der Bareinlösung unumstößlich; es darf nicht wieder zurückgenommen werden (§ 14, Abs. 2). Wir sehen also, daß das Kreuzen von Schecks volkswirtschaftlich in Deutschland eine günstigere Entwicklung genommen hat.

Ganz besonders geeignet ist der Verrechnungsscheck für Länder, in denen sich ein zentrales Bankinstitut, wie in Deutschland die Reichsbank, in Frankreich die Banque de France befindet, wo das ganze Land einen Giroplatz repräsentiert. Doch wird in Ländern, wo dies nicht der Fall ist, der

1) Obst: Geld-, Bank- und Börsenwesen, Leipzig 1907, Seite 69.
2) Kuhlenbeck, L.: a. a. O., Seite 9.

Verrechnungsscheck auch im Verkehre zwischen größeren und kleineren Banken eine nicht unbedeutende Rolle spielen. Es ist keineswegs notwendig, daß die Zulässigkeit des Verrechnungsschecks gänzlich von dem Vorhandensein einer Zentralbank abhängt, wie es Fick annimmt, und der deshalb für die Schweiz gegen eine Einführung des Verrechnungsschecks plädiert.[1]) Allerdings wird die Möglichkeit, sich des Verrechnungsschecks zu bedienen, bei Bestehen einer Zentralbank größer sein, besonders wenn diese in ausgedehntem Maße Abrechnungsstellen eingerichtet hat. In Deutschland kann man in dieser Richtung jetzt die erfreulichste Entwicklung konstatieren. Es bestanden Ende 1909 bereits 20 von der deutschen Reichsbank gegründete Abrechnungsstellen, bei denen im Jahre 1909 11 911 561 Stück Abrechnungspapiere über zusammen 51 427 462000 M. eingeliefert wurden,[2]) gewiß ein günstiges Ergebnis, das aber durch die Gründung neuer Abrechnungsstellen noch erhöht werden muß; denn auf diese Weise kann der Scheckverkehr erst die gewünschte Ausdehnung erlangen, die man in England nicht zuletzt durch Ausbauung des Abrechnungsstellennetzes erreicht hat.

Naturgemäß wird der Ort der Abrechnungsstelle mit dem Zahlungsorte des Schecks sehr oft nicht zusammenfallen, sodaß das Gesetz diesem Punkte näher treten muß. Das deutsche Scheckgesetz bestimmt denn auch, daß die Einlieferung eines Schecks in eine Abrechnungstelle, bei welcher der Bezogene vertreten ist, als Vorlegung zur Zahlung am Zahlungsorte gilt, sofern die Einlieferung den für den Geschäftsverkehr der Abrechnungsstelle maßgebenden Bestimmung entspricht (§ 12), d. h. soweit die in der Geschäftsordnung der Abrechnungsstelle enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Zeit und der Art der Einlieferung (Verwendung bestimmter Abrechnungsformulare, ferner kommen nur Schecks in Betracht, die auf Orte lauten, für die die betreffende Abrechnungsstelle zuständig ist) beachtet sind. Eine solche Verein-

---

1) Fick: a. a. O., Seite 240/241.

2) Die deutschen Abrechnungsstellen im Jahre 1909, Berlin 1910, Seite 30, herausgegeben von der deutschen Reichsbank.

barung war zwar schon früher unter den Mitgliedern der Abrechnungsstellen getroffen (Bestimmungen für die Abrechnungsstelle zu Berlin, I. Abkommen vom 14. Februar 1883 A, 4), mußte aber trotzdem gesetzlich noch sanktioniert werden, um auch gegenüber den nicht im Abrechnungsverkehr stehenden Ausstellern und Indossanten Geltung zu haben.

Wie schon gesagt, kommt der Verrechnungsscheck in der geschilderten Form nur in Deutschland und Österreich vor. In anderen Ländern hat sich mehr der englische crossed cheque eingebürgert und ist deshalb auch nur von den sonstigen ausländischen Gesetzen berücksichtigt worden; teilweise ist er jedoch ganz unerwähnt geblieben, und man hat es den Handelsgebräuchen überlassen, bei der Ausstellung und Handhabung desselben die richtigen Bahnen vorzuschreiben. Das österreichische Gesetz, welches überhaupt dem deutschen sehr verwandt ist, bestimmt ebenfalls wie dieses, daß der Verrechnungsvermerk nicht wieder zurückgenommen werden kann, und daß Verrechnungsschecks „nur zur Verrechnung mit dem Bezogenen oder einem Girokunden desselben (Kontoinhaber) oder mit einem Mitgliede der am Zahlungsorte bestehenden Abrechnungsstelle benutzt werden dürfen“. Ist der Bezogene selbst nicht Mitglied einer Abrechnungsstelle, so ist es dem Bezogenen gestattet, den Scheck bei einem Mitgliede der Abrechnungsstelle zahlbar zu stellen (§ 22 des österreichischen Scheckgesetzes). Da das deutsche Scheckgesetz Domizilschecks verbietet, so ist natürlich dieser letzte Fall in Deutschland ausgeschlossen. Man sieht aber auch hier wieder, welche Bedeutung der Domizilscheck haben kann.[1]) Die Verrechnung gilt ebenfalls wie im deutschen Gesetz als Zahlung.

Den crossed cheque hat England als Vaterland desselben in seinem Gesetz besonders berücksichtigt. In Sect. 76 gibt es eine genaue Definition des generally und specially crossed cheque und schreibt dann in Sect. 77 vor, wem es gestattet ist, die Kreuzung vorzunehmen. Sect. 78 verbietet eine

1) vergl. Abschnitt „Zahlungsort“ Seite 38 ff.

Änderung des „crossing", ausgenommen die Fälle, die in Sect. 77 angegeben sind. Es kann z. B. der spätere Inhaber eines generally crossed cheque in einen specially crossed cheque umwandeln, oder die Bank, die durch ein specially crossing bestimmt ist, auszuzahlen, kann den Scheck durch Anbringung eines abermaligen specially crossing an eine andere Bank zum Einzug weiter geben. Ferner ist es der Bank, welche Inhaberin eines generally crossed cheque ist, erlaubt, den Scheck auf sich selbst specially zu kreuzen.

Die nordischen Scheckgesetze lehnen sich vollkommen an die englische Gesetzgebung an. Sind zwischen zwei quer über die Vorderseite des Schecks gezogene Linien die Worte „Bank oder Bankier" gesetzt, so darf die Zahlung des Schecks nur an eine Bank oder einen Bankier erfolgen; ist der Name einer Bank oder eines Bankiers angegeben, so ist die Zahlung nur an diesen gestattet. Eine Zurücknahme oder Veranderung des crossing hat keine Rechtswirkung. Unter Bankier verstehen die nordischen Gesetze in Anwendung dieser Bestimmungen jede Firma, deren Geschäft im Handelsregister als Bankgeschäft eingetragen ist, sowie jede Sparkasse (§ 7).

Auch Japan und Spanien haben das englische Gesetz bei Regelung des crossing als Vorbild genommen; Spanien fügt noch eine Vorschrift hinzu, wonach der Bezogene nicht von seiner Haftbarkeit befreit wird, wenn er irrtümlicherweise nicht an den angegebenen Bankier oder die angegebene Gesellschaft gezahlt hat (Art. 541).

In dem belgischen, französischen, italienischen, niederländischen, portugiesischen und schweizerischen Scheckrecht hat das crossing überhaupt keine Berücksichtigung gefunden.

9. Indossament.

Während der Wechsel ein Geldsurrogat ist, das sich auf längere Zeit im Umlaufe befindet, ist beim Scheck nur eine kurze Zirkulationsfrist gestattet. Beide jedoch — mit Ausnahme der Rekta- und Überweisungsschecks — sollen von Hand zu Hand gehen, um möglichst viele Zahlungsgeschäfte zu erledigen. Beim Wechsel sowohl wie beim Scheck muß

jede Weitergabe durch das sogenannte „Indossament" auf der Rückseite des Papiers angegeben sein. Je nachdem nun, ob das Indossament lautet:

Für mich an die Order des Herrn X. Ort, Datum, Unterschrift,

oder ob nur der Name des letzten Inhabers auf die Rückseite geschrieben ist, unterscheidet man Voll- und Blankoindossamente. Beide sind beim Scheck statthaft.

Bei der Indossierung von Schecks kommen natürlich nur die Orderschecks in Betracht, die Rekta- und Überbringerschecks dagegen scheiden fast vollkommen aus, da sie von vornherein nicht zur Zirkulation bestimmt sind. Wenn also ein Land Orderschecks zuläßt, so ist auch hiermit die Gestattung der Indossierung verknüpft. Sämtliche Staaten sind auch dieser Anforderung gerecht geworden. Doch herrscht eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob bei einem Orderscheck die Orderklausel unbedingt vorhanden sein muß, wenn ein Scheck indossiert werden soll, oder ob er grundsätzlich indossierbar ist. Es ist dies eine Frage, die eigentlich sehr wenig praktischen Wert hat. Ob die Orderklausel vorhanden ist oder nicht, jedenfalls wird der Orderscheck als solcher erkannt und müßte deshalb stets indossierbar sein. Einige Scheckgesetze, wie das französische, belgische und österreichische und auch der ungarische Entwurf, machen jedoch die Girierung eines Schecks von dem Vorhandensein der Orderklausel abhängig. Dagegen lassen die Schweiz, Italien und Japan die Indossierung eines auf eine bestimmte Person ausgestellten Schecks zu, sofern dieselbe nicht durch einen im Text des Schecks enthaltenen Vermerk ausdrücklich untersagt ist.[1]) Dem hat sich auch das deutsche Gesetz angeschlossen. Diese Auffassung ist bei weitem die richtigere und kann als eine Verbesserung gegenüber dem österreichischen Gesetz angesehen werden.

Hoppenstedt,[2]) der sich um das deutsche Scheckgesetz große Verdienste erworben hat, empfahl, in das Scheck-

1) Apt: a. a. O., Seite 71.

2) Hoppenstedt: Zum Scheckgesetz, Seite 13.

gesetz die Bestimmung aufzunehmen, dass Orderschecks vor der Einlösung zu quittieren sind, da dies beim Scheck schon allgemein gebräuchlich sei. Wir halten diese Quittung für durchaus überflüssig, da ja der Scheck, wenn er sich in Händen des Bezogenen befindet, schon selbst eine Quittung darstellt. Das deutsche Gesetz hat diese Frage zwar behandelt, sie aber richtiger formuliert, indem es das Indossament an den Bezogenen als Quittung gelten läßt (§ 8).

Die Inhaberschecks sind zwar ihrem Wesen nach nicht geeignet, in Zirkulation gesetzt zu werden, können aber trotzdem übertragen werden, und zwar ihrer Eigenschaft nach durch bloße Aushändigung. In manchen Scheckgesetzen sind sie jedoch auch indossabel, wie insbesondere in England, in den nordischen Ländern und Amerika, wo der Inhaberscheck früher vorherrschend war. Sonderbarerweise ist in England auch eine Weitergabe eines Orderschecks durch bloße Aushändigung zulässig, wenn die Übertragung durch ein Blankoindossament erfolgte.[1])

Einen Gedanken, den Fick[2]) angeregt hat, ist der, das Blanko- und Vollindossament auch auf der Vorderseite des Schecks zuzulassen. Das Verbot sei beim Wechsel nur ergangen, um einer Verwechslung mit dem Akzept vorzubeugen. Da aber das Akzept beim Scheck nicht gestattet sei, so wäre eine Verwechslung nicht möglich. Wenn aber Fick auch diese Frage angeschnitten hat und sie teilweise befürwortet, so gesteht er doch schließlich mit Recht ein, daß durch die Indossierung auf der Vorderseite eine Unklarheit entstehen wird.

Bezüglich der Form des Indossamentes, der Legitimation des Besitzers und der Prüfung der Legitimation, sowie bezüglich der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe beruft sich das deutsche Scheckgesetz auf Art. 11 bis 13, 36 und 74 der Wechselordnung.[3]) Die in diesen Artikeln ent-

---

1) Pavlicek: a. zuletzt a. O., Seite 56.

2) Fick: a. a. O., Seite 247.

3) Art. 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

haltenen Bestimmungen können ohne Weiteres auf den Order-scheck Anwendung finden, für den Rekta- und Inhaberscheck müssen besondere Rechtssätze gelten, besonders betreffs der Legitimation; hierüber enthält jedoch das deutsche Gesetz keine Vorschriften; in der Praxis wird aber wohl in der Weise verfahren, daß sich der Inhaber eines Rekta- und Inhaberschecks als rechtmäßiger Besitzer legitimieren muß. Auch bei „auf den Überbringer" lautenden Schecks wird man es nicht unterlassen, eine Prüfung der Person des Präsentanten vorzunehmen. Gerade bei dieser Art von Schecks sind der Möglichkeit des Betrugs Türen und Tore geöffnet. Wie Buff[1]) richtig sagt, sollte bei der Präsentation von alternativen Inhaberschecks der Bezogene das Recht, nicht aber die Pflicht haben, an jeden Inhaber zu leisten. Er hält die alternativen Inhaberschecks deshalb nicht für Legitimationspapiere.

Ebenso äußert sich das deutsche Gesetz nicht darüber, ob es statthaft ist, an einen früheren Indossanten oder an

---

Art. 12. Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie, oder auf die Alonge schreibt (Blankoindossament).

Art. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blankoindossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossieren

Art. 36. Der Inhaber eines indossierten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigentümer des Wechsels legitimiert. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossator benennt. Wenn auf ein Blankoindossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blankoindossament erworben hat. ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen. Die Echtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Art. 74. Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimierte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

1) Buff: a. a. O., Seite 92.

den Aussteller zu indossieren; es herrscht daher über diesen Punkt keine Klarheit. Man sollte aber fast aus der Außerachtlassung schließen, daß ein Indossament an den Aussteller und an einen früheren Indossanten gestattet ist. In Wirklichkeit ist jedoch die Wahrscheinlichkeit dieses Falles bei der kurzen Umlaufszeit des Schecks sehr gering, und man hat ihm deshalb wohl keine Beachtung geschenkt.

Das deutsche Scheckgesetz erklärt das auf eine Abschrift des Schecks gesetzte Indossament als unwirksam. Wohl zu unterscheiden sind diese Kopien von den ersten, zweiten u. s. w. Ausfertigungen eines Schecks, welche nach § 9 indossiert werden können. Häufig kommt die Ausschreibung von Duplikaten u. s. w. nicht vor, ihr Vorkommen beschränkt sich meist auf unser auf Seite 37, Anmerkung, angeführtes Beispiel, wenn es sich daraum handelt, einen auf Grund eines Kreditbriefes erhobenen Betrag bei der Ausstellungsbank des Kreditbriefes mittels Scheck zurückzuerheben. Das Duplikat hat hier zweierlei zu erfüllen, einmal dient es der auszahlenden Bank als Quittung und kann ferner zum Einzug benutzt werden, wenn das Original abhanden gekommen ist. Außerdem werden Duplikate noch oft im Verkehre mit dem Auslande, besonders mit den überseeischen Ländern versandt. Das Versenden mit verschiedenen Schiffen bietet hier eine größere Sicherheit für das richtige Eintreffen am Bestimmungsorte.

Daß das deutsche Gesetz ein Indossament des Bezogenen verbietet (§ 8), ist ganz natürlich, denn wenn sich der Scheck in den Händen des Bezogenen befindet, hat er seinen Zweck erfüllt, er darf nicht von Neuem wieder in Umlauf gesetzt werden.

Die ausländischen Scheckgesetze lassen sämtlich übereinstimmend die Rechtssätze ihrer Wechselordnung auf das Indossament Anwendung finden. Nur über einige Fragen enthalten einzelne Scheckgesetze Spezialbestimmungen, die sich auf die im deutschen Gesetz behandelten beschränken und diesen ganz analog aufgefaßt sind. Die belgischen, japa-

nischen, italienischen, rumänischen und schweizerischen Ge setze verweisen nur auf ihre Wechselordnungen, die nordi schen Gesetze ebenfalls, fügen aber noch hinzu, daß ei Indossament auf einer Kopie nichtig sein soll. Da Englan den Scheck als Sichtwechsel ansieht, hat das englische Scheck gesetz das Indossament überhaupt nicht erwähnt, läßt als auch hier gänzlich das Wechselrecht gelten. Fast wörtlic schließt sich das österreichische Gesetz dem deutschen an Das portogiesiche Gesetz verfügt, daß alle auf die gezoge nen Wechsel bezüglichen Bestimmungen anzuwenden sind welche der Natur des Schecks nicht widersprechen. Spanie hat sich in seinem Gesetz nicht näher mit dem Indossamen befaßt; es bestimmt nur, daß an Order gestellte Scheck durch Indossament übertragbar sein sollen.

10. Widerruflichkeit.

Solange der Scheck als Anweisung nach dem bürgerliche Gesetzbuch behandelt wurde, war er jederzeit zu widerrufen ausgenommen, wenn der Bezogene akzeptiert oder die Zah lung bewirkt hatte (§ 790 des bürgerlichen Gesetzbuches) Akzeptierte Schecks sind aber gar nicht üblich, und somi konnte jeder Scheck schon nach ganz kurzer Zeit widerrufe werden. Das heutige Scheckgesetz bestimmt nun in § 13 daß ein Widerruf des Schecks erst nach Ablauf der Vor legungsfrist wirksam sein soll, d. h. der Widerruf ist zwa auch schon vor Ablauf der Vorlegungsfrist gestattet, mi Rechtswirksamkeit jedoch erst nach derselben.[1]) Wenn als der Bezogene trotz des Widerrufes vor Ablauf der Präsen tationsfrist einen Scheck auszahlt, so kann der Aussteller gegen den Bezogenen keine Klage auf Rückzahlung bezw Gutschrift des Betrages anstrengen; dagegen würde ein Klage auf Zurückerstattung eines auf Grund eines Schecks trotz des Widerrufs nach Ablauf der Präsentationsfrist aus gezahlten Betrages wirksam sein. Der erstere Fall kommt natürlich kaum vor und wäre höchstens durch ein Versehen

1) Conrad: a. a. O., Seite 211.

des Bezogenen denkbar. Es wird jeder Bezogene auch schon vor Ablauf der Präsentationsfrist die Auszahlung verweigern.

Der Grund nun, weshalb das deutsche Gesetz die Widerruflichkeit des Schecks in der angegebenen Weise geregelt hat, liegt darin, daß hierdurch ebenso wie durch das Akzeptverbot ein indirekter Zwang auf den Inhaber eines Schecks ausgeübt werden soll, denselben sobald als möglich zu präsentieren.[1]) Von denselben Gesichtspunkten ausgehend, welche wir beim Akzeptverbot geltend machten, können wir diesen Grund nicht gut heißen. Vielmehr scheint uns ins Gewicht zu fallen, was auch Hammerschlag[2]) betont hat, daß dem Scheck durch die Garantie der Unwiderruflichkeit während der Präsentationsfrist eine gewisse Sicherheit gegeben wird, besonders wenn der Tod oder die eintretende Handlungsunfähigkeit des Ausstellers kein Grund ist, den Scheck während der Präsentationsfrist zu widerrufen. Wie Hammerschlag richtig sagt, ist dies Moment das wirksamste Mittel, den Scheckverkehr zu fördern und zu kräftigen. Also nur aus diser Erwägung heraus halten wir es für angebracht, wenn das deutsche Gesetz die Unwiderruflichkeit des Schecks für eine bestimmte Zeit festgelegt hat.

Dagegen die Forderung der gänzlichen Unwiderruflichkeit aufzustellen, wie es Cohn[3]) getan hat, dürfte wohl zu weit gegangen sein. Cohn geht davon aus, daß der Tod und die rechtliche Unfähigkeit des Ausstellers zur selbständigen Vermögensverwaltung kein Dishonorierungsgrund sein soll. Hierdurch würde die weitere Einbürgerung des Scheckverkehrs gewährleistet, „denn wer möchte einen Scheck noch statt Zahlung annehmen auf die Gefahr hin, daß die Wirkung der Urkunde von der Persönlichkeit des Ausstellers abhängt? Eben deshalb sollte aber der Scheck auch durchaus unwiderruflich sein, wie dies in Frankreich, Belgien und Italien Rechtens ist“. Ein mehr oder weniger großes Risiko ist

1) Loeb: a. a. O., Seite 21.

2) Hammerschlag: a. a. O., Seite 674.

3) Cohn: In der Zeitschrift für vergl. Rechtswissenschaft, Band 12, Seite 104/105.

aber nun einmal stets mit der Annahme eines Schecks verbunden und läßt sich nicht beseitigen, auch nicht bezüglich der Widerruflichkeit. Betreffs des ersten Punktes können wir Cohn nicht unrecht geben, doch deshalb auch die Unwiderruflichkeit des Schecks zu verlangen, ist wohl theoretisch denkbar, praktisch aber aus anderen Gründen nicht durchzuführen. Nehmen wir nur an, daß ein Scheck abhanden gekommen ist, und der letzte Inhaber will durch Widerruf verhüten, daß der Scheck an den Finder, welcher eventl. das letzte Indossament gefälscht hat, ausgezahlt wird. Nach der Ansicht Cohns müßte dann auch dieser Widerruf unwirksam sein; es leuchtet aber ein, daß er unbedingt gestattet sein muß, und es wäre sogar nicht unberechtigt gewesen, wenn ihn das deutsche Gesetz besonders berücksichtigt hätte, denn es ist derjenige Fall, der wohl am ehesten praktisch werden kann. Aus einer anderen Ursache heraus kommt sonst ein Widerruf äußerst selten vor. Das Gesetz hätte also eventl. die Rechtswirksamkeit eines solchen Widerrufs auch schon vor Ablauf der Präsentationsfrist zulassen können. Überhaupt hätte es sich gelohnt, eine Scheidung der Widerrufsgründe in solche, die dringender Natur sind und solche aus weniger dringenden Anlässen vorzunehmen. Unter die ersteren wären neben dem Abhandenkommen eines Schecks noch Fälschung eines Schecks seitens eines Angestellten des Ausstellers, wenn dieser die Fälschnng zeitig festgestellt hat u. s. w. zu rechnen, kurz wenn mehr kriminelle Fälle in Frage kommen. Diesen gegenüber würden die Widerrufsgründe stehen, welche auf einen Formfehler im Scheck zurückzuführen sind. Es ist klar, daß ein sofortiger Widerruf bei der letzten Kategorie nicht berechtigt ist, dagegen wäre zu erwägen, wie oben schon gesagt, ob es nicht zulässig und ratsam sein könnte, den Widerruf aus dringenden Gründen auch schon vor Ablauf der Präsentationsfrist mit Rechtswirksamkeit zu gestatten.

Bunzl[1]) trat bei Ausarbeitung des österreichischen Gesetzes für die jederzeitige Widerruflichkeit des Schecks ein.

1) Bunzl: a. a. O., Seite 29.

Seine Ansicht hat aber in Österreich keinen Anklang gefunden, sondern man hat die Widerruflichkeit in ähnlicher Weise wie in Deutschland geregelt.

Das östereichische Gesetz läßt den Widerruf des Ausstellers dem Bezogenen gegenüber nur in zwei Fällen zu:

1. „Wenn ein auf den Namen oder an Order lautender Scheck, den der Aussteller unmittelbar an den Bezogenen gesendet hat, damit letzterer den Scheckbetrag an den bezeichneten Zahlungsempfänger gelangen lasse, ausdrücklich widerrufen wird, bevor der Bezogene diesen Auftrag erfüllt hat;
2. wenn der ausdrückliche Widerruf nach Versäumung der Präsentationsfrist oder für den Fall erfolgt, daß der Scheck innerhalb der Präsentationsfrist nicht zur Zahlung vorgelegt werden sollte. In letzterem Falle wird der Widerruf mit Ablauf der Präsentationsfrist für den Bezogenen wirksam." (§ 13 des östereichischen Scheckgesetzes.)

Absatz 1 ist nur statuiert worden zu gunsten gewisser Usancen des östereichischen Postsparkassenamtes.[1]) Da aber ein solches in Deutschland leider noch nicht eingerichtet worden ist, so kommt der fragliche Rechtssatz für unsere Verhältnisse nicht in Betracht. Im gewöhnlichen Scheckverkehr hat der Fall, daß der Aussteller dem Bezogenen mittels Scheck den Auftrag gibt, an einen im Scheck bezeichneten Zahlungsempfänger den Scheckbetrag gelangen zu lassen, keine Bedeutung. Höchstens kommt es hier und da vor, daß ein in den Scheckverkehr noch nicht genügend Eingeweihter der Meinung ist, daß er über ein Scheckkonto nur mittels Scheck verfügen kann und somit einem Überweisungs- oder Barsendungsauftrage einen Scheck über den entsprechenden Betrag beifügt. Dieser Ansicht hätte durch die Aufnahme der österreichischen Bestimmung in das deutsche Gesetz noch Vorschub geleistet werden können. Buff hingegen steht dem österreichischen Rechtssatz freundlich gegenüber und wollte ihn

1) Buff: a. a. O., Seite 76.

auch in etwas veränderter Form in das deutsche Gesetz auf genommen wissen, und zwar aus dem Grunde, weil er letzt hin für den Ersatz der Giroüberweisung durch den Verrech nungsscheck eintrat, auf den dann der österreichische Rechts satz anzuwenden gewesen wäre;[1]) und hierzu ist er wiederum woh angeregt worden, weil die Giroüberweisung bislang noch kein besondere gesetzliche Regelung erfahren hat. Er suchte dieser Rückstand in einfacher Weise durch eine Ausschaltung der Giroüberweisung und Ersatz derselben durch den Verrechnungsscheck zu beseitigen. Gewiß sind sich beide nicht unähnlich und deshalb ist der Vorschlag Buffs nicht unausführbar, doch ist eine ausschließliche Einführung des Verrechnungsschecks unter unseren jetzigen Verhältnissen, nachdem der Scheck mit einer Stempelabgabe belegt worden ist, nicht zu wünschen. Der Giroverkehr, der sich bei der Reichsbank großartig entwickelt hat und auch bei Privatbanken die besten Ansätze zeigt, würde hierdurch sehr beeinträchtigt werden. Absatz 2 des österreichischen Paragraphen besagt im Wesentlichen dasselbe wie der deutsche.

In Frankreich und Belgien ist der Widerruf des Schecks nicht gestattet, die Unzulässigkeit ist in diesen Ländern darin begründet, daß durch die Übertragung des Schecks auch das Eigentum an der Deckung auf den nächsten Inhaber übergeht. Die Schweiz und Italien enthalten in ihren Scheckgesetzen keine Bestimmungen bezüglich des Widerrufs, doch gilt in beiden Staaten ebenso wie in Frankreich und Belgien der Grundsatz, daß ein Scheck unwiderruflich ist.[2]) Das englische Gesetz kennt in Sect. 75 die Rechtswirksamkeit des Widerrufs unumschränkt an, ebenso die nordischen Gesetze. Das niederländische Scheckrecht bezieht die Zulässigkeit des Widerrufs auf den Umstand, daß eventl. der Aussteller in Konkurs geraten ist. Der Bezogene ist alsdann berechtigt, mit der Auszahlung aus den noch vorhandenen Geldern fortzufahren, bis von irgend einer Seite Einspruch erhoben wird.

1) Buff: a. a. O., Seite 77/78.

2) Pavlicek: a. zuletzt a. O, Seite 78.

Es ist dieser Einspruch auch gewissermaßen als ein Widerruf der noch in Umlauf befindlichen Schecks anzusehen. Aus den portugiesischen, rumänischen und spanischen Gesetzen ist überhaupt nicht ersichtlich, wie der Widerruf in diesen Ländern gehandhabt wird. Peru verlangt ausdrücklich einen schriftlichen Widerruf, der jederzeit wirksam ist.[1]) In Japan ist der Widerruf dem Bankier gegenüber wirksam, verlängert aber die Haftung über die Regreßpflicht hinaus und ist ohne gerechten Grund strafbar mit 10 % der Schecksumme.[2])

11. Dishonorierungsgründe.

Während soeben festgestellt worden ist, wann der Aussteller das Recht hat, die Auszahlung des Schecks zu verhindern, soll dieser Abschnitt umgekehrt dartun, wann der Bezogene die Auszahlung des Schecks verweigern kann. In den früheren Abschnitten haben wir meist das deutsche Scheckgesetz als Ausgangspunkt genommen. Da dasselbe aber über die Dishonorierungsgründe vollkommen schweigt, so sehen wir uns hier genötigt, unsere Ausführungen auf die Besprechung der in Frage kommenden Dishonorierungsgründe unter Berücksichtigung der ausländischen Scheckgesetze zu beschränken.

Als Dishonorierungsgründe werden gewöhnlich genannt:

1. Konkurs; 2. Tod; 3. rechtliche Unfähigkeit des Ausstellers; 4. Widerruf; 5. fehlende Deckung.

Was den Konkurs des Ausstellers als Dishonorierungsgrund anbelangt, so muß man bei seiner Beurteilung in Betracht ziehen, ob der Scheckinhaber den sonstigen Konkursgläubigern gleichgestellt werden soll, denen bei Eröffnung des Konkurses ein nur beschränktes Recht an dem noch vorhandenen Vermögen des in Konkurs Geratenen verbleibt. Während in diesem Falle bei Eröffnung des Konkurses noch tatsächlich eine Schuld bestand, war dieselbe beim Scheck durch seine Inzahlungnahme bereits getilgt. Ob der

1) Conrad: a. a. O., Seite 212.
2) Fick: a. a. O., Seite 404.

Scheck eingelöst wird oder nicht, tut der Tatsache, daß eine wirkliche Zahlung stattgefunden hat, keinen Abbruch. Deshalb kann unseres Erachtens der Konkursgläubiger aus einer Scheckverbindlichkeit und der gewöhnliche Konkursgläubiger nicht auf eine Stufe gestellt werden. Es liegen also bei dem Erstgenannten eigentümliche Umstände vor, die man unbedingt berücksichtigen muß. Aus diesem Grunde auch darf die Konkurseröffnung des Ausstellers, wenn noch genügende Deckung vorhanden ist, kein Dishonorierungsgrund für den Bezogenen sein. Wäre der Konkurs als Dishonorierungsgrund gesetzlich festgelegt, so würden, wie Cohn [1]) richtig sagt, vorsichtige Gläubiger davon abgehalten, anstatt der gesetzlich zu fordernden Barzahlung, Schecks in Zahlung zu nehmen. Die Scheu vor dem Scheck würde also hierdurch in geringem Maße vermehrt. Trotzdem bestimmt aber das österreichische Gesetz in § 12, Abs. 1, „daß die Zahlung des Schecks ungeachtet eines dem Aussteller bei dem Bezogenen zustehenden Guthabens vom Bezogenen abzulehnen ist, wenn ihm bekannt geworden ist, daß über das Vermögen des Ausstellers der Konkurs eröffnet wurde.“

Anders liegen die Verhältnisse in Holland und Frankreich. In diesen Ländern besteht die sogenannte Zessionstheorie, nach welcher bei der Weitergabe eines Schecks das Anrecht an der dem Scheckbetrage entsprechenden Deckung auch auf den nächsten Inhaber übergeht. [2]) Es leuchtet ein, daß somit der Konkurs überhaupt keinen Einfluß auf die Einlösbarkeit eines Schecks haben kann. In Frankreich hat man deshalb die Frage in der vorstehenden Weise geregelt; dagegen hat sich Holland in Art. 226 seines Handelsgesetzbuches auf einen abweichenden Standpunkt gestellt; es bestimmt, daß der Bezogene trotz des Konkurses zwar mit der Einlösung fortfahren kann, dieselbe aber sofort einstellen muß, wenn von Seiten des Konkursverwalters oder

---

1) Cohn: in der Zeitschrift für vergl. Rechtswissenschaft Band 12, Seite 108.

2) vergl. Buff: a. a. O., Seite 81 und Pavlibek, a. zuletzt a. O., Seite 72.

sonstigen Interessenten Einspruch erhoben wird.[1]) Dieses vermittelnde Verfahren mag sich wohl bewährt haben, ist aber aus rein logischen Gründen nicht ganz anzuerkennen. Unseres Erachtens können nur die Extreme in Frage kommen; entweder gestattet man den Konkurs als Dishonorierungsgrund oder nicht.

Aus demselben Grunde, daß durch die Übergabe eines Schecks eine vollkommene Zahlung erfolgte, kann natürlich auch der Tod kein Dishonorierungsgrund sein. Die regelrechte Ausstellung, sowie die Hingabe anstatt baren Geldes ist unter Berufung auf ein beim Bezogenen befindliches Guthaben erfolgt; es liegt also kein Grund vor, die Einlösung bei eintretendem Tode des Ausstellers zu versagen. Ob die rechtliche Unfähigkeit des Ausstellers ein Dishonorierungsgrund sein kann, läßt sich nicht ohne Weiteres bestimmen. Man hat hier zu unterscheiden, ob es sich um eine dauernde Unfähigkeit oder um eine plötzliche in der Zeit zwischen der Ausstellung und Einlösung des Schecks eingetretene handelt. Es ist zweifellos, daß der Scheck eines dauernd rechtlich Unfähigen nicht eingelöst werden kann,[2]) ebenso zweifellos ist es aber auch, daß kein Grund vorliegt, dem Scheck eines plötzlich während der Umlaufszeit des Schecks rechtlich unfähig Gewordenen die Einlösung zu versagen. Wir können uns also Cohn[3]) anschließen, der ebenfalls den Tod und die rechtliche Unfähigkeit nicht unter die Dishonorierungsgründe rechnet, natürlich unter der Voraussetzung, daß die rechtliche Unfähigkeit nach Ausstellung des Schecks eingetreten ist.

Einen weiteren Dishonorierungsgrund, der nicht vom Bezogenen, sondern vom Aussteller ausgeht, bildet der Widerruf. Inwieweit dieser den Bezogenen zum Dishonorieren

1) Pavlicek: a. zuletzt a. O., Seite 72/73.

2) Dieser Fall wird auch kanm eintreten, da ein dauernd rechtlich Unfähiger nie ein Scheckkonto besitzen und also auch keine Schecks ausstellen kann.

3) Cohn: in der Zeitschrift für vergl. Rechtswissenschaft Band 12, Seite 104.

eines Schecks verpflichtet bezw., wann ein Widerruf seitens des Ausstellers vorgenommen wird, haben wir im vorigen Abschnitt erörtert. Wir können also hier diesen Punkt unter Verweisung auf Abschnitt 10 übergehen.

Alle diese Dishonorierungsgründe kommen in der Praxis relativ wenig zur Geltung, dagegen kommt es sehr häufig vor, daß ein Scheck mangels genügender Deckung nicht honoriert wird. Es bedarf nicht vieler Worte, um die Notwendigkeit einer solchen Dishonorierung auseinanderzusetzen. Die ganze Existenzberechtigung des Schecks weist schon darauf hin. Einige weitere von Buff[1]) vor Erlaß des deutschen Scheckgesetzes zur Berücksichtigung empfohlenen Dishonorierungsgründe wie: Fehlen der Scheckklausel, die Einreichung vor- oder nicht datierter Schecks oder Präsentation von Schecks nach Ablauf der Präsentationsfrist kommen nach Einführung des Scheckgesetzes nicht mehr in Betracht. Sie sind jetzt dadurch schon nichtig geworden, daß einerseits infolge eines Formfehlers ein Scheck mit dem Wechselstempel belegt wird, andererseits schreibt das deutsche Gesetz in § 13, Abs. 2 vor, daß der Ablauf der Vorlegungsfrist keinen Einfluß auf das Recht des Bezogenen zur Zahlung hat. Übrigens hätte in der Praxis niemand an einem Formfehler Anstoß genommen, wenn nicht besondere rechtliche Nachteile damit verbunden gewesen wären.

Der Ablauf der Präsentationsfrist bildet in Österreich kein Dishonorierungsgrund (§ 9, Abs. 7), ebenso kann die Auszahlung eines Schecks nicht verweigert werden, wenn der Tod des Ausstellers eingetreten ist, oder wenn der Aussteller nach Ausstellung des Schecks für rechtlich unfähig erklärt wird (§ 12, Abs. 2). Das österreichische Gesetz hat also den Dishonorierungsgrund wegen rechtlicher Unfähigkeit in unserem Sinne behandelt. Wie aus Art. 6 und 7 des französischen Scheckgesetzes vom 19. Februar 1874 indirekt hervorgeht, gilt in Frankreich das Fehlen oder die Fehlerhaftigkeit des Ausstellungsdatums als Dishonorierungsgrund,

1) Buff: a. a. O., Seite 81.

denn sowohl der Aussteller wie der Bezogene werden hierfür mit einer Strafe von 6 % der Schecksumme bedroht. Desgleichen wird derjenige mit einer Strafe von 50 Frs. belegt, der einen Scheck; ohne Quittung zu verlangen, einlöst. Der Mangel einer Quittung gilt also auch als Dishonorierungsgrund. In Belgien ist die Frage der Dishonorierungsgründe nicht gelöst, doch hat man bezüglich des Konkurses den Grundsatz statuiert, daß die vorhandene Deckung für das Einlösen von Schecks bestimmt ist; Der Trassat muß also unbedingt einlösen, dagegen ist der Trassat in England verpflichtet, die Zahlung einzustellen, wenn er von dem Konkurs Kenntnis erhalten hat; zahlt er dennoch, so hat er den ausgezahlten Betrag zu ersetzen. Ebenso wie England verfährt Argentinien.[1]) Peru bezeichnet das Fehlen genügender Deckung als Dishonorierungsgrund und verpflichtet ferner in Art. 528 seines Gesetzes den Bezogenen, den jederzeit zulässigen Widerruf des Ausstellers zu beachten. Die nordischen Gesetze, Italien, Portugal, Rumänien, Schweiz, Spanien und Bulgarien lassen die Dishonorierungsgründe überhaupt gänzlich unerwähnt.

Die Behandlung der Gründe, welche den Bezogenen veranlassen können, einen Scheck zu dishonorieren, führt uns auf ein Gebiet, das mit den Dishonorierungsgründen eng verbunden ist, nämlich zur Betrachtung der Anwendung des wechselmäßigen Regresses auf den Scheck.

12. Regreß.

Wenn wir hier Betrachtungen über das Regreßrecht beim Scheck anstellen, so sollen diese nicht juristischer Natur sein, sondern sie sollen sich nur darauf beschränken, klarzulegen, von welcher Bedeutung die Anwendung des wechselmäßigen Regreßrechtes für den ganzen Scheckverkehr gewesen ist. Natürlich ist es unvermeidlich, uns bei unseren Betrachtungen an die im Scheckgesetz enthaltenen Rechtssätze zu halten.

1) Pavlicek: a. zuletzt a. O., Seite 73.

Es liegt auf der Hand, daß die Anwendung des wechselmäßigen Regresses auf den Scheck für den Scheckverkehr ein nicht unbedeutender Fortschritt war, das ganze Scheckwesen hat hierdurch eine feste Stütze erhalten, die ihm früher fehlte. Während vor Erlaß des deutschen Scheckgesetzes der Inhaber eines uneingelösten Schecks seine Ansprüche nur gegen seinen unmittelbaren Vormann geltend machen konnte (Reichsgerichtliche Entscheidungen in Zivilsachen Band 44, Seite 159),[1]) denn er stand mit den übrigen Inhabern in keiner rechtlichen Verbindung, haften ihm jetzt sämtliche Vormänner. Gerade durch dies Moment ist die Sicherheit des Schecks in großem Maße gefördert worden. Hierzu kommt noch, daß eine Regreßklage viel strenger und schneller gehandhabt wird als die früher übliche einfache Scheckklage. Koch hat einmal gesagt: „Gerade der Punkt des Regresses aber ist es, welcher für den Gebrauch des Schecks als Zahlungsmittel gewissermaßen eine Lebensfrage bildet;“ [2]) und wir können ihm hierin vollkommen beistimmen.

Eltzbacher dagegen, den wir bereits zitierten und der sich überhaupt gegen ein Scheckgesetz ausgesprochen hat, weil er die wichtigsten Fragen durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die Regulative für den Scheckverkehr der Banken zu regeln glaubte, wollte auch bezüglich des Rückgriffsrechtes durch das gleiche Verfahren eine Regelung erzielen. Es sollte in die Bedingungen für den Scheckverkehr ein Passus aufgenommen werden, wonach der Aussteller dem Inhaber gegenüber zur Einlösung verpflichtet ist, sofern der Scheck fruchtlos zur Zahlung vorgelegt wurde.[3]) Durch die Anerkennung dieser Bedingung seitens des Ausstellers dem Bezogenen gegenüber wollte Eltzbacher erreichen, daß auf Grund eines Vertrages zugunsten eines Dritten (B. G. B., § 328) der Inhaber gegen den Aus-

---

1) Buff: a. a. O., Seite 85.

1) Koch: Über Giroverkehr etc., Seite 29.

2) Eltzbacher: a. a. O., Seite 444.

steller einen rechtlichen Anspruch hat. Durch diese Maßnahme wäre nun aber vollkommen umgangen worden, daß sämtliche Indossanten zur Haftung herangezogen werden, wodurch die Sicherheit des Schecks in bedeutendem Maße erhöht wird.

Ebenso wollte Behrend[1]) den wechselmäßigen Regreß nicht auf den Scheck angewandt wissen, weil er annimmt, daß dies kein geeignetes Mittel zur Förderung des Scheckverkehrs sei. Gerade diejenigen Kreise, an deren Befreundung mit dem Scheck gelegen sei, wie Rentiers, Beamte und Militärs, würden sich weigern, ihre Unterschriften als Aussteller oder Giranten auf den Scheck zu setzen, wenn im Nichteinlösungsfalle seitens des Bezogenen gerichtlich die Zahlung des Betrages unter Androhung wechselrechtlicher Exekution verlangt werden kann. Gegen die Anwendung des wechselmäßigen Regresses zwischen mittleren und größeren Firmen sei nichts einzuwenden. Etwas Wahres liegt in der Begründung Behrends unbedingt, doch spielt nirgends die Macht der Gewohnheit eine solche Rolle wie gerade auf unserem Gebiete. Anfangs wird man wohl bei Annahme und Ausstellung eines Schecks einige Bedenken hegen, doch wird man sich bald in das Unvermeidliche fügen. Übrigens kommen Rentiers, Beamte und Militärs fast ausnahmslos nur als Aussteller eines Schecks in Betracht. Es liegt also ganz in ihrem Ermessen für das Vorhandensein genügender Deckung Sorge zu tragen oder nicht; und wenn nach dieser Richtung durch den wechselmäßigen Regreß ein Druck ausgeübt wird, so ist dies eher zu begrüßen als zu verwerfen. Wenn die Anwendung des wechselmäßigen Regresses auf den Scheck der Ausbreitung des Scheckverkehrs nachteilig gewesen ist, was wir übrigens bezweifeln möchten, so ist auf der anderen Seite der Vorteil der Sicherstellung des Schecks ein so großer, daß der Nachteil dem Vorteil gegenüber als ganz unbedeutend erscheint. Wie

1) Behrend: Verhandlung des 17. deutschen Juristentages, Berlin 1884, Seite 43.

ferner das Beispiel anderer Länder zeigt, hat auch die Anwendung des wechselmäßigen Regresses auf den Scheck keinen Einfluß auf den Scheckverkehr auszuüben vermocht. Wir können daher das Argument Behrends nur in beschränktem Maße anerkennen.

Naturgemäß muß die Regreßklage eine Urkunde, einen Protest, zur Unterlage haben, in dem notariell bestätigt wird, daß die Einlösung am Fälligkeitstermine verweigert worden ist. Dieser Fälligkeitstermin ist beim Wechsel der im Text angegebene, beim Scheck dagegen ist es der Tag, der sich aus der Präsentationsfrist ergibt. Eine weitere Frist zur Protesterhebung, wie man sie beim Wechsel gestattet hat,[1]) ist für den Scheck mit der Begründung abgelehnt worden, daß die Umlaufszeit des Schecks hierdurch noch vermehrt werden würde.[2]) Auf diese Weise wäre aber oft beim Scheck eine Protesterhebung unmöglich gemacht. Man hat also noch weitere Hülfsmittel herangezogen, die dem Protest gleichwertig zur Seite stehen sollen. Diese sind nach § 16 des deutschen Scheckgesetzes einmal eine vom Bezogenen auf den Scheck gesetzte, unterschriebene und den Tag der Vorlegung enthaltende Erklärung, ferner eine ebensolche Bescheinigung einer Abrechnungsstelle, bei der der Scheck nicht honoriert wurde. Über die anderen Bestimmungen bezüglich des Regresses, welche mehr juristisches Interesse haben, vergleiche §§ 17—21 des deutschen Scheckgesetzes.

Fast in allen Ländern, in denen man den Scheck, sei es im Handelsgesetzbuch oder in einem besonderen Scheckgesetz, geregelt hat, ist man auch der Anwendung des wechselmäßigen Regresses auf den Scheck näher getreten; teilweise hat man es jedoch nur mit einem Verweis auf das Wechselrecht bewenden lassen.

Was den Protest anbetrifft, so kennen die meisten Staaten nur den wechselmäßigen Protest und machen folg-

1) Art. 41 der Wechselordnung.
2) Apt: a. a. O., Seite 94.

lich auch die Protesterhebung von den Bestimmungen im Wechselrecht abhängig, so z. B. in Belgien, Frankreich, Portugal, Rumänien, in der Schweiz, Spanien, Peru und Bulgarien.

In Österreich muß die fruchtlose Vorlegung zur Zahlung ebenso wie in Deutschland durch Protest, durch schriftliche Erklärung des Bezogenen oder einer Abrechnungsstelle bestätigt sein. Unter Außerachtlassung der Erklärung einer Abrechnungsstelle schließt sich das japanische Gesetz und die nordischen Gesetze dem deutschen und österreichischen an.

Das ägyptische Recht bestimmt, daß das „geschehene Zurückgehen des Schecks mit allen in Handelssachen zulässigen Beweismitteln festgestellt werden kann."

Die Niederlande und Niederländisch-Indien lassen in ihren Gesetzen den wechselmäßigen Protest für Schecks ganz unerwähnt, doch hat es sich allmählich herausgebildet, daß eine Präsentation beim unmittelbaren Vormann innerhalb dreier Tage gefordert wird.[1])

Will sich in England der Inhaber eines Schecks den Regreß gegen seinen Vormann sichern, so muß er den Scheck „within a reasonable time" zur Zahlung präsentieren, d. h. der Scheck muß während der Geschäftsstunden an dem auf den Empfang des Schecks folgenden Tage dem Bezogenen vorgelegt werden. Wohnt dieser nicht am Orte des Empfängers, so muß der Scheck mit der Post des nächsten Tages an eine Bank oder sonstigen Bevollmächtigten, der am Orte des Bezogenen wohnt, weitergesandt werden, und dieser hat den Scheck am Tage nach dem Empfang vorzulegen. Der Scheck wird mit dem Sichtwechsel vollkommen gleich behandelt, doch besteht bezüglich der Haftung des Vormannes zwischen Beiden insofern ein Unterschied, als sich der Geber eines Schecks nur dann auf die verspätete Präsentation berufen kann, wenn er wirklichen Nachteil erlitten hat, z. B. bei Zahlungseinstellung des Bankiers.[2])

---

1) Conrad: a. a. O., Seite 210.

2) Koch: Über Giroverkehr etc., Seite 8.

13. Gefälschte Schecks.

Unter gefälschten Schecks versteht man solche, bei denen der Namenszug des Ausstellers oder ein Indossament gefälscht ist zum Unterschiede von verfälschten Schecks, bei denen eine Fälschung des Textes, meist der Schecksumme, vorgenommen worden ist. Mit welcher Strafe eine Person, die sich der Scheckfälschung schuldig gemacht hat, belegt werden soll, interessiert uns hier nicht; die Erörterung dieser Frage gehört in das Gebiet des Strafrechtes; vielmehr kommt für uns bei Behandlung eines Scheckgesetzes nur in Betracht, wer den Schaden aus einer solchen Scheckfälschung oder -verfälschung tragen soll. Das deutsche Scheckgesetz läßt diesen Punkt ganz unerwähnt; nur in § 23 enthält es bezüglich einer Fälschung die Bestimmung, daß aus einem Scheck, auf dem Unterschriften gefälscht sind, diejenigen, deren Unterschriften echt sind, verpflichtet bleiben. Es bleibt also der Rechtssprechung, die sich teils an allgemeine Grundsätze des bürgerlichen Rechts hält, überlassen, im einzelnen Falle die richtige Entscheidung zu treffen.

Ob der Bezogene oder der Aussteller den Schaden aus einer Fälschung zu tragen hat, ist eine Frage, die schwierig zu beantworten ist. Einerseits liegt eine Unvorsichtigkeit des Bezogenen bei Prüfung der Namensunterschrift des Ausstellers vor, andererseits hat der Aussteller bei Aufbewahrung der Scheckblankette nicht die nötige Vorsicht angewandt, sodaß dieselben seinen Angestellten zugänglich waren. Nun ist es aber besonders in größeren kaufmännischen Betrieben eine Notwendigkeit, daß wenigstens gewissen Angestellten die Blankette anvertraut werden müssen. Wird von diesen eine Fälschung begangen, so ist es einleuchtend, daß der Aussteller für den Schaden aus der Scheckfälschung haften muß. Ist auf der anderen Seite der Namenszug des Ausstellers so ungeschickt nachgeahmt, daß der Bezogene unbedingt Anstoß daran nehmen mußte, so kann man auch ihm eine Haftung zusprechen, ganz abgesehen davon, daß der Scheck von einem Angestellten des Ausstellers gefälscht wurde. Ganz besondere Schwierigkeiten wird ferner die

Beurteilung einer Fälschung verursachen, die von einer dem Geschäfte des Ausstellers fernstehenden Person geschickt ausgeführt worden ist. Weder der Bezogene noch der Aussteller könnte eigentlich in diesem Falle verantwortlich gemacht werden. Wir sehen also, daß es unmöglich ist, einen festen, alle Fälle behandelnden Rechtssatz aufzustellen; und deshalb ist es richtig, wenn das deutsche Gesetz vollkommen über diesen Punkt schweigt.

Die strittige Frage, ob der Scheckkunde zur sorgfältigen Aufbewahrung des Scheckbuches verpflichtet ist und ferner, ob ein Verschulden der Bank darin besteht, daß sie die der Reihenfolge der bereits präsentierten Schecks nicht entsprechende Nummer eines gefälschten Schecks unbeachtet ließ, ist vom Oberlandesgericht Karlsruhe im Jahre 1905 in einem Scheckfälschungsprozesse geklärt worden. Die erste Frage hat es bejaht, weil es im Wesen des Scheckverkehrs als eines Vertrauensverhältnisses liegt, daß ein Scheckbuch sorgfältig aufbewahrt wird. Als fahrlässig wurde es bezeichnet, wenn die Formulare den Lehrlingen zugängig sind. Was die zweite Frage anbetrifft, so wurde sie dahin entschieden, daß es nicht als ein Verschulden der Bank gilt, wenn diese die nicht in die Reihenfolge der übrigen Schecks passende Nummer des gefälschten Schecks außer Acht ließ. Man ging mit Recht davon aus, daß Schecks nicht nur im Abholungsverkehr, sondern auch im Anweisungsverkehr benutzt werden. Es konnten sich also von der letzten Kategorie noch einige Schecks im Umlaufe befinden. Keine Fahrlässigkeit ist es, wenn die Bank die Prüfung der Unterschrift unterläßt, vorausgesetzt, wenn die Beschaffenheit der Unterschrift nicht Zweifel erwecken mußte.[1])

In der Literatur hat man sich bezüglich der Haftung des Ausstellers bezw. Bezogenen verschieden geäußert. Buff z. B. will in den meisten Fällen den Bezogenen zur Haftung heranziehen, weil der Aussteller gegen seine Übergriffe, da er meist der wirtschaftlich Stärkere ist, geschützt sein

---

1) Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe in der deutschen Juristenzeitung, X. Jahrg. 1905, Seite 464.

müsse.[1]) Dagegen soll nach Ehrenberg[2]) der Bezogene nur in gewissen Fällen, wenn ihn zweifellos eine Schuld trifft, oder wenn kein Schuldmoment auf einer Seite vorhanden ist, wie bei einer Fälschung nach Ausstellung und Begebung des Schecks, verantwortlich gemacht werden können. Wenn die Unterschrift des Kunden gefälscht wurde, tritt er unbedingt für die Haftung des Ausstellers ein, denn in diesem Falle hat er sein Scheckbuch nicht sorgfältig unter Verschluß gehalten. Gelingt es aber dem Aussteller den Nachweis zu führen, daß er bei Aufbewahrung des Scheckbuches die nötige Sorgfalt angewandt hat, so soll er von der Haftung befreit sein und diese sich nur auf den Bezogenen beschränken. Er schlug deshalb vor, zu § 23 des deutschen Scheckgesetzes einen Absatz dieses Inhaltes zuzufügen. Doch scheint uns die Haftungsfrage auch durch diesen Zusatz nicht ausreichend geregelt zu sein; vielmehr müssen wir an dem in Deutschland zur Anwendung gelangenden Grundsatz festhalten, wonach die Rechtsprechung über jeden einzelnen Fall entscheiden muß. Trifft Aussteller und Bezogenen die gleiche Schuld, so wird es, wie Fick[3]) auch vorgeschlagen hat, recht und billig sein, wenn der Schaden unter beide geteilt wird. Das Gleiche müßte eintreten, wenn beiden Parteien keine Schuld an der Fälschung zuzumessen ist.

Österreich beruft sich in § 20 seines Scheckgesetzes bezüglich der gefälschten und verfälschten Schecks auf seine Wechselordnung. Der Schaden, der sich aus der Einlösung solcher Schecks ergibt, hat der angebliche Aussteller des falschen oder der Aussteller des verfälschten Schecks zu tragen, wenn ihnen oder ihren bei der Gebarung mit Schecks verwendeten Angestellten ein Verschulden zur Last fällt; in allen anderen Fällen haftet der Bezogene. Diese letzte Bestimmung ist unseres Erachtens für den Bezogenen etwas zu hart ausgefallen, denn es kommen noch Fälle in Betracht,

---

1) Buff: a. a. O., Seite 79/80.
2) Ehrenberg: in der deutschen Juristenzeitung Jahrg. 12, Seite 1300.
3) Fick: a. a. O., Seite 435.

aus denen dem Bezogenen nur in beschränktem Maße ein Schaden erwachsen sollte. Noch weniger zu billigen ist es, wenn, wie im englisch-amerikanischen Recht, der Bezogene stets den Schaden tragen soll, und wenn dieser Grundsatz damit motiviert wird, daß der Aussteller nur für seine Schecks zu haften hat, ein falscher Scheck aber ein fremder Scheck sei, ganz gleichgültig, ob der ganze Scheck oder nur ein Teil desselben gefälscht ist.[1]) Überhaupt keine Bestimmung über Scheckfälschung enthalten das niederländische und französische Recht, die nordischen Gesetze und das spanische Gesetz; dagegen begnügen sich die Schweiz, Italien, Portugal und Rumänien mit einem Hinweis auf ihre Wechselordnungen.

14. Verjährung.

Wann die Regreßansprüche gegen Aussteller und Indossanten bezw. gegen den Bezogenen, wenn dieser für einen aus der Barauszahlung eines Verrechnungsschecks entstehenden Schaden haften soll, verjähren, hat für den Scheckverkehr keine große Bedeutung. Es verlohnt sich deshalb nicht, auf das Für und Wider einer bestimmten Verjährungsfrist näher einzugehen; doch wird dieselbe nach der ganzen Natur des Schecks als eines Papiers von kurzer Lebensdauer nicht zu lang zu bemessen sein, besonders nicht für die Verjährung der Regreßansprüche. Wir wollen uns daher darauf beschränken, einen Überblick über die Verjährungsfristen in den verschiedenen Scheckrechten zu geben.

Nach § 20 des deutschen Scheckgesetzes verjähren die Regreßansprüche, wenn der Scheck in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war, in drei Monaten, sonst in sechs Monaten. Man hat sich bei Festlegung der Verjährungsfristen für den Scheck an das Wechselrecht mit einer Abweichung gehalten. Während nämlich beim Scheck die Verjährungsfrist für die Regreßansprüche aus in außereuropäischen Ländern zahlbaren Schecks auf sechs Monate festgesetzt ist, hat man hier beim Wechsel noch eine Schei-

1) Fick: a. a. O., Seite 435.

dung vorgenommen. In sechs Monaten verjähren beim Wechsel die Regreßansprüche des Inhabers, wenn derselbe in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war; dagegen in 18 Monaten für Wechsel, die in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar sind. Der Anspruch gegen den Bezogenen für den aus der Barzahlung eines Verrechnungsschecks entstandenen Schaden verjährt in einem Jahre; diese Verjährungsfrist wird gerechnet vom Tage der Ausstellung des Schecks (§ 22).

Österreich setzt die Verjährungsfristen ebenfalls auf 3 bezw. 6 Monate fest, rechnet aber die in Island und den Faröern zahlbaren Schecks noch unter diejenigen, bei denen die Regreßansprüche schon nach 3 Monaten verjähren.

Nach dem niederländischen Recht verjährt jeder Rechtsanspruch gegen den Aussteller nach Ablauf von 10 Jahren; diese Frist beginnt mit dem Tage der ersten Begebung. Diejenigen jedoch, welche diese Verjährung anrufen, sollen gehalten sein, „auf Verlangen unter Eid zu erklären, daß sie hinsichtlich des besagten Papieres nichts mehr verschulden, und ihre Erben und Rechtsnachfolger, daß sie in gutem Glauben dafür halten, daß aus diesem Grunde nichts mehr verschuldet wird“ (Art. 229); ebenso das niederländisch-indische Recht.

Ägypten normiert für alle auf Wechsel und Handelseffekten bezüglichen Klagen eine Verjährungsfrist von 5 Jahren, „vom Tage des Protestes oder des letzten gerichtlichen Aktes an gerechnet, wenn nicht eine Verurteilung erfolgte oder die Schuld durch eine besondere Urkunde anerkannt wurde“ (H. G. B., Kap. II, 201).[1])

Der ungarische Entwurf stimmt inhaltlich mit dem österreichischen Gesetz überein, läßt aber ebenso wie Deutschland die Verjährungsfrist nicht wie Österreich mit dem Tage der

---

1) Conrad: a. a. O., Seite 224.

Protesterhebung beginnen, sondern mit dem Ablaufe der Präsentationsfrist.

Auf die über Verjährung in der Wechselordnung enthaltenen Vorschriften nehmen bezug: Belgien, England, Frankreich, Italien, Portugal, Rumänien, die Schweiz, Spanien, Bulgarien, Peru und die nordischen Länder.

Japan erwähnt in seinem Gesetz weder die Verjährung, noch verweist es auf sein Wechselrecht.

II. Kapitel.

Schecksteuer.

1. Allgemeine Beurteilung unter Berücksichtigung des Auslandes.

Wenn man an die Beurteilung einer Steuer herantritt, so ist dies fast ausnahmslos ein gewagtes Unternehmen. Ob man sich für oder wider eine Steuer ausspricht, stets werden sich Interessenkreise finden, die entweder die Steuer für unbedingt gerecht und notwendig halten, oder solche, die auf der anderen Seite erklären, daß Teile der Volkswirtschaft durch eine bestimmte Steuer beeinträchtigt werden. Wieder andere auf neutralem Boden stehende Kreise treten für eine Steuer unbedingt ein mit der Begründung, daß nun einmal die wachsenden Ausgaben des Staates durch Steuern aufgebracht werden müssen. Die Ansichten über eine einen bestimmten Geschäftszweig oder eine bestimmte Klasse treffende Steuer gehen also oft weit auseinander.

Ganz anders verhält es sich bei einer Steuer, wie bei der Schecksteuer, durch die der ganzen Volkswirtschaft ein Nachteil erwachsen kann, indem die Entwicklung des Scheckverkehrs gehemmt wird, und somit die Segnungen des Scheckwesens der Volkswirtschaft nur in beschränktem Maße zugänglich sind. Rein theoretisch betrachtet wird deshalb die Schecksteuer von allen Kreisen zu verwerfen sein. Doch wie

die Dinge nun einmal liegen, durch die mehr und mehr sich steigernden Ausgaben der Staaten müssen immer andere Objekte zur Besteuerung herangezogen werden, selbst solche, durch deren Besteuerung ein allgemeiner Nachteil offensichtlich ist. Aber es sind hier gewisse Grenzen gezogen, die bei der Schecksteuer deutlich zum Ausdruck kommen. Solange sich eine Einrichtung, wie der Scheckverkehr, in einem Lande noch im Anfangsstadium befindet, sodaß die Bevölkerung die Vorteile und die Bedeutung desselben noch nicht erkannt hat, wird es geradezu als fehlerhaft zu bezeichnen sein, den Scheckverkehr mit einer Steuer zu belegen. Gerade die Einbürgerung des Scheckverkehrs in kleineren Kreisen, für die er besonders geeignet ist, wird durch eine Steuer sehr erschwert, wenn nicht gänzlich unmöglich gemacht. Dagegen wird in einem Lande, in dem der Scheckverkehr im Laufe der Zeit bereits eine Bedeutung und eine genügende Ausdehnung erlangt hat, eine Schecksteuer nicht von der Hand zu weisen sein. Das Publikum wird sich nach und nach an die Steuer gewöhnen, besonders wenn die Steuerbelastung gering ist, und deshalb wird der ganze Scheckverkehr nur in geringem Maße beeinflußt werden. Aber ein Nachteil wird auch hier, zwar unbedeutend, aus der Schecksteuer erwachsen. Deshalb kann man es verstehen, wenn in England, wo der Scheckverkehr bekanntermaßen seit langer Zeit eine großartige Entwicklung genommen hat, der geringe Fixstempel von einem Penny pro Stück auf bei Sicht oder bis zu 3 Tage nach dato zahlbare Schecks keine große Einwirkung auf den Scheckverkehr auszuüben vermocht hat.

Wir haben also gesehen, welche mißlichen Folgen aus einer Besteuerung eines im Entstehen begriffenen Scheckverkehrs hervorgehen können; jeder Stempel, selbst wenn es der kleinste Fixstempel ist, müßte den Scheckverkehr vollkommen lahmlegen. Eine Wechselsteuer ist ganz anders zu beurteilen. Wer einen Wechsel ausstellt, braucht Geld und muß deshalb notgedrungen die Steuer auf sich nehmen, wer dagegen einen Scheck ausstellt, verfügt über Geld und wird daher meist seine Zahlungen lieber in bar regulieren, als

einen besteuerten Scheck ausschreiben. Dazu kommt, daß solche kleine Abgaben wie der Scheckstempel gerade sehr verhaßt sind. Wie man aus der Erfahrung weiß, werden kleine Steuerabzüge von Beamten und Kapitalisten sehr ungern gesehen, und es ist fast nicht zuviel gesagt, wenn man behauptet, daß ein Kursrückgang um einige Prozent bei ihnen weniger Ärger verursacht, als wenn sie auf Papiere wie Schecks eine Steuerabgabe zahlen sollen.

Da man in Deutschland durch das Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909 eine Schecksteuer eingeführt hat, so wird es interessant sein zu untersuchen, ob der noch junge deutsche Scheckverkehr für eine Steuer bereits reif war; diese Frage soll uns im nächsten Abschnitt beschäftigen.

Was die Literatur anbelangt, so sind fast sämtliche Schriftsteller als Gegner der Schecksteuer aufgetreten. Von der großen Anzahl seien nur Buff,[1]) Stranz,[2]) Mumm,[3]) Cohn,[4]) Koch,[5]) Kirschberg,[6]) Mittermaier,[7]) Pavlicek,[8]) Kapp,[9]) Siemens,[10]) und Obst[11]) genannt. Ihren Ausführungen liegt sämtlich mit Recht der Gedanke zu Grunde, daß eine Schecksteuer einen schädlichen Einfluß auf den Scheckverkehr haben muß; doch wird dieser Einfluß, wie dargelegt, je nach dem Alter des Scheckverkehrs in einem Lande ein größerer oder geringerer sein.

---

1) Buff: a. a. O., Seite 102.

2) Stranz: in der deutschen Juristenzeitung XII. Jahrg., Seite 944.

3) Mumm: a. a. O., Seite 1049.

4) Cohn: in der Zeitschrift für vergl. Rechtswissenschaft, Band 12, S. 127.

5) Koch: Über Giroverkehr etc. Seite 28; derselbe, Verhandlung des 17. deutschen Juristentages Seite 29; derselbe: Über Bedürfnis und Inhalt eines Scheckgesetzes für das deutsche Reich, Berlin 1883, Seite 31.

6) Kirschberg: Der Postscheck, Zürich 1906, Dissertation Seite 139.

7) Mittermaier: Übersicht über die belgische Handelsgesetzgebung des Jahres 1873 in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Band 20, Seite 113.

8) Pavlicek: Der revidierte österreichische Scheckgesetzentwurf in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Band 57, Seite 600.

9) Kapp: Der Scheck in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Band 30, Seite 338.

10) Siemens: Die Lage des Scheckwesens in Deutschland, Berlin 1883, Seite 16.

11) Obst: Wechsel- und Scheckkunde, Leipzig 1908, Seite 94.

Die Schecksteuer soll die bei Banken, Sparkassen etc hinterlegten Depositengelder erfassen. Da man aber über dieselben nicht nur mittels Schecks, sondern auch mittels Quittungen verfügen kann, so muß, um Umgehungen zu verhüten, mit einer Schecksteuer stets eine Quittungssteuer verbunden sein. Die Existenz der einen wird durch die der anderen bedingt. Allein sind sie nur mit Verlusten für den Fiskus denkbar.

Naturgemäß kann bei einer Schecksteuer nur das fiskalische Interesse in Frage kommen, und dieses ist es auch gewesen, welches in allen in Betracht kommenden Staaten den Anstoß zur Einführung einer Schecksteuer gegeben hat. Die ständig wachsenden Ausgaben machen immer neue Steuern notwendig, und es ist daher zu natürlich, wenn der Gesetzgeber, dem Beispiele des Auslandes folgend, sein Augenmerk auf ein wirtschaftliches Gebilde richtet, das sich einer immer steigenden Beliebtheit erfreut, und durch dessen Besteuerung scheinbar nur die bemittelte Klasse betroffen wird.

In Frankreich ist man recht frühzeitig an die Besteuerung des Schecks herangetreten. Ursprünglich war derselbe nach dem Gesetz vom 14. Juni 1865 stempelfrei, doch glaubte man schon nach kaum einem Dezennium den Scheck den Staatsfinanzen nutzbar machen zu können. Es wurde im Jahre 1874 ein neues Scheckgesetz erlassen, das seine Entstehung scheinbar nur einem fiskalischen Interesse verdankt; denn nicht weniger denn fünfsechstel des Gesetzes befaßt sich mit Strafandrohungen und mit der Besteuerung des Schecks. Die Folge ist natürlich, daß in Frankreich der Scheckverkehr keine große Bedeutung erlangt hat. Obendrein sind auch die Steuersätze noch ziemlich hoch bemessen: 10 Cts. auf Platzschecks, 20 Cts. auf Distanzschecks. Gerade die Orderschecks, an deren Ausbreitung besonders gelegen ist, sind also höher besteuert als die meist im Platzverkehr üblichen Überbringerschecks.

Italien erhebt einen Fixstempel von 10 Centesimi pro Stück, Österreich belegt im Inland zahlbare Schecks mit

4 Hellern, solche die im Ausland zahlbar sind, mit 10 Hellern pro Stück.

Ferner ist der Scheck einer Steuer unterworfen: In Bulgarien mit 0,10 Fr. pro Stück, wenn er über mehr als 10 Frs. lautet (Stempelgesetz vom 16/18 Jänner 1891); in den Niederlanden mit einem Fixstempel von 5 cts. bei einer Fälligkeit bis zu 3 Tagen nach Sicht oder 8 Tagen a dato (Stempelgesetz vom 11. Juli 1882); in Luxemburg, sofern Schecks auf Order lauten nach dem Tarif für Wechsel, sonst frei (Stempelgesetz vom 9. Februar 1874); in Rumänien Schecks und Anweisungen, die im Inland ausgestellt sind und innerhalb 8 Tagen präsentiert werden müssen und alle im Auslande ausgestellten, innerhalb 15 Tagen zu präsentierenden Schecks mit 0,10 Lei, alle übrigen nach dem Wechseltarif (Stempelgesetz vom 1. März 1900); in Portugal unterliegen sämtliche Schecks bis zu einem Betrage von 5 Milreis keiner Steuer, dagegen sind alle auf den Inhaber lautenden Schecks über 5 Milreis mit 20 Reis zu stempeln, auf Order lautende Schecks von 5 bis 20 Milreis mit 20 Reis, bis 50 Milreis mit 40 Reis, bis 100 Milreis mit 60 Reis, bis 500 Milreis mit 100 Reis; durch jeden weiteren angefangenen Betrag von 500 Milreis erhöht sich die Steuer um 100 Reis (Stempelgesetz vom 21. Juli 1893).

In der Schweiz wird ein Scheckstempel nur in einigen Kantonen erhoben. Genf, Aargau und Wallis machen in steuerrechtlicher Beziehung keinen Unterschied zwischen Wechsel und Schecks; Freiburg erhebt 0,20 Fr., Bern 0,10 Fr. pro Stück; St. Gallen — jedoch erst von 50 Frs. an aufwärts —, Luzern, Schwyz, Tessin und Waadt behandeln den Scheck ebenfalls wie sämtliche Wechsel und Anweisungen.

Spanien erhebt für Orderschecks den vollen Wechselstempel, für Namen- und Inhaberschecks macht das Gesetz 3 Stufen: Schecks bis zu 25000 Pesetas 0,10, bis zu 50000 Pesetas 0,25 und über 50,000 Pesetas 0,50 Pesetas Stempel (Stempelgesetz vom 1. April 1900). Serbien belegt den Scheck mit einer festen Gebühr von 0,10 Dinars pro Stück, die Türkei mit 20 Paras pro Stück; in Tripolis gilt dieselbe

Bestimmung wie in der Türkei, in Réunion und Tunis kommt das französische Gesetz zur Anwendung. In Chile beträgt die Steuer für Wechsel und Schecks auf je 20 Pesos 0,05 Pesos; in Haiti 0,02 Gourdes pro Stück, in Jamaika ½ Schilling für je 100 £, in Mexiko 0,02 Pesos pro Stück, in Peru 0,02 Sols pro Stück, in den Vereinigten Staaten 2 Cents und in China 0,02 Dollar pro Stück; Japan erhebt einen Fixstempel von 0,05 Yen.

Vollkommen stempelfrei sind Schecks in: Belgien, in den nordischen Ländern, Rußland, Monaco, Mauritius, Kanada, in der Dominikanischen Republik, in Guadeloupe, Neu-Kaledonien und Siam, ferner in den Schweizer Kantonen Appenzell, Basel, Glarus, Graubünden, Neuenburg, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau, Uri, Zug und Zürich.[1])

2. Die deutsche Schecksteuer.

Die Bestrebungen, in Deutschland eine Schecksteuer einzuführen, sind nicht neueren Datums. Bereits in den Jahren 1881 und 1893 wurde im Reichstage ein diesbezüglicher Antrag gestellt. Man nahm aber s. Zt. noch von einer Versteuerung Abstand, weil man mit Recht den immerhin erfreulich entwickelten Scheckverkehr beim Mangel eines Scheckgesetzes durch eine Steuer gefährdet glaubte. Inzwischen war nun das deutsche Scheckgesetz erlassen worden, und man hielt deshalb den Augenblick für gekommen, einer Besteuerung des Schecks näher zu treten. Dies war kaum ein Jahr nach Inkrafttreten des Scheckgesetzes. Schon nach dieser kurzen Zeit glaubte man einen günstigen Einfluß desselben auf den ganzen Scheckverkehr erkennen zu können, was uns in dieser kurzen Spanne Zeit unmöglich scheint, und man gab sich daher der Erwartung hin, daß der Scheck ohne Schaden für die weitere Entwicklung des

---

1) Da uns die Schrift von Karl Karwany: Wie sind Wechsel, Schecks- und Anweisungen zu stempeln? Wien 1901 nicht zugänglich war, sind die Angaben über die Besteuerung der Schecks im Auslande dem bereits zitierten Werke von Conrad, Seite 256/259 entnommen.

Scheckverkehrs mit einem Fixstempel von 10 Pfg. belegt werden könnte.[1])

Nun ist seit dem 1. Oktober 1909 in Deutschland eine Schecksteuer eingeführt worden, und ihre nachteiligen Folgen sind nicht ausgeblieben. Der Scheckverkehr war eben zu wenig in den mittleren Kreisen eingebürgert, als daß es sich mit Aussicht auf Erfolg und ohne Schädigung des Scheckwesens verlohnt hätte, den Scheck mit einer Steuer zu belasten. Gewiß ist es nicht schwierig, über eine Steuer zu urteilen, wenn man deren Wirkung vor Augen sieht; doch war diese Wirkung ohne Schwierigkeiten vorauszusehen. In Bank- und Regierungskreisen war man sich bewußt, daß der Scheckverkehr noch nicht die nötige Ausdehnung angenommen hatte. Darauf deutet die in den letzten Jahren von Banken und Handelskammern in Angriff genommene Aufklärungsarbeit hin, deren Erfolg durch die Schecksteuer jetzt zu nichte gemacht worden ist.[2])

Die Schecksteuer beträgt in Deutschland für im Inland ausgestellte Schecks und für solche, die im Ausland auf das Inland ausgestellt sind, 10 Pfg. pro Stück. „Ist ein Scheck in mehreren Ausfertigungen ausgestellt, so ist die Abgabe auch von jeder weiteren Ausfertigung zu entrichten, sofern diese nach gesetzlicher Vorschrift als ein für sich bestehender Scheck gilt. Im übrigen ist die Abgabe von der einzelnen Urkunde nur einmal zu entrichten."

„Den Schecks stehen gleich die Quittungen über Geldsummen, die aus Guthaben des Ausstellers bei den im § 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichsgesetzblatt Seite 71) bezeichneten Anstalten oder Firmen gezahlt werden, sofern die Quittung im Inlande ausgestellt oder ausgehändigt wird."

1) Begründung zum Entwurf eines Reichsstempelgesetzes in den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Reichstages, Band 256, Aktenstück 1456, Seite 4.

2) Vergl. z. B. Mitteilungen der Berliner Handelskammer 6. Jahrgang. Juli 1908, Seite 163: Juni 1908 Seite 142.

„Befreit sind:
1. im inländischen Postscheckverkehr ausgestellte Schecks,
2. Schecks, die dem Wechselstempel unterliegen.“ [1])

a) Ist der Scheckverkehr durch die Steuer beeinflußt worden?

Eine jede Steuer, mit der ein Industrieprodukt belegt worden ist, seien es Zündwaren, Branntwein oder sonstige Erzeugnisse, wird einen ungünstigen Einfluß auf den Konsum des betreffenden Produktes ausüben. Doch wird dieser Einfluß sich je nach der Dringlichkeit des Produktes mehr oder weniger auf die Dauer geltend machen, wenn nicht auf andere Weise ein Ersatz geschaffen worden ist. Ebenso verhält es sich bei der Schecksteuer, wenn man unter Konsum die Verwendung von Schecks versteht. Das Bedürfnis nun, sich bei Zahlungsregulierungen Schecks zu bedienen, ist in Privat- und Geschäftskreisen ein verschiedenes. Die ersteren benutzen den Scheckverkehr nur als eine bequeme und brauchbare Zahlungsmethode, die letzteren dagegen sind durch die obwaltenden Umstände gezwungen, sich der Schecks zu bedienen, soweit sie nicht in der Lage sind, ihre Zahlungen mittels Giroübertragungen u. s. w. zu erledigen. Auch fällt bei ihnen je nach der Größe ihres Umsatzes die kleine Steuer von 10 Pfg. wenig ins Gewicht. Daher tritt in Deutschland die Erscheinung auf, daß der Scheckverkehr bei Banken mit einer vorwiegend industriellen und kaufmännischen Kundschaft nur gering zurückgegangen ist, während auf der anderen Seite Banken mit einer größtenteils sich aus Privatpersonen zusammensetzenden Kundschaft einen teilweise ganz bedeutenden Rückgang im Scheckverkehr zu verzeichnen haben. Es sind also naturgemäß besonders die kleinen Schecks, von deren Ausstellung man jetzt Abstand nimmt. Aber auch eine große Anzahl Scheckkonten sind überhaupt gänzlich aufgelöst worden. So konnte schon

---

1) No. 10 des Tarifes zum Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909, abgedruckt mit den übrigen Bestimmungen über die Entrichtung des Scheckstempels bei: Schumann und Obst: Das preußische Stempelsteuergesetz vom 26. Juni 1909, Breslau 1909, Seite 377 ff.

nach einem viertel Jahr nach Inkrafttreten des Steuergesetzes die Deutsche Bank bei ihrer Zentrale, einschließlich der bei ihren Depositenkassen in Berlin und seinen Vororten geführten Rechnungen einen Rückgang der Kontenzahl um 3644 verzeichnen. In ihrem Geschäftsbericht schreibt sie: „Zum ersten Male in der Geschichte unserer Bank ist ein Rückgang der Kontenzahl zu verzeichnen, eine Folge des dem Scheck auferlegten Stempels. Viele Privatleute verzichten lieber auf die Vorteile des Scheckverkehrs, als daß sie 2 ½ M. für 25 Scheckformulare bezahlen, obgleich ihnen und der Volkswirtschaft dadurch ein weit größerer Zinsverlust erwachsen mag."[1]) Solange der Rückgang im Scheckverkehr sich nur in der Weise vollzieht, daß z. B. ein Beamter sein Gehalt anstatt in 3 oder 4 Raten jetzt in einer Rate am Anfang des Monats mittels Scheck abhebt, was jetzt meist geschieht, so ist dies zwar ein Nachteil für die betreffende Bank, doch ist dieser Nachteil nicht so hoch anzuschlagen; dagegen kann man ein gänzliches Eingehen von Konten nicht nur privatwirtschaftlich, sondern auch volkswirtschaftlich als recht bedenklich ansehen.

Besonders mußte in einer Stadt wie Oldenburg, wo der Scheckverkehr bekanntlich in erfreulicher Weise in Handwerker- und Beamtenkreise eingedrungen war und von diesen in ausgedehntem Maße benutzt wurde, die Steuer nachteilig wirken. Fast bei allen Oldenburger Banken, die sich die Pflege des kleinen Scheckverkehrs zur Aufgabe gestellt haben, ist deshalb der Umsatz auf Scheckkonten, wenn nicht teils absolut, so doch relativ im Vergleich mit dem Aufblühen der anderen Geschäftszweige zurückgegangen, ja es sind sogar Kontenkündigungen vorgekommen.

Bei der Oldenburgischen Spar- und Leihbank, Oldenburg betrugen die Einlagen auf Scheckkonto:

Am 1. Januar:

1905	Mk.	1 930 392,99
1906	„	2 348 635,27
1907	„	2 232 684,02

1) Geschäftsbericht der Deutschen Bank für das Jahr 1909, Seite 5.

1908	Mk.	2 352 811,68
1909	„	2 972 897,68
1910	„	2 721 312,13
1911	„	2 794 587,51.

Die Entwickelung ist also mit Ausnahme des Jahres 1906 stets eine steigende gewesen. Auch in den ersten 9 Monaten des Jahres 1909 zeigte die Anzahl der eingelösten Schecks eine erfreuliche Steigerung gegen 1908; trotzdem wurden der Bank noch in den letzten 3 Monaten 250 000 M. entzogen, und die Anzahl der eingelösten Schecks ging um 21 % gegen das gleiche Qartal 1908 zurück.[1])

Auch einen nicht unwesentlichen Rückgang in der Anzahl der Konten hat die Oldenburgische Spar- und Leihbank zu verzeichnen.

Es verteilten sich die Scheckkunden auf folgende Berufsklassen:[1])

	1908	1909	1910
Kaufleute und Fabrikanten	557	575	557
Handwerker	272	268	277
Beamte, Lehrer, Ärzte, Militärpersonen .	756	624	592
Landleute	61	69	68
Vereine und Kassen	152	159	145
Rentiers etc.	105	81	65
Damen	419	383	356
Sa.	2322	2159	2060

Es sind also der Bank unter Berücksichtigung der neu eröffneten Konten bis Ende des Jahres 1910 262 Konten durch die Steuer verloren gegangen. Ferner sieht man, daß es gerade Handwerker, Beamte u. s. w. sind, die sich von dem Scheckverkehr abgewandt haben; Kaufleute und Fabrikanten haben weniger Anstoß an der Schecksteuer genommen. Dagegen haben sich jetzt viele Kunden dem Überweisungsverkehr zugewandt.[2])

---

1) Geschäftsbericht von 1909 und 1910.

2) In ihrem Jahresbericht für 1910 berichtet die Oldenburgische Spar- und Leihbank: Die Zahl unserer Scheckkonten ist um 99 zurückgegangen.

Bei der Oldenburgischen Landesbank ist die Anzahl der ausgeschriebenen Schecks im Laufe des Jahres 1909 gestiegen; doch ist im letzten Quartal nach Inkrafttreten des Stempelgesetzes die Anzahl der eingelösten Schecks um den vierten Teil gegen die Vormonate zurückgegangen.

Auch im Jahre 1910 setzte sich dieser Rückgang fort.[1])

Die Handwerker-Spar- und Darlehnskasse zu Oldenburg, taxiert den Rückgang sowohl am Umsatz als auch an Zahl der Scheckkonten auf ca. 20 %. Was ihr jedoch an Geldern entzogen ist, ist unbedeutend; vielmehr haben sich die meisten Konteninhaber der obigen 20 % ein stempelfreies Konto angelegt, d. h. ein Konto, über dessen Gut-

---

die Zahl der eingelösten Schecks hat um reichlich ein Drittel abgenommen. Dies sind die Folgen der Schecksteuer. Unsere Kunden sträuben sich gegen die täglichen kleinen Abgaben und haben deshalb bei uns andere nicht steuerpflichtige Umsatzformen gefunden, namentlich im Überweisungsverkehr, welcher sich auch auf den Scheckkonten, aber ohne Ausstellung von Schecks, bewegt."

1) Die Oldenburgische Landesbank schreibt in ihrem Geschäftsbericht von 1910: „Eine merkliche Einbuße hat unser Scheckverkehr erfahren. Der Rückgang, der bereits im letzten Quartal des Jahres 1909 eingetreten war, hat sich im Laufe des letzten Jahres fortgesetzt und konnte auch durch die Geschäftsausdehnung nicht ausgeglichen werden. Namentlich der Kleinverkehr, der angefangen hatte, statt des baren Geldes den Scheck als Zahlungsmittel zu gebrauchen, hat zum großen Teile aufgehört, sich dessen zu bedienen und kehrt zu seinen alten Gewohnheiten zurück. Auch größere Geschäfte schränken den Gebrauch des Schecks nach Möglichkeit ein und benutzten lieber den Überweisungsverkehr.

Deutlich erhält dies aus der Zahl der von uns eingelösten Schecks. Nachdem dieselbe von Jahr zu Jahr bedeutend gestiegen war, ist sie von 94 014 im Jahre 1909 auf 71 672 im Jahre 1910 zurückgegangen. Auch die Zahl der infolge des Schecksteuergesetzes aufgelösten Konten wurde durch den natürlichen Zuwachs nicht ganz eingeholt.

Einen um so größeren Umfang haben die über unser Reichsbankgirokonto, sowie die über Postscheckkonto ausgeführten Überweisungen angenommen. Wir haben erst in diesem Jahre begonnen, hierüber eine Statistik zu führen und können daher einstweilen noch keine zahlenmäßigen Vergleiche anstellen. Daß aber die behauptete Zunahme stattgefunden hat, und daß auch die durch unsere ausgedehnten Verbindungen vermittelten Zahlungsausgleiche sich stark vermehrt haben, ersehen wir aus der uns erwachsenen Mehrarbeit, die ohne besondere Vergütung von uns geleistet wird.

haben nur gegen Vorlage eines Kontobuches verfügt werden kann. Dieses Zugeständnis ist den Banken vor einem Jahre durch eine Verfügung des Finanzministers gemacht worden,[1]) um die Sparkassen gegenüber den Banken nicht besser zu stellen, bei denen den Abhebungen unter Vorlage des Sparkassenbuches Steuerfreiheit zugesichert ist. Mit Recht fürchteten die Banken, daß durch eine Bevorzugung der Sparkassen auf letztere ein nicht unbeträchtlicher Teil ihrer Depositengelder überfließen würde.

Wie wir durch eine Umfrage bei ca. 50 Banken in den verschiedensten Städten Deutschlands konstatieren konnten, beschränkt sich der Rückgang im Scheckverkehr nicht nur auf bestimmte Institute, sondern er ist ein allgemeiner. Der mittelmäßig gestellte Mann hat kein Interesse mehr am Scheckverkehr, da der größte Teil seiner ihm aus seinem Scheckkonto gutzuschreibenden Zinsen durch die Steuer aufgebraucht wird, wenn er sich des Scheckverkehrs in der von ihm vor Inkrafttreten des Steuergesetzes geübten Weise bedient. Die Spar- und Anleihe-Kasse in Lübeck hat der Handelskammer in Lübeck ein Musterkonto eines recht ökonomisch wirtschaftenden Beamten mit ca. 3000 M. übersandt, der seine monatlichen Bezüge auf sein Konto überschreiben und durch 3 Schecks seinen Bedarf pro Monat wieder abheben läßt. Die Spar- und Anleihe-Kasse hat nachgewiesen, daß in diesem Falle der Scheckstempel genau die 2½ %ige Verzinsung des Kapitals ausmacht. Der Kunde hat also keinen pekuniären Nutzen von dem Scheckkonto; der Vorteil besteht für ihn allein in der sicheren Verwahrung des Geldes. Es ist deshalb nicht zu verwundern, wenn er sich des Scheckverkehrs überhaupt nicht mehr bedient.

Bei der eben genannten Kasse ist der Scheckverkehr mit Inkrafttreten des deutschen Scheckgesetzes eingeführt worden. Die Inhaber der Scheckkonten setzen sich zusammen aus dem Mittelstand, Beamten, Privatangestellten und Rentenempfängern. Vor Einführung des Scheckstempels stieg

---

1) Vergl. Erlaß des Finanzministers vom 9. Mai 1910, Journal-Nr. III, 9117.

die Anzahl der Konten von Monat zu Monat, sofort aber nach dem 1. Oktober 1909 trat eine Verlangsamung ein, sodaß sich jetzt das Verhältnis der neu eröffneten Konten vor und nach Einführung der Steuer wie 100:30 gestaltet. Unter den neuen Konten treten solche für Gehaltsüberweisung fast vollständig in den Hintergrund. Von den vor der Stempelpflicht eröffneten Gehaltskonten sind später 32 % aufgehoben durch Übertragung des Inhaltes auf Sparbücher, 13 % sind gänzlich erloschen.

Am klarsten erkennt man den Rückgang im Scheckverkehr, wenn man die aus der Einnahme des Reiches an Scheck-steuer berechnete Anzahl Schecks der ungefähren Schätzung der früher im Umlauf befindlichen Schecks gegenüberstellt.[1]) Da jeder Scheck mit 10 Pfg. besteuert werden muß, so geben uns die Einnahmen des Reiches aus der Schecksteuer ein fast genaues Bild über die Entwickelung des Scheckverkehrs in jedem Jahre, allerdings vorausgesetzt, daß die Bestände der Banken etc. an Stempelmarken am Anfang und Ende des Jahres die gleichen sind.

Nach Angaben aus Bankkreisen ließ sich die Anzahl der jährlich im Umlauf befindlichen Schecks vor Einführung der Schecksteuer auf ca. 70 Millionen Stück annehmen. Dieser Anzahl entsprach eine Einnahme des Staates an Schecksteuer von 7 Mill. M.[2]) Man glaubte deshalb hierauf bauend und mit Rücksicht darauf, daß der Scheckverkehr sich im Laufe des Jahres weiter entwickeln würde, im Etat für 1910 die Einnahmen an Schecksteuer auf M. 7 350 000.— veranschlagen zu dürfen.[3])

Diese Erwartung hat sich nicht erfüllt, denn es wurden bis Ende März 1911 nur eingenommen:[4])

---

1) Dieser Beweis kann zwar heinen Anspruch auf Korrektheit machen, da es sich um eine Schätzung handelt, doch wird er immerhin in Anbetracht der sonst vorliegenden Tatsachen nicht ganz von der Hand zu weisen sein.

2) Begründung zum Entwurf eines Reichsstempelgesetzes, a. a. O., Seite 6.

3) Zentralblatt für das deutsche Reich, Band 1910, Seite 454.

4) Zusammengestellt nach dem Zentralblatt für das deutsche Reich.

Monate		Soll-Einnahme in Mark	Ist-Einnahme in Mark
September	1909	275 269	269 764
Oktober	„	1 055 857[1])	1 034 739
November	„	387 570	379 819
Dezember	„	278 216	272 652
Januar	1910	421 165	412 742
Februar	„	359 864	352 667
März	„	261 529	256 298
April	1910	314 371	308 084
Mai	„	283 133	277 470
Juni	„	296 705	290 771
Juli	„	285 219	279 515
August	„	346 355	339 438
September	„	458 815	449 638
Oktober	„	269 217	263 832
November	„	267 195	261 851
Dezember	„	246 841	241 904
Januar	1911	327 703	321 149
Februar	„	228 940	224 362
März	„	276 232	270 707
		3 600 736	3 528 721

Es betrug also die Einnahme im Rechnungsjahr 1910 M. 3 528 721.—, sodaß gegen die Veranschlagung ein Defizit von M. 3 821 279.— zu verzeichnen ist, was auf den Rückgang im Scheckverkehr zurückgeführt werden kann. Nimmt man ferner an, daß die Schätzung der früher jährlich im Umlauf befindlichen Schecks annährend richtig war, so wäre die Zahl der im Rechnungsjahre 1910 ausgestellten Schecks um rund die Hälfte zurückgegangen. Man sieht also, daß der Scheckverkehr durch die Steuer eine ganz gewaltige Einbuße erlitten hat, die nicht sobald wieder ausgeglichen sein wird, umsomehr nicht, da das Publikum zum Teil schon zu einer anderen Zahlungsmethode übergegangen

1) Die im Oktober 1909 auffallend hohe Einnahme ist darauf zurückzuführen, daß von allen Seiten der erste Bedarf an Stempelmarken gedeckt wurde.

ist, die dem Scheckverkehr an volkswirtschaftlicher Bedeutung ebenbürtig zur Seite gestellt werden kann, nämlich zum Giroverkehr. Andererseits aber hat man teilweise seine Zuflucht zu Methoden genommen, die zweifellos einen Rückschritt bedeuten.

Zum Schluß sei noch ein Blick auf die Möglichkeit der Weiterentwickelung des Scheckverkehrs bei den Sparkassen geworfen. Nachdem diesen durch das deutsche Scheckgesetz die passive Scheckfähigkeit zuerkannt und ihnen auch die Genehmigung zur Eröffnung des Scheckverkehrs erteilt worden war, zeigte man sich überall bereit, von diesem Zugeständnis Gebrauch zu machen. Aber es ist klar, daß eine Abgabe von 10 Pfg. im Kleinverkehr, wie er bei den Sparkassen überwiegend sein wird, den ganzen Scheckverkehr lahmlegen und eine Weiterentwickelung unmöglich machen muß. Man kann deshalb den Gedanken einer Schecksteuer wenigstens für die Sparkassen für vollkommen verunglückt halten. Die Schecksteuer wird in den meisten Fällen die von der Sparkasse gewährten Zinsen vollkommen aufbrauchen. Die Zeitschrift „Die Sparkasse“ vom 1. Juli 1909 bemerkt in Artikel „Schecksteuer“ mit Recht: „Die Schecksteuer ist also vielfach nichts weiter als die Konfiskation der Sparerzinsen durch das Reich. Darf dieses solchergestalt den Sparsinn des Volkes töten? Mit Recht wird kein Sparer auf Zinsen verzichten wollen. Die Schecksteuer besteht also nicht nur in einer Verkehrs- und Depositensteuer, sondern auch in einer Sparersteuer.“ Den Sparkassen wird daher, da eine Weiterentwickelung des Scheckverkehrs nicht zu erwarten ist, nichts übrig bleiben, als ihr Augenmerk mehr auf Einbürgerung der Giroanweisung zu richten. In dieser Richtung sind auch schon teils aus den eben angegebenen, teils aus anderen Gründen, die uns später noch beschäftigen sollen, die erforderlichen Schritte unternommen worden.

So kommen wir also zu dem Schluß, daß die Schecksteuer auf den Scheckverkehr der mittleren und größeren Handels- und Industriekreise nur einen geringen Einfluß

ausgeübt hat; dagegen hat sie für den Scheckverkehr der privaten Personen, wie Beamte, Ärzte, Rechtsanwälte, mittlere und kleinere Handwerker u. s. w. geradezu ein Vernichtungswerk ausgeführt. Der deutsche Scheckverkehr war noch nicht reif genug, als daß er mit einer Steuer belegt werden konnte.

b) Umgehung der Steuer.

Wie bei einer jeden Steuer, so zeigt sich auch bei der Schecksteuer das Bestreben, dieselbe in irgend einer Form zu umgehen. Für die Umgehung kommen 3 Zahlungsmethoden in Betracht, die Barzahlung, Benutzung der Platzanweisung und der Giroverkehr.

Barzahlung.

Was die Rückkehr zur veralteten Barzahlung angeht, so ist diese erfreulicher Weise infolge der Schecksteuer wenig zu verzeichnen. Höchstens sind kleine Konten, die doch keinen großen Nutzen gewähren, hier und da zu diesem Zwecke aufgehoben worden. Ein nennenswerter Nachteil ist hierdurch nicht hervorgerufen. Die meisten Kontoinhaber, welche ihre Konten bei Banken gekündigt haben, werden vielmehr zu Sparkassen und Postscheckämtern übergegangen sein, bei denen ihnen ein billigerer Geldverkehr gesichert ist. Diese Verschiebung ist zwar für die Banken weniger erfreulich, doch sind die Gelder der gesamten Volkswirtschaft in den seltensten Fällen verloren gegangen. Es kann also von einem Rückgang zum alten Barzahlungssystem kaum die Rede sein, wie man es so oft aussprechen hört.

Ebenso wenig bedenklich ist es, wenn Scheckkonten in steuerfreie Konten umgewandelt worden sind, über die nur unter Vorlage eines Kontobuches verfügt werden kann, sodaß die Eintragungen für beide Parteien Rechtsverbindlichkeit haben. Dieses in neuester Zeit eingeführte Verfahren steht zwar der Barzahlung sehr nahe, doch bleiben wenigstens die Gelder den Banken erhalten. Übrigens spielt sich der Scheckverkehr der Privatpersonen [1]) größtenteils in der Weise

1) Bei der Eröffnung von stempelfreien Konten kommen nur Privatpersonen in Frage, da die Errichtung solcher Konten an Bedingungen

ab, daß diese Schecks auf ihr Guthaben ausschreiben und der Empfänger sofort zur Bank hingeht und den Betrag abhebt. Durch die Errichtung stempelfreier Konten ist also nur bewirkt, daß der Inhaber des Kontos selbst die Abhebung vornehmen muß. Allerdings ist hierdurch die Möglichkeit einer eventl. Zirkulation des Schecks illusorisch geworden.

Platzanweisung.

Eine weitere Umgehungsmöglichkeit bietet die sonst in der Geschäftswelt wenig übliche Platzanweisung. Es liegt sehr nahe, daß Banken, um sich ihren Kundenkreis ungeschmälert zu erhalten, zur Einführung eines Umgehungsmittels, wie es die Platzanweisung ist, gedrängt werden. Sie wurden deshalb auch von Buchdruckereien mit Angeboten zum Druck von Platzanweisungen zum Ersatz der Scheckformulare geradezu überschüttet. Aber die Banken stellten sich mit Recht auf den Standpunkt, daß es nun einmal die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, Schecks und ähnliche Erklärungen mit dem Stempel zu belegen und kamen deshalb zum großen Teil überein — voran die sogenannte Stempelvereinigung, eine Vereinigung der angesehensten Berliner Banken — von der Ausgabe von Platzanweisungen abzusehen und eventl. vorkommende Anweisungen zu stempeln. Doch haben Platzanweisungen besonders bei kleinen Provinzialbanken in nicht unbedeutendem Umfange Eingang gefunden, umsomehr, als teils große, geachtete Banken, wie die Braunschweiger Bank und Credit-Anstalt mit 15 Mill. M. Aktienkapital, in diesem Sinne ein Beispiel gegeben haben. Auch haben sich 40 Genossenschaften, die dem „Allgemeinen Verbande der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" angehören, und bei denen der Scheckverkehr infolge der Steuer im Jahre 1909 zurückgegangen ist, zur Einführung von

---

geknüpft ist, denen kaufmännische Kreise nicht nachkommen können (der Inhaber des Kontos muß selbst das Kontobuch vorlegen, ferner kann über das Konto nur durch Barabhebung oder Überschreibung auf ein anderes demselben Inhaber gehöriges Konto verfügt werden; Erlaß des Finanzministers vom 9. Mai 1910, Journal-Nr. III, 9117).

Platzanweisungen genötigt gesehen.[1]) Wenn die Platzanweisungen noch nicht allgemein zur Anwendung gelangen, so ist dies also nur auf das loyale Verhalten der Banken zurückzuführen. Jedenfalls bedeutet aber die Außerachtlassung der Platzanweisung eine Lücke im Stempelgesetz.

Selbst für Sparkassen ist die Einführung von Platzanweisungen allerdings in einer etwas anderen Form empfohlen worden. Die Kommission des Ausschusses des deutschen Sparkassenverbandes schlug zur Umgehung des Scheckstempels folgendes Formular vor:[1])

Sparkasse zu	Scheck No.	Scheck No. .... M. ...... Pfg.
	Angewiesen .... M. ...... Pfg.	Die .... Sparkasse zu . . wolle zahlen gegen diesen Scheck aus meinem Guthaben.
	an	Konto No. .... an Herrn ....
		.... M. ...... Pfg.
	Datum	...., den . . .

Dieses Formular sollte nun entweder als Scheck oder durch Streichung der Worte „gegen diesen Scheck“ als stempelfreie Anweisung gebraucht werden. Auf dem Um-

1) vergl. Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe berufenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften E. V. für 1909, Berlin 1910, Seite LVII.

Die Genossenschaftsabteilung der Dresdener Bank in Berlin schreibt über den Scheckverkehr des von dem „Allgemeinen Verbande der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften E. V.“ gegründeten Giroverbandes: Der Scheckverkehr mit den Mitgliedern des Giroverbandes zeigt zum erstenmale eine in die Augen fallende Verlangsamung der Entwicklung. Sowohl die Stückzahl, als auch der ausmachende Betrag der Inkassoschecks ist in weit geringerem Maße gestiegen als in den Vorjahren, denn während im Jahre 1908 noch eine Zunahme der Stückzahl von 29, 28 % und des ansmachenden Betrages von 12,65 % zu verzeichnen war, beläuft sich die Zunahme im Jahre 1909 nur auf 5,75 % bezw. 1,72 %. In Frankfurt a. M. ist der ausmachende Betrag sogar zurückgegangen. Diese Entwicklung hängt hauptsächlich mit der Einführung des Scheckstempels zusammen.“

2) Götting, L.: Die Einführung des Scheckverkehrs bei den Sparkassen in der Zeitschrift „Die Sparkasse“ vom 1. September 1909.

schlag der zu 50 Stück zusammengebundenen Hefte sollte aufgedruckt sein:

> „Jeder Scheck ist mit einer Reichsstempelmarke von 10 Pfg. zu versehen, kann aber als unmittelbare Anweisung an die Kasse unter Streichung der Worte „gegen diesen Scheck" stempelfrei verwendet werden."

Daß dieses Formular zur Einführung gelangt, ist nicht zu wünschen, denn bei dem ständigen Rivalisieren der Banken mit den Sparkassen würde das Ergebnis nur sein, daß auch die Banken sich zur weiteren Ausgabe von Platzanweisungen bewogen sehen würden.

Giroverkehr.

Das wichtigste Umgehungsmittel, auf dessen Ausgestaltung wegen seiner dem Scheckverkehr gleichstehenden Bedeutung jetzt das größte Gewicht gelegt werden muß, ist der Giroverkehr. Heute noch Bestrebungen aufzunehmen, um kleine und kleinste Kreise von der Nützlichkeit eines Scheckkontos zu überzeugen, Bestrebungen, die auf eine Popularisierung des Schecks hinzielen, wäre, wie wir sahen, verlorene Mühe. Nur der Giroverkehr wird daher für unser Wirtschaftsleben von fortschreitender Bedeutung bleiben. Welcher Wert dem Überweisungsverkehr gerade jetzt nach Einführung der Schecksteuer beizumessen ist, darüber ist sich denn auch die Praxis klar. Die Politik der Banken, die früher bestrebt war, den Scheckverkehr immer weiter auszubauen, ist deshalb jetzt in Anbetracht der sich bietenden Schwierigkeiten in andere Bahnen gelenkt worden, und die Sparkassen sind ihnen gefolgt; doch diese letzteren nicht nur, weil sich der Scheckverkehr nicht für die Sparkassen wegen der Steuer eignet, sondern überhaupt in der Voraussicht, daß der Scheck wegen seiner Gebundenheit an Form und Frist, die eine gewisse Sachkenntnis voraussetzt, kein Zahlungsmittel für den Geldverkehr des kleinen Mannes ist.[1]) So kann man jetzt überall die Beobachtung machen,

---

1) Vergl. Artikel „Die Frage des Scheck- und Überweisungsverkehrs der Sparkassen und ihre Lösung in Sachsen in der Zeitschrift „Die Sparkasse" vom 15. Juni 1909.

daß der Giroverkehr gerade im letzten Jahre eine bedeutende Steigerung erfahren hat, daß er sich nicht nur auf Geschäftskreise beschränkt, sondern auch Privatpersonen sich denselben immermehr zu Nutzen zu machen wissen, sodaß der Rückgang im Scheckverkehr schon zu einem großen Prozentsatz durch die aufwärtsgehende Bewegung im Giroverkehr aufgehoben worden ist. Die Commerz-Bank in Lübeck konnte z. B. im ersten Jahre nach Inkrafttreten des Stempelgesetzes (1. Oktober 1909 bis 1. Oktober 1910) im Vergleich mit der Zeit vom 1. Oktober 1908 bis 1. Oktober 1909 eine Abnahme der an ihrer Kasse eingelösten Schecks (nach Stückzahl) um genau 29,5 % verzeichnen, also fast 1/3; dagegen betrug die Zunahme der von ihr ausgeführten Überweisungen für die Zeit vom 1. Oktober 1908 verglichen mit der Zeit vom 1. Oktober 1909 bis 1. Oktober 1910 prozentual genau 24,5 %. Danach hätte der Scheckverkehr um 5 % mehr abgenommen als die Zunahme beim Überweisungsverkehr beträgt. Die Zahl für den Überweisungsverkehr gibt jedoch kein getreues Bild von der Ausdehnung desselben, denn es werden in der Statistik der Commerz-Bank nur solche Überweisungen berücksichtigt, die nach auswärts ausgeführt worden sind. Die Platzüberweisungen sind also gar nicht in den 24,5 % enthalten. Wie die Commerz-Bank selbst in einem Schreiben an die Lübecker Handelskammer berichtet, „wird naturgemäß heute gerade bei Platzüberweisungen mehr denn je statt des Scheckverkehrs der Überweisungsverkehr benutzt. Die dem Schein nach vorhandene Mehrabnahme im Scheckverkehr von 5 % wird aber durch die Zunahme an Platzüberweisungen nicht nur kompensiert, sondern nach ihren Beobachtungen ganz beträchtlich überschritten, weil mit Inkrafttreten des Stempelgesetzes erst recht größere Schichten der Bevölkerung auf diese angenehme Überweisungsart hingelenkt werden" (vergl. auch Seite 99, Anm. 1).

Ebenso interessant war es uns, festzustellen, daß wenigstens einige Banken, unter anderen der Hessische Bankverein A. G. in Cassel, ihren Kunden neben den Scheckformularen noch Überweisungsformulare aushändigen, sodaß es den

Kontoinhabern anheimgestellt ist, wo nur immer sich die Möglichkeit bietet, anstatt der Schecks Überweisungen zu benutzen. Natürgemäß wird gerade durch dies Mittel die Bevölkerung am ersten dazu geführt, sich des Giroverkehrs zu bedienen.

Fassen wir also dic Resultate unserer Betrachtungen über die Schecksteuer zusammen, so kommen wir zu dem Schlufs, dafs dieselbe zwar einen ungünstigen Einfluls auf den Scheckverkehr ausgeübt hat, dals aber die Abnahme im Scheckverkehr durch ihre indirekte Einwirkung auf den Giroverkehr fast ausgeglichen ist. Somit ist im Grofsen und Ganzen in volkswirtschaftlicher Beziehung kein Nachteil aus der Schecksteuer erwachsen.

III. Kapitel.

Giroverkehr, besonders seine Einbürgerung im Kleinverkehr.

Der Giroverkehr, der in Deutschland wegen seiner bequemen Handhabungsweise die großartigste Entwicklung durchgemacht hat, ist in volkswirtschaftlicher Beziehung an Bedeutung dem Scheckverkehr vollkommen ebenbürtig zur Seite zu stellen. Bekanntlich bestehen die Vorteile des Giroverkehrs ebenso wie beim Scheckverkehr in der Aufsaugung der Kassenbestände des Publikums zur wirtschaftlichen Nutzbarmachung und in der Emanzipation von barem Gelde. Diese Ziele werden jedoch beim Scheckverkehr nur in beschränktem Maße erreicht. Solange der Scheckverkehr in Deutschland noch meist in der Weise gehandhabt wird, daß die größte Zahl von Schecks zur Barzahlung dem Bezogenen präsentiert und sie nicht in größerem Umfange zur Verrechnung gestellt werden, hat er seinen wirtschaftlichen Zweck verfehlt. Ganz anders verhält es sich beim Giroverkehr. Dieser ist überhaupt nur als Abschreibungsverkehr von einem Konto auf das andere denkbar, kein bares Geld kommt in

Betracht; er vereinigt also die anzustrebende ideale Zahlungsweise im weitesten Sinne in sich, hat nicht nur sämtliche Vorteile des Scheckverkehrs mit diesem gemein, sondern seine Vorteile gehen noch über diejenigen des Scheckverkehrs hinaus.

Während beim Giroverkehr die Schuld im Augenblicke der Eintragung auf das Konto des Gläubigers getilgt wird, ist beim Scheckverkehr der Zahlende erst durch die Präsentation seitens des Gläubigers von der Schuld befreit. Ferner sind beim Giroverkehr Fälschungen ausgeschlossen, da eine Giroüberweisung nie in bar ausgezählt werden kann und somit eine Fälschung zwecklos ist. Auch hat der Finder eines ausgefüllten Überweisungsformulars keine Verwertung für dasselbe, während beim Scheckverkehr immerhin die Möglichkeit vorhanden ist, daß ein gefundener Scheck an den Finder ausgezahlt wird, wenn auch die Banken eine genügende Kontrolle ausüben. Hierzu kommt dann schließlich noch der Vorteil der Steuerfreiheit der Giroüberweisung dem Scheck gegenüber.[1])

So ist es erfreulich, wenn man in Deutschland von jeher besonders durch Einführung des Giroverkehrs bei der Reichsbank das Hauptgewicht auf die Ausgestaltung des Überweisungsverkehrs gelegt hat, und wenn dieser im Laufe der Zeit eine ganz erstaunliche Entwicklung erfahren hat. In Geschäftskreisen ist der Giroverkehr derartig eingebürgert, daß wohl kein umsichtiger Geschäftsmann auf die Vorteile und Bequemlichkeiten desselben verzichten möchte. Auch bei den staatlichen und kommunalen Kassen, die gerade am ersten

---

1) Wenn Pröbst, S.: Die Grundlagen unseres Depositen- und Scheckwesens, Jena 1908, Seite 45 noch zu den Vorteilen des Giroverkehrs rechnet, daß ein Überweisungsformular in einfachem Briefe versandt werden könne, ein Scheck aber nicht, so ist dieser Vorteil nicht ganz anzuerkennen. Einerseits kommt eine Versendung einer Giroüberweisung kaum vor, audrerseits ist unser heutiger Postverkehr ein so sicherer, daß kein Grund vorliegt, einen Scheck in einer anderen Weise als mittels einfachen Briefes zu versenden. In Amerika z. B. nimmt niemand daran Anstoß, wenn Schecks und sonstige Wertpapiere auf billigste Weise befördert werden.

mit gutem Beispiel vorangehen sollten, hat der Giroverkehr Eingang gefunden; doch spielt bei ihnen der Barverkehr immer noch eine hervorragende Rolle. Der alte Zopf ist es, der auch hier, wie auf manchen anderen Gebieten, eine neuzeitliche Einrichtung nicht recht zur Geltung kommen läßt. Um unsere Behauptung durch ein Beispiel zu beleuchten, sei folgender Fall erwähnt: Die Lehrer einer städtischen Schule in Hannover sind verschiedentlich an die städtische Schulklasse mit dem Ersuchen herangetreten, ihnen die Gehälter per Reichsbankgirokonto auf ihre Bank- bezw. Sparkassenkonten zu überweisen. Sie sind jedoch stets abschlägig beschieden worden mit der Begründung, daß der Überweisungsverkehr der Schulkasse insofern zu weitläufig sei, als der eine Lehrer mit dieser, der andere mit jener Kasse arbeite. Die Zahlung vollzieht sich also jetzt in der Weise, daß der Schuldiener jedesmal zur Kasse wandern und die Gehälter in bar für das Lehrerkollegium abholen muß. Um so törichter ist das ablehnende Verhalten der Schulkasse, als $^{2}/_{3}$ der Lehrer mit der ebenfalls städtischen Sparkasse in Verbindung stehen.[1] Mag dieser Fall vereinzelt dastehen, so zeigt er aber doch, daß bei Weitem noch nicht allgemein das richtige Verständnis für die Bedeutung des Giroverkehrs vorhanden ist.

Reichsbank.

Dagegen weist der weniger für den Kleinverkehr, als für die größere Geschäftswelt bestimmte Reichsbankgiroverkehr eine ständige Steigerung auf. Der Umsatz (Einnahme und Ausgabe) stieg von 1900 bis 1909 um rund 135 Milliarden. Der in dem Gesamtumsatz enthaltene Barumsatz stieg zwar auch, hat aber prozentualiter mit der rapiden Entwicklung des Überweisungsverkehrs nicht Stand halten können. Man sieht also, daß der Barverkehr immer mehr durch den Giroverkehr verdrängt wird. Hand in Hand mit der Aufwärtsbewegung im Giroverkehr geht der Umstand, daß die eingezahlten, bezw. überwiesenen Beträge immer weniger Tage auf den Konten verbleiben. Dies ist eine ganz natürliche

1) Laut schriftlicher Mitteilung eines Oberlehrers.

Folge, denn dadurch, daß man den Giroverkehr mehr und mehr auszunutzen versteht, tritt eine größere Beweglichkeit der gutgeschriebenen Beträge ein.[1])

Etwas Abbruch getan wird dem Reichsbankgiroverkehr neuerdings durch das Bestreben der Provinzialbanken, sich an größere Bankhäuser, sei es in Berlin, Hamburg oder Frankfurt a. M., anzuschließen, teils um durch Inanspruchnahme von Kredit ihr Geschäft zu erweitern, teils um einen ausgedehnten Überschreibungsverkehr zu ermöglichen, doch kommt dies letzte Moment erst in zweiter Linie in Frage. Während also früher der Gegenwert eines bei einer Zahlstelle eingelösten Schecks, ferner die Beträge aus zwischen Banken stattgefundenen Effektenkäufen u. s. w. per Reichsbankgirokonto überwiesen wurden, sind die Banken jetzt zum großen Teil dazu übergegangen, einfach, wenn sich die Gelegenheit bietet, einen Übertrag von einem auf das andere Konto bei ihrem Bankhause in Berlin oder Hamburg vornehmen zu lassen, welches dann seinerseits die zum Empfang berechtigte Bank von der geschehenen Übertragung in Kenntnis setzt. Dieses erst in letzter Zeit zur Geltung gekommene Abschreibungsverfahren bietet den Banken insofern einen Vorteil, als ihnen von ihrem Bankhause, mit dem sie in Verbindung stehen, für die übertragenen Beträge Zinsen vergütet werden, die ihnen die Reichsbank nicht gewährt.

Genossenschaften.

Wenn man vom Giroverkehr spricht, so können auch die deutschen Genossenschaften nicht unberücksichtigt gelassen werden, die sich um die Einführung und Ausbreitung desselben die größten Verdienste erworben haben. Besonders ist es der „Allgemeine Verband der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften", der sich die Pflege des Giroverkehrs zur Aufgabe gemacht hat. Schon im Jahre 1865, also 10 Jahre vor Gründung der Reichsbank, wurde von der Deutschen Genossenschaftsbank Soergel, Parrisius & Co. unter Mitwirkung von Schulze-Delitzsch der jetzt noch bestehende Giroverband ins Leben ge-

1) Vergl. hierzu die Jahresberichte der Reichsbank von 1900 bis 1909.

rufen, der sich zur Aufgabe stellt, den Giroverkehr seiner Mitglieder durch Ausgleichung ihrer Schulden und Forderungen im Wege der Umbuchung (Giro) zu erleichtern und ferner das Inkasso von Wechseln etc. zu vereinfachen und zu verbilligen. Der Giroverband nahm eine sehr rasche Entwicklung, die auch nicht abgeschwächt wurde, nachdem die Reichsbank gegründet worden war und den Giroverkehr eingeführt hatte. Sogar bis heute hat die Wichtigkeit des Giroverbandes noch nicht an Bedeutung verloren. Dies hat seinen Grund darin, daß doch noch eine große Anzahl Genossenschaften übrig bleiben, die nicht an Reichsbankplätzen ihren Sitz haben, an deren Orten aber von dem Giroverbande Giroplätze eingerichtet worden sind; ferner bietet der Giroverband den Genossenschaften andere wesentlichen Vorteile, die ihnen die Reichsbank nicht gewähren kann.[1]) So bilden also die Vorteile des Verkehrs mit dem Giroverbande zu denen der geschäftlichen Verbindung mit der Reichsbank eine wertvolle Ergänzung.

Wie aus untenstehender Tabelle hervorgeht, betrug der Totalumsatz im Jahre 1874 34 428 897 M., im Jahre 1909 dagegen 729 737 000 M., ein Ergebnis, das besonders durch das rapide Steigen des Umsatzes seit 1902 erreicht worden ist. Nur von 1908 zu 1909 trat eine Verlangsamung ein, die, wir wir sahen, auf die Einwirkung der Schecksteuer zurückgeführt werden kann.

Bisher haben wir nur den Giroverkehr im Auge gehabt, wie er in der größeren Geschäftswelt zur Anwendung kommt. Doch verlohnt es sich, auch noch der Frage näher zu treten, inwieweit der kleine Mann, der Handwerker, der Beamte, der wegen seiner geringen Umsätze nicht in der Lage ist, sich ein Reichsbankgirokonto zu halten, den Giroverkehr benutzt, bezw. welche Aussichten ihm eröffnet werden.

Koch[2]) hat einmal ausgesprochen: „Die Entwicklnngsstufe des Giroverkehrs eines Volkes bildet zugleich den Maß-

1) Vergl. hierüber: Benutzung und Vorteile des Giroverbandes, Berlin 1908, Seite 3—4, veröffentlicht von der Genossenschaftsabteilung der Dresdener Bank, Berlin.

2) Koch, Über Giroverkehr etc., Seite 4.

Jahr	Gesamtzahl der Giro- und Inkasso-Pläne	Stückzahl der eingegangenen Wechsel		Gesamt-Stückzahl der eingegangenen Wechsel 2 und 3	Gesamtbetrag der eingegangenen Wechsel in Mark		Gesamt-Summe der Wechsel überhaupt 5 und 6 in Mark	Durchschnittlicher Betrag eines Wechsels in Mark		Gesamt-Umsatz im Giro-Konto in Mark		Total Umsatz Summe von 10 und 11 in Mark
		Berlin	Frankfurt		Berlin	Frankfurt		Berlin	Frankfurt	Berlin	Frankfurt	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1874	270	39 251	28 005	67 256	12 601 175	9 771 363	22 372 248	321	359	18 844 272	15 584 625	34 428 897
1879	554	71 113	63 810	134 923	16 681 094	14 676 912	31 358 007	234	230	24 342 100	22 007 837	46 349 938
1884	629	106 068	104 198	210 266	28 082 596	25 306 631	53 389 228	264	242	41 403 793	40 109 764	81 513 557
1889	839	156 402	156 295	312 697	44 456 227	38 380 362	82 836 589	284	245	65 829 819	58 263 761	124 093 581
1894	814	189 140	173 413	362 553	49 160 161	41 177 065	90 337 227	259	238	73 098 722	63 862 635	136 691 387
1897	814	212 782	201 802	414 584	55 121 160	52 346 915	107 468 072	259	259	89 049 115	86 600 223	175 649 338
1898	845	228 271	198 955	427 226	61 817 659	55 523 811	117 341 470	271	279	103 177 005	95 421 485	198 598 490
1899	1088	235 210	200 844	436 054	69 740 724	58 102 553	127 843 277	297	289	121 541 948	103 635 706	225 177 655
1900	1093	260 405	216 448	476 853	81 207 966	68 436 190	149 644 156	312	416	141 719 227	117 948 231	259 667 458
1901	1132	275 449	227 259	502 708	84 765 741	73 785 466	158 551 207	309	320	153 147 716	127 314 468	280 462 185
1902	1126	283 306	236 718	520 024	82 901 889	70 032 898	152 934 787	293	296	151 105 437	126 428 972	277 534 308
1903	1222	280 988	235 446	516 434	82 855 048	73 777 464	156 632 512	295	313	152 148 852	131 049 495	283 198 347
1904	1360	299 396	249 860	549 256	103 865 655	87 625 353	191 491 008	347	350	178 686 000	148 125 782	326 811 782
1905	1627	330 109	285 166	615 275	120 441 000	100 951 000	221 392 000	374	334	225 263 000	189 617 000	414 880 000
1906	1700	342 845	298 286	631 131	140 766 000	106 936 000	247 702 000	410	359	256 227 382	256 019 071	512 256 453
1907	1787	370 989	317 591	688 580	151 204 000	118 386 000	269 590 000	407	372	282 580 000	367 511 000	650 091 000
1908	1803	401 829	359 346	761 175	157 590 000	129 647 000	287 227 000	392	361	313 845 000	397 387 000	711 132 000
1909	1863	432 733	394 578	827 311	156 881 000	128 919 000	285 800 000	362	327	342 620 000	387 117 000	729 737 000

stab für die Entwicklung seines wirtschaftlichen Lebens überhaupt". Dieser Satz hat sich für Deutschland, wenigstens was Handel und Industrie anbelangt, vollkommen bewahrheitet; doch hat der ganze Aufschwung im wirtschaftlichen Leben gerade auf die uns hier interessierenden Kreise noch zu wenig abgefärbt, wie man es in England und Amerika konstatieren kann. Besonders in kaufmännischen Fragen, wenn es sich darum handelt, sich eine Einrichtung, wie es z. B. der Giroverkehr ist, nutzbar zu machen, wird noch allzu oft die größte Verständnislosigkeit an den Tag gelegt. Aber die Schuld liegt nicht nur bei diesen Kreisen allein, sondern es ist ihnen auch bisher mit wenigen Ausnahmen kaum Gelegenheit gegeben, sich des Giroverkehrs zu bedienen. Entweder beschränkt sich ihr Giroverkehr jetzt auf Überschreibungen von einem Konto auf das andere bei derselben Bank oder Kasse, oder er ist an die Vermittelung eines Girokontoinhabers gebunden. Gerade dies letzte Moment im Zusammenhang mit der Zwecklosigkeit, sich wegen der geringen Umsätze mit einer Bank u. s. w. in Verbindung zu setzen aber ist es, was den Giroverkehr beim Handwerker u. s. w. nicht aufkommen läßt. Eine Ausnahme machen natürlich größere Handwerker und oft auch Beamte. Solange der kleine Mann nicht selbst ein Girokonto besitzt, wird er kaum zur Benutzung des Giroverkehrs geführt werden können. Darum muß auf die Lösung dieser Frage der Hauptwert gelegt werden. Diejenigen Institute aber nun, welche an und für sich für den Kleinverkehr geschaffen sind, sind die Sparkassen, und es liegt deshalb nahe, bei ihnen einen Giroverkehr für kleinere Kreise zur Einführung zu bringen.

Sparkassen.

In der richtigen Erkenntnis der Sachlage ist man denn auch gerade in letzter Zeit eifrig bemüht, diesen Gedanken zur Verwirklichung zu bringen,[1]) umsomehr, als seit dem

1) Vergl. z. B. Die Verhandlungen des Sparkassen-Verbandstages, Sachsen-Thüringen-Anhalt zu Zerbst am 21. Mai 1910, Magdeburg 1910.

1. Januar 1909 bereits die Sparkassen des Königsreichs Sachsen einen „Giroverband sächsischer Gemeinden“ gegründet haben, dessen Bestrebungen mit Erfolg gekrönt sind. Warum sich die Sparkassen mehr zur Einführung des Giroverkehrs anstatt des Scheckverkehrs entschlossen haben, wurde bereits früher erörtert.

Ausdrücklich ist der „Giroverband sächsischer Gemeinden“ ins Leben gerufen worden, „um den kleinsten wirtschaftlichen Existenzen einen modernen Zahlungsverkehr zu ermöglichen“.[1]) Trotzdem es sich nur um kleine Beträge handelt, wurden doch schon im ersten Quartal seines Bestehens 7 Mill. M. überwiesen. Daß der Verband nur für den Kleinverkehr geschaffen wurde, geht auch ferner daraus hervor, daß die Konten vollkommen gebühren- und spesenfrei geführt werden und außerdem die Mindesteinlage nur auf 10 M. angesetzt ist.

Überwiegend sind es kleinere Gemeinden ohne Giroverbindung mit der Reichsbank oder der Sächsischen Bank, die Anschluß mit dem Giroverbande gesucht haben. Doch sind auch solche Gemeinden vertreten, an deren Orte sich eine Girogelegenheit befindet, so Bautzen, Meißen, Ölsnitz und Zittau. Jede Verbandsgemeinde hat eine Girokasse eingerichtet, von der aus Umbuchungen bei ihr selbst oder Überweisungen nach auswärts ausgeführt werden. Die Girokassen verkehren wieder unter sich durch Vermittelung der „Zentrale des Giroverbandes sächsischer Gemeinden in Dresden“, die ihrerseits mit der Sächsischen Bank in Dresden in Verbindung steht. Somit ist auch das Gironetz der Sächsischen Bank und der Reichsbank den Verbandsmitgliedern erschlossen. Um außer dem Ortsverkehr auch den Girofernverkehr zu pflegen, hat die Sächsische Bank in ihren Geschäftsstellen in Dresden,

---

1) Vergl. über den „Giroverband sächsischer Gemeinden“ in der Zeitschrift „Die Sparkasse“ vom 15. März 1909 den Artikel: „Der Giroverband sächsischer Gemeinden“ und in derselben Zeitschrift vom 15. Juni 1909 und 1. Juli 1909 Eberle, Die Frage des Scheck- und Überweisungsverkehrs der Sparkassen und ihre Lösung in Sachsen.

Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zwickau besondere Schalter für den Giroverkehr des Verbandes eingerichtet.

Der Verkehr der Sparer mit den Verbandsmitgliedern und dieser mit der Zentrale spielt sich unter Zuhilfenahme von Formularen in der einfachsten Weise ab. Nur wird das Verfahren dadurch etwas umständlich gemacht, daß man eine Trennung in Sparerkonten und Girokonten vorgenommen hat. Will also ein Sparer einen Betrag überweisen, so muß erst ein Übertrag vom Sparerkonto zum Girokonto vorgenommen werden. Hierzu hat man sich bewogen gefühlt, um keinen unnötigen Anreiz zur Mobilisierung der Spareinlagen zu geben.

Werden die Bestrebungen der Sparkassen in Preußen u. s. w. in die Wirklichkeit umgesetzt, so ist auch den kleineren Kreisen die Möglichkeit geboten, sich den Giroverkehr nutzbar zu machen; es wird ein System des geldlosen Ausgleiches geschaffen werden, das, wie Eberle[1]) sagt, „sich an die Reichsbank anschließend, die Segnungen des modernen Geldverkehrs hinuntertragen wird bis in die Schicht unseres Wirtschaftslebens, in welcher der Bankverkehr nicht mehr lohnend ist".

Bestrebung des Hansabundes: Wie kann dem Handwerkerstande Kredit eröffnet werden?

Eine weitere Förderung wird der Girokleinverkehr erfahren, wenn die Bestrebung des Hansabundes, den Handwerkern bei Banken durch Abtretung von Buchforderungen Kredit zu eröffnen, verwirklicht sind. Die Ausgestaltung des Giroverkehrs, der sich von Bank zu Bank unter Vermittelung der Reichsbank oder durch Abschreibung von Konto zu Konto bei derselben Bank vollziehen wird, würde allerdings erst eine Nebenerscheinung der Vorteile der Kreditgewährung unter Verpfändung von Buchforderungen sein.[2]) Der Hauptnutzen bestände vielmehr neben der Unabhängigmachung

1) Eberle: a. a. O.

2) Vgl. über die „Beleihung von Buchforderungen" Alfred Landsburgh in der Zeitschrift „Die Bank" Monatshefte für Finanz- und Bankwesen. Juli 1910.

der Handwerker von dem Einzug ihrer Forderungen seitens der Kunden in der Bekämpfung der besonders in der Kundschaft des Handwerkers üblichen Borgwirtschaft.[1]) Dadurch, daß die Banken als Gläubiger auftreten, wird von diesen auf die Kunden des Handwerkers ein Druck zur schnellen Begleichung ihrer Schuld ausgeübt und gegen säumige Schuldner würde in der strengsten Weise vorgegangen werden. Die Folge wäre natürlich, daß sich solche Kunden von einem mit einer Bank in Verbindung stehenden Handwerker abwenden würden, doch kann dies kaum als ein Nachteil für den betreffenden Handwerker angesehen werden.

Die Verwirklichung der Bestrebung des Hansabundes würde also wesentlich zur Hebung des Handwerkerstandes beitragen. Aber fragen wir uns, ob dieser Gedanke in die Tat umgesetzt werden kann, so müssen wir leider sagen, daß dies mit den größten Schwierigkeiten verknüpft ist. Vor allem ist eine klare, übersichtliche Buchführung seitens der Handwerker unerläßlich notwendig, damit sich die beleihenden Banken jederzeit ein Bild von dem Geschäftsgang ihrer mit Kredit bedachten Handwerker machen können. Dies Moment wird die erste Klippe sein, an der die Bestrebung scheitern kann. Obgleich die Kenntnis der Buch- und Rechnungsführung in der Meisterprüfung verlangt wird, hält es doch kein Handwerker für notwendig — von Ausnahmen abgesehen — diese Kenntnisse in der Praxis zu verwerten. Es bestehen daher gerade bezüglich der Buchführung der Handwerker die verworrendsten Verhältnisse, die nur durch ein planmäßiges Vorgehen des Hansabundes beseitigt werden können. Die zweite Schwierigkeit wird bei den Banken liegen. Naturgemäß kommen meist nur kleine Kredite in Frage, die den Banken keinen großen Nutzen bringen. Zwar wird selbstverständlich sich kaum eine Bank weigern, auch kleine Beträge auszuleihen, wenn eine sichere Buchforderung abgetreten ist; aber was sind denn sichere Buchforde-

1) Über die schädlichen Folgen der Borgwirtschaft vergl. Conrad, J. Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie, 1. Teil, Jena 1907, Seite 114/115.

rungen bei Handwerkern? Zweidrittel kann man zweifellos als unsicher ansehen, wenigstens wenn man in Betracht zieht, welchen Maßstab die Banken bei Beurteilung der Forderungen anlegen. Es wird also der wirklich gewährte Kredit noch geringer ausfallen, als man sich vielleicht vorstellen mag. Hierzu kommt dann noch die Frage, ob sich die Banken überhaupt mit einer Krediteröffnung einverstanden erklären, wenn sie von Handwerkern hierum in größerem Umfange angegangen werden. Die den Banken aufgebürdete Arbeit steht keineswegs im richtigen Verhältnis zu dem Nutzen, den derartig kleine Konten abwerfen. So lobenswert die Bestrebung des Hansabundes auch ist, so wird sie doch in absehbarer Zeit kaum verwirklicht werden können, und die Beeinflussung des Giroverkehrs durch dieselbe ist daher erst der Zukunft vorbehalten.

Was positiv für den Girokleinverkehr in Deutschland geleistet worden ist, ist noch relativ gering. Abgesehen von dem „Giroverband sächsischer Gemeinden" wäre nur noch der bayerische Giroverkehr, ferner der Postscheckverkehr und last not least der Hamburger Giroverkehr zu nennen. Diese drei für den Kleinverkehr wichtigen Einrichtungen sollen uns zum Schluß noch beschäftigen.

Bayerischer Giroverkehr.

In Bayern hat eine große Zahl von Bankinstituten und Bankfirmen die Förderung des Zahlungsausgleiches mittels Scheck-, Giro- und Abrechnungsverkehrs auch für kleinere Kreise in den Bereich ihrer Tätigkeit gezogen. Es seien ihrer hier nur die hervorragendsten erwähnt:

Bank		
Bayerische Handelsbank	mit 24	in Bayern befindlichen Niederlassungen.
Bayerische Hypotheken- u. Wechselbank mit der zu ihrem Konzern gehörigen Bayerischen Diskonto- u. Wechselbank	„ 20	
Bayerische Notenbank	„ 85	
Bayerische Vereinsbank	„ 13	
Deutsche Bank	„ 2	
Dresdener Bank	„ 3	
Königl. Bayerische Bank	„ 21	

Häufig sind an ein und demselben Orte mehrere der vorgenannten Institute gleichzeitig vertreten. Zu diesen Anstalten gesellt sich noch eine Reihe von Instituten und Bankhäusern, welche ihre dem gleichen Zwecke dienenden Einrichtungen auf den Platz ihres Sitzes beschränken.

Geleitet von dem Bestreben, die Wohltat eines geordneten Geld- und Zahlungsverkehrs jedem Platz zuteil werden zu lassen, an dem sich nur einigermaßen Betriebsamkeit und Handel regen, errichten Banken Niederlassungen in Städten mit nur wenigen Tausend Einwohnern; so gibt es neben anderen eine Bayerische Handelsbank-Filiale in Mindelheim mit nur 4000 Einwohnern, eine Bayerische Notenbank-Agentur in Obermoschel mit nur 1347 Einwohnern.

Es wäre aber irrig, die Bestrebungen der bayerischen Banken, Zahlungsausgleichungen zu fördern, als eine Folgeerscheinung der neuesten Zeit anzusehen. Die Bayerische Notenbank pflegt beispielsweise den Giroverkehr schon seit 1875, dem Jahre ihrer Gründung. Damals beschränkte sich dieser Verkehr allerdings nur auf die am Sitze der Hauptbank befindlichen Banken und Bankfirmen; doch schon im Jahre 1881 wurde der Giroverkehr auf alle bayerischen Notenbankplätze ausgedehnt und die Bestimmungen den Bedürfnissen jedermanns angepaßt.

Wie aus den Giroreglements einiger Institute hervorgeht, ist der Giroverkehr in Bayern dem Kaufmann wie dem Industriellen, dem Landmann wie dem Handwerker und Privatmann zugänglich gemacht worden; die breitesten Schichten der Bevölkerung sind in der Lage, sich des Giroverkehrs zu bedienen. Einige Bestimmungen aus dem Reglement der Bayerischen Notenbank, aus denen ersichtlich ist, daß man dem Girokleinverkehr Rechnung getragen hat, seien hier wiedergegeben:

1. Die Führung des Kontos erfolgt provisionsfrei.
2. Die geringste Bareinlage ist auf 50 M. festgesetzt. (Bayerische Vereinsbank 100 M., Bayerische Hypotheken- und Wechselbank 50 M., Dresdener Bank 100 M.)

3. Die Guthaben werden mit 1% p. a. verzinst und können ohne Kündigung jederzeit abgehoben werden.
4. Selbst bei Erhebung des ganzen Saldos bleibt das Konto noch längere Zeit zur Benutzung des Kunden offen.
5. Übertragungen von einem Konto zum andern werden in beliebigen Beträgen stempel- und spesenfrei vollzogen.
6. Alle Formulare werden gratis geliefert.

Auch die Reglements aller übrigen Banken zeigen das unverkennbare Bestreben, alle im Laufe der Jahre als Folgeerscheinungen des steigenden Verkehrs und der sich mehrenden Beziehungen der einzelnen Städte, Behörden, Stände zueinander, nötig erscheinenden Einrichtungen, Verbesserungen und Verbilligungen zur Förderung des Zahlungsausgleiches in ihre Bestimmungen aufzunehmen. Zu solchen Einrichtungen gehört vor allem die nunmehr bei allen Banken eingeführte, hervoragende und entwicklungsfähige Geschäftsart: die Übernahme von in- und ausländischen Wertpapieren aller Art als offene Depots. Hier bildet der Stand der Privatleute die Mehrzahl der Kontoinhaber, denen seitens der Bank für angefallene Zinsen u. s. w. eine laufende Rechnung eröffnet wird, und welche nur im Scheck- und Giroverkehr über ihr Guthaben Verfügung treffen können.

So ist also in Bayern alles geschehen, um eine möglichst große Ausdehnung des Giroverkehrs zu erzielen; tatsächlich setzen sich auch heute schon die Girokunden aus allen Ständen und Berufsklassen zusammen.

Postscheckverkehr.

Besonders ist durch die Einführung des Postüberweisungs- und Scheckverkehrs in Deutschland dem Mittelstande und dem kleinen Manne Gelegenheit geboten, seinen Bargeldumlauf durch Eröffnung eines Postscheckkontos einzuschränken und auf ein Mindestmaß herabzudrücken. Die geringe Minimumeinlage von nur 100 M. macht es jedem nur einigermaßen gut situierten Handwerker u. s. w. möglich,

sich des Postscheckverkehrs zu bedienen. Gerade durch die Einführung des Postscheckverkehrs ist daher ein ganz bedeutender Fortschritt in der Entwicklung des Girokleinverkehrs gemacht. Welche Rolle der Postscheckverkehr im Geldverkehre eines Landes spielen kann, wird am deutlichsten klar, wenn man sich vergegenwärtigt, welche gewaltigen Umsätze im österreichischen Postscheckverkehr erzielt werden, an dem sich von 1000 Einwohnern 75 beteiligen sollen.[1])

Wenn man den Postscheckverkehr den breitesten Schichten zugänglich machen will, so ist es erforderlich, daß die Gebühren möglichst niedrig gehalten und die eingezahlten Beträge in geringem Maße verzinst werden. Beide Momente sind in Deutschland nicht genügend berücksichtigt worden; die Gebühren sind verhältnismäßig hoch bemessen und außerdem sehr kompliziert, Zinsen werden überhaupt nicht gewährt. Hierdurch wird dem deutschen Postscheckverkehr zweifellos Abbruch getan und seine Einbürgerung in kleineren Kreisen eingeschränkt. Auch leidet er heute noch unter der gegenüber sonstigen Überweisungen langsameren Erledigung und dem sich daraus ergebenden Zinsverlust.

Monate	Kontenzahl	Durchschnittliches Gesamtguthaben in Mark	Monate	Kontenzahl	Durchschnittliches Gesamtguthaben in Mark
Januar 1909	16 210	—	Januar 1910	37 691	79 068 537
Februar „	20 380	—	Februar „	38 676	78 425 220
März „	23 786	—	März „	39 794	80 076 843
April „	26 030	—	April „	41 136	90 116 391
Mai „	27 777	52 253 640	Mai „	42 120	93 107 010
Juni „	29 064	51 275 852	Juni „	43 076	87 020 730
Juli „	30 407	58 106 903	Juli „	44 057	94 579 359
August „	31 562	61 391 516	August „	45 103	93 047 629
September „	32 744	61 086 508	Septemper „	46 093	90 078 244
Oktober „	34 084	66 248 233	Oktober „	47 168	101 667 018
November „	35 139	75 140 443	November „	48 299	—
Dezember „	36 427	73 730 641	Dezember „	49 853	—

1) Helbing, Ph.: a. a. O., Seite 35.

Immerhin ist die Entwicklung des Postscheckverkehrs aber eine recht günstige zu nennen. Die Zahl der Scheckkonten betrug[1]) (mit Ausnahme von Bayern und Württemberg). [Siehe Tabelle auf S. 122.]

2. Hamburger Giroverkehr.

Eine Sonderstellung in der Geschichte des Giroverkehrs hat von jeher Hamburg eingenommen. Als Welthandelsstadt ist es schon früh bestrebt gewesen, alle die Einrichtungen zu akzeptieren, die den Handel vereinfachen und begünstigen. Bereits im Jahre 1619 wurde durch Gründung der Hamburger Bank der Grundstock für den heute einzig dastehenden Hamburger Giroverkehr gelegt, dessen großartige Ausgestaltung man nur verstehen kann, wenn man sich vor Augen hält, daß die Hamburger Bevölkerung durchschnittlich kaufmännischer geschult ist als irgend eine andere in Deutschland, und daß die ersten Anfänge des jetzigen Giroverkehrs weit zurückliegen. Während im übrigen Deutschland das Publikum nach und nach im Laufe des vorigen Jahrhunderts teils durch die obwaltenden Umstände zur Benutzung des Giroverkehrs getrieben wurde, teils hierzu erzogen werden mußte, war die Hamburger Bevölkerung bereits so reif, daß auch die breitesten Schichten schon Anteil am Giroverkehr nahmen, was man sonst jetzt erst zu erreichen sucht.

Hauptsächlich ist es also der Hamburger Bank zu danken, daß der Hamburger Giroverkehr die jetzige Ausdehnung erlangt hat. Ursprünglich ins Leben gerufen, um den im Mittelalter häufig vorkommenden Münzwirren und Münzverschlechterungen das Gegengewicht zu halten, hat sie 2½ Jahrhundert die Geldgeschäfte Hamburgs geregelt, bis sie in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts durch Fusion mit der Reichsbank aufgelöst wurde. In dem ersten 1½ Jahrhundert ihres Bestehens nahm sie nur Einlagen in bestimmten Münzsorten entgegen, die auf ihr Gewicht und Feingehalt geprüft waren; kaufmännische Wechselverbindlichkeiten, die einen

1) Zusammengestellt nach dem Amtsblatt des Reichs-Postamtes.

Minimalbetrag überschritten, mußten in diesen bestimmten Münzsorten geleistet werden. Die Hamburger Bank trat nur als Depothalter auf; das hinterlegte Metall befand sich in den Kellern der Bank, und Zahlungen wurden durch Umschreibungen bewirkt. Aber ein ausgedehnter „Abschreibungsverkehr", wie der Ausdruck jetzt in Hamburg lautet, konnte sich damals bei der immerhin noch großen Verschiedenheit der Münzsorten, welche zulässig waren, nicht entwickeln. Das wurde erst anders, als die Hamburger Bank im Jahre 1770 dazu überging, die große Bedeutung gewinnende Banko-Valuta einzuführen, wodurch sämtliche Guthaben auf Feinsilber basiert wurden (1 Banko-Valuta = etwa 1 $^1/_2$ Mk.).

Jetzt erst, nachdem eine einheitliche Basis geschaffen worden war, war es möglich, daß der Abschreibungsverkehr in größerem Umfange betrieben werden konnte. Da jedoch der Überschreibungsverkehr nur auf dem gesamten metallischen Bankfond der Bankinteressenten begründet war, so war er in seiner Ausdehnung begrenzt und erwies sich bald als zu klein für den immer an Bedeutung zunehmenden Hamburger Welthandel. Es mußten also Mittel und Wege ersonnen werden, die eine größere Beweglichkeit gestatteten und sich dem modernen Verkehre mehr anpaßten. Angeregt durch die erblühende Preußische Bank und die Londoner Aktienbanken, welche den kurzfristigen Kreditverkehr betrieben und sich die Aufsaugung disponibler Kapitalien zur Aufgabe gestellt hatten, wurden im Jahre 1856 zwei Banken, die Norddeutsche Bank und die Vereinsbank, ins Leben gerufen, die den alten Hamburger Giroverkehr in modernisierter Form aufnahmen. Die bedeutsamste Reform, die eine unbegrenzte Ausbreitung des Giroverkehrs möglich machte, war die Bestimmung, daß Guthaben auch durch eingelieferte bankmäßige Sicherheiten geschaffen werden konnten. Zu den zuletzt genannten Banken traten dann später die Commerz- und Diskontobank, die Hamburger Filiale der Deutschen Bank und die Filiale der Dresdener Bank hinzu, die ihren Geschäftsgang in gleiche Bahnen lenkten. Diese fünf Banken

beherrschen heute den Hamburger Giroverkehr; durch Vereinfachung des Verfahrens und durch Herabsetzung der Mindesteinlagen sind sie stets bestrebt gewesen, die weitesten Kreise für den Giroverkehr zu gewinnen.[1])

Heute besitzt in Hamburg vom Großkaufmann herab bis zum kleinsten Gewerbetreibenden fast jeder ein Girokonto, sodaß hierdurch die Grundbedingung für einen ausgedehnten Giroverkehr gegeben ist; denn ohne eine große Anzahl von Girokonten kann sich selbstverständlich auch kein Giroverkehr entwickeln. Die jetzige weite Ausbreitung des Hamburger Giroverkehrs ist aber nicht dem Umstande zu verdanken, daß in großem Maße Propaganda für den Giroverkehr gemacht worden wäre, sei es durch Vorträge oder durch Druckschriften, sondern der Hamburger Giroverkehr hat sich aus sich selbst, aus seiner Geschichte heraus entwickelt. Seit 3 Jahrhunderten hat sich das „Abschreibesystem" bei der Hamburger Bevölkerung eingebürgert; sie hat sich während dieser Zeit an das System gewöhnt und hat die Vorteile und Bequemlichkeiten desselben erkannt. Und die Entwicklung hat bei Weitem noch nicht ihren Höhepunkt erreicht. Vom Publikum abhängige Geschäftsleute, Ärzte, Rechtsanwälte u. s. w., welche anfangs sich des Giroverkehrs nicht bedienen, weil sie entweder die Bequemlichkeiten desselben nicht kennen oder ihre Zahlungen in einer anderen Weise zu regeln gedenken, werden teilweise einfach durch die Umstände dazu gezwungen, sich ein Girokonto eröffnen zu lassen. Wie uns ein uns bekannter junger Arzt, der sich vor einiger Zeit in Hamburg niedergelassen hat, erzählte, hätte er anfangs nicht die Absicht gehabt, sich des Giroverkehrs zu bedienen; aber bald wäre er durch seine Patienten dazu genötigt worden, die bei Zahlungen an ihn nicht auf die Bequemlichkeit des Giroverkehrs verzichten wollten.

---

1) Vergl. über die Geschichte des Hamburger Giroverkehrs Kämmerer: In den Verhandlungen des III. Allgemeinen Deutschen Bankiertages zu Hamburg am 5. und 6. Septemser 1907, Berlin 1907, Seite 42 und 43: ferner von Halle, die Hamburger Girobank und ihr Ausgang, Berlin 1891, Seite 1—9.

Der größte Teil der Hamburger Bevölkerung scheut sich einfach bares Geld in die Hand zu nehmen. Wie Thorwart angibt, sollen in tausend und abertausend Familien der wohlhabenden Kreise Hamburgs tagsüber keine 100 M. baren Geldes im Hause sein. Schneiderrechnungen, Steuern, Schulgeld u. s. w., jede Schuld wird durch den Giroverkehr beglichen. Selbst die kleinsten Beträge werden überwiesen. Neben einem Posten von 430 908 M. und einem anderen von 378 520 M. fand Thorwart auf einem Überweisungsbogen der Norddeutschen Bank solche von 13,50 M. und 3,90 M. Sogar Überweisungen bis zu 10 Pfg. herunter sind keine Seltenheit.[1])

Die Technik des Hamburger Giroverkehrs spielt sich unter Verwendung von Formularen in der einfachsten Weise ab. Der ganze Verkehr konzentriert sich bei obigen 5 Banken, wozu als sechste noch die Reichsbank tritt. Bei diesen Banken werden die Überweisungszettel eingeliefert, entweder von den Girokunden selbst, wenn sie bei einer der großen Girobanken Konto haben, oder durch Vermittelung kleinerer Banken oder Filialen der Girobanken. Die Girobanken rechnen untereinander ab und überweisen sich gegenseitig die Saldi per Reichsbankgirokonto, sodaß auch bei der Abrechnung kein bares Geld herangezogen wird.[2])

Welche gewaltigen Umsätze im Hamburger Giroverkehr erzielt werden, geht aus folgenden Zahlen hervor:[3])

---

1) Thorwart: Die Technik des Hamburger Überweisungsverkehrs in den Mitteilungen der Handnlskammer Frankfurt a. M., 30. Jahrg., No. 5.

2) Die technische Seite des Hamburger Giroverkehrs ist des Näheren behandelt von Thorwart: a. a. O. und Proebst: a. a. O., Seite 32 bis 47.

3) Die Vereinsbank und die Dresdener Bank veröffentlichen keine Zahlen für den Giroverkehr.

Name der Bank	Jahr	Giroumsätze in Mark
Reichsbankhauptstelle Hamburg von einer Seite	1905	9 316 572 919
	1906	9 906 521 545
	1907	10 971 280 885
	1908	10 323 323 241
	1909	11 096 493 198
Norddeutsche Bank von zwei Seiten	1905	8 160 432 169
	1906	9 111 013 190
	1907	9 270 020 877
	1908	8 796 630 380
	1909	9 294 431 016
Commerz- und Diskontobank von zwei Seiten	1905	7 072 186 732
	1906	7 465 864 916
	1907	8 302 378 419
	1908	8 261 260 228
	1909	8 700 300 281
Hamburger Filiale der Deutschen Bank von einer Seite (Soll)	1905	3 114 500 000
	1906	3 645 253 000
	1907	4 331 124 000
	1908	4 061 546 000
	1909	4 112 587 000

Schlufswort.

Zum Schluß wollen wir versuchen, mit wenigen Worten zusammenfassend klarzulegen, was die vorliegenden Ausführungen ergeben haben. Zwei Punkte sind es vor Allem, die deutlich hervortreten; auf der einen Seite das allerdings noch mit einigen Mängeln behaftete deutsche Scheckgesetz, wodurch die Grundlage geschaffen worden ist, auf der sich der deutsche Scheckverkehr aufbauen konnte, auf der anderen Seite aber die deutsche Schecksteuer, durch die der Scheckverkehr sehr beinträchtigt wurde, ja man kann sogar sagen, durch die der Scheckverkehr wenigstens für private und kleinere kaufmännische Kreise in engen Grenzen gehalten wird. An

praktischen Beispielen legten wir die Wirkung der Steuer dar. So haben sich also die Hoffnungen, daß der deutsche Scheckverkehr eine kleine Steuer ertragen könne, nicht erfüllt. Aber so nachteilig die Schecksteuer auch ist, so hat sie doch insofern etwas Gutes bewirkt, als sie das Publikum zur ausgedehnten Benutzung der idealsten Zahlungsmethode, nämlich zum Giroverkehr, geführt hat. Was die Schecksteuer hier dem Scheckverkehr genommen hat, hat sie dort dem Giroverkehr mit vollen Händen gegeben. **Diesem Umstand ist es zu verdanken, dafs die Schecksteuer volkswirtschaftlich keinen Nachteil herbeigeführt hat.** Der Giroverkehr wird deshalb aller Voraussicht nach das Feld behaupten und wird mehr und mehr imstande sein, auch den kleinen Mann für sich zu gewinnen. Die Grundlagen hierfür sind teils bereits gelegt bezw. in Aussicht gestellt; doch wird es noch schwerer Arbeit bedürfen, bis man allgemein dieses Ziel erreicht hat. Erst wenn in den kleineren Kreisen das richtige Verständnis für unseren heutigen Geldverkehr erwacht ist, dann wird auch von ihnen dem Giroverkehr der Platz eingeräumt werden, der ihm im wirtschaftlichen Leben gebührt.

Lebenslauf.

Ich, Carl Füllgraf, evangelischer Konfession und preußischer Staatsangehörigkeit, wurde am 2. Dezember 1886 zu Cassel-B geboren. Ich besuchte zunächst die Volksschule zu Cassel-B vom sechsten bis zum neunten Lebensjahre. Ostern 1896 bestand ich die Aufnahmeprüfung in die Oberrealschule I zu Cassel, die ich neun Jahre besuchte, und die ich nach bestandener Reifeprüfung Ostern 1905 verließ, um mich dem Bankfache zu widmen. Am 1. Juni 1905 trat ich in das Bankhaus L. Pfeiffer zu Cassel als Lehrling ein. Nach vollendeter Lehrzeit und nachdem ich noch ein viertel Jahr als Bankbeamter tätig gewesen war, entschloß ich mich, Nationalökonomie und Rechtswissenschaft zu studieren. Vom W.-S. 1907/08 bis inkl. W.-S. 1909/10 lag ich diesem Studium in Leipzig, vom S.-S. 1910 bis S.-S. 1911 in Halle a. S. ob. Vom 1. April 1908 bis 1. April 1909 unterbrach ich mein Studium, um meiner Militärpflicht beim 1. Oberelsässischen Inf.-Reg. Nr. 167 in Cassel zu genügen. Das Examen rigorosum bestand ich m. c. l. am 25. Juli 1911 zu Halle a. S.

Meine akademischen Lehrer waren die Herren Dozenten: in Leipzig:

Stieda, Bücher, Eulenburg, Plenge, Biermann, Sohm, Mitteis und Beer;

in Halle a. S.:

Conrad, Brodnitz, Wolff, Loening, Menzer und Uphues.

Ihnen allen, besonders aber den Herren, die mich an ihren Seminarien teilnehmen ließen, sage ich herzlichen Dank. Am

tiefsten verpflichtet bin ich Herrn Geh. Regierungsrat Prof. Dr. J. Conrad, der mich bei meinem Studium wesentlich gefördert und mir bei der Ausführung dieser Arbeit mit seinem bewährten Rat zur Seite gestanden hat. Ich möchte ihm dafür an dieser Stelle nochmals aufrichtig danken.

Dank schulde ich auch ferner meinem lieben Freunde, Herrn Kandidaten des höheren Lehramtes Hch. Riemann, für Hilfe bei der Korrektur.

1870 e

Das Lombardgeschäft in rechtsgeschichtlicher Entwicklung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der hohen Juristischen Fakultät der Großherzoglich Badischen Ruprecht-Karls-Universität zu Heidelberg

vorgelegt von

Karl Gebel

aus Breslau.

Berichterstatter: Geheimrat Professor Dr. Schroeder.



Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1910.

Harvard College Library
FEB 1 1911
From the University
by exchange

Meinen Eltern gewidmet!



Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Albrecht, Die Gewere. Königsberg 1828.
Apt, Börsengesetz. 1908.
Arndts, Lehrbuch der Pandekten. Stuttgart 1883.
Aronius, Regesten der Juden. Berlin 1887.
Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 3. Aufl. 1895.
Dernburg, Bürgerliches Recht. Sachenrecht. 4. Aufl. 1908.
Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts. Bd. 1. Halle 1879.
Dernburg, Das Pfandrecht. Bd. 1. Leipzig 1860.
Dernburg, Pandekten. Bd. 1. Berlin 1884.
Düringer und **Hachenburg**, Das Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897. Mannheim 1899.
Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger. Jena 1896.
Endemann, F., Bürgerliches Recht: Sachenrecht. 8. Aufl. Berlin 1905.
Endemann, W., Handels-, Wechsel- und Seerecht. 1881.
Endemann, Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. 1885.
Engelmann, Das bürgerliche Recht Deutschlands. 1900.
v. Ficker, Spiegel deutscher Leute. Innsbruck 1859.
Fischer-Henle, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche. 7. Aufl.
Gareis, Das deutsche Handelsrecht. 7. Aufl. 1903.
Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. 2. 1905.
Gilbart, The history and principles of banking. London, George Bell and Sons, 1882.
Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts.
Goldschmidt, Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Herausgegeben von Jellinek und Piloty. Bd. 2. 3. Aufl. 1902.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena 1901.
v. Holtzendorff, Rechtslexikon.
Hübner, Die Banken. Leipzig 1854.
Knies, Geld und Kredit.
Koch, R., Münzgesetzgebung. Bankgesetz. 1905.
Koch, **Sylvain**, Italienische Pfandleiher im nördlichen und östlichen Frankreich. Breslau 1904.
Laband, Staatsrecht. Bd. 2. 2. Aufl. 1891.
v. Laßberg, Der Schwabenspiegel. Tübingen 1840.
Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts. 1908.

Lyon-Caen et Rénault, Droit commercial. Bd. 1. 1879.
Marperger, Beschreibung der Banquen. Leipzig, Johann Christian Martini, 1723.
v. Meibom, Das deutsche Pfandrecht. Marburg 1867.
Meyer, Herbert, Entwehrung und Eigentum im deutschen Fahrnisrecht. Jena 1902.
Neumann, Geschichte des Wuchers. Halle 1865.
Nübling, Die Judengemeinde des Mittelalters, insbesondere die Judengemeinde der Reichsstadt Ulm. Ulm 1836.
Obst, Georg, Geld-, Bank- und Börsenwesen. 4. Aufl. 1907.
Pardessus, Cours de droit commercial. Paris 1856.
Price, Geld- und Bankwesen. Übersetzt von Brefeld. Berlin 1877.
Puchta, Pandekten. 11. Aufl. Leipzig 1872.
Puntschart, Schuldvertrag und Treugelöbnis. Leipzig 1896.
Reichsgerichtsentscheidungen. Bd. 53.
Reichsoberhandelsgerichtsentscheidungen.
Rotermund, G., Der Sachsenspiegel. Hermannsburg 1895.
Saling, Börsenpapiere. Bd. 1. 10. Aufl. 1905.
Salmasius, De usuris liber. 1638.
Schanz im Finanzarchiv 1900 Bd. 17.
Scherer, Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Landen. Leipzig 1901.
Schmalenbach, Das Pfandrecht an beweglichen Sachen und Wertpapieren im Lombardverkehr der Banken. Diss. Heidelberg 1907.
Schönbergs Handbuch. Bd. 1. 2. Aufl.
Schroeder, Richard, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 3. Aufl. Leipzig 1898.
Schroeder, Richard, Corpus iuris civilis. Bd. 1: Die handelsrechtlichen Gesetze. 2. Ausgabe. Bonn 1880.
Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien. Bd. 1. Leipzig 1900.
Seufferts Archiv. Bd. 43.
Sintenis, Handbuch des gemeinen Pfandrechts. Halle 1836.
Sintenis, Das praktische gemeine Zivilrecht. Bd. 1. Leipzig 1844.
Sohm, Die Lehre vom subpignus. Rostock 1864.
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 7. Aufl. 1900.
Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters. Braunschweig 1866.
Stobbe, Deutsches Privatrecht. 3. Aufl. Berlin 1892.
Stobbe, Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts. Leipzig 1855.
Wagner, Zettelbankpolitik. Freiburg i. B. 1873.
Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. Bd. 1. 4. Aufl. Düsseldorf 1875.
Zeitschrift für Handelsrecht.
Zeitschrift für deutsches Recht.

Einleitung.

Das Lombardgeschäft führt seinen Namen von den aus der Lombardei stammenden italienischen Geldwechslern und Geldleihern her, die es zwar nicht als erste eingeführt, aber doch im Mittelalter zuerst in größerem Umfange in Deutschland betrieben haben.[1] Es stellt sich dar als eine Kombination von Faustpfand und Darlehn. Dem Darlehnsgeber wird ein Recht an der verpfändeten Sache eingeräumt dahingehend, daß ihm der Pfandgegenstand für die Forderung haftet, und daß er vermöge dieses Rechts bei nicht voll und ganz erfolgter Zahlung des Darlehns sich aus dem Pfandobjekt befriedigen kann.

Für den Ausdruck „Lombardgeschäft" begegnen wir auch den Bezeichnungen „Leih"-, „Vorschuß"-, „Kost"-, „Rückkaufs"- und „Versicherungsgeschäft",[2] doch treffen alle diese Bezeichnungen mehr oder weniger nicht den Begriff unseres heutigen eigentlichen Lombardgeschäfts, obwohl die Pfandleihe auch diesem rechtlich noch nahe verwandt ist.

Während früher das Lombardgeschäft, soweit es überhaupt einen handelsgeschäftlichen Charakter trug, sich lediglich auf Kaufmannswaren, Edelmetalle und auf ausländisches Geld erstreckte, ist in neuester Zeit auch die Lombardierung von Wertpapieren (Effekten) hinzugekommen, deren Umsatz nunmehr den aller übrigen Lombardgeschäfte weit übersteigt. Im Falle einer Verpfändung von Wertpapieren wird das Lombardgeschäft auch häufig als Depotgeschäft bezeichnet.

Es ist natürlich, daß mit der allgemeinen Entwicklung des Welthandels sich auch das Lombardgeschäft in allen modernen

[1]) vgl. Marperger a.a.O. S. 5 und Salmasius a.a.O. S. 224 und 670.

[2]) vgl. Cohn in Endemanns Handb. Bd. 8 S. 887 u. 962.

Kulturstaaten eingeführt hat. Doch führt es, obwohl es in zahlreichen Staaten, so z. B. Frankreich, England, Holland und Rußland,[1]) ebenfalls durch Lombarden zu einer gewissen Blüte gebracht worden ist, in keinem andern Staate (außer Rußland und Holland und dort aber auch nur für öffentliche Pfandleihinstitute) seinen Namen nach diesen. So nennt man es in England advances,[2]) in Frankreich avances[3]) und in Holland beleening.

Das Lombardgeschäft, das sich in früherer Zeit weder in der rechtlichen Natur noch rechtlichen Behandlung von der gewerbsmäßigen Pfandleihe unterschied, so daß lange Zeit beide Begriffe zusammenfielen,[4]) hat erst durch den Aufschwung des modernen Handels- und Bankwesens und die dadurch erforderlich gewordene neuere Gesetzgebung, vor allem die der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine hervorgehobene Stellung erhalten, so daß man heute unter der Bezeichnung „Lombardgeschäft" nur das kaufmännische oder Banklombardgeschäft versteht. Die rechtsgeschichtliche Entwicklung dieses Lombardgeschäfts soll im folgenden in seinen wesentlichen Grundzügen dargestellt werden.

Ursprung des Lombardgeschäfts.

Der Ursprung des Lombardgeschäfts[5]) ist in Italien zu suchen, wo die sogen. „toculliones" wohl bereits schon in vormittelalterlicher Zeit derartige Geschäfte betrieben, indem sie gegen Pfand Gewerbetreibenden und Handwerkern verzinsliche Darlehen auf kurze Zeit gaben.[6]) Cohn verweist in Endemanns Handb. Bd. 3 S. 987 Anm. 7 auf Neumann S. 413 Note 1 und will damit offenbar die zinslosen Darlehen aus Staatsfonds zur Zeit des Augustus gegen doppelte Sicherheit mit Grundstücken als zum Ursprung des Lombardgeschäfts gehörig bezeichnen. Diese Ansicht

---

[1]) vgl. Cohn in Endemanns Handb. Bd. 3 S. 987.

[2]) vgl. Gilbart S. 65 a. a. O.

[3]) vgl. Pardessus Bd. 1, 1 S. 558.

[4]) vgl. auch Cohn a. a. O. S. 968 Anm. 13.

[5]) Es handelt sich zunächst hier nur um Lombardgeschäfte im weiteren Sinne, nicht um Banklombardgeschäfte.

[6]) vgl. Neumann, Geschichte des Wuchers S. 392.

ist jedoch als irrig zu verwerfen. Denn zu allen Zeiten gehörte zu den wesentlichen Bestandteilen des Lombardgeschäfts, daß das Darlehn verzinslich und das Pfand eine bewegliche Sache sei.

In Deutschland waren die ersten gewerbsmäßigen Geldleiher die Juden,[1]) die nach der ersten im Jahre 1096 beginnenden Judenverfolgung vom Warengeschäft zum Geldgeschäft übergegangen waren [2]) und hier auch das Lombardgeschäft zuerst betrieben. Es ist leicht erklärlich, daß die Juden, die damals als Ausländer galten und rechtlich eine untergeordnete Stellung einnahmen, ihre Darlehen durch Pfand zu sichern suchten, da wohl einerseits der gerichtliche Weg für sie größere Schwierigkeiten bot, anderseits aber sie sich die nach heutigem Begriff außerordentlich hohen Zinsen sichern wollten.

Die Lombardgeschäfte der Juden.

Vor allem aber sind folgende Punkte für die Entstehung bezw. Entwicklung der Lombardgeschäfte in Deutschland durch die Juden zu beachten. Im Mittelalter war der persönliche Kredit in Deutschland schon aus dem Grunde allgemein ein geringer, weil verhältnismäßig wenig bares Geld im Lande war, das man natürlich um so sicherer anlegen wollte, indem man den Standpunkt vertrat: Plus cautionis in re est quam in persona.[3]) Dann aber auch konnte nach deutschem Prozeßrecht der Schuldner durch seinen Eid das Schuldverhältnis nicht nur ableugnen, sondern auch jedes weitere Beweismittel des Gläubigers ausschließen.[4]) Ließ der Gläubiger sich aber ein Pfand geben, so war für ihn die Geltendmachung der Forderung gesichert. Zwar war er auf Grund dieser Pfandbestellung als Kläger nicht besser gestellt, wohl aber als Beklagter, wenn der Pfandschuldner das Pfand, dessen Wert doch meist die Höhe des Darlehens überstieg, zurückverlangte. Dann konnte der Gläubiger die Herausgabe des Pfandes verweigern und die Höhe der Schuld durch seinen „Eid auf dem

---

[1]) vgl. Stobbe, Juden in Deutschland S. 108 ff.
[2]) vgl. Ehrenberg, Zeitalter der Fugger S. 43.
[3]) vgl. Puntschart, Schuldvertrag und Treugelöbnis S. 282.
[4]) vgl. Stobbe, Juden S. 118.

Pfande" erhärten.[1]) (Über allerdings vorkommende Abweichungen vgl. Stobbe, Vertragsrecht S. 94.) Dieserhalb und in Anbetracht der meist vorkommenden reinen Sachhaftung ist auch bei dem mittetalterlichen Lombardgeschäft die Pfandbestellung gegenüber dem damit in Verbindung stehenden Darlehn als der wesentlichere Bestandteil des Lombardgeschäfts zu bezeichnen. Die Juden konnten jedoch, da sie als Ausländer rechtlos waren, derartige Geschäfte nur betreiben, wenn sie privilegiert waren (sogen. Schutzjuden) und ihnen dadurch eine rechtliche Stellung gegeben war, auf Grund deren sie ihre Rechte geltend machen konnten. Diese rechtliche Stellung wurde zuerst wahrscheinlich nur einzelnen Juden durch Erteilung sogen. Schutzbriefe durch den König gewährt.[2]) Indessen wurden seit dem 11. Jahrhundert in einigen Städten und Landesbezirken allgemeine Privilegien für die dort ansässigen Juden von den Kaisern und Königen oder den von diesen zur Erteilung von Sonderrechten ermächtigten Machthabern erlassen. Doch beziehen sich diese Privilegien zunächst lediglich auf bestimmte Territorien innerhalb des Reichs oder auch nur auf einzelne Stadtgemeinden. Als die Grundlage der ganzen Entwicklung des Judenrechts ist das v. 19. 2. 1090 für Speyer und das wahrscheinlich in demselben Jahre von Kaiser Heinrich IV. erlassene Privileg für Worms zu betrachten,[3]) obwohl in Speyer bereits i. J. 1084 der Bischof Rüdiger Huozmann ein Judenprivileg für die Juden erlassen hatte, die er in dem zur Stadt eingemeindeten Dorfe Altspeyer angesiedelt hatte. In dem Privilegium Friedrichs I. v. 6. 4. 1157 für die Juden von Worms wird dann zum ersten Male die Zugehörigkeit der Juden zur kaiserlichen Kammer proklamiert.[4])

Im Jahre 1236 wurde von Kaiser Friedrich II. das Wormser Judenprivileg auf die Juden in ganz Deutschland ausgedehnt.[5])

---

[1]) vgl. Stobbe, Vertragsrecht S. 88.

[2]) vgl. auch Scherer a. a. O. S. 78.

[3]) vgl. Scherer a. a. O. S. 78 u. Stobbe, Juden S. 9.

[4]) vgl. M. G. Const. 1. 226 u. Stobbe, Juden S. 11 sowie die Aufsätze von Hoeniger, Breßlau u. Stobbe in Geigers Zeitschr. für die Geschichte der Juden in Deutschland 1886 Bd. 1 S. 65 ff. 136 ff., 152 ff., 207 ff.

[5]) vgl. M. G. Const. 2. 274.

Dieses Privileg bildet, abgesehen von dem von Heinrich IV. im Landfrieden v. J. 1103 abgegebenen eidlichen Versprechen, den Juden Sicherheit zu gewähren, das erste allgemeine Judengesetz für ganz Deutschland. Indessen wurden auch nach dieser Zeit zahlreiche Sonderprivilegien für einzelne Städte oder Landesteile erlassen.

Es ist daher infolge der verschiedenen gesetzgeberischen Faktoren auch natürlich, daß die einzelnen Judenprivilegien ebenso wie die späteren Lombardenprivilegien, obwohl sie alle im wesentlichen denselben Zweck verfolgten, doch kein vollkommen einheitliches Bild darstellen und in manchen Punkten sogar im Widerspruch stehen. In all diesen Privilegien wurde vor allem auch die Darlehnsgewährung gegen Pfandbestellung geregelt, und die Juden erhielten durch sie meist eine günstigere Stellung als die christlichen Pfandgläubiger deutschen Ursprungs, da ihr eigenes talmudisches Recht (besonders das jüdische Hehlerrecht) fast stets berücksichtigt wurde.

Daß aber nun gerade die Juden diese Pfandgeschäfte betrieben, ergibt sich daraus, daß ihnen, abgesehen von vereinzelt vorkommenden Ausnahmen (vgl. bei Aronius, Regesten der Juden), der Erwerb von ländlichem Grundeigentum verboten war,[1]) und sie daher über verhältnismäßig viel flüssiges Geld verfügten. Anderseits war aber zunächst nur ihnen das Zinsennehmen gestattet (infolge des kanonischen Zinsverbotes), so daß auch sie nur ein geschäftliches Interesse an derartigen Darlehnsgewährungen hatten.

Pfandbestellung und Gegenstand der Verpfändung.

Gegenstände des Lombardgeschäfts im eigentlichen Sinne (die Darlehensgeschäfte auf Immobilien, sowohl die ältere wie die jüngere Satzung, die die Juden hin und wieder ebenso wie die Lombarden machten, fallen nicht unter den Begriff des Lombardgeschäfts) sind nur bewegliche Sachen. Die Pfandbestellung erfolgt durch Einräumung der Gewere, also durch Übergabe an den

[1]) z. B. in Thüringen vgl. Rechtsbuch nach Distinktionen (III 17 d. 1) sowie Stobbe, Juden S. 103.

Gläubiger. Demgemäß wird das später im gemeinen Recht vorkommende constitutum possessorium nicht gebilligt, weil die Pfandbestellung stets eine äußerlich sichtbare sein sollte, ebenso wie im heutigen Recht.[1])

In ältester Zeit wurde den Juden die Entgegennahme von Pfändern jeglicher Art gestattet, ohne bezüglich ihrer Provenienz zur Nachforschung verpflichtet zu sein (so z. B. Judenprivileg Herzogs Friedrichs II. von Österreich vom Jahre 1244, Fridericianum art. V), doch wurden sehr bald Ausnahmen gemacht. Schon Karl der Große hatte bei Strafe des Verlustes der rechten Hand und ihres ganzen Vermögens den Juden verboten, kirchliche Gegenstände als Pfand anzunehmen.[2]) Der um 1230 entstandene Sachsenspiegel verbietet ebenso wie der „Spiegel deutscher Leute" die Entgegennahme von Kelchen, geistlichen Büchern oder Priestergewändern als Pfand und bestimmt, daß Juden, bei denen derartige Pfandgegenstände gefunden würden, als Diebe zu bestrafen seien.[3])

Später wurde fast überall den Juden die Entgegennahme von kirchlichen Gerätschaften aller Art (res sacrae) verboten (so z. B. in Nürnberg, Hildesheim und Frankfurt), und diejenigen, die das Verbot übertraten, mußten abgesehen von ihrer Bestrafung den Pfandgegenstand ohne jegliche Entschädigung herausgeben. Doch wurde wohl in den meisten Fällen, sobald der Jude die Innehabung des Pfandes nicht leugnete, von seiner Bestrafung als Dieb abgesehen.[4]) Daneben sind in zahlreichen Privilegien, wie z. B. in den schlesischen und polnischen Judenordnungen, nasse oder blutige Gewänder als Pfandgegenstände ausgeschlossen, weil der Verdacht nahe lag, daß sie von einem Morde herrührten.[5]) Auch die Verpfändung von Waffen war hier und da verboten, und zwar unter verschiedener Begründung. Teils meinte man, daß der wehrpflichtige Mann sich mit Rücksicht auf einen even-

---

[1]) vgl. Meibom, Deutsches Pfandrecht S. 317 ff.

[2]) vgl. Stobbe, Juden S. 123.

[3]) vgl. Rübling a. a. O. S. 187; vgl. hierzu auch Aronius, Regesten S. 156, 244, 277, 293 u. 311.

[4]) vgl. Schwabenspiegel S. 261 (Laßberg).

[5]) vgl. Stobbe, Juden S. 246.

tuellen feindlichen Angriff seiner Waffen nicht begeben dürfte, teils begründete man das Verbot damit, so z. B. ein Nürnberger Privileg, daß die Waffen der Stadt gehörten und der einzelne als Nichteigentümer zur Verpfändung nicht berechtigt sei.[1])

Aufbewahrungs- und Restitutionspflicht. Haftung bei Wertminderung und Untergang.

Nach Sachsensp. III, 5 § 4 soll der Satzungsgläubiger nicht nur mit der erforderlichen Sorgfalt das Pfandobjekt aufbewahren, sondern auch unter allen Umständen die Sache unverdorben wiederbringen; er haftet somit für jeden Umstand, für Schuld und Zufall. Ebenso trägt nach Schwabenspiegel der besitzende Gläubiger die Gefahr. Nur wenn der Pfandschuldner sich bezüglich der Einlösung des Pfandes im Verzug befindet, geht die Haftung auf ihn über. Selbstverständlich haftet der Pfandbesitzer vor allem auch für unerlaubten Gebrauch der Sache.[2]) Der Pfandgläubiger hatte also für eine Verschlechterung des Pfandes, für die er einzustehen hatte, den Schaden und bei völligem Untergang den vollen Wert zu ersetzen, d. h. er verlor seine Forderung und hatte auch noch, falls der Wert des Pfandes die Höhe des Darlehns überstieg, den Mehrbetrag an den Schuldner zu zahlen, was das Münchener Stadtrecht ausdrücklich in Beziehung auf die verzinslichen Darlehen der Juden bestimmt.[3]) Nach dem Fridericianum (art. VII) wurde jedoch ebenso wie bereits in einem Privileg des Markgrafen Heinrich von Meißen von 1265[4]) von der unbedingten Haftpflicht der Juden für die Erhaltung und Rückgabe des Pfandes als einer fremden Sache (insofern nicht das Eigentum, sondern nur die sogen. Satzungs- oder Pfandgewerbe auf ihn übergegangen waren)[5]) dann eine Ausnahme gemacht, wenn der Jude durch Feuersbrunst,

---

[1]) a. a. O. S. 216.

[2]) vgl. Stobbe, Vertragsrecht S. 254.

[3]) vgl. Stobbe, Vertragsrecht S. 254; Albrecht, Gewere S. 136 Note 289 und Madai in Zeitschr. f. deutsches R. Bd. 8 S. 294.

[4]) Scherer a. a. O. S. 199 u. 206 f. und Stobbe, Juden S. 303 ff.

[5]) vgl. Stobbe, Deutsches PrivR. Bd. 2, 1 S. 193 f.; v. Meibom S. 341; Madei in Zeitschr. f. deutsches R. Bd. 8 S. 284—325; Förster a. a. O. Bd. 9 S. 101—143 und ebenda Budde S. 411—439.

Diebstahl oder Raub mit den Pfandgegenständen zugleich sein eigenes Vermögen verloren hatte. Wenn er diese Tatsache beschwor, so konnte von ihm keine Entschädigung verlangt werden. Nach dem Meißner Privileg mußte er diesen Eid auf das „Buch“, nämlich auf die Thora leisten; auch konnte er den Beweis durch das Zeugnis wahrheitsliebender Männer führen. Dagegen blieb seine Haftpflichtt bestehen, wenn der Christ bereits vor dem Untergange des Pfandes dieses hatte einlösen wollen und über diese Tatsache und auch darüber, daß der Jude das Pfand nicht herausgegeben hat, zwei wahrheitsliebende Juden und einen Christen als Zeugen stellen kann. Vorausgesetzt wurde hierbei jedoch, daß der Jude dem christlichen Schuldner das Pfand nicht in Gegenwart zweier Christen und eines Juden noch an irgendeinem späteren Tage zur Einlösung ausdrücklich angeboten hat.[1]) Mit kurzen Worten: solange der Eigentümer (Pfandschuldner) nicht versäumt hat, trägt nicht er, sondern der Besitzer die Gefahr.[2])

Höhe der Zinsen.

Entgegen dem von der Kirche ausgehenden grundsätzlichen Zinsverbot war es den Juden gestattet, für ausgeliehene Gelder Zinsen zu nehmen, und zwar wurden in einzelnen Privilegien ihnen außerordentlich hohe Zinsen erlaubt. So gestattet z. B. der Mainzer Städtetag vom Jahre 1255 43,33 % jährlicher Zinsen bei wöchentlicher und 33,3 % bei jährlicher Berechnung, sowie die Privilegien Rudolphs von Habsburg (1277), Premysl Ottakars II. (1255) und Herzog Friedrichs II. (1244) gestatten sogar den sehr hohen Zinssatz von 8 Pf. vom Pfunde in der Woche[3]) Andere Privilegien, wie z. B. die polnischen, setzten überhaupt keinen Zinsfuß fest, so daß die Zinsforderungen der Juden ins Unermeßliche wuchsen, weshalb sich häufig die Fürsten, namentlich Ludwig der Bayer und König Wenzel, veranlaßt fühlten, zur Erleichterung der bedrückten Schuldner die Forderungen der Juden zu reduzieren, nur auf das bar geliehene Kapital zu beschränken oder

[1]) Scherer a. a. O. S. 207.
[2]) Stobbe, Vertragsrecht S. 268.
[3]) vgl. Scherer a. a. O. S. 194 f.

ganz und gar für null und nichtig zu erklären.[1]) Eine Benachteiligung der Juden lag auch darin, daß man nach dem Schwabenspiegel 192 b, während bei Ausgabe einer neuen Münze nur noch 14 Tage lang mit der alten gezahlt werden durfte, mit diesen noch vier Wochen hindurch die Pfänder bei den Juden einlösen durfte.[2])

Einfluß des talmudischen Rechts, namentlich des Hehlerrechts.

Nach dem Sachsenspiegel sollen Juden, wenn sie Pfänder bei Tage und in unverschlossenem Hause annehmen und dies durch drei Zeugen beweisen können, um das geliehene Geld, dessen Höhe sie mit ihrem Judeneid bekräftigen müssen, keinen Schaden erleiden;[3]) gegen Herausgabe der verpfändeten Sache sollte ihnen das von ihnen gewährte Darlehn ersetzt werden, während die christlichen deutschen (die Lombarden werden weiter unten behandelt) Pfandgläubiger das gestohlene Pfand ohne jede Entschädigung dem Eigentümer zurückgeben mußten. Der Jude ist auch nicht verpflichtet, der Herkunft der Sachen nachzuforschen; auch wird ihm nicht verboten, Pfänder von anrüchigen oder verdächtigen Leuten anzunehmen, ja er braucht sogar nicht einmal in subjektiv gutem Glauben zu sein, daß die Pfandgegenstände redlich erworben seien, sondern es genügt, und das entspricht sowohl dem talmudischen als auch dem nachtalmudischen Recht, daß er die Unredlichkeit des Erwerbs tatsächlich nicht gekannt hat und dies mit seinem Eide bekräftigt.[4]) Dieser aus dem talmudischen Recht stammende Grundsatz fand, wie wir später sehen werden, in der heutigen Form der bona fides in subjektivem Sinne Eingang in den meisten späteren Gesetzen, auch denen der neuesten Zeit.[5])

---

[1]) vgl. Schroeder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 464 sowie Stobbe, Juden S. 132 ff.

[2]) vgl. Stobbe, Juden S. 127 ff.

[3]) vgl. Aronius, Regesten der Juden S. 200 f.

[4]) vgl. Herbert Meyer a. a. O. S. 196, 197 u. 199.

[5]) vgl. Scherer a. a. O. S. 202.

Bezüglich des von den Juden abzulegenden Eides ist noch hervorzuheben, daß es sich um einen Eid nach jüdischem Zeremoniell, dem sogen. Judeneid handelt, bei dem der Schwur auf die fünf Bücher Moses, auf die Gesetzesrolle, die Thora oder auf einen in dem jüdischen Religionskultus besonders hochgeschätzten Gegenstand abgelegt werden mußte. So sollte z. B. nach der Dortmunder Judenordnung der Schwörende mit dem Richter und dem Kläger in die Synagoge gehen, die rechte Hand bis zum Handgelenk in das dritte Buch Moses legen und den vom Rabbiner vorgelesenen Eid in hebräischer und deutscher Sprache ohne zu stocken nachsprechen.[1]) Hat der Jude jedoch Zeugen, die die Redlichkeit des Erwerbes bestätigen, so braucht er nicht zu schwören.[2]) Aber während die meisten Judenprivilegien, so z. B. von Mainz (1422), München (1347), Augsburg (1276), Straßburg (1375) u. a., bestimmen, daß der Jude die verpfändete, gestohlene Sache dem Eigentümer gegen Erstattung der Beleihungssumme ohne Zinsentschädigung (sogen. Gesuch) zurückzuerstatten habe, bestimmt das Wiener Weichbildrecht, daß er, wenn der Eigentümer den Pfandgegenstand erst nach Ablauf von 4 Wochen einlöst, die Zinsen beanspruchen kann. Dieselbe Bestimmung trifft das Wiener Judenprivileg von 1305, jedoch mit Erweiterung der Frist auf ein Jahr.

Befriedigung des Gläubigers aus dem Pfande.

Löste der Schuldner das Pfand nicht ein, führte er also nicht durch Zahlung der geschuldeten Summe nebst Zinsen ein Erlöschen des Pfandrechts herbei, so war der Gläubiger berechtigt, nach Ablauf der ausbedungenen Frist sich aus dem Pfande zu befriedigen.

Für die gerichtliche Verfolgung und den Verkauf des Pfandes galten im wesentlichen die allgemeinen Regeln.[3])

Bei der reinen Sachhaftung ging bei Nichteinlösung des Pfandobjekts dasselbe in das Eigentum des Gläubigers über, und

[1]) vgl. Genaueres darüber bei Rübling S. 199 f.
[2]) vgl. Aronius a. a. O. S. 277 u. 298 sowie Rübling S. 190.
[3]) vgl. Stobbe, Juden S. 127.

zwar ohne weiteres von Rechts wegen, wenn dies ausdrücklich vereinbart war, andernfalls erst durch richterlichen Eigentumszuspruch nach vorangegangener dreimaliger gerichtlicher Aufforderung zur Einlösung des Pfandes.[1])

Anders verhält es sich bei der später allgemein üblichen Satzung mit persönlicher Haftung, bei der der ausgesprochen akzessorische Charakter des Pfandes noch mehr zur Geltung kommt und deren natürliche Folge war, daß das Pfand nicht als Verfall-, sondern als Verkaufspfand behandelt wurde. Durch den Verkauf sollte der Wert des Pfandes und damit dessen entweder dem Gläubiger oder dem Schuldner zugute kommende Differenz zur Forderung festgestellt werden, so daß der Gläubiger den Mehrerlös dem Schuldner herauszugeben hatte, andererseits letzterer für den Mindererlös auf Grund des Treugelöbnisses persönlich haftete.[2]) Der Verkauf des Pfandes vollzog sich mittels gerichtlichen Verfahrens.[3])

Persönliche Haftung des Verpfänders.

Das Lombardgeschäft ist ein Geschäft des Realkredits, d. h. die Höhe des Darlehns wird nicht nach der Kreditwürdigkeit des Schuldners, vielmehr hauptsächlich nur nach dem Werte des Pfandobjekts bemessen. Die Haftung für die Befriedigung des Gläubigers kann jedoch, wie schon erwähnt, eine einfache, d. h. reine Sachhaftung sein, so daß der Pfandgläubiger sich nur aus dem Pfande befriedigen kann, oder es ist eine doppelte, wobei zu der Sachhaftung die persönliche des Schuldners hinzukommt (Treugelöbnis). Bei dem mittelalterlichen Lombardgeschäft handelt es sich häufig nur um eine reine Sachhaftung, so z. B. im sächsischen Rechtsgebiete[4]) und im Münchener Stadtrecht[5]) sowie Weißenburger Privileg.[6]) Für diesen Fall hatte der Gläubiger, falls er sein Geld nach Ablauf der Frist zurückerhalten wollte oder das Pfand ihm nicht mehr

[1]) vgl. Schroeder, Deutsche Rechtsgeschichte 3. Aufl. S. 699 f.
[2]) vgl. derselbe a. a. O. S. 700.
[3]) vgl. v. Meibom a. a. O. S. 402.
[4]) vgl. Puntschart a. a. O. S. 233.
[5]) vgl. Stobbe, Juden S. 127.
[6]) Derselbe a. a. O. Anm. 121.

das „Hauptgut" nebst den angewachsenen Zinsen zu decken schien, das Recht, dem Schuldner vor Zeugen die Auslösung anzubieten und darauf ihn dreimal vor Gericht zu fordern, jedoch ohne Klage zu erheben, da ihm diese nicht zustand. Löste der Schuldner auch dann das Pfand nicht ein, so konnte der Gläubiger es für sich behalten, ohne jedoch den Schuldner für irgendwelchen Ausfall seiner Forderung persönlich haftbar machen zu können.[1])

Gleichsam einen Übergang von der reinen Sachhaftung zu der persönlichen, d. h. durch Treugelöbnis verstärkten Sachhaftung, wo also die Sache für die Schuld und der Schuldner für die Vollwertigkeit der Sache haftet, bildet die stark romanisierende Frankfurter Reformation,[2]) die grundsätzlich zwar auch die Person des Schuldners haften läßt, aber dem beklagten persönlich haftenden Schuldner das Recht einräumt, durch vor der litis contestatio erfolgte Überlassung des Pfandes als Eigentum an den klagenden Juden den Klageanspruch auszuschließen, auch wenn der Wert des Pfandes nicht die Höhe der Schuld erreichte.

Sollte neben der Sachhaftung auch eine volle persönliche Haftung eintreten, so war in älterer Zeit ein besonderes feierliches Treugelöbnis erforderlich, das mit „Hand und Mund", mit „Finger und Zungen", durch Eid oder später auch nur durch bloßen Handschlag erfolgte. War eine derartige persönliche Haftung ausgemacht, so haftete der Schuldner nicht nur für den beim Verkaufe sich event. ergebenden Mindererlös, sondern er war auch genötigt, bei Nichtzahlung sich der persönlichen Schuldhaft zu unterziehen, durch die teils ein Abdienen der Zahlung, teils ein Zahlungszwangsmittel bewirkt werden sollte.[3])

Die Lombardgeschäfte der Lombarden.

Die Juden wurden seit dem 12. Jahrhundet durch die wachsende geschäftliche Tüchtigkeit christlicher Geldleiher romanischer Abstammung bald entbehrlich und zum Teil fast ganz verdrängt.

[1]) vgl. Puntschart a. a. O. S. 235.

[2]) vgl. Stobbe, Juden Anm. 121.

[3]) vgl. Schroeder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 716 f.; Stobbe, Vertragsrecht S. 180 ff.; Neumann a. a. O. S. 125 ff. und Puntschart S. 143 ff.

Und zwar waren die päpstlichen Kollektoren zugleich die ersten gewerbsmäßigen christlichen Geldleiher.[1]) Durch sie wurden zahlreiche italienische Geldleiher veranlaßt, sich vor allem in Deutschland, Frankreich, England und Holland niederzulassen. Da diese Italiener meist Lombarden (auch Kawerzen [caverci, cavercini], Kaversche oder Gaversche genannt)[2]) waren und ganz besonders das Darlehnsgeschäft gegen Faustpfand zu hoher Blüte brachten, so bezeichnete man diese nach ihnen in Deutschland und Holland mit Lombardgeschäft und nannte schließlich alle, die dieses Geschäft betrieben, Lombarden,[3]) auch wenn sie nicht aus Italien stammten.

Auch für die Lombarden bestand an manchen Orten wie für die Juden hier und da der Kontrahierungszwang für Lombardgeschäfte. Im Weigerungsfalle waren sie sogar nach den Bestimmungen einzelner Privilegien Strafen unterworfen.[4])

Nach Marpergers Ansicht haben die Lombarden weniger aus Gewinnsucht, sondern mehr durch eine Zwangslage sich veranlaßt gefühlt, ihre Gelder im Auslande anzulegen, da während der Kämpfe der welfischen oder päpstlichen mit der Guibellinischen oder kaiserlichen Partei die Angehörigen der letzteren sich vor der Übermacht der ersteren, „die sie hin und wieder in Italien auftrieben und ihrer Güter und Revenuen entsetzten, kein ander Mittel sich zu konservieren und sowohl in Italien als auch in andern Ländern fortzubringen fanden, als daß sie ihr bares Geld, welches sie vor ihren Feinden noch salvieret hatten, roulieren ließen".[5])

---

[1]) vgl. Ehrenberg a. a. O. S. 44.

[2]) Schroeder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 463 Anm. 158. Zu beachten ist, daß die Kaorsinen Deutschlands, die ihren Namen nach der Stadt Cahors trugen, nicht Franzosen, sondern, wie Schulte a. a. O. S. 311 nachgewiesen hat, gleichfalls Italiener waren, da sie nicht aus Cahors, sondern zum größten Teil aus Asti stammten, weshalb sie sich auch den heimatlosen Juden gegenüber mit einem gewissen Stolz cives Astenses nannten (Schulte a. a. O. S. 314). Die älteste Chronik der Stadt Asti meldet, daß i. J. 1226 Bürger ihrer Stadt anfingen, „praestare et facere casanas in Francia et in ultra montis partibus, ubi multam pecuniam lucrati sunt (vgl. Ehrenberg a. a. O. S. 65).

[3]) vgl. Ehrenberg a. a. O. S. 68.

[4]) vgl. Stobbe, Juden S. 118 sowie Sylvain Koch; dagegen macht ein Würzburger Privileg eine Ausnahme; vgl. Stobbe a. a. O. S. 288 Note 2.

[5]) vgl. Marperger a. a. O. S. 5.

In welch gründlicher und gewissenloser Weise die Lombarden oft ebenso wie die Juden, besonders in Holland, die Geldsuchenden durch Wucherzinsen ausbeuteten, beweisen die Worte des Salmanius (de usuris liber p. 224): Cum in singulis Hollandiae urbibus singuli sint foeneratores, quos vocant vulgo Lombardos, si decem essent, non plus ex privatorum facultatibus haurire possent quam unus facit. Und der englische Bischof Grosseteste von Lincoln erklärte in seiner letzten feierlichen Ansprache den Wucher der Kawerzen schlimmer als den der Juden.[1]) Zwar war die Höhe der Zinsen in den sogen. Lombardenprivilegen geregelt, doch wurde das gesetzlich erlaubte Maß, obwohl dieses zum Teil recht hoch war,[2]) sehr häufig überschritten, was oft große Mißstimmung gegen die Lombarden hervorrief. Doch erwiesen sie sich immer wieder als ebenso unentbehrlich wie früher die Juden und erfreuten sich obendrein noch des energischen Schutzes der römischen Kurie,[3]) so daß ihnen immer wieder Konzessionen in den einzelnen Städten erteilt wurden.

Die Konzessionsurkunden, die im wesentlichen denen der Juden entsprachen und wahrscheinlich von den Lombarden meist selbst entworfen wurden, sind in einem für sie fast immer sehr günstigen Sinne abgefaßt.[4]) Am weitesten geht in dieser Hinsicht die Aachener Konzession, in der der Landesherr sich verpflichtete, jeder „casana“ einen Mann zu geben, der unter dem großen herzoglichen Siegel autorisiert sein werde, den Lombarden bei Eintreibung der Schulden zu helfen.[5]) In dem Privileg von Valenciennes ist der dem Lombarden zur Verfügung gestellte Mann auf dessen Ersuchen sogar ohne jeden andern Befehl ermächtigt, zur Verhaftung des säumigen Schuldners zu schreiten.[6])

Die Privilegien, ohne die die Lombarden und Kaverschen ihre „casana“ nicht auftun und ihre Geldgeschäfte nicht betreiben durften, gestatten ihnen als Christen, zunächst alle Arten von

---

[1]) vgl. Ehrenberg a. a. O. Bd. 1 S. 67.
[2]) vgl. Schulte a. a. O. S. 316 f.
[3]) vgl. Ehrenberg a. a. O. S. 67.
[4]) vgl. Schulte Bd. 1 S. 323.
[5]) Derselbe a. a. O. S. 324.
[6]) vgl. Sylvain Koch a. a. O. S. 39.

Gegenständen als Pfandobjekt anzunehmen. Doch wurden auch bei ihnen bald Ausnahmen gemacht. So wurde ihnen im Jahre 1304 in Zürich untersagt, Kirchengeräte und kleine Quantitäten Seide als Pfand anzunehmen.[1]) Außerdem wurden häufig die Verpfändungen von Haus- und Ackergeräten, Arbeitstieren, ungedroschenem und ungeworfeltem Getreide verboten, weil man diese Sachen für verdächtig hielt, insofern sie leicht vom Gesinde unterschlagen sein konnten.[2])

In dem Astigianenprivileg[3]) Karls V. für Troyes aus dem Jahre 1380 werden u. a. heilige Reliquien, Kelche, kirchlich geweihte Schmuckgegenstände und Waffen als Pfandobjekte gleichfalls verboten.[4])

Auf die Lombarden, die in ihrer Eigenschaft als Geldleiher den Juden gleichgeachtet waren, wurden zum Teil auch die für die Juden noch bestehenden talmudischen und nachtalmudischen, für ihren Gewerbebetrieb viel günstigeren Rechtssätze, besonders das jüdische Hehlerrecht in Beziehung auf den Pfanderwerb übertragen.[5]) Der Lombarde darf ebenso wie der Jude die Höhe des auf die gestohlenen Pfänder geliehenen Kapitals und der Zinsen, falls er sie ersetzt erhält, auf seinen alleinigen Eid nehmen. Auch ist er berechtigt, Pfänder, die er Jahr und Tag innegehabt hat, zu verkaufen, ohne irgendwelchen Regreß leisten zu müssen.[6])

Betreffs der Länge der bereits verstrichenen Frist soll dem bloßen Worte der Lombarden Glauben geschenkt werden.[7]) Einen recht klaren Überblick über die rechtliche Stellung der Lombarden und ihres Gewerbes gibt Schulte[8]): „Das Recht der Kaverschen ist ein Gegenstück des Rechts, das den Juden zugestanden war. In dieses bereits ausgebildete Recht traten die Kaverschen hinein, es

---

[1]) vgl. Schulte a. a. O. Bd. 1 S. 316.

[2]) vgl. Herbert Meyer a. a. O. S. 266.

[3]) Es handelt sich dabei, wie aus dem Namen zu erkennen ist, gleichfalls um Lombarden.

[4]) vgl. Herbert Meyer a. a. O. S. 266.

[5]) vgl. Sylvain Koch a. a. O. S. 31, bestritten.

[6]) vgl. Herbert Meyer a. a. O. S. 263.

[7]) vgl. Sylvain Koch S. 33.

[8]) a. a. O. Bd. 1 S. 323.

in einzelnen Punkten fortbildend, in anderen nicht erreichend. Zu einer selbständigen, wenn auch beschränkten Gerichtsbarkeit konnten es die Kaverschen auch schon wegen ihrer geringen Zahl nicht bringen. Doch ist in Aachen das fast erreicht. Bei Streitigkeiten zwischen Italienern sollte jede Partei zwei rechtschaffene Leute aus der Heimat aufstellen, wenn die sich nicht einigen können, wird ihnen ein Obmann gegeben, aber auch dieser soll Lombarde sein. Große Verwandtschaft mit dem Rechte der Juden zeigen die Bestimmungen des Mobiliarpfandrechtes: entgegen dem römischen und deutschen Rechte wurde den Lombarden wie meistens den Juden zugebilligt, daß das von ihnen bona fide gekaufte, aber gestohlene Gut nicht ohne weiteres dem Eigentümer zurückgegeben werden müsse, sondern daß dieser dem Pfandinhaber zuvor die dargeliehene Summe samt Zins, ‚Hauptgut und Gesuch', zu ersetzen habe (Aachen, Biel, Solothurn, Bingen, Oberwesel). Das Pfandgut darf ferner nach Jahr und Tag verkauft werden, der Mehrerlös verbleibt den Lombarden (so in Konstanz, Biel, Solothurn, Oberwesel).[1]) Dagegen in Zürich (Pelletta) gehörte der Mehrerlös dem, dessen Eigentum das Pfand gewesen war[2]) (so in den Privilegien von Aachen und Biel). Auch bei dem Verderben oder Verlust eines Pfandes steht der Rechtsvorteil durchaus auf seiten der Lombarden".

Nicht nur zum Nachweis seiner bona fides, sondern auch des Bestehens der Forderung hat der Eid des Lombarden völlige Beweiskraft, falls nicht der Beweis durch ein Schriftstück oder durch Zeugen erbracht werden konnte. So heißt es z. B. in der Konstanzer Konzession von 1282: Standum est etiam sacramento predictorum Lombardorum pro spacio temporis obligacionis pignoris cuiuscunque et pro quantitate pecunie mutuate.

Ebenso wie die Juden waren auch die Lombarden von dem den Männern germannischen Ursprungs auferlegten Zwang zum Zweikampf als Beweismittel befreit.

---

[1]) Es handelte sich hier also um reine Sachhaftung in Verbindung mit lex commissoria (Verfallsklausel).

[2]) Hier durfte es sich ausschließlich um persönliche Haftung und Verkaufszwang handeln.

Das Darlehn wurde entweder gegen Verpfändung oder gegen Eigentumsübertragung (Verkauf unter Vorbehalt des Rückkaufrechts) erteilt. Bei letzterem, dem Rückkaufs- oder Reportgeschäft, war die Differenz, die sich zwischen der Höhe des Verkaufs- und der größeren Höhe des ausbedungenen Rückkaufspreises ergab, als Zins zu betrachten. In jedem Falle aber war das Darlehn ein verzinsliches, und zwar in Deutschland meist 1 oder 2 Pf. für das Pfund auf die Woche.[1]) Aus diesen Zinsbestimmungen der Konzessionen ergibt sich aber auch, daß die Frist zur Rückzahlung des Darlehns auch bei den Lombarden in der Regel eine sehr kurz bemessene war.

Die Montes Pietatis.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurden auf Anregung der Kirche[2]) zunächst in Italien, dann auch in andern Ländern, z. B. Deutschland, vor allem aber in Holland, öffentliche Pfandleihhäuser (montes pietatis, monts de piété, monti di pieta) begründet, um die ärmere Bevölkerung aus den Wucherhänden der Lombarden und Juden zu befreien. Die ersten derartigen von der Kirche zunächst allein begründeten Anstalten verzichteten sogar überhaupt auf jegliche Zinsen, da sich diese nicht mit dem kanonischen Zinsverbot in Einklang bringen ließen. Doch nahmen sie später auch ebenso wie städtische und staatliche Leihhäuser einen mäßigen Zins.[3]) Gegen Ende des 16. Jahrhunderts verschwanden die Lombarden allmählich, wahrscheinlich infolge der Konkurrenz der öffentlichen Leihhäuser, doch wurde neben diesen die Pfandleihe stets auch von privaten gewerbsmäßigen Verleihern weiterbetrieben, so daß die geschäftliche Tätigkeit der Lombarden auch heute noch in unserer jetzigen Pfandleihe deutlich wieder zu erkennen ist.

---

[1]) vgl. Schulte Bd. 1 a. a. O. S. 317.
[2]) vgl. Ehrenberg a. a. O. S. 68.
[3]) vgl. Neumann und Salmasius.

Das Lombardgeschäft nach gemeinrechtlicher Beurteilung.

Die im 16. Jahrhundert in Deutschland erfolgende Rezeption des römischen Rechts hatte im allgemeinen zunächst keinen direkten Einfluß auf das Lombardgeschäft, da dieses sogen. gemeine oder, besser gesagt, römisch-deutsche Recht (Pandektenrecht) nur subsidiäre Geltung hatte nach dem Grundsatz „Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemeines Recht" und das Lombardgeschäft als solches meist stadtrechtlich oder landrechtlich geregelt war.

Immerhin galt das gemeine Recht dort, wo eine derartige Regelung fehlte. Überdies gab es den Anlaß zu einer außerordentlich lebhaften Landesgesetzgebung, wodurch man ihm den allzu großen und in die deutschen Rechtsverhältnisse nicht immer passenden Einfluß entziehen wollte.[1]) Es hat aber natürlich auch die meisten späteren Stadt- und Landrechte beeinflußt, und dieserhalb soll hier auch die Behandlung des Lombardgeschäftes nach gemeinem Recht in Kürze dargestellt werden. Dabei ist von vornherein vorauszuschicken, daß das Lombardgeschäft als solches, d. h. als Handelsgeschäft, weder im gemeinen Recht noch in den sich darauf aufbauenden Landesgesetzen behandelt wird, sondern seine rechtliche Regelung sich lediglich nach den allgemeinen Grundsätzen des vertragsmäßigen Pfandrechtes vollzieht.

Pfandbestellung und deren Gegenstände.

Als Pfandgegenstände kommen nach gemeinem Recht alle beweglichen Sachen in Betracht, die verkäuflich und des privaten Eigentums fähig sind.[2]) Für die Pfandbestellung beim Lombardgeschäft genügt jeder diesbezügliche formlose Vertrag, durch den die Willenseinigung und die Übergabe, d. h. die Einräumung des juristischen Besitzes ausgedrückt wird. Es dürfte sich bei den Pfandgegenständen des Lombardgeschäfts, soweit bewegliche Sachen in Betracht kommen, stets um Einräumung des tatsächlichen Be-

---

[1]) vgl. Schroeder S. 887.

[2]) vgl. Dernburg, Pand. S. 657; Windscheid, Pand. S. 724; Sintenis Zivilrecht Bd. 1 S. 608.

sitzes handeln, also um Faustpfand, obwohl nach gemeinem Recht eine Besitzübertragung für die Pfandbestellung nicht erforderlich ist, sondern auch die Einräumung des Rechts auf den Besitz als Pfandgläubiger genügt.[1]) Das gleiche ist von dem sogen. constitutum possessorium zu sagen, wonach die Erklärung des Verpfänders, für den Pfandgläubiger besitzen zu wollen, für die Pfandbestellung ausreichend ist.[2])

Für die rechtsgültige Pfandbestellung bezw. die Wirksamkeit des Pfandrechts, die stets erst mit der Bestellung, jedoch infolge der akzessorischen Natur des Pfandrechts nie vor dem Entstehen der Forderung beginnt,[3]) sind noch folgende Punkte zu beachten. Der Verpfänder muß Eigentümer der verpfändeten Sache und in seiner unbeschränkten Veräußerungsbefugnis[4]) sein, oder sie zu fordern berechtigt sein, oder zum mindesten die Dispositionsbefugnis darüber haben. Andernfalls ist die Pfandbestellung unwirksam, es sei denn, daß der Verpfänder nachträglich das Eigentum erwirbt (z. B. durch Kauf oder Erbschaft) und die Sache als fremde, nicht als eigene verpfändet hatte[5]) oder der Eigentümer nachträglich die Genehmigung erteilt,[6]) vorausgesetzt, daß der Gläubiger zur Zeit des Pfandgeschäfts den Verpfänder für berechtigt zur Verpfändung gehalten hatte.[7]) Es ist zu beachten, daß also der gute Glaube des Pfandgläubigers nach gemeinem Recht bei weitem nicht die Tragweite hat, wie in den oben behandelten Lombarden- und Judenprivilegien. Die unwirksame Verpfändung konvaleszier auch, wenn der Eigentümer Erbe des Verpfänders wird.[8]) Unterbleibt beim Abschluß des Lombardgeschäfts trotz ausdrücklicher Abmachung die Übergabe des Pfandgegenstandes, so hat der Pfandgläubiger kein Faustpfand an diesem, sondern nur eine Hypothek, doch kann er dieses Verhältnis durch

---

[1]) vgl. Sintenis, Zivilrecht S. 605.
[2]) vgl. Dernburg, Pand. Bd. 1 S. 642.
[3]) vgl. Sintenis, Zivilrecht S. 630 f.
[4]) vgl. Arndts S. 691.
[5]) vgl. Windscheid S. 737 f.
[6]) vgl. Puchta S. 305 f.; Arndts S. 691 f.
[7]) vgl. Dernburg, Pand. S. 647.
[8]) vgl. Arndts S. 692.

klagbare Geltendmachung des pactum de pignore dando in dasjenige des Faustpfandes überführen.[1])

Auch Forderungsrechte (nomina) können Gegenstand der Verpfändung sein (nomen pignori datum), doch kann eine derartige Verpfändung, da auch ein Quasibesitz nicht zu denken und demzufolge das Faustpfand ausgeschlossen ist, nur durch Hypothekvertrag, d. h. eine Verpfändung ohne Übertragung des Eigentums oder Besitzes (hypotheca)[2]) erfolgen, wovon auch die Übergabe einer etwa vorhandenen Schuldurkunde oder anderer auf den Inhaber verbriefter Staats- oder Privatschuldscheine oder Banknoten nicht befreit.[3]) Als Gegenstand des Pfandrechts ist bei derartiger Verpfändung zwar der Inhalt des Forderungsrechts anzusehen, doch tritt hierbei zugleich dessen Gegenstand rechtlich in den Vordergrund. Denn bei der Verpfändung haben beide Kontrahenten natürlich die Absicht im Auge gehabt, daß dem Pfandgläubiger das Forderungsrecht an dem geschuldeten Gegenstande eingeräumt werden solle, wobei es ganz gleichgültig ist, ob der geschuldete Gegenstand eine bestimmte Sache (res debita) oder eine Summe vertretbarer Sachen (nomen), neben Geld z. B. auch eine Menge Getreide ist,[4]) denn beide stehen hierbei ihrer rechtlichen Natur nach gleich.[5]) Zur Sicherung seines Rechtes hat der Forderungspfandgläubiger den Drittschuldner von der erfolgten Verpfändung zu benachrichtigen.[6])

Umfang der Haftung.

Des Pfandes.

Der Pfandgegenstand haftet ganz und ungeteilt für die ganze Forderung, für die er bestellt worden ist (pignoris causa indivisa est). Falls nicht das Pfand ausdrücklich nur für das Kapital

[1]) vgl. Sintenis, Pfandrecht S. 211.

[2]) vgl. Puchta, Pand. S. 300.

[3]) vgl. Sintenis, Gem. Pfandrecht S. 136 f.; derselbe, Zivilrecht Bd. 1 S. 614.

[4]) vgl. Dernburg, Pand. Bd. 1 S. 658.

[5]) vgl. Sintenis, Pfandrecht S. 140.

[6]) vgl. Dernburg, Pand. S. 699.

bestellt ist, haftet es für die gesamte Schuld, d. h. auch für alle Nebenforderungen, wie Zinsen, Verzugszinsen, Vertragsstrafe, etwaige Prozeß- und Verkaufskosten, sowie zum Ersatz der Kosten, die zur Erhaltung des Pfandes notwendig waren.[1]) Die Haftung des Pfandes erstreckt sich sogar über die gesicherte Forderung und die damit verbundenen Nebenforderungen hinaus, insofern der Faustpfandgläubiger dem Verpfänder gegenüber ein sogen. qualifiziertes Innebehaltungsrecht hat zur Sicherung von anderen Forderungen jeglicher Art[2]) und demgemäß die Klage auf Herausgabe des Pfandes durch Geltendmachung einer exceptio doli unwirksam machen kann. Auch bei einer Veränderung der Forderung, sowohl einer Vergrößerung als auch Verminderung, haftet das Pfand nach wie vor ungeteilt.[3])

Haftung des Gläubigers.

Der Faustpfandgläubiger ist verpflichtet, in der Behandlung und Verwahrung des Pfandes die äußerste Sorgfalt anzuwenden (exacta diligentia et custodia); er haftet für dolus und omnis culpa, sogar auch für casus bei unerlaubtem Gebrauch.[4]) Für vis maior hat er nicht einzustehen; in diesem Falle hat der Eigentümer selbst den Schaden zu tragen.

Bei völliger Tilgung der Schuld ist der Pfandgläubiger zur Rückgabe des Pfandes verpflichtet.

Haftung des Schuldners.

Neben der dinglichen Haftung des Pfandes besteht auch aus dem obligatorischen Darlehnsvertrage eine persönliche Haftung des Pfandschuldners, d. h. er haftet persönlich für alles das, wofür der Gläubiger sich aus dem Pfande zu befriedigen berechtigt ist.[5]) Außerdem haftet der Verpfänder dafür, daß das Pfand die vom

---

[1]) vgl. Sintenis, Zivilrecht S. 634.

[2]) vgl. Genaueres hierüber bei Sintenis, Pfandrecht S. 248 ff. und Arndts, Pand. S. 705.

[3]) vgl. Windscheid S. 723.

[4]) vgl. Sintenis, Pfandrecht S. 236 ff.

[5]) vgl. Windscheid, Pand. S. 768.

Gläubiger berechtigterweise vorausgesetzte Eigenschaft habe und behalte, sowie für Ersatz von notwendigen und nützlichen Kosten, von denen anzunehmen ist, daß er sie selbst auch gemacht haben würde. Auch haftet er natürlich für den von ihm selbst dem Pfande zugefügten Schaden.[1]) Gegenansprüche wegen Verwendungen hat der Verpfänder nie. Handelt es sich jedoch um Verpfändung einer fremden Sache, so steht dem Eigentümer ein Anspruch für Verwendungen zu, jedoch nur für solche, durch die der Verkaufswert des Pfandes nach der Pfandbestellung erhöht ist.

Befugnisse des Verpfänders hinsichtlich des Pfandes.

Der Pfandschuldner behält in seiner Eigenschaft als Eigentümer durchaus die Verfügungsbefugnis über das Pfand, soweit diese nicht die auf den Pfandvertrag begründeten Interessen des Gläubigers verletzt. Er kann vor allem, falls nicht ausdrücklich durch ein pactum de non alienando eine Veräußerung ausgeschlossen ist, den Pfandgegenstand veräußern, auch ohne Einwilligung des Gläubigers. Doch hat er hierbei natürlich die Rechte des Gläubigers zu beachten, er darf vor allem bei dem Verkauf die Verpfändung nicht verschweigen, er kann also den Pfandgegenstand nur cum sua causa auf den Erwerber übertragen.[2])

Befugnisse des Gläubigers.

Der Pfandgläubiger ist berechtigt, den ihm verpfändeten Gegenstand weiter zu verpfänden (sogen. Afterpfand, subpignus; pignus pignoris), wodurch er, der erste Pfandgläubiger (Afterverpfänder), dem zweiten Pfandgläubiger (Afterpfandgläubiger) das Recht einräumt, das ihm (dem ersten) zustehende Pfandrecht auszuüben. Infolge der akzessorischen Natur des Pfandrechts muß jedoch die Forderung gleichzeitig mit verpfändet werden. Doch kann der Afterpfandgläubiger, falls er nicht das Pfand unter gleicher Forderung übernommen hat, nur das von ihm selbst an

---

[1]) vgl. Sintenis, Pfandrecht S. 205 f. u. 247 ff.

[2]) vgl. Sintenis, Zivilrecht S. 644 f.

den Afterpfänder gewährte Darlehn dem Pfandschuldner gegenüber geltend machen, vorausgesetzt, daß ihm das gesamte Forderungsrecht nicht ausdrücklich zugebilligt worden ist.[1]) Diese Frage ist vielfach bestritten.[2])

Auf den Gebrauch des Pfandgegenstandes hat der Gläubiger im Zweifel keinen Anspruch und macht sich daher durch widerrechtlichen Gebrauch eines furtum usus schuldig.[3]) Doch ist es gestattet, dem Gläubiger den Gebrauch der Pfandsachen anstatt der Zinsen ausdrücklich einzuräumen (Antichresis), falls dadurch nicht Zinswucher verdeckt wird.[4])

Zusammentreffen mehrerer Pfandrechte.

Beim Zusammentreffen mehrerer Pfandrechte im Lombardverkehr sind folgende zwei Fälle zu unterscheiden: Es handelt sich entweder um mehrere vertragsmäßige Pfandrechte, was aber hier nur ausnahmsweise vorkommen dürfte, da es sich in der Regel nur um Faustpfand handelt, dann entscheidet der Grundsatz prior tempore potior iure,[5]) oder es trifft das vertragsmäßige mit einem gesetzlichen (z. B. beim Lombardgeschäft mit Steuern des Fiskus, wie z. B. Zölle bei Kaufmannsgütern) zusammen; in diesem Falle geht dieses als privilegiertes dem vertragsmäßigen (einfachen) Pfandrecht vor (fiscus semper habet ius pignoris). Dem Fiskus gleich stehen der Regent, dessen Gemahlin und der Thronfolger; ein diesen nachstehendes privilegiertes Pfandrecht haben u. a. die Städte wegen städtischer Abgaben.[6]) Einen relativen Vorzug genießen auch die Pfandrechte, deren Bestellung durch öffentliche Notariats- oder durch von drei unbescholtenen Männern mitunterschriebenen Urkunden bestellt worden sind, gegenüber den privat oder urkundslos bestellten.[7])

---

[1]) vgl. Sintenis, Zivilrecht S. 615; derselbe, Pfandrecht S. 166—191.

[2]) vgl. hierzu Sohms Lehre vom subpignus.

[3]) vgl. Dernburg, Pand. S. 666; Arndts, Pand. S. 710.

[4]) vgl. Sintenis, Pand. S. 259.

[5]) vgl. Dernberg, Pand. S. 684 f.

[6]) vgl. Arndts S. 721; Sintenis, Zivilrecht S. 652 f.; Puchta S. 308 f.

[7]) vgl. Sintenis, Pand. S. 658.

Der nachstehende Pfandgläubiger kann ebenso den Besitz beanspruchen und die Pfandklage erheben wie der vorstehende. Doch steht immer nur letzterem das Verkaufsrecht zu. Andererseits hat aber der nachstehende Gläubiger das ius offerendi et succedendi, wodurch er den vorstehenden abfinden kann und dadurch dessen Rechte erlangt. Außerdem steht ihm stets auch das Recht auf den beim Verkaufe durch den vorstehenden Gläubiger etwa vorhandenen Überschuß des Pfanderlöses (hyperocha) zu.[1])

Befriedigung des Gläubigers durch Verkauf und dessen Wirkung.

Erfolgt nicht die rechtzeitige Einlösung des Pfandes, so kann der Gläubiger seine Befriedigung aus dem Pfande suchen. Diese muß jedoch durch Verkauf des Pfandes erfolgen, da ein mit dem Pfandkontrakt verbundener Nebenvertrag, daß bei nicht rechtzeitiger Zahlung das Pfand dem Gläubiger als Eigentum zufallen solle (lex commissoria), durch die Reichspolizeiordnung von 1577 ausdrücklich verboten und seine Wirkung daher nichtig ist.[2]) Doch ist damit nicht, bei Nichtzahlung der versicherten Forderung, der Verkauf der Pfandsache zum Schätzungswert an den Pfandgläubiger ausgeschlossen.[3]) Das Recht auf den Verkauf des Pfandes (distractio pignoris) setzt aber folgende Punkte voraus:

1. Nichtzahlung der fälligen Schuld (mora solvendi). Sind Ratenzahlungen ausgemacht, so genügt auch schon die Nichtinnehaltung einer Rate.

2. Pfandrechtspriorität ist erforderlich; es darf also kein vorstehender Pfandgläubiger vorhanden sein.

3. Falls betreffs der Zeit und der Art und Weise des Verkaufs nicht vertragsmäßige Verabredungen getroffen sind, gelten folgende Grundsätze. Der Gläubiger muß dem Verpfänder auf gerichtlichem oder außergerichtlichem Wege Anzeige erstatten, daß er bei länger ausbleibender Zahlung den Verkauf des Pfandes vornehmen werde. Ist jedoch ausbedungen, daß ein Verkauf des

---

[1]) vgl. Dernburg, Pand. S. 688.
[2]) vgl. Sintenis, Pfandrecht S. 255 f.
[3]) vgl. Dernburg, Pand. S. 670 f.

Pfandes nicht stattfinden dürfe, so hat diese Abmachung nur zur Folge, daß die Anzeige und Mahnung dreimal in angemessenen Zwischenräumen zu erfolgen hat.[1] Erfolgt auch dann keine Leistung, so kann der Gläubiger unter Innehaltung der gesetzlichen Frist von zwei Jahren, die vom Tage der letzten Anzeige beginnt, aus freier Hand und privatim den Verkauf vornehmen. Sind diese Vorschriften nicht beachtet, so ist der Verkauf ungültig. Beim Verkaufe hat der Gläubiger jedoch voll und ganz das Interesse des Verpfänders nach Möglichkeit wahrzunehmen, insofern der von ihm vorgenommene Verkauf als in dessen Auftrag (gleichsam als Prokurator)[2] vorgenommen betrachtet wird.

Der Gläubiger muß als Verkäufer dem Käufer das Pfand übergeben oder, falls er selbst nicht im Besitz ist, ihm dieses verschaffen oder das Recht auf die hypothekarische Klage abtreten. Ein unredlicher Verkauf behält zwar seine Gültigkeit, gibt aber dem Verpfänder einen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Gläubiger und bei dessen Insolvenz gegen den etwa beim Betruge beteiligten Käufer.[3]

Durch den Pfandverkauf erlischt jegliches Pfandrecht, sobald der Gläubiger Zahlung erhalten oder durch seine Schuld nicht erhalten oder den Kaufpreis kreditiert hat, was stets nur auf seine eigene Gefahr geschieht. Durch den rechtsgültigen Pfandverkauf überträgt der Pfandgläubiger fremdes Eigentum auf den Käufer, wozu er kraft der Wirkungen des Pfandrechts befugt ist. Und zwar überträgt er ihm unwiderrufliches Eigentum, falls er nicht etwa beim Verkaufe ein Wiedereinlösungsrecht zugunsten des Verpfänders vorbehalten hat.[4]

Das moderne Lombardgeschäft.

In späterer Zeit bildete sich ein besonderer, von den Lombarden selbst wenig oder gar nicht betriebener Zweig des Lombardgeschäfts aus, nämlich die Beleihung von Kaufmannsgütern, die

[1] vgl. Sintenis, Pfandrecht S. 508 f.; Windscheid S. 770 f.
[2] vgl. Puchta S. 319.
[3] vgl. Sintenis, Zivilrecht S. 241 f.
[4] vgl. Dernburg, Pand. S. 773 f.

dann im 19. Jahrhundert fast ausschließlich durch Banken vorgenommen wurde. Der Umsatz von Kaufmannsgütern fing an mit dem Umsatz von Geld Hand in Hand zu gehen. Der Grund derartiger Lombardierungen liegt hauptsächlich in dem Streben der Kaufleute, sich zu weiteren, für ihren ganzen Geschäftsbetrieb notwendigen Einkäufen Kapital zu verschaffen. Sie waren also bestrebt, ihr Stammkapital möglichst intensiv auszunützen und mit verhältnismäßig wenig Barvermögen große Warenumsätze zu erzielen. Es handelte sich also lediglich um Produktivkredit,[1]) im Gegensatz zu dem als Konsumkredit zu bezeichnenden Lombardgeschäft des Mittelalters. In größerem Umfange wurden diese Kreditgeschäfte zunächst in England und Frankreich, den im 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bedeutendsten Handelsstaaten, betrieben, wo man sie als „Vorschüsse" (advances, avances) bezeichnete, d. h. Vorschüsse in Beziehung auf den bevorstehenden Verkauf. In England suchte sogar die Regierung diese Vorschußgeschäfte zu fördern, indem sie anfangs des vorigen Jahrhunderts die „Bank von England" anwies, Warenvorschußgeschäfte zu machen, und die Bank errichtete zu diesem Zwecke Ausschüsse in Manchester, Glasgow, Sheffield, Liverpool, Birmingham, Huddersfield, Dundee und Norwich und belieh dort lagernde Waren in bestimmter Höhe.[2]) Auch einen Erlaß zur Erleichterung der Lombardierung von Waren erließ das englische Parlament, indem es die Verpfändung der Waren durch Verladungsscheine und Lagerscheine (Warrants) usw. gestattete[3]): „It was enacted that persons in possession of bills of lading, warrants etc. shoold be deemed owners of the goods therein mentioned, so far as to make valid any contracts for the advance of money there upon by the Bank of England". Durch derartige Verpfändung der Waren mittels der Lager- und Ladescheine war gleichsam ein natürlicher Übergang der Lombardierung von Waren zu der von Wertpapieren geschaffen. Die durch den im 19. Jahrhundert sich entwickelnden Aufschwung der Industrie und Geldwirtschaft ent-

[1]) Der Ausdruck ist in dem von Wagner gegebenen Sinne aufzufassen; vgl. Schönbergs Handb. Bd. 1 2. Aufl. S. 400.

[2]) vgl. Gilbart Bd. 1 S. 68.

[3]) Derselbe a. a. O. S. 69.

standenen zahlreichen Wertpapiere (Effekten) der verschiedensten Art brachten auch einen ganz bedeutenden Aufschwung des Lombardgeschäfts mit sich, indem sich dieses auch auf sie erstreckte.

Man kann wohl sagen, daß wie das mittelalterliche Lombardgeschäft von den Italienern, dem damals an erster Stelle stehenden Handelsvolk, so wurde das moderne Lombardgeschäft vornehmlich durch Franzosen und Engländer entwickelt und zur Blüte gebracht. Bereits im preuß. Landrecht wurden derartige Lombardgeschäfte berücksichtigt, wie aus den weiter unten folgenden Ausführungen zu ersehen ist.

Handelsgesetzlich geregelt wurde das moderne Lombardgeschäft zuerst in Frankreich im code de commerce v. 15. 9. 1807, wo es als kaufmännisches Handelsgeschäft berücksichtigt wird. In Deutschland war dies erst 1861 im allgem. deutschen Handelsgesetzbuch durch die ergänzenden Bestimmungen der §§ 309—312 der Fall. Durch das Bankgesetz v. 14. 3. 1875 wurden die für den Lombardverkehr bei der Reichsbank zugelassenen Pfandobjekte in § 13 Abs. 3 festgesetzt, woraus der irrige Schluß gezogen worden ist, daß die Natur des Pfandobjekts allein ausschlaggebend wäre bei der Unterscheidung von Banklombard und Pfandleihe.[1]) Der § 13 des Bankgesetzes ist nur als Privileg der Reichsbank zu betrachten. Noch weniger aber dürften die „Bedingungen des Lombardgeschäfts der Reichsbank" als allgemeinverbindlich angesehen werden. Diese sind vielmehr völlig privater Natur. Das neue Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897 behandelt nicht allgemein das vertragsmäßige Pfandrecht, sondern verweist im wesentlichen auf die Vorschriften des mit ihm im Jahre 1900 in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Besondere wesentliche Eigenschaften des modernen Lombardgeschäfts.

Das moderne Lombardgeschäft hat den Zweck, den Verkauf von Waren und Wertpapieren bei eintretender Geldverlegenheit, zu einem ungünstigen Termine zu vermeiden. Der Eigentümer

[1]) Der diesbezüglichen Unterscheidungsmerkmale wird weiter unten eingehend Erwähnung getan.

will sich also in jedem Falle vor einem Verluste bewahren, indem er entweder zum Verkauf eine günstigere Konjunktur abwarten oder das Pfandobjekt (speziell Effekten) als Kapitalanlage beibehalten will, das später zurückzukaufen vielleicht nur zu einem bedeutend höheren Preise möglich wäre. Außerdem bietet es im Gegensatz zum Reportgeschäft den Vorteil der Steuerfreiheit (in Deutschland mit Ausnahme von Bayern), da es nicht als Anschaffungsgeschäft,[1]) sondern als Darlehnsgeschäft aufzufassen ist, was besonders bei großen Umsätzen erheblich ist. Es ist demnach unter die Kreditgeschäfte einzureihen.[2]) Denn daß der wesentlichere Teil des Lombardgeschäfts, das, wie bereits gesagt, aus einer Kombination von Darlehn und Faustpfandbestellung besteht, das Darlehn (der Kredit) und nicht die Pfandbestellung ist, erhellt schon daraus, daß es einerseits dem Geldsuchenden nur um Erlangung des Geldes zu tun ist, andererseits auch der Geldverleiher zunächst nur die zinsbare Anlegung seines Kapitals im Auge hat und auch für ihn die Pfandbestellung zur Sicherung des Darlehns zwar als sehr wichtiger, doch erst als zweiter Punkt in Betracht kommt. Wenn man nun vielleicht einwenden wollte, daß die Darlehnshingabe doch erst auf Grund der Pfandbestellung erfolgt, was in Beziehung auf das Zustandekommen des ganzen Geschäfts keineswegs zu bestreiten ist, so ist die Pfandbestellung dennoch nicht als der wesentlichere Bestandteil des Lombardgeschäfts zu bezeichnen. Zwar ist anzuerkennen, daß die Pfandbestellung zur Willenseinigung in Beziehung auf das ganze Geschäft erforderlich ist; dies ist aber mindestens in gleich hohem Maße bei der Darlehnshingabe der Fall. Das eine ist gleichsam das Erfordernis für das andere. Überdies ist auch in der Praxis die Übergabe des Pfandes (besonders bei Wertpapieren) mit der Hingabe des Darlehns gleichzeitig zu denken. Daß die meisten rechtlichen Folgen aus dem Lombardgeschäft sich an das Pfandrecht knüpfen, spricht nicht dafür, daß die Pfandbestellung der wesentlichere Teil sei, um so weniger, als sie fast alle sich im Grunde

---

[1]) vgl. Otto-Warschauer in Schanz' Arch. S. 65.

[2]) In den Definitionen wird bald das Darlehn, bald die Verpfändung als Hauptbestandteil betont; vgl. auch Cohn a. a. O.

doch auf das Darlehen stützen. Vor allem aber tritt die Rechtskraft des Pfandrechts stets erst nach erfolgter Darlehnshingabe ein. Da also das Darlehn als das wesentlichere Moment zu bezeichnen sein dürfte, so ist das Lombardgeschäft zu den Kreditgeschäften und als solches auch zu den Aktivgeschäften[1]) der Banken zu rechnen. Das moderne Lombardgeschäft ist ferner gleichfalls ein Geschäft des Realkredits,[2]) denn bei Prüfung der Sicherheit für das zu gebende Darlehn kommt es weniger, mitunter vielleicht gar nicht auf die Person, d. h. die Zahlungsfähigkeit des Schuldners an, als vielmehr hauptsächlich, wenn nicht ausschließlich, auf den Wert und die Güte des Pfandes.[3])

Es kommen als lombardierungsfähige Gegenstände handelsüblich Edelmetalle, Münzen, Wertpapiere und Kaufmannswaren in Betracht. Bei letzteren wird vor allem zu berücksichtigen sein, ob sich das Pfand für eine längere Aufbewahrung überhaupt eignet (z. B. Getreide, Kaffee, Zucker usw. gelten als geeignet, dagegen dürften z. B. frische Früchte, wie Äpfel, Birnen, Apfelsinen, sowie die meisten Käsearten als ungeeignet zu bezeichnen sein), dann aber auch, inwieweit der Wert des Pfandes Kursschwankungen unterworfen ist. So werden Waren von der Reichsbank, nach der sich übrigens fast alle Notenbanken wie größere Privatbanken im wesentlichen richten, nur bis höchstens $^2/_3$ des geschätzten Wertes beliehen.[4]) Bei Effekten unterscheidet die Reichsbank zwei Klassen,[5]) von denen die erste mit $^3/_4$, die zweite mit $^1/_2$ ihres Kurswertes beliehen wird. Privatbanken beleihen jedoch im allgemeinen etwas höher als die Reichsbank, doch gilt als Beleihungsgrenze aller Pfandobjekte einschließlich der Edelmetalle 50—95% des Kaufwertes oder Marktpreises.[6]) Industriepapiere, die bei der Reichsbank allerdings nicht lombardfähig sind,[7]) werden

---

[1]) vgl. Saling a. a. O. S. 102 und Wagner in Holtzendorffs Rechtslexikon S. 861.

[2]) vgl. Knies, Geld und Kredit Bd. 2 S. 106.

[3]) vgl. Obst, Geld-, Bank- und Börsenwesen S. 157.

[4]) vgl. Obst a. a. O. S. 158.

[5]) vgl. Saling a. a. O. S. 581 u. 584.

[6]) vgl. Otto-Warschauer in Schanz' Arch. S. 66.

[7]) vgl. Bankgesetz § 13 Abs. 3.

mit 60—65 % ihres Wertes beliehen; dagegen beleihen die deutschen Effektenbanken die von der Reichsbank zum Lombardverkehr zugelassenen Effekten bis zu 80 % ihres Kurswertes.

Ein Unterschied in der Höhe der Beleihung wird auch zwischen ausländischen und inländischen Wertpapieren gemacht, derart, daß man die ausländischen niedriger beleiht, wobei man natürlich auch wieder die Güte des einzelnen Papiers berücksichtigt. Nach allem diesem ergibt sich, daß es beim Lombardgeschäft handelsüblich ist, daß das gewährte Darlehn den Wert des Pfandes nicht erreicht. Für den juristischen Begriff des Lombardgeschäftes ist jedoch die Höhe der Beleihung des Pfandgegenstandes im Verhältnis zu seinem Wert gleichgültig. Wenn Brunner (in Endemanns Handbuch Bd. 2 S. 209) sagt, die vom Pfandgläubiger zu Pfand genommenen Papiere werden von vornherein nur bis zu einer gewissen Höhe beliehen und dem Lombardeur steht beim Sinken des Kurses ein sofortiges Kündigungsrecht zu, dessen Ausübung die Fälligkeit der Darlehnsforderung herbeiführt, falls nicht vom Pfandschuldner durch rechtzeitige Nachschüsse an Geld oder gleichwertigen Papieren das ursprüngliche Verhältnis wiederhergestellt wird, so ist dies nicht als gesetzliche, sondern nur als vertragliche Eigentümlichkeit des Lombardgeschäfts aufzufassen. Brunner beruft sich (in Anm. 10) dabei auf Reichsbankgesetz § 20 (Zeitschr. f. HR. Bd. 23 Beilageheft S. 254 ff.) und Saling (Börsenpapiere Bd. 1). Eine Begründung mit § 20 des Bankgesetzes ist nicht recht verständlich, da dieser Paragraph lediglich von der Verkaufsberechtigung handelt, falls der Schuldner eines im Lombardverkehr gewährten Darlehns im Verzuge ist. Im Verzuge befindet sich der Lombardschuldner aber nur, wenn die für das Lombarddarlehn festgesetzte Frist verstrichen ist, ohne daß eine Prolongation stattgefunden hat, oder sonst eine rechtlich begründete Kündigung erfolgt, und die Zahlung nicht geleistet ist. Dieses vorzeitige Kündigungsrecht ist aber selbst bei der Reichsbank auch kein gesetzliches, vielmehr gründet es sich auf § 2 der Bedingungen des Lombardgeschäfts der Reichsbank, denen sich jeder, der mit der Reichsbank in Lombardverkehr tritt, zu unterwerfen hat. Nach diesen Bedingungen behält sich die Reichsbank vor, das Darlehn an jedem Tage ohne Kündigungsfrist zurück-

zuverlangen; andererseits ist nach § 15 der Bedingungen bei der Lombardierung von Wertpapieren der Verpfänder beim Sinken des Kurses des verpfändeten Wertpapieres um mindestens 5 % auch verpflichtet, binnen 3 Tagen die ursprüngliche Sicherheit dadurch wiederherzustellen, daß er nach Wahl der Reichsbank entweder eine verhältnismäßige Abschlagszahlung macht oder das Unterpfand auf das ursprüngliche Verhältnis erhöht. In allen diesen Fällen der vorzeitigen Kündigung handelt es sich aber auch bei der Reichsbank nur um ein vertragsmäßiges, kein gesetzliches Kündigungsrecht, da ihre „Bedingungen des Lombardgeschäfts" nicht als Gesetz, sondern nur als für alle Lombardgeschäfte geltende Vertragsgrundsätze anzusehen sind. Die bei Saling erwähnten täglichen Kündigungsrechte im Falle der Wertminderung bei anderen Banken gründen sich gleichfalls nur auf vorherige vertragsmäßige Abmachungen (die meist auf den Lombardscheinen vermerkt sind), die im Lombardverkehr zwischen Bankiers untereinander, wohl auch stillschweigend, als handelsgebräuchlich (Usance), nicht aber als gesetzlich oder auch nur gewohnheitsrechtlich begründet aufzufassen sind. Auch spricht die Praxis dagegen, daß die Pfandobjekte stets nur zu einer gewissen Kurshöhe beliehen werden; denn guten Firmen werden bei täglicher Kündigung häufig Darlehn gegeben, die den ungefähren Kurswert erreichen.[1])

Auch die nach heutigem Recht auf Grund des § 1219 BGB. dem Lombardeur zustehende Verkaufsberechtigung bei drohendem Verderb des Pfandes, wesentlicher Wertminderung oder Sinken des Preises, wodurch die Sicherheit des Pfandgläubigers gefährdet wird, ist nicht eine besondere Eigentümlichkeit des Lombardgeschäfts und bewirkt überdies auch keineswegs die Fälligkeit des Lombarddarlehns; vielmehr bleibt das alte Rechtsverhältnis weiter bestehen, indem der Erlös an die Stelle des Pfandes tritt (§ 1219 Abs. 2). Es ist demnach die Höhe des Darlehns im Verhältnis zum Wert des Pfandobjektes nicht als Essentiale des Lombardgeschäfts in juristischem Sinne zu bezeichnen.[2])

---

[1]) vgl. Saling a. a. O. S. 371.

[2]) vgl. auch Cohn in Endemanns Handb. a. a. O. S. 992.

Das Darlehn ist beim Lombardgeschäft stets ein verzinsliches, denn das Lombardgeschäft ist Handelsgeschäft und setzt als solches stets Gewinnabsicht [1]) voraus, die sich hier aber nur auf die Zinsen erstrecken kann. Die beim Lombardgeschäft zu entrichtenden Zinsen sind stets postnumerando zu zahlen.[2]) Bei der Reichsbank, die übrigens nur Lombarddarlehn von mindestens 500 Mk. erteilt, ist der Lombardzinsfuß fast stets um genau 1 % höher als der Wechseldiskontsatz und wird stets vorher öffentlich bekanntgegeben, während bei den andern Banken der Lombardzinsfuß häufig niedriger, oft aber auch bedeutend höher als bei der Reichsbank ist, was sich ganz nach dem Mangel oder Überfluß an Geld der einzelnen Banken richtet. Doch werden Privatbanken bei der Lombardierung auch trotz höheren Zinsfußes meist bevorzugt, weil die Reichsbank Effekten nach dem Urteil der Börse zu niedrig beleiht.[3]) Für tägliches Geld ist der Lombardzinsfuß außer um Ultimo meist niedriger als der Diskontsatz der Reichsbank sowohl als der Privatbanken. Nach einer Usualinterpretation des § 15 des Bankgesetzes hält sich auch das Reichsbankdirektorium für berechtigt, in einzelnen Fällen zu einem niedrigeren Prozentsatz als dem öffentlich bekanntgemachten Wechsel zu diskontieren oder Lombarddarlehn zu erteilen.[4]) Der für das Lombarddarlehn stets höher als der Wechseldiskontsatz geforderte Zinsfuß erklärt sich aus der größeren Mühewaltung, die das Lombardgeschäft durch die Aufbewahrung der Pfandobjekte, die dauernde Wertkontrolle und die wenigstens im allgemeinen eintretende relative Unbeweglichkeit des Kapitals für den Darlehnsgeber mit sich bringt.[5])

Was die Dauer des Lombardgeschäfts betrifft, so ist zu sagen, daß es durchweg ein kurzfristiges Darlehnsgeschäft ist. Es ist nicht der Zweck des Lombardgeschäfts, Darlehn auf lange Zeit zu gewähren, sondern bei eintretendem Geldmangel zu nur vorüber-

---

[1]) vgl. W. Endemann, Deutsches Handels-, Wechsel- und Seerecht 1881 Bd. 1 S. 71.

[2]) vgl. Saling a. a. O. S. 372.

[3]) vgl. ders. a. a. O. S. 378.

[4]) vgl. Laband a. a. O. Bd. 2 S. 145.

[5]) vgl. Otto-Warschauer in Schanz' Arch. a. a. O. S. 64.

gehender Aushilfe. Die Reichsbank[1]) sowie zahlreiche andere Banken gewähren Lombarddarlehn auf beliebige Fristen,[2]) doch nur bis zu drei Monaten. Auch bei Lombarddarlehn mit festem Rückzahlungstermin gestattet die Reichsbank jederzeit eine frühere Rückzahlung, doch behält sie sich ihrerseits auch jederzeit die Rückverlangung vor. In allen Fällen pflegt das Darlehn aber ein kurzfristiges zu sein, obwohl Prolongationen (meist stillschweigend) häufig vorkommen.

Der Unterschied von Banklombard und Pfandleihe.

Wenn das Darlehn gegen Verpfändung beweglicher Sachen als Lombardgeschäft aufgefaßt werden soll, so setzt es in erster Reihe als Darlehnsgeber einen Kaufmann voraus;[3]) außerdem ist es nur dann als Grundhandelsgeschäft (als relatives im Sinne des alten Handelsgesetzbuchs) zu betrachten, wenn es Bankiergeschäft ist.[4])

Es ist hier nun die vielumstrittene Frage über den Begriff des Bankgeschäfts zu beantworten, der von vielen Seiten für nicht fixierbar bezeichnet wird, da er mit den Anschauungen des Verkehrs wechsle.[5]) Bald wird als Hauptmerkmal der dem Bankiergewerbe eigentümliche Geschäftsbetrieb[6]) bezeichnet, was aber als nicht klare und festbegrenzte Begriffsbestimmung zu verwerfen ist, bald wird der durch die Banken betriebene Umlauf von Geldern,[7]) die Geldvermittlung, als das charakteristische Merkmal der Banken bezeichnet. Diesen Standpunkt vertritt und begründet besonders Price in sehr ausführlicher und interessanter Weise, doch ist seine Definition, daß der Bankier der tatsächliche Vermittler zwischen zwei Hauptpersonen sei, zu weit gefaßt, denn nach dieser hätte

---

[1]) vgl. Bankgesetz § 13 Abs. 3.

[2]) Auch tägliche Gelder, d. h. Gelddarlehen mit täglicher Kündigung, im Gegensatz zu denen mit festem Termin (fixes Geld).

[3]) vgl. Cosack a. a. O. S. 337.

[4]) vgl. Cohn in Endemanns Handb. a. a. O. S. 988.

[5]) vgl. Düringer u. Hachenburg a. a. O. Bd. 1 S. 32.

[6]) Wie bei Dernburg, Preuß. PrivR. Bd. 2 S. 17 (1897). Vgl. auch Mot. z. a. HGB. zu Art. 272 Abs. 2.

[7]) vgl. Price a. a. O. S. 94.

auch jeder Geldgeschäfte vermittelnde Agent Bankiereigenschaft, sobald das vermittelte Geld durch seine Hand geht.

Die von *Düringer* und *Hachenburg* (Bd. 1 S. 32 f.) gegebene Begriffsbestimmung des Bankgeschäfts ist wegen der Zweiteilung (zwei Gruppen)[1]) als unvollkommen zu bezeichnen, um so mehr, als das in der als zweite Gruppe der Begriffsbestimmung erwähnte gewerbsmäßige Abschließen von Darlehnsverträgen in Beziehung auf seine Wirkung auch in die erste Gruppe einzureihen ist. Denn jedes Darlehn, ob vertragsmäßig oder nicht, ist auch als Anschaffung oder Weiterveräußerung von Geld zu betrachten, je nachdem ob der Bankier als Gläubiger oder Schuldner auftritt. Und auch bei der Beleihung von Immobilien (Hypothekenstellung) kann man sowohl einerseits von Anschaffung von Wertpapieren (Hypothekenbrief),[2]) als auch andererseits von Weitveräußerung von Geld (Hypothekendarlehn) sprechen. Demnach dürfte das Bankgeschäft *also die gewerbsmäßige, den Geldumlauf bewirkende Anschaffung und Weiterveräußerung von Wertpapieren und Geld, sei es für eigene, sei es für fremde Rechnung, sein.*

Cohn sagt in Endemanns Handb. Bd. 3 S. 988: „Das Unterscheidungsmerkmal zwischen Banklombard und Pfandleihe liegt weder in der technischen Geschäftsführung, noch in dem Rechtscharakter des Vertrages, noch in der Art des (Produktiv- oder Konsumtiv-)Kredits, dem das Geschäft dienen soll, noch in der Benutzung oder Nichtbenutzung fremden Kapitals, noch in der Vereinzelung der Pfänder, sondern in der Natur des Pfandobjekts". Dieser Ansicht *Cohns* ist nicht in allen Punkten beizustimmen. Wohl kann die Natur des Pfandobjekts in manchen Fällen allein dafür entscheidend sein, daß es *kein* Banklombardgeschäft ist, nicht aber, ob es ein Banklombardgeschäft oder ein Pfandleihgeschäft ist. Wenn jemand z. B. unter Verpfändung

[1]) *Düringer* u. *Hachenburg* führen aus: Das Bankgeschäft ist erstens die gewerbsmäßige Anschaffung und gewerbsmäßige Veräußerung von Wertpapieren und Geld, sei es für eigene, sei es für fremde Rechnung. Das Bankgeschäft ist zweitens das gewerbsmäßige Abschließen von Darlehnsverträgen mit Ausnahme des Pfandleihgeschäfts.

[2]) vgl. *Lehmann* a. a. O. S. 525.

seines Überziehers sich ein verzinsliches Darlehn geben läßt, so ist ohne weiteres aus der Natur des Pfandobjekts zu erkennen, daß es sich um kein kaufmännisches Lombardgeschäft, sondern um ein Pfandleihgeschäft handelt, denn Gegenstände, wie Möbel, Kleidungsstücke, Hausgeräte u. dgl., „pflegen als Pfandobjekte dem Bankiergewerbe nicht bloß nicht eigentümlich, sondern sogar fremd zu sein".[1]) Verpfändet dagegen jemand Wertpapiere, so ist aus der Natur des Pfandobjekts allein durchaus nicht zu bestimmen, ob es sich um Banklombard oder Pfandleihgeschäft handelt. Denn z. B. das preuß. Gesetz betr. Pfandleihgewerbe v. 17. 3. 1881 erwähnt in § 10 ausdrücklich neben Gold- und Silbersachen auch Wertpapiere. Und tatsächlich werden in zahlreichen Fällen Wertpapiere verschiedenster Art pfandleihmäßig verpfändet, wobei diese als Pfandobjekte gleichfalls den landesrechtlichen Bestimmungen über das Pfandleihgewerbe unterworfen sind. Wären sie dagegen bei einem Bankier (d. h. einem Vollkaufmann, der Bankgeschäfte gewerbsmäßig betreibt) verpfändet, so wären sie den durch das Bürgerliche Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch geregelten allgemeinen handelsrechtlichen Bestimmungen unterworfen. Der Unterschied liegt also hier in der Person des Pfandgläubigers bezw. in dessen Geschäftsbetrieb.

Wenn Cohn (S. 989) die von Banken gewährte Beleihung von Schmuck, Juwelen und Pretiosen als Pfandleihe bezeichnet, was zunächst an und für sich nicht bestritten werden soll, so liegt hier das Kriterium der Pfandleihe doch nicht in der Natur des Pfandes, sondern im Konsumtivkredit.[2]) Denn wenn z. B. ein Juwelenhändler, der augenblicklich kein Geld flüssig hat, sich aber einen günstigen Ankauf von Edelsteinen nicht entgehen lassen will, dieserhalb bei einem Bankier ein Darlehn gegen Verpfändung seines Vorrats von vielleicht 20—30 Brillanten aufnimmt, so wäre hier von einem Banklombardgeschäft zu reden, da die hier verpfändeten Brillanten als Kaufmannswaren zu betrachten sind, denn sie sind von dem Juwelenhändler zum kaufmännischen

---

[1]) vgl. ROHG. Bd. 24 S. 84 ff.

[2]) Über die Ausdrücke Konsumtiv- und Produktivkredit vgl. Wagner in Schönbergs Handb. Bd. 1 2. Aufl. S. 400.

Umsatz erworben worden. Würde dagegen eine gleichgroße und gleichwertige Anzahl von Brillanten von einem Privatmann, der vielleicht durch Spielschulden in plötzliche Geldverlegenheit geraten ist, bei einem Bankier zur Erlangung eines Darlehns in Versatz gegeben, weil der Darlehnsnehmer das Geld zum Verbrauch, d. h. zum Bestreiten persönlicher Ausgaben und nicht zu geschäftlichen Zwecken verwenden will, so wäre von Pfandleihe zu reden. Denn die Brillanten sind nicht zu kaufmännischen Zwecken von ihm erworben worden und haben sich demgemäß nicht als Kaufmannswaren, sondern als Schmuck in seinem Eigentum befunden. Bei derartigen Pfandobjekten, die ihrer Natur nach Zweifel zulassen, ob sie als Kaufmannswaren zu behandeln sind, wird immer die Person des Verpfänders in Betracht zu ziehen sein, aus deren berufsmäßiger Tätigkeit auf Produktiv- oder Konsumtivkredit zu schließen ist. Es ist demnach erforderlich, das Darlehn hier als Produktivkredit aufzufassen.

Dieser Ansicht steht allerdings Cosack[1]) insofern entgegen, als er die Art des Kredits überhaupt nicht berücksichtigt, dagegen von Waren spricht, „die nach Art und Menge Gegenstand des Großhandels sein können". Diese Erklärung ist aber zu weit gefaßt und dieserhalb nur geeignet, neue Unklarheiten hervorzurufen. Vor allem handelt es sich beim Lombardgeschäft aber auch nicht nur um Waren des Großhandels, sondern schlechthin um Kaufmannswaren.

Es entspricht auch keineswegs der allgemeinen Absicht der Banken, Lombarddarlehn zu Konsumtivzwecken zu gewähren. Sie haben in erster Reihe im Auge, nur sichere und „schlanke" Geschäfte zu machen, die sich ohne jede Weiterungen wieder „regeln". Sie setzen daher stets solvente Schuldner voraus. Als solvent ist aber einer, der ein Darlehn zu Konsumtivzwecken aufnimmt, im allgemeinen nicht zu bezeichnen, sondern nur der es zu Produktivzwecken verwenden will. Denn letzterer kann die Rückzahlung des Darlehns durch Verkauf oder Lombardierung der mit dem geliehenen Gelde gekauften Werte jederzeit wieder bewirken. Der Lombardeur wird daher stets das Lombarddarlehn als Produktiv-

---

[1]) vgl. Cosack a. a. O. S. 337.

kredit voraussetzen; es muß daher auch zum mindesten als Produktivkredit auffaßbar sein.[1]) Demnach genügt als Unterscheidungsmerkmal nicht die Natur des Pfandobjekts allein, worunter nur Art und Beschaffenheit und nicht der bei der Anschaffung verbundene Zweck mitzuverstehen ist. Nach den obigen Ausführungen ist daher als Unterscheidungsmerkmal zwischen Banklombard und Pfandleihe die Natur des Pfandobjekts nur in Verbindung mit der Art des (Produktiv- oder Konsumtiv-)Kredits[2]) und dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein bankiergeschäftlichen Betriebs seitens des Gläubigers ausschlaggebend.[3])

Das moderne Lombardgeschäft stellt sich demnach dar als ein von einem Kaufmann mit Bankiereigenschaft gewährtes, durch Verpfändung von Edelmetallen, Wertpapieren oder Kaufmannswaren gesichertes, in der Regel kurzfristiges, verzinsliches Darlehn.

Die Behandlung des Lombardgeschäfts nach dem allgem. Landrecht für die preußischen Staaten.

Von den Partikularrechten, die das kaufmännische Lombardgeschäft ihrem Wesen nach zum Teil auch schon berücksichtigen, sei hier nur das allgem. Landrecht für die preußischen Staaten vom Jahre 1794 erwähnt, weil dieses Landesgesetz das größte Territorium in Deutschland, nämlich das ganze damalige preußische Staatsgebiet, mit Ausschluß des Fürstentums Neuenburg und Valengin, umfaßte. Nach dem RDHSchl. von 1803 und den Befreiungskriegen von 1813—1815 traten auch noch die neuerworbenen Gebiete hinzu, mit Ausnahme von Neu-Vorpommern, Rügen und dem rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirks Koblenz, die gemeines Recht behielten, sowie des gesamten linken Rheinufers und

---

[1]) vgl. auch *Adler* in Handb. d. Staatsw. 2. Aufl. Bd. 7 S. 661.

[2]) Auch im französischen Recht finden wir diese Unterscheidung: prêt à usage et prêt à consommatiou (vgl. bei *Pardessus*), die dementsprechend als gage civil oder commercial behandelt werden. Vgl. *Lyon-Caen* u. *Renault* a. a. O. S. 373, 766 u. 771.

[3]) vgl. auch *Wagner*, Zettelbankpolitik S. 306.

eines Teils des rechten Rheinufers der Rheinprovinz, in denen die Geltung des code civil weiter bestehen blieb.[1]) Da sich aber das allgem. Landrecht im wesentlichen auf das gemeine Recht aufbaute, so sollen hier nur die Abweichungen von diesem, die meist deutschrechtlichen Ursprungs sind, hervorgehoben werden.

Vor allem verlangt das allgem. Landrecht für die Verpfändung beim Lombardgeschäft die Übertragung der Gewahrsam (reguläres Faustpfand; ALR. I, 20 § 7), um dadurch die Verpfändung nach außen hin erkennbar zu machen und dem Pfandschuldner die tatsächliche Gewalt über die Pfandsache zu entziehen. Daher verwirft es auch das constitutum possessorium des gemeinen Rechts, d. h. die Verabredung, daß der Verpfänder den tatsächlichen Besitz behalten bezw. die Gewahrsam für den Gläubiger ausüben solle. Da aber eine körperliche Übergabe vieler Pfandobjekte in der Praxis oft untunlich oder zum mindesten mit großen Kosten verbunden ist, so hat das allgem. Landrecht den Verkehrsbedürfnissen dadurch entsprochen, daß es für solche Fälle eine sogen. symbolische Übergabe zuläßt, durch die gleichfalls eine Erkennbarkeit der Verpfändung nach außen hin und eine Beschränkung in der Verfügungsgewalt des Verpfänders über die Pfandsache erreicht wird. Auch bedarf es einer schriftlichen Erklärung des Verpfänders an den Pfandgläubiger über die Einräumung des symbolischen Besitzes (ALR. I, 20 § 273). Für die symbolische Verpfändung beim Lombardgeschäft kommen nach ALR. I, 20 §§ 329 ff. besonders Waren des kaufmännischen Verkehrs in Betracht, die ihrer natürlichen Beschaffenheit nach oder weil sie sich nicht in der Gewahrsam des Verpfänders befinden, nur unter Aufwand unverhältnismäßiger Kosten oder überhaupt nicht übergeben werden können. Die Mittel solcher symbolischer Verpfändungen sind verschieden; sie richten sich ganz nach den besonderen Umständen und den Abmachungen der Parteien, z. B. durch Übergabe des Schlüssels zu dem die Waren enthaltenden Lagerraume oder durch Bestellung eines Aufsehers, der beauftragt wird, die Fortschaffung ohne des Pfandgläubigers Genehmigung zu verhindern (ALR. I, 20 §§ 340, 342, 357). Wird

---

[1]) vgl. Schroeder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 892.

nur ein Teil einer Warenmenge verpfändet, so muß dieser von dem zur freien Verfügung des Schuldners bleibenden Überreste abgesondert in einem besonderen verschlossenen Raume aufbewahrt oder, falls dies untunlich ist, einem gemeinschaftlichen Aufseher anvertraut werden, der von der Verpfändung in Kenntnis zu setzen ist (ALR. I, 20 §§ 341 f.). Bei Pfandgegenständen, die auf Höfen oder in unverschlossenen Räumen zu lagern pflegen, gilt die Bezeichnung mit einer Pfandmarke des Gläubigers unter gerichtlicher oder notarieller Bekanntmachung an die Wärter und Aufseher als ausreichend (ALR. I, 20 § 356). Bei Waren, die bei einem Dritten lagern, kann die Verpfändung durch Zustellung des Ablieferungsscheines an den Gläubiger und Mitteilung an den Dritten erfolgen (ALR. I, 20 §§ 349 ff.). Auf dem Transport befindliche Waren können vom Empfänger durch Übergabe des Konnossements und der Faktura, vom Absender durch Übergabe des noch in seinen Händen befindlichen Ladescheins oder anderer Versendungsurkunden verpfändet werden (ALR. I, 20 §§ 367 ff.). Doch ist zu beachten, daß derartige symbolische Verpfändungen nur solchen Personen gestattet sind, die gewerbsmäßig mit symbolisch verpfändbaren Gegenständen zu tun haben (ALR. I, 20 §§ 334 in Verb. mit §§ 331 ff.).[1] Es handelt sich also hier lediglich um eine kaufmännische, eine handelsrechtliche Verpfändung.

Im Gegensatz zum gemeinen Recht steht nach allgem. Landrecht dem Pfandgläubiger das Recht zur Weiterverpfändung nur zu, wenn der Verpfänder hierin einwilligt (ALR. I, 20 § 127). Geschieht die Weiterverpfändung dennoch ohne Einwilligung, so haftet der Pfandgläubiger selbst für jeden Zufall, falls nicht zweifellos feststeht, daß der Schaden das Pfand auch in der Gewahrsam des ersten Pfandgläubigers getroffen haben würde (ALR. I, 20 § 131). Außerdem ist der Schuldner im Falle der Weiterverpfändung ohne seine Einwilligung befugt, noch vor Ablauf des ausbedungenen Zahlungstermins das Pfand durch vollständige Befriedigung des ersten Pfandgläubigers wieder einzulösen (ALR. I, 20 § 135). Auf das Innenverhältnis zwischen dem zweiten Pfandgläubiger und dem ursprünglichen Verpfänder finden

[1]) vgl. Dernburg, Preuß. PrivR. S. 843 Anm. 10.

dieselben Grundsätze statt wie bei der Verpfändung fremder Sachen ohne Einwilligung des Eigentümers (ALR. I, 20 § 132). Der Afterpfandgläubiger ist aber nicht befugt, nach seiner eigenen Befriedigung dem ursprünglichen Verpfänder das Pfand auszuhändigen, falls der erste Pfandgläubiger noch nicht völlig befriedigt ist (ALR. I, 20 § 133). Andererseits steht aber keinem Pfandgläubiger das sogen. qualifizierte Innebehaltungsrecht des gemeinen Rechts zu.

Als Pfandobjekte kommen nach allgem. Landrecht im wesentlichen dieselben Gegenstände in Betracht wie nach gemeinem Recht. Ein Unterschied ergibt sich nur in der Art der Verpfändung von Forderungen. Während nach gemeinem Recht die Verpfändung von Forderungen nur durch sogen. Hypothekvertrag zugelassen war, bestimmte das allgem. Landrecht, das der Forderungsurkunde einen mehr dinglichen Charakter beilegt, daß eine gültige Verpfändung nur stattfinden kann, wenn neben dem schriftlichen Verpfändungsvertrage die Übergabe der Forderungsurkunde (als gleichsam symbolischer Akt) erfolgt (ALR. I, 20 §§ 271, 273 u. 281).[1] Eine Mitteilung von der Verpfändung an den Schuldner wurde zunächst nicht verlangt (ALR. I, 20 § 283), doch wurde im Interesse des Schuldners sowohl als auch des Pfandgläubers durch Verordnung v. 9. 12. 1809 eine diesbezügliche Bestimmung getroffen.

Der Verkauf des Pfandes hat, wenn nichts anderes ausbedungen ist, im Wege gerichtlicher Auktion an den Meistbietenden zu erfolgen (ALR. I, 20 §§ 28 f.). Durch diese öffentliche Versteigerung erwirbt der Käufer Eigentum und ist gegen Entwehrung schlechthin gesichert, selbst wenn der Verpfänder nicht Eigentümer war.[2] Der Pfandgläubiger haftet dem Käufer nur für Existenz der beim Kauf angegebenen Objekte (ALR. I, 20 § 216 und I, 11 § 344). Ist vertraglich ausbedungen, daß der Gläubiger berechtigt sein solle, bei Ausbleiben der Zahlung das Pfand außergerichtlich zu verkaufen, so ist dies nur gestattet zum Mindestpreise einer unter Zuziehung des Schuldners durch Sachverständige aufgestellten Taxe (ALR. I, 20 §§ 29 f.). Ist der Verkauf außer-

---

[1]) vgl. Dernburg, Preuß. PrivR. Bd. 1 S. 844 f.

[2]) vgl. Dernburg a. a. O. S. 839.

gerichtlich vollzogen, so haftet der Gläubiger als Verkäufer aus dem Kaufvertrage für Entwehrung und Mängel (ALR. I, 20 § 217), falls nicht der Verpfänder zum Verkauf hinzugezogen worden ist. In letzterem Falle haftet der Verpfänder als Verkäufer, der Gläubiger als Bürge (ALR. I, 20 § 218). Den beim Privatverkauf erzielten Überschuß hat der Pfandgläubiger unverzüglich an den Verpfänder abzuliefern, widrigenfalls er ipso iure in Verzug gerät und die gesetzlichen Verzugszinsen zu leisten hat (ALR. I, 20 §§ 219 f.). Der Verpfänder hat nicht nur das Recht, bei einer gegen ihn persönlich gerichteten Geltendmachung des Anspruchs zunächst auf die Befriedigung aus dem Pfande zu verweisen, sondern auch bei eingetretener Fälligkeit des Lombarddarlehns den Verkauf des Pfandes, auch gegen den Willen des Gläubigers, beim Gericht zu beantragen (ALR. I, 20 § 221).

Handelt es sich um Verpfändung von Forderungen, so ist der Gläubiger berechtigt, die gerichtliche Ermächtigung zu verlangen, die verpfändete Forderung nach Eintritt der Fälligkeit an Stelle des Verpfänders (gleichsam als Assignatar) einzuklagen und den Erlös bis zum Betrage seiner eigenen Forderung für sich zu behalten.[1])

Eine Verjährung der versicherten Forderung tut dem Rechte des Pfandgläubigers an dem in seinem Besitze befindlichen Pfande keine Beeinträchtigung (ALR. I, 20 § 246).

Die ergänzenden Bestimmungen über das Lombardgeschäft im allgem. Handelsgesetzbuch von 1861.

Durch das allgem. Handelsgesetzbuch wurden in Beziehung auf das Lombardgeschäft ergänzende Bestimmungen getroffen, die dem kaufmännischen Geschäftsbetrieb vor allem durch Vereinfachung des Geschäftsabschlusses und der erleichterten Geltendmachung des Pfandrechts entsprachen, aber nur für beiderseitige Handelsgeschäfte unter Kaufleuten bestimmt waren. Nach Art. 309 a.HGB. genügt bei beweglichen Sachen sowie Papieren auf Inhaber und solchen, die durch Indossament übertragbar sind, die bloße Vereinbarung

---

[1]) vgl. Dernburg, Preuß. PrivR. S. 846 Anm. 10.

über die Verpfändung (ohne Schriftlichkeit) und die Übergabe, doch muß bei den durch Indossament übertragbaren Papieren (z. B. Wechsel) die Indossierung auf dem Papier vermerkt sein.

Ist der Abschluß des Lombardgeschäftes schriftlich erfolgt durch sogen. Lombardschein, so kann der Lombardeur bei Verzug des Schuldners den Verkauf durch öffentliche Versteigerung sofort ohne Klageerhebung bewirken, nachdem er von dem für ihn zuständigen Handelsgericht durch Vorlegung der schriftlichen Beweisurkunden die Erlaubnis hierzu erhalten hat (Art. 310 Abs. 1 u. 2). Ist durch schriftlichen Vertrag ausdrücklich vereinbart, daß der Gläubiger auch ohne gerichtliches Verfahren sich aus dem Pfande befriedigen könne, so kann der öffentliche Verkauf ohne weiteres stattfinden. Bei Pfandobjekten, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, ist auch ein nichtöffentlicher Verkauf gestattet, doch muß dieser durch einen Handelsmäkler oder in Ermanglung eines solchen durch einen zu öffentlichen Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Kurse erfolgen (Art. 311 a. HGB.). Der Gläubiger hat stets, soweit es tunlich ist, dem Schuldner von der Vollziehung des Verkaufs bezw. auch von der handelsgerichtlichen Bewilligung hierzu eine Anzeige zu erstatten. Die Unterlassung der Anzeige bewirkt die Verpflichtung zum Schadensersatze.

Abschluß und rechtliche Wirkungen des Lombardgeschäfts nach heute geltendem Recht.

Das Lombardgeschäft wird auch nach heutigem Recht abgeschlossen durch Übergabe und Annahme des Darlehns gegen Verpfändung der Lombardgegenstände. Das Darlehn ist nach heutigem wie nach altem Recht die Hingabe vertretbarer Sachen (meist Geld) gegen das Versprechen und die Verpflichtung der späteren Zurückgabe in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge (§ 607 BGB.). Es ist auch nach heutigem Recht ein Realkontrakt, d. h. ein auf Willenseinigung und Übergabe beruhendes Rechtsgeschäft; die Verpflichtung zur Gegenleistung entsteht also erst mit dem Hingeben und Annehmen.[1] Im Lombardverkehr

[1] vgl. Engelmann a. a. O. S. 295.

wird die gesicherte Forderung stets eine Geldforderung sein, obwohl sie es zunächst nicht zu sein braucht, sondern erst zwecks Befriedigung durch den Pfandverkauf in eine solche gemäß § 1226 Abs. 2 BGB. übergehen muß.

Die Pfandbestellung.

Die Pfandbestellung erfolgt beim Lombardgeschäft gemäß § 1205 Abs. 1 BGB. dadurch, daß der Eigentümer die Sache dem Gläubiger übergibt und beide darüber einig sind, daß dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen solle. Eine Übergabe der Pfandsache von Hand zu Hand ist, speziell beim Warenlombard, nicht erforderlich, vielmehr genügt nach § 854 BGB. die Einräumung der tatsächlichen Gewalt an den Gläubiger, was auch schon durch Übergabe der Schlüssel zu dem Aufbewahrungsraume geschehen kann[1]) (dies entspicht der symbolischen Verpfändung des allgem. Landrechts). Auch zur Verpfändung von indossablen Papieren genügt nach § 1292 BGB. die Einigung des Gläubigers und Verpfänders und die Übergabe des indossierten Papiers, ganz entsprechend dem Pfandrecht an körperlichen Sachen nach § 1205 BGB.[2]) Inhaberpapiere werden den beweglichen Sachen gleichgestellt (§ 1293 BGB.). Befindet sich der Gläubiger bereits im Besitze der zu verpfändenden Sache, so erübrigt sich die Übergabe und es genügt der Verpfändungsvertrag allein (§ 1205 Abs. 1 BGB.). Ist der Eigentümer nur in mittelbarem Besitz der Sache, so kann er nach § 1205 Abs. 2 die Übergabe dadurch ersetzen, daß er den mittelbaren Besitz auf den Pfandgläubiger überträgt und die Verpfändung dem mittelbaren Besitzer anzeigt, der dadurch Besitzmittler auch des Pfandgläubigers wird.[3]) Es ist also stets zur gültigen Verpfändung einer beweglichen Sache die Einräumung des Besitzes an den Gläubiger erforderlich. Der Ersatz der Übergabe durch Einräumung des mittelbaren Besitzes an den Pfandgläubiger unter Beibehaltung des unmittelbaren Besitzes seitens des Schuldners ist jedoch ausgeschlossen, vielmehr verlangt das

---

[1]) vgl. F. Endemann a. a. O. S. 907 Anm. 6.
[2]) vgl. Fischer-Henle § 1292 Anm. 2.
[3]) vgl. Fischer-Henle § 1205 Anm. 9.

Bürgerliche Gesetzbuch zur Entstehung des Faustpfandrechts einen äußeren, es auch für Dritte erkennbar machenden Vorgang (Prinzip der Erkennbarkeit) und verwirft damit das constitutum possessorium als zulässige Bestellungsweise.[1])

An Stelle der Übergabe des Pfandobjekts genügt auch nach § 1206 BGB. die Einräumung des Mitbesitzes, wenn sich die Sache unter dem Mitverschluß des Gläubigers befindet. Unter Mitverschluß ist jedoch nur der Verschluß zu verstehen, durch den der Zugang zu den verpfändeten Waren nur unter Zusammenwirken des Pfandgläubigers und Pfandschuldners, nicht von einem allein erreicht werden kann.[2])

Soll indessen dem Darlehn eine Realsicherheit gegeben werden und ist dies besonderer Umstände halber mittels Verpfändung nur durch constitutum possessorium möglich, so muß zu einer anderen Art der Sicherung gegriffen werden. Denn das Besitzkonstitut vermittelt nach Bürgerlichem Gesetzbuch wohl den Besitzerwerb, der aber in dieser Form nicht zur Geltendmachung des Pfandrechts ausreicht. Dagegen läßt sich diese Schwierigkeit umgehen durch Übertragung des fiduziarischen Eigentums,[3]) wodurch aber kein eigentliches Lombard-, sondern ein Report- oder Rückkaufsgeschäft zum Abschluß kommt. Stellt sich aber heraus, daß diese fiduziarische Übereignung nur zum Schein vollzogen und eine Verpfändung in Wahrheit beabsichtigt ist, so ist sie als unwirksam zu betrachten.[4]) Dagegen ist die fiduziarische Übereignung vollgültig, wenn diese zwar als Ersatz des Besitzkonstituts vorgenommen wurde (gleichsam als Pfandsurrogat), der fiduziarische Eigentümer als solcher aber durch keine Nebenabrede in seinen Rechten beschränkt worden ist.[5])

---

[1]) vgl. RGE. Bd. 53 S. 220; F. Endemann a. a. O. S. 907.

[2]) vgl. Staub, Komm. z. HGB. S. 1191 sowie F. Endemann a. a. O. S. 909 Anm. 16.

[3]) vgl. F. Endemann a. a. O. S. 911.

[4]) vgl. Gierke, Deutsches PrivR. Bd. 2 S. 996 sowie RG. Bd. 2 Nr. 45.

[5]) vgl. F. Endemann a. a. O. S. 911 f. sowie Dernburg, BGB. Bd. 3 S. 897.

Rechte und Pflichten der beiden Kontrahenten.

Der Pfandgläubiger ist zur gehörigen Verwahrung des Pfandes verpflichtet (§ 1215 BGB.) und hat nach § 347 Abs. 1 HGB. für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzustehen. Auch ist der Lombardeur unter denselben Voraussetzungen wie beim Bankverwahrungsgeschäft nach dem Depotgesetz v. 5. 7. 1896 verpflichtet, die ihm unverschlossen als Pfand übergebenen Wertpapiere jedes Verpfänders gesondert von seinen eigenen Beständen und denen Dritter aufzubewahren und nach Gattung, Nummer usw. in ein besonderes Depotnummerbuch genanntes Handelsbuch einzutragen.[1]) Falls ihm nur mittelbarer Besitz oder nur Mitbesitz eingeräumt ist, liegt ihm nur Überwachung der Verwahrung oder nur Mitverwahrung ob. Eine Verpflichtung zur wirtschaftlichen Erhaltung, Lastentragungspflicht, Versicherungspflicht usw. hat er nicht.[2]) Tritt eine durch den Pfandgläubiger verschuldete Verschlechterung oder Verlust des Pfandobjekts ein, so hat dieser dem Pfandschuldner den Schaden zu ersetzen. Seine Haftung erstreckt sich auf jede Fahrlässigkeit, bei unerlaubtem Gebrauch auch auf Zufall.[3]) Verletzt der Pfandgläubiger die Rechte des Verpfänders in erheblichem Maße und fährt er trotz Abmahnung in seinem Verhalten fort, so kann der Pfandschuldner verlangen, daß das Pfand auf Kosten des Pfandgläubigers hinterlegt oder, wenn es sich zur Hinterlegung nicht eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer abgeliefert wird. Statt dessen kann der Verpfänder auch die Rückgabe des Pfandes gegen Befriedigung des Gläubigers verlangen (§ 1217 BGB.).

Bei Lombardierung von Effekten müssen die Couponbogen bezw. Dividendenscheine nebst Talon beigefügt werden, doch kann bei inländischen, mit festen Zinsen ausgestatteten Papieren der nächstfällige Coupon fehlen (auch bei der Reichsbank). Der Lombardeur hat die Pflicht, die Coupons abzutrennen bezw. die Dividendenscheine einzulösen und dem Verpfänder zu verabfolgen.

---

[1]) vgl. Lehmann a. a. O. S. 770.
[2]) vgl. Seufferts Arch. Bd. 43 Nr. 8 u. 236.
[3]) vgl. Gierke a. a. O. S. 984 Anm. 62.

Der Lombardgläubiger hat nicht das Recht der Weiterverpfändung, falls ihm dieses Recht vorher nicht ausdrücklich zugesprochen worden ist.[1])

Haftung des Pfandes.

Das Pfand haftet nach § 1210 BGB. für die Forderung in deren jeweiligem Bestande, für Zinsen, Vertragsstrafen sowie sämtliche dem Pfandgläubiger zu ersetzenden Kosten. Besondere Abmachungen sind natürlich zu berücksichtigen, auch wenn sie erst nach der Pfandbestellung getroffen worden sind. Die Haftung erstreckt sich bei der Lombardierung von Wertpapieren auch auf die dem Pfandgläubiger mit übergebenen zugehörigen Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine (§ 1296 BGB.).

Erlischt das Pfandrecht oder macht der Verpfänder von seinem Befriedigungsrecht Gebrauch, so hat der Lombardeur dem Verpfänder das Pfand zurückzugeben (§ 1223 BGB.).

Folgen von Wertminderung oder Verderb des Pfandes.

Ist das Pfandobjekt dem Verderb oder einer wesentlichen Minderung seines Wertes ausgesetzt, wovon der Gläubiger den Schuldner, falls dies tunlich ist, sofort zu benachrichtigen hat (§ 1218 Abs. 2 BGB.), so ist auch bei einem auf fixen Termin abgeschlossenen Lombardgeschäft der Verpfänder sowohl zur sofortigen Einlösung berechtigt als auch der Lombardeur wegen der Gefährdung seiner pfandrechtlichen Sicherheit befugt, den Verkauf des Pfandes im Wege der öffentlichen Versteigerung vorzunehmen, falls nicht anderweitige Sicherheit geleistet wird (§§ 1218 und 1219 Abs. 1). Handelt es sich nur um Wertminderung, so ist der Lombardeur verpflichtet, dem Verpfänder zur Leistung anderweitiger Sicherheit eine angemessene Frist zu stellen. Die dem Pfandverkauf vorausgehende Androhung, deren Unterlassung zum Schadensersatze verpflichtet, kann indessen dann unterbleiben, wenn durch diese Verzögerung die Gefahr des Verderbs erhöht würde

[1]) vgl. Saling a. a. O. S. 371 f.

(§ 1220 BGB.). Nach erfolgtem Verkauf tritt der Erlös, der auf Verlangen zu hinterlegen ist, kraft dinglicher Surrogation[1]) an die Stelle des Pfandes (§ 1219 Abs. 2 BGB.).

Mehrheit von Pfandrechten.

Auch das heutige Recht kennt gesetzliche Pfandrechte, die den vertragsmäßigen gegenüber einen Vorzug genießen. Für das Lombardgeschäft kommen besonders in Betracht das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters beim Warenlombard (§§ 559—561 BGB.) sowie des Kommissionärs (§ 397 HGB.), des Lagerhalters (§ 421 HGB.), des Spediteurs (§§ 410 u. 441 HGB.), des Frachtführers (§ 440 HGB.).

Der Pfandverkauf.

Ist das Lombarddarlehn ganz oder zum Teil fällig, so kann der Lombardeur aus dem Pfande Befriedigung für seine Forderung suchen. Diese Befriedigung erfolgt nach § 1228 BGB. stets durch Verkauf. Es gilt also auch nach Bürgerlichem Gesetzbuch das Verbot der lex commissoria, und eine diesbezügliche vor Eintritt der Verkaufsberechtigung getroffene Abmachung ist daher nichtig (§ 1229 BGB.). Ist der Lombardeur nicht im Alleinbesitze des Pfandes, so kann er nach dem Eintritt der Verkaufsberechtigung die Herausgabe des Pfandes zum Zwecke des Verkaufs fordern. Auf Verlangen des Verpfänders jedoch hat an Stelle der Herausgabe die Ablieferung an einen gemeinschaftlichen Verwahrer zu erfolgen, der sich bei der Ablieferung verpflichtet, das Pfand zum Verkaufe bereitzustellen (§ 1231 BGB.). Vor dem Verkaufe, jedoch erst nach Eintritt der Verkaufsberechtigung, hat der Lombardeur dem Eigentümer (bei dem Pfandverkaufe gilt im Zweifel zugunsten des Pfandgläubigers der Verpfänder als der Eigentümer; § 1248 BGB.) den Verkauf anzudrohen, doch darf diese Androhung unterbleiben, wenn sie untunlich ist (§ 1234 BGB.). Bei der Reichsbank ist diese Androhung nicht erforderlich.[2]) Sind

[1]) vgl. F. Endemann a. a. O. S. 915.

[2]) vgl. Bedingungen der Reichsbank § 8 in Verb. mit § 20 Bankgesetz.

mehrere Pfandgläubiger vorhanden, so hat, wenn der vorgehende von seinem Betreibungsrecht keinen Gebrauch macht, auch der nachstehende neben dem jus offerendi (§ 1249 BGB.) das Verkaufsrecht, doch steht dem vorstehenden Pfandgläubiger das Vorrecht der Befriedigung aus dem Erlöse zu (§ 1232 BGB.). Der Pfandverkauf darf im allgemeinen nicht vor Ablauf eines Monats nach erfolgter Androhung stattfinden (§ 1234 Abs. 2 BGB.). Ist die dingliche Verpfändung jedoch ein beiderseitiges Handelsgeschäft, was beim Lombardgeschäft, da es sich um Produktivkredit handelt, meist der Fall sein dürfte, so ist nach § 368 Abs. 1 HGB. die Wartefrist nur eine Woche. Der Verkauf des Pfandes ist im allgemeinen im Wege öffentlicher Versteigerung zu bewirken (§ 1235 Abs. 1 BGB.), doch kann der Pfandgläubiger, falls das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis hat, den Verkauf aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder eine zu öffentlichen Versteigerungen befugte Person zum laufenden Preise bewirken (§ 1221 BGB.). Die Reichsbank ist gemäß § 20 des Bankgesetzes auch befugt, den Verkauf von einem ihrer Beamten vornehmen zu lassen. Die Versteigerung darf nur dann an einem anderen als dem Orte der Aufbewahrung stattfinden, wenn von ihr am Aufbewahrungsorte ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten ist (§ 1236 BGB.). Zeit und Ort der Versteigerung sind nicht nur unter allgemeiner Bezeichnung des Pfandes öffentlich bekanntzumachen, sondern auch dem Schuldner mitzuteilen; diese Benachrichtigung darf nur unterbleiben, wenn sie untunlich ist (§ 1237 BGB.). Beim Verkauf muß die Bestimmung getroffen werden, daß der Käufer den Kaufpreis sofort bar bezahlt und seiner Rechte aus dem Kauf verlustig sein soll, wenn dies nicht geschieht. Erfolgt der Verkauf ohne diese Bestimmung oder unterbleibt die sofortige Entrichtung des Kaufpreises, ohne daß vor Beendigung des Versteigerungstermines von dem Vorbehalte der Rechtsverwirkung Gebrauch gemacht worden ist, so ist der Kaufpreis als vom Lombardeur empfangen anzusehen (§ 1238 BGB.). Von den Verpflichtungen dieses Paragraphen schließt sich die Reichsbank ebenso wie von denen des § 1234 BGB. und § 368 HGB. durch § 3 ihrer Bedingungen des Lombardgeschäfts aus, was übrigens die meisten Privatbanken in den auf jedem

Lombardschein befindlichen Bedingungen gleichfalls tun. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Gold- oder Silberwerte zugeschlagen oder aus freier Hand verkauft werden (§ 1240 BGB.). Sowohl der Pfandgläubiger wie der Eigentümer (auch der nur persönliche Schuldner) können sich an der Versteigerung als Bieter beteiligen (§ 1239 Abs. 1 BGB.); doch darf das Gebot des Eigentümers sowohl als auch das des persönlichen Schuldners (in den meisten Fällen werden natürlich beim Lombardgeschäft diese beiden Eigenschaften durch eine Person vertreten) zurückgewiesen werden (§ 1239 Abs. 2 BGB.). Der Pfandgläubiger hat nach stattgefundenem Verkaufe das Ergebnis, falls dies tunlich, dem Eigentümer mitzuteilen (§ 1241 BGB.). Der nach Abzug der Darlehnsforderung, Zinsen und sonstiger zu ersetzender Kosten und Auslagen vorhandene Mehrerlös steht nicht dem Lombardeur, sondern dem Pfandeigentümer zu.

Eine Verpflichtung, von seinen Verkaufsrechte Gebrauch zu machen, wie dies im allgem. Landrecht der Fall war (ALR. I, 20 § 221), besteht nach heutigem Rechte nicht. Doch steht dem Schuldner ein prozessuales Widerspruchsrecht gegen die Zwangsvollstreckung in sein übriges Vermögen zu, falls der Gläubiger durch ein in seinem Besitz befindliches Pfand gedeckt ist (ZPO. § 777). Dieses Widerspruchsrecht kann auch der Pfandgläubiger nicht durch Aufgabe seines Pfandrechts beseitigen.

Der gute Glaube des Lombardeurs bei Verpfändung fremder Gegenstände.

Beim rechtmäßigen Pfanderwerbe muß der Lombardeur in gutem Glauben sein, daß der Verpfänder der Eigentümer oder doch, wenn er Kaufmann ist, zur rechtmäßigen Verfügung über die Sache befugt sei. Das frühere Eigentum kann dann nicht zu seinem Nachteil geltend gemacht werden. Auch kann ein bestehendes dingliches Recht nicht zum Nachteil des Pfandgläubigers geltend gemacht werden, wenn dieser von ihm nichts wußte noch wissen konnte, oder wenn er des guten Glaubens war, der Verpfänder sei berechtigt, ohne Vorbehalt des Rechts über die Sache zu verfügen (§ 366 HGB. Abs. 1 u. 2). Der gute Glaube muß

zur Zeit des Pfanderwerbes vorhanden sein; er gilt jedoch beim Bankier als ausgeschlossen, wenn ein verlorenes, gestohlenes oder sonst abhanden gekommenes Inhaberpapier lombardiert wird, dessen Verlust von einer öffentlichen Behörde oder von dem aus der Urkunde Verpflichteten im „Deutschen Reichsanzeiger" bekanntgemacht worden, und wenn seit dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Veröffentlichung erfolgt ist, nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist (§ 367 Abs. 1 HGB.), außer wenn der Lombardeur die Veröffentlichung infolge besonderer Umstände weder kannte noch kennen mußte (Abs. 2).

Aus- und Absonderungsrecht im Konkurse.

Gerät der Lombardeur in Konkurs, so sind die in seinem Besitz befindlichen, ihm aber nicht gehörigen Pfandgegenstände von der Konkursmasse auszusondern und vom Konkursverwalter weiter als Sicherungsgegenstände für die zur Masse gehörigen Darlehnsforderungen aufzubewahren (§ 43 KO.).

Gerät der Lombardschuldner in Konkurs, so kann der Lombardeur aus den ihm verpfändeten Gegenständen abgesonderte Befriedigung wegen seiner Pfandforderung verlangen, zunächst wegen der Kosten, dann wegen der Zinsen, zuletzt wegen des Kapitals (§ 48 KO.). Reicht der beim Pfandverkauf erzielte Erlös nicht zur vollständigen Befriedigung des Lombardeurs aus, so kann er den fehlenden Betrag auch noch zur Konkursmasse geltend machen (§ 64 KO.). Übt der Pfandgläubiger sein Verkaufsrecht nicht aus, so hat er im Falle des Konkurses des Pfandschuldners nach Ablauf der ihm vom Konkursverwalter gesetzten Frist die Verwertung des Pfandes durch letzteren zu dulden (§ 127 KO.).

Beendigung des Pfandrechts.

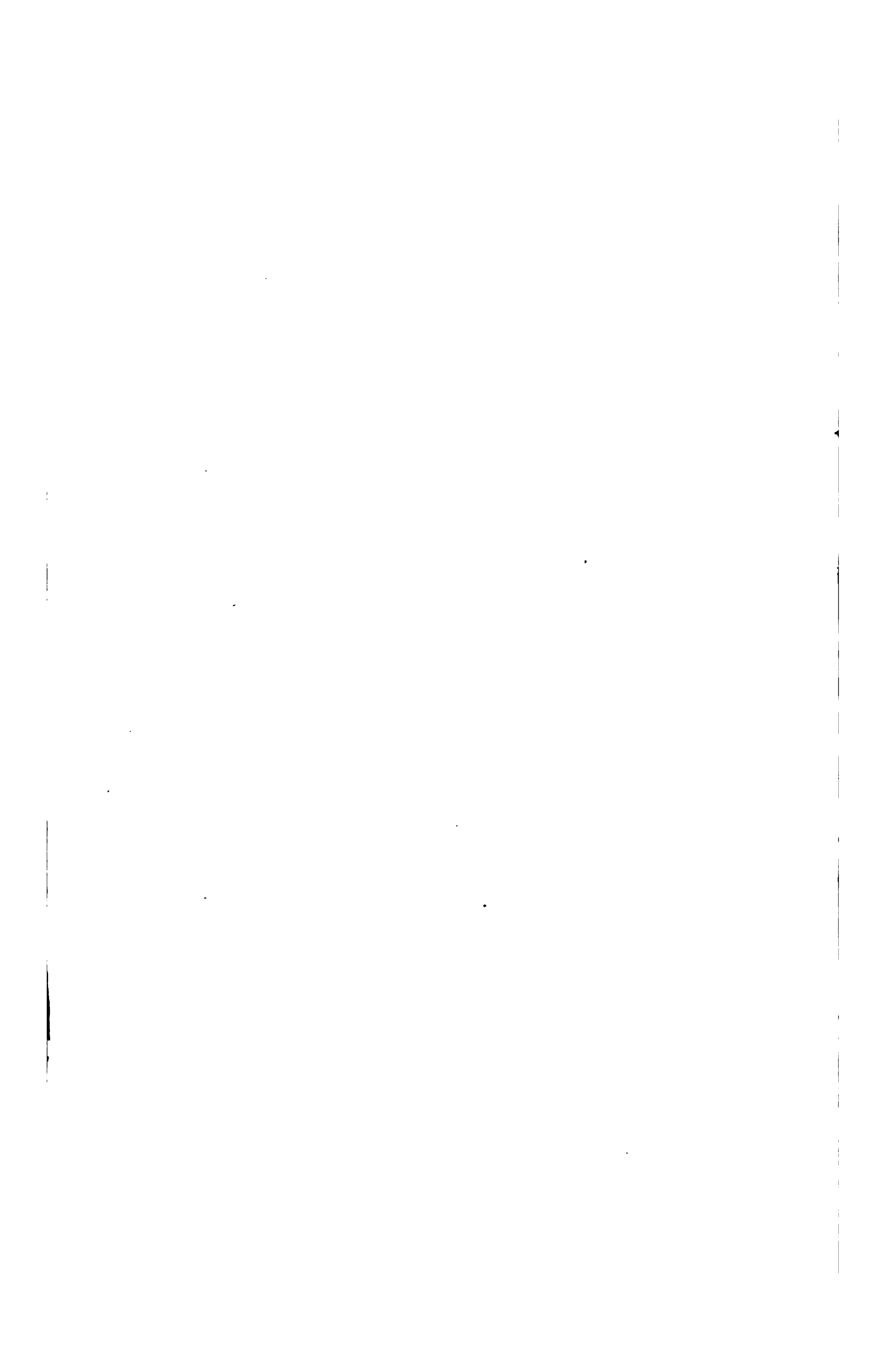
Die Beendigung des Pfandrechts tritt ein durch Rückzahlung des Darlehns nebst Zinsen und der dem Lombardeur zu ersetzenden Kosten (§ 1252 BGB.), durch den Verkauf des Pfandes, durch Zurückgabe des Pfandes (§ 1253 BGB.) und durch Erklärung des Pfandgläubigers gegenüber dem Pfandschuldner (Eigentümer), daß er das Pfand aufgebe (§ 1255 BGB.).

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Am 23. November 1882 wurde ich, Karl Alfred Robert Gebel, zu Festenberg i. Schl. als Sohn des Kaufmanns Paul Gebel und seiner Ehefrau Emilie geb. Conrad geboren. Nachdem ich zunächst durch Privatunterricht vorgebildet worden war, besuchte ich das Realgymnasium zum heiligen Geist zu Breslau, das Gymnasium zu Schweidnitz, das Realgymnasium am Zwinger zu Breslau sowie das Realgymnasium zu Reichenbach i. Schl., und zwar bis Oberprima. Dann studierte ich von Oktober 1903 bis Ostern 1904 Chemie an der Technischen Hochschule in Hannover. Während dieser Zeit bereitete ich mich zum Maturitätsexamen vor, das ich am 16. Februar 1904 am Realgymnasium zu Lüneburg als Extraneer bestand. Seit dieser Zeit studierte ich Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten München, Königsberg, Breslau und Heidelberg. Im Wintersemester 1908/09 reichte ich vorstehende Arbeit der hohen juristischen Fakultät zu Heidelberg als Doktor-Dissertation ein und bestand am 8. März 1909 das examen rigorosum.

Herrn Geheimrat Prof. Dr. Schröder sage ich für die mir erteilten Ratschläge auch an dieser Stelle meinen ergebenen Dank.



6 | Ecm 4. 1

Kämmerer: „Die Zukunft gehört doch dem Scheck."

Das Scheckwesen.

Banktechnische Untersuchungen, zugleich ein Beitrag zur Frage der gesetzlichen Regelung des Scheckverkehrs in Deutschland.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Erich Hübener
aus Magdeburg.

HALLE a. S.
1906.

Harvard College Library
FEB 6 1907
From the University
by exchange

Carl Friese (Oscar Friese, Hofbuchdrucker), Magdeburg.

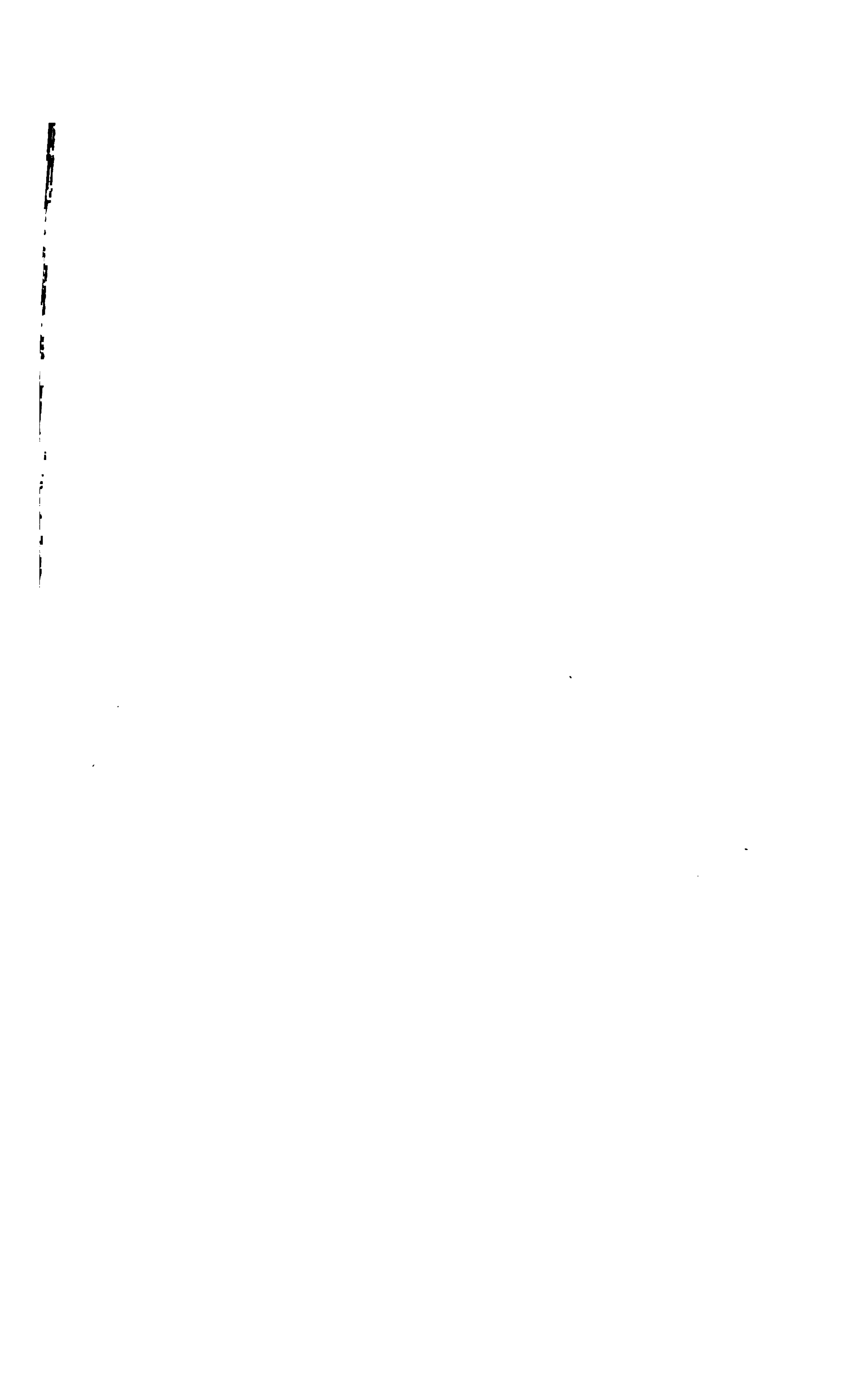
Meinem hochverehrten Lehrer,

dem Herrn

Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. J. Conrad

in aufrichtigster Verehrung
und herzlichster Dankbarkeit

zugeeignet.



Wer heute offenen Auges das wirtschaftliche Leben betrachtet, erkennt den ungeheuren Aufschwung leicht, den dasselbe im Laufe des letzten Säkulums genommen hat. Wir stehen im Zeichen des Kredites. Er allein ist es gewesen, der die moderne Weltwirtschaft erstehen ließ, jene großartige, wirtschaftliche Verbindung, die in unseren Tagen zur Ausgleichung von Überschuß und Bedarf die ganze Erde umschließt. Er ist — nach Daniel Websters schönem Wort[1]) — der Lebensatem des modernen Handels! Er hat zum Reichtum der Nationen tausendmal mehr beigetragen als alle Minen der Welt; Kredit ist dasselbe für das Geld wie das Geld für die Waren!

Ihn nun zu organisieren, sein Wesen zu nutzen, stellten sich verschiedene Aufgaben, von denen wir zwei nennen wollen: die verbesserte Gestaltung des Bankwesens, insbesondere die eminente Entwicklung des Wechselverkehrs, sodann die Vereinfachung des Zahlungsausgleiches durch das Scheckwesen.

Mit diesem letzteren soll sich die vorliegende Arbeit beschäftigen.

Unter Scheckverkehr versteht man die Ausführung von Zahlungsleistungen vermittelst Übertragung der an einer dritten Stelle bereit liegenden Gelder;[2]) der Scheck ist also die Anweisung des Kunden einer Bank, auf Grund seines bei dieser vorhandenen Guthabens Zahlung an eine im Text der Anweisung genannte Persönlichkeit zu leisten;[3]) er ist eine „Bankdepotsichtanweisung“.[4])

Werfen wir nun einen Blick auf das Bank- und Scheckwesen der einzelnen Länder, so müssen wir beschämt erkennen, wie auffallend das unsrige zurückgeblieben ist. Während der

[1]) Obst: Theorie und Praxis des Scheckverkehrs. Stuttgt. 99. pag. 13.

[2]) Michael: Sparkassen und Scheckverkehr. Berlin 92. p. 18.

[3]) Conrad: Grundriß zum Studium d. polit. Ök. I. Teil. Jena 1902. p. 151.

[4]) Definition des Reichsbankpräsidenten Koch.

Scheckverkehr beispielsweise in England vor über zweihundert Jahren bereits zu allgemeiner Bedeutung gelangte, ist er bei uns in Deutschland über die erste Entwicklung noch nicht hinausgekommen, wennschon wir wohl anerkennen wollen, wie die Beobachtung des allgemeinen Geschäftslebens lehrt, daß sich der Scheck mehr und mehr als Zahlungsmittel eingebürgert hat und in relativ ausgedehnter Verbreitung in den Verkehr gekommen ist. Das ist aber erst seit allerjüngster Zeit der Fall; es dürfte daher wohl der Mühe wert sein, auf die Ursache der Erscheinung einzugehen.

Als Grundlagen des Schecksystems haben wir das Depositenwesen und den Giroverkehr anzusehen. Depositum, Girokonto und Scheck sind Glieder einer Familie. Ein Girokonto wird eröffnet durch eine bare Einzahlung, ein Depositum, über das der Inhaber nach Belieben mittels Schecks verfügt.

Einen sehr wichtigen und bedeutungsvollen Schritt zur Pflege und Einbürgerung des Scheckverkehrs in Deutschland unternahm die Reichsbank im Jahre 1876 mit der — wir dürfen wohl sagen — Begründung des Giroverkehrs, denn bei ihrer Vorgängerin, der Preußischen Bank, war der Giroverkehr nahezu bedeutungslos gewesen. Außer in Berlin bestand 1875 nur noch die unbedeutende Giroanstalt in Danzig. Diesen Zustand beseitigte die Verwaltung. Sie machte ihre sämtlichen Filialen sofort zu Girostellen und ordnete die kostenfreie Übertragung der Gelder nach auswärts an, sodaß der Giroverkehr dadurch aus einem beschränkten Platzverkehr zu einem das ganze deutsche Wirtschaftsgebiet umspannenden Fernverkehr umgewandelt wurde: „Das ganze Deutschland ist durch die Reichsbank ein einziger Giroplatz geworden."[1])

In gleicher Richtung und ebenfalls mit Erfolg ist nun auch eine Anzahl Privatbanken tätig gewesen, so die Bank des Berliner Kassenvereins, die Deutsche Bank, die Oldenburgische Spar- und Leih-Bank u. s. w. Daher konnte Siemens[2])

---

[1]) Vgl. Jubiläumsbericht der Reichsbank 1876—1900. Jena.

[2]) Siemens: Die Lage des Scheckwesens in Deutschland. Berlin 83. p. 13.

in seinem Referat auf dem Deutschen Handelstag sagen: „Man ersieht hieraus, daß die Bemühungen vernünftiger Bankiers wenigstens nicht ganz erfolglos sind.“

Wieviel Momente aber standen andererseits der Entwicklung des Depositen- und Scheckverkehrs entgegen!

Vor allem hemmte die Ausbreitung die Vielgestaltigkeit unserer früheren Geldverhältnisse. „Der Mangel einer einheitlichen Währung stand der Verwendbarkeit einer auf Taler ausgestellten Geldanweisung in Süddeutschland, einer solchen, die auf Gulden lautete, in Norddeutschland entgegen.“ [1])

Als weiteres wesentliches Hindernis erwies sich — und erweist sich noch heute, wie wir im Verfolg unserer Betrachtungen noch des Näheren auszuführen haben werden — das Fehlen eines dem englischen ähnlichen Bankierstandes. Der englische banker ist grundverschieden vom deutschen Bankier.

In dieser Hinsicht bildet nur die Reichsbank eine Ausnahme. Für sie ist das Spekulationsgeschäft nicht vorhanden, das sichere Effektengeschäft nur von sehr untergeordneter Bedeutung. Wie wir im Jubiläumsbericht lesen, liegt dies zunächst daran, daß die Reichsbank prinzipiell ihre Mittel in eigenen Effekten nicht anlegt und folglich die Anschaffung für ihre Kunden nur kommissionsweise bewirken kann. Ferner unterliegt sie den strengen Vorschriften des Bankgesetzes; Effektenkommissionsgeschäfte auf Kredit, selbst gegen Depot, sind ihr verboten; vielmehr darf sie Effekten aller Art für fremde Rechnung, abgesehen von öffentlichen Behörden, nur nach vorheriger Deckung kaufen und nur nach vorheriger Überlieferung verkaufen. Damit fehlt ihr die einer intensiveren Pflege des Effektengeschäftes nötige Beweglichkeit; auf der anderen Seite geht aber ihr Streben auch garnicht nach einer Ausdehnung dieses Geschäftszweiges über das Maß hinaus, in dem sich dieser bei ihr von selbst und ohne weitere Bemühung entwickelt, denn es steht die Ausübung dieser Tätigkeit für sie hinter wichtigeren Aufgaben zurück. Sie vermeidet es

[1]) Thorwart: Referat auf dem I. allgemeinen deutschen Bankiertag, Frankfurt a. M. 1902. p. 5.

Scheckverkehr beispielsweise in England vor über zweihundert Jahren bereits zu allgemeiner Bedeutung gelangte, ist er bei uns in Deutschland über die erste Entwicklung noch nicht hinausgekommen, wennschon wir wohl anerkennen wollen, wie die Beobachtung des allgemeinen Geschäftslebens lehrt, daß sich der Scheck mehr und mehr als Zahlungsmittel eingebürgert hat und in relativ ausgedehnter Verbreitung in den Verkehr gekommen ist. Das ist aber erst seit allerjüngster Zeit der Fall; es dürfte daher wohl der Mühe wert sein, auf die Ursache der Erscheinung einzugehen.

Als Grundlagen des Schecksystems haben wir das Depositenwesen und den Giroverkehr anzusehen. Depositum, Girokonto und Scheck sind Glieder einer Familie. Ein Girokonto wird eröffnet durch eine bare Einzahlung, ein Depositum, über das der Inhaber nach Belieben mittels Schecks verfügt.

Einen sehr wichtigen und bedeutungsvollen Schritt zur Pflege und Einbürgerung des Scheckverkehrs in Deutschland unternahm die Reichsbank im Jahre 1876 mit der — wir dürfen wohl sagen — Begründung des Giroverkehrs, denn bei ihrer Vorgängerin, der Preußischen Bank, war der Giroverkehr nahezu bedeutungslos gewesen. Außer in Berlin bestand 1875 nur noch die unbedeutende Giroanstalt in Danzig. Diesen Zustand beseitigte die Verwaltung. Sie machte ihre sämtlichen Filialen sofort zu Girostellen und ordnete die kostenfreie Übertragung der Gelder nach auswärts an, sodaß der Giroverkehr dadurch aus einem beschränkten Platzverkehr zu einem das ganze deutsche Wirtschaftsgebiet umspannenden Fernverkehr umgewandelt wurde: „Das ganze Deutschland ist durch die Reichsbank ein einziger Giroplatz geworden.“[1])

In gleicher Richtung und ebenfalls mit Erfolg ist nun auch eine Anzahl Privatbanken tätig gewesen, so die Bank des Berliner Kassenvereins, die Deutsche Bank, die Oldenburgische Spar- und Leih-Bank u. s. w. Daher konnte Siemens[2])

[1]) Vgl. Jubiläumsbericht der Reichsbank 1876—1900. Jena.

[2]) Siemens: Die Lage des Scheckwesens in Deutschland. Berlin 83. p. 13.

in seinem Referat auf dem Deutschen Handelstag sagen: „Man ersieht hieraus, daß die Bemühungen vernünftiger Bankiers wenigstens nicht ganz erfolglos sind.“

Wieviel Momente aber standen andererseits der Entwicklung des Depositen- und Scheckverkehrs entgegen!

Vor allem hemmte die Ausbreitung die Vielgestaltigkeit unserer früheren Geldverhältnisse. „Der Mangel einer einheitlichen Währung stand der Verwendbarkeit einer auf Taler ausgestellten Geldanweisung in Süddeutschland, einer solchen, die auf Gulden lautete, in Norddeutschland entgegen.“ [1])

Als weiteres wesentliches Hindernis erwies sich — und erweist sich noch heute, wie wir im Verfolg unserer Betrachtungen noch des Näheren auszuführen haben werden — das Fehlen eines dem englischen ähnlichen Bankierstandes. Der englische banker ist grundverschieden vom deutschen Bankier.

In dieser Hinsicht bildet nur die Reichsbank eine Ausnahme. Für sie ist das Spekulationsgeschäft nicht vorhanden, das sichere Effektengeschäft nur von sehr untergeordneter Bedeutung. Wie wir im Jubiläumsbericht lesen, liegt dies zunächst daran, daß die Reichsbank prinzipiell ihre Mittel in eigenen Effekten nicht anlegt und folglich die Anschaffung für ihre Kunden nur kommissionsweise bewirken kann. Ferner unterliegt sie den strengen Vorschriften des Bankgesetzes; Effektenkommissionsgeschäfte auf Kredit, selbst gegen Depot, sind ihr verboten; vielmehr darf sie Effekten aller Art für fremde Rechnung, abgesehen von öffentlichen Behörden, nur nach vorheriger Deckung kaufen und nur nach vorheriger Überlieferung verkaufen. Damit fehlt ihr die einer intensiveren Pflege des Effektengeschäftes nötige Beweglichkeit; auf der anderen Seite geht aber ihr Streben auch garnicht nach einer Ausdehnung dieses Geschäftszweiges über das Maß hinaus, in dem sich dieser bei ihr von selbst und ohne weitere Bemühung entwickelt, denn es steht die Ausübung dieser Tätigkeit für sie hinter wichtigeren Aufgaben zurück. Sie vermeidet es

[1]) Thorwart: Referat auf dem I. allgemeinen deutschen Bankiertag, Frankfurt a. M. 1902. p. 5.

„Zahlet gegen diesen ersten Brief am 9. Oktober an Lucas von Goro 45 Pfund. Sie sind der Gegenwert der Summe, welche ich von Masio Reno empfangen habe. Zahlet zur rechten Zeit und stellet die Summe auf meine Rechnung. Christus behüte Euch!

Bonromeo von Bonromei

sendet Euch Grüße. Mailand, 9. März 1395.[1])

Wechsel aus der Geschäftstätigkeit der im Jahre 1593 begründeten „Bank des heiligen Ambrosius zu Mailand.“[2])

„Den Herren Gouverneuren etc. möge es gefallen, auszubezahlen dem M . . . . . 500 Kaiserliche Lire, welche ich ihm leihe gratis und mit Liebe, unter der Bedingung, daß er mir sie nach 3 Monaten zurückgebe, bei jedem Verlangen von meiner Seite. Machen Sie mich im Buche zum Schuldner über das Handelsgeld.“

Wir wollen nun dazu übergehen, die Unterschiede von Scheck und Wechsel festzustellen.

Scheck und Wechsel.

Scheck, Wechsel, Banknote und Anweisung sind untereinander verwandt. Sie sind alle vier Urkunden über Forderungen, Kreditdokumente, Geldsurrogate, Geldkreditpapiere, die den Zweck haben, den Gebrauch des Metallgeldes zu erleichtern, den Umlauf desselben einzuschränken.

Vergleichen wir einen Scheck mit einem Sichtwechsel, so finden wir als einziges Unterscheidungsmerkmal die Bezeichnung des letzteren im Text der Urkunde als „Wechsel.“ Das englische Recht bezeichnet ihn sogar ausdrücklich als solchen: Ein Scheck ist ein auf einen Bankier gezogener, bei Vorzeigen zahlbarer Wechsel. Dennoch sind beide Dokumente erheblich

[1]) Vgl. auch Obst: Wechsel- u. Scheckk. p. 2.

[2]) Obst: Theorie u. Prax. p. 7 u. 8.

von einander verschieden. Sehr klar setzt Bayerdörffer dies auseinander. Dreierlei kann man beim Ausstellen eines Wechsels im Auge haben:[1])

erstens: den Schuldner veranlassen, eine später fällige Forderung anzuerkennen und diese unter das Wechselrecht stellen;

zweitens: die Möglichkeit, mit Hilfe dieser Forderung Verbindlichkeiten schon vor dem Fälligkeitstermin zu tilgen;

drittens: von einem auswärtigen Schuldner eine solche Forderung einziehen oder eine Summe an einem anderen Orte auszahlen lassen, wenn beispielsweise ein Berliner Bankier für einen ihm gezahlten Betrag einen Wechsel auf sein Londoner Haus zieht.

Der Wechsel bezweckt also die Überwindung einer zeitlichen und räumlichen Differenz, der Scheck nur die Aufhebung der letzteren; der Scheck wird ausgestellt auf Grund eines Guthabens, lautet daher über den Betrag einer Verpflichtung, der Wechsel über den Betrag einer Forderung. Die Zahlbarkeit bei Sicht liegt in der Natur des Schecks. Er soll vor allem auch nicht so und so oft weiter giriert werden, sondern im Gegensatz zum Wechsel sofortige Zahlung vermitteln. Ein Satz wie: „Der Scheck ist direkt zum Umlauf bestimmt;[2]) ein gleich vom ersten Nehmer einkassierter Scheck hat seinen Zweck nicht voll erfüllt" findet sich nur ein einziges Mal in der ganzen umfangreichen Literatur über Scheckwesen. Einstimmig wird von den verschiedensten Seiten erklärt, daß es zur Funktion des Schecks gehöre, nicht Zahlungs- und Umlaufsmittel, sondern nur Zahlungsmittel zu sein, möglichst schnell zur Einlösung zu gelangen. Der Wechsel ist wesentlich Kredit- und Zirkulationsmittel, der Scheck dagegen ausschließlich Zahlungsmittel,[3]) wenn schon natürlich die Praxis uns Beispiele nennt, wo auf dem Scheck ein Giro dem anderen folgt und

[1]) Bayerdörffer: Das Schecksystem. Jena 1881. p. 24.

[2]) Klein: Eine neue Phase des deutschen Scheckrechts. (Deutsche Juristenzeitg. Jahrgg. 8. Nr. 2).

[3]) Thorwart: a. a. O. p. 7.

so z. B. ein englischer Scheck mit seinen Allongen 14 Fuß lang geworden war.

Am treffendsten hat Georg von Siemens[1]) den Unterschied von Wechsel und Scheck charakterisiert: Der Zweck des Wechsels ist der, ein noch nicht abgewickeltes Geschäft in eine solche Form zu kleiden, daß der Abwicklung vorgegriffen wird; der Zweck des Schecks ist der, ein Guthaben, sei es, daß dasselbe schon vor der Ausstellung des Schecks vorhanden war, sei es, daß es zwischen der Ausstellung des Schecks und der Präsentation und Einkassierung des Schecks durch irgend welche Operation beschafft wird, zum Inkasso zu bringen. Der Mann, welcher einen Wechsel verkauft, braucht Geld; der Mann, welcher einen Scheck verkauft, hat Geld.

Scheck und Banknote.

Wie ist nun das Verhältnis zwischen Banknote und Scheck? Beide sind gleichaltrig, entstanden in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, nachdem König Karl I. von England die im Tower niedergelegten Geldvorräte der Londoner Kaufleute in Form einer Zwangsanleihe an sich gebracht hatte und diese nun ihre Schätze in sicherere Bewahrungsorte brachten, nämlich zu den Goldschmieden. Auf zweierlei Weise konnte der Deponent aus seinem Guthaben beim Goldschmied Zahlungen leisten[2]) entweder er ließ sich vom Depositar einen Schein aushändigen, worin dieser sich verpflichtete, an den Gläubiger des Deponenten oder dessen Ordre oder an den Inhaber Zahlung zu leisten, oder aber er selbst wies den Goldschmied an, an seinen Gläubiger zu zahlen. Aus den Scheinen der ersten Art, den Goldsmiths' oder Bankers' Notes, sind die heutigen Banknoten, aus denen der zweiten Art, den Cash Notes, die Schecks hervorgegangen. Wir geben einige Beispiele hiervon:

[1]) Thorwart: a. a. O. p. 9.

[2]) Birnbaum: Vortr. „Der Scheck.“ Cöln 85. p. 5.

Aus Birnbaum: Über Schecks. Zeitschr. f. d. g. Handelsw. Bd. 30. pag. 2 u. 3.

Beispiel einer Goldsmith Note:

Nov. 28, 1684.

I promise to pay unto the Rt. houble, ye Lord North and Grey, or bearer, ninety pounds at demand.

For Mr. Francis Child and my self,
Jur. Rogers.

Im Jahre 1729 führte das Bankhaus Child and Co. zuerst gedruckte Formulare ein, in welche der Name des Zahlungsempfängers und die Summe hineingeschrieben wurden. Sie lauteten:

No. 291. London, Oct. 20, 1729.

I promise to pay to Mr. Richard Bannister, or order, on demand, twenty pounds.

£ 20. For Fras. Child, Esqu.,
Sam. Child.

Beispiele von Cash Notes:

3 d. June, 1683.

Pray pay unto the Bearer, hereof, Mr. Thomas Dickenson, or order, the sum of thirty pounds, and place it to the accompt of

Your lo: friend
Paul Whichcott.

July 20 th, 1688.

To Mr. Child and Mr. Rogers.

Pray pay unto the honorable Dudley North, or bearer, the sum of one thousand pounds, and be pleased to place it to the account of

Your friend and servant
Yarmouth.

Mr. Robert Child,

Pray pay to my servant, Thos. B., the sum of seventeen pounds, and for so doing this shall be your order under my hand and seal, this 17 the day of October, 1707.

Aucaster, G. C. (Siegel.)

(Die letzte Bankers' Note, die Child & Co. ausgegeben, datiert aus dem Jahre 1793).

Beispiel einer Goldsmith Note:

Nov. 28, 1684.

Ich verspreche an den ehrenwerten Lord North & Grey oder den Inhaber £ 90 auf Sicht zu zahlen.

Jur. Rogers.

Beispiele von Cash Notes:

Juni 3, 1683.

Bitte, zahlet an den Inhaber dieses, Herrn Thomas Dickenson oder dessen Ordre die Summe von 30 Pfund und belastet damit das Konto

Eures Euch liebenden Freundes
Paul Wichcott.

Geehrter Herr! Ich bitte Euch, an Frau Anna Richards oder deren Ordre die Summe von fünfzehn Pfund zu zahlen für Eueren Euch liebenden Freund

2. September 1689. Thomas Cueres.

Bitte, zahlet an meinen Diener Thos. B. die Summe von siebenzehn Pfund, und für solches Tun soll dieses die Anweisung für Euch sein mit meiner Unterschrift und meinem Insiegel an diesem 17. Tage des Oktober 1707.

Aucaster. (Siegel.)

Ursprünglich also gleichartige Zahlungsmittel, ist aber die Entwicklung von Banknote und Scheck eine völlig verschiedene gewesen. Die Banknote hat sich sehr bald von dem Guthaben abgelöst und hat mit dem Scheck heutzutage nur noch das gemein, was auch Eigenschaft des Wechsels ist, daß sie ein Forderungsrecht repräsentiert.

Die Note ist ein selbständiges Kreditmittel. Der Scheck dagegen setzt die laufende Rechnung voraus; er existiert nur

in Verbindung mit dieser. Ohne Kontokorrent, ohne entsprechendes Guthaben des Ausstellers in Kontokorrent bei der Bank kein Scheck.[1])

Die Note wird ferner von der Bank in bestimmten runden Beträgen sozusagen auf Vorrat, auf Lager ausgefertigt, der Scheck dagegen stets für einen einzigen Zahlungsfall.[2]) Während es also zu einer Zahlungsleistung nur der Aushändigung eines einzigen Schecks bedarf, muß man — um dieselbe Zahlung mittels Noten zu verwirklichen — hier sehr oft mehrere verwenden. So mag sich die Note, hauptsächlich dadurch, daß ihre sorgfältige technische Ausstattung sie vor Fälschungen schützt, als Zahlungsmittel immerhin vortrefflich eignen; der Scheck bleibt darum doch ein Zahlungs- und Verkehrsmittel höherer Ordnung. Er schmiegt sich besser als die Note dem Bedürfnis des konkreten Zahlungsgeschäfts an; er ist nicht in gleichem Grade der Verlustgefahr ausgesetzt; er vermehrt endlich — und dies kommt für die Gesamtwirtschaft in Betracht — nicht die Zirkulationsmittel .des Landes und vermeidet damit die Gefahren eines zu weit ausgedehnten Notenumlaufes."

Diesen Standpunkt Kochs vertritt auch Rauchberg:[3]) Das Schecksystem hat vor der Banknoten-Emission eine weit größere Elastizität voraus, indem es von den Fesseln des gesetzlichen Deckungssystems befreit ist. Für eine jede Bankpolitik liegt das regulierende Prinzip im richtigen Verhältnis der Bardeckung zu den Verbindlichkeiten; dies trifft sowohl für Noten- als auch für Depositenbanken zu. Aber das Verhältnis wird für beide nicht dasselbe sein. Denn eine Banknote vermag während der Laufzeit des Wechsels, durch dessen Diskontierung sie in den Verkehr gelangt ist, ungezählte Umsätze zu vermitteln; der Scheck ist zunächst nur zur Vollziehung eines einzigen Zahlungsaktes berufen und vermöge seiner Kurz-

[1]) R. Hildebrand: Conr. Jahrb. VIII. pag. 138.

[2]) R. Hildebrand, Jahrb. VIII, p. 140 ff. Koch, Über Giroverkehr. Berlin 78. p. 5. Ders Bedürfn. u. Inh. eines Scheckgesetzes. Berlin 83. p. 20.

[3]) Der Clearing- u. Giroverkehr. Wien 86. pag. 89 ff.

lebigkeit auch nur zu sehr wenigen befähigt. Aus dieser ganz verschiedenen Laufzeit folgt schon die weit geringere Anpassungsfähigkeit der Note an die wechselnden Verkehrsansprüche. Hierzu kommt noch die Inkonvertibilität und der Zwangskurs. Die Rückströmung einer den volkswirtschaftlichen Bedarf überschreitenden Notenmenge ist damit unmöglich gemacht. Der Volkswirtschaft wird die Menge an Zirkulationsmitteln durch den Kreditbedarf der Bankkunden vorgeschrieben, wiewohl gar oft eine Inkongruenz zwischen beiden bestehen mag; durch die Ausgabe der Noten werden eben Zirkulationsmittel geschaffen, bei der Ausstellung der Schecks nur bestimmte, bereits früher bestehende Forderungen gegen andere kompensiert; die nicht unmittelbar dabei beteiligten Personen werden dadurch garnicht berührt. Aus dem Schecksystem kann daher nie eine Differenz zwischen den Umlaufsmitteln und dem Bedarf danach entstehen. So finden wir denn überall auch die Ansicht vertreten, daß der Banknote gegenüber der Scheck eine wirtschaftlich höhere Stellung einnimmt. Das Notensystem ist die niedere, das Scheckwesen die höhere Entwicklungsstufe des Bankverkehrs.[1])

So sagt auch Neumann-Hofer:[2])

„Im allgemeinen wird man von einer Entwickelungstendenz der Geldsurrogate sprechen können, dergestalt, daß der schwerfälligere Wechsel durch die leicht bewegliche Note verdrängt wird, und dann weiter beide durch den Scheck- und Abrechnungsverkehr immer mehr überflüssig gemacht werden.

Scheck und Anweisung.

Wir betrachten schließlich noch das Verhältnis von Scheck und Anweisung.

Über diesen Punkt ist in der Litteratur sehr viel geschrieben und sehr viel gestritten, besonders nachdem unser

---

[1]) Obst: Theorie u. Prax. p. 71.

[2]) Neumann-Hofer: Depositengeschäfte und Depositenbanken. Lpz. 1894. pag. 87.

Bürgerliches Gesetzbuch in mehreren Paragraphen für die Anweisung Rechtsnormen geschaffen und sie so zu einem ganz tauglichen Zahlungsmittel entwickelt hat. Als eine Anweisung haben den Scheck alle Definitionen von Anfang an erklärt. Auch die Denkschrift zum neuen Handelsgesetzbuch hat den Scheck als Anweisung bezeichnet. Der Satz Koch's:[1]) „Für den Scheck gilt nicht die Rechtsparömie: Anweisung ist keine Zahlung" hat also ebenso wie der Satz Moltmann's:[2]) „Die Anweisung geschieht zahlungshalber, die Scheckausstellung an Zahlungsstatt" keine Gültigkeit mehr.

Die Litteratur der neuen Gesetze ist der Denkschrift zum Handelsgesetzbuch gefolgt und hat den Scheck dem Recht der Anweisung unterstellt. Das ist für eine künftige Scheckgesetzgebung, die nicht das gesamte Anweisungsrecht tel quel übernehmen muß, sondern auswählen kann, zweifellos ein großer Gewinn.[3]) Indessen, trotzdem die neugeschaffene Anweisung aufs beste ausgestattet ist, vermag sie doch nicht den Verkehrsinteressen so vorteilhaft zu dienen wie der Scheck. Manches wesentliche und notwendige Erfordernis, das den Scheck auszeichnet, läßt die Anweisung vermissen, so beispielsweise das Guthaben, die Sichtzahlung u. s. w.

Und so kommt auch Klein zu dem Schluß, daß das Wirtschaftsleben des Deutschen Reiches den Scheck heute nicht mehr missen kann, daß im Gegenteil eine noch stärkere Abnahme des Bargeldumlaufes zu wünschen wäre, und zwar durch weitere Verbreitung und Einbürgerung des Scheckverkehrs.

---

[1]) Giroverkehr. p. 32.
[2]) Aufsatz im „Bank-Archiv". IV. Jahrgg. Seite 24.
[3]) Klein a. a. O. p. 37.

II. Juristischer Teil.

1. Formelles Scheckrecht.

In der gesamten Litteratur finden wir als erste Forderung die nach der Schriftlichkeit des Schecks. Es ist nötig, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, so selbstverständlich diese Bedingung auch erscheinen mag, sagt doch Kapp, nachdem er erklärt hat, daß der Träger der Tratte sowohl wie des Schecks die Urkunde ist, im Verlaufe seiner Ausführungen einmal wörtlich:[1]) „Im weiteren Sinne des Wortes ist jeder beliebige mündliche oder schriftliche Zahlungsauftrag ein Scheck.“ Zum zweiten Male begegnet uns ein solcher Ausspruch gottlob nicht, sondern einstimmig fordern sämtliche Praktiker und Theoretiker die schriftliche Form des Schecks, wie es ja auch aus der ganzen Geschichte unseres Dokumentes hervorgeht. Wird von einem mündlichen Ursprung des Schecks im alten Rom geredet, so muß man das in demselben Sinne auffassen, wie wenn der Ursprung des Wechsels in der Mündlichkeit zu suchen wäre, trotzdem es doch keinem Menschen einfallen wird, zu behaupten, daß es heutzutage noch mündliche Wechsel gibt.[2])

Geht man heute ein Depositen- oder Scheckkonto ein, so gibt die Bank ein Scheckbuch mit entsprechenden Anweisungsformularen, welche den Namen der Firma und fortlaufende Nummern tragen. Das Buch enthält gewöhnlich 25 oder 50 Formulare. Die in zwei ungleiche Teile zerfallenden

[1]) Kapp: Der Scheck. (Zeitschr. f. u. ges. Handelsr. Bd. XXX.) p. 381.

[2]) Fick: Frage der Scheckgesetzgebung. Zürich 1897, p. 153.

Formulare sind perforiert. Der im Buche verbleibende kleinere Abschnitt dient dem Kunden zur Eintragung seines Vermerkes über die Summe, den Zahlungsempfänger und das Ausstellungsdatum: diese Notizen gewähren ihm eine übersichtliche Kontrolle und können, falls ein Scheck einmal abhanden kommen sollte, von der größten Wichtigkeit sein. Der größere Abschnitt bildet das eigentliche Scheckformular.[1])

Wesentliche Erfordernisse und Voraussetzungen.

Wir wollen nunmehr den Inhalt der Urkunde betrachten und zu diesem Behufe die einzelnen Erfordernisse, die der allgemeine Brauch als wesentliche Vermerke auf dem Scheck bezeichnet, näher beleuchten. Gewöhnlich sind es deren 5; verschiedene Schriftsteller führen 7 an, so auch der von der Handelskammer zu Braunschweig 1879 ausgearbeitete Entwurf der Grundzüge für ein Deutsches Scheckgesetz, einige stellen sogar 9 fest, so Kapp unter Berufung auf englisch-amerikanische Litteratur.

Zunächst muß der Scheck unbedingt enthalten: **einen Zahlungsauftrag,** dessen Wortlaut völlig irrelevant ist. Er soll die im Scheck enthaltene Anweisung zu Tage treten lassen und die am Umlauf des Papiers beteiligten Personen bestimmen, so den Aussteller, der den Auftrag erteilt, den Bezogenen, der die Zahlung leisten soll, den Empfänger an den zu zahlen ist.[2])

Das zweite Erfordernis ist **die Unterschrift des Ausstellers,** und zwar verlangen hier sämtliche Schriftsteller die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers resp. der von ihm bevollmächtigten Person. Obst[3]) äußert sich hierzu sehr vorteilhaft: „Eine **Unter**schrift muß es sein, rechts unten an der Stelle, wo der Text des Schecks endigt. Eine Unter**schrift** muß es ferner sein. Eine Unter**stempelung** genügt ebensowenig, als wenn der Aussteller seinen Namen zu schreiben

---

[1]) Vergl. hierzu auch: Conrad: a. a. O. p. 152. Obst: Theorie u. Praxis, p. 76, 77. Kapp: a. a. O. p. 345.

[2]) Kapp a. a. O. p. 350.

[3]) Theorie u. Praxis p. 77.

versucht, aber bloße Federstriche ohne einen erkennbaren Buchstaben hervorgebracht hat." Bei den größeren Banken hat sich heute die Praxis herausgebildet, von den Firmen, mit denen sie im Scheckverkehr stehen, zu verlangen, daß dieselben bei ihnen die Unterschriften der zur Zeichnung der Firma berechtigten Personen deponieren, widrigenfalls die Schecks nicht eingelöst werden. So lautet der § 39 der einschlägigen Bestimmungen der Bank des Berliner Kassen-Vereins.[1])

„Für den Eintritt neuer Geschäfts-Inhaber oder Direktoren von Aktiengesellschaften pp., sowie für Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte ist eine besondere Bescheinigung bezw. Vollmacht, für welche die Bank des Berliner Kassen-Vereins die Formulare liefert, auszustellen.

Von Veränderungen in den Unterschriften ist der Bank des Berliner Kassen-Vereins stets besondere schriftliche Anzeige zu machen.

Alle ihr mitgeteilten Unterschriften und Vollmachten sind der Bank des Berliner Kassen-Vereins gegenüber so lange rechtsgültig, bis ihr schriftlich angezeigt worden ist, daß sie außer Kraft gesetzt sind."

Zweckmäßig ist es, den Unterschriften, die oft recht unleserlich sind, den Firmenstempel beizufügen.[2])

In Japan wird sogar eine zu der Unterschrift hinzutretende Untersiegelung gefordert.[3])

Als drittes Erfordernis nennen wir: die Angabe des zur Zahlung Verpflichteten, des Bezogenen.

Die Nennung des Namens des Bezogenen ist eigentlich selbstverständlich; und nur aus diesem Grunde ist es zu erklären, daß das italienische Gesetz hier eine Ausnahme macht und die Bezeichnung des Bezogenen nicht unter die wesentlichen Erfordernisse aufgenommen hat. Das englische Recht sieht hier sogar einen Bankier vor.

---

[1]) Denkschrift zum 1. Oktober 1900, abgedruckt auch bei Fick a. a. O. p. 199.

[2]) Obst: Theorie u. Praxis p. 81.

[3]) Fick: a. a. O. p. 197.

Einen interessanten Exkurs macht bei dieser Gelegenheit Fick.[1]) Er knüpft an den Wortlaut einiger Gesetze, z. B. des Schw. O. R., sowie an den deutschen und österreichischen Entwurf an, die als Erfordernis aufstellen: den Namen der Person oder der Firma, welche die Zahlung leisten soll, und erklärt, die Worte: „Name der Person“ seien extensiv auszulegen; neben dem bürgerlichen Namen, der allerdings die Regel bildet, seien auch landesübliche Nebennamen oder selbstgewählte Namen als Bezeichnung des Bezogenen gestattet. Den Beweis will er dem schweizerischen Obligationen-Recht entnehmen, das an Stellen, wo es den bürgerlichen Namen allein gelten lassen will, den technischen Ausdruck: „Familiennamen“, „bürgerlichen Namen“ verwendet. Die Frage sei absolut nicht unwichtig. Tatsächlich komme es doch vor, daß ein Mensch unter einem ganz anderen als seinem wirklichen Familiennamen Kredit genießt, so in gewissen bäuerlichen Verhältnissen, wo der Familienname völlig hinter dem Namen des Hofes zurücktritt, z. B. „Oberburgsteiger“, „Sandwirt“ u. s. w. Allerdings — setzt er hinzu — werden sich die Kreise der das Scheckgeschäft Betreibenden selten oder nie aus diesen Kreisen rekrutieren. Analog seien die Fälle, wo berühmte Schauspieler oder Schriftsteller nur unter einem Pseudonym bekannt sind und Kredit genießen, oder andere Privatleute der Häufigkeit ihres Namens wegen einen zweiten Namen sich zur Unterscheidung neben ihrem Familiennamen beilegen. Beispielsweise würde der in Zürich unter dem Namen Milau wohlbekannte Rezitator Meyer aus Frankfurt eher Kredit für einen „Milau“ unterzeichneten Scheck finden, als wenn er sich „Meyer“ unterschriebe. Ja, unter Umständen könne es zu einem unabweislichen Bedürfnis werden, einen anderen als den Familiennamen zur Bezeichnung zu wählen. Man denke sich nur die Verlegenheit — schließt er — wenn man einen Scheck auf einen Einwohner des Dorfes Montavon zu ziehen hätte, wo sämtliche Bewohner ausnahmslos den Familiennamen Montavon tragen!

[1]) a. a. O. p. 213.

Als viertes Essentiale ist dann zu nennen: die innerhalb des Contextes aufzunehmende Bezeichnung als Scheck.

Dieses Erfordernis wird wohl außer bei Kuhlenbeck, der hier dem englischen Recht folgt, sonst nirgends als unwesentlich bezeichnet; und Obst[1]) bemerkt sehr treffend: Dadurch gerade soll ja dem Aussteller anheimgegeben werden, ob er einen wirklichen Scheck im Sinne des Scheckgesetzes mit strenger Haftung oder eine bloße Anweisung ausstellen will.

Als fünftes Erfordernis gilt die Angabe der zu zahlenden Geldsumme.

Eine Beschränkung der Summe existiert nirgends. Die Geldsumme kann auf beliebige Beträge lauten. Fick berichtet uns von einer historisch interessanten Summenbeschränkung des älteren Scheckrechtes[2]) die er Cohns Ausführungen entnimmt.[3]) Hiernach waren unter der Regierung Georgs III. und IV. Schecks unter £ 5 resp. £ 1 verboten, und zwar bei einer Geldstrafe von £ 5 bis £ 20. Diese Erlasse waren der Furcht entsprungen, daß der Geldmarkt mit kleinen, dem Papiergeld gleichen Schecks überschwemmt und das Notenprivileg der Bank of England dadurch geschmälert werden könnte.

Die Summenangabe mittels Buchstaben ist zwar üblich, aber nicht erforderlich. Zweckmäßig ist ein solches Verfahren jedoch. Bei vorkommenden Abweichungen ist entsprechend den Bestimmungen der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung die in Buchstaben ausgedrückte Summe maßgebend; und ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.[4])

Sechstens wird gefordert:

Der Scheck muß die Person des Schecknehmers bezeichnen. Kuhlenbeck hält diese Angabe für ein normales

[1]) Theorie und Praxis. a. a. O. p. 81.
[2]) a. a. O. p. 188.
[3]) Cohn: Bd. I. pag. 442. (Zeitschrift f. vgl. Rechtswissensch.)
[4]) Obst: a. a. O. p. 81.

Requisit,[1]) erklärt sie indes für nicht essentiell; in dieser Ansicht stimmt ihm die Mehrzahl der Gesetze und Schriftsteller bei; verschiedene aber erklären, daß der im Scheck enthaltene Zahlungsauftrag in der beabsichtigten Weise nur dann zur Ausführung gelangen kann, wenn der Empfänger der Geldsumme, der Schecknehmer genau bezeichnet ist.[2]) In dieser Richtung bieten sich vier Möglichkeiten: mittels des Rectaschecks, des Ordreschecks, des mittelbaren und des unmittelbaren Inhaberschecks, die sich durch die Worte charakterisieren:

Zahlen Sie an N. N. . . . . Rectascheck.
Zahlen Sie an N. N. oder dessen Ordre . Ordrescheck.
Zahlen Sie an N. N. oder den Inhaber mittelb. } Inhaber-
Zahlen Sie an den Inhaber . . . unmittelb. } scheck

Über die Benutzung des Rectaschecks herrschen ganz verschiedene Ansichten. Während ihn z. B. Kapp[3]) lobt und erklärt, er eigne sich vortrefflich zum Versand, weil er wegen seiner Unübertragbarkeit nur unter Mitwirkung des ihn ihm bezeichneten Empfängers eingelöst werden, damit sein Verlust dem Aussteller niemals erheblichen Schaden zufügen könne und auf der anderen Seite die Verantwortlichkeit der Bank gesteigert würde, die daher im Falle eines Zweifels über die Identität des Honoraten und des Präsentanten nicht eher zahlen solle, als bis sich dieser als Empfangsberechtigter legitimiert habe, erklärt ihn Birnbaum[4]) für ein wenig praktikables Zahlungsmittel, denn er nötige den Schecknehmer, selbst zu dem Bezogenen zu gehen und die Einlösung zu bewirken, sodaß der Privatmann sich nicht der Vermittlung seines Bankiers bedienen, der Bankier nicht den Scheck seinem Agenten weitergeben könne.

Im Verkehr ist der Rectascheck tatsächlich sehr selten; der Ordre- und der Inhaberscheck wiegen weitaus vor ihm vor.

[1]) a. a. O. p. 97.
[2]) Vgl. Kapp a. a. O. p. 356. Birnbaum. Vortr. p. 11.
[3]) a. a. O. p. 357.
[4]) Über Schecks. p. 28.

Der Ordrescheck nimmt eine Mittelstellung zwischen Rectascheck und Inhaberscheck ein. Die Meinungen der Schriftsteller über seine Zulassung sind auch sehr geteilt; die Gesetze erkennen ihn aber an.

Am weitesten verbreitet ist der Inhaberscheck, und zwar der mittelbare Inhaberscheck. Er ist die im Handelsverkehr gebräuchlichste Form, weil er durch bloße Übergabe weiterbegeben werden kann.

Was für ihn gilt, gilt auch für den unmittelbaren Inhaberscheck.

Siebentens muß der Scheck schließlich enthalten: das Ausstellungsdatum.

Außer diesen genannten Essentialien erwähnt Kapp noch zwei andere:

Die Angabe des Zahlungsortes und

daß bei Präsentation zu zahlen sei.

Die Angabe, daß der Scheck bei der Vorzeigung bezahlt werden soll, hält er für besonders wichtig. Zu diesem Punkt lesen wir bei Fick[1]) ein Beispiel. Im § 4e ihrer Bestimmungen über den Kontokorrentverkehr setzt die Schweizerische Kredit-Anstalt in Zürich fest: „Zu Lasten eines Scheckkontos sollen grundsätzlich auf uns keine Dispositionen auf Zeit, sondern nur per Sicht abgegeben werden. Geschieht das erstere gleichwohl, so müßten wir eine Kommission in Rechnung bringen.“

Endlich erwähnt Obst[2]) noch ein Erfordernis, daß das Gesetz von Argentinien verlangt. Nach dem Artikel 800 soll der Scheck die Ordnungsnummer gedruckt auf dem Talon und auf dem Scheck enthalten; und der Artikel 801 fügt ergänzend hinzu: Die Banken haben sich infolgedessen gedruckte mit Talons versehene Hefte von Schecks mit entsprechender Nummerierung zu verschaffen und sie gegen Empfangsbestätigung zu übergeben.

Obst nennt dieses Erfordernis ein „sonderbar erscheinendes“. Wir bestätigen diesen Ausdruck, denn welche von den

[1]) a. a. O. p. 274.
[2]) Theorie u. Prax. p. 82.

Banken, die heutzutage doch samt und sonders eigene Scheckbücher und eigene Scheckformulare führen, würde wohl diesen Punkt außer Acht lassen, der die eigene Bequemlichkeit und Übersichtlichkeit erhöht und bei seiner kolossalen Einfachheit doch eine so ausgezeichnete Kontrolle gewährt!

Unwesentlicher Inhalt.

Die Reihe der Essentialien ist damit festgestellt. Es erübrigt nun noch, mit wenigen Worten auf den unwesentlichen Inhalt der Scheckurkunde einzugehen. Darüber, was unter unwesentlichem Inhalt zu verstehen ist, herrschen verschiedene Meinungen, wie schon aus einigen Andeutungen ersehen werden kann, die wir im Vorstehenden machten. Genügt aber ein Dokument den angeführten Erfordernissen, so ist der rechtmäßige Inhaber damit in den Besitz aller ihm aus dem Scheck zustehenden Rechte gelangt.[1]) Jeder weitere Zusatz, jede übrige Bemerkung sind unwesentlich.

---

2. Materielles Scheckrecht.

Der materielle Teil unserer scheckrechtlichen Betrachtungen befasst sich mit den Rechten und Pflichten der am Umlauf des Schecks Beteiligten. Die Rechte schließen als ihren Lebensnerv den Regreß ein. Er ist das Mittel und die sicherste Handhabe, deren sich die Personen bedienen können, um zur Verwirklichung ihrer Ansprüche zu gelangen, falls sie nicht auf den Anspruch aus dem dem Scheck unterliegenden Rechtsverhältnis zurückgreifen. Frei steht ihnen Beides, denn die Erhebung der Regreßklage ist lediglich ein Recht, keine Pflicht.[2])

Betrachten wir nun Aussteller, Bezogenen und Schecknehmer in ihrem Verhältnis zu einander!

[1]) Vgl. Kapp, a. a. O. p. 365.
[2]) Birnbaum: Über Schecks p. 16.

1. Verhältnis zwischen Aussteller und Bezogenem.

Das Verhältnis zwischen Aussteller und Bezogenem gründet sich auf einen Vertrag, den sogenannten Scheckvertrag, der mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden kann und in der Regel im Verkehr mit den Banken heutzutage in der Art geschlossen wird, daß die Bank dem Kunden ein Scheckbuch ausfolgt, sich damit gleichzeitig verpflichtend, die auf Grund eines Guthabens vom Kunden ausgestellten Schecks einzulösen, der Kunde seinerseits nun die Bedingungen unterschreibt, die für den Scheckverkehr mit der betreffenden Bank gelten. Nach diesem Vertrage also ist der Bezogene dem Aussteller gegenüber unbedingt zur Einlösung verpflichtet; ja, löst der Bezogene trotz des unter ihm befindlichen Guthabens des Ausstellers die Schecks nicht rechtzeitig ein, so hat er dem Aussteller auch sämtlichen aus dieser Unterlassung resultierenden Schaden zu ersetzen. Wie wir bei Cohn[1]) lesen, ist diese Verbindlichkeit in voller Schärfe von der englisch-amerikanischen Jurisprudenz anerkannt. Die Verurteilungen von Bankiers, welche angemessene Zeit vor der Präsentation des Schecks Gelder ihrer Kunden in Händen hatten, gleichwohl aber die Einlösung des Schecks innerhalb der Balanze weigerten, sind zahlreich. Diese Verurteilungen beschränken sich auch keineswegs auf den Fall des regulären Depositums. Vielmehr wurde im Falle Cumming contra Shand ein Bankier verurteilt, wiewohl „the cash balance was against the customer"; die Verurteilung erfolgte dennoch, weil der Bankier zur Zeit der Präsentation in den ihm zum kommissionsweisen Verkauf übergebenen Waren des Scheckausstellers „securities" besaß, und weil er — und dies ist die Hauptsache — in früheren Fällen bei gleicher Sachlage die Schecks jenes Ausstellers eingelöst hatte."

Ganz gleichgültig ist hierbei — dies sei nochmals hervorgehoben — ob der Vertrag, auf den sich das Verhältnis zwischen Aussteller und Bezogenem gründet, schriftlich oder

[1]) Bd. III. p. 81 ff. (Zeitschrift f. vgl. Rechtswissensch.)

mündlich abgeschlossen ist. In vielen Fällen ist es auch heute noch nur ein mündlicher Vertrag. Die Parteien eröffnen ihren gegenseitigen Geschäftsverkehr, indem der Kunde z. B. der betr. Bank Einzahlungen macht bezw. seine Schuldner anweist, zu seinen Gunsten bei der Bank die bestimmten Summen einzuzahlen, und er selbst weist nun seinerseits die Bank wieder an — und zwar mittels Schecks — an seine Gläubiger aus seinem so erzielten Guthaben Zahlungen in vorgeschriebener Höhe zu leisten. Die Einzahlungen des Kunden zur Vermehrung seines Guthabens können außer in barem Gelde auch in Wechseln erfolgen, wie Kapp[1]) ein Beispiel von dem bekannten, um das Scheckwesen so sehr verdienten Bankier Sir John Lubbock bringt, der seinen Kunden 19 Millionen £ gutzuschreiben hatte und dies in folgender Weise ausführte:

In Schecks	16 761 000 £	=	88,22 %
„ Wechseln	1 634 000 £	=	8,60 %
„ Banknoten	487 000 £	=	2,56 %
„ Münze	118 000 £	=	0,62 %
Sa.	19 000 000 £		100 %

Bei unserem vorerwähnten Fall Cumming contra Shand war also der stillschweigend und formlos geschlossene Vertrag gebrochen. Das ist für die englische Gesetzgebung das Entscheidende. Ein wirklich vorhandener Schaden ist nicht einmal nachzuweisen, jedenfalls nicht von einem Kaufmann. Die amerikanische Rechtsprechung macht einen bestimmten Unterschied zwischen Kaufmann und Nichtkaufmann; der erstere braucht den Nachweis der „special injury“ nicht zu erbringen, der letztere ist hierzu verpflichtet.[2])

Die Ansicht, daß der Vertragsbruch für den Aussteller Grund genug ist, Schadenersatzleistung zu beanspruchen, vertritt auch Kuhlenbeck.[3]) Der Erfolg der im Scheck erteilten

[1]) a. a. Op. p. 376.
[2]) Cohn Bd. III. p. 82.
[3]) a. a. O. p. 97.

Zahlungsanweisung, die Rechtspflicht des Bezogenen, den Scheck einzulösen, gründet sich auf das im Scheckantrag übernommene Zahlungsmandat. Mit der Aushändigung des Gegenbuches und Scheckformularbuches an den Kunden hat der Bankier zum Voraus alle Zahlungsmandate übernommen, welche innerhalb des Rahmens des Scheckvertrages erteilt werden. Die Rechtspflicht zur Einlösung der einzelnen Anweisung gründet sich also nicht auf diese, den Scheck selbst, sondern auf das im Scheckvertrage übernommene generelle Zahlungsmandat, als dessen Ausführung sich der Scheck als Einzelmandat darstellt.

Sind natürlich seitens einer Bank dem Kunden gewisse Normen vorgeschrieben, so ist diesen zu folgen. In diesen Fällen wird die Bank dann auch den Kunden schriftlich auf ihre Statuten verpflichten, wie es die größeren Banken und alle Bankiers, welche eigene Schecks führen, schon der Sorgfalt wegen sämtlich tun. Die Haftung richtet sich dann nach dem Inhalt des Scheckvertrages. Kuhlenbeck[1]) druckt in seiner Arbeit die Bedingungen ab, die die Osnabrücker Bank für den Scheckverkehr aufgestellt hat, und in denen sie im § 5 ihren Kunden vorschreibt, bei Schecks, deren Beträge eine gewisse Höhe überschreiten, eine bestimmte Zeit vorher die Gelder zu kündigen.

Der § 5 dieser Bedingungen lautet:

Auszahlungen bis zu 5000 Mark an einem Tage erfolgen ohne Kündigung; dagegen bedarf es bei Rückforderungen von mehr als:

Mark 5000 einer eintägigen Kündigung
„ 10000 „ zwei „ „
„ 15000 „ drei „ „

Dem Scheckvertrage entsprechend ist der Bezogene dem Aussteller unbedingt zur Einlösung seiner Schecks verpflichtet. Diesem schon eingangs dieses Abschnittes angeführten und allerseits befürworteten Satz stimmt auch Fick[2]) zu. Auch er verlangt und weist an Hand des Artikels 50 des S. O. R.

---

[1]) a. a. O. p. 98 ff.
[2]) a. a. O. p. 393.

nach, daß der Bezogene, der einen innerhalb der Grenzen des Scheckvertrages sich haltenden Scheck nicht eingelöst hat, nicht nur verpflichtet ist, dem Scheckaussteller die Schecksumme noch nachträglich auszuzahlen, sondern daß er auch dem Aussteller allen event. eintretenden Schaden zu ersetzen hat. Nach Zollers Meinung könnte unter Umständen auch die Gefährdung des Kredites des Ausstellers Berücksichtigung finden.

Cohn, der das Moment der Kreditgefährdung ebenfalls schon in seinem vorerwähnten Aufsatze[1]) in Betracht zieht, macht den Vorschlag, „dem Aussteller die Wahl zu lassen, entweder seinen Schaden zu liquidieren oder ohne genauere Spezifizierung die Buße als Schadensersatz in Pausch und Bogen zu beanspruchen. Dieses Recht des Ausstellers sollte von der subjektiven Verschuldung des Bezogenen unabhängig sein; es sollte dem Aussteller entsprechend der englischen Praxis auch dann zustehen, wenn die Einlösungsverweigerung nur durch ein Versehen des Personals des Bezogenen, beispielshalber seines Buchführers, hervorgerufen sei."

Auch Birnbaum[2]) schließt sich dem an: Der Bezogene haftet für allen Schaden, der aus der Nichtzahlung des Schecks für den Aussteller entstanden ist und ist außerdem verpflichtet, zur Sühne für die dem Aussteller durch die Einlösungsverweigerung angetane Ehrenkränkung eine Buße zu zahlen, welche durch richterliches Ermessen festgesetzt ist.

2. Verhältnis zwischen Aussteller und Schecknehmer.

Allgemein finden wir von Theoretikern und Praktikern zugegeben, daß die Unterschrift auf dem Scheck haftbar macht. Diese Haftung wird sich nun zunächst wirksam erweisen bezüglich des Verhältnisses zwischen Aussteller und Schecknehmer, bezw. — wenn der Scheck weitergiriert ist — wird sich diese Haftung auch erstrecken auf die eventuellen In-

[1]) Bd. III, p. 84.
[2]) Vortr. p. 20.

[illegible] ausgedehnt auf der [illegible] Akzeptverbot [illegible] ist dieser Fall nicht [illegible] akzeptierte Schecks der Stempel[illegible] in der Schweiz — [illegible] gesetzlich verboten.

[illegible] das Verhältnis zwischen Aussteller [illegible] dieser Untersuchung [illegible] Regreßpflicht und damit die Präsentationspflicht des Scheckinhabers eine große Rolle. Der Scheck ist seiner Natur nach direkt zur Zahlung bestimmt. Er drängt gewissermaßen nach Einlösung. Dies beachtend, bestimmen alle Gesetze und Entwürfe eine kurze Präsentationsfrist, deren Nichtbeachtung den jeweiligen Inhaber des Regreßrechtes beraubt, ja, ihn sogar für allen entstehenden Schaden haftbar macht. So berichtet Koch[4] von einem Fall, den ihm Professor Cohn mitgeteilt hat, wonach das Amtsgericht zu Heidelberg durch Urteil vom 23. Dezember 1880 eine Regreßklage des ersten Schecknehmers gegen den Aussteller abgewiesen hatte, weil der Schecknehmer die Einziehung des Schecks 8 Tage lang versäumt [illegible] Bank ihre Zahlungen in der Zwischenzeit [illegible].

[illegible] Lange [illegible] Frage in [illegible] zur [illegible]

auf das „summum jus summa injuria". Je mehr das Recht positive Fristen einführe, um so häufiger werde die Rechtsprechung das Rechtsgefühl verletzen.

Gegen diese Ansicht müssen wir uns wenden, ebenso auch gegen die von Kapp[1]) vertretene.

Kapp gibt zu, daß der Schecknehmer verpflichtet ist, den Scheck binnen angemessener Frist zur Präsentation gelangen zu lassen, widrigenfalls er den Schaden zu tragen hat, welcher aus der verzögerten Präsentation entsteht. (Er stützt sich hier auf englische Literatur, z. B. Chalmers, Crump, Collins, Thomson u. a.) Dann aber wendet er sich gegen Schriften deutscher Verfasser, z. B. Koch und Birnbaum, welche — und das berechtigt — in der wie in England beispielsweise nicht fest umgrenzten Präsentationszeit eine Rechtsunsicherheit erblicken, und die infolgedessen dem Scheck eine bestimmte Präsentationsfrist vorschreiben, deren Nichteinhaltung gewisse Folgen bezüglich der Geltendmachung des Regreßanspruches nach sich ziehen soll. Dies Bestreben erscheint Kapp nicht billigenswert, denn das kennzeichne gerade den Scheck als eine Überweisung der in ihm bezeichneten Schecksumme zur Verfügung des Schecknehmers, daß die Haftung des Ausstellers aus dem Papier eine dauernde sei und nicht eher aufhöre, als bis ihm aus der verzögerten Präsentation ein Schaden erwachsen sei: „Wenn nach Koch — fährt er fort — die Versäumung der von diesem vorgeschlagenen Fristen — für Platzschecks 1 bis 2, für Distanzschecks 3 bis 4 Tage — in der Regel des Regresses aus dem Scheck wie aus dem ursprünglichen Forderungsrecht verlustig machen soll und wenn Birnbaum dem Scheckinhaber, falls die rechtzeitige Präsentation unterbleibt, zwar die Klage aus dem unterliegenden Rechtsverhältnis lassen, den Regreßanspruch aus dem Scheck aber verwirkt wissen will, so gehen meines Erachtens beide viel zu weit. Dem Aussteller kann es ganz gleichgültig sein, wann das Papier behufs Einlösung zur Präsentation gelangt. Er hat seinem Gläubiger durch die Behändigung des Schecks

[1]) a. a. O. p. 389 ff.

das Mittel gewährt, sofortige Befriedigung zu erlangen und darf es ihm getrost überlassen, sich diese zu verschaffen, wann es ihm beliebt. Dem Aussteller kann es sogar nur erwünscht sein, wenn der Scheck möglichst spät präsentiert wird, denn einmal bleibt dann sein Guthaben ein größeres, gewährt also dem Bankier mehr Vorteil; sein Verhältnis zu diesem kann sich infolgedessen nur besser gestalten, sodann kommen ihm aber die Zinsen zu gute, falls ihm der Bankier solche gegen sein Guthaben gewährt. Was aber den Schecknehmer angeht, so muß es ihm anheimgestellt werden, die Summe nach Belieben zu erheben. Vielleicht — fügt er hinzu — könnte man noch für den Schutz eines öffentlichen Interesses plädieren wollen: Der Scheck müsse deshalb an kurze Präsentationsfristen gebunden werden, damit er nicht zum Zirkulationsmittel entarte. (Hier spielt Kapp wieder auf Äußerungen Kochs an). Der Scheck ist seinem ganzen Wesen nach kein Zirkulationsmittel und wird daher auch niemals als solches dienen können."

Um beim letzten anzufangen, erwidern wir: Wenn der Scheck seinem ganzen Wesen nach kein Zirkulationsmittel ist, warum soll man ihm dann gewissermaßen die Befugnisse eines solchen einräumen, ihn förmlich künstlich zu einem solchen machen? Bedroht man damit nicht einfach seinen Charakter als Zahlungsmittel auf das Ernsthafteste? Die Präsentationsfrist muß unbedingt festgesetzt werden. Knies hat es als eine „Schlottrigkeit" des deutschen Scheckverkehrs bezeichnet, daß er keine Präsentationsfrist kennt. Auch Thorwart[1]) hat sich in seinem Referat auf dem Frankfurter Bankiertag von 1902 für die Festsetzung einer solchen ausgesprochen: „Daß die Präsentationsfrist fixiert wird, ist naturgemäß. Der Aussteller und die Indossanten müssen, gerade weil der Scheck auf Sicht lautet, wissen, wie lange ihre Haftpflicht aus ihrer Unterschrift bezw. ihrem Indossament dauert Der Bezogene wird die ihm präsentierten Schecks nach dem Zeitpunkt des Vorkommens einlösen und kann auch garnicht anders verfahren; es ist also recht gut möglich, daß ein heute ausgestellter

[1]) a. a. O. p. 25.

Scheck aus dem Guthaben des Ausstellers gezahlt wird, während zur Einlösung eines morgen vorkommenden, aber schon vor 14 Tagen ausgeschriebenen Schecks das Guthaben des Ausstellers nicht mehr hinreicht, der Scheck also keine Zahlung findet. Hier handelt es sich demnach um einen Kredit, den der Inhaber dem Aussteller gewährt. Andererseits kann auch der Aussteller nicht für ewige Zeiten haften, wenn etwa nach Ausstellung und Weiterbegebung des Schecks der Bezogene zahlungsunfähig wird. Er muß daher auch seinerseits ein Recht haben, den dem letzteren gewährten Kredit zeitlich zu begrenzen." Unserer Ansicht nach sind Kochs Gründe für sein Verlangen ebenfalls schlagend: „Es kann nur die Rücksicht maßgebend sein, wieviel Zeit der Scheck unter gewöhnlichen Verhältnissen, also bei Distanzschecks unter Benutzung der gewöhnlichen Transportmittel gebraucht, um an den Ort seiner Bestimmung zu gelangen. Der Gesetzgeber gerät sonst in Gefahr, der Unsolidität beim Ausstellen von Schecks Vorschub zu leisten und eine Entartung des nur für die Bedürfnisse eines einzelnen Zahlungsgeschäftes bestimmten Schecks zum Zirkulationsmittel zu begünstigen."

Was endlich Kapp's Einwurf anlangt, dem Aussteller könne es doch nur erwünscht sein, wenn der Scheck möglichst spät präsentiert werde, da doch sein Guthaben dann ein größeres sei, so ist dieses voll und ganz in derselben Form auf den Schecknehmer anzuwenden, der bei sofortiger Präsentation ja dann dieselben Vorteile zu genießen vermag. Zudem verlangt Kapp selbst bei Aufzählung der notwendigen und wesentlichen Erfordernisse des Schecks: die Angabe, daß bei Präsentation des Papiers gezahlt werden soll, und erläuternd fügt er hinzu: „Wer einen Scheck in Zahlung nimmt, will weder kreditieren noch prolongieren. Der Schecknehmer will nicht stunden, und eben so wenig verlangt der Aussteller einen Zahlungsaufschub."[1]) Was heißt das anders als: Wer einen Scheck in Zahlung nimmt, löst ihn auch schleunigst ein!

[1]) a. a. O. p. 387.

Die Bestimmung einer fest umgrenzten Präsentationsfrist und die Festsetzung der Haftung des säumigen Inhabers ist unseres Erachtens durchaus notwendig. Schädlinge in derartigen Bestimmungen für die Entwicklung des Scheckverkehrs zu suchen, sehen wir nicht ein. Eine Beschränkung der Haftung aus dem Papier führt nicht zur Erschütterung seiner natürlichen Grundlagen, sondern begründet im Gegenteil vielmehr eine erhöhte Sicherheit und vermehrtes Vertrauen.

Hält der Schecknehmer die Vorschrift ein, präsentiert er so schnell als möglich, erreicht aber die Einlösung nicht, dann steht ihm das Regreßrecht gegen den Aussteller zu, denn dieser ist der Schöpfer des Schecks, wenn schon der Weg vom Schecknehmer auf den Aussteller zurück der weitere ist Hierüber herrscht aber eine Stimme.

Umsomehr nimmt uns Wunder, wie ein langjähriger Praktiker[1]) dem Inhaber kurz und bündig jedweden Regreßanspruch gegen den Aussteller absprechen kann und zur Erhärtung dieser Ansicht ein Urteil des Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 14. Juli 1891 anführt:

„Es hatte jemand von einem Geschäftsfreunde einen Scheck in Zahlung erhalten, welcher lautete:

> Die Norddeutsche Bank in Hamburg wolle zahlen gegen diesen Scheck aus unserem Guthaben an N. N. oder Überbringer vierhundertfünfzig Mark.
>
> Hamburg, 7. Dezember 1890. R. T. & Co.

Da die Norddeutsche Bank die Honorierung des Schecks (infolge einer ihr inzwischen von den Ausstellern zugegangenen Konterorder) ablehnte, so klagte nunmehr der Inhaber gegen die Aussteller auf Zahlung des Betrages. Die Klage aber wurde mit folgender Motivierung abgewiesen: Der Kläger nimmt nicht etwa aus dem zu grunde liegenden Verhältnis denjenigen, von dem er den Scheck erhalten, sondern aus der Urkunde selbst den Aussteller des Schecks in Anspruch. Ein solcher Regreß steht aber dem Kläger geltendem Rechte nach

[1]) Obst: Theorie p. 101 ff.

nicht zu. Die deutsche Gesetzgebung hat eben so wenig wie die Hamburgische den Scheck bisher geregelt. Daß ein solcher Regreß, sei es durch allgemeines deutsches Handelsrecht, sei es durch partikuläres Hamburgisches Gewohnheitsrecht, sanktioniert wäre, ist zu bestreiten."

Gewiß, ein deutsches Scheckrecht hat diesen Punkt nicht geregelt; die anderen Staaten aber erkennen sämtlich dem Schecknehmer dieses Regreßrecht zu; und auch der deutsche Entwurf von 1882 sagt bereits wörtlich im § 11: Der Aussteller haftet dem Inhaber für die Einlösung des Schecks.

Wenn nun aber der Schecknehmer doch die vorgeschriebene Frist hat verstreichen lassen, so steht ihm außer der Regreßklage noch ein anderes Mittel zur Verfügung, um sein Recht geltend zu machen, nämlich die sogenannte Bereicherungsklage. Der leitende Gedanke ist hierbei die Erwägung, daß der Aussteller keine Leistung aufzuweisen hat und infolgedessen nun wegen der durch kein Äquivalent aufgehobenen Bereicherung zum Ersatz herangezogen werden kann.

Hierauf kommen wir weiter unten zurück.

3. Verhältnis zwischen Schecknehmer und Bezogenem.

Wir kommen hier zu einer der allerumstrittensten Fragen auf dem Gebiete des Scheckrechtes.

So gut wie der Bezogene dem Aussteller gegenüber zur Einlösung verpflichtet ist, ist er es auch bezüglich der Person des Schecknehmers, und zwar beide Male auf Grund des Scheckvertrages, denn in diesem hat der Bezogene die Verpflichtung der Einlösung innerhalb der vertragsmäßigen Grenzen auch zu Gunsten Dritter übernommen.[1])

Werden dem Inhaber aber diese Rechte gegen den Bezogenen zuerkannt, so ist ihm damit sehr gedient, vor allem wenn man die Fälle betrachtet, wo er dem Aussteller gegenüber ganz machtlos ist, sei es, daß der Aussteller verreist, gestorben oder zahlungsunfähig geworden ist.

[1]) Obst: Theorie, p. 113.

Um den Punkt, welche Klage ihm hier zuzuerkennen sei, wird z. Zt. noch lebhaft gestritten. Eine große Anzahl Schriftsteller erklären, daß eine direkte Klage dem Scheckinhaber gegen den Bezogenen nicht zugestanden werden könne. So erklärt sich gegen eine strenge Klage Birnbaum[1]), da die Begründung derselben sehr schwach sei, denn der Inhaber habe nachzuweisen, daß der Bezogene zur Einlösung des Schecks verpflichtet war; er müsse daher darlegen, daß der Bezogene genügende Deckung in Händen hatte. Dies dürfte doch sehr schwer und nur in den seltensten Fällen möglich sein, denn woher soll er die stichhaltigen und befriedigenden Anhaltspunkte nehmen! Es würde ihm also nur übrig bleiben, um den Erfolg seiner Klage zu sichern, sich mit dem Aussteller zu vereinigen. Das ist doch aber wohl nicht anzuraten.

Birnbaum führt auch einige Urteile aus der englischen und amerikanischen Rechtsprechung an, wonach dem Scheckinhaber der Anspruch gegen den Bezogenen aberkannt wird; er schließt seine Ausführungen mit den Worten: Endlich widerspricht ein solcher Anspruch der Natur des ganzen Instituts. Er hält die endgültige Entscheidung über den Erfolg des Zahlgeschäftes auf, er veranlaßt den Schecknehmer, statt auf die Solvenz und die Kreditwürdigkeit des Ausstellers auf die des Bezogenen zu sehen und gegen diesen sein Recht geltend zu machen, und verleidet somit durch die Verwirrung und Unsicherheit, die er erzeugt, allen Beteiligten den Scheck.

Ferner sind Gegner einer direkten Klage Fick und Kapp. Nicht einig zeigt sich die englisch-amerikanische Rechtsprechung,[2]) wogegen Frankreich, Belgien, Holland, Italien, Portugal und auch der deutsche Entwurf von 1892 ein direktes Klagerecht anerkennen.

In seinem auf Veranlassung der Heidelberger Handelskammer erstatteten Gutachten gesteht auch Cohn[3]) dem Scheckinhaber ein Klagerecht gegen den Bezogenen zu: „Der

[1]) Über Schecks p. 17 ff. Derselbe: Vortrag p. 36.
[2]) Vergl. Kuhlenbeck a. a. O. p. 124.
[3]) Conrads Jahrbücher. Bd. XXXIII. p. 484.

Inhaber des Schecks kann sehr wohl ein Interesse daran haben, anstatt auf den Aussteller zurückgehen zu müssen, sich direkt an den Bezogenen halten zu dürfen. Der Bezogene seinerseits hat durch die Gewährung dieses Klagerechtes keinen Nachteil, da ihm vertragsmäßig die Zahlung an diejenige Person obliegt, die nach dem Inhalt des Schecks sich als berechtigt erweist; gegen doppelte Zahlung schützt ihn, sofern er über die Berechtigung des Präsentanten Anlaß zu zweifeln hat oder er sich mehreren gleichzeitigen Präsentanten gegenüber sieht, zu deren Befriedigung die Deckung nicht ausreicht, das Depositionsrecht."

Allerdings aus der Scheckurkunde selbst heraus kann dem Inhaber kein Anspruch gegen den Bezogenen zuerkannt werden. Der Inhaber muß stets auf den Scheckvertrag zurückgehen. Kuhlenbeck und Fick raten von der Anstrengung der Klage ab, ersterer mit der Erklärung, daß sie für den Scheckinhaber unpraktisch wäre, letzterer unter Berufung auf einen Ausspruch Simonsohns, wonach die direkte Klage stets dem Regreß nachhinken würde.

Um noch einige allgemeine Worte hierüber zu äußern, bemerken wir, daß sich alle Schriftsteller darüber klar sind, daß die praktische Bedeutung dieses Punktes sehr gering ist. „Jeder, der einen Scheck annimmt, wird doch in dem Glauben sein, ihn von einem ehrlichen Manne zu empfangen,[1]) d. h. den Scheck für gut halten." Für einen auf Scheckvertrag mit einer soliden Bank gegründeten Scheck würde das Regreßrecht doch kaum jemals praktisch werden; es würde also nur für unsolide Schecks von Bedeutung sein.[2]) Fick[3]) bemerkt hierzu ferner: „Wenn ein Scheck nicht eingelöst wird, so wird er in der Regel einfach dem Geber — wie etwa eine falsche Münze — zurückgeschickt[4]) und anstandslos von diesem auch wieder zurückgenommen und von ihm auf erfolgreichere Art

[1]) Hoppenstedt: Zum Scheckges. Berl. 92. p. 7.
[2]) Kuhlenbeck a. a. O. p. 158.
[3]) a. a. O. p. 363.
[4]) Vgl. hierzu auch Bayerdörffer pag. 33, 34.

Zahlung geleistet. Trotz der bedeutenden Ausdehnung des Scheckverkehrs in der Schweiz ist seit den 15 Jahren des Bestehens des Scheckgesetzes — die Zeilen sind 1897 geschrieben — von dem scheckrechtlichen Regreß fast nie Gebrauch gemacht worden.

Auch wir sind der Ansicht, daß in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle in der Praxis sich das Geschäft so abwickelt. Bei einer gesetzlichen Regelung aber darf dieser Punkt nicht übersehen werden, sondern muß Berücksichtigung finden, wennschon es im allgemeinen nur ein Kanonenschießen nach Spatzen ist. Ausnahmen kommen jedoch stets vor.

Interessant sind die Worte aus dem Referat des verdienten Altmeisters Georg v. Siemens[1]) auf dem deutschen Handelstage von 1882: Ich bekenne mich sogar zu der ketzerischen Ansicht, daß die Regreßfragen, so interessant sie für die Juristen sein mögen, doch tatsächlich nur von untergeordneter materieller Bedeutung sind. In meiner Praxis wenigstens und in der Praxis verschiedener meiner Fachgenossen sind Fälle, daß Schecks, welche von dritten Personen präsentiert wurden, nicht bezahlt worden wären, so selten vorgekommen, daß man versucht sein möchte, auf die Frage nach ihrer Behandlung zu antworten, wie jener Kandidat im Examen: „Meine Herren, das kommt nicht vor!"

---

[1]) Referat p. 21.

Sonderfragen

Nachdem wir im vorhergegangenen Abschnitt die Rechte und Pflichten der am Umlaufe des Schecks beteiligten Personen in ihrem Verhältnis zu einander beleuchtet haben, wollen wir dazu übergehen, einige controverse Sonderfragen zu behandeln, die hierher gehörig in unmittelbarer Beziehung zu den Handelnden stehen und der Erörterung und Klarstellung in Hinsicht auf die Gestaltung und endliche Schaffung eines deutschen Scheckgesetzes dringend bedürfen. Wir motivieren diese Spezialbehandlung der folgenden Fragen, welche sehr wohl zugleich mit den Verhältnissen der einzelnen Personen in den Kreis unserer Betrachtungen hätten gezogen werden können, damit, daß es bei der Wichtigkeit des Gegenstandes darauf ankam, zunächst die Beziehungen von Scheckaussteller, Bezogenen und Nehmer bezw. Inhaber untereinander dar- und klarzustellen und die gleichzeitige Behandlung der im Nachstehenden zu erörternden sehr umstrittenen Punkte nur eine Trübung unserer Ausführungen hervorgerufen hätte.

Die Fragen, um die es sich im Folgenden handelt, sind die des Widerrufes, damit die der Dishonorierungsgründe überhaupt, schließlich die der verschiedenen Klagen.

Der Widerruf.

Allgemein geht man jetzt davon aus, besonders auch bei uns, wo der Scheck bislang eine gesetzliche Regelung nicht erfahren hat, ihn als eine besondere Art der Anweisung anzusehen. Bezüglich des Widerrufes[1]) zeigen sich nun unter diesem Gesichtspunkte die abweichendsten Meinungen, denn § 790 B. G. B. läßt diesen bei der Anweisung ausdrücklich zu. Damit wird aber die Sicherheit des Scheckverkehrs erschüttert und auch die Ausübung des Regreßrechtes erschwert, ja Zweifeln unterworfen und wohl gar vereitelt.

[1]) Vgl. hierzu Simonsohn: „B. K. Archiv." p. 85 ff. (IV. Jahrgg.) Hoppenstedt a. a. O. p. 3.

Wenn der Gesetzgeber dem Scheckinhaber ein unmittelbares Klagerecht gegen den Bezogenen zugesteht, dann muß auch der Scheck für unwiderruflich erklärt werden; und es darf keine einzige Ausnahme hiervon bestehen, so vor allem nicht der Tod des Ausstellers als Widerruf gelten, wie es das englische Recht will, das erklärt:[1]) the death is a revocation of the banker's authority to pay. Direktes Klagerecht und Unwiderruflichkeit gehen Hand in Hand. Der Bezogene wäre ja anderen Falles berechtigt — nach englischem Recht sogar verpflichtet —, die Einlösung unter Berufung auf den Widerruf des Ausstellers zu verweigern und der Scheckklage nachher diese Einrede entgegenzusetzen. So wird denn auch von gewichtiger Seite ganz entschieden von einer gesetzlichen Regelung in diesem Sinne abgeraten, und das mit Recht. Es ist direkt eine Gefahr für den Schecknehmer, mit der Möglichkeit rechnen zu müssen, daß ein Widerruf erfolgen kann; und mit großem Mißtrauen wird dem ganzen Scheckverkehr begegnet werden, wodurch die Entwicklung desselben schließlich sehr gehemmt und lahm gelegt wird. In den Augen des Publikums wird die Sicherheit durch die Unwiderruflichkeit wesentlich erhöht. Ein großer Segen ist es daher, und mit Genugtuung können wir es begrüßen, daß unser Regierungsentwurf von 1892 zugleich mit dem Zugeständnis des Klagerechtes gegen den Bezogenen kraft eigenen Rechtes des Inhabers die Unwiderruflichkeit des Schecks bereits vorsieht; und diese Festlegung läßt sich aus rechtlichen Gründen sehr wohl rechtfertigen, denn[2]) der Aussteller würde, wenn er durch die Begebung die Gewähr dafür übernimmt, daß bei rechtzeitiger Vorlegung der Bezogene Zahlung leisten werde, mit einem Widerruf dieser Gewähr entgegen handeln, und diese Befugnis kann ihm auch selbst dann nicht zugestanden werden, wenn sie aus dem zwischen ihm und dem Empfänger bestehenden Rechtsverhältnis an sich gerechtfertigt wäre, da er, abgesehen von dem nicht weiter begebbaren Rectascheck nicht wissen kann, ob der

---

[1]) Cohn: Bd. III. p. 106.

[2]) Simonsohn: a. a. O. p. 85.

Scheck nicht von einem Nachmanne des Empfängers präsentiert werden wird. — Auszuschließen wird natürlich der Fall sein, wo der Aussteller im Interesse des Scheckinhabers widerruft, wenn dieser den Scheck verloren hat, was doch aber in den meisten Fällen der jeweilige Scheckinhaber selbst besorgen wird.[1]) Da aber die Gewähr an die rechtzeitige Präsentation geknüpft ist — fährt Simonsohn fort — so erscheint die Regelung am folgerichtigsten, die einem Widerruf nach Ablauf der Vorlegefrist Wirksamkeit gewährt. Dies will z. B. der österreichische Entwurf.

Hierzu bemerkt Cohn:[2]) Hoppenstedt verteidigt diesen Fall des Widerrufes, indem er sich auf das Interesse des Scheckausstellers beruft, daß das Konto dieses sich alsbald so gestaltet, wie er — der Scheckaussteller — es beabsichtigt; aber das Geld steht ja — wirtschaftlich gesprochen — nach Ablauf der Präsentationsfrist auf Gefahr des Inhabers; ja, es bringt die Versäumnis des Inhabers dem Aussteller oft noch durch längere Verzinsung des Guthabens Nutzen.

So bleibe also als Grund für die Aufrechterhaltung des Widerrufes in dem Fall der Präsentationsfristversäumung der berechtigte Grund des Gesetzgebers, den Scheckinhaber innerhalb der Präsentationsfrist zum Inkasso zu drängen. Daß das Widerrufsrecht ein hierzu geeignetes Mittel sei, müsse man anerkennen; doch es gäbe noch wirksamere, so den Verlust des Scheckregresses; und der Nutzen jenes Mittels würde unbestritten bei weitem durch die Gefahren des Widerrufes aufgewogen.

Hierin ist Cohn voll und ganz beizustimmen; und so wünschen auch wir nur, daß unser neues Scheckgesetz entsprechend dem Entwurf von 1892 verfügt und erklärt: Ein Widerruf des Schecks seitens des Ausstellers hat keine rechtliche Wirksamkeit.

---

[1]) Wir erwähnen diesen Fall nur, weil Fick a. a. O. p. 404 ihn anführt.
[2]) Bd. XII. p. 106 ff. (Zeitschrift für vergl. Rechtswissenschaft).

Dishonorierungsgründe.

Die Betrachtung des Widerufes führt uns auf die Frage nach den Dishonorierungsgründen, denen der Widerruf ja zugehört. Sind Dishonorierungsgründe überhaupt anzuerkennen? Cohn[1]) stellt aus den verschiedenen Gesetzgebungen deren 12[2]) zusammen, von denen wir zwei betrachten wollen:

den Tod oder die Geschäftsunfähigkeit des Ausstellers,
den Verlust und die Verfälschung des Schecks,

und zwar den ersten, weil er mit zu den umstrittensten Punkten in der Literatur gehört, den anderen, weil er Gegenstand der überwiegenden Mehrzahl der stattgehabten Scheckprozesse ist und wir so in der Lage sind, eine Reihe praktischer Beispiele wiederzugeben.

---

[1]) Bd. III, p. 102 ff.

[2]) Wir geben in dieser Note Cohns Ausführungen im Auszug wieder.

Als Dishonorierungsgründe nennt Cohn, nachdem er den Satz aufgestellt hat: Der Bezogene ist nur verpflichtet, nach Maßgabe des Scheckvertrages aufgestellte Schecks zu honorieren, im ganzen 12; es sind:

1. Wenn vertragswidrig über den Betrag der Deckung resp. des eingeräumten Kredites hinaus gezogen ist.
   Hier sind zwei Unterfragen zu beachten:
   einmal: wie hat sich der Bezogene zu verhalten, wenn der Scheck nur teilweise gedeckt ist?
   zum andern: besteht eine Zahlungspflicht für den Bezogenen, der nicht genügende Deckung besitzt, um mehrere präsentierte Schecks vollständig zu befriedigen? (Soll er die Zahlung aller verweigern? oder sie nach der Reihenfolge der Präsentation oder der Datierung einlösen? oder endlich ratenweise befriedigen?)
   Bezüglich der ersten Frage kommt er zu dem Schluß — unter Anlehnung an den amerikanischen Juristen Daniel — daß der Bezogene zahlungspflichtig ist, sobald der Inhaber zum Empfang der Teilsumme bereit ist und den Scheck herausgibt.
   Hinsichtlich der zweiten Frage gibt Cohn zunächst die Regel der praktischen Amerikaner wieder: „first come, first served“ und entscheidet sich dann unter Berücksichtigung der gleichzeitigen Präsentation für die Erklärung: der Bezogene hat das Recht, entweder pro rata zu befriedigen oder — falls er es vorziehen sollte — zu deponieren.
2. Wenn der Scheck der verabredeten resp. ordnungsmäßigen Form entbehrt oder falsch resp. verfälscht ist.
   (Hierüber siehe folgenden Abschnitt: Verlust oder Verfälschg. d. Sch.)
3. Mangelnde Legitimation des Präsentanten.
   (Hierüber siehe den Abschnitt über die croised checks.)
4. Zeitablauf. (Vgl. unsere Ausführungen über die Präsentationsfrist).

Wir betrachten zunächst den ersten Fall. Unser Bundesratsgesetzentwurf von 1892 erkennt ihn ausdrücklich nicht an und führt als Begründung an: „es sollen lediglich die Bestimmungen der Konkursordnung und des allgemeinen B. G. B. maßgebend bleiben.

---

5. Widerruf und Tod des Ausstellers.

6. Wird ein Widerrufsrecht des Ausstellers anerkannt, dann muß auch seinen Gläubigern das Recht des Einspruches gegen Auszahlung von Schecks ihres Schuldners zustehen; im englischen Recht gilt es; im belgischen und französischen Recht ist es ausgeschlossen, da das Eigentum der Deckung mit der Übergabe des Dokumentes übertragen wird, dem Aussteller also verloren geht, mithin auch von seinen Gläubigern nicht mehr arrestierbar ist.

7. Konkurs des Ausstellers (an 5 angereiht).

8. Das Deckungsrecht.
In England ist der Bezogene berechtigt, trotz vorhandener Deckung wegen eigner, wenn auch nur bedingter und zukünftiger Forderungen an den Aussteller, z. B. wegen möglicher Regreßforderungen aus Wechseldiskontierungen, dessen Guthaben zu retinieren und die Einlösung zu verweigern. (Die gerichtlichen Entscheidungen stimmen aber nicht überein). In Frankreich wird der Bezogene ungünstiger behandelt. Es wird ihm das Deckungsrecht aberkannt; und dies kann nach der französischen Theorie vom Eigentumsübergang der Deckung auch garnicht anders sein. Cohn spricht ebenfalls dem französischen Recht den Vorzug vor dem englischen zu.

9. Der Bezogene darf und muß nach englischem Recht den vor der Fälligkeit präsentierten Scheck dishonorieren. In Frankreich und Belgien kann der Fall der Präsentation vor Fälligkeit wegen der essentiellen Sichtstellung des Schecks eigentlich nicht eintreten; wird ein Scheck vor dem Datum der Ausstellung zur Zahlung präsentiert, so muß der Bezogene bei Vermeidung der hohen Strafen des Art. 6 die Zahlung verweigern. (Wir kommen auf die vordatierten Schecks weiter unten noch zu sprechen).

10. Verlust des Schecks. (Hierüber vergl. folgenden Abschnitt).

11. Involviert die Scheckemission eine Untreue des Ausstellers, so darf der Bezogene nach englischem Recht die Einlösung verweigern.

12. Schließlich ist der Bezogene zur Einlösung berechtigt und verpflichtet, obwohl der Scheck selbst äußerlich die Andeutung enthält, daß er zum Inkasso garnicht bestimmt ist. Dies gilt bez. der in Amerika üblichen Memorandum-Schecks. Sie werden von dem Aussteller meist als Sicherheit für Darlehn übergeben; zur Präsentation sind sie garnicht oder nur unter besonderen Bedingungen bestimmt. Der Aussteller haftet aus ihnen wie aus einem trockenen Wechsel, ohne daß der Versuch der Einziehung bei dem Bezogenen vorangehen müßte.

Diese Memorandum-Schecks erinnern an unsere Depotwechsel, die ja gleichfalls trotz der Bezeichnung des Wechsels als Depot- oder Kautionswechsel begebbar bleiben und zur Zahlung dem gutgläubigen Inhaber gegenüber verpflichten.

Simonsohn[1]) hat nun kürzlich wieder — wie er selbst sagt — „als alter Kämpfer für eine gesetzliche Regelung dieses wirtschaftlich so hochwichtigen Rechtsgebietes“ gerade zu dem Punkte des Einflusses des Konkurses des Ausstellers sich geäußert: Wie jeder andere Schuldner sei auch der Bezogene verpflichtet, seine Schuld an die Konkursmasse zu zahlen, und er dürfe nach der Kenntnis von der Konkurseröffnung einen Scheck nicht mehr einlösen.

Wir haben also hier eine direkte Anerkennung der Dishonorierungspflicht.

Anderer Ansicht ist Cohn;[2]) er wirft schließlich die Frage auf, ob dem Inhaber nicht ein Absonderungsrecht einzuräumen sei.

Die Meinungen sind äußerst geteilt. Keine Dishonorierungspflicht besteht nach dem Recht der Vereinigten Staaten, von Holland, Frankreich; auf der anderen Seite setzen sie fest: England, Italien, Portugal, die Schweiz, Argentinien.

Der österr. Entwurf folgt dem englischen Vorbild, doch — meint Cohn[3]) — dürfte diese Bestimmung nicht geeignet sein, den Scheckverkehr zu fördern, denn wer möchte einen Scheck noch in Zahlung nehmen auf die Gefahr hin, daß die Wirkung der Urkunde von der Persönlichkeit des Ausstellers abhängt! Vorsichtige Gläubiger werden zurückschrecken aus Furcht vor erheblichem Risiko. Der Schecknehmer muß nicht nur in die Solvenz der Bank und in das Vorhandensein des Guthabens zur Zeit der Ausstellung, sondern auch in die Fortdauer der Solvenz des Ausstellers bis zur Präsentation sein Vertrauen setzen, während bei der Fortdauer der Zahlungspflicht des Bezogenen der gutgläubige Nehmer trotz der Konkurseröffnung hoffen darf, bei diligenter Einkassierung aus dem Guthaben befriedigt zu werden.

So wäre eine Abänderung der Bestimmung des Bundesratsentwurfes von 1892 und eine Entscheidung nach der einen oder anderen Richtung hin doch anzuraten.

---

[1]) a. a. O. p. 86 ff.
[2]) Bd. XII. p. 107.
[3]) Bd. XII. p. 108.

Verlust und Verfälschung des Schecks.

„Die Benachrichtigung von dem Verluste des Schecks verpflichtet nach englischem und amerikanischem Rechte den Bezogenen, die Zahlung zu verweigern.“ So haben wir bei Cohn[1]) gelesen. Wird die Bank nicht benachrichtigt, so kann und wird sie den gestohlenen oder gefundenen Inhaberscheck dem Diebe oder Finder ausbezahlen. Das ist die Praxis in allen in Betracht kommenden Ländern. Ausdrücklich erklären die Bestimmungen aller Banken die Ablehnung jedweder Verantwortlichkeit, wenn keine Mitteilung über gestohlene oder gefälschte Schecks bei ihnen einläuft. So lautet der § 7 der Bestimmungen für den Giroverkehr mit der Reichsbank: Die Scheckformulare werden jedem Konteninhaber nach Bedarf in Heften von mindestens 50 Stück gegen Quittung von der Bank geliefert. Er ist verpflichtet, die Formulare sorgfältig aufzubewahren und trägt alle Folgen und Nachteile, welche aus dem Verluste oder sonstigem Abhandenkommen dieser Formulare entstehen, wenn er nicht die sein Konto führende Bankanstalt rechtzeitig von dem Abhandenkommen schriftlich benachrichtigt hat, um die Zahlung an einen Unberechtigten zu verhindern. Ebenso ist Kontoinhaber der Bank dafür verantwortlich, wenn er die in den Scheckformularen offen gelassenen Stellen nicht so ausfüllt, daß eine Fälschung unmöglich ist, oder wenn er von der auf der rechten Seite der weißen Schecks befindlichen Zahlenreihe nicht diejenigen Zahlen vor der Ausgabe abtrennt, welche den Betrag des Schecks übersteigen. Schecks, welche geschriebene Zusätze zwischen den vorgedruckten Zeilen enthalten, werden zurückgewiesen. Verdorbene Scheckformulare sind mit dem Firmastempel oder dem Namen des Kontoinhabers versehen, an die Reichsbank zurückzuliefern.

Analog lauten die Bedingungen (§ 26) der Bank des Berliner Kassenvereins, und alle eigene Formulare führenden Banken und Bankiers schließen sich an.

[1]) Bd. III. p. 120.

Nach dem bisher Gesagten würde also jedesmal der Kunde den Schaden tragen müssen, sogar in dem Fall, wo ihm das Scheckbuch oder ein Scheck entwendet wird und er den Diebstahl nicht rechtzeitig entdeckt.

Es kommen indessen hier doch noch verschiedene Momente in Betracht. Wie wir im Laufe unserer Ausführungen geschildert haben, werden bei der Bank Unterschriften deponiert. Kommt nun ein gefälschter Scheck vor, so ist es Pflicht des Bankiers, die Unterschrift auf ihre Echtheit zu prüfen.[1]) Verletzt er die ihm obliegende Sorgfalt, löst die Schecks ein, deren Unterschriften erheblich von den unter ihm deponierten abweichen oder aus deren Text eine Fälschung ersichtlich ist, so kann er nicht den angeblichen Aussteller oder den Aussteller eines Schecks mit echter Unterschrift, in dessen Text merkliche Verfälschungen vorgenommen sind, haftbar machen, sondern hat selbst allen Schaden zu tragen.

Cohn[2]) bemerkt hierzu: es liege überhaupt im Interesse der Entwickelung des Scheckverkehrs, den Verlust regelmäßig auf den Bezogenen abzuwälzen; es würde ja doch kein Mensch sich ein Scheckkonto eröffnen lassen, wenn er Gefahr liefe, ohne eigenes Verschulden die von ihm garnicht ausgestellten Schecks sich in Rechnung schreiben zu lassen; und als weitere Gründe fügt er unter Hinweis auf Unger's Schrift: „Handeln auf fremde Gefahr" hinzu: Schärfung der Sorgfalt bei der Einlösung und Abschneidung mißlicher Prozesse. Die Bezogenen — meist Bankiers — könnten den Schaden in der Mehrzahl der Fälle auch durch technische Maßregeln verhüten.

Die Gefahr, mit der gefälschten Summe echter Schecks belastet zu werden, ist ja auch unbestritten tatsächlich sehr geeignet, das Publikum vom Scheckverkehr zurückzuhalten. „Die Abwälzung der Gefahr auf den absolut unschuldigen Aussteller — erklärte der Experte Clemens in der österreichischen Enquete von 1894 — würde geradezu wie eine

---

[1]) Vergl. Obst: Theorie p. 94.

[2]) Bd. XII. p. 123 ff.

kalte Douche auf jene Kreise wirken, die man für die Förderung des Scheckverkehrs gewinnen will."

Wir wollen nun noch den Unterschied zwischen falschen und ge- oder verfälschten Schecks erklären: ein falscher Scheck ist ein solcher, der ganz gefälscht ist, also dessen Unterschrift und Inhalt gefälscht ist; verfälscht nennt man den Scheck, der nur teilweise, also hinsichtlich seines Inhaltes — der zu zahlenden Summe — gefälscht ist, dessen Unterschrift aber echt ist. Auf die Auseinandersetzungen,[1]) die man an diese Unterscheidung geknüpft hat, gehen wir nicht weiter ein.

Aus der Praxis steht uns bei diesem Fall eine ganze Reihe von Beispielen zur Verfügung, denn es hat tatsächlich bisher keine scheckrechtliche Frage die Gerichte mehr beschäftigt, als die, wer für die Einlösung von gestohlenen oder gefälschten Schecks aufzukommen habe.

Nachstehend ein Fall, den Shaw in seiner Schrift: A practical treatise of the law of Banquers-Cheques wiedergibt:[2])

Mr. Hill hatte dem Mr. Hall mittels Scheck 3 £ geliehen, Mr. Hall den Scheck an Mr. Wagstoff weiterbegeben und dieser die ursprüngliche Summe 3 £ in 200 £ derart abgeändert, daß der Betrug nicht ersichtlich war („in such a manner that no one in the ordinary course of business could have observed it"). Die bezogene Bank löste den Scheck auch ein und schrieb dem Konto des Ausstellers 200 £ Sterling zur Last. Der Aussteller aber erkannte die Belastung nicht an und klagte gegen die bezogene Bank auf Streichung der zu viel belasteten Summe. Die Forderung des Ausstellers wurde als berechtigt anerkannt, und zwar motivierte der Richter sein Urteil wie folgt: „I am of opinion that the plaintiffs are entitled to recover. Bankers can only charge their customers with sums of money paid pursuant to order. Here, unfortunately, the bankers have paid more than the order authorized

[1]) Siehe hierüber: Kuhlenbeck a. a. O. p. 127 ff. Cohn Bd. XII. p. 123. 124. Fick a. a. O. p. 438.

[2]) Abgedruckt bei: Kuhlenbeck a. a. O. p. 129 und Obst: Theorie p. 94, 95.

them to do, for by that they were directed to pay us more than 3 £. I have no doubt the bankers cannot charge their customers beyond that sum. The plaintiffs are therefore entitled to the judgement of the Court for the excess.“[1])

Einen Beweis dafür, daß in England den Schaden der Bezogene zu tragen hat, der einen Scheck einlöst „under circumstances which are evidently suspicions“, bietet folgender Fall:[2])

Die Firma Robert Sholly hatte am 20. September 1869 zur Zahlung einer Schuld bei Mrs. Miller & Co folgenden Scheck auf die beklagte Bank gezogen:

Mrs. Ramsbottom, Neumann & Co.

London, 20. September 1869.

Pay tho Mrs. Miller & Co. or bearer three hundred and sixty six pounds. £ 360.

Robert Sholly.

Die Summe erwies sich als unrichtig, weshalb Sholly den Scheck sofort in vier Stücke riß, die er fortwarf und einen neuen Scheck auf 366 £ ausfüllte. Dieser wurde ordnungsmäßig noch an demselben Tage bei der Bank präsentiert und eingelöst. Am Montag, den 25. September 1869, wurde aber auch der erste, zerrissene Scheck, den ein Unbekannter gefunden und wieder geklebt hatte, von diesem auf der Bank präsentiert. Die Risse waren sichtbar und die Oberfläche schmutzig. Trotzdem zahlte der Kassierer ohne weiteres auch

---

[1]) Die bei Kuhlenbeck abgedruckte Begründung: „The banker as the depositary of the customers money is bound to pay from time to time such sums as the latter may order. If unfortunately he pays money belonging to the customer upon an order which is non genuine, he must suffer; and to justify the payment he must show that the order is genuine, not in signature only, but in every respect. This was not a genuine order; for the customer never ordered the payment of the money mentioned in the cheque.“

[2]) Abgedruckt bei Kuhlenbeck a. a O. p. 136ff. Obst: Theorie p. 95.

diesen Scheck. Im Prozesse handelte es sich nun um die Anerkennung der Belastung im Konto des Kunden. Das Gericht verurteilte die Bank dem Klageantrage entsprechend zur Streichung der Belastung, und das Urteil wurde begründet mit dem verdächtigen Aussehen des Schecks.

Kuhlenbeck bringt noch verschiedene Beispiele, so eins als Beweis dafür, daß die englische Rechtsprechung es für eine Pflicht der Aussteller hält, den Scheck so auszufertigen, daß einer betrügerischen Änderung möglichst vorgebeugt wird. Es ist dies der Fall: Whitmore und Wilks.

„Der Beklagte Wilks war Vorsteher einer Gesellschaft „for lighting and paring city Lakes“ und hatte die Amtsgeschäfte teilweise durch seinen Clerk Milne verwalten lassen, der sich verschiedene Veruntreuungen zu schulden kommen ließ. Es stellte sich heraus, daß die Bank mehrmals Schecks kassiert und gezahlt habe, die auf weit größere Beträge lauteten, als in Wirklichkeit geschuldet waren. Diese Schecks hatte Milne präsentiert. Es konnte nicht ermittelt werden, ob Milne diese Schecks von vornherein auf die unrichtigen größeren Beträge ausgestellt hatte und die Trustees der Gesellschaft dies übersehen hatten, oder aber ob er sie zunächst, um die erforderlichen Unterschriften zu erhalten, richtig, indessen so ausgefüllt hatte, daß er die größeren Beträge nach der Unterzeichnung hinzuschreiben konnte; z. B. einen Scheck auf 50 £ so, daß er ihn später auf £ 500 abzuändern imstande war. Wahrscheinlicher erschien das letztere. Lord Tenderdon, der den Fall entschied, erklärte: „Der Verlust kann auf zweierlei Weise entstanden sein; entweder hat Milne die Schecks von vornherein mit den größeren Summen ausgefüllt, dann trifft die Trustees die Schuld, weil sie die Schulden, zu deren Deckung die Schecks ausgestellt worden sind, und mithin die Summen, auf welche die Schecks zu lauten hatten, kannten oder kennen mußten, oder aber Milne hatte ihnen die Schecks mit den richtigen Beträgen vorgelegt, aber in solcher Form, daß leicht Worte dazwischen

geschrieben werden konnten, dann hätten die Trustees als „men of business“ bei der Zeichnung die offenen Stellen ausfüllen sollen, um etwaigen Fälschungen vorzubeugen. Dies haben sie, wenn die Schecks ursprünglich richtig waren, fahrlässigerweise unterlassen und so die Betrügereien ermöglicht. In beiden Fällen ist der Verlust auf ihr Verschulden zurückzuführen, und die beklagte Bank könnte demnach unmöglich mit den Folgen des Verlustes belastet werden.“

Aus dem Bereich der deutschen Rechtsprechung bringt Kuhlenbeck den Fall: Esch c. Osnabrücker Bank,[1]) den wir in dem von Obst[2]) mitgeteilten Auszug nachstehend wiedergeben:

Der Kaufmann Esch in Osnabrück stand mit der Osnabrücker Bank in Scheckverbindung nach Maßgabe der von der Bank aufgestellten Bedingungen. Diese gestatteten dem Kontoinhaber, über sein bei der Bank eingezahltes Guthaben in beliebigen Beträgen jederzeit dadurch zu verfügen, daß er eins der ihm ausgehändigten Scheckformulare mit seiner Unterschrift versah und das Formular nach Ausfüllung der abzuhebenden Summe oder auch als Blankett, indem er die Summenausfüllung dem Inhaber anheimstellte, in Verkehr gab. Auf der Außenseite des Scheckbuches stand die Aufforderung: „Man wolle zur Verhütung von Fälschungen dieses Quittungsbuch unter Verschluß halten und einen etwaigen Verlust sofort bei uns anzeigen.“ Die Abhebungen erfolgten gewöhnlich durch den klägerischen Lehrling Rahe mittels Überbringerschecks.

Am 16 November 1885 hatte der bereits am 13. desselben Monats vom Kläger entlassene Lehrling einen Scheck von 550 Mark, welcher mit der gefälschten Unterschrift des Klägers versehen war — das Formularheft hatte er aus dem unverschlossenen Pult des Klägers entwendet — bei der Osnabrücker Bank präsentiert und ausgezahlt erhalten. Am 17. November hat Kläger der Bank von dem Verluste des Scheckbuches Anzeige gemacht und auch im Laufe des Ge-

[1]) a. a. O. p. 192—213.

[2]) Theorie a. a. O. p. 96—98.

spräches mitgeteilt, daß er seinen Lehrling Rahe entlassen habe. Dabei trat die Fälschung des Schecks zu Tage. Kläger machte geltend, daß der Schaden von der Bank zu tragen sei und beantragte, daß die auf Konto belasteten 550 Mark ihm wieder gutgeschrieben würden.

Die Klage wurde vom Landgericht in Osnabrück abgewiesen. In der Begründung heißt es „zu beachten ist, daß dem Kläger auch die Befugnis eingeräumt war, mittelst Schecks über sein Guthaben zu disponieren, die Beklagte also sich verpflichtet hatte, in Form von Schecks ihr zugehende Aufträge zur Zahlung auszuführen. In dieser letzteren Beziehung empfing das Vertragsverhältnis der Parteien seinen Inhalt nicht nur durch die zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen, sondern auch durch dasjenige, was der Natur des Verhältnisses als Anforderung der bona fides sich darstellte. Wenn nun nach den Vertragsbedingungen — offensichtlich, um eine Kautel gegen Fälschungen zu schaffen — zur Ausstellung der Schecks nur die von der Beklagten zur Verfügung gestellten Formulare benutzt werden sollten, der Wert jener Kautel aber dadurch bedingt war, daß die Formulare nicht in die Hände Unbefugter gelangen konnten, und wenn außerdem durch einen Vermerk auf dem Umschlage des dem Kläger eingehändigten Formularheftes auf die Gefahr eines Mißbrauches der Formulare und die Notwendigkeit, dieselben unter Verschluß zu halten, hingewiesen war, so ergab sich daraus von selbst die durch Treu und Glauben gebotene Pflicht des Klägers, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns darauf Bedacht zu nehmen, daß ein solcher Mißbrauch sich nicht ereignete. Dieser Pflicht hat Kläger zuwidergehandelt."

Die Replik des Klägers, daß der Kassierer der Beklagten schuldhaft gehandelt, weil er es unterlassen, die Unterschrift des gefälschten Schecks mit einer echten Unterschrift des Klägers zu vergleichen, ist unbegründet. Denn selbst, wenn man eine Unvorsichtigkeit des Kassierers als ein von der Beklagten zu vertretendes Verschulden ansehen wollte, so kann doch ein Verschulden in der Unterlassung einer Schriftver-

gleichung an sich nicht befunden werden. Ein Verschulden würde darin nur dann liegen, wenn die Beschaffenheit der gefälschten Unterschrift Zweifel an ihrer Echtheit erwecken mußte. In dieser Richtung aber hat der Kläger keine Behauptungen aufgestellt."

Wir schließen mit diesem Fall die Reihe der diesen Punkt illustrierenden Beispiele.

Die Frage, wer den Schaden zu tragen habe, ist noch sehr kontrovers. Die Rechtsprechung der einzelnen Länder weicht wesentlich von einander ab.

Wir lesen, daß bei der Beratung des österreichischen Entwurfes die wenigsten die Frage im Gesetz entschieden wünschten. Da können wir Cohn [1]) nur beipflichten, wenn er erklärt, daß das Interesse der Rechtssicherheit hier energisch eine gesetzliche Entscheidung erheischt, denn langwierige, kostspielige, zweifelhafte Prozesse würden anderenfalls nicht ausbleiben." [2])

Klagen.

Die dritte Frage, die wir in Kürze besonders betrachten wollen, ist die nach den außer dem Regreß statthaften Klagen.

Wie wir schon gestreift haben, steht dem Schecknehmer, um zu seinem Recht zu gelangen, noch ein anderer Weg offen. Es ist dies die Klage aus dem unterliegenden Rechtsverhältnis. Der Inhaber hat den Scheck präsentiert, Einlösung ist aber nicht erfolgt, sodaß die Forderung noch weiter besteht und der Inhaber eine Klage gegen den Aussteller anzustrengen

[1]) Bd. XII. p. 125

[2]) Vgl. zu dieser Frage: Erlanger: Bank-Archiv. III. Jahrgg. p. 57 ff. Berger: Katechismus d. Girowesens. Leipz. 81. p. 105 ff. Thorwart: a. a. O. p. 35. 36. Fick: a. a. O. p. 435 ff. Hammerschlag: Der Scheckgesetzentw. Wien 1896. pag. 35 ff.

berechtigt ist. Diese Klage nennt man Bereicherungsklage. Wir lesen bei Fick:[1])

Olivier hat in seiner Rede vor der Kammer den Vorgang sehr hübsch charakterisiert:

Sie geben mir einen Scheck aus irgend welchem Grunde. Wenn nun keine Deckung geleistet war oder wegen Einspruchs der Gläubiger des Ausstellers gegen Verwendung derselben die Deckung verloren ging, so ist es genau so, wie wenn ich falsche Geldstücke erhalten hätte. Ich komme zu dem zurück, der mir den Scheck gegeben hatte, und sage ihm: „Sie haben mich schlecht bezahlt, zahlen Sie mich jetzt gut." Der Scheck konnte das Auslöschen des Guthabens nicht bewirken; ich komme zurück und erhebe den Anspruch auf Grund meines ursprünglichen Rechtes.

Ähnlich heißt es auch in den Motiven zum österreichischen Entwurf: Die Versäumung der Präsentationsfrist zerstört den Regreßanspruch gegen den Aussteller, ohne daß letzterer dadurch schlechthin haftungsfrei werden darf. Zu diesem Satze bekennen sich ziemlich alle Schecktheorieen, so verschieden sie im übrigen den Rechtsgrund dieser überdauernden Haftung und ihren Inhalt auffassen. Es ist das ebensowohl eine Forderung des praktischen Verkehrs wie der Gerechtigkeit, mit der sich deshalb jede Theorie, um lebensfähig zu sein, abfinden muß. Man kleidet sie zu dem Zwecke oft in die Form einer juristischen Folgerung, aber in Wahrheit ist es ein in der Natur der bestimmten geschäftlichen Transaktion gelegener und mit ihr von selbst gegebener Gedanke, schon vor aller wissenschaftlichen Konstruktion vorhanden.

Der Bereicherungsanspruch hat nun verschiedene Regelung gefunden. In Österreich geht er gegen Aussteller und Indossanten, nach dem deutschen Entwurf nur gegen den ersteren.

Nach Birnbaums[2]) Ausführungen steht die Bereicherungsklage dem Schecknehmer zu gegen denjenigen, von dem er den Scheck zwecks Zahlung erhalten hat; ob dieser Aussteller.

---

[1]) a. a. O. p. 430.

[2]) Über Sch. p. 16 ff.

Indossant oder bloßer Zwischeninhaber ist, sei völlig gleich. Denn der Anspruch gründe sich ja nicht auf den Scheck. Andererseits aber stehe der Anspruch dem Inhaber nur zu gegen seinen unmittelbaren Vormann, mit dem er in einem obligatorischen Verhältnis stehe, nicht gegen einen anderen Vormann. (Dies ist der Gegensatz zum Regreß). Der Schuldner seinerseits hat nun aber das Recht, falls er durch die Versäumung der rechtzeitigen Präsentation Schaden erlitten hat — denn die Klage ist unabhängig von Präsentationsfrist und Präsentationspflicht — eine Gegenforderung auf Ersatz des Schadens geltend zu machen. So sieht der österreichische Entwurf für die Berechnung der Bereicherung eine Norm vor, wobei der Verlust berücksichtigt werden soll, den der Aussteller hinsichtlich des evt. aus der unterbliebenen Präsentation resultierenden Schadens erlitten hat.[1])

Außer der Bereicherungsklage kann noch eine Schadensklage erhoben werden, und zwar gegen den Aussteller, wenn dieser sich eine Rechtswidrigkeit hat zu Schulden kommen lassen. Als solche empfindet der österr. Entwurf jede Ausstellung ohne hinreichende Deckung, während der deutsche außer diesem Moment noch das Wissen oder Wissenmüssen von der Unzulänglichkeit des Guthabens heranzieht.

Im schweizerischen Recht haben wir ferner nun noch außerdem eine weitgehende Schadensersatzpflicht.

Literatur und Recht sind natürlich über alle diese Punkte sehr verschiedener Meinung; und es kann deshalb nicht oft genug der Wunsch nach einheitlich gesetzlicher Regelung geäussert werden.

Wir schließen diesen Teil mit einem Wort unsers Reichsbankpräsidenten, das dieser am Ende eines seiner Vorträge gebrauchte: „Obgleich ich nur einige Hauptpunkte kurz hervorgehoben habe, so werden Sie mit mir doch der Überzeugung sein, daß für ein deutsches Scheckgesetz reicher Stoff vorhanden ist.“

---

[1]) Cohn Bd. XII. p. 116 — auch für das folgende. —

Lebenslauf.

Geboren am 13. Oktober 1880 zu Magdeburg, kam ich nach im März 1899 bestandener Reifeprüfung in das Bankhaus Magdeburger Bank-Verein, woselbst ich bis zum 1. Oktober 1902 tätig war.

Mit Beginn des Wintersemesters 1902/03 ging ich nach Halle, um zur weiteren wissenschaftlichen Ausbildung mich dem Studium der Staatswissenschaften zu widmen.

Neben meinen nationalökonomischen Studien habe ich auch philosophischen, historischen und juristischen obgelegen

Ich besuchte die Vorlesungen, Seminarien und Übungen folgender Herren Professoren und Dozenten:

Brodnitz, Conrad, Eltzbacher, Endemann, Friedberg, Heldmann, Hesse, Lastig, Loening, Rehme, Riehl, Schwarz, Sommerlad, Stammler, Uphues, Vaihinger, Waentig.

Allen diesen meinen Herren Lehrern sage ich meinen ehrerbietigsten Dank; vor allem aber danke ich an dieser Stelle Herrn Geheimrat Conrad von ganzem Herzen für die Anregung zu dieser Arbeit sowohl als auch für die freundliche Anteilnahme und gütige Unterstützung bei ihrer Ausführung.

Disposition.

Beiträge
zur
Lehre vom Warenlombard
mit besonderer Berücksichtigung des
Getreidelombards.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät

der

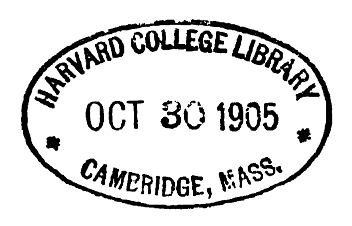
Grossh. Badischen Ruprecht-Karls-Universität zu Heidelberg

vorgelegt

von

Edmund Kurth
aus Berlin.

BERLIN.
Buchdruckerei von George Chasté.
1905.


HARVARD COLLEGE LIBRARY
OCT 30 1905
CAMBRIDGE, MASS.

From the University
by exchange.

Referent: Herr Professor Dr. Gothein.

Meinen Eltern.



Beiträge zur Lehre vom Warenlombard mit besonderer Berücksichtigung des Getreidelombards.

Lombard, Lombardierung oder Lombardgeschäft sind Bezeichnungen für eine Tätigkeit, welche fast ausnahmslos die Beleihung von Faustpfändern umfasst. Ein Gläubiger überträgt in einer gegenwärtigen Zeit gegen Hinterlegung eines solchen Pfandes Güter an einen Schuldner, wofür ihm dieser in einer späteren, zukünftigen Zeit die Gegenleistung zu gewähren hat, die in der Regel die Leistung des Kreditors um einen ausbedungenen Betrag für Provision, Zinsen pp. übersteigen wird. Es kommen jedoch auch — wie wir später sehen werden — Beleihungsgeschäfte vor, bei denen der Pfandgläubiger nicht in den Besitz der verpfändeten Sache gelangt, diese vielmehr bei dem Entleiher oder aber an dritter Stelle verbleibt. Bei dieser Art des Lombards sind zur Sicherung des Gläubigers gewisse Kautelen erforderlich.

Der Name „Lombardgeschäft" hat seinen Ursprung von der Lombardei; lombardische Kaufleute betrieben diese Art von Geschäften zuerst in grösserem Umfange und bankmässig und verbreiteten sie in anderen Gegenden. Ausserhalb Deutschlands ist diese Bezeichnung ungebräuchlich. Es kommen dafür die Ausdrücke vor: „Vorschussgeschäfte, advances, avances."

Von dem eigentlichen bankmässig betriebenen Lombardgeschäft unterscheidet sich die Tätigkeit, welche Pfandleihinstitute, Leihhäuser, Pfandämter, montes pietatis, monts de piété ausüben, nur dadurch, dass hier der Umfang der Geschäfte begrenzter ist. Juristisch und technisch ist ihre Tätigkeit dieselbe wie bei den Lombardbanken. Sie können dem einzelnen gegen Hinterlegung von Brauchbarkeiten durch

Gewährung von Darlehen über schwierige Lagen hinweghelfen. Solche Institute haben bereits im Mittelalter bestanden. (Perugia 1464, Nürnberg 1498). Sie sind als die Vorläufer der grossen Lombardbanken zu betrachten, obwohl sich diese nicht direkt aus ihnen entwickelt haben.

Mit der Aenderung der Formen und Bedingungen des Verkehrs wurde von Interessenten des Handels und der Industrie das Bedürfnis nach Kredit-Instituten grösseren Umfanges immer lebhafter empfunden. So konnte die gewaltige Entwickelung der Banken in wechselseitiger Beziehung mit derjenigen von Handel und Gewerbe vor sich gehen. Sie wurde gefördert durch die Ausbildung von Verkehrsinstrumenten mannigfachster Art, wie Wechsel, Banknoten, Lagerscheine, Warrants, Konnossemente und von anderen Papieren, welche Forderungen enthalten; ferner durch die Aenderung der Verkehrsformen, so dass jene Phase erreicht worden ist, welche man als „Kreditwirtschaft" bezeichnen kann. Wenngleich auch die Naturalwirtschaft und die Geldwirtschaft daneben fortbestehen, so treten sie doch gegenüber der Kreditwirtschaft mehr in den Hintergrund. So liegt in der Kreditwirtschaft das Fundament, auf welchem sich das ganze moderne Bankwesen aufbaut. Sie kommt namentlich zum Ausdruck in dem Diskontgeschäft d. h. in der Diskontierung von Wechseln und in dem Lombardgeschäft, den beiden ältesten, wichtigsten und anfänglich fast alleinigen Aktivgeschäften der Kredit-Banken. Unserer Aufgabe entsprechend wenden wir uns der Untersuchung des Lombardgeschäftes zu.

Während früher der Gläubiger dem Schuldner das Geld im allgemeinen aus eigenen Mitteln vorzustrecken pflegte, ist heute der Gläubiger — in der Regel die Kreditbank — vielfach nur die vermittelnde Station, welche das Geld von einer Stelle, an der es zur Zeit nicht verwendbar ist, an die andere Stelle überträgt, die Bedarf hat und die mit ihm dem Wirtschaftsleben neue Kraft zuführen kann. Darin liegt die eminente Bedeutung der Kreditbanken, dass sie die grossen, aber auch die kleinen Beträge, die dem einzelnen ihrer Kunden — wenn

auch nur vorübergehend — zur Verfügung stehen, bei sich aufnehmen können, um sie in beliebigen Beträgen wieder abzuführen.

So sind sie in der Lage, durch Lombardkredit der Volkswirtschaft grossen Nutzen zu bringen. Andererseits darf der Schaden nicht übersehen werden, den ein solcher Kredit, sofern er unrechtmässig gewährt wird, anrichten kann. Eine der vornehmsten Aufgaben der Kreditbanken ist daher diejenige, den Lombardkredit, sofern er berechtigt ist, zu fördern, andererseits unberechtigten energisch zu unterdrücken.

Wir können die Lombarddarlehen nach der Gattung der für die Darlehen gestellten Unterpfänder unterscheiden. Für die einzelnen Darlehnsgattungen kommen dann in Betracht die Sicherheit des Pfandes und die leichte Realisierbarkeit desselben. Aber auch die volkswirtschaftliche Erspriesslichkeit des Darlehns ist in Betracht zu ziehen.

Lombardiert werden:

1. Gold u. Silber, Schmuck und Geräte daraus. Man nennt diese Art von Lombard Edelmetall-Lombard.

Die Bedeutung des Edelmetall-Lombards, der vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus durchaus unbedenklich erscheint, ist äusserst gering. Denn derjenige, welcher Edelmetall besitzt, wird dies nur dann lombardieren, wenn ihn die Form des Metalls dazu zwingt. Bei der Reichsbank ist der Edelmetall-Lombard-Verkehr von ganz untergeordneter Bedeutung. Die ausgeliehenen Beträge waren fast stets nur wenige Tausend Mark, meist von Juwelieren auf Barren oder von Münzensammlern auf seltene Münzen entnommen.

2. Wertpapiere.

Eine zweite ungleich wichtigere Art von Lombard ist der Wertpapierlombard. Als Wertpapiere kommen in Betracht:

a) Wechsel.

Wechsellombard ist nicht allzu häufig. Wechsel werden fast stets nur dann lombardiert und nicht diskontiert, wenn es sich

um Darlehen auf kurze Zeit handelt oder um Darlehen, deren Rückzahlung jeder Zeit frei stehen soll.

b) Effekten.

Von grosser Bedeutung ist der Effektenlombard. Als Unterlage können alle Arten von Effekten dienen. Doch ist hier eine gewisse Differenzierung in Bezug auf die Art der zu hinterlegenden Effekten vorhanden. Einheimische Fonds werden höher beliehen als auswärtige. Industrielle Werte sind vielfach von der Beleihung ausgeschlossen oder werden doch nur in mässiger Höhe beliehen.

3. Waren.

Der Warenlombard bietet hinsichtlich seiner Technik manche Schwierigkeiten. Beliehen werden alle Waren, die nicht durch schnelles Verderben oder zu grosse Feuergefährlichkeit von vorn herein ausgeschlossen sind. Waren der Textilbranche, Holz, Leder, Wein, Kaffee, Zucker, Tabak, Petroleum, Agrarprodukte wie Spiritus und Getreide und andere Waren kommen in Betracht.

Den Edelmetall- und Wechsellombard können wir von unseren weiteren Untersuchungen ausschliessen. Der erstere ist seiner geringen Ausdehnuug und Eigenart wegen nicht wichtig genug, um volkswirtschaftlich in das Gewicht zu fallen; der zweite ist ebenfalls nur von geringer Bedeutung. Ausserdem findet eine Lombardierung von Wechseln von Seiten der Banken — der Praxis der Reichsbank entsprechend — gewöhnlich nur in solchen Fällen statt, in denen auch die Diskontierung erfolgen könnte. Während eines Zeitraums von 25 Jahren hat der durchschnittliche Anteil des Bestandes der lombardierten Wechsel an dem gesamten Lombardbestand der Reichsbank im Durchschnitt noch nicht 3 % betragen.

Als eine auffällige Erscheinung könnte die Tatsache gelten, dass Lombarddarlehen bei den Notenbanken nicht oder doch nur in beschränktem Masse als Notendeckung gelten. Unsere erste und grösste deutsche Notenbank, die Reichsbank, hat statutengemäss die Lombarddarlehen für die Notendeckung

unberücksichtigt zu lassen. Während angekaufte Wechsel in diesem Sinne als vollwertig angesehen werden, ist dies bei Lombarddarlehen nicht der Fall. Man sollte nun meinen, dass das Pfand, das nur bis zu einer gewissen Höhe beliehen, sich im Gewahrsam der Bank befindet oder sonst sicher gestellt ist, eine sicherere Gewähr bieten sollte, als der angekaufte Wechsel. Doch liegt ein bedeutender Unterschied, ganz abgesehen von dem Umstand, dass der geübte Bankpraktiker den inneren Wert eines Wechsels unschwer erkennen wird, schon darin, dass sorgfältig ausgewählte Wechsel viel leichter zirkulieren können. Die Bank hat also die Möglichkeit, angekaufte Wechsel vor Verfall weiter zu begeben. Die Anlage in Wechseln ist flüssiger, als diejenige in Lombards. Denn diese liegen bis zur Fälligkeit fest und die Bank muss unter allen Umständen auf das in ihnen angelegte Geld bis zum Rückzahlungstermin verzichten. Es kann sogar der Fall eintreten, dass Lombarddarlehen bei einer ungünstigen Konjunktur nicht zurückgezahlt werden. Der sofortige zwangsweise Verkauf der Effekten könnte vielleicht im Hinblick auf die ohnehin sinkenden Preise untunlich erscheinen. So könnte in solchem Fall, wenn auch nicht ein Verlust, so doch eine weitere Festlegung von Kapital eintreten.

Und doch erscheint der völlige Ausschluss der Lombard-Darlehen von der Notendeckung ungerechtfertigt. Insbesondere wäre gegen die Berücksichtigung von Lombards auf solche Effekten, die von der Reichsbank mit $^3/_4$ des Kurswertes beliehen werden, bei der Notendeckung nichts einzuwenden. Namentlich dürften die Lombards, welche auf zinstragende Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches oder eines deutschen Staates entnommen werden, hierbei den Vorzug verdienen. Die besondere Sicherheit derartiger Lombarddarlehen müsste auch äusserlich darin ihren Ausdruck finden, dass der zu entrichtende Zinssatz, der für Lombarddarlehen meist höher ist, als der Diskont — bei der Reichsbank fast stets 1 % — niedriger bemessen würde. Ein derartiger Vorzugssatz bei der Verpfändung von Reichsanleihe und deutschen Staatspapieren hat bei der Reichsbank von 1884 bis 1897 bestanden.

Die Wiedereinführung dieses Vorzugssatzes wäre auch zur Förderung des Marktes der einheimischen Werte durchaus erwünscht.

Wenn gesagt wird[1]): „Das Lombarddarlehen beruhe nicht immer und unbedingt auf geschäftlicher Grundlage, wie der Geschäftswechsel, insbesondere der solide Warenwechsel. Es habe vielmehr oft die Bestimmung, einen vorübergehenden Mangel an Betriebsmitteln zu decken, während der Gegenwert des Wechsels bei regelmässigem Verlauf von Produktion und Absatz von der Entstehung an bis zur Einlösung vorhanden sein müsse, sei es als Substanz der Ware, oder falls diese verkauft ist, als Erlös", so muss demgegenüber doch hervorgehoben werden, dass auch die Wechsel oft die Bestimmung haben, einen vorübergehenden Mangel an Betriebsmitteln zu decken.

An sicheren Merkmalen, ob die Aufnahme eines Darlehns durch Lombard berechtigt sei, fehlt es in vielen Fällen. Vor allem ist die Sicherheit des Entleihers häufig schwer zu beurteilen. Wenn diese auch erst in zweiter Linie in Frage kommt, so ist sie doch für die Sicherheit und leichte Realisierbarkeit des Pfandes wichtig. Hier würde noch die Forderung aufzustellen sein, dass die Kreditbanken, welche sich mit der Hergabe von Lombard-Darlehen befassen — auch wenn die Sicherheit des Pfandes an sich noch so gross sein sollte — sich über die Kreditfähigkeit der Entleiher eingehend zu informieren haben. Es würde dann häufig die Hingabe von Darlehen an Entleiher, welche kurz vor dem Zusammenbruch betrügerischer Weise auf fremde ihnen anvertraute Depositen Gelder aufnehmen wollen, vermieden werden können.

Für den Darleiher kann es nicht gleichgültig sein, ob er mit seinem Darlehn dazu beiträgt, in berechtigter Weise zu helfen oder aber indirekt zum Schaden dritter Beihülfe zu leisten. Häufig genug ist es in den letzten Jahren, ja noch in jüngster Zeit vorgekommen, dass Privatbankiers, deren Spekulationen fehlgeschlagen waren, sich in der höchsten Not dazu verleiten liessen, die ihnen anvertrauten Depots ihrer

---

[1]) vergl. „Die Reichsbank 1876—1900." Seite 105.

Kunden zu lombardieren. Die erhaltenen Gelder wurden dann dazu benutzt, neue waghalsige Spekulationen einzugehen, in der Hoffnung, die gehabten Verluste wieder einbringen zu können. Misslangen auch diese, so waren die verpfändeten Depots für ihren eigentlichen Eigentümer verloren. Denn, da das Darlehn nicht zurückgezahlt werden konnte, so verkaufte die Kreditbank, welcher ihren Bedingungen gemäss das Recht zusteht, sich aus dem Unterpfand hinsichtlich aller ihrer Ansprüche schadlos zu halten, die verpfändeten Effekten.

Für die Reichsbank kommen hier die Bestimmungen des Bankgesetzes vom 14. März 1875 § 20 in Betracht:

„Wenn der Schuldner eines im Lombardverkehr gewährten Darlehns im Verzuge ist, ist die Reichsbank berechtigt, ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung das bestellte Faustpfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen, oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsenpreis oder Marktpreis hat, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen ihrer Beamten, oder durch einen Handelsmakler, oder, in Ermangelung eines solchen, durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken zu lassen, und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Dieses Recht behält die Bank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Konkursmasse des Schuldners." Bei anderen Banken gelten ähnliche Bestimmungen.

Ein weiterer grosser Uebelstand bei dem Effekten- und Waren-Lombard ist der Umstand, dass diese Lombards auch sonst dazu benutzt werden können, übermässig zu spekulieren. So könnte z. B. jemand, der Effekten im Werte von ca. M. 100000,— besitzt, darauf ca. M. 80000,— entleihen, für dieses Geld wieder Effekten ankaufen, auf diese wiederum ca. M. 64000,— aufnehmen u. s. w. Aehnliche Geschäfte sind namentlich in Zeiten einer starken Hausse häufig genug vorgekommen und haben dazu gedient, die Kurse am Ende einer Spekulations-Periode unberechtigter Weise hoch zu halten. Dass dann bei einem tatsächlich eintretenden Rückgang der Kurse der Rückschlag um so empfindlicher wirken muss, ist

augenscheinlich. Denn der Darleiher, der sich das Recht vorbehalten hat, Nachschuss oder Verstärkung des Depots zu fordern, wird diese Forderung jetzt erheben. Ist der Gläubiger nicht im Stande, der Forderung nachzukommen, so wird sein Depot verkauft. Treten derartige Verkäufe in grösserer Zahl auf, dann kann der Markt einen Druck erleiden, der in letzter Linie auf das unberechtigte Gewähren von Lombard-Darlehen zurückzuführen ist.

Die angeführten Missstände vermögen indessen nicht dazu zu führen, die Forderung aufzustellen, Lombard-Darlehen gänzlich zu verwerfen oder einseitig zu beschränken. Knies ist z. B. der Ansicht[1]), dass von Wertpapieren industrielle Aktien und von Waren Luxuswaren und feinere Fabrikate, also solche Waren, die keinen sicheren und grossen Markt haben, von der Beleihung auszuschliessen seien. Hiergegen ist einzuwenden, dass manche Fonds viel eher von der Beleihung auszuschliessen wären, als gewisse industrielle Aktien. Es gibt industrielle Aktien, die einen bedeutend grösseren inneren Wert haben, als manche Fonds. Es kommt also nicht allein auf die Gattung, sondern auch auf den inneren Wert des einzelnen Wertpapiers an. Die Forderung von Knies bezüglich der Waren, die keinen sicheren und grossen Markt haben, kann man dagegen als durchaus zutreffend anerkennen.

Bei Beobachtung der nötigen Vorsicht können Lombard-Darlehen volkswirtschaftlich durchaus erspriesslich wirken. Der Inhaber von Wertpapieren und Waren, die vorübergehend im Preise gesunken sind, kann sich auf diese Weise notwendige Mittel beschaffen, ohne zum Verkauf zu jedem Preise gezwungen zu sein. Es wird freilich auch hier eingewandt, dass besonders die Beleihung von Waren zum Zweck des Aufhaltens eines Preissturzes vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus verwerflich sei. Angebot und Nachfrage dürften auf diese Weise nicht beeinflusst werden. Dem Konsumenten würde dadurch ein unberechtigt hoher Preis abgefordert.

Nun könnte allerdings eine zu weit ausgedehnte Beleihung

---

[1]) Knies, der Credit. (Geld und Credit, 2. Abteilung.)

dazu führen, Waren künstlich vom Markt zurückzuhalten; so könnte der Konsument tatsächlich geschädigt werden. Hier ist die Forderung aufzustellen, Lombards so zu gewähren, dass der Preis nicht einseitig beeinflusst, sondern reguliert werde. In vielen Waren z. B. in Agrarprodukten ist der normale Verlauf der Produktion der, dass zu einer gewissen Zeit des Jahres, wie nach der Ernte, ohne irgendwelche Regulierung ein grosses Angebot stattfinden würde, während zu einer anderen Zeit des Jahres vielleicht Mangel herrscht. Im ersten Falle würden die Preise sinken, im zweiten steigen. Die Beleihung der Ware kann in diesem Fall dazu dienen, den Preis derselben zu regulieren und den Erlös der Ware, welcher ohne Regulierung zu einem grossen Teil dem Zwischenhandel zufallen würde, voll und ganz dem Produzenten zukommen zu lassen.

Die Gewährung von Lombardkredit im vorliegenden Falle kann indessen nicht immer verbürgt werden. Wie man bei der Beleihung von Wertpapieren in gewissen politisch unruhigen Zeiten eine Beschränkung eintreten lassen kann — es sei hier an die Aufhebung der Beleihung russischer Wertpapiere seitens der Reichsbank im Jahre 1889 erinnert — so wird man auch bei der Beleihung von Waren in kritischen Zeiten besonders vorsichtig sein und die jeweilige Konjunktur in Betracht ziehen müssen.

Die Interessen des Darleihers und des Entleihers sind hierbei nicht leicht zu vereinen. Bei den starken Schwankungen des Pfandwerts, mit welchen besonders bei Absatzstockungen gerechnet werden muss, ist eine ein für alle Mal gültige Regelung der Beleihungsgrenze für Waren nicht möglich. Der Darleiher wird Waren, deren Preise sinkende Tendenz zeigen, gar nicht oder nur mit äusserster Vorsicht beleihen d. h. er wird den Prozentsatz vom Wertbetrage, den er sonst dem Entleiher in Abzug brachte, erhöhen, er wird z. B., wenn er in normalen Zeiten die Waren mit einem Kursabschlage von 20 bis 30 Prozent angenommen hat, vielleicht 50 Prozent oder noch mehr in Abzug bringen. Ferner werden die sonstigen Bedingungen, wie Höhe der Zinsen und der Provision für den Entleiher ungünstiger sein.

Dieser kommt dadurch in eine überaus schwierige Lage. Er will sich durch das Darlehn auf die Waren über eine kritische Zeit hinweghelfen. Ein Verkauf zu einem niedrigen Kurse würde ihm grosse Verluste bringen und eventuell weiter auf den Preis drücken. Er muss also in einem Falle, in dem das Darlehn für ihn von grösster Wichtigkeit wäre und in dem es vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus gebilligt werden muss, ganz auf dasselbe verzichten oder es mit grossen Opfern erkaufen.

Im allgemeinen wird man zu dem Schluss kommen, dass Lombarddarlehen eine wichtige und berechtigte Rolle im Wirtschaftsleben spielen, dass ihr Nutzen den Schaden, den sie anrichten können, überwiegt.

Im übrigen scheint nach den Erfahrungen bei der Reichsbank festzustehen, dass die Anlage in Lombards bei Anwendung der nötigen Vorsicht für den Darleiher rentabel und sicher ist.

Die Rentabilität der Lombardanlage im Vergleich zur Anlage in Wechseln betrug bei einem Zinssatz, der den Diskont fast stets um ein Prozent überstieg, bei der Reichsbank:

Jahr	Diskont	Rentabilität der Anlage v. Wechseln auf das Inland	Lombard-Zinsfuss	Vorzugssatz bei Verpfändung von Reichsanleihe und Staatspapieren	Rentabilität d. Lombard-Anlage
1876/1880	4,172 %	4,13 %	5,15 %		5,12 %
1881/1885	4,225 „	4,01 „	5,225 „	(4,559 %)	5,11 „
1886/1890	3,641 „	3,3 „	4,641 „	(4,141 „)	4,49 „
1891/1895	3,461 „	3,16 „	4,461 „	(3,961 „)	4,16 „
1896/1900	4.42 „	4,34 „	5,42 „	(4 356 „)	5,26 „
1876-1900	3,984 %	3,8 %	4,979 %	4,254 %	4,80 %

Wenn auch im Vergleich zu den Zinsen von angekauften Wechseln, die von 1876—1900 M. 470066778,04 oder 75,9 % der Gesamteinnahme betragen haben, die Zinsen von Lombarddarlehen während desselben Zeitraums nur M. 84195475,41 gleich 13,6 % der Gesamteinnahme bilden, so müssen demgegenüber die überaus geringen Verluste betont werden, welche

die Reichsbank im Lombardverkehr erlitten hat, im Verhältnis wesentlich geringer als im Diskontverkehr.

Die Anlage in Wechseln und Lombard-Darlehen nach fünfjährigem Durchschnitt kann aus folgender Tabelle ersehen werden:

	Anlage in Wechseln:	Anlage in Lombards:
1876—1880:	M. 356518000,—	M. 51434000,—
1881—1885:	„ 366955000,—	„ 51843000,—
1886—1890:	„ 468214000,—	„ 62488000,—
1891—1895:	„ 554142000,—	„ 90938000,—
1896—1900:	„ 724438000,—	„ 94302000,—
Summa 1876—1900:	M. 2465267000,—	M. 351005000,—

Auf die Anlage in Wechseln von M. 2465267000,— sind M. 3820078,61 verloren gegangen d. h. 0,155 %, auf die Anlage in Lombard-Darlehen von M. 351005000,— nur M. 72119,95 = 0,0205 %.

Auf je M. 1000,— des gesamten in 25 Jahren aus dem Lombardgeschäft erzielten Gewinnes brauchten nur 86 Pfennige oder M. 2,96 von jeder Million erteilter Darlehen als Verlust abgschrieben werden. Gewiss Gründe, die für eine wenn auch beschränkte Zulassung der Lombarddarlehen zur Notendeckung sprechen, Gründe auch, die veranlassen sollten, Erleichterungen im Lombardverkehr, wie Berechnung billigerer Zinssätze, zur Hebung dieses Verkehrs herbeizuführen.

Wenn dagegen gesagt wird:[1]) „Die Notwendigkeit, die Lombardforderungen stets in den durch die Vorsicht gebotenen Grenzen zu halten, hat die Reichsbank dahin geführt, für diese Darlehen einen den Wechselsatz übersteigenden Zinssatz zu berechnen“, so erscheint dies nicht einwandsfrei.

Neben dem Wertpapierlombard kommt der technisch schwierigere Warenlombard, der bei uns noch wenig ausgebildet ist, in erster Linie in Betracht. Für die Schwierigkeiten, denen er begegnet, sind zum grossen Teil die in Deutschland noch vielfach mangelhaften Einrichtungen verantwortlich zu machen. Die Zeichen der Verpfändung sind leicht zu bemerken.

[1]) „Reichsbank 1876—1900“, Seite 106.

Die Formen sind überaus schwerfällig und gewähren trotzdem dem Darleiher nicht immer die gewünschte Rechtssicherheit. Dann kommt die durchaus irrtümliche, in Handels- und Industrie-Kreisen herrschende Auffassung hinzu, dass der Warenlombard etwas verwerfliches sei. Während die grössten und solidesten Firmen Wechsel in grossen Mengen zu laufen haben, sucht der Kaufmann den Warenlombard zu vermeiden. Kann er ihn indessen nicht umgehen, so wird er ängstlich darauf bedacht sein, seine Warenlombardgeschäfte vor der Welt zu verheimlichen.

Ein fernerer Uebelstand ist die Tatsache, dass es uns noch immer an einem Deutschen Warrantgesetz mangelt.

Sonst treten noch vielfach besondere Schwierigkeiten hinzu. So besteht in Bayern eine Stempelpflicht auf Lombardgeschäfte. Diese sind daher in Bayern noch geringer als im übrigen Deutschland.

Früher kam dem Lombardkredit eine erheblich höhere Bedeutung zu als heute. Ende der vierziger Jahre hat die Lombardanlage die Portefeuillebestände der Preussischen Bank längere Zeit hindurch bedeutend überragt.

Mehr als irgendwo ist beim Warenlombardgeschäft die Forderung aufzustellen, dass die Verwaltung und Leitung von durchaus sachverständigen Organen ausgeübt werde, welche mit den Verhältnissen der einzelnen zu beleihenden Artikel durchaus vertraut sind. Denn bei der Eigenart dieses Geschäftes lassen sich Normen, die für alle Fälle passen, kaum aufstellen. Es kommt im wesentlichen darauf an, von Fall zu Fall zu entscheiden. Eine Beleihung, die unter normalen Umständen durchaus gefahrlos wäre, kann durch Eintreten von Komplikationen auf wirtschaftlichem oder politischem Gebiete eventuell ganz ausser Betracht kommen.

Neben der Erwägung, ob das zu bestellende Pfand geeignet sei, die nötige Sicherheit zu bieten, ist auch hier die Kreditwürdigkeit des Entleihers und seine ganze Stellung in der Geschäftswelt zu berücksichtigen, um beurteilen zu können, ob die Hingabe eines Darlehns wirtschaftlich unbedenklich ist oder nicht.

Die Notenbanken erscheinen besonders geeignet, Lombardkredit auf Waren zu geben. Sie können ihren Notenumlauf leicht vermehren, wenn dies vom wirtschaftlichen Standpunkt aus erwünscht erscheint und daher in kritischen Zeiten leicht helfend eingreifen. Sie können auf diese Weise Stockungen im Wirtschaftsleben verhindern. Denn es würden sonst in solchen Fällen die Zahlmittel anderen Kreisen entzogen werden.

Schon die Preussische Bank, aus welcher die Reichsbank hervorgegangen ist, hat sich mit der Beleihung von Waren, so von Wolle zur Zeit der Wollmärkte befasst. Auch die Reichsbank pflegt diesen Geschäftszweig.

Die Bank hat eine Reihe von Bestimmungen für diesen Geschäftsverkehr erlassen, von denen folgende die wichtigsten sind:

1. Der Lagerort darf ohne Genehmigung der Reichsbank nicht geändert werden. Eine Umlagerung des Pfandes berührt den Pfandbesitz der Reichsbank nicht.

2. Lagern die Waren auf Packhöfen, in Magazinen oder Niederlagen unter der Aufsicht öffentlicher Beamten, oder in einem mehreren Privatpersonen gemeinschaftlich gehörigen Speicher oder Lagerhause, oder sonst ausserhalb der Reichsbank, so ist die Uebergabe des Pfandes an die Reichsbank in der nach Verschiedenheit jedes dieser Fälle gesetzlich erforderlichen Form zu bewirken.

3. Die Waren müssen, solange sie der Reichsbank als Pfand dienen, gegen Feuersgefahr zur vollständigen Deckung der Reichsbank versichert werden.

4. Die Reichsbank haftet für keinerlei Schaden, welcher ohne ihr grobes Versehen während des Lagerns an den Waren entsteht. Es ist Sache des Verpfänders, öfters nach den Waren zu sehen und zur Erhaltung derselben selbst das Erforderliche vorzukehren, woran er von der Reichsbank nicht verhindert werden wird.

5. Wenn die verpfändeten Waren um den sechsten Teil ihres Schätzungs- oder marktgängigen Wertes im Preise sinken oder ebensoviel während des Lagerns durch Veränderung ihrer Beschaffenheit am Werte verlieren, so ist der Schuldner ver-

bunden, das Unterpfand sogleich verhältnismässig zu verstärken oder einen entsprechenden Teil des Darlehns zurückzuzahlen. Geschieht binnen drei Tagen keins von beiden, so ist die Reichsbank, wenn sie nicht die Wiederherstellung der Sicherheit im Rechtswege verfolgen will, jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich aus dem Unterpfande bezahlt zu machen und den etwaigen Ausfall vom Verpfänder einzuziehen.

Die sonstigen Grundsätze, nach denen die Reichsbank bei der Gewährung von Lombarddarlehen verfährt, sind die Auswahl geeigneter Unterpfänder, eine zuverlässige Wertermittelung dieser, die Erlangung und Erhaltung wirksamer Pfandrechte, sowie Rücksichtnahme auf höchstmögliche Liquidität der Lombardanlage. Die Verhältnisse des Schuldners werden nur in soweit in Betracht gezogen, als die gewährten Darlehen zu seinem Vermögen in keinem Missverhältnis stehen dürfen. Der Ruf des Darlehnsnehmers muss unbescholten sein. Auch muss darüber kein Zweifel walten, ob ihm das Pfand rechtmässig gehört. An Entleiher, von denen anzunehmen ist, dass sie die Lombarddarlehen zum Zwecke der Spekulation aufnehmen, soll kein Lombard-Kredit gewährt werden.

Die zur Beleihung geeigneten Warengattungen werden vom Reichsbank-Direktorium namhaft gemacht. Bedingung hierbei ist, dass sich die Waren in einem für die Beleihung erforderlichen Zustand befinden. Ferner müssen die Waren an Orten gelagert werden, die geeignet sind, das Verderben der Waren zu verhüten oder sonst ungünstig auf sie einzuwirken.

Die für die Rechtsgültigkeit des Pfandbesitzes wichtige Absonderung des Pfandes von andern nicht verpfändeten Gütern muss vorgenommen sein. Die Aufbewahrungsmittel wie z. B. die Gebinde der Flüssigkeiten müssen sich in gutem Zustand befinden. Die Bank beschäftigt Taxatoren, denen die Schätzung des Wertes, Feststellung der Warenmenge und Ermittelung der Qualität obliegt. Die Beleihung einzelner Kaufmannsgüter, die nicht regelmässig erfolgt, kann eventuell auf Beschluss des Reichsbank-Direktoriums vorgenommen werden.

Zur Aufbewahrung hat die Reichsbank eigene Räumlichkeiten nicht zur Verfügung. Die Beleihung erfolgt in den Räumlichkeiten des Verpfänders, in öffentlichen Warenspeichern, in Packhöfen etc., in denen die Güter bereits lagern, oft unter steueramtlichem Verschluss. Die Kontrolle üben dann Pfandaufseher aus, welche die betreffenden Objekte in Gewahrsam zu nehmen haben.

Als Taxatoren und Pfandaufseher, deren Funktionen häufig in einer Person vereinigt sind. werden zuverlässige und sachverständige, möglichst von Behörden und Gerichten bereits als solche anerkannte und vereidete Personen angestellt. Lagern die Pfandobjekte unter Steuerverschluss, so ist die Steuerbehörde Pfandaufseher und wird nach festem Tarif entschädigt.

Das von den Taxatoren ausgestellte Taxinstrument ist für die Höhe der Beleihung massgebend.

Die Reichsbank kann Warenlombard in erster Reihe nur denjenigen zukommen lassen, an deren Wohnsitz sich eine Bankanstalt befindet. Um aber auch anderen die Vorteile zubilligen zu können, hat die Bank eine Anzahl von Warendepots errichtet, die von der nächsten Bankanstalt aus kontrolliert werden können. Zum grössten Teil befinden sich derartige Depots in den überwiegend Landwirtschaft treibenden und verhältnismässig schwach bevölkerten östlichen und nordöstlichen Provinzen Preussens, in denen das Bedürfnis nach Warenbeleihung gross ist. Die Vorsteher solcher Warendepots üben ihr Amt in der Regel nebenamtlich aus und werden angestellt wie Taxatoren und Pfandaufseher.

Warendepots befinden sich in:

	abhängig von:
Cörlin (Persante)	Cöslin
Fischhausen	Königsberg (Ostpr.)
Flatow (Westpr.)	Bromberg
Gerdauen	Insterburg
Jarmen	Stralsund
Pyritz	Stettin
Schlippenbeil	Königsberg (Ostpr.)

	abhängig von:
Schlawe	Stolp
Tapiau	Königsberg (Ostpr.)
Wormditt	Königsberg (Ostpr.)

Das erste Warendepot wurde von der Preussischen Bank im Jahre 1847 in Ragnit errichtet. Neue Warendepots können auf Antrag der Interessenten auf Anordnung des Reichsbank-Direktoriums errichtet werden. Die Warendepots sind den selbständigen Banken unterstellt. Eine Anzahl von Depots ist im Lauf der Jahre eingegangen, andere haben sich zu selbständigen Bankanstalten entwickelt.

Eine grosse Schwierigkeit tritt dann ein, wenn Pfänder nicht leicht von ihrem Aufbewahrungsort entfernt werden können. Die Verpfändung muss dann so vollzogen werden, dass der Besitz tatsächlich der Bank übertragen, ihr für die Dauer des Darlehns erhalten wird und geeignet ist, ihr ein gültiges effektives Pfandrecht zu sichern. Zu diesem Zweck werden Tafeln mit der Aufschrift „Reichsbank“ angebracht und besondere Verschlüsse angelegt. Auch wird eine Verhandlung über den Hergang der Pfandbestellung aufgenommen. Die Waren müssen auch in solchen Fällen gegen Feuersgefahr versichert sein. Forderungen aus Brandschaden sind unter Uebergabe der Police an die Bank zu cedieren.

Ueber den Empfang des Unterpfandes stellt die Bank dem Schuldner einen Pfandschein aus. Auf einer bei der Bank verbleibenden Abschrift quittiert der Schuldner über den Empfang des Pfandscheins. Weitere Darlehnsentnahmen, Zurückzahlungen, Abhebungen von Unterpfand, Neubestellung eines solchen werden auf Pfandschein und Abschrift vermerkt, ebenso die Rückzahlungen.

Lombarddarlehen können nach § 13,3 des Bankgesetzes auf einen Zeitraum bis zu drei Monaten gewährt werden. Die Reichsbank hat sich das Recht vorbehalten, täglich zu kündigen, hat jedoch von diesem Recht noch niemals Gebrauch gemacht. Andrerseits haben auch ihre Gläubiger das Recht, das Darlehn täglich ganz oder teilweise abzutragen. Die Zinsen werden dann nur für die Zeit berechnet, während welcher das Darlehn

in den Händen des Entleihers war. Ausnahmen hiervon finden im Effektenlombardverkehr statt. Es wurden nämlich in früheren Jahren, anscheinend zu Zwecken der Ultimoliquidation, zum Ultimo auf Wertpapiere häufig Darlehen in grossen Beträgen auf höchstens zwei Tage entnommen. Auf solche in den vier letzten Werktagen oder am ersten Werktag eines Monats entnommenen Darlehen berechnet die Bank acht Tage Zinsen und sofern sie zum Quartalswechsel entnommen sind, sogar vierzehn Tage. Auf Vorschüsse im Warenlombardverkehr haben diese Bestimmungen jedoch keinen Einfluss. Die Teilzahlungen haben in der Regel wenigstens zehn Prozent der schuldigen Summe und nicht unter M. 500,— zu betragen. Ein entsprechender Teil des Unterpfandes wird freigegeben.

Bei dem Warenlombard wird nicht ein bestimmtes Minimum von Tagen berechnet. Der Monat wird nach der Zahl der Kalendertage nicht wie bei der Diskontierung von Wechseln mit 30 in Anrechnung gebracht. Die Zinsen sind erst bei der Rückzahlung des Darlehns, spätestens alle drei Monate und möglichst vor Schluss der Kalenderquartale zu entrichten. Für jeden Pfandschein ist mindestens M. 1,— zu zahlen. Ein Darlehn muss zum Betrage von wenigstens M. 500,— aufgenommen werden.

Infolge der vielen technischen Schwierigkeiten und Bedenken, denen der Warenlombard begegnet, ist dieser Geschäftszweig der Bank im Vergleich zu den anderen Zweigen von geringerer Bedeutung. Ja, während sonst im Lauf der Jahre überall ein gewaltiger Aufschwung zu verzeichnen war, ist der Warenlombard immer mehr zurückgegangen.

In folgender Tabelle sind die durchschnittlichen Bestände an Lombardforderungen auf Effekten und auf Waren bei der Bank zum Vergleich angegeben. (Siehe Seite 22).

Während danach im Jahre 1876 der durchschnittliche Bestand an Lombardforderungen auf Waren noch M. 9448000,— gleich 18,6 % von dem durchschnittlichen Bestand aller Lombardforderungen überhaupt betrug, war dieser Bestand im Jahre 1900 nur noch M. 4226000,— oder 5,3 % aller Lombardforderungen. Der durchschnittliche Bestand im Jahre 1876 war überhaupt der

Durchschnittlicher Bestand an Lombardforderungen.

Jahr	Überhaupt Mark	Prozent des Betrages der Lombardforderungen auf Effekten vom Gesamtbestand der Lombardforderungen	Auf Effekten Mark	Prozent des Anteils der Lombardforderungen an der gesamten Kapitalanlage	Auf Waren Mark	Prozent der Lombardforderungen auf Waren vom Gesamtbestand	Durchschnittlicher Lombard-Zinsfuss
1876	50984000	80,2	40896000	11,2	9418000	18,6	5,16
1877	49345000	80,9	39926000	11,9	8664000	17,6	5,42
1878	52494000	82 2	43156000	13,3	8358000	15,9	5,34
1879	53012000	83,7	44371000	13,4	7528000	14,2	4,68
1880	51335000	87,1	44722000	12,5	5098000	9,9	5,15
1881	57308000	89	50976000	13,5	4699000	8,1	5,42
1882	54426000	88,1	47961000	12,3	4238000	7,8	5,54
1883	45844000	87,2	39981000	10,8	4304000	9,4	5,047
1884	49183000	87,5	43021000	10,9	4723000	9,8	5
1885	52450000	85,9	45079000	11,3	5876000	11,2	5,118
1886	50075000	87,4	43750000	10,3	4650000	9,3	4,279
1887	51107000	89,7	45859000	9,8	3930000	7,7	4,408
1888	52026000	90 9	47322000	10,6	3453000	6,7	4,324
1889	69851000	92	64270000	11,8	3624000	5,2	4,676
1890	89383000	91	81300000	14	4636000	5,1	5,517
1891	98999000	89,5	88571000	15,5	5819000	5,8	4,776
1892	97643000	92,5	90272000	15,1	6269000	6,4	4,203
1893	93755000	90,9	85232000	13,8	5094000	5,4	5,069
1894	81079000	93 1	75486000	12,8	4726000	5,8	4,117
1895	83216000	92 9	77279000	12,5	4270000	5,1	4,139
1896	106029000	94 1	99725000	14	4001000	3,7	4,656
1897	108324000	92,5	100192000	14,3	4810000	4,4	4,806
1898	96439000	91,9	88601000	11,7	3983000	4,1	5,267
1899	80700000	91,5	73843000	8,9	3600000	4,5	6,036
1900	80017000	86,7	69420000	8 9	4226000	5,3	6,333
1901	72829000	Für 1901—03 sind die Zahlen nach den bezüglichen Berichten nicht zu ermitteln. Die Zahlen für 1876—1900 entstammen der Schrift „Reichsbank 1876—1900".					5,099
1902	74137000						4,321
1903	74831000						4,837

höchste, der während des Zeitraums von 25 Jahren erreicht worden ist. Wenn man dagegen den Bestand an durchschnittlichen Lombardforderungen auf Effekten vergleicht, so kann man die geringe Bedeutung des Warenlombards für die Bank vollends ermessen. Im Jahre 1876 betrug der durchschnittliche Bestand der Lombardforderungen auf Effekten M. 40 896 000,— oder 80,2% vom Gesamtbestand der Lombardforderungen, im Jahre 1900 M. 69 240 000,— oder 86,7% vom Gesamtbestand derselben.

Seit der Aufhebung des Vorzugszinssatzes bei der Beleihung Deutscher Fonds im Jahre 1897 ist das Effektenlombardgeschäft stark zurückgegangen. Im Jahre 1897 betrug der durchschnittliche Bestand an Lombardforderungen auf

Effekten M. 100 192 000,— = 92,5%,
1900 „ 69 420 000,— = 86,7%.

Während derselben Zeit hob sich der prozentuelle Anteil der auf Waren ausgeliehenen Beträge an dem gesamten Bestand der Lombardforderungen von 4,4 auf 5,3%. Es scheint demnach, dass von vielen Entleihern nach der Aufhebung der vorgedachten Vergünstigung der Warenlombard dem Effektenlombard vorgezogen worden ist.

Im allgemeinen muss man jedoch annehmen, dass Beleihungen von Waren von dem Verpfänder erst in letzter Linie in Anspruch genommen werden. Zuvörderst wird ein Entleiher schon des billigeren Zinssatzes wegen Wechsel zu diskontieren suchen. Vermag er dies nicht oder will er einen Kredit von kürzerer Frist in Anspruch nehmen, so wird er Effekten lombardieren. Erst wenn er auch auf diese Art der Geldaufnahme verzichten muss, wird er zur Verpfändung von Waren schreiten. Denn der Schwierigkeiten, die diese Art von Lombard bietet, sind viele. Die häufig notwendige Ueberführung der Waren an einen anderen Ort erfordert Transportgebühren, die Versicherung, das Taxieren, die dauernde Kontrolle und Pflege der Ware, wenn sie verderblich ist, verursachen Kosten, die zu dem schon an und für sich im Verhältnis zum Diskont hohen Zinssatz zugeschlagen werden müssen. Wer

daher Lombarddarlehen auf Waren aufnehmen muss, ist bei unseren heutigen Einrichtungen demjenigen gegenüber, der Wechsel diskontieren, ja selbst dem, der Effekten lombardieren kann, bedeutend im Nachteil.

Seit 1887 beleiht die Bank unter Steuerverschluss in Privatlagern befindlichen inländischen Spiritus, ohne dass es einer Spezifikation, Taxe, Uebernahme und Revision des Pfandes bedarf. Ebenso wird in Preussen seit 1895 unter Steuerverschluss in Privatlagern befindlicher Zucker beliehen.

Doch haben diese Einrichtungen den Umfang des Warenlombardverkehrs nicht sonderlich beeinflussen können.

Da Warrants, auf die später zurückgekommen wird, von der Bank mangels eines Deutschen Warrantgesetzes nicht beliehen werden, so haben sich viele Entleiher daran gewöhnt — auch der leichteren Verwaltung wegen — die Waren in ein Lagerhaus zu bringen und dort beleihen zu lassen. Viele Lagerhäuser, so z. B. in Berlin die Victoria-Speicher-Aktien-Gesellschaft befassen sich mit derartigen Geschäften, soweit ihr Kapital ausreicht. Sonst giebt der Entleiher auch den von dem Lagerhaus ausgestellten Lagerschein einer Privatbank zum Diskont und wird je nach dem Ansehen, welches die Lagerhausfirma geniesst, bedient.

Die Beleihung von Waren seitens der Reichsbank ist jetzt fast ganz auf den Osten und Nordosten Deutschlands beschränkt. Diese Gebiete haben ihren Geldbedarf schon bei der Preussischen Bank entnommen und sind heute noch überwiegend auf die Reichbank angewiesen. Der Warenlombard hat auch dort nicht das üble Ansehen wie im übrigen Deutschland. Er ist von Alters her eingebügert. Hierzu kommt, dass die dort herrschenden Industrien der Spiritus-, Getreide- und Holzbearbeitung sich für den Warenlombard besonders eignen. Ferner sind die Handelsplätze an der Ostsee und deren Zuflüssen natürliche Stapelplätze für russisches Holz und Getreide und für die Erzeugnisse der fast ausschliesslich Landwirtschaft treibenden Bevölkerung des Ostens.

Für eine weitere Ausbreitung des Warenlombards in Deutschland wäre in erster Reihe die Einführung eines Deutschen Warrantgesetzes erforderlich.

Der Warrant ist eine indossable Urkunde, deren sich der Handel bedient, um Waren, die bei einem Dritten niedergelegt sind, zu vertreten.[1]) Das Belgische Gesetz definiert den Warrant folgendermassen:

„Le Warrant est un titre de commerce, délivré par un tiers à la personne, qui prouve avoir la libre disposition des marchandises, objet de titre.“

In dem Ausdruck, dessen sich das Belgische Gesetz bedient „titre de commerce“ ist schon angedeutet, dass er mit allen denjenigen Vorteilen ausgestattet sein soll, welche die ihm gleich gestellten Papiere, wie namentlich den Wechsel, für den Handel so wertvoll machen.

Wie schon im Bremer Handelskammerbericht von 1878 ausgesprochen ist, würde das durch die Einrichtung des Warrantsystems ermöglichte Vorherrschen des Warenkredits gegenüber dem rein persönlichen Kredit dem Handel eine solidere Basis geben. Nun bestehen zwar eine Anzahl privater und städtischer Lagerhäuser, ja auch eine Art staatlicher Lagerhäuser — jedoch nur für Getreide — ist seit einigen Jahren geschaffen. Alle diese stellen Lagerscheine aus. Auch ist in einzelnen Bundesstaaten eine Warrantgesetzgebung geschaffen worden, so das Bremische Gesetz vom 13. Mai 1877 betreffend Lagerscheine und Warrants. Hierher ist ferner zu rechnen die vom Hamburger Senat und Bürgerschaft aufgestellte auf demselben Prinzip beruhende Bekanntmachung vom 5. Oktober 1888 betreffend Reglement nebst Tarif für den Betrieb des Quaispeichers, sowie die in Elsass-Lothringen mit Ausnahme des für dasselbe nicht mehr in Betracht kommenden „loi concernant les marchandises déposées dans les magasins généraux“ vom 31. August 1870 geltende französische Gesetzgebung.

[1]) Heine, Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1867, Band XXIII, Seite 574.

Viele Staaten, wie Frankreich (Gesetz vom 28. Mai 1858), Russland (Gesetz vom 30. März/11. April 1888), Oesterreich (Gesetz vom 28. April 1889), Belgien (Gesetz vom 18. November 1862), Italien (Gesetz vom 3. Juli 1871), Portugal (H. G. B. v. 28. Juni 1888) haben ein ausgebildetes Warrantrecht.

In England hat sich das Warrantsystem am frühesten allerdings ohne ein eigentliches Gesetz entwickelt. Doch sind in England anstatt des geschriebenen Rechts überhaupt mehr Gewohnheit und einzelne Gerichtssprüche massgebend. Das Recht ist erst in neuerer Zeit nur für wenige Materien kodifiziert. „Die Warrants in ihrer wirtschaftlichen Funktion und rechtlichen Gestaltung sind ein Produkt des englischen Handels und Handelsgewohnheitsrechts.“ [1]) Trotzdem ist die Bedeutung der Warrants in England sehr gross. Schon im Jahre 1737 [2]) wird der Warrant in einem Protokoll der Ostindischen Kompagnie vom 23. Februar als indossable Urkunde erwähnt. Er entwickelte sich mit dem von dieser Kompagnie zuerst ausgebildeten Grosslagergeschäft, welches später auch von anderen grossen Dockkompagnien betrieben wurde. Obgleich nun die grossen Dockkompagnien, welche besonders die Warrants ausstellten, kein Privileg hatten — auch sonst haben Privatlagerhäuser Warrants ausgestellt —, so hätte sich doch ohne die grosse Kreditwürdigkeit dieser Kompagnien das Warrantsystem nicht so schnell einbürgern können. Der weitere Verlauf des Dock- und Lagerhauswesens hat mit dazu beigetragen, England die dominierende Rolle im Welthandel zu sichern, die es zur Zeit inne hat.

In Frankreich hat sich das Lagerhaus- und Warrantsystem aus den dort bereits seit Ende des 18. Jahrhunderts bestehenden Entrepôts entwickelt. Im Jahre 1848 gab die allgemeine wirtschaftliche Notlage, in die weite Kreise Frankreichs durch die politischen Ereignisse gekommen waren, Anlass zu einem Dekret vom 21. März 1848. Danach sollten

[1]) Dr. Felix Hecht „Die Warrants“.

[2]) John Ella, Warrants for Goods, their use and abuse, London (Smith, Elder & Co.) 1856 pag. 13 ff.

in allen Städten, in denen das Bedürfnis vorhanden wäre, magasins généraux errichtet werden. Den Deponenten sollten récépissés ausgestellt werden, die durch Indossament übertragen werden konnten. Da der Geschäftsgang schwerfällig war, so traten Mängel dieses Gesetzes, das überdies nur für die Notlage des Jahres 1848 zugeschnitten war, zu Tage und veranlassten das Gesetz vom 28. Mai 1858. Wenngleich auch nach diesem Gesetz die Behandlung der Lagerhäuser noch etwas umständlich ist, so ist ihnen doch eine grössere Freiheit gewährleistet als nach dem Gesetz von 1848.

Der Warrant erfreut sich in Frankreich einer grossen Beliebtheit, die ihm sogar den Weg zur Bank von Frankreich eröffnet hat. Ausserdem befassen sich viele Bankinstitute, namentlich aber die „Magasins Généraux" selbst mit dem Erwerb von Warrants.

In Deutschland ist die Warrantfrage noch nicht reichsgesetzlich geregelt, wenigstens nicht in genügend eingehender Weise, obwohl es an Anregungen nicht gefehlt hat. Bereits im Mai 1870 war in der Bayerischen Abgeordneten-Kammer von dem pfälzischen Abgeordneten Dr. Karl Adler ein Initiativantrag auf Erlass eines Spezialgesetzes für Lager-Eigentums- und Lagerpfandscheine eingebracht worden. Lediglich aus der Erwägung, dass derartige Sondergesetze die einheitliche deutsche Entwickelung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches stören könnten, wurde dieser Antrag damals wieder zurückgezogen. Die Frage wurde dann wiederholt von dem Deutschen Handelstag (1872 in Leipzig, 1882 in Mannheim), wie von dem Kongress Deutscher Volkswirte (1882 in Mannheim, Antrag von Dr. Hecht) erörtert, bis schliesslich der bleibende Ausschuss des Deutschen Handelstages an den Reichskanzler und die Mannheimer Handelskammer an das Reichsamt des Innern im Jahre 1887 eine Eingabe um baldige gesetzliche Regelung der Frage richtete. Darauf wurde im Reichsjustizamt unter Beteiligung von Kommissaren anderer Ressorts ein Gesetzentwurf ausgearbeitet und Ende October 1889 in einer Sachverständigen-Konferenz beraten. Dieser Entwurf ist jedoch nie vor das Plenum ge-

kommen. Die Gründe hierfür sind zum grössten Teil in dem der gesetzlichen Regelung überaus feindlichen Verhalten der Landwirte zu suchen, welche von einer Warrantgesetzgebung die schwersten Nachteile für die Landwirtschaft fürchten.

Im Jahre 1887 veröffentlichte auch Riesser im Beilagenheft zu Band XXXV der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Seite 1841 „Zur Revision des Handelsgesetzbuches" in 34 Paragraphen einen Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Lagergeschäft und die Ausstellung von Lagerscheinen und Lagerpfandscheinen.

Durch das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 ist das Lagergeschäft in einem eigenen (dem 5.) Abschnitt des dritten Buches ausführlich geregelt. Im § 363 ist ferner die Uebertragung des Warrants durch Indossament unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. Auch wird in dem ganz neuen § 424 gleichfalls unter besonderen Voraussetzungen die Uebergabe des Lagerscheins an denjenigen, welcher durch den Schein zur Empfangnahme des Gutes legitimiert wird, der Uebergabe des Gutes selbst gleichgestellt. Hiermit ist die dingliche Wirkung der Lagerscheinübertragung fixiert, die Hauptforderung des Deutschen Handelstages erfüllt und die gesetzliche Basis für einen gesicherten Verkehr mit Lagerscheinen geschaffen. Ausserdem hat das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch Art. 16 den einzelnen Bundesstaaten partikularrechtliche Ergänzungen der reichsrechtlich aufgestellten Prinzipien vorbehalten — die Seite 25 erwähnten besonderen Gesetze bleiben in Kraft —; immerhin sind die Rechte und Pflichten, welche sich an die Ausgabe von Warrants knüpfen, noch keineswegs genügend festgelegt.

Dieser Mangel wird namentlich in Bankkreisen sehr tief empfunden. Könnte doch bei einem genügend gesetzlich geregelten Warrantverkehr die Beleihung von Warrants viel leichter vor sich gehen. Ja selbst die Reichsbank und die staatlichen Banken würden unter solchen Umständen die Beleihung von Warrants sicher in ihren Geschäftsbetrieb aufnehmen.

Hat doch der Reichsbankpräsident Dr. Koch, sich folgendermassen geäussert: [1])

„Man wird einsehen, dass in dem Warrant häufig ein solideres Element liegt als im Wechsel, welchem der Ursprung aus unsoliden Geschäftsoperationen oft schwer anzusehen ist, und das Papier wird seinen Weg selbst in das Portefeuille der grossen Banken finden, wenn ihm das Gesetz die richtigen Eigenschaften beilegt."

Der Erlass eines Deutschen Warrant-Gesetzes ist vorläufig in weite Ferne gerückt. Ein Gesetz, welches in fast allen Kulturstaaten den grössten Segen gebracht hat, kann bei uns, hauptsächlich wegen der in agrarischen Kreisen gegen dasselbe herrschenden Abneigung nicht erlassen werden. Wie sehr ein solches Gesetz aber gerade der Landwirtschaft von Nutzen sein könnte, soll versucht werden, in nachstehendem Abschnitt über Getreide-Beleihung, namentlich an Hand der in Frankreich bestehenden Einrichtungen zu zeigen.

---

[1]) „Ueber Bedürfnis und Inhalt eines deutschen Warrantgesetzes".

Getreide-Lombard.

Die Beleihung von Getreide hat bereits im Wirtschaftsleben der Assyrer und Babylonier eine bedeutende Rolle gespielt. Auch in früheren Jahrhunderten waren Früchte-Darlehen viel in Anwendung. Der grosse Betrag an Zinsen, der unter der Bezeichnung Aufmass (additamentum) in ihnen üblich war — das Eineinhalbfache des geliehenen Quantums, also 50 % — bildete den Hintergrund für manche härteste Ausführungen der Kirchenväter gegen den Wucher.

Der Getreidelombard ist für den Landwirt eine willkommene Ergänzung seines sonstigen Kreditbedarfs. Neben unkündbaren, langjährigen Darlehen, welche ihm von der Landschaft, staatlichen oder kommunalen Grundkreditinstituten als Landesbanken, Provinzialhilfskassen, Landeskreditkassen und den Hypothekenbanken gewährt zu werden pflegen, braucht er häufig vorübergehende Darlehen. Solche können benötigt werden, um einen Verkauf der Produkte zu jedem Preis zu vermeiden, zur Ergänzung des Betriebskapitals, zur Anschaffung von Saatkorn u. s. w. Auch die kurzfristigen Kredite der Landwirtschaft sind im allgemeinen auf längere Zeit erforderlich, als diejenigen, welche Handel und Industrie in Anspruch nehmen. Namentlich bringt nach sachverständigem Urteil eine Kreditgewährung mit im voraus fest bestimmten Kreditfristen für die Landwirte grosse Nachteile mit sich.

Ein derartiger Kredit kann als Personalkredit oder als Realkredit gegeben werden. Während bei dem ersteren die Garantien, auf Grund deren der Kreditnehmer bei dem Kreditgeber Kredit findet, vorzugsweise in der ganzen Persönlichkeit des Kreditnehmers liegen, ist beim Realkredit in der Regel durch Bestellung eines Pfandes die nötige Sicherheit für den Kreditgeber gewährt.

Hat ein Landwirt den Immobiliar-Kredit bereits genügend angespannt, so wird es ihm häufig schwer, nur auf seinen guten Namen hin Geld zu erlangen. Dagegen hat er oft zu

der Zeit, in welcher er die meisten Zahlungen zu leisten hat, Korn oder andere landwirtschaftliche Produkte auf Lager. Gelingt es ihm, auf diese in der richtigen Form ein Darlehn zu erhalten, so ist sein Kreditbedürfnis befriedigt.

Die erste Vorbedingung für eine gedeihliche Entwickelung des Getreidelombards ist die Ueberwindung der technischen Schwierigkeiten.

Wie soll Getreide beliehen werden?

1. Soll es bereits auf dem Halm beliehen werden?

2. Soll es zum Zwecke der Beleihung bei dem Darleiher, bei dem Entleiher oder an dritter Stelle gelagert werden?

3. Soll das Getreide auf Schüttböden oder in Silos gelagert werden?

ad 1. Zur ersten Frage ist zu bemerken, dass die Beleihung von Getreide auf dem Halm noch vielfach vorkommt.

In Russland kaufen die grossen Getreidefirmen dem Grossgrundbesitzer vielfach sein Getreide schon ab, wenn es noch auf dem Halm steht; sie geben ihm aber auch Vorschüsse darauf gegen hohe Zinsen.[1])

Die hohen Zinsen deuten bereits darauf hin, dass die Umstände, unter denen hier die Beleihung erfolgt, anormale sein müssen. Eine Beleihung von Getreide auf dem Halm findet denn in der Tat auch nur da statt, wo sich der Entleiher in überaus bedrängter Lage befindet und daher zu Zugeständnissen aller Art bereit sein wird. Kann doch der Darleiher, der sich mit solchen Geschäften befasst, das Getreide, von dem er noch nicht weiss, in welchem Zustande es in die Scheune gelangen wird, nicht allzu hoch beleihen. Schon deswegen muss sich die Beleihung in engen Grenzen halten, weil der Ausfall der Ernte, welcher urplötzlich durch schlechte Witterung ausserordentlich ungünstig beeinflusst werden kann, im voraus nicht zu übersehen ist.

---

[1]) Kasperoff, Skizze des Getreidehandels im Süden im Zusammenhang mit der Elevatorenfrage. Petersburg 1889.

Unter solchen Umständen wird der Entleiher leicht immer tiefer in Schulden geraten können. Er wird in vielen Fällen ganz in die Hände des Darleihers kommen und schliesslich Hab und Gut verlieren. Ein solcher Kredit, den angesehene Firmen und Körperschaften nicht pflegen werden, ist daher vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus auf das schärfste zu verurteilen.

Welchen Umfang diese Art von Kredit heute noch hat, entzieht sich naturgemäss der Beurteilung. Denn sowohl der Gläubiger als der Schuldner haben ein naheliegendes Interesse, ihre Geschäfte geheim zu halten. Namentlich der Schuldner muss um seinen Kredit besorgt sein, der beim Bekanntwerden solcher Transaktionen sehr geschädigt werden könnte.

Das beste Mittel, diese Art von Kredit zu bekämpfen, dürfte in einer umfassenden Organisation des landwirtschaftlichen Realkredits zu erblicken sein.

ad 2. Die Lagerung des zu beleihenden Getreides bei dem Darleiher ist durchaus wünschenswert. Sehr häufig wird jedoch davon abgesehen, um Transportkosten zu vermeiden, noch häufiger deswegen, weil es dem Darleiher an geeigneten Lagerräumen mangelt. Das Getreide wird dann entweder bei dem Entleiher belassen oder in ein Lagerhaus gebracht.

Selbst die Reichsbank beleiht unter gewissen Voraussetzungen Getreide, welches bei dem Entleiher lagert.

Am vorteilhaftesten sowohl für den Gläubiger als auch für den Schuldner erscheint die Lagerung des Getreides in einem Lagerhause, welches hinsichtlich seiner Einrichtungen und seiner Verwaltung die nötigen Garantien zu bieten vermag.

ad 3. Die Frage, ob Getreide besser in Silos oder auf Schüttböden einzulagern sei, ist auch heute noch nicht definitiv entschieden. Doch sind bei weitem mehr Stimmen für die Aufbewahrung in Silos, als für diejenige auf Schüttböden.

Die beiden Methoden sind einander entgegengesetzt. Während man bei der einen den Zutritt von Luft gänzlich zu verhüten sucht, strebt man danach, bei der anderen die Körner in fortwährende Berührung mit der frischen Luft zu bringen. Die erstere bereits im Altertum bekannte Methode

wurde später mehr von der zweiten verdrängt, ist aber in neuester Zeit, und zwar mit grossem Erfolge wieder zur Anwendung gelangt.

Die ursprüngliche Einrichtung des Altertums bestand darin, dass das Getreide in Höhlen geschüttet wurde, welche in die Erde gegraben waren, mit Stroh überdeckt und dann mit einer Erdschicht beworfen wurde. Man liess auch die oberste Getreideschicht verderben oder brachte sie durch aufgestreuten Kalk zur Erwärmung und damit zum Keimen, um durch die so gebildete zähe, zusammenhängende Masse jeglichen Luftzutritt zu verhindern und das darunter liegende Getreide vor Verderben zu schützen.

Diese Methode wurde später aufgegeben und das Getreide in Bodenspeichern gelagert. Es sind dies Gebäude, aus mehreren, meist 5 bis 6 Stockwerken bestehend. Diese Stockwerke sind wenig oder gar nicht durch Zwischenwände geteilt, so dass grosse, saalartige Räume entstehen. (Schüttbodenlagerung). In diesen Räumen wird das Getreide in einer Schicht bis zur Höhe von 1,2 m auf dem Fussboden ausgebreitet. Das aufgeschüttete Getreide wird in flache Beete abgeteilt, zwischen denen Gänge frei bleiben. Je feuchter das Getreide ist, um so flacher müssen die Beete sein und um so häufiger müssen sie umgearbeitet werden. Diese Umarbeitung kann bei Schüttbodenlagerung nur durch Handkraft stattfinden, ein Uebelstand, der überaus lästig ist. Ebenso ist man bei der Entnahme des Getreides von den Schüttböden fast gänzlich auf Menschenkräfte angewiesen. Zum Aufbringen des Getreides dienen Elevatoren, welche das Getreide in die betreffende Etage heben, und Schnecken oder Transportbänder, welche es ungefähr bis zu seiner Lagerstätte befördern.

Die Bodenspeicher bieten den einen Vorteil, dass es möglich ist, in ihnen nicht nur Getreide, sondern nach Bedarf auch andere Waren lagern zu können. Hauptsächlich aus diesem Grunde werden hier und da noch Speicher nach dem Bodensystem errichtet.

Die Vorzüge des Silosystems sind die denkbar vollkommenste Ausnutzung des Raumes, leichte und einfache mechanische

Beschüttung, bequeme Entnahme des Getreides aus dem Speicher, grosse Uebersichlichkeit über die einzelnen Abteilungen bezw. über die einzelnen Getreidesorten, und schliesslich Umstechen des Getreides ohne Anwendung von Menschenkräften.

Der Silospeicher ist nicht wie der Bodenspeicher mit horizontalen Zwischenwänden versehen, sondern der ganzen Höhe des Raumes nach durch vertikale Scheidewände in einzelne Schächte (Silos) geteilt, welche dann vollständig mit Getreide ausgefüllt werden können.

Im folgenden Abschnitt soll untersucht werden, welche besonderen Einrichtungen in einigen Ländern zur Förderung der Kreditgewährung auf Getreide getroffen sind und wie sich in diesen Ländern diese Kreditgewährung ausgebildet hat.

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.

Das wichtigste Ländergebiet, welches Europa mit Getreide versorgt, sind die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Schon früh ist dort das Verlangen nach Kredit-Gewährung auf Getreide hervorgetreten, und in den vierziger Jahren, als sich der Ausfuhrhandel zu entwickeln begann, sind zuerst Einrichtungen geschaffen worden, die der Entwickelung nach dieser Richtung hin günstig waren. Das sind die Lagerhäuser oder Elevatoren (elevators).

Das erste Lagerhaus soll bereits 1842 in Buffalo (Staat New-York) errichtet worden sein.[1]) Von da aus haben sie sich über das ganze Getreidegebiet der Union verbreitet, mit Ausnahme von Kalifornien, wo bei der Trockenheit des Klimas das Getreide im Freien lagern kann.

Die Lagerhäuser sind mit Silo-Einrichtung versehen, welche sich in Amerika um so eher bewähren konnte, als nur

[1]) H. Schumacher. Der Getreidehandel in den Vereinigten Staaten in „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik" III. Folge, X. Band S. 361, 801.

wenige Sorten Getreide im Handel sind. Für Weizen zählt man in Chicago 26, in Minnesota 14. Bei jedem Grad wird noch mit Rücksicht auf die verschiedene Brauchbarkeit in der Mühlenindustrie vorjähriges und neues Getreide auseinandergehalten. Die gleichmässigen Bodenverhältnisse, die ganz neue Besiedelung des Landes sind einer grossen Gleichmässigkeit des Produkts überaus günstig gewesen. Nicht wie bei uns ist dort eine Zersplitterung in viele Getreidearten entstanden. Von vorn herein ist dem Bedürfnis des Exports nach einheitlichen Sorten Rechnung getragen worden.

Da der Farmer selbst in der Regel keine Räume zur Lagerung seines Getreides besitzt, so bringt er dasselbe in losem Zustande mittelst seines Kastenwagens zum Lagerhaus. Da der Silospeicher nur verhältnismässig wenig Abteilungen hat, so muss der Farmer entweder einen ganzen Behälter des Lagerhauses für sich allein mieten oder aber auf die Aufrechterhaltung der Identität seines Getreides verzichten. Bei der Gleichmässigkeit der Produktion wird er meist das letztere vorziehen, auch schon deswegen, weil sich die Miete für einen ganzen Behälter zu hoch stellt.

Der Verwalter des Lagerhauses prüft die Qualität des Getreides und erklärt es nach Vereinbarung mit dem Farmer als zu einer bestimmten Sorte gehörig.

Ueber das nach der Wägung in das Lagerhaus aufgenommene Getreide erhält der Farmer eine Empfangsbestätigung (elevator ticket). Dieselbe lautet auf eine bestimmte Menge Getreides bestimmter Sorte und ist durch Indossament übertragbar.

Will der Farmer diesen Schein nicht verkaufen, so verpfändet er ihn bei einer Bank, welche ihn bis zu $^3/_4$ seines Wertes beleiht.

Aehnlich wie die ländlichen Lagerhäuser sind die städtischen (terminal elevators) eingerichtet. Nur sind hier die Dimensionen viel grösser. Städtische Lagerhäuser können zwischen 3000 und 65000 Tonnen Getreide fassen. Die beiden grössten „Armour“-Elevatoren in Chicago C u. D können mit ihren Zu-

bauten je 80000 Tonnen aufnehmen. Der Elevator D hat eine Höhe von 48 m und eine Länge von 168 m[1]).

Die meist öffentlichen Beamten der Lagerhäuser klassifizieren das Getreide und schätzen es nach seiner Qualität ab. Als Empfangsbestätigung dient hier ein Lagerhausschein, genannt warehouse-receipt. Dieser ist ebenfalls indossabel und kann verkauft oder beliehen werden.

Jeder legitimierte Inhaber des Scheines kann von der Lagerhausfirma die Auslieferung des Getreides verlangen. Die Güte des Scheines richtet sich nach dem Ansehen, welches die Lagerhausfirma geniesst. Von renommierten Firmen ausgestellte Scheine werden überall an Stelle der Ware genommen.

Wie man aus Vorstehendem ersieht, basiert der Getreidelombard in hohem Masse auf der Warrant - Einrichtung. Warehouse - receipts und elevator - tickets in der erwähnten Form sind im Grunde nichts anderes als Warrants.

Wird die Einrichtung verständig benutzt, so ist ihr Segen gross. Derjenige, welcher die Marktlage richtig erkennt, kann den Verkauf des Getreides auf günstige Zeit verschieben. Andererseits kann dieses Kreditwesen leicht zu Hausse-Spekulationen verleiten. Wer auf übermässig hohe Preise hofft und mit dem Verkauf des Getreides zu lange wartet, kann leicht grosse Verluste haben.

Es unterliegt auch keinem Zweifel, dass ein solches System dazu beitragen kann, die Beherrschung des gesamten Marktes durch einige wenige Grosshändler herbeizuführen.

Die Grosshandelsfirmen kaufen das Getreide von den Landlagerhäusern und lassen es von da in die städtischen Lagerhäuser überführen. Die hier erhaltenen Lagerscheine werden entweder verkauft oder lombardiert. Die Banken beleihen Lagerscheine angesehener städtischer Lagerhäuser bis zu 95 %. Das so erhaltene Geld wird wieder zum Ankauf von Getreide benutzt. So kann die Firma mit demselben Geld immer wieder neue Mengen Getreides einkaufen.

---

[1]) Ramm, Die Landwirtschaft in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Es kann so ein umfangreicher Zwischenhandel, der dem Konsumenten das Produkt verteuert, vermieden werden. Aber es ist auch die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, dass die grossen Firmen ihre Macht dazu benutzen, den ländlichen Lagerhäusern, deren einzige Abnehmer sie sind, die Preise vorzuschreiben, sicher nicht zum Besten des Produzenten.

Argentinien.

Argentinien exportiert erst seit 1890 grössere Mengen Weizen. Die Einrichtungen für Getreidelagerung sind noch sehr primitiv. Lagerhäuser gibt es fast nur in den Seehäfen. Im Inneren des Landes wird das Getreide meist im Freien gelagert und verdirbt daher oft. Es soll nach nordamerikanischem System auch mit der Errichtung von Lagerhäusern im Innern vorgegangen werden. Wenn dies geschehen sein wird, dürfte sich auch der Getreidelombard, welcher sich noch in den Anfängen befindet, weiter entwickeln.

Indien.

Die Lagerung des Getreides erfolgt im Freien oder in Schuppen. Lagerhäuser werden des trockenen Klimas wegen für überflüssig gehalten.

Die indischen Bauern verpfänden ihr Getreide häufig schon vor der Ernte gegen Vorschüsse an die wenigen Grosshandlungen, die die Weizenausfuhr beherrschen und zwar durch Vermittelung von Zwischenhändlern. Diese Zwischenhändler haben durch die Vorschüsse den Bauer völlig in der Hand und können daher die Preise für das Getreide, welche sie den Bauern festsetzen, ausserordentlich drücken.

Russland.

In Russland waren die Einrichtungen für die Lagerung von Getreide bis in die neueste Zeit hinein noch recht mangelhaft, obwohl dort bereits 1888 ein auf die Lagerhäuser bezügliches

Gesetz erlassen und im Jahre 1891 im Russischen Staatsbudget 4 Millionen Rubel zur Errichtung von Getreidelagerhäusern vorgesehen waren. Bei der Grösse der Produktion reichte das Geld eben nicht aus, um die Lagerungs-Einrichtungen in wünschenswerter Weise zu vermehren.

Das erste Kornhaus nach amerikanischem Muster wurde im Jahre 1888 in Jelez mit einem Fassungsraum von 400000 Pud errichtet. Bis zum Jahre 1896 waren dann im Ganzen 55 Lagerhäuser nach amerikanischem Muster mit einem Fassungsraum von 14840000 Pud und 221 gewöhnliche Getreidelagerhäuser mit einem Fassungsraum von 15135000 Pud entstanden. Alle Getreidelagerhäuser zusammen fassten also nur ca. 30 Millionen Pud, während allein die Ausfuhr im Jahre 1896 478320000 Pud betrug.

In letzter Zeit haben sich namentlich Eisenbahn-Gesellschaften um die Errichtung von Lagerhäusern an ihren Stationen verdient gemacht. Auch die Staatsbahnen sind hierin nachgefolgt. Besonders haben sich hierbei die Rjäsan-Uralsk- und die Wladikawkas-Eisenbahngesellschaft hervorgetan. Die letztere Gesellschaft hat bei der Regierung die Erlaubnis erwirkt, auch an den kleinen Landstationen Kornhäuser mit Elevatoren errichten und Darlehen auf das eingelagerte Getreide geben zu dürfen. Sie ist dadurch in der Lage, den Bauern allmählich vom Zwischenhandel unabhängig zu machen, welcher in Russland traurige Zustände herbeigeführt hat. Sogar die ersten Firmen an den Hauptplätzen des Landes bedienen sich im allgemeinen der Vermittelung des Zwischenhandels. Nur mit den grössten Grundbesitzern stehen sie in etwas näherer Verbindung. Die Einkaufskommissionäre sitzen zum Teil an den verschiedenen Eisenbahnstationen des Inneren oder ziehen zu Wagen oder Pferd in den nicht an der Eisenbahn liegenden Orten herum. Ausser den berufsmässigen Zwischenhändlern wird der Getreidekleinhandel von Krämern, Wirten und anderen Leuten nebenbei betrieben. Alle diese kaufen vom Grundbesitzer Getreide, welches sie aber erst zu einem bestimmten Termin nach der Bahnstation liefern lassen.[1])

[1]) Abascheff, Hafen- und Zentral-Elevatoren. Charkow 1892.

Die selbständigen Zwischenhändler besitzen nämlich meistens weder Geld noch Lagerräume. Von der Eisenbahnverwaltung erhalten sie aber einen Schein, den sie sofort zu lombardieren pflegen. Sie entleihen darauf gewöhnlich von Banken oder sonstigen Geldverleihern 65—85 % des Wertes des Getreides und bezahlen dann mit dem erhaltenen Geld den Produzenten. Am Bestimmungsort wird das Getreide von dem daselbst befindlichen Kommissionär verkauft, oft unter sehr ungünstigen Umständen. Denn da das Getreide nicht länger als 24 Stunden in den Eisenbahnwaggons gebührenfrei lagern darf, so verkaufen sie häufig zu niedrigen Preisen an die Exportfirmen, welche ihre Notlage auszunutzen wissen. Die Agenten der grossen Firmen sind dagegen reichlich mit Mitteln versehen.

Der Zwischenhandel hat in Russland eine Richtung eingeschlagen, welche für das Wirtschaftsleben durchaus ungünstig ist. Er liegt zum Teil in den Händen von ganz grossen Exportfirmen, die nach Belieben die Preise festsetzen können, zum Teil in denen vermögensloser Unterhändler, welche dem Landwirt keine sichere Stütze zu gewähren vermögen. Und doch sind solche Unterhändler für den Bauern fast die einzige Kreditquelle. Da die Unterhändler das Geld auch ihrerseits wieder von Exportfirmen entleihen, so sind die Zinsen, welche sie von dem Bauern beanspruchen, naturgemäss hohe.[1]) Die Darlehen stellen häufig einen Vorschuss auf die Ernte dar. Die ganze Art der Kreditgewährung ist derartig, dass die Bauern immer tiefer in die Abhängigkeit der Zwischenhändler geraten müssen.

Als Ergänzung der Tätigkeit des Staates und derjenigen der Eisenbahn-Gesellschaften wäre eine kräftig organisierte Selbsthilfe seitens der Landwirte durchaus notwendig. Es ist jedoch zu befürchten, dass bei dem niedrigen Bildungsgrad der Landwirte und bei der Lage der inneren Verhältnisse eine solche Erkenntnis sich nur schwer Bahn brechen wird.

[1]) Kasperoff, Skizze des Getreidehandels im Süden im Zusammenhang mit der Elevatorenfrage. Petersburg 1889.

Frankreich.

In Frankreich hatte das Gesetz von 1858[1]) dem Handel grosse Vorteile gebracht und ihm gestattet, seinen Kredit immer weiter auszudehnen. In der Hauptsache war dieser Erfolg auf die durch das Gesetz geschaffene Einrichtung des „warrant commercial" zurückzuführen. Dieser Warrant dient, wie die Erfahrung gezeigt hat, tatsächlich dazu, den raschen Umsatz der Waren zu erleichtern. An Stelle der technisch oft überaus schwierigen Uebergabe der Ware tritt die Uebergabe der indossablen Urkunde. Ein besonderer Vorzug des „warrant commercial" ist aber der, dass er viel leichter beliehen werden kann, als die Ware selbst. Alle diese Umstände haben den „warrant commercial" zu einem beliebten Verkehrs-Instrument gemacht.

Nun ist auch in Frankreich die Lage der Landwirtschaft keineswegs immer eine glänzende gewesen. Wollte ein Landwirt aber Kredit in Anspruch nehmen, so konnte er entweder gegen einen Wechsel entleihen, wobei sein persönlicher Kredit in Betracht kam, oder aber auf seine Immobilien Hypotheken aufnehmen. Der Mobiliarkredit dagegen war noch nicht genügend ausgebildet.

Die Erfolge des „warrant commercial" gaben Anlass zu dem Versuch, in der Begründung eines „warrant agricole" ähnliche gesetzliche Einrichtungen für den ländlichen Mobiliarkredit zu schaffen. Diese Versuche datieren bis zum Jahre 1851 zurück.

Es ist charakteristisch für die Entwickelung des Mobiliarkredits in Frankreich, dass bereits in dem Gesetz von 1851 aber auch später stets von dem „gage à domicile" die Rede ist, d. h. das Pfand hat im Hause des Darlehnsnehmers unter seiner Obhut und Aufsicht zu verbleiben. Dass dabei besondere Kautelen für den Darleiher erforderlich sind, ist augenscheinlich.

---

[1]) Gesetz vom 28. Mai 1858: „Sur les négociations concernant les marchandises déposées dans les magasins généraux".

Das Gesetz vom 14. Juli 1851 behandelte das Hauspfand (le gage à domicile) auf die Ernte in den Kolonien.

Seitdem hat die Regierung häufig die „Conseils généraux“, die „Chambres d'agriculture“ und die „Comices agricoles“ befragt, wie ein solider landwirtschaftlicher Mobiliarkredit am besten zu begründen sei. Alle diese Körperschaften gaben in den Jahren 1856—66 angesichts der Schwierigkeiten, in welchen die Landwirtschaft sich befand, Gutachten ab, welche der Begründung des landwirtschaftlichen Mobiliarkredits auf ein leicht realisierbares Pfand günstig waren. Im Jahre 1869 schlug die mit der Vorbereitung eines Gesetzes über den ländlichen Mobiliarkredit betrante Kommission vor, den Landwirt dem Kaufmann gleichzustellen, d. h. es sollten die Vorteile des „warrant commercial“ dem Landwirt zugänglich gemacht werden.

Der Krieg von 1870 brachte alle diese Versuche ins Stocken.

Erst 1878 wurden die früheren Bestrebungen wieder aufgenommen. Es wurde eine Kommission ernannt, welche einen Gesetz-Entwurf abfasste, der 1879 vom Finanz-Minister Léon Say und dem Landwirtschaftsminister de Mahy eingebracht wurde. Dieser Entwurf weist bereits einige Aehnlichkeit mit dem Gesetz von 1898 auf. Die Hauptpunkte waren folgende:

1. Schaffung eines landwirtschaftlichen Pfandes, welches von der ursprünglichen Lagerungsstelle — in der Regel bei dem Entleiher — nicht fortgeschafft werden braucht. (Création d'un gage agricole sans déplacement.)

2. Bestellung des Pfandes durch eine einfache Erklärung vor dem Friedensrichter und Eintragung dieser Erklärung in ein besonderes von dem Hypothekenbewahrer des Bezirks des Schuldners zu führendes Register.

3. Das Bestreben, die Verpflichtungen des Entleihers handelsfähig zu machen. (Commercialisation des engagements de l'emprunteur.)

Dieser Gesetzentwurf scheiterte an dem Widerstand des Senats, der ihn als einen Eingriff in das Privileg des Ver-

pachters ansah. Ein Gesetzesvorschlag, der diese Bedenken berücksichtigte, wurde 1890 von Emile Ferry und Dupuy-Dutemps bei der Deputiertenkammer eingebracht, wurde aber ebenfalls nicht Gesetz. Ohne Erfolg blieb auch der Vorschlag Martinon's vom Jahre 1891, Korndocks zu schaffen.

Im Jahre 1897 legte Delaunay einen Gesetzentwurf vor, in dem zum ersten Mal der Ausdruck: „warrants agricoles" enthalten ist. Der „warrant agricole" wurde in diesem Entwurf mit dem „warrant commercial" auf eine Stufe gestellt. An diesem Umstand scheiterte dieser Entwurf.

Der Entwurf, aus welchem das Gesetz vom 18. Juli 1898 hervorgegangen ist, wurde von dem Landwirtschaftsminister Méline im Namen der Regierung in der Sitzung der Deputiertenkammer vom 28. October 1897 eingebracht. Eine Kommission, genannt „des warrants agricoles" erstattete bereits in der Sitzung vom 3. Dezember 1897 Bericht und am 6. Juli 1898 nahm der Senat das Gesetz an.

Das Gesetz vom 18. Juli 1898 bezeichnet den „warrant agricole" als Unterpfand (gage). Artikel 2 spricht von den Waren, „qui doivent servir de gage", Artikel 3 ebenso bei der Erwähnung des Werts der Produkte, „qui devront servir de gage à l'emprunt".

Für ein derartiges Pfand gibt es drei Erfordernisse:

1. Das Vorhandensein einer Schuld.
2. Eine Urkunde über das Pfand.
3. Besitznahme des in Pfand gegebenen Objekts seitens des Gläubigers.

Von diesen Erfordernissen sind die ersten beiden vorhanden, das dritte fehlt, denn „les produits warrantés restant confiés aux soins du cultivateur et à sa garde". (Art. 1, 4.)

Während also sonst ein Pfand bei dem Gläubiger oder an dritter Stelle deponiert wird, verbleibt es nach dem Gesetz von 1898 bei dem Schuldner. Man hat nun versucht, diesen Gegensatz zu erklären und hat gesagt, der Landwirt könne die in Pfand gegebene Ware ebenso gut wie in einem fremden Magazin in dem in seinem Hause befindlichen Magazin einlagern, letzteres also gewissermassen als Lagerhaus betrachten.

Doch sind die Unterschiede zwischen der Lagerung im Hause des Landwirts und der in einem Lagerhause so hervorstechende, dass ein Vergleich beinahe unmöglich erscheint. Besser scheint der Gegensatz in dem Bericht zum Gesetz erklärt zu sein. Dort heisst es: „Les produits engagés ont leur représentation légale dans le warrant, la remise aux créanciers de ce titre représentatif, peut constituer la tradition qu'exigent les principes en matière de constitution de gage. En même temps, il s'est opéré une sorte de tradition, „brevi manu" ou quasi-tradition des produits engagés, de manière que le propriétaire de ces produits se trouvera détenier sa propre chose pour le compte du créancier gagiste et à titre de dépositaire, avec toutes les conséquences de droit qui en découlent et les pénalités qui peuvent en résulter".

Die Uebergabe des Warrants ist also einer symbolischen Uebergabe der Ware gleich zu achten.

Da die Einrichtung des „warrant agricole" der gesamten Landwirtschaft Frankreichs zu Gute kommen sollte, so mussten ausser Getreide noch eine Anzahl anderer Produkte berücksichtigt werden.

Das Gesetz führt im Artikel 1 an:

1. Roggen, Hafer, Weizen etc. in Garben oder gedroschen.
2. Trockenes Viehfutter und Arzneipflanzen; Heu, Klee etc.
3. Trockenes Gemüse und trockene Früchte; z. B. Bohnen.
4. Textil-Stoffe von Tieren oder von Pflanzen; Wolle, Leinewand, Hanf etc.
5. Oelige Körner; Raps, Rübsam etc.
6. Weine, Apfelwein, Kornbrantwein und Alkohol verschiedener Art.
7. Trockene Seidengehäuse.
8. Holz, Harz und Baumrinde für Lohe.
9. Käse, Honig und Wachs.
10. Pflanzenöle.
11. Seesalz.

Trotz der grossen Anzahl der landwirtschaftlichen Produkte, die warrantiert werden können, sieht man bei näherer Untersuchung, dass die Auswahl eine ausserordentlich sorgfältige ist. Das Gesetz musste, um günstig wirken zu können, dem Darleiher ein Pfand von unanfechtbarer Sicherheit bieten, unveränderlich und nicht dem Verderben ausgesetzt. Daher vermissen wir in obiger Aufzählung auch Früchte, die leicht verderblich sind, und Vieh. Sowohl in der Kammer als auch im Senat wurden aus der Mitte der Versammlung Anträge gestellt, das Vieh mit in das Gesetz einzubeziehen; ein Antragsteller wollte die Beleihung auf Vieh beschränken, dessen Leben versichert ist. Obgleich nun diejenigen Landwirte, welche namentlich Viehzucht treiben, von den Segnungen des Gesetzes ausgeschlossen wurden, nahm man die diesbezüglichen Anträge nicht an. Der Berichterstatter in der Deputiertenkammer sagte: „Or, qu'y a-t-il de plus aléatoire et de moins stable que le bétail?“ In der Tat verändert sich der Wert des Viehs fortwährend, Krankheit und Tod können es als Pfandobjekt teilweise oder ganz wertlos machen.

Das Mobiliar des Pachtgutes konnte nicht berücksichtigt werden, da es gegebenen Falls dazu dienen muss, das Vorrecht des Verpächters sicher zu stellen.

Werkzeuge und landwirtschaftliche Maschinen braucht der Landwirt notwendig. Sie mussten daher ebenfalls ausgelassen werden.

Demjenigen, welcher mit landwirtschaftlichen Produkten Handel treibt, stehen die Einrichtungen des „warrant agricole“ naturgemäss nicht zu Gebote, wohl aber diejenigen des „warrant commercial“.

Ueberaus wichtig ist die im Artikel 2 enthaltene Bestimmung, nach welcher der Pächter nur mit Genehmigung des Verpächters entleihen darf.

Das Vorrecht des Verpächters wurde also aufrecht gehalten. Bis zum Jahre 1898 scheiterten die verschiedenen Entwürfe, selbst der von Léon Say an dem Vorrecht des

Verpächters, welches unter allen Umständen unangetastet bleiben sollte. Der Senat hätte unter keinen Umständen einem Gesetz zugestimmt, welches dieses Veto-Recht nicht enthalten hätte. Wann und wie es angewendet werden soll, sagt der Artikel 2, § 3: „Le propriétaire, l'usufruitier ou, le mandaire légal désigné pourront, dans le cas ou des termes échus leur seraient dûs . . . . s'opposer au prêt. Wenn also der Pächter dem Verpächter Pachtzinsen schuldet, so ist der letztere berechtigt, von seinem Vetorecht Gebrauch zu machen. Gelder, welche der Verpächter dem Pächter aus anderen Ursachen schuldet, sind indessen auszuscheiden.

Ein Antrag von Théodore Girard: „Le propriétaire, l'usufruitier, le mandataire légal désigné pourront, dans le cas ou des termes échus leur seraient dus, ou encore, ce qui garnirait le fonds loué, non compris les objets warrantés, serait d'une valeur insuffisante pour répondre des termes courants et de ce qui concerne l'exécution du bail, pourront . . . . s'opposer . . . . " drang nicht durch.

Bei der Aufnahme eines Darlehns auf Grund eines „warrant agricole" sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Wenn der Entleiher auch zugleich Eigentümer des Grund und Bodens ist.

2. Wenn der Entleiher nur Pächter ist.

ad 1. Der Landwirt, welcher entleihen will, begibt sich in das Bureau des Friedensrichters seines Bezirks und gibt vor dem Schreiber eine Erklärung ab, welche sogleich auf beide Seiten eines Anhänge - Registers eingetragen wird, das besonders für diesen Zweck eingerichtet ist. Diese Angaben bestehen in:

a) Art, Menge und Wert der Produkte, welche als Pfand für das Darlehn dienen sollen, ebenso Höhe der zu entleihenden Summe. Diese Angaben haben den Zweck, die Ware näher zu bezeichnen, damit der Darleiher im Stande sei, zu prüfen, ob die Höhe des Darlehns zum Wert des angebotenen Pfandes im Verhältnis steht.

Merkwürdig ist es, dass weder Senat noch Regierung die Forderung aufgestellt haben, eine obligatorische Besichtigung durch einen Sachverständigen vorhergehen zu lassen. Zwecks genauer Bestimmung des Wertes wäre dies im Interesse des Darleihers unbedingt vorteilhafter gewesen. Die sachverständige Prüfung kann indessen stattfinden und ist dann ihr Ausfall auf dem Warrant zu vermerken.

b) Ist das Produkt versichert, so sind Name und Adresse der Versicherungsanstalt anzugeben; anderen Falls ist zu vermerken, dass die Produkte nicht versichert sind. Im Entwurf der Regierung war die obligatorische Versicherung vorgesehen, um dem Darleiher eine grössere Sicherheit zu gewähren. Die Kommission der Kammer ist jedoch in diesem Punkte der Regierung nicht gefolgt. Sie glaubte, dass sich aus dieser Forderung in der Praxis Schwierigkeiten ergeben könnten. Die Versicherung ist also der freien Vereinbarung zwischen Entleiher und Darleiher überlassen. Der letztere kann sie fordern, wenn er sie für erforderlich hält. Diese Regelung ist dem Gesetz und damit der Begründung des „warrant agricole“ sicher nur förderlich gewesen.

Das Papier, welches diese verschiedenen Angaben enthält, stellt den Warrant dar, d. h. eine Urkunde, welche ein darin bezeichnetes Produkt vertritt. Diese Urkunde hat gewissermassen amtlichen Charakter, da sie von einem dazu bevollmächtigten Staatsbeamten ausgestellt ist, allerdings nach den Angaben des Entleihers; indessen hat das Gesetz strenge Strafen für falsche und betrügerische Deklarationen festgesetzt.

Die Urkunde wird dem Landwirt übergeben, welcher darauf entleihen kann.

Der Gerichtsschreiber spielt eine ganz passive Rolle. Er hat nicht die Befugnis, die Angaben, welche ihm gemacht werden, zu bescheinigen. Er darf sich auch nicht weigern, die Angaben entgegenzunehmen, ohne sich Disziplinarstrafen auszusetzen.

2. Ist der Entleiher nur Pächter des Grund und Bodens, so sind vor Ausstellung des Warrants gewisse Formalitäten zu erfüllen. Der Pächter muss vor allen Dingen den Eigentümer

wissen lassen, dass er seine Produkte oder einen Teil derselben zu warrantieren wünscht. Er teilt dem Verpächter die Art, den Wert und die Quantität der Ware mit, welche als Unterpfand für das Darlehn dienen soll, ebenso die Höhe der zu entleihenden Summe. Diese Mitteilung übergibt er dem Beamten des Friedensrichters, welcher sie visiert, in das Register einträgt und an den Eigentümer, Nutzniesser oder gesetzlich Bevollmächtigten in einem eingeschriebenen Brief absendet. Der Eigentümer, Nutzniesser oder der gesetzlich Bevollmächtigte können sich, sofern ihnen Pachtforderungen zustehen, innerhalb 12 Tagen — vom Tage der Absendung des eingeschriebenen Biefes ab gerechnet — der Aufnahme eines Darlehns widersetzen. Sie haben davon den Beamten des Friedensrichters durch Absendung eines eingeschriebenen Briefes zu benachrichtigen.

Macht der Eigentümer von seinem Vetorecht Gebrauch, so ist der Pächter nicht in der Lage, ein Darlehn zu erhalten. Erteilt der Eigentümer die Erlaubnis zur Aufnahme eines Warrants nicht früher, so hat der Beamte 12 volle Tage — vom Tage der Absendung der Mitteilung an den Eigentümer ab gerechnet — zu warten, bevor er den Warrant aushändigt. Ist diese Frist verstrichen, so übergibt er den Warrant dem Pächter. Der Warrant muss nun ausser den bereits bekannten Daten noch enthalten:

1. Die Eigenschaft des Entleihers als Pächter.
2. Das Datum der Absendung des Avisbriefes an den Eigentümer etc.
3. Die Mitteilung, dass von dieser Seite keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Die Erfüllung dieser Bedingungen und ihre Erwähnung im Warrant ist für den Entleiher von grosser Wichtigkeit, denn das Vorrecht des Verpächters auf die warrantierten Produkte wird damit aufgehoben.

Der Entleiher ist ein Depositar. Heisst es doch im Artikel 1, Absatz 3: „Le cultivateur est responsable de la

marchandise qui reste confié à ses soins et à sa garde, et cela sans indemnité".

Das Produkt bleibt seiner Fürsorge anvertraut, er muss dieselbe Sorgfalt auf dasselbe verwenden, als ob es sein eigenes wäre. Hieraus folgt, dass er es sorgsam vor dem Verderben bewahren muss. Doch kann er nicht für Schäden verantwortlich gemacht werden, welche ohne sein Verschulden entstanden sind.

Die Verpflichtung der guten Verwahrung geht aber, wie bereits früher gezeigt ist, nicht bis zur Zwangs-Versicherung.

Die warrantierten Produkte sind durch den Warrant fest bezeichnet. Werden sie zerstört, so ist der Depositar frei von der Vertretung der Produkte, nicht aber von der Geldschuld.

Es können nun folgende Fälle eintreten:

1. Die Ware ist durch einen unglücklichen Zufall, beispielsweise durch einen Brand zerstört worden. Sie war vom Darleiher versichert. Dieser kann mithin den vereinbarten Schadenersatz erheben und jede Schwierigkeit ist behoben.

2. Die Ware ist vom Entleiher versichert. Hier kommt Artikel 4, Absatz 2 in Anwendung: „Les porteurs de warrants (also die Darleiher) ont sur les indemnités d'assurances dues en cas de sinistre les mêmes droits et privilèges que sur la marchandise assurée". Der Darleiher kann sich also an der Versicherungssumme schadlos halten.

3. Die Ware ist nicht versichert. Der Gläubiger hat zwar sein Privileg verloren, behält aber seinen Anspruch dem Schuldner gegenüber.

Es ist nicht zweifelhaft, dass dem Entleiher der Verkauf der warrantierten Produkte nicht gestattet ist. Der Senator Edouard Milland hat jedoch hinsichtlich dieser Frage den Landwirtschaftsminister interpelliert und folgende Antwort erhalten: „Lorqu'un agriculteur aura emprunté sur sa récolte. et que le gage sera constitué entre ses mains, il se trouvera exactement dans la situation d'un commerçant qui a déposé des objets dans un magasin général et qui a créé un warrant à l'aide de ces objets: tant qu'il ne sera pas dégagé de son warrant, il ne pourra pas vendre les objets qui constituent le

gage . . . s'il les vend quand même, il encourra les sanctions pénales prévues par la loi."

Ein Termin für die Rückzahlung der Schuld ist im Gesetz nicht vorgesehen und bleibt daher der freien Vereinbarung der Parteien überlassen. Sie kann auch vor Verfall erfolgen: „L'emprunteur peut même avant l'échéance, rembourser la créance garantie par le warrant" (Artikel 7 § 1). Solange der Gläubiger wegen seiner Forderung nicht befriedigt ist, hat er ein Recht auf die warrantierte Ware und der Verkauf derselben kann infolge dessen nicht stattfinden. Doch kann es vorkommen, dass der Landwirt einen vorteilhaften Preis für seine Produkte erhalten kann. Könnte er in solchem Fall seine Schuld nicht vor Verfall zurückzahlen, so würde er eines guten Geschäfts verlustig gehen.

Wie geht nun die Rückzahlung vor sich? Der Entwurf der Regierung stellte in diesem Punkt den „warrant agricole" dem „warrant commercial" gleich. In der Kommission wurde dieser Teil des Gesetzvorschlages zurückgewiesen, weil die Gleichstellung der beiden Warrants wegen der Verschiedenheit des Ortes der Niederlage der warrantierten Waren unmöglich ist.

Befindet sich der Warrant in den Händen des Darleihers, so wird sich der Landwirt leicht mit ihm verständigen können. Die Ware wird nicht mehr vom Pfandrecht beschwert und kann frei verkauft werden. Der Entleiher muss nur noch die Rückzahlung vom Beamten des Friedensrichters feststellen lassen, worauf er eine Empfangsbescheinigung ausgehändigt erhält. Verweigert der Gläubiger die Annahme der Zahlung, so kann der Landwirt nach Artikel 7, § 2 nach voraufgegangener nochmaliger Aufforderung an den Gläubiger, die Zahlung anzunehmen, das Geld nebst 10 Tage Zinsen bei der „Caisse des Dépôts et Consignations" hinterlegen.

Ist die gerichtliche Deponierung bewirkt, so hat sich der Entleiher an den Friedensrichter seines Bezirks zu wenden,

welcher wegen der Auslieferung des Pfandes gegen die hinterlegte Summe das Erforderliche veranlassen wird.

Häufiger wird der Darleiher, um nicht bis zum Verfall des Warrants auf sein Geld warten zu müssen, den Warrant wiederum seinem Gläubiger weitergeben. Dies geschieht auf dem Wege des Indossaments. Auf demselben Wege kann der Warrant durch viele Hände gehen. Damit nun der Aussteller des Warrants den Lauf desselben verfolgen kann, verpflichtet das Gesetz im Artikel 9 den Käufer des Warrants in seinem Interesse, den Beamten des Friedensrichters alsbald von dem Kauf zu benachrichtigen. So erfährt der Entleiher auch vor Verfall, an wen er die Schuld zurückzuzahlen hat.

Wird der Warrant bei Verfall nicht bezahlt, so muss man unterscheiden, ob er sich in den Händen des Darleihers oder eines Dritten befindet.

1) Der Warrant befindet sich in den Händen des Darleihers.

Der Darleiher ist vermöge seines Pfandrechtes in der Lage, die warrantierte Ware verkaufen zu lassen.

Will er von diesem Recht Gebrauch machen, so hat er dies dem Aussteller des Warrants mittelst eingeschriebenen Briefes anzuzeigen. 8 Tage nach Absendung dieses Briefes kann der Gläubiger durch einen Beamten die Versteigerung der in Frage kommenden Ware vornehmen lassen.

2) Der Warrant befindet sich in den Händen eines Dritten.

Es ist eine Eigentümlichkeit des „warrant agricole", dass ein eigentlicher wechselmässiger Anspruch des Inhabers gegen seine Vordermänner nur unter bestimmten Bedingungen zu Recht besteht. Man könnte glauben, dass der letzte Inhaber des Warrants sich ohne weiteres an seinen Vordermann wenden und von ihm den Preis des Warrants fordern könnte, dass dieser dann ebenso handeln könnte u. s. w. alle anderen Inhaber. Das Gesetz hat jedoch, um unnütze Weiterungen zu vermeiden, bestimmt, dass der Anspruch des In-

habers gegen die Indossatare folgenden Bedingungen unterworfen ist:

a) Verkauf der warrantierten Produkte innerhalb eines Monats nach dem Tage, an welchem der Avisbrief abgesandt ist.
b) Der Erlös reicht nicht aus, um das Darlehn zu decken.
c) Ausübung des Anspruchs während eines Monats nach dem Verkauf.

In weiteren Bestimmungen des Gesetzes ist die Anordnung getroffen, dass die Ansprüche des Staats wegen der direkten Steuern und der Gerichtskosten vor den Ansprüchen des Pfandgläubigers zu berücksichtigen sind.

Da der Darleiher, der um ein Darlehn angegangen wird, das grösste Interesse daran hat, zu erfahren, ob die Waren, die ihm als Pfand angeboten werden, nicht schon vor ihm als Grundlage für ein Pfand gedient haben, so ist die Einrichtung getroffen, dass der Darleiher — jedoch nur mit Genehmigung des Entleihers — von dem Beamten des Friedensrichters einen Auszug aus dem Register verlangen kann.

Um die richtige Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes zu gewährleisten und um dem Darleiher eine grössere Sicherheit zu bieten, sind im Artikel 13 verschiedene Strafen festgesetzt. Der Landwirt, welcher Produkte beleihen lässt, die sich nicht auf seinem Pachtgut befinden, oder aber Produkte entwendet, zerstört oder durch Unachtsamkeit das Verderben derselben verschuldet, hat Strafen nach Artikel 496 und 408 des Code pénal zu gewärtigen.

Auch der Landwirt, welcher falsche Erklärungen abgibt, wird bestraft.

Dies sind die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juli 1898. Es ist somit der Beweis geliefert, dass die Einrichtung des Warrants sehr wohl dem landwirtschaft-

lichen Interesse dienstbar gemacht werden kann. Das besonders Typische dieses Gesetzes aber ist der Umstand, dass die Einrichtung des „warrant agricole“ nicht Lagerhäuser zur Grundlage haben muss. Das zu beleihende Getreide kann vielmehr bei demjenigen verbleiben, welcher ein Darlehn aufnimmt.

Wenn das Gesetz auch erst zu kurze Zeit besteht, als dass man seine Wirkungen näher würdigen könnte, so scheint doch schon der Umstand, dass es einem allgemeinen Bedürfnis entsprungen ist, für seine Zweckmässigkeit zu sprechen.

Deutschland.

In Deutschland hat sich der Getreidelombard für Landwirte in den letzten Jahren da entwickeln können, wo diejenigen, welche den Lombard nachsuchen wollen, genügend organisiert sind und wo die Einrichtungen zur Lagerung von Getreide — zumeist in besonderen Lagerhäusern — in praktischer Weise getroffen und in hinreichendem Masse vorhanden sind.

Zwar gab es schon längere Zeit Lagerhäuser, welche sich mit dem Getreidelombard befassten, so in Mannheim die Mannheimer Lagerhaus-Gesellschaft, in Köln die Kölner Lagerhaus-Gesellschaft, in Uerdingen die Uerdinger Silo-Speicher-Gesellschaft, in Ludwigshafen das Lagerhaus der Pfälzischen Eisenbahn-Direktion, in Worms das Lagerhaus der Stadt. Doch wurden diese Lagerhäuser fast nur vom Handel in Anspruch genommen.

Als im Frühjahr 1891 die Broschüre von v. Grass Klamin „Die wirtschaftliche Bedeutung der Kornzölle und die Möglichkeit ihrer Herabsetzung“ erschien, in der namentlich die Anlage von Kornhäusern empfohlen wurde, fand dieser Gedanke bei den Landwirten zunächst sehr wenig Anklang. Erst als der Antrag Kanitz geschwunden war, wurde in landwirtschaftlichen Kreisen die Stimmung dem Plan der Schaffung von Kornhäusern unter möglichster Inanspruchnahme staatlicher Unterstützung günstiger. Auch die Broschüre von

v. Grass-Klanin „Kornhaus contra Kanitz“ wirkte in dieser Beziehung günstig.

Der allgemeine Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften für Deutschland, der am 26. und 27. August 1895 in Neustadt a. H. tagte, sprach sich einstimmig für die Errichtung genossenschaftlicher Kornhäuser aus. Auch das Vorgehen der Raiffeisen'schen Kassen in Westpreussen deutete nach derselben Richtung.

Die neue Einrichtung sollte in erster Linie dem Kleingrundbesitz nutzbar gemacht werden, der sich vielfach in einer überaus üblen Lage befand. Eine grosse Anzahl von Landwirten war bereits soweit in den Händen des Zwischenhandels, dass für sie der Gebrauch der Kornhäuser überhaupt nicht mehr in Betracht kommen konnte. Denn wenn sie auch gern den genossenschaftlichen Kredit benutzt hätten, so würden sie von ihren Gläubigern, die sich häufig schon durch Vorschuss vor der Ernte ihren Einfluss gesichert hatten, daran gehindert worden sein.

Zur Besserung dieser Verhältnisse und zur Auslösung der Landwirte aus den Fesseln des Wuchers war bereits z. B. in Hessen der Kampf durch die Darlehnsvereine aufgenommen worden.

In Bayern sind für die Errichtung von Getreidelagerhäusern unverzinsliche Vorschüsse aus Fonds des Ministeriums des Innern, sowie Platzabtretungen an den Bahnhöfen gegen ganz geringe Gebühren, neuerdings unentgeltlich, und sonstige Begünstigungen gewährt worden.

In Württemberg gibt der Staat ebenfalls Zuschüsse für die Erbauung von Getreidelagerhäusern.

In Preussen war man der Ansicht, dass die Bildung von Genossenschaften zur Erleichterung des Absatzes im Anschluss an die Errichtung von Kornhäusern nach verschiedenen Richtungen hin günstig wirken könnte.

Neben den Vorteilen, welche die Zusammenfassung vieler verschiedenartiger Mengen von Getreide zu einer einheitlichen Masse bietet, können die Kornlagerhäuser eine hohe Bedeutung dadurch erlangen, dass sie den Landwirten gestatten, ihr

Getreide darin unter angemessener Behandlung aufzubewahren, um es nicht unmittelbar nach der Ernte zu jedem Preise verkaufen zu müssen. Aber die Landwirte können auch auf Grund des deponierten Getreides Darlehen erhalten, um in Betreff des Termins des Verkaufs freie Hand haben zu können.

Viele Landwirte sind bei der geringen Rentabilität der Landwirtschaft gezwungen, ihr Getreide gleich nach der Ernte zu verkaufen, um sich entsprechende Mittel zum Bezahlen der Steuern, der Zinsen, der Löhne für Dienstboten und für andere Ausgaben zu verschaffen. Dadurch macht sich bei dem Zwischenhändler, mit welchem der Landwirt direkt in Verbindung steht, ein starkes Angebot geltend. Es wird ihm mehr Getreide geliefert, als er bei seinen gewöhnlichen Geschäftsbeziehungen unterbringen kann; derselbe bezahlt daher, schon weil er oft gezwungen ist, das Getreide seinerseits zu lagern, nur niedrige Preise. Daher muss die Zugehörigkeit zu einem Kornhause dem Landwirt bedeutende Vorteile bieten können. Denn er ist dann in der Lage, ohne lästige Schulden eingehen zu müssen, seinen Verbindlichkeiten nachzukommen.

Diese Erwägungen und der ausserordentliche Rückgang der Getreidepreise bewogen im Jahre 1896 die Regierung in Preussen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem die Bildung eines Kornspeicherfonds von M. 3 000 000,— beantragt war.

Dieser Entwurf wurde am 5. April 1896 Gesetz.

In der Begründung wurde u. a. angeführt, dass die Eröffnung eines gesunden Kredits für Landwirte durch Lombardierung der eingelagerten Getreidebestände ermöglicht werden könnte.

Aber auch eine Regulierung der Preise durch Abgabe des Korns aus diesen Kornhäusern nur nach Massgabe des sich fühlbar machenden tatsächlichen Bedarfs, also durch „Zurückhaltung des Angebots“ sollte erzielt werden.

Zu einer derartigen Regulierung benötigt das Kornhaus auch seinerseits wieder Geld, welches als Darlehn aufgenommen werden muss, sofern das Betriebskapital — was häufig der Fall sein wird — nicht ausreicht.

Sicher hat es nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, die Kornhausgenossenschaften zu grösseren Spekulationen zu verleiten. Erstreckt sich das „Zurückhalten des Angebots“ über einen längeren Zeitraum, so liegt eine eminente Gefahr darin. Es ist überaus schwer, den Getreidemarkt zu überschauen. Hat einmal ein Zurückhalten stattgefunden, sind dann in Folge der höheren Preise grössere Mengen Getreides importiert worden und kommen dann im Frühjahr günstige Saatenstandsberichte, so wird, wenn nun auch noch die Lagerhäuser verkaufen wollen, der Preissturz ein überaus grosser sein.

Im Jahre 1892 war der durchschnittliche Preis für Roggen in Berlin 176, im nächsten Jahre aber nur 133. Hätte jemand in dieser Zeit von einem Jahr zum anderen spekuliert, so würde er enorme Verluste gehabt haben. Wenn sich nun auch seit dem Jahre 1896, dem Jahr, in welchem das Gesetz erlassen worden ist, die Entwickelung der Getreidepreise günstiger gestaltet hat, so ist es doch nicht ausgeschlossen, dass derartige Zeiten wiederkehren.

Wie sehr zur Vorsicht zu mahnen ist, zeigt die Tatsache, dass später mehrere der mit staatlicher Hülfe begründeten Kornhausgenossenschaften Verluste gehabt haben. U. a. hat die Kornhausgenossenschaft in Halle a. S. in einem Jahre ein Defizit von Mk. 55 000 gehabt.

Ist dagegen beabsichtigt, vermittelst der Einrichtungen der Kornhausgenossenschaft einen Verkauf zu einer Zeit, wo der Markt ohnehin mit Getreide überschwemmt ist, zu vermeiden und zu einer späteren — aber nicht zu fernen Zeit — zu verkaufen, so könnte man dem eher zustimmen.

Fraglos ist es am besten, wenn die Kornhausgenossenschaften überhaupt nicht spekulieren, sondern wenn sie, wie dies bei Badischen Genossenschaften geschieht, welche bereits vor dem Inkrafttreten des preussischen Gesetzes Kornhäuser errichtet hatten, innerhalb von 14 Tagen zum Tagespreis verkaufen. Eine Ausnahme dürfte nur da eintreten, wo jemand z. B. sein eingelagertes Getreide mit $^{2}/_{3}$ des Wertes beliehen erhalten hat und nun mit dem letzten Drittel das Risiko einer

Spekulation zu tragen sich bereit erklärt. Auch eine solche Spekulation würde sich nur für Landwirte empfehlen, die eine kräftigere Position haben.

Auf keinen Fall darf aber die Einlagerung in einem Kornhaus nur zu dem Zweck geschehen, um abzuwarten, bis die Konjunktur kommt.

Die „Zurückhaltung des Angebots" und die „Ausnutzung der Konjunktur" in die richtigen Bahnen zu lenken, wird Aufgabe derjenigen sein, welche die Verwaltung der Kornhausgenossenschaft in Händen haben. Die Schwierigkeit dieser Aufgabe ist nicht zu verkennen. Erfordert sie doch nicht nur technisch, sondern auch genossenschaftlich und kaufmännisch wohl geschulte Kräfte.

Schon die Möglichkeit von Verlusten durch Spekulationen legt dem Staat die Pflicht auf, nicht selbst Träger derartiger Einrichtungen zu werden. Aber auch die Initiative und die selbsttätige Mitwirkung der zunächst Beteiligten würde durch eine zu umfassende Tätigkeit des Staates eine Lähmung erfahren. Deshalb hat auch der Staat nur die Erbauung von Kornhäusern aus staatlichen Mitteln möglichst in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Beteiligten übernommen, um dieselben an leistungsfähige Korporationen zur Benutzung und Verwaltung gegen Entgelt unter bestimmten Bedingungen zu überlasten. Schon die verhältnismässig geringen Summen, welche zur Verfügung gestellt worden sind — 1896 M. 3.000.000,—
1897 „ 2.000.000,—
lassen erkennen, dass der Staat nur anregend auf die Landwirte einwirken wollte. Denn für Mk. 5.000.000,— lässt sich Preussen nicht mit einem Netz von Kornhäusern überziehen.

Von Grass-Klanin nimmt an, dass für 6000 Morgen ein Silo erforderlich sei, das 12 000 Zentner Getreide fasst und 45 000 Mk. Anlagekosten verursacht. Unter Zugrundelegung dieser Zahlen müssten für Preussen 116 000 Silos eingerichtet werden, welche ein Kapital von über 500 Millionen Mark erfordern würden. [1])

[1]) Haus der Abgeordneten. 58. Sitzung vom 23. April 1896. Abgeordneter Herold.

Aus diesen Zahlen ersieht man, dass die Verallgemeinerung dieser Einrichtungen allein mit Staatshilfe unmöglich ist.

Um die vom Staat eingerichteten Kornhäuser lebensfähig zu machen, war es erforderlich, die Bedingungen für Lombard und Kornhausmiete nicht zu hart zu stellen.

Der Finanzminister Dr. v. Miquel äusserte sich über diese Bedingungen folgendermassen: „Der Staat soll hier nichts wegschenken, sondern die Kosten, welche er durch Herstellung von Lagerhäusern übernimmt, zurückvergütet haben in einer angemessenen Pacht, ohne irgendwie die Absicht zu haben, dabei einen eigenen Gewinn zu machen. Wenn der Staat also seine Konsols mit 3 % unterbringen kann, so wird er zufrieden sein mit einer Pacht, welche der Verzinsung des Anlagekapitals und der ihm erwachsenen Kosten entspricht."

[1]) Der Zinsfuss, zu welchem Gelder an die einzelnen Kornhausgenossenschaften verabfolgt werden, wird verschieden berechnet, je nachdem die Kornhausgenossenschaften einer Provinz sich zu einem Verbande zusammengeschlossen haben, wie z. B. in der Provinz Pommern, oder wo die Kornhäuser selbstständig auf eigene Rechnung und unabhängig von einander ihre Geschäfte betreiben. Im ersteren Falle wird die Zahlung eines festen Mietszinses in Höhe von 11 % des gesamten in den Kornhausbau verwendeten Kapitals für den fünfjährigen Zeitraum, für den der Mietsvertrag erstmalig abgeschlossen ist, beansprucht, und zwar dergestalt, dass für das erste Jahr 1½ %, für das zweite Jahr 2 %, für das dritte bis fünfte Jahr 2½ %, also durchschnittlich jährlich 2⅕ % zu entrichten sind.

Bei denjenigen Kornhäusern dagegen, welche einem Verbande nicht angehören, ist die Verzinsung des Baukapitals für die ersten fünf Jahre, auf die sich auch bei ihnen der Mietsvertrag vorläufig nur erstreckt, in der Regel dahin vereinbart worden, dass neben einem mässigen festen Mietszinse von den Kornhausgenossenschaften noch ein Ergänzungszins zu zahlen ist, der aber von der Höhe des Betriebsüber-

[1]) Denkschrift No. 151. Haus der Abgeordneten. 18. Legislaturperiode. V. Session 1898.

schusses abhängig gemacht worden ist. Und zwar sollen an festem Mietszinse für die Dauer der fünfjährigen Mietsperiode im ganzen 8% des gesamten aufgewendeten Baukapitals gezahlt werden in der Weise, dass im ersten und zweiten Jahr 1%, im dritten 1½%, im vierten 2% und im fünften 2½% zu entrichten sind. Von dem in jedem dieser 5 Geschäftsjahre sich ergebenden Betriebsüberschusse verbleiben der Genossenschaft endgültig 25%; die übrigen 75% sind zunächst zur Erhöhung der erwähnten festen Verzinsung bis zu 3% des aufgewendeten Kapitals für jedes der 5 Jahre zu verwenden. Zur Deckung eines etwaigen Ausfalls an diesen 3% in einem oder einzelnen dieser 5 Jahre sind die 75% der folgenden Jahre mit zu verwenden.

Es ist also in Aussicht genommen worden, dass wenn die Kornhausgenossenschaften entsprechende Betriebsüberschüsse erzielen, sie im ganzen das in den Kornhäusern mit allem Zubehör angelegte Kapital mit jährlich 3% verzinsen sollen, falls sie indessen keine Betriebsüberschüsse herauswirtschaften, es bei der Verzinsung von 8% während der fünfjährigen Dauer des erstmalig abgeschlossenen Mietsvertrages das Bewenden behalten soll.

Die vorstehenden Bedingungen sind der Entwickelung der Getreidelagerhäuser, welche mit Beteiligung des Staates entstanden sind, im allgemeinen günstig gewesen.

Nach der im April 1903 dem Hause der Abgeordneten vorgelegten Nachweisung [1]) waren Ende Dezember 1902 33 Lagerhäuser im Betriebe. Der Bau eines Lagerhauses (Münster Westf.) ging seiner Beendigung entgegen und der Beginn eines Lagerhauses in Rastenburg stand unmittelbar bevor.

Von den bewilligten M. 5.000.000,— waren M. 4.117.494,70 ausgegeben. Ueber weitere ca. Mk. 400.000,— war bereits disponiert.

Aus den in der Nachweisung enthaltenen Angaben geht hervor, dass überwiegend der Kleinbesitz und der mittlere Besitz an dem Betrieb beteiligt sind.

[1]) Nr. 193. 19. Legislaturperiode. V. Session.

Die Frage, welcher Lagerungsmethode der Vorzug zu geben sei, war immer noch nicht definitiv entschieden.

Gegen die Silos wird hauptsächlich eingewendet, dass das Umsetzen des Getreides eine zu grosse Betriebskraft beansprucht, und dass sich das nicht ganz trocken eingebrachte Getreide in wenigen Tagen darin erwärmt, wenn es nicht rechtzeitig umgesetzt wird.

Auch ihre Bauart wird bemängelt.

Die Silozellen sollen sich nur schwer reinigen lassen, weil sie schwer zugänglich sind.

Getreideschädlinge, Getreidekörner und Unreinigkeiten, die an den rauhen Holzwänden im Inneren der Silos und in den Ritzen zwischen den Brettern haften bleiben oder sich festsetzen, lassen sich nach Berichten der Kornhausgenossenschaften nicht immer vollständig entfernen.

Die Holzwandungen der Silozellen sollen dem Druck des eingelagerten Getreides nachgeben und durch ihr Auseinanderweichen Verluste im Bestande und in der Qualität des Getreides mit sich bringen. Bei der Entleerung der Silozellen bleibt, wenn sie nicht trichterförmig nach unten verlaufen, vielfach Getreide zurück.

Von vielen Seiten wird daher empfohlen, bei etwaigen Neubauten in Anbetracht unserer klimatischen Verhältnisse weniger Silos als Bodenspeicher zu wählen.

Von andrer Seite wird den Silos nachgerühmt, dass sich in ihnen die Frucht bei geeieneter Bearbeitung vorzüglich erhält, die Raum- und Arbeitsersparnis ganz hervorragend ist, die Frische und der Glanz der Körner in ihnen erhalten bleibt und die Eintrocknung sich nur auf 1½% jährlich stellt, während die Bodenspeicherung einen Verlust von 2% jährlich hervorrufe. Es fehlt mithin nicht an Stimmen, welche das Silosystem mehr bevorzugen.

Der gesamte Fassungsraum der Getreidelagerhäuser stellte sich Ende Dezember 1902 für die Silos auf 24 816 t, für die Bodenspeicher auf 21 917 t.

Nur vier Betriebe arbeiteten mit Verlust. Der Lombardverkehr hat sich nicht besonders lebhaft entwickelt.

Nach der Nachweisung von 1902 wurden die Produkte der Landwirte von 18 Genossenschaften grundsätzlich angekauft und sofort bar bezahlt. Von acht Genossenschaften wurden Abschlagszahlungen zwischen 75 bis 95% des Tagespreises gewährt, der Rest aber am Jahresschlusse nach Massgabe des Erlöses nachgezahlt. Ausserdem bezahlten fünf dieser Genossenschaften die kleinen Mengen sofort bar. In einer Genossenschat verkauften die Mitglieder das Getreide auf eigene Rechnung. Nur in 12 Genossenschaften wurde vereinzelt Lombard beansprucht. Die Erzeugnisse wurden bis zu 75% des Tagespreises beliehen. Das erforderliche Geld erhielten, soweit nötig, die Genossenschaften durch die Centralgenossenschaftskasse in Berlin, teils durch genossenschaftliche, provinzielle oder Institute des Kreises. Die Preussische Centralgenossenschafts-Kasse hat in anerkennenswerter Weise besondere Bestimmungen behufs Förderung des Geschäftsbetriebes von Kornhausgenossenschaften erlassen.

Wenn der Lombardverkehr der Kornhausgenossenschaften mit den Genossen so geringfügig gewesen ist, so ist dies keineswegs ein günstiges Zeichen. Es ist vielmehr ein Zeichen dafür, dass die Leitung der Genossenschaften den Lombardverkehr nicht begünstigt und dass die Einrichtungen für einen solchen Verkehr in ungenügender Weise getroffen sind.

Für die Genossenschaft wäre es sicher vorteilhafter, wenn sie den Lombardverkehr mit den Genossen weiter ausdehnen würde. Es ist nämlich nicht anzunehmen, dass der geringe Lombardverkehr damit begründet werden kann, dass die Genossen nicht unmittelbar nach der Ernte ihr Getreide der Kornhausgenossenschaft anbieten. Es ist vielmehr sicher, dass zum mindesten der mittlere und kleine Grundbesitzer, welche überwiegend an den Genossenschaften beteiligt sind, nach wie vor unmittelbar nach der Ernte Geld gegen Getreide brauchen.

Hat aber die Kornhausgenossenschaft unmittelbar nach der Ernte viel Getreide angekauft, so kann sie dies nicht wieder so schnell auf den Markt werfen, weil der Termin zum Verkauf zu ungünstig ist. Sie ist also gezwungen, zu spekulieren. Wünschenswert wäre es, wenn die Kornhaus-

genossenschaft nur das Getreide der kleinen Besitzer sofort ankaufen würde, dasjenige des mittleren Besitzers aber nur lombardieren würde.

Für den mittleren Besitzer wäre es andrerseits vorteilhaft, sein Getreide nicht unmittelbar nach der Ernte zu verkaufen. Denn die geringen Preise, welche dann gezahlt werden, sollen für ihn nach dem Wunsche des Gesetzgebers gerade vermieden werden. Kommen auch etwaige günstige Resultate des Betriebes der Kornhausgenossenschaft ihm indirekt wieder zu gute, so hat er doch keine Einwirkung auf den Preis für sein Getreide, wenn ihm die Möglichkeit zu lombardieren nicht hinreichend gegeben wird.

Es wäre jedenfalls wünschenswert, wenn daran festgehalten werden würde, dass die Kornhausgenossenschaften zwar den Genossen helfen, dabei aber ihrerseits jedes Risiko vermeiden solleu. Dies kann erreicht werden durch einen umfangreichen Getreidelombard. Ein eventuelles Risiko liegt dann bei den einzelnen Produzenten.

Es sind hier allerdings verschiedene Schwierigkeiten zu überwinden. Wer Getreide lombardieren lassen will, muss, falls er mit dem Silosystem zu rechnen hat, die Miete gleich für ein ganzes Silo (z. B. in Halle i. S. f. 400 Ztr.) bezahlen, bei geringeren Quantitäten aber auf die Identität seines Getreides verzichten. Auch die grosse Anzahl verschiedener Getreidesorten in Deutschland wirkt hemmend auf diesen Verkehr.

Andrerseits liegt die Schwierigkeit darin begründet, dass der von der Kornhausgenossenschaft ausgestellte Lagerschein nicht übertragbar ist. Nur von der Kornhausgenossenschaft kann der einzelne Genosse Darlehen auf im Kornhaus eingelagertes Getreide erhalten.

Um wieviel leichter könnte sich der Getreidelombardverkehr entwickeln, wenn der Landwirt bei der Beleihung des Lagerscheins eine grössere Freiheit geniessen würde und den Lagerschein beleihen lassen könnte, wo er dies für zweckmässig hält. Allerdings müsste dann der Lagerschein den Charakter des Warrants tragen. Es ist bereits hervorgehoben

worden, dass der Erlass eines Deutschen Warrantgesetzes zum grossen Teil an dem Widerspruch der Landwirte gescheitert ist. Ganz im Gegensatz zu Oesterreich und Frankreich, wo namentlich die Landwirte eifrig für Warrants eingetreten sind.

Die bei uns in landwirtschaftlichen Kreisen herrschende Ansicht über Warrants dürfte sich in einer Rede wiederspiegeln, welche der verstorbene Reichstagsabgeordnete Oekonomierat von Mendel-Steinfels anlässlich der ersten Beratung des Gesetzentwurfs betreffend die Errichtung von landwirtschaftlichen Lagerhäusern am 23. April 1896 im Abgeordnetenhause gehalten hat.

Er sagte darin u. a.: „Es ist nicht allein die instinktive Furcht der Landwirtschaft, die Privilegien und die Macht des Getreidehandels durch die Erweiterung der Warrantgesetzgebung noch zu verstärken, sondern es sind ganz bestimmte Befürchtungen, die uns gegen die Warrantgesetzgebung Front machen lassen, und ich möchte geradezu die Behauptung aufstellen, dass das Kornhausgenossenschaftswesen nur existieren kann, wenn wir von einer Warrantgesetzgebung à la Amerika und à la England befreit bleiben. Der Warrant ist ein indossables Papier, das von Hand zu Hand geht und dort das Angebot in unmässiger Weise vermehren kann; der Warrant stärkt die Kreditfähigkeit der Spekulation ins Ungemessene und droht, ein Börsenpapier schlimmster Art zu werden, welches gerade dem Terminhandel neue Stärkung zuführt.

Ich möchte deshalb nicht allein im Interesse der Kornhausgenossenschaften, sondern im Interesse unserer deutschen Landwirtschaft überhaupt die dringende Bitte stellen, dass das Preussische Staatsministerium ein für alle mal von dem Gedanken der Erweiterung der Warrantgesetzgebung nach dem Muster von Amerika und England unter allen Umständen absieht. Es kann davon für uns noch eine schwere Verstärkung der Nachteile, welche uns die Handelsverträge gebracht haben, herbeigeführt werden, und ich glaube, dass die Deutsche Landwirtschaft an der Grenze, um weitere derartige Schädigungen überhaupt noch ertragen zu können, angelangt ist. Was der Handel braucht auf dem Gebiete der Warrant-

gesetzgebung, das hat er in den bezüglichen Artikeln unseres Handelsgesetzbuches; das reicht vollständig aus. Wenn man einen weiteren Warrantverkehr haben will, dann möge das Getreide unter allen Umständen ausgeschlossen bleiben."

In ähnlicher Weise hat sich der Deutsche Landwirtschaftsrat mehrfach ausgesprochen.

In den Darlegungen des Abgeordneten von Mendel-Steinfels ist von einer „Erweiterung der Warrantgesetzgebung" die Rede, obwohl ein eigentliches Warrantgesetz auch bis heute noch nicht existiert.

Nun ist zuzugeben, dass ein ausgedehnter Warrantverkehr Nachteile im Gefolge haben kann. Diese würden jedoch sicher von den Vorteilen überwogen werden.

Der verstorbene grossherzoglich Badische Finanzminister Buchenberger hat sich hierzu folgendermassen ausgesprochen:[1])

„Der Faustpfandkredit spielt in Bezug auf den Betriebskredit bei der bäuerlichen Bevölkerung gar keine und in den Kreisen der Grossgrundbesitzer im grossen und ganzen noch eine unerhebliche Rolle, aber mit der besseren Ausnützung des den amerikanischen Elevatoren nachgebildeten Getreidemagazinwesens dürfte derselbe mit der Zeit wohl ebenfalls eine wachsende Bedeutung gewinnen, zumal wenn eine entsprechende Gesetzgebung (Warrantrecht) dieser Entwickelung zu Hilfe kommt."

Was die „Stärkung der Kreditfähigkeit der Spekulation" anbetrifft, so sagt hierüber der österreichische Schriftsteller Dr. Adler (vergl. Artikel Warrant in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad): „Die in Deutschland ungemein heftige agrarische Opposition ist nur aus der nicht immer unberechtigten Furcht des deutschen Landwirtes vor der Spekulation zu erklären . . . Es ist nicht schwer einzusehen, dass jede Ausbildung des Lagerhaussystems ganz überwiegend nur die Spekulation à la hausse befördern kann, welche den spezisisch agrarischen Interessen sicheren und grösseren Vorteil bringt. . . Diese Preissteigerung des Ge-

[1]) Agrarwesen und Agrarpolitik, Band II. Leipzig 1893.

treides, die eine Wirkung des Warrants sein soll, wird ja aber gerade von agrarischer Seite gewünscht.

Es steht zu hoffen, dass der deutsche Landwirt bei der zunehmenden Bedeutung der Kornhausgenossenschaften sich selbst von der Zweckmässigkeit eines regen gesetzlich geregelten Warrantverkehrs überzeugen wird. Vielleicht könnte man bei einer etwaigen gesetzlichen Regelung ähnlich wie in Frankreich für den landwirtschaftlichen Warrant mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in der Landwirtschaft besondere Bestimmungen treffen.

Für die Reichsbank sind bei der Beleihung von Getreide zunächst die in den „Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank“ enthaltenen Bedingungen massgebend. Das sind diejenigen Bedingungen, welche überhaupt für Warenbeleihung gelten. (Siehe vorn Seite 17 ff.) Diese Bedingungen sind ziemlich hart und für den Entleiher lästig. Mit diesen Bedingungen kann die Reichsbank wohl dem Handel helfen, nicht aber der Landwirtschaft. Denn der Handel kann die harten Bedingungen leichter ertragen, weil es sich bei ihm meistens um Darlehen von kürzerer Dauer handelt. Der Landwirt aber braucht langfristige Darlehen.

Nun hat das Reichsbank-Direktorium am 30. Juli und 11. August 1896 noch besondere Anweisungen an die Reichsbankanstalten erlassen, welche die Belehnung von auf Gütern lagerndem Getreide von Besitzern oder Pächtern betreffen. Den Reichsbankstellen wird darin zur Pflicht gemacht, solchen Anträgen gegenüber das grösste Entgegenkommen zu zeigen, soweit dies mit den Vorschriften der Bank vereinbar ist. Gleichzeitig wird aber auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche solchen Beleihungen entgegenstehen.

Es müssen sich auf dem Gute geeignete trockene und luftige Speicher befinden, die eine völlig abgesonderte Lagerung und eine angemessene Bearbeitung des Getreides ermöglichen. Die Lagerräume müssen von sachverständigen, unabhängigen und zuverlässigen Persönlichkeiten im Auftrage der Reichs-

bank unter Verschluss gehalten werden. Diese Persönlichkeiten müssen auch die Bearbeitung des Getreides beaufsichtigen.

Sind diese Bedingungen erfüllt, so muss der Besitzer das Vorrecht des Realgläubigers auf das Getreide beseitigen lassen, bevor zur Lombardierung geschritten werden kann. Hierzu ist der im Grundbuch einzutragende Verzicht des Realgläubigers erforderlich. Gleichzeitig hat die Eintragung einer Sicherungshypothek in Höhe des Lombard-Darlehns zum Zweck der Erlangung eines Vorrechts den etwa später zur Eintragung gelangenden Realgläubigern gegenüber zu erfolgen.

Günstiger als der Grundeigentümer, der sein Getreide auf seinem Grund und Boden in Lombard geben will, steht der Pächter in Bezug auf die Lombardierungsmöglichkeit des Getreides unter Belassung auf dem Pachtgute. Hier ist nur erforderlich, dass der Verpächter in rechtsgültiger Form auf das ihm nach § 41, No. 2 der Reichskonkursordnung in Ansehung der Früchte zustehende Vorrecht verzichtet.

Auch die vorstehenden Vorschriften sind noch zu weitgehend, um die Entwickelung des Getreidelombards sonderlich fördern zu können. Doch ist nach den bestehenden Gesetzen ein weiteres Entgegenkommen der Reichsbank nicht möglich.

Durchaus wünschenswert wäre es, dass neben der Centralgenossenschaftskasse und der Reichsbank auch die grossen Banken sich mehr mit der Beleihung von Getreide, welches noch dem Landwirt gehört, beschäftigten. Der genossenschaftliche Kredit würde dadurch eine willkommene Ergänzung erfahren.

Der Landwirt seinerseits würde sich zu seinem Vorteil mehr an eine Verbindung mit den Banken gewöhnen und — wie dies in Amerika Regel ist — in ein Kontokorrentverhältnis zu diesen treten. Sein ganzer Geschäftsbetrieb würde dadurch eine grössere Leichtigkeit erhalten.

Doch die Vorbedingung für eine solche Entwickelung ist und bleibt ein Deutsches Warrantgesetz, welches nicht nur für den Handel, sondern auch für die Landwirtschaft von grosser Bedeutung sein würde.

Mein Lebenslauf.

Geboren am 22. November 1868 zu Berlin als Sohn des Fabrikanten Oscar Kurth und seiner Frau Pauline, geb. Blanck, wurde ich auf die Namen Oscar Paul Edmund evangelisch getauft. Meine erste Schulbildung genoss ich in der Dr. Wieprecht'schen höheren Knabenschule zu Berlin, welche ich ganz absolvierte; dann besuchte ich das Falk-Real-Gymnasium ebenda und verliess dasselbe Ende September 1888 mit dem Zeugnis der Reife. Ich war darauf bis zum September 1901 in dem Bankgeschäft der Herren Rauff & Knorr in Berlin tätig. Zu dieser Zeit trat ich als Einjährig-Freiwilliger in das Kaiser Franz-Garde-Grenadier-Regiment No. 2 ein und wurde nach Ablauf des Dienstjahres als Unteroffizier und Reserveoffizier-Aspirant entlassen. Nach kurzer Tätigkeit im Bankgeschäft des Herrn A. Russ jr. in Berlin wurde ich zum 15. Januar 1894 zum Dienst bei der Königlichen Seehandlung (Preuss. Staatsbank) einberufen.

In den Jahren 1893 und 1895 leistete ich je eine achtwöchige Uebung als Unteroffizier bezw. Vizefeldwebel ab und erhielt die Qualifikation zum Reserveoffizier. Am 1. April 1898 rückte ich bei der Seehandlung in eine etatsmässige Stelle ein und wurde am 18. August desselben Jahres zum Leutnant der Reserve des Infanterie-Regiments von Borcke (4. Pomm.) No. 21 befördert. In den Jahren 1899, 1900, 1901 und 1903 leistete ich bei diesem Regiment Uebungen ab. Den mir von meiner vorgesetzten Zivilbehörde gewährten Urlaub benutzte ich zu Reisen nach Tirol, dem Schwarzwald, nach der Schweiz, Frankreich, Italien und England.

Vom Wintersemester 1900/1 ab hörte ich während eines Zeitraums von 3 Jahren an der Universität Berlin Vorlesungen bei den Herren Bortkiewicz, Burchard, Geiger, Hintze, Jastrow, Kohler, Lasson, v. Liszt, v. Martitz, Reinhold, Erich Schmidt, Schmoller, Vierkant, Wagner, Weber, v. Wenckstern und von Wilamowitz-Möllendorf. An ihren Uebungen mich zu beteiligen, gestatteten mir die Herren Prof. Dr. Schmoller und Geh. Regierungs-Rat Prof. Dr. Wagner.

Ihnen allen schulde ich vielen Dank; insbesondere aber Herrn Geh. Regierungs-Rat Prof. Dr. Wagner, welcher mich in das Studium der Nationalökonomie einführte und Herrn Prof. Dr. Schmoller, in dessen Seminar ich die Anregung zu der vorliegenden Arbeit empfing.

8 Econ 4.

Die finanzielle Heranziehung der Zentralnotenbanken durch den Staat in Europa.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

kgl. bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Erich Born

aus Berlin.

Leipzig.
A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf.
(Georg Böhme).

7

Econ 4819 box

Harvard College Library
DEC 11 1907
From the University
by exchange

Referent: Prof. Dr. Georg Schanz.

Vorliegende Dissertation ist der 1. Teil meiner Arbeit, die demnächst unter dem Titel „Die finanzielle Heranziehung der Zentralnotenbanken durch den Staat in Europa" als Band 28 der von Prof. Dr. Georg Schanz herausgegebenen „Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns" erscheint.

Einleitung.

Das 19. Jahrhundert brachte eine gewaltige Entwicklung des Notenbankwesens, die zur Schaffung großer Monopolbanken führte.[1]) Diese Entwicklung wurde durch die Regierungen begünstigt, die diese Banken mit besonderen Privilegien ausstatteten.

Doch erregten die hohen Dividenden, die die Banken an ihre Aktionäre verteilten, bald die Aufmerksamkeit weiterer Kreise. Es brach sich die Ansicht Bahn, daß es unrecht sei, wenn der aus dem zinslos erlangten Papiergelde erzielte Gewinn einigen wenigen Aktionären, und nicht der Gesamtheit d. h. dem Staate zufalle.

Da die Regierungen jedoch nicht wünschten, daß die Institute verstaatlicht wurden, — Rußland, Schweden und Bulgarien haben allein Staatsbanken — so konnte diesem Vorwurf nur dadurch begegnet werden, daß die Rechte der Aktionäre durch die Gesetzgebung beschnitten wurden. Die Banken dürfen nicht den ganzen Gewinn an ihre Aktionäre zur Verteilung bringen, sondern müssen ihren Staaten für das Privileg bestimmte Abgaben entrichten. Ebenso erfahren die Gewinne eine Verminderung durch verschiedene Dienste, die den Staaten zu leisten sind.

Eine Ausnahme hiervon machen nur die Dänische Nationalbank und die Internationale Bank in Luxemburg, die an ihre Staaten keine Abgaben zu zahlen haben.

In den nachfolgenden Ausführungen soll untersucht werden, in welcher Weise die Staaten sich finanzielle Vorteile gegenüber den Notenbanken gesichert haben. Im ersten Teil wird die geschichtliche Entwicklung in den einzelnen Ländern kurz dargelegt, im zweiten Teil werden die Typen der Gewinnbeteiligung herausgehoben und gewürdigt, im dritten Teil kommt das finanzielle Ergebnis zur Darstellung.

---

[1]) Vgl. G. Schanz, Artikel „Noten- oder Zettelbank" im Wörterbuch der Volkswirtschaft. 2. Aufl. Jena 1906, Bd. 2 S. 546 f.

I. Teil.

Geschichtliche Entwicklung.

1. England.

Die Bank von England verdankt ihre Entstehung einem Darlehen von £ 1200000, das sie der englischen Regierung im Jahre 1694 gegen 8 % Zinsen und £ 4000 Verwaltungskosten gewährte. Durch das Gesetz vom 24. Juli 1694 erhielt sie das Recht, bis zu diesem Betrage Noten auszugeben.

Die Regierung hatte sich das Recht vorbehalten, das Privileg 1705 gegen Rückzahlung der Schuld aufzuheben, doch konnte sie hiervon keinen Gebrauch machen, sondern mußte sich bereits 3 Jahre darauf wieder um Unterstützung an die Bank wenden, als die staatlichen Schuldverschreibungen bedeutend entwertet waren. Die Bank erklärte sich bereit, ihr Kapital um 1001171 £ zu erhöhen und bei der Einzahlung 4/5 des Betrages in Schuldverschreibungen anzunehmen. Die Vorteile, daß für £ 800000 Schulden aus dem Verkehr schwanden, zeigten sich darin, daß ihr Kurs bedeutend stieg, so daß die Schulden, die Zinsen brachten, von 50 auf 112 stiegen.[1])

Diesen Kreditgewährungen folgten bald mehrere, da der Staat infolge der vielen Kriege sich in finanziellen Schwierigkeiten befand und die Privilegiumserneuerung ihm die willkommene Gelegenheit bot, von der Bank immer neue Darlehen zu erhalten, die das Bankkapital vergrößerten und das Notenausgaberecht um einen ebenso großen Betrag erhöhten. Es war diese Hilfsquelle deshalb für den Staat so wichtig, weil es bei der damaligen geringen Ausbildung des Staatskredites schwierig war, auf eine längere Zeit und zu einem billigen Zins Summen geliehen zu erhalten.

Hierdurch wurde die Bank dem Staate zu einem unentbehrlichen Kreditinstitut, und mit Recht konnte Bagehot sagen, daß sie dem Staate unschätzbare Dienste geleistet habe: „Der Kredit der Bank war dem

---

[1]) A. Andréadès, Histoire de la Banque d' Angleterre, Paris 1904, I. Band, S. 156.

Staate von wesentlichem Nutzen. Ohne deren Hilfe konnte unsere Nationalschuld nicht zusammengeborgt werden und ohne dieses Geld würden wir von Frankreich besiegt und gezwungen worden sein, Jakob II. zurückzunehmen." [1])

Mit dem Erstarken des Staatskredits war diese Art, das Privileg zu bezahlen, nicht mehr nötig, und im Jahre 1833 bei einer Verlängerung des Privilegs wurde ein Teil der Schuld zurückgezahlt, die seit dieser Zeit £ 11015000 beträgt.

Der Zinsfuß für die dem Staate geliehene Summe ist im Laufe der Zeit allmählich herabgesetzt worden. Seit dem 5. April 1903 wird die Schuld durch den Staat mit $2^1/_2\%$ verzinst.

Zum ersten Male sicherte sich jetzt der Staat einen finanziellen Vorteil, indem er von den Erträgnissen der Bank eine Abgabe forderte. Es wurde bestimmt, daß der Bank von der Vergütung, die sie für die Verwaltung der öffentlichen Schuld erhält, £ 120000 abgezogen werden sollten.

Im Jahre 1844 wurde dann ein neues Gesetz (Peel'sche Bankakte) erlassen, das die Notenbankfrage endgültig regelt. Durch Artikel 2 wurde die Bank in 2 Abteilungen, in eine Bank- und in eine Notenabteilung, geteilt. Die Bank behält das Recht, für das dem Staat geliehene Kapital (11,015 Millionen £) und die hinterlegten Regierungssicherheiten (2,985 Millionen £), insgesamt also 14 Millionen £ Noten auszugeben. Für den Nutzen aus dieser Notenausgabe hat die Bank einen bestimmten Betrag jährlich an den Staat abzuliefern. Der Artikel 7 befreite die Bank von der Zahlung einer Stempelabgabe, doch wurde im Artikel 8 bestimmt, daß die Bank an die Regierung jährlich £ 180000 zu zahlen hätte, die ebenso wie früher die £ 120000 von der Zahlung des Staates abgezogen werden.

Die Bank hat das Recht, beim Verzicht einer bestehenden Notenbank auf ihr Privileg, ihre Notenausgabe gegen Hinterlegung von Regierungssicherheiten um $^2/_3$ des entsprechenden Betrages zu erhöhen.

Von dieser Erlaubnis hat die Bank Gebrauch gemacht, sodaß von den im Jahre 1844 bestehenden 279 Banken und Bankiers mit einem Notenausgaberecht von £ 8631647, im November 1905 nur noch 32 mit einem Kontingent von £ 1715790 vorhanden waren. Das Notenkontingent der Bank von England ist so angewachsen, daß es jetzt £ 18450000 beträgt. [2])

Die Bank hat aus der Vergrößerung ihrer Emission keine Vorteile, da es in Artikel 8 heißt: „and all profits derived by the bank from

---

[1]) Bagehot, Lombardstreet, übers. von Beta Leipzig 1874, S. 50.

[2]) A. Andréadès, Histoire de la Banque d'Angleterre, Paris 1904, II. Band, S. 81; G. Schanz im Wörterbuch der Volksw. 2. Aufl. Bd. 2 S. 561.

the increase of their issues above the £ 14000000 as prescribed by the act, shall go to the public."

Die Bank begnügt sich damit, durch Vergrößerung des Notenkontingents ihre herrschende Stellung auf dem englischen Geldmarkte zu befestigen und überläßt den Gewinn ganz dem Staate.

Weitere Noten hingegen können nur gegen Ablieferung einer entsprechenden Goldmenge an das Notendepartement ausgegeben werden.

Die zu enge Begrenzung der Notenausgabe verhinderte die Bank, bei einem großen vorübergehenden Geldbedarf Handel und Industrie durch Vermehrung der Notenmenge zu unterstützen, und führte in den drei schwersten Krisen des 19. Jahrhunderts zeitweise zur Aufhebung der Peel'schen Bankakte.

Im Jahre 1847 wurde so der Bank gestattet, über die festgesetzte Grenze unter der Voraussetzung Noten auszugeben, daß der Diskont 8 % sei und der Gewinn aus der erhöhten Notenausgabe dem Staate zufalle. In dem Schreiben der Regierung an die Bank vom 25. Oktober 1847 heißt es: „Her Majesty's Government are of opinion, that any extra-profit derived from this measure should be carried to the account of the public, but the precise mode of doing so much must be left to future arrangement."

Während die Bank in diesem Jahre keinen Gebrauch von der ihr gemachten Erlaubnis zu machen brauchte, mußte die Suspendierung des Bankgesetzes in den Jahren 1857 und 1866 wirklich stattfinden. Der Staat verlangte jedoch, daß der Zinssatz 10 % sei und der ganze Gewinn ihm zufalle.

Der englische Staat hat sich von Anfang an wenig mit der Verwaltung seiner Schulden zu befassen gehabt, da seine stehenden Schulden zuerst bei den großen Gesellschaften aufgenommen wurden, der East India Company, der South Sea Company und der Bank of England. Die Auszahlung der Schuldzinsen war für den Staat vereinfacht, da diese Gesellschaften ihm als einzige Gläubiger gegenübertraten und ihrerseits die empfangenen Beträge unter ihre Mitglieder nach der Beteiligung verteilten. Mit der Zeit traten jedoch die beiden anderen Gesellschaften zurück und die Verwaltung der ganzen Staatsschuld ging an die Bank von England über. Die einzige Tätigkeit des Staates besteht jetzt darin, die für die ganze Summe geschuldeten Zinsen halbjährlich der Bank zu überweisen. Die Bank hat die Verteilung der Zinsen vorzunehmen, die besonders mühevoll ist, da in England das Institut der Buchschulden besteht.[1])

[1]) Vgl. Finanzarchiv 1 (1884) S. 265 f. Doch kann der Gläubiger auch Schuldverschreibungen verlangen; ebenda S. 267.

Zur Bewältigung dieser zeitraubenden Arbeit hat die Bank besondere Vorkehrungen zu treffen. Die Bücher werden zu diesem Zwecke 14 Tage vor dem Zinstermin geschlossen, um zunächst die Anteile, die ein jeder hat, und den dazu gehörigen Zinsbetrag festzustellen. Die so gefundenen Summen werden mit dem Namen des betreffenden Besitzers auf ein Blatt Papier geschrieben. Diese Zettel werden zusammengebunden und bilden die Zinsenbücher, deren Addition Kapitalsbetrag und Höhe der Zinsen ergibt. Sodann wird für jeden Besitzer eine Zinsenanweisung ausgefertigt, die den Namen, Kapitalsanteil und entfallende Zinsen enthält. Diese Anweisungen werden alphabetisch geordnet und in ein besonderes Buch eingetragen. Die Inhaber bestätigen die Richtigkeit der Aufstellung und den richtigen Empfang der Zinsen durch ihre von einem Bankbeamten beglaubigte Unterschrift in dem Zinsenbuch und auf den Anweisungen, die der Bank als Quittung dienen. Die gezahlten Beträge werden in ein Kassenbuch eingetragen und zur Kontrolle mit den nicht erhobenen Zinsen, die aus dem Zinsenbuche ausgezogen werden, zusammengestellt, so daß diese Summe den Betrag der ganzen zu zahlenden Rente ergibt.

Der größte Teil der Zinsen der englischen Staatsschuld wird nicht bar ausgezahlt, sondern dem Konto englischer Banken gutgeschrieben, bei denen die Besitzer ein Konto haben. Auf Grund eines Ansuchens und Mitteilung der Adresse können die Gläubiger jedoch auch verlangen, daß ihnen ihre Zinsen durch die Post zugesandt werden.

Bei den späteren Anleihen des Staates, die dieser infolge seines größeren Kredits nicht mehr bei einer einzigen Gesellschaft aufzunehmen brauchte, gewährte die Bank ihre Unterstützung, um die Schuldanteile im freien Verkehr unterzubringen. Der Staat gibt bei der Ausgabe von Staatsanleihen den Zinsfuß an, den er für je £ 100 Nominalbetrag gewähren will, wonach sich der Emissionskurs wesentlich richtet. Das Publikum zahlt den Betrag, den es bei den Stockmaklern gezeichnet hat, zuzüglich des etwaigen Agios bei der Bank von England ein, die darauf die einzelnen Namen mit dem Nominalbetrag in das große Buch der fundierten Staatsschuld einträgt und die eingezahlten Beträge unter Rechnungslegung an den Staat abliefert. Durch die Übertragung der Kassengeschäfte an die Bank wurde dieser Vorgang sehr vereinfacht, da die Summe der Zahlungen nur dem Konto des Staates gutgeschrieben zu werden braucht. Sie händigt andrerseits die Interimsscheine aus, die zu einem Anteil an der Staatsschuld werden, sobald der Betrag und Name ins Journal und von diesem alphabetisch ins Hauptbuch eingetragen ist. Die Übertragungen der englischen Staatsschuld geschehen meist durch Umschreibungen in dem großen Buche auf Antrag des Inhabers.

Kapitalrückzahlungen und Konversionen der Staatsschuld werden eichfalls durch die Bank vorgenommen.

Die Entschädigung, die die Bank für diese Dienste erhält, ist im Laufe der Zeit bedeutend herabgesetzt worden. Sie beträgt jetzt £ 325 für das Jahr und eine Million £ bis zur Höhe von 500 Millionen £. Alsdann ermäßigt sie sich auf £ 100. Hierdurch ist es erreicht, daß die vom Staate gezahlte Summe jetzt nur noch ungefähr £ 160000 beträgt.

Von ihrer Gründung an hat die Bank den Staat aus finanziellen Notlagen gerettet. Der englische Staat hatte im Jahre 1696 zur Linderung der Geldnot, die durch die Einziehung mindergewichtiger Silbermünzen und zu langsame Neuausprägung entstanden war, Exchequerbills ausgegeben. Die Bank war bei dieser ersten vorübergehend gedachten Ausgabe nur Einlösungsstelle, später aber hat sie die ganze Ausgabe selbst übernommen, um sie im Publikum unterzubringen. Durch ihren Einfluß und Kredit wurden die Bills auf der Höhe gehalten und vom Publikum genommen. Konnte der Staat diese schwebende Schuld an die Bank nicht zurückzahlen, so erhöhte er um diesen Betrag seine stehende Schuld bei der Bank, die um diese Summe ihre Notenausgabe vermehrte.

In den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts hatte der Staat angefangen, über sein Guthaben bei der Bank durch Wechsel, die er auf sie zog, zu verfügen. Sofern diese Wechsel durch ein wirkliches Guthaben gedeckt waren, stellten sie nur eine besondere Art der Zahlung dar. Sie wurden jedoch zu einer schwebenden Schuld, wenn der Betrag des Guthabens überschritten war. Infolge der durch die Kriege bedingten schlechten finanziellen Lage sah sich der Staat gezwungen, zu diesem Mittel zu greifen, um die nötigen Gelder zu erhalten. Die Bankverwaltung fügte sich, wenn diese Überschreitungen nicht mehr als £ 20–30000 betrugen; doch ging der Staat noch weit darüber hinaus, so daß die Vorschüsse der Bank £ 50000 und während des amerikanischen Krieges zeitweilig £ 150000[1]) betrugen.

Die Bank wollte diese Art der Kreditgewährung in bestimmten Grenzen halten und suchte hierfür ein Maximum festzusetzen. Doch der Versuch der Direktoren im Januar 1795, die Schatzscheine auf £ 500000 zu beschränken, mißlang, da Pitt sich an sein Versprechen, den Betrag einzuhalten, nicht kehrte. Ebensowenig vermochten ihn die Drohungen der Direktoren, die Wechsel des Schatzamtes nicht mehr honorieren zu wollen, von einer mehr und mehr sich steigernden Ausgabe von Schatzscheinen abzubringen. Die schlimmen Folgen zeigten

---

[1]) A. Andréadès, Histoire de la Banque d'Angleterre, Paris 1904, I. S. 267.

sich bald: Die Bank konnte, da ihr Gold ins Ausland floß, ihre Barzahlungen nicht mehr fortsetzen und mußte durch den Staat den Zwangskurs erklären lassen.

Im Jahre 1846 wurden neue Bestimmungen erlassen, die die Kreditgeschäfte der Bank mit dem Staate regelten. Um die Bank gegen derartige gefährliche Geldansprüche sicher zu stellen, wurde festgesetzt, daß die Bank dem Ansuchen der Regierung nicht mehr in jedem Falle entsprechen dürfe. Die Bank tritt nur helfend ein, wenn reine Kassendefizits vorliegen. Während früher besondere Steuern zur Deckung für jede Ausgabe festgesetzt waren, konnte der Staat infolge seiner Verbindung mit der Bank dazu übergehen, die bisher gesondert geführten Konten zu vereinigen und mehrere Steuern in einen konsolidierten Fonds zusammenzufassen. Es werden am Schlusse eines jeden Quartals die Einnahmen und Ausgaben für das nächste Vierteljahr festgestellt. Sind nun die nötigen Summen nicht eingegangen, um im nächsten Vierteljahr die Ausgaben zu decken, so schießt die Bank dem Schatzamt auf schriftliches Verlangen den fehlenden Betrag zu einem vorher verabredeten Zinsfuß vor. Dieser Vorschuß muß noch in demselben Quartal durch Abschreibung von den Eingängen abgetragen werden. Der Staat gibt jetzt keine Bills mehr als Unterpfand, sondern er nimmt den billigeren und bequemeren Buchkredit in Anspruch, der ihm die Möglichkeit gibt, seine Schulden sofort, wenn Gelder eingehen, abtragen zu können. Dies Mittel wird in jedem Quartal angewandt, da es dem Staate die Möglichkeit bietet, ohne einen großen eigenen Kassenbestand auszukommen.

Ebenso kann bei unvermuteten größeren Ausgaben, die durch Kriege hervorgerufen sind, der Staat sich in einer finanziellen Notlage an die Bank wenden. Sind die erbetenen Summen jedoch so bedeutend, daß sie nicht im nächsten Quartal aus den laufenden Einnahmen zurückgezahlt werden können, so muß die Genehmigung des Parlaments eingeholt werden, da es jetzt eigentliche schwebende Schulden sind. Auch für diese Schulden wird dem Staate ein Buchkredit eröffnet.

Sollen zur Aufnahme einer eigentlichen schwebenden Schuld Bills oder Bonds des Schatzamtes ausgegeben werden, so stellt die Bank auf Antrag des Schatzamtes diese Scheine her und händigt sie unter Gutschrift des erhaltenen Gegenwertes auf Exchequerconto den bezeichneten Personen aus. Die Auszahlung der Zinsen und Einlösung der Schuldverschreibungen erfolgt ohne Auftrag des Schatzamtes.

Aus den engen finanziellen Beziehungen, die den Staat mit der Bank verbanden, entwickelte sich die Übertragung der gesamten Kassengeschäfte an die Bank. Doch ging diese Einrichtung nur langsam vor sich, ohne daß sie gesetzlich bestimmt oder gefordert wurde. Der Staat

mußte, solange er seine Schuld an die Bank nicht abgetragen hatte, dieser seine überflüssigen Gelder übergeben. Es mußte auch der Bank, die den Staat in seinen finanziellen Schwierigkeiten bereitwilligst unterstützte, daran liegen, die gesamte Kassenverwaltung und damit die Übersicht über die verfügbaren Gelder des Staates zu erhalten. Auf der anderen Seite erkannte der Staat bald, von welchem Vorteile es für ihn sei, wenn die Bank die Kassenverwaltung übernahm, da sie ganz besonders geeignet ist, die Eingänge der Staatswirtschaft aufzunehmen und sie ebenso auf Anordnung der Regierung zu verteilen.

Durch den Eintritt der Bank in die Kassenverwaltung konnten die Mißstände beseitigt werden, die sich in der Verwaltung der öffentlichen Gelder herausgebildet hatten. Bisher hatten die Einnahmeämter eine sehr selbständige Stellung gehabt; sie brauchten die öffentlichen Guthaben nicht von ihrem eigenen Besitz zu trennen, da die Regierung durch Sicherheiten gedeckt war. Daher herrschte das Bestreben, diese Gelder möglichst lange zinstragend auszunutzen, ehe sie an die Staatskasse abgeliefert wurden. Ebenso gingen bei den Ausgabeämtern die bewilligten Gelder sogleich in den Besitz des betreffenden Inhabers über, der nur für die gesetzliche Verwendung verantwortlich war. So konnte es kommen, daß der Staat bei dringenden Ausgaben Gelder leihen mußte, während sie in anderen Kassen müßig lagen. Da infolge dieses Verfahrens die Rechnungslegung sehr erschwert war, sind bedeutende Summen dem Staate verloren gegangen. So führt Philippovich einige besonders krasse Fälle an.[1] Der Zinsgewinn des Lord Holland wurde bei seinem Ausscheiden 1765 auf £ 250000 und der seiner 4 Nachfolger auf £ 290000 veranschlagt. Bei dem Earl of Lincoln konnten für eine Summe von £ 473000 keine Beläge geschafft werden. Ihre Zahlung wurde jedoch seinen Erben erlassen.

Diese Mißstände mußten beseitigt werden, und dies konnte am besten durch die Übernahme der Kassengeschäfte seitens der Bank geschehen.

Von grundlegender Bedeutung für die gesamte Kassenverwaltung ist die Bestimmung, daß die Einnahmeämter die Staatseinkünfte direkt an die Bank abliefern müssen. In London und den 9 Städten, in denen sich Filialen der Bank von England befinden, geht dieser Verkehr in der Weise vor sich, daß die Einzahlungen direkt bei der Bank geleistet werden. Private können dies auf Grund einer Ermächtigung des Amtes. In den anderen Fällen zahlt das Amt die Beträge bei einer Provinzialbank ein und empfängt dafür einen an die Ordre des

[1]) Die Bank von England im Dienste der Finanzverwaltung des Staates. Wien 1885, S. 119.

betreffenden Head office lautenden, in London zahlbaren Wechsel, den es nach London einsendet. Das Head office übergibt diesen Wechsel sodann der Bank zum Einzug und zur Gutschrift nach Eingang. Alle diese bei der Bank eingezahlten Beträge werden zu einem Fonds vereinigt, der jedoch der besseren Übersicht wegen und den Bedürfnissen entsprechend in mehrere Konten zerfällt. Hier werden alle staatlichen Gelder bis zu ihrer Verwendung verwaltet.

Die Zahlungen nimmt die Bank auf Anordnung des Schatzamtes aus diesem Fonds vor. Der Zahlungsverkehr des Schatzamtes wickelt sich unter möglichster Vermeidung von Barzahlungen ab. Die Umsätze unter den Zentralämtern selbst werden durch Buchungen erledigt, ebenso, wenn der Zahlungsempfänger bei der Bank ein Konto hat. Der Verkehr mit Zahlungsempfängern, die kein Konto haben, wird durch Schecks und zum kleinen Teil durch Barzahlungen reguliert. Hier gilt die Bestimmung, daß Beträge über £ 50 nur durch Schecks beglichen werden. Bei Beträgen zwischen £ 5 und £ 50 hat der Empfänger die Wahl zwischen Scheck und Barzahlung. Schecks unter £ 5 werden nicht ausgegeben, sondern diese kleinen Beträge bar bezahlt. Hierdurch ist es ermöglicht, daß das Schatzamt keine müßigen Geldbeträge liegen hat, sondern nur über eine kleine Tageskasse verfügt, die den täglichen Umsätzen entspricht und deren Betrag sie von der Bank erhält. „Das Exchequerconto der englischen Finanzverwaltung bei der Bank von England ist das großartigste Muster einer ökonomischen Zentralisierung der Einnahmen und Ausgaben des Staates".[1])

Da alle Einnahmen hier zusammenlaufen, so ist die Regierung stets über den Bestand des Guthabens unterrichtet. Sie weiß jederzeit, wie groß ihr Guthaben ist, da die Wechsel der Head offices in kurzer Zeit eingezogen sind und andrerseits die im Interesse der Regierung gemachten Zahlungen diesem Konto sofort abgebucht werden. Das reine Guthaben des Staates ist jetzt stets verfügbar, und es ist dadurch die Gefahr beseitigt, trotz vorhandener Mittel für bestimmte Ausgaben Geld leihen zu müssen.

Die Bank hat die Pflicht, über die empfangenen und geleisteten Zahlungen dem Staate Rechnung zu legen. Die Regierung vermag hierdurch die Einnahme- und Ausgabeämter zu kontrollieren, indem sie die von den Einnahmeämtern aufgegebenen Summen mit denen vergleicht, die die Bank als eingeliefert bestätigt hat. Ebenso müssen die von den Ausgabeämtern als empfangen bestätigten Beträge mit den

---

[1]) Philippovich, Die Bank von England im Dienste der Finanzverwaltung des Staates, Wien 1885, S. 164.

von der Bank überwiesenen Summen übereinstimmen. Um diese Kontrolle zu ermöglichen, sendet die Bank dem Exchequerconto täglich einen Auszug seiner laufenden Rechnung, in dem die Einnahmeposten einzeln aufgeführt werden. Wöchentlich sendet die Bank noch einen Ausweis über den Stand sämtlicher öffentlichen Konten, der dem Schatzamt zur Kenntnisnahme und Beurteilung dient.

Die Bank hat die Verpflichtung, alles ihr angebotene Gold zu kaufen. Sie zahlt für die oz standard gold 77 sh 9 d, doch fließen der Bank erst dann Beträge zu, wenn sich für diesen Preis sonst kein Käufer findet, da sie an die Beschaffenheit der Ware Anforderungen stellt, die über die des Marktes hinausgehen. Sie kauft nur Barren, die ein Gewicht von 400 oz haben und den Stempel einer der großen Londoner Affinerien tragen. Ebenso müssen die Verkäufer des Goldes die Kosten einer besonderen Probe meist selbst tragen.[1]) In goldknappen Jahren geht die Bank jedoch über diesen Preis hinaus und zahlt für die oz bis 77 sh 10 d. Im Jahre 1890 zahlte sie sogar 77 sh 11 d.

Bis zum Jahre 1889 hatte die Bank auf Verlangen Gold in Barren herausgegeben. Seit dieser Zeit macht sie jedoch dem Export Schwierigkeiten, indem sie die Herausgabe von Barren verweigert und mit Münzen ihre Noten einlöst. An die Bank von England wenden sich daher die Arbitrageure, wenn sie Sovereigns oder fremde Goldmünzen exportieren wollen. Doch hat die Herausgabe mindergewichtiger Sovereigns in den meisten Fällen keine Nachteile für den Exporteur, da bei sehr vielen Ländern die englische Goldmünze die Währungs- oder hauptsächlichste Handelsmünze ist. So wurden in den Jahren 1894—1903 für £ 58208323 Sovereigns exportiert.[2])

2. Frankreich.

Die Bank von Frankreich war im Jahre 1800 errichtet worden. Sie hatte, obwohl seit 1848 Monopolnotenbank, bis zum Jahre 1897 dem Staate außer den gewöhnlichen Steuern und dem Betrag für den Notenstempel keinen Gewinn verschafft. Erst bei den Vorberatungen zur Verlängerung des 1897 ablaufenden Bankprivilegs drang die Ansicht durch, daß die Bank dem Staate für das Privileg, Noten auszugeben, einen finanziellen Vorteil gewähren müsse. In dem Gesetzentwurf des Jahres 1891 war daher eine feste Abgabe von $2^1/_2$ Millionen Frs. vorgesehen.

---

[1]) Friedrich Koch, Der Londoner Goldverkehr, Stuttgart 1905, S. 27.
[2]) Ebenda. S. 59.

Dieser Vorschlag wurde jedoch nicht angenommen, sondern es wurde bestimmt,[1]) daß die Bank dem Staate halbjährlich eine Abgabe zu entrichten habe, die dem achten Teil des Zinsgewinnes entspricht, der der Bank aus ihrem produktiven Notenumlauf erwächst. Als produktiv angelegt gelten die Noten, die für Wechsel, Lombarddarlehen und Bankanweisungen ausgegeben sind. Diese Summen werden werktäglich notiert und nach ihrer Addition durch die Zahl der Arbeitstage dividiert, um den Durchschnitt des Notenumlaufes zu finden. Die so erhaltene Summe wird mit $^1/_8$ des offiziellen Zinssatzes verzinst und ergibt dann den an den Staat abzuliefernden Betrag. Die Zahlungen müssen bis zum 15. Januar und 15. Juli geleistet werden.

Doch hielt es die Regierung für angebracht, einen Betrag festzusetzen, unter den die Gewinnabgabe nicht sinken darf. Es wurde daher bestimmt, daß die Leistung der Bank mindestens 2 Millionen Frs. betragen müsse.

Im Jahre 1857 war es der Bank gestattet worden[2]), über den Zinsfuß von 6 % hinauszugehen, wenn der aus der erhöhten Zinsrate fließende Gewinn nicht an die Aktionäre verteilt, sondern dem Grundkapital zugeschlagen würde.

Der Artikel 12 des Gesetzes vom Jahre 1897 brachte hierin eine Änderung. Er bestimmte, daß, wenn der Zinsfuß höher als 5 % sein müsse, die aus dem höheren Zinsfuß erzielten Gewinne zu $^3/_4$ an den Staat fallen sollten, während $^1/_4$ auch fernerhin zur Erhöhung des Grundkapitals bestimmt wurde.

Es geschah diese Bestimmung aber nicht aus fiskalischen Gründen, sondern aus dem Gedanken heraus, daß Gewinne, die „aus der Notwendigkeit, in kritischen Zeiten zum Schutze des Metallvorrates den Zinsfuß erhöhen zu müssen“ sich ergeben, den Aktionären keinen höheren Zinsgewinn verschaffen sollten. Diese Bestimmung hat jedoch nur eine „rein theoretische Bedeutung“, da der Zinsfuß der Bank von Frankreich stets sehr niedrig ist und selten 3 % überschreitet.

Die Bank hat die gewöhnlichen Steuern der anderen Aktien-Gesellschaften zu tragen. So impôt foncier, patentes und an indirekten Steuern enregistrement, droits de mutation, droits de transmission. Es ist, wie Pommier anführt, „une redevance à l' Etat, qui ne se distingue de celle des autres sociétés particulières que par son importance“[3])

Neben diesen Leistungen hat die Bank noch eine besondere Ab-

---

[1]) Gesetz vom 17. November 1897, Artikel 5.
[2]) Gesetz vom 9. Juni 1857, Artikel 8.
[3]) La Banque de France et l' Etat au XIX siècle, Paris 1904, S. 349.

gabe von der Notenzirkulation zu entrichten, die im Lauf der Jahre bedeutend geschwankt hat. Während die Noten in den ersten Jahren mit 50 Ctms. für 1000 Frs. versteuert wurden, zahlte die Bank in den Jahren 1817—1839 eine jährliche Pauschalsumme von 10000 Frs. Bis zum Jahre 1871 wurden dann wieder 50 Ctms. berechnet. Infolge der durch den Krieg bedingten schlechten Finanzlage wurde die Steuer am 23. August 1871 durch die Nationalversammlung auf 0,75 Frs. erhöht und am 19. Februar 1876 auf 1,50 Frs. verdoppelt. Dies wurde besonders drückend empfunden, da ein großer Teil der Noten nicht aus gewinnbringenden Geschäften stammte, sondern gegen Hinterlegung von Metall ausgegeben wurde.

Durch das Gesetz vom 13. Juni 1878 wurde diese schwere Last gemindert. Zu diesem Zwecke trennte man die Notenzirkulation in eine produktive und unproduktive. Die unproduktive Notenzirkulation wird durch die Noten verursacht, die gegen Hinterlegung von Edelmetall ausgegeben werden. Ihr Betrag wurde jetzt nur mit 20 Ctms. versteuert.

Die produktive Notenzirkulation beruht auf der nutzbringenden Beschäftigung der Bankkapitalien durch die Diskontierung von Wechseln und Lombardierung von Staatsanleihen oder Schatzscheinen. Der Steuerbetrag wird nun in der Weise gefunden, daß von dem Durchschnitt der gesamten Zirkulation die unproduktive abgezogen wird. Die so gefundene Summe wurde nach Artikel 2 mit 1,50 Frs. zur Steuer herangezogen. Am 22. Dezember 1878 wurde die Steuer auf 0,50 Frs. ermäßigt. Bei der Erneuerung des Privilegs betrug die Höhe dieser Noten 385 Millionen Frs.[1])

Im Jahre 1863 hatte die Bank den Antrag gestellt, daß die Banknoten mit schwarzem Druck, weil sie zu leicht gefälscht wurden, eingezogen werden sollten. Doch war ein Teil verloren gegangen und wurde der Bank nicht vorgelegt. Bei der Privilegserneuerung im Jahre 1897 nahm der Staat in Artikel 15 den sich hieraus ergebenden Gewinn in Anspruch.

Es wurde bestimmt, daß die Bank in dem auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Monate dem Schatzamte einen Betrag zu überweisen habe, der gleich dem Betrage der noch nicht eingelieferten Banknoten aller älteren in schwarzem Druck gefertigten Typen sei unter gleichzeitiger Absetzung von dem umlaufenden Betrage. Die noch etwa zur Zahlung vorgelegten Banknoten werden nunmehr für Rechnung des Schatzamtes eingelöst. Bei der Veröffentlichung des Gesetzes war der Betrag der noch nicht eingelösten Noten 6800000 Frs.[2])

[1]) Pommier, La Banque de France et l'Etat au XIX. siècle, Paris 1904, S. 5.
[2]) C. Brouilhet, Le nouveau régime de la Banque de France, Paris 1898, S. 47.

Ein weiterer Ersatzantrag, nach welchem die Bank jedes Jahr dem Finanzminister eine Aufstellung über die Höhe der in den letzten sieben Jahren nicht zur Zahlung vorgelegten Banknoten einreichen und den Gegenwert einem besonderen Konto des Staatsschatzes überweisen solle, wurde abgelehnt. Es wurde vielmehr festgesetzt, daß die Bank während der Dauer des Privilegs im Besitze der übrigen nicht zur Einlösung vorgelegten Banknoten bezw. ihres Gegenwertes bleiben solle.

Die Finanzverwaltung hatte bei der Bank mehrere Darlehen aufgenommen; so am 10. Juni 1857 den Betrag von 60 Millionen Frs., der mit 3 % verzinst werden sollte, und am 13. Juni 1878 ein Anlehen von 80 Millionen Frs. zu einem Zinsfuß von 1 %. Allein sie wurden als keine eigentlichen Darlehen aufgefaßt, da ihnen auf der anderen Seite das oft sehr bedeutende Guthaben des Staates gegenüberstand. Es waren daher nur die Beträge verzinst worden, um welche das Staatsguthaben kleiner als diese Summe war. So waren denn die zu verzinsenden Beträge sehr unbedeutend. Sie hatten der Bank in den Jahren 1857—1890 3688000 Frs. eingebracht, was bei 140 Millionen Frs. einer Verzinsung von 0,02 % entspricht.[1])

Bei der Erneuerung des Privilegs suchte der Staat sich diese Summen überhaupt zinslos zu verschaffen und setzte es in Artikel 6 durch, daß die Verzinsung vom 1. Januar 1896 aufhören sollte.

Da jedoch das Staatsguthaben in den letzten Jahren höher als 140 Millionen Frs. war und das Bestreben herrschte, den ganzen Betrag nutzbringend anzulegen, ohne die Bank zur Zinszahlung für die anvertrauten Summen heranzuziehen, verlangte man von der Bank noch ein weiteres Darlehen. Durch den Vertrag vom 31. Oktober 1896 verpflichtete sich die Bank, dem Staate eine Summe von 40 Millionen Frs. zu leihen. Dieser Betrag mußte dem Staatsschatze nach Maßgabe zu fassender legislativer Beschlüsse vom Tage der Verkündigung des Gesetzes ab zur Verfügung gestellt werden. Das Darlehen, das ebenfalls unverzinslich ist, wurde gegen Hereinnahme von Schatzscheinen gewährt, die auf den 31. Dezember 1920 lauten. Durch Artikel 7 wurde dieser Vertrag sanktioniert.

Von Wichtigkeit ist der Absatz 2 des Artikel 6, wonach die Bank diese Beträge während der Dauer des Privilegiums weder ganz noch teilweise zurückfordern kann.

Wie alle Zentralnotenbanken hat die Bank auch die Leitung und Oberaufsicht über die Geldverhältnisse ihres Landes. Doch sind keine besonderen Verordnungen erlassen, da, wie Charles Brouilhet[2]) schreibt,

---

[1]) Pommier, La Banque de France et l'Etat au XIX. siècle, Paris 1904, S. 208.

[2]) Le nouveau régime de la Banque de France, Paris 1898, S. 20.

„le législateur de 1897 pouvait se fier à la traditionelle prudence de cet établissement et n' avait dans aucun cas à lui fixer des règles de conduite. Il s'est donc abstenu sur ce point et avec raison."

Der Bank ist allerdings diese schwere Aufgabe dadurch bedeutend erleichtert, daß sie sich die Doppelwährung zu Nutze macht und ihre Noten in Silber einlöst und für Gold eine besondere Prämie berechnet.

Dagegen sind einige Bestimmungen, die sich auf den Umlauf der Münzen beziehen, gesetzlich festgelegt. Der Artikel 16 verpflichtet die Bank, die Vollwertigkeit der französischen Goldmünzen herbeizuführen und aufrecht zu erhalten. Die französischen Goldmünzen sollten auf Grund eines besonderen, im Budget der Münzverwaltung ausgeworfenen Kredites, der durch Parlamentsbeschluß im Jahre 1899 bewilligt war, allmählich umgeprägt werden. Es bestand nun die Schwierigkeit für den Staat, diese zu leichten Stücke herauszufinden. Bis zum Jahre 1897 war dieser Umprägungsprozeß in Paris vollendet. Doch die in der Provinz umlaufenden Stücke waren noch nicht umgeprägt, da die Regierung dorthin hätte Beamte senden müssen, um die zu leichten Stücke auszusondern und an die Münze in Paris einzusenden.

Um diese Kosten für den Staatsschatz zu sparen, wurde nun der Bank die Verpflichtung auferlegt, alle unterwertigen Goldstücke an ihren Stellen und Nebenstellen auszusondern und auf eigene Kosten an die Münze abzuliefern. Die neugeprägten Stücke werden der Hauptanstalt in Paris ausgehändigt. Die Bank hat außer den direkten Auslagen für Verpackung, Transport und Versicherungsspesen noch Zeit und Arbeit aufzuwenden. Mit Recht wird daher in den Motiven hervorgehoben, daß dank ihrer Hilfe dem Staate eine ansehnliche Ersparnis an Zeit und Geld erwachse.

Eine weitere das Münzwesen betreffende Verpflichtung hat die Bank übernommen. Sie hatte sich seiner Zeit bereit erklärt, die Fünffrancsstücke der zur lateinischen Münzunion gehörenden Staaten bis zum Ablauf der Verträge, d. h. dem 31. Dezember 1890 in Zahlung zu nehmen. Die lateinische Münzunion wurde jedes Jahr stillschweigend erneuert. Dies war jedoch bei der Bank nicht möglich, mit der jedes Jahr ein besonderer Vertrag geschlossen werden mußte.

Um diesen Mißstand zu beseitigen, hat die Bank in Artikel 17 sich verpflichten müssen, diese Stücke fernerhin anzunehmen. Eine besondere Wichtigkeit hat dieser Vertrag dadurch für den Staat, daß bei einer Auflösung der Konvention die fremden Fünffrancsstücke, die tatsächlich für Rechnung des Staates aufbewahrt werden dieser nicht sogleich zur Einlösung vorgelegt werden dürfen. Die Vertrags-

staaten können den Ausgleich in 5 Jahren regulieren. Wenn nun der Staat sofort diese Summen an die Bank abführen müßte, könnte er den bedeutenden Betrag nur durch Aufnahme einer Anleihe aufbringen. Um die dadurch entstehenden Kosten zu sparen, ist mit der Bank die Abrede getroffen, daß die Fünffrancsstücke nur insoweit dem Staate zur Einlösung vorgelegt werden dürfen, als die Vertragsmächte den Gegenwert überweisen. Verzögert sich die Abwicklung des Zahlungsausgleiches, so kann die Bank erst 5 Jahre nach der Lösung der Konvention die gesamten Restbestände dem Staate zur Zahlung vorlegen, dann aber auch, wenn er von den anderen Staaten hierfür noch keine Deckung erhalten hat. Während der ersten 4 Jahre erhält die Bank von den Mächten eine Zinsvergütung von 1% und für das letzte Jahr eine solche von $1^1/_2$% für die nicht eingelösten Beträge.

In der Schuldenverwaltung stellt die Bank dem Staate ihre Dienste zur Verfügung. Der Artikel 8 verpflichtet sie, die Einlösung der fälligen Zinsscheine in gleicher Weise wie die öffentlichen Kassen für die Rechnung des Schatzamtes vorzunehmen. Daher werden die Zinsscheine der französischen Renten und die Schuldverschreibungen des französischen Schatzamtes an ihren Kassen in Paris sowie an den Bankstellen und Nebenstellen bezahlt. Ebenso kann der Staat nach Artikel 9 die Hilfe der Bank unentgeltlich bei der Emission von französischen Renten und Schuldverschreibungen des französischen Schatzamtes in Anspruch nehmen.

Von ihrer Gründung an ist die Bank für Finanzzwecke der Regierung in bedeutendem Maße herangezogen worden. Sie wurde im Jahre 1800 mit einem Kapital von 30 Millionen gegründet, um dem Staate durch Gewährung von Darlehen aus finanziellen Schwierigkeiten herauszuhelfen, da die im Jahre 1796 errichtete Caisse des comptes courants sich nur kommerziellen Unternehmungen widmete und infolge ihres kleines Aktienkapitals keine Finanzgeschäfte mit dem Staate machen konnte. Im Jahre 1803 wurde das Kapital auf 45 Millionen Frs. erhöht. Die Erhöhung erfolgte, weil die Summe größtenteils zum Ankauf von Renten und Staatsobligationen verwandt werden sollte, um den Kurs derselben zu heben.

Ebenso mußte auch der Reservefonds in Staatspapieren angelegt sein. Um nun eine möglichst große Summe hier unterzubringen, wurden die Gewinnrechte der Aktionäre zu Gunsten der Reservefonds beschränkt. Es wurde nämlich bestimmt, daß die Gewinne nur bis zu 6% an die Aktionäre verteilt werden sollten und weitere Überschüsse als Reservefonds in 5%-iger Rente angelegt werden müßten. Die Erträgnisse aus diesem Reservefonds konnten jedoch zu einer Gewinnverteilung über 6% benutzt werden.[1]) Die so erworbenen Renten mußten

[1]) Gesetz vom 14. April 1803, Artikel 1 und 8.

auf den Namen der Bank eingetragen werden und durften bis zum Jahre 1818 ohne Zustimmung des Finanzministers nicht verkauft werden.

Im Jahre 1806 wurde das Kapital wieder erhöht und zwar auf 90 Millionen Frs. (ohne Reservefonds). Ferner wurde bestimmt, daß nach Verteilung einer Dividende von 6 % nur noch $^1/_3$ dem Reservefonds gutgeschrieben werden sollte, während die anderen $^2/_3$ zur Verteilung an die Aktionäre gelangten.[1]) Auch bei dieser Kapitalserhöhung entschieden nur die Interessen des Staates. Nach A. Courtois wurde diese Erhöhung von einem gewissen M. Pelet mit folgenden Worten erklärt: „Das Kapital wurde verdoppelt, damit die Bank die Regierungsgeschäfte besser besorgen könnte."

Durch das Gesetz vom 9. Juni 1857, Artikel 2, wurde das Bankkapital auf 182 $^1/_2$ Millionen Frs. erhöht. Diese Erhöhung wurde wiederum durch Finanzschwierigkeiten des Staates herbeigeführt, der sich auf diese Weise Geld verschaffen wollte. Die Bank mußte nach Artikel 5 als Preis für die Verlängerung des Privilegs 100 Millionen Frs. an das Schatzamt abliefern, das dafür 3 %ige Rente zum Kurse von 75 % gab.

Die gesamten eigenen Mittel sind daher dem Staate geliehen, d. h. in Staatsobligationen festgelegt. Die Bank kann Kapital und Reserven für ihre geschäftlichen Transaktionen nicht benutzen, da diese in Renten angelegt sind. Eine Erhöhung ihres Kapitals war stets von der Erhöhung der Sicherheiten, d. h. der Schuldtitel des Staates, abhängig.

Ebenso nahm der Staat die Dienste der Bank für vorübergehende finanzielle Schwierigkeiten in Anspruch, die durch die häufigen kriegerischen Verwicklungen veranlaßt wurden. So mußte sie in den ersten Jahren ihres Bestehens die Wechsel der Steuererheber diskontieren, d. h. der Regierung auf die zur Erhebung gelangenden Steuern Vorschüsse geben. Von 1800—1805 waren dem Staate 722 Millionen Frs. geliehen, $^1/_3$ aller dem Handel zur Verfügung gestellten Summen.

Doch sind diese Geschäfte nicht durch ein Gesetz geregelt, sondern der Staat tritt mit der Bank wie ihre anderen Geschäftskunden in Verbindung.

In den stürmischen Tagen des Jahres 1848 wandte sich der Staat um Hülfe an die Bank und entlieh unter verschiedenen Formen bedeutende Summen, die die Höhe von 400 Millionen Frs. erreichten und den Zwangskurs verursachten. Die Bank erklärte denn auch in der Bankabrechnung des Jahres 1848: „Das Dekret (des Zwangskurses) enthob die Bank ihrer Verpflichtung, Noten gegen Silber ein-

---

[1]) Gesetz vom 22. April 1806, Artikel 2 und 4.

zulösen, um ihr die Mittel zu verschaffen, die Staatskassen und die Industrie soweit als möglich in dem Umfange, wie sie bedurften, mit barem Gelde zu versorgen"[1]).

Die bedeutendsten Dienste leistete jedoch die Bank dem Staate in dem Kriege 1870/71. Sie stellte für den Staat ungeheuere Summen bereit, die er zur Kriegsführung brauchte. Im ganzen hat die Bank dem Vaterlande unter Hinzurechnung der im Jahre 1857 gemachten Vorschüsse 1530 Millionen Frs. zur Verfügung gestellt, von denen jedoch nur 1485 Millionen in Anspruch genommen wurden.[2]) Durch ihre Vermittlung war es erreicht worden, daß die Kriegsentschädigung sogar vor dem gesetzlich festgelegten Termin am 5. September 1873 vollständig beglichen worden war. Die Stelle des in das Ausland abfließenden Metalles übernahmen jetzt die Noten der Bank, die am 11. August 1870 Zwangskurs erhielten. Der Staat hätte diese großen Beiträge schwerlich ohne Schaden aufbringen können, da der zu hohe Papiergeldumlauf das Mißtrauen erregt und ein großes Disagio hervorgerufen hätte. Dies verhinderte die Bank, indem sie durch die Kraft ihrer Stellung als Mittler auftrat. Als im Jahre 1874 das Metall wieder ins Land strömte, wurde der Zwangskurs aufgehoben, und die kleinen Noten eingezogen.

Es war vorauszusehen, daß bei der Erneuerung des Privilegs der Bank im Jahre 1897 sich Vorschläge und Stimmen erheben würden, die Verpflichtung der Bank, in ähnlichen Lagen ihren Metallvorrat dem Staate zur Verfügung zu stellen, gesetzlich festzulegen. Doch sind in dem Gesetz über die Pflichten der Bank in dieser Hinsicht keine Bestimmungen getroffen, vielmehr erklärten der Präsident des Staatsrates, der Kriegs- und der Finanzminister in der Sitzung vom 10. Juni 1897 trotz des Drängens mehrerer Deputierter, daß diese Bestimmungen nicht der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden sollten, da sie von ebenso großer Bedeutung wie die Vorbereitungen zur Mobilmachung seien. Es bestände aber eine Konvention, die dem Staate völlige Garantie biete, und es sei selbstverständlich, daß die Bank in jeder Beziehung die Rolle, die sie 1870 gespielt hätte, übernehmen würde, zumal ihre Beziehungen zum Staate seitdem enger geworden seien. Der Barvorrat sowie der Kredit der Bank hätten zur Verteidigung des Vaterlandes zu dienen.

So ist der französische Staat von der Notwendigkeit befreit, einen Kriegsschatz halten zu müssen, und hat die Gewißheit, bei einer jeden kriegerischen Verwicklung die nötigen Geldsummen sofort zur Verfügung zu haben.

---

[1]) W. Scharling, Bankpolitik, Jena 1900, S. 176.

[2]) Pommier, La Banque de France et l'Etat au XIX siècle, Paris 1904, S. 242.

In ruhigen Zeiten diskontiert die Bank die Schatzscheine der Regierung und schießt dem Staate die zur Durchführung des Budgets nötigen Summen vor. Doch treten diese Dienste immer mehr zurück, da die Finanzlage des Schatzamtes eine glänzende ist und die Schatzscheine auf offenem Markt sehr gesucht sind. So kommt es, daß die Schatzscheine, die die Bank im Portefeuille hat, meist durch das Privatpublikum eingereicht sind.

Die französische Regierung hat ferner die Bank zu verschiedenen Diensten verpflichtet und ihre Hilfe für die Kassengeschäfte des Staates in Anspruch genommen. Nach Artikel 10[1]) können die Kassen des Schatzamtes bei den Stellen (succursales) und Nebenstellen (bureaux auxiliaires) für Rechnung des Schatzamtes die vereinnahmten Geldüberschüsse einzahlen. So werden die Einnahmeüberschüsse, die nicht zu Zahlungen in demselben Departement gebraucht werden, täglich an den Kassen der Bank auf das Konto des Staatsschatzes eingezahlt. Haben die Beamten dieser Kassen andrerseits nicht die zur Durchführung ihres Betriebes nötigen Summen, so erhalten sie bei der Bankstelle ihres Wohnortes Kredit eingeräumt. Eine wichtige Bestimmung enthält ferner Absatz 2 dieses Artikels. Neben den Stellen und Nebenstellen besteht noch eine Anzahl von Inkassoplätzen, „villes ratachées", an denen früher Wechsel nur an bestimmten Tagen, am 5., 10., 15., 20., 25. und letzten eines jeden Monats eingezogen wurden. Die Steuererheber dieser Orte waren gezwungen, ihre Einnahmen an die Receveurs des finances und an die Generalsteuereinnehmer einzusenden. Es sollten aber die Kosten und Gefahren, die mit den häufigen Geldtransporten verbunden waren, sowie die Zinsverluste vermieden werden. Zu diesem Zwecke wurde bestimmt, daß die Bank jetzt kostenfrei an jedem Tage die Tratten einzuziehen habe, die von einer Kasse des Schatzamtes auf eine andere gezogen sind, und ebenso die Einziehung der an die Ordre dieser gestellten Tratten der Steuerzahler vorzunehmen habe. Es wird hierdurch eine Konzentration des staatlichen Zahlungswesens durchgeführt, so daß der Staat schneller über die eingehenden Beträge verfügen kann.

Um die Staatskassen mit dem nötigen Vorrat an Silberscheidemünzen zu versehen, hat die Bank die Verpflichtung, sie nach Maßgabe ministerieller Verfügung mit den benötigten Summen zu versehen.

Von verschiedenen Seiten war angeregt worden, der Bank noch weitere Leistungen aufzulegen und ihr die gesamte Steuererhebung zu übertragen. Die Regierung wollte dies jedoch nicht, weil hierdurch eine zu enge Verbindung des Staates mit einem Privatinstitut herbeigeführt würde, die bei einem ev. Lösen des Privilegiums zu schweren Unzuträglichkeiten führen könnte.

---

[1]) Gesetz vom 17. November 1897.

Es war bei allen im Interesse des Staates ausgeführten Diensten von besonderer Wichtigkeit, daß die Bank genügend Zweiganstalten schuf. Sie war jedoch mit der Errichtung der Bankanstalten nicht energisch genug vorgegangen. Es wurden daher im Jahre 1897 durch Artikel 11 der Bank bestimmte Verpflichtungen auferlegt. Die Anzahl der Stellen sollte durch Umwandlung von 18 Nebenstellen auf 112 gebracht werden. Außerdem muß in jedem Departementsort sich eine Stelle befinden. Ferner mußten 30 neue Nebenstellen errichtet werden und von 1900 an jedes Jahr noch eine Nebenstelle, bis die Zahl 15 erreicht ist. Die Orte werden gemeinsam mit dem Finanzministerium festgesetzt. Ende 1905 hatte die Bank 127 Stellen und 53 Nebenstellen, außerdem 242 Wechselplätze.

3. Belgien.

In Belgien hatten bis zum Jahre 1850 die Société générale pour favoriser l'industrie nationale, die Banque de Belgique, die Banque liégeoise und die Banque de Flandre das Recht der Notenausgabe gehabt. Durch Festlegung ihrer Mittel in großen Darlehen auf Grundbesitz, sowie Beteiligung an zahlreichen industriellen Unternehmungen vermochten die Banken jedoch im Jahre 1848 ihre Noten nicht einzulösen und konnten nur durch Erklärung des Zwangskurses durch den Staat vor dem Zusammenbruch gerettet werden.

Um diese gefährlichen und unsicheren Zustände zu beseitigen, wurden die Banken durch den Staat veranlaßt, auf ihr Notenrecht zu verzichten. Als Zentralnotenbank wurde dann im Jahre 1850 die Banque nationale de Belgique errichtet.

Der Staat hat sich als Entgelt für das Privilegium einen Anteil an dem Reingewinne gesichert, der bei jeder Verlängerung erhöht worden ist. Die Gewinnverteilung wurde auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1850 in folgender Weise vorgenommen: Zuerst erhielten die Aktionäre eine Vordividende von 6 %; der überschießende Betrag fiel nach Artikel 6 zu $^1/_3$ dem Reservefonds zu, der bestimmt war, Kapitalsverluste auszugleichen und die Dividende auf 5 % zu halten. Waren dann noch Gewinne zu verteilen, so bestimmte Artikel 7, daß der Staat hiervon $^1/_6$ erhielt, während der Rest als Superdividende an die Aktionäre verteilt wurde.

Durch das Gesetz vom 20. Mai 1872 wurde das Kapital verdoppelt. Da nun anzunehmen war, daß das neue Kapital nicht ebenso nutzbringend wie das alte würde angelegt werden können, so mußte befürchtet werden, daß die Gewinnbeteiligung des Staates sich im

Verhältnis verschlechtern würde. Um dies zu vermeiden, erhöhte man die Gewinnquote des Staates. Nach Verteilung der Vordividende wurden dem Reservefonds 15 % zugeführt, während der Gewinnanteil des Staates auf 1/4 erhöht wurde. Der Rest kam als Superdividende an die Aktionäre zur Verteilung.

Durch das Gesetz vom 26. März 1900 wurde der Gewinnanteil der Aktionäre weiter herabgesetzt, denen hierdurch nur eine Vordividende von 4 % garantiert wird. Wenn diese verteilt ist, fallen 10 % an den Reservefonds und 1/4 fließt als Gewinn in die Staatskasse, während der Rest als zweite Dividende an die Aktionäre verteilt wird.

Außer diesem Anteil am Reingewinn hat die Bank noch Abgaben zu entrichten, die sie zahlen muß, selbst wenn sie keinen Gewinn, sondern sogar Verluste haben würde. Bis zum Jahre 1865 urfte die Bank einen bestimmten Zinsfuß nicht überschreiten. Erst durch das Gesetz vom 5. Mai 1865 wurde sie hiervon befreit; doch wurde bestimmt, daß die Zinsgewinne aus der Darlehnsgewährung nur bis zur Höhe von 6 % zur Verteilung an die Aktionäre gelangen, die überschießenden Zinsbeträge aber an den Staat fallen sollten. Im Jahre 1872 wurde die Grenze noch weiter herabgesetzt. Jetzt trat der Staat schon in den Gewinngenuß, der sich aus einem 5 % übersteigenden Zinsfuß ergab. Da der Zinsfuß der Bank aber immer mehr sank und während der letzten Privilegiumsdauer nur 3,29 % betrug, so ging man noch weiter und setzte den Zinsfuß, über den hinaus die Gewinne aufhören, den Aktionären als Gewinn zuzufließen, auf 3 1/2 % herab. Doch war bei dieser Abgabe nicht allein der fiskalische Grund maßgebend. Man wollte, wenn ein höherer Zinsfuß nötig wurde, den Gewinn hieraus nicht der Bank, sondern der Allgemeinheit, d. h. dem Staate, zukommen lassen, um die Bank vor dem Verdacht, aus Gewinnrücksichten den Zinsfuß zu erhöhen, zu bewahren.[1])

Eine weitere Abgabe wurde im Jahre 1872 eingeführt. Der Bank war das Recht eingeräumt worden, bis zum Betrage von 275 Millionen Francs Noten (gedeckt und ungedeckt) auszugeben. Es war jedoch vorauszusehen, daß diese Summe nicht ausreichen würde, um allen zukünftigen Ansprüchen des Verkehrs zu genügen. Es wurde daher bestimmt, daß die Bank ihr Kontingent gegen Zahlung einer bestimmten Abgabe überschreiten dürfe. Nach Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Mai 1872 ist halbjährlich der mittlere Durchschnitt des Noten-

[1]) Il ne s'agit du reste que d'une mesure prise avant tout dans l'intérêt de la Banque même, qu'il importe de décharger de tout soupçon d'intérêt personnel dans le cas où elle serait obligée de hausser le taux de l'escompte pour défendre son encaisse. Documents Parlementaires. Bruxelles 1901. S. 17

umlaufes festzustellen und, sofern dieser gefundene Betrag die gestattete Höhe von 275 Millionen Francs übersteigt, $^1/_4$ % von der Überschreitung an die Staatskasse zu entrichten.

Außer diesen Sonderabgaben hat die Bank auch die allgemeinen Steuern zu zahlen, die die anderen Aktiengesellschaften nach gemeinem Recht zu entrichten haben. Sie muß außer der Gewerbesteuer eine Stempelsteuer von dem Betrage ihrer umlaufenden Noten entrichten.

Hält die Bank es für nötig, einen Banknotentyp kraftlos erklären zu lassen, so hat sie die Verpflichtung, nach Ablauf der zur Einlösung bestimmten Frist den Wert der nicht eingelösten Noten auf Grund einer besonderen Abmachung an die Staatskasse abzuführen. Der Betrag dieser Billets wird von der Höhe der umlaufenden Noten abgesetzt. Doch löst die Bank die eventuell noch vorkommenden Noten für Rechnung der Staatskasse ein, von der dieser Betrag am Ende eines jeden halben Jahres eingezogen wird. Diese Bestimmung fand auf die bis zum Jahre 1869 ausgegebenen Noten Anwendung. Von diesen war der Betrag, der noch nicht zur Umwechslung bei den Bankkassen vorgelegt war, im April 1900 an die Staatskasse abzuliefern.[1]) Am 31. Dezember 1899 liefen von diesen Noten noch Frs. 984 680 um.[2]) Was hiervon nicht zur Einlösung kommt, gewinnt der Staat.

Der belgische Staat hat schon früh die Dienste einer Bank für die Abwicklung seiner Geldgeschäfte benutzt. Er hat sich daher die Unterstützung der Bank in besonderem Maße für die Durchführung seiner Kassengeschäfte gesichert und die Leistungen der Bank genau festgelegt. Bis zum Jahre 1850 hatte die Société Générale pour favoriser l'industrie nationale die Kassengeschäfte geführt. Der Staat hatte sie für diese Dienste entschädigt und ihr bestimmte Prozentsätze von den umgesetzten Summen zugebilligt. Es waren auf gewöhnliche Einzahlungen $^1/_5$ %, auf Schatzscheine $^1/_8$ %, auf Anleihen $^1/_{16}$ % gewährt worden, sodaß der jährliche Aufwand für die Kassenführung des Staates ungefähr 270 000 Frs. betrug. Durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Mai 1850 wurden der Belgischen Nationalbank die Kassengeschäfte des Staates übertragen. Eine Entschädigung, die ihr bewilligt worden war, wurde bereits 1861 wieder aufgehoben. Zur Durchführung dieser Kassengeschäfte mußte die Bank an jedem Hauptorte eines Gerichtsbezirkes eine Agentur errichten. Außerdem hat die Regierung das Recht, zu bestimmen, an welchen Orten noch Agenturen im Interesse des Finanzministeriums errichtet werden sollen. Es können bei jeder Nebenstelle der Bank für Rechnung der Regierung Ein-

[1]) Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 1900.

[2]) Documents Parlementaires, Bruxelles 1901, S. 395.

zahlungen gemacht werden. Ebenso nimmt die Bank die Auszahlungen auf Veranlassung des Finanzministers vor. Dieser benachrichtigt die Bank von den Krediteröffnungen und den Verfügungen über die staatlichen Gelder. Er ordnet gleichzeitig an, an welchen Plätzen die Auszahlungen vor sich gehen sollen. Für ihre Tätigkeit als Kassierer des Staates und die Bewahrung der Bestände ist die Bank haftbar außer im Falle von force majeure, die sie nachweisen muß. Infolge der Verbindung mit der Bank ist eine große Zentralisation des Kassenwesens erreicht. Die Hälfte aller Zahlungen wird in Brüssel abgewickelt, während sonst nur noch 3 oder 4 Zahlungsstellen von Wichtigkeit sind. Es ist dem Staate hierdurch ermöglicht, den Betrag, den er zur Durchführung seiner Kassengeschäfte benötigt, auf ein Minimum zu reduzieren. Um nun die augenblicklich freien Gelder nutzbringend anzulegen, ohne sie dem Verkehr zu entziehen, hat der belgische Staat einen besonderen Weg beschritten und hierbei eine glückliche Lösung gefunden. Artikel 7 bestimmt:[1] „Die verfügbaren Bestände des Staatsschatzes, die die dienstlichen Bedürfnisse überschreiten, werden durch die Bank in Handelswerten angelegt; sie haftet für die Werte, die sie für Staatsrechnung erworben oder angelegt hat." Dies ist besonders wichtig, wenn durch Anleihen dem Staate bedeutende Beträge zugeführt werden, die er von Anfang an verzinsen muß, ohne selbst vor der bestimmungsmäßigen Verwendung einen Vorteil daraus ziehen zu können. Um nun den verfügbaren Bestand darzutun, übersendet die Bank alle zwei Tage dem Finanzminister eine Anzeige über die Einnahmen und Ausgaben, aus der sowohl die Höhe des Kassenbestandes als auch die laufenden Dispositionen hervorgehen. Die zur Anlage freien Summen ergeben sich, wenn von dem aus der Nachweisung sich ergebenden Bestande der nötige Kassenbestand von 5 Millionen Francs abgezogen wird.

Der Finanzminister hat zu bestimmen, in welchen Papieren diese Beträge angelegt werden sollen. Hier ist die Vermittlung der Bank von besonderer Wichtigkeit. Da gesetzmäßig hauptsächlich Wechsel auf das Ausland als Anlage benutzt werden sollen, kann sie dem Staate mit ihrer Kenntnis der Geldverhältnisse und der Güte und Zahlungsfähigkeit der Wechselverbundenen ratend und helfend zur Seite stehen. Nach Anhören des Verwaltungsrates werden auch belgische Papiere, sowie durch die Bankagenturen angekaufte Inlandswechsel als Anlage benutzt. Bestimmte gesetzliche Regeln können und sind hier als Normen nicht aufzustellen, da die „kaufmännische Spekulation" entscheidet. Es

[1]) Loi réglant le service du Caissier de l'Etat, 26. III. 1900.

ist daher für den Staat wichtig und entscheidend, daß die Bank dem Staate für diese Papiere haftet.[1]) Hierdurch ist der Regierung die Sicherheit geboten, daß nur gute und sichere Kapitalsanlagen gemacht werden. Für das Risiko, das die Bank im Interesse des Staates eingeht, hatte dieser sie durch eine Vergütung entschädigen wollen. Doch wurde dies Anerbieten von der Bank abgelehnt, die es als eine moralische Pflicht ansah, dies ohne Entschädigung zu tun. Ergibt sich aus den zweitägigen Nachweisungen, daß das Guthaben der Regierung 6 Tage lang unter den festgesetzten Betrag von 5 Millionen Francs gesunken ist, so trifft der Finanzminister die nötigen Maßnahmen, um diese Höhe wieder zu erreichen.

Auf diese Weise ist es Belgien gelungen, seinen Zahlungsverkehr vollständig bei der Zentralnotenbank zu konzentrieren. Ebenso hat der Staat auch weitgehende Bestimmungen getroffen, daß die Buchführung einheitlich durchgeführt wird. Die Bank ist die Rechnungsführerin des Staates geworden und ist allen Verpflichtungen unterworfen, die das Gesetz über die Rechnungslegung vorschreibt. Ebenso untersteht sie den Grundgesetzen des Rechnungshofes, soweit sie mit dem Prinzip einer Aktiengesellschaft vereinbar sind. Die ganze Rechnungslegung wird durch das Finanzministerium geleitet und durch den Rechnungshof auf die Richtigkeit geprüft. An jedem Bankplatze befindet sich ein Agent des Schatzamtes, um die Einzahlungen und Abhebungen, die für Rechnung des Staates erfolgen, auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Der Finanzminister kann ferner besondere Beamte ernennen, die die Bücher und Kassen einer Revision unterziehen.

Um dem Finanzminister die Übersicht über die ausgeführten Geschäfte zu erleichtern, übersendet die Bank am Schlusse eines jeden Tages und einer jeden Woche einen Auszug, aus dem sich die Umsätze ergeben. Ferner legt die Bank monatlich zweimal Rechnung ab und gibt in diesen Nachweisungen auf 1. den Bestand des Guthabens am Jahresanfange 2. die Einnahmen und Zahlungen des Jahres nach den verschiedenen Zweiganstalten geordnet unter besonderer Berücksichtigung der in den letzten 14 Tagen umgesetzten Beträge, 3. den augenblicklichen Bestand des staatlichen Guthabens. Schließlich hat die Bank die Aufgabe, der Oberrechnungskammer durch Vermittlung des Finanzministers ihre Rechnungslegung als Kassierer des Staates dreifach einzureichen. Und zwar beschränkt sie sich nicht auf die Rechnungslegung,

---

[1]) La Banque nationale reste garante, conformément au droit commercial commun du remboursement en écus à l'échéance de toutes les valeurs acquises ou appliquées pour le compte du Trésor.

Artikel 16 der Konvention vom 17. Juli 1872 zwischen dem Finanzminister und der Belgischen Nationalbank betr. Einrichtung des Kassendienstes.

sondern dehnt sie auch auf die Verwaltung der in ihrem Besitz befindlichen Wertpapiere aus.

Die Bank hat alle Verwaltungskosten, sowie die Auslagen, die aus der Vermittlung und Versendung der im Interesse des Staates geschehenden Zahlungen entstehen, allein zu tragen. Ferner hat sie einen Zuschuß zu den Kosten des Schatzamtes zu leisten, der zuerst 175000 Frs. betrug. Da die Ausgaben sich jedoch vergrößerten und im Finanzbudget 1899 die Kosten für die Administration de la Trésorerie et de la Dette publique dans les provinces mit 227000 Frs. angesetzt worden waren, wurde der Betrag erhöht und die Bank zur Zahlung eines Zuschusses von 230000 Frs. verpflichtet.[1]

Um den Staat in den Stand zu setzen, den veränderten Umständen entsprechend die Dienste der Bank zu erhöhen, kann nach Artikel 9 eine Revision dieser Bestimmungen alle 10 Jahre vorgenommen werden.

Die Verwaltung der Staatsschulden ist der Bank gleichfalls übertragen. Sie zahlt die Coupons der staatlichen Anleihen an allen Bankplätzen ohne besondere Genehmigung des Finanzministeriums aus. Ebenso kann die Auszahlung von Kapital und Zinsen anderer Wertpapiere nach Anhören des Verwaltungsrates durch den Minister verfügt werden. Dies geschieht bei den Coupons der Caisse d'annuités, du crédit communal 3 %, de la Société Nationale des chemins de fer vicinaux $2^1/_2$ % und 3 % sowie de l' Etat Indépendent du Congo 4 %.

Die Bank vermittelt die Konversionen der Staatspapiere, nimmt Schuldverschreibungen entgegen, die zur Umwandlung in Buchschulden bestimmt sind, und veranlaßt ihre Eintragung in das Schuldbuch. Andrerseits löscht sie auf Wunsch die Buchschulden und gibt dafür die entsprechenden Schuldtitel heraus.

Schon bei Gründung der Bank war bestimmt worden,[2] daß sie bei Errichtung einer Sparkasse dieser ihre Dienste zur Verfügung stellen sollte. Die Caisse générale d'épargne et de retraite wurde am 6. März 1865 errichtet. Die Bank hat die Verpflichtung, das Vermögen dieser Kasse zu verwalten. Sie hat die jeweiligen verfügbaren Geldbeträge zinsbringend anzulegen und andrerseits bei Geldbedarf nötig werdende Verkäufe vorzunehmen. Ferner hat sie den Kassenverkehr übernommen. Sie muß an jeder ihrer Zweiganstalten Einzahlungen annehmen und Auszahlungen vornehmen. Die Bestände und Bücher, die die Bank für die Sparkasse zu führen hat, müssen von denen der Bank getrennt gehalten werden.

---

[1]) Gesetz vom 26. März 1900, Artikel 7.

[2]) Gesetz vom 5. Mai 1850, Artikel 11.

Der Regierung ist das Recht eingeräumt, die finanzielle Hilfe der Bank in Anspruch zu nehmen. Nach Artikel 16 des Gesetzes vom 5. Mai 1850 konnte die Regierung die Bank veranlassen, Staatspapiere und Schatzscheine bis zur Höhe des Grundkapitals im Besitz zu haben. Für den Reservefonds wurde die Anlage in Staatspapieren gefordert. Der Betrag der Schatzscheine, der zuerst 10 Millionen Frs. nicht überschreiten durfte, ist durch Artikel 23 der neuen Statuten auf 20 Millionen Frs. erhöht worden. Die Höhe des Zinsfußes unterliegt einer Verabredung mit dem Finanzminister. Die Summe der zu leihenden Beträge wird wöchentlich festgesetzt. Es ist von Anfang an das Bestreben des Staates gewesen, die Mittel der Bank nicht in Staatsanleihen dauernd festzulegen, damit die Bank jederzeit und besonders in Krisen dem Staate Hilfe leisten kann. Daher wurde auch im Jahre 1872 die frühere Bestimmung aufgehoben, daß der Reservefonds in Staatspapieren angelegt sein müsse.

4. Die Niederlande.

Die Niederländische Bank wurde durch kgl. Dekret vom 25. März 1814 errichtet. Für das der Bank tatsächlich eingeräumte Monopol der Banknotenausgabe hat sich der Staat verschiedene Vorteile gesichert. Doch erlangte er erst bei der Privilegserneuerung im Jahre 1888 einen bestimmten Anteil am Reingewinn.

Die Gewinnverteilung wurde in folgender Weise vorgenommen [1]): Die Aktionäre erhielten 5%, sodann flossen 10% in den Reservefonds, bis dieser 25% des Grundkapitals erreicht hat. Der überschießende Betrag wurde alsdann zwischen Staat und Aktionären geteilt, bis diese 7% erhalten hatten. Alsdann änderte sich die Gewinnquote, da der Staat jetzt $^2/_3$ und die Aktionäre nur $^1/_3$ erhielten. Doch wurde die Einschränkung getroffen, daß die Beteiligung des Staates aufzuhören habe, wenn ein anderes Institut das Recht erhalten sollte, Banknoten auszugeben und in Verkehr zu bringen, und wenn der Staat sein Papiergeld über den Betrag von 15 Millionen Fl. erhöhen würde.

Durch das neue Bankgesetz vom 31. Dezember 1903 wurde dann die Gewinnbeteiligung geändert. Die Aktionäre erhalten zunächst $3^1/_2$%. Reichen die Erträgnisse hierzu nicht aus, so wird der fehlende Betrag aus dem Reservefonds genommen, solange dieser nicht unter 15% des Aktienkapitals gesunken ist. Nach Dotierung des Reservefonds mit 10% und Verteilung von 2% als Tantieme an die Direktion und die Regierungskommissäre fällt $^1/_3$ des überschießenden Gewinnes an

[1]) Gesetz vom 7. August 1888, Art. 22.

die Aktionäre und $^{3}/_{8}$ an den Staat. Die Gewinnbeteiligung des Staates hört auf, wenn eine andere Notenbank die Konzession erhält, oder der Staat nach dem 1. Oktober 1904 Papiergeld ausgibt.

Außerdem hat sich der Staat bei Kapitalserhöhungen vorübergehende finanzielle Vorteile verschafft. In dem Gesetz vom 22. Dezember 1863 behält sich die Regierung das Recht vor, bei der Erhöhung des Aktienkapitals um 1 Million Fl. den Nominalbetrag selbst einzuzahlen und die Aktien dann freihändig zu ihren Gunsten zu verkaufen. (Artikel 22).

Bei der nächsten Erhöhung des Aktienkapitals im Jahre 1888 wurde durch Artikel 26 bestimmt, daß die Aktionäre auf die neu auszugebenden 4 Millionen Fl. junger Aktien nach ihrem Aktienbesitz das Bezugsrecht ausüben sollten. Doch mußten sie ein Aufgeld von 25% entrichten, das in die Kasse der Regierung floß.

Wenn das Bezugsrecht nicht bei allen Aktien ausgeübt wurde, sollten sie an der Börse verkauft werden. Von dem erzielten Agio erhielt der Staat wiederum 25% des Nominalkapitals, während der Rest dem Reservefonds zugeschlagen wurde.

Durch Artikel 24 des jetzigen Gesetzes und § 44 der Statuten wurde bestimmt, daß, wenn das Privilegium am 31. März 1919 nicht verlängert würde, der Reservefonds den Aktionären nur bis zu der in der Bilanz vom 31. März 1889 aufgeführten Höhe zufallen sollte. Ein Überschuß muß zwischen der Bank und dem Staate geteilt werden.

Die Übernahme der Kassengeschäfte des Staates war schon in dem Gesetz des Jahres 1863 vorgesehen; doch sollte die Erfüllung dieser Pflichten nach vorhergehender Anhörung der Bank durch den König bestimmt werden. Die Bank suchte nun diese im Staatsinteresse ihr auferlegten Leistungen von sich abzuwälzen, da ihr diese Arbeit viel Mühe, Zeitverlust und Kosten verursachte. Es fand daher eine Einigung zwischen Staat und Bank dahingehend statt, daß die Bank sich verpflichtete, als Ersatz für die dem Staate hierdurch entstehenden Kosten eine Rente von 100000 Fl. zu zahlen. Der Betrag mußte in 2 gleichen Terminen vor oder bis zum letzten Juni und Dezember gezahlt sein. Dieser Vertrag wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1871 bestätigt.

Durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. August 1888 wurde die Bank jedoch verpflichtet, diese Kassengeschäfte wieder zu übernehmen. Sie ist für ihre Amtsführung dem Finanzminister verantwortlich und hat dem Rechnungshofe Rechenschaft abzulegen. Sie nimmt in Amsterdam und Rotterdam alle für Rechnung des Reiches geleisteten Zahlungen entgegen und zahlt die Coupons der holländischen Staats-

schuld und alle Zahlungsaufträge, die von der Regierung bei ihr zahlbar gestellt werden, auf Anordnung des Finanzministers aus.

Ebenso kann der Finanzminister in Amsterdam und Rotterdam den dortigen Kassen und den Agenten des Finanzministeriums täglich laufende Kredite eröffnen lassen. Über diese Guthaben wird durch die betreffenden Beamten mittelst Quittungen, die auf den Inhaber lauten, verfügt. Diese Quittungen werden am Ausgabeplatz täglich zwischen 10 und 2 Uhr nach vorhergehender Mitteilung der betreffenden Behörde an den Bankkassen ausgezahlt. Werden an anderen Plätzen Geldbeträge gebraucht, so muß die Bank die nötigen Summen an die betreffenden Behörden senden.

Die Bank hat ferner die Geschäfte der Postsparkasse, sowie von anderen Instituten, die durch Gesetz oder Königliches Dekret geschaffen sind, zu erleichtern, indem sie Ein- und Auszahlungen vornimmt und die Bestände verwaltet.

Für die Aufrechterhaltung der Währung zu sorgen und das Land mit Edelmetall zu versehen, ist der Bank nicht gesetzlich zur Pflicht gemacht. Doch hat sich der Staat seit 1888 im Artikel 7 das Recht vorbehalten, die Bank in den Dienst der Währung zu stellen, wenn es besondere Umstände erforderten. Tritt der Staat einer auf der Doppelwährung beruhenden Münzunion bei, deren Zentralnotenbanken alles ihnen angebotene Metall kaufen müssen, so kann eine gleiche Verpflichtung durch ein Gesetz der Bank übertragen werden.

Der Niederländische Staat hatte im Jahre 1849 zuerst vorübergehend Staatspapiergeld, die sogenannten Münzscheine, ausgegeben, um durch diese Maßregel die Umprägung der Silbermünzen zu erleichtern. Sie blieben jedoch auch nach vollzogener Umprägung im Umlauf. Die Bank hatte nach Artikel 11 des Gesetzes vom Jahre 1863 ohne Entgelt dieses Staatspapiergeld herzustellen, auszugeben und wiedereinzuziehen, und die weitere Verpflichtung, es gegen Metall umzuwechseln. Als Sicherheiten dienten ganz oder teilweise Kapitalien, die in das große Buch der Nationalschuld eingetragen sind. Doch mußten diese Finanzgeschäfte mit der Regierung aufhören, wenn der Barbestand der Bank unter 10 Millionen Fl. sank, und das staatliche Papiergeld den Betrag von 15 Millionen Fl. überschritt.

Um vorübergehende Defizite der Regierung decken zu können, war die Bank noch verpflichtet, auf Anordnung des Finanzministers den Staatsschatz zu verstärken, indem sie dem Staate zu ihrem gewöhnlichen Zinsfuß gegen Hingabe von Schatzscheinen Vorschüsse in laufender Rechnung machte. Die Ausgabe dieser Schatzscheine war auf den Betrag von 5 Millionen Fl. beschränkt.

Die Geschäfte mit der Finanzverwaltung wurden im Jahre 1903

neu geregelt. Das staatliche Papiergeld wurde eingezogen und in Artikel 8 bestimmt, daß die Bank dem Staate keinen ungedeckten Kredit bewilligen dürfe. Eine Ausnahme wird nur in Artikel 11 gemacht, nach dem Schatzscheine, deren Ausgabe durch das Gesetz angeordnet wird, verpfändet werden dürfen. Diese Vorschüsse sind bis zur Höhe von 15 Millionen Fl. dem Staate zinslos zu machen[1]. Die Darlehnsgewährung hört auf, wenn eine andere Bank die Konzession erhält, der Barfonds der Bank unter 10 Millionen Fl. sinkt, oder der Staat nach dem 1. Oktober 1904 Papiergeld ausgibt. So hat sich die Regierung die finanzielle Unterstützung der Bank gesichert, zugleich aber auch dafür gesorgt, daß die Sicherheit der Bank hierdurch nicht gefährdet wird.

5. Deutschland.

Die Gründung des deutschen Reichs rief den Wunsch nach einer Zentralnotenbank hervor, die dieses große Wirtschaftsgebiet umfassen und beherrschen sollte. Zu diesem Zwecke wurde die Preußische Bank in die Reichsbank umgewandelt, die am 1. Januar 1876 unter die Leitung des Reiches kam.

Das Reich zahlte dem Preußischen Staate für den Verzicht seiner aus der Bank gezogenen Vorteile eine Entschädigung von 15 Millionen Mark. Doch leistete das Reich diese Summe nicht selbst, sondern wälzte die Zahlung auf die Reichsbank ab. Es waren diese 15 Millionen Mark in Wahrheit eine Art „Konzessionsgebühr", die die Reichsbank an die Reichskasse entrichtet und welche das Reich sofort an Preußen als Abfindung überweist.[2])

---

[1]) Im Durchschnitt betrugen diese Darlehen in dem Geschäftsjahr 1904/1905 11 781 021 Fl. und 1905/1906 9 552 186 Fl.

[2]) W. Lotz, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes, Leipz. 1888, S. 287. Die neben der Reichsbank noch bestehenden 4 Privatnotenbanken liefern außer der 5%igen Notensteuer keine Gewinne an das Reich ab, aber an die Einzelstaaten haben sie verschiedene Abgaben zu entrichten.

1. Die Sächsische Bank unterliegt lediglich der regulären Besteuerung.

2. Bei der Württembergischen Notenbank ist die Gewinnverteilung in folgender Weise geregelt. Nach Ausschüttung einer Dividende von 4½% werden dem Reservefonds 20% solange zugeführt, als der letztere nicht ¼ des Grundkapitals beträgt. Aus dem weiteren Überschusse erhalten die Bankbeamten höchstens 20% für die vertragsmäßig zugesicherten Tantiemen. Hierauf fließt den Aktionären noch ½% zu, bis ihr Anteil 5% beträgt. Von dem Rest erhält der Staat ½. Das betrug 1905 18 782 Mk.; im Durchschnitt der Jahre 1875—1905 entfielen auf den Staat 26 474 Mk. = 0,29% des Aktienkapitals. Wenn die Bank liquidiert oder ihre Befugnis zur Notenausgabe durch Verzichtleistung oder aus einem

Von den jährlichen Erträgnissen der Reichsbank hat sich das Reich einen großen stetig steigenden Anteil gesichert. Nach Artikel 24 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 erhielten die Anteilseigner $4^1/_2$ %, welches der damalige Zinsfuß für gute Papiere war. Wenn diese Verzinsung nicht erreicht wurde, sollte der fehlende Betrag aus dem Reservefonds entnommen werden. Von dem Reinertrage über $4^1/_2$ % fielen nun 20 % an den Reservefonds, bis dieser auf die Höhe von 30 Millionen Mark gebracht worden war. Darauf fand eine Teilung des Gewinnes zwischen dem Reiche und den Anteilseignern statt, bis diese 8 % erhalten hatten. Alsdann stieg der Gewinnanteil des Reiches auf $^3/_4$, während die Aktionäre nur noch $^1/_4$ erhielten.

Im Jahre 1889 bot das Recht der Kündigung dem Reiche die willkommene Gelegenheit, seine Gewinnbeteiligung zu vergrößern. Entsprechend dem gesunkenen Zinsfuße wurde in der Banknovelle vom 18. Dezember 1889 die Vordividende auf $3^1/_2$ % festgesetzt, während die Quote von 20 % für den Reservefonds beibehalten wurde. Nun fand eine Verteilung des Gewinnes zwischen Aktionären und Staat zu gleichen Teilen statt. Doch wurde, wenn die Dividende der Anteilseigner bereits 6 % erreichte, der Rest zu $^3/_4$ dem Reiche, den Anteilseignern zu $^1/_4$ zugewiesen.

Bei dem nächsten Kündigungstermin im Jahre 1899 machte das

---

anderen Grunde aufhört, so muß sie $^1/_5$ des bilanzmäßigen Reservefonds, soweit dieser nicht zur Deckung von Verlusten herangezogen wird, an den Staat auszahlen unter amtlicher Schätzung des in die Bilanz einzusetzenden Wertes des Grundeigentums.

3. Die Bayerische Notenbank unterliegt der allgemeinen Steuerpflicht und hat außerdem nach Verteilung von $4^1/_2$ % Dividende und der gesetzlich vorgeschriebenen Dotierung des Reservefonds aus dem Überschusse den festen Betrag von Mk. 53 150. = 0,71 % des eingezahlten Aktienkapitals an die Königliche Zentralstaatskasse abzuführen. Sollte in einem Jahre der Überschuß nicht zu der verlangten Leistung ausreichen, so ist er aus dem Überschusse eines der späteren Jahre zu ergänzen und ev. bei Liquidation aus dem Reservefonds zu entrichten.

4. Die Badische Bank unterliegt der gesetzlichen Besteuerung, doch wird das eingezahlte Aktienkapital nur zur Hälfte als gewerbesteuerpflichtiges Betriebskapital herangezogen. Von dem Reingewinn fließen 5 % in den Reservefonds bis zum 10. Teil des Grundkapitals. Alsdann findet die Verteilung von 4 % an die Aktionäre statt. Vom Reste wird der Reservefonds mit 20 % (unter Einrechnung der ersten Zuteilung von 5 %) bis zur Höhe von $^1/_4$ des Grundkapitals verstärkt; vom Übrigen fallen 10 % Tantieme an den Aufsichtsrat, bis 15 % an das Direktorium; vom Rest wird die Dividende auf 5 % erhöht und der dann noch vorhandene Überschuß zu $^1/_5$ der Staatskasse und zu $^4/_5$ den Aktionären überwiesen. (1905 betrug das $^1/_5$, das der Staat erhielt, 1 196 928 Mk. = 0,18 % des Grundkapitals. Vgl. auch Finanzarchiv 7 (1890) S. 477 f. und Rosenthal, Zur Bankfrage, Wien 1896, S. XLIII.

Reich von seinem Kündigungsrecht wieder keinen Gebrauch, sondern setzte nur den Gewinnanteil der Aktienbesitzer zu seinen Gunsten herab. Auf Grund des Regierungsentwurfes des Jahres 1899 sollte die Verteilung künftig so stattfinden, daß nach Verteilung der Vordividende von $3^1/_2$ % und Dotierung des Reservefonds mit 20 % bis zur Höhe von 60 Millionen Mk. die Anteilseigner mit dem Reiche teilen sollten, bis ihre Verzinsung 5 % erreichte; von dem alsdann noch verbleibenden Reste sollten die Anteilseigner $^1/_4$, die Reichskasse $^3/_4$ erhalten. Doch ging der Reichstag noch über den Entwurf hinaus[1]) und ließ lediglich das Verhältnis 1 : 3 eintreten nach der Vordividende und Dotierung des Reservefonds. Die Vordividende von $3^1/_2$ % ist eventuell aus dem Reservefonds zu ergänzen. Die Gewinne, die das Reich durch die Reichsbank erzielt hat, sind infolge der Erhöhung des Anteils und der glänzenden Entwicklung des Institutes stetig gewachsen. Der Anteil des Reiches erhöht sich noch dadurch, daß die Dotierung des Reservefonds mit 20 % seit 1903 fortfällt[2]), da dieser die vorgeschriebene Höhe von 60 Millionen Mark erreicht hat.

Wenn das Reich jedoch von seinem in § 41 des Bankgesetzes vorbehaltenem Rechte: „von zehn zu zehn Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung

a) die auf Grund dieses Gesetzes errichtete Reichsbank aufzuheben und die Grundstücke derselben gegen Erstattung des Buchwertes zu erwerben oder

b) die sämtlichen Anteile der Reichsbank zum Nennwerte zu erwerben,“

Gebrauch macht, so würde ihm die Summe von 30 Millionen Mark zufallen, da der bilanzmäßige Reservefonds auf Grund dieses Paragraphen, soweit er nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch genommen werden muß, zur einen Hälfte an das Reich, zur anderen an die Anteilseigner übergeht.

Doch hiermit sind die finanziellen Vorteile, die das Reich aus seiner Zentralnotenbank zieht, nicht erschöpft. Nach § 9 des Gründungsgesetzes muß die Reichsbank vom 1. Januar 1876, wenn ihr Notenumlauf ihren Barvorrat und den ihr zugewiesenen Betrag ungedeckter Noten übersteigt, eine Steuer von jährlich 5 % an die Reichskasse entrichten. Man wollte der Reichsbank infolge der schlechten Erfahrungen bei der Bank von England nicht die Möglichkeit nehmen, sich allen Verkehrsbedürfnissen anzupassen, und die Gefahr beseitigen, daß die Bank durch eine Begrenzung ihrer Notenhöhe ihre Hilfe ver-

---

[1]) Gesetz vom 7. Juni 1899.

[2]) Dr. R. Koch, Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen. Berlin 1905, S. 170.

weigern müsse. So wurde zwar eine bestimmte Höhe der zu emittierenden Noten festgesetzt[1]), doch sollte auch die Bank gegen Zahlung einer Steuer von 5 % darüber hinaus Noten ausgeben können. Der finanzielle Verdienst sollte hierbei jedoch erst in zweiter Linie kommen, vielmehr sollte die Bank abgehalten werden, leichtsinnig die ihr gesetzte Grenze zu überschreiten. Die Bank hat sich aber in ihrer Diskontpolitik nicht durch die Notensteuer beeinflussen lassen, also auch nicht bei jedem Überschreiten des Kontingents den Diskont auf 5 % und darüber gesetzt, sondern bei Überschreitungen der Steuergrenze sogar zeitweilig einen Zinsfuß von 3 % gehalten und die zu den 5 Prozent fehlenden Beträge selbst getragen, wenn es nur galt, die zu bestimmten Zeiten sich steigernden Geldansprüche des Inlandes zu befriedigen, und keine Gefahr bestand, daß ihr Gold ins Ausland abfloß. Um diese Steuer festzustellen, muß die Verwaltung der Bank viermal monatlich, am 7., 15., 23. und letzten eines jeden Monats den Betrag des Barvorrates und der umlaufenden Noten berechnen und diese Aufstellung an die Aufsichtsbehörde einreichen. Am Schlusse eines jeden Jahres wird die Steuer so berechnet, daß von dem überschießenden Betrage jeder Woche $^{5}/_{48}$ % als Steuersoll berechnet wird. Diese Summe muß im Januar des nächsten Jahres an die Reichskasse abgeliefert werden. Während die Überschreitungen bis zum Jahre 1881 überhaupt nicht stattfanden und bis zum Jahre 1894 mit Ausnahme der Jahre 1889 und 1890 nur mit kleinen Beträgen auftraten, sind sie seit 1895 eine häufige Erscheinung, und bedeutende Beträge sind von der Bank dem Staate gezahlt worden. Wenn dieses Gesetz auch ebenso für die übrigen Notenbanken erlassen ist, so können sich diese doch der drückenden Steuer dadurch entziehen, daß sie bei drohenden Kontingentsüberschreitungen Wechsel bei der Reichsbank rediskontieren und dadurch die Lage der Zentralnotenbank noch erschweren. Sie muß daher, wenn sie in solchen Fällen einen Diskont von weniger als 5 % zu halten vermag, die Steuer für die anderen Institute mittragen.

Durch das Gesetz vom 7. Juni 1899 wurde die Bank veranlaßt, an die Reichskasse den Betrag für die noch im Umlauf befindlichen Noten der früheren Preußischen Bank am 1. Januar 1901 einzuzahlen unter Absetzung von den umlaufenden Noten. Das Reich erstattet jedoch den Gegenwert von Noten, die der Bank nach diesem Termin noch vorgelegt werden. Auf Grund des § 1 des Art. 9 sind 2559040 Mark eingezahlt worden, während 138860 Mark bis 1905 erstattet worden sind.[2])

---

[1]) Seit 1. Januar 1906 472829000 Mark für die Reichsbank; für die 4 Privatzettelbanken beträgt das steuerfreie Kontingent ungedeckter Noten 68771000 Mark.

[2]) Dr. R. Koch, Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen, Berlin 1905, S. 159.

Zur Abwicklung seiner Finanzgeschäfte nimmt das Reich auch die Reichsbank in Anspruch, doch ist die Gewährung von Krediten an den Staat begrenzt. Nach § 13 Absatz 4 kann die Reichsbank zinstragende auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reiches kaufen. Es ist aber die einschränkende Bestimmung getroffen, daß der Höchstbetrag vorher unter Zustimmung des Zentralausschusses festgesetzt sein muß. Für weitere schwerer lösliche Geschäfte mit dem Staat ist § 35 maßgebend. Hiernach dürfen Geschäfte mit den Finanzverwaltungen „nur innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 13) und des Bankstatuts (§ 10 und § 11) gemacht und müssen, wenn andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, zuvor zur Kenntnis der Deputierten gebracht und, wenn auch nur einer derselben darauf anträgt, dem Zentralausschuß vorgelegt werden. Sie müssen unterbleiben, wenn der letztere nicht in einer beschlußfähigen Versammlung mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit sich ausspricht." Durch diese Bestimmung ist die Absicht der Gesetzgeber erreicht worden, die Bank mit keinen Anleihen des Staates zu belasten. In Friedenszeiten ist dies auch bei einem geordneten Staatswesen möglich, dem hierfür andere Hilfsmittel zur Verfügung stehen. In einem Kriege hat jedoch der Staat eine Stütze an seinem Zentralnoteninstitut. Die Deputierten werden ihre in den Artikeln 13 und 15 geforderte Zustimmung geben, so daß die Bank gegen Übernahme von diesen Schuldverschreibungen dem Staate die nötigen Gelder vorstrecken kann.[1])

Die Haupttätigkeit der Bank beruht in ruhigen Zeiten darin, die für die Durchführung des Budgets nötigen Gelder durch Diskontieren von Schatzscheinen zu beschaffen. Es ist dies für das Reich ein wichtiges Hilfsmittel, da es infolge dessen seine Betriebsfonds sehr niedrig halten kann und stets die Möglichkeit hat, unabhängig vom Geldmarkt die nötigen Gelder zu erhalten. Die Ausgabe der Schatzscheine für die Beträge, welche in dem Reichshaushaltsplan zur Bestreitung einmaliger Ausgaben für die Reichsverwaltung vorgesehen sind, erfolgt auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung des Reichskanzlers. Dieser bestimmt, zu welcher Zeit und in welchen Beträgen Schatzanweisungen ausgegeben werden dürfen. Ebenso setzt er die Umlaufszeit und den Zinsfuß fest.[2]) Um diese Schulden jedoch nicht zu dauernden zu machen und eine möglichst baldige Rückzahlung herbeizuführen, darf die Umlaufszeit der zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen

---

[1]) Vgl. auch Laband, Die rechtliche Stellung der deutschen Reichsbank im Kriegsfall, Bankarchiv 5 (1905) S. 17.

[2]) Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900, Art. 7.

Betriebsmittel der Reichshauptkasse bestimmten Schatzanweisungen sich nicht über 6 Monate ausdehnen. Als daher im September 1900 das Reich zur Deckung einmaliger vorübergehender Ausgaben Schatzanweisungen mit längerer Laufzeit statt Schuldverschreibungen ausgab, wurden diese von der Reichsbank nicht diskontiert, sondern in Amerika untergebracht. Um die Bank nicht zu zwingen, unverzinsliche Darlehen zu geben, muß die Ausgabe von Schatzscheinen erfolgen, wenn das Reichsguthaben unter 10 Millionen Mark sinkt. Alsdann sollen mindestens 3 Millionen Mark Schatzscheine diskontiert werden.[1])

Der Stand der Effekten einschließlich der Schatzanweisungen war durchschnittlich[2]):

1876/1880	Mark	6499000.
1881/1885	„	23452000.
1886/1890	„	19918000.
1891/1895	„	7946000.
1896/1900	„	11669000.
1901/1905	„	80754000.

In der Bilanz vom 30. Dezember 1905 ist der Bestand an gekauften Schatzanweisungen und anderen Wertpapieren 213470999.76 Mark.

In der Verwaltung der Staatsschulden sind der Bank durch das Gesetz keine bindenden Verpflichtungen auferlegt worden. Doch stellt sie, um die staatlichen Aufgaben zu erleichtern, dem Reiche auch hier ihre Dienste zur Verfügung. So wirkt sie bei der Aufnahme von neuen Anleihen mit, indem sie die ganze Zeichnung im Auftrage der Reichsfinanzverwaltung leitet und abwickelt. Außerdem stehen ihre gesamten Zweiganstalten als Zeichnungsstellen zur Verfügung. Diese nehmen die Zeichnungen und die dafür geleisteten Zahlungen entgegen und liefern sie unter Rechnungslegung an die Staatsverwaltung ab. Ihre Vermittlung nimmt der Staat auch in Anspruch, wenn die Anleihen nicht direkt vom Publikum übernommen werden, sondern wie im Jahre 1899 der Deutschen Bank zu einem festen Kurse übergeben wurden. Ebenso wirkt die Reichsbank bei Konversionen der Staatspapiere mit. Bei der im Jahre 1897 durchgeführten Umwandlung der 4 %igen Reichs- und Staatsanleihen in $3^1/_2$ %igen wurde die Abstemplung der Bogen und Zinsscheine durch die Reichsbank vorgenommen.[3])

---

[1]) E. v. Philippovich, Die deutsche Reichsbank im Dienste der Finanzverwaltung des Reichs und der Bundesstaaten, Finanzarchiv 1886, Stuttgart, S. 115.

[2]) Die Reichsbank 1876—1900, Berlin, S. 268 (ergänzt).

[3]) Die Reichsbank 1876—1900, Berlin, S. 190.

Die Coupons der deutschen Reichs- und preußischen Staatsanleihen löst die Bank an allen ihren Zweiganstalten ein,[1]) ebenso verabfolgt sie gegen Einreichung der Zinsleisten neue Couponsbogen zu diesen Anleihen. Außer den Coupons werden auch die Beträge für die im Staatsschuldbuch eingetragenen Schuldverschreibungen auf Wunsch an den Bankkassen ausbezahlt. Denn auch in Deutschland ist das Bestreben, die Briefschulden zwecks Stabilisierung der Rente in Buchschulden zu verwandeln, von Erfolg gewesen. Hier erweist das Zentralinstitut wieder durch sein ausgedehntes Filialnetz große Dienste und sorgt durch die einfache und bequeme Auszahlung der Zinsen für Verbreitung und Ausdehnung. Die Besitzer erhalten die Beträge an die Reichsbankanstalt ihres Wohnortes überwiesen, die ihnen entweder auf Giro-Konto gutgeschrieben oder in Ermangelung eines solchen bar gegen Quittung ausgezahlt werden. Die Reichsbankanstalten sind ferner im Dienste des Schuldbuches tätig, indem sie sich mit der Auslieferung von Reichsschuldverschreibungen befassen, die an die Stelle gelöschter Reichsschuldbuchforderungen treten. Ebenso bewirken sie andrerseits die Eröffnung eines Kontos im Reichsschuldbuch auf Antrag und Einlieferung des entsprechenden Betrages von Reichsschuldverschreibungen.

Im Auslande werden seit 1892 die Zinsscheine der 3 %igen Reichsanleihen durch die Vermittlung der Reichsbank eingelöst, und zwar befinden sich in London 3, in Amsterdam 2, und in Brüssel und Antwerpen je eine Einlösungsstelle. Von der Gesamtsumme der im Jahre 1900 fälligen Schuldzinsen in Höhe von 77 407 000 Mk. hat die Reichsbank 67 810 000 Mk. = 87,6 % eingelöst, davon 64 410 000 Mk. = 83,2 % im Inlande und 3 400 000 Mk. = 4,4 % im Auslande.[2])

Die Auszahlung der Reichsschuldbuchzinsen hat die Bank in immer wachsender Ausdehnung besorgt.

Jahr	Betrag	% sämtlicher Reichsanleihezinsen
1892	751 000	1,3 %
1893	2 577 000	4, %
1894	3 864 000	5,6 %
1895	5 661 000	7,9 %
1896	6 573 000	9,1 %
1897	7 267 000	10,1 %
1898	7 999 000	11,2 %
1899	8 033 000	10,7 %
1900	8 450 000	10,9 %

[1]) Die der preuß. Staatsanleihen aber nur gegen Gebühr. Die Reichsbank 1876—1900, Berlin, S. 185.

[2]) Die Reichsbank 1876—1900, Berlin, S. 898.

Die Einziehung fälliger resp. später fällig werdender Schatzanweisungen erfolgt ebenfalls durch die Reichsbankanstalten. Diese senden die eingelieferten Schatzanweisungen an die Kgl. Preußische Staatsschuldentilgungskasse ein und zahlen die Beträge am Fälligkeitstage aus, wenn gegen die Auszahlung von der Staatsschuldentilgungskasse nichts einzuwenden ist.

Die wichtigste und vornehmste Aufgabe der Reichsbank ist es, die Währung des Landes aufrecht zu erhalten. Ihr Fehlen machte sich besonders bemerkbar, als Deutschland sich entschloß, von der Silber- zur Goldwährung überzugehen. Hier hätte sie große Dienste leisten können, da nicht nur das überschüssige Silber verkauft, sondern auch aus der Kriegsentschädigung das nötige Gold beschafft werden mußte. Die Reichsverwaltung hatte sich allein an das schwierige Werk herangewagt, indem sie mit den Silberverkäufen und Goldankäufen 2 Privatbanken beauftragte. So waren denn schwere Fehler nicht zu vermeiden, da ein reiner Beamtenkörper die hierzu nötigen kaufmännischen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht besitzen konnte. Die Reichsregierung ließ sich durch fiskalische Rücksichten auf Verluste bei den Silberverkäufen zurückhalten, das Silber rechtzeitig abzustoßen. Erst die bedeutenden Goldabflüsse in das Ausland machten auf diesen Fehler aufmerksam, da infolge der noch vorhandenen Silbermengen die Umlaufsmittel zu groß für den Bedarf waren und das Gold als wertvolleres Metall auswanderte. Da eine Zentralnotenbank diesen Fehler sofort bemerkt hätte, wurde die Errichtung einer Reichsbank als eine Notwendigkeit bezeichnet, um diese schwierige Aufgabe des Überganges durchführen zu können. Es war der Reichstagsabgeordnete Bamberger, der immer und immer wieder dazu drängte, eine Reichsbank zu schaffen. „Sie könne die Umwandlung nach kaufmännischen Prinzipien handhaben und durch ihre Diskontpolitik die Maßregel unterstützen und die Metallanschaffung sowie den Verkauf am wohlfeilsten und besten besorgen.“

Der Erfolg sollte ihm recht geben. Als der Bank 1876 diese Geschäfte übertragen wurden, war die Reform noch nicht durchgeführt, da erst geringe Mengen des überschüssigen Silbers abgestoßen waren. Die Bank hatte die Goldwährung zu halten und dies durch die Einlösung ihrer Noten in Gold zu bewirken. Sie ging sogleich energisch daran, das Silber das ihre Stellung schwächte, zu verkaufen. Die Umwandlung des deutschen Geldumlaufes ging nun so vor sich, daß die Reichsbank alles überflüssige Silber aus dem Verkehr nahm und dafür aus ihren Beständen Gold gab. In welchem Maße der Verkehr hiervon Gebrauch machte, ergibt sich aus den Mitteilungen von Michaelis in der Reichstagssitzung vom 28. März 1878, wonach in den beiden Jahren 1876 und 1877 die Reichsbank 469 Millionen

Mark in Talern erhielt und dafür 385 Millionen M. Goldmünzen abgab.[1]) Die Bank entnahm die zu verkaufenden Beträge jetzt einfach ihren Beständen und ließ dieselben entweder in London verkaufen oder schob sie für eigene Rechnung ab. Das dafür angeschaffte Gold behielt sie jedoch selbst und schrieb nur der Reichshauptkasse den Gegenwert gut. Ebenso entnahm das Reich die zur Prägung von Reichssilbermünzen nötigen Silbermengen den Beständen der Bank.

Die Reichsbank hat hier durch kluge Benutzung aller günstigen Konjunkturen gezeigt, wie vorteilhaft für den Staat die Verbindung mit seiner Zentralnotenbank war. Sie hat durch genaue Bekanntschaft und Fühlung mit den Verhältnissen des Silbermarktes alle günstigen Gelegenheiten benutzt, um das Silber abzustoßen. Sie verkaufte das Silber bei dringender Nachfrage und hielt bei ungünstigen Verhältnissen mit Verkäufen zurück, um einen Preisdruck zu vermeiden. So waren zeitweise die Sendungen nach Indien so bedeutend, daß die heimischen Affinieranstalten nicht zur Herstellung hochhaltiger Barren genügten, sondern fremde Scheideanstalten zur Aushilfe herangezogen werden mußten. Im Jahre 1877 wurden fast 3 Millionen Pfund fein Silber verkauft, die der Summe von 250 Millionen eingezogener Landessilbermünzen entsprachen.[2])

Doch konnten die anfangs gemachten Fehler der Regierung nicht vollständig wieder gutgemacht werden, da die Verkäufe jetzt bei stark sinkenden Kursen stattfinden mußten. Bis zum Frühjahr 1879 hatte die Regierung bei dem Verkauf von $3^1/_2$ Millionen Kilogramm Silber einen Verlust von 72 Millionen Mark gehabt. Da sich dieser bei dem Verkauf der restlichen 475 Millionen Mark in Talern um 90 bis 100 Millionen Mark erhöhen mußte, verfügte der Reichskanzler im Mai 1879 die Einstellung der Silberverkäufe.[3]) Durch die wachsende Bevölkerung und die Maximalausprägung von Mk. 15 pro Kopf der Bevölkerung (Gesetz vom 1. Juni 1900) werden die Taler nach und nach in Reichssilbermünzen umgeprägt und die Gefahren der hinkenden Währung jetzt verhindert.

Ebenso trat die Reichsbank für die neu zu schaffende Goldwährung ein. Durch § 14 des Bankgesetzes wurde sie verpflichtet, Barrengold zum festen Preise von Mk. 1392 für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen. Da nun diese gegen Goldmünzen auf Wunsch umgewechselt werden, so erhielt dadurch das freie Prägerecht erst seine richtige Bedeutung. So wichtig erschien diese Bestimmung dem Aus-

[1]) Karl Helfferich, Geschichte der deutschen Geldreform, Leipzig 1898, S. 3[illegible].
[2]) Ebenda. S. 395.
[3]) Karl Helfferich, Das Geld, Leipzig 1903, S. 171.

lande, daß englische Schriften erklärten, Deutschland mache jetzt mit seiner Goldwährung Ernst.[1]) Es war jetzt nicht mehr ein im fiskalischen Interesse möglichst niedrig gehaltener Preis, sondern ein günstiger. Daher hat die Reichsbank zeitweise in goldknappen Zeiten einen höheren Ankaufspreis festgesetzt, um das Metall an sich zu ziehen, und für das Pfund fein Mk. 1393,50 gezahlt.[2])

Der Bank fließt jetzt alles Gold zu, und sie wird so zum Vermittler zwischen der Münzprägung des Landes und dem Ankauf von Gold. Sie ist seit 1878 das einzige Institut, von dem das Reich mit Prägematerial versehen wird. Die Reichsbank hinterlegt die Goldbarren als Deckung für ihre Noten. Ebenso läßt sie auch nicht die in ihren Besitz gelangenden fremden Goldmünzen einschmelzen, sondern bewahrt sie auf. Naht ein größerer Export, so ist es nicht mehr nötig, die mit Kosten geprägten Goldmünzen einzuschmelzen, sondern die Reichsbank gibt Barren und Sorten zu diesem Zwecke hin.

Stellt sich dagegen ein Bedürfnis nach deutschen Goldmünzen heraus, so übergibt die Reichsbank der Münzanstalt die Barren zur Ausprägung.

Die Bank muß jedoch auch dafür sorgen, daß die für den Zahlungsverkehr und die Aufrechterhaltung der Valuta nötige Goldmenge in dem Lande bleibt. Hierzu ist sie durch ihre dominierende Stellung auf dem deutschen Geldmarkte befähigt.

Von jeher hat die Deutsche Reichsbank an ihrem Grundsatz festgehalten, die einmal übernommene Auszahlung ihrer Banknoten in Gold durchzuführen. Nur hat sie hin und wieder in goldknappen Zeiten von ihrem Recht Gebrauch gemacht, die Noten bei Goldexporten an der Hauptanstalt allein einzulösen, um nicht für den Exporteur noch die Transportkosten bis zur Grenze zu tragen, oder gibt abgenutzte Stücke her.

Das Mittel nun, das ihr die Möglichkeit verschafft, den Goldimport zu erhöhen und andrerseits die Ausfuhr einzuschränken, ist ihre Diskontpolitik. Diese hat sie stets im Interesse der heimischen Goldwährung gehandhabt. Drohen daher bedeutende Goldabflüsse, so sucht sie diese auch auf Kosten ihres Gewinnes durch Erhöhung des Diskontes zu verhindern. Denn die anderen deutschen Depositen-Banken, die nicht die wichtige Aufgabe des Schutzes der heimischen Währung haben, können jetzt unter den Zinssatz der Reichsbank heruntergehen.[3])

---

[1]) Walther Lotz, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes vom 14. März 1875, Leipzig 1888, S. 247.

[2]) Ebenda. S. 281.

[3]) Die Privatnotenbanken dürfen es seit der Novelle 1899 nicht, sobald 4 % erreicht sind.

Für die Reichsbank kommt jedoch der aus der Kreditgewährung zu erzielende Gewinn erst in zweiter Linie. Die Hauptsache ist ihre Sorge für Aufrechterhaltung der Goldwährung.

Für den inneren Geldverkehr ist die der Reichsbank in § 12 auferlegte Verpflichtung, die Zahlungsausgleichungen zu ermöglichen, in vollstem Maße erfüllt worden. Sie hat zu diesem Zwecke den Giroverkehr geschaffen und ausgebildet, sodaß er in dieser Bedeutung von keinem anderen Lande der Welt erreicht ist. Deutschland ist ein Giroplatz geworden, auf welchem zwischen den Girokunden der Reichsbank die Zahlungen durch bloße Überschreibungen auf dem Konto ausgeglichen werden können. Dies hat die Reichsbank durch Ausdehnung ihres Filialsystems ermöglicht, das Deutschland mit einem Netz von Reichsbankanstalten überzogen hat.

Einen Abschluß findet diese Entwicklung in den Abrechnungsstellen der großen Städte, von denen die Reichsbank jetzt 13 hat.[1]) Hier werden die großen Zahlungen gegeneinander verrechnet, und ein verbleibender Saldo durch die Reichsbank ausgeglichen.

Besondere Aufmerksamkeit hatte die Reichsregierung dem Scheidemünzenumlauf gewidmet, da befürchtet wurde, daß durch seine zu große Ausdehnung die Goldwährung gefährdet werden könnte. Daher suchte man dem Verkehr die Möglichkeit zu geben, die entbehrlichen Beträge an Scheidemünzen abzustoßen. Diese Aufgabe durchzuführen, war die Zentralnotenbank am meisten geeignet. Durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Dezember 1875 sind die Reichsbankhauptkasse, sowie die Kassen der drei Reichsbankhauptstellen Frankfurt a. M., Königsberg und München zu Umwechslungskassen bestimmt worden. Sie haben die Aufgabe, gegen Einzahlung von Reichssilbermünzen in Beträgen von nicht unter Mk. 200 und gegen Einzahlung von Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von nicht unter Mk. 50 auf Verlangen Goldgeld herauszugeben.

In richtiger Erkenntnis der Bedeutung eines gut geregelten Scheidemünzenumlaufes hat sich die Reichsbank nicht auf die wörtliche Befolgung dieser Verfügung beschränkt, sondern ist darüber hinausgegangen und wechselt bei allen ihren selbständigen Zweiganstalten Scheidemünzen bis zu jedem Betrage in Goldgeld um. Andrerseits gibt sie auch auf Verlangen Scheidemünzen aus ihren Beständen, um den Ansprüchen des Verkehrs zu genügen.

Auf Grund des § 12 des Bankgesetzes, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet zu regeln, unterstützt die Bank die Finanzverwaltung, indem sie dafür sorgt, daß der Geldumlauf sich im guten Zustande

---

[1]) Berlin, Bremen, Breslau, Chemnitz, Cöln, Dortmund, Dresden, Elberfeld, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Stuttgart.

befindet. So werden die an ihren Kassen vorkommenden gewaltsam oder in gesetzwidriger Weise beschädigten Münzen angehalten und, nachdem sie durch Zerschneiden oder Zerschlagen für den Verkehr unbrauchbar gemacht sind, an den Einlieferer zurückgegeben. Dagegen werden alle Gold- und Scheidemünzen, deren Gewicht und Erkennbarkeit durch den Umlauf über das Passiergewicht abgenutzt sind, zu ihrem vollen Nennwerte angenommen. Diese Geldstücke werden angesammelt und am Schlusse eines jeden Vierteljahres an die Reichshauptkasse gesandt und daraufhin deren Konto abgeschrieben.

Um festzustellen, ob das Passiergewicht überschritten ist, müssen die Goldmünzen einzeln gewogen werden. Bei der Reichshauptbank in Berlin befindet sich eine Reihe automatischer Wagen, die zusammen in der Stunde 7000—7500 Goldmünzen selbständig wiegen und die Stücke, welche das Passiergewicht überschritten haben, absondern.[1])

Das Gesetz vom 30. April 1874 bestimmt, daß die Einlösung des staatlichen Papiergeldes, der Reichskassenscheine, durch die Reichshauptkasse zu erfolgen habe. Diese ist jedoch nur eine besondere Abteilung der Reichsbank, sodaß diese in Wirklichkeit für die Einlösung des Papiergeldes Sorge zu tragen hat.

Die Kassengeschäfte sind der Reichsbank durch § 22 des Notenbankgesetzes und § 11 ihrer Statuten übertragen. Doch sind die Verpflichtungen der Reichsbank nicht festgelegt, sondern ganz allgemein gehalten; § 22 bestimmt, daß die Reichsbank „ohne Entgelt für Rechnung des Reiches Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten habe." Für die Bundesstaaten ist sie diese Geschäfte zu übernehmen berechtigt. Der § 11 des Statuts erweitert dann diese Bestimmungen dahin, daß die Bank die Pflicht habe: „Das Reichsguthaben unentgeltlich zu verwalten und über die für Rechnung des Reiches angenommenen und geleisteten Zahlungen Buch zu führen und Rechnung zu legen."

Um die Kassengeschäfte durchführen zu können, wurde zuerst der Reichshauptkasse und der Preußischen Generalstaatskasse bei der Hauptbank und der Badischen Generalstaatskasse bei der Reichsbankstelle Karlsruhe je ein besonderes Konto eröffnet. Doch waren die Vorteile, die der Staat aus dieser Einrichtung zog, gering. Es konnten nur bei den selbständigen Anstalten auf das Konto dieser Kassen Einzahlungen unentgeltlich gemacht werden. Es mußten diese Einzahlungen andrerseits auf hohe Beträge lauten, die mindestens 10 000.— Mk. betrugen. Abhebungen, die dieselbe Höhe haben mußten, konnten dagegen nur bei der kontoführenden Bankanstalt selbst gegen besondere Quittung erfolgen,

---

[1]) Die Reichsbank 1876--1900, Berlin, S. 192.

während sie bei den anderen Anstalten nur auf Ermächtigung des Reichsbankdirektoriums erfolgen durften. Die größeren Landeskassen wiederum bedienten sich für ihren Verkehr mit ihren untergeordneten Anstalten nur des allgemeinen Ein- und Auszahlungsverkehres. Die Generalpostkasse schließlich hatte ihren einzelnen Anstalten Kredite bei den am Platze gelegenen Bankanstalten eröffnet, die diese bei Bedarf benutzten und dann dem Konto der Generalpostkasse abschreiben ließen. Ihre überschüssigen Beträge lieferten sie dann wieder an die Bankanstalt ab, um sie dem Konto der Generalpostkasse gutschreiben zu lassen. Diese unterhielt selbst kein eigenes Conto, sondern ihr sich ergebender Saldo wurde dem Guthaben der Reichshauptkasse zu- oder abgeschrieben.

Da diese ganze Einrichtung zu umständlich war und nicht die gewünschten Vorteile bot, so wurde ein anderer Weg eingeschlagen und den einzelnen Behörden wie Privaten Girokonten eröffnet. Doch haben nur die Reichshauptkasse, die Preußische- sowie die Badische Generalstaatskasse jetzt ein größeres Guthaben zu unterhalten, während die anderen Kassen keinen bestimmten Mindestsaldo zu halten brauchen. Die Generalpostkasse führt dagegen auch jetzt kein eigenes Konto.

Der Zahlungsverkehr wird nunmehr in der Weise abgewickelt, daß die Kassen ihre Überschüsse an die Bankanstalt ihres Ortes abliefern und an ihre übergeordneten Kassen überweisen. Andrerseits erhalten sie die zur Durchführung ihres Betriebes nötigen Gelder durch die Bank.

Eine besondere Einrichtung ist getroffen, um die Kassen der Eisenbahn, Post und Steuerverwaltung in den Stand zu setzen, auch unvorhergesehene große Ausgaben sogleich ohne eigentliches Guthaben machen zu können. Sie reichen zu diesem Zweck besonders angefertigte Schecks auf ihre übergeordneten Kassen ein und können über die so ausgeschriebenen Beträge sogleich verfügen. Diese Schecks werden an demselben Tage an die Reichshauptbank in Berlin gesandt, wo sie von dem Konto der betreffenden Staatskasse abgeschrieben werden. Um zu verhüten, daß durch diese Ziehungen das Konto der betreffende Kasse überzogen wird, sind mit den Finanzverwaltungen der einzelnen Staaten Verabredungen getroffen.

Die Verbindung mit der Bank mußte für das Reich umso größeren Wert haben, je mehr die Bank ihr Filialsystem ausdehnte. Durch § 12 war bestimmt worden, daß der Bundesrat die Errichtung von Zweiganstalten an bestimmten Plätzen anordnen kann. Die Reichsbank hat jedoch einer solchen Anregung nie bedurft, sondern sich aus eigenem Antrieb ein großes Filialnetz geschaffen. Hierdurch ist es ermöglicht, daß eine große Anzahl von kleinen Kassen, die in einem staatlichen Betriebe nötig sind, wie die der Landgerichte, Rentämter, Bezirkskomman-

dos, Regiments- und Bataillonskassen usw. dem Giroverband der Reichsbank angeschlossen werden konnten.

Dem Reiche ist es durch diese Einrichtung ermöglicht, die Größe der Betriebsfonds zu vermindern, da jetzt die einzelnen Kassen nicht mehr einen großen Kassenbestand zu halten brauchen, um allen Ansprüchen gerecht zu werden. Dieser kann auf ein Minimum reduziert werden, und die großen Beträge, die sonst müßig in der Kasse liegen würden, werden jetzt frei, da die einzelnen Behörden die benötigten Summen jederzeit bei der Reichsbank erhalten können. Gleichzeitig werden den staatlichen Instituten die Beträge in den benötigten Geldstücken ausgezahlt, was für diese von großer Wichtigkeit ist; der Staat hat die Sicherheit, daß die Summen zeitlich und örtlich richtig verteilt sind. Er kann nie in Verlegenheit geraten und gezwungen sein, mit großen Kosten eilige Sendungen ausführen zu müssen, während andrenorts Überfluß an Beständen ist. Die Guthaben der einzelnen Kassen haben keine besondere Trennung nötig, sondern liegen in den Kassen der Ban, da die Eingänge und Ausgänge durch die Buchhaltung festgestellt werden.

Außerdem hat der Staat noch dadurch einen Vorteil, daß er keine Geldtransporte mehr auf seine eigenen Kosten vorzunehmen braucht, da die Beträge durch rote Schecks überwiesen werden. Ferner fallen die Ausgaben fort, die er für die Anlagen zu machen hätte, die zur Aufbewahrung der Summen nötig wären, sowie für die Kontrole, um sich von der Richtigkeit der vorhandenen Kassenbestände zu überzeugen.

Das Konto des Reiches wird in der Reichshauptkasse geführt, die eine Abteilung der Reichsbankhauptkasse ist, um die durch das Gesetz auferlegte Pflicht der Rechnungslegung zu erfüllen. Sie ist als staatliche Kentralkasse gegenüber den anderen staatlichen Kassen errichtet worden, um die nach dem Budget festgesetzten Einzahlungen und Abhebungen zu verrechnen. Die Buchungen über die großen Summen, die hier ein- und ausgehen, erfolgen nach Maßgabe des Hauptetats, der vom Reichsschatzamt auf Grund des Reichshaushaltsetats festgesetzt wird.

Die Einrichtung ist derart, daß in Einnahme und Ausgabe die Kassen festgestellt werden, welche ihre Überschüsse abzuliefern haben, und welche andrerseits mit Zuschüssen zu versehen sind. Das Reichsschatzamt oder die Behörden, die mit der Durchführung von Etats von der Reichsverwaltung beauftragt sind, geben die Anweisungen über die Beträge. Doch hat die Reichshauptkasse die eigentliche Kassenführung nicht, da sie selbst weder Zahlungen leistet noch empfängt. Diese Aufgaben übernehmen die sämtlichen Zweiganstalten und die Hauptbank.

Die gebuchten Beträge ruhen daher nicht getrennt in einer besonderen Kasse, sondern der buchmäßige Bestand befindet sich als Reichsguthaben in den Kassen der Reichsbank.

Um die Übersicht über das Guthaben zu ermöglichen, wird der Hauptbuchhalterei der Reichsbank von der Hauptkasse der Reichsbank täglich ein Abschluß der Einzahlungen und Abhebungen unter Beifügung der Rechnungsbeläge übersandt, auf Grund deren diese das Reich entweder belastet oder erkennt und die Beläge mit einem Auszuge an die Reichshauptkasse weitergibt. Diese macht hiervon sowie von den monatlichen und jährlichen Abschlüssen dem Reichsschatzamt Mitteilung, so daß diese Behörde stets über den Stand des Guthabens und der Gelder, über die sie jederzeit verfügen kann, unterrichtet ist. Für den Reichskassendienst sind in der Hauptbank allein 19 Beamte ausschließlich tätig.

6. Österreich-Ungarn.

Die im Jahre 1816 gegründete österreichische privilegierte Nationalbank war hauptsächlich mit der Absicht ins Leben gerufen worden, die Beseitigung und Einziehung des Staatspapiergeldes zu besorgen und dadurch der Staatsverwaltung bei der Ordnung ihres durch die Völkerkriege erschütterten Kredites zu helfen. Der Staat wollte den Papierumlauf nicht vermehren und kein Papiergeld ausgeben. Nach § 7 des Statuts vom 1. Juni 1816 war es die erste Aufgabe der Bank: „nach Verhältnis der ihr von der Finanzverwaltung zu übergebenden oder auf anderen Wegen zufließenden Münzvorräte Zahlungsanweisungen unter dem Namen von Banknoten auszugeben, welche auf Verlangen der Inhaber bei den dazu dotierten Auswechslungskassen jederzeit zu ihrem vollen Betrage in Metallmünze umgewechselt werden können, und vermittelst dieser Banknoten das zirzulierende Papiergeld nach und nach einzulösen."

Die Bank war hierdurch keine gewöhnliche Zettelbank, sondern durch diese enge Verbindung ein vom Staate abhängiges Institut. Der Staat benutzte diese Macht, um von der Bank große Darlehen zu erhalten, und unterließ es mit Rücksicht auf die Kosten und Schwierigkeiten, die nötigen Summen durch Erhöhen von Steuern oder Aufnehmen von Anleihen aufzubringen, und bediente sich lieber der Notenpresse der Bank. „Man wandelte auf dem bequemen, aber schlüpfrigen und zum Abgrunde führenden Pfade der Papiergeldwirtschaft".[1])

---

[1]) A. Wagner, Die Herstellung der Nationalbank mit besonderer Rücksicht auf den Bankplan des Finanzministers von Plener, Wien 1862, S. 6.

Diese zu engen Beziehungen zum Staate und die dadurch bewirkte Abhängigkeit brachte die Bank in große Gefahren und Zahlungsschwierigkeiten. Ebenso litt die ganze Volkswirtschaft unter dem übermäßigen Papierumlauf.

Es ging daher das Bestreben, diese zu engen Beziehungen zu lösen, damit die Noten nicht mehr durch Forderungen an den Staat gedeckt seien. Um dies zu erreichen, verkaufte der Staat seinen Besitz an Grund und Boden sowie an Wertpapieren und trug damit seine Schuld an die Bank ab. Diese wurde hierdurch auf 80 Millionen Fl. herabgemindert, und dieser Betrag dem Staate 1863 für die Dauer des Privilegs als unkündbares Darlehen gewährt, für das er keine Vergütung zu zahlen brauchte. Nur sollte der Staat verpflichtet sein, einen Zuschuß bis zur Höhe von 1 Million Fl. zu leisten, wenn die Bankdividende nicht 7 % erreichte.

Als durch das Gesetz vom 27. Juni 1878 die Bank in die „Österreichisch-Ungarische Bank" umgewandelt wurde, übernahm Österreich die gesamte Schuld gegen die Verpflichtung Ungarns, nach Ablauf des Privilegs zur Ablösung der an diesem Termine noch bestehenden Schuld 30 % beizutragen. Das Privilegium wurde im Jahre 1899 wieder verlängert und hierbei ein neues Abkommen über die Schuld des Staates getroffen.

Der Anteil, den der Staat am Reingewinn hatte, und die Erträge der Notensteuer waren in den Jahren 1878—1899 nicht dem Staate ausgezahlt, sondern zur Tilgung der Schuld verwandt worden, so daß sie im Jahre 1899 nur noch 74 145 555,02 Fl. betrug. Durch die Kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899 wurde nun bestimmt, daß die Österreichische Regierung 30 Millionen Fl. in Goldmünzen zur Verstärkung des Goldschatzes an die Bank zahlen sollte, die jedoch gegen Aushändigung des gleichen Betrages in Silbergeld und Noten zurückgezahlt werden müssen, wenn die Bank nicht zur Einlösung ihrer Noten in Gold kommt.

Die Bank erklärte sich zu einer einmaligen besonderen Abgabe bereit und tilgte die Schuld des Staates bis auf 30 Millionen Fl., indem sie den Betrag von 14 145 555 Fl. ihrem Reservefonds abschrieb. Gleichzeitig willigte sie ein, den verbleibenden Restbetrag von 30 Millionen Fl. während der Dauer des Privilegiums dem Staate unverzinslich zu leihen.

Die Abschreibung des Betrages von 14 145 555 Fl. war jedoch nicht allein ein Entgelt für die Privilegiumserneuerung, sondern erfolgte gleichzeitig auf Grund eines Rechtsanspruches des Staates. Die Bank hatte nämlich bis zum 11. August 1892 ihren Devisen- und Goldvorrat im Verhältnis von 1 : 15 ½ bewertet, so daß er am 10.

August 79392613,47 Fl. betrug. Nach der neuen Wertrelation von 1 : 18²/₉ (3276 Kronen für 1 kg fein Gold) betrug der Goldschatz 92.917.780,02 Fl. Der Staat erhob auf die Hälfte dieses Kursgewinnes Anspruch, und die Bank verpflichtete sich durch Erklärung vom 3. Mai 1892, die Differenz von 13525.166,55 Fl. nicht in den Barvorrat zur Erhöhung des Notenumlaufes einzurechnen, sondern dem Reservefonds gutzuschreiben.

Vom Jahre 1878 ab hatte der Staat an den Gewinnerträgnissen der Bank einen Anteil, wenn die Aktionäre 7 % erhalten hatten und der Reservefonds mit 10 % verstärkt worden war. Blieb dann noch ein Überschuß, so wurde er zwischen Staat und Aktionären geteilt.[1]) Bis zum Jahre 1899 wurde dieser Anteil zur Abschreibung der Schulden an die Bank benutzt.

Jetzt wird die Gewinnverteilung in folgender Weise vorgenommen.[2])

Nach Verteilung von 4 % an die Aktionäre fließen 10 % des Überschusses in den Reservefonds bis zur Höhe von 20 % des Aktienkapitals. Nach Dotierung des Pensionsfonds mit 2 % unter ev. Erhöhung auf 4 %, wenn der Reservefonds nicht verstärkt wird, findet zwischen Staat und Aktionären dann eine Teilung der Gewinne statt, bis diese 6 % erhalten haben. Wenn diese Dividende erreicht ist, erhöht sich die Gewinnbeteiligung auf ²/₃ des überschießenden Betrages, während den Aktionären ¹/₃ zufällt.

Eine weitere Einnahmequelle ist dem Staate durch Artikel 84 eröffnet. Die beiden ersten Privilegien der Bank von 1817 und 1841 hatten keine metallische Deckung für die Banknoten vorgeschrieben, erst im Jahre 1858 wurde die Drittelbedeckung in Metall eingeführt. Im Jahre 1862 wurde das Recht, ungedeckte Noten auszugeben, auf 200 Millionen Fl. beschränkt. Die sich hieraus ergebenden Unzuträglichkeiten wurden durch das Gesetz vom 21. Mai 1887 beseitigt und der Bank gestattet, über diesen Betrag hinaus Noten auszugeben. Wird jetzt die Grenze von 400 Millionen Kronen überschritten, so hat die Bank aus dem Überschuß eine Steuer von 5 % zu entrichten. Zu diesem Zwecke hat die Bank am 7., 15., 23. und letzten eines jeden Monats den Betrag des Barvorrats und ihrer umlaufenden Noten festzustellen und die Berechnung am Schlusse des Jahres den beiderseitigen Finanzverwaltungen einzureichen. Die Notensteuer wird nun in der Weise festgestellt, daß von jedem für einen dieser Tage sich ergebenden Überschuß des Notenumlaufes ⁵/₄₈ als Steuersoll berechnet wird. Die Summe

---

[1]) Gesetz vom 27. Juni 1878, Artikel 102.

[2]) Gesetz vom 21. September 1899, Artikel 102.

dieser einzelnen Beträge ergibt dann die von der Bank zu entrichtende Steuer.

Entsprechend der dualistischen Einrichtung des Österreichisch-Ungarischen Staates wird der Gewinn aus den Bankerträgnissen nach einem bestimmten Prozentsatz unter die beiden Staaten verteilt, der sich nach ihrer Größe richtet. Die Quote des österreichischen Staates beträgt 70 %, die des ungarischen Staates 30 %.

Sonstige Abgaben hat die Bank nach Artikel 92 der Statuten nicht zu entrichten. Nur müssen die Realitäten, die Effekten des Reservefonds und die Dividende an die Aktionäre versteuert werden.

Einen finanziellen Vorteil hat sich der Staat noch dadurch gesichert, daß er den Gegenwert von kraftlos erklärten Noten, die nicht zur Einlösung gelangen, für sich in Anspruch nimmt. Durch Artikel 89 wird festgesetzt, daß, wenn Noten kraftlos erklärt werden oder das Bankprivileg nicht erneuert wird, die beiden Regierungen unter Zustimmung des Generalrates den Zeitpunkt festsetzen können, bis zu welchem die einberufenen Noten zur Einlösung gebracht werden müssen. Nach Ablauf dieser Frist löst die Bank die Noten noch 6 Jahre ein. Die bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorgelegten Noten gelten als nicht mehr im Umlauf befindlich und verfallen zu Gunsten der beiden Staatsregierungen, indem ihr Betrag vom Notenumlauf abgesetzt wird.

Nach Artikel 107 haben sich die beiderseitigen Regierungen das Recht vorbehalten, im Falle des Ablaufes des Privilegiums oder der Auflösung das gesamte Bankgeschäft — ohne das Hypothekarkreditgeschäft — in bilanzmäßigem Stande und nach dem bilanzmäßigen Wert zu übernehmen. Der Staat hat hierbei noch den Vorteil, daß der Wert der Grundstücke nicht erhöht werden kann, sondern gleich dem in der Bilanz des Jahres 1899 bleiben muß, und daß Neuanschaffungen nur zum Ankaufspreis eingesetzt werden dürfen. Die Bank kann den ev. Mehrwert nicht für sich in Anspruch nehmen, sondern muß ihn dem Staate überlassen.

Die Finanzgeschäfte mit der Regierung sind infolge der trüben Erfahrungen eingeschränkt worden. Die Bank kann die von den Finanzverwaltungen beider Staaten eingereichten Wechsel statutenmäßig auf Grund eines Sitzungsbeschlusses des Generalrates diskontieren.[1]) Ferner kann die Bank kommissionsweise Geschäfte für Rechnung der beiden Staatsverwaltungen besorgen. Doch sind bestimmte Anordnungen getroffen, um eine dauernde Schuld des Staates bei der Bank zu verhindern. So muß das sich aus solchen Geschäften ergebende Guthaben der Bank nach Vereinbarung während des Monats abgezahlt werden.

---

[1]) Gesetz vom 21 Mai 1897. Artikel 55.

Eine Schuld des Staates am Ende eines jeden Monats ist spätestens bis zum 7. Tage des nächsten Monats bar zu begleichen.

Besondere Dienste mußte die Bank im Interesse der österreichischen Währung leisten. Durch Artikel 87 der Statuten vom Jahre 187[illegible] war sie verpflichtet, gesetzliche Silbermünzen und Silberbarren mit 45 Fl. in Banknoten für das Münzpfund fein Silber einzulösen. Österreich Ungarn entschloß sich dann, von der Silberwährung zur Goldwährung überzugehen, und ordnete diesen Übergang durch das Gesetz vom 2. August 1892 an. Der Bank fiel nun die Aufgabe zu, diesen Entschluß zur Durchführung zu bringen. „Denn die Geschichte des Währungswesens und der Währungsreform war und ist naturgemäß in allen modernen Staaten mit der Entwicklung der Notenbank aufs innigste verknüpft. Kaum irgendwo ist aber dieser Zusammenhang ein so inniger und die Mitwirkung des Noteninstituts bei der Reform und Modernisierung des Geldwesens eine so intensive gewesen, wie in Österreich-Ungarn".[1]) Es mußte nicht nur das Papiergeld aus dem Verkehr gezogen werden, sondern auch der Goldschatz der Bank so gestaltet werden, daß die Aufnahme der Barzahlungen mit Erfolg durchgeführt werden konnte. Es lief im Lande ein bedeutender Betrag von Staatspapiergeld in Höhe von 312 Millionen Fl. um. Es war daher unmöglich, die Goldwährung durchzuführen, solange diese Staatsnoten nicht eingezogen waren.

Durch die Ministerialverfügung vom 24. Juli 1894 wurde zunächst die Einziehung von 200 Millionen Fl. angeordnet. Zur Einlösung wurden in den Jahren 1894 und 1895 je 20 Millionen Fl. in Kronenstücken bestimmt, die von beiden Regierungen ausgeprägt wurden. Für den weiteren Betrag von 160 Millionen Fl. hinterlegten die beiden Regierungen[2]) Zwanzigkronenstücke bei der Bank, die dafür auf Wunsch des einlösenden Finanzministeriums Banknoten oder Silber herausgibt. Die gänzliche Einlösung der restlichen Staatsnoten in Höhe von 224 Millionen Kronen erfolgte durch die Kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899. Zu diesem Zwecke wurden der Bank 156800000 Kronen durch die österreichische und 67200000 Kronen durch die ungarische Regierung in Gold übergeben. Das Gold blieb jedoch als Spezialdeckung in den Tresors der Bank. Die Bank gab dafür bis zur Höhe von 160 Millionen Banknoten und aus ihrem Silbervorrat 64 Millionen Kronen in Guldenstücken, die von den beiden Regier-

---

[1]) A. Spitzmüller, Die Österreichisch-Ungarische Währungsreform, Wien und Leipzig 1902. S. 49.

[2]) 112 Millionen Fl. die österreichische, 48 Millionen Fl. die ungarische Regierung.

ungen in Fünfkronenstücke umgeprägt wurden. Durch das Gesetz wurde die Bank weiter verpflichtet, bei einem größeren Verlangen nach Zehnkronenscheinen diese bis zur Höhe von 180 Millionen Kronen gegen Zurückhaltung des entsprechenden Betrages in Silber auszugeben. Die Bank hat jedoch diese mit Kosten verbundene Verpflichtung nicht zu übernehmen brauchen.

Die Bank hatte die Aufgabe, tunlichst nur einen den eingezogenen Noten entsprechenden Betrag Silbermünzen und Banknoten auszugeben.

Die Staatsnoten sind bis zum 31. August 1907 noch von der Österreichisch-Ungarischen Bank und dem Landeszahlamt in Zara in Verwechslung anzunehmen. Nach dem 31. August 1907 ist jede Verpflichtung zur Einlösung dieser Staatsnoten durch den Staat erloschen[1]).

Damit die beiden Finanzministerien über den Gang der Einlösung unterrichtet waren, hatte die Bank allmonatlich an diese eine Rechnung über die bisher vorgenommenen Einlösungen einzusenden. Nach dem Abschlusse der ganzen Unternehmung ist eine besondere Schlußabrechnung abzulegen.

Wird der Zwangskurs der Noten aufgehoben, so geht von den hinterlegten Goldmünzen ein Betrag in den definitiven Besitz der Bank über, der gleich der Höhe der in diesem Zeitpunkt umlaufenden Noten ist.

Das Bestreben der Bank mußte es nun sein, die materielle Grundlage für die neue Währung zu schaffen und das Gold heranzuziehen. Die Bank ging gleich im Jahre 1892 energisch vor, sich einen größeren Goldbestand zu schaffen. So wurde vom 11. August bis 17. November 1892 an Goldbarren Fl. 17020000 und an Goldmünzen Fl. 23319000 angekauft, von denen Fl. 5580510 bis zum 31. Dezember 1892 in 20 Kronenstücken umgeprägt waren.[2]) Durch Artikel 87 ist sie verpflichtet, Goldbarren gemäß dem gesetzlichen Münzfuß der Kronenwährung gegen Banknoten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest jederzeit auf Verlangen anzukaufen. Ihr Ankaufspreis ist günstig, da sie für das kg fein Gold 3280 Kronen unter Abzug von 4 Kronen Prägegebühr vergütet. Die Bank ist berechtigt, die Goldbarren auf Kosten des Abgebers durch die von ihr bezeichneten Techniker prüfen und scheiden zu lassen. Die Goldbarren müssen ein Gewicht von $2^1/_2$ kg mit einem Feingehalt von $^{898}/_{1000}$ haben. Bei Barren mit geringerem Gehalt wird eine Scheidegebühr von 4 Kronen vom Rauhgewicht berechnet. Auch Goldsand, Goldstaub und Goldmünzen kauft die Bank mit 3276 Kronen für das kg fein Gold, nach-

---

[1]) Ministerialverordnung vom 10. August 1901.

[2]) Jahresbericht für das Jahr 1892. S. 12.

dem das Gewicht und der Feingehalt durch Einschmelzen in einem der beiden Münzämter festgestellt ist.

Die Bank beschränkt sich jedoch nicht nur auf den Ankauf von Gold, sondern sucht auch jede stärkere Abweichung der Wechselkurse von der durch das Gesetz vom 2. August 1892 festgesetzten Relation zu verhindern, indem sie durch Abgabe von Gold und Devisen aus ihren Beständen und eine sinngemäße Diskontpolitik ausgleichend wirkt.

Die Bank ist noch weiter im Interesse eines geregelten Münzumlaufes tätig. Durch Artikel 58 ist sie verpflichtet, für die Vollwichtigkeit der Währung zu sorgen. Zu diesem Zwecke sind ihren Kassen dieselben Pflichten wie den staatlichen Kassen auferlegt. Die Bankkassen haben daher Goldmünzen, deren Gewicht infolge der Zirkulation abgenutzt ist, und die das Passiergewicht überschritten haben, zu ihrem vollen Nennwert anzunehmen. Diese mindergewichtigen Stücke werden eingezogen und eingeschmolzen. Haben Goldmünzen durch andere Gründe als den Umlauf an Gewicht verloren, so sind sie gleichfalls anzunehmen. Doch wird dem Einlieferer nur der Metallwert vergütet. Mutwillig beschädigte Münzen, insbesondere durchlöcherte, beschnittene, geätzte und gebrochene, sind an den Kassen anzuhalten und, nachdem sie für den Verkehr unbrauchbar gemacht sind, zurückzugeben. Münzen, die durch Zufall (Brand) beschädigt sind, können mit Genehmigung des Finanzministeriums gegen andere Münzen derselben Art umgewechselt werden.

Vom 1. Oktober 1901 hat es die Bank übernommen, den Geldumwechslungsdienst zu versehen und die staatlichen Kassen von dieser Aufgabe zu entlasten. Dieser Dienst wird durch die Hauptanstalten und die Filialen vorgenommen. Die staatlichen Kassen unterziehen sich dieser Aufgabe jetzt nur, wenn an dem betreffenden Ort keine Filiale der Bank sich befindet. Die Bank nimmt von jedermann und in jedem Betrage Silber-, sowie Nickel- und Bronzemünzen zu ihrem Nennwerte an und wechselt sie in andere gesetzliche Zahlungsmittel um.

Der Staat hat sich die Dienste der Bank gesichert, um seine Kassengeschäfte zu erleichtern und zu vereinfachen. Die Bank ist nach Artikel 55 verpflichtet, für jede der beiden Finanzverwaltungen nach zu vereinbarenden Bestimmungen Gelder zu übernehmen und bis zur Höhe des Guthabens Zahlung zu leisten. Ferner hat die Bank die Aufgabe, auf Verlangen und für Rechnung jeder der beiden Finanzverwaltungen an den zu vereinbarenden Orten Umwechslungen durch die Bankkasse vorzunehmen. Sie hat sich dieser Aufgabe ohne Ersatz ev. entstehender Auslagen, sowie ohne Provision zu unterziehen.

Ebenso nehmen die beiderseitigen Regierungen die Bank zur Abwicklung ihrer Goldzahlungen, die sie an das Ausland für Anleihen u. s. w. zu leisten haben, in Anspruch. Die Bank übernimmt die

Ausführung dieser Operationen, die bisher von den Privatbanken erledigt wurden. Dafür werden jedoch alle Goldeingänge der Staaten aus der Post, Eisenbahn und den Zöllen an die Bank abgeliefert. Am 15. September 1902 gingen die Reichsstellen (das Ministerium des Äußeren, des Heeres und die Marineverwaltung) die Verpflichtung ein, ihren gesamten Goldbedarf durch Vermittlung der Zentralnotenbank zu decken.

Die Tätigkeit der Bank als Kassierer des Staates ist in Österreich noch sehr wenig ausgebildet. Hier beschränkt sich die Benutzung der Bank nur darauf, die Geldbewegungen zwischen den Staatskassen und ihre Dotierung zu vermitteln. Einzahlungen von Privaten auf diese Staatskonten, sowie Auszahlungen für Rechnung der staatlichen Kassen dürfen nicht gemacht werden. In Ungarn ist die Einrichtung weiter ausgebildet worden. Hier haben die meisten Staatskassen ein Konto, auf das Einzahlungen von Privatpersonen gemacht, respektive Überweisungen vorgenommen werden können, während andrerseits auch die Ämter ermächtigt sind, an die Privatpersonen durch Vermittlung der Bank Zahlungen zu leisten.

7. Norwegen.

Die Norwegische Bank wurde am 14. Juni 1816 errichtet. Durch das Gesetz vom 23. April 1892 wurden zum ersten Male die Pflichten festgelegt, die sie gegen den Staat zu erfüllen hat.

Die Aktionäre erhalten nach Artikel 40 zuerst 6%. Wird dieser Betrag nicht erreicht, so erfolgt die Ergänzung aus dem Reservefonds. Diesem fließen von dem Reste 10% zu, bis er die Höhe von $^{2}/_{5}$ des Aktienkapitals erreicht hat. Der dann noch verbleibende Gewinn wird zwischen Staat und Aktionären bis zur Ausschüttung einer Dividende von 10% geteilt. Alsdann erhält der Staat $^{3}/_{4}$, und die Gesamtheit der Aktionäre $^{1}/_{4}$ des noch vorhandenen Überschusses.

Nach Artikel 9 durfte die Bank ungedeckte Noten bis zur Höhe von 24 Millionen Kronen ausgeben, welcher Betrag durch das Gesetz vom 19. Mai 1900 auf 35 Millionen erhöht wurde. Doch hat sie das Recht, darüber hinaus gegen Zahlung einer bestimmten Steuer Noten auszugeben. Ergibt sich nämlich bei der gesetzlich befohlenen, zweimal im Monat stattfindenden Abrechnung, daß der ungedeckte Notenbetrag die erlaubte Höhe überschritten hat, so muß die Bank von dem überschießenden Betrag auf Grund des Artikel 11 6% an die Staatskasse abliefern. Die Bank, die früher vor Ablauf des folgenden Monats den Beweis liefern mußte, daß den Bestimmungen des Gesetzes Genüge

geleistet sei, kann jetzt diesen Termin überschreiten. Die Steuer erhöht sich aber in diesem Falle noch um $^1/_2$ % für jeden Monat, wenn die Überschreitung auch über den Ausgang des nächsten Monats sich ausdehnt.

Die Bank hat die gesamten Geldgeschäfte des Staats zu übernehmen. Sie hat nach Art. 19 ohne Vergütung die dem Staate und den öffentlichen Behörden gehörenden Eingänge von Einnahmen anzunehmen und andrerseits die Auszahlungen auszuführen. Eine fernere Verpflichtung und Erweiterung legt ihr Artikel 89 auf. Sie ist verpflichtet, an ihrer Hauptbank und ihren Zweiganstalten für die Staatskasse die Umwechslungsgeschäfte zu besorgen und an ihren Kassen die Scheidemünzen ein- und auszuwechseln.

Im Interesse der Goldwährung des Landes hat die Bank durch Art. 14 die Verpflichtung erhalten, alles ihr angebotene Gold zum Preise von 2480 Kronen für 1 Kgr. fein Gold unter Abzug von $^1/_4$ % Prägungskosten anzukaufen.

8. Italien.

Durch die politische Zersplitterung bedingt, bestanden in Italien verschiedene Zettelbanken. Doch ging infolge der politischen Einigung auch eine Zentralisation der Notenbanken vor sich, und die im Jahre 1844 durch die Sardinische Regierung gegründete Banca nazionale war berufen, das Zentralnoteninstitut zu werden, neben der die beiden anderen Notenbanken, der Banco di Napoli und Banco di Sicilia, nur untergeordnete Bedeutung besitzen. Für die Notenbanken war eine Reihe von Gesetzen erlassen worden, die ihren Abschluß und ihre Zusammenfassung in dem Bankgesetz vom 9. Oktober 1900 gefunden haben.

Die Bank hat nach Artikel 22 eine Umlaufssteuer von 1 % zu zahlen, die von dem Durchschnittsumlauf ihrer Noten erhoben wird. Doch soll nur der Notenumlauf getroffen werden, der für die Bedürfnisse des Handels ausgegeben wird. Um diesen Betrag zu erhalten, wird in Artikel 8 bestimmt, daß von dem gesamten Notenumlauf die durch Metall gedeckten Noten abgezogen werden. Ebenso werden die Noten nicht berücksichtigt, die die Bank auf Grund eines dem Staate gewährten Darlehns ausgibt.

Die Höhe der auszugebenden Noten war im Jahre 1893 auf 800 Millionen Lire festgesetzt worden und sollte allmählich verringert werden. In dem neuen Gesetz wurde bestimmt, daß der Banknotenumlauf, der am 1. Januar 1900 732 Millionen Lire betrug, jährlich um 17 Millionen Lire herabgesetzt werden sollte, um nach 6 Jahren

auf den gewünschten Betrag von 630 Millionen Lire herabgemindert zu sein.[1])

Der Bank wurde durch das Gesetz nicht die Möglichkeit genommen, diese Notenhöhe zu überschreiten. Es wurde ihr jedoch nur unter der Bedingung gestattet, daß von dem Betrage der überschießenden Noten eine erhöhte Steuer gezahlt wird, die sich mit der Höhe der Überschreitung steigert. Überschreiten die Noten die vorgeschriebene Höhe um 45 Millionen Lire, so wird die Steuer für diese vermehrte Notenausgabe auf $^{2}/_{3}$ des Zinses unter Einschluß der Normalsteuer festgesetzt.[2])

Damit die Bank diese erhöhte Notengrenze nicht leichtfertig, sondern nur in Fällen großer Kreditansprüche überschreitet, wird ihr jeder Gewinn aus einer vermehrten Notenausgabe genommen, da bei einer weiteren Vermehrung der Noten bis zu 90 Millionen Lire der ganze Zinssatz als Abgabe erhoben wird.

Für den Fall, daß die Bank noch über diese Grenze hinausgeht oder die Metallbeckung der Noten unter den vorgeschriebenen Betrag sinkt, sind besonders schwere Abgaben festgesetzt. In diesen beiden Fällen wird außer der ordentlichen Umlaufssteuer von 1% eine außerordentliche Steuer erhoben, die das Doppelte des betreffenden Zinssatzes beträgt.

Um der Bank den Anreiz zu nehmen, verbotene Geschäfte einzugehen, wird durch Artikel 47 eine besondere Steuer für Kreditgewährungen erhoben, die durch das Gesetz verboten sind. Diese Abgabe beträgt das Dreifache des Zinssatzes, den die Bank für die Dauer des Darlehens berechnet hat.

Da die Bank einen großen Teil ihrer Mittel in Immobilien festgelegt hatte, mußte es das Bestreben sein, diesen Immobilienbesitz abzustoßen. Um die Bank nun anzuregen, die deswegen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen möglichst energisch durchzuführen, wurden im Artikel 66 besondere Ermäßigungen der Umlaufssteuer bei einem Fortschreiten des Immobilienverkaufes festgesetzt. Wenn der Immobilienbesitz auf 90 Millionen Lire herabgemindert ist, wird die Umlaufssteuer vom 1. Januar des nächsten Jahres auf $^{1}/_{4}$ herabgesetzt, von welchem Vorteile die Noten, die auf Grund des Immobilienbesitzes noch ausgegeben sind, ausgeschlossen bleiben.[3])

[1]) Dementsprechend mußte der Banco di Napoli seinen Notenumlauf von 226400000 Lire um jährlich 5200000 Lire auf 190 Millionen Lire und der Banco di Sicilia seinen Notenumlauf von 51700000 Lire um jährlich 1100000 Lire auf 44 Millionen Lire herabsetzen.

[2]) Bei dem Banco di Napoli 14 Millionen Lire, bei dem Banco di Sicilia 3500000 Lire.

[3]) Bei dem Banco di Napoli 34 Millionen Lire, bei dem Banco di Sicilia 4 Millionen Lire.

Sinkt nach Artikel 67 der Immobilienbesitz weiter auf 45 Millionen[1]) Lire, so wird die Steuer auf $^1/_{10}$ % herabgesetzt. Diese Umlaufssteuer muß alle halbe Jahre bis zum 20. Januar und 20. Juli nach dem durchschnittlichen Umlauf des verflossenen halben Jahres gezahlt werden.

Wenn der Immobilienbesitz der Bank nur 45 Millionen Lire beträgt, nimmt der Staat nach Artikel 67 am Reingewinn teil. Sein Anteil beginnt, wenn die Aktionäre 5% erhalten haben. Zunächst erhält dann der Staat $^1/_3$ des Überschusses und die Aktionäre $^2/_3$, bis die Dividende 6% beträgt. Alsdann erhöht sich der Gewinnanteil des Staates, da ein weiterer Überschuß zwischen ihm und den Aktionären geteilt wird.

Die Bank hat nach Arikel 274 der Statuten alle gewöhnlichen Steuern zu tragen. Außerdem bestimmt Artikel 106, daß die Bank dem Staate die Kosten, die aus der Überwachung der Regierung durch den Schatzmeister entstehen, zu ersetzen hat.

Die italienische Regierung hatte die Hilfe der Bank in finanziellen Verlegenheiten in Anspruch genommen. Durch Artikel 27 des neuen Bankgesetzes wurde bestimmt, daß die Bank dem Staate kurzfristige Darlehen bis zur Höhe von 115 Millionen Lire machen darf.[2]) Einen besonderen finanziellen Vorteil hat sich der Staat dadurch verschafft, daß die Verzinsung der Schuld eine sehr geringe ist. Die Bank ist verpflichtet, diese Summen zu einem Zinssatz von $1^1/_2$% zu leihen. Diese Schatzscheine können mit den aus der Liquidation der Immobilien gewonnenen Summen in eine feste Schuld umgewandelt werden, die höchstens mit $3^1/_2$% verzinst werden darf (Artikel 36).

Die Bank kann nach Artikel 34 75 Millionen Lire italienischer Rente oder sonstiger vom Staate garantierter Wertpapiere besitzen.[3]) Hierdurch ist es dem Staate ermöglicht, bei Geldbedarf gegen Hinterlegung von Rententiteln Darlehen von der Bank zu erhalten.

Der Staat hat sich ferner die Sicherheit verschafft, bei kriegerischen Verwicklungen sogleich einen größeren Barschatz zur Verfügung zu haben. Die Bank ist gezwungen, eine Minimalmetallreserve von 300 Millionen Lire zu halten, die nach Artikel 17 von den sonstigen Beständen der Bank getrennt gehalten werden muß und unter Aufsicht des Staates steht.[4]) Diese Reserve dient zwar zur Notendeckung, darf

[1]) Bei dem Banco di Napoli 17 Millionen Lire.
" " " " Sicilia 2 " "

[2]) Banco di Sicilia 10 Millionen Lire, während der Banco di Napoli davon befreit ist.

[3]) Banco di Napoli 30 Millionen Lire.
Banco di Sicilia 8 " "

[4]) Banco di Napoli 90 500 000 Lire. Banco di Sicilia 21 000 000 Lire.

aber durch die Bank nicht angegriffen werden, da zuerst die anderen Bestände der Bank den Noteninhabern haften, und es nicht anzunehmen ist, daß der Notenumlauf unter diesen Betrag sinkt.

Die Bank hat die Kassengeschäfte des Staates zu leiten, und zwar ist ihr der Kassendienst seit dem 1. Dezember 1895 übertragen worden. Zur Durchführung dieses Dienstes muß die Bank nach Artikel 2 eine Zweigstelle in jeder Hauptstadt der 69 Provinzen haben, die die Geschäfte der Schatzabteilung auszuführen hat. Der Kassierer der Bank ist zugleich Kassierer der Schatzabteilung. Zur Beaufsichtigung der Operationen befindet sich an jedem dieser Plätze ein Delegierter des Staatsschatzes. Die Schatzabteilungen erhalten zur Abwicklung der Geschäfte einen Barschatz, der sich nach der Höhe der Umsätze richtet und mit den Beständen der Bank zusammen aufbewahrt wird. Nur wo es die Größe des Geschäftes erfordert, ist ein besonderer Kassierer bestimmt, der seine Kasse getrennt von der der Bank halten muß.

Das Schatzamt kann nach Artikel 41 Beträge für Rechnung des Staatsschatzes bei einer Abteilung der Bank hinterlegen, die diese nach Anweisung des Schatzamtes an jedem Bankplatz an die bestimmten Personen auszahlt. Die Bank hat diese Dienste umsonst zu leisten, doch sind ihr für die Durchführung dieser Aufgabe besondere Vergünstigungen gewährt. Sie genießt Portofreiheit und Eisenbahnermäßigung für Wertsendungen und Drucksachen.

Außerhalb der Provinzialhauptstädte haben die Bankanstalten für Rechnung und in Vertretung der Hauptstellen diese Geschäfte im Interesse des Schatzamtes zu übernehmen.

Die Zentrale der Bank in Rom hat die Gesamtabrechnung des im Interesse des Staates geleisteten Dienstes. Ihr werden daher alle Rechnungsbeläge, die sich auf diesen Zweig ihrer Tätigkeit erstrecken, eingesandt. Sie prüft die ausgeführten Zahlungsaufträge auf ihre Richtigkeit und überweist den Anstalten die verausgabten Beträge, die sie zunächst für den Staatsschatz auslegt. Sie sendet sodann halbjährlich eine Quittung über die ausgelegten Summen unter Beifügung einer besonderen Rechnungsablegung an die Zentralschatzkammer ab.

Die Sorge und Verwaltung der im Besitze des Staates befindlichen Werte ist der Bank gleichfalls übertragen. Sie muß daher die Barbestände und die Wertpapiere, die der Regierung gehören, ferner die Titel und Wertpapiere, die bei dem Schatzamt vorübergehend oder ständig niedergelegt sein müssen, in ihre Verwahrung nehmen.

Um die Einziehung der Einfuhrzölle zu erleichtern und zu vereinfachen, ist die Bank nach Artikel 40 verpflichtet, den Importeuren auf ihr Ansuchen Namenszertifikate gegen Staats- oder Banknoten auszuhändigen,

die bei den Zahlungen von den Zollbehörden als Metallzahlungen angenommen werden.

Durch Artikel 14 des Gesetzes vom 7. April 1881 war verfügt worden, daß die Einfuhrzölle in Gold gezahlt werden sollten. Solange jedoch das Goldagio niedrig war, wurde auch Zahlung in Papiergeld gestattet. Bei dem Steigen des Goldagios wurde aber durch Königliches Dekret vom 8. November 1893 die Goldzahlung erneut gefordert. Damit indessen diese vermehrte Goldnachfrage im Inlande das Agio nicht noch mehr steigere, wurde angeordnet, daß Beträge über 200 Lire auch in Goldzertifikaten gezahlt werden könnten, die die Emissionsbanken im Auftrage des Staates gegen Entrichtung eines entsprechenden Aufgeldes ausstellen. Dieser Dienst ist regelmäßig für die Bank mit Verlusten verknüpft.

9. Portugal.

Von Anfang ihres Bestehens an hatte sich die portugiesische Zentralnotenbank in zu weit gehende Geschäfte mit der Finanzverwaltung des Staates eingelassen. Sie lieh im ersten Jahre ihres Bestehens infolge des Dekrets vom 31. Dezember 1821 diesem 20 000 contos de reis[1] zu einem Zinsfuß von 4%, um das staatliche Papiergeld zu tilgen. Diese zu engen Beziehungen der Bank von Lissabon blieben auch bestehen, als sie durch Dekret vom 19. November 1846 unter Verschmelzung mit der Companhia Confianca Nacional in die Bank von Portugal umgewandelt wurde. Nach dem Jahresbericht von 1905 der Bank betrugen die Schulden 53 091 893 $ 894, die sich aus folgenden Posten zusammensetzen:

auf Grund des Gesetzes vom 18. Sept. 1897 .	3 585 729 $ 364
" " " " " 29. " 1887 .	5 580 873 " 485
Schulden des Staatsschatzes in lauf. Rech. . . .	25 914 834 " 946
Darlehen vom 14. Januar 1893	8 000 000 "
" " 4. Dezember 1891	5 500 000 "
auf Grund verschiedener Verträge	192 456 " 099
Billets	3 618 000 "
Geleistete Zuschüsse	700 000 "
	53 091 893 $ 894

An den Gewinnen der Bank hat der Staat Anteil. Der Artikel 62 regelt die Gewinnverteilung in folgender Weise. Nach Dotierung des festen Reservefonds mit 5% bis zu 20% des Kapitals und Zuweisung von weiteren 15% an den beweglichen Reservefonds

[1]) Ein Conto = 1 Million reis.

bis zu 10% des Aktienkapitals, erhalten die Aktionäre eine Dividende bis 7%. Wenn dann noch Überschüsse vorhanden sind, werden sie zwischen Staat und Aktionären geteilt.

Den Aktionären fließen jedoch nicht alle Gewinne zu, sondern nur die, welche sich aus einem Zinsfuß bis 5% ergeben. Hat der Bankgeneralrat sich genötigt gesehen, einen höheren Zinsfuß festzusetzen, so werden bis zu 6% die Überschüsse zwischen Staat und Aktionären geteilt. Übersteigt der Zinsfuß noch diese Höhe, so fällt der weitere Gewinn ganz dem Staate zu.

Die Bank ist der Staatsbankier und verwaltet das Staatsguthaben. Zur Durchführung dieser Aufgabe hat die Bank in allen Hauptstädten der Verwaltungsdistrikte Agenturen zu errichten. Für die Eingänge und Ausgänge der Zahlungen für Rechnung des Staatsschatzes an ihren Filialen und Agenturen haftet die Bank nach den allgemeinen Vorschriften der öffentlichen Rechnungslegung. Die Geschäfte der Bank im Interesse des Staates in der Provinz werden durch die Direktoren des Staatsschatzdepartements in den Hauptstädten der Distrikte beaufsichtigt und durch den Rechnungshof geprüft.

10. Spanien.

In Spanien hatten bis zum Jahre 1874 neben der am 25. Februar 1847 errichteten Bank von San Fernando Provinzialbanken mit dem Recht der Notenausgabe bestanden. Durch das Dekret vom 19. März 1874 wurden diese Provinzialbanken mit der Spanischen Bank zu einer mit einem Aktienkapital von 150 Millionen Pesetas ausgestatteten Monopolbank vereinigt.

Der ausgesprochene Zweck war, an dieser Bank eine besondere Hilfe für die finanziellen Notlagen des Staates zu haben. Der Artikel 17 bestimmte, daß dem Staate als Ausgleich für die der Bank bewilligte Kapitals- und Emissionserhöhung ein Darlehen von 125 Millionen Pesetas gewährt werden solle. Der Zinsfuß wurde auf 6% festgesetzt.

Durch die Gesetzgebung vom 14. Juli 1891 wurde das Emissionsrecht der Bank auf 1500 Millionen Pesetas erhöht. Durch Artikel 4 wurde die Bank veranlaßt, als Entgelt hierfür dem Staate für die Dauer des Privilegs, d. h. bis 31. Dezember 1921, einen unverzinslichen Vorschuß von 150 Millionen Pesetas zur Verfügung zu stellen. Davon wurden beansprucht

50	Millionen	am 1.	Juli	1891
50	„	„ „	„	1892
50	„	„ „	„	1893

Durch das Gesetz vom 9. August 1898 wurde die Notenausgabe wieder vermehrt.[1]) Die Dienste der Bank dafür bestanden in einer Herabsetzung der Zinsrate für 50 Millionen Pesetas überseeische Schuldtitel auf $2^1/_2$ % und Gewährung eines neuen Kredites von 100 Millionen Pesetas. Ein Versuch, diese gefährlichen Kreditgeschäfte einzuschränken oder wenigstens einen Maximalbetrag festzusetzen, ist nicht gemacht. Vielmehr bestimmt Artikel 26 der Statuten, daß die Bank der Regierung auf Grund von Spezialverträgen Vorschüsse auf leicht realisierbare Garantieen und auf Renten machen kann.[2])

Durch diese Bestimmung hat die Bank die Möglichkeit erhalten, dem Staate große Beträge zu leihen, so daß jetzt ein großer Teil ihrer Notenausgabe auf Schulden des Staates beruht.

Einen Anteil an den Erträgnissen der Bank nimmt der Staat nicht für sich in Anspruch, doch erhebt er von der Bank Steuern, die ziemlich bedeutend sind. So wurden für das Jahr 1905 nach dem Geschäftsbericht gezahlt:

6 092 497,31 Pesetas für Abgaben aus dem Mobiliarvermögen, 1 575 000 Pesetas für Steuer auf die Bankdividende und 714 585 Pesetas für Steuer auf den Effektivwert der Aktien.

11. Griechenland.

Die Griechische Nationalbank wurde durch die Gesetze vom 30. März und 19. August 1841 errichtet.

Sie ist jedoch keine reine Emissionsbank, sondern sie treibt alle Arten des Bankgeschäftes. Sie gewährt Darlehen auf Hypotheken, gibt

[1]) Der durchschnittliche Notenumlauf betrug:

1890	Pesetas	941 765 375.—
1891	„	752 582 248.—
1892	„	847 172 962.—
1893	„	912 879 438.—
1894	„	930 743 885.—
1895	„	949 449 313.—
1896	„	1 044 298 509.—
1897	„	1 118 602 131.—
1898	„	1 348 868 989.—
1899	„	1 491 315 228.—
1900	„	1 564 445 861.—
1901	„	1 623 112 319.—
1902	„	1 637 179 167.—
1903	„	1 632 592 888.—
1904	„	1 623 027 844.—
1905	„	1 585 463 458.—

[2]) Von Titeln der 4 % Staatsschuld besitzt die Bank 344 463 953,26 Pesetas.

der Landwirtschaft langfristige Kredite und leiht den Gemeinden gegen Verpfändung der Einkünfte.

Infolge der schwierigen Finanzlage des Staates sah sich die Regierung gezwungen, die Hilfe der Bank in Anspruch zu nehmen und größere Beträge von ihr zu leihen, die 1885 zur Einstellung der Barzahlungen und Erklärung des Zwangskurses führten. Die Bank hat, um diese Darlehen gewähren zu können, für Rechnung des Staates Noten ausgegeben, die jedoch alle Jahre um 2 Millionen Drachmen herabgemindert werden müssen. Am Ende des Jahres 1906 war der Betrag dieser Noten 762 785 75 Drachmen, von denen 10 500 000 Drachmen aus Abschnitten von 1 und 2 Drachmen bestehen.

Für ihre eigene Rechnung darf die Bank 60 Millionen Drachmen in Noten ausgeben, sowie 5 096 380 für die von ihr übernommene Epiro-Thessalische Bank.

Im Jahre 1880 hatte sich der Staat für die Verlängerung des Privilegiums bis zum 31. Dezember 1930 einen Anteil am Reingewinn vorbehalten. Doch wurde im Jahre 1892 dieser Anteil durch die Bank zurückgekauft, indem sie das Anrecht des Staates bis zum Jahre 1917 kapitalisierte. Die Bank hat diesen Betrag jedoch nicht ihren Gewinnen oder dem Reservefonds entnommen, sondern führt ihn als besonderen Posten unter ihren Aktiven auf, von dem sie bei jeder halbjährlichen Bilanz 71 680 Drachmen abschreibt. Vom 1. Januar 1917 hat der Staat wieder Anteil an dem Reingewinn der Bank.

Bis zu diesem Termin bestehen die jährlichen Abgaben der Bank in Steuern, die aus einer 3% Dividendensteuer, der Gewerbesteuer und dem Dividendenstempel sich zusammensetzen.

12. Rumänien.

Die Banque Nationale de Roumanie wurde durch das Gesetz vom 11. April 1880 mit einem Aktienkapital von 12 Millionen Lei gegründet. Ihr Privileg, das zunächst auf 20 Jahre lautete, wurde am 7. März 1886 bis zum Jahre 1912 gewährt.

Die Bank erhielt im Jahre 1886 die Aufgabe, das umlaufende staatliche Papiergeld — billets hypothécaires —, die der Staat auf Grund seines Grundbesitzes ausgegeben hatte, einzuziehen. Es war diese Aufgabe für den Staat selbst sehr mühselig und kostspielig, da er seinen Grundbesitz erst verkaufen mußte, um damit die Scheine einzulösen. Die Bank nahm die Billets an ihrer Zahlungsstelle entgegen und löste sie gegen Banknoten ein. In dem Maße, wie der Staat seinen Besitz abstieß, wurden sie von der Bank der Staats-

kasse zur Umwechslung vorgelegt. Der Staat hatte den Vorteil, daß er sich mit dem Verkaufe seines Grundbesitzes nicht zu überstürzen brauchte und möglichst hohe Preise erzielen konnte. Den Inhabern dieser Billets war bei der Ausgabe eine Prämie von 10 % zugesichert worden. Da die Bank sie jedoch ohne Vergütung einzulösen hatte und von den ausgegebenen 26 260 000 Lei 25 749 710 Lei durch sie eingezogen wurden, hatte der Staat noch die weitere Ersparnis von 2 574 971 Lei.

Von dem Aktienkapital von 12 Millionen Lei übernahm der Staat 4 Millionen, während der Rest zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt wurde. Doch sah sich die Regierung infolge finanzieller Schwierigkeiten gezwungen, ihren Anteil im Jahre 1901 für 14 800 000 Lei zu verkaufen. Der Verdienst des Staates bei diesem Verkaufe betrug daher 10 800 000 Lei.

Die Gewinnbeteiligung regelt sich nach Artikel 7 in folgender Weise: 6 % vom Reingewinn werden als Vordividende an die Aktionäre verteilt. Von dem Überschuß fließen 20 % in den Reservefonds, der etwaige Kapitalsverluste ersetzen und die Dividende der Aktionäre auf 5 % erhalten soll. Von dem noch verbleibenden Gewinn erhält der Staat nach Artikel 8 $^1/_5$ und die Aktionäre $^4/_5$.

In diesen Festsetzungen trat im Jahre 1901 eine Änderung ein, als die Regierung infolge der schlechten Finanzlage sich gezwungen sah, die Hilfe der Bank in Anspruch zu nehmen. Zunächst wurde durch das Gesetz vom 26. Januar 1901 das Privilegium bis zum 31. Dezember 1920 verlängert mit der Bestimmung, daß vom 1. Januar 1913 der Gewinnanteil des Staates von $^1/_5 = 20$ % auf 30 % erhöht würde. Durch das weitere Gesetz vom 23. Juni 1901 wurde das Privilegium bis zum Jahre 1930 verlängert. Als Entgelt gewährte die Bank dem Staate ein zinsloses Darlehen von 15 Millionen Lei durch die Konvention vom 11. Mai 1901. Wenn die Abgaben aus dem Reingewinn an den Staat 622 000 Lei überschreiten, soll der Überschuß jedoch zur Abzahlung der Schuld verwendet werden. Dagegen kam eine Abgabe an den Staat in Fortfall. Nach Artikel 8 fielen alle Gewinne, die aus einem Zinsfuß über 7 % sich ergaben, als Gewinn an den Staat. Durch das Gesetz vom 15. Juni 1890 wurde dieser Artikel aufgehoben.

Der Staat hat sich die Hilfe der Bank gesichert, wenn er vorübergehend Kredit beanspruchen muß. Die Bank hat die Verpflichtung, die Schatzscheine des Staates zu diskontieren. Der Betrag der zu diskontierenden Schatzscheine wird in jeder Woche festgesetzt und ist auf 20 % des Aktienkapitals beschränkt (Artikel 9).

Ferner kann die Bank nach Artikel 16 rumänische Staatspapiere

und andere durch die Regierung garantierte Papiere bis zur Höhe des Grundkapitals erwerben.

Die Verpflichtung der Bank, den Dienst der Staatskasse unentgeltlich zu versehen, wurde, da die Verhandlungen zwischen Regierung und Bank über die Regelung des Kassendienstes zu keiner Einigung führten, durch die Konvention vom 9. April 1905 wieder aufgehoben. Die Bank zahlt dafür an den Finanzminister eine jährliche Entschädigung von 140000 Lei.

13. Serbien.

Durch das Gesetz vom 6. Januar 1883 wurde die Banque Nationale Privilégiée du Royaume de Serbie mit einem Aktienkapital von 20 Millionen Frs. gegründet. Die Dauer des Privilegs wurde auf 25 Jahre festgesetzt.

Der Staat hat einen, wenn auch nicht bedeutenden Anteil an den Erträgnissen der Bank. Nach Artikel 25 erfolgt die Gewinnverteilung folgendermaßen: Zunächst erhalten die Aktionäre 6 %, ev. durch Entnahme aus dem Reservefonds. Übersteigen die Gewinnergebnisse die zur Austeilung dieser Dividende nötige Summe, dann fließen 15 % in den Reservefonds, bis er 20 % des eingezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Weitere 10 % erhalten die höheren Beamten der Bank. Von dem noch verbleibenden Betrage empfängt die Regierung 20 %, während der Rest unter die Aktionäre verteilt wird.

Einen weiteren Gewinn hat sich der Staat dadurch gesichert (Artikel 26), daß die nicht zur Einlösung gelangenden Noten zu seinen Gunsten verfallen. Wird das Privileg nicht verlängert, so hat die Bank ihre umlaufenden Noten einzuziehen. Befinden sich bei Ablauf des Privilegs noch Noten im Umlauf, so muß sie den Gegenwert in barem Gelde bei dem Staatsschatz hinterlegen, der jetzt die Einlösung bis zum 10. Jahre nach der Kraftloserklärung vornimmt. Nach diesem Zeitpunkt findet keine Einlösung mehr statt, und der Staat nimmt den von der Einlösungssumme noch vorhandenen Betrag für sich in Anspruch.

Die Dividenden der Bank werden 5 Jahre zur Verfügung der Aktionäre gehalten. Nach dieser Zeit verjähren sie, und die nicht erhobenen Gewinne werden nach Artikel 75 der Statuten zwischen Staat und Bank geteilt.

Um dem Staate die Abwicklung und Durchführung seiner Finanzgeschäfte zu erleichtern, hat die Bank die Verpflichtung, Schatzscheine zu diskontieren. Die Höhe dieses Betrages ist auf 30 % des eingezahlten Kapitals festgesetzt (Artikel 23).

Die Bank soll ihre Mittel nicht in Staatsanleihen festlegen, de
muß (Artikel 17) $^1/_4$ des Reservefonds in Staatsobligationen angele
sein. Dagegen sind ihre Dienste bei Aufnahme von Staatsanle
vorgesehen, wo sie als Unterhändler dient und die Abwicklung de
ganzen Anleihe leitet.

Ferner hat die Bank als Kassierer des Staates zu dienen u
die Staatscentralkasse zu entlasten, indem sie für Staatsrechnung E
zahlungen entgegennimmt und Zahlungen auf Anordnung des St
amtes leistet.

14. Schweiz.

Unter allen europäischen Staaten hat die Schweiz zuletzt e
Zentralnotenbank errichtet. Wohl war der Wunsch zu einer Gründ
schon lange vorhanden, und viel war über diese Frage gestritten u
geschrieben worden. Doch die politischen Zustände waren bis da
immer ein Hindernis gewesen. Es bestanden in der Schweiz 19
36 Notenbanken mit einem Gesamtkapital von 197 775 000 Fr
und einer Notenausgabe von 241 500 000 Frs. Von diesen 3
Banken waren 14 Aktiengesellschaften und 22 kantonale Institute,
mit Kantonsgeldern und auf Kantonsrechnung betrieben wurden.[1] Di
Kantone waren daher bei dieser Frage sehr interessiert, da die No
steuer und die Reinerträgnisse der Banken wichtige Einnahmequellen fü
waren.[2] So betrugen die Einnahmen der Kantone aus den Kanto
banken und der Banknotenbesteuerung 1902 zusammen 3 851 337,
Frs., davon allein 1 240 545,68 Frs. aus der Banknotensteuer. E
mußte daher ein Weg gefunden werden, um aus den Erträgnissen de
Bundesbank die Einbußen der Kantone zu decken. Durch das Bunde
gesetz vom 6. Oktober 1905 wurde das Ziel unter voller B
rücksichtigung der kantonalen Interessen erreicht.

In Artikel 6 wird zunächst die Beteiligung an der Zeichnung de
Aktienkapitals von 50 Millionen Frs. geregelt. Den Kantonen od
an ihrer Stelle den Kantonalbanken ist $^2/_5$ der Zeichnung vorbeha
worden. Die Beteiligung der einzelnen Kantone richtet sich nach
Wohnbevölkerung.

Ein weiteres Fünftel können die Emissionsbanken nach dem V
hältnis ihrer Notenemission am 31. Dezember 1904 zeichnen. W
eine von diesen Banken an die Nationalbank übergeht, so hat
Kanton das Recht, die im Besitze der Emissionsbank befindli
Aktien zum Tageskurse übernehmen zu dürfen. Der Rest der A
wird dann zur öffentlichen Zeichnung zugelassen.

---

[1] E. Angerhausen, Die Zentralnotenbankfrage in der Schweiz (Beitr.
ihrer Lösung), Crefeld 1904, S. 42.

[2] Ebenda S. 120.

Ist den Kantonen bei der Zeichnung ein Vorrecht eingeräumt worden, so sind die Vorteile bei der Gewinnverteilung noch wichtiger, die durch Artikel 27 geregelt wird.

Von dem Jahresertrage werden 10% dem Reservefonds überwiesen, bis er die statutenmäßige Höhe von 30% erreicht hat. Doch darf die Summe, die ihm jährlich gutgeschrieben wird, 500 000 Frs. nicht überschreiten. Sodann erfolgt eine Verteilung von 4% auf das Aktienkapital. Die weitere Verteilung ist für die nächsten Jahre keine definitive, sondern es finden Übergangsbestimmungen statt.

Die Kantone erhalten nach Artikel 28 bestimmte Entschädigungen und zwar: a) für 100 Frs. der am 31. Dezember 1904 auf dem Gebiet eines jeden Kantons bewilligten Notenemission 50 Rappen. Da die bisherigen Emissionsbanken erst liquidieren müssen, damit die Nationalbank die ganze ihr zugewiesene Notenmenge fruchtbringend anlegen kann, so ist im Artikel 86 die Bestimmung getroffen, daß diese Banken vierteljährlich 1/12 ihres am Eröffnungstage der Notenbank vorhandenen Notenumlaufes zur Vernichtung an die Kontrollbehörde einliefern müssen. Wird dieser Betrag nicht erreicht, so muß der etwaige Fehlbetrag bar bei der Bank eingezahlt werden. Infolge dieser Bestimmung zahlt also die Nationalbank die ihr auferlegte Entschädigung nur von dem Betrage der vernichtet eingelieferten Stücke und vom Tage der Einlieferung an. Wenn nach 3 Jahren der Notenumlauf voll eingeliefert ist, kommt der ganze Betrag zur Auszahlung.

b) pro Kopf der bei der letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung eine weitere Entschädigung von 30 Rappen.

Eine Änderung tritt in diesen Bestimmungen mit dem vollendeten 6. Geschäftsjahre ein. Dann wird die aus der Notenemission berechnete Entschädigung um 5 Rappen verringert, und dementsprechend die für die Wohnbevölkerung um denselben Betrag erhöht.

Von dem 15. vollendeten Geschäftsjahr tritt die endgültige Regelung ein. Die Bank zahlt dann an die einzelnen Kantone eine Abgabe von 80 Rappen pro Kopf der in jedem Kanton lebenden Bevölkerung.

Bleibt nach dieser Verteilung noch ein Überschuß, so wird er zwischen Bund und Kantonen verteilt, indem dieser 1/3, jene 2/3 der Summe erhalten. Die Verteilung des auf die Kantone entfallenden Betrages findet nach der Bevölkerungszahl statt.

Um die Kantone sicher zu stellen, daß diese Erträgnisse auch jährlich eingehen und Schwankungen des Budgets vermieden werden, wird durch Artikel 29 der Bund veranlaßt, die Summen an die Kantone zu zahlen, wenn das Erträgnis nicht zur Auszahlung der Entschädigung reicht. Die Vorschüsse sind nebst 3½% Zinsen an den Bund zurückzuzahlen, wenn die Einnahmen der Bank es gestatten.

Sollte das Privilegium der Bank nicht verlängert werden, so erhalten die Aktionäre nach Artikel 77 den Nennwert ihrer Aktien zuzüglich 4% für die Dauer der Liquidation. Der sich ergebende Überschuß der Aktiva geht in das Eigentum der neuen Notenbank des Bundes über.

Auch an dem Reservefonds haben die Aktionäre nur einen bescheidenen Anteil. Sie erhalten $1/8$, während der Rest zu gleichen Teilen an die Kantone nach Maßgabe der Bevölkerung und an den Bund für die neu zu errichtende Notenbank fällt.

Außerdem hat sich die Schweiz die Dienste der Bank für den Kassenverkehr nutzbar gemacht, denn die Bank hat nach Artikel 2 die Verpflichtung, ihn unentgeltlich zu übernehmen.

Diese Aufgabe wird durch Artikel 16 erweitert. Sie hat hiernach an allen ihren Zweiganstalten für Rechnung des Bundes und seiner Verwaltung kostenfrei Zahlungen anzunehmen und bis zur Höhe des Bundesguthabens Zahlungen zu leisten. Die Bank hat die Barbestände des Bundes und die der unter seiner Aufsicht stehenden Verwaltungen zu verzinsen.

Ebenso findet die Aufbewahrung und Verwaltung der Wertpapiere und Wertgegenstände der Behörden durch die Bank statt.

Bei Ausgabe von Anleihen des Bundes wirkt die Bank mit, die an ihren Kassen Zeichnungen entgegennimmt, aber die Anleihen nicht selbst übernehmen darf. (Artikel 15).

9
Econ 4819.17

Das

Depot- und Depositen-Geschäft

unter besonderer Berücksichtigung

des zivilen Schutzes der Gläubiger.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Ruprecht-Karls-Universität zu Heidelberg

vorgelegt von

Fr. W. v. Rauchhaupt

Dr. jur.



Harvard College Library
SEP 29 1908
From the University

Referent: **Herr Geh. Rat Gothein.**

Frau Anna Barnitson

geb. von Rauchhaupt

in aufrichtiger Verehrung und

dankbarer Ergebenheit

zugeeignet.

Einteilung.



Die Worte: Depot- und Depositen-Gläubiger sind sprachlich von dem lateinischen Worte depositum, das Niedergelegte, abzuleiten. Im besonderen versteht man unter depositum ein, auch schon bei den Römern wohl ausgebildetes, Rechtsinstitut: die Hingabe einer — regelmäßig wertvollen — Sache zur Verwahrung.[1]) Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses wird die ursprünglich deponierte Sache zurückgegeben.

Bald wurde von dieser Regel aber eine Ausnahme gemacht, bezüglich der vertretbaren Sachen, d. h. solcher, die nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen.[2]) Also besonders häufig bei Geld, der Fungiblen κατ' ἐξοχήν, denn diese Sachen weisen keine besonderen nur ihnen eigentümlichen Eigenschaften auf, die sie von jeder anderen unterscheiden und deshalb gerade der speziellen Sache auch einen speziellen Wert geben, sondern teilen die gleichen Eigenschaften mit vielen Sachen, so daß es völlig gleich bleibt, ob man die eine Sache dieser Art besitzt oder eine andere der gleichen Art. Werden derartig fungible Sachen hinterlegt, so kommt es also dem Deponenten in der Regel gar nicht darauf an, die gleichen Sachen, als vielmehr nur Sachen vom gleichen Werte zurückzuerhalten, und so wurde dem Depositar entweder kraft besonderer Vereinbarung oder auch kraft einer praesumptio juris[3]) gestattet, die hinterlegten fungiblen

[1]) l. 1. D. 16. 3. depositi vel contra; Ulpian: Depositum est quod custodiendum alicui datum est, dictum ex eo, quod ponitur.

[2]) So noch jetzt B. G.-B. § 91.

[3]) l. 31. D. 19. 2. locati conducti; Alfenus: In navem Saufei . . .; si quis pecuniam numeratam ita deposuisset, ut neque clausam neque obsignatam traderet, sed adnumeraret, nihil aliud eum debere, apud quem deposita esset, nisi tantundem pecuniae solvere.

Sachen untereinander oder mit eigenen Fungiblen zu vermischen, und nur gefordert, daß mit Beendigung des Vertragsverhältnisses an Stelle der ursprünglich übergebenen Sache tantundem eiusdem generis zurückgewährt würde.

Im Gegensatze zur ersteren Verwahrungsart prägte die italienische Wissenschaft zur Zeit der Postglossatoren für das depositum mit Rückgabepflicht von tantundem eiusdem generis den terminus technicus: depositum irregulare [1]) und nannte das ältere depositum das depositum regulare.

Der Hauptunterschied zwischen diesen beiden Arten des depositum ist aber nicht gemäß der historischen Entwicklung aus der Vertretbarkeit der hinterlegten Sache zu entnehmen und etwa dahin zu formulieren, daß ein depositum regulare nur durch Spezies-Sachen gebildet werden könne, ein depositum irregulare dagegen nur aus Genus-Sachen — sondern es blieb nach wie vor möglich, auch Genussachen zum Gegenstande eines depositum regulare zu machen; der charakterisierende Unterschied zwischen beiden ist vielmehr in der Verschiebung des Eigentumsverhältnisses zu erblicken. Beim depositum regulare bleibt der Deponent Eigentümer der zu verwahrenden Sache, beim depositum irregulare geht dagegen mit der Uebertragung des Verfügungsrechtes auch das Eigentum auf den Depositar über, und der Deponent muß sich von da ab an Stelle des dinglichen Eigentums mit dem schwächeren obligatorischen Rückforderungsrechte begnügen. Der Depositar stellt sich also beim depositum irregulare als beauftragter Verwahrer einer fremden Sache dar; beim depositum irregulare erwirbt er dagegen selbst die Sache zu Eigentum und ist nur zur Rückgabe von tantundem eiusdem generis verpflichtet.

Die praktischen Folgen treten schon im allgemeinen in der Verschiedenheit der, dem Deponenten gegebener Klagen in Erscheinung: dort gebührt ihm die dingliche

[1]) Zuerst nachweisbar bei Jason de Maino im 15. Jahrhundert cfr. Schweyer: Bankdepotgeschäfte. S. 33 ff.

Klage des Eigentümers, hier dagegen muß er sich mit der obligatorischen Klage begnügen — im besonderen aber, wenn der Depositar in Konkurs fällt; beim depositum regulare ist er Eigentümer geblieben und erhält seine Sache zurück, beim depositum irregulare bleibt ihm aber nur ein obligatorischer Anspruch auf anteilige Befriedigung neben den übrigen Gläubigern.

Diese beiden Arten des depositum wurden mit der Rezeption des römischen Rechtes auch nach Deutschland übernommen und noch in neuester Zeit durch das B. G.-B. als für das geltende Recht maßgeblich anerkannt.

Das Verwahrungsgeschäft ist besonders durch die Banken fleißig geübt und gewerbsmäßig betrieben worden, und fand dabei manche Erweiterung. Dabei wurde erst in jüngster Zeit die Bemerkung gemacht, daß eine große Gruppe von Geschäften, die bisher den bankmäßigen Geschäften zugerechnet wurden, eigentlich nicht ihnen, sondern rechtlich und praktisch einer anderen Gruppe von Rechtsgeschäften, dem Darlehen, nahe verwandt sei. Andererseits wollte oder konnte man nicht ganz von der historischen Entwicklung des Bankdarlehns aus dem Bankverwahrungsgeschäfte absehen, und so wurde der Anklang an das depositum belassen. Diese beiden Gruppen von Bankgeschäften, die sich in dieser Weise historisch aus dem alten depositum herausgebildet haben, sind das Depot-Geschäft und das Depositen-Geschäft.

Kapitel I.
Das Depotgeschäft.
A. Allgemeine Charakteristik.

1. Das Depotgeschäft ist im Prinzip dem alten depositum identisch geblieben, es bedeutet die Uebergabe einer eigenen oder fremden Sache zur Verwahrung durch einen Bankier oder eine Bank. Es unterscheidet sich aber von einem einfachen Verwahrungsgeschäft durch zweierlei: einmal wird es nur von Banken und ähnlichen Instituten, und zweitens wird es gewerbsmäßig, d. h. zwecks Erzielung eines Gewinnes, betrieben.

Ob es schon den Kulturvölkern des Orients bekannt gewesen ist, muß dahingestellt bleiben, ebenso wie das Vorhandensein von Banken; jedenfalls kann kein einwandfreier Beleg dafür erbracht werden; vielmehr spricht sogar dagegen, daß in der Gesetzgebung Hammu Rabis (§§ 120—125) von dem geschäftsmäßigen Betriebe der Verwahrung nicht die Rede ist; so wird auch in den Märchen aus Tausend und einer Nacht der sicherlich typische Fall erzählt, daß ein Moslem vor einer langen Reise sein Geld nicht zu einem gewerbsmäßigen Verwahrer bringt, sondern in einem Kruge, den obenauf Oliven füllen, seinem Nachbar anvertraut. Auch von den Griechen und Römern wird in der ältesten Zeit überliefert, daß sie ihre Kostbarkeiten nicht zur Bank, sondern in den Tempel brachten. Erst allmählich, vielleicht wegen Raummangels oder um weite Wege zu sparen, brachte man wertvolle Gegenstände auch zu den Geldwechslern, die sie gegen Entgelt in ihren sicheren Geschäftslokalen verwahrten. Das Verwahrungsgeschäft wird seitdem fast ausschließlich nur von den Banken neben ihren Geldgeschäften wirtschaftlich betrieben.

Neben dem Depotgeschäft haben die Banken in neuerer Zeit ein anderes Geschäft ausgebildet, das dem gleichen Zwecke dient wie jenes: das sogenannte Safesgeschäft. Das Mittel zur Erreichung einer guten Verwahrung ist hier nicht die Uebergabe der Sache an die Bank, sondern die Abmietung eines sicheren Raumes. Hier wird also gar kein Verwahrungsvertrag, sondern ein Mietvertrag abgeschlossen.

2. Das Depot ist in neuester Zeit durch zwei Gesetze geregelt; im allgemeinen als Unterart des bürgerlichen Verwahrungsgeschäftes durch die §§ 680—700 des B. G.-B. und im besonderen durch das Gesetz betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Verwahrung fremder Wertpapiere vom 8. Juli 1896. Letzteres, das sogenannte Depotgesetz, ist ein Gesetz ad hoc und für einen Spezial-Tatbestand erlassen. Unsere folgenden Erörterungen werden diese Gesetze zum Ausgangspunkte nehmen. Als Gegenstand des Verwahrungsgeschäftes nach Depotgesetz kom-

men in Betracht: Wertpapiere, wie Aktien, Kuxe, Interimsscheine, Erneuerungsscheine, auf den Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Schuldverschreibungen oder vertretbare Wertpapiere (§ 1). Die Verwahrung solcher Wertpapiere durch die Banken bildet den Hauptgegenstand des Depotgeschäftes. Daneben werden von den Banken auch andere Wertobjekte geringen Umfangs, wie Urkunden, Juwelen, kleine Behältnisse oder auch loses Geld, wenn die Verwahrung bestimmter Stücke von Belang ist, in Depot genommen.

Ueber die Persönlichkeit der Depotgläubiger lassen sich allgemeine Regeln nicht finden. Wer eine Sache oder Wertpapiere nicht selbst aufbewahren will, gibt sie einer Bank in Depot. Handelt es sich dagegen um die Verwahrung in Streit befindlicher Sachen, so sind gewöhnlich gewisse Regierungsstellen kraft Gesetzes zuständig.

3. Das Depotgeschäft läßt sich in verschiedener Weise einteilen, je nachdem man als Ausgangspunkt die technische oder rechtliche Behandlung wählt.

a) In technischer Hinsicht gibt es ein verschlossenes und ein offenes Depot.[1])

Das erstere wird in einer Umhüllung übergeben, die von dem Depositar nicht unbefugt geöffnet werden darf. Der Inhalt ist ein beliebiger. Als offenes Depot werden gewöhnlich nur Wertpapiere angenommen, und zwar zwecks ordnungsmäßiger Verwaltung, Einlösung fälliger Coupons, Anzeige von Konvertierungen, Verlosungen usw. Durch das Depotgesetz ist für den Bankier, der offene Depots annimmt, die Verpflichtung begründet, dem Hinterleger ein Nummernverzeichnis der übernommenen Wertpapiere zu überreichen (offenes Depot mit Nummernverzeichnis). Damit wird einmal eine genauere Kontrole des Bankiers ermöglicht, und andererseits das Eigentum des Deponenten, sein dingliches Recht an den Wertpapieren, gewahrt und anerkannt, wie beim depositum regulare.

---

[1]) So disponiert besonders Korn: Technik der Bankdepotgeschäfte, S. 492.

Letzterem Zwecke ist überhaupt das Depotgesetz zu dienen bestimmt. Es sucht deshalb auch vor allem eine genaue Fixierung des Augenblicks herbeizuführen, von dem an das von einem Bankier kommissionsweise gekaufte Wertpapier in das Eigentum des Kommittenten resp. Hinterlegers übergeht. Dies Ziel, die Eigentumsverhältnisse an den Wertpapieren zwischen Bankier und Deponenten zweifelsfrei festzustellen, hat der Gesetzgeber offenbar auch erreicht,[1]) zumindest ist eine große Reihe von Angriffspunkten für ein unreelles, wenn auch bisher gesetzlich nicht verbotenes Verhalten des Bankiers beseitigt. Das konnte man deutlich gelegentlich des großen Bankkrachs im letzten Jahrzehnt ersehen, wo z. B. für die Leipziger Bank ausdrücklich erwiesen wurde, daß die Depots in keiner Weise unklar gewesen seien, ungerechnet einige kleine Unregelmäßigkeiten, die sich in einer kleineren Filiale zeigten.[2])

Immerhin ist auch dieses Gesetz nicht imstande, den verbrecherischen Sinn selbst auszurotten.

Neben diesen gesetzlichen Maßregeln gibt es auch rein praktische Mittel, um einen fraudulosen Mißbrauch der in offenes Depot gegebenen Wertpapiere zu vermeiden. Man geht dabei von dem Grundsatze aus, daß die Verwertung eines Effekts unmöglich ist, wenn nicht über die Mäntel, d. h. die Schuldverschreibungen und über die Coupons oder die Dividendenscheine gleichzeitig verfügt wird. Deshalb ist es vielfach üblich geworden, bei der einen Bank die Mäntel und bei der anderen die Coupons zu hinterlegen. Größere Banken übertragen aus dem gleichen Grunde die Verwaltung der offenen Depots auch nicht einem einzelnen Beamten, sondern teilen sie in gleicher Weise unter mehrere.

Ferner resultiert aus rein technischen Vorgängen die Benennung des Sonderdepots; beim Sonderdepot werden die hinterlegten Stücke getrennt von anderen aufgehoben.

---

[1]) Riesser: Entwicklungsgeschichte, S. 126, ist gegen dieses Gesetz eingenommen.

[2]) Vergl. Leipz. Neuest. Nachr. v. 8. April 1903.

so daß eine Verwechslung oder Vermischung unmöglich wird.

Dem Sonderdepot stehen das Summen- und das Sammeldepot gegenüber. Das Summendepot ist eine Art des offenen Depots; es unterscheidet sich aber dadurch von dem vorher behandelten offenen Depot, daß hier kein Nummernverzeichnis gegeben wird; man könnte es also sehr wohl im Gegensatz zum offenen Depot mit Nummernverzeichnis, das offene Depot ohne Nummernverzeichnis nennen.

Ein Sammeldepot wird durch Vermischung der Wertpapiere verschiedener Eigentümer begründet, die von den Beständen des Bankiers getrennt bleiben.

Das Institut des Sammeldepots ist dem Lagerhausrecht entlehnt. Nimmt dort der Lagerhalter vertretbare Sachen an, und vermischt er sie auf Grund ausdrücklicher Erlaubnis mit solchen von gleicher Art und Güte, so wird nicht er, wie es beim depositum irregulare geschehen wäre, Eigentümer des Gemenges, sondern die verschiedenen Einlagerer werden Miteigentümer desselben. Die ratio legis ist leicht zu erkennen: der Lagerhalter ist nur berechtigt, die eingebrachten Sachen zu verwalten und jedem den zukommenden Anteil zu verabfolgen. Er vermischt auch nicht fremde Sachen mit eigenen, sondern fremde mit fremden, so liegt auch kein Grund vor, gerade ihn zum Eigentümer des Gemenges zu erheben und nicht vielmehr die wahren Eigentümer darin zu belassen. Adler [1]) hat diese Art der Verwaltung sehr treffend „Vermengungsdepot" benannt.

Im modernen Bankverkehr ist dieses Vermengungsdepot nur ein einziges Mal statutarisch und zwar im § 7 der Geschäftsordnung des Berliner Kassenvereins für den Giro-Effektenverkehr geregelt: „Die eingelieferten Effekten werden nicht speziell aufbewahrt, sondern den gleichnamigen Gesamtbeständen dieser Effekten hinzugefügt. Der Einlieferer begibt sich von vornherein des Rechts, be-

[1]) Adler: Oesterreich. Lagerhausrecht, S. 147 ff.

stimmte Nummern oder Abschnitte zurückzuverlangen. — Die Bank des Berliner Kassenvereins ist als Verwalterin des Giro-Effekten-Depots nicht befugt, über die in das Depot eingelieferten Stücke anders zu verfügen, als auf Order derjenigen, zu deren Gunsten die betreffenden Effekten aufbewahrt werden; sie ist insbesondere nicht ermächtigt, sich zur Eigentümerin der übernommenen Stücke zu machen, sofern nicht zu ihren Gunsten verfügt ist."[1])

Man hat dieses Depot auch modifiziertes depositum regulare genannt, und diese Bezeichnung scheint insofern ganz berechtigt, als der Depositar nicht Eigentümer der hinterlegten Sachen wird, andererseits aber weitere Machtbefugnisse eingeräumt erhalten hat, als der Verwahrer des depositum regulare.

b) In rechtlicher Beziehung ist die Unterscheidung in das reguläre und irreguläre Depot beibehalten. Die Parteien dürfen darüber eine Vereinbarung treffen, ob dieselbe Sache oder tantundem eiusdem generis zurückzugeben ist — eine praesumptio für die eine oder andere Art, wie im römischen Rechte ist dagegen nicht wieder aufgestellt. Beim irregulären Depot ist, soweit B. G.-B. zur Anwendung kommt, eine ausdrückliche Vereinbarung zu treffen, also etwa dahin, daß an Stelle der preußischen Konsols Nr. 100—200 andere Nummern zurückgeliefert werden dürften, natürlich nicht etwa irgend welche anderen Wertpapiere, z. B. Industrie-Aktien oder Obligationen oder Banknoten oder Kassenscheine; sonst könnte füglich das idem genus bezweifelt werden. Soweit aber das Depotgesetz zur Anwendung kommt, ist die ausdrückliche Vereinbarung dahin verschärft, daß „die Erklärung des Hinterlegers oder Verpfänders, durch welche der Verwahrer oder Pfandgläubiger ermächtigt wird, an Stelle hinterlegter oder verpfändeter Papiere der in § 1 bezeichneten Art gleichartige Wertpapiere zurückzugewähren, über die Papiere zu seinem Nutzen zu verfügen, nur gültig

[1]) Saling: Börsenpapiere, I. Teil, 10. Aufl., Leipzig 1906, S. 548, in der Redaktion von 1903.

sei, soweit sie für das einzelne Geschäft ausdrücklich und schriftlich abgegeben ist." (§ 2). Die Erschwerungen gegenüber dem B. G.-B. sind offensichtlich. Einmal soll neben dem Verwahrer auch der Pfandgläubiger, bei Depots also der Lombardgläubiger, getroffen werden; ferner muß neben der ausdrücklichen Vereinbarung noch eine schriftliche Erklärung seitens des Hinterlegers oder Verpfänders abgegeben werden, daß er auf Rückgewähr der ursprünglich zur Verwahrung übergebenen Stücke verzichtet; und endlich wird auf die Verschiedenheit von „verfügen" und „für sich nutzen" hingewiesen und dem Depositar beides gestattet.

4. Wollen wir das Depotgeschäft auf seinen wirtschaftlichen Wert hin untersuchen, so müssen wir zusehen, welchem Bedürfnis es abhilft. Das Depotgeschäft wird zwecks Erlangung einer besseren Verwahrung abgeschlossen, d. h. der Hinterleger will eine Sache möglichst gut verwahrt haben. Darum räumt er den Besitz, die tatsächliche Gewalt an ihr, einer Bank ein, die die Verwahrung vermöge ihrer besonderen Einrichtungen übernehmen kann. Eigentümer der Sache bleibt er selbst aber nach wie vor. Aus dem Verwahrungsvertrage ergibt sich für den Hinterleger das Recht, seine Sachen gut verwahren zu lassen, und für den Verwahrer die Pflicht, die Verwahrung zu übernehmen. Für diese Bemühung erhält der Verwahrer ein Entgelt. Das überwiegende Interesse am Abschlusse des Depotgeschäfts mag ursprünglich wohl auf seiten des Hinterlegers zu finden gewesen sein, hat eine Bank aber umfangreiche Anlagen für den gewerbsmäßigen Betrieb und eine zweckmäßige und sichere Verwahrungsmöglichkeit fremder Wertgegenstände geschaffen, so ist deren Interesse an dem Abschlusse möglichst zahlreicher Depositengeschäfte nicht minder hoch anzuschlagen.

Ein reines Verwahrungsgeschäft liegt danach beim regulären Depot vor. Hier kommt nichts anderes in Frage, als die Verwahrung des Depots, wofür dem Depositar ein nicht zu hoch bemessenes Entgelt zugebilligt wird; ebenso ist es, wenn ein Sonderdepot oder ein verschlossenes Depot

vereinbart wird; ebenso auch, wenn zwar nur ein offenes Depot vorliegt, aber ein Nummernverzeichnis ausgehändigt wurde.

Nun kann aber, wie bekannt, ein Depotgeschäft auch in der Weise abgeschlossen werden, daß das Eigentum an der zu verwahrenden Sache auf den Verwahrer übergeht, der mit Beendigung des Vertragsverhältnisses nur tantundem eiusdem generis zurückzugeben hat. Dies ist der Fall beim irregulären Depot oder offenen Depot ohne Nummernaufgabe. Durch diese Abrede der Uebereignung wird ein Moment in den Vertrag hineingetragen, das mit der Verwahrungstätigkeit gar nichts zu tun hat, denn der Verwahrungstätigkeit ist es keineswegs inhärent, daß das Eigentum an der zu verwahrenden Sache auf den Verwahrer übergeht. Dieses Moment der Uebereignung ist auch im Gesetz zum Ausdruck gekommen und zwar im folgenden Passus des § 700 B. G.-B., der hierfür zur Anwendung kommt: „Die Vorschriften über das Darlehen finden Anwendung.“ Es erhebt sich hier also die Frage, ob jetzt nach neuem Rechte unter Berücksichtigung dieser Bestimmung das irreguläre Depotgeschäft wirklich noch als eine Art des Verwahrungsgeschäftes oder nicht vielmehr als eine Abart des Darlheens aufzufassen wäre.

Was wird denn eigentlich mit der Uebereignung bezweckt? Auch hier will der Hinterleger an erster Stelle seine Wertpapiere gut verwahrt zu wissen, nur liegt ihm nichts daran, daß er genau die gleichen Stücke wiedererhält, sondern die Rückgabe gleichwertiger und gleichartiger genügt ihm. Andererseits ist der Bank die Befreiung vom Nummernverzeichnis zugestanden; damit erreicht die Bank eine Verringerung ihrer Mühe. Sie braucht für den Verleger nicht bestimmte Nummern zu reservieren, sondern kann alle gleichartigen Papiere, z. B. alle Konsols, zusammentun und braucht bei Auflösung des Vertrages nur den schuldigen Nominalbetrag zurückzuvergüten. Das bedeutet für sie eine Ersparnis an Aufbewahrungsräumlichkeiten und Beamten. Im übrigen kann sie sich aber auf Grund dieser Wertpapiere nicht in Spekulationen einlassen. ...

sie ja jederzeit tantundem eiusdem generis auf Lager halten muß, um stets für die Auflösung des Geschäftes gerüstet zu sein. Ihr Vorteil liegt also nicht so sehr in einem positiven Erfolge, als rein negativ in einer Verminderung ihrer Lasten und Haftung. Der Hauptzweck des Geschäftes bleibt also die Verwahrung, und damit ist die Zugehörigkeit auch des irregulären Depots zu den Verwahrungsgeschäften erwiesen. Wenn auf die Sätze über das Darlehen verwiesen wird, so geschieht das lediglich aus Zweckmäßigkeitsrücksichten und wegen des tertium comparationis der Rückgabe von tantundem eiusdem generis: nur insofern ist dieses Depotgeschäft den Darlehenssätzen unterstellt.

Das mittelbare Ziel, dessen Verwirklichung durch Abschluß des Depotgeschäftes erstrebt wird, sei es nun ein reguläres oder irreguläres, kann ein verschiedenes sein. 1. Entweder Selbstzweck, so daß dem Hinterleger ausschließlich an einer ordentlichen und sicheren Verwahrung seiner Wertobjekte liegt — oder 2. Voraussetzung für eine ordnungsmäßige Verwaltung durch die Bank — oder 3. Grundlage der Kreditgewinnung in Form der Verpfändung oder Lombardierung, auf Grund deren entweder eine einmalige Summe erhoben wird, oder sonstige Auszahlungen an Dritte bewirkt werden, oder endlich ein regelrechter Kontokorrentverkehr eingerichtet wird. Die drei Hauptgruppen nennt man: Das Verwahrungs-, das Verwaltungs- und das Verpfändungs-Depot.

B. Der Schutz der Depotgläubiger im Konkurse.

Wie ist es nun mit dem Schutze des Gläubigers bestellt? Für den Fall des Sonder-Depots, des verschlossenen und des offenen Depots mit Nummernaufgabe wird die Bank nur beauftragter Verwahrer einer fremden Sache und bleibt zur Rückgabe der ursprünglich hinterlegten Sache verpflichtet, falls sie sich nicht strafrechtlich vergehen will; fällt sie in Konkurs, so hat der Deponent Anspruch auf Aussonderung seiner Sachen aus der Masse

(K.-O. § 43). Er ist also zivilrechtlich vollkommen geschützt.

Hat der Hinterleger eines offenen Depots aber auf das Nummernverzeichnis verzichtet, so hat er damit auch sein Eigentum an den hinterlegten einzelnen Stücken an die Bank verloren und muß sich für den Fall des Konkurses als nichtberechtigter Konkursgläubiger mit seiner Quote begnügen (K.-O. § 61, Nr. 6). Sollte man ihn nicht schützen? Warum? Aus freier Entschließung verzichtete er auf das Nummernverzeichnis; daraus allein resultiert sein Verlust; hätte er nicht verzichtet, so würde er auch nichts verloren haben. Ergo: Niemand verzichte auf das Nummernverzeichnis seiner eingelieferten Effekten, und er wird nicht Anlaß haben, wegen einer Einbuße an seinem in Depot gegebenen Vermögen einen erhöhten bürgerlich rechtlichen Schutz zu beanspruchen. Läßt sich aber eine Bank grundsätzlich nicht auf die Aushändigung eines Nummernverzeichnisses ein, so mag sich der Hinterleger an eine kulantere Bank wenden.

Kapitel II.

Das Depositengeschäft.

A. Allgemeine Charakteristik.

1. Das Depositengeschäft hat sich aus dem Depotgeschäft entwickelt, sobald die Geldwirtschaft allgemein in Aufnahme gekommen war, und vermittels des Geldes alle Gegenstände miteinander verglichen werden konnten. Schon im vierten Jahrhundert vor Christi Geburt war das Geldwesen soweit ausgebildet, daß die Gruppe der Geldwechsler, die daneben auch Zahlungen vermittelten, als besonderer Stand, als τραπεζῖται bezeichnet wird.[1]) Neben ihnen gab es die δανεισταί, deren Tätigkeit darin bestand, möglichst viel Gelder an sich zu ziehen und dann mit ihrer Hilfe Darlehen gegen Faustpfand zu gewähren; da sie gewöhn

[1]) Hierzu und zum folgenden: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Band II, S. 162 ff., und Schweyer: Bankdepotgeschäfte, S. 7 ff.

lich sehr hohe Zinsen forderten, waren sie wenig beliebt. Die δανεισταί sind als die ältesten Vorläufer der modernen Depositenbanken anzusehen, verschwanden aber bald wieder. Wahrscheinlich infolge der kolonisatorischen Tätigkeit der Griechen macht sich dann auch in Italien eine ähnliche Ausbildung des Bankwesens bemerkbar, und schon ca. 150 n. Chr. gab es dort den analogen Stand der argentarii, die vor allem Zahlungen vermittelten, Darlehen gewährten und die Aufbewahrung fremder Gelder als depositum regulare oder irregulare übernahmen. Im Gegensatz zu den Trapeziten standen aber die Argentarii unter der Aufsicht einer staatlichen Behörde, des praefectus urbi; eine Maßnahme, die dadurch ihr Ende fand, daß diese Bankiers als besonderer Stand aufhörten, und wie ursprünglich wieder alle Arten von Bankgeschäften von jedem Bankier betrieben wurden. Seit ca. 400 v. Chr. heißen die Bankiers darum auch collectarii. Von der Völkerwanderung an trat ein allgemeiner Rückgang des Bankiergewerbes ein, und erst mit Beginn der Kreuzzüge brach eine neue Blütezeit an. Neue Banken wurden begründet und machten es sich zur Hauptaufgabe, fremde Gelder aufzubewahren, die sie als depositum irregulare übernahmen. Die bedeutendste derartige „Depositen"-, also Geldaufbewahrungsbank, entstand um 1350 in Venedig. Der Staat übte kein Aufsichtsrecht aus.

Diese Banken schufen dem Geldverkehr ganz neue Wege, indem sie nämlich an Stelle der bloßen Zahlungsvermittlung und Ueberweisung auf Grund der bei ihnen verwahrten Gelder den Kontokorrent-Verkehr einführen, die laufende Rechnung, auf Grund deren nicht nur aus den Guthaben gezahlt, sondern event. auch darüber hinaus Kredit gewährt wird, — und einen ausgedehnten Giro- oder Claering-Verkehr anbahnten. Der Giroverkehr bezweckt den Ausgleich zwischen Gläubiger und Schuldner unter möglichster Vermeidung von Barzahlungen. Zwei Kunden derselben Bank, seien sie nun Private oder selbst Banken, stehen auch miteinander in geschäftlicher Beziehung; anstatt nun die von dem einen zu leistende Summe

von dem Guthaben zu erheben, dem anderen auszuzahlen und von diesem wieder bei der gleichen Bank einlegen zu lassen, blieb die betreffende Summe der Einfachheit halber gleich in der Bank und wurde nur in den Rechnungsbüchern dem einen ab- und dem anderen zugeschrieben. Die Folge davon war, daß nicht sämtliche Gelder zur gleichen Zeit in natura gebraucht wurden; das hatten die Bankiers bald erfaßt und schlugen daraus Gewinn, indem sie die voraussichtlich längere Zeit bei ihnen verbleibenden Gelder zu eigenen Spekulationen verwendeten, d. h. sie gingen auch hier von der bloßen Zahlungsvermittlung zur Kreditvermittlung über;[1]) ihr eigenes Interesse begann dem Interesse der Geldeinzahler gegenüberzutreten; das Verwahrungsgeschäft fängt an, sich zu einem anderen, dem Depositengeschäft im modernen Sinne zu erweitern.

Diese Spekulationen betrieben die Bankiers ursprünglich ohne die Erlaubnis ihrer Kunden, die eingezahlten Gelder dazu benutzen zu dürfen; diese mußten sie aber, um sich nicht straffällig zu machen, nachholen. Wer mochte nun aber umsonst der Bank seine Gelder zu deren ausschließlichem Vorteil überantworten? Es mußte also ein Entgelt versprochen werden. Noch war aber unter der Herrschaft des kanonischen Rechtes das Zinsgeschäft verpönt, und doch drängte die Entwicklung nach ihm hin. Schlaue Umgehungen hatten ihm den Weg gebahnt, und bald kamen denn auch Wissenschaft und Praxis zu der Ueberzeugung, daß der Zins die natürliche Frucht des Kapitals und damit erlaubt sei. Damit war auch die letzte Voraussetzung für die Entwicklung des Depositengeschäftes gegeben. Ohne Erfahrung auf dem neuen Gebiete der Spekulationstätigkeit und durch keine heilsame Staatsaufsicht gehemmt, ließen sich aber zuerst diese italienischen Bankiers in die gewagtesten Unternehmungen ein und fielen bald in Mengen in Bankrott. So sollen nach Contarini [2]) um 1584 von 103 Banken 96 fast gleichzeitig falliert haben. Das sind 93,2 Prozent.

---

[1]) cfr. Neumann-Hofer: Depositengeschäfte, S. 7.

[2]) cfr. Korn: Technik der Bankdepotgeschäfte, S. 487.

Als Abwehrmittel gegen spätere Krisen schlug man wiederum eine rationelle Staatsaufsicht vor und setzte auch im Jahre 1587 die Gründung des Banco di Rialto als Staats-Girobank durch, der neben dem Girogeschäft nur die Verwahrung von Geldern und sonstigen Sachen gestattet, aber das Spekulieren verboten wurde. Diese eingezahlten Gelder waren damit ganz sichergestellt, und jedem Risiko entzogen; zugleich waren sie damit aber auch der Volkswirtschaft entfremdet. Um diesem Mangel abzuhelfen und sie doch wieder wirtschaftlich nutzbar zu machen, tauschte der 1619 begründete Banco Giro die seinigen gegen Staatsschuldverschreibungen ein; doch hatte dies fein erdachte Manöver böse Folgen, weil nämlich die Staatskassen in jenen Zeiten recht oft leer und nur selten in der Lage waren, die späterhin präsentierten Schuldverschreibungen gegen bares Geld einzulösen. Die Einzahler hatten also in Wahrheit nichts weniger, als eine gute Verwahrung ihrer Gelder gefunden. Derartige Manipulationen mußten also in Zukunft unterbleiben, doch wandte man sich sehr bald wieder der Kreditvermittlung zu.

Zur gleichen Zeit entstanden auch im Auslande Depositenbanken, so in Amsterdam 1609 und in Hamburg 1619. Auch die Amsterdamer Bank sah nicht so sehr auf die Sicherheit ihrer Geschäfte, als auf den eventuell zu erwartenden Gewinn und verlor dabei bedeutende Gelder. Anstatt nun gewagten Unternehmungen fernzubleiben, wandte sie sich ihnen sogar in erhöhtem Maße zu und finanzierte selbständig neue Unternehmungen, so vor allem die Ostindische Kompagnie, und verlor auch dabei kolossale Summen; 1730 besaß sie von den 30 Millionen eingezahlter Gelder nur noch den dritten Teil; 1830 mußte sie gänzlich aufgehoben werden. Die Hamburger Bank hielt sich dagegen stets von gewagten Geschäften, auch mit dem Staate, fern und gab Darlehen nur gegen die stets fälligen Metallbarren; sie bestand denn auch bis zur Gründung der Reichsbank im Jahre 1875. Neben den Gesellschaftsbanken gab es besonders in Deutschland viele reiche Einzel-

bankiers, die Depositengeschäfte betrieben, so die Fugger, Welser u. a.

Mit dem stetig anwachsenden Handel in Deutschland wurden bald zahlreiche Banken gegründet, die vor allem das Depositengeschäft betrieben; doch war es üblich, sich daneben auch mit anderen Geschäftszweigen zu befassen, wie es noch jetzt der Fall ist. Als Beleg für die ältere Zeit kann der Entwurf einer Leih- und Commercial-Bank für Bayern dienen, in dem sich u. a. folgender Vorschlag findet:[1]) „Mit dieser Leihbanko wäre zu vereinigen eine Depositen-, Wechsel- und Giro-Banque, erstere als ein Mittel der Landesherrschaft auf sichere, der Bank angewiesene Revenuen, Gelder zu leidentlichen Zinsen darzuleihen und in Notfällen die öffentlichen Kassen zu unterstützen." Der Zweck, dem Staat zu subvenieren, ist jetzt allerdings gänzlich in Fortfall geraten. Größere Banken entstanden in neuerer Zeit vor allem nach dem Vorbilde des von den Gebr. Pereire in Paris begründeten Crédit mobilier, der es sich zur Aufgabe gemacht hatte, mit Hilfe der Depositen neue Unternehmungen zu begründen, zwischen 1869 und 1875; auch diese befaßten sich ursprünglich nur mit derartig gewagten Spekulationen, wandten sich aber bald solideren Kundengeschäften zu. Zurzeit bildet das Depositengeschäft eine der wichtigsten Grundlagen des gesamten Bank- und Geldwesens.

2. Das Depositenrecht beruht auf keiner einheitlichen Rechtsquelle. Die einzige gesetzliche Basis liefert der Abs. 1 des § 700 B. G.-B. Gleichwohl erfreut sich das moderne Depositenwesen einer weitgehenden Uebereinstimmung; diese ist eine Folge der Anpassung der verschiedenen Banken aneinander, und diese wiederum eine Folge einerseits der Interessengemeinschaft der Banken, andererseits der gegenseitigen starken Konkurrenztätigkeit. Soweit sich infolgedessen Bestimmungen des gleichen Inhaltes in allen Banken finden, kann man wohl von einem

---

[1]) cfr. v. Poschinger: Bankgeschichte des Königreichs Bayern. Erlangen 1874. S. 191; — bei Schweyer am angeg. Ort, S. 16

Gewohnheitsrechte sprechen. Natürlich werden sich überall kleinere Abweichungen nachweisen lassen, da es sich hier nicht um ein ganz scharf erfaßbares Recht handelt.

Den Gegenstand des Depositengeschäftes bilden ausschließlich Geld und Geldsurrogate, wie Banknoten, Checks, Reichskassenscheine; andere Objekte des Depositenverkehrs gibt es nicht.[1]) Diese Gelder werden bei einer Bank entweder bar eingezahlt oder ihr sonstwie durch brevi manu traditio überlassen; so z. B. werden die Einnahmen des Depositengläubigers aus den Coupons und Dividendenscheinen seiner offenen Depots dem Depositenkonto gutgeschrieben; ebenso die Ueberschüsse aus Transaktionen mit Wertpapieren, wenn z. B. Wertpapiere verkauft, aber nur über einen Teil des Erlöses schon weiter verfügt ist, ferner Ueberweisungen an sein Konto u. a.

Die Depositengelder werden der Bank zur freien Verfügung überlassen; die Bank darf sie wirtschaftlich nutzen, ebenso wirtschaftlich nutzen wie ihr eigenes Grund- und Anlagekapital und damit die gleichen Geschäfte ausführen wie mit ihrem Grundkapital. Als Entgelt für diese Nutzungsbefugnis zahlt sie in der Regel einen Zins. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses hat sie eine gleich hohe Summe zurückzuzahlen, wie eingezahlt worden ist, und den Zins daraufzuschlagen. Vergleicht man das Depositengeschäft mit dem Depotgeschäft, so dürfte wegen der Rückgabe von tantundem eiusdem generis in dem Depositengeschäft am ehesten ein irreguläres Depot als vorliegend zu erachten sein. Dem irregulären Depot war aber, wir wir oben sahen, wesentlich, daß es in erster Linie auf die gute Verwahrung der übergebenen Sache abzielt. Im Gegensatz dazu tritt dieses Moment beim Depositengeschäft in den Hintergrund. Gewiß, auch hier wird den Interessen des Depositeneinzahlers gedient, wenn ihm die Sorge für seine Gelder abgenommen wird; das ist aber schon dem Depositengeschäft an sich inhärent und schon

[1]) cfr. dazu: Der Deutsche Oekonomist, v. 11. Juni 1906, S. 359.

Voraussetzung für seine Ausführung. Das Motiv des Depositengeschäftes bildet vielmehr seitens der Bank die Erlangung der Gelder zur freien Verfügung und auf seiten des Einzahlers der Gewinn eines Zinses, der sonst voraussichtlich nicht hätte erzielt werden können. Diese Motive sind derart charakterisierend für das Depositengeschäft im Gegensatz zum Verwahrungsmotiv beim Depotgeschäft, daß sie die Haftungsübernahme für den Verlust durch die Bank gänzlich in Schatten treten lassen. Es liegen hier also die gleichen Beziehungen vor, wie beim Darlehen, wo der Darlehensnehmer durch die Annahme der Darlehnssumme zur Rückgabe der Summe und damit auch ganz selbstverständlich zur Uebernahme der Haftung für ihr Abhandenkommen, und weiter zur Entrichtung des fälligen Zinses verpflichtet wird.

Damit stellen sich die Depositen, als dem Darlehen nahe verwandt dar, als eine Art Darlehen. Diese Behauptung läßt sich durch die Prüfung der Beziehungen zwischen den Depositengeldern und dem Grundkapital kontrolieren. Der wesentlichste Unterschied zwischen beiden liegt in der Zeit. Das Grundkapital ist der Bank für die ganze Zeit ihres Bestehens zugewiesen, die Depositen dagegen, wie es auch den Darlehen eigentümlich ist, nur für die beschränkte Zeit, während der sie von dem Einzahler selbst nicht gebraucht werden. Für diese Zeit bilden sie aber ebensogut einen Teil des Aktionskapitals, wie das Grundkapital selbst, und der Depositeneinzahler beteiligt sich insofern für einige Zeit indirekt mit an den Geschäften der Bank. Daraus müßte man weiter folgern: also ist er auch berechtigt, für diese Zeit den gleichen Gewinnst zu ziehen, wie die Inhaber des Grundkapitals. Nach außen tritt aber nur die Bank auf; sie operiert zwar nicht ausschließlich mit dem eigenen Kapital, sondern auch mit dem ihr anvertrauten, insofern besteht zwar eine gewisse Aehnlichkeit, z. B. zwischen der Stillen Gesellschaft und dem durch Verwendung der Depositen geschaffenen Verhältnis. Der unüberbrückbare Unterschied ist aber darin zu finden, daß dort eine gleiche Gewinnbeteiligung gewollt

und vereinbart wurde, hier dagegen nicht. Die Bank nimmt ausschließlich im eigenen Namen die Depositengelder auf und gibt sie auch ausschließlich im eigenen Namen weiter; sie ist der spiritus rector der Geldbesorgung und Anlage, der für seine besondere Tätigkeit auch den besonderen Unternehmer- resp. Vermittlergewinn bezieht. Auch diese Umstände sprechen klar für die Darlehenseigenschaft der Depositen.

Es interessiert weiter, welcher Art denn der Kredit ist, den die Bank durch Annahme der Depositen aufnimmt, ob konsumtiv oder produktiv. Die Entscheidung ist leicht zu treffen. Das Interesse der Bank am Abschluß des Geschäftes geht dahin, möglichst hohe Summen anzusammeln, um damit auch einen desto höheren Gewinn erwerben zu können. Von diesem Gewinn verwendet sie den kleineren Teil zur Bezahlung der schuldigen Zinsen; die regelmäßig höheren Ueberschüsse behält sie aber für sich. Sie benutzt die Depositengelder also nicht zur Kosumption, sondern in äußerst intensiver Weise zur Produktion. Das Depositengeschäft ist also den Produktions-Darlehen einzuordnen.

Mit dieser Konstruktion der Depositen als Darlehen soll keineswegs die Identität beider in jeder Beziehung behauptet werden; sie weichen vielmehr offensichtlich in einigem voneinander ab. So vor allem in der Regelung des Erfüllungsortes. Wird sonst ein Gelddarlehen zurückgezahlt, so hat es der Schuldner im Zweifel auf seine Gefahr und Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln. (B. G.-B. § 270, Abs. 1.) Das Geld gilt hier also als Bringschuld. Werden dagegen Depositengelder zurückgezahlt, so muß sie sich der Gläubiger von der Bank selbst abholen oder die Kosten der Uebermittlung tragen. Diese Abweichung ist vielleicht als ein Ueberrest der historischen Entwicklung des Depositengeschäftes aus dem Verwahrungsgeschäft aufzufassen; jedenfalls ist sie nicht zum mindesten dafür Anlaß gewesen, die nahen Beziehungen zwischen dem Depositengeschäft und dem Darlehen darüber zu übersehen. Diese Abweichung des Erfüllungsortes

beim Depositengeschäft von den Darlehenssätzen hat andererseits ihre unverkennbaren Vorzüge, und bestünde sie nicht schon, so wäre sie jedenfalls aus Zweckmäßigkeitsgründen für die Zukunft zu fordern, denn beim Depositenverkehr stehen auf der einen Seite viele Tausende von Kontrahenten, auf der anderen dagegen ein und dieselbe Persönlichkeit, die Bank. Die Abwicklung dieser vielen gleichartigen, nach derselben Richtung strebenden Geschäfte dürfte also am leichtesten bei der Bank und in ihren Lokalitäten stattfinden und ist deshalb notwendig.

3. Die Bank nimmt diese verschiedenen Gelder an, die ihr das Publikum bringt, und verwendet sie zur weiteren Ausdehnung ihrer Geschäfte mit der Industrie und dem Handel; sie löst deren Schecks ein, diskontiert Wechsel, eröffnet Lombard- und Girokonten und beteiligt sich auch aktiv mit ihrem Kapital an den Geschäften eines Unternehmens, indem sie dessen Begründung überhaupt erst möglich macht oder das schon Bestehende erweitern und vergrößern hilft. Diese Tätigkeit nennt man das Finanzieren. Die Bank übernimmt mit diesen Geschäften die Vermittler-Rolle auf dem Geldmarkte; sie zieht das Geld an sich, von den Plätzen, wo es überflüssig ist, und befördert es an die Stellen, wo es mangelt. Damit bildet sie das Bindeglied zwischen den zwei Extremen, den jeweils geldreichen und geldarmen Teilen der Bevölkerung, und regelt damit die ganze Lage des Geldmarktes; sie verhindert die ungesunde und unwirtschaftliche Anhäufung größerer Geldmengen und führt diese, sonst brach und nutzlos daliegenden Gelder einer wirtschaftlichen Bestimmung zu. Ist so das überschüssige Geld den Industriellen und Kaufleuten übermittelt, so bleibt es nicht bei diesen, sondern wird wieder verausgabt für die Anschaffung der Materialien, Begleichung von Schulden, Bezahlung der Gehälter usw., und so gelangt das Geld vielleicht auf mannigfachen Umwegen wieder in die Hände von Leuten, die es selbst nicht wirtschaftlich nutzen können, weil ihnen der Geschäftsgeist oder eine andere Geschäftsgelegenheit mangelt, und so wandert es dann wieder zur Bank zurück, und von der weiter den eben beschriebenen Weg.

Die Depositen dienen also zur Ausgleichung des Geldmarktes. Dorthin, wo man ihrer bedarf, sollen sie jederzeit gebracht werden können. Sie müssen also auch jederzeit zur Verfügung stehen und dürfen nicht für derart langfristige Geschäfte verwendet werden, daß sie ihre Beweglichkeit einbüßen und auch nicht sobald flüssig gemacht werden können. Daß die Depositen möglichst flüssig bleiben, ist auch schon aus dem Grunde wünschenswert, weil die Depositen vielfach auf eine unbestimmte Zeit überlassen werden. Diese unbestimmte Befristung bedeutet aber für die Banken eine große Gefahr, denn während die Geschäfte, die durch die Höhe des Grundkapitals gedeckt sind, jeden Risikos entbehren, kann der Bank eine große Gefahr daraus erwachsen, daß sie ihre Depositengelder festlegt oder sonst aufbraucht in der Hoffnung, daß sie sobald nicht zurückgefordert werden: plötzlich aber dennoch alle Depositen von den Einzahlern abgefordert werden. Damit ist die Bank in eine äußerst prekäre Lage geraten, einerseits kann sie die Gelder nicht zurückzahlen, andererseits ist sie aber dazu verpflichtet. Um einer derartig kritischen Situation möglichst aus dem Wege zu gehen, muß die Bank bemüht sein, sich Bedingungen zu schaffen, die es verhindern, daß die Depositen zu bald und vorzeitig wieder fortgenommen werden. Das erreicht sie dadurch, daß sie eine Kündigungsfrist mit vereinbart. Bei den großen Banken treten deshalb neben die Gelder mit täglicher Kündigung nicht geringe Posten ein- und dreimonatlicher Gelder. Kleinere Banken vereinbaren statt dieser ihnen zu kurzen, gern auch längere Fristen und sondern ihre Depositen in solche mit sechs- oder zwölfmonatlicher, oder gar längere Kündigungsfrist und gewähren erst von diesen Kündigungsterminen an den höheren Zinsfuß.

4. Die Depositen kann man inhaltlich scheiden in solche, die ihrer wesentlichen Bestimmung gerade dadurch dienen, daß sie bei einer Bank eingezahlt werden und solche, die mangels anderweitiger wirtschaftlicher Verwendung den bankmäßigen Zins tragen sollen.

Die ersten Depositen stellen Zahlungsmittel dar: sie werden eingezahlt, um die Bank als Zahlungsstelle, als Kasse für sich zu gewinnen; man nennt sie deshalb zweckmäßig wohl auch Kassen-Depositen.[1]) Diese Depositen wechseln ständig in ihrem Bestande, teils dadurch, daß meist täglich neue Gelder eingehen, z. B. aus Forderungen gegen dritte, die Tageskasse usw., teils dadurch, daß die alten Bestände für präsentierte Wechsel, Schecks, Rechnungen und eigene bare Rückforderungen ausgezahlt werden. Die Bank berechnet für die vielen Bemühungen, die ihr dadurch erwachsen, eine ganz geringe Provision; andererseits verzinst sie die vorhandenen Bestände wie alle Depositeneinlagen. Diese Gelder sind für den Einzahler nichts anderes, als Kassengelder zur Erledigung der täglichen Geschäfte. Aus solchen Kassenbeständen noch einen besonderen Vorteil zu ziehen, wie aus dem Anlagekapital, wird sonst keinem Geschäftsmanne möglich sein. Werden diese Kassengelder dagegen einer Bank eingezahlt, so verdient der Einzahler damit einen Zins. Dieses ganz erstaunliche Ereignis ist daraus zu erklären, daß die Banken zahlreiche derartige Konten führen. Erfahrungsgemäß werden nicht alle diese Kassengelder zur gleichen Zeit verbraucht, so daß man bei genauer Beobachtung eine Summe findet, die als Grundstock dieser gesamten Kassengelder niemals oder höchst selten angegriffen wird: eine Art Reservekasse. Diese Gelder kann die Bank für sich nutzen, teils als ergänzende Entschädigung für ihre Bemühungen, teils um einen über die bloße Unkostendeckung hinausgehenden Verdienst daraus zu ziehen.

Die Kassendepositen stammen naturgemäß aus Kreisen, die eine rege wirtschaftliche Tätigkeit entfalten, also vor allem von Geschäftsleuten, Industriellen und Handeltreibenden.

Den Kassendepositen gegenüber stehen die Depositen, die nicht sofort verwendet werden sollen, also aus Ueber

[1]) Warschauer: Das Depositen-Bankwesen, S. 439, nennt [illegible] Geschäfts-Depositen.

schüssen, im besonderen aus Einkommensüberschüssen stammen; man kann sie deshalb Ueberschuß-Depositen nennen.[1]) Die Bestimmung dieser Depositen kann nun entweder auch schon festgesetzt sein, nur sollen sie bis zu diesem Termine noch einen Ertrag abwerfen, wie z. B. Gelder zur Zeichnung eines demnächst zu emittierenden Wertpapiers, für erwartete Rechnungen, der Mietzins, das Gehalt des Beamten oder das Wirtschaftsgeld der Hausfrau für spätere Monate — oder sie sind Ueberschüsse, die keinem Zwecke dienen und nur ihre Integrität als Ueberschüsse bewahren sollen, um dadurch allmähliche Anhäufung zur Schaffung oder Vermehrung eines Kapitals zu dienen. Erstere kann man Verbrauchsdepositen nennen im Gegensatz zu letzteren, den Spardepositen. Natürlich können sich die Spardepositen auch leicht in Verbrauchsdepositen verwandeln und umgekehrt. Ein großer Teil der Verbrauchs- und Spardepositen wird den Sparkassen zugeführt, die Spargelder vor allem.

Als Einzahler dieser Depositen kommt die ganze Bevölkerung in Betracht. Jeder, der Ueberschüsse besitzt und sie sonst nicht in anderer Weise nutzbringend verwenden kann, pflegt sie bei der Bank oder Sparkasse einzuzahlen. Inhaber von Kassenkonten pflegen sich für die Anlage von Ueberschüssen Separat-Konten eröffnen zu lassen. Vielfach ist es in neuerer Zeit auch üblich geworden, daß infolge der vielfachen Kursstürze Personen, die ihr Geld in Wertpapieren angelegt hätten, aus Furcht vor großen Verlusten ihr Geld lieber einer Bank als Depositengeld gaben, um jederzeit die ursprünglich eingezahlte Summe ohne Kursverlust zurückerhalten zu können.

Im übrigen läßt sich nicht erkennen, ob die Depositen der einen oder der anderen Art zugehören. Wohl können aber zwischen der Bank und dem Kunden Bedingungen vereinbart werden, die das Fehlende ergänzen, so wird regelmäßig für sehr lebhafte Konten eine Extraprovision eingefordert und für langfristige ein höherer Zins bewilligt.

[1]) Warschauer: A. a. O. nennt sie Spardepositen.

5. Der Zweck der Einzahlung der Depositen ist für den Einzahler der Gewinn des Zinses. Bezüglich dieses Zinses muß man scheiden einerseits die Sparkassen und andererseits die Banken.

Die Sparkassen geben gewöhnlich einen festen Zins von $2^1/_2$ oder 3 %; die Banken zahlen dagegen keinen fest normierten Zins, ihr Zins wird vielmehr von zwei Momenten abhängig,[1]) einem innerhalb der Parteien erscheinenden und einem, das von dritter Seite einwirkt. Der Faktor von außen her wird durch die Höhe des Diskontes gebildet. Der Bankzins bleibt gewöhnlich 2 % hinter demselben zurück, geht aber auch in teueren Zeiten für langfristige Gelder nicht über 4% hinaus. Das innervertragliche Moment bilden die Kündigungsfristen; in den größeren Banken sind tägliche, einmonatliche und dreimonatliche Kündigungsfristen üblich, doch werden besonders von kleineren Banken auch längere vereinbart, denn je länger eine Bank das eingezahlte Geld behalten kann, desto größeren Gewinn kann sie damit auch erwerben. Der Zins für tägliche Gelder beträgt in teurer Zeit zuweilen 3%, gewöhnlich weniger; er wächst regelmäßig mit jeder höheren Kündigungsfrist um $^1/_4$—$^1/_2$ % bis zu 4 %. Ein derartiger Zins von 2—4 % verträgt keinen Vergleich mit dem gesetzlichen Zins; dieser beträgt bei bürgerlich rechtlichen Geschäften im Zweifel 4 % (B. G.-B. § 446), bei Handelsgeschäften 5% (H.-G.-B. § 352) und bei Wechselschulden sogar 6 % (W.-O. Art. 50); im Lombardverkehr finden sich in teueren Zeiten Zinsen von 7 % und mehr. Immerhin bedeutet aber der Zins für Depositengelder einen Vorteil, den man sonst wahrscheinlich nicht hätte ziehen können, denn wer findet so schnell für seine Gelder einen Darlehenssucher oder eine passende kurzfristige Anlage. Deshalb ist gleichwohl an der Höhe des Zinses nichts auszusetzen.

Bei Berechnung der Zinsen findet sich noch ein weiterer Unterschied zwischen den Sparkassen und den sonstigen

[1]) Warschauer: A. a. O. S. 431, nimmt dafür den Geldpreis und die Kündigungsfrist an.

Banken. Die Sparkassen rechnen nämlich vielfach nur die vollen Kalendermonate und vergüten darum keinen Zins für den Monat der Einzahlung und den der Auszahlung, d. h. frü je 1—29 Tage,[1]) doch finden sich auch Sparkassen, die schon vom nächsten 1. resp. 15. des Monats oder sogar auch vom nächsten Werktage an verzinsen. Die Banken verzinsen dagegen stets vom 1. Tage nach der Einzahlung an und bis zum Tage der Auszahlung. Bei gleichem Zinssatz trägt deshalb ein großer Teil der Sparer sein Geld lieber zur Bank, als zur Sparkasse. Wäre dieser Zustand ein dauernder, so müßte allerdings nach einem Abwehrmittel gesucht werden. Dazu wäre nicht gleich nötig, daß die Sparkasse in genau gleicher Höhe und Dauer verzinste, wie die Bank, denn die Sparkasse gewährt in der Regel dem Publikum Sicherheiten, wie es eine Bank nicht tut, und dieser Umstand wiegt einen großen Teil dieser Differenz auf. Vielleicht wäre aber doch vorzuschlagen, daß die Sparkassen, da ja doch ein großer Teil ihrer Kunden Wochenlohn bezieht, und wöchentlich einzahlt, zumindest auch wöchentlich verzinsen und darin nach Einheitlichkeit streben.

Endlich ist noch zu bemerken, daß die Banken keinen Zins gewähren, wenn das Konto vor Ablauf von zwei Wochen wieder gelöscht wird — daß die Sparkassen diese Sperrfrist aber häufig auf drei Monate angesetzt haben. Auch das hat seine volle Berechtigung, denn die Sparkassen wollen wirklich das sein, was ihr Name bedeutet, und darum gewähren sie mit gutem Grunde für so kurzlaufende Konten keinen Zins; gleichzeitig spornen sie mit dieser Maßregel aber auch den Spartrieb gerade in seinem Anfangsstadium an.

B. Der Schutz der Depositengläubiger im Konkurse.

Soll ein Depositenkonto aufgelöst werden, so hat je nach Lage des Falles eine Kündigung zu erfolgen oder

[1]) M. Seidel: Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Band 6. S. 853.

nicht, sei es nun, wie regelmäßig von seiten des Gläubigers oder auch von seiten der Bank. Mit der Fälligkeit ist dann der Saldo des Depositenkontos zurückzuzahlen und der sich ergebende Zins daraufzuschlagen. Abzüge, mit Ausnahme für event. gelieferte Rechnungs- oder Scheckbücher und Porti, werden nur in den seltensten Fällen erhoben.

Nicht so leicht und einfach lösen sich die Beziehungen wenn die Beendigung unfreiwillig, durch Konkurs geschieht. Im Gegensatz zum Depotgläubiger, der über seine eingelieferten Stücke ein Nummernverzeichnis erhalten hat, und deshalb aussonderungsberechtigt ist, steht dann dem Depositengläubiger kein anderes Recht zu, wie allen übrigen Gläubigern der Bank; er hat nur einen Anspruch auf anteilige Befriedigung seiner Forderung. Einen weiteren Schutz hat ihm die Gesetzgebung bisher versagt.

1. Da das Gesetz den Depositengläubiger also nicht schützt, so muß sich der Depositengläubiger selbst schützen; das kann er nur in der Weise tun, daß er seine Gelder einer Bank anvertraut, bei deren tüchtiger und solider Geschäftsführung er keinen Verlust glaubt befürchten zu brauchen. Um eine derart vertrauenswürdige Bank zu finden, muß er zu ergründen suchen: einmal welchen Einflüssen das Depositengeschäft an sich seitens der Bankinstitute und ihrer sonstigen Tätigkeit unterworfen sein kann, und zweitens, in welcher Weise bei den einzelnen Banken die Depositenforderungen für den Fall einer plötzlichen Rückforderung gedeckt sind. Erstere Momente zur Erkenntnis des Depositengläubigerschutzes könnte man die objektiven nennen, letzteres das subjektive. Die objektiven Momente äußern sich einmal in der Höhe der Haftung, d. h. darin, welches die Rechtspersönlichkeit der Bank ist, und zweitens in der Art der Depositengelder-Verwendung. Das subjektive Moment des Depositengläubiger-Schutzes bei der einzelnen Bank kommt in der Liquidität zum Ausdruck, in der Fähigkeit der Bank, jederzeit allen ihren Verbindlichkeiten nachzukommen.

a) Die Institute, die Depositengelder annehmen, fallen in zwei Gruppen, in solche, privatrechtlichen ,

solche öffentlich-rechtlichen Charakters.[1]) Die privatrechtlichen Bankinstitute werden entweder durch einen Einzelnen geleitet oder sind Gesellschaftsunternehmungen. Im ersteren Falle spricht man von Bankiers, im letzteren von Banken. Beide sind, da nichts Gegenteiliges angeordnet ist, befugt, Depositengelder in unbeschränkter Höhe aufzunehmen. Das Einzelunternehmen ist jedoch darum nicht sehr empfehlenswert für den Depositenverkehr, weil ihm selten ein ausreichendes Garantiekapital zur Seite stehen dürfte. Dieses Urteil wird besonders noch dadurch gestützt, daß eine Kontrolle der Geschäftsführung gänzlich ausgeschlossen ist, d. h. nicht de facto, aber mangels einen dahingehenden Rechtssatzes ist der Bankier nicht verpflichtet, eine Bilanz zu veröffentlichen. Ausschließlich seine persönliche Vertrauenswürdigkeit ist für die eingezahlten Gelder Bürge.

Ebenso ist über die Stille Gesellschaft und über die Offene Handelsgesellschaft zu urteilen; auch die Kommandit-Gesellschaft gehört hierher. Gesetzt ein reichliches Garantiekapital stände zur Verfügung, und auch die Geschäftsführung ließe nichts zu wünschen übrig, so würde sich der Depositeneinzahler doch immer nicht der Gewißheit hingeben können, daß dem wirklich so ist. Und weiter, ist das Garantiekapital wirklich durch Hinzutritt eines neuen Gesellschafters erhöht, so wachsen damit gleichzeitig die Unkosten der Gesellschaft, denn naturgemäß will jeder Gesellschafter zumindest standesgemäß leben, und dadurch wird vielleicht der Vorteil, der aus der Vermehrung des Grundkapitals erwächst, wieder aufgezehrt. Einsicht in die Bilanz wird Dritten, wie den Depositengläubigern nicht gewährt, ja sogar für den Stillen Gesellschafter und den Kommanditisten mußte im Gesetze noch ausdrücklich bestimmt werden, daß er berechtigt wäre, die abschriftliche Mitteilung der Bilanz zu fordern und ihre Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere zu

[1]) cfr. dazu bes. Neumann-Hofer: Depositengeschäfte, S. 168 ff.

prüfen.[1]) Für den Offenen Handelsgesellschafter erübrigte eine derartige Bestimmung, weil er selbst Mitunternehmer ist.

Gegenüber dem Vorigen weist die Genossenschaft den Vorteil der Prüfungsmöglichkeit für den Dritten auf, dies aber auch nur, wenn sich ihr Kundenkreis ausschließlich auf ihre Mitglieder beschränkt; jeder Genosse ist berechtigt, eine Abschrift der Bilanz, sowie der Jahresrechnung zu verlangen, allerdings auf seine eigenen Kosten.[2]) Diese Gesellschaftsform ist jedoch nicht allgemein üblich, sondern nur für den Kreis der kleinen und mittleren Unternehmer und besonders der Landwirte beschränkt.

Weiterhin ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu nennen. Sie zeichnet sich gegenüber den vorigen durch zweierlei aus: einmal durch die Bekanntgabe ihres Grundkapitals und zweitens durch die Veröffentlichung ihrer Bilanzen. Ihre Bilanzen werden sogar öffentlich und in bestimmten Blättern bekanntgegeben, zumindest in den stimmten Blätter.[3]) Die Frage wäre hier nur, ob diese für die Bekanntmachungen aus dem Handelsregister be- Gesellschaft das nötige Kapital aufbrächte, um sich mit Erfolg an das Depositengeschäft wagen zu können und andererseits den Depositen-Einzahlern eine genügende Sicherheit zu gewähren, denn als Mindestbetrag für ihre Begründung genügen schon 20 000 Mk. (§ 5 eod.); die weitere Bestimmung, daß die Gesellschafter auch über den Betrag der Stammeinlage hinaus die Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) beschließen können (§ 26, 27 eod.), dürfte dabei nur von nebensächlichem Belang sein.

Auch die Aktiengesellschaft hat ihr Grundkapital bekannt zu geben und ihre Bilanzen zu veröffentlichen [4]) und

---

[1]) H.-G.-B. § 338, Abs. 1, resp. § 166, Abs. 1, für die Offene Handelsgesellschaft, § 105 ff.

[2]) Ges. v. 20. April 1892, § 41, Abs. 4, dazu § 30, Abs. 1

[3]) Ges. v. 1. Mai 1889, § 48, Abs. 2.

Neumann-Hofer hat die G. m. b. H. überhaupt nicht berücksichtigt

[4]) H.-G.-B. § 182, Satz 1, § 180, Abs. 1, und § 184, Abs. 1

gewährt dadurch jedem Interessenten Einblick in den Stand ihrer Geschäfte. Vor der G. m. b. H. zeichnet sie das Vorhandensein eines Aufsichtsrates als besonderen Kontrollorgans aus, und insofern vereinigt sie in sich die weitestgehenden Sicherheitsgarantien, die den Drittgläubigern, wie es die Depositeneinzahler sind, gewährt werden. Neben der Genossenschaft, die hier allerdings wegen ihrer natürlichen Beschränkung kaum in Frage kommt, kann die Aktiengesellschaft also vor allem als für den Betrieb von Depositengeschäften geeignet gelten. Zu ihrer Begründung bedarf sie allerdings nur eines Kapitals von 5000 Mk.[1]), also noch weniger als die G. m. b. H., doch pflegt sie wegen ihrer günstigen Beteiligungsmöglichkeit (Aktien à 1000 Mk. und 200 Mk.) für einen großen Kreis gerade im Bankverkehr oft ganz enorme Kapitalien aufzuweisen, so daß hier die bei weitem kräftigsten Grundkapital- und Reservefonds gefunden werden. Neumann-Hofer setzt an der A.-G. aus, daß die Zerlegung ihres großen Kapitals in viele kleine Teile leicht dazu führt, daß die Aktien Spekulationsobjekte werden und damit der Eigentümer einer solchen Aktie sich freier von der Verantwortlichkeit für die Gesellschaft fühlt als er dürfte. Gewiß, die Gefahr liegt sehr nahe; darum hat das Gesetz aber auch Vorsorge getroffen, so daß nicht die Eigentümer der Aktien die Geschäfte führen, sondern der Vorstand unter der Kontrolle des Aufsichtsrats.

Die letzte Form der Gesellschaften, die Kommandit-Gesellschaft auf Aktien, ist dagegen nicht so geeignet für den Depositenverkehr, weil sie zur Veröffentlichung ihrer Bilanzen nicht verpflichtet ist.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß seit kurzer Zeit auch ein Warenhaus in Berlin nach dem Vorbilde Amerikas Depositen annimmt, es wären hier zwei Fälle denkbar: einmal das Warenhaus nimmt die Depositen für sich selbst auf, um sein eigenes Kapital zu erhöhen, so wäre das soeben über die Bankiers und Banken Gesagte

[1]) H.-G.-B. § 265.

zu wiederholen; oder aber, es wirbt für eine andere Bank, dann wäre es nur als ein Appendix jener aufzufassen.

Neben den privatrechtlichen Depositeninstituten sind auch öffentlich-rechtliche zu nennen, und zwar kann man hier unterscheiden: Geldinstitute, die für Rechnung des Staats arbeiten, ferner solche, die mit einem besonderen staatlichen Privileg ausgerüstet sind und endlich gleiche Anstalten, die von den Kommunen errichtet sind. Deutschland weist Vertreter jeder dieser Arten auf. Als staatliches Unternehmen funktioniert z. B. in Preußen die Seehandlung; dies Institut erfreut sich natürlich der gleichen Sicherheit wie der Staat selbst und kann, gestützt auf das Vermögen des Staates, auch allen Depositengläubigern Genüge leisten, solange der Staat selbst nicht den Bankrott ansagt. Weiter gibt es Banken, die sich besonderer staatlichen Privilegien erfreuen; es sei hier vor allem auf die Reichsbank hingewiesen, daneben kommen auch verschiedene sogen. Landesbanken in Betracht.

An kommunalen Geldinstituten kommen besonders die Sparkassen in Frage; sie unterscheiden sich in wesentlichen Punkten von allen anderen Bankinstituten. Einmal sind sie nicht in erster Linie zum Gelderwerb errichtet, sondern als Wohlfahrtsanstalten gedacht, als Ansporn zum Sparen für die minderbegüterten Schichten der Bevölkerung. Ferner haben Banken regelmäßig ein größeres Grundkapital, die Sparkassen dagegen gewöhnlich gar keins; sie suchen vielmehr lediglich aus dem Ertrage der eingezahlten Gelder ihren Verpflichtungen nachzukommen; im Falle der Insolvenz springt die garantierende Kommune als Bürge ein. Auf diese Beziehung zwischen Kommune und Sparkasse ist weiter zurückzuführen, daß ihre Leiter und Beamten regelmäßig Beamte der Kommune sind und von dem Gedeihen keinen unmittelbaren Vorteil ziehen; anders ist es aber bei den Banken; die Leiter der Banken sind regelmäßig auch an dem Gewinn ihrer Institute in Form von Tantiemen beteiligt und wirtschaften darum gleichzeitig auch in ihre eigene Tasche; je günstigere Abschlüsse sie für die Bank erreichen, desto

mehr verdienen sie selbst. Weiter ist einer Bank — sie sei denn Noten- oder Hypothekenbank — alle nur möglichen Geschäfte zu treiben gestattet, während die Sparkassen regelmäßig durch Statut auf einzelne Geschäfte beschränkt werden, um sie möglichst vor zu großem Risiko und dadurch drohenden Verlusten zu schützen, und ihnen die übrigen versagt bleiben. Das sind alles Momente, die zugunsten der Sparkassen gegenüber den Banken sprechen, weil sie den Depositeneinzahlern jene als weniger der Spekulation ausgesetzt erscheinen lassen.

Gegen die Sparkassen wäre aber geltend zu machen, daß sie in der Regel einen Zins gewähren, der hinter dem der Banken zurückbleibt, daß sie eine kürzere Frist verzinsen und endlich gewöhnlich nur Gelder bis zu einer Höhe von 3- bis 5000 Mk. von der gleichen Person annehmen.[1]) Oft ist auch für Einzahlungen an demselben Tage eine bestimmte Grenze festgesetzt, so z. B. in Leipzig von 150 Mk. Der Sinn dieser Vorschrift ist leicht zu erfassen. Einmal will die Sparkasse nur den kleinen Leuten dienen, und ferner erstrebt sie den Abschluß möglichst sicherer Geschäfte, und eine Gelegenheit zu solchen Geschäften ist nicht immer so leicht gegeben, wie zu den sonstigen Bankgeschäften, und so muß sie, um auch wirklich alle bei ihr eingezahlten Gelder sicher anlegen zu können, die Annahme weiterer Gelder beschränken. Alle Sparkassen veröffentlichen auch, wie die Banken, Jahresabschlüsse.

In der Behandlung der Institute, die verzinsliche Gelder aufnehmen, wurde ein Hauptgewicht auf die Jahresabschlüsse oder Bilanzen gelegt. Sie seien darum genauer betrachtet. Zuerst fragt sich, ob sich denn überhaupt die Forderung nach einer Kontrolle der Banken

[1]) Vergl. Everth: Die preuß. Sparkassen im Rechnungsjahr 1901 in der Zeitschr. des Kgl. statist. Bureaus 1903, S. 207.

	1901 %	1900 %	1899 %
Einlagen über 600— 3 000	24,08	23,46	23,17
„ „ 3 000—10 000	3,72	3,50	3,49
„ „ 10 000	0,45	0,42	0,42

rechtfertigen läßt. Dagegen scheint wenigstens zu sprechen, daß in dem Depositengeschäft ein dem Darlehen verwandtes Geschäft zu sehen ist. Vor Fälligkeit der Schuld und für den Fall der prompten Zahlung ist der Schuldner aber nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes keineswegs verpflichtet, über sein Vermögen und Geschäftsgebaren den Gläubigern genaue Auskunft zu geben. Also dürfte man hier die Bank auch erst für den Fall der nichterfolgten Rückzahlung der Depositen zu eingehenden Angaben über ihre Geschäftsführung zwingen. Dagegen möchten wir aber replizieren, daß beim Abschluße eines gewöhnlichen Darlehens das öffentliche Interesse fortfällt, während es hier beim Depositengeschäft in den Vordergrund tritt.

Die Bilanz ist also voll berechtigt. Die Bilanzen erscheinen gewöhnlich mit dem Abschluß einer einjährigen Wirtschaftsperiode; sie enthalten einen kurz gefaßten Ueberblick über die Geschäftstätigkeit der Bank und gipfeln in einer zahlenmäßigen Gegenüberstellung der Aktiven und Passiven; beide müssen einander vermittels des einzusetzenden Gewinn- oder Verlustpostens ausgleichen; der Gewinn wird auf der Passivseite eingesetzt, der Verlust auf der Aktivseite. Auf jeder Seite werden die einzelnen Posten aneinander gereiht: Das Grundkapital, der Reservefonds, der Bestand an Wechseln, die auf andere Personen gezogen sind; dem gegenüber die Wechsel, durch welche die Bank selbst verpflichtet wird. Einen der bedeutendsten Posten nehmen gewöhnlich die Depositen auf der Passivseite ein. Wie sie angelegt sind, geht aus den Aktiven hervor. Einmal gehören hierher die Wechsel, weiter Lombardierungen, Effektenbestände und Schuldverschreibungen anderer Unternehmungen oder ihnen vorgestreckte bare Gelder usw. Vergleicht man mehrere Bilanzen miteinander, so fällt sofort die große Mannigfaltigkeit auf; einige Bilanzen sind recht ausführlich und klar gehalten, andere bringen nur ein paar Posten, um durch Veröffentlichung dieser Bilanz zwar dem Gesetze zu genügen, aber gleichzeitig nicht auch dem Uneingeweihten

einen zu tiefen Einblick in die Geschäftsführung zu ermöglichen. Derartig verschwommene Bilanzen erwecken natürlich die Vermutung, daß in dem betreffenden Betriebe nicht alles in Ordnung und manches zu verschweigen sei. —

Eine derartige Zusammenfassung großer Posten in einem einzigen muß aber nicht stets aus einer betrügerischen Manipulation entstanden sein; oft ist vielleicht nur die Unkenntnis einer besseren Einteilung oder Gruppierung daran schuld oder die Unlust, eine bessere Einteilung fürderhin einzuführen. Hierher gehört die äußerst mannigfache Behandlung, die der Posten der Depositen erfahren hat. Einzelne Banken führen die Depositen gar nicht einmal als Sonderposten auf, sondern rechnen sie den Kreditoren im allgemeinen zu,[1]) andere nennen die Kreditoren der Depositenkassen Depositengläubiger, die übrigen Gläubiger dagegen Kreditoren; andere kennen wieder nur Kontokorrentkreditoren[2]), wieder andere bringen sie unter demselben Titel, trennen aber von ihnen als den Kreditoren in laufender Rechnung die durchlaufenden Posten.[3]) Die meisten Banken scheiden aber die Kontokorrent-Kreditoren von den Depositen-Kreditoren;[4]) einige von diesen subsummieren den Depositen auch die Spargelder[5]) und Schecks,[6]) gewöhnlich teilen sie die Depositen nach der Kündigungsfrist ein; einige Beispiele seien angeführt: die Dresdner Bank kennt nur tägliche und 1- bis 12 monatliche

[1]) So die Magdeburger Privatbank, Württemberger Vereinsbank, die Kommerz- und Diskonto-Bank mit den Unterabteilungen: Feste Termine — Laufende Rechnung.

[2]) So z. B. die Nationalbank für Deutschland, die Darmstädter Bank, die Nürnberger Bank u. a. cfr. dazu Riesser: a. a. O., S. 116, Anm. 2, aber ungenau.

[3]) So die Mitteldeutsche Kreditbank, die Vereinsbank in Nürnberg u. a.

[4]) So z. B. die Diskonto-Gesellschaft, die Deutsche Bank, die Löbauer Bank u. a.

[5]) So z. B. die Breslauer Wechslerbank.

[6]) So z. B. die Württembergische Bankanstalt, vorm. Pflaum & Co.

Konten; die Barmer Kreditbank Depositen mit 6- und 12monatlicher Kündgiung einerseits und mit kürzerer Kündigungsfrist andererseits; die deutsche Nationalbank scheidet von den halbjährlichen und längeren die vierteljährlichen und kürzeren Depositen; der Barmer Bank-Verein führt drei Gruppen von Depositen auf, solche auf 6 Monate Kündigung und länger, solche auf 3 Monate und endlich sochle auf kürzere Frist. Aehnlich gruppiert z. B. auch die Solinger Bank: Depositen mit kurzer bis 3monatlicher Kündigung, ferner bis 6monatlicher und drittens bis 12monatlicher Kündigung. Eine andere Reihe von Banken stellt nach ihrem Geschäftskreis den Kontokorrentgläubigern nicht die Depositengläubiger gegenüber, sondern die Gläubiger aus Rechnungs- resp. Sparbüchern.[1])

Weiter gibt es auch Bilanzen, in denen die einzelnen Posten noch mehr verselbständigt sind: so führen der A. Schaffhausensche Bankverein und der Elberfelder Bank-Verein gesondert auf: 1. Kreditoren in laufender Rechnung, 2. Scheckrechnungen und 3. Depositen; die letzteren zerlegt der Elberfelder Bank-Verein noch durch den Termin der sechsmonatlichen Kündigung. Die meisten Bilanzrubriken weist, soweit festgestellt werden konnte, die Louisenstädtische Bank auf: 1. Depositen, 2. Sparkasse, 3. Schecks, 4. Kontokorrent. Sie nimmt damit eine vorbildliche Stellung ein, doch fehlt ihr andererseits manches, das andere Bilanzen auszeichnet, so die genauere Verteilung nach den Kündigungsfristen der Depositen und die Ablösung der durchlaufenden Posten, die unter Diverse geführt werden.

Will man demgegenüber erkennen, in welchen Werten die Depositen angelegt sind, so kann hier allerdings nicht so genau festgestellt werden, was mit Depositen- und was mit anderen Geldern und Mitteln erworben ist; denn die Banken werden naturgemäß ihre gesamten Mittel vereini-

[1]) So z. B. die Anhalt-Dessauische Landesbank, resp. die Kredit- und Sparbank in Leipzig und ähnliche Sparbanken.

gen und ihre Geschäfte auf der Grundlage dieser Gesamtsummen führen.[1]) Es ist also festzustellen, welche Geschäfte überhaupt die Banken treiben. Nach ihren Hauptgeschäftszweigen kann man die Banken einteilen in Noten-, Hypotheken-, Effekten- und Depositenbanken; daneben die Sparkassen.

Das Notengeschäft ist ein Privileg der Notenbanken. Die Notenbanken erfreuen sich damit bestimmter Vorrechte, sind aber andererseits auch gewissen Beschränkungen unterworfen. So ist ihnen gewöhnlich nur bis zu einer bestimmten Höhe gestattet, Depositengelder gegen Zinszahlung anzunehmen:[2]) ganz mit Recht, denn wie die Beispiele in Frankreich und in England gelehrt haben, wurden die Noten vielfach zum großen Teile nur durch derartige kurzfristige Gelder gedeckt, so daß nach deren Rückforderung ungedeckte Noten kursierten und der Zusammenbruch nur noch eine Frage der Zeit sein konnte.

Ein ähnliches Verbot ist für die Hypothekenbanken erlassen. Zwar ist es kein so absolutes, wie event. bei den Notenbanken, sondern es ordnet nur an, daß die Hypothekenbanken nicht über die Hälfte ihres Grundkapitals hinaus Depositen annehmen dürfen.[3]) Auch diese Beschränkung entbehrt nicht der Begründung: Hypothekengeschäfte sind stets langfristige Geschäfte, Depositengeschäfte dagegen kurzfristig. Schuld und Forderung entsprechen einander also nicht, und bei unerwartetem Einfordern aller Depositengelder folgt zweifelsohne die Insolvenz.

Den übrigen Banken sind dagegen, mit Ausnahme natürlich der Notenbanken, alle Arten Bankgeschäfte und in beliebiger Höhe freigegeben. Betreibt eine Bank nun hauptsächlich die Emission von Wertpapieren, so spricht

[1]) In einigen Banken soll aber schon im internen Verkehr die Abteilung der Depositengelder gegenüber den übrigen Abteilungen verselbständigt sein, um jederzeit auf deren event. vom Gesetz geforderte Isolierung gefaßt zu sein.

[2]) Reichsbank-Gesetz v. 14. März 1875, § 13, Nr. 7: Bis zur Höhe des Grundkapitals und des Reservefonds.

[3]) R.-Ges. v. 30. Juli 1890, § 5.

man von Effektenbanken; nimmt sie dagegen vor allem Geld auf, um damit Wechsel zu diskontieren, Lombarddarlehen zu gewähren, Kontokorrente zu ermöglichen und ähnliche kurzfristige Geschäfte abzuschließen, so heißt man sie entweder Depositenbanken, weil sie vorzüglich mit diesen operieren, oder auch Handels- oder Gewerbebanken, weil sie vor allem für diese Kreise tätig sind. Untersuchen wir diese Geschäfte auf ihre Rentabilität und auf die Sicherheit, welche die Depositengelder neben ihnen genießen.

Zahlreiche Banken betreiben das Sortengeschäft. Das Sortengeschäft befaßt sich mit dem Austausch fremdländischen Papier- oder Metallgeldes gegen einheimisches und umgekehrt; die Bank verdient daran beim Verkauf fremder Sorten einen kleinen Aufschlag vom offiziellen Börsenkurs. Sie rechnet denselben einmal als Vermittlergebühr und zweitens als Zinsverlust für die in fremden Sorten angelegten Gelder. Gewöhnlich wirft das Sortengeschäft also einen kleinen Nutzen ab, doch bietet sich oft keine ausreichende Geschäftsgelegenheit, so daß der Zinsverlust der für das Sortengeschäft reservierten Gelder den Gewinn übersteigen würde; dann wäre dieses Geschäft sicherlich nicht empfehlenswert. Die Lage und die Geschäftsgelegenheit des einzelnen Ortes müssen also darüber entscheiden, ob das Sortengeschäft zu empfehlen ist oder nicht.

Weiter betreiben die Banken im großen Umfange das Diskontieren von Wechseln. Hierbei lassen sich verschiedene Modi erkennen. Entweder die Banken diskontieren nur auf Grund eines Guthabens, das der Antragsteller oder eine auf dem Wechsel genannte Persönlichkeit bei ihr unterhält, oder sie tun es auch ohne ein solches. Letztere Uebung schließt natürlich das größere Risiko in sich. Sie ist deshalb für die Regel nicht zu empfehlen. Andererseits ist aber zu berücksichtigen, daß gerade ungedeckte Diskontkredite nur den größten und feinsten Firmen und Unternehmungen gewährt werden, bei denen man auf eine derartige Sicherheitsmaßregel ganz ruhig glaubt verzichten zu dürfen, und wo offenbar ein Risiko nicht vorhanden ist.

In der Regel ist aber daran festzuhalten, daß dem Diskonten ein entsprechendes Guthaben gegenüberstehen muß. Aber auch hierbei muß man noch scheiden, ob das Guthaben in gleichwertigen Sachen besteht, wie bares Geld, oder in Gegenständen, die starken Preisschwankungen unterworfen sind, wie Wertpapiere und Waren. Unter den Wertpapieren bleiben auch die festfundierten Staatspapiere nicht von Kursschwankungen bewahrt, und dadurch wird leicht einerseits das Risiko der Bank erhöht, ohne daß auf der anderen Seite eine Auffüllung des Guthabens erzielt werden kann. Man könnte ja, um jedes Risiko auszuschalten, vorschlagen, daß nur bis zur Höhe eines Barguthabens diskontiert werden dürfte; das wäre aber höchst unwirtschaftlich, denn der Wechsel fungiert ja gerade als Kreditpapier; wollten ihn die Banken stets durch die entsprechende Geldsumme gedeckt haben, so würde diese Eigenschaft des Wechsels damit gänzlich aufgehoben, und der Wechsel würde an Verkehrsfähigkeit verlieren.

Eine feste Norm für das Diskontieren läßt sich also nicht gut aufstellen; dem Gutdünken der Bank muß ein weiter Spielraum gelassen werden; jedenfalls muß es ihr Hauptstreben sein, nicht über eine unzweifelhaft sichere Deckung hinauszugehen.

Weiter ist das Lombardgeschäft zu nennen: die Gewährung eines Kredits gegen Verpfändung von Wertpapieren oder Waren. Auch hier ist die Sicherheit der Bankforderung von den Kursschwankungen der lombardierten Wertpapiere oder dem jeweiligen Werte der Waren abhängig. Bestimmte Maximal-Beleihungssätze, die man für mündelsichere und Industriepapiere festsetzte, haben wenigstens für die letzteren keine dauernde Geltung behalten können, denn entweder die Papiere sinken so stark, daß die Bank eine weitere Deckung fordern müßte, oder die Papiere halten sich auf der Höhe oder steigen sogar. Dann erscheint gewöhnlich eine Verwendung der Papiere in anderer Weise als zur Lombardierung zweckdienlich.

Auch für das Lombardgeschäft lassen sich also keine festen Normen schaffen.

Das Diskontieren von Wechseln und das Lombardieren bergen natürlich erst recht dann ein Risiko in sich, wenn falsche Auskünfte erteilt worden sind, oder wenn sich die Geschäftsgelegenheit und der Kundenkreis in so engem Rahmen bewegen, daß nicht einmal die Unkosten durch die Einnahmen gedeckt werden, ein Zustand, der aber bei einem gut geleiteten Bankhaus kaum zu erwarten sein dürfte.

Weiter kommt das Kontokorrentgeschät in Betracht: es kann als gewinnbringend gelten, wenn die Bank auch hier keinen Kredit über die Deckung hinaus gewährt; als Deckung wird hier vielfach neben dem Depot von Wertpapieren eine Sicherungshypothek zu Gunsten der Bank begründet. Das Risiko ist das gleiche, wie bei den übrigen Geschäften; ein Gewinn erwächst der Bank beim Kontokorrentverkehr einmal aus der Verwendung der nicht herauszuzahlenden Gelder für eigene Rechnung und zweitens aus der Provision, die sie nach der Höhe der Umsätze oder nach der Zahl der Geschäfte berechnet.

Vielfach lassen sich die Banken auch auf Hypothekengeschäfte ein. Gewiß bedeuten erststellige Hypotheken eine äußerst sichere Geldanlage, denn Grund und Boden verlieren selten an Wert, gewinnen vielmehr eher. Aber ganz abgesehen davon, daß die Bank auch in Ermangelung anderer guter faule Hypotheken erwerben kann, erfordert das Hypothekengeschäft eine Festlegung der Gelder auf zu lange Zeit; wenn es möglich wäre, Hypotheken auf kurze Fristen zu vergeben und etwa eine dreimonatliche Kündigungsfrist a dato einzuführen, dann wäre es auch diesen Banken zu empfehlen. Das Hypothekengeschäft schließt aber eine derartige Neuregelung aus. Folglich müssen sich die Depositen- und Emissionsbanken auch nach Kräften davon fernhalten. Vor allem betreiben kleinere Banken dieses Geschäft öfter, als für ihre Solvenz gut ist.

Ferner wird von diesen Banken auch regelmäßig die

Finanzierung gewerblicher oder industrieller Unternehmungen betrieben. Während aber bei den vorigen Geschäften in abstracto auf einen Gewinn zu rechnen war, ist dagegen hier nichts über den Erfolg des Geschäftes vorauszusagen, nur eine genaue Untersuchung des einzelnen praktischen Falles könnte hier zu einem Urteil berechtigen. Jedenfalls ist das Einwerfen größerer Kapitalien in eine Neugründung in der Regel nicht zu empfehlen, sondern ist oft als dem va banque-Spiel nahe verwandt aufzufassen. Beim Gedeihen der Fabrik, oder was es sonst sein mag, zieht dann auch die Bank hohen Verdienst und beim Fallieren entscheidet die Höhe des eingeworfenen Kapitals auch mit über die größere oder geringere Gefährdung der Bank selbst und der bei ihr eingezahlten Depositen; nur ein entsprechender Gewinn an anderer Stelle neben einem großen Garantiekapital kann die Bank retten.

Man könnte meinen, daß vor dem Einwerfen des Kapitals in Neugründungen die Beteiligung an Unternehmungen, die schon auf eine längere und erfolgreiche Tätigkeit zurückschauen können, mehr Anspruch auf Sicherheit hätten. Gewiß, hier kann eine Beteiligung seitens der Bank unter Umständen nicht nur empfehlenswert, sondern sogar geboten sein, z. B. das Unternehmen erfreut sich einer ruhmvollen und gewinnreichen Vergangenheit; das gleiche läßt sich für die Zukunft erwarten, neues Kapital wird gesucht, da wäre ein zages Fernbleiben der Bank, sogar als Fehler anzusprechen. Gleichwohl könnte auch ein derartig nach außen tadelloses Unternehmen innerlich faul sein, und man dürfte der Bank deshalb auch unter den günstigsten Umständen keinesfalls gestatten, ihr eigenes Wohl und Wehe vollkommen von dem immerhin unberechenbarem Schicksale eines einzelnen derartigen Unternehmens abhängig zu machen und ihre gesamten, verfügbaren Mittel dort einzuwerfen, denn dadurch würde das wirtschaftliche Schwergewicht ohne jeden triftigen Grund vertauscht; das schuldende Unternehmen bliebe nicht mehr abhängig von dem Gläubiger, der Bank, son-

dern umgekehrt, wäre das Ergehen der Bank nur noch eine Folgeerscheinung der Existenz des Unternehmens. Die Bank würde dadurch zur Kasse, zum Werkzeug in der Hand des Unternehmers herabgedrückt; der Bank wäre also nicht die Beteiligung an einem einzelnen Unternehmen mit einem großen Kapital, wohl aber an verschiedenen gleichartigen Unternehmungen mit relativ geringerem Kapital zu empfehlen.

Dann betreiben die Banken regelmäßig auch Börsengeschäfte. Dazu gehören vor allem das Emissionsgeschäft. das Report-, das Arbitrage- und das Differenz-Geschäft.

Eine Emission wird besonders in guten Zeiten veranstaltet, weil dann bei dem allgemeinen Steigen der Kurse auch für neue Werte ein höherer Preis erzielt werden kann. Bei einer Emission kann man nach der Person des Geldsuchers unterscheiden: in- und ausländische. Staats- und Industrie-Papiere.

Nach dem internen Verhältnis zwischen dem Bankhaus und dem Geldsucher wird das Geld entweder von der Emissionsbank gewährt, die dann auf eigene Rechnung und mit einem Aufgeld die Emission vornimmt oder sie für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers ausführt.

Uebernimmt die Emissionsbank selbst die zu emittierenden Werte auf eigene Rechnung, so kann man wiederum scheiden, ob sie es auf Grund einer angemessenen Sicherheit tut, z. B. bei Staatspapieren gegen Verpfändung bestimmter Staatseinnahmen, wie aus Zöllen, der Post usw., oder ohne eine solche. Ist eine Sicherheit gewährt, so möchte man meinen, daß ein Risiko ausgeschlossen wäre, und doch ist dem nicht so, nämlich wenn im Publikum keine genügende Kauflust zu finden ist. Dann hat die Bank ihr flüssiges Geld gegen die nicht so schnell wieder realisierbaren Werte eingetauscht. Fordern nun zahlreiche Depositengläubiger ihre Gelder zurück, so können sich leicht Zahlungsschwierigkeiten einstellen. Die Folge der geringen Nachfrage seitens des Publikums kann sich auch in einem Sinken des Kurses äußern, so daß die Emissionsbanken mit Verlust arbeiten würden.

Das Emissionsgeschäft auf eigene Rechnung verspricht nur dann einigen Erfolg, wenn es systematisch betrieben wird: nur die Menge der Chancen, die Möglichkeit, den event. Verlust an der einen Stelle durch einen entsprechenden Gewinn an einer anderen wieder wettzumachen, kann dem Emissionsgeschäft eine reellere Grundlage verschaffen. Aus dem Grunde haben sich im Laufe der Zeiten für die Emission bestimmter Gruppen von Wertpapieren Konsortien gebildet, die auf gemeinsame Rechnung Verlust und Gewinn übernehmen.

Wird eine Sicherheit nicht gewährt, so erhöht sich damit selbstverständlich die Gefährlichkeit des Unternehmens. Dieses Geschäft ist also den kleineren Banken, die ja sämtlich Depositen annehmen, nicht zu gestatten. Hier nun eine Grenze zu ziehen, welcher Depositenbank es zu gestatten wäre, das Risiko des Emissionsgeschäftes auf sich zu nehmen, und welcher nicht, wäre natürlich verfehlt. Es läge vielmehr nur im Interesse des möglichst sicheren Betriebes der Depositenbanken, wenn ihnen dieses risikante Geschäft gänzlich verboten würde. In England ist die Entwicklung schon zu diesem Ziele gelangt, und zwar weil man dort eingesehen hat, daß das Emissionsgeschäft eigentlich nicht als Bankgeschäft, sondern vielmehr als besonderes Spekulationsgeschäft zu gelten habe, und darum auch besonderen Gesellschaften zu überlassen sei.

Das Reportgeschäft ist als die Kombination zweier auf einem einheitlichen Entschluße beruhender Geschäfte aufzufassen: eines Kaufes von Wertpapieren gegen bar mit der Verpflichtung, sie nach bestimmter Frist (gewöhnlich per ultimo) wieder zu verkaufen. Das Reportgeschäft wird häufig zur Beeinflußung des Kurses gemißbraucht, z. B. eine Bank tritt als Reportkäufer großer Posten auf, das ruft den Anschein großer Geldfülle hervor: die Kurse steigen. Oder die Bank sucht im Gegenteil viel Effekten abzustoßen oder enthält sich überhaupt dieses Geschäftes; so kann eine Geldknappheit vermutet werden, die Kurse sinken. Im ersteren Falle wird à la hausse spekuliert, im

letzteren à la baisse; vor einem corriger la fortune wird nicht zurückgeschreckt, um eine günstige Preisschwankung in der gewünschten Richtung zu erzielen: all speculation is manipulation.[1])

Das Reportgeschäft braucht auch nicht offensichtlich als solches abgeschlossen zu werden, vielfach tritt nach außen ein reiner Kaufvertrag in Erscheinung, während ihn eine interne Abmachung in der angegebenen Richtung charakterisiert. Das erleichtert unlautere Manipulationen. Dieses Geschäftsgebaren wird aber im besonderen in den Zeiten der Generalversammlungen beliebt, wenn man nämlich durch den Besitz vieler Aktien einen starken Einfluß auf das betr. Unternehmen ausüben will, ohne sich jedoch zu fest mit ihm verknüpfen zu müssen. Das Reportgeschäft zeigt sich damit oft ganz offenkundig als ein Schädling des Börsenwesens, denn es ermöglicht unlautere Schiebungen, die auf ein ganz falsches Bild des Geldmarktes hindeuten können. Im Interesse der Depositengläubiger ist deshalb seinem Betriebe durch die Depositenbanken entgegenzutreten, wenn schon event. durch den Gewinn aus diesem Geschäfte gerade ein höherer Depositenzins oft gewährt werden kann. Weiter ist am Reportgeschäft auszusetzen, daß es regelmäßig hohe Summen erfordert, die Einheit beträgt oft 100 000 Mk. Jeder Verlust kann also die Depositengläubiger erheblich gefährden.

Weiter ist das Arbitrage-Geschäft zu nennen. Es basiert auf der Kursdifferenz zwischen den verschiedenen Börsenplätzen. Es kann event. auch mit unlauteren Mitteln operieren, doch kommt es weniger in Betracht, weil die Kurse infolge der ausgezeichneten Fernsprechverbindungen kaum noch voneinander divergieren können.

Endlich sind die Differenzgeschäfte zu nennen. Sie zielen gewöhnlich gar nicht auf eine Barlieferung ab, sondern bezwecken regelmäßig einen Weiterverkauf der erstandenen Effekten vor ihrer Lieferung. Bei diesem Geschäfte kann es sich leicht ereignen, daß mehr Papier

---

[1]) Weber: Depositenbanken, S. 173.

gehandelt werden, als es von der betr. Gattung überhaupt gibt.[1]) Diese Geschäfte können der Bank also sämtlich großen Schaden bringen, und es liegt deshalb im Interesse der Depositengläubiger, wenn die Banken, bei denen sie ihre Gelder eingelegt haben, sich von ihnen fernhalten.

Endlich übernehmen die Banken vielfach auch die Vermittlung von Geschäften für fremde Rechnung. Das ist bei jedem der genannten Geschäfte möglich. Die Banken können das Sortengeschäft, wie es oft bei seltneren Sorten geschieht, für den Auftraggeber mit einer einschlägigeren Bank abschließen. Weiter können sie an Stelle des Diskontierens von Wechseln auch den Einzug von Wechseln nach Fälligkeit übernehmen, ebenso auch den Einzug von Schecks auf andere Bankplätze. Ferner kommt hier die Einrichtung eines Hypothekenvermittlungs-Bureaus in Frage, wie es schon jetzt von vielen der großen Banken nebenher gehalten wird, z. B. ein Kunde der Bank möchte seine Gelder nicht in Staats- oder Industrie-Papieren anlegen, andererseits aber einen höheren, als den gewöhnlichen Depositenzins verdienen, dann wird ihm ihre Investierung in Hypotheken empfohlen event. selbst durchgeführt. Am häufigsten tritt die Bank aber bei Effektenankäufen- und Verkäufen als Vermittler auf; sie übernimmt die angebotenen Werte dann nicht für eigene Rechnung oder liefert nicht aus dem eigenen Bestande, sondern sie sucht an der Börse einen Abnehmer resp. Verkäufer. Dafür verdient sie eine Maklergebühr und eine Provision, die an sich zwar sehr gering bemessen, aber bei häufiger Geschäftsgelegenheit ganz bedeutende Posten ausmachen können. Endlich kann auch eine Emission auf Rechnung des Emittenten durch die Banken durchgeführt werden, an der die Bank die Vermittlergebühr verdient.

Alle diese Vermittlergebühren, unter welchem Namen sie auch auftreten mögen, bringen der Bank einen bestimmten Verdienst ein. Dieser Gewinn muß aber stets

[1]) Weber: a. a. O., S. 174 75, exemplifiziert dieses Vorkommnis an der Northern Pacific Bahn und ihren Werten.

hoch genug sein, um die Kosten des Geschäftes usw. zu decken. Erreichen sie keine entsprechende Höhe, so eröffnet sich auch in diesen, sonst so vollkommen sicheren Geschäften ein Risiko für das Bankunternehmen selbst und damit auch für seine Depositengläubiger.

Man kann diese Geschäfte auch nach dem Grade ihres Risikos voneinander unterscheiden. Absolut sichere Geschäfte gibt es nicht, aber relativ sichere, bei denen das Risiko auf ein Minimum herabgemindert wird. Alle diese Geschäfte werden von den meisten Banken nebeneinander betrieben: die relativ sicheren Geschäfte, die, wenn sich kein unerwartetes Moment, z. B. ein Kurssturz ereignet, einen Gewinn versprechen, und die rein spekulativen Geschäfte, über deren Ausgang keine Voraussage zu treffen ist. Das Finanzieren und der Handel mit Effekten auf eigene Rechnung werden im Gegensatz zu England, wo diese beiden Gruppen von Geschäften von ganz verschiedenartigen Unternehmungen betrieben werden, von den gleichen Banktypen gepflegt; man kann deshalb die deutsche Praxis die Praxis der gemischten Geschäfte nennen. Außerdem sind die deutschen Banken im großen und ganzen voneinander völlig unabhängig; wohl bilden sich unter der Führung der Großbanken Interessengemeinschaften, doch stehen diese zueinander nicht in Beziehung, so daß man das in Deutschland herrschende System des Bankwesens das System des nichtzentralisierten und gemischtgeschäftlichen Bankwesens nennen kann.

Im Gegensatz zu den Banken befassen sich die Sparkassen nur mit einzelnen der vorgenannten Geschäfte, und zwar ist für ihre Auswahl der Gesichtspunkt der geringeren Gefährlichkeit maßgebend. Das Finanzieren und der Effektenhandel auf eigene Rechnung werden von ihnen vermieden. Die Sparkassen gewähren mit den bei ihnen eingezahlten Geldern vielmehr vor allem Kredite, teils reale, in der Form — gewöhnlich mündelsicherer — Hypotheken, teils personale durch Diskontieren gedeckter Wechsel oder gegen Schuldscheine und Bürgen. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich gewöhnlich nur auf die ihnen an-

nächsten liegenden Gebiete. Einige Sparkassen haben sich auch anderen Geschäften zugewendet, so pflegen die Lippe-Detmoldischen Sparkassen einen regen Kontokorrentverkehr.[1]) Daneben wird ein großer Teil der Spargelder in Staatspapieren angelegt. Das scheint eine recht sichere Anlage zu sein, schafft den Sparern aber doch keine sich gleichbleibende, hinreichende Sicherheit; denn infolge der letzten Konvertierungen der Reichs- und Staatsanleihen sind bedeutende Kursrückgänge vor allem in diesen Werten eingetreten, die aber in besseren Zeiten wieder wettgemacht werden konnten. Die Leipziger Sparkasse[2]) hatte deshalb z. B. ein besonderes Konto für diese Kursgewinne und Verluste eingeführt, das in guten Zeiten über eine Million im Kredit und in schlechten Zeiten ebensoviel im Debet aufwies. Danach möchte man fast meinen, daß die Anlage in Wertpapieren das unsicherere Geschäft gegenüber der Kreditgewährung wäre, weil bei pünktlicher Zahlung dort keine Verkürzung der ausgeliehenen Summe eintritt. So schwarz braucht man nun aber nicht zu sehen, denn die Sparkasse ist ebensowenig angehalten, in schlechten Zeiten ihre Papiere zu verschleudern, wie sie sich ihrer in guten Zeiten entledigen wird, und die Geschäfte der Sparkasse sind niemals derart, daß jederzeit die gesamten Gelder zur Abholung bereit liegen müßten. Ein Gewinn kann der Sparkasse z. B. auch daraus erwachsen, daß sie ihre Papiere bis zur Verlosung zu einem höheren Kurse aufhebt und dann mit dem Ueberschuß Verluste an anderer Stelle ausgleicht.

b) Hat sich der Depositeneinzahler in dieser Weise in das Wesen des Depositengeschäftes hineingefunden, und danach seinen Blick auf bestimmte Banken gelenkt, so muß er nur noch eine spezielle Bank auswählen, die ihm am sichersten zu sein scheint. Zu dem Zweck muß er die Liquidität der Banken prüfen, d. h. ihre Fähigkeit, falls es

[1]) M. Seidel: Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Band 7, S. 863.
[2]) cfr. Leipz. Tageblatt v. 4. Juni 1907, Abendnummer.

gefordert würde, alle fälligen Depositengelder und sonstigen Forderungen sofort auszahlen zu können.

Zu dem Zweck muß man den jederzeit fälligen Schulden der Banken die jederzeit verfügbaren Mittel gegenüberstellen, das sind auf der Passivseite die Depositen-, Kontokorrent- und Scheck-Kreditoren und die Gläubiger aus Akzepten der Bank; auf der Aktivseite die Kassen-, Sorten-, Coupons- und Wechselbestände, welche die Darmstädter Bank sehr richtig unter dem Namen „disponible Fonds" zusammenfaßt; ferner Forderungen aus noch nicht voll eingezahltem Aktienkapital und aus dem Kontokorrentverkehr, ferner täglich fällige Forderungen gegen andere Banken, weiter die Unterlagen aus dem Report-, dem Effekten- und Waren-Lombard-Geschäft, endlich alle Forderungen gegen sonstige Schuldner. Die Forderungen sind zwar noch nicht in barem Gelde gedeckt, lassen sich aber leicht realisieren, doch muß man dabei bedenken, daß plötzliche Zwangsverkäufe großer Effektenmengen leicht Kursrückgänge zur Folge haben können, so daß man diese Effekten nicht mit ihrem vollen Werte als Deckung ansetzen darf. Bei den Wechseln und Akzepten muß man weiter aus den Jahresberichten zu erfahren suchen — leider geben die meisten Banken darüber keinen Aufschluß — wie viele von ihnen durchschnittlich kurz- und wie viele langfristig sind, damit nicht event. dadurch, daß die Akzepte auf kurze Fristen laufen, die Wechsel dagegen auf lange, Zahlungsschwierigkeiten entstehen können. Je nachdem nun die Bestände sofort und ohne Verlust oder erst in einigen Tagen und event. mit Verlust realisiert werden können, spricht Weber [1]) von Deckungsmitteln erster und zweiter Klasse, und dieser Sprachgebrauch verdient Anerkennung.

Zur Prüfung der hier entwickelten abstrakten Regel sei an einem Beispiele die Liquiditätsberechnung vorgeführt, wir wählen die größte deutsche Depositenbank, die Deutsche Bank; die Zahlen sind auf Millionen gekürzt.

---

[1]) Weber: Depositenbanken, S. 233.

Aktiva	1905 Aktiva	1905 Passiva	1906 Aktiva	1906 Passiva	Passiva
Kasse	74,7	341,0	87,0	380,9	Depositen
Sorten, Coupons . .	34,1	723,4	23,6	869,8	Kreditoren in laufender Rechnung
Guthaben b. anderen Banken	62,3	197,8	79,1	226,1	Akzepte
Wechsel u. kurzfrist. Reichsschatzanweisungen	460,6	—	540,4	—	—
Reports u. Darlehen	221,0	—	209,3	—	—
Lombardvorschüsse .	17,7	—	18,0	—	—
Debitoren gedeckt .	356,7	—	443,6	—	—
Debitoren ungedeckt	91,7	—	132,0	—	—
	1318,8	1262,2	1533,0	1476,8	
	1262,2		1476,8		
	56,6		56,2		Ueberschuß.

2. Wie diese Uebersicht über die Geschäftstätigkeit der Banken und der Sparkassen gezeigt hat, läßt sich ein absolut sicheres Geschäft überhaupt nicht finden. Ueberall können unerwartete und unerwünschte Verluste eintreten, und so kann es trotz größter Vorsicht seitens des Depositengläubigers und des besten Rufes einer Bank oder Sparkasse gleichwohl geschehen, daß unerwartete Momente von Bedeutung werden, die sich der allgemeinen Beobachtung entziehen und den Ruin des Instituts herbeiführen können. Die Großbanken dürften allerdings de facto hiervon wohl ausgeschlossen sein, denn abgesehen davon, daß hier der Sturz der einen auch die anderen stark angreifen würde, also die eine der anderen schon um ihrer eigenen Erhaltung willen helfen müßte, wäre auch aus Gründen der Staatssicherheit ein Eingreifen zugunsten der bedrohten Bank geboten; doch könnte es auch anders kommen, und darum ist auf die Hilfe anderer nicht zu fest zu vertrauen.

Bankrotte ereignen sich besonders häufig in teueren Zeiten, in kritischen Augenblicken des Welthandels; sie kehren wie Ebbe und Flut, stetig wieder. Die letzte große Spannung des Weltmarktes gelangte glücklicherweise nur zum kleinsten Teile in Deutschland zum Ausgleich. Die

letzten größeren Verluste in Deutschland datieren aus den Jahren 1901/02, die durch den Zusammenbruch der Leipziger Bank eingeleitet wurden. Die damals erlittenen Verluste an Depositen sind von Warschauer[1]) in einer Statistik zusammengestellt:

		Aktien	Reserven	Depositen	Verluste
Leipziger Bank[2])	26. 6. 01	48 000 000	14 073 200	21 967 710	7 000 000
Dresdner Credit-Anstalt[3]) . .	14. 6. 02	20 000 000	2 750 000	—	—
Dresdner Sparbank[4]) . . .	6. 12. 01	1 000 000	300 000	7 292 539	2 400 000
Hannoversche Handels-Bank	9. 9. 02	—	—	1 313 377	330 000
Heilbronner Gewerbe-Bank .	1. 10. 01	—	—	831 895	120 000
Hannoversche Hyp.-Bank .	29. 9. 02	72 935	Spargelder:	2 741 171	1 800 000
				34 146 692	11 650 000

Danach handelt es sich allerdings um relativ geringe Verluste; nur 12 000 000 von etwa 34 000 000 fielen aus; was will das gegenüber einer Gesamtheit von fast 5 Milliarden Bank-Depositengeldern bedeuten. Gewiß, das ist wohl richtig, dabei wird aber der moralische Effekt des Banksturzes ganz außer Acht gelassen — der kann aber gar nicht hoch genug angerechnet werden — und außerdem wird auch der Bedeutung der einzelnen verkrachten Banken und ihrer Verteilung über das ganze Reich nicht Rechnung getragen. Lassen wird die Banken einzeln Revue passieren, so läßt sich eher ermessen, welche Wirkungen dieser Bankkrach hinterließ. Die Leipziger Bank verfügte über 62 Millionen Kapital und konnte gleichwohl von den nur 22 Millionen betragenden Depositen ein Drittel nicht zurückvergüten; derartig hohe Verbindlichkeiten liefen noch neben den Depositen, in diesem Falle die starken Engagements mit der Treber-Gesellschaft. Prozentual noch

[1]) Warschauer: Depositenbankwesen. S. 468/70.

[2]) Nach A. Schulze: Bankkatastrophen in Sachsen. S. 93.

[3]) Derselbe: a. a. O., S. 59, die Reichsbank intervenierte.

[4]) Diese u. d. folgend. Notizen nach Warschauer: a. a. O. S. 468/70.

viel schlimmer sind die Verluste der Depositengläubiger bei der Dresdener Spar- und Vorschußbank und bei der Hannoverschen Hypothekenbank. Vor allem bei der ersteren muß man die Umsicht des Konkursverwalters bewundern, wenn hier trotz der Depositenschulden von fast 7,3 Millionen und eines Garantiekapitals von nur 1,3 Millionen nur 2,4 Millionen verloren gingen.

Ein durchgreifender Schutz der Depositengläubiger scheint hiernach also geboten. Gegen diese Ansicht könnte aber vielleicht ein Argument verwendet werden, das sich aus dem wirtschaftlichen Zwecke der Depositen ergibt. Die Depositen weisen eine bedeutende Aehnlichkeit mit dem Darlehen auf und werden nach dessen Grundsätzen behandelt, aber niemand wird daran denken, den Darlehnsgläubiger gegen die Insolvenz des Schuldners zu schützen,
bankwesen, S. 468/70.
es sei denn, daß die Insolvenz aus einer verbrecherischen Handlung des Schuldners resultierte. Der Staat setzt nur die Normen fest, wie Darlehen zu geben und zurückzugeben sind; er kann sich aber keineswegs auch darum kümmern und dafür sorgen, daß der Schuldner auch wirklich mit der Fälligkeit seiner Verpflichtung nachkommt, und nicht etwa inzwischen leistungsunfähig geworden ist, sondern dafür haben lediglich Gläubiger und Schuldner selbst zu sorgen. Ein solcher Eingriff in die Privatangelegenheiten dürfte einmal ganz außerhalb der Interessensphäre des Staates liegen, und dann wohl auch wegen der unendlichen Menge der Schuldverhältnisse unausführbar sein.

Diese Beweisführung weist aber offenbar einen Mangel auf, denn hier beim Depositengeschäft muß im Gegensatz zum Darlehen ganz selbstverständlich ein Interesse des Staates obwalten, einmal daran, daß die Unsummen von Depositengeldern nicht verloren gehen, und anderseits, daß die Banken, die Mittelpunkte und Regulatoren des Geldverkehrs, nicht zusammenbrechen und möglicherweise auch andere Banken oder große industrielle oder kaufmännische Unternehmungen mit in das Verderben reißen. Der Konkurs eines einzelnen pflegt den Staat selten irgendwie zu

treffen oder die Sicherheit des Staates zu beeinträchtigen: der Zusammenbruch einer Bank, wieviel mehr noch der mehrerer Banken in verschiedenen Teilen des Reiches, übt dagegen stets eine lähmende Wirkung auf den ganzen Verkehr und das Wirtschaftsleben aus. Das sollte Grund genug sein, einen Eingriff des Staates zu rechtfertigen, und soweit es noch nicht geschehen, zu veranlassen.

3. Man gelangt also zu dem Resultat, daß hier ein Wandel not tut. Will man ändern, so darf man das nicht schematisch tun, sondern muß dem wirtschaftlichen Zwecke Rechnung tragen, der den Depositen innewohnt. Die Depositen ließen sich in Ueberschußdepositen einerseits und Kassendepositen andererseits scheiden.

a) Die Ueberschußdepositen zerfallen in Spar- und Verbrauchsdepositen. Die Spardepositen, zwecks Sparens angesammelt, werden bei einer Sparkasse oder einem Sparverein oder einer Bank angelegt.

Die Sparkassen betreiben, wie wir sahen, die relativ sichersten Geschäfte; sie erwerben mit den fremden Geldern mündelsichere Hypotheken, lombardieren Staatspapiere oder erwerben selbst Staats- und andere Papiere; einige lassen sich auch auf das Diskontieren von Wechseln ein, jedoch unter möglichster Vermeidung eines Risikos. Fällt gleichwohl infolge irgend eines unerwarteten Ereignisses eine Sparkasse, so übernimmt die garantierende Kommune die Verpflichtungen gegenüber den Sparern. Die Sparer sind also aufs beste geschützt.

Gleichwohl läßt man sich an dem Erreichten noch nicht genügen, sondern strebt in der Verbesserung der Lage der Sparer weiter und sucht ihnen auch einen höheren Zins zu verschaffen, als sie bisher im Verhältnisse zu den Banken erhalten, und zwar ist man hier zwei Projekten näher getreten. Das eine bezweckt die Heranschaffung möglichst vieler Spargelder, das andere die Verwendung derselben in möglichst intensiver Weise.

Zur Heranziehung möglichst vieler Spargelder soll, wie es schon in den meisten europäischen Ländern üblich ist, die Post benutzt werden. Jede Postanstalt soll befugt

sein, Ein- und Auszahlungen vorzunehmen. Dadurch wird mit einem Schlage das Netz der Sparkassen-Anstalten ganz erheblich verdichtet, und während man bisher oft weite Wege bis zur nächsten Sparkasse zurücklegen mußte[1]), würden dadurch die Entfernungen bis zu den nächsten Sparkassen erheblich verringert. Der Sparer könnte sich sogar den Weg überhaupt ganz sparen, da ja der Postbote gelegentlich einer Postbestellung auch die Aufträge an die Sparkassenstelle mitnehmen könnte. Ganz besonders wichtig wäre aber, daß mit der Einführung der Post-Sparkassen das Rivalisieren zwischen den verschiedenen Sparkassen fortfallen würde. Alle Spargelder würden gemeinsam an eine Zentrale, das Institut der Postsparkasse, abgeführt.

Dem gleichen Zwecke wollte das zweite Projekt dienen, das die Einrichtung einer Zentralstelle für alle Sparkassen bezweckte, um dadurch größere Summen in einer Hand vereinigen und damit ertragreicher arbeiten zu können. Eine derartige Sparkassenzentrale dürfte nach der Analogie der österreichischen Praxis wohl geeignet sein, kommunale Anleihen oder solche des Reiches und der Einzelstaaten zu übernehmen und unterbringen zu helfen. Als eine derartige Zentrale brauchte kein ganz neues Institut errichtet zu werden, es könnte vielmehr ein schon bestehendes dazu erweitert werden; als dazu geeignet erscheint für Preußen besonders die Preußische Seehandlung, die als statio fisci die höchsten Garantien für die Sicherheit ihrer Geschäftsführung und Anlagen zu geben vermag.

Weiter werden Sparkassengelder auch bei Sparvereinen angelegt. Hier muß man solche Vereine unterscheiden, die unter einer höheren Aufsicht, z. B. seitens eines Verbandes stehen, und andererseits solche, die einer derartigen Kontrolle entbehren. Zu den ersteren gehören z. B. die Gründungen von Schultze-Delitzsch und Raiffeisen. Diese können den Sparkassen als gleichwertig an die Seite

---

[1]) Seidel: Im Handwörterbuch, Band 7, S. 178, stellt in Westpreußen Entfernungen bis zu 10 km fest.

gestellt werden. Andere Sparvereine dagegen lassen sich vielfach auf jede Art von Geschäften ein, die irgendwie einen Gewinn erbringen könnte. Sie geben Hypothekengelder auf Stellen, die nicht mehr als sicher gelten können, beleihen Gegenstände der verschiedensten Art, minderwertige Warenlager, Haustiere usw., diskontieren jeden Wechsel, den ein Mitglied vorlegt u. a. Auf der einen Seite erzielen sie dabei einen ziemlich hohen Gewinn, andererseits erleiden sie aber auch eben so große oder noch größere Verluste. Jedenfalls kann ihr Geschäftsgebaren in der Regel nicht mit der Sicherheit der Spareinlagen in Einklang gebracht werden. Man kann jedem, der wirklich sicher gehen will, darum nur dringend davon abraten, mit derartigen Sparvereinen in geschäftliche Beziehungen zu treten.

Drittens werden Spargelder auch bei Banken eingelegt; wir unterscheiden Hypotheken-, Noten-, Effekten- und Depositen-Banken. Die Hypothekenbanken dürfen kraft Gesetzes nur bis zur Hälfte ihres Grundkapitals fremde Gelder annehmen. Da sie im übrigen vor allem das ziemlich sichere Hypothekengeschäft betreiben, so scheint hier eine weitere Maßregel zugunsten der Einzahler nicht von nöten.

Bei den Notenbanken fallen zwei Gruppen auf[1]: Solche, die verzinsliche Depositen annehmen, und solche, die es nicht tun. Bei letzteren erübrigt natürlich eine Sicherstellung der Einzahler. Bei ersteren liegen aber die gleichen Verhältnisse vor, wie bei Effekten- und Depositenbanken. Bei allen drei Bankgruppen wird in gleich freier Weise über die eingezahlten Gelder verfügt, ohne daß der Einzahler irgendwie für die Rückzahlung seiner Gelder auch in kritischen Zeiten gebürgt würde.

---

[1])

	1876	1890	1900	1902	
Sächs. Bank	3,5	6,7	22,7	25,3	Millionen
Braunschw. Bank	4,3	1,4	4,4	3,7	Millionen

Warschauer, S. 456. Da vorsichtige Rückzahlungstermine mit vereinbart werden, so wird es sich hier wohl zum größeren Teile um Spardepositen handeln.

Bei allen diesen Banken müßte also eine ganz neue Politik zugunsten der Sparer eingeführt werden; jedoch scheint ein Eintreten für diese Forderung nur dann geboten, wenn sich die Notwendigkeit dazu aus dem absoluten Mangel einer anderweitigen Abhilfemöglichkeit ergibt. Das ist aber nicht der Fall, denn durch die Einrichtung der kommunalen Sparkassen sind den Sparern die weitesten Garantien für die Erhaltung ihrer Gelder geschaffen. Gegen die Einzahlung von Spargeldern wird aber vielfach dem Umstande zu großes Gewicht beigelegt, daß die Sparkassen einen geringeren Zins zahlen, als die Banken; doch wiegt die größere Sicherheit der Sparkassen den Ausfall der paar Pfennige wieder auf, die von den Banken mehr gezahlt werden. Weber[1]) sagt deshalb mit Recht: wer wirklich sparen will, der trägt sein Geld auf die Sparkasse und begnügt sich mit dem geringeren Zins, weiß aber seine Gelder in weitestgehender Weise sicher angelegt. Ein letztes Risiko ist allerdings auch hierbei nicht ausgeschlossen.

Bezüglich der Spardepositen könnte also von einer Aenderung des herrschenden Zustandes abgesehen werden. Gleichwohl verdient ein neuerer Vorschlag Warschauers [2]) Beachtung, wonach er den bei Banken eingezahlten Spardepositen ein Vorzugsrecht im Konkurse vor den Kassen-Depositen gewähren will. Hierfür kämen vor allem Kreditoren in Frage, die wegen ihrer Höhe von den Sparkassen nicht genommen würden. Der Vorschlag beruht offenbar auf der Erwägung, daß ein Kaufmann bezüglich seiner Kassenvorräte eher auf einen Ausfall in seinen Forderungen gefaßt sein muß, als ein Sparer, der nur seinen Verdienst aufeinander häufen kann, aber sonst nicht fruchtbar zu arbeiten versteht. Gegenüber den Sparkassengläubigern mit ihren völlig gleich starken Rechten würde der Vorschlag Warschauers aber nichts verfangen.

Das Seitenstück der Spardepositen bilden die Ver-

[1]) Weber: Depositenbanken, S. 251 52.
[2]) Warschauer: Im „Tag" v. 6. Juni 1907.

brauchsdepositen; diese sollen für die kurze Frist, während der sie noch nicht gebraucht werden, einen Zins tragen, der sonst nicht erzielt wäre. Werden sie bei einer Sparkasse eingezahlt, so liegt allerdings die Gefahr nahe, daß, da event. ja nach den Geschäftsbedingungen der Sparkasse vor drei Monaten ein Zins überhaupt nicht verdient wird, bei der Bank dagegen schon nach zwei Wochen, die Verbrauchsdepositen in größerer Menge der Bank zufließen, die sie event. schlecht verwendet. Dieser Ansporn, sich der Bank zuzuwenden, schwindet aber, sobald schon ein Sparkonto besteht, das Zins trägt; dann werden die Verbrauchsdepositen für die Zeit ihrer Einzahlung gleich den Spargeldern verzinst.

Eine unabweisliche Forderung, hier Abhilfe zu schaffen, kann auch hier nicht entdeckt werden.

b) Die Kassendepositen werden im Gegensatz zu den vorigen nur von Banken angenommen und zwar kommen dafür alle vier Gruppen in Betracht: die Hypotheken-, Noten-, Effekten- und Depositen-Banken. Von ersteren kann nur wiederholt werden, daß sie nur bis zur Hälfte ihres Grundkapitals fremde Gelder annehmen dürfen; einige Notenbanken halten sich die Depositen gänzlich ferne, andere dagegen, ebenso auch die Effekten- und Depositen-Banken, pflegen die Annahme von Depositen vor allem anderen. — Die Verluste, welche die Depositengläubiger erlitten haben, resultieren hauptsächlich aus Konkursen von Depositenbanken, doch hätten sie sich ebensogut auch bei den übrigen Bankarten ereignen können. Man darf darum diese Bankarten nicht von den übrigen hier genannten trennen, sondern muß vielmehr davon ausgehen, daß alle Banken, soweit sie in unbeschränkter Höhe Depositen annehmen, ihren Depositengläubigern einen gleich problematischen Schutz gewähren.

Wäre es auch hier möglich, die Kassen-Depositen an ein anderes, schon bestehendes und den Gläubiger in hohem Maße schützendes Institut zu verweisen, so erübrigte sich auch hier eine Abänderung des geltenden Depositenrechtes. Nun gibt es aber außerhalb der Banken kein Institut, das

verzinsliche Depositen annimmt und für ihre Rückgewähr garantiert. Also muß man bei den Banken selbst die bessernde Hand anzulegen versuchen.

a) Das ist schon vielfach versucht worden, und zwar lassen sich in diesen Bemühungen scharf zwei Richtungen unterscheiden; die einen betonen die großen Verluste gelegentlich der neuesten Bankbrüche und schließen daraus auf die Wertlosigkeit unseres ganzen Depositensystems. Sie vergleichen mit dem unsrigen die Depositensysteme anderer Länder und gelangen zu dem Resultat, daß der Preis England[1]) gebühre, weil dort die reinen Depositen- und Spekulationsbanken streng voneinander getrennt sind. Diese Arbeitsteilung habe sich vorzüglich bewährt und verdiene von uns rezipiert zu werden. Hauptvertreter dieser Ansicht sind C. Strauß und O. Warschauer.

Gegen eine voreilige Uebernahme des englischen Systems spricht vor allem schon der Umstand, daß auch England gleichwohl nicht von großen Bankkrachen verschont geblieben ist. Man denke nur an den Fall des Hauses Baring Brothers im Jahre 1891; außerdem stoßen aber bei Vergleichen des englischen und deutschen Systems bald Differenzen auf, die es geraten scheinen lassen, zuerst scharf zu prüfen. Die Verschiedenheiten sind teils rein äußerlicher, teils innerlicher Art.

Schon der Begriff der Depositen ist in England ein anderer, denn in Deutschland; während man bei uns nur die bar eingelegten Gelder darunter versteht und auch hier vielfach die reinen Kassendepositen von den Ueberschußdepositen scheidet und nur die letzteren dazu rechnet, gehören dazu in England auch die eröffneten, wenn auch noch nicht beanspruchten Kredite. Die Depositen sind dort also viel höher.

Ferner werden in England Depositenkonten nur von einem bestimmten Minimalbetrage[2]) an eröffnet; teils

[1]) Weber: Depositenbanken, S. 80 81.

[2]) z. B. 10 £ bei der London and Westminster Bank, die allerdings die vornehmsten Kunden Londons aufweist. — Text bei Weber: a. a. O., S. 78.

setzt man einen absoluten Minimalbetrag fest, teils beschränkt man sich darauf, nur lohnende Konten anzunehmen; ein solches wird dann für vorliegend erachtet, wenn die Zahl der in einem Jahre gezogenen Schecks, multipliziert mit 6^d [1]) per Stück dem Zinsbetrage des Mindestguthabens gleichkommt.

Weiter werden Auskünfte über den Depositenverkehr in England fast von allen Instituten, die Depositen annehmen, veröffentlicht; in Deutschland dagegen nur von den Aktien-Gesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Die bedeutenden Summen, die sich sicherlich, vor allem schon wegen des von den Privatbankiers gewährten höheren Zinses, in den Händen der übrigen Banken finden, sind dagegen einer genaueren Schätzung nicht zugänglich, so daß naturgemäß das offizielle Zahlenverhältnis der Depositen sehr zuungunsten Deutschlands ausfällt.

Doch sind dies alles äußerliche Abweichungen; durch eine entsprechende Einigung auf gleichlautende Formeln, gleiche Minimalbeträge und parallele Veröffentlichungen könnte hier sehr wohl auch eine absolute Vergleichung des englischen und deutschen Depositenwesens geschaffen werden.

Anders ist es aber mit einem letzten Moment. Wenn in einem Staate, wie England, das Minimum eines Depositenkontos verhältnismäßig sehr hoch angestzt ist, so darf man wohl schließen, daß dann eben um so höhere Summen in kleineren Beträgen den Sparkassen, Volksbanken und ähnlichen Instituten zugeführt werden. Vergleicht man nun die Einlagen in England und Deutschland, so findet man aber, daß pro Kopf der englischen Bevölkerung durchschnittlich Frcs. 103,10 (M. 82,48) in Sparkassen eingelegt sind; pro Kopf der deutschen Bevölkerung aber Frcs. 188,20 (M. 150,56).[2]) Diese unerwartete Tatsache läßt sich durch äußerliche Kompromisse nicht fortbringen. Sie ist viel-

[1]) O. Glauert, in Conrads Jahrbüchern. 1894. S. 803.
[2]) Weber: Depositenbanken. S. 81.

mehr daraus zu erklären, daß in England die Kassen-Depositen infolge höherer Entwicklung des Scheckwesens die Sparkassen-Einlagen überwiegen. So lange das deutsche Scheckwesen nicht in gleicher Weise floriert[1]), ist eine Vergleichung und Nachahmung Englands undenkbar, und damit auch eine Trennung der deutschen Banken in Depositen- und Spekulationsbanken bloß aus dem Grunde, weil sie sich in England bewährt, nicht angebracht.

Immerhin könnte man aber vielleicht ohne diesen Umweg über England den Anhängern der Arbeitsteilung unter den Banken nähertreten. Allerdings käme es dann nicht so sehr darauf an, genau die gleiche Trennung der Banken in Depositen- und Spekulationsbanken einzuführen, wie sie sich in England historisch entwickelt hat, und jetzt dort üblich ist, sondern es gälte die Banken, welche sichere Geschäfte treiben, von denen zu trennen, die mit einem größeren Risiko für sich und damit auch für ihre Depositengläubiger arbeiten. Man müßte also feststellen, welche Geschäfte den sicheren zuzurechnen wären und welche nicht. Wie wir schon oben sahen, gibt es absolut sichere Bankgeschäfte überhaupt nicht. Stets kann ein Verlust eintreten, da das Risiko niemals im voraus klar zu erkennen und gänzlich zu beseitigen ist. Doch lassen sich einige Geschäfte nennen, die das Risiko auf ein Minimum verringern, wie es schon jetzt unter den Banken das Bestreben der Reichsbank ist. Die Reichsbank unterscheidet sich aber von den Sparkassen, die sich auch einer möglichst sicheren Geschäftsführung befleißigen, dadurch, daß sie auch Geschäfte macht, die nicht als mündelsichere zu bezeichnen sind.

Zu den von der Reichsbank betriebenen Geschäften[2]) gehört: 1. das Lombardieren von Wertpapieren, die werden allgemein bekannt gemacht und zerfallen in zwei

[1]) Marcuse: Betrachtungen über das Notenbankwesen in Amerika 1907, hat für die geringe Benutzung des Schecks in Deutschland die Kapital-Armut verantwortlich gemacht und erhofft eine Wandlung nur von dem wachsenden Wohlstande.

[2]) Saling: Börsenpapiere, 10. Aufl., 1905, Leipzig, I. Teil, S. 572 ff.

Klassen: solche, die bis zur Höhe von $^3/_4$ ihres Kurswertes, und solche, die nur bis zur Hälfte beliehen werden. Auch Waren werden als Unterpfand genommen. 2. Ferner das Diskontieren von Wechseln, die mit den Unterschriften von mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Personen, z. B. Großindustriellen oder Banken, versehen sind; ebenso sicher wäre aber auch das Diskontieren von Wechseln von und bis zur Höhe der Beleihung mündelsicherer oder reichsbankfähiger Wertpapiere oder Waren. 3. Weiter betreibt die Reichsbank das Einziehungsgeschäft von Wechseln und Schecks, die auf das In- oder Ausland gezogen sind, und verdient damit eine Gebühr. 4. Neben diesen, von der Reichsbank hauptsächlich betriebenen Geschäften, ließen sich aber auch andere Geschäfte nennen, die als in gleicher Weise gesichert gelten könnten. Dazu gehört das Kontokorrentgeschäft unter Vermeidung jeden Kredits, der nicht reichsbankmäßig gedeckt ist und 5. das Vermitteln von Hypothekengeschäften und von Effekten-An- und -Verkäufen gegen Barzahlung oder reichsbankmäßige Deckung. Diese Geschäfte stimmen keineswegs mit den Geschäften der englischen Depositenbank überein, die das Risiko nicht so eng begrenzen, sondern leichter Verluste erleiden können, als eine Bank, die sich an diesen Geschäften genügen läßt. Auch aus diesem Grunde scheint die Uebernahme der englischen Unterscheidung in Spekulations- und Depositenbanken nicht zu empfehlen, da sie ja den Tatsachen nicht entspricht.

Weiter traten die Vertreter dieses englischen Arbeitsteilungsgedankens für eine Zentralisierung des gesamten deutschen Depositenwesens nach Art der Reichsbank ein: eine ad hoc zu gründende Reichs-Depositenbank habe alle nach besonderer Prüfung z. Zt. beleihbar erscheinen. Sie Depositen auf sich zu vereinigen;[1]) würde dies wirklich so voreilig eingeführt, so ließe sich mit einiger Wahrscheinlichkeit Folgendes voraussagen:

---

[1]) Dabei wurde aber wohl in erster Linie mit an die Spardepositen gedacht.

Allen Banken, großen wie kleinen, würden die Depositen und damit ein großer Teil ihres Aktionskapitals genommen werden; man vergegenwärtige sich dabei die kolossalen Summen, die bei den großen Berliner Banken eingezahlt sind. Aber auch kleinere Banken, wie der Danziger Sparkassen-Aktien-Verein oder die Mecklenburger Sparbank würden sehr viel einbüßen.[1]) Ersterer verfügt bei einem Aktienkapital von 9000 M. und einem Reservefonds von 2,5 Millionen über 24,8 Millionen Depositen; letztere bei 2 Millionen Aktienkapital über 25,8 Millionen Depositen. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß die meisten Banken, die daraus resultierenden Einbußen ihrer Einnahmen gar nicht würden überdauern können. Eine Krisis der schlimmsten Art wäre zu befürchten.

Aber auch auf Seiten der Reichs-Depositenbank, wie sieht es da aus? Wirklich angenommen, daß an sie mit einem Schlage alle alten Depositengelder abfließen würden, so würde es ihr anfangs doch noch an der nötigen Routine und dem Vertrauen des Publikums fehlen[2]); eine Stockung auf dem Depositenmarkte wäre die unausbleibliche Folge. Natürlich würde es sich dabei nur um ein Uebergangsstadium handeln, und wenn die Reichs-Depositenbank erst überall gut eingeführt wäre, so wäre nicht ausgeschlossen, daß sie der ganzen deutschen Geldwirtschaft zum Ansporn diente und in jeder Hinsicht die vortrefflichsten Resultate erzielte; und die Berechnungen, die Strauß und Warschauer über die Produktivität dieser Zentralbank angestellt haben, könnten sich leicht trotz Riessers Pessimismus verwirklichen. Bevor man sich aber für dieses ganz neue System entscheidet, sei doch ernstlich die Frage aufgeworfen, ob sich Deutschland in dieser schweren Zeit der Krisen auf dem Weltmarkte auf derartige, in ihren Folgen unübersehbare Experimente einlassen solle.

Ferner wäre an einer Reichs-Depositenbank, wie sie

---

[1]) Nach O. Warschauer: Depositenbankwesen. S. 453 54.

[2]) Weber: Depositenbankwesen. S. 262.

beabsichtigt ist, mit Recht auszusetzen, daß sie wahrscheinlich in eine scharfe Konkurrenz zur Reichsbank, bezüglich des Wechseldiskonts treten würde,[1]) wie sie sich gelegentlich schon zwischen der Reichsbank und der Preußischen Seehandlung bemerkbar gemacht hat, denn beide Banken. ohne inneren Konnex miteinander, werden bestrebt sein müssen, zur eigenen Prosperität möglichst viel Wechsel an sich zu ziehen.

Weiter wurde in Ergänzung der schon für die Spargelder geforderten Mitwirkung der Post und im Anschluß an eine schon jetzt in Oesterreich wohl erprobte Praxis dafür eingetreten, daß der Post auch hier bei der Verwendung der Kassendepositen eine Rolle zugeteilt werden solle. Die moderne Entwicklung drängt darauf hin, über die Kassendepositen mehr und mehr in der Form des Schecks zu verfügen. Die Einziehung eines Schecks kostet aber, wenn der Scheck nicht auf eine zum gleichen Scheckverband gehörende Bank lautet, eine Gebühr; zur schnelleren und kostenlosen Einbürgerung des Schecks würde aber wesentlich mithelfen, wenn dieser Scheckverband einerseits möglichst vereinheitlicht und andererseits mit möglichst viel Zahlstellen versehen würde; als solche Zahlstellen könnten sehr wohl die Postämter mit ihrem großartigen Netz fungieren, das auch die kleinsten Ortschaften nicht unbeachtet läßt.

Auch die Reichsregierung hat sich schon einmal mit diesem Projekt befaßt, und zwar wurde in dem Gesetz vom 30. März 1900, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats dem Reichskanzler die Ermächtigung erteilt, den Postscheckverkehr einzuführen (§ 6). Gleichzeitig wurde kurz skizziert, von welcher Grundlage aus das geschehen solle: „1. Eine Verzinsung der auf den Konten gebuchten Einlagen darf nicht stattfinden. 2. Für die Einzahlungen und Rückzahlungen im Scheckverkehr werden Gebühren nicht erhoben. 6. Das aus dem Scheckverkehr

[1]) Glauert: a. a. O., S. 823, der Deutsche Oekonomist, 1895, Nr. 641, S. 186, dagegen C. Strauß: Depos.-Geldwesen, S. 39.

sich ergebnde Saldo ist, soweit nicht aus ihm die Kassenmittel zur Durchführung des Scheckverkehrs zu verstärken sind, an die Reichsbank gegen tägliche Kündigung abzuführen. In dem Abkommen mit der Reichsbank ist zur Bedingung zu machen, daß das Kapital von ihr mit 3% unter ihrem jedesmaligen Wechseldiskont, mindestens jedoch mit $1^1/_2$% und höchstens mit 3% verzinst wird; ferner, daß die Verzinsung mit dem auf die Einzahlung folgenden Werktage beginnt und mit dem Tage vor der Abhebung wieder aufhört. 7. Das Postscheckwesen ist spätestens bis zum 1. April 1905 auf dem Wege der Gesetzgebung zu regeln."

In der Sitzung vom 10. Dezember 1900 (Sten. Berichte, Band I, Seite 395) ging der Reichstag dann auf diese Frage genauer ein, hielt ihre Realisierung aber für undurchführbar, weil der Reichsregierung dadurch zu große Kosten erwachsen würden. Ein Jahr später, in der Sitzung vom 27. Februar 1902 (Sten. Berichte, Band V, S. 4444—46), beschäftigte sich auf Grund einer Petition der Handelskammer zu Reutlingen der Reichstag noch einmal mit der gleichen Frage und entschied sich nach kurzer Diskussion dafür, die Petition dem Reichskanzler zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Bis heute ist das Thema weder seitens der Regierung noch von seiten des Reichstages wieder angeschnitten worden; nur verlautete kürzlich, daß die Regierung diesen Plänen nicht freundlich gegenüberstände.[1])

Wie außerordentlich günstig die Einführung des Postscheckverkehrs ist, erhellt besonders aus dem österreichischen Beispiele. Dort hat der Postscheckverkehr eine bedeutende Steigerung des Scheckverkehrs überhaupt und damit auch der Kassendepositen-Einlagen herbeigeführt. 1883 betrugen die Einlagen in der Oesterreichischen Postsparkasse 8,1 Millionen Gulden; nach Einführung des Postscheckverkehrs wuchsen sie zu ungeahnter Höhe an und betrugen schon 1899 112,5 Millionen Gulden. Die

---

[1]) cfr. im „Tag", vom 9. Juni 1907. Die Beilage: Kapitalanlage und Geldmarkt.

Schwierigkeit lag für Deutschland nur darin, daß die Post einerseits von den Konteninhabern nichts fordern, andererseits mit den überschüssigen Geldern nur $1^1/_2$—3% verdienen sollte. Diesen Zins sollte die Reichsbank zahlen. Hier lag die zweite Schwierigkeit, denn die Reichsbank sollte damit ausschließlich einem Kunden, der Postsparkasse, zuliebe verzinsliche und stets fällige Depositen annehmen. Daß sie damit nicht einverstanden war, kann man wohl verstehen, denn es wäre nicht abzusehen, ob den neuen großen Lasten ein entsprechender Gewinn die Wage halten würde. Man hätte dieser Schwierigkeit aber vielleicht in der gleichen Weise aus dem Wege gehen können, wie man es in Oesterreich tat, indem die Postsparkasse dort namentlich mit den Ueberschüssen der bei ihr eingezahlten Gelder dem Staate Kredite eröffnete in der Form der Uebernahme von Staatsanleihen oder Schatzanweisungen, und dadurch einen stets gleichbleibenden und höheren Zins verdiente.

Endlich ist auch der Vorschlag gemacht[1]), jede Bank solle mit und für ihre Depositen besondere Aktien-Gesellschaften begründen, die nur derart sichere Geschäfte betreiben dürften, daß die Depositengläubiger dadurch jeder Gefahr, Verluste zu erleiden, gänzlich entrückt wären. Die Gründerbanken könnten ja, um doch aus den ihnen so entzogenen Depositen einen hinreichenden Gewinn zu ziehen, die gesamten Aktien der Tochterbank behalten oder bei Gelegenheit weitergeben. Das klingt recht plausibel; doch wäre zu bedenken, daß dann die Depositenbanken zwar nicht riskante Geschäfte treiben dürften, wohl aber selbst zum Gegenstand der Spekulation seitens der Gründerbank gemacht werden könnten. Auch das Geschäftsgebaren der Gründerbank und ihr Ruf würden für die Sicherheit der Depositen nach wie vor maßgebend sein, und so könnte auch leicht je nach Lage des Falles die Garantie, die dem Depositengläubiger durch Gründung der Tochter-Depositenbank gewährt werden sollte, illusorisch werden.

[1]) Im Anschluß an den Vorschlag des Grafen Arnim in der Kommissionsberatungen des Depot-Gesetzes.

β) Damit sind wir zu dem Resultat gelangt, daß vorläufig der Schutz der Kassen-Depositengläubiger aus irgend einer ganz neuen Einrichtung nicht zu erhoffen ist; man könnte also nur versuchen, das augenblicklich herrschende Depositenwesen zum Ausgangs- und Anknüpfungspunkt zu nehmen, Brauchbares beizubehalten und die gefährdenden Momente auszumerzen oder doch durch wirksame Gegenmaßregeln unschädlich zu machen. Dies ist die Lehre A. Wagners[1]: es sei rätlicher, „das in einem Lande einmal geschichtlich Gewordene und im wesentlichen Bewährte zum Ausgangspunkte der Reform zu machen und überhaupt erforderlichen Falles mehr nur das bestehende Bankrecht zu reformieren, als es von Grund aus umzugestalten".

Im Gegensatz zu England ist aber die spekulative Tätigkeit der Banken ein spezifisches Charakteristikum unseres deutschen Bankwesens; wollte man sie generell nach dem englischen Muster der Arbeitsteilung von den deutschen Depositenbanken verbannen, so würde sich bald ein empfindlicher Mangel an spekulativer Tätigkeit — denn wer sollte so schnell den Platz der Banken ausfüllen — und damit ein allgemeiner Rückschritt des Geldmarktes höchst unangenehm bemerkbar machen. Das ist das Resultat, welches eine unmotivierte Nachahmung englischer Bankpolitik zeitigen müßte.

(1). Um nicht in diesen Fehler zu verfallen, andererseits aber, um die Lage der Depositengläubiger im erhöhten Maße zu sichern, dürfte man einerseits die spekulative Tätigkeit der deutschen Banken nicht gänzlich unterbinden, müßte aber andererseits auch den Kassendepositengläubigern die Möglichkeit eröffnen, ihre Gelder bei einer Bank einlegen zu können, die sich in keine allzu riskanten Geschäfte einläßt. Wo wäre eine derartige Bank schon jetzt zu finden, eine Bank, deren Geschäftstätigkeit nicht allein von dem Gewinnstreben geleitet ist, und die die sichere

[1] A. Wagner: In Schönbergs Handbuch, S. 453; so auch Neumann-Hofer: Depositengeschäfte, S. 210.

Verwaltung von Kassendepositen übernehmen könnte? Soweit Banken ausschließlich von Privaten und für ihre Interessen begründet werden, dürfte man wohl vergeblich suchen. Eine derartige Beschränkung in der Geschäftstätigkeit ist vielmehr nur dann zu erwarten, wenn der Staat als Unternehmer auftritt oder sonst unmittelbar auf die Geschäfsführung von Einfluß wird, wie bei der Preußischen Seehandlung und der Reichsbank. Bei diesem Kriterium muß also eingesetzt werden.

Der Staat als Unternehmer oder Aufsichtsorgan muß also zur Hilfe kommen, wenn auch den Kassendepositengläubigern eine größere Sicherheit gewährt werden soll. Diese Hereinziehung des Staats in das Depositenwesen bedeutet kein absolutes Novum, sondern hat schon einmal Erwähnung gefunden und zwar im § 13, Nr. 7 des Reichsbank-Ges. vom 14. März 1875, wo der Reichsbank gestattet wurde, verzinsliche Gelder im Depositengeschäft aufzunehmen: die Einschränkung, daß die Summe der verzinslichen Depositen diejenige des Grundkapitals und des Reservefonds der Bank nicht übersteigen darf, ist dabei von untergeordneter Bedeutung. Von der generellen Ermächtigung ist jedoch seit dem 1. September 1879 nicht mehr Gebrauch gemacht worden, das soll aber nach unserem Vorschlage demnächst wieder geschehen. Damals, als der Reichsbank die Ermächtigung zum Betriebe des Depositengeschäftes gegeben wurde, dachte man wohl vorzüglich nur an die Spardepositen, und es wäre deshalb jetzt vor allem einzuwenden, daß eine derartige Erweiterung des Geschäftsbetriebes der Reichsbank sogar über das ursprüngliche Maß hinaus leicht zur Unübersichtlichkeit führen kann. Das ist zuzugeben, doch könnte dem abgeholfen werden, wenn das Ressort der verzinslichen Kassendepositen zwar nicht nach Art einer Tochterbank, immerhin aber doch hinreichend verselbständigt würde; und um gleichzeitig der Gefahr aus dem Wege zu gehen, die auch bei dem Plan der Reichsdepositenbank nach englischem Muster auf dem Gebiete der Wechseldiskontpolitik in Sicht kam, nämlich, daß sich hier die beiden Abteilungen der Reichsbank arg befehden könnten.

wäre zu empfehlen, daß die neue Depositenabteilung der Reichsbank nicht als völlig selbständiges Institut gedacht würde, sondern als Absplíß der Reichsbank und deren Verwaltungsorganen untertan.

Schon Weber [1]) hat daran gedacht, daß man die Reichsbank zur Wiederaufnahme des verzinslichen Depositengeschäftes veranlassen könnte, doch trat er selbst nicht dafür ein, weil er fürchtete, das höhere Gewinnstreben, das naturgemäß aus dem Depositengeschäft resultiert, könnte die Reichsbank leicht zu ungesunden Spekulationen verleiten und dadurch ihre Notenpolitik gefährden. Wären der Depositen-Abteilung der Reichsbank aber nur die gleichen Geschäfte gestattet, wie den sonstigen Abteilungen, und höchstens noch die Hypothekenvermittlung und nach Lage des Ortes das Sortengeschäft freigegeben, so dürfte damit die Gelegenheit genommen sein, ein allzu großes Risiko auf sich zu nehmen. Andererseits blieben auch das Noten- und das Depositenressort scharf voneinander getrennt und könnten es wohl auch, um jede Einwirkung aufeinander zu vermeiden, bezgl. der Reichsbankanteilscheine sein.

Es bliebe endlich noch die Frage, ob sich denn die Reichsbank nach ihrer ganzen Anlage, ihrem kolossalen Wirkungskreise, ihrem Girogeschäft überhaupt noch auf die Annahme und Einrichtung so kleiner Kassendepositenkonten, wie sie auch von den kleinen Geschäftsleuten eröffnet würden, würde einlassen können. Dem ist zu entgegnen, daß sich ja die gleiche Praxis auch schon bei anderen Notenbanken wohl bewährt hat. Schließlich handelt es sich hier auch nicht um Erzielung eines möglichst hohen Zinssatzes, sondern um die Begründung der Möglichkeit, auch Kassendepositen eben so sicher wie die Spardepositen anlegen zu können, und um die Befreiung des Publikums von allzu großer Sorge um sein bankmäßig verwendetes Geschäftskapital, von der Furcht vor verlustreichen Kriesen.

[1]) Weber: Depositenbankwesen, S. 266 67.

Die Frage, ob die Reichsbank verzinsliche Depositengelder annehmen solle, war schon oben gelegentlich der Einführung des Postscheckverkehrs berührt. Wie wir dort sahen, war die Einführung des Postscheckverkehrs wahrscheinlich daran gescheitert, daß die Reichsbank sich nicht damit einverstanden erklärte, für die bei ihr einzuzahlenden, jederzeit fälligen Ueberschüsse der Postsparkasse einen Zins von $1^1/_2$—3 % zu gewähren. Würde dagegen, wie hier vorgeschlagen, von der Reichsbank eine besondere Abteilung für den Kassendepositenverkehr abgezweigt, und dieser in den geschilderten Grenzen freie Aktion eingeräumt, dann dürfte der daraus resultierende höhere und dauernde Verdienst der Reichsbank die ihr hier zugeteilte Rolle annehmbarer erscheinen lassen, als die ihr bei Einführung des Postscheckwesens zugedachte.

Würde sich die Reichsbank bereit finden, verzinsliche Depositen unter Vermeidung spekulativer Geschäfte aufzunehmen, so bliebe damit die Spekulationstätigkeit, der Deutschland wohl den größten Teil seines ununterbrochenen wirtschaftlichen Aufschwunges verdankt, im vollen Umfange erhalten; andererseits wäre aber jedem Einzahler von Kassendepositen die Möglichkeit eröffnet, seine Gelder derart anzulegen, daß ihm auch in den gefährlichsten Zeiten wohl kaum ein größerer Verlust erwachsen kann. Das Publikum kann jetzt, wie bei den Sparkassendepositen wählen, mit welchem Geldinstitut es arbeiten will, und es ist nicht auf die einzige Art der Spekulationsdepositenbanken angewiesen. Macht es nun nach wie vor Geschäfte mit dieser Bankart, so kann es späterhin niemandem Vorwürfe machen, wenn seine Bank in schwerer Zeit zusammenkracht, und die Depositengläubiger Verluste erleiden. Es hätte ja bei der Reichsbank sein Konto eröffnen können, und die Anklagen des Staats nach event. neuerlichen verlustreichen Bankkrachen würden sich in Selbstvorwürfe umkehren. Andererseits wäre es aber für die Spekulationsbanken ein umso höherer Ruhm, wenn sie weiterhin möglichst viel Kassendepositen behielten.

Nähme sich gerade die Reichsbank und nicht eine neu

zu gründende Reichsdepositenbank der Kassendepositen an, so wäre auch sofort mit einem Schlage ein beträchtliches Filialennetz vorhanden, das sonst für den Fall der genannten Neugründung erst noch zu schaffen wäre. Ferner würden wegen der außerordentlich günstigen Geschäftsverbindungen der Reichsbank noch vielmehr Zahlungen durch Schecks und im Wege der buchmäßigen Verrechnung und unter Vermeidung der Barzahlungen geleistet werden können. Das bedeutet, worauf jetzt besonders ein Hauptgewicht zu legen ist, eine weitere Entlastung des Geldmarktes, der viel unter dem Mangel an barem Gelde zu leiden hat.

Selbst, wenn sich nun auch keine andere Bank außer der Reichsbank entschließen könnte, die gleichen Geschäftsbedingungen anzunehmen wie sie, so wäre doch schon durch das an und für sich große Wirkungsfeld der Reichsbank die Gewähr gegeben, daß sich das neue Geschäftsprinzip durchsetzen würde.

Damit wären die deutschen Depositenbanken in zwei Gruppen geteilt, einmal in Depositenbanken nach Art der Reichsbank ohne Spekulationstätigkeit, und zweitens in solche des alten gemischten Systems mit Spekulationstätigkeit.

Beide Bankarten müssen möglichst dem Charakter der Kassendepositen gerecht werden und dürfen sich nicht in allzu langfristige Geschäfte einlassen; insbesondere die Reichsbankgruppe muß bemüht sein, Geschäfte, die ein Risiko bringen könnten, zu vermeiden.

(2.) Für die Reichsbank sollten nur die oben [1]) behandelten Geschäfte gestattet sein; den Spekulationsbanken dagegen auch freistehen, nach wie vor Geschäfte nach eigenem Gutdünken zu betreiben, doch scheint es zweckmäßig, auch ihnen einige Schranken zu setzen. Allgemein müßten ihnen Geschäfte untersagt sein, deren Erledigung nicht abzusehen ist; dazu gehört das Hypothekengeschäft, wenn es in zu großem Maßstabe betrieben wird. Hier

[1]) S. 62 h.

müßte eine Maximalgrenze von ca. $^1/_{10}$ bis $^1/_8$ des Grund- und Reservekapitals gesetzt werden, denn die Depositengelder, als variable Größe, müßten außer Ansatz bleiben. Andererseits dürften sich die Banken durch ihre Spekulationstätigkeit auch nicht dazu verleiten lassen, sich zur bloßen Zahlstelle eines Unternehmens herabwürdigen zu lassen. Sie müßten gezwungen sein, sich an einem Unternehmen nur bis zu einer bestimmten Höhe zu beteiligen. Das Maximum dieser Beteiligung könnte sich einmal nach der Höhe des Bankkapitals und zweitens nach der Höhe des Kapitals richten, das dem zu unterstützenden Unternehmen gehört. Bei der Bank dürfte es auch nicht mehr als ein Zehntel bis ein Achtel für den Einzelfall betragen, und hier bei dem fremden Unternehmen ginge man wohl zweckdienlich nicht über den vierten bis dritten Teil seines Grundkapitals hinaus. Auch bei diesen Geschäften soll von einer Verwendung der Depositen abgesehen werden, denn die Depositen, als vielfach jederzeit fällige Gelder, könnten leicht durch ihre Investierung in industriellen oder kaufmännischen Unternehmungen ihre Flüssigkeit einbüßen. Falliert nun ein derartiges, finanziertes Unternehmen, so wird damit noch keine so empfindliche Lücke in die Aktiven der Bank gerissen, daß man deshalb das Schlimmste befürchten müßte.

Das Trennende zwischen beiden Bankgruppen liegt also in der geschäftlichen Tätigkeit, in der Verwendung der Gelder; auf der einen Seite das Verbot von Hypothekergeschäften und Finanzierungen, auf der anderen ihre Weiterführung bis zu einem bestimmten Maximalbetrage.

(3.) Neben diesen Unterscheidungen lassen sich aber auch Vergleichspunkte finden, so bezüglich der Rechtspersönlichkeiten der Banken und bezüglich ihrer Kontrolle.

Ueber die Persönlichkeit der Banken ist auch sehr eingehend gehandelt worden. Keine der üblichen Bankformen schafft dem Depositengläubiger eine wirkliche Garantie für die volle Rückgewähr seiner Einzahlungen. Das hängt damit zusammen, daß die Depositengelder nicht

Wechselbeziehungen zum Grundkapital stehen. Darum schiene vielleicht eine Kontingentierung der Depositen zumindest gegenüber diesem Garantiekapital der Befürwortung wert, und als Vorbild könnte das Hypothekenbankgesetz dienen, wonach die Hypothekenbanken nur zur Annahme einer halb so großen Summe von Depositen befugt sind, als ihr Grundkapital beträgt, oder auch das Reichsbank-Gesetz von 1875, wonach die Reichsbank nur verzinsliche Gelder bis zur Summe ihres Aktienkapitals und des Reservefonds annehmen darf. Darauf zielt auch ein Vorschlag Warschauers [1]) ab, daß die Depositen nur bis zur doppelten Höhe des Aktien- und Reservekapitals angenommen werden dürften. Ganz abgesehen davon, daß die Banken nicht genau feststellen können, wann sie diese Höhe erreicht haben, würde eine derartig einschränkende Klausel den Depositenverkehr sehr schädigen, denn z. B. ein Institut, wie der Danziger Sparkassen-Aktien-Verein, müßte bei einem Aktien-Kapital von nur 9000 Mk. und einem Reservefonds von 2,5 Millionen den größten Teil seiner 24,8 Millionen Depositengelder abgeben; ebenso auch die Mecklenburger Sparbank, deren 2 Millionen Aktien 25,8 Millionen Depositen gegenüberstehen. Würde auf Grund solcher Einschränkung z. B. nach Art des Reichsbank-Gesetzes den Banken der größte Teil ihres Betriebskapitals entzogen, so würde diese Summe wieder den Einzahlern zufließen und, mangels der erforderlichen Garantiekapitalien bei den Banken nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können, zumindest nicht so intensiv wie durch die Banken. Da aber die möglichste Ausnutzung des Geldes von der modernen Volkswirtschaft mit erstrebt wird, so müßte auch jeder Kontingentierungsvorschlag als abwegig gelten. Im Gegenteil muß man bemüht sein, den Banken noch mehr Gelder zuzuweisen, die diese dann dorthin weitergeben können, wo man sie braucht.

Von den verschiedenen Bankformen empfiehlt sich für Depositenbanken am ehesten noch die Aktien-Gesell-

[1]) Warschauer: Im „Tag“ vom 6. Juni 1907.

schaft, weil sie im innern und nach außen hin die relativ beste Kontrolle ermöglicht; neue Depositenbanken wären deshalb nur in der Form der Aktien-Gesellschaft zuzulassen.

Die zu kontrollierenden Angaben erfolgen in der Form der Bilanz. Bisher sind aber nur die Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. zu ihrer Veröffentlichung verpflichtet, alle übrigen Institute dagegen, die Depositen annehmen, entweder überhaupt nicht, so der Einzelbankier, oder nur in beschränktem Maße, so die Genossenschaften. Sollen diese nun weiterhin mit den Depositen nach eigenem Belieben wirtschaften dürfen und ohne Rechenschaft darüber ablegen zu müssen, dagegen jene nicht; das wäre eine Ungerechtigkeit, der wir nicht das Wort reden können. Eine bloße Vertiefung der Bilanzen ohne ihre obligatorische Einführung auch bei den übrigen Instituten, die Depositen annehmen, wäre nur eine halbe Maßregel; vielmehr müßten alle Depositenbanken ohne Ausnahme zur Veröffentlichung gleichartiger Bilanzen gezwungen werden, wie es schon jetzt in England üblich[1]) ist. Man mag dagegen einwenden, das wäre für den Einzelbankier und die ihm gleichstehenden unmöglich, da diese mit keinem so fest berechenbaren Grundkapital arbeiten, wie die beiden zitierten Gesellschaftsbanken. Dem wäre leicht abzuhelfen. Der Bankier braucht ja nur einen Teil seines Privatvermögens abzulösen und als Grundkapital seines Bankgeschäftes anzugeben. Will er das nicht, so dürfte ihm auch nicht das Finanzierungsgeschäft gestattet sein, weil kein Kapital vorhanden wäre, mit dem dieses Geschäft betrieben werden könnte; denn wie oben vorgeschlagen, sollen die Depositen nur für das Kundengeschäft verwendet werden. Will der Bankier auf Angabe eines Grundkapitals trotz dieser Folgen verzichten, so soll er aber doch wenigstens angehalten sein, anzugeben, in welcher Weise er mit den bei ihm eingezahlten Depositengeldern wirtschaftet.

---

[1]) Weber: Depositenbanken, S. 207.

Weiter scheint es nicht zweckdienlich, daß die Bilanzen nur einmal im Jahre veröffentlicht werden, denn was kann nicht alles in einem einzigen Jahre geschehen; man denke nur an die letzten Bankkrache, wie schnell war da nicht ein recht beträchtliches Kapital in unsicheren Werten angelegt. Eine öftere Veröffentlichung wäre deshalb geboten, damit einerseits eine öftere Kontrolle ermöglicht wird, und andererseits die Furcht vor der Entdeckung unreeller Manipulationen wächst. Zumindest müßte mit jedem Semester oder noch besser Quartalsschluß, eine Bilanz veröffentlicht werden; am zweckdienlichsten wäre es aber jedenfalls, wenn die Bilanzen am Schluß jeden Monats, wie es ja auch in der internen Geschäftspraxis der Banken üblich ist, aufgestellt würden. Diese Praxis bedeutete auch kein absolutes Novum, sondern sie wird schon jetzt von dem Halleschen Bankverein von Kulisch, Kämpf & Co., und von der Kommerz-Bank in Lübeck gepflogen.[1])

Diese Praxis wäre dann besonders leicht durchführbar, wenn nach Art der Reichsbankpraxis alle Geschäfte, auch die der Filialen und kleineren Kassen, über die gemeinsame Zentrale geführt und dort auch gebucht würden; dann brauchte bei Aufstellung der Gesamtbilanz die Mitwirkung der Filialen etc. nicht mehr beansprucht werden, so daß einmal dort keine Störung der laufenden Geschäfte einträte und zweitens das Bilanzmaterial schon konzentriert vorläge.

Das Hauptinteresse nehmen für uns natürlich die Depositen in den Bilanzen in Anspruch. Wie verschiedene Ausdrücke gibt es aber nicht dafür in den verschiedenen Bilanzen, man erkennt oft kaum, in welchen Posten sie enthalten sind.[2]) Es wäre unverständlich, wollte man hier nicht de lege ferenda eine Einheitlichkeit in der Benennung und Aufstellung fordern, wie sie z. B. schon in den Bilanzen der Lebensversicherungs-Gesellschaften Eingang ge-

---

[1]) Nach Warschauer: Depositenbankwesen. S. 483.

[2]) cfr. S.

funden hat. Für diese Forderung wird besonders eingetreten.

Die Depositen wären danach, etwa wie schon oben an praktischen Beispielen entwickelt wurde, von den Kontokorrent- und Scheckgläubigern zu trennen; ferner wären die Kündigungsfristen anzugeben: tägliche, 1-, 3-, 6- und 12 monatliche; auch eine Angabe der verschiedenen Einlagen nach der Höhe wäre ganz erwünscht. Daraus könnte man sich ein ungefähres Bild von dem Kundenkreis der einzelnen Bank machen.

Als Ergänzung gehörten dazu die Geschäfte, die die Bank mit den Geldern treibt. Darum ist auf der anderen Bilanzseite anzugeben, wieviel kurz- und langfristige Wechsel diskontiert und weiterdiskontiert wurden, wieviel Lombarddarlehen gewährt, wie vielen Unternehmungen Gelder zugeführt wurden, event. auch die Höhe erworbener Hypotheken, damit die Depositengläubiger selbständig erkennen können, ob die Bank ordnungsmäßig arbeitet. Z. B. würden der Bank ausschließlich langfristige Depositen gegeben, so wäre einmal keine große Tageskasse erforderlich, sondern es wären möglichst viel Gelder nutzbringend zu verwenden; auch dürften langfristigere Geschäfte abgeschlossen werden, z. B. durch Annahme langfristiger Wechsel. Laufen die meisten Depositen dagegen nur auf kurze Fristen, so müßten auch größere Kassenvorräte bereit gehalten werden, auch wären kurzfristige Geschäfte vorzuziehen. In der gleichen Anordnung hätte auch die Gewinn- und Verlust-Rechnung zu erfolgen. Daß eine derartige Ausarbeitung der Depositenposten in der Bilanz auch auf die übrigen Posten der Bilanz einwirken muß, ist selbstverständlich, doch kann im Rahmen unseres Themas nicht darauf eingegangen werden. Es soll nur ein Formular folgen, wie es sich zur einheitlichen Einführung für Bilanzen empfehlen dürfte.[1])

---

[1]) Im Anschluß an Weber: Depositenbankwesen. S. 279.

Aktiva.

1. Kasse.
2. Sorten.
3. Coupons.
4. Wechsel: auf 1 Monat.
   Stück — Betrag —
   auf 3 Monate
   Stück — Betrag —
   auf längere Fristen —
   Devisen: ebenso — Stück — Betrag —
   davon weiterdiskontiert:
   a. d. Reichsbank: Zahl — Betrag —
   an and. Institute: „ „
5. Kontokorrent-Debitoren:
   a) gesicherte: mündelsichere: Zahl — Betrag —
   sonstige: Zahl — Betrag —
   durch Handelsverbindlichkeit — Zahl — Betrag —
   b) Blanco: Zahl — Betrag —
6. Lombarden: Zahl und Gesamtbetrag.
7. Reports: Zahl u. Gesamtbetrag.
8. Eigene Effekten zum Tagswert.
   A. Börsengängige:
   a) Deutsche Staats- und Gemeindeschuldverschreibungen, Pfandbriefe und Eisenbahn-Obligationen, Zahl der Gattung — Betrag. —
   b) Außerdeutsche, ebenso.
   c) Aktien deutscher Eisenbahnen und Transport-Unternehmungen. Zahl — Betrag.
   d) Bankaktien. Zahl — Betrag. —
   e) Obligationen industrieller Unternehmungen. Zahl der Unternehmungen — Betrag. —
   f) Aktien industrieller Unternehmungen. Zahl der Unternehmungen — Betrag. —
   g) Kuxe. Zahl der Bergwerke — Betrag.
   h) Sonstiges.
   B. Nichtbörsengängige: wie sub A.
9. Konsortialbeteiligungen: wie sub 7 A.
10. Kommanditen. Zahl — Betrag. —
11. Dauernde Beteiligung. an fremd. Unternehmungen. Zahl — Betrag. — Darunter bei Banken. Zahl — Betrag.
12. Hypotheken, Stelle. Zahl — Betrag. —
13 Bürgschaften. Zahl — Betrag. —

Passiva.

1. Aktien.
2. Ordentlicher Reservefonds, außerordentlicher Reservefonds.
3. Depositen (Spar- und Kassa-Depositen wären, so weit angängig, zu sondern, sonst:)
   A. Anzahl der Bücher —
   — 500 M. Zahl — Betrag
   — 2000 „ „ „
   — 10000 „ „ „
   Darüber: Einteilung nach Belieben.
   B. Fälligkeit
   täglich, Zahl — Betrag
   1 monatl. „ „
   3 „ „ „
   6 „ „ „
   12 „ „ „
   und mehr.
4. Diverse durchlaufende Posten.
   Zahl — Betrag —
5. Kontokorrent-Kredite.
   Zahl — Betrag. —
   Davon Scheckbücher.
   Zahl —
6. Garantie-Uebernahmen
   per Indossament, Zahl — Betrag —
   „ Aval, Zahl — Betrag —

Aber weiter, wie soll man sich die Ausübung der Bilanzkontrolle denken; soll es jedem Depositengläubiger freistehen, seine Zweifel an der Wahrheit der Bilanz zu äußern? Wohl kaum. Für die Aktiengesellschaft ist schon ein zuständiges Kontrollorgan geschaffen in der Person des Aufsichtsrates, der die Bilanzen prüft, und in der Generalversammlung, die zu genehmigen hat. In einem kleineren Orte vereinigen sich aber event. diese verschiedenen Funktionen in der einen Person des Bankiers selbst. Hier wäre eine weitere Kontrolle doch recht wünschenswert und nötig. Der Gedanke läge hier nahe, analog der Generalversammlung bei den Aktien-Gesellschaften eine Generalversammlung der Depositengläubiger zu berufen, die ja event. um Mißbräuchen zu steuern, erst von einem bestimmten Guthaben an, stimmberechtigt sein könnten. Abgesehen von sonstigen Unzuträglichkeiten wären dann aber die Depositengläubiger großer Aktien-Gesellschaften benachteiligt, denen ein Stimmrecht in dieser Frage zu gewähren, gar keinen Grund hätte. Vielleicht fände es aber Anklang, mit den Funktionen des Revisors öffentliche Bücherrevisoren zu betrauen. Vielleicht eröffnete sich auch den Treuhand-Gesellschaften ein weites Wirkungsfeld. Für eine Verschärfung der Kontrolle auch gegenüber den Aktien-Gesellschaften wird nicht eingetreten, nur für Vereinheitlichung.

Wäre nun in dieser Weise eine äußerlich klare und übersichtliche Bilanz zustande gekommen, so bliebe doch noch der Zweifel bestehen, ob denn damit auch wirklich Klarheit über den wahren Bestand der Geschäftsführung geschaffen ist. Im Prozeß der Leipziger Bank [1]) wurde seitens der Sachverständigen übereinstimmend ausgeführt, daß die Bücher ordnungsmäßig geführt und die Bilanzen fehlerfrei ausgearbeitet wären, und gleichwohl liefen ungeheure Verbindlichkeiten, die infolge von buchmäßigen Transaktionen nicht mehr als solche kenntlich waren. Hier bedeutete eben die formell richtige Buch-

[1]) Warschauer: Aufsichtsratsfrage, S. 799.

führung nicht auch den materiell richtigen Inhalt; und doch ist dies das einzige Ziel der Bilanz. Wie wäre das zu erreichen? Durch eine weitergehende Kontrolle wohl kaum. Dazu wäre eine höhere Sachverständigen-Instanz erforderlich, aber auch sie könnte getäuscht werden. Leicht könnten auch zu häufige Kontrollen erst zu ihrer Täuschung oder Umgehung Anlaß geben.

Vielleicht könnte man diesem Ziel aber durch Androhung hoher Strafen für den Fall der vollendeten und schädlichen Vorspiegelung einer falschen Bilanz näher kommen. Natürlich dürfte ein Zweifel an der Redlichkeit des dafür Verantwortlichen nicht gleich geäußert werden, wenn sich eine kleine Differenz zwischen der formellen und materiellen Bilanz zeigt, sondern man müßte eine Unredlichkeit schlechthin nur dann präsumieren, wenn die Bank falliert hat. Würde für diesen Fall die präsumtio aufgestellt, daß der für die Bilanz Verantwortliche fraudolos gehandelt hat, und daß ihm, um sich dagegen zu wehren, ein besonderer Exkulpationsbeweis obliege, so wäre wohl anzunehmen, daß die im Zweifel drohende Strafe — auf betrügerischen Bankrott steht ausnahmslos Zuchthausstrafe — die leider auch in diesem so einflußreichem Stande vorkommenden unlauteren Elemente zu größerer Reellität zwingen würde.

C. Wie soll nun diese Aenderung des geltenden Rechtes zwecks Schutzes der Depositengläubiger ausgeführt werden? Es wurde oben davon ausgegangen, daß für das geltende Depositenrecht Gesetzes- und Gewohnheitsrecht in Frage kommt. Gesetzesrecht kann wiederum durch Gesetzesrecht abgeändert werden; daneben wäre aber auch eine Umbildung vermittels Gewohnheitsrechtes denkbar, doch wird letztere Möglichkeit von der herrschenden Lehre für das kodifizierte Reichsrecht und damit auch für unseren § 700 B. G.-B. fast einstimmig abgelehnt.[1])

Das gewohnheitsrechtliche Depositenrecht kann eine

---

[1]) Anderer Ansicht nur Cosack und Krückmann.

Aenderung erfahren wiederum durch Gewohnheitsrecht oder durch Gesetzesrecht; das würde, konkret gesprochen, heißen, entweder durch eine Abänderung der Geschäftsbedingungen einseitig durch die Bank selbst, oder durch Erlaß eines gesetzgeberischen Aktes seitens des Staates.

Beide Ansichten sind in der Literatur vertreten. Riesser[1]) hat sich dem ersten Wege zugewendet; er meint zwar auch, daß an dem Depositenwesen manches auszusetzen sei, jedoch in Anbetracht dessen, daß gleichwohl das Bankwesen sich eines stets anwachsenden wirtschaftlichen Erfolges erfreute, solle man die Initiative zu einer Aenderung ruhig den Banken selbst überlassen. Gegen Riesser wird aber von fast allen übrigen Autoren Front gemacht und für Erlaß eines Staatsgesetzes plädiert.

Was ließe sich für oder gegen Erlaß eines Gesetzes anführen? Dagegen könnte man vielleicht vorbringen, daß sich das Depositenwesen noch in vollster Entwicklung befindet und darum ein Abwarten angebracht wäre. Dieser Einwand ist aber wohl damit zurückzuschlagen, daß immerhin schon in Wissenschaft und Praxis die Grundbegriffe des Depositenwesens erklärt und übereinstimmend festgelegt sind; auch der wirtschaftliche Einfluß der Depositengelder ist nicht mehr unbekannt; auch eine Erweiterung und Veränderung dieser Grundbegriffe ist nicht mehr zu erwarten. Außerdem, wenn man den Banken die ausschließliche Regelung dieser Materie überließe, so wäre natürlich — und wer würde wohl an ihrer Stelle nicht ebenso handeln[2])— daß diese nur eine derartige Regelung der Depositenfrage unterstützen würden, die ihnen viel Rechte neben wenig Verpflichtungen einräumte, das würde heißen: freieste Verfügung über die eingezahlten Gelder gegen einen möglichst geringen Zins und ohne einen Nachweis über die Verwendung der Gelder; und selbst wenn sie, dem Wunsch der öffentlichen Meinung folgend, in einigem nachgeben würden, so würden sie doch baldigst

[1]) Riesser: Entwicklungsgeschichte, S. 123 f.

[2]) Es soll hier also kein Vorwurf erhoben werden.

versuchen, auf dem Wege ihrer Autonomie wieder eine ihnen günstigere Regelung durchzuführen. Ein Gesetz scheint also empfehlenswerter, ganz abgesehen davon, daß eine Kodifikation des jetzt geltenden Rechtes not tut.

Aber weiter noch, die Bank erhält die Depositen nicht zu Eigentum ohne Rückgabepflicht, sondern zu Eigentum mit Rückgabepflicht, und der Staat heißt das gut. Soll er danach nur wieder in Aktion treten, wenn es sich darum handelt, den ungetreuen Verwalter fremder Gelder zu strafen; mit nichten, er müßte vielmehr bei Zeiten versuchen, die Tat selbst zu verhindern. Und angenommen wirklich, der Gesetzgeber schweigt weiterhin, würde da nicht sofort bei einem neuerlichen Krach mit Recht der Vorwurf erhoben: Hätte man doch rechtzeitig wenigstens den Versuch gemacht, eine feste Regelung für das Depositengeschäft zu schaffen und den Gläubiger besser zu schützen.

Endlich wäre auch aus dem praktischen Grunde der Uebersichtlichkeit und der leichteren Beweisbarkeit des Rechtes, eine einheitliche Regelung des Depositenwesens im Wege des Gesetzes erwünscht. Um aber gleichwohl möglichst eine Schablonisierung zu vermeiden, wären zahlreiche Dispositiv-Vorschriften einzustreuen.

Ausschließlich ein gesetzgeberischer Akt kann hier also Wandel schaffen und dem Depositengläubiger einen Schutz gegenüber seiner Bank für den Fall eines Bankrotts verleihen.

D. Dieses Gesetz müßte in zwei Teile zerfallen: einen Teil, der das allen Depositen annehmenden Banken Gemeinsame zusammenstellt und einen Teil, der die Besonderheiten der Reichsbankgruppe und der sonstigen Banken aufstellt.

Das Gesetz müßte, um einem schon recht oft empfundenen Mangel abzuhelfen, auch eine Kodifikation der allgemeinen und anerkannten Grundbegriffe bringen, ehe es sich auf Besonderheiten einließe. Hierher gehört die Aufstellung einer Definition des Depositengeschäftes und

einiger Dispositivvorschriften über Kündigungsfristen und Zinshöhe.

Die Aufstellung einer Definition gehört zwar nur indirekt zu den Wünschen, die den Schutz des Depositengläubigers bezwecken. Immerhin bilden sie eine so wichtige Vorfrage und Grundlage der Kodifikation, daß sie nicht ganz übersehen werden darf. Wir können uns mit dieser Definition an frühere Ausführungen anlehnen. Danach sind die Depositengelder die einer Bank auf bestimmte oder unbestimmte Zeit und zur Verwendung im eigenen Geschäftsbetriebe gegen Entrichtung eines vereinbarten oder von der Bank angesetzten Zinses überlassenen Gelder.

Die Regelung der Kündigungsfristen und der Depositenzinsen kann man füglich nach wie vor durch gewisse Normen der Banken und durch Vereinbarung von Fall zu Fall regeln lassen. Ebenso könnte es auch dem Gutdünken der Banken überlassen bleiben, von welcher Minimalsumme an sie verzinsen, und endlich, bis zu welcher Höhe sie von dem einzelnen oder von der Gesamtheit ihrer Einzahler Gelder annehmen wollte.

Danach könnte dem Wunsche Ausdruck verliehen werden, daß zweckdienlich alle neu zu gründenden Depositen-Institute die Form der Aktien-Gesellschaft erhielten.

Weiter wäre ein einheitliches Formular für die Bilanzveröffentlichungen der Depositenbanken aufzustellen, damit eine leichtere oder vielmehr überhaupt erst eine strikte Vergleichbarkeit der Depositen ermöglicht wird.

Endlich wäre auf die Besonderheiten einzugehen; die Ermächtigung der Reichsbank zur Annahme verzinslicher Kassendepositen zu einer Muß-Vorschrift umzuändern und der Geschäftskreis der neu abzutrennenden Kassendepositenabteilung zu umgrenzen.

Schließlich wäre bezüglich der Spekulationsbanken für eine Beschränkung des Hypotheken- und Finanzierungsgeschäftes in den oben gezogenen Grenzen einzutreten.

Ist die Entwicklung so weit vorgeschritten, daß sie die Reichsbank zur Annahme verzinslicher Depositen veranlaßt, so bedeutet der Uebergang zum Postscheckverkehr keinen großen Schritt mehr. Nach dem oben referierten Vorschlage sollten die ständigen Salden der bei der Post eingezahlten Kassengelder der Reichsbank zur eigenen Verwendung gegen einen Zins von $1^1/_2$—3 % überlassen werden. Die Verwendung dieser kolossalen Gelder, die in dieser Weise von der Post an die Reichsbank abfließen würden, würde dann keine zu bedeutenden Schwierigkeiten mehr bereiten, wenn sich die Reichsbank erst genügend in diesen neuen Geschäftskreis eingearbeitet hätte, der sich ihr zuerst durch die verzinsliche Anlage der gewöhnlichen Kassendepositen und dann der Postscheckgelder eröffnet. Die allgemeine Folge würde sich, auch wie in Oesterreich, in einer schleunigen Verbreitung des Scheckgebrauches äußern.

Hauptsächlich zitierte Schriften.

Handbuch der Staatswissenschaften, Art. Bank, Bankgeschäfte, Sparkassen, Postsparkassen.

Korn: Technik der Bankdepotgeschäfte, in Hirths Annalen des Deutschen Reichs, 1906.

Riesser: Zur Entwicklungsgeschichte der Deutschen Großbanken mit besonderer Rücksicht auf die Konzentrationsbestrebung. Jena 1905.

Schweyer: Bankdepotgeschäfte, München 1899.

Cäsar Strauß: Unser Depositengeld-System, Frankfurt 1892.

O. Warschauer: Das Depositenbankwesen in Deutschland in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 1904.

Weber: Depositenbanken und Spekulationsbanken, Leipzig 1902.

Ausführliche Literaturverzeichnisse
bei Weber: S. 16 ff,
Warschauer: S. 434.

Mein Lebenslauf.

Am 13. August 1881 wurde ich zu Forsthaus Wersk W.-Pr. als einziger Sohn des Kgl. Przl. Försters a. D. Berthold v. R. und seiner Ehefrau Susanna geb. Nitzsche geboren und im evangelischen Glauben unterwiesen. Nach kurzem Unterricht zu Hause wurde ich im Herbst 1888 in die Seminarvorschule zu Pr. Friedland und Ostern 1891 in das dortige Kgl. Progymnasium getan. Ostern 1896 wurde ich in das Alumnat des Kgl. Joachimsthalschen Gymnasiums zu Berlin aufgenommen. Diese Anstalt verließ ich 1901 und bestand im Herbst desselben Jahres meine Reifeprüfung in dem Kgl. Gymnasium zu Luckau N.-L. Danach studierte ich an der Berliner Universität Rechts- und Staatswissenschaften (mit Unterbrechungen) bis Ostern 1906. Am 7. August 1906 bestand ich meine juristische Doktorprüfung vor der Hohen Juristischen Fakultät zu Heidelberg cum laude.

Danach bezog ich die Universität Leipzig und wandte mich ausschließlich staatswissenschaftlichen Studien zu. Am 19. Juli 1907 bestand ich mein philosophisches Doktorexamen vor der Hohen Philosophischen Fakultät ebenfalls zu Heidelberg.

Ich hörte in Berlin bei den Herren Prof. Dr. Bornhak, Brunner, Burchard, Gierke, Goldschmidt, Hellwig, Hübler, Jastrow, Kahl, Kipp, Kohler, Krauel, Kübler, v. Liszt, v. Martitz, v. Moeller, Perels Exc. (†), Schmoller, Schollmeyer, Seckel, v. Seeler, Sering, Wagner, v. Wenckstern, Wolff und Zeumer, in Leipzig bei den Herren Prof. Dr. Bücher, Eulenburg, Plenge und Woerner.

Allen diesen Herren gegenüber möchte ich auch an dieser Stelle meinem schuldigen Danke Ausdruck geben.

10

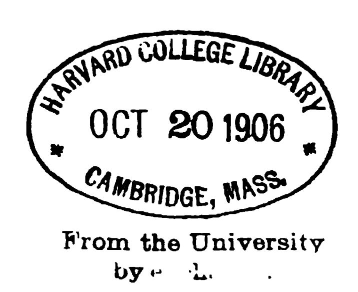
Organisation und Arbeitsteilung
des amerikanischen Bankwesens.

(Teil I, Abschnitt A. 1—2.)

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
genehmigt von der
philosophischen Fakultät
der
Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Von
Adolf Stubbe
aus
Posen.

Tag der Promotion: 16. Juni 1906.


From the University
by

Referenten:

Prof. Dr. Schmoller.

Prof. Dr. Sering.

Druck von Wilhelm Pilz, Berlin NO. 18, Landsberger Straße 108.

Mit Genehmigung der hohen philosophischen Fakultät kommt hier nur Teil A, 1—2 der eingereichten Dissertation zum Abdruck. Die ganze Arbeit erscheint demnächst im „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche", herausgegeben von G. Schmoller.

Geschichtlicher Ueberblick

über die Entwicklung des Bankwesens in den Vereinigten Staaten bis zum Inkrafttreten des Nationalbankgesetzes vom Jahre 1863.

Der charakteristischste Zug des amerikanischen Bankwesens ist eine weitgehende Dezentralisation und vor allem das Fehlen einer Zentralnotenbank. Vier große Gruppen von vielen tausend selbständigen Instituten teilen sich in die Bankgeschäfte der Vereinigten Staaten: Die Nationalbanken, die Staatenbanken, die Trustgesellschaften und Privatbankiers. Von ihnen besorgen die Nationalbanken die Notenausgabe; sie unterstehen der Bundesregierung und verdanken ihr Dasein einem Bundesgesetz vom Jahre 1863, dem sogenannten „National Bank Act". Die anderen sind Institutionen der Einzelstaaten und unterstehen ihren Gesetzen. Die Ausgabe von Noten ist ihnen unmöglich gemacht durch eine 10% Steuer, die das Nationalbankgesetz ihren Noten auferlegt hat.

Es soll nun in der folgenden Arbeit der Versuch gemacht werden zu zeigen, wie sich diese Institutionen seit dem Inkrafttreten des Nationalbankgesetzes nebeneinander entwickelt und in das ihnen zur Verfügung stehende Geschäftsfeld geteilt haben.

Doch bevor wir hierzu übergehen, ist es erforderlich, in großen Zügen die Entwicklung des amerikanischen Bankwesens vor dem Erlaß des Nationalbankgesetzes darzustellen, da die Kenntnis derselben für das Verständnis der späteren Zeit, insbesondere für das Verständnis der späteren Bankgesetze, von der größten Bedeutung ist.

Das Ende des 18. Jahrhunderts und noch mehr die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts bedeuten für die Vereinigten Staaten die Zeiten der trüben Erfahrungen auf dem Gebiete des Bankwesens, die wohl keinem Lande erspart geblieben sind. Als im

Jahre 1787 die Union geschaffen wurde, wurde den Einzelstaaten das Recht, Münzen auszuprägen oder Kreditnoten auszugeben, genommen und ausschließlich der Bundesregierung vorbehalten; es wurde ihnen aber die Befugnis gelassen, Bankkonzessionen in ihrem Gebiet zu erteilen. Doch nur in wenigen Staaten war man fähig, vor dem Nationalbankgesetz eine auch nur einigermaßen ausreichende, gesetzliche Grundlage für das Bankwesen zu schaffen. Die Folge davon war, daß sich bedenkliche Mißstände herausbildeten, an denen man dann nach und nach lernte, wo eine Gesetzgebung einzugreifen habe. So ist auch das Nationalbankgesetz, wie wir es später kennen lernen werden, aufzufassen als eine Kristallisation der Erfahrungen, die man im Laufe der Zeit auf dem Gebiete des Bankwesens gemacht hatte, und es ist in vielen Punkten nur richtig zu verstehen, wenn man sich dies vor Augen hält.

Nicht immer hat in den Vereinigten Staaten der Mangel einer Zentralnotenbank bestanden; zweimal wurde der Versuch gemacht, durch die Gründung einer Bundesbank ein Zentralinstitut zu schaffen, das den Verkehr mit Noten versorgen, die Finanzgeschäfte der Bundesregierung führen und last not least eine gewisse Aufsicht über die Banken der Einzelstaaten ausüben sollte. Im Jahre 1791 wurde die erste und 1816 die zweite Bank der Vereinigten Staaten gegründet.

Die erste Bank der Vereinigten Staaten wurde auf einen Kongreßbeschluß vom 25. Februar 1791 in Philadelphia errichtet. Die besondere Veranlassung hierzu bildeten finanzielle Schwierigkeiten der Union, die man durch die Gründung der Bank zu beseitigen suchte, weswegen man bestimmte, daß das Aktienkapital der Bank zu $^3/_4$ aus 6% Anleihen der Union bestehen solle. Außerdem verpflichtete man die Bank zu Vorschüssen an die Regierung, wenn sie deren bedurfte.

Um die Errichtung der Bank machte sich besonders verdient der berühmte Staatsmann Alexander Hamilton, einer der eifrigsten Vorkämpfer für eine zentrale Regierung, der, wie nur wenige seiner Zeitgenossen, ein klares Verständnis für die wichtigsten Fragen des Geld- und Bankwesens besaß. Er erkannte die Gefahr eines anderen Vorschlages, der zur Beseitigung der Finanznot gemacht wurde, nämlich der Regierung die Ausgabe von Staats-

papiergeld zu gestatten, und es gelang ihm, den heftigen Widerstand, der sich gegen die Gründung der Bank erhob, zu überwinden.

Das Aktienkapital der Bank wurde auf $ 10 000 000 festgesetzt, wovon die Union selbst $ 2 000 000 übernahm. Dafür mußte ihr aber die Bank wieder ein Darlehn von $ 2 000 000 gewähren, so daß man ihr mit der einen Hand entzog, was man ihr mit der anderen lieh, wie sich Hamilton in seinem Entwurf des Gründungsplanes selbst ausdrückte.[1]) Die Einzahlung des Kapitals mußte, wie bereits erwähnt, zu 1/4 in Münze, zu 3/4 in 6 % Anleihen der Union geschehen. Die Verwaltung der Bank wurde 25 Direktoren übertragen, die für ihre Dienste keine Entschädigung erhielten; sie wurden jährlich neu gewählt, und nur 3/4 von ihnen durften wieder gewählt werden.

Die Hauptbefugnisse der Bank bestanden in der Verwaltung der öffentlichen Gelder, der Emission von Noten, der Diskontierung von Wechseln, der Annahme von Depositen und dem Handel mit Edelmetall. Ihre Gesamtverpflichtungen durften die Höhe ihres Aktienkapitals nicht überschreiten. Es war ihr gestattet, Filialen zu errichten. Auf Verlangen des Schatzsekretärs mußte sie ihm jederzeit, aber höchstens wöchentlich einmal, einen Ausweis über ihren Stand einreichen. Die ihr gewährte Konzession galt für 20 Jahre, bis zum 4. März 1811.

Die Bank wurde, soweit wir hierüber unterrichtet sind, gut geleitet und erfüllte mit ihren 8 Filialen in Boston, New York, Baltimore, Norfolk, Charleston, Savannah, Washington und New Orleans die ihr gestellten Aufgaben in der besten Weise. Durch die kostenlose Verwaltung der öffentlichen Gelder bot sie der Regierung große Vorteile; sie löste ihre Noten im Gegensatz zu den meisten, neben ihr existierenden einzelstaatlichen Banken, denen man das Recht zur Notenausgabe nicht genommen hatte, stets in Metallgeld ein und übte auf die Geschäftsführung dieser Banken einen bedeutenden Einfluß aus.[2]) Trotzdem war ihr Leben nur von kurzer Dauer.

---

[1]) J. J. Knox, A History of Banking in the United States, New York 1900, S. 36.

[2]) Vergl. J. J. Knox a. O. W. G. Sumner, A History of Banking in the United States, New York 1896.

Wie erwähnt, war bereits ihre Gründung auf großen Widerstand gestoßen, und sie war nur dem Einflusse und den Bemühungen Hamiltons zu danken, dem es gelang, den Präsidenten Washington zu seiner Ansicht zu bekehren. Der Grund für den Widerstand gegen die Gründung eines solchen Institutes ist in erster Linie in dem Partikularismus der Einzelstaaten zu suchen, der durch die Partei der damaligen Republikaner vertreten wurde. Ihnen gegenüber stand die Partei der Föderalisten, deren Streben vor allem die Stärkung der nationalen Einheit und eine möglichst weitgehende Ueberordnung der Bundesregierung war. In der Gründung der Zentralbank sahen nun die ersteren einen Eingriff in das Recht der Einzelstaaten, unbeschränkt über ihr Bankwesen zu gebieten, und hielten sie für eine Verletzung der Verfassung. Die letzteren dagegen hofften durch die Bank das Band der Union enger zu flechten. Die Hauptgegner der Bank waren die späteren Präsidenten Jefferson und Madison.

Als nun im Jahre 1810 die Bank sich mit der Bitte um Verlängerung ihres Freibriefes an den Kongreß wandte, lagen die Verhältnisse für sie sehr ungünstig. Ihre dereinstigen Gegner, die Republikaner, hatten die Oberhand gewonnen; Jefferson war Präsident geworden, und Hamilton war in einem Duell gefallen. Jetzt wurde von neuem geltend gemacht, daß die Gründung der Bank verfassungswidrig gewesen sei und die Verlängerung des Privilegs somit einen erneuten Verfassungsbruch bedeute. Ferner wies man darauf hin, daß die Hauptmotive, die zu ihrer Gründung geführt hätten, weggefallen seien: der Staat sei aus seiner Finanznot befreit, die Staatsschulden seien um mehr als ein Drittel reduziert, die Einnahmen auf das Doppelte gewachsen. Für das Bedürfnis nach Bankfazilitäten sei hinreichend durch das Vorhandensein von 88 Staatenbanken gesorgt.[1]) Schließlich fürchtete man, da sich ein beträchtlicher Teil der Aktien der Bank im Ausland befand, fremden, besonders englischen Einfluß auf ihre Geschäftsführung.

---

[1]) Im Jahre 1791 gab es nur drei Banken neben der neugeschaffenen Bundesbank, die Bank of North America, die Bank of Massachusetts und die Bank of New York.

Das Resultat war, daß das Gesuch der Bank um Verlängerung ihres Freibriefes abschlägig beschieden wurde und sie in Liquidation treten mußte.

Jetzt herrschte vollständige Bankfreiheit; neue Staatenbanken schossen infolgedessen wie Pilze aus der Erde und hatten die Lücke, die durch das Verschwinden der Bundesbank entstanden war, bald mehr als ausgefüllt. Während ihre Zahl im Jahre 1811 etwa 90 betrug, gab es 1816 bereits 246; in der gleichen Zeit verdreifachte sich ihr Notenumlauf, indem er von etwa $ 22 000 000 auf $ 68 000 000 stieg. Sie waren jetzt die alleinigen Notenbanken des Landes und ihre Noten bildeten das einzige Papiergeld, da es Bundesnoten nicht gab. Da jedoch gesetzliche Regelungen ihres Geschäftsbetriebes fast gänzlich fehlten oder, wo sie vorhanden waren, unvollkommen waren und sich umgehen ließen, trugen fast sämtliche dieser Banken einen ganz unsoliden Charakter. Betrug und Schwindel waren an der Tagesordnung. Im Jahre 1814 stellten fast alle ihre Zahlungen ein, mit Ausnahme der Neu-England-Banken.

Viele dieser Banken, denen man deswegen den Namen „Wild cat banks" gab, ließen sich in möglichst menschenleeren Gegenden nieder, um dadurch die Präsentation ihrer Noten, die sie durch allerhand Manipulationen möglichst zahlreich in den Verkehr brachten, zu erschweren, was uns an die Zustände in Deutschland vor der Münzreform erinnert, wo Banken aus dem Westen ihre Noten möglichst in Ostpreußen ausgaben, um sie länger im Umlauf zu halten.

Es kam den amerikanischen Staatenbanken zu jener Zeit zugute, daß der Verkehr ihre Noten brauchte; denn sie waren, wie schon erwähnt, das einzige Papiergeld des Landes, und Goldmünzen ließen sich nicht im Umlauf halten, weil in der damaligen Relation von 1 : 15, die für die Doppelwährung der Union bis 1834 bestand, das Gold dem Silber gegenüber zu gering bewertet war und abfloß. Bald aber erlitten nun diese Noten ein zum Teil erhebliches Disagio und verdrängten deshalb auch das Silber aus dem Umlauf.

Diese Mißstände zeitigten das Verlangen nach der Wiedererrichtung einer Zentralbank. Es kam noch hinzu, daß sich die

Regierung wiederum, infolge des Krieges mit England vom Jahre 1812, in finanziellen Schwierigkeiten befand. Alle diesbezüglichen Vorschläge jedoch, die im Kongreß eingebracht wurden, scheiterten zunächst an dem Widerstande des Präsidenten Madison, der einst auch ein heftiger Gegner der ersten Bank gewesen war. Schließlich mußte jedoch auch er sich von der Unhaltbarkeit der Zustände überzeugen und gab seine Zustimmung. So wurde am 10. April 1816 die Gründung der zweiten Bank der Vereinigten Staaten genehmigt.

Das Hauptbureau der Bank wurde wieder in Philadelphia errichtet, welche Stadt zu jener Zeit noch die Führung auf dem Geldmarkt hatte, die sie jedoch bald an New York abtreten sollte. Die Bank durfte Filialen unterhalten, wo sie wollte; sie mußte es tun in jedem Staat, der es verlangte. Sie errichtete im ganzen 27.

Ihr Freibrief lief bis zum 3. März 1836, also wieder 20 Jahre. Das Aktienkapital betrug \$ 35000000 und zerfiel in 350000 Aktien zu je \$ 100. Die Union übernahm \$ 7000000, die in Münze oder 5 % Anleihen gezahlt werden konnten. Die anderen \$ 28000000 sollten zu 1/4 in Münze, zu 3/4 in Münze oder Anleihen der Union eingezahlt werden. Von ihren fünfundzwanzig Direktoren, die Bürger der Union sein mußten, ernannte fünf der Präsident; sie mußten ihre Dienste der Bank ebenfalls unentgeltlich leisten.

Im übrigen waren die Bestimmungen die gleichen, wie für die erste Bank.

Die Bank begann ihre Geschäfte am 7. Januar 1817, in der Krise, die mit dem allgemeinen Bankkrach vom Jahre 1814 begonnen hatte und etwa bis 1820 andauerte. Sie ließ sich in der ersten Zeit ihres Bestehens große Fehler zu Schulden kommen, die zu ihrem späteren Sturze wesentlich mit beitragen sollten.

Als der zweite Teil der Einzahlung des Aktienkapitals fällig wurde, gestattete sie dieselbe in ihren eigenen Noten, die sich noch dazu ihre Aktionäre dadurch verschaffen konnten, daß sie die Aktien bei der Bank gegen Diskontierung eines Wechsels von ihnen verpfändeten. Auf diese Weise erhielt die Bank von den \$ 28000000 nur etwa \$ 2000000 in Münze, während sie nach

den Bestimmungen des Gesetzes mindestens $ 7000000 in bar erhalten sollte.[1])

Ferner suchten die Direktoren den Kurs der Aktien möglichst in die Höhe zu treiben, indem sie die Spekulation in ihnen nach Kräften erleichterten. Sie wollten sich augenscheinlich auf diese Weise, indem sie an dem Steigen des Kurses profitierten, für ihre Tätigkeit, die sie der Bank unentgeltlich leisten mußten, entschädigen. Wenn jemand eine Aktie kaufte, so erlaubten sie ihm, an Stelle des Wechsels des ursprünglichen Besitzers seinen eigenen zu deponieren.

Als Pfand behielt die Bank die Aktie. Wurde der Wechsel fällig, so konnte er ihn einfach durch einen anderen ersetzen, bis es ihm gut schien, die Aktie in derselben Weise weiter zu verkaufen.

Die Bank belieh ferner ihre eigenen Aktien bis zum Kurswert, womit sie die allgemein geübte Praxis der Staatenbanken nachahmte.

Im Jahre 1818 traf sie die Bestimmung, daß ihre Noten nur an der Geschäftsstelle eingelöst wurden, wo sie ausgegeben worden waren. Sie sah sich hierzu dadurch veranlaßt, daß ihre Noten zu Zahlungen an entfernteren Orten verwendet wurden, indem man sie dorthin schickte, anstatt einen Wechsel von der Bank zu kaufen und diesen zu versenden, wodurch der Bank der Profit entging, den sie durch Verkauf des Wechsels erzielen konnte. Es kam noch hinzu, daß gerade in Gegenden, in denen der Umlauf im schlechtesten Zustande war, wo also ihre Noten am meisten bedurft wurden, sie besonders aufgesammelt und zu Zahlungen verschickt wurden, weil sie dort eben das geeignetste Zahlungsmittel dazu waren.

Diese Anordnung der Bank lieferte später dem Präsidenten Jackson eine wichtige Handhabe für seine Angriffe auf die Bank, indem er ihr vorwarf, daß sie es nicht verstanden habe, ein allgemeines, einheitliches Zahlungsmittel zu schaffen.

Noch zu besonderer Kritik gab die Filiale in Baltimore Veranlassung, indem die dortigen Direktoren ihren speziellen

---

[1]) J. J. Knox, a. O. S. 57.

Freunden große Darlehen gewährten und zu diesem Zwecke in bedeutendem Umfange auf die Hauptbank zogen und diese dadurch in Schwierigkeiten brachten.

Die Klagen über derartige Unregelmäßigkeiten veranlaßten den Kongreß zum Eingreifen. Er erwirkte eine Aenderung in der Verwaltung der Bank; es kamen bessere Persönlichkeiten an ihre Spitze, so daß sie sich wieder erholte — sie stand bereits nahe am Bankerott — und seitdem eine bessere, wenn auch nicht gerade musterhafte Tätigkeit ausübte.[1])

Vor allem erreichte sie es, indem sie selbst mit gutem Beispiel voranging und die nötigen Barfonds aus London beschaffte, daß die Staatenbanken die Barzahlungen wieder aufnahmen, was lange Zeit der Regierung nicht gelungen war.

Sie beherrschte das Notengeschäft und zwang die Staatenbanken zu solideren Geschäftsgewohnheiten, indem sie z. B. eine Menge Noten von zweifelhaften Banken aufsammelte und sie durch plötzliche Präsentation derselben in Verlegenheit brachte oder wenigstens beständige Furcht vor solchem Verfahren erregte. So erreichte sie es, daß der größte Teil der minderwertigen Banknoten aus dem Umlauf verschwand.

Im Jahre 1832 reichte die Bank ein Gesuch um Verlängerung ihres Freibriefes ein. Die Zeit war für sie insofern ungünstig, als in jenem Jahre die Neuwahl des Präsidenten stattfinden mußte und somit die Bankfrage zur Wahlparole wurde, was für sie sehr nachteilig war, da die Masse der Bevölkerung nicht auf ihrer Seite stand. Man sah in ihr ein Monopol und fürchtete ihre Macht. Dazu kam die sehr erklärliche Gegnerschaft der Staatenbanken.

Der erbittertste Gegner der Bank war der Präsident Jackson. Er begann den Kampf gegen die Bank mit seiner Botschaft vom Jahre 1829, worin er sagt: „Sowohl die Verfassungsmäßigkeit der Bank, wie auch ihre Zweckmäßigkeit erscheinen einem großen Teil unserer Mitbürger fragwürdig, und sie hat ihr großes Ziel, einen einheitlichen und soliden Papierumlauf zu schaffen, gründlich

---

[1]) Vergl. J. J. Knox a. O. Ferner Caterall, The Second Bank of the United States. Chicago 1902.

verfehlt." Infolge der Mißbräuche, die die Staatenbanken mit der Notenausgabe getrieben hatten, war er, wie viele seiner Zeitgenossen ein Feind alles Zettelwesens, und hielt dessen gänzliche Beseitigung für das erstrebenswerte Ziel, eine Anschauung, welche später bei der Gründung des Independent Treasury zu der Bestimmung führte, daß an den öffentlichen Kassen nur Bargeld in Zahlung genommen wurde. Seine Anschauungen über das Bankwesen charakterisieren am besten folgende Worte, die ein Brief von ihm an den Präsidenten der Bank enthält: „Meine Abneigung gegen Ihre Bank ist nicht größer als gegen Banken überhaupt." [1])

Als nun der Präsident der Bank das Gesuch um Verlängerung des Freibriefes einreichte, vertraute er darauf, daß die Mehrheit des Kongresses auf Seiten der Bank stand, und hoffte, daß Jackson nicht wagen würde, sein Veto einzulegen, weil er damit den Verlust der Stimmen in den bankfreundlichen Staaten riskierte. Er irrte sich. Als der Kongreß die Verlängerung des Freibriefes genehmigte, legte Jackson sofort sein Veto ein, und es gelang nicht, $^2/_3$ der Stimmen für die Bank zu gewinnen, die notwendig waren, um das Veto aufzuheben. Nun wurde die Abschaffung resp. Erhaltung der Bank der Abstimmung des Volkes preisgegeben, indem Henry Clay, ein Anhänger der Bank, als Gegenkandidat gegen Jackson aufgestellt wurde. Wie vorauszusehen war, endete der Wahlkampf mit dem Siege Jacksons, wodurch das Schicksal der Bank entschieden war. Sofort nach seiner Wahl entzog er ihr gegen den Willen des Kongresses die öffentlichen Gelder und erreichte es schließlich, daß ihr Freibrief nicht erneuert wurde.

Die Hauptvorwürfe, die Jackson und seine Anhänger gegen die Bank erhoben, waren, daß sie es nicht verstanden habe, ein gleichartiges, solides Papiergeld zu schaffen, daß sie ihre Macht gemißbraucht habe, indem sie durch Einsperrung ihrer Gelder künstlich Geldnot geschaffen habe, daß sie im Wahlkampfe versucht habe, durch große Ausdehnung ihrer Darlehn Anhänger zu erwerben und dergleichen mehr.

---

[1]) Catteral, a. O.

Es ist ganz zweifellos, daß diese Vorwürfe stark übertrieben sind; doch gewannen sie eine gewaltige Kraft durch die Popularität der sie vertretenden Persönlichkeit und die allgemeine Verbreitung seiner finanzpolitischen Ansichten. Es kam hinzu, daß die Bank selbst es ihm durch einige Fehler, die sie sich zu Schulden kommen ließ, erleichterte, die Masse des Volkes auf seine Seite zu bringen.

Am 18. Februar 1836 verlängerte der Staat Pennsylvanien den Freibrief der Bank um 30 Jahre; damit wurde sie zu einer Staatenbank unter dem Namen „Vereinigte Staatenbank". Dies sollte für den späteren Ruf der zweiten Bank der Vereinigten Staaten verhängnisvoll werden. Der Ehrgeiz ihrer Leiter, die der Welt zeigen wollten, daß die Bank auch als Staatenbank eine gewaltige Macht präsentiere, brachte sie in Verbindung mit den gewagtesten Unternehmungen, woran sie in kurzer Zeit zugrunde ging.[1]) Schon 1837 mußte sie mit allen übrigen Banken ihre Zahlungen einstellen; 1839 fallierte sie zum zweiten Male und brach schließlich 1841 gänzlich zusammen unter der großen Aufgabe, die sie sich gestellt hatte, den internationalen Baumwollemarkt zu monopolisieren.

Es ist jedoch verkehrt, von diesem kläglichen Abschlusse der Existenz dieser Bank auf ihre Geschäftsführung als Bundesbank zu schließen und etwa hierin einen Grund für ihre Beseitigung zu erblicken. Als Bundesbank hat sie sich auf solche spekulativen Geschäfte nicht eingelassen und hätte es, wie man sicher annehmen kann, auch nicht getan, wenn sie Bundesbank geblieben wäre. Wie bei der ersten Bank der Vereinigten Staaten waren es auch bei ihr keineswegs mangelhafte Geschäftsführung oder wirtschaftliche Leistungsunfähigkeit, sondern in allererster Linie die politischen Verhältnisse, welche ihren Sturz herbeiführten. Wir wollen hierauf noch etwas näher eingehen.

Nach dem Aufhören der zweiten Bank der Vereinigten Staaten tauchte noch wiederholt der Gedanke auf, eine solche Bank zu errichten. Im Jahre 1841 drang sogar im Kongreß ein dahingehender Antrag durch, scheiterte jedoch an dem Veto des

---

[1]) Vergl. Prager, die Reichsbankidee in den Vereinigten Staaten. Berlin 1903.

Präsidenten Tyler. So blieb der wichtigste Zweig des Bankwesens, das Notengeschäft, der gesetzlichen Regelung der Einzelstaaten für lange Zeit überlassen. Der Gedanke an eine Zentralbank kam immermehr aus der Mode und als man 1863 wiederum dazu schritt, das Notengeschäft bundesgesetzlich zu regeln, bestand nicht die entfernteste Aussicht darauf, es durch die Wiedererrichtung einer Zentralnotenbank zu tun. Man erließ das Nationalbankgesetz, durch welches die weitgehendste Dezentralisation im Notenbankwesen eingeführt wurde. Und so stehen wir heute vor der merkwürdigen Tatsache, „daß in den Vereinigten Staaten, dem Lande der Trusts, der Gedanke der Vertrustung vor einem Gebiete halt gemacht hat, auf welchem er sonst in der Welt längst die größten Triumphe gefeiert hat.“[1]) Eine Erklärung für diese Tatsache ist einzig und allein in dem Partikularismus der Einzelstaaten zu suchen.

Die Disharmonie der einzelstaatlichen Interessen mit den Gesamtinteressen des Bundes, welche in den Vereinigten Staaten eine weit größere ist, als in anderen Bundesstaaten, wie z. B. in Deutschland, liefert allein die Erklärung dafür, daß das vielgenannte amerikanische Grundprinzip — gleiches Recht und Freiheit für alle — in dem dezentralisierten Notenbankwesen so vollkommen verwirklicht und in der Ausbildung der großen Trusts so arg verletzt wurde.

Die Bundesregierung tat ihr Möglichstes, die Trusts zu beseitigen. Jedoch alle Anti-Trustgesetze scheiterten an den partikularistischen Interessen gewisser Einzelstaaten, die vielmehr Vorteil darin fanden, diese Gesetze zu durchbrechen, als sich dem demokratischen Prinzip unterzuordnen; denn als den Trusts bereits der Lebensfaden abgeschnitten schien, tauchte plötzlich in New Jersey ein Gesetz auf, welches die Gründung von Korporationen gestattete, die nur den Zweck haben, die Aktien anderer Unternehmungen aufzukaufen und in Besitz zu halten, wodurch naturgemäß alle trustfeindlichen Gesetze wirkungslos waren.[1]) Es

---

[1]) Prager, a. O. S. 6.

[1]) Vergl. u. a. J. Jenks, The Trust Problem. New York 1900. Meade, Trust Finance. New York 1903. Moody, The Truth about the Trusts. New York 1904.

folgten bald andere Staaten diesem Beispiel nach, als sie sahen, daß die Konzessionierung von solchen Korporationen eine bedeutende Einnahmequelle bildete.

Wie es so im Interesse gewisser Staaten lag, die Anti-Trustgesetze zu durchbrechen, so entsprach es umgekehrt den partikularistischen Interessen der meisten Staaten, die Gründung einer Bundesbank zu verhindern; denn die Konzessionierung von Notenbanken — d. h. überhaupt Banken; denn eine Bank ohne das Recht zur Notenausgabe konnte man sich zu jener Zeit noch nicht denken — war für viele Einzelstaaten ein bequemer Weg, ihre Finanzen aufzubessern, indem sie sich dafür hohe Prämien zahlen ließen oder selbst alle Aktien einer Bank besaßen und so das Verbot umgingen, nach welchem kein Staat Papiergeld ausgeben durfte.[1]) Diese Einnahmequelle wurde ihnen aber durch die Existenz einer Zentralnotenbank naturgemäß arg beschnitten.

Die beiden Bundesbanken hatten sich als Kassenführer der Regierung gut bewährt. Nach ihrer Beseitigung wurden die öffentlichen Gelder einer Reihe von Staatenbanken anvertraut. Jedoch schon in den Jahren von 1811—16 hatte man hiermit bittere Erfahrungen gemacht, was zur Folge gehabt hatte, daß viele Gegner einer Zentralbank zu ihren Anhängern wurden. Dieselben Erfahrungen sollte man im Jahre 1837 in verstärktem Maße noch einmal machen.

Wie erwähnt hatte der Präsident Jackson nach seiner Wiederwahl im Jahre 1832 eigenmächtig bestimmt, daß der Bank keine öffentlichen Gelder mehr übergeben und die, welche sie noch hatte, ihr allmählich entzogen werden sollten. Er übertrug ihre Verwaltung einigen Staatenbanken, wie man es 1811 getan hatte. Dies hatte zur Folge, daß jeden Tag, in der Hoffnung, Regierungsgelder zu erhalten, neue Banken gegründet wurden. Das Kapital der Staatenbanken wuchs von 1830—1838 von etwa $ 150 000 000 auf über $ 300 000 000, die von ihnen gewährten Darlehen von etwa $ 200 000 000 auf über $ 500 000 000. Ebenso vermehrte sich ihr Notenumlauf von etwa $ 300 000 000 auf $ 800 000 000. Die Spekulation, unterstützt durch die den

[1]) Vergl. Scharling, Bankpolitik. Jena 1900. S. 300

Banken reichlich zufließenden Regierungsgelder und ihre Noten, kannte bald keine Grenzen mehr. Der unvermeidliche Zusammenbruch trat 1837 ein; fast alle Banken fallierten, und die Regierung erlitt bedeutende Verluste.

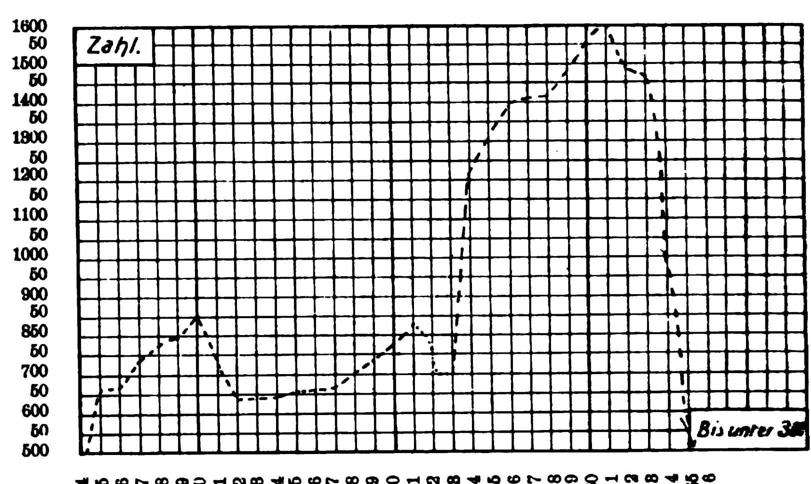
Endlich sah man ein, daß die Banken für die Verwaltung von öffentlichen Geldern viel zu unsolide waren, und sagte sich von jeder Beziehung zu ihnen durch die Gründung des Independent Treasury los. Hierauf wird später näher einzugehen sein.

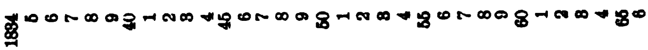
Mit der Gründung des Schatzamtes beginnt für die Banken eine weniger gute Zeit. Die öffentlichen Gelder werden ihnen entzogen, und ihre Noten werden von der Regierung nicht in Zahlung genommen, wodurch ihnen naturgemäß ein bedeutender Teil ihrer Umlaufsfähigkeit entzogen, und damit die Existenzfähigkeit der Banken stark verringert wurde, da eben das Notengeschäft für das Bankwesen jener Zeit eine conditio sine qua non ausmachte. Dies drückt sich deutlich in der graphischen Darstellung S. 18 aus.

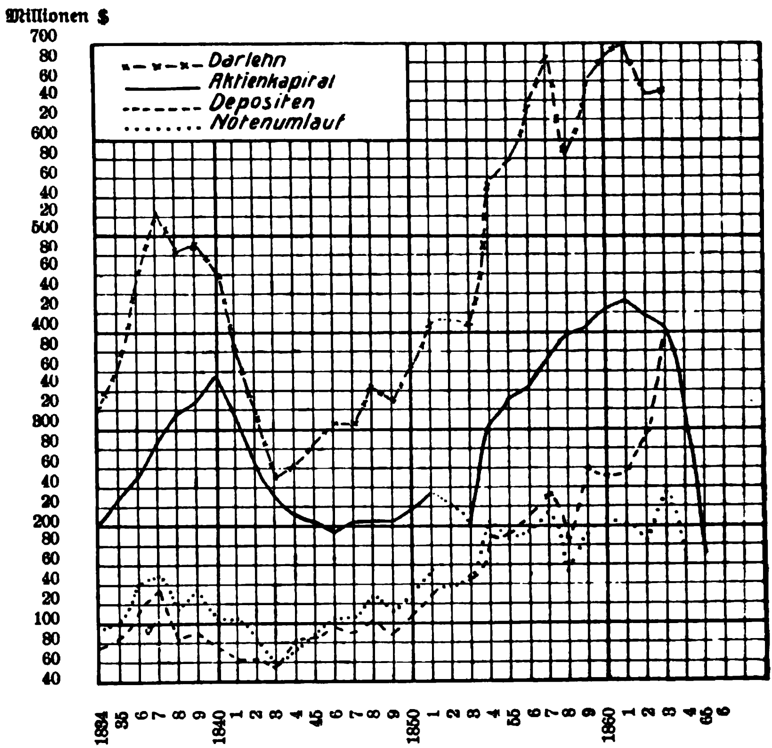
Die obere Linie stellt dort ihre Zahl in den Jahren 1834—63 dar. Diese steigt bis 1840 ziemlich bedeutend, nimmt dann ab bis Ende der 40er Jahre und wenig zu bis zum Jahre 1853. Um diese Zeit beginnt, in erster Linie infolge der Entdeckung der Kalifornischen Goldfelder, der Hochgang der Konjunktur, der in der Krise von 1857 kulminierte, und der eine bedeutende Vermehrung der Banken im Gefolge hat, die mit einer kleinen Unterbrechung im Jahre 1857 bis in die 60er Jahre fortdauert, bis sich 1864 schon die Wirkung des Nationalbankgesetzes in einer ganz bedeutenden Verminderung der Staatenbanken offenbart.

Ein ähnliches Bild zeigen die anderen Linien der Figur, welche ihre Vorschüsse, ihr Aktienkapital, ihre Depositen und ihren Notenumlauf darstellen. Besonders deutlich sieht man die Wirkungen der Krisen von 1837 und 1857, von denen die erstere besonders hart war, während die letztere mehr nur eine weniger erhebliche Unterbrechung für die aufsteigende Entwicklung der Banken bildet. Die Nachwirkungen der Krise von 1837 auf die Banken wurden verstärkt durch die Gründung des Schatzamtes. So fallen

Die Entwicklung der Staatenbanken von 1834—1863.*)







*) Nach den Berichten des Kontrolleurs der Umlaufsmittel.

die Darlehn der Banken von über $ 500 Millionen im Jahre 1837 auf etwa $ 250 Millionen zu Anfang der 40er Jahre.[1])

Das Depositengeschäft ist in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, entsprechend der geringen Entwicklung und dünnen Bevölkerung der Vereinigten Staaten, noch von verhältnismäßig geringer Bedeutung, was daraus hervorgeht, daß S. 18 die Linie, welche das Kapital der Banken darstellt, weit über der Linie der Depositen liegt, während heute die Depositen aller Banken etwa das Fünffache ihres Aktienkapitals betragen. Daß auch ihr Notenumlauf nicht bedeutend ist, findet seine Begründung darin, daß die Noten der Banken an den öffentlichen Kassen zurückgewiesen wurden.

Was nun den Charakter der Banken anbelangt, so waren zwar die wiederholten Krisen, besonders die von 1837, nicht ohne heilsamen Einfluß geblieben, hatten jedoch keine dauernde Besserung gebracht. Die Banken verfielen immer wieder in den Fehler der leichtsinnigsten Kreditgewährung. Die meisten lösten ihre Noten überhaupt nicht in Bargeld ein, weswegen sie natürlich bedeutend unter pari umliefen. Die Regierungen der einzelnen Staaten waren im allgemeinen nicht fähig, die nötigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.

Doch verdienen einige Versuche erwähnt zu werden, welche dahin strebten, das Bankwesen jener Zeit in einen gesunden Zustand zu bringen.

In den Neu-England Staaten hatten die Banken der Stadt Boston einen weit solideren Charakter als alle anderen. Ihre Noten liefen überall ohne Disagio um. Dies führte dazu, daß sie von denen der country banks aus dem Verkehr gedrängt wurden; denn jeder verwendete sie, da sie eben al pari angenommen wurden, zu Depositen oder zur Rückzahlung von Darlehn an die Banken, während man die Noten der country banks zu Lohnzahlungen und dergl. verwendete, so daß sie sich viel länger im Verkehr hielten. Die sieben Banken der Stadt Boston hatten mehr als die Hälfte des Kapitals sämtlicher Neu-England Banken, dagegen bildeten ihre Noten nur $^1/_{25}$ des gesamten Notenumlaufes. Diesen Uebelstand

---

*) Das Schatzamt wurde zwar erst 1846 definitiv errichtet, aber bereits 1841 wurde seine Gründung beschlossen, und seit 1837 den Banken keine öffentlichen Gelder mehr anvertraut.

zu beseitigen, wurde die Aufgabe der Suffolk Bank. Diese wurde im Jahre 1818 in Boston gegründet. Sie erklärte sich bereit, die Noten einer jeden der country banks al pari einzulösen, welche bei ihr beständig ein Depositum von mindesten $ 5000 hielte. Dies bedeutete natürlich für jene Banken eine Schmälerung ihres Notengeschäftes und fand infolgedessen wenig Anklang. Da begann die Suffolk-Bank ihre Noten einzusammeln, und ihnen zur Einlösung zu präsentieren. Dies rief einen Sturm der Entrüstung unter den country banks hervor; aber alles Klagen half ihnen nichts. Als sich im Jahre 1824 die Bostoner Banken zur Unterstützung der Suffolk Bank zusammen taten, mußten sie sich fügen. Bald fungierte nun die Suffolk Bank gewissermaßen als Clearing House für die Noten aller Banken der Neu-England Staaten und sorgte für einen gesunden Notenumlauf. Im Jahre 1856 löste sie die stattliche Summe von $ 400 000 000 Noten ein, während der Gesamtumlauf an Noten in den Neu-England Staaten nur etwa $ 40 000 000 betrug, so daß also jede Note zehnmal jährlich zur Einlösung kam.

Von weniger Erfolg gekrönt war das sogenannte „Safty Fund" System des Staates New York. Auf Grund eines Gesetzes vom Jahre 1829 mußten hier sämtliche Banken jährlich 1/2 % ihres Aktienkapitals zusammenschießen zu einem Fonds bis zu 3 % ihres Aktienkapitals. Aus diesem Fonds sollten die Noten insolventer Banken eingelöst werden, wenn die Aktiva nicht zureichten.

Dieses ziemlich mangelhafte System, unter dem solide Banken für die Schuld der unsoliden leiden mußten, wurde im Jahre 1838 durch das sogenannte Freibankgesetz beseitigt. Während bis dahin nur nach Erlangung eines speziellen Freibriefes Bankgeschäfte betrieben werden durften, wurde es jetzt jedermann freigestellt. Zur Sicherung der Noten mußten jedoch beim Finanzkontrolleur Bonds der Union oder durch Grundbesitz gedeckte Obligationen hinterlegt werden. Seit 1844 wurden hierzu nur Anleihen der Union zugelassen, da sich andere Wertpapiere als nicht ausreichend erwiesen hatten, denn die Noten von 26 Banken, die in den Jahren 1839 bis 1844 fallierten, konnten nur zu 76 % eingelöst werden.

Dieses Gesetz wurde zunächst von einigen anderen Staaten nachgeahmt und diente schließlich als Muster für das National-

bankgesetz. Es hat, wie das Suffolk System entschieden heilsam auf die damaligen Zustände eingewirkt. Jedoch weder das eine noch das andere konnten in Krisenzeiten die Banken vor Zahlungseinstellungen bewahren. Ferner blieben sie nur auf wenige Staaten beschränkt. Im ganzen stand das Bankwesen der Vereinigten Staaten bis zur Zeit des Bürgerkrieges auf einer sehr niedrigen Stufe. Der Geldumlauf war in einem ganz trostlosen Zustande. Ein wirres Durcheinander von zahllos verschiedenen, echten und gefälschten Noten — es wurden fünfzig verschiedene Fälschungen der Noten einer Bank konstatiert[1]) — die mit einem oft ganz erheblichen Disagio umliefen, bildete die Notenzirkulation der Banken.

Um sich aus diesem Wirrwarr herauszufinden, bedienten sich die Kaufleute des sogenannten Bankreporters, einer monatlich erscheinenden Zeitschrift, die eine Liste aller nicht al pari umlaufenden Noten brachte und ihren jeweiligen Wert angab. Diese Listen füllten monatlich ein Buch von etwa 100 Seiten! Hiernach mußte erst der Wert einer jeden Note, die in Zahlung gegeben werden sollte, festgestellt werden, ehe ein Geschäft erledigt werden konnte.

A. Die Nationalbanken.

1. Das Nationalbankgesetz.

Während derartige Uebelstände, wie sie oben geschildert wurden, im Geld- und Bankwesen der Vereinigten Staaten herrschten, brach der Bürgerkrieg aus. Die Regierung sah sich zur Ausgabe von Papiergeld mit Zwangskurs, den sogenannten greenbacks, genötigt. Die Folge davon war, daß das Münzgeld aus dem Umlauf gedrängt wurde, und sich die ohnehin schon bedeutenden Mißstände bis zur Unerträglichkeit steigerten. Der Kredit der Union war erschöpft, es war ihr fast unmöglich, die Kosten des Krieges aufzubringen. Aus dieser Not brachte das Nationalbankgesetz die Rettung. Zwei Ziele verfolgte man mit diesem

[1]) Vergl. Horace White, a. O. S. 346 ff.

Gesetz: die Uebelstände im Geld- und Bankwesen zu beseitigen und gleichzeitig den langfristigen Anleihen der Union, den sogenannten United States Bonds, einen genügenden Umlauf und bessern Kursstand zu verschaffen. Es wurde im Jahre 1863 erlassen, dann häufigen Aenderungen unterzogen, deren letzte die Novelle vom 14. März 1900 ist, durch welche die Vereinigten Staaten zur Goldwährung übergingen. Die Hauptbestimmungen, die es in seiner jetzigen Form enthält, sind folgende:

Die Aufsicht über sämtliche Nationalbanken übt der Kontrolleur der Umlaufsmittel (Comptroller of the Currency) aus, der Vorsteher einer im Schatzamt zu diesem Zweck errichteten neuen Abteilung.

Fünf oder mehr Personen können sich zum Betreiben von Bankgeschäften unter dem Nationalbankgesetz zusammentun. Wenn sie einige Gründungsvorschriften erfüllt haben, müssen sie an den Komptroller ein Gesuch um Ausstellung einer Gründungsurkunde einreichen, deren Besitz sie zum Beginn der Geschäfte ermächtigt. Bevor der Komptroller diese ausstellt, hat er sich zu vergewissern, ob alle gesetzlichen Vorschriften erfüllt sind, und ob die beteiligten Personen ehrenhaften Charakters sind. Ist dies nicht der Fall, muß er die Gründungsurkunde verweigern.

Die Höhe des verlangten Stammkapitals richtet sich nach der Einwohnerzahl des Ortes, an dem die Bank ihre Geschäfte betreiben will. Das Mindestkapital überhaupt sind $ 25 000, und zwar in Plätzen bis zu 3000 Einwohnern. In Plätzen von 3—6000 Einwohnern darf es nicht geringer sein als $ 50 000; bei 6—50 000 Einwohnern nicht kleiner als $ 100 000. Für größere Orte ist das Mindestkapital $ 200 000. Diese Abstufungen des Aktienkapitals, das doch den Zweck hat, eventuelle Verluste der Bank aufzunehmen, damit sie nicht sofort den Gläubiger treffen, soll das Kapital der Gesellschaft in ein richtiges Verhältnis zu ihrem Geschäftsumfang bringen. Die Annahme jedoch, daß eine Bank an einem Platze mit 50 000 Einwohnern ein größeres Geschäft betreibe, als eine an einem Platze von 6000 Einwohnern, läßt die Frage ganz unberücksichtigt, wie viel Banken sich in die Gesamtgeschäfte des betreffenden Ortes teilen. Es kann

also obige, auf dieser Anschauung basierte Bestimmung nur unvollkommen ihren Zweck erreichen.

Mindestens die Hälfte des Kapitals muß sofort eingezahlt werden, die andere Hälfte in monatlichen Zahlungen von wenigstens 10 %.

Für die Aktienbesitzer schreibt das Gesetz die sogenannte doppelte Verbindlichkeit vor, d. h. sie haften für die Schulden der Gesellschaft noch mit einer Summe gleich dem von ihnen besessenen nominalen Aktienwerte. Wer eine Aktie von $ 1000 besitzt, kann also zunächst diese verlieren und außerdem noch gezwungen werden, eine gleiche Summe nachzuzahlen. Eine solche Bestimmung läßt sich natürlich nur durchführen, wenn es sich um eingetragene Namenaktien handelt, was in den Vereinigten Staaten durchweg der Fall ist.

Bevor eine Nationalbank ihre Geschäfte beginnt, hat sie beim Schatzmeister der Union zu Washington einen bestimmten Betrag von United States Bonds zu deponieren, und zwar bei einem Aktienkapital von mehr als $ 150 000 wenigstens $ 50 000; alle anderen mindestens 1/4 ihres Kapitals. Für diese Bonds erhält sie einen gleichen Betrag Noten, die sie in Umlauf setzen kann. Der Gesamtnotenumlauf einer Bank darf nicht größer sein, als ihr eingezahltes Aktienkapital. Die Benennung der Noten darf nicht unter $ 5 sein und nur 1/3 der ausstehenden Noten einer Bank dürfen diese kleinste Benennung tragen. Die Noten sind gesetzliches Zahlungsmittel für alle Zahlungen in den Vereinigten Staaten mit Ausnahme der Zölle und Zinsen der Staatsschuld, die in Gold zu entrichten sind. Jede Bank muß die Noten einer anderen al pari in Zahlung nehmen und ihre eigenen auf Verlangen in gesetzlichen Zahlungsmitteln einlösen. Die Noten einer anderen Bank aber darf sie nicht ausgeben. Auch das Schatzamt löst die Noten einer jeden Bank ein, wofür ein Betrag von 5 % ihrer durchschnittlichen Zirkulation in gesetzlichen Zahlungsmitteln, d. h. in Gold, Standard-Silber-Dollars, Scheidemünze, Greenbacks und Schatzamtnoten (1890) oder entsprechenden Zertifikaten zu deponieren ist. Die emittierten Noten sind einer halbjährigen Steuer unterworfen; diese beträgt 1/4 %, wenn sie durch

2 % Bonds gedeckt sind, und ½ %, wenn die Deckung in Bonds erfolgt, die einen höheren Zins tragen.

Will eine Bank ihre Notenzirkulation einschränken, so kann sie gegen Rücksendung von Noten zum Schatzmeister einen entsprechenden Betrag der deponierten Bonds abheben, vorausgesetzt, daß noch die verlangte Mindestsumme von Bonds im Schatzamt bleibt. Keine Bank darf jedoch in einem Monat mehr als $ 3 000 000 Noten zurückziehen. Auf diese Bestimmung wird später zurückzukommen sein.

Den Nationalbanken ist es verboten, Darlehn auf Grundbesitz zu gewähren; auch besitzen dürfen sie denselben nur insoweit, als sie ihn zum Betreiben ihrer Geschäfte benötigen oder ihn für unsichere Außenstände übernehmen. Im letzteren Falle müssen sie ihn innerhalb von 5 Jahren verkaufen. Es ist jedoch gestattet, daß der Besitzer einer Hypothek diese als Sicherheit für seine Wechsel bestellt.

Keine Nationalbank darf ihre eigenen Aktien beleihen oder im Besitze halten; sie darf keiner Person, Firma oder Gesellschaft, mehr als ¹/₁₀ ihres Aktienkapitals leihen und keine Filialen errichten.

Zur Sicherung ihrer Depositen müssen die Banken eine Reserve in gesetzlichen Zahlungsmitteln halten, und zwar in den sogenannten reserve cities 25 % ihrer Depositen, in anderen Städten nur 15 %. Die Reservestädte werden in bequemer Lage zu den ländlichen Banken (country banks) ausgewählt, sie haben nicht unter 50 000 Einwohner. Die country banks können ³/₅ ihrer Reserven bei den Banken der Reservestädte deponieren, die Banken der Reservestädte wieder ½ ihrer Reserven in den central reserve cities. Dies sind New York, Chikago und St. Louis. Der im Schatzamt für die Einlösung ihrer Noten deponierte 5 % Fonds (redemption fund) rechnet als ein Teil der Reserve. Ist die Reserve unter den vorgeschriebenen Betrag gesunken, so soll die Bank ihre Geschäfte einschränken.

Von ihren jährlichen Gewinnen muß jede Bank ¹/₁₀ zu einem Reservefonds zurücklegen, bis derselbe 20 % des Aktienkapitals erreicht hat.

Der Schatzmeister darf die öffentlichen Gelder, solange sie nicht gebraucht werden, bei einigen Nationalbanken gegen genügende Sicherstellung durch United States Bonds deponieren. Ausgenommen sind hiervon die Einnahmen aus Zöllen.

Die Ueberwachung der Nationalbanken liegt, wie schon erwähnt, dem Kontrolleur der Umlaufsmittel ob. Jede Bank muß ihm jährlich fünfmal einen detaillierten Bericht einsenden, deren Zeitpunkt er bestimmt, und deren Richtigkeit von den Direktoren und dem Cashier[1]) zu beeidigen ist. Außerdem kann er zu jeder Zeit von jeder beliebigen Bank solche Ausweise nach eigenem Gutdünken einfordern. Ferner kann er, in Uebereinstimmung mit dem Schatzmeister, geeignete Personen anstellen, die, ohne daß die Bank vorher davon in Kenntnis gesetzt wird, ihre Bücher prüfen und ihm eingehende Berichte über das Resultat der Prüfung mitteilen. Die Zahl dieser Revisoren (examiners) beträgt etwa 75, und die Anzahl der jährlich vorgenommenen Revisionen über 10 000.

Gelangt auf diese oder irgend eine andere Weise eine Ungesetzmäßigkeit oder die Insolvenz einer Bank zu seiner Kenntnis, so hat er einen Rezeiver einzusetzen, der ihre gesamten Bücher und Aktiva zu übernehmen, ihre Geschäfte abzuwickeln und die Interessen der Gläubiger zu vertreten hat. Damit ist die Bank geschlossen. Ihre Noten werden aus dem Erlöse der hinterlegten Bonds eingelöst.

Die Anstellung eines Rezeivers bedingt nicht notwendigerweise Insolvenz der Bank; er kann auch berufen werden, wenn die Aktionäre mit der Verwaltung der Bank unzufrieden sind, oder die Geschäfte sich in einer ernsten Verwicklung befinden und ähnlichen Gründen.

Den Staatenbanken ist es gestattet, sich in Nationalbanken umzuwandeln.[2])

---

[1]) Der amerikanische Cashier ist nicht zu verwechseln mit dem Kassierer unserer Banken. Er ist eine der ersten Persönlichkeiten an der Bank.

[2]) Vergl. besonders: The National Bank Act; Washington 1901.

2. Kritik des Nationalbankgesetzes.

Es ist unstreitig, daß das Nationalbankgesetz zur Besserung der amerikanischen Geld- und Kreditverhältnisse ungeheuer viel beigetragen hat. Es brachte dem Volke, was es seit mehr als 50 Jahren ersehnte, ein national currency. Es hat die Mißbräuche, die mit der Ausgabe von Noten getrieben wurden, endgiltig beseitigt und eine einheitliche Regelung dieses wichtigen Geschäftes für alle Staaten geschaffen. Die Noten der Nationalbanken besitzen die denkbar größte Sicherheit. Die strenge Ueberwachung, wie sie der Komptroller ausübt, nötigt sie zu einer soliden Geschäftsführung und steigert das Vertrauen ihrer Kunden. Ferner hat das Gesetz anspornend auf die einzelnen Staaten gewirkt, bessere Gesetze für ihre eigenen Banken zu erlassen, so daß auch diese Institute heute im allgemeinen auf guten gesetzlichen Grundlagen ruhen, was später näher zu erörtern sein wird. Und was die Gesetzgebung nicht brachte, das schuf die Notwendigkeit für die Staatenbanken, in jeder Beziehung mit den Nationalbanken zu wetteifern, so daß sie, wenn sie auch nicht dem Nationalbankakt unterstehen, sich doch seinem Einfluß nicht entziehen können und sich veranlaßt sehen, ein höheres standard of management zu wahren, als sie es wahrscheinlich tun würden, wenn keine Nationalbanken existierten. Das Nationalbankgesetz schuf also eine ideale Norm für das Bankwesen, der nicht allein die ihm direkt unterstellten Banken folgen müssen, sondern auch die, welche mit diesen konkurrieren wollen.

Trotz dieser Anerkennung kann jedoch über das Nationalbankgesetz unmöglich ein absolut günstiges Urteil gefällt werden; denn es trägt bedeutende Mängel, die jene Vorzüge sehr zurücktreten lassen. Ein Vergleich mit den zentralisierten europäischen Systemen zeigt, daß das durch das Nationalbankgesetz geschaffene Vielbanksystem den ersteren in vielen Punkten nachsteht.

Vergleichen wir zunächst die Sicherung der Noten von z. B. unserer Deutschen Reichsbank und von den amerikanischen Nationalbanken.

Die Sicherheit jeder Note beruht auf ihrer Deckung. Diese muß so eingerichtet sein, daß sie dem Notenbesitzer die Einlösbarkeit der Note in zweifacher Hinsicht garantiert:

1. daß ihm die endliche Sicherheit geboten ist, für jede Note Währungsgeld zu erhalten,
2. daß ihm die Sicherheit geboten ist, jederzeit für die Noten Währungsgeld zu erhalten.

Diese beiden Bedürfnisse widersprechen sich in gewissem Sinne, und es zeigt sich in der Praxis, daß die Befriedigung des einen zum Teil auf Kosten des anderen geschieht.

In Europa hat man nun in der Annahme der sogenannten bankmäßigen Deckung, bei der ein Teil aus Bargeld, der andere aus kurzfristigen Forderungen besteht, das Hauptgewicht auf die jederzeitige Einlösbarkeit der Noten gelegt, in Amerika auf die endliche Sicherheit. Letztere ist durch die Bondsdeckung, wodurch die Regierung selbst die Garantie für die Einlösung der Noten übernommen hat, wie bereits erwähnt, die denkbar beste. Umsoweniger ist jedoch für die jederzeitige Einlösbarkeit der Nationalbanknoten gesorgt. Es ist unzweifelhaft, daß in einer Krise die Nationalbanken in Amerika nicht entfernt solange imstande sind, ihre Noten einzulösen, wie unsere Reichsbank. Zunächst steht hier die Bestimmung im Wege, daß eine Nationalbank ihren Notenumlauf monatlich nur um höchstens $ 3 000 000 verkürzen darf. Doch auch eine Suspension oder Aufhebung dieser Bestimmung, wie sie seit langen erstrebt wird, kann in dieser Beziehung wenig helfen, da in ernsten Krisen der Verkauf von großen Massen von Staatsanleihen, worauf naturgemäß die Nationalbanken im Falle von massenhaften Präsentationen der Noten angewiesen sind, in keiner Volkswirtschaft möglich ist.

Eine weit liquidere Deckung als die Bondsdeckung ist die bankmäßige Deckung der Deutschen Reichsbank. Sie garantiert die jederzeitige Einlösbarkeit der Noten in weit höherem Maße. Man muß allerdings zugeben, daß theoretisch hier die endliche Sicherheit der Noten der der Nationalbanknoten nicht gleichkommt. Doch kann man wohl sagen, daß dies bei den großen Aktienkapitalien der europäischen Zentralbanken und den Anforderungen, die sie an das zu diskontierende Wechselmaterial stellen, in Praxis kaum ins Gewicht fällt.

Wir kommen also zu dem Urteil, daß das amerikanische System der Notendeckung den europäischen Systemen insofern nachsteht, als

es die jederzeitige Einlösbarkeit der Noten nur unzureichend garantiert und auch in bezug auf die endliche Einlösbarkeit nur scheinbar größere Sicherheit bietet. Dieser Mangel wird dadurch, daß auch das Schatzamt die Nationalbanknoten aus dem von den Banken zu deponierenden Fonds einzulösen hat, nicht beseitigt.

Eine zweite Frage ist die nach der Leistungsfähigkeit der Banken gegenüber von Angstpräsentationen der Noten. Diese ist weniger abhängig von der Deckung der Noten, als vielmehr von ihrer Akkreditierung beim Volke. Man kann nun allgemein behaupten, daß auch hier eine Zentralbank eine größere Leistungsfähigkeit besitzt, als ein Vielbanksystem, eine Summe von kleinen Banken, daß jedoch hier das amerikanische System kaum nachsteht. Denn durch das weitgehende staatliche Eingreifen, durch die dadurch geschaffene Einheitlichkeit der Noten, trotz der Vielheit der Banken, die sie emittieren, ferner durch ihre Deckung mit Anleihen der Union und ihre Einlösung an den Kassen des Schatzamtes, ist es erreicht, daß sie das größte Vertrauen besitzen. Kein Bürger der Union kümmert sich darum, von welcher Bank oder aus welchem Staat die Note in seiner Hand stammt, sie ist ihm ebenso gut wie eine staatliche Note.

Anders steht es jedoch mit der Frage nach der Fähigkeit der Banken, bei Bedarf große Massen von Noten auf einmal herauszuwerfen, d. h. der Frage nach der Elastizität des Notenumlaufs.

Die Notenbanken eines Landes sind es, an welche die Bedürfnisse, die durch die vorhandenen Umlaufsmittel und Zahlungseinrichtungen nicht befriedigt werden können, als letzter Instanz herantreten. Zu ihnen strömen in Zeiten der Geldnot die Wechsel zur Diskontierung von allen Instituten und Personen, die ihre Betriebsmittel nicht durch Ausgabe von Noten verstärken können. Und mit der Berechtigung zur Notenausgabe muß ihnen infolgedessen auch die Fähigkeit gegeben werden, durch größere oder geringere Ausgabe von Noten den Verschiebungen des Geldbedarfs gerecht zu werden, um eventuelle Störungen im wirtschaftlichen Leben zu verhindern.

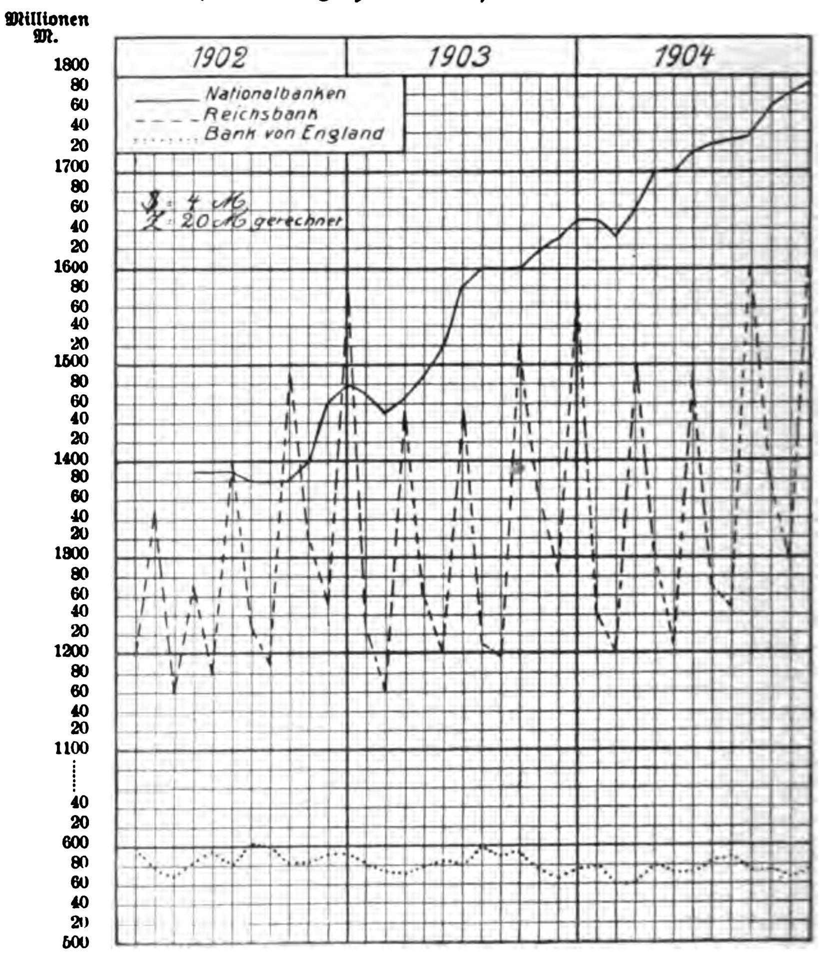
Diese Fähigkeit, sich mit der Notenausgabe den Bedürfnissen des Verkehrs anzupassen, besitzt nun das Nationalbanksystem nicht im geringsten Grade. Nicht die Bedürfnisse des Verkehrs, sondern

in erster Linie der Kursstand der zu hinterlegenden Konsols bestimmt die Größe des Notenumlaufs. Während die Verschiedenheit des Bedarfs an Geld wohl kaum in einem Lande so groß ist wie in den Vereinigten Staaten, wegen der großen Ausdehnung des Landes und der Geschäfte und der ungeheuren Größe der Ernten und Produkte, die zu bestimmten Zeiten zu bewegen sind, zeigt ein Vergleich des Notenumlaufs der Nationalbanken mit dem der Deutschen Reichsbank, daß die ersteren absolut außerstande sind, vorübergehenden Bedürfnissen an Geldmitteln durch Ausgabe von Noten zu entsprechen. Ein Blick auf die graphische Darstellung S. 30 zeigt dies mehr als deutlich.

Es stellt hier die ausgezogene Linie den durchschnittlichen monatlichen Notenumlauf der Nationalbanken für die Jahre 1902 bis 1904 dar, die gestrichelte Linie dasselbe für die Deutsche Reichsbank. Während die Notenzirkulation der letzteren ganz bedeutende Schwankungen aufweist, die beweisen, daß unsere Reichsbank im Laufe des Jahres in sehr verschiedenem Maße von dem Verkehr in Anspruch genommen wird, und daß sie diesen wechselnden Ansprüchen auch gerecht werden kann, bildet der Umlauf der Nationalbanken eine fast ohne Schwankungen stark ansteigende Linie. Das starke Anwachsen derselben ist in erster Linie eine Folge der Novelle vom 14. März 1900, auf die später näher eingegangen wird.

Was jene Linien anzeigen, liegt im folgenden begründet. Wenn die Banken in Zeiten der Geldnot mehr Noten ausgeben, so steigt naturgemäß mit der vermehrten Nachfrage nach den zu ihrer Deckung notwendigen United States Bonds der Kurs derselben. Damit wird aber die Ausgabe von Noten, die schon ohnehin sehr wenig profitabel ist, immer weniger gewinnbringend, da die Banken nur bis zum Pariwert der Bonds Noten ausgeben dürfen. Gelingt es also einer Bank nicht mehr, sich Bonds zu einem Preise zu verschaffen, der ihr noch einen Gewinn übrig läßt, so wird sie natürlich keine Noten mehr ausgeben. Bei dem ohnehin schon hohen Kursstand der Bonds, von denen sogar die 2%igen stets über pari notieren, ist aber diese Grenze sehr bald erreicht, und damit eine Befriedigung vorübergehend starken Geldbedarfs durch vermehrte Notenausgabe unmöglich gemacht.

Der Notenumlauf der amerikanischen Nationalbanken, der Deutschen Reichsbank und der Bank von England für die Jahre 1902, 1903 und 1904.



Nicht anders verhält es sich in Zeiten allgemeinen Aufschwungs, wo sich also der erhöhte Geldbedarf über längere Perioden erstreckt. An sich sind zwar solche Zeiten einer Vermehrung des Notenumlaufs günstig, da sie die Tendenz zur Erniedrigung des Kurses von Staatsanleihen in sich bergen; denn während des Hochganges steigt der Zinsfuß, es müssen also alle Papiere im Kurse fallen, deren Zinsfuß nicht steigen kann. Doch wird diese Tendenz durch die Konkurrenz der Nationalbanken in bezug auf den Erwerb der Bonds vollkommen aufgehoben. So ist auch hier nicht der Bedarf an Geld das Bestimmende für die Höhe des Notenumlaufs in den Vereinigten Staaten, sondern nur die Faktoren, welche den Kurs der Bonds bestimmen.

Häufig erleben wir bedeutende Ausdehnungen des Notenumlaufs der Nationalbanken in Zeiten von großer Geldflüssigkeit. Als z. B. zu Anfang des Jahres 1904 sich der Schatzmeister infolge der Zahlungen für den Panamakanal zur Einberufung der Regierungsgelder genötigt sah, die er, gemäß den Vorschriften des Nationalbankgesetzes gegen Hinterlegung von United States Bonds bei einigen Banken deponiert hatte, wurde den betreffenden Banken plötzlich eine Menge jener Papiere zur Verfügung gestellt, was ihren Kurs, der schon ohnehin fallende Tendenz hatte, erheblich herabdrückte. Infolgedessen hätten die Banken beim Verkaufe der Bonds, die sie teuer eingekauft hatten, Verluste erleiden müssen. Sie sahen sich also genötigt, sie zur Ausgabe von Noten zu verwenden, und dies zu einer Zeit, als der Zinsfuß für täglich Geld auf dem selten niedrigen Satze von $^1/_2$ % (New York) stand.[1])

Zur noch weiteren Verschlechterung dieser Verhältnisse trägt dann die Bestimmung bei, daß eine Bank ihren Notenumlauf monatlich nur um höchstens $ 3 000 000 verkürzen darf.

Hierdurch wird dem Notenumlauf der letzte Rest der sonst eventuell noch vorhandenen Elastizität genommen. Es scheuen sich infolge dieser Bestimmung die Banken häufig, einer gerechtfertigten Notenvermehrung, der sie vielleicht noch bis zu einem gewissen Grade entsprechen könnten, nachzukommen, da sie befürchten müssen,

---

[1]) Vergl. New Yorker Handelszeitung, Jahrgang 1904, verschiedene Nummern.

daß nach dem Aufhören des gesteigerten Geldbedarfes ein Teil ihrer Noten längere Zeit nutzlos daliegt, ehe ihn der Schatzmeister wieder zurücknimmt.

Dieser Paragraph kann wohl als der unglücklichste bezeichnet werden, den das Nationalbankgesetz überhaupt besitzt; man kann ihn eigentlich nur verstehen, wenn man seine Entstehungsgeschichte kennt. Er erlangte Gesetzeskraft am 12. Juli 1882, und zwar auf folgende Vorgänge hin:

Wenn ursprünglich die Nationalbanken ihre Notenzirkulation einschränken wollten, so mußten sie selbst den Betrag, den sie zurückziehen wollten, einsammeln und beim Schatzmeister abgeben. Im Jahre 1874 wurde dies dahin abgeändert, daß sie einfach die betreffende Summe in gesetzlichen Zahlungsmitteln zu deponieren hatten und dafür ihre Bonds zurückerhielten. Nun wurde 1881 ein Gesetz vorbereitet, das wieder den Zustand vor 1874 schaffen sollte. Dies war aber für die Banken sehr unbequem; es kostete ihnen sogar häufig ein Agio auf ihre Noten, wenn sie sie rechtzeitig zurückerhalten wollten. Außerdem sollte noch eine andere Bestimmung getroffen werden, nämlich, daß nur neuauszugebende 3% Bonds zur Notendeckung zugelassen werden sollten. Ging diese Bestimmung durch, und sie hatte, ebenso wie die erste, große Aussicht dazu, so war es vorauszusehen, daß plötzlich alle Bonds, die die Banken vorher für die Deckung ihrer Noten hatten über pari einkaufen müssen, auf den Markt geworfen und beträchtlich im Preise sinken würden. Um solchen Verlusten vorzubeugen, zogen die Banken beizeiten ihre Bonds möglichst zurück, und zwar in wenigen Tagen für ungefähr $ 19000000. Dies erregte großes Aufsehen. Man glaubte an eine Verschwörung der Banken zu dem Zwecke, der Zirkulation ihre Noten zu entziehen, um günstigere Bedingungen für die Ausgabe derselben zu erzwingen, und diese Annahme zeitigte das Verbot für die Nationalbanken, mehr als $ 3 000 000 in einem Monat zurückzuziehen.

Gegen diese Bestimmung ist viel agitiert worden,[1]) und es wäre längst Zeit, sie wiederaufzuheben, wodurch entschieden die Elastizität des Notenumlaufs gefördert würde.

---

[1]) Ihre Aufhebung wurde u. a. häufig vom Kontrolleur der Umlaufsmittel empfohlen. Siehe Bankers Magazine, New York.

Die im obigen charakterisierte Schwäche des Nationalbankgesetzes, der Mangel an Elastizität des von ihm geschaffenen Notenumlaufs, ist zweifellos eine der schwächsten Seiten des amerikanischen Bankwesens. Trotzdem darf man unseres Erachtens seine wirtschaftliche Bedeutung nicht allzu hoch anschlagen, wie dies häufig geschehen ist. Man muß immer bedenken, daß die Elastizität des Geldumlaufes nicht allein auf der Berechtigung einzelner Banken zur Ausgabe von Noten ruht. Es kommen vielmehr als zweiter Faktor, abgesehen von der größeren oder geringeren Zirkulationsgeschwindigkeit des Geldes, die sich einer Erfassung gänzlich entzieht, noch die Einrichtungen des Zahlungsverkehrs in Betracht, durch die Zahlungen ohne Bargeldübertragungen vollzogen werden können, der Giro-, Check- und Abrechnungsverkehr. Von diesen haben in den Vereinigten Staaten die beiden letzten gleichsam als Ersatz für die geringe Elastizität des Notenumlaufs eine Ausbildung erfahren, hinter der Deutschland weit zurückbleibt. Und gerade der Gebrauch des Checks ist es, der am leichtesten über Zeiten vorübergehend großen Geldbedarfes hinweghelfen kann; denn erstens sind die ihm zugrunde liegenden Bankguthaben in weiten Grenzen regulierbar, und zweitens kann die Intensivität der Ausnutzung dieser Guthaben eine ganz verschieden starke sein.[1]) Wie weit aber die Verwendung des Checks in den Vereinigten Staaten verbreitet ist, zeigt folgende Tabelle, die der Komptroller in seinen Berichten für das Jahr 1892 gibt:

Charakter der Eingänge bei den Nationalbanken (1892).

	Zahl der Banken	Gesamt-Eingänge $	%		
			Münze	Papier	Checks
New York	48	130 977 000	0,11	7,53	92,36
Andere Reservestädte	281	116 514 000	0,82	6,44	92,74
Andere Orte	3144	83 714 000	3,80	11,29	84,91
Für die ganzen Vereinigten Staaten	3473	331 205 000	1,29	8,10	90,61

[1]) Siehe S. 35.

Im Jahre 1896 betrugen die Gesamteingänge, in der letzten Spalte, bereits 92,5 %, und es dürften sich diese Zahlen heute noch mehr zugunsten des Checks verschoben haben.[1]) Allerdings ist das Depositenwesen nicht in allen Staaten der Union gleichmäßig entwickelt, und deshalb haben die Staaten des Südens und Westens, wo dies noch am wenigsten der Fall ist, im Vergleich mit den Ost- und Neu-England-Staaten viel mehr unter der Unelastizität des Notenumlaufes zu leiden.

Um zu sehen, inwieweit der Gebrauch des Checks die Elastizität des Notenumlaufs ersetzen kann, empfiehlt sich ein Vergleich mit England, wo die Entwicklung des Checkverkehrs eine gleiche ist. In der Figur S. 30 ist auch der Notenumlauf der Bank von England dargestellt. Er zeigt zwar regelmäßige Schwankungen, die denen der Zirkulation der Deutschen Reichsbank einigermaßen entsprechen, die jedoch im Verhältnis zu den letzteren ganz unbedeutend sind. Obgleich die Bank von England im Betrage von nahezu 400 Millionen Mark nicht durch Bargeld gedeckte Noten ausgeben darf, schwankt ihr gesamter Umlauf innerhalb von noch nicht ganz 100 Millionen. Den schwankenden Geldbedürfnissen, die natürlich auch in England ebenso vorhanden sind, wird eben durch eine mehr oder weniger intensive Ausnutzung des Checkverkehrs bis zu einem gewissen Grade entsprochen.

Ein vorzügliches Barometer für die Ausnützung des Bankkredits zu Zahlungsleistungen bieten uns die Abrechnungen der Clearing-Häuser. Es gibt von ihnen in den Vereinigten Staaten über 100, von denen das New Yorker weitaus das bedeutendste ist, nicht nur in der Union, sondern in der ganzen Welt. Die folgende Tabelle gibt einen Ueberblick über die in den amerikanischen Clearing-Houses verrechneten Posten.[2])

---

[1]) Außerhalb der Banken ist der Gebrauch des Bargeldes naturgemäß größer, doch nicht allzu bedeutend; denn auch die Detaillisten erhalten nur 30 % in bar, sonst Checks.

[2]) Nach den Berichten des Kontrolleurs der Umlaufsmittel. Vergl. auch O. Sprague im Quarterly Journal of Economics 1903/4. S. 513: The distribution of money.

	New York	Sämtl. Clearings außer New York	
	in Milliarden $		
1870	27,8		Depression.
1873	35,5		Reger Geschäftsverkehr.
1874	22,9		Depression in der Industrie.
1881	48,6		Erneuerung des Eisenbahnbaus.
1885	25,3		Bankpanik.
1890	37,7		Ausdehnung der Geschäfte.
1894	24,2		Depression infolge d. Krise v. 1893.
1896	29,4	22,0	
1897	31,3	22,8	Rückkehr des Vertrauens.
1898	39,9	26,1	
1899	57,4	31,5	
1900	52,0	32,6	
1901	77,0	37,8	Kulmination von industr. Gründg.
1902	74,5	41,2	Rückgang.
1903	70,8	43,2	

Die Tabelle gibt uns ein Bild von der stärkeren oder geringeren Intensität in der Ausnutzung ruhender Bankguthaben für den Zahlungsverkehr, entsprechend dem Gange der Konjunktur. Von geringerer Bedeutung ist hier für unsere Zwecke die erste Kolonne, weil hier die riesigen Differenzen der einzelnen Zahlen zum großen Teil auf Kosten der New Yorker Börsenoperationen kommen, die darin enthalten sind.

Wie die Guthaben selbst schwanken, zeigt ein Blick auf die Linien, welche in der Figur S. 00 *) die Depositen (Individual deposits) und die Vorschüsse (Loans) der Nationalbanken darstellen. Die Bewegungen entsprechen im ganzen denen der obigen Clearings.

Das zuletzt Ausgeführte bedarf jedoch einer Einschränkung. Es gilt in dem Maße nur, wenn es sich um den Saisonbedarf an Umlaufsmitteln handelt. In Zeiten des allgemeinen Zusammenbruchs kann dagegen der Chek die Banknote nicht in dem Maße ersetzen; denn bekanntlich fließen in solchen Zeiten die Depositen

*) Teil II.

der Banken ganz bedeutend ab, und zwar in weit größerem Umfange, als Noten präsentiert werden. Demnach muß also in Krisenzeiten die Unterlegenheit des Nationalbanksystems gegenüber einer Zentralbank am deutlichsten zu Tage treten. Die Nationalbanken befinden sich in solchen Zeiten in der unangenehmen Lage, daß ihnen die Depositen zum großen Teil entzogen werden, und daß sie ihren Notenumlauf trotz dringenden Bedürfnisses nicht vermehren können.

Im Bewußtsein dieser Schwäche haben die verschiedenen Clearing-House-Vereinigungen, an der Spitze die New York Clearing-House-Assoziation, die Bestimmung getroffen, daß in Krisenzeiten die Zahlungen der Banken untereinander durch sogenannte Clearing-House-Zertifikate, d. h. vom Clearing-House ausgegebene Scheine, beglichen werden; eine Maßregel, die zwar von einiger Bedeutung ist, aber die Schwäche des ganzen Systems nicht zu beseitigen vermag.

Am wirkungsvollsten erweist sich die Tätigkeit dieser Vereinigungen, wenn es sich darum handelt, einer oder der andern Bank, die durch schlechte Leitung oder sonstwie in die Klemme geraten ist, wieder herauszuhelfen. In dieser Hinsicht haben sie schon häufig segensreich gewirkt, indem sie manch eine Bank vor dem Zusammenbruch bewahrten und dadurch häufig einen eventuell größeren Krach verhüteten. Doch ist dies nur von untergeordneter Bedeutung. In Zeiten des allgemeinen Zusammenbruchs fehlte in den Vereinigten Staaten immer die Hilfe, die in anderen Ländern eine gut geleitete Zentralbank bietet.

Ein weiterer Mangel des Nationalbankgesetzes ist die Art und Weise, in welcher das Halten der Reserven geregelt ist. Die Vereinigten Staaten sind das einzige Land, in dem den Banken eine bestimmte Reserve gegenüber den Depositen vorgeschrieben ist. An sich ist eine solche Vorschrift nur anzuerkennen, wenigstens, was die täglich fälligen Depositen anbelangt, die aber den weitaus größten Teil derselben ausmachen, noch dazu in einem Lande, wo die Banken nicht in der Lage sind, im Notfalle ihre Wechsel bei einer Zentralbank zu rediskontieren, wie es in der Union der Fall ist.

Wenn aber das Nationalbankgesetz bestimmt, daß die ländlichen Banken einen Teil ihrer Reserven bei einer Bank der Reservestädte, und diese wieder die Hälfte ihrer Reserven bei Banken der

Zentral-Reservestädte deponieren dürfen, so wird dadurch ein Zusammenströmen der Gelder an wenigen Punkten begünstigt, woraus ungesunde Verhältnisse entstehen. Das ganze Reservesystem stellt zwar eine gewisse Verbindung unter den Banken her und sichert den Banken der drei Zentral-Reservestädte eine führende Stellung auf dem Geldmarkt, was für den Zahlungsverkehr von großer Bedeutung ist, bringt aber gleichzeitig diese Banken in eine schwierige Lage, aus der sich gewisse Uebelstände ergeben.

Zunächst kann als wirkliche Reserve für den Fall einer Krise natürlich nur der Teil der Gelder in Betracht kommen, den die Banken selbst halten, da die anderen Banken die bei ihnen deponierten Beträge wieder ausleihen.

In Zeiten von Geldflüssigkeit, wenn die country banks daheim ihre Fonds nicht verwerten können, deponieren sie dieselben bei anderen Banken in der ihnen vom Gesetz gestatteten Weise, gegen eine meistens 2 % Verzinsung. So strömen nun alle überflüssigen Gelder in New York zusammen.

Wir betrachten der Einfachheit wegen nur den New Yorker Geldmarkt; denn diese Stadt bildet das Finanzzentrum des Landes, und was von ihr gilt, gilt auch, wenn auch nur in weit geringerem Maße, von den beiden anderen central reserve cities, Chikago und St. Louis. — Da nun die New Yorker Banken selbst diese Bankdepositen verzinsen, sind sie natürlich genötigt, sie wieder auszuleihen, um nicht Verluste zu erleiden. Da aber die Bedürfnisse des Handels und der Industrie in solchen Zeiten naturgemäß gering und bald befriedigt sind, so sind ihre einzigen Abnehmer die Spekulanten. In ihre stets geöffneten Arme fließen nun die ganzen Gelder ab, indem sie gewöhnlich als Sicherheit von ihnen gehandelte, an der Börse eingetragene Wertpapiere geben. Zur Verschärfung der Verhältnisse kommt noch hinzu, daß auch die Trustgesellschaften, die im späteren zu besprechen sein werden, fast ihre sämtlichen Barmittel bei den Nationalbanken deponieren, wenn die Geldsätze niedrig sind. Aendern sich nun die Verhältnisse, und tritt Geldmangel ein, dies ist gewöhnlich der Fall, wenn die großen Ernten zu bewegen sind, so brauchen die country banks ihre Gelder und ziehen sie zurück. Infolgedessen steigen natürlich die Geldsätze in New York, die Trustgesellschaften

finden es rentabler, ihre Fonds selbst auszuleihen und ziehen sie ebenfalls zurück. Nun beginnt die schwierige Lage der Nationalbanken. Ist die Geldnot nicht allgemein, sondern braucht etwa nur eine oder die andere Bank Geld, so braucht sie nur ihre Darlehn an die Spekulanten einzurufen. Hat der betreffende Makler — diese sind es gewöhnlich — keine Barmittel zur Verfügung, was meistens der Fall ist, so lombardiert er die hinterlegten Papiere einfach bei einer anderen Bank und zahlt das Darlehn zurück. Brauchen jedoch alle Banken Geld, so ist dies unmöglich. Nun könnten ja, wenn die Makler das gekündigte Darlehn nicht zahlen können, die Banken die bei ihnen hinterlegten Papiere verkaufen, um zu ihrem Gelde zu kommen. Doch es ist klar, was folgen würde, wenn sie dies täten. Die Kurse würden infolge des großen Angebots gewaltig fallen; gleichzeitig würden sie die Makler, die in Zeiten von Geldfülle ihre besten Freunde sind, zu Grunde richten. Es bleibt also den Banken nichts anderes übrig, als ihre Darlehn an Kaufleute und Industrielle zu verkürzen, um ihre Position zu stärken. Es haben also gerade die zuerst zu leiden, als deren Beistand doch die Banken in erster Linie fungieren sollen.[1])

Und nun erheben sich die Rufe an das Schatzamt um Hilfe. In erster Linie jammern die Spekulanten; sie schimpfen über die Aufspeicherung der Gelder im Schatzamt, während das Geschäft Not leide, verlangen die Abschaffung des Schatzamtes und Uebertragung der ganzen Gelder in die Banken. Hält der Schatzmeister die Not der Banken für eine wirklich ernste, so unterstützt er sie gewöhnlich dadurch, daß er ihnen gestattet, an Stelle der von ihnen zur Deckung von Regierungsgeldern deponierten Anleihen der Union Staats- und Munizipalobligationen zu hinterlegen, unter der Bedingung, daß die dadurch frei gewordenen United States Bonds zur Ausgabe von Noten verwendet werden; z. B. wurden unter dieser Bedingung vom 1. August 1905 als Deckung für bereits bestehende Regierungsdepositen auch Philippinen- und Manila-Bonds im Betrage von $ 13 1/2 Millionen zugelassen.

---

[1]) Vergl. Annals of the Political Acadamy, 1902. S. 483.

Wenn diese Maßregel wohl auch einige Erleichterung schafft, so kann sie doch unmöglich eine wesentliche Besserung der bestehenden Verhältnisse erreichen. Das Gleiche gilt von dem häufig gemachten Vorschlag, zu verlangen, daß jede Bank ihre Reserven selbst zu halten habe, und zu verbieten, daß eine Bank das Depositum einer anderen verzinse. Es würde dann wohl die Kongestion der überflüssigen Gelder in New York verringert werden, es würde jedoch gleichzeitig die Verbindung der einzelnen Märkte eine weit lockerere werden. Nie werden die Verhältnisse denen der Länder gleichkommen, wo eine Zentralbank die Führung auf dem Markte besitzt, deren Geschäftsbetrieb nicht allein nach egoistischen, sondern in erster Linie nach gemeinnützigen Motiven geschieht, und wo die Banken im Notfalle ihre Wechsel rediskontieren können.

Zum Schluß dieses Abschnittes sei noch auf einen Uebelstand hingwiesen, der eine Folge der oben geschilderten Verhältnisse ist, nämlich die Ungleichheit der Zinssätze an den einzelnen Punkten des Landes. Auf die Zusammendrängung des Fonds an wenigen Märkten und die Unelastizität des Notenumlaufs ist es zurückzuführen, daß z. B. im Sommer 1904 täglich Geld in New York zeitweilig unter 1 % stand, während im Süden und Westen zur gleichen Zeit 4—5 % bezahlt wurden. Doch sei nochmals erwähnt, daß gerade in diesen Gegenden das Depositenwesen noch zu wenig entwickelt ist, um den unelastischen Notenumlauf bis zu einem gewissen Grade zu ersetzen.

Inhalt der hier nicht zum Abdruck kommenden Teile der Dissertation.

Der folgende Abschnitt handelt über das amerikanische Schatzamt. Ich gebe zunächst eine kurze Geschichte desselben und eine Darstellung seiner Aufgaben, betrachte dann im besonderen die Frage, inwieweit es imstande ist, eine Zentralbank zu ersetzen.

Der letzte Abschnitt des ersten Teils handelt über die Entwicklung der Nationalbanken und ihren Geschäftsbetrieb, der an der Hand eines Ausweises erörtert wird.

Der zweite Teil behandelt die Staatenbanken.

Im ersten Abschnitt werden die Gesetze der Einzelstaaten betrachtet, im zweiten die Entwicklung der Staatenbanken seit dem Inkrafttreten des Nationalbankgesetzes, insbesondere ihre Konkurrenz mit den Nationalbanken.

Der dritte Teil, die Trustgesellschaften, gibt im ersten Abschnitt eine Darstellung der Funktionen der Trustgesellschaften, im zweiten werden die Gesetze der Einzelstaaten bezügl. der Trustgesellschaften behandelt und im dritten ihre Entwicklung und ihr Geschäftsbetrieb.

Der vierte Teil handelt von den Privatbankiers und den von ihnen besonders betriebenen Geschäften.

Die Arbeit schließt dann mit einem kurzen Ueberblick über das amerikanische Bankwesen.

Literaturverzeichnis.

Geo. E. Barnett, State banking in the United States since the passage of the Nationalbank act; Baltimore 1902.

Charles J. Bullock, The concentration of banking interests in the United States, in The Atlantic montly, August 1903.

James G. Cannon, Clearing-houses, their history, methods and administration; London 1901.

R. C. H. Catterall, The Second Bank of the United States; Decennial Publications of the University of Chicago; Chikago 1902.

G. Clare, The ABC of International Exchange; London 1905.

Frederick A. Cleveland, Funds and their uses; New York 1902.

— The Bank and the Treasury; London 1905.

H. Clews, The Wall Street point of view; New York 1900.

Charles A. Conant, A History of Modern Banks of Issne; New York 1896.

K. Coman, The Industrial History of the United States; New York 1905.

J. H. Curran, Das neue Geldgesetz vom 13. März 1900 in den Vereinigten Staaten, in Conrads Jahrb., III. Folge, Band 20.

Andrew Mc. Farland Davis, Currency and Banking; New York 1900.

Charles F. Dunbar, Laws of the United States relating to Currency, Finance and Banking from 1789 to 1891; Boston 1891.

— Economic Essays; New York 1904.

A. K. Fiske, The modern bank; London 1904.

C. J. Fuchs, Die Geld- und Bankfrage in den Vereinigten Staaten, in Schmollers Jahrb. für 1896.

James S. Gibbons, The Banks of New York, their Dealers, the Clearing House and the Panic of 1857; New York 1873.

J. W. Gilbart, The History of Banking in America; London 1837.

Th. L. Greene, Corporation finance: New York 1902.

Ernst v. Halle, Die wirtschaftliche Krisis des Jahres 1893 in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Schmollers Jahrb. für 1894.

Ernst v. Halle, Amerika, seine Bedeutung für die Weltwirtschaft und seine wirtschaftlichen Beziehungen zu Deutschland. Hamburg 1905.

H. R. Hatefield, American Commerce and Finance, London 1905.

J. Jenks, The Trust Problem, New York 1900.

Cl. Juglar, A brief history of panics and their periodical occurrence in the United States. New York 1897.

David Kinley, The organisation and influcuce of the Independant Treasury of the United States. New York 1892.

John Jay Knox, History of Banking in the United States. New York 1900.

J. D. Lahn, Der Kreislauf des Geldes und Mechanismus des Soziallebens, Berlin, New York 1903.

A. W. Margraff, International Exchange, Chikago 1904.

E. S. Meade, Trust Finance, New York 1903.

John Moody, The truth abont the trusts.

The National Bank Act, as amended, with other laws relating to national banks from the revised statutes of the United States. Washington 1901.

Nelson's Wall Street Library, New York.

J Pease Norton, Statistical studies in the New York money market . . . New York 1902.

G. Obst, Notenbankwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Leipzig 1903.

W. S. Paine, The laws of the state of New York, relating to banks, banking, trust companies . . . New York 1894.

M. Prager, Die Währungs- und Bankreform in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Berlin 1900

— Die Reichsbankidee in den Vereinigten Staaten. Berlin 1903.

E. v. Philippovich, Artikel „Bankwesen in den Vereinigten Staaten", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

S. S. Pratt, The work of Wall Street. New York 1903.

W. Scharling, Bankpolitik. Jena 1900.

A. Schwarz, Streiflichter auf das amerikanische Wirtschaftsleben. Wien 1905.

A. B. Stickney, The Medium of Exchange and the Banking Function. St. Paul 1901.

W. G. Sumner, A History of Banking in the United States, in A History of Banking in all leading nations; 1896.

Horace White, Money and Banking, illustrated by american history; Boston 1902.

D. R. Whitney, The Suffolk Bank; Cambridge 1878.

Ferner:

Die Berichte des Kontrolleurs der Umlaufsmittel.

Die Berichte der American Bankers Association.

The Bankers Magazine; New York.

The Bankers Magazine; London.

The Commercial and Financial Cronicle; New York.

The Atlantic Monthly; London.

Annals of the American Acadamy of Political and Social Sience; Philadelphia.

The Quarterly Journal of Economics; Boston.

Das Journal of the Institute of Bankers; London.

Das Wall Street Journal.

Die New Yorker Handelszeitung.

Lebenslauf.

Ich wurde am 5. November 1879 zu Fissahn, einem kleinen Orte in der Provinz Posen, im Kreise Filehne, geboren. Mein Vater hatte daselbst ein kleines Gut. Er verkaufte dies im Jahre 1891 und zog nach Berlin, verließ die Stadt jedoch bereits nach drei Jahren wieder, da die Sehnsucht nach dem Landleben zu mächtig in ihm erwachte. Er kaufte sich wieder ein Gut in der Nähe meines Geburtsortes, wo er heute lebt. Ich blieb in Berlin und besuchte hier das Gymnasium zum Grauen Kloster, das ich Ostern 1901 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich hatte die Absicht, Schiffbau zu studieren, war auch ein halbes Jahr in einer Berliner Maschinenfabrik und einige Monate auf der Hamburger Werft „Blohm & Voß" praktisch tätig und studierte auch drei Semester an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg. Dann gab ich jedoch dieses Studium auf und widmete mich den Staatswissenschaften, mit deren Fragen ich mich schon längere Zeit gern beschäftigt hatte. Was mich vor allem zu diesem Schritt bewog, waren die Schwierigkeiten, mit denen ich beim Anfertigen der Zeichnungen zu kämpfen hatte.

Seit Ostern 1903 studierte ich nun an der Berliner Universität Nationalökonomie. Mein Spezialgebiet ist das Geld- und Bankwesen, aus dem ich auch das Thema zu meiner vorliegenden Arbeit wählte. Ich hörte Vorlesungen bei den Herren Professoren Dr. Schmoller, Dr. Wagner, Dr. Sering, Dr. v. Halle, Dr. Jastrow, Dr. Jahn, Dr. Helfferich, Dr. Weber, Dr. v. Bortkiewicz, Dr. Boeckh, Dr. Bernhardt, Dr. Paulsen, Dr. Simmel, Dr. Lasson, Dr. Delbrück, Dr. Hintze; ferner bei den Herren Dr. Dade, Dr. Eberstadt, Dr. Struck u. a.

Ich war wiederholt Mitglied des Seminars von Herrn Prof. Dr. Schmoller, wo ich meine Dissertation anfertigte und auch zum Teil vortrug. Für die Förderung derselben bin ich Herrn Prof. Dr. Schmoller zum größten Danke verpflichtet. Ich besuchte ferner die Seminare der Herren Prof. Dr. Bernhard, Prof. Dr. Jastrow und Prof. Dr. Sering.

Die meiste Literatur zu meiner Arbeit fand ich in der Bibliothek der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin, deren Material mir der Bibliothekar Herr Dr. Reiche freundlichst zur Verfügung stellte.

Zu besonderem Danke bin ich schließlich dem Assistenten von Herrn Prof. Dr. Schmoller, Herrn Dr. Spiethoff, verpflichtet, der mir manchen Rat erteilte und mich an zahlreiche Persönlichkeiten aus den Berliner Bankkreisen empfahl, wo ich Erkundigungen einziehen konnte.

2277

Der Stahlkammerfachvertrag

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Juristischen Fakultät der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesamt-Universität Jena

vorgelegt von

Gerhard Wolff

Hamburg-Altona

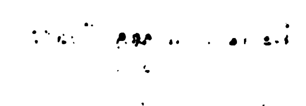
Hamburg-Altona
Buchdruckerei Bock & Schulz
1909

Harvard College Library
NOV 28 1910
From the University
by exchange

Genehmigt von der Juristischen Fakultät der Universität Jena auf Antrag des Unterzeichneten.

Jena, den 13. Juli 1909

Fehr, z. Z. Dekan



Meiner Mutter

Vorwort

Das Gelingen dieser Arbeit verdanke ich vor allem dem Umstande, daß ich sie nicht einseitig rein theoretisch behandelt, sondern darin das praktische Leben in weitem Umfange berücksichtigt habe. Die Anregung zu dieser praktischen Bearbeitung des Themas gab mir Herr Prof. Dr. Fehr, Jena, welcher mir stets bereitwilligst mit Rat und Tat zur Seite stand, und welchem ich daher zu aufrichtigstem Danke verpflichtet bin.

Außerdem sage ich an dieser Stelle allen denen, die mir in liebenswürdigster Weise mündlich oder schriftlich einen Einblick in die Stahlkammerpraxis gewährten, meinen herzlichsten Dank, insbesondere den Stahlkammerbeamten der Hamburger Großbanken, der Thüringischen Landesbank in Weimar und der ausländischen Banken, ferner dem Oberinspektor des Hamburger Gerichtsvollzieheramtes und dem Beamten des Hamburger Nachlaßgerichts, schließlich auch dem Chef der Stahlkammerbaufirma S. J. Arnheim in Hamburg, welcher mir das neueste Material für die sachgemäße Schilderung einer modernen Stahlkammeranlage zur Verfügung stellte.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Literaturverzeichnis

Adler, Die Bankdepotgeschäfte nach ihrer zivilrechtlichen Seite. Würzburger Dissertation, 1905

Arnheim, S. J., Hamburg, Stahlkammerbau, Brief vom 26. 1. 1909

Behrend, Der Begriff des Mitbesitzes nach gemeinem Rechte und Bürgerlichem Gesetzbuche. Rostocker Dissertation, 1905

Bekker, Der Besitz beweglicher Sachen, in Iherings Jahrbüchern, Band 34, 1895

Biermann, Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 2. Aufl., 1903

Blociszewski, v., Die Vermengung von Vertragstypen, Leipziger Dissertation, 1905

Blumenberg, Die Konzentration im deutschen Bankwesen, Heidelberger Dissertation, 1905

Bolze, Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen Band 21, S. 210 Nr. 424, 1896

Bondi, Zwangsvollstreckung in sog. Bank-Safes (Stahlkammern), im Sächsischen Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß, Bd. 13, 1903 (zit. Bondi, Sächs. A.)

Bondi, Das Kassenschrankfachgeschäft; Ueberlassung von sog. Bank-Safes (Stahlkammern) und Zwangsvollstreckung in solche, in Holdheims Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, Bd. 12, 1903 (zit. Bondi, Holdheim)

Briefe der Deutschen Bank Filiale Hamburg, der Filiale der Dresdner Bank Hamburg, der Norddeutschen Bank Hamburg und der Vereinsbank in Hamburg

Brückner, Welches Rechtsverhältnis liegt vor, wenn ein Bankier Tresorfächer in seiner Stahlkammer an Geschäftsfreunde zur Aufbewahrung von Wertpapieren usw. gegen Entgelt überläßt? in „Das Recht", 6. Jahrg. 1902, S. 251 ff. (zit. Brückner, Recht 1902)

Brückner, Die Miete von Wohnungen und anderen Räumen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche, 2. Aufl., 1902 (zit. Brückner, Miete)

Brückner, Kritik über Gumbel, Der Stahlkammerfachvertrag 1908, in „Das Recht", 12. Jahrg. 1908, S. 376 (zit. Brückner, Recht 1908)

Bruns, fontes iuris Romani antiqui, 5. Aufl., herausgegeben von Mommsen, 1887

Cohn, Die Rechtsbeziehungen an den in die Stahlkammer einer Bank hineingelegten Wertpapieren und die Zwangsvollstreckung in diese Wertpapiere; im Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 30, 1907, S. 235 ff.

Commerz- u. Disconto-Bank, Hamburg, Bestimmungen über die Vermietung von eisernen Schrankfächern in der Stahlkammer (zit. Commerz-B. Nr. 1, 2 usw.)

Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie, 1. Teil, Nationalökonomie, 4. Aufl., 1902

Corpus iuris civilis, 1. Band, Institutionen von Krueger, Digesten von Mommsen, 1872; 2. Band, Codex von Krueger 1880

Cosack, Lehrbuch des Deutschen bürgerlichen Rechts, 4. Aufl., 1. Bd. 1903, 2. Bd. 1904 (zit. Cosack, B.-R.)

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 5. Aufl., 1900 (zit. Cosack, H.-R.)

Cretschmar, Das bürgerliche Recht, 1. Bd., 1902

Crédit Lyonnais, Paris, Location de coffres-forts, Prospekt und Brief vom 2. Februar 1909

Crome, System des Deutschen bürgerlichen Rechts, 2. Band, Recht der Schuldverhältnisse, 1902; 3. Band, Recht an Sachen 1905

Danz, Laienverstand und Rechtsprechung, Abdruck aus Iherings Jahrbüchern, Bd. 38, 1898

Dernburg, Das bürgerliche Recht, 2. Bd., 2. Abtlg., 3. Aufl., 1906; 3. Bd., 4. Aufl., 1908; 5. Bd., 2. Aufl., 1905

Deutsche Bank Filiale Hamburg, Bestimmungen über die Ver- Vermietung von Schrankfächern in der Stahlkammer

Doehn, Kritik über Wettstein, Das Kassenschrankfachgeschäft (Coffre-Fort), Bern 1903, im Juristischen Literaturblatt, 15. Jahrg. 1903, S. 200 ff. Nr. 130

Dorn, Das Kassenschrankfach-Geschäft, Rostocker Dissertation, 1906

Dresdner Bank, Filiale in Hamburg, Bestimmungen für die Vermietung von Schrankfächern in der Stahlkammer

Düringer, Die Verwahrung im Schrankfache des Bankiers, im Bank-Archiv, 5. Jahrg., Nr. 6, S. 65 ff. — 1905 (zit. Düringer, B.-A.)

Düringer, Das Bankdepotgesetz, in der Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht, 1. Jahrg., Nr. 1, S. 46 (zit. Düringer, Leipzig. Ztschr.)

Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch, 1. Bd., 1899; 3. Bd., 1905, S. 495 ff.

Ecker, Die rechtliche Natur des regulären und irregulären Bankverwahrungsdepots, Greifswalder Dissertation, 1904

Eck-Leonhard, Vorträge über das Recht des bürgerlichen Gesetzbuchs, 1. und 2. Aufl., Bd. 1, 1903; Bd. 2, 1904

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 8. Aufl., 1. Bd., 1903; 2. Bd., 1. Abtlg., 1905

Enneccerus, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 1. Bd., 3. Aufl., 1908

Enneccerus-Lehmann, Das bürgerliche Recht, 2. Bd., 2. Aufl., 1901

Exner, Die rechtliche Natur des Safevertrages und die Zwangsvollstreckung in den Safeinhalt. Greifswalder Dissertation 1907

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch, 6. Aufl., 1904

Friedberg, Formelbuch für Handels-, Wechsel- und Seerecht, 1901, S. 399 ff.

Fuld, Das Mietrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, 1898

Gaupp-Stein, Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, 8./9. Aufl., 2. Bd., 1908

Gierke, Die Bedeutung des Fahrnisbesitzes für streitiges Recht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, 1897 (zit. Gierke, Fahrnis)

Gierke, Deutsches Privatrecht, 2, Bd., Sachenrecht, 1905 (zit. Gierke, D. Priv.-R.)

Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch, 1. Band, 2. Aufl., 1903; 2. Bd., 1905

Gumbel, Der Stahlkammerfachvertrag der Deutschen Banken, Berlin 1908

Hamburger Fremdenblatt, 5. Beilage Nr. 301, den 23. 12. 1908 (Die National City Bank schützt ihre Safes durch siedendes Wasser)

Hancke, Ist der sog. Safevertrag ein Miets- oder ein Verwahrungsvertrag? in der Deutschen Juristenzeitung, 5. Jahrg. 1900, S. 389

Heinrici, Die Verträge über die Benutzung von Schrankfächern in Stahlkammern, in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts, 6. Folge, Bd. 44, 1900, S. 820 ff.

Hertel, Die Rechtsverhältnisse beim Safevertrage, in „Justizdienstliche Rundschau", 5. Jahrg., 1906, Nr. 4, S. 52 ff.

Holdheims Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen, 3. Jahrgang 1894 Nr. 6, S. 103 ff.

Huber, Besprechung der Référé-Entscheidung des Präsidenten des Tribunals von Nîmes vom 21. 12. 1899 und des Urteils des Seine-Tribunals vom 7. 11. 1900, in der Zeitschrift für Deutsches bürgerliches Recht und französisches Zivilrecht, Bd. 33, 1903, S. 106 ff.

Huelsen, in den Mitteilungen des Kaiserlich Deutschen archäologischen Instituts, Röm. Abt. Bd. 11, 1896, S. 225 ff.

Jacoby, Die rechtliche Natur des Safe-Geschäfts, Leipziger Dissertation, 1908

Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung, 2. Aufl., 1904; und 3. und 4. Aufl., Liefg. 1 und 2; 1907, 08

Juristische Wochenschrift, 24. Jahrg., 1895, S. 399, Nr. 63

Keyßner, Kritik über Wettstein, Das Kassenschrankfachgeschäft, in Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 53, S. 629 ff., 1903

Kiefe, Findet auf die Klagen wegen Ueberlassung oder Räumung eines Grundstücks als Lagerplatz die Bestimmung des § 23 Ziff. 2 G. V. G. Anwendung, und sind unter „Wohnräumen und anderen Räumen" nur immobile Räume verstanden? in „das Recht", 10. Jahrg., 1906, Nr. 24, S. 1427 ff.

Kleinfeller, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 1905

Knab, Artikel „Coffre-fort" in La grande Encyclopédie, 11. Bd., Paris, S. 840 ff.

Kohler, in Holtzendorffs Encyclopädie der Rechtswissenschaft, 1. Bd., S. 679 ff., 1904

Kommunales Jahrbuch, herausgegeben von Dr. Lindemann und Dr. Südekum, 1. Jahrg., 1908. S. 370, Jena

Korn, Die Technik der Bankdepotgeschäfte, ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und ihre gesetzliche Regelung in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Depotwesens der Reichsbank, Erlanger Dissertation, 1906

Kretzschmar, Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 1906

Kübler, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Bd. 14, Romanist. Abteilg. 1893, S. 77, Anm. 1

Kuhlenbeck, Das Bürgerliche Gesetzbuch, 2. Aufl., 2. Bd., 1903

Lafrenz, Die Ablieferung des im Bankfache verwahrten Testaments nach dem Tode des Erblassers, in der Deutschen Juristenzeitung, 9. Jahrg., S. 159 ff., 1904

Langen, „Handelsrechtliche Rundschau" im Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 23, 1904, S. 416 ff.

Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts, 1908, Das Kassenschrankfachgeschäft, S. 768 ff.

Lehmann-Ring, Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich, 2. Bd., 1901, S. 306

Leipziger Neueste Nachrichten, Nr. 18, 18. 1. 09, 1. Beilage

Lèven, Les cases de coffres-forts devant la loi, in den Annales de Droit Commercial, 17. Bd., 1903, Nr. 4, S. 244 ff.

Lisiecki-Drewes, Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen in der Praxis des kgl. Amtsgerichts I, Berlin, nach Entscheidungen höherer Instanzen, 1896, S. 165 ff.

Maenner, Sachenrecht, 2. Aufl., Das Recht der Grundstücke, 1906

Marcus, Bemerkungen über die Rechtsnatur des Schrankfach-(safe)-Vermietungsvertrags, in Holdheims Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, 14. Jahrg., 1905, S. 251 ff.

Matthiass, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 1. Bd. 3. Aufl., 1900

Mayer, Ueberlassung von Kassenschrankfächern und Zwangsvollstreckung in solche, in Holdheims Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, 13. Jahrg., Nr. 4, 1904, S. 96 ff.

Merkel, Die Banken im Altertum, im Handwörterbuch für Staatswissenschaften, 1899, Bd. 2, S. 161

Meuschel, Bankverwahrungsvertrag und Bankkonkurs. Würzburger Dissertation, 1906

Mitteis, Trapezitika, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Bd. 19, Romanistische Abteilung, 1898

Mittelstein, Die Miete nach dem Rechte des Deutschen Reichs, 1900

Mittelstein, Grundstücke, Wohnräume und andere Räume. (Ein Beitrag zur Auslegung von B. G. B. § 580, Z. P. O. §§ 257, 709 Nr. 1, 721; G. V. G. § 23 Nr. 2), in Seufferts Blättern für Rechtsanwendung, 72. Jahrg. Nr. 9, 1907, S. 361 ff. (zit. Mittelstein, Seuff. Bl.)

Nasse, *Lexis*, Die Bankgeschäfte, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., 2. Bd., 8. Liefg., 1908, S. 333.

Neukamp, Handkommentar zur Zivilprozeßordnung, 1900

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 1. Bd., 3. Aufl., 1903 (zit. Neumann, B. G. B.)

Neumann, Jahrbuch des Deutschen Rechts, 1.—6. Jahrgang, 1904—1908, zu den §§ 535, 688, 865, 866, 1206 B. G. B. (zit. Neumann, Jahrb.)

Neumann-Hofer, Depositengeschäfte und Depositenbanken. Theorie des Depositenbankwesens, 1894

Niendorff, Mietrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, 7. Aufl. 1906

Norddeutsche Bank, Bedingungen für die Vermietung von Schrankfächern im Sicherheitsgewölbe

Nüscheler, Die Zürcher Kantonalbank, 1870—1904; Zürcher Dissertation 1906

Obst, Der Depositen- und Kontokorrentverkehr, 5. Aufl., 1903 (zit. Obst, Depositen)

Obst, Das Buch des Kaufmanns, 1905 (zit. Obst, B. d. Kaufm.)

Obst, Kapital-Anlage und Wertpapiere, 7. Aufl., 1906 (zit. Obst, Kapital-A.)

Obst, Geld-, Bank- und Börsenwesen, 4. Aufl., 1907 (zit. Obst, Geld-, B. u. B.)

Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse, 2. Aufl., 1906, S. 474 ff.

Oesterreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis, Bd. 21, 1903, Kritik über Wettstein, Das Kassenschrankfachgeschäft, S. 537

Pa., *J.*, in The Encyclopaedia Britannica, 9. ed., Bd. 21, 1886, S. 144 ff., Safes

Petersen-Anger, Die Zivilprozeßordnung, 5. A., 2. Bd., 1906

Petschek, Die Zwangsvollstreckung in Forderungen nach österreichischem Recht, 1. Teil, Wien 1901, S. 39, Anm. 63

Pinner, Die Pfändung von Gegenständen, die der Mieter von Schrankfächern in der Stahlkammer einer Bank in diesen verwahrt hat, in den Blättern für Rechtspflege im Bezirke des Kammergerichts, 1905, 6. Jahrg., Nr. 6, S. 65 ff.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch, 2. Bd., 1907; 3. Bd., 1906; 5. Bd., 1908. — 3. Aufl.

Pricken, Die Zwangsvollstreckung in den Inhalt eines Kassenschrankfaches (Safes) in Holdheims Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen. 16. Jahrg., Nr. 11, 1907, S. 297 ff.

Ratzenhofer, Die juristische Behandlung der Safe-Depots, in der Allgemeinen oesterreichischen Gerichtszeitung, 54. Jahrg. Nr. 46, S. 363 ff., Nr. 47, S. 374 ff., 1903

Regelsberger, Die Rechtsverhältnisse, die auf Grund des sog. Schrankfachvertrages entstehen, im Bank-Archiv, 7. Jahrg. 1907, Nr. 1, S. 2 ff.

Reincke, Die Deutsche Zivilprozeßordnung, 5. Aufl., 1904

Riesser, Das Bankdepotgesetz vom 5. 7. 1896, 2. Aufl., 1906, S. 16 ff.

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß, 5. Bd., Leipzig 1895, S. 586 ff. unter Nr. 6

Salings Börsenpapiere, 1. allg. Teil, 9. Aufl., 1903, S. 377 ff.
Schatz, De la location de coffres-forts, Thèse droit, Paris, 1903
Scherer, Bürgerliches Gesetzbuch, 2. Buch, 1899
Schey, *v.*, Die Obligationenverhältnisse des oesterreichischen allgemeinen Privatrechts, 1. Bd. 2. Heft, Wien, 1895, S. 394
Schlotter, Zum Schrankfachvertrag, im Bank-Archiv, 7. Jahrg. Nr. 8, S. 125 ff.
Schmidt, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 2. Aufl., 1906
Schollmeyer, Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse im Bürgerlichen Gesetzbuch, 2. Aufl., 1904
Schück, Kritik über Wettstein, Das Kassenschrankfachgeschäft, im Zentralblatt für Rechtswissenschaft, 22. Bd., 1903, 11./12. Heft, S. 344
Schweyer, Die Bankdepotgeschäfte in geschichtlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung, München 1899
Seuffert, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 2. Bd., 9. Aufl., 1905
Soergel, Rechtsprechung, 1900—1908
Sonntag, Kritik über Gumbel, Der Stahlkammerfachvertrag der Beutschen Banken, 1908; in der Deutschen Juristenzeitung, 13. Jahrg., 1908, S. 1235
Springer, Die Schweizerischen Banken auf Grund der Spezialgesetzgebung des Bundes und der Kantone. — Zürcher Dissertation, 1904
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 8. Aufl., 1. Bd. 1906, 2. Bd. 1907, Excurs zu § 424
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 3./4. Aufl. 2. Bd., II. Teil von Kober und Engelmann 1908; 3. Bd., Sachenrecht von Kober, 1907; 5. Bd., Liefg. 3, Erbrecht von Herzfelder, 1908
Strohal, Der Sachbesitz nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, in Iherings Jahrbüchern, Bd. 38, 1898
Struckmann-Koch, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, 8. Aufl., 2. Bd., 1901
Sydow-Busch, Zivilprozeßordnung, 10. Aufl., 1905

Thédenat, im Dictionnaire des antiquités grecques et romaines, Tome III, 1; 1900, Artikel horreum S. 268 ff.

The National Safe Deposit Company, London, Prospekt, Brief vom 3. 2. 1909

The Safe Deposit Company of New York, Prospekt, Brief vom 10. 2. 1909

Torquebiau, Des dépôts en banque et de la location de coffres-forts. Thèse droit, Montpellier; Paris 1902

Valery, Kritik über Schatz, De la locatien des coffres-forts, in der Révue générale du droit, de la législation et de la jurisprudence, Bd. 27, Paris 1903, S. 370 ff.

Valery, De la location des coffres-forts, in der Révue générale du droit etc., Paris, Bd. 27, S. 407—420, S. 495—510; Bd. 28 (1904), S. 125—142, S. 206—218, S. 317—329, S. 413—422, S. 527—539; Bd. 29 (1905), S. 20—32, S. 140—153, S. 193—202, S. 335—343

Vereinsbank in Hamburg, Bestimmungen für die Vermietung von Schrankfächern im Panzergewölbe

Vogel, Der Bankier als Verwahrer von Wertpapieren nach geltendem Recht. Leipziger Dissertation, 1904

Vorschuß- und Sparverein Weimar, jetzt Thüringische Landesbank, Bestimmungen über Vermietung von Schrankfächern in dem Stahlpanzergewölbe

Warneyer, Das Bürgerliche Gesetzbuch, 1905 (zit. Warneyer, B. G. B.)

Warneyer, Jahrbuch der Entscheidungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1.—7. Jahrg., 1900—1909 (zit. Warneyer, Jahrb.)

Weismann, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 2. Bd., 1905

Wettstein, Das Kassenschrankfach-Geschäft (coffre-fort), Berner Dissertation, 1903

Wilutzky, Miete mit doppeltem Verschluß? in der Deutschen Juristenzeitung, 5. Jahrg., 1900, S. 294 ff.

Wimmer, Das Kassenschrankfachgeschäft. Leipziger Dissertation, 1907

Wolff, M., Der Mitbesitz nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, in Iherings Jahrbüchern, Bd. 44, 1902. — S. 143 ff. (zit. Wolff, Iherings Jahrb.)

Wolff, Kritik über Valery, Traité de la location des coffres-forts, in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht von Goldschmidt, Bd. 58, 1906, S. 348 ff. unter VIII. (zit. Wolff, Ztschr. für H.-R.)

Einleitung

Das Streben der Menschen nach sicherer Aufbewahrung von Wertsachen in Verbindung mit einer hochentwickelten modernen Technik hat ein den heutigen Verkehrsbedürfnissen angepaßtes Rechtsinstitut geschaffen, das sich schnell die Stellung eines wichtigen unentbehrlichen Geschäftszweiges unserer Banken erworben hat: den sog. Stahlkammerfachvertrag, wonach die Banken ihren Kunden Schrankfächer in einer Stahlkammer gegen ein bestimmtes Entgelt zur sicheren Unterbringung von Wertgegenständen zur Verfügung stellen. Die vielen sich an diesen Vertrag knüpfenden Rechtsfragen sind in der juristischen Literatur bis jetzt noch sehr bestritten, es ist daher notwendig, zur Klärung der für die Praxis wichtigen Rechtsmaterie beizutragen.

---

1. Abschnitt
Allgemeines
§ 1
Geschichte des Vertrags

Ein dem heutigen Stahlkammerfachvertrag ähnliches Geschäft hat schon im alten Rom bestanden[1]. Es hatten dort nämlich Lagerhäuser (horrea)[2] eine große Bedeutung erlangt. Diese horrea — der Verwalter hieß horrearius — dienten hauptsächlich zur Aufbewahrung von Getreide usw., nebenbei aber auch zur sicheren Unterbringung von Wertsachen. Paulus[3]

1 Zuerst darauf hingewiesen zu haben scheint Valery, 27, 418 ff. u. S. 370 (Kritik über Schatz).

2 vgl. Thédenat S. 270.

3 l. 3 § 2 D de off. praef. vig. 1, 15 und Huelsen S. 225 ff.

2*

berichtet z. B. darüber: „Effracturae fiunt plerumque in insulis in horreisque, ubi homines pretiosissimam partem fortunarum suarum reponunt, cum vel cella effringitur vel armarium vel arca".

Dieser Lagerhausvertrag hatte die rechtliche Natur der Sachmiete (locatio conductio rei)[4] mit der besonderen Uebernahme einer custodia-Pflicht als Nebenabrede[5].

Seltsam muß es erscheinen, daß wir erst in jüngster Zeit einen Einblick in diesen Vertrag erhalten haben, und Mitteis[6] hat nicht ganz Unrecht, wenn er sagt, von Panzerkammern sei kaum mehr als der Name erhalten. Denn die Einzelheiten, die wir über das Institut wissen, verdanken wir einer im Jahre 1885 vor der porta Salaria aufgefundenen Marmortafel[7], deren Inschrift, als „lex horreorum" veröffentlicht, in der Form, die ihr Bruns gegeben, mancherlei Aehnlichkeit mit den „Bestimmungen" unserer Banken hat, insbesondere Bestimmungen über das Kündigungsrecht des Mieters, über das Verbot der Aftermiete und über das Pfandrecht des horrearius enthält. Allerdings besteht, wie erwähnt, der Unterschied, daß die „lex horreorum" vor allem für die Aufbewahrung von Getreide usw. galt und nur nebenbei auf die sichere Unterbringung von Wertsachen Anwendung fand.

---

4 l. 55 pr. D. loc. conducti 19, 12; l. 60 §§ 6 u. 9 D eod; l. 32 § 4 D de auro arg. 34, 2: ... „quod in domo vel intra horreum usibus eius fuit"; l. 3 D in quib. caus. 20, 2, Ulpianus: „Si horreum fuit conductum vel devorsorium vel arca, tacitam conventionem de invectis illatis etiam in his locum habere putat Neratius: quod verius est"; l. 4 C de loc. et conduct. 4, 65; vgl. ferner l. 15, § 12 D de re iudicata et de eff. sent. et de interloc. 42, 1; l. 52 § 9 D de legatis III u. l. 53, 84 eod.; l. 9 C de act. pign. 4, 24; vgl. ferner: Kübler S. 77 Anm. 1: „Sollte nicht lorica ein diebs- und feuersicheres Gewölbe bezeichnen?"; Leven S. 24[illegible], Valery 27, 419; Dorn S. 14; Jacoby S. 5 ff.

5 l. 55 pr. D. loc. cond. 19, 2, Paulus: „Dominus horreorum effractis et compilatis horreis non tenetur, nisi custodiam eorum recepit".

6 S. 199 ff.

7 Bruns, S. 270 ff. und S. 422, Valery's (27, 418 ff.) Grundlage bildend.

Wann die „lex horreorum" entstanden ist, ist nicht genau festzustellen; während Gatti[8] sie der Regierung Hadrians zuschreibt, hält Mommsen[9] eher Nerva für in Betracht kommend.

Unser moderner Stahlkammerfachvertrag stammt aus Amerika[10]. Im April 1861 wurde in New-York die Safe Deposit Company als „the only incorporated institution of its kind in the world" gegründet[11]. Im Jahre 1872 wurde als erstes englisches Institut die National Safe Deposit Company in London eröffnet[12], während der Crédit Lyonnais, Paris, erst seit 1883 Schrankfächer vermietet[13]. Im Jahre 1886 eröffnete dann die Vereinsbank in Hamburg als erste in Deutschland[14] ein Granitgewölbe, nachdem sie 1885 einen Prokuristen und einen Kunstschlosser nach England und Dänemark gesandt hatte, um an Ort und Stelle die verschiedenen Systeme[15] zu studieren. Die Bank entschloß sich zur Einführung des dänischen Systems, das von den Hamburger Banken und vielen Banken im übrigen Deutschland nachgeahmt wurde. Im Jahre 1902 ersetzte die Vereinsbank das Granitgewölbe durch eine Stahlkammer, und noch immer steht diese Bank mit ca. 3600 vermieteten Fächern an der Spitze der Hamburger Banken[16].

Der Stahlkammerfachvertrag erfüllt seinen wirtschaftlichen Zweck mit großem Erfolg und hat schnell Verbreitung gefunden, sodaß jetzt wohl kaum noch eine Stadt in Deutschland ohne

---

8 Bull. Arch. comun. 1885 S. 110 ff., zit. bei Bruns, S. 270, A. 3.

9 Bruns, Anm. 4 zu S. 270.

10 Valery, 27, 409; Schatz S. 16 ff.; nicht aus England, wie Düringer B.-A. S. 65 und Wettstein S. 21 annehmen.

11 Prospekt, Brief v. 10. 2. 1909.

12 Prospekt, Brief v. 3. 2. 1909.

13 Brief v. 2. 2. 1909.

14 Die Deutsche Bank Filiale Hamburg folgte im August 1888 (Brief der Bank v. 19. 1. 1909), während die übrigen Hamburger Banken im Laufe der neunziger Jahre mit dem „Vermieten von Schrankfächern" begannen (Briefe vom 18. und 19. 1. 1909).

15 Die verschiedenen Systeme sind lediglich kleine Unterschiede in der Art des Verschlusses (Brief v. 10. 3. 1909), vgl. die „Stahlkammeranlage".

16 Brief v. 18. 2. 1909.

Safeanlage sein wird. Wie gewaltig diese Entwicklung ist, zeigt eine Statistik über den Crédit Lyonnais, der im Jahre 1884 400, im Jahre 1901 17500 Mieter aufwies und jetzt ca. 20000 Mieter aufzuweisen hat[17]. Wie ferner die Safeeinrichtungen, besonders in Berlin, die verschlossenen Depots der Reichsbank gemindert haben, zeigt Korn[18] in einer Statistik, wonach die Reichsbank Ende 1894 mit 7558 die Höchstzahl für verschlossene Depots erreichte, und nach der diese Zahl bis zum Jahre 1904 auf 6912 gesunken ist.

Seit einigen Jahren nehmen sich auch die Stadtgemeinden des Stahlkammervertrages an, um allen Klassen der Bevölkerung Gelegenheit zu geben, Wertsachen, wie Sparkassenbücher, Versicherungspolicen, Familienpapiere usw. in Sicherheit zu bringen. So ist z. B. den preußischen Sparkassen die „Vermietung" von safes durch M. E. vom 3. Juni 1905 grundsätzlich gestattet[19].

§ 2

Die Stahlkammeranlage

Es ist notwendig, sich ein klares Bild von der technischen Vollkommenheit einer Stahlkammeranlage zu machen, da erst mit der genauen daraus hervorgehenden Kenntnis des wirtschaftlichen Zwecks der Weg für die Auslegung des Stahlkammerfachvertrags gebahnt ist.

Es soll darum die Einrichtung einer modernen Stahlkammer in möglichster Kürze geschildert werden[1].

---

17 Valery 27, 412 Anm. 1; Schatz S. 7; Obst, Geld-, B. u. B. S. [illegible]

18 Seite 18 ff.

19 Kommunales Jahrbuch, S. 370.

1 Vgl. Bondi, Sächs. A. Seite 9; Brückner, Recht 1902 und M[illegible] S. 12; Cosack H.-R. S. 512; Dorn S. 1; Düringer-Hachenburg, [illegible] S. 495; Exner S. 12; Hancke S. 389; Heinrici S. 820 f.; Jacoby S[illegible] Knab S. 840 f.; Korn S. 22 f.; Obst, Kapital-A. u. W. S. 78 f.; Ratz[illegible]hofer S. 363; Pa. S. 144 f.; Schatz S. 5; Schweyer S. 20; Valery [illegible] 410 f.; Vogel S. 70 f.; Wettstein S. 21 f.; Wilutzky S. 294; Wimmer S. [illegible]

Man legt die Stahlkammer[2] zweckgemäß in das Innere des Bankgebäudes, und zwar neben Räume, die dem inneren Geschäftsbetriebe dienen, nicht an Räume, die wenig betreten oder nur vom Unterpersonal benutzt werden; ein Angrenzen an Nachbarhäuser und an die Straßenfront ist zu vermeiden. Aus bautechnischen Gründen und wegen Raumersparnis liegen die meisten Stahlkammern im Keller.

Die Grundmauern des Tresors gehen bis auf das Niveau des Grundwassers, wobei das Fundament aus Beton und einer komplizierten Eisenkonstruktion besteht. Der Fußboden wird aus einer starken Betonschicht und einem Belag von mehrfachem Klinkerpflaster gebildet. Zur weiteren Verstärkung dienen Eisenplatten. Die Wände, bis zu einem Meter stark, anfangs aus Granit hergestellt, bestehen jetzt aus Klinkern in Zement, verstärkt durch gedrehte Eisenstäbe, Stahlschienen usw. Besonders Eisenbahnschienen kommen jetzt zur Verwendung, die, dicht nebeneinander geschraubt, mit der flachen Seite die Armierung in der Innenwand der fertigen Stahlkammer bilden. Die Decke ist gleichfalls mit großem Raffinement, besonders gegen Einsturzgefahr durch eiserne Träger usw. gesichert.

Den Zugang zu dieser Stahlkammer bildet eine schwere, bis zu einem halben Meter starke, gepanzerte Tür, welche eventuellen Angriffen die verschiedenartigsten Widerstände entgegensetzen können muß. Besonders erwähnen möchte ich die Füllung, die gegen den neuerdings erfundenen sog. „Schneidebrenner", ein Gemisch von Sauerstoff und Acetylen, das mit einer Hitze von 6500° alles zerstörte, präpariert wurde[3], und eine Sicherung gegen das Ausschneiden des Schlosses durch den Schneidebrenner, die erst im letzten Jahre geschaffen und durch welche im Augenblick der Ent-

---

2 Außerdem finden sich die Ausdrücke Tresor, Sicherheitsgewölbe, Safeturm, vgl z. B. Vogel S. 70. Stahlkammer ist die Verdeutschung von safe = sicher, französisch coffre-fort. Safe bedeutet ursprünglich einen feuer- und diebessicheren Geldschrank, jetzt hauptsächlich das einzelne Schrankfach.

3 z. B. ist die Deutsche Bank, Berlin schon „gesichert gegen den Schneidebrenner".

fernung des Schlösses 4 neue Riegelwerke an den 4 Ecken der Tür durch einen höchst einfachen Mechanismus entstehen[4]. Den Verschluß zu der Tür hat die Bank, meistens haben ihn mehrere Beamten gemeinsam. Das Schloß ist entweder ein Kombinationsschloß, d. h. nur eine bestimmte lediglich der Bank bekannte Kombination von Buchstaben oder Zahlen kann die Tür öffnen, oder ein sog. Zeitschloß, bei dem während einer bestimmten Zeit, praktisch bei Geschäftsschluß, ein Oeffnen der Tür, selbst bei richtiger Kombination, überhaupt unmöglich ist. Neuerdings werden die Türen auch mittels Elektrizität geöffnet, besonders in Amerika und England. Innerhalb dieser Tür befindet sich stets noch eine sog. Tagesgittertür.

In solcher nach Ansicht bewährter Techniker feuer- und diebessicher hergestellten Stahlkammer befinden sich schmiedeeiserne Schränke, die entweder fest in die Wände eingebaut sind, häufig aber freistehen und dann mit dem Boden oder den Wänden irgendwie verankert sind. In diesen Schränken befinden sich verschließbare Fächer verschiedener Größe, die den Kunden zur sicheren Unterbringung von Wertsachen gegen ein bestimmtes Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

Zum Verschluß der Schränke ist zweierlei zu unterscheiden. Bei älteren Konstruktionen[5] wird der ganze Schrank durch eine geldschrankartige Tür abgeschlossen, zu der die Bank den Verschluß hat, während die Fächer selbst unter dem einfachen Verschluß der Kunden stehen. Dieses System findet sich heute nur noch in ganz kleinen Bankbetrieben, bei denen ein einziger in Fächer eingeteilter Schrank die ganze Stahlkammer bildet. In den modernen Stahlkammern fällt die große Tür weg; es hat lediglich jedes Fach seine Tür, die durch zwei, manchmal, für Vermögensverwaltungen usw., wenn nur mehrere gemeinsam verfügungsberechtigt sein sollen, auch durch drei Schlösser verschlossen ist und nur durch ein

4 Die sog. „Hydra", angewandt z. B. bei der Deutschen Bank.
5 Wettstein, Seite 25.

Zusammenwirken der Bank und des Fachinhabers geöffnet werden kann[6]. Das Zusammenwirken von Bank und Kunden ist bei den verschiedenen Systemen verschieden. In Hamburg kann z. B. die Oeffnung nur von beiden zusammen bewirkt werden, „während die Schließung beider Schlösser dadurch erfolgt, daß der Mieter sein Schloß allein zuschließt[7].“ Oft kann der Kunde auch noch ein nur von ihm verschlossenes Vorhängeschloß[8] anbringen, das mittels einer sog. Ueberfalle die beiden Fachschlösser verdeckt, sodaß diese erst mit der Entfernung des Vorhängeschlosses freiliegen. Im Fache befindet sich ein Blechkasten für die Aufnahme der Wertsachen, der vom Kunden allein verschlossen werden kann.

Zur Vornahme der für einen Stahlkammerbetrieb notwendigen Bureauarbeiten dient ein vor der Stahlkammer liegender Vorraum, der mit einem Schalter zur Abfertigung aller ins Tresor kommenden Personen versehen ist, sodaß ein Unberufener nicht in die Stahlkammer kommen kann. In diesem Vorraum, je nach Ausdehnung des Betriebes mit mehr oder weniger Komfort versehen, befinden sich auch die sog. Kojen, das sind von innen abschließbare Räume, worin die Kunden ungestört an ihren Wertsachen die nötigen Verwaltungshandlungen, z. B. Abtrennen von Coupons, vornehmen können. Die Kabinen sind zu diesem Zweck mit Kurszetteln, einer Couponschere, Schreibutensilien, manchmal sogar mit einem Telephon ausgerüstet.

Der Preis für eine erstklassige Stahlkammeranlage mit 1200 safes beträgt ca. 80000 Mark.

---

6 Frankreich kennt den Mitverschluß nicht; nur der Kunde hat den meistens in einem Kombinationsschloß bestehenden Verschluß; vgl. Crédit Lyonnais, Br. v. 2. 2. 09.

7 So Norddeutsche Bank Abs. 11; Deutsche Bank Nr. 4; Vereinsbank Nr. 4. Die Nr. bedeutet die Nr. in den „Bestimmungen“ der Banken. — Dies scheint das auf S. 29 und Anm. 15 erwähnte „Dänische System“ zu sein.

8 In sämtlichen „Bestimmmungen“ erwähnt.

Einbrüche in Stahlkammern sind so gut wie garnicht vorgekommen[9], selbst nicht an den Tresoren, die nach dem jetzigen Stande der Technik nicht mehr einbruchsicher sind. Dies liegt wohl daran, daß der indolente Einbrecher sich lieber ein bequemeres Ziel für seine „Arbeit" aussucht, als daß er sich mit Mühe und Not in eine Stahlkammer durcharbeitet und dann von den vielen unter mehrfachem Verschluß befindlichen Fächern sich gerade eins aussucht, in dem die Couponsscheine getrennt von den in einem andern Fache befindlichen Mänteln liegen. Den Kunden aber wird es stets zu empfehlen sein, bei der Fachmiete einem großen Bankinstitut, das durch größere Barmittel stets in der Lage ist, technische Neuerungen einzuführen, den Vorzug vor kleineren Betrieben zu geben.

Bei dem Erdbeben in San Franzisko sind seiner Zeit fast alle Banken abgebrannt, aber sämtliche Tresore unversehrt geblieben. Ebenso haben sich die Stahlkammern bei dem verheerenden Erdbeben in Sizilien im Dezember 1908 glänzend bewährt[10].

Die größte deutsche Stahlkammeranlage ist die der Deutschen Bank in Berlin. Sie wird aber noch bei weitem übertroffen durch die amerikanischen, englischen und französischen Tresoranlagen. Die Safe Deposit Company of New York[11] besitzt z. B. auf einem Areal von „10000 square feet" 2 große Stahlkammern mit 26 Couponräumen, außerdem 8 kleine Stahlkammern mit je 1 Couponraum für je 1 „Mieter" usw. — Die National Safe Deposit Company, London[12], besteht aus

---

9 Die Safe Deposit Company of New York schreibt z. B. in ihrem Prospekt: „it has never had a loss of property entrusted to its care during the fifty years of its existence." Ebenso ist in den Hamburger Banken nach Aussage der Beamten noch kein Einbruch vorgekommen.

10 Die sachgemäße Schilderung der Stahlkammeranlage verdanke ich hauptsächlich der Freundlichkeit des Chefs der Firma S. J. Arnheim, Hamburg, ferner einem Brief der Firma v. 26. 1. 1909 und einem mir von der Firma zur Verfügung gestellten Briefe eines nach Sizilien gesandten Monteurs vom 13. Januar 1909, nach welchem die Stahlkammern der Banco di Sicilia unversehrt blieben.

11 Prospekt, Brief vom 10. 2. 1909.

12 Prospekt, Brief vom 3. 2. 1909; vgl. ferner Pa., in der Encyc. Brit., die Schilderung der Anlage.

4 Stockwerken mit je 8 getrennten Stahlkammern, also aus 32 Stahlkammern mit zusammen 20000 safes. Die Anlage kostete „nearly a quarter of a million sterling", also 5 Millionen Mark. Ebenso besitzt der Crédit Lyonnais, Paris[13] in einem vierstöckigen Aufbau in den Kellerräumen ca. 20000 Schrankfächer. — Die Sicherungsmaßregeln solcher Institute gehen ins Märchenhafte.[14]

Nachdem diese Betrachtungen klar gezeigt haben, daß der wirtschaftliche Zweck des Stahlkammerfachvertrages vor allem in der gegen äußere Gefahren geschützten sicheren Unterbringuug von Wertgegenständen liegt, sollen die verschiedenen Rechtsfragen erörtert werden. Vorher aber ist noch kurz auf die Verwendung der Stahlkammern einzugehen und eine Literaturübersicht vorauszuschicken.

§ 3
Die Verwendung der Stahlkammern

Man darf nicht glauben, daß in der „Vermietung" von Schrankfächern sich die Verwendung der Stahlkammern erschöpft. Nein! In erster Linie sind Stahlkammern dazu errichtet worden, um dem Bankier für seine eigenen Vorräte, wie Geld, Wertpapiere, Dokumente, Geschäftsbücher usw., eine sichere Stätte zu schaffen, nachdem der Geldschrank, und weiter zurück, die eisenbeschlagene Truhe den Ansprüchen nicht mehr genügten.

Ferner verwahrt eine Bank heute sämtliche ihr als offene Depots üdergebenen Wertsachen im Tresor, und zwar meistens in dem für die eigenen Vorräte bestimmten Banktresor; denn „die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns" ist nur erfüllt, wenn der Verwahrer die ihm in Obhut gegebenen Papiere so sicher aufbewahrt, wie es nach dem jeweiligen

---

13 Obst, Geld- B.- u. B. Seite 187.

14 vgl. z. B. „Leipziger Neueste Nachrichten" Nr. 18, 18. 1. 1909; „Hamburger Fremdenblatt" Nr. 301, 23. 12. 1908: „Die National City Bank schützt ihre safes durch siedendes Wasser"; Obst, Geld- B.- u. B. Seite 187 über den Crédit Lyonnais, Paris.

Stande der Technik möglich ist. Daher sind kleine Bankiers, die keine Stahlkammer haben, gezwungen, für ihnen von Kunden übergebene Depots in einer fremden Stahlkammer ein Fach zu mieten, was in der Praxis nicht selten ist.[1]

Eine weitere Art der Verwendung der Stahlkammern ist die für verschlossene Depots, das sind solche Depots, die der Kunde dem Bankier in verschlossenen Kuverts, Kasten, Koffern und Kisten übergibt.[2] Auch hier haftet die Bank für sichere Aufbewahrung; sie ist daher verpflichtet, sie in der Stahlkammer aufzubewahren. Während kleinere Banken sie in einer besonderen Abteilung mit in den Safestresor unterbringen,[3] haben die größeren Banken eine besondere Stahlkammer für verschlossene Depots eingerichtet, sodaß eine moderne Großbank drei Stahlkammern hat, einen Banktresor, einen Tresor für verschlossene Depots und die Stahlkammer zur „Vermietung" von safes.[4]

§ 4
Literaturübersicht

Ueber den Stahlkammerfachvertrag sind seit der verhältnismäßig kurzen Zeit des Bestehens eine beträchtliche Anzahl von juristischen Streitfragen entstanden, die eine gewaltige Literatur zur Folge hatten.

Alle neueren Lehrbücher und Kommentare zum Bürgerlichen Gesetzbuch, zum Handelsrecht und zur Zivilprozeßordnung haben sich mit diesem neuen Institut beschäftigt. Ebenfalls haben in den verschiedensten juristischen Zeitschriften viele Streitfragen eine Erörterung erfahren.

An größeren Monographien sind zu erwähnen die deutschen Dissertationen von Dorn, 1906, Exner und Wimmer, 1907 und

1 So die Deutsche Bank Filiale Hamburg, vgl. Dorn Seite 32 Anm. 2.

2 Diese Art der Aufbewahrung wird besonders von der Reichsbank gepflegt.

3 z.B. der „Wertkofferraum" der Thüringischen Landesbank Weimar.

4 Zu vergleichen Nasse, Lexis Seite 333 und Obst, Depositen Seite 19 f.

Jacoby 1908. Außerdem ist im Jahre 1908 eine Schrift von Gumbel[1] über diesen Gegenstand erschienen.

Von ausländischen Schriften standen mir die Schweizer und Deutsches Recht behandelnde Dissertation von Wettstein, 1903[2], die französischen Dissertationen von Torquebiau und Schatz[3] 1903, sowie die ausführliche Abhandlung von Valery[4] 1903, zur Verfügung, ferner mehrere französische Entscheidungen.

Trotz der umfangreichen Literatur handelt es sich noch immer um eine sehr bestrittene Materie. Vielfach sind die widerstrebenden Meinungen durch die für dieses in der Praxis aufgewachsene Institut zu theoretische Behandlungsweise entstanden. Ich will deshalb den Versuch machen, bei der Auslegung der einzelnen Rechtsfragen, so oft es angebracht ist, die Bankpraxis zu berücksichtigen, nachdem ich mit der „Stahlkammeranlage" den Grundstein für meine Untersuchungen gelegt habe.

2. Abschnitt

Die rechtliche Natur des Stahlkammerfachvertrags[1]

1. Kapitel

Allgemeines

§ 1

Der Vertrag als Handelsgeschäft

Der von einer Bank mit ihren Kunden abgeschlossene Safevertrag ist kein Grundhandelsgeschäft im Sinne des § 1

1 Besprochen von Sonntag, Seite 1235 und von Brückner im Recht 1908, Seite 376.

2 Besprochen von Langen Seite 416 f.; Schück Seite 344; Doehn Seite 200 f. Nr. 130; Keyssner Seite 629 f.; Oesterreichisches Zentralblatt Bd. 21 Seite 537.

3 Kritisiert von Valery, 27, 370 f.

4 Besprochen von Wolff in der Zeitschrift für H.-R. Seite 348 f. unter VIII.

1 Ich habe diesen Ausdruck gewählt, weil er das Institut am klarsten hervorhebt; ebenso Gumbel. Außerdem habe ich die übrigen

Abs. 2 Nr. 4 H. G. B., denn die Bankiergeschäfte dienen hauptsächlich der Vermittlung des Kredits, des Geldverkehrs, wohl aber ein Handelsgeschäft gemäß § 343 Abs. 2 H. G. B., da der Vertrag von der Bank im Betriebe ihres gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes geschlossen wird.

Da das Safegeschäft nicht zu den Bankiergeschäften gehört[2], sondern nur als Nebengeschäft gemäß § 343 Abs. 2 H. G. B. betrieben wird, so würde ein Spezialinstitut, das sich nur mit der Safe-„Vermietung" beschäftigt, wie es in Amerika und England, nicht aber in Frankreich und Deutschland Sitte ist, nicht von vornherein die Kaufmannseigenschaft gemäß § 1 H. G. B. haben. Ein solches Institut muß aber gemäß § 2 H. G. B. als ein gewerbliches Unternehmen betrachtet werden, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert[3]; denn kaufmännische Buchführung, Einhaltung bestimmter Geschäftsstunden usw. sind die notwendigen Folgen dieses Geschäfts[4]. Das Safegeschäft gilt daher gemäß § 2 H. G. B. als Handelsgewerbe, sofern die Firma des Unternehmers ins Handelsregister eingetragen worden ist, wozu der Unternehmer nach Satz 2 § 2 verpflichtet ist. Ein Spezialsafeinstitut würde also gemäß § 1 H. G. B. die Kaufmanns-, die sog. Sollkaufmannseigenschaft haben. Es käme demnach auch § 343 H. G. B. in Anwendung, sodaß die von einem Spezialinstitut abgeschlossenen Safeverträge Handelsgeschäfte sind[5].

Ein Safegeschäft, wie es in Deutschland üblich ist, ist einem Spezialinstitut vorzuziehen, da der Kunde bei der Bank,

---

Bezeichnungen benutzt, wie Safegeschäft (Jacoby); Safevertrag (Exner); Safedepot (Meuschel); Schrankfachgeschäft (Düringer); Stahlschrankgeschäft (Korn); Kassenschrankfachgeschäft (Dorn, Wettstein, Wimmer) Tresordepot (Adler) und Tresormiete (Vogel).

2 ebenso Exner S. 13; Heinrici S. 821; Jacoby S. 15; Neumann-Hofer S. 139; Staub, 1. Bd. S. 49; Wettstein S. 29; Wimmer S. 9.

3 ebenso Jacoby S. 15 f.

4 Man denke z. B. an die National Safe Deposit Company in London, ein Spezialinstitut mit 20000 safes.

5 Ebenso Jacoby Seite 16.

bei der er ein Safe „gemietet“ hat, alle bankmäßigen Geschäfte vornehmen kann, während dies den Kunden eines Spezialgeschäfts versagt ist.

§ 2

Die Fremd- und die Selbstverwahrung

Hat die „Stahlkammeranlage“ gezeigt. daß der Safevertrag die sichere Unterbringung von Wertsachen zum Inhalt hat, so dient als weitere Grundlage für die rechtliche Natur des Vertrags die Lösung der Frage, ob er eine Fremd- oder eine Selbstverwahrung bezweckt.

Anfangs verwahrte man Sachen, die einen Wert hatten, selbst. „Der Mensch trug seine Wertgegenstände am Leibe bei sich oder vergrub sie an einem Dritten unbekannten Orte in der Erde“.[1] Erst als er diese Art der Selbstverwahrung nicht mehr für sicher hielt, vertraute er sie nach „schwerer Selbstüberwindung“ einem Dritten an, praktisch den Geldwechslern, die wegen ihres Geldvorrats geeignete Schutzmaßregeln trafen. Dies ist der Ursprung der Fremdverwahrung, die nicht allein das vielverzweigte Depotgeschäft, sondern auch die meisten andern Bankgeschäfte nach jahrhundertelanger Entwicklung zur jetzigen Blüte brachte.

Die Fremdverwahrung hat aber mehrere Schattenseiten. Denn einmal muß man seine Wertsachen einem Dritten anvertrauen, und die vielen Vertrauensbrüche, man denke z. B. an die schweren Bankbrüche im Anfang der neunziger Jahre, zeigen klar und deutlich, welcher Gefahr der Anvertrauende jederzeit ausgesetzt ist. Hieran vermögen selbst die großartigen Sicherheitseinrichtungen gegen äußere Einflüsse nichts zu ändern. Ein weiterer Nachteil liegt andererseits in dem von den Kunden gefürchteten Einblick in fremde Vermögensverhältnisse, obgleich die unbefugte Offenbarung derselben als Geschäftsgeheimnis verboten ist. Kommt zur Verwahrung

1 Schweyer Seite 5.

die Verwaltung der Wertsachen hinzu, so kann diese trotz mancher Vorteile auch erheblichen Schaden anfügen[2].

Die Selbstverwahrung besitzt diese Nachteile nicht, sondern hat sich nur gegen elementare Gefahren zu sichern. Geschah dies in Rom, indem man sich in den „horrea" ein „armarium" mietete, und schützte man sich im Mittelalter durch die eisenbeschlagene Truhe, so bildete bis zur Einführung der Stahlkammer der Geldschrank die einzige sichere Stätte zur Aufbewahrung wertvoller Gegenstände. Ist ein Geldschrank auch nach dem heutigen Stande der Technik feuer- und diebessicher herzustellen, so ist lange nicht jeder in der Lage, sich solch kostspieliges Möbel anzuschaffen; auch genügt für die sichere Unterbringung von Wertsachen meistens ein weit kleinerer Raum.

Allen diesen Anforderungen genügen in vollem Maße die Safes, die nach Ansicht bewährter Techniker Feuer- und Diebessicherheit gewähren und ohne das persönliche Vertrauenselement, ohne jede Uebernahme einer Verwaltung seitens der Bank[3] und ohne Einblick in fremdes Vermögen, je nach dem Bedürfnis den Kunden in verschiedener Größe gegen ein verhältnismäßig billiges Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Die Safes sind also, kurz gesagt, kleine sichere Räumlichkeiten, die dazu berufen sind, einen in der Wohnung fehlenden Raum zu ersetzen. Wie wenn der Kunde die Wertpapiere in seiner Wohnung hätte, kann er an ihnen jederzeit die notwendigen Verwaltungshandlungen vornehmen. Die Unterbringung von Sachen in Stahlkammerfächer ist also eine typische Figur einer Selbstverwahrung[4].

---

2 wie in Salings Börsenpapieren S. 378 ausgeführt wird.

3 vgl. aber Salings Börsenpapiere Seite 379.

4 a. M. Jacoby Seite 3, der das Safegeschäft als Mittelding von Fremd- und Selbstverwahrung auffaßt, was auf dem Fehler beruht, daß er der Selbstverwahrung jede Sicherheit vor äußeren Einflüssen abspricht.

2. Kapitel

Das Rechtsverhältnis

Einleitung

Das dem Stahlkammerfachvertrag zu Grunde liegende Rechtsverhältnis ist der Ausgangspunkt zu den vielen Streitfragen gewesen, die sich während der wenigen Jahre gebildet haben.

Das Safegeschäft wird in Deutschland auf Grund bei den verschiedenen Banken im wesentlichen übereinstimmenden gedruckter Bestimmungen[1] abgeschlossen. Diese Bestimmungen setzen sich wie bei jedem andern Vertrage aus Rechten und Pflichten zusammen, welche die rechtliche Natur des Vertrages ergeben müssen.

Die Bestimmungen beginnen damit, daß eine Bank ihre nach Ansicht bewährter Techniker feuer- und diebessicher hergestellte Stahlkammer, in welcher sich schmiedeeiserne Schränke mit verschließbaren Fächern befinden, zur Verfügung des Publikums hält, daß die Bank auf die Bewachung der Stahlkammer wie auf ihren Verschluß die äußerste Sorgfalt verwendet und für jeden Schaden haftet, der durch Vernachlässigung dieser Sorgfalt entsteht, und daß eine im Voraus zu entrichtende „Miete" zu zahlen ist[2].

Hiernach steht zunächst fest, daß der Safevertrag ein zweiseitiger Vertrag ist, da beide Vertragsparteien belastet sind. Ferner bilden diese Sätze die Grundlage für die verschiedene Auslegung des Vertrags, je nachdem mehr auf die Zurverfügungstellung der Schränke oder mehr auf die Sorgfaltspflicht Gewicht gelegt wird, oder je nachdem beides miteinander verbunden wird. — Es stehen sich deshalb hauptsächlich drei Vertragskategorien gegenüber[3], ein contractus sui generis, die Verwahrung und die Miete.

---

1 zitiert nach dem Namen der Bank und der Nr. in den Bestimmungen.

2 So sämtliche Bestimmungen.

3 Jacoby S. 24 f. hat noch den Werk- und Dienstvertrag herangezogen, die er mit Recht ablehnt, da weder ein Werk geschaffen noch

Die Auslegungen als contractus sui generis[4], und einen kleinen Schritt weiter, als eine Kombination von Miete und Verwahrung[5] haben wenig Anklang gefunden.

Von vielen wird der Safevertrag als Verwahrung[6] angesehen.

Die herrschende Meinung aber ist für Miete[7].

---

ein Dienst der Inhalt des Vertrages ist; vgl. auch Anm. 2 daselbst, das französische Recht betreffend.

4 Keyssner S. 630; Korn S. 33.

5 Adler S. 33; Blociszewsky S. 25; Bondi, Sächs. A. S. 12 und Holdheim S. 174; Neumann, Jahrb., Jahrg. 2, 1. Bd. S. 292 zu § 535 Salings Börsenpapiere S. 377; Vogel S. 81; Wettstein S. 55; Wilutzky S. 295.

6 Cosack H. R. S. 512; Crome S. 741, A. 2; Dernburg 2. Bd. 2. Abt. S. 594 unter IV.; Dorn S. 27 f.; Düringer B.-A. S. 66; Leipzig. Ztschr. S. 45 f.; Düringer-Hachenburg 3. Bd. S. 495; Ecker S. 10; Gumbel S. 13; Hancke S. 389; Jäger, 2. Aufl. § 43 A. 9, S. 362 und 3./4. Aufl. § 17 A. 3, Seite 189; Kohler S. 679 f.; Langen S. 416; Lehmann-Ring, 2. Bd. S. 308; Lehmann S. 768; Mayer S. 98; Meuschel S. 10; Ratzenhofer (österr.) S. 364; Riesser S. 16 f. unter A. 3; v. Schey S. 394; Springer S. 64; Staub, Excurs zu § 424, S. 1842. 2. Bd.; ferner scheint in Italien und Amerika die herrschende Meinung für Verwahrung zu sein, vgl. Jacoby S. 23 A. 1 u. 2.

7 Brückner, Recht 1902 S. 251 und Miete, S. 11; Cohn S. 244; Enneccerus 1. Bd. S. 890 § 349 I 1c u. S. 991 § 389 A. 3; Exner S. 22; Fischer-Henle § 580 A. 1; Gaupp-Stein 2. Bd. S. 568 § 808 II, 5; Heinrici S. 824; Hertel S. 53; Jacoby S. 39; Lafrenz S. 159; Maenner S. 129 A. 1 zu § 15; Marcus S. 251; Mittelstein, Miete S. 8; Niendorff S. 2; Nüscheler Bd. 2 S. 131; Oertmann S. 475; Petschek S. 39 A. 63; Pinner S. 65; Planck 2. Bd. S. 447 zu § 535 A. 2; Regelsberger S. 3; Schlotter S. 125; Schweyer S. 20; Seuffert 2. Bd. S. 463 § 808 2d; Petersen-Anger 2. Bd. S. 459 unter 2 zu § 808; Staudinger 2. Bd. 2. Teil S. 795 § 580e; Warneyer B. G. B. S. 190 unter Nr. 4 zu § 535; Wimmer S. 26 f., 37; Wolff, M., Iherings Jahrb. S. 199 u. Ztschr. für H.-R. S. 348 f. Ferner die Entscheidung des Reichsgerichts v. 10. 7. 1895 (zit. bei Bolze, S. 210; in der jurist. Wochenschrift 1895, S. 399 [63] u. im Sächs. Archiv Bd. 5, S. 586 f. unter Nr. 6; die Entscheidungen des Kammergerichts vom 24. 1. 1894 bei Holdheim 3, S. 105 und vom 6. 2. 1895 bei Pinner S. 65; ferner herrscht in Frankreich Miete vor: Leven S. 248 f.; Schatz S. 42; Torquebiau S. 138; Valery 27, 420 f. und 501 und die französ. Entscheidungen bei Huber, Mayer, Leven; — ferner das röm. Recht, vgl. S. 26 A. 4.

Gemäß § 345 H. G. B., wonach auf ein Rechtsgeschäft, das für einen der beiden Teile ein Handelsgeschäft ist, die Vorschriften über Handelsgeschäfte für beide Teile gleichmäßig zur Anwendung kommen, ist für den Stahlkammerfachvertrag in erster Linie Handelsrecht anzuwenden. Das Handelsrecht kennt aber an Verwahrungsgeschäften nur das Lagergeschäft, §§ 416 ff. H. G. B., das die Lagerung und die Aufbewahrung von Gütern bezweckt und die im Bankdepotgesetz vom 5. Juli 1896 geregelte Aufbewahrung offener Depots (§ 1 B. D. G.)[8]. Ueber Aufbewahrung von Wertsachen in Safes ist im Handelsgesetzbuch und in andern Handelsgesetzen nirgends die Rede. Auch enthält das Handelsgesetzbuch nichts über die Miete. Daher kommt als lex generalis das Bürgerliche Gesetzbuch in Betracht, Art. 2 E. G. H. G. B., welches die Miete, §§ 535 f. und die Verwahrung, §§ 688 f. regelt und somit für die Auslegung des Safevertrages in Anwendung zu bringen ist. Hierbei sind zuerst die „Bestimmungen" und dann die ergänzend eingreifenden wichtigen Sätze der Verkehrssitte zu berücksichtigen, nachdem der Abschnitt über die Stahlkammeranlage den wirtschaftlichen Zweck des Vertrages, die sichere Selbstverwahrung von Wertsachen, schon zum größten Teile klargelegt hat.

§ 1
Contractus sui generis?

Die Annahme eines contractus sui generis hat wohl seinen Hauptgrund darin, daß beim Safevertrage sowohl die Miete wie die Verwahrung die gleiche Berechtigung zu haben scheinen, sodaß ein neues Rechtsgebilde entstehen muß, welches beide Verträge miteinander verknüpft und von Wilutzky[1] als eine „eigentümliche, neuartige Kombination von Miete und Verwahrung, welche Elemente von beiden Rechts-

8 Das Bankdepotgesetz findet also keine Anwendung, ebenso Düringer-Hachenburg, 3. Bd. S. 496.

1 Seite 295.

instituten in sich aufgenommen hat“, bezeichnet wird. Wettstein[2] kommt zum Resultat, das Schrankfachgeschäft sei ein Depotvertrag mit dem Nebenverhältnisse der Miete eines Schrankfachs. Korn[3] konstruiert einen „neuen Vertrag“, der nichts weiter, als die Definition der Miete enthält; denn den Zusatz, der Kunde verpflichte sich, „sich allen den zur Sicherung des ihm überlassenen Raums von dem ersteren vertragsmäßig ausbedungenen Anordnungen zu unterwerfen“, kann ich nur als eine Nebenvereinbarung ansehen, wie sie im Leben in dem Mietecharakter angepaßten, verschiedenartigsten Gestaltungen täglich vorkommt, und nicht einmal besonders verabredet zu werden braucht, sondern mit Rücksicht auf die Verkehrssitte aus Treu und Glauben hervorgeht.

Alle, die ein pactum sui generis annehmen, verkennen, daß die Verträge des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihren Vertragscharakter nicht verlieren, wenn gewisse einem Rechtsgeschäft eigentümliche aber nicht notwendige Bestandteile durch Privatvereinbarung wegfallen, oder Eigenschaften, die ein Rechtsgeschäft in der Regel nicht hat, hinzugefügt werden, selbst dann nicht, wenn diese Eigenschaften Bestandteile eines andern Rechtsverhältnisses enthalten. Man kann somit sehr gut die Pflicht zur Obhut, einen notwendigen Bestandteil der Verwahrung, einem Mietsvertrage hinzufügen, ohne daß dieser seinen Vertragscharakter verliert. In diesem Sinne sagt Enneccerus[4] mit Recht, daß Nebenverpflichtungen wie z. B. die Verpflichtung für die Sicherheit der Stahlkammer und den Mitverschluß zu sorgen, die Natur des Vertrages nicht ändern. Eine künstlich konstruierte Kombination von Miete und Verwahrung anzunehmen, ist hier daher nicht am Platze. Die Rechtsnatur des Safegeschäfts kann entweder nur Miete oder nur Verwahrung sein, je nachdem der eine oder der andere Vertrag sämtliche notwendigen Bestandteile enthält, während

2 Seite 55; ähnlich Bondi, Sächs. A. S. 12; Adler: „allerdings dem Mietvertrag näher als dem Verwahrungsvertrage“; Vogel Seite 81.

3 Seite 33.

4 1. Bd. S. 890 § 349 I 1 c; vgl. auch Endemann 1. Bd. S. 11[illegible]; Gumbel S. 5; Jacoby S. 24 und 37; Langen S. 417.

hinzugefügte Bestandteile des andern Vertrags „als zulässige vertraglicbe Ausgestaltungen des Rechtsverhältnisses in concreto anzusehn"[5] sind.

In Widerspruch mit Regelsberger[6] bin ich der Ansicht, daß die Frage nach der rechtlichen Natur oftmals von großer praktischer Bedeutung sein kann[7].

§ 2
Verwahrungsvertrag?

Von vielen wird der Stahlkammerfachvertrag für eine Art des verschlossenen Depots gehalten,[1] obgleich dieses einen ganz andern wirtschaftlichen Zweck erfüllen soll. Die Einrichtung der verschlossenen Depots dient hauptsächlich dazu, Sachen von Wert, besonders Silbersachen, Tafelgerät usw., welche man gewöhnlich in der Wohnung selbst verwahrt, „zur Sommerszeit, wenn alles sich auf Reisen begibt, und die herabgelassenen Vorhänge und Läden darauf deuten, daß die Wohnung vereinsamt und unbewacht ist,"[2] einer Bank in verschlossenem Zustande zu sicherer Aufbewahrung in der Stahlkammer übergeben zu können.

---

5 Langen Seite 417.

6 Seite 4; vgl. auch Springer Seite 62 f.

7 Schlotter S. 125 zeigt dies an der Entmündigung des Kunden, wonach bei Annahme von Verwahrung der Vormund gemäß § 1812 B. G. B. die vormundschaftliche Genehmigung beibringen müsse, wenn er den Inhalt des Faches an sich nehmen wolle, während diese Genehmigung gemäß § 1813 Ziff. 1 B. G. B. nicht erforderlich sei, wenn der Gegenstand der Leistung nicht in Geld oder Wertpapieren, also wie beim Mietvertrage in der Ueberlassung des Gebrauchs eines Schrankfachs bestehe, vgl. auch B. G. B. §§ 566, 580; § 558, 559 f. usw.

1 Adler S. 29; Bondi, Sächs. A. S. 12; Conrad S. 146; Cosack, H.-R. S. 512; Dorn S. 31; Düringer, B. A. S. 66 u. Leipziger Ztschr. S. 46; Düringer-Hachenburg S. 495; Ecker S. 10; Hancke S. 389; Jäger, 2. Aufl. § 13, A. 9, S. 362; Kohler S. 679 f.; Korn S. 16; Langen S. 416; Lehmann-Ring S. 306; Meuschel S. 9; Obst, Kapital-A. u. W. S. 78; Riesser S. 16; Staub 2. Bd. S. 1812; Wettstein S. 36 f.; 44 f. 121.

2 Obst, Kapital-A. u. W. S. 78.

Dieses Depot hat einen reinen Verwahrungsvertrag zum Inhalt, § 688 B. G. B., und besitzt nicht die Vorteile der Safes. Verwaltungshandlungen an den hinterlegten Sachen kann der Kunde meistens nur gegen Zurückgabe des quittierten Hinterlegungsscheines vornehmen, sodaß bei einer neuen Hinterlegung die Verwahrungsgebühr nochmals zu zahlen ist. Die Verwahrungsgebühr wird nach der Größe und dem Wert der hinterlegten Sache berechnet, sodaß bei kleinem Volumen und großem Wert die Gebühr im Verhältnis zu den Safes eine sehr hohe ist. Auch bleibt dem Kunden hierdurch ein kleiner Einblick in sein Vermögen seitens der Bank nicht erspart. Außerdem ist die Sicherheit der verschlossenen Depots, trotzdem sie in einer Stahlkammer liegen, lange nicht so groß wie die der Safes, da sie der Bank anvertraut sind, und die Banken oft nur bis zu einer bestimmten Grenze haften. Dies alles sind Unterschiede — die juristischen Unterschiede gehen aus der Ablehnung des Verwahrungsvertrags hervor —, die zum Vorteil der Safes ausfallen und wohl auch den Rückgang der verschlossenen Depots seit Einführung der Safes zur Folge hatten.

Das Safegeschäft als eine Fortsetzung des verschlossenen Depots zu betrachten, wie Langen[3] das tut, ist aber nicht richtig, da es, wie gesagt, besonders während der Reisezeit von hoher praktischer Bedeutung ist.

Jetzt soll klargelegt werden, ob das Safegeschäft ein Verwahrungsvertrag ist oder nicht.

> „Durch den Verwahrungsvertrag wird der Verwahrer verpflichtet, eine ihm von dem Hinterleger übergebene bewegliche Sache aufzubewahren.“ § 688 B. G. B.

Sämtliche mir bekannte „Bestimmungen“ beginnen mit dem Satze, daß die Bank auf die Bewachung und Sicherung der Stahlkammer wie auf ihren Verschluß die äußerste Sorgfalt verwenden wird ... Hierin ersehen die Anhänger der Verwahrungstheorie[4] das Hauptargument, das für Verwahrung

---

3 Seite 416.

4 Fast sämtliche auf S. 34 f. A. 6 zitierten. — Dorn S. 29 sieht hierin z. B. eine „typische Verwahrungspflicht“.

spricht, trotzdem die herrschende Meinung darüber einig ist, daß die Bank eine Obhut über die eingebrachten Wertsachen nicht übernimmt[5]. Mit Recht sagt darum Schweyer[6], daß der Aufbewahrungszweck in einer Weise erfüllt sei, daß die Bank lediglich den Raum vermiete.

Die Banken haben die Bewachung und Sicherung der Stahlkammer und ihres Verschlusses nicht übernommen, weil, wie Lehmann[7] meint, dies der alleinige Zweck des Vertrages sei, sondern damit man den vertragsmäßigen Gebrauch von seinem feuer- und diebessicheren Fache machen kann[8]. Aehnlich liegt der Fall, daß ein Hauswirt sein modernes Mietshaus von der Wach- und Schließgesellschaft kontrollieren läßt und die Uebernahme dieser Verpflichtung in die Mietskontrakte aufnimmt. Oertmann[9] erwähnt die großstädtischen Mietshäuser und ihre Portiers. Der Vermieter will damit nicht die Obhut über das Mobiliar seiner Mieter übernehmen. Er will seinen Mietern lediglich den vertragsmäßigen Gebrauch sichern, wie man ihn von einer modernen Wohnung verlangt. Von einer Aufbewahrung des Fachinhalts durch die Bank kann daher nicht die Rede sein.

Angenommen aber, die Bank will die im Fach liegenden Sachen verwahren. Wie sollte sie das anfangen? Die Bank weiß garnicht, was in dem Fache liegt, und so hat sie auch kein Interesse daran, was mit dem Inhalt geschieht. Die Obhut ist ihr direkt genommen[10]; denn der Kunde hat den Verschluß zu seinem Fach, der nur zur größeren Kontrolle und Sicherheit mit dem Mitverschluß der Bank versehen ist.

---

5 Adler S. 32; Brückner, Recht 1902 S. 252, Miete S. 14; Cohn S. 246; Exner S. 15; Jacoby S. 32 f.; Korn S. 27, Marcus S. 252; Oertmann S. 475; Pinner S. 65; Staudinger 2. Bd. 2. Teil S. 795 zu § 580 e; Wimmer S. 38; ebenso die Auskunft der Beamten verschiedener Banken. A. M. Hancke S. 389; Wettstein S. 32 f.

6 Seite 20.

7 Seite 769 A. 1.

8 Cohn S. 246 spricht in diesem Sinne von einer Gebrauchsgewährung, welcher bestimmte Eigenschaften zugesichert sind.

9 Seite 475.

10 Ebenso Cohn Seite 248.

Vorausgesetzt aber, daß die Bank das Fach beliebig einsehen könnte, so käme man schließlich zum offenen Depot, und daß dieses nicht bezweckt ist, setze ich als bekannt voraus.

Ich komme daher zum Resultat, daß der wichtigste Bestandteil des Verwahrungsvertrages, das „Aufbewahren", beim Safevertrage fehlt, dem wirtschaftlichen Zwecke auch widersprechen würde. Hiermit wäre schon die Ablehnung des Verwahrungsvertrages erreicht; der Vollständigkeit halber will ich kurz darlegen, daß auch die übrigen Bestandteile, die „Uebergabe" und die „Herausgabe" der zu verwahrenden Sache beim Stahlkammerfachvertrage nicht vorhanden sind.

Nach der herrschenden Meinung ist der Verwahrungsvertrag ein Realvertrag, d. h. er kommt erst mit der Uebergabe der zu verwahrenden Sache zustande.[11] Der Kunde aber übergibt die Sachen nicht der Bank, sondern legt sie eigenhändig in das Fach, ebenso wie der Mieter einer Wohnung sein Mobiliar einbringt. Eine Uebergabe an die Bank ist dies auf keinen Fall.[12] Nicht einmal ein Hineinlegen von Sachen ins Fach ist für den Safevertrag erforderlich; er besteht vollkommen zu Recht, auch wenn sich keine Sachen im Safe befinden, während beim Verwahrungsvertrage eine Uebergabe des zu verwahrenden Objekts erfolgen muß. Darum scheitern

---

11 Crome, 2. Bd. S. 742; Cretschmar 1. Bd. S. 214; Dernburg 2. Bd. 2. Abt. S. 589; Eck-Leonhard Bd. 1 S. 539; Endemann 1. Bd. S. 1160; Enneccerus 1. Bd. S. 991 § 389; Goldmann-Lilienthal 1. Bd. S. 714; Gumbel S. 13: „aber der Stahlkammervertrag ist kein Realvertrag"; Hertel S. 53; Jacoby S. 30 u. S. 31 A. 1; Leven S. 246 (frz. R.); Neumann B. G. B. 1. Bd. 435 I 1 zu § 688; Oertmann S. 736; Planck 2. Bd. S. 6[illegible] u. 701; Ratzenhofer S. 364; Schatz S. 36 (frz. R.); Schollmeyer S. 131; Staudinger 2. Bd. 2. Teil S. 1082 Vorbem. zu § 688 u. S. 1086, Bem. 2 d zu § 688; Torquebiau S. 134 (frz. R.); Valery 27, 420 (frz. R.). A. M. Dorn S. 24; Düringer B. A. S. 68 A. 14; Düringer-Hachenburg S. 4[illegible]; Kohler S. 680; Wettstein S. 63 f.; (Konsensualvertrag).

12 Ebenso Brückner Recht 1902 S. 252, Miete S. 13; Hertel S. [illegible]; Jacoby S. 31; Korn S. 26; Pinner S. 65; Ratzenhofer S. 363; Staudinger 2. Bd. 2. Teil S. 795 zu § 580e; Torquebiau S. 135; Wilutzky S. 2[illegible]; Wimmer S. 38; A. M. Dorn S. 20; Gumbel S. 9; Wettstein S. 57.

auf jeden Fall auch die Ansicht Gumbels[13], der die Uebergabe gemäß § 1206 B. G. B. durch Einräumung des Mitbesitzes ersetzt.

Einige Anhänger der Verwahrung[14] haben sich zu helfen versucht, indem sie für die Zeit, während der nichts im Safe liegt, ein pactum de deponendo annehmen. -- Dieses pactum ist aber ein von der Verwahrung scharf zu trennender Vertrag, der auf das Safegeschäft keine Anwendung finden kann, weil die Banken sich nicht verpflichten, eine künftig zu übergebende Sache aufzubewahren, und der Vertrag stets derselbe ist, ganz gleich, ob Sachen im Safe liegen oder nicht[15].

Es fehlt demnach auch der zweite Bestandteil des Verwahrungsvertrages, die Uebergabe.

Ist aber keine Uebergabe erfolgt, so kann erst recht nicht von einer Herausgabe der im Fache liegenden Sachen gesprochen werden[16]; denn der Kunde nimmt seine Sachen selbst aus dem Safe heraus, wobei die Bank nur zur Oeffnung des Faches mitzuwirken hat. Dorn[17] sieht in dieser Zugänglichmachung die Herausgabe, was schon aus dem Grunde zu verwerfen ist, weil häufig wegen des leeren Inhalts eine Herausgabe nicht erfolgen kann. Andererseits würde mit der Rückgabe der zu verwahrenden Sachen der Safevertrag sein Ende erreicht haben, und wie bekannt ist dies nicht der Fall.

Ich komme daher zu dem Schluß, daß sämtliche essentialia des Verwahrungsvertrages auf das Safegeschäft nicht anwendbar sind, sodaß dasselbe unmöglich ein Verwahrungsvertrag im Sinne des B. G. B. § 688 sein kann.

Es ist jetzt nur noch zu prüfen, ob der Stahlkammervertrag Miete im Sinne des B. G. B. §§ 535 f. ist.

---

13 Seite 9.

14 Gumbel S. 14; Hancke S. 389; Ratzenhofer S. 364; Wettstein S. 65.

15 vgl. Dernburg 2. Bd. 2. Abt. S. 588; Endemann 1. Bd. S. 1160; Goldmann-Lilienthal 1. Bd. S. 714; Hertel S. 53; Jacoby S. 31; Neumann B. G. B. 1. Bd. S. 435 I. 1. zu § 688; Schollmeyer S. 131 f.; Staudinger 2. Bd. 2. Teil S. 1086 2 d zu § 688.

16 vgl. Crome 2. Bd. S. 742: „Der Verwahrungsvertrag ist ein Vertrag auf Rückgabe"; ähnlich Goldmann-Lilienthal 1. Bd. S. 717.

17 Seite 31.

§ 3
Mietvertrag?

„Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den vertragsmäßigen Gebrauch der vermieteten Sache während der Mietzeit zu gewähren. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den vereinbarten Mietzins zu entrichten." § 535 B. G. B.

Dies kann man analog auf den Stahlkammervertrag anwenden; denn der Kunde will zur Unterbringung seiner Wertsachen einen sicheren Raum[1] haben, der ihm in seiner Wohnung fehlt, und die Bank stellt ihm diesen gegen ein bestimmtes Entgelt zur Verfügung. Hiernach könnte man den Vertrag ohne weiteres als Miete auffassen[2]. Er enthält aber manche Eigentümlichkeiten, die denen, welche eine Miete abgelehnt haben, als Handhabe für die Begründung ihrer Ansicht dienten und daher einer Prüfung unterzogen werden müssen.

Für Miete spricht besonders, daß die Vergütung mit der Größe des Faches steigt und völlig unabhängig von dem Werte des Fachinhalts ist, und ferner, daß es den Parteipflichten ganz gleich ist, ob und wieviel Wertstücke in das Fach eingelegt werden[3]. Daß die Vergütung im voraus zu zahlen ist, während sie bei der Miete gewöhnlich postnumerando bezahlt wird, ist kein Grund zur Ablehnung der Miete; denn da die Bestimmung des § 551 B. G. B. nur dispositiver Natur ist, kann sie durch eine Parteivereinbarung oder die Verkehrssitte

---

1 Brückner, Recht 1902, S. 251 f.; Exner S. 19, 32; Heinrici S. 823; Hertel S. 53: „damit dieser dort seine Sachen unter eigenem Verschlusse selbst verwahren kann"; Jacoby S. 28; Regelsberger S. 3; Wimmer S. 2[illegible] A. M. Crome 2. Bd. S. 741 A. 2: es sei mehr als Raumgewährung; Lehmann S. 768 f.; v. Schey S. 394; Vogel S. 74; Wettstein S. 40.

2 Wie es die auf S. 34 A. 7 zit. Reichsgerichtsentscheidung vom 10. 7. 1895 und die Kammergerichtsentscheidungen vom 24. 1. 1894 und 6. 2. 1895 tun; ähnlich Jacoby S. 34 f., der auch S. 35 f. A. 5 den Inhalt der Entscheidungen anführt.

3 Oertmann S. 475; während Lehmann S. 769 A. 1 daraus den Beweis zieht, daß im Aequivalent zugleich eine Art Prämie liege. Aehnlich Mayer S. 98.

abgeändert werden. Uebrigens findet man die Vorausbezahlung der Miete auch bei andern Mietverträgen, z. B. in Großstädten bei Vermietung kleiner Wohnungen, Schlafstellen usw.[4]

Aber, „wie beschränkt ist doch die Gebrauchsbefugnis des Bankkunden!"[5] Besonders den Mitverschluß der Bank[6], den Gebrauch nur während der Geschäftszeit und die Bewachung der Stahlkammer betrachten die Gegner als mit einem Mietvertrage unvereinbar. Die folgenden Ausführungen werden zeigen, daß diese scheinbaren Beschränkungen den Mietscharakter nicht entfernen können, sondern im Gegenteil dem auf die Fachmiete sich stützenden wirtschaftlichen Zwecke dienen.

Der Mitverschluß der Bank ändert an der rechtlichen Natur des Vertrages als Miete nichts[7]; denn er dient lediglich zur größeren Sicherheit[8], zur genaueren Kontrolle[9], nicht wie z. B. Düringer-Hachenburg[10] annehmen, um ein Mitverwahrungsverhältnis zwischen Bank und Kunden anzunehmen. „Ohne diesen Mitverschluß müßte der Kunde in steter Sorge leben, daß ihm der Schlüssel abhanden kommt oder entwendet wird, und daß, bevor er den Verlust bemerkt und Vorsorge treffen kann, ein Dritter das Schrankfach ausräumt."[11] Der Mitverschluß besteht also, um die Sicherheit des gemieteten Fachs zu erhöhen. Im übrigen sind die Fälle einer Miete mit doppeltem Verschluß garnicht so selten.[12] Schlotter[13] weist

4 vgl. Exner S. 19.

5 Vogel S. 74; ähnlich Dorn S. 28.

6 In Frankreich, welches den Mitverschluß nicht kennt, ist daher die Miete viel mehr durchgedrungen als in Deutschland.

7 Ebenso Cohn S. 245; Bondi, Sächs. A. S. 11; Brückner, Recht 1902, S. 252, 1908, S. 398; Exner S. 19; Hertel S. 53; Jacoby S. 38; Wilutzky S. 295.

8 Deutsche Bank Nr. 4; Norddeutsche Bank Abs. 11.

9 Dresdner Bank Nr. 5.

10 Seite 495.

11 Hertel Seite 54.

12 Vogel S. 74: „aber ein solches Verhältnis ist denkbar"; vgl. die Beispiele Wilutzkys S. 295.

13 Seite 125 f.

jeder Beziehung anpassen und dem Stahlkammerfachvertrag das ihm eigentümliche Gepräge verleihen.

Der Stahlkammerfachvertrag ist daher ein Mietvertrag im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Im folgenden soll noch kurz geschildert werden, daß die Praxis zu demselben Resultat kommt.

Die Ueberschrift der „Bestimmungen“ redet stets von „Vermietung“ von Schrankfächern[22] . . . ., und durch den ganzen Vertrag hindurch ziehen sich die Namen Miete, Mietvertrag, Mietsverhältnis usw. Mit Recht erhebt Brückner[23] daraus Bedenken gegen die Annahme eines Verwahrungsvertrages; denn die Parteiabsicht geht klar hervor.[24]

Man muß bedenken, daß die Vermietung von Schrankfächern nicht plötzlich aufkam, sodaß die Banken diesem Vertrage rasch einen beliebigen Namen gegeben haben. Sondern erst auf Grund der aus dem Auslande gesammelten Erfahrungen sind unsere Banken dazu übergegangen, Schrankfächer zu vermieten. Die Banken waren also wohl vorbereitet, als sie durch Zusammenwirken von Direktorium und Syndikus und unter Mitwirkung von Depotbeamten die Bestimmungen anfertigten, und der gesunde Menschenverstand, der das Verkehrsbedürfnis des Volkes sofort erkannte, gab diesem neuen Rechtsinstitut die richtige Bezeichnung.

Auf dieser Grundlage beruht die Stahlkammerpraxis unserer Banken.

Man kommt daher zu dem interessanten Schluß, daß der durch die technische Einrichtung einer Stahlkammer begründete wirtschaftliche Zweck des Stahlkammerfachvertrags, die sichere

---

22 Nur die bei Marcus S. 252 zit. Bestimmung der kgl. preußischen Seehandlung spricht von Aufbewahrung. — Frankreich sagt: Location de coffres-forts; Italien: Depositi di custodia; Oesterreich: Privatdepots mit eigenem Verschluß; England: Lease of safes; Amerika: Bailments for hire.

23 im Recht 1908, Seite 376.

24 Jacoby S. 27 f.; Wimmer S. 28 f.; Staudinger 2. Bd. 2. Teil S. 795 zu § 580e. — A. M. z. B. Lehmann-Ring 2. Bd. S. 306, die sagen: „Sollte nur Vermietung des Raums gemeint sein, so müsse dies klar ausgedrückt werden“, u. Wettstein S. 42.

Selbstverwahrung von Wertgegenständen, mit dem Resultat der theoretischen Auslegung und mit der Geschäftspraxis in der Ablehnung eines Verwahrungsvertrages und der Annahme eines Mietvertrags seine notwendige Uebereinstimmung gefunden hat.

§ 4
Mobiliar- oder Immobiliarmiete?

Die Frage, ob die Schrankfachmiete Mobiliar- oder Immobiliarmiete ist, ist bestritten. Den Grund zu dieser Streitfrage gab § 580 B. G. B., wonach die Vorschriften über die Miete von Grundstücken auch für die Miete von Wohnräumen und andern Räumen gelten. Diese „anderen Räume" können aber nach der herrschenden Meinung nur Räume in Immobilien, nicht solche in Mobilien sein.[1]

Die Schränke, in denen sich die Safes befinden, sind gewöhnlich mit der Stahlkammer fest verbunden, manchmal eingemauert, meistens aber mit dem Boden und den Wänden verankert. Sie sind also wesentliche Bestandteile der Stahlkammer §§ 93, 94 B. G. B., und damit Immobilien. Nur manchmal stehen die Schränke in der Stahlkammer frei, und für diesen Fall halten die meisten Schriftsteller die Schränke für Mobilien.[2] Dieser Ansicht kann ich nicht beitreten; denn einmal ist es ein unhaltbarer Rechtszustand, wenn zweierlei Art von Miete im Safegeschäft besteht, andererseits aber halte ich auch die freistehenden Schränke gemäß § 93 B. G. B. für

1 Brückner, Recht 1902, S. 252, Miete S. 14; Dernburg 2. Bd. 2. Abt. S. 178; Dorn S. 16; Eck-Leonhard 1. Bd. S. 482; Endemann 1. Bd. S. 1047; Enneccerus 1. Bd. S. 890. I 1 A. 4; Goldmann-Lilienthal 1. Bd. S. 542 A. 4; Jacoby S. 40; Mittelstein, Miete S. 12; Seufferts Bl. S. 363 f.; Niendorff S. 2 A. 1; Oertmann S. 550 zu § 580; Planck 2. Bd. § 580, S. 519; Regelsberger S. 4; Staudinger 2. Bd. 2. Teil S. 795 § 580 d; Wimmer S. 25; vgl. im übr. Neumann Jahrb. zu § 580. — A. M.: Cosack B. R. 1. Bd. S. 471; Kiefe S. 1428; Matthiass 1. Bd. S. 539; Neumann B. G. B. 1. Bd. S. 378 unter 2 zu § 580; Scherer 2. Buch S. 773 zu § 580.

2 Dorn S. 6; Düringer, B. A. S. 66; Hancke S. 389; Jacoby S. 40; Marcus S. 251 f.; Wettstein S. 23 f.; Wimmer S. 23 f.

wesentliche Bestandteile der Stahlkammer, weil sie ihr Wesen gänzlich verändern und ihren hohen praktischen Wert verlieren würden, wenn man sie von der Stahlkammer entfernte. Mit Recht sagt Wilutzky[3], daß die Absicht der Vertragsteile auf Gewährung eines vertragsmäßig an seiner Stelle unbeweglich verbleibenden Raumes gerichtet sei. Denn der Safe sei begrifflich ein Teil der gewaltigen, ihn umgebenden und unverrückbaren Schutzeinrichtungen und könne aus diesen nicht entfernt oder losgelöst werden, ohne daß der Vertrag seines gewollten Sinnes entkleidet werde. In Frankreich betrachtet man daher den Safe als „immeuble par destination“[4], und Schatz[5] sagt ausdrücklich: „il ne louerait un coffre-fort qui ne serait qu'un meuble“. Ferner ist zu berücksichtigen, daß das Safegeschäft noch in der Entwicklung begriffen ist, sodaß bei Vergrößerung des Betriebes häufig eine Vermehrung der Schränke und eine vorteilhaftere Aufstellung derselben notwendig ist.

Um der Verkehrsanschauung gerecht zu werden, betrachte ich daher die Safes stets als Immobilien.

Es ist jetzt nur noch zu prüfen, ob die Safes „Räume“ im Sinne des § 580 B. G. B. sind. — Diese Frage ist nach der herrschenden Meinung zu bejahen[6]; besonders für die Schrankfächer ist die Raumqualität unumwunden anzuerkennen, da sie, wie feststeht, einen in der Wohnung des Kunden

---

3 S. 295; a. M. Wettstein S. 23, wonach die Parteiabsicht eine bewegliche Sache nicht zur unbeweglichen machen könne, und Jacoby S. 41, wonach lediglich die körperliche Beschaffenheit maßgebend ist.

4 Schatz S. 51 f.; Torquebiau S. 135; Valery 27, S. 503.

5 Seite 52.

6 Brückner, Recht 1902, S. 252, Miete S. 14: „ihre verhältnismäßige Kleinheit schließt die Anwendung des § 580 nicht aus“; Dorn S. 15; Exner S. 18; Heinrici S. 824; Hertel S. 54; Korn S. 31; Lafrenz S. 160; Lehmann S. 769 A. 1; Marcus S. 252; Planck 2. Bd. S. 519 § 580; Staudinger 2. Bd. 2. Teil S. 795 zu § 580 e; Wilutzky S. 295; Wimmer S. 25. — A. M. Enneccerus 1. Bd. S. 890 § 349 I. 1. A. 4; Crome 2. Bd. S. 533 A. 28; Jacoby S. 42 f. (der Wohnungsähnlichkeit verlangt); Kiefe S. 1428 (der eine Größe zum Aufenthalt eines Menschen verlangt); Mittelstein, Seufferts Bl. S. 363; Regelsberger S. 4.

fehlenden Raum zu ersetzen[7] bestimmt sind. Als gänzlich widerlegt aber muß die gegnerische Meinung gelten, wenn ich überdies bemerke, daß die Banken nicht nur Fächer von der gewöhnlichen bekannten Größe, sondern auch, wie in England und Amerika, sog. strong rooms und, nach einem Prospekt der Safe Doposit Company of New York, sogar „Individual Security Vaults of various sizes, each having its own private Coupon Room" den Kunden zur Verfügung stellen.

Die Safes sind also Räume im Sinne des § 580, und da sie Immobilien sind, ist der Stahlkammervertrag Raummiete im Sinne des Gesetzes, sodaß auf diesen Vertrag die Vorschriften über die Grundstücksmiete in Anwendung kommen.

3. Abschnitt

Die Stellung der Vertragsteile

Einleitung[1]

Der Abschluß des Stahlkammerfachvertrages kann gemäß § 566 B. G. B. formlos erfolgen; erst wenn der Vertrag die Dauer eines Jahres übersteigt, bedarf er der Schriftlichkeit. Der Abschluß der Fachmiete geschieht aber stets in schriftlicher Form, und zwar in der Weise, daß der Kunde das am

7 In diesem Sinne sagt Staudinger 2. Bd. 2. Teil S. 795 zu § 580e, daß die Schränke . . . mit den Stahlwänden . . . . einen bestimmten Raum eines Hauses bilden.

1 Ich lege den folgenden Ausführungen hauptsächlich die Schrankfachbestimmungen folgender 5 Hamburger Großbanken zu Grunde: Vereinsbank (zit. Vereinsbk.), Norddeutsche Bank (zit. Nordd. Bk.), Commerz- u. Discontobank (zit. Commerz-Bk.), Deutsche Bank Filiale Hamburg (zit. Deutsche Bk.) und die Hamburger Filiale der Dresdner Bank (zit. Dresdner Bk.).

Trotzdem die Banken bezüglich eines Einblicks in die Praxis sehr zurückhaltend sind, ist es mir dank der Freundlichkeit einiger Hamburger Stahlkammerbeamte gelungen, die Stahlkammerpraxis einiger Banken kennen zu lernen; ich werde an den betreffenden Stellen darauf Bezug nehmen.

Schluß der Bestimmungen stehende Formular: „Auf Grund der vorstehenden Bestimmungen miete ich . . .“ ausfüllt und unterschreibt.

Mieter eines Schrankfachs ist gewöhnlich eine einzelne Person; mieten mehrere gemeinsam, so vereinbart die Bank gewöhnlich, daß nur einer von ihnen über das Fach verfügungsberechtigt sein soll, z. B. ein nicht rechtsfähiger Verein mietet ein Safe. Mit besonderer Rücksicht auf Nachlaß- und Vermögensverwaltungen versehen die Banken gewöhnlich einige Fächer mit je 2 für die Mieter bestimmten Schlössern, „damit, falls es gewünscht wird, nur 2 Personen gemeinschaftlich Zugang zu dem Schrankfach haben können[2].“ Hat eine Firma gemietet, so sagen einige Bestimmungen, daß der Eintritt in die Stahlkammer „sämtlichen jeweiligen Teilhabern und Einzelprokuristen zusteht.[3] In der Prokura liegt auch die Vollmacht zur Benutzung des Schrankfachs mit sämtlichen Kundenrechten. Dagegen erstreckt sich die Handlungsvollmacht gemäß § 54 H. G. B. nicht auf den Safe.[4]

Die Höhe des jährlich im voraus[5] zu zahlenden Mietszinses, § 535, Satz 2 B. G. B., ist nur in einer und derselben Stadt ungefähr die gleiche. Sie richtet sich nach Höhe, Breite und Tiefe des Fachs und nach der Ausstattung der Stahlkammer und beträgt z. B. bei den erwähnten Hamburger Banken[6] 15—85 Mark. Einige dieser Banken besitzen noch

---

2 Deutsche Bk. Nr. 2: „Außerdem sind von der Größe . . . . bei einer Anzahl von Fächern je 2 mit gleichen Schlössern versehen; solche . . . werden nur zusammen an einen Mieter abgegeben.“ Diese Bestimmung ist wichtig für diejenigen, welche z. B. Mäntel und Kouponsbögen getrennt aufbewahren wollen; vgl. Vereinsbk. Nr. 2; Nordd. Bk Abs. 5; Dresdner Bk. Nr. 5.

3 Deutsche Bk. Nr. 5; Nordd. Bk. Abs. 15.

4 Düringer B. A. S. 67 A. 11 und Düringer-Hachenburg 3. Bd. S. [illegible]; derselb. Meinung Jacoby S. 77; Wimmer S. 41.

5 § 551 B. G. B. findet keine Anwendung. — Mit Recht betrachtet Jacoby S. 62 A. 1 die Vorausbezahlung als dem Safevertrag eigentümlich; sie gilt daher auch bei „zufälliger Nichtabrede“.

6 Vereinsbk. Nr. 2; Nordd. Bk. Abs. 4; Commerz-Bk. § 2; Deutsche Bk. Nr. 2; Dresdner Bk. Nr. 2.

größere Fächer, deren Preis besonderer Vereinbarung unterliegt.[7] Bei der Miete mehrerer Fächer ist nur für das größte der volle Preis zu zahlen, während sich die Miete für jedes der übrigen auf die Hälfte ermäßigt.[8] Bei den neu eingerichteten Sparkassenschrankfächern ist der Mietzins ein weit geringerer[9], ebenso in kleineren Städten.[10] Ueber den Mietspreis ausländischer Banken gibt Jacoby[11] eine Statistik.

Während Wettstein[12] die Vergütung „für die Miete von wenigen dm Raum eine unbegreiflich, ja wucherhaft hohe" nennt, muß ich sie mit Rücksicht auf die gewährte Sicherheit und die hohe Schadensersatzpflicht bei Vernachlässigung der von der Bank übernommenen Sorgfalt als eine angemessene bezeichnen.

Die Banken betrachten das Safegeschäft im allgemeinen als sehr einträglich. Einen nicht so ohne weiteres zu überblickenden Vorteil ersehen sie besonders darin, daß durch die Safes ihnen neue kapitalkräftige Kunden zufließen.

1. Kapitel
Die „Bestimmungen" der Banken

Die „Bestimmungen" der Banken enthalten ausführlich eine Zusammenstellung der Rechte und Pflichten der Vertragsteile aus dem Stahlkammerfachvertrage. Sie bilden eine lex contractus, d. h. sie sind für die Vertragsparteien bindend. Für den Kunden ist daher nach Treu und Glauben die Kenntnis von dem Inhalt der Bestimmungen vorauszusetzen. Ergänzend haben die Sätze der Verkehrssitte, besonders bei zufälligem Fehlen eines wichtigen Bestandteils der Bestimmungen, z. B. des Verbots der Aftervermietung, einzugreifen.

7 Dresdner Bk. Nr. 2; Nordd. Bk. Abs. 6.

8 Die unter 6 genannten, Nordd. Bk. Abs. 7.

9 Von 3 Mark an; sie sollen ledigl. Familienpapiere usw. enthalten.

10 z. B. die Thüringische Landesbank Weimar (3—25 M.), sie vermietete zuerst die sog. Sparkassenfächer (Prospekt).

11 S. 62, der ich den Preis für die Individual Vaults der Safe Deposit Company of New York from $ 1500 to $ 2500 per year, including connecting Coupon Room, anschließe.

12 S. 41.

§ 1

Der „vertragsmäßige Gebrauch“ des Schrankfachs

Die Bank hat dem Kunden das Fach in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustande zu überlassen und es während der Mietszeit in diesem Zustande zu erhalten. § 536 B. G. B.[1] Da der Kunde den Mietszins im voraus zu zahlen hat, lehnen Jacoby[2] und Wimmer[3] eine Vorleistungspflicht der Bank ab und verlangen Leistung Zug um Zug. Mit der herrschenden Meinung[4] aber übertrage ich diese Vorleistungspflicht auch auf das Safegeschäft. In der Praxis handhaben die Banken je nach der Individualität des Kunden diese Pflicht verschieden.

Damit der „vertragsmäßige Gebrauch“ des Fachs zu sicherer Aufbewahrung von Wertsachen erreicht wird, haben Bank und Kunde sich einer Reihe von Verpflichtungen, die den größten Teil der Bestimmungen ausfüllen, zu unterwerfen.

I. Die Sorgfaltspflicht der Vertragsteile

Haben die Banken gemäß § 347 H. G. B. nur für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzustehen, so verpflichten sie sich in den Bestimmungen regelmäßig, auf die Bewachung und Sicherung der Stahlkammer wie auf ihren Verschluß die „äußerste Sorgfalt“ zu verwenden und für jeden Schaden zu haften, der durch Vernachlässigung dieser Sorgfalt

---

1 § 541 kann praktisch werden, wenn zur Reisezeit die Bank eine große Zahl Fächer vermietet, ohne daran zu denken, daß der Fächervorrat längst erschöpft ist. In diesem Falle entziehen sich die Mieter gegenseitig den Gebrauch; Valery 28, 130 f.

2 Seite 62 f.

3 Seite 36.

4 Brückner, Miete S. 56 i. Verbdg. mit S. 80 A. 1; Fuld S. 60; Goldmann-Lilienthal 1. Bd. S. 556; Planck 2. Bd. S. 449; Staudinger 2. Bd. 2. T. S. 672 zu § 536. — A. M. Mittelstein, Miete S. 155.

entsteht.[5] Zur „äußersten Sorgfalt“ gehört jede Tätigkeit der Bank, welche geeignet ist, eine äußere Gefahr abzuwenden, um dem Kunden den vertragsmäßigen Gebrauch im Sinne des Safevertrages zu sichern. Die Stahlkammer ist vor allem sorgfältig zu verschließen, nachts zu überwachen und öfter auf ihre Unversehrtheit zu prüfen. Zuverlässige Beamte haben den Stahlkammerbetrieb richtig zu leiten; sie müssen in der Auswahl der Mieter sehr vorsichtig sein und besonders die Legitimations- und Vollmachtsvorschriften genau durchführen. Wie weit die Sorgfalt im einzelnen Falle zu gehen hat, kann man nicht genau festsetzen. Zur „äußersten Sorgfalt“ gehörte es z. B., daß der Umzug der Hamburger Vereinsbank in ihr neues Bankgebäude im Jahre 1902, wobei sämtliche Schränke über die Straße getragen werden mußten, unter Bewachung einiger Dutzend Schutzleute von statten ging.[6] Die äußerste Sorgfalt verlangte es ferner, daß nach dem Ende des vorigen Jahres stattgefundenen Erdbebens in Sizilien die Safes, die sämtlich unversehrt blieben, zur Verhütung einer Gefahr durch etwaige neue Erdbeben von der Bank geöffnet und die Inhalte in Sicherheit gebracht wurden.[7]

Insbesondere ist es eine in der äußersten Sorgfalt begründete Pflicht der Bank, alle technischen Neuerungen, die im Kampfe gegen die Elemente und die stets mit den neuesten Mitteln ausgerüsteten Verbrecher notwendig sind, einzuführen; denn die Stahlkammer muß im Sinne des Safevertrages nach dem modernsten Stande der Technik feuer- und diebessicher hergestellt sein. Ich halte daher alle Banken für jeden Schaden verantwortlich, wenn sie es unterlassen, sich dem jeweiligen Stande der Technik anzupassen[8], ohne, wie Gumbel[9],

---

5 Vereinsbk. Nr. 1; Commerz-Bk. § 1; Deutsche Bk. Nr. 1; Dresdner Bk. Nr. 1; Die Nordd. Bk. Abs. 2 spricht von „gesetzlicher Sorgfalt“, vgl. die §§ 537, besonders Abs. 2 (zugesicherte Eigenschaften), § 538, 540, 542.

6 Brief der Vereinsbank.

7 S. J. Arnheim, Brief v. 26. 1. 1909, vgl. S. 45 der Abhandlung.

8 ebenso Jacoby S. 58; Wettstein S. 73. — Daß es viele solche Banken gibt, bedarf kaum der Erwähnung.

9 Seite 17.

zu unterscheiden, ob die Neuerungen vor oder nach Abschluß des einzelnen Safevertrags entstehen.

Hat die Bank sämtliche ihr obliegenden Verpflichtungen erfüllt, so ist sie jeder Haftung ledig, wenn die für feuer- und diebessicher gehaltene Stahlkammer durch irgend welche äußere Einflüsse zerstört wird und die Fächer ihres Inhalts verlustig gehen.[10]

Auf diesem Standpunkt steht auch unsere Stahlkammerpraxis, welche technische Neuerungen, die Wert haben, sofort einführt.

Die Bank haftet ferner nicht, wenn der Kunde bei Abschluß des Vertrags einen Mangel der Stahlkammer kennt, § 539 B. G. B., z. B. er weiß, daß die Stahlkammer nicht gegen den „Schneidebrenner“ gesichert ist, oder wenn er einen Mangel am Fach der Bank nicht rechtzeitig angezeigt hat. § 545 B G. B.

Hat die Bank aber die ihr obliegende Sorgfalt vernachlässigt, so haftet sie für jeden daraus entstehenden Schaden. Der Kunde hat in diesem Falle zu beweisen, ob und wieviel Sachen sich im Fache befanden.[11] Dieser Beweis ist aber schwer zu führen, denn die Bank hat den Fachinhalt, abgesehen von einem etwa vorgekommenen Kontrollrecht, nie gesehen, und da höchstens Notizen, Geschäftsbücher, Nummernverzeichnisse usw. zur Aufklärung dienen können, so wird die Bank die Behauptungen des Kunden über die Höhe des Schadens stets bestreiten. Hier hilft sich Jacoby mit Recht damit, daß dem Kunden ein richterlicher Eid auferlegt wird. Hat der Kunde den Schaden spezialisiert, so erfolgt die Eidesleistung gemäß 475 Z. P. O. Ist der Schaden aber nicht

---

10 Derselben Meinung Gumbel S. 16; Jacoby S. 57; Wettstein S. 73; vergl. auch 1 55 pr. D. loc. conducti 19, 2, worauf Valery 28, 139 hinweist, wonach der horrearius für Einbruchsdiebstahl nicht haftete. „nisi custodiam eorum recepit“. — In diesen Fällen kommen nur die §§ 275, 323, 812 B. G. B. zur Anwendung, sodaß die Bank lediglich ihren Anspruch auf die Gegenleistung verliert. — Vgl. auch § 282, wonach die Bank beweispflichtig wäre.

11 Ebenso Dorn S. 31; Düringer, B. A. S. 66 A. 10; Jacoby S. 59 f.; Marcus S. 254.

spezialisiert, so kommt § 287 zur Anwendung, wonach das Gericht dem Kunden einen Schätzungseid auferlegen kann und zugleich den Betrag zu bestimmen hat, den die eidliche Schätzung nicht übersteigen darf. Auf diese Weise hat der Kunde den Beweis für die Höhe seines Schadens erbracht. § 463 Abs. 1 Z. P. O.[12]

Damit die Bank ihre Sorgfaltspflicht ausüben kann, haben diejenigen, welche die Stahlkammer benutzen, sich den zum Zwecke der Sicherheit getroffenen Anordnungen der Beamten der Bank zu fügen.[13]

Zur Erreichung der vertragsmäßigen Sicherheit der Fächer sind aber noch einige dem Safevertrag eigentümliche Einrichtungen getroffen, auf die sich die Sorgfaltspflicht der Bank besonders zu erstrecken hat.

II. Der Fachinhalt

Der vertragsmäßige Gebrauch der Fächer besteht darin, daß sie nur zur Aufbewahrung von Urkunden, Wertpapieren, Edelmetallen, Schmucksachen benutzt werden sollen. Praktisch soll diese Aufzählung bedeuten, daß man keine gefährlichen Sachen ins Fach legen darf.[14] Handelt der Kunde dieser Bestimmung zuwider, so haftet er für jeden verursachten Schaden. Zur Sicherstellung dieser Vorschrift ist die Bank berechtigt, von dem Kunden Einsicht in den Fachinhalt zu verlangen.[15] In der Praxis kommt dies, wenigstens bei unsern Banken, so gut wie garnicht vor; denn die Banken sind in der Auswahl ihrer Mieter so vorsichtig, daß ein Mißbrauch der Kundenrechte nicht zu fürchten ist. — Ob die Kunden eigene oder

12 Ausführlicher bei Jacoby S. 59 f.

13 Vereinsbk. Nr. 8; Nordd. Bk. Abs. 23; Commerz-Bk. § 13; Deutsche Bank Nr. 8; Dresdner Bk. Nr. 10.

14 Es war der Fall vorgekommen, daß Explosivstoffe aufbewahrt wurden. Valery 27, 410 A. 1 führt diese Bestimmung auf anarchistische Attentate zurück; vgl. auch die Beispiele Valery's 28, 134 f. über Angriffe auf die Stahlkammer.

15 Vereinsbk. Nr. 3; Nordd. Bk. Abs. 10; Commerz-Bk. § 3; Deutsche Bank Nr. 3; Dresd. Bk. Nr. 4.

fremde Sachen im Safe aufbewahren, ist einerlei. Praktisch kommt der Fall vor, daß ein kleiner Bankier, der keine Stahlkammer hat, in einem gemieteten Fach die Depots seiner Kunden verwahrt.[16]

Zur Vornahme von Verwaltungshandlungen an den Papieren, z. B. Abtrennen von Koupons, stellen die Banken als unentgeltliche Nebenleistung die erwähnten Kojen zur Verfügung.[17]

III. Der Mitverschluß der Bank

Die Fächer stehen unter dem eigenen Verschluß des Mieters und unter dem Mitverschluß der Bank; nur beide gemeinsam können das Fach öffnen.[18] Diese Einrichtung hat, wie schon erwähnt, die wichtige Aufgabe der Kontrolle, daß man es bei jeder Oeffnung mit dem richtigen Mieter zu tun hat; sie bewirkt einen sichern Schutz gegen Beeinträchtigung des Mietsrechts durch unbefugte sich im Besitz des Schlüssels befindliche Dritte. Zur glatten Durchführung dieser Einrichtung muß auch hier der Mieter mithelfen. Er hat für die sichere Verwahrung der ihm in 2 Ausfertigungen von der Bank gelieferten Schlüssel Sorge zu tragen. Im Fall des Verlustes auch nur eines derselben hat er bei eigener Verantwortlichkeit für die Folgen der Unterlassung der Bank sofort Anzeige zu machen,[19] damit diese die Aenderung des Schlosses und die Anfertigung neuer Schlüssel veranlaßt. Bei Verlust beider Schlüssel hat sich der Mieter mit der Bank über die notwendig gewordene gewaltsame Oeffnung des Fachs zu verständigen. Diese Oeffnung, überhaupt alle Reparaturen, dürfen nur von Handwerkern der Bank ausgeführt werden. Sie

---

16 So z. B. die Deutsche Bank Filiale Hamburg, vgl. Dorn S. 32 A. 2.

17 Vereinsbk. Nr. 6; Nordd. Bk. Abs. 19; Commerz-Bk. § 6; Deutsche Bank Nr. 6; Dresdner Bk. Nr. 7.

18 Vereinsbk. Nr. 4; Nordd. Bk. Abs. 11; Commerz-Bk. § 4; Deutsche Bank Nr. 4; Dresdner Bk. Nr. 5.

19 vgl. § 545 B. G. B.

geschieht auf Kosten des Mieters, der für jeden Schaden haftet.[20] In der Praxis kommen diese Fälle häufiger vor.

Wenn Wettstein[21] meint, die Bank habe ein „Doppel der Schlüssel" des Kunden, so trifft dies, wenigstens für unsere Banken, absolut nicht zu. Manche Bestimmungen sagen sogar ausdrücklich, daß weitere Exemplare der gleichen Schlüssel nicht existieren, auch nicht angefertigt werden.[22] Auch die soeben erörterten Maßregeln bei Verlust der Schlüssel sprechen dagegen. Bestände die Einrichtung, so hätten die Safegeschäfte ihren Zweck verfehlt. Denn was nützt dem Mieter ein sicherer Raum, wenn der Vermieter die Schlüssel dazu hat?

In Wirklichkeit besteht auch die von Wettstein behauptete Einrichtung nach Aussage von Banken nicht.

IV. Verbot der Untervermietung. Bevollmächtigung

Die Aftervermietung ist beim Safevertrage vertragsmäßig ausgeschlossen.[23] Es ist dem Kunden daher das im § 549 Abs. 1 B. G. B. gegebene Kündigungsrecht versagt; denn, weil der Bank viel an der Individualität des Kunden liegt, so soll der Vertrag höchst persönlich sein.

Will der Kunde einem Dritten die Verfügung über das Schrankfach einräumen, so kann er dies auf Grund der in den Bestimmungen geregelten „Bevollmächtigung". Je nach der Natur der Handlungen, die der Dritte vorzunehmen hat, kann diese „Bevollmächtigung" eine richtige Vollmacht im Sinne des Gesetzes oder auch nur ein reiner Auftrag oder auftragähnliches Verhältnis sein, wobei die „Vollmachts"-urkunde lediglich den Charakter einer Legitimation hat. Das letztere ist beim Safevertrag hauptsächlich der Fall.[24]

20 vgl. A. 18 u. Nordd. Bk. Abs. 12 u. Commerz-Bk. § 5.

21 S. 38, 77. — ebenso Dorn S. 19; Kohler S. 680; Valery 28, 134 A. 1, welch letzterer dies für den Verlust der Schlüssel, Tod, Konkurs und Pfändung des Kunden nötig hält.

22 Thüringische Landesbank Nr. 8.

23 Deutsche Bk. Nr. 2; Nordd. Bk. Abs. 8; Commerz-Bk. § 2; Dresdner Bk. Nr. 3. -- Ueber 2 Ausnahmen vgl. Jacoby S. 73 A. 1.

24 vgl. Jacoby S. 74 f.

Die Bevollmächtigung geschieht gewöhnlich auf von der Bank gelieferten Mustern. Mit der Prüfung der Rechtsgültigkeit der Vollmacht befassen sich die Banken gewöhnlich nicht. Die Vollmacht bleibt solange in Kraft, bis eine schriftliche Mitteilung des Vollmachtgebers über das Erlöschen der Vollmacht in den Besitz der Bank gelangt ist. Während einige Banken die Vollmacht als erloschen betrachten, wenn ihnen der Tod des Vollmachtgebers bekannt geworden ist, erlischt bei andern Banken dieselbe nicht ohne weiteres mit dem Tode des Bevollmächtigenden.

Diese Bevollmächtigten haben bei jedesmaligem Eintritt in die Stahlkammer ihre Ausweiskarte vorzuzeigen und diese bei Erlöschen der Vollmacht zurückzugeben.

Ist der Kunde nur zeitweise persönlich verhindert, z. B. verreist, so kann er durch Ausstellung eines Berechtigungsausweises, zu welchem die Bank Vordrucke erteilt, jemanden zu einmaliger Benutzung des Fachs ermächtigen. Der Ausweis ist bei der Benutzung abzugeben.[25]

Eine Vollmacht im Sinne des Gesetzes ist z. B. die Prokura, die zu allen Kundenrechten berechtigt. § 49 H. G. B. Sie erlischt nicht durch den Tod des Kunden. § 52 Abs. 3 H. G. B. Konkursverwalter, Vormünder, Testamentsvollstrecker usw. bedürfen nur ihres behördlichen Ausweises für ihre Bestellung.[26]

Weil durch die Bevollmächtigung fremde Elemente in die Stahlkammer kommen, so lassen die Banken in der Praxis diese Vorschriften genau befolgen.

V. Die Legitimation des Kunden

In jeder Bestimmung steht, daß der Eintritt in die Stahlkammer außer den dazu bestimmten Beamten der Bank nur den Mietern und deren Bevollmächtigten oder gesetzlichen

25 Vgl. Deutsche Bk. Nr. 5; Vereinsbk. Nr. 5; Commerz-Bk. § 8; Nordd. Bk. Abs. 16 f.; die für den Tod des Kunden gegebenen Vorschriften werden an anderer Stelle erörtert. — Vgl. die Vollmachtsformulare bei Jacoby S. 75 A. 3 u. S. 76 A. 1.

26 Düringer S. 67; Jacoby S. 76; Wimmer S. 42.

Vertretern gestattet ist. Jeder Mieter erhält ein sog. Schlüsselwort, Paßwort, welches die Banken in Verbindung mit dem Besitz der Schrankfachschlüssel als genügende Legitimation ansehen. Zur Prüfung der Identität verlangen manche Banken außerdem die Abgabe der Unterschrift vor dem Eintritt. Hat eine Firma gemietet, so ist gewöhnlich die Firmenzeichnung zur Aufbewahrung einzutragen.[27]

Die praktische Ausübung der Legitimationsvorschriften richtet sich nach den sie begleitenden Umständen, besonders danach, ob der Kunde oft oder nur selten in die Stahlkammer kommt.

VI. Das fristlose Kündigungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, das Mietsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen zu kündigen. In diesen Fällen gewährt die Bank dem Kunden den verhältnismäßigen Teil der Miete zurück. Diese Kündigung erfolgt gewöhnlich durch einen an die letzte bekannte Adresse des Kunden gerichteten „eingeschriebenen Brief", ganz gleich, ob der Brief ankommt oder nicht.[28] Auf diese Weise ist die Bank in der Lage, jeden ihr nicht passenden Mieter sofort aus der Stahlkammer zu entfernen, z. B. wenn der Kunde gefährliche Sachen im Safe verwahrt, sich ungebührlich benimmt, ein hochstaplerisches Wesen zur Schau trägt usw., also stets, wenn der vertragsmäßige Gebrauch der übrigen Kunden gefährdet erscheint.

In der Praxis kommt diese Kündigung in diesem Sinne kaum vor.[29] Wohl aber findet sie in manchen andern Rechtslagen dem Kunden gegenüber Anwendung, worauf später zurückzukommen ist. — Hier ist nur noch zu erwähnen, daß die Banken z. B. von ihrem fristlosen Kündigungsrecht Gebrauch

27 Vereinsbk. Nr. 5; Nordd. Bk. Abs. 13 f.; Commerz-Bk. § 6 u. 7; Deutsche Bk. Nr. 5; Dresdner Bk. Nr. 6.

28 Vereinsbk. Nr. 2; Nordd. Bk. Abs. 9 u. Abs. 22; Commerz-Bk. § 2 u. § 11; Deutsche Bk. Nr. 2; Dresdner Bk. Nr. 3.

29 Mir wurde ein Fall bekannt, in welchem sich der Mieter ungebührlich benahm.

machen, wenn sie ihre Stahlkammerfachvermietung aufgeben wollen.

Alle diese dem Safegeschäft eigentümlichen Einrichtungen sind notwendig, damit der „vertragsmäßige Gebrauch" der Schrankfächer zur sicheren Aufbewahrung von Wertgegenständen vorhanden ist.

§ 2

Ende des Stahlkammerfachvertrags

Der Safevertrag wird gewöhnlich auf ein Jahr abgeschlossen.[1] Manche Banken vermieten Safes auch auf einen Monat, ein Viertel- oder ein Halbjahr.

Wie oft der Kunde sein Safe, ob er es überhaupt benutzt,[2] und wann er das Mietsverhältnis innerhalb der Mietszeit aufgibt,[3] hat auf den gezahlten Mietszins keinen Einfluß.

Nach den Bestimmungen gilt der laufende Mietvertrag stillschweigend auf ein weiteres Jahr verlängert, wenn von keiner Seite vor Ablauf des Vertrags eine dem entgegenstehende Erklärung abgegeben wird.[4] Manchmal findet man eine andere Kündigungsfrist.[5] Diese Kündigungsart ist in der Natur der Safemiete begründet, welche nicht, wie z. B. die Wohnungsmiete, an bestimmte Fristen gebunden zu sein braucht.

Vorzeitig beendigt wird der Vertrag gemäß § 542 B. G. B. und im Falle des zufälligen Untergangs der Stahlkammer. § 275, § 323 B. G. B.

Ist der Safevertrag zu Ende, so hat der Kunde das Schrankfach, den darin befindlichen Blechkasten sowie sämtliche von

---

1 Vereinsbk. Nr. 2; Nordd. Bk. Abs. 3; Commerz-Bk. § 2; Deutsche Bk. Nr. 2; Dresdner Bk. Nr. 2. — Eine kürzere Mietszeit liegt in diesem Falle im guten Willen der Bank.

2 vgl. § 552 B. G. B.

3 Dies ist ein Verzicht auf seine Rechte, wie Jacoby S. 80 mit Recht hervorhebt; a. M. Wimmer S. 42.

4 Vgl. A. 1 u. Dresdner Bk. Nr. 3; ausgenommen Commerz-Bk. § 2. §§ 564 f. B. G. B. finden keine Anwendung.

5 Commerz-Bk. § 2: „1 Monat vor Ablauf des Vertrags".

der Bank gelieferte Schlüssel in unbeschädigtem Zustande zurückzugeben. Fehlendes hat der Kunde zu ersetzen; ebenso hat er die Kosten für die notwendig gewordene Erneuerung der Schlösser zu tragen. Mit Rückgabe der Schlüssel sind alle etwaigen Ansprüche des Kunden oder dessen Rechtsnachfolger an die Bank erloschen.[6]

§ 3

Das Pfandrecht der Bank[1]

Die Miete eines Safes ist Raummiete im Sinne des § 580 B. G. B. — Die Bank hat daher für ihre Forderungen aus dem Mietsverhältnis ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters, und es finden die §§ 559 f. B. G. B. entsprechende Anwendung. Die Bestimmungen erwähnen dieses Pfandrecht aber noch ausdrücklich. Praktisch knüpfen die Banken das Pfandrecht an die Beendigung des Vertrags, wobei das fristlose Kündigungsrecht eine wichtige praktische Rolle spielt. Wenn nämlich nach Beendigung des Safevertrags der Bank die Schlüssel nach schriftlicher Aufforderung nicht binnen 3 Tagen, 1 Woche usw., zurückgeliefert werden, so ist sie berechtigt, das Schrankfach und den Blechkasten auf Kosten des Mieters öffnen zu lassen und wegen ihrer Forderungen aus dem Mietsverhältnis das Pfandrecht des Vermieters auszuüben.[2] Wie sich die Banken nach der Oeffnung Befriedigung verschaffen, ist verschieden. Gewöhnlich erklären sich die Banken für berechtigt, „sich aus dem Inhalt ohne weitere Androhung, Fristerteilung und Benachrichtigung vom Verkaufstermin durch öffentlichen Verkauf bezahlt zu machen".[3] Die §§ 1228 f. B. G. B. erleiden also eine erhebliche Einschränkung.

6 Vgl. § 556 B. G. B. — Vereinsbk. Nr. 7; Nordd. Bk. Abs. 20; Commerz-Bk. § 10 u. 12; Deutsche Bk. Nr. 7; Dresdner Bk. Nr. 8.

1 Vgl. l. 3 D. in quib. causis 20, 2.

2 Vereinsbk. Nr. 7; Nordd. Bk. Abs. 21; Commerz-Bk. § 10; Deutsche Bk. Nr. 7; Dresdner Bk. Nr. 9. vgl. § 557 B. G. B.

3 So z. B. Deutsche Bk. Nr. 7; im übrigen vgl. A. 2.

Praktisch wird das Pfandrecht eigentlich nur für die Fälle, in denen ein Kunde überhaupt nichts mehr von sich hören läßt, z. B. irgendwo ums Leben gekommen ist, und die Belastung für das neue Mietsjahr unbestellbar an die Bank zurückgekommen ist.

Einige Banken erstrecken das Pfandrecht nicht nur auf Miets-, sondern auch auf „sonstige Forderungen".[4]

Daß die Banken dieses Pfandrecht in den Bestimmungen ausdrücklich erwähnen, spricht nicht, wie Gumbel[5] meint, dafür, daß die Banken bei der rechtliche Beurteilung des Vertrags selbst im Zweifel gewesen zu sein scheinen, sondern ist deshalb geschehen, weil sie die Geltendmachung des Pfandrechts dem Safevertrage angepaßt haben.

§ 4
Der Tod des Kunden

Der Safevertrag hat eine streng persönliche Natur. Die Bestimmungen sagen ausdrücklich, daß der Mietsvertrag nur für die Person gültig ist, mit welcher er abgeschlossen wurde.[1] Er ist daher unvererblich.[2] Die Erben haben lediglich einen dinglichen Anspruch auf den Fachinhalt und haben zur Geltendmachung desselben ausdrücklich festgesetzte Legitimationsvorschriften zu erfüllen.

Die Banken gestatten den Zutritt zum Fach nur demjenigen, der sich durch ein Zeugnis des Nachlaßgerichts als berechtigt ausweist.[3] Ein anderes Mittel, den Fachinhalt zu erhalten, ist auf Grund der „Vollmachts"-Bestimmungen gegeben. Einige „Bestimmungen" erklären z. B. die „Vollmacht" nicht

---

4 z. B. Nordd. Bk. Abs. 21 und Dresdner Bk. Nr. 9.

5 Seite 20.

1 Nordd. Bk. Abs. 8; Commerz-Bk. § 2; Deutsche Bk. Nr. 2; Dresdner Bank Nr. 3.

2 Ebenso Jacoby S. 80; Wimmer S. 43; a. M. Heinrici S. 824; Wettstein S. 68 A. 1. — vgl. § 569 B. G. B. Der Tod des Vermieters ist ohne Einfluß.

3 Vereinsbk. Nr. 9; Nordd. Bk. Abs. 24; Deutsche Bk. Nr. 5; Commerz-Bk. § 9.

ohne weiteres mit dem Tode des Vollmachtgebers für erloschen.[4] Andere lassen es zu, daß die Vollmacht ausdrücklich als auch nach dem Tode des Kunden gültig erteilt ist,[5] oder daß sie sich nur auf den Fall des Todes beziehen soll.[6] Kann sich der Schlüsselbesitzer nicht auf eine dieser Arten legitimieren, so wird mit Jacoby[7] die Bank gut tun, mit ihm gemeinsam das Safe zu öffnen und den Inhalt dem Nachlaßgericht abzuliefern. Von praktischer Bedeutung ist besonders die Frage über die Ablieferung eines im Schrankfache befindlichen Testaments ans Nachlaßgericht, die nach der Besitzfrage zu erörtern ist.

Aus allem ist zu ersehen, daß die Banken im Interesse der verbürgten Sicherheit es außerhalb des Vertrages stehenden Personen nicht leicht machen, die Verfügung über den Fachinhalt zu erhalten. Aus der Praxis möchte ich folgenden vorgekommenen Fall erwähnen: Es starb ein Kunde, der den Safe unter falschem Namen innehatte. Erst nach langem Streit erhielten die Erben den Inhalt, nachdem die Bank das Fach mit den Erben gemeinsam geöffnet und den Inhalt in Verwaltung genommen hatte. In solchem Fall könnte man sich dadurch helfen, daß im Erbschein der falsche Name angegeben wird.[8]

Anhang

Einige Bestimmungen enthalten noch kleine Sondervorschriften, die dem Safegeschäft nicht eigentümlich sind. So ist in einigen der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag genau fixiert,[1] und häufig findet man den Satz, daß

---

4 Deutsche Bk. Nr. 5.

5 Dresdner Bk. Nr. 6; Vereinsbank Nr. 5; Commerz-Bk. § 8.

6 Commerz-Bk. §§ 8 u. 9; Dresdner Bk. Nr. 6; vgl. das Formular bei Jacoby S. 81 A. 2.

7 S. 82. — Meldet sich niemand, so findet das auf S. 62 über das Pfandrecht Gesagte entsprechende Anwendung.

8 Planck 5. Bd. S. 894 9 a *a* zu § 2353.

1 z. B. Nordd. Bk. Abs. 25; Commerz-Bk. § 14. Ueber die sachliche Zuständigkeit vgl. § 23 Ziff. 2 G. V. G.

die Abänderung der Bedingungen der Bank jederzeit vorbehalten bleibe.[2] Solche Abänderung darf dann nur in den Grenzen des Vertragscharakters erfolgen. Solcher Vorbehalt kann auch in die Verkehrssitte übergehen, wie z. B. die einseitige Veränderung der Geschäftszeit durch die Bank im Rahmen des § 358 H. G. B.[3]

2. Kapitel

Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die in den „Bestimmungen" der Banken keine Regelung gefunden haben

§ 1

Lastentragung, Verwendungen und die Verjährung der Ersatzansprüche

Die Bestimmungen der Banken haben fast sämtliche Mietsregeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs berücksichtigt und sie in modifizierter Gestalt dem Safevertrage angepaßt. Nicht erledigt sind nur einige Vorschriften, die auf alle Mietsverhältnisse gleiche Anwendung finden. So hat die Bank gemäß § 546 B. G. B. sämtliche auf der Stahlkammer und ihren Fächern ruhende Lasten, z. B. Hypotheken, zu tragen. Ferner ist die Bank verpflichtet, dem Kunden die auf das Fach gemachten notwendigen Verwendungen zu ersetzen. § 547. Dies kommt praktisch nicht in Frage. Wohl aber kann der Kunde gemäß § 547 Abs. 2 B. G. B. eine Einrichtung, mit der er das Fach versehen hat, z. B. ein Vorhängeschloß, wegnehmen. Ebenso finden die im § 558 B. G. B. enthaltenen Vorschriften über Verjährung der Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietssache sowie der Ansprüche des Mieters auf Ersatz von

2 Nordd. Bk. Abs. 26; Commerz-Bk. § 15.
3 Ebenso Jacoby S. 46.

Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung auf den Safevertrag entsprechende Anwendung, z. B. Anspruch der Bank wegen eines Schadens, der durch vertragswidrigen Gebrauch des Schrankfachs angerichtet wird.

§ 2

Veräußerung der Stahlkammer

Bei Veräußerung der Stahlkammer finden auf den Safevertrag als Raummiete die §§ 571 f. B. G. B. Anwendung.[1] Von praktischer Bedeutung kann z. B. § 571 Abs. 2 werden, wonach der Vermieter haftet, wenn der Erwerber die Verpflichtungen nicht erfüllt, und daß diese beim Safegeschäft sehr große sind, ist genügend erörtert worden. - Von der Haftung frei wird die veräußernde Bank nur, wenn sie dem Kunden den Uebergang des Eigentums mitteilt, und dieser den Vertrag nicht für den ersten zulässigen Termin, also für den Ablauf des Mietsjahres kündigt. § 571 Abs. 2 Satz 2. Im übrigen ist auf die §§ 572 f. B. G. B. zu verweisen; denn deren Anwendung auf den Safevertrag bietet keine wichtigen Besonderheiten.

Bei Veräußerung des ganzen Bankgeschäfts sind die allgemeinen Vorschriften des § 25 H. G. B. anzuwenden.[2]

3. Kapitel

Konkurs der Vertragsteile

§ 1

Konkurs der Bank[1]

Für den Fall des Konkurses finden auf den Safevertrag die konkursrechtlichen Vorschriften über die Miete entsprechende Anwendung.[2]

1 Jacoby S. 72 läßt auf Grund von Mobiliarmiete § 986 Abs. 2 B. G. B. zur Anwendung kommen.

2 Vgl. Jacoby S. 72 über die Fusion einer Aktiengesellschaft.

1 Nach Gumbel S. 45 bietet der Konkurs der Bank zu Bemerkungen keinen Anlaß.

2 Jäger, 3./4. Aufl. S. 189 A. 3 zu § 17, der einen besonders gearteten Verwahrungsvertrag annimmt, unterwirft den Vertrag der Regel des § 17 K. O.

War der Safevertrag zur Zeit der Eröffnung des Konkurses von der Bank und dem Kunden nicht oder nicht vollständig erfüllt, so kann gemäß § 17 Abs. 1 K.-O. der Konkursverwalter an Stelle der Bank den Vertrag erfüllen und die Erfüllung von dem andern Teile verlangen. Nach Absatz 2 muß der Verwalter auf Erfordern des Kunden diesem ohne Verzug erklären, ob er die Erfüllung verlangen will, und unterläßt er dies, so kann er auf Erfüllung nicht bestehen.

Verweigert der Verwalter die Erfüllung, so kann der Kunde die Rückforderung der bereits gezahlten Miete nur als Konkursforderung geltend machen. § 26 K.-O. Praktisch aber wird der Verwalter den Vertrag erfüllen, um die Masse zu erhöhen; denn der Mietszins ist jetzt gesichert, und es ist einerlei, ob der Kunde seine Sachen im Fach behält oder vorzeitig herausnimmt.[3]

Hatte die Bank dem Kunden das Schrankfach schon vor der Eröffnung des Verfahrens überlassen, so ist gemäß § 21 Abs. 1 K.-O. der Safevertrag auch der Konkursmasse gegenüber wirksam. Abs. 2 u. 3 § 21 finden entsprechende Anwendung. An die Stelle der Bank ist aber der Konkursverwalter getreten. Dieser hat alle Rechte und Pflichten der Bank auszuüben, z. B. bei der Oeffnung des Faches mitzuwirken.[4] Eine Siegelung des Faches[5] gemäß § 122 K.-O. vorzunehmen, ist der Verwalter nicht berechtigt, weil der Fachinhalt nicht zur Konkursmasse gehört und, wie Jacoby[6] richtig bemerkt, dadurch die Benutzung der Safes vereitelt werden würde. Da der Kunde ein dingliches Recht am Fachinhalt, meistens sogar Eigentum daran hat, so kann er gemäß § 43 K.-O. einen Aussonderungsanspruch aus der Konkursmasse geltend machen.

---

3 Ebenso Hancke S. 389; Düringer-Hachenburg 3. Bd. S. [illegible]; Meuschel S. 37.

4 vgl. Jäger 2. A. § 43 A. 9 S. 362; ebenso Dernburg 2. Bd. 2. Abt. S. 595 A. 8., der für den Fall, daß das Verbleiben der Wertsachen in der Stahlkammer untunlich werde und es nicht zur Vereinbarung mit dem Kunden komme, eine öffentliche Hinterlegung der Papiere für angebracht hält.

5 Dieser Fall ist bereits praktisch geworden, Jacoby S. 70 A. 2.

6 S. 70 und A. 3.

§ 2
Konkurs des Kunden

Mit der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Kunden verliert dieser gemäß § 6 K.-O. die Befugnis, sein im Fach befindliches zur Konkursmasse gehörendes Vermögen, § 1 K.-O.,[1] zu verwalten und darüber zu verfügen. Der Kunde hat daher nicht mehr das Recht des Zutritts zum Fach, und die Bank darf auf Grund des offenen Arrests, § 110, 111, 118 K.-O., dem Kunden gegenüber nicht mehr bei der Oeffnung des Faches mitwirken.[2] Sämtliche Kundenrechte werden vom Konkursverwalter ausgeübt, der sich zu diesem Zwecke in den Besitz des Kundenschlüssels zu setzen hat.[3] Nach der Eröffnung des Verfahrens hat der Verwalter gemäß § 117 K.-O. das im Fach befindliche zur Konkursmasse gehörige Vermögen des Kunden sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen. Der letztere hat über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse Auskunft zu geben, § 100 K.-O., z. B. darüber, daß die Bank nur auf genügende Legitimation hin bei der Oeffnung mitwirkt oder wie man einen neuen Schlüssel erhält usw. Der Bank gegenüber hat sich der Verwalter durch die urkundliche Bescheinigung seiner Ernennung auszuweisen. § 81, Abs. 2 K.-O.

Was das Mietsverhältnis anbetrifft, so enthält die Konkursordnung genaue Vorschriften. War dem Kunden das Schrankfach vor der Eröffnung des Verfahrens überlassen, so kann gemäß § 19 K.-O. sowohl die Bank als der Verwalter den Vertrag kündigen. Die Bank kann ihr fristloses Kündigungsrecht geltend machen, während der Verwalter die gesetzliche Kündigungsfrist innehalten muß. Kündigt der Verwalter, so ist die Bank berechtigt, Ersatz des ihr durch die Aufhebung

1 Wozu Gumbel S. 45 auch die dem Gemeinschuldner aus dem Safevertrag zustehenden Ansprüche zählt.

2 Ebenso Gumbel S. 46; Hertel S. 55; Jacoby S. 77.

3 Das Nähere über die Erlangung der Schlüssel wird bei der Zwangsvollstreckung erörtert. Gumbel S. 46 läßt sogar die zwangsweise Vorführung des Kunden (§ 101 K.-O.) zu.

des Vertrags entstehenden Schadens zu verlangen. § 19 Satz 2 und 3 K.-O.

War dem Kunden das Fach zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens noch nicht überlassen, so kann die Bank vom Vertrage zurücktreten. Unterläßt sie, dem Verwalter auf Erfordern ohne Verzug zu erklären, ob sie vom Vertrage zurücktreten will, so kommen wieder die bereits erörterten Bestimmungen des § 17 K.-O. zur Anwendung. § 20 K.-O.

Macht die Bank ihr gesetzliches Pfandrecht geltend, so kann sie gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 2 K.-O abgesonderte Befriedigung aus den ihrer Pfändung unterworfenen Gegenständen verlangen.

Praktisch lassen daher die Banken den Konkursverwalter zum Fache erst dann zu, nachdem sie für ihre Forderungen befriedigt sind.

---

4. Abschnitt

Die Besitzverhältnisse am Fachinhalt

§ 1

Der Besitz am Fachinhalt

Die äußerst bestrittene Frage, wer Besitzer des Fachinhalts ist, ist gründlich zu erörtern, da sie besonders für die Zwangsvollstreckung in den Fachinhalt von grundlegender praktischer Bedeutung ist.

An dem Fache selbst ist der Kunde gemäß § 868 B. G. B.[1] unmittelbarer Besitzer, die Bank mittelbarer Besitzer geworden.[2]

---

1 Schon hiermit ist die von Dorn S. 15 f. und Wimmer S. 12 f. eingeschlagene Methode, die Besitzfrage unabhängig von der Frage nach der Vertragsgattung zu beurteilen, zu verwerfen.

2 So Enneccerus 1. Bd. S. 890 I 1 c; Exner S. 23; Heinrici S. 8[illegible]; Hertel S. 55; Planck 3. Bd. zu § 868 S. 61; Wilutzky S. 295. — A. M Cohn S. 240; Crome 3. Bd. S. 79 A. 19; Dernburg 3. Bd. S. 59 A. [illegible] Düringer B. A. S. 68; Gumbel S. 27; Marcus S. 253; Wimmer S. 13, die auf Grund des Mitverschlusses Mitbesitz annehmen. — Dorn S. [illegible] betrachtet die Bank als Alleinbesitzerin des Fachs.

Dem steht nicht entgegen, daß das Schrankfach nur ein Teil des im Besitz und Eigentum der Bank stehenden Schrankes ist; denn gemäß § 865 B. G. B. ist ein Teilbesitz zulässig, wenn nach der Verkehrsanschauung die selbständige tatsächliche Herrschaft über den Teil ausgeübt werden kann,[3] und dies ist bei den vielen Fächern eines Stahlkammerschrankes der Fall. Die Bank behält daher nur hinsichtlich des nicht vermieteten Teils der Schränke ihren unmittelbaren Besitz.

Ueber die Besitzfrage am Fachinhalt bestehen drei Meinungen. Die erste wenig durchgedrungene schreibt der Bank[4] unmittelbaren Alleinbesitz zu, eine zweite Ansicht, der ich mich angeschlossen habe, betrachtet den Kunden[5] als unmittelbaren Alleinbesitzer des Inhalts, während die dritte, herrschende Meinung unmittelbaren Mitbesitz[6] der Bank und des Kunden annimmt.

---

3 Biermann S. 28, § 865; Crome 3. Bd. S. 35; Cosack B.-R. 2. Bd. S. 62, 2b zu § 865; Cretschmar 1. Bd. S. 28 zu § 93; Dernburg 3. Bd. S. 59; Endemann 2. Bd. 1. Abt. S. 214 u. A. 8; Goldmann-Lilienthal 2. Bd. 1. Abt. S. 7 A. 26; Staudinger 3. Bd. S. 46 A. 1 u. unter b zu § 865 und 2. Bd. 2 Teil S. 661 B I 1a S. 661 § 535; Strohal S. 32 f; Kretzschmar S. 14 u. S. 33 zu § 865; Maenner S. 129 § 15; Matthiass 1. Bd. S. 152; Neumann B. G. B. 1. Bd. S. 551 A. 2—4 zu § 865; S. 80 zu § 93; Planck 3. Bd. Anm. zu § 865 u. A. 3 zu § 866.

4 Dorn S. 20; Eck Leonhard Bd. 2 S. 16 A. 3; Wettstein S. 33 f.

5 Brückner, Recht 1902, S. 252, Recht 1908, S. 376; Miete. S. 13, Exner S. 25 f., Heinrici S. 829 f., 832; Hertel S. 55; Korn .S. 29; Lafrenz S. 159 f; Oertmann S. 475; Ratzenhofer (österr.) S. 364 f; Regelsberger S. 4 f; Wilutyky S. 295.

6 Adler S. 32; Behrend S. 57; Biermann S. 20 A. 1 § 866; Bondi Sächs. A. S. 12; Cohn S. 239; Crome 3. Bd. S. 79 A. 19; Dernburg 2. Bd. 2. Abt. S. 595. u. 3. Bd. S. 59 A. 8; Düringer B.-A. S. 68, der den Kunden außerdem gemäß § 868 auf Grund des Verwahrungsvertrages für den mittelbaren Besitzer hält; Düringer-Hachenburg S. 495 f; Endemann 2. Bd. 1. Abt. S. 216 A. 17; Gaupp-Stein 2. Bd. S. 568 II 5 zu § 808; Gierke, D. Priv. R. 2. Bd. S. 233 A. 20; Gumbel S. 9, S. 27; Hancke S. 389; Keyßner S. 629; Kohler S. 680; Kretzschmar S. 34 § 866; Kuhlenbeck 2. Bd. S. 27 Nr. 1 § 866; Lafrenz S. 160; Lehmann S. 768 f; A. 6; Maenner S. 129 A. 1 zu § 15; Marcus S. 253; Meuschel S. 10; Petersen-Anger 2. Bd. S. 459 unter 2 zu § 808; Pinner S. 65 f; Planck 3 Bd. zu § 1206 S. 752 A. 1a;

Gemäß § 854 B. G. B. wird der Besitz durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über eine Sache erworben. Unter dieser tatsächlichen Gewalt ist nicht nur die Macht zu verstehen, Einwirkungen anderer Personen auf die Sache abzuwehren,[7] sondern sie gibt seinem Inhaber eine gewisse geschützte Rechtsstellung, dagegen ist sie kein Recht.[8]

Wann diese Rechtsstellung vorhanden ist, ist „nach den Anschauungen des Lebens und des Verkehrs unter freier Würdigung der verschiedenen Tatbestände"[9] zu prüfen. Aus der im wirtschaftlichen Leben herrschenden Anschauung habe, wie Regelsberger[10] mit Recht hervorhebt, der Jurist zu entnehmen, ob eine Sache in den wirtschaftlichen Machtkreis einer Person eingetreten sei.

Nach der herrschenden Ansicht gilt der Mieter als unmittelbarer Alleinbesitzer seiner eingebrachten Sachen,[11] und zwar kraft eigenen Rechts, nicht als Mieter gemäß § 868,[12] sodaß der Besitz am Fachinhalt von dem am Fach streng zu scheiden ist.[13]

---

zu § 854 S. 31 A. 2; Pricken S. 298; Riesser S. 17 A. 3 Nr. 3; Kunde zugleich mittelbarer Besitzer; Seuffert 2. Bd. S. 463 2d § 808; Vogel S. 84; Wimmer S. 14f.; Wolff, M., Iherings Jahrb. S. 151 A. 15; S. 159 f.; und in der Zeitschr. für H.-R. S. 349 f. unter VIII. — Crome, Gierke, Gumbel Marcus, Wimmer, Wolff, M., nehmen Gesamthandsbesitz an.

7 Planck 3. Band S. 26.

8 Cosack B. R. 2. Bd. S. 61 unter 4; Maenner S. 125; Dernburg 3. Bd. S. 49; Exner S. 26; Kretzschmar S. 12 u. 15 zu § 854; Neumann B. G. B. 1. Bd. S. 542; 1 zu 854; Stohal S. 63 f.; — Gierke, Fahrnis, S. 9, nennt ihn ein Rechtsverhältnis des Sachenrechts gleich der Gewere. — Bekker S. 27 betrachtet die Rechtsfolgen des Besitztatbestandes als „Recht".

9 Staudinger 3. Bd. S. 15 zu § 854.

10 Seite 4.

11 Für alle Endemann 1. Bd. S. 1041; Gaupp-Stein 2. Bd. S. 567 II 1 § 808; Seuffert 2. Bd. S. 462 2a *a* § 808; Schmidt S. 937.

12 Wie dies Hertel S. 55 und Exner S. 24 streng unterscheiden — a. M. Wilutzky S. 295, der der Bank nach § 868 mittelbaren Besitz am Fachinhalt gibt.

13 a. M. Dorn S. 16, 20; Gumbel S. 27; Wimmer S. 13. Wimmer sagt z. B., daß die Bedingungen für die Ausübung dieser Herrschaft für Fach und Inhalt dieselben seien.

Diesen Satz könnte man ohne weiteres auf den Safevertrag anwenden.[14] Sofort aber treten Bedenken entgegen: Die Safes liegen in einer im Innern einer Bank befindlichen Stahlkammer. Der Mieter darf nur auf genaue Legitimation hin eintreten und ist an bestimmte Geschäftsstunden gebunden, und schließlich ist es nur durch Mitwirkung der Bank bei der Oeffnung möglich, die Verfügung über den Fachinhalt zu erhalten, sodaß Hancke[15] zu der Aeußerung kommt, der Bankier beherrsche die eingelegten Effekten mit der ganzen Schwere seiner Tresortüren.

Diese dem Kunden entgegentretenden Hindernisse hat die herrschende Meinung benutzt, um Mitbesitz zwischen der Bank und dem Kunden zu begründen. Aber alle gegnerischen Ansichten leiden an dem großen Fehler, daß sie die Besitzfrage zu tatsächlich auffassen, ohne zu prüfen, ob alle diese Umstände geeignet sind, in einer dem wirtschaftlichen Leben, der Volksanschauung angepaßten Weise die Rechtsstellung des Kunden über sein Fach zu schmälern.

Regelsberger[16] sagt mit Recht, daß die körperliche Möglichkeit, sich einer fremden Sache zu bemächtigen, so häufig vorliege, daß der Besitz aus den Einrichtungen des praktischen Lebens gestrichen werden müßte, wenn nur Mauer und Schloß seinen Schutz bildeten.

In Wirklichkeit sind die beim Safevertrage auftretenden scheinbaren Beschränkungen dem Kunden gegenüber geradezu geschaffen, um diesem den sicheren Alleinbesitz seiner Wertsachen zu sichern. Der Gebrauch der Mietssache nur während der Geschäftsstunden spricht, wie wir gesehen haben, nicht gegen die Miete, also auch nicht gegen den Besitz des Mieters,[17] und die Legitimationspflichten sind, wie ich erörtert habe,

14 wie dies Brückner, Recht 1908 S. 376 und Hertel S. 55 zu tun scheinen.

15 S. 389, und Dorn S. 17 kommt zum Resultat, daß die Bank kraft ihrer Herrschaft über die Stahlkammer auch am Fachinhalt eine physisch nicht beschränkte Gewalt ausübe.

16 S. 5.

17 vgl. hierzu Cohn S. 242.

notwendig, um die Sicherheit der Fächer zu erhöhen. Der Mitverschluß der Bank ist aber ausdrücklich dazu bestimmt, daß nur der richtige Mieter, kein anderer, also auch nicht die Bank, zum Fach zugelassen wird, und nicht zu dem Zweck, um darauf einen Mitbesitz der Bank zu konstruieren, wie dies sämtliche Anhänger der Mitbesitztheorie tun.[18]

Das französische Safegeschäft kennt den Mitverschluß überhaupt nicht und hat ihn durch einen Alleinverschluß des Kunden ersetzt. Soll hier vielleicht das Besitzverhältnis ein anderes sein? Die Bank hat alles zu tun, was zum Zwecke des vertragsmäßigen Gebrauchs des Schrankfachs notwendig ist. Sie hat vor allem auf Verlangen des Kunden bei der Oeffnung mitzuwirken,[19] während die Bank solche Oeffnung nicht verlangen kann.[20] „Die schweren Türen der Panzerkammer öffnen sich jederzeit willig dem Besitzer des kleinen Schlüsselchens, während sie dem Bankier selbst stets verschlossen bleiben"[21] Alles, was den vertragsmäßigen Gebrauch des Kunden beeinträchtigen könnte, hat die Bank zu unterlassen. Mit Recht hebt Exner[22] hervor. daß die an sich bestehende Möglichkeit der Bank, Zutritt und Mitwirkung zu versagen, kein Faktor sei, mit dem das Verkehrsleben auch nur rechnen könne und deshalb nicht geeignet sei, neben der tatsächlichen Herrschaft des Kunden auch eine solche der Bank vorhanden erscheinen zu lassen. Die Bank hat vertraglich kein Recht, irgendwie auf den Inhalt einzuwirken, und

---

18 vgl. die A. 6 S. 69 f. Zitierten. Vogel sagt z. B.: solange der Kunde noch nicht aufgeschlossen habe, sei der Bankier jedenfalls ebensoweit vom Zugriff entfernt wie seine Gegenpartei .... und sobald der Zugriff möglich sei, habe diesen der Kunde ebenso wie der Bankier. Adler S. 34. meint, der Mitbesitz ergebe sich klar aus dem Umstande, daß man ohne Mitwirkung der Bank nicht zu seinem Depot gelangen könne. Düringer und Wimmer unterscheiden Mit- und Alleinbesitz, je nachdem die Sachen im Fach liegen oder nicht.

19 Nach Cohn S. 241 vernichtet diese „obligatorische Gebundenheit" nicht den Besitz der Bank.

20 vgl. hierzu Oertmann S. 475.

21 Ratzenhofer S. 365.

22 23 Seite 28 und Seite 27; vgl. Regelsberger S. 5.

erst durch eine strafbare Handlung wäre es ihr möglich, sich die tatsächliche Herrschaft über den Inhalt zu verschaffen. „Damit fehlt der Bank aber jede positive Besitzfunktion.“ [23]

Einen Mitbesitz am Fachinhalt kann die Bank aber erhalten, indem ihr der Kunde denselben verpfändet. In diesem Falle wäre die Bank dann auch berechtigt, ihre Mitwirkung zu versagen.

Auch nach dem Gesetze kann ich aus dem Mitverschluß der Bank einen Mitbesitz derselben nicht herleiten. § 1206 B. G. B. sagt nämlich, daß an Stelle der Uebergabe einer Sache die Einräumung des Mitbesitzes genüge, wenn sich die Sache unter dem Mitverschlusse des Gläubigers befinde. Hieraus geht klar hervor, daß mit einem Mitverschluß ein Mitbesitz nicht ohne weiteres verbunden sein muß.[24] Daß beim Safevertrage kein Mitbesitz vorliegt, wird auch sofort an Beispielen ersichtlich werden, bei denen tatsächlich ein Mitbesitz vorhanden ist. Hierher gehört z. B. der Fall, daß zwei Personen zu gemeinsamer Vermögensverwaltung ein Fach mieten und daß außer dem Mitverschluß der Bank jeder von ihnen einen verschiedenen Schlüssel hat. Hier ist richtiger Mitbesitz im Sinne des § 866 B. G. B. zwischen den beiden Mietern vorhanden; denn beide haben ein gemeinschaftliches Verfügungsrecht. Jedem muß der gewaltige Unterschied zwischen diesen beiden Kunden und der Bank klar werden. Die Tätigkeit der Bank erschöpft sich damit, daß sie bei der Oeffnung mitwirkt, während die beiden Kunden zusammen in die Kabine gehen, um Verwaltungshandlungen an den Papieren vorzunehmen. Dieser Fall wurde von den Gegnern bis jetzt noch nicht erwähnt. Einen andern Fall gibt Regelsberger[25] zur Aufklärung der Besitzverhältnisse, wonach ein Weinhändler seinem Gläubiger sein Weinlager derart verpfändet, daß der Keller unter den gemeinschaftlichen Verschluß des Verpfänders und des Gläubigers gebracht wird. Auch in diesem Falle liegt Mitbesitz vor; denn beide haben die gemeinschaftliche Verfügung über den Keller.

24 Ebenso Exner S. 25; Heinrici S. 829 f.; Hertel S. 55.
25 Seite 5.

Aus allem geht klar hervor, daß der Kunde unmittelbaren Alleinbesitz am Fachinhalt hat,[26] und einzig und allein dieser Alleinbesitz wird dem wirtschaftlichen Zwecke des Vertrages, der sicheren Selbstverwahrung von Wertsachen, voll und ganz gerecht.

In den Bestimmungen ist von einem Besitz der Bank nirgend die Rede; es heißt sogar beim Pfandrecht, daß die Bank berechtigt sei, sich „in den Besitz des Faches und seines Inhalts zu setzen". Die Volksanschauung, der Laienverstand hat bei der Anfertigung der Bankbestimmungen einen Alleinbesitz des Kunden für selbstverständlich gehalten.[27] Schon von diesem Gesichtspunkte aus muß hervorgehen, daß ein künstlich „konstruierter" Mitbesitz dem Vertragssinne widerspricht.

An dieser Stelle ist auch die erst jüngst aufgetauchte Frage der Ablieferung eines im Schrankfach befindlichen Testaments ans Nachlaßgericht zu erörtern. Die meisten Nachlaßgerichte haben zu dieser Frage, die von großer praktischer Wichtigkeit ist, noch nicht Stellung genommen.

Gemäß § 2259 B. G. B. ist nämlich derjenige, welcher ein nicht in amtliche Verwahrung gebrachtes Testament im Besitze hat, verpflichtet, es unverzüglich, nachdem er von dem Tode des Erblassers Kenntnis erlangt hat, an das Nachlaßgericht abzuliefern. Der Alleinbesitz des Kunden geht mit seinem Tode ohne weiteres auf seine Erben über,[28] und zwar schon bevor die Erben die tatsächliche Gewalt über das Schrankfach erhalten haben. Die Erben wären hiernach allein ablieferungspflichtig. Aber § 2259 dehnt den Besitz auf jede Person aus, welche auf irgend eine Art und Weise die tatsächliche Gewalt über das Testament erlangt hat, ganz gleich, ob etwa eine vertragsmäßige Verbindlichkeit zur Herausgabe besteht;[29] die bloße Tatsache des Besitzes begründet

26 §§ 858 f. B. G. B. finden Anwendung.

27 Die Geschäftspraxis der Banken schreibt sich keinen Besitz am Fachinhalt zu.

28 § 857 B. G. B.

29 Staudinger 5. Bd. 3. Liefg. S. 598 Nr. 3 zu § 2259.

somit eine besondere privatrechtliche Verpflichtung, eine obligatio ex lege.[30]

Die Erben erhalten, wie schon erörtert, Zutritt zum Fach nur auf Grund eines Zeugnisses des Nachlaßgerichts, vgl. § 2353. Dem Testamentserben ist es hiernach überhaupt unmöglich, einen Erbschein zu erhalten, solange das Testament im Fache liegt, § 2355, § 2356 Abs. 1. Auch der gesetzliche Erbe, der weiß, daß ein Testament vorhanden ist, wird gemäß § 2354 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und § 2356 Abs. 2 B. G. B. einen solchen nicht erlangen. Wohl aber ist es ihm möglich, einen Erbschein vom Gericht zu fordern, wenn er von einem Testamente nichts weiß und gemäß § 2356 Abs. 2 die eidesstattliche Versicherung abgeben kann, daß ihm nichts bekannt sei, was der Richtigkeit seiner Angaben entgegensteht; vgl. auch § 2358 und § 2359. – Findet dieser Erbe dann später die Schrankfachschlüssel, die Einlaßkarte des Erblassers, so erhält er, nachdem die Bank den Erbschein auf seine Gültigkeit geprüft hat, unumwunden Zutritt zum Fach.[31] Dieser außergewöhnliche Fall bleibt also von der Beurteilung ausgeschlossen.

Eine Möglichkeit, ohne weiteres zum Fach zu kommen, besteht auf Grund der „Vollmachts"-Vorschriften. In diesem Falle ist dann der „Bevollmächtigte" ablieferungspflichtig. Aber solche Vollmacht, die der Kunde stets benutzen sollte, ist meistens nicht vorhanden.

Hier setzen die verschiedenen Meinungen ein.

Zuerst angeschnitten wurde die Frage von Lafrenz,[32] der auf Grund von Mitbesitz der Bank und des Kunden unmittelbaren Zwang des Nachlaßgerichts anwenden läßt, da die Bank

---

30 Planck 5. Bd. S. 676 zu § 2259.

31 Eine Hamburger Bank teilte mir hierzu folgenden praktischen Fall mit: Von 2 feindlichen Brüdern stirbt der eine, ohne irgend welche Verwandte außer dem Bruder zu hinterlassen. Der überlebende Bruder ist also nach dem Gesetz der Erbe. Da von einem Testament nichts bekannt ist, erhält er einen Erbschein, auf Grund dessen wir ihn zu dem Fach seines Bruders zulassen müssen. Ein ihn enterbendes Testament kann er dann verschwinden lassen.

32 Seite 159 f.

zur Herausgabe verpflichtet sei, und er gibt dem Nachlaßgericht selbst das Oeffnungsrecht. Es besteht zwar in den Ausführungsgesetzen eine Vorschrift, wonach eine Person, die etwas herauszugeben hat, dazu unmittelbar gezwungen werden kann,[33] aber die Bank ist zu einer Herausgabe nicht verpflichtet, denn, wie bei der Ablehnung eines Verwahrungsvertrages gezeigt wurde, sind ihr die im Fach liegenden Sachen nicht übergeben worden. Einen unmittelbaren Zwang halte ich daher nicht für statthaft.

Dorn,[34] welcher der Bank Alleinbesitz gibt, hält diese für ablieferungspflichtig. Hiernach müßte die Bank das Fach gewaltsam öffnen; dies führt aber, wie Dorn selbst zeigt, zu unhaltbaren Konsequenzen. Auch Planck[35] scheint die Bank für ablieferungspflichtig zu halten, da er derselben Mitbesitz gibt. Wimmer[36] empfiehlt die Oeffnung durch die gesetzlichen Erben und die Bank, sowie eine gemeinsame Ablieferungspflicht, und Jacoby,[37] der zum Besitz noch nicht Stellung genommen hat, hält es für die Pflicht der Bank, das Testament abzuliefern, „wenn sie weiß oder wenn sie bei der Oeffnung einem Schlüsselinhaber gegenüber erfährt, daß im Safe ein Testament des Mieters verwahrt liegt". Dernburg[38] kommt es nur auf die facultas restituendi an. Hiernach sei die Bank verpflichtet, das Stahlkammerfach mit jedem, welcher den Schlüssel zu demselben habe, zur Herausnahme und Ablieferung des Testaments zu öffnen. Es sei dann Sache der Bank, durch einen Beamten mit dem Schlüsselbesitzer das Testament an das Nachlaßgericht abzuliefern.

Ich halte diese sämtlichen Ansichten theoretisch nicht für zulässig; denn die Bank darf niemand ohne Erbschein zulassen.

---

33 z. B. preußisches Ausführungsgesetz zur freiw. Gerichtsbarkeit vom 21. Sept. 1899, Art. 15. — Gumbel S. 29 hält den Zwang erst für angebracht, wenn § 83 F. G. G. (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) nicht zum Ziele führt.

34 Seite 33.

35 5. Bd. S. 676 zu § 2259.

36 Seite 21 unter c.

37 Seite 82.

38 5. Bd. S. 104 A. 7.

Es bleibt daher nichts anderes übrig, als daß das Nachlaßgericht für die unbekannten Erben einen Pfleger einsetzt, § 1960 B. G. B., den die Bank auf Grund seiner Bestellungsurkunde und des Besitzes der Schlüssel zum Schrankfach zulassen muß. Dieser Pfleger ist, da ich Alleinbesitz des Kunden angenommen habe, der einzige Ablieferungsverpflichtete.[39] Diese mir allein richtig erscheinende Methode ist sowohl für das Nachlaßgericht und für die Bank ohne Schwierigkeiten durchzuführen.

Dank der Freundlichkeit eines Hamburger Nachlaßbeamten wurde mir bekannt, daß auch die Praxis, wenn Bank und Erben sich nicht einig werden, als letztes Mittel einen Pfleger für einen unbekannten Erben einsetzt. Mein theoretisches Ergebnis stimmt demnach mit der Gerichtspraxis überein.

Die Bankpraxis schließt sich mehr den Grundsätzen an, welche die gegnerische Meinung für ihre Erörterungen benutzte.

Einen Blick in das praktische Leben gibt schon Lafrenz,[40] der erwähnt, daß die Hamburger Banken den gesetzlichen Erben, welche den Safeschlüssel präsentieren, eine Durchsicht des Inhalts zwecks Nachforschung nach einem etwaigen Testament gestatten. Sei das Testament offen, sodaß der Erbe sich ergebe, so geben es die Banken heraus, während sie ein geschlossenes Testament selbst in Besitz nehmen. Im ersten Fall hat hiernach der gesetzliche Erbe, im zweiten Fall die Bank das Testament abzuliefern.

Die augenblickliche Bankpraxis weicht von dieser etwas ab.[41] Während die eine Bank den ordnungsmäßig legitimierten gesetzlichen Erben das Verfügungsrecht über das Fach erteilt und diesen sogar die Mitnahme des verschlossenen Testaments

39 Derselben Meinung nur Gumbel S. 29, der aber auf Grund des Mitbesitzes Pfleger und Bank für ablieferungspflichtig hält. Dernburg hält die Einsetzung eines Pflegers nur für erforderlich, wenn nicht zu ermitteln sei, wer den Schlüssel zum Safe habe. Dieser Ansicht kann ich von meinem Standpunkte nicht beipflichten.

40 Seite 159 f.

41 Diese Erörterungen beruhen auf der Praxis zweier Hamburger Banken, Briefe vom 2. März 1909 und vom 10. März 1909.

gestattet,[42] sodaß diese Erben ablieferungspflichtig sind, ist eine andere darin sehr vorsichtig, und will ich die Bank selbst sprechen lassen: „Es kommt nun häufig vor, daß sich Angehörige von Verstorbenen, ohne vorläufig einen Erbschein zu besitzen, bei uns melden, mit der Angabe, daß sich in dem Fach ein Testament befände. In diesem Falle öffnen wir das Fach im Beisein der Angehörigen, eines Direktors der Bank und des Panzergewölbebeamten, entnehmen dem Fach das Testament (aber nur dieses, eventuell auch Legitimationspapiere) und übersenden das Testament gegen eine Quittung dem Amtsgericht. Dann wird das Fach wieder verschlossen und ein Protokoll über den Vorgang aufgenommen". Dieselbe Praxis hat z. B. die Thüringische Landesbank, Weimar, in ihre Bestimmungen aufgenommen.[43] Dieser Standpunkt ist als ein sehr korrekter zu bezeichnen; er ist der Ausfluß der für den Safevertrag unbedingt notwendigen äußersten Sorgfaltspflicht der Bank. Im übrigen sagen sich die Banken mit Recht, daß sie von dem Inhalte des Fachs keine Kenntnis haben, daß es also ohne Interesse für sie ist, wie die Fachinhaber für den Inhalt, besonders für den Todesfall, sorgen.

Zum Schluß ist wieder der Fall zu erwähnen, in welchem der Kunde überhaupt nichts von sich hören läßt, und sich auch keine Verwandten bei der Bank einstellen. Hier bleibt dann der Bank nichts weiter übrig, als auf Grund ihres Kündigungs- und Pfandrechts für die rückständige Miete usw. das Fach zu öffnen, und bei etwaigem Vorfinden eines Testaments ablieferungspflichtig zu werden.

§ 2
Die Uebertragung des Eigentums an der Einlage

Um das Eigentum der im Fach liegenden Sachen zu übertragen, ist gemäß § 929 B. G. B. die Uebergabe an den Erwerber und die Einigung, daß das Eigentum übergehen soll.

42 Dies sagt auch Dorn S. 34 auf Grund einer Auskunft eines Hamburger Nachlaßrichters.

43 vgl. Nr. 13 unter c der Bestimmungen, in welchen ich zuerst den § 2259 erwähnt gefunden habe.

erforderlich. Sollen die Sachen im Fach liegen bleiben, so muß der Kunde den Erwerber in die Lage setzen, daß dieser die Gewalt über die Sache ausüben kann, § 854 Abs. 2, was praktisch auf Grund der „Vollmacht“ geschieht.[1] In diesem Fall genügt die Einigung des Kunden und des Erwerbers, daß Besitz und Eigentum übergehen soll. § 854 Abs. 2, § 929 Satz 2. Die Uebergabe an die Bank kann auch durch Rückgabe der Schlüssel erfolgen.[2] Die Schriftsteller, welche einen Besitz der Bank für vorliegend erachten, bewirken die Uebergabe durch Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe gemäß § 931 an den Erwerber.[3] Selbst wenn man solchen Anspruch für gegeben hält, so ist es der Bank unmöglich, diesem Anspruche zu genügen, weil sie kein Verfügungsrecht über den Fachinhalt hat.[4] Wohl aber kann § 930 B. G. B. zur Anwendung kommen, wonach, wenn der Eigentümer im Besitze der Sache ist, die Uebergabe dadurch ersetzt werden kann, daß zwischen ihm und dem Erwerber ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt. Dies wird praktisch, wenn ein kleiner Bankier, der keine Stahlkammer hat, in einem gemieteten Schrankfach seine eigenen Papiere und die Depots[5] seiner Kunden unterbringt und ein ihm gehöriges Wertpapier an einen seiner Kunden veräußert und dabei vereinbart, daß es als ihm in Verwahrung gegeben im Fache liegen bleibt.

§ 3
Die Verpfändung des Fachinhalts

Die Verpfänduug des Fachinhalts an einen Dritten erfolgt am einfachsten auf Grund des § 1205 B. G. B., indem der Kunde dem Gläubiger den Inhalt übergibt, und beide darüber

1 Ebenso Regelsberger S. 6; Wimmer S. 45. Nach Hertel S. 55 muß der Bankier bestimmt werden, dem Erwerber auf Verlangen das Schrankfach zu öffnen.

2 Wimmer S. 45.

3 Dorn S. 34; Düringer S. 69; Riesser S. 17 A. 3 Nr. 4; Düringer-Hachenburg S. 497.

4 Näheres bei der Zwangsvollstreckung.

5 Ich denke hier nur an reguläre Depots.

einig sind, daß das Pfandrecht dem Gläubiger zustehe. Ist der Gläubiger durch § 854 Abs. 2 auf Grund der „Bevollmächtigung“ in den Besitz des Fachinhalts gekommen, so genügt zur Verpfändung die Einigung. § 1205 Abs. 1 Satz 2.[1] Diejenigen, die der Bank Besitz zusprechen, den Kunden aber nur für den mittelbaren Besitzer halten, können die Verpfändung durch Uebertragung des mittelbaren Besitzes auf den Gläubiger bewirken. In diesem Fall muß die Verpfändung dem Bankier mitgeteilt werden. § 1205 Abs, 2.[2] Die Verpfändung durch constitutum possessorium gemäß § 930 ist nicht zulässig. Wohl aber ist es möglich, daß der Kunde zur Sicherung einer Forderung fiduziarisches Eigentum auf den Gläubiger überträgt, indem der Kunde mit dem Gläubiger ein Rechtsverhältnis, praktisch z. B. eine Verwahrung, vereinbart, wonach der Gläubiger nur den mittelbaren Besitz erlangt.[3] Falsch ist die Konstruktion Regelsbergers[4], der die Einlage an einen Dritten gemäß § 1206 B. G. B. derart verpfändet, daß die Schrankfachschlüssel bei einem Dritten unter der Verpflichtung hinterlegt werden, daß er nur auf Grund einer übereinstimmenden Bewilligung von Gläubiger und Verpfänder dieselben herausgibt, oder indem der Bankier dem Kunden und dessen Gläubiger gegenüber die Verpflichtung übernimmt, das Schrankfach nur auf gemeinsames Verlangen der beiden Personen zu öffnen.[5] Denn im ersten Fall scheitert die Verpfändung daran, daß zum Mitverschluß im Sinne des § 1206 verschiedene Schlüssel gehören,[6] und bei der zweiten Art der

---

1 Auf Grund der Bevollmächtigung ferner Marcus S. 254; Wimmer S. 47; Wolff, M. Iherings Jahrb. S. 199 A. 145.

2 So Dorn S. 35; Düringer B. A. S. 69; Düringer-Hachenburg S. 497; Riesser S. 17 A. 3 Nr. 4.

3 Fischer-Henle § 1205 A. 8; Staudinger 3. Bd. S. 842 zu § 1205 unter 3.

4 Seite 6.

5 Aehnlich Düringer B. A. S. 69; Hertel S. 56; Wimmer S. 47; Wolff, M. Iherings Jahrb. S. 200 Note 147.

6 vgl. Eck-Leonhard 2. Bd. S. 326; Fischer-Henle § 1206 A. 1 a; Neumann B. G. B. 1. Bd. S. 805, 1a zu § 1206; Staudinger 3. Bd. S. 843, 1 a *a* zu § 1206.

Verpfändung fehlt der Besitz der Bank, der nicht, wie Regelsberger meint, durch die übernommene Verpflichtung der Bank hergestellt werden kann, da ihr die tatsächliche Gewalt über den Inhalt fehlt. Eine Verpfändung des Fachinhalts an einen Dritten kann demnach nur auf Grund des § 1205 erfolgen.

Die Verpfändung des Fachinhalts an die Bank geschieht einmal durch Uebergabe der Sachen und die Einigung, daß der Bank das Pfandrecht zustehe. § 1205 Abs. 1 B. G. B. Korn[7] verlangt zur gültigen Verpfändung die Rückgabe mindestens eines Exemplars der Kundenschlüssel, ohne sich zu überlegen, daß damit der Safevertrag beendet ist, und dies will der Kunde nicht bezwecken, Wohl aber kann hier das Pfandrecht gemäß § 1206 B. G. B. bestellt werden,[8] wonach an Stelle der Uebergabe die Einräumung des Mitbesitzes erfolgen kann, wenn sich die Sache unter dem Mitverschluß des Gläubigers befindet. Der Kunde ist dann mit der Verpfändung mitbesitzender Eigenbesitzer geworden. § 866 B. G. B. Bei den Schriftstellern, die von vornherein Mitbesitz der Bank annehmen,[9] genügt zur Verpfändung die Einigung. § 1205 Abs. 1 Satz 2, § 1206 B. G. B.

Mit der Erlangung des Mitbesitzes ist die Stellung der Bank zum Kunden eine andere geworden.[10] Solange die Bank für ihre Forderungen nicht befriedigt ist, kann der Kunde die Mitwirkung zur Oeffnung nicht verlangen; denn die Bank hat ein Interesse daran, daß die verpfändeten Sachen im Safe bleiben. Ist nur ein Teil des Inhalts verpfändet, so hat die Bank das Recht, die Herausnahme der nichtverpfändeten Gegenstände zu überwachen.[11] Denn gemäß § 1253 wird

7 Seite 30.

8 Ebenso Exner S. 28; Hertel S. 56; Wilutzky S. 295.

9 Düringer B. A. S. 68 IV; Düringer Hachenburg S. 497; Gumbel S. 35; Marcus S. 254; Planck § 1206, S. 752 A. 1a; Riesser S. 17 A. 3 unter Nr. 3; Staub S. 1842; Wolff, M. Iherings Jahrb. S. 201. — A. M. Dorn S. 35.

10 Schon hieraus ergibt sich, daß die Annahme von Mitbesitz im allgemeinen nicht richtig ist.

11 Düringer B. A. S. 69 erreicht dies, indem er die Bank den Besitzwillen beibehalten läßt.

vermutet, daß das Pfand dem Kunden von dem Pfandgläubiger, der Bank, zurückgegeben worden sei, wenn sich das Pfand im Besitze des ersteren befindet, und Regelsberger[12] macht mit Recht auf die §§ 936, 935 Abs. 2 aufmerksam, wonach das Pfandrecht, wenn es sich um Geld und Inhaberpapiere handelt, mit der Veräußerung an einen gutgläubigen Dritten erlischt.

In der Praxis kommt eine Verpfändung an die Bank zwar vor, besonders, wenn der Kunde einen Vorschuß haben will, aber nur gegen die Uebergabe der verpfändeten Sachen, „nicht gegen den verschlossenen Kasten mit angeblichem Inhalt.“ [13] Was der Kunde einem Dritten gegenüber mit dem Inhalte anfängt, ist für die Bank ohne jedes Interesse, da sie keine Kenntnis des Inhalts hat und ihr der Inhalt nicht in Verwahrung gegeben ist.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken enthalten häufig die Bestimmung, daß der Bank an Wertpapieren und Wertsachen anderer Art, die in ihren Besitz gelangen, ein Pfandrecht zusteht. Hancke[14] und Wimmer,[15] der dies aus § 1206 schließt, beziehen dieses Pfandrecht auch auf den Fachinhalt. Düringer[16] dagegen hält es für eine Auslegungsfrage im einzelnen Falle. Die Frage werde dann zu verneinen sein, wenn dem Bankier von dem Inhalte keine Mitteilung gemacht sei und der Kunde über dasselbe frei verfügen könne. Gumbel[17] verneint mit Recht ein Pfandrecht der Bank, da in den Bestimmungen die in den Fächern befindlichen Sachen nicht gemeint seien, und weil die Banken das Verhältnis als Miete auffassen; ich halte schon auf Grund des Alleinbesitzes des Kunden eine Ausdehnung des in den allgemeinen Geschäftsbedingungen erwähnten Pfandrechts auf den Inhalt der Schrankfächer nicht für zulässig.

---

12 Seite 6.

13 So ein Brief einer Hamburger Bank.

14 Seite 389.

15 Seite 46.

16 Aehnlich Düringer-Hachenburg S. 497 und Dorn S. 36, die das Pfandrecht nur auf offene Depots beziehen.

17 Seite 37.

5. Abschnitt

Die Zwangsvollstreckung in den Fachinhalt

Einleitung

Die für das praktische Leben wichtigste Frage beim Stahlkammerfachvertrag ist die, wie die Zwangsvollstreckung in den Inhalt der Fächer zu erfolgen hat. Diese sehr bestrittene Materie, welche im Jahre 1895 schon das Reichsgericht[1] beschäftigte, hat zwar in der Theorie eine als herrschend zu bezeichnende Meinung gefunden, ist aber in der Praxis bis zum heutigen Tage noch unaufgeklärt.

Auf drei Wegen versucht man die Zwangsvollstreckung in den Safeinhalt durchzuführen: einmal durch eine einfache Mobiliarpfändung, weiter durch eine Pfändung des Anspruchs auf Herausgabe gegen die Bank und schließlich durch Pfändung des Anspruchs des Kunden auf Mitwirkung der Bank bei der Oeffnung des Fachs. Den letzten Weg halte ich mit der herrschenden Meinung für den allein richtigen.

§ 1

Ablehnung einer einfachen Mobiliarpfändung

Ich habe den Safevertrag als Mietvertrag ausgelegt und Alleinbesitz des Kunden am Fachinhalt angenommen. Da der Inhalt aus körperlichen Sachen besteht, so liegt es am nächsten, daß der Gerichtsvollzieher die Sachen gemäß § 808 Z. P. O. in Besitz nimmt, wobei ich nach der herrschenden Meinung[1]

1 Entscheidung vom 10. 7. 1895 bei Bolze S. 210 Nr. 424, in der juristischen Wochenschrift 1895, S. 399[43], im Sächsischen Archiv S. 586 f. unter Nr. 6.

1 Gaupp-Stein 2. Bd. S. 567 II zu § 808; Goldmann-Lilienthal 2. Bd. 1. Abt. S. 3; Kleinfeller S. 636 unter 2; Neukamp S. 780 unter 2a zu § 808; Petersen-Anger 2. Bd. S. 457 I 1 zu § 808; Reincke S. 672 zu § 808; Schmidt S. 937; Seuffert 2. Bd. S. 462, 2a zu § 808; Struckmann-Koch 2. Bd. S. 204, 2 zu § 808; Sydow-Busch S. 728 A. 1 zu § 808; Weismann 2. Bd. S. 127 unter 4.

voraussetze, daß der im § 808 Z. P. O. erwähnte dem B. G. B. fremde Ausdruck „Gewahrsam" dieselbe Bedeutung hat wie tatsächliche Gewalt über eine Sache, d. h. wie der Ausdruck Besitz im B. G. B. (§ 854). Dieser Inbesitznahme durch den Gerichtsvollzieher stände nichts im Wege, wenn nur der Kunde den Verschluß zum Fach hätte; denn dann könnte die Oeffnung rechtmäßig gemäß §§ 758 f. erfolgen. Aber, wie feststeht, hat die Bank den Mitverschluß zum Safe. Sie darf und muß bei der Oeffnung nur mitwirken, wenn sie der Kunde verlangt. Eine freiwillige Mitwirkung seitens der Bank[2] dem Gerichtsvollzieher gegenüber würde also eine zum Schadensersatz verpflichtende Vertragsverletzung bedeuten.[3] Hiernach würde der Gerichtsvollzieher ungesetzlich handeln, wenn er von der Bank ohne weiteres die vertragswidrige Mitwirkung bei der Oeffnung verlangen oder eine den Mitverschluß der Bank verletzende gewaltsame Oeffnung vornehmen würde. Zu demselben Resultat müssen auch die Anhänger der Mitbesitztheorie kommen, da die Bank die gemäß § 809 Z. P. O. verlangte Zusage nicht geben darf, um nicht vertragsbrüchig zu werden, und der Gerichtsvollzieher den Mitgewahrsam der Bank beachten muß. Eine einfache Mobiliarpfändung vorzunehmen, ist daher als unzulässig zu verwerfen.[4]

Regelsberger[5] läßt die Pfändung rechtsgültig durch Anlegung eines Siegels am Schrankfach geschehen, wobei nach

---

2 Cohn S. 250 f. behandelt diesen Fall ausführlich; er läßt gewaltsame Oeffnung vornehmen, wenn der Kunde seinen Schlüssel nicht hergeben will.

3 Ebenso Bondi Sächs. A. S. 10, bei Holdheim S. 174; Exner S. 33; Pricken S. 299.

4 Ebenso Exner S. 34; Cohn S. 251, 253; Gaupp-Stein 2. Bd. S. 568 II 5 zu § 808; Gumbel S. 38; Pinner S. 65 f.; ferner die Entscheidung des Reichsgerichts vom 12. Juli 1893 bei Lisiecki-Drewes S. 166. — A. M.: Dorn S. 39 für den Fall, daß der Kunde Alleinbesitz hat; Heinrici S. 820 f.; 830 f.; 833 f.; Hertel S. 56, der die Bank für verpflichtet hält, dem Gerichtsvollzieher das Schrankfach zu öffnen; Wimmer S. 50; Heinrici sagt insbesondere, die Bank solle nicht die Hand dazu bieten, dem Gläubiger seine Rechte zu verkümmern.

5 S. 7; ebenso z. B. Leven S. 253.

ihm höchstens ein ästhetisches Interesse in Betracht kommt. Dies kann ich nicht anerkennen, denn abgesehen davon, daß die Bank die Anlegung von Siegeln an den in ihrem Eigentum stehenden Fächern nicht dulden würde, fehlen m. E. die gesetzlichen Voraussetzungen zu solchem Vorgehen. Einmal besteht der Fachinhalt durchweg nur aus Geld, Kostbarkeiten, Wertpapieren usw., die der Gerichtsvollzieher nicht im Gewahrsam des Schuldners belassen darf. Andererseits weiß der Gerichtsvollzieher garnicht, was sich im Fach befindet; er kann daher keine bestimmten Maßnahmen treffen. Auch muß die Anlegung von Siegeln am Pfandgegenstande selbst erfolgen,[6] und zwar so, daß ein Dritter die Siegel bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit entdecken kann.[7] § 808 Abs. 2 Z. P. O. Die Anlegung eines Siegels zum Zeichen der Pfändung bestimmter im Fach liegender Gegenstände ist daher gesetzlich unzulässig.[8] Man darf aber nicht die Ansicht Heinricis[9] teilen, der mit einer Ablehnung einer einfachen Mobiliarpfändung die Zwangsvollstreckung aufhören läßt und dem Gläubiger nur einen Schadensersatzanspruch gemäß § 823 B. G. B. gibt, wenn die Bank vorsätzlich oder fahrlässig die Oeffnung unberechtigt verweigert. Es muß Mittel und Wege geben, um sich in den Besitz des Inhalts der Fächer setzen zu können.

---

6 Gaupp-Stein 2. Bd. S. 568 III zu § 808; Seuffert 2. Bd. S. 4642 c zu § 808, der ausdrücklich sagt: „Auch durch Anlegung von Siegeln an uneröffneten Räumen oder Behältnissen erlangt der Gerichtsvollzieher nicht die tatsächliche Gewalt über die darin befindlichen Sachen“; Struckmann-Koch 2. Bd. S. 205 zu § 808.

7 Petersen-Anger 2. Bd. S. 460 unter II zu §§ 808, 809.

8 Ebenso Cohn S. 253; Exner S. 31; Gaupp-Stein 2. Bd. S. 568 III zu § 808, auf die Schrankfächer verweisend; Seuffert 2. Bd. S. 4632 d zu § 808: „Keinesfalls können die in dem Fache befindlichen Sachen ohne Oeffnung des Verschlusses durch Anlegung eines Siegels gepfändet werden.“

9 S. 835 f.

§ 2
Ablehnung der Pfändung des Anspruchs auf Herausgabe

Vollkommen unrichtig ist die Auffassung, daß ein Herausgabeanspruch des Kunden gegen die Bank, § 846 Z. P. O., gepfändet und dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen werden müsse;[1] denn ein solcher Herausgabeanspruch ist nicht vorhanden. Der Kunde hat seine Sachen selbst ins Fach gelegt, und wie ich erörtert habe, ist dies keine Uebergabe im Sinne des § 688 B. G. B. Der Bank ist nichts übergeben; sie kann daher auch nichts herausgeben. Der Kunde nimmt seine Sachen selbst aus dem Fach heraus, wobei die Bank zur größeren Kontrolle nur bei der Oeffnung mitzuwirken hat. Aber selbst, wenn man einen Herausgabeanspruch „konstruiert" hat, so ist es dem Bankier tatsächlich unmöglich, die ihm „übergebenen" Sachen herauszugeben. Denn er hat außer dem praktisch nie ausgeübten Kontrollrecht vertragsmäßig überhaupt kein Einwirkungsrecht auf den Inhalt und hat alles zu unterlassen, was einen Eingriff in den Inhalt bedeuten würde. Die Bank weiß auch nicht, was und ob sich etwas im Fache befindet, und im Sinne des Safegeschäfts fehlt ihr jedes Interesse, den Inhalt zu kennen. Ihre Tätigkeit erschöpft sich voll und ganz in der Ausübung der Kontrollpflichten.

Pinner[2] modifiziert den Herausgabeanspruch. Nach ihm ist die Bank verpflichtet zu dulden, daß der Mieter die ihm

---

1 Diese unrichtige Ansicht wird vertreten von: Cohn S. 254 f. (dinglicher Anspruch auf Herausgabe); Dorn S. 31, der auch von einem dinglichen Anspruch auf Herausgabe gemäß § 985 B. G. B. spricht, dem aber die Einrede aus § 986 entgegenstehe; Düringer B. A. S. 69; Düringer-Hachenburg S. 497; Gumbel S. 11, 38 f.; Petersen-Anger Z. P. O. 2. Bd. S. 459 unter 2 zu § 808; aber S. 559 unter e zu § 857; Pinner S. 66; Seuffert 2. Bd. S. 463; 2 d zu § 808: „Das ist für die Praxis unbequem, dürfte aber nicht wohl anders zu machen sein"; Wettstein S. 83, 114; ferner die unteren Instanzen, die sich mit der Materie beschäftigt haben; vgl. Lisiecki-Drewes S. 166 (Urteil vom 12. Juli 1893).

2 Seite 66.

eigentümlich gehörigen Sachen herausnehme; der Kunde habe, wenn die Bank sich weigere, die Vindikation, und dieser Anspruch auf Herausgabe der im Mitgewahrsam befindlichen Gegenstände sei pfändbar. Schon die Grundlage Pinners ist falsch; denn das Dulden trifft m. E. nicht die Pflicht der Bank, bei der Oeffnung mitzuwirken.

Aus allem ist zu ersehen, daß von einem Anspruch auf Herausgabe unmöglich geredet, also auch die Pfändung solches nicht bestehenden Anspruchs nicht vorgenommen werden kann.[3] Auf diesem Standpunkt stehen auch zwei Kammergerichtsurteile[4] und das erwähnte Urteil des Reichsgerichts.[5] Es muß daher ein anderes Mittel gefunden werden, um zum Ziele zu kommen.

§ 3

Annahme der Pfändung des Anspruchs auf Zulassung zum Fach und auf Mitwirkung bei der Oeffnung desselben

Um eine Zwangsvollstreckung in den Fachinhalt korrekt durchzuführen, muß man auf die dem Safevertrag eigentümlichen Rechte des Kunden zurückgreifen. Dies tun die erwähnten Urteile des Kammergerichts und des Reichsgerichts. Das Sächsische Archiv[1] berichtet z. B. über die Entscheidung des Reichsgerichts: „Unter den Parteien ist nicht streitig, daß zwischen der Klägerin und der B. kein anderes Rechtsverhältnis besteht als dasjenige, welches durch den Vertrag über die Benutzung eines Schrankfachs begründet ist. Nach diesem Rechtsverhältnis ist die Klägerin verpflichtet, der B. die Benutzung des überlassenen Schrankfachs zur Aufbewahrung von

3 So die Anhänger der Mitwirkungstheorie; für alle: Bondi, Sächs. A. S. 9 f.; Exner S. 35; Gaupp-Stein 2. Bd. S. 680 II 8 zu § 857; Marcus S. 255; Regelsberger S. 5, 6.

4 vom 24. 1. 1894 bei Holdheim 3. Jahrg. S. 105 Nr. 6 und vom 6. 2. 1895 bei Pinner S. 65.

5 Vgl. A. 1 auf S. 83.

1 Bd. 5 S. 586 f. unter Nr. 6.

Gegenständen zu gestatten, sie ist verpflichtet, soweit es von ihr abhängt, der B. das Schrankfach zugänglich zu machen und muß es dulden, daß diese über den etwaigen Inhalt des Fachs nach ihrem Belieben verfügt. Hierauf hat die B. einen Anspruch; sie hat aber keine Forderung auf Herausgabe anvertrauter Gegenstände."

Hiermit hat das Reichsgericht den richtigen Weg gezeigt: der Kunde hat einen Anspruch auf Benutzung des Fachs, und zu diesem Zweck hat die Bank dem Kunden das Fach zugänglich zu machen, was in der Weise erfolgt, daß sie bei der Oeffnung des Fachs mitwirkt. Das Prozeßgericht hat daher den Anspruch des Kunden auf Zulassung zum Fach und auf Mitwirkung bei der Oeffnung desselben zu pfänden, allerdings in den durch die Bestimmungen gezogenen Schranken, d. h. unter Beobachtung der Legitimationsvorschriften, Vorzeigen der richtigen Schlüssel usw.[2] Trotzdem der Safevertrag höchst persönlich ist, § 851 Z. P. O., ist das Recht auf Mitwirkung bei der Oeffnung des Fachs im Sinne des § 857 Abs. 3 Z. P. O. übertragbar,[3] also pfändbar, da die Ausübung dieses Rechts einem Anderen, z. B. im Wege der „Bevollmächtigung", überlassen werden kann.[4]

---

2 Ebenso Adler S. 35; Bondi, Sächs. A. S. 13; bei Holdheim S. 175; Cohn S. 256 neben dem dinglichen Anspruch auf Herausgabe; Exner S. 37: „Die Ausübung aller dieser Rechte"; Gaupp-Stein 2. Bd. S. 641 unter I zu § 846; ferner S. 568 II 5 zu § 808; ferner S. 680 II 8 zu § 857; Marcus S. 255: „Pfändbar ist das ius tollendi des Mieters und der Anspruch der Duldung der Ausübung desselben gegen die Bank"; Petschek S. 39 A. 63; Petersen - Anger S. 559 unter e zu § 857; Pricken S. 298; Regelsberger S. 6; Riesser S. 17 A. 3 Nr. 5: „Anspruch auf Herausnahme des Depots"; Staub S. 1842, Excurs zu § 424: „einen Anspruch auf Mitwirkung bei der von ihm selbst zu bewirkenden Rücknahme"; Wimmer S. 50 f.

3 Ebenso Adler S. 35; Cohn S. 256 kommt ohne Bezugnahme auf § 857 Abs. 3 zur Ansicht, daß der Anspruch nicht höchst persönlich sei; a. M. Heinrici S. 827, 833.

4 So auch Bondi, Sächs. A. S. 13; Holdmann S. 174; Exner S. 36. Dorn S. 37 f. und Gumbel S. 39 halten auf Grund des Anspruchs auf Herausgabe § 851 Abs. 2 Z. P. O. für anwendbar und erreichen auf diesem Wege die Pfändbarkeit.

Der Anspruch des Kunden auf Mitwirkung bei der Oeffnung ist ein Vermögensrecht,[5] da er einen Geldwert hat und eine Weigerung der Mitwirkung eine Vermögensschädigung hervorrufen kann. Deshalb findet § 857 Z. P. O. (Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte) auf den Safevertrag Anwendung. In diesem Sinne hat das Vollstreckungsgericht (§ 828 Z. P. O.) gemäß den §§ 857, 829 der Bank als Drittschuldnerin zu verbieten, den Kunden als Schuldner ans Fach zuzulassen und bei der Oeffnung desselben mitzuwirken; zugleich hat das Gericht an den Kunden das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über seine Rechte zu enthalten. Dieser Beschluß ist sowohl der Bank wie dem Kunden zuzustellen. § 929 Abs. 2 Z. P. O. Mit dieser Pfändung hat die Ueberweisung der Rechte des Kunden zur Einziehung auf Grund eines Ueberweisungsbeschlusses Hand in Hand zu gehen. Praktisch ist der Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß in einer Urkunde vereinigt, sodaß mit der Zustellung an den Kunden sowohl die Pfändung wie die Ueberweisung erfolgt ist. §§ 829 Abs. 3, 835 Abs. 3 Z. P. O.[6] Wenn Boudi[7] vorschlägt, gemäß § 857 Abs. 4 Z. P. O. einen Verwalter einzusetzen, „der fortan an Stelle des Kunden berechtigt sein soll, diese Rechte der Bank gegenüber auszuüben", und praktisch den Gerichtsvollzieher, § 847 Z. P. O., dafür bestimmt, so halte ich dies einmal für ungesetzlich, da hier nicht ein Nutzungs-

5 Derselben Ansicht Adler S. 35: „Gerade für dieses Recht zahlt der Kunde seine Vergütung und die Verweigerung oder Vernachlässigung dieses Rechts bedeutet für ihn möglicherweise eine Vermögensschädigung"; Bondi, Sächs. A. S. 13; Cohn S. 257: denn durch die Ausübung erlange der Gläubiger direkt die in der Stahlkammer liegenden Wertpapiere; Exner S. 36; Gaupp-Stein 2. Bd. S. 672 I 2 zu § 857 und S. 680 II 8 zu § 857; Marcus S. 255; Pricken S. 298: denn der Anspruch des Kunden habe ..... einen Vermögenswert; Petersen-Anger S. 555 unter 2 zu § 857; Seuffert 2. Bd. S. 535 unter 1 zu § 857.
A. M. Gumbel S. 40; Heinrici S. 827; Pinner S. 66: Es könne nicht ein Recht verstanden werden, das nur die rein tatsächliche Befugnis gebe, Zulassung in einen Raum zu verlangen.

6 Vgl. den Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß bei Cohn S. 257.

7 Sächs. A. S. 13; Holdheim S. 174 f.

recht, sondern lediglich das Recht auf Mitwirkung zur Erlangung des Fachinhalts gepfändet wird; andererseits ist mit der Inbesitznahme des Inhalts die Zwangsvollstreckung erschöpft.[8]

Mit der Ueberweisung des Anspruchs hat der Gläubiger voll und ganz die Stellung des Kunden erlangt. Auf Grund des Ueberweisungsbeschlusses hat daher der Kunde die Schlüssel zum Fach dem Gläubiger herauszugeben. Falsch ist die Ansicht Exners[9] und Gumbels,[10] die den Kunden schon auf Grund einer einfachen Mobiliarpfändung zur Herausgabe der Schlüssel verpflichtet halten, da dies dem Wortlaut des § 758 Z. P. O. widerspricht. Der Gerichtsvollzieher bedarf hiernach nicht der Schlüssel des Schuldners zur Vollstreckung. Ueberflüssig ist ferner das Verfahren Bondis,[11] Cohns,[12] Marcus'[13] und Wimmers,[14] die die Herausgabepflicht der Schlüssel auf § 836 Abs. 3 Z. P. O. stützen, indem sie die Schlüssel für „über die Forderung vorhandenen Urkunden" halten.[15] Es genügt zur Herausgabe einzig und allein der den Gläubiger in die Kundenstellung versetzende Ueberweisungsbeschluß, sodaß auch eine Ergänzung desselben dahin, daß der Kunde verpflichtet sei, seine Schlüssel zur Stahlkammer dem Gläubiger herauszugeben, wie es Cohn empfiehlt, vollkommen unnötig ist.

Der Gerichtsvollzieher hat dem Kunden gemäß § 883 Z. P. O. die Schlüssel wegzunehmen, wobei ihm die in den §§ 758, 759 Z. P. O. gegebenen Mittel zustehen. Werden die

8 Ebenso Cohn S. 257; Exner S. 37 f.; Marcus S. 255; Pricken S. 298; Wimmer S. 52; Cohn kommt zu demselben Resultat, weil der „Gegenstand des Anspruchs" — die Oeffnung — als Nebenleistung des Mietvertrages pfändbar sei. §§ 399, 851 Z. P. O.

9 Seite 30.

10 Seite 40 f.

11 Sächs. A. S. 13 f.; Holdheim S. 175.

12 Seite 259 f.

13 Seite 255.

14 Seite 51.

15 Gumbel S. 40 f. hält den Weg des § 836 Abs. 3 Z. P. O. „weder gangbar noch notwendig" und stützt dies auf den § 952 B. G. B.

Schlüssel nicht vorgefunden, so ist der Kunde verpflichtet, auf Antrag des Gläubigers gemäß § 883 Abs. 2 den Offenbarungseid zu leisten

daß er die Schlüssel nicht besitze, auch nicht wisse, wo sie sich befinden.[16]

Erlangt der Gerichtsvollzieher auch hierdurch nicht die Schlüssel, so müssen dieselben als verloren gelten. Jetzt kann der Gläubiger gemäß den „Bestimmungen" auf Grund einer Verständigung mit der Bank die gewaltsame Oeffnung und Anfertigung neuer Schlüssel verlangen.[17] Ist der Gerichtsvollzieher in den Besitz der Schlüssel gelangt, so kann er, ausgerüstet mit dem Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß, die Oeffnung des Faches verlangen. Verweigert die Bank auch jetzt noch die Mitwirkung bei der Oeffnung, so kann der Gläubiger auf diese Mitwirkung klagen, wobei gemäß § 841 Z. P. O. dem Kunden der Streit zu verkünden ist. Da die Mitwirkung der Bank eine Handlung ist, deren Vornahme durch einen Dritten erfolgen kann, so ist der Gläubiger gemäß § 887 Z. P. O. vom Prozeßgericht zu ermächtigen, auf Kosten der Bank die Oeffnung vornehmen zu lassen.[18] Ist das Fach geöffnet, so steht einer Herausnahme der Sachen durch den Gerichtsvollzieher nichts mehr im Wege.

Eine letzte Schwierigkeit entsteht, wenn sich dem Pfandrecht des Gläubigers das gesetzliche Pfandrecht der Bank gegenüberstellt.[19] Hat die Bank schon Besitz am Fachinhalt

---

16 Gumbel S. 42 hält dies nicht für möglich, weil er keine Pflicht zur Herausgabe annimmt. Dagegen meint er, daß der Gläubiger von der Bank verlangen könne, daß die Sachlage so angesehen werde, als wenn der Kunde die Schlüssel verloren habe.

17 Zur selben Ansicht kommt Cohn S. 262 und dessen Litteratur.

18 Ebenso Bondi Sächs. A. S. 14; Holdheim S. 175; Cohn S. 261; Exner S. 38; Pricken S. 298; Wimmer S. 52.

19 Vgl. Gumbel S. 44 f., der die Bank einwendungsweise vorgehen läßt, selbst dann, wenn ihre Gegenforderung erst nach erfolgter Pfändung entsteht, und zwar irriger Weise auf Grund des § 404 B. G. B., da m. E. von einer Abtretung einer Forderung nicht die Rede sein kann. Brückner im Recht 1908 S. 376 erhebt gegen die Ansicht Gumbels mit Recht Bedenken.

erhalten, so steht ihr die Exekutionsinterventionsklage des § 771 Z. P. O. zu, da sie an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht hat.[20] Hat sich die Bank aber noch nicht in den Besitz des Inhalts gesetzt, so kann sie gemäß § 805 Z. P. O. der Pfändung nicht widersprechen, sondern ist lediglich berechtigt, eine Klage auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse anzustrengen.[21] Gegen diese Klage kann der Pfandgläubiger nur einwenden, daß die nicht gepfändeten Sachen der Bank zur Sicherung offenbar ausreichen. § 560 Satz 2 B. G. B.

In Frankreich ist bezüglich der Zwangsvollstreckung bestritten, ob sie durch saisie-arrêt oder durch saisie-exécution zu erfolgen habe. Die letztere Art ist herrschend geworden, besonders aus dem Grunde, weil die Bank nicht als Dritter im Sinne des Art. 557 C. pr. civ. betrachtet wird,[22] und „puisqu'il s'agit de mettre sous la main de justice des objets mobiliers appartenant au débiteur".[23] Die Oeffnung des im Alleinverschlusse des Kunden befindlichen Fachs ist in Frankreich stets eine gewaltsame, da selbst, wenn der Gerichtsvollzieher den Schlüssel erhalten hat, nur der Kunde die Kombination kennt und diese natürlicherweise nicht offenbart.[24]

Aus der Praxis:

Im praktischen Leben lassen sich die Banken auf eine einfache Mobiliarpfändung nicht ein. Dies schließe ich einmal aus der Stellungnahme der oberen Instanzen zur Pfändung

---

20 Vgl. Gaupp-Stein 2. Bd. S. 494 II b zu § 771.

21 Derselben Ansicht Gaupp-Stein 2. Bd. S. 494 II a zu § 771 und S. 559 I a zu § 805; vgl. Seuffert 2. Bd. S. 456, 1 b *a* zu § 805. — A. M. Bondi S. 13 i. Sächs. A., Exner S. 38 und Heinrici S. 834, wonach der Gläubiger die Bank erst befriedigen muß, und Marcus S. 255 (Mitbesitz).

22 So die bei Huber S. 106 f. zitierten französischen Entscheidungen; Leven S. 253.

23 So Valery 28, 416; ebenso Leven S. 253; Schatz S. 1[illegible]; Torquebiau S. 151.

24 Leven S. 253; Torquebiau S. 152.

des unrichtigen Anspruchs auf Herausgabe gegen die Bank;[25] denn sonst wäre dieser Anspruch garnicht entstanden. Andererseits entnehme ich es zwei Briefen Hamburger Banken,[26] die von „Gerichtsbefehl, niemand an die Kassette heranzulassen“ und von einer „Pfändung .... nur auf amtsrichterliche Verfügung“ sprechen. Eine Anlegung von Siegeln ans Schrankfach duldet die Bank „schon aus dem Grunde nicht, weil es sich bei den Schränken doch um das Eigentum der Bank handelt.“[27]

Trotzdem wird in der Praxis auf Grund einer einfachen Mobiliarpfändung gemäß § 809 Z. P. O. vorgegangen, wobei aber feststeht, daß die Bank die notwendige Zusage verweigert. Diese Art der Pfändung, die in der Praxis allein ausgeübt wird, hat also überhaupt keinen positiven Wert. Im übrigen besteht bis jetzt kein einheitliches Verfahren, um den Fachinhalt zu erlangen.[28] Empfehlenswert wäre, den Anspruch auf Zulassung zum Fach und auf Mitwirkung durch die Bank zur Oeffnung desselben im praktischen Leben zu verwenden.

Was die Häufigkeit einer Zwangsvollstreckung in den Fachinhalt betrifft, so entsinnt sich das Hamburger Gerichtsvollzieheramt höchstens zweier Fälle seit Bestehen des Safegeschäfts; durch die Hamburger Banken wurde mir kein Pfändungsfall bekannt.[29] Daß solche Fälle so selten sind, liegt vor allem daran, daß der Kundenkreis der Banken sorgfältig ausgewählt ist. Außerdem ist mit großer Sicherheit zu erwarten, daß eine Zwangsvollstreckung erfolglos verlaufen würde, da der Kunde, bevor sie im Gange wäre, seine Sachen

---

25 In diesem Falle ist es die Deutsche Bank in Berlin.

26 vom 18. Januar 1909 und vom 18. Februar 1909.

27 Brief vom 18. Januar 1909.

28 In diesem Sinne lautet die Auskunft des Hamburger Gerichtsvollzieheramts, welches Mitbesitz zwischen Kunden und Bank annimmt. Bei Alleinbesitz des Kunden würde nach Ansicht dieser Behörde eine einfache Mobiliarpfändung ihren Zweck erreichen.

29 Ein Brief vom 19. Januar 1909 schreibt ausdrücklich, daß eine Pfändung noch nicht vorgekommen und sich in der Praxis wohl kaum ereignen dürfe.

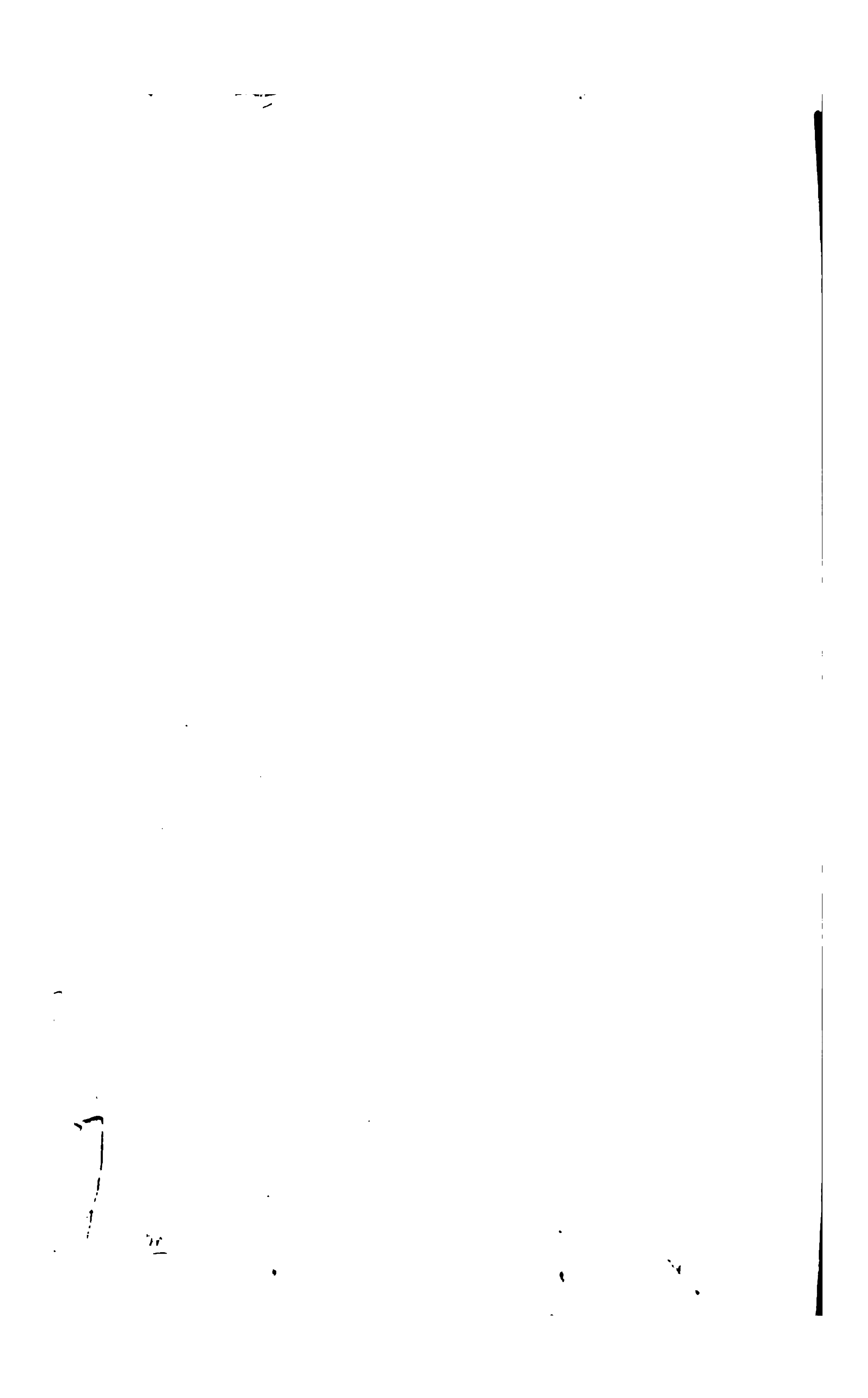
aus dem Fache herausgenommen hätte.[30] Trotzdem darf man aber der Zwangsvollstreckungsfrage ihren hohen praktischen Wert nicht absprechen, und für vorkommende Fälle ist es notwendig, daß die Praxis einen einheitlichen richtigen Standpunkt einnimmt.

Schluß

Das Trachten der Menschen seit Alters her, Wertgegenstände sicher aufzubewahren, hat den erörterten Stahlkammerfachvertrag ins Leben gerufen. Wie notwendig diese Einrichtung ist, zeigt die gewaltige Entwicklung während der verhältnismäßig kurzen Zeit ihres Bestehens. Damit der Vertrag aber seinen hohen wirtschaftlichen Zweck voll und ganz erfüllen kann, ist es notwendig, daß die Banken ihn dem jeweiligen Stande der Technik anpassen. Die Rechtswissenschaft aber hat die Aufgabe, die noch teilweise bestrittenen wichtigen sich an den Vertrag knüpfenden Rechtsfragen im Sinne des Verkehrsbedürfnisses und der Volksanschauung zur einheitlichen Lösung zu bringen. Diese Arbeit soll ein Versuch sein, der, gestützt auf übereinstimmende Resultate in Theorie und Praxis, berufen ist, Klarheit in diese vielseitige Materie zu bringen.

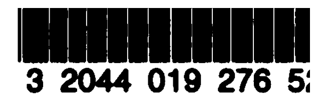
30 So die Ansicht einiger Banken.










3 2044 019 276 5

